
BOSTON PUBLIC LIBRARY
3 9999 06398 899 0


No. DD801.W65S21
v.3
THE TRVSTEES OF THE PVBLIC LIBRARY
LVX
OMNIVM
CIVIVM
OF THE CITY OF BOSTON
1852 . 1878





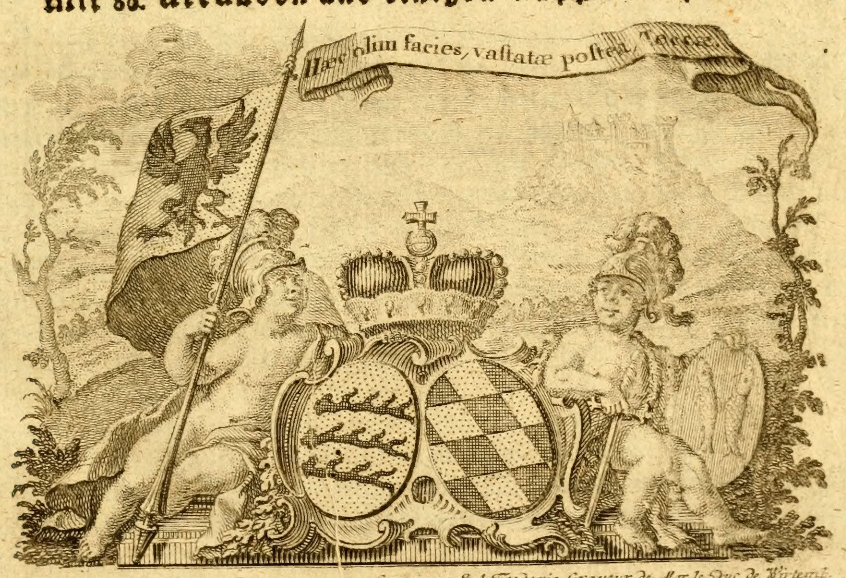
Christian Friderich Sattlers

Herzoglich-Würtenbergischen Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte
des
Herzogthums Würtenberg
unter der Regierung
der
Herzogen.

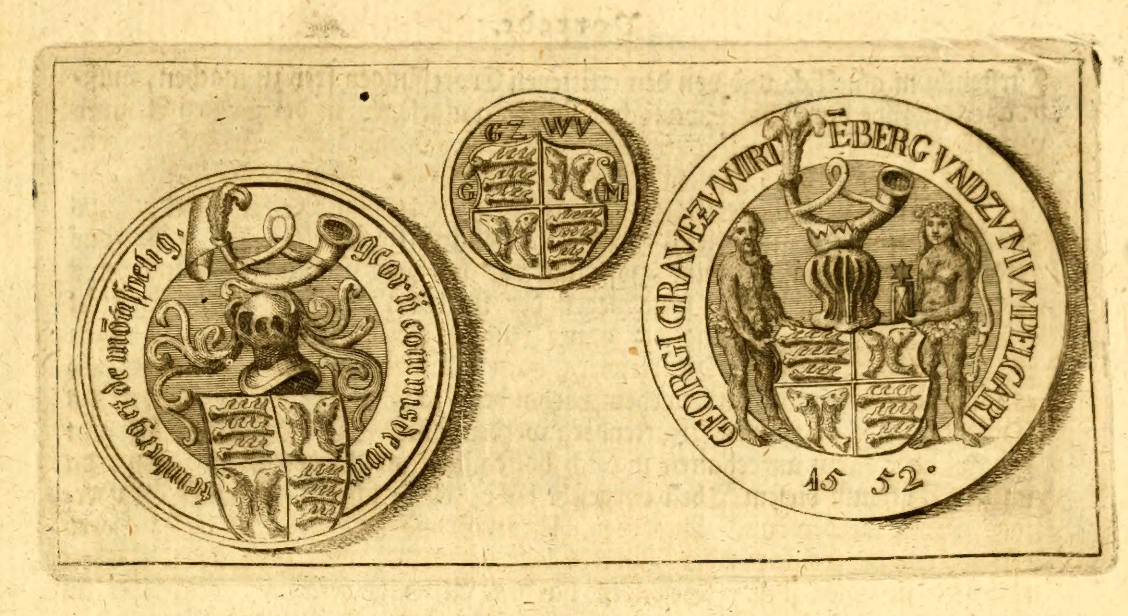
Dritter Theil.

Mit 86. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.



Grave par C. A. Frederic Graveur de Mgr. le Duc de Virtemb.

Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1771.



Vorrede.

Nunmehro wird der Beschluß der merkwürdlgen Regierung des Herzogs Ulrichs mitgetheilt. Er ist voll von den bedenklichsten Veränderungen. In dem vorigen Theil habe ich dieses Herrn Schicksale erzehlt, da er seiner Regierung, Land und Leute entsetzt war. Nun tritt er solche siegreich wieder an. Als Ueberwinder seiner Feinde hatte er das Vergnügen seine angebohrne Lande zu beherrschen. Aber welch ein hartes Schicksal war es, daß er von denselben wieder überwunden aus der Welt abgehet. Dann die von K. Ferdinanden angestellte Königliche Rechtfertigung bedrohete ihn mit einem abermaligen Verlust seiner Lande, und er mußte dieselbe mit den Kayserlichen Völkern besetzt sehen. Er führte bey Eroberung seines Fürstenthums die Evangelische Religion in demselben ein und hatte das Vergnügen seinen Unterthanen dasjenige Kleinod zu verschaffen, nach welchem sie unter der Oesterreichischen Regierung so sehnlich seufzten. Vor seinem Ende mußte er aber diese Sonne der Warheit durch das Interim in seinen Landen verdunkelt sehen und selbst darzu die Hand anlegen. Er meynte nach erlangtem Sieg über seine Feinde und nach so vielen ausgestandenen Trangsalen die Ruhe zu geniessen und die Früchten solchen Sieges einzuerndten. Aber seine ganze Regierung war ein Gewebe von allerhand Verdrüßlichkeiten und die äusserste Unruhe begleitete ihn bis in das Grab, welches ihm die wahre Ruhe verschaffte. Er schmeichelte sich mit der Hoffnung sein

Fürstenthum glücklich und von den erlittenen Erpressungen frey zu machen, mußte aber dasselbe durch die Spanische Völker ausgesogen in der grösten Armuth verlassen. Der Schmalkaldische Krieg war der Grund dieser Veränderungen. Dieser wurde mit der schönsten Hoffnung angefangen. Ein einziger unvermutheter Umstand vernichtete solche und versetzte die vornehmste Stände des Reichs und unter denselben auch diesen Herzog in die äusserste Verlegenheit. Und das betrübteste war, daß er keine Hoffnung vor sich sahe sich aus derselben heraus zu schwingen. Dieses und seine wegen der Religion von dem Cammergericht erlittene Bedrängungen sind der ganze Inhalt dieses dritten Theils. Sein Bruder, Grav Georg von Würtenberg, hatte fast gleiche Schicksale mit ihm und es war damals noch kein Ansehen vorhanden, daß er der Stammvater des Durchleuchtigsten Hauses Würtenberg werden sollte. Die Göttliche Vorsicht hat ihn aber darzu aufbehalten und ich hoffe nicht unrecht gethan zu haben, da ich sein Bildnuß diesem Theil vorgesetzt habe, ob er schon nicht unter die Herzoge gezehlt werden kan. Aus eben diesem Grund habe ich auch dieses Herrn Sigillen in der Leiste vor der Vorrede hier vorgelegt, weil sie unter die Seltenheiten zu zehlen sind. Besonders hat mir dasjenige gefallen, welches er im Jahr 1552. stechen lassen, worauf neben dem geviertheilten Schild mit dem Würtenberg- und Mömpelgardischen Wappen zween Schildhalter stehen. Auf der rechten Hand ist ein wildes haartgtes Mannsbild mit einem Schloß an dem Mund. Auf der linken stehet eine nackete Weibsperson mit einer Sand-Uhr in der Hand, worauf ein Stern ruhet. Jenes zielet auf seine Widerwertigkeiten, welche er mit Stillschweigen von dem Kayser und König Ferdinanden ertragen mußte, und auf seine dabey bezeugte Gedult. Dieses aber bezeichnete seinen Wahlspruch: Stund bringts End. Auf einer andern Leiste stehen zwey Sigillen von Herzog Ulrichen, welche er nach der Widereroberung seines Fürstenthums gebraucht, und eines von seiner verstossenen Gemahlin Sabinen, einer Bayrischen Prinzeßin.

Ferner habe ich 5. Münzen auf einem Blatt von diesem Herzog beygebracht, deren die erstere als eine silberne Medaille gegossen von der Würtenbergischen Landschafft zu Bezeugung ihrer Freude über die glückliche Gelangung des Würtenbergischen Namens und Stammens zu dessen anererbten Fürstenthums veranstaltet worden. Auf der einen Seite stehet des Herzogs vorwärts sehendes Brustbild mit einem starken Bart und krausem Haar, und auf dem Haupt einen Hut habend mit einem Federnbusch. Die Umschrifft bestehet in zween Circuln, und zwar im äussern: VON. GOTTES. GENADEN. VLRICH. HERTZOG. ZV. WIRTemBerg. Im innern Krayß: VND. ZV TEGC. GRAVE. ZV. MVMPELGART. Z. C.

Auf dem Revers zeiget sich das damals gewönliche Herzogl. Würtenbergische quadrierte Wappen mit den beeden Helm-Kleinodien, dem Jägerhorn und Brackenkopf. Nebenzu ligen oder sitzen zween Hirsche, welche der Landschafft gewönliche Schildhalter immerzu gewesen, nur mit dem Unterschied, daß hier zween gehörnte Hirsche zu sehen sind und die Landschafft sonsten auf der einen Seite einen Hirsch mit seinen Gewichten und auf der andern Seite eine Hirschkuh führet. Sie befindet sich zweymal im Herzoglichen Würtenbergischen Münz-Kabinet, ist aber unter die sehr rare zu zehlen, weil sie nirgends als in Herrn Geh. Rath von Fabers Entwurf einer numismatischen Kenntnus der Europäischen Staaten S. 512. und aus diesem in Herrn Staats-Rath Mosers Schwäbischen Merkwürdigkeiten S. 134. num. 17. beschrieben ist.

Die zweyte Münz ist ein Thaler mit dem rechtssehenden geharnischten Bildnus des Herzog Ulrichs mit einem Federhut bedeckt, dessen Umschrifft ist: VLRICVS. DVX WIRT. ET. TECK CO. MO. BELL. Z. Auf dem Revers stehet das gewönliche Würtenbergische Herzogliche Wappen mit den 4. Feldern der Würtenbergischen Hirschgewichte, den Teckischen Wecken, dem Reichs-Sturmfahnen und Mömpelgardischen Fischen in einem teutschen Schild, welcher die Umschrifft durchschneidet und bis an den Rand gehet. Auf demselben sind der Würtenbergische gekrönte Helm mit dem Jägerhorn und der Teckische ungekrönte Helm mit dem Brackenkopf. Die Umschrifft ist: DA. GLORIAM. DEO. OMNIPOTENTI. 1537.

Dieser zierliche Thaler wird auch in keinem Numismatischen Buch, und nur von Herrn Geh. Rath von Faber d. l. S. 512. num. 2254. und Herr Moser d. l. S. 135. num. 20. angezeigt. In dem Herzoglichen Münz-Kabinet befindet er sich zweymal nebst einem Gulden von gleichem Gepräge, welchen ich auch deßwegen abzuzeichnen überflüßig erachtet. Ohne Zweifel ist er für sehr rar zu halten.

Auf der dritten Münze oder anderm Thaler erscheint Herzog Ulrichs rechtsgekehrtes Brustbild in eine Schaube oder Mantel mit dem gegen dem rechten Ohr gerichteten Barette. Die Umschrifft ist: D. G. VLricus: DVX: WIRTembergæ ET: TECK. COmes MOntis BELLigardi. nebst einem umgekehrten Z.

Der Revers weiset das Würtembergische Wappen auf einem teutschen Schild ohne die Helmkleinodien, dagegen oben ein Stempel mit dem Reichsadler eingeprägt worden. Neben dem Schild stehet die Jahrzahl 15 — 37. Die Umschrifft ist wieder: DA. GLORIAM. DEO. OMNIPOTENTI.

Dieses Thalers gedenket auch Herr Geh. Rath von Faber d. l. S. 512. num. 2253. Herr Moser d. l. S. 134. num. 19. und Köhler in der Vorrede der Münzbelustigung zum X. Theil S. XXX. num. 3. woselbst dessen Worte sind:

Ein

Ein Thaler von 1537. mit des Herzogs Brustbild in der Schaube mit einem breiten und gegen das rechte Ohr gesezten Baret auf dem Kopf und der Umschrifft: D. G. VL. DVX. WIRT. CO. MO. BELL. Z. auf der ersten und auf der andern mit dem Wappenschild von 4. Feldern zwischen der Jahrzahl 1537. und der Umschrifft: DA GLORIAM. DEO. OMNIPOTENTI. vid. Luck. d. l. p. 42. Marburg. Histor. Remarq. P. V. A. 1703. p. 81. in Bibl. numism. p. 20. & Suppl. II. p. 39. von Gudenus n. 373. p. 82. Jacobs n. 927. n. 259. Stürmer p. 52. meldet, daß er nur 22. Groschen werth sey. Man hat die Thaler mit diesem Wahlspruch noch auf eine andere Art, daß über dem Würtenbergischen Wappen in einem runden Schildgen der Reichsadler stehet und nach dem Spruch: Da gloriam &c. die Jahrzal 1537. vid. Arndt und Wolders p. 157. Acht Stück solches Gepräges mit dem Adler-Schildgen wägen Nürnbergischen Silbergewichts 15. Loth 2. Qu. 1. Pf. Cölnisch 15. Loth 3. Qu. 1. Pf. halten 13. Loth 1. Qu. 1. Pf. Auf einigen mit dem runden Adlers-Schildgen ist auch die Jahrzal weggelassen. vid. Berg im Münzbuch f. 27. Ohne dasselbe, jedoch mit erwelbtem Spruch, hat man auch Gepräge von noch andern Jahren. Es war demnach vormals ein gar gemeiner Thaler, ehe man angefangen hat ihn in geringhaltige Scheide-Münze zu verwandlen. Herr D. Jacobs hat ihn für 3. Thaler angeschlagen.

Mein Wehrtester Freund, Herr Volz Prof. Gymn. allhier und Vorsteher des Herzoglichen Würtenbergischen Münz-Kabinets macht aber dabey die Anmerkung:

Wann er (Köhler) aber und andere nach ihm aus Arnds und Wolders Büchern vom Jahr 1536. solche Thaler anführen, so muß ich bekennen, daß ich daran zweifle. In diesen alten Münzbüchern sind die Beschreibungen nicht allemal zuverläßig und ich habe weder selbst dergleichen können zu Gesicht bekommen, noch auch wahrgenommen, daß ein Gudenus, Köhler, Lilienthal &c. solche möchten gesehen haben. In den Beschreibungen der Münz-Kabineter, die ich aufschlagen können, finde ich auch keine angeführt. Köhler und Lilienthal S. 569. num. 1622. sagen zwar, man habe auch dergleichen Thaler, auf welchen die Jahrzal hinweg gelassen worden. Allein ich zweifle, ob diese gelehrte Männer würklich solche Stücke vor sich gehabt und aus dem Augenschein möchten geschrieben haben. Vielmehr glaube ich, daß sie durch anderer Erzehlungen dessen überredet worden, oder den folgenden Thaler wegen grosser Aehnlichkeit mit diesem vermenget haben. In dem Nummophylacio Burkardiano P. II. pag. 154. n. 360. kommt dieser Thaler auch vor. Ich weiß aber nicht, warum in den kleinen Beyträgen zur Aufnahm und Ausbreitung der Münzwissenschafft, welche 1765. zu Anspach herausgekommen, dieser Thaler in der daselbst mitgetheilten Liste nicht zu sehen ist.

Die vierte Münze oder dritter Thaler ist auf beeden Seiten dem nächstvorgehenden ganz ähnlich. Nur finde ich einen Unterschied, daß keine Jahrzal, sondern neben dem Wappen die Zahlen 1 — 7. stehen. Herr Prof. Volz hält sie für eine Anzeige des damaligen Werthes. Ausser dem von Faberischen Entwurf einer Numismatischen Kentnus &c. S. 511. num. 2248. und des Herrn Mosers Schwäbischen Merkwürdigkeiten S. 133. num. 14. wie auch in dem Verzeichnus von einer Sammlung auserlesener und rarer güldener, silbernen, kupfernen und ehernen Münzen sowohl älterer, als neuerer Zeiten. 8. Berlin. 1763. S. 312. n. 272. ist er sonst nirgends beschrieben und in dem leztern Tractätlein für sehr rar angegeben.

Die

Die fünfte Münze ist um ein merkliches kleiner, als die drey untereinander stehende Thaler, aber in dem Gepräg denselben vollkommen ähnlich. Dann das auf der linken Achsel des Herzogs befindliche Schildlein ist nur der Eindruck des auf dem Revers eingeschlagenen Stempels mit dem Kayserlichen Adler, welchen ich in der Abzeichnung anzudeuten nicht ermanglen wollen. Neben dem Wappen stehen die durch den Schild abgeschnittene Zalen 1. — 8. welche den Wehrt der Münze, nemlich den vierten Theil eines Thalers bedeuten könnte.

Von Grav Georgen habe ich keine Münze ausfindig machen können. In Joh. Hieron. Lochners Sammlung merkwürdiger Medaillen von anno 1744. pag. 369. aber stehet ein einseitiger, sehr erhabener und schöner, auch seltener Medaillon von diesem Herrn. Seine Gesichtsbildung kommt ziemlich mit dem Portrait desselben, welches ich in diesem Theil mittheile, überein, nur, daß er in diesem mit einem Bart, auf dem Lochnerischen Medaillon ohne solchen vorgestellet ist. Wobey ich die Anmerkung nicht übergehen kan, daß Herzog Ulrich dagegen auf allen seinen Münzen, welche nach seiner Wiedereinsetzung in sein Herzogthum geprägt worden, mit einem starken, in seinen Gemählden aber nur über dem Mund mit einem kleinen Bart und glatten Kien abgeschildert zu finden. Wenigstens ist mir noch kein anderes Gemähld von ihm zu Gesicht gekommen.

Die übrige zwey Figuren dieser Platte zeigen Herzog Ulrichs Sigill und seiner Gemahlin Sabinen Handpitschier vor. Beede haben etwas anmerkungswürdiges. Dann der Herzog beklagte sich in dem zweyten Theil dieser Herzoglichen Geschichte S. 49. über die Untreue seiner Räthe und daß sie ihm nicht allein sein Sigill entwendet, sondern auch wider ihn mißbraucht haben. Dieses entwendete habe ich in dem ersten Theil dieser Geschichte vorgelegt. Er war demnach genöthigt im Jahr 1519. ein anderes Hand-Signet machen zu lassen. Auf der Herzogin Sabinen Pittschafft aber verdient bemerket zu werden, daß in dem Bayrischen Wappen der Löw in dem obern Feld steht, wie auf dem Sigill derselben auf der zweyten Leiste zu ersehen. In diesem Pitschier aber stehen die Rauten oben und der Löwe in dem untern Feld.

Endlich schmeichle ich mir bey Kennern der diplomatischen Wissenschafften einen Dank durch die Entdeckung des auf der zweyten Platte befindlichen Sigills von Kayser Carln verdienet zu haben. Wenigstens will der vortreffliche Herr D. Hoffmann im zweyten Theil der vermischten Beobachtungen S. 29. §. 28. und 29. den Gebrauch die Kaysere auf dem Thron vorzustellen nach Kayser Maxen I. nur auf die göldene Bullen einschränken, und behauptet, daß kein wächsernes Kayserlich Sigill, welches den Kayser auf dem Thron vorstellte, von K. Maxen und allen seinen Nachfolgern aufzuweisen sey. Alle derselben wächserne Sigille, schreibt er, begnügen sich mit dem Reichsadler, sind auch allermeist nur einseitig entweder in ander Wachs eingegossen, das ihnen

einen

eigen Ranft gibt oder aber auf dem Boden und Grund der meist hölzernen Capsuln aufgedrucket. Ich habe dieses bisher selbst geglaubt, weil mir mein Amt innerhalb 35. Jahren zwar sehr viele Kayserliche Sigillen zu betrachten Gelegenheit gegeben, ich aber keines mit des Kaysers Bildnus auf dem Thron in Wachs aufgedruckt bemerken können. Und ich bin von grossen Gelehrten fast überzeugt, daß sie gleicher Meynung mit mir seyen. Desto mehr Verwunderung erweckte es bey mir, als ich dieses meistentheils noch sehr wohl erhaltene Sigill erblickte. Ich kan mich nicht erinnern, irgendwo eine Spur von einem gleichen gefunden zu haben. Desto eher wär diese Entdeckung als eine neue anzusehen. Ich habe deßwegen solches Insigel mit möglichster Sorgfalt von Linie zu Linien genau abgezeichnet und aus Vorsicht die Zeichnung mit dem Urbild unter Zuziehung einiger sowohl derselben, als auch der Sigillen-Wissenschafft kundiger guter Freunde verglichen. Dieses Sigill ist von rothem Wachs, da auf dem Avers der noch junge Kayser Karl V. auf dem Thron sitzend vorgestellet wird. Ich habe keine Beschreibung zu machen nöthig, weil der ebenmäßig überaus wohl gerathene Kupferstich mich dieser Mühe überhebet. Nur muß ich erinnern, daß auf der rechten Seite des Throns der um einen Staab gewundene Wahlspruch des Kaysers und in der Umschrifft in den Worten Rex Hispaniæ die Buchstaben abgenutzet sind, welche ich auch in der Zeichnung als unleßbar vorgestellt habe. Ingleichem dörfte das D auf der rechten Seite in dem Wort DVX einigen anstößig seyn. Aber auch dieses findet sich so auf dem Original gebildet. Die ganze Umschrifft heißt also: KAROLVS ROMANORum. IMPERATOR. REX. HISPAniæ. VTRIVSQue CICILiæ. ARCHIdux. Austriæ. DVX. BVRGundiæ. Das auf dem Rucken dieses Sigills eingedruckte Gegen-Sigel stellet nur bloß allein den Kayserlichen gedoppelten Adler mit dem Spanisch- und Oesterreichisch vermengten Wappen-Schild und zwar ohne den göldenen Bluess vor und unter demselben die Worte: CESar CARolus. Man muß aber wissen, daß solches Sigill an keiner das teutsche Reich betreffenden, sondern an einer in französischer Sprach verfaßten und an die Burgundische Lande gehenden Urkunde hange, welche unter den Beylagen dieses dritten Theils num. 72. mitgetheilt wird. Es ist auch nicht, wie bey teutschen Urkunden durch eine güldene mit schwarzer oder anderer Seyden durchflochtene Schnur an die Urkunde befestigt, sondern es ist von der linken Seiten des Pergaments, worauf die Urkunde geschrieben ist, ein langer Schnitt gemacht und das also zur Helfte abgeschnittene breite Pergament durch das Sigill durchgezogen. Es ist also nicht in teutschen, sondern die Burgundische Erblande betreffenden Angelegenheiten gebraucht worden. Ich zweifle demnach gar nicht, daß in den Burgundischen Archiven dieses Sigill noch offt zu finden seyn dörfte, wann diese eben so, wie an theils teutschen Höfen, zur Aufnahm der schönen Wissen-

schafften

schafften eröfnet würden. Noch mehr wäre ich aber nebst vielen Liebhabern dieser Kenntnus begierig, wie dieses Kaysers Sigillen in dem Königreich Spanien gebildet gewesen. Bey dem allem aber bleibt dennoch das Rätzel aufzulösen übrig, ob es für ein Kayserliches Sigill zu halten sey? die dawider streitende Gründe habe ich schon angeführt. Hingegen ist nicht allein auf dem Sigill auf der rechten Hand das Kayserliche Wappen, nemlich der gedoppelte Adler, die Kayserliche Krone auf dem Haupt des Kaysers und auf dem Gegen-Sigel wieder das Kayserliche Wappen, wie es in andern Reichs-Sachen, aber nur in grössern Sigillen, gebräuchlich gewesen, und unten die bey dieser Frage anmerkungswürdige Worte Cesar Carolus in Erwägung zu ziehen. Man muß sich dabey erinnern, daß gleichwohl der Burgundische Krayß ein Theil des teutschen Reichs sey, und dennoch zu den Spanischen Erblanden gezehlt werden. Mithin hat der Kayser bey diesen füglich ein besonders Sigill gebrauchen können, da sein Großvater K. Maximilian in teutschen Angelegenheiten die Gewonheit auf wächsernen Sigillen die Bildnusse auf dem Thron vorzustellen abgehen lassen.

Endlich muß ich noch einer Recension der erstern Fortsetzung meiner Gräfflichen Würtenbergischen Geschichte in Herrn Gatterers Histor. Biblioth. 14. Band gedenken. Der Herr Verfasser derselben wird mir verhoffentlich erlauben mit eben der Freyheit, aber mit mehr Redlichkeit einige Anmerkungen darüber zu machen. Ich trage gegen denselben alle Hochachtung, er mag auch seyn, wer er will. Dann ich weiß nicht, wer er ist und begehre es auch nicht zu wissen. Es sind aber solche Anzeigen in der Recension, welche zu erkennen geben, daß er von Lobenswürdiger Belesenheit und Einsicht in die Geschichte sey. Und ich bin ihm sehr verbunden dasjenige verbessert zu haben, wo ich gefehlt haben möchte. Nur besörchte ich, daß ihm alle diejenige, welche seine Critik lesen, den überall nur gar zu deutlich hervorleuchtenden Widerspruchs-Geist nicht zu gut halten werden. Da er auch immerzu auf eine vollkommenere Ausführung meines Plans dringet, so erinnert er mich, was ich selbsten an mir nicht mißkenne, nemlich, daß ich ein Mensch sey, daß mir an Wissenschafften noch sehr vieles abgehe, und daß ich irren könne. Ich hoffe aber, daß der Herr Verfasser eine Erinnerung zu solcher Selbsterkenntnus hinwiederum von mir annehmen werde, da ich sonsten zeigen könnte, daß in den wenigen Blättern seiner Recension fast eben so viele Fehler bemerkt werden können, als er in meinem ganzen Buch angezeichnet hat. Weil er überall Beweise fordert, so bin ich schuldig hier meinen Satz zu vertheydigen. Ich werde aber nur Exempelsweise gehen und kein strenger Critiker seyn. Zu einem Exempel also meldet er gleich S. 3. daß ich der Sache zu viel gethan, da ich, wann man auch alle meine Säze für bekannt annähme, aus einem einzigen Beyspiel wegen der Befugsame der Lehenleute allgemeine Folgerungen gezogen hätte. Nun weiß ich nicht, ob ich dem Herrn Recensenten zumuthen darf die Richtigkeit meiner Säze und Folgerungen, daß nemlich die Lehen ergänzende Theile eines Landes seyen und daß

die

die Lehenleute bey deren Veränderung auch zu sprechen gehabt, einzusehen. Dann aus Büchern wird man wohl solches schwerlich lernen, sondern es werden hierzu Archivalische Nachrichten, welche die rechte Quellen sind, zu welchen freylich bisher nicht jederman der Zutritt gestattet worden, erfordert, aus welchen man die Beschaffenheit der Lehen besser erlernen kan. Ist jemand mit Vorurtheilen eingenommen, daß dergleichen Nachrichten unbekannt und folglich nicht wahr seyen, so ist freylich bey einem solchen alle Hoffnung verlohren die aus Mangel gründlicher Nachrichten entstandene Vorurtheile aus seinem Gemüthe wegzuschaffen. Weil aber weder in der gedachten Fortsetzung, noch hier der Ort ist, wo man ganze Ausführungen beybringen kan, so begnüge ich mich nur die Warheit und die Allgemeinheit meiner Sätze und Folgerungen mit einem einigen Grund zu beleuchten, daß von ältesten Zeiten und noch auf den heutigen Tag bey allen Veränderungen eines Lehens und zu theuerst in allen Lehenbriefen die Clausul wohlbedächtlich beybehalten wird, daß bey solcher Handlung nicht nur dem Lehenherrn, sondern auch seinen Lehen-Mannen ihre Rechte vorbehalten seyn sollen. Nun frage ich den Herrn Recensenten, warum den Lehenmannen ihre Rechte bey Veränderungen der Lehen, sogenannten Gondsbriefen, Belehnungen rc. vorbehalten werden? Ich hoffe wenigstens, daß er bey aller Verwunderung über dieses ihm unbekannte Ding nimmer sagen werde, daß ich aus einem einzigen Beyspiel allgemeine Folgerungen gezogen habe. Er kan auch die Allgemeinheit des Satzes nicht begreifen, daß kein Grav eines andern Graven Lehenmann seyn könne, sondern, wann er ein Lehenbares Gut an sich gebracht, einen Lehenträger, welcher geringeres Standes seyn müssen, für sich die Lehen zu empfangen und zu vertretten stelle. Auch dieses ist eine Archivalische, doch nicht gar neue Entdeckung, welche dem Herrn Recensenten nicht anstehet. Er fordert aber gleichwohl S. 147. einen Geschichtschreiber zu neuen Entdeckungen heraus und wann man bey sich an die Hand gebender Gelegenheit eine miteinfliessen läßt, so muß man gewärtig seyn von demselben verdammt zu werden, weil es neue Sachen sind, dergleichen ihm vorher unbekandt gewesen. Gewiß sollte man schüchtern werden in der Finsternuß der Unwissenheit ligende Dinge an das Liecht zu bringen, wann man überall solche Richterstüle zu besorgen hätte. Der Herr Recensent wird mir aber erlauben noch eine Reyhe von Fehlern aufzudecken, deren er sich schuldig gemacht. Er macht mir einen Einwurf aus Herrn Schmiden Grund-Riß einer umständlichen Reichs-Historie, daß gleichwohl aus Churfürst Friderichs des siegreichen mit den gefangenen Fürsten gemachten Frieden zu ersehen sey, daß ein Reichsstand der Reichsstandschafft unbeschadet des andern Lehenmann noch im 15ten Jahrhundert seyn können. Ich bin dessen nicht in Abrede, daß ein geringerer Reichsstand eines höhern Lehenmann seyn können. Es ist aber hier dieses die Frage nicht, sondern ob ein Stand des Reichs von einem andern gleichen Standes z. E. ein Fürst von einem Fürsten, ein Grav von einem Graven ein Lehen tragen könne. Verhoffentlich wird aber der Herr Recensent den Unterschied zwischen einem Churfürsten

fürsten und einem Graven wissen. Dann, so viel ich mich erinnere, hat nur Grav Ulrich die Stadt Marpach diesem Churfürsten zu Lehen aufgetragen. Dieses wäre also ein Fehler, welcher dem Herrn Recensenten nicht zu verzeyhen wär. Aber derselbe wird mir nicht ungütig deuten, wann ich ihm hier noch einen grössern entdecke. Er schreibt, daß, was ich von Grav Schwiggern von Truchtelfingen anführe, selbst eine Instanz wider meinen angenommenen Grundsatz gebe. Aber, wo habe ich eines Graven Swiggers von Truchtelfingen gedacht? Man sehe meinen Aufsatz, so wird man den offenbaren Fehler finden. Ich habe gemeldet, daß ein gewisser Lehenmann des Graven, (nemlich Grav Eberharden von Würtenberg) Swigger von Truchtelfingen, einige Güter in dem Dorf Truchtelfingen und Steinhülben verschenkt und darzu des Graven Einwilligung nöthig gehabt habe. Ich will diese offenbare Verdrehung meines Aufsatzes eben für keinen Vorsatz ansehen, weil er dem Herrn Recensenten nicht rühmlich wär, sondern ich ihm das beste zutraue. Indessen bleibt es doch ein Fehler, welcher nicht ungeahndet bleiben kan und noch einen andern zum Gefährten hat, weil nie kein Grav von Truchtelfingen gewesen, sondern von Herrn Recensenten aus Uebereylung erdichtet worden.

Aber, was wird man gedenken, wann der Herr Recensent schreibt gleich im Anfang des §. 3. S. 128. daß ich gleich als zum Ruhm des Graven Eberhards sagte: **Alle Geschichtschreiber mahlen ihn als einen Herrn ab, welcher allein GOttes Freund und aller Menschen Feind zu seyn sich beeyferte.** Man lese den ganzen Zusamenhang meiner Worte und kehre ihn hin und wieder, ob nur ein Schein eines Ruhms hervorblicke. Dem Herrn Verfasser der Recension kan nicht unbekandt seyn, daß man diesem Graven den Wahlspruch beylegt: **GOttes Freund und aller Welt Feind.** Auf diesen hab ich also angespielet und den unruhigen Geist desselben daraus schildern wollen. Die darüber gemachte Anmerkung schickt sich wohl auf einen Lehrstul das sonderbare solchen Wahlspruchs anzuzeigen, aber zur Recension eines Buchs ist sie unschicklich, wann dem Verfasser desselben solches zur Last gelegt wird, der es doch nur historisch anführt und bey einem Anspielen keinen Tadel verdienet hat.

Noch eine andere Mißhandlung meiner Worte muß ich hier berühren, welche ich von dem Herrn Recensenten nicht vermuthet hätte und eine grosse Zunötigung zu Tage legt. Ich habe nemlich in dem Buch gemeldet, daß Grav Ulrich von Würtenberg den 11. Julii 1344. gestorben sey und dabey bemerkt, daß Heinrich von Rebdorf in seiner Chronik bey diesem Jahr schreibe: Eodem tempore comes de Wirtenberg inventus cum uxore cujusdam nobilis in Elsatia mirabiliter (miserabiliter) est occisus. Bey dieser Gelegenheit hab ich geäussert, daß ich nicht bestimmen könne, ob gedachter regierende Grav oder sein Vetter der Propst zu Sanct Quidon zu Speyr, welcher auch ein geborner Grav von Würtenberg gewesen und wenige Jahre hernach mit Tod abgegangen, von dem Rebdorff gemeint sey. Ich habe die Gründe auf beeden Seiten, wie sie mir damals

aus der Feder geflossen, angeführt und nichts entschieden, weil ich mit gutem Vorbedacht nichts zu entscheiden verlangt habe um allem Vorwurf einer Partheylichkeit zu entgehen. Nichts destoweniger bürdet mir der Herr Recensent auf, als ob ich in der Meynung stünde, daß ich die Pflicht habe alles zu widerlegen, was dem Angedenken der Graven und Herzoge von Würtenberg nachtheilig scheinen könnte. Gewiß muß derselbe ein grosser Feind aller Fürsten und besonders der Herren von Würtenberg seyn, daß er die Unpartheylichkeit in derselben Geschichte nicht ertragen kan und die Behutsamkeit verbannet wissen will. Villeicht würde ihm nichts angenehmers gewesen seyn, als wann ich die Helden, deren Geschichte ich beschrieben, überall auf der schlimmsten Seite betrachtet hätte, ungeacht ich keine Ursach darzu gefunden hätte. Dann er hat S. 150. die Unpartheylichkeit meiner Erzehlung zweifelhaft machen wollen, daß ich dem Kayser mehr die Schuld beygelegt und keinen Beweiß beygebracht habe. Allein man lese meine Worte mit den Noten, so wird diese Zunöthigung des Herrn Recensenten offenbar unter die Augen leuchten. Er hat S. 170. mir eben diesen Vorwurf gemacht, weil ich in der Ungewißheit mich bedächtlich eines unbestimmten Ausdrucks bedient und dem Graven nicht unrecht gegeben habe. Die Unpartheylichkeit, welche er in voriger Stelle von mir genauer beobachtet wissen will, sollte aber auch hier verbannet seyn. Aber wie? wann ich die Nachricht des Rebdorfs gar mit Stillschweigen übergangen hätte. Ich glaube die Pflicht eines redlichen Geschichtschreibers in Mittheilung dieser Nachricht beobachtet zu haben. Und ist nicht der Probst zu S. Guidon auch ein Grav von Würtenberg gewesen? Ich habe damal noch einen Umstand für den regierenden Graven vergessen hinzuschreiben. Dann der Rebdorf erzehlt unmittelbar auf die obangezogene Worte, daß nicht lang hernach auch ein Bischoff zu Cölln in dem Genuß verbottener Liebe um das Leben gekommen. Herr Recensent sucht den Grund dieser Verbindung selbst in der Aehnlichkeit der Begebenheiten. Diese wird aber noch grösser, wann man betrachtet, daß sowohl der Bischoff Walram, als auch der Probst Ulrich zu S. Guidon geistlichen Standes gewesen und beede um gleicher Sünde in gleichem Stand gleiche Strafe erlitten. Und man kan ohne Widerspruch oder ohne mit dem Rebdorf ungetreu zu handlen eben sowohl vermuthen, daß derselbe die Aehnlichkeit der Begebenheit in der Gleichheit des Standes und Verbrechens gesuchet und gefunden habe. Mit der übrigen Widerlegung der Recension will ich mich hier nicht aufhalten, weil ich den Herrn Verfasser mit seiner angewohnten gar genaugehenden Critik entschuldige, übrigens aber gestehe, daß ich die Genauigkeit, welche sich überall mit Ruhm zeigt, mit der Neigung zur Verfälschung, welche ebenfalls offenbar ist, nicht reimen könne und deßwegen einen ganz besondern Gemüts-Charakter bemerke. Dieser gehet aber darinn noch weiter und schreibt, daß ich mit dem Rebdorf nicht getreu umgegangen sey. Die ganze Untreu besteht darinn, daß ich dessen Worte Eodem tempore so betrachtet, wie Herr Recensent selbst eingestehen

muß,

muß, daß sie, wann die Chronikanten des Jahres einer Begebenheit nicht gewiß gewesen, öfters die Worte eodem tempore gebraucht haben, und daß ich einige Gründe zur Entschuldigung Grav Ulrichs angezeigt, die Prüfung aber einem jeden Leser überlassen habe. Darf man dann in einer zweifelhaften Begebenheit nicht Gründe und Gegengründe anführen? Niemand wird eine Untreu darinn finden, wann man solche der Entscheidung des Lesers überläßt. Ist man dann verbunden bey den Vorfahren seines Landsfürsten allezeit die schlimmste Seite und auch zutheuerst in einer Ungewißheit anzusehen? Wenigstens stelle ich dem unpartheyischen Urtheil der ganzen vernünftigen Welt anheim, ob ich mit dem Rebdorf nicht getreuer, als der Herr Recensent mit mir umgegangen? Ich lasse ihm die Ehre einer grossen Belesenheit, welche er sonderlich bey dem Geschlecht-Regisier der Herrn von Neuffen an den Tag geleget, und muß gestehen, daß mir in der Ausführung desselben noch vieles in der Feder geblieben, womit ich sowohl aus Büchern, als Schrifften dieselbe hätte bereichern können, wann ich mit einer grossen Belesenheit hätte pralen wollen, da mich bey meinem Plan genug gedünket hat, dasjenige, was ich gemeldet, mit einem einigen oder zween Beweisen darzuthun und die übrige als überflüßig anzusehen. Ich hätte mich aber auch der Entschuldigung bedienen können, welche Herr Recensent für sich gebraucht, daß er hoffe, man werde seine Arbeit dennoch nicht ungeneigt aufnehmen, ob ihm schon ohne Zweifel noch mehrere Nachrichten aus Büchern zuruck geblieben seyen. Ich könnte auch das besondere Ansinnen übergehen, daß ich nicht hätte verschweigen sollen, wo das Original einer jeden Beylage sey, welche ich mitgetheilt habe und ob ich selbst oder sonst ein zuverläßiger Kenner der Uebereinstimmung des Originals und der Abschrifft sicher sey ꝛc. Dann, wie? wann man von dem Herrn Recensenten eine solche Gewärleistung forderte, daß z. E. alle Urkunden, mit welchen er das Geschlecht-Regisier der Herrn von Neufen ausgeschmücket hat, mit den Originalien überein kommen und wo diese zu finden seyen. Aber noch eins. Hätte ich nicht alle meine Beylagen auch von besonders beeydigten Personen vidimieren lassen und eine Urkund der Beeydigung beybringen sollen? Wehe dem Lünig, Rymer, Leibniz, Gudenus, du Mont und andern, weil ihre Sammlungen alle Glaubwürdigkeit durch diese Genauigkeit auf einmal verlohren haben. Von nun an werden diese kostbare Werke für Maculatur gelten. Villeicht hätte ich auch eine Urkunde ausstellen sollen, daß die Beylagen richtig abgedruckt seyen, weil ich eine gewisse Sammlung weiß, deren Urkunden zum theil von verpflichten Personen vidimiert, aber mit vielen Fehlern abgedruckt worden. Und villeicht hätte ich die Züge der Buchstaben abzeichnen und diese Urkunden in Kupfer stechen lassen sollen. Dieses hat der Herr Recensent bey seiner Wißbegierde vergessen zu bemerken. Dann es ist ein Hauptstück der diplomatischen Critik die Buchstabenzüge zu wissen. Und eben so genau gehet die Wißbegierde bey den Abdrucken der Sigillen S. 168. Hätte ich aber dieser ein Genüge thun wollen, [illegible] hätte villeicht der Herr Recensent nach sei-

 ner

ner Genauigkeit geahndet, daß ich den Unterschied zwischen einem diplomatischen Werk und einer Geschichte nicht beobachtet habe. Und was wär daran gelegen, ob das beygebrachte Sigill an einer Urkunde gefunden? ob es abgerissen? oder nicht? Genug, daß ein Kenner wohl weißt, welchem Graven oder Herrn solches zuzuschreiben sey, und daß es nicht vorhanden seyn könnte, wann es nicht an einer Urkunde gehangen wäre. Doch kan ich der genauen Wißbegierde eine Genüge thun und versichern, daß alle Sigillen, von welchen ich selbsten die Zeichnungen gemacht, an den Originalen und zwar entweder an schwarzen Schnüren oder pergamentenen Pressein gehangen seyen. Ich hoffe, er werde meinen Worten trauen und keinen Eyd oder Conjuratores von mir fordern. Die Gewonheit war in dem 13. und 14. Jahrhundert dieselbe von weissem und hernach in rothem Wachs aufzudrucken, mithin habe ich gänzlich geglaubet, daß es bey Kennern der Diplomatik (dann andern unwissenden erst solches beyzubringen habe ich für unnöthig erachtet,) eine Kleinigkeit sey solches anzumerken. Ein anders wäre gewesen, wann ein besonderes seltenes Sigill beygebracht worden wär, wie ich in eben dieser Vorrede das bey uns Teutschen seltene Sigill Kayser Carls V. beschrieben hab. Noch eins muß ich an dieser Recension anrühmen, daß sich die Genauigheit zutheuerst bis auf die sichtbarsten Druckfehler erstrecket. Ich nehme aber die Erlaubnus gleiche Genauigkeit zu beobachten und zu bemerken, daß in der Recension S. 52. anstatt Vayhingen das Wort Nanckingen stehet. Man sollte zwar daran zweiflen, ob dieses ein Druckfehler sey, weil er S. 135. aus den Graven von Vayhingen auf gute französische Weise zum zweytenmal Graven von Naghingen macht. Auf gleiche Weise findet man Grävinen von Verdenberg anstatt Werdenberg aufgestellt. Villeicht hat aber der Herr Verfasser der Recension eine unleserliche Handschrifft, daß der Buchdrucker diese Worte nicht errathen können. Die Genauigkeit erfordert aber, daß ein Verfasser die Nomina propria besonders deutlich dem Buchdrucker und Correctorn unter die Augen liefere, damit keine so unerträgliche Druckfehler zum Vorschein kommen. Bey allen diesen bemerkten Mängeln der Recension bin ich aber weit entfernet dem aller Verehrung würdigen Herrn Hof-Rath Gatterer die geringste Schuld beyzumessen. Ich weiß, daß seine edle Denkungsart an solchen Recensionen ein billiges Mißfallen trage, welche wider die Absichten des Instituts besonders mit Verkehrung des Auffsatzes anstossen. Ich zweifle auch nicht, daß Herr Hof-Rath in den Herrn Recensenten ein besseres Vertrauen gesetzt und ohne weiteres Bedenken die Recension der Bibliothek so, wie sie eingeschickt worden, einverleiben lassen. Ich trage aber auch zu dem Recensenten das Zutrauen, daß er meine freymütige Vertheydigung nicht ungütig aufnehmen, sondern die Billigkeit vor Augen haben und erkennen werde, daß er selbsten durch Verfälschung meiner Worte mir solche abgenöthigt habe. Dann diese hat mir einig und allein eine solche gerechte Ahndung abgedrungen. Ich kan ihn aber aufrichtig versichern, daß ich die Hochachtung, welche

che er verdienet, niemals aus den Augen setzen, sondern seine hochschätzbare Freundschafft und Gewogenheit ausbitten werde. So viel ich glaube, so habe ich die möglichste Bescheidenheit beybehalten und würde sehr bedauren, wann er sich über die Erinnerungen beleydigt erachten sollte. Wenigstens hätte ich noch mehrere Andringlichkeiten bemerken können. Z.E. bezüchtigt er mich, daß ich offenbar glaube, daß die Bildnusse der Graven von Würtenberg, welche gleich bey Erbauung des Stiffts gemacht und in Kupfer gestochen worden, vor dem Jahr 1419. in Kupferstichen erschienen. Er beruft sich auf die Worte der Vorrede des beurtheilten Buches. Das scharfsinnigste Aug wird aber das Offenbare nicht daselbst finden. Dann es würde folgen, daß die Bildnusse eher gemacht worden wären, ehe die Personen, welche lang hernach gebohren worden, im Wesen gewesen. Ich lasse aber dem Herrn Recensenten das Vergnügen seine Entdeckung, wer die nie genug gerühmte Kupferstecherkunst erfunden, hier bey Andichtung einer widrigen Meynung auch andern beyzubringen. Es ist also, was ich von Erbauung dieses Stiffts gemeldet hab, vernünftiger Weise von der Erbauung zu verstehen, welche um das Jahr 1444. ihren Anfang genommen und um das Jahr 1519. ihre Endschafft erreicht hat. Wer auch nur die geringste Kenntnus von Kupferstichen hat, wird gar zu leicht einsehen, daß die Kupferstiche, worauf ich mich bezogen hab, nicht älter, als von der Mitte des 16ten Jahrhunderts seyen. Dann ich habe von selbiger Zeit mehr Kupferstiche gesehen, als der Herr Recensent villeicht sein Lebtag nicht unter die Augen bekommen wird. Ich lasse demnach es damit bewenden in Hoffnung, daß Herr Recensent seine menschliche Schwachheiten, wie ich, erkennen und lernen werde, daß zwar zehenmal leichter sey etwas zu tadlen, als selbst etwas auszuarbeiten, dennoch aber auch bey dem Tadlen grosse Fehler begangen werden können, wo sich der Tadler durch den Widerspruchs-Geist und allzugrosse Genauigkeit ohne gnugsame Vorsicht verleiten läßt. Wo es um Untersuchung der Warheit zu thun ist, werde ich jederzeit demjenigen verbunden seyn, welcher mit Redlichkeit den Weg darzu bahnen wird, wie ich dann dem Hrn. Verfasser das Vergnügen habe zu melden, daß die von Herrn Grunern entdeckte Agnes in der That in der erstern Ehe mit Grav Conrad (nicht Ludwig) von Oetingen und nach diesem erst mit Grav Friderich von Truhendingen vermählt gewesen, wie solches durch eine Urkunde in einer villeicht bald zum Vorschein kommenden Abhandlung von den Graven von Truhendingen erwiesen werden kan. Wie ich auch den Herrn Recensenten ergebenst bitte die Beylage 13. und 2[illegible]. miteinander zu vergleichen und in letzterer besonders zu bemerken, daß Grav Albrecht der jüngere daselbst Grav Ulrichen von Würtenberg, Grav Eberhards Sohn, seinen Schwager ausdrücklich nenne. Ich glaube, daß dadurch der Zweifel, in welchem Verstand das Wort Socer zu verstehen sey, zimlich gehoben sey und nunmehr derselbe den S. 134. verlangten Beweiß vor sich ligen habe. Ferner bitte ich den Herrn

Recen-

Recensenten bey der Ahndung S. 151. dasjenige zu lesen, was ich §. 44. S. 75. geschrieben, daß die Vestin und Stadt Urach, Wittlingen und Seeburg von Grav Eberhards Feinden nicht bezwungen werden können. Es scheint, daß die Genauigkeit hier erkaltet gewesen, weil er sonst die Anmerkung nicht gemacht hätte, daß ich die Vestungen und Aemter namentlich zu benennen unterlassen hätte. Dem Herrn Recensenten verspreche ich auch mit der Zeit seine Anmerkungen wegen Grav Eberhards des Durchleuchtigen Enkel und der zu seiner Zeit im Leben gewesenen Graven Ulrichen mir zu Nutzen zu machen und diese Herrn nochmals zu untersuchen. Ich erinnere aber nur einsweil denselben, was er selbsten S. 136. aus S[illegible]thhemii Geneal. Wirtemb. bemerkt, daß nemlich Gr. Eberharden in dem Jahr 1293. ein Sohn Ulrich geboren worden. Mithin hatte Grav Eberhard zween Ulrichen zu Söhnen, deren der einte im Jahr 1293. schon vermählt gewesen. Jezt frage ich, wo ist dieser Ulrich hingekommen, weil nach Grav Eberhards im Jahr 1325. erfolgtem Absterben sonst keiner, als der regierende Grav und der Propst von Guidon vorkommt? So ist auch noch nirgends im geringsten erwiesen, daß Grav Eberhards Bruder Ulrich verheurathet gewesen und Kinder erzeugt habe. Der Herr Recensent hätte also billich auch beobachten sollen, was er von mir fordert, nemlich den Beweiß des Daseyns eines Sohns des bemeldten Grav Ulrichs, ehe er ein Geschlecht-Register macht. Man muß auch nicht vergessen, daß gleichwohl Grav Eberhard nach dem Tod seines Bruders Ulrichs die Regierung aller seiner verlassenen Lande allein gehabt, welches nicht geschehen können, wann Ulrich einen Sohn hinterlassen hätte, als welcher wohl schwerlich seinem Vetter das ihm zugefallene Väterliche Erbtheil überlassen haben dörfte. Es läßt sich auch sehr stark vermuthen, daß Grav Eberhard mit seiner Schwester der Grävin von Truhendingen um der Erbschafft willen ihres Bruders Grav Ulrichen in Stritigkeit gerathen. Dann eben diesen habe ich gemeynet und nicht Grav Ulrichen mit dem Daumen, daß er mit seiner Gemahlin einige Lehen erheurathet und nach seinem Absterben solche auf Grav Eberharden und die Grävin von Truhendingen vererbet habe. Uebrigens ist noch zu erinnern, daß aus Versehen ein Fehler nach dem Bogen U. eingeschlichen, und anstatt von pag. 161. fortzufahren, sogleich die Seiten-Zahl 191. gesetzt worden, weßwegen der Verleger zur gehorsamste Abbitte sich schuldig bekennet. Womit mich abermals zu jedermanns Wohlwollen und geneigter Aufnahm dieses Werks empfehle.

Stuttgard, den 2ten Febr. 1771.

Christ. Frid. Sattler
Herzoglich-Würtenb. Geh. Archivarius, des Königl. Großbrittannischen Historischen Instituts und der Königl. Preussischen gelehrten Gesellschafft würkliches Mitglied.

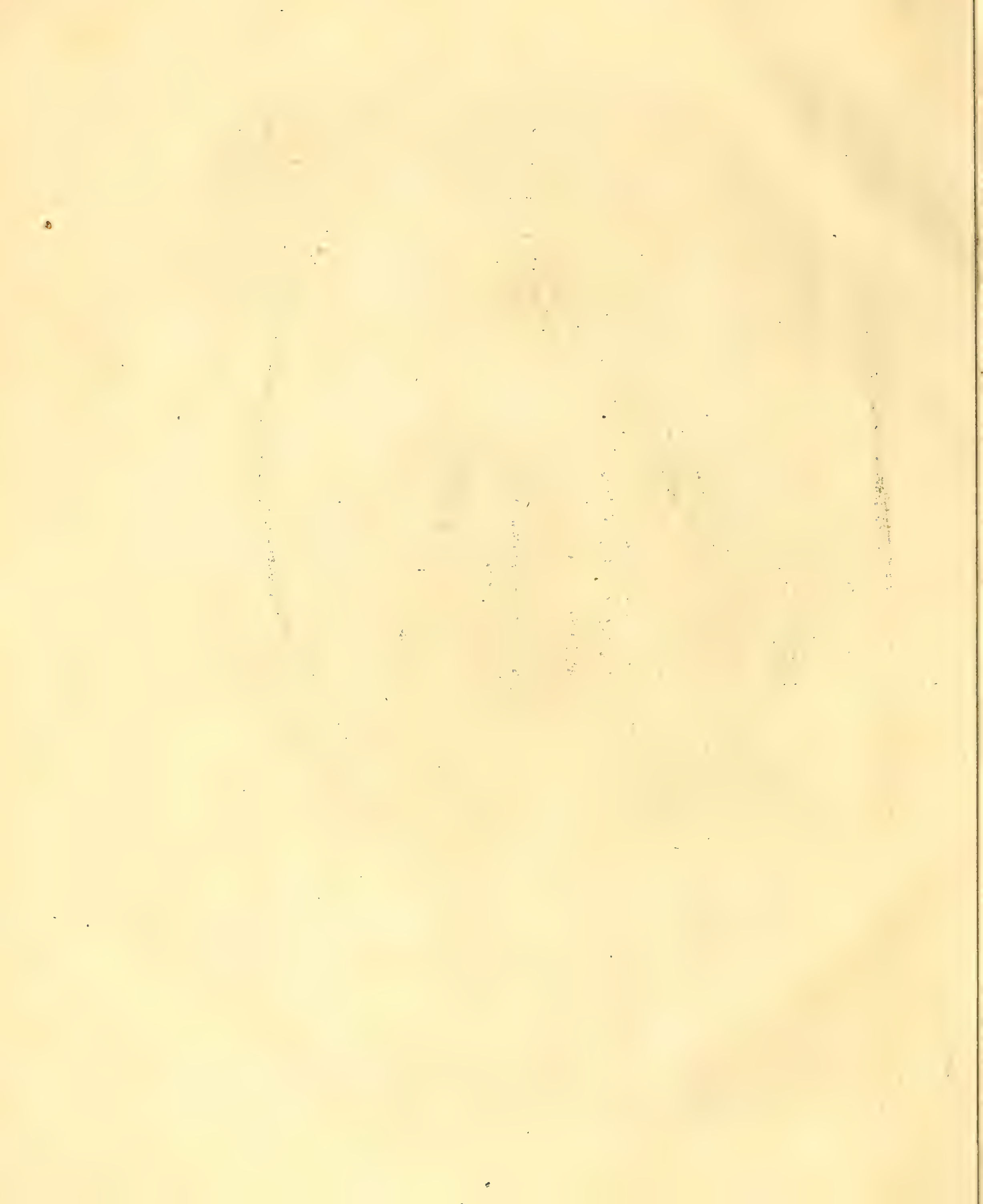
§. 1.



GEORGIVS COMES WIRTEMBERGIÆ ET MONTISPELIGARDI FRATER VLRICI DVCIS
post varias calamitates Montispeligardi et ditionum eo pertinentium Dominus factus Stirps et sator hodienum florentis Domus Ducalis Wirtemb.

Natus IV. Febr. MCCCCXCVIII. *Obiit die XVIII. Jul. MDLVIII.*

delin: Steinkopff. *J. Lorenz Rugendas*





Vierter Abschnitt.

Beschluß des Lebens und Regierung Herzog Ulrichs.

§. 1.

Herzog Ulrich zu Würtenberg und Landgrav Philipp von Hessen waren von einerley Muth angeflammet das dem erstern vorenthaltene Fürstenthum seiner rechtmäßigen Herrschafft wieder zu geben. Die Umstände der Zeit waren ihnen günstig, welchen Vortheil sie nicht versäumen wollten. Dann der Kayser war in Spanien, dessen Gegenwart die Reichsstände in der von ihm gesuchten Ehrfurcht erhielte. Der Schwäbische Bund war zertrennt, dessen Macht bißher gebraucht wurde die Oesterreichische Lande zu vertheydigen. Die Römische Königs-Crone wankete noch auf Ferdinandens Haupt. Und obschon der König in Frankreich, als dessen Schwager, ihn offentlich in dieser Würde erkannte, so unterstützte er doch heimlich diejenige Fürsten, welche ihm solche strittig machten. Die Ungedult Herzog Ulrichs über so vieles bißher ausgestandenes Elend, Armuth und Gefahr stiege auf das höchste, als er seine abgesagte Feinde in der Regierung seines Fürstenthums sahe. Er war endlich so

1534 glücklich des großmüthigen Landgraven von Hessen Herz zu gewinnen, welcher nach vielen vergeblichen anderwertigen Versuchen durch die Gewalt der Waffen den Herzog und mit ihme den ganzen Stammen des Hauses Würtenberg widerum in den Besitz seiner altväterlichen Lande zu setzen übernahm. Die Herzoge von Bayern waren fast ausgesönet und man konnte sich nunmehr darauf verlassen, daß sie wenigstens die Einnahme des Herzogthums erleichtern würden und die mächtigste Evangelische Reichsstädte sahen jezo den Herzog gern in dem Besitz des Landes, welches einen beträchtlichen Theil des Schwäbischen Crayses vorstellte (a). Diese Umstände machten sich dahero beede Fürsten zu nuz. Ehe sie aber den Feldzug eröffneten, verglichen sie sich miteinander den 16. Martii, wie er auf alle Fälle angefangen und ausgeführt werden sollte. In diesem Verglich dankte Herzog Ulrich für sich und im Namen seines Sohnes und Bruders dem Landgraven, daß dieser ihn, da er von jedermann hohes und niedern Standes verlassen gewesen, aufgenommen und so freundlich bey siben Jahr an seinem Hof unterhalten habe, jezo aber in eigner Person ein gewaltiges Heer zu Roß und Fuß selbsten anführen und solches mit zugehörigem Geschütz und Munition versehen wolle um sein verlohren Land wieder einnehmen zu können. Weil nun der großmüthige Landgrav auf diese Rüstung eine grosse Summe Gelds wenden mußte, so versprach ihm der Herzog allen diesen Aufwand, ausgenommen 600. Reuter, und einige besondere Feldwägen, welche der Landgrav auf seine eigene Kosten dem Herzog anerbotten hatte, und auch die Kosten des Feldzugs wieder zu ersetzen. Zu solchem Ende wurden die Heßische Cammermeister, Cammerschreiber und andere Rechnere aufgestellt, welchen Herzog Ulrich auch einige Gegenrechnere beyordnet. Die eine Helfte dieses Kriegs-Aufwands sollte gleich nach Eroberung des Herzogthums abgetragen werden oder so bald ein Vertrag vor angetrettnem Feldzug gemacht würde, welcher dem Herzog annehmlich wäre. Es wurde diesem überlassen zwischen diesem Vertrag und der Eroberung des Fürstenthums besorgt zu seyn, damit das Geld entzwischen aufgebracht und derselbe in den Stand gesezt würde solche Helfte auf die bestimmte Zeit dem Landgraven heimzahlen zu können. Die übrige Helfte aber sollte Herzog Ulrich und seine Erben entweder durch ihre Landschafft oder mit Städten, Schlössern und Landschaften versichern, doch, daß solche innerhalb zwey Jahren abgetragen würde. Nicht weniger versprach derselbe die 50000. Kronen (b), welche ihm die

(a) Die Herzoge von Würtenberg wurden deßwegen sehr oft von den Welschen Duces Sueviæ genennt und sie mußten sich gefallen lassen, wann sie an den Papst oder Italienische Fürsten schrieben, sich diesen Titul beyzulegen ohne sich etwas damit herauszunehmen, wie ich in dem ersten Theil dieser Geschichte ein Schreiben von Herzog Ulrichen an den Papst (Beyl. 101. pag. 259.) beygelegt, worinn derselbe Herzog Eberharden I. primum Sueviæ Ducem, sein Herzogthum aber Würtenberg genennt hat.

(b) Eine Krone war 23. Batzen. Dann als der Herzog seine Völker mit französischen Kronen auszahlte und die Unterthanen das Geld nicht kannten, ließ er einen Befehl ausgehen, daß man eine Krone für 23. Batzen annehmen sollte.

die Krone Frankreich vorgeschossen hatte, dem Landgraven zu geben, dagegen 1534
solche an dem obgemeldten Kriegs-Kosten abgezogen werden sollten, wie auch
alles noch übrige von König Franzen zu erwarten habende Geld und was er sonst auf-
bringen könnte, auf den Kosten dieses Feldzugs zu verwenden. Der Landgrav war
aber so billich von demjenigen nichts zu fordern, was die Kron Frankreich oder der
Bischoff von Münster, der Herzog von Holstein, Herzog Heinrich von Braunschweig,
der Herzog von Lüneburg und die Städte oder andere ihnen beeden zu gutem thun wür-
den. Dann sowohl der Landgrav, als auch der Herzog wurden ingeheim von diesen
mit Volk und anderm Beystand unterstützt. Wofern sie aber geschlagen und einige
gefangen würden, sollte Herzog Ulrich schuldig seyn die von dem Landgraven zur Aus-
losung und Entschädigung der Gefangenen indessen vorschiessende Gelder über kurz
oder lang, wann er wieder zu dem Besitz seines Landes käme, entweder dem Landgra-
ven, oder dessen hinterlassendem Sohn oder nach dessen Abgang ohne männliche
Erben seinen Töchtern zu erstatten. Wann sie aber in das Land kämen, sollen alle
Brandschatzungen, Dingtaile und andere Schatzungen zu der Kriegs-Casse geliefert
und an der Summa der andern Helfte des Kriegs-Kostens abgezogen werden. Soll-
ten sie dann gemüßigt werden ausserhalb des Fürstenthums Würtenberg noch andere
Landschaften, Schlösser und Städte einzunehmen, so sollen diese beeden Herrn ge-
meinschaftlich zustehen. Dieweil der Landgrav aber dem Herzog zu gutem so vieles
und seine eigne Person in Gefahr sezte, so versprach dieser demselben und allen seinen
mannlichen Erben der Landgravschafft in allen Nöthen zu ewigen Zeiten beyzustehen
und sich gleichmäßig gegen ihnen zu verhalten, doch, daß, weil in der Gegend des
Fürstenthums Würtenberg nicht so viel Reuterey aufzubringen seye, dem Herzog frey
stünde eine proportionmäßige Anzahl Fußvolk dafür aufzustellen. Wann der Land-
grav vor Herzog Ulrichen mit Tod abgienge, sollte dieser jenes Kinder sich besonders
anbefohlen seyn lassen, und wofern er einen letzten Willen hinterliesse, solchen nach
allem seinem Vermögen handhaben. Der Herzog und seine Stamms-Erben sollen
sich auch niemals in eine Verbindlichkeit gegen des Landgraven Erben einlassen oder
selbsten derselben Feinde werden. Wofern aber der Herzog oder sein Sohn Prinz
Christoph, wie man damals vermuthete, ohne Leibes-Erben absterben und auch Grav
Georg von Würtenberg alsdann keine Mannliche Erben vor jener Abgang hinterlas-
sen hätte, so sollte Herzog Ulrich verbunden seyn, so viel ihm Pflichten und Ehren
halb möglich wäre, den Landgraven zu einem Erben des Fürstenthums Würtenberg
einzusetzen.

§. 2.

Damals stunde man noch mit den Herzogen in Bayern in einer Unterhandlung
und hatte diesen die Hoffnung gemacht nach Absterben des Herzoglichen Würtenbergi-

1534 schen Stammens einen Theil des Herzogthums auf ihr Hauß zu bringen. Der Landgrav verhoffte noch immer, daß der Vergleich solte zu stand kommen und Herzog Ulrich hatte schon alles bewilligt, was ihm nur immer zugemuthet werden konnte. Die Herzoge von Bayern aber hinderten die Abschliessung desselben ohne jedoch die Hoffnung darzu zu benehmen. Weil nun obige Verschreibung Herzog Ulrichs den Tractaten mit Bayern nicht gemäß ware, so machte der Landgrav den 17. Martii einen andern Vertrag, worinn er auf den Fall, wann der Vertrag mit Bayern zur Richtigkeit káme, auf die Anwartschafft des Theils des Landes oder der von Gr. Georgen zu bezahlen habende 200000. fl. einen Verzúcht that und sich mit der Bezahlung der Kriegskosten, welche ihn gewisser als eine Anwartschafft dúnkte, begnúgte. Dann ich habe in dem vorigen Theil schon berúhret, daß die Herzoge von Bayern sich verbindlich machen sollen nebst dem Landgraven Herzog Ulrichen mit gewaffneter Hand den Besitz seines Landes zu verschaffen und fúr solche Unkosten die Anwartschafft auf das halbe Herzogthum Würtenberg ihre Belohnung gewesen wáre, doch, daß Gr. Georg diese Hoffnung mit 400000. fl. auslósen konnte. Wofern aber die Herzoge von Bayern sich nicht vertragen wollten, so solte es bey obiger Verschreibung verbleiben. 2.) Weil sich Herzog Ulrich und seinen ganzen Stammen gegen dem Fúrstl. Hauß Hessen zu ewiger Treue und Freundschafft verbunden hatte, so versprach der Landgrav hinwiederum fúr sich und seine Stamms-Erben dem fúrstlichen Hauß Würtenberg darzu verpflichtet zu seyn und jetzo dem Herzog drey Monat lang einen Feldzug zu thun. Die úbrige Puncten bestetigten nur dasjenige, was hieoben schon den vorigen Tag abgeredet worden. Der Landgrav sammelte demnach ein Kriegs-Heer von 5000. Mann zu Pferd und etlich und 20000. Mann zu Fuß theils von den benachbarten Fúrsten und Stánden, theils von den Vólckern, welche der Bischoff zu Múnster zur Belagerung der Widertáuferischen Stadt Múnster gebraucht hatte. Gr. Wilhelm von Fúrstenberg aber warb einige tausend Kriegsknechte in dem Elsaß und dortigen Gegenden, welche die Würtenbergische Regierung in grosse Verlegenheit setzten, weil sie den Verdacht auf den Graven hatten, daß er diese Vólker wider das Herzogthum Würtemberg gebrauchen wúrde. Das allgemeine Gerúchte war wenigstens, daß dasselbe an dreyen Orten mit einem Einfall bedrohet wurde, so, daß der Landgrav von unten herauf ziehen, der Grav von Fúrstenberg durch den Schwarzwald eindringen und die Herzoge von Bayern von einer andern Seite eine Unternehmung thun wúrden. Zu dem letztern gab Anlaß, weil bey Ulm und dortiger Gegend sich auch einige Kriegsvólker zusamen zogen. Diese gegen dem Herzog wohlgesinnte Stadt begúnstigte solches unter der Hand nach allem ihrem Vermógen. Dann, da der Schwábische Bund zertrennt war und keiner Kriegsknechte mehr bedurffte, so mußten diejenige, welche in dem Kriegsleben ihre Nahrung suchten, sich um andere Dienste bewerben und liessen denen von dem Landgraven und Herzog Ulrichen aufge-

stellten

stellten Hauptleuten zu. Zu Bestreitung dieser Unkosten überließ der Herzog der Krone Frankreich seine Gravschaft Mömpelgard mit den zugehörigen Herrschaften um 100000. Kronen, doch, daß er solche in einer bestimmten Zeit wieder an sich lösen könnte. Der König war dabey so großmüthig ihm eine andere beträchtliche Summe Gelds vorzuschiessen, welche der Herzog nimmer heimzuzahlen hatte. 1534

§. 3.

Dem Landgraven war aber dennoch nicht wohl zu Muthe, dann er ließ in seinen Reden und Schreiben sich öfters vernehmen, wie er beförchte, daß er in diesem dreymonatlichen Feldzug seinen Heldengeist aufgeben dörfte. Es machte Herzog Ulrichen auch sorgsam, weil er beförchtete, daß in solchem Fall das schöne Kriegs-Heer sich verlauffen und demnach seine Hoffnung vereitelt werden, dennoch aber die aufgewandte Kosten von ihm gefordert werden könnten. Er lag also dem Landgraven an, daß die Vorsicht erfordere das Kriegs-Heer ihm eben so wohl, als dem Landgraven huldigen zu lassen. Dieser hingegen stunde in der Beysorge, daß der Herzog in der ersten Hitze sich an den Bundsständen rächen und seine Völker wider seinen Willen gebrauchen würde, woraus Uneinigkeit zwischen ihnen entstehen müßten. Dieser benahm ihm aber solche Sorge, indem er sich den 6. April verschriebe in diesem Feldzug nichts wider Chur-Pfalz, Bayern und die Reichs-Städte Augspurg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Memmingen, Kempten und andere Bunds-Stände wider des Landgraven Willen vorzunehmen. Er befahl auch seinem Sohn, wann er anderst sicher verreysen könnte, zu ihm nach Cassel, oder, wann er schon im Anzug wäre, sonsten zu ihm zu kommen. Dieser hielte es aber für bedenklich. Dann man wußte noch nicht, wie der Feldzug abgehen würde, da er auf allen Fall sich nicht aus dem Vortheil der mit König Ferdinanden angefangenen Unterhandlung begeben konnte und ohnehin sich verbindlich gemacht hatte nichts wider den König zu unternehmen. Obwohl nun der Prinz in seinem Antwort-Schreiben GOtt herzlich dankete, daß sein Herr Vater so viele gute Freunde hätte, welche ihm zu Eroberung seines Landes solchen Beystand leisteten, so wollte er doch nicht dafür angesehen seyn, daß er den geringsten Antheil an des Landgraven Feldzug nähme, zumalen das ihm von dem König gegebene Glait und Sicherheit nur auf seinen Auffenthalt in Bayern erstreckte. Die Würtembergische Königliche Regierung hatte indessen 17. Hauptleute bestellet, welche Fußvolk werben und alle Knechte, welche von andern angeworben worden, mit Gewalt hinwegnehmen sollten. Ihr Obeister war Conrad von Bemelberg, welcher den Befelch hatte, alles Kriegsvolk nach Stuttgard zu ziehen um solches von daraus wider alle Anfälle gebrauchen zu können. Die Gravschaft Tyrol hatte dem König 2000. Mann zu Fuß versprochen, aber der Anzug wollte nicht erfolgen. Es zeigte sich auch der

1534 Geldmangel die aufgestellte Völker zu unterhalten. Der König vertröstete die Regierung immerzu, wie er dieses Fürstenthum, an welchem ihm so vieles gelegen wäre, mit Volk und Geld nicht verlassen und mit seiner eigenen Person zu Hülf kommen wollte. Es erfolgte aber nichts. Der Königl. Statthalter Pfalzgr. Philipp und seine Mit-Regenten des Fürstenthums sahen sich in solcher Verlegenheit gemüssigt dem König den 16. April eine zimlich nachdrückliche Vorstellung zu thun, daß es unschädlicher wäre mit den leeren Vertröstungen zu schweigen, weil solche nur bey der Landschafft und Unterthanen eine Verachtung gegen dem König würketen, wann sie sich auf seine Zusagen nicht verlassen könnten. Die Prälaten und Landschafft seyen zu keinem Beytrag zu vermögen, weil sie sehen, daß alle seine Versprechungen nicht in die Erfüllung kämen und sie auf solche niemals bauen konnten. Viele ehrliche Leute von dem Adel und Unterthanen wüßten sich nicht zu rathen und dörften gar leicht auf schädliche Entschliessungen verfallen, wordurch nicht allein das Fürstenthum Würtenberg, sondern auch andere Oesterreichische Erblande, die Religion und Gehorsam der Unterthanen in Gefahr gesezt würde. Der Feind sey vor der Thüre und ein Mangel darinn an allem, was zur Gegenwehr erfordert werde.

§. 4.

Indessen liessen der Herzog und der Landgrav den 14. April ein Schreiben an den Kayser und Römischen König ergehen, worinn sie beede sich verwahrten, daß sie durch die Noth gedrungen würden dasjenige zu unternehmen, was sie niemands zu einigem Nachtheil zu thun entschlossen wären. Ersterer behauptete, daß seine Vorfaren und er dem Reich und Hauß Oesterreich viele getreue Dienste erzeigt und besonders er bey K. Maximilian all sein Vermögen aufgesezt (c), gegen männiglich aber sonsten so viel möglich sich als ein würdiges Glied und Fürst des Reichs erwiesen habe. Hernach erzehlte er, daß er gerechte Ursach gehabt die Stadt Reutlingen zu züchtigen und er sich erbothen habe deßhalben vor dem gantzen Reich Red und Antwort zu geben. Nichts destoweniger habe der Schwäbische Bund ihn ohne vorhergehende rechtliche Erkanntnus seines gantzen Landes wider den Landfrieden entsezet und nachgehends ohne rechtmäßige Ursache solches an König Ferdinanden überlassen. Nun haben viele Chur- und Fürsten vermeynt den Kayser und König durch ihre Fürbitte zur Zurückgabe des Fürstenthums zu vermögen. Es seye aber solches ohne Erfolg gewesen, ungeacht der Kayser in seiner beschwornen Capitulation versprochen, einem jeden

(c) Wenigstens gestunde K. Maximilian offentlich solche wichtige Dienste, wordurch die Graven und Herzoge in überschwenglichen Schulden-Last und Schaden gerathen und wann nicht bey zeiten geholffen würde, solches dem Fürstenthum zu grossem Nachtheil gereichen könnte. Siehe I. Theil, Seite 130.

jeden zu dem Seinigen, wovon er gedrungen worden, wieder zu verhelffen. 1534
Als auch der König mit dem Fürstenthum Würtenberg belehnet worden, habe der Kayser den Churfürsten das Wort gegeben, daß Herzog Ulrichen an seinem Recht dardurch nichts benommen seyn sollte. Dieser sey demnach als ein von dem Reich belehnter Fürst schuldig solches sein Recht dem Reich und seinem Stammen zu gutem wieder zu erobern. Der Landgrav aber sey demselben zu helffen verbunden, weil er von dem Geblüt des Würtemb. Stammens geboren und dem Reich und seinem Stammen seine Rechte zu verthendigen verpflichtet sey, wie ihn viele unpartheyische Personen hohen und nidern Standes versichert hätten. Beede bezeugten vor GOtt, daß sie sich der strittigen Römischen Königs-Wahl mit dem Gewalt der Waffen nicht zu widersetzen gemeynt wären, als welche sie einer andern Handlung überliessen zu entscheiden. Noch vielweniger seye ihre Absicht Unruhe in dem Reich zu stifften, sondern durch Eroberung des alleinigen Fürstenthums Würtenberg den Frieden und Ruhe wieder herzustellen. Dann so lange Herzog Ulrich und sein Stamm dessen entsetzt seyen, würde keine Ruhe und Frieden zu erwarten seyn, sondern diese immerzu sich bestreben dasselbe wieder zu erlangen. Wofern nun Herzog Ulrich und seine Nachkommen solches ruhig geniessen könnten, würden sie dem Kayser und König allen gebührenden Gehorsam bezeugen und alles vergangene Unrecht der Vergessenheit überlassen. Wofern nun beede Fürsten an ihrem rechtmäßigen Vorhaben verhindert oder gemüßigt würden aus dringender Noth wider ihren Vorsatz auch andere Lande feindlich anzugreiffen, so wollten sie wegen solches Verfarens entschuldigt seyn. Endlich verhofften sie, daß bey solcher Bewandtnus der Kayser und König sich solche vorhabende Eroberung nicht entgegen seyn lassen wollten. Zu gleicher Zeit liessen beede Fürsten auch ein Schreiben an samtliche Stände des Reichs (d) und besonders auch an die verwittibte Königin Marien, als Statthalterin der Niderländische Stände, an das Regiment zu Jnsprugk und die Böhmische Reichs-Stände (e), wie auch an die vornehmste Reichs-Städte, Nürnberg, Augspurg, Ulm, Eßlingen, Memmingen, Ravenspurg, Lindau und Reutlingen abgehen. Jn jenen verlangten sie, daß sie sich von dem König nicht aufbringen lassen möchten ihm einigen Beystand wider ihre gerechte Sache zu thun. Jn diesen aber wurden die Städte versichert, daß Herzog Ulrich wegen des von den Schwäbischen Bunds-Ständen an ihm verübten Unrechts niemand zu beschweren, sondern gute Nachbar- und Freundschafft mit ihnen zu halten gedencke, in der Hoffnung, daß sie die an ihm begangene Ungerechtigkeit erkennen und ihn an seinem Vorhaben nicht verhindern würden.

§. 5.

(d) Dieses Ausschreiben an die Reichs-Stände nebst den beeden Schreiben an den Kayser und König stehen bey Hortledern lib. 3. c. 9. pag. 664.

(e) vid. Beyl. num. 1.

1534 §. 5.

Beede obige Schreiben schickten der Herzog und der Landgrav durch eigene Botten nach Spanien und nach Prag. Der König antwortete anfänglich nur in der Eyl den 29. April, weil er erst den 25. dieses Monats das Schreiben erhielte, daß er sich nicht darauf einlassen wollte, wie und warum der Herzog seiner Land und Leute entsetzt worden, indem die Bunds-Stände ihr Verfahren gegen ihm mit gutem Grund verantworten könnten und er daran keinen Antheil habe. Ihm geschehe aber Unrecht, daß man ihm aufbürde, als ob er das Fürstenthum Würtenberg ohne rechtmäßigen Titul, sondern durch gewaltthätige Handlung seiner Feinde besitze, indem sein Bruder, der Kayser, solches ordentlich erkaufft und ihm in einer Erbtheilung übergeben habe, darum er auch billich damit belehnt worden und dem Reich nichts abgehe. Weil er aber den Vorwurf nicht auf sich haben wolle, als ob er wider Recht jemand das Seinige vorenthalte, oder das Recht waigere, so erbiethe er sich vor Kays. Mt als ihrem beederseitigen Oberhaupt allein, oder mit Zuziehung Pfalzgr. Ludwigen, Churfürsten und Herzog Georgen von Sachsen diese Zwistigkeit erörtern zu lassen. Diese Richter könnten sie nicht verwerffen, zumalen der Pfalzgrav Herzog Ulrichen mit Schwägerschafft verwandt und mit dem Landgraven in Bündnus stehe, Herzog Georg aber des leztern Schwäher seye. Es sey auch ein ungegründtes Begehren das Fürstenthum abzutretten, da der Landgrav schon in dem Anzug sey und der König mit Herzog Ulrichs Sohn in gütlicher Handlung stehe. Er legte es ihnen aus, als ob sie in ihrer eignen Sache Richter seyn und mit der Execution den Anfang machen wollten, und begehrte von ihnen, daß sie von ihrem Fürnehmen abstehen sollten. Wofern aber solches nichts verfangen wollte und bey seiner Gegenwöhr und Schutz seiner Lande jemanden Schaden geschähe, so verwahrte er sich mit der Protestation, daß er keine Schuld auf ihm haben wollte. Endlich gab er dem Landgraven zu bedenken, ob er es verantworten könnte durch solchen Ueberzug dem Landfrieden zuwider zu handeln und einem in die Acht erklärten beyzustehen (f). Zugleich befahl der König allen Graven, Herrn, Ritterschafft und Adel, welche in und um das Fürstenthum Würtenberg gesessen und wohnhafft waren, sich in Rüstung zuschicken und so stark möglich zur Hülffe zu erscheinen. Dann es seye ihnen selbst daran gelegen dieses Land in Oesterreichischen Handen zu behalten, damit sie und ihre Lande und Güter in Ruhe bleiben können, wie er auch die Chur- und Fürsten und andere Stände des Reichs aufgemahnet habe sich zu Handhabung des Landfriedens bereitwillig finden zu lassen (g). Dagegen Herzog Ulrich seinen Lehenleuten

(f) Diese stehet bey Hortledern l. 3. c. 10. p. 671. samt der beeden Fürsten Gegen-Antwort. (g) vid. Beyl. num. 2.

leuten und Unterthanen sein Vorhaben entdeckte, daß er sie von der Oesterreichischen 1534
Herrschafft und dem darunter erleydenden Zwang mit GOttes und des Landgraven
Hülfe zu befreyen, und sich gegen allen, welche vorhin in seinen Diensten gewesen,
und seine Landschafft, wenige Personen ausgenommen, als ein gnädiger Landes-Fürst
zu beweisen gedencke. Er verhoffte deswegen, daß sie ihm als ihrem angebornen
Landes-Herrn die schuldige Treue erzeigen und ihre Leibe und Güter ihm nicht entwenden würden (h).

§. 6.

Indessen beantworteten die beede Städte Nürnberg und Augspurg das Herzogliche ergangene Schreiben, daß ihnen nicht lieb sey, wann einiger Unfriede zwischen Ständen des Reichs entstehen würde, weßwegen sie gern zur Beruhigung derselben das ihrige beytragen würden. In diesem Feldzug der beeden Fürsten aber würden sie sich so verhalten, wie sie es vor GOtt dem Allmächtigen zuverantworten getraueten. Die Reichs-Stadt Ulm hingegen bezeugte sich sehr geschmeidig, indem sie sich der guten ehmals genossenen Nachbarschafft und Gnaden erinnerte und ihr Mitleyden über des Herzogs bißher erlittene Drangsalen bezeugte. Weil sie aber auch zu Zeiten diese vermehrt hätten, so bathen sie ihn solches den Pflichten, womit sie gegen dem Schwäbischen Bund verwandt gewesen, beyzumessen und sie dasselbe nicht entgelten zu lassen. Sie gönnten ihm aufrichtig, wann er wieder zu dem ruhigen Besitz seines altväterlichen Fürstenthums auf einige Weise gelangen würde. Dann, wie ihnen die Ruhe und Einigkeit des ganzen Reichs angelegen seye, so würden sie besonders die Wohlfart des Fürstenthums Würtemberg mit Freuden ersehen. Und die beede Städte Eßlingen und Reutlingen mußten in allweg froh seyn der Oestereichischen Nachbarschafft entledigt zu werden, weil sie wegen der bey ihnen eingeführten Evangelischen Religion freyere Hände zu bekommen hofften. Sie nahmen deßwegen des Herzogs Versicherung mit froher Dankbarkeit auf, indem sie nicht zweifelten, daß er zu seinem Vorhaben gnugsame Ursach habe. Sie wünschten ihm also, daß ihm GOtt zu demjenigen, worzu er berechtigt sey, wieder verhelffen möchte, woran sie ihn um so weniger hindern würden, als sie verhofften, daß den Kayser- und Königlichen Majestäten solch Vorhaben nicht entgegen seyn werde. Endlich erbothen sie sich zu künfftiger guter Nachbarschafft. Herzog Ulrich aber und der Landgrav beantwortete des Königs Einwendungen wider diesen Feldzug, indem sie behaupteten, daß zwar der erstere unnachläßlich mit dem Recht oder Güte sein Fürstenthum an dessen Innhaber gesucht: Man habe aber allerhand Räncke hervor gesucht durch Aufzüglichkeiten

(h) vid. Beyl. num. 3.

1534 lichkeiten ihn müde zu machen und sein rechtmäßiges Gesuch zu erschweren. Ueberhaupt aber sey in der Königlichen Schrifft nichts zu Rechtfertigung seines Inhabens enthalten, welches nicht schon hiebevor gründlich widerlegt worden wäre. Es sey deswegen unnöthig sich darauf einzulassen, sondern sie wollten nur alles bißher verhandelte widerhohlt haben. Was Herzog Christoph mit dem König bißher zuthun gehabt, gehe sie nichts an, weil er nur aus seiner besondern Gerechtigkeit an Tübingen und Neuffen Ansprach mache, und seinem Herrn Vater dadurch nichts benehmen wollen noch können. Es sey auch weder Herzog Ulrich, noch der Landgrav jemals von unpartheyischen berichtet worden, daß jener mit Recht und ordentlicher Weise in die Acht erklärt wäre, weßwegen sie auch nicht wider den Landfriden und andere Reichsgesetze handelten, weil sie nichts wider die Kayserl. und Königl. Majestäten oder das Reich handelten, sondern nur Herzog Ulrich zu dem seinigen gelangen wollte. Und obschon der König sich vor Kays. Maj. und etlichen Chur-Fürsten zu gütlichen oder rechtlichen Handlungen erbiethe, welches der Herzog schon vielmalen vergeblich gesucht, so könne sich dieser jetzo nicht darzu entschliessen, ehe er wieder in sein Herzogthum eingesetzt seye, wie solches die Rechten erfordern und niemandts zu gepfändten Tagen kommen solle. Es war auch würklich keine Zeit den im völligen Anzug begriffenen Herzog mit Anerbietung des Rechten oder gütlichen Vergleichs von der Vollziehung seines Vorhabens abwendig zu machen. Dann der König konnte sich leicht vorstellen, daß die beede muthige Fürsten seine Schwäche ausgekundschafftet und sich die schönste Hoffnung zu Eroberung des Fürstenthums gemacht haben i). Sie erinnerten sich ohnehin nur allzuwol, daß der König sich öffters dieses Mittels bedienet habe durch den Verzug Zeit zu gewinnen. Sollte man nicht auch auf die Gedanken gerathen, daß der König dem Herzog ingeheim die Einnahm des Fürstenthums nicht erschweren wollen, weil ihm seine Räthe die überwiegende Gerechtigkeit des Herzogs genug zu verstehen gegeben und der Kayser durch die von den Chur- und Fürsten geschehene Fürbitten ermüdet sich solle haben vernehmen lassen, daß er wohl geschehen lassen könne, daß der Herzog das Land wieder mit bewaffneter Hand einnähme, weil er es durch dasselbe verloren hätte (k). Er bewarb sich erst bey den Böh-

(i) Sleidanus scheint lib. IX. p. 142. es K. Ferdinanden als einen Fehler anzurechnen, da er schreibt: Landgravius, ubi cum Galliæ rege pepigisset, primo vere copias conscribit & tunc demum datis ad Ferdinandum regem literis, quibus facti sui rationem explicabant ambo, cum Ferdinandus interim ad juris atque legum disceptationem causam rejiceret, exercitum educunt. conf. Hortleder l. 3. c. 11. p. 675.

(k) Pedius Tethinger Comment. Wirt. lib. 3. p. 947. Hessorum Princeps tempore Comitii sedulus ambit, orat, cum illustri principum Germanorum caterva, Cæsaris in conspectum prodit procidens ad genua duci Hulderico reditum precatur, qui tot annos extorris & ab avito regno fuerit exul. Eo modo precantur uno ore omnes. Verum

Böhmischen Reichs-Ständen und bey der Nider-Oesterreichischen Land- 1534
schafft um Hülffe. Sie machten einige Hoffnung dazu, aber es war zu spät. Dann sie war noch nicht beschlossen und die Anstalten erforderten, wie der Anzug, eine längere Zeit, als die Umstände erlitten, da die beede Fürsten sich schon den Gränzen des Landes näherten.

§. 7.

Bey solchen Anstalten wurde der Geld-Mangel immer mehrers vermerket und man war genöthigt die Landschafft und die sogenannte Geistlichkeit um einen Beytrag anzugehen. Diese, die Manns- und Frauen-Clöster, Stiffter und Rural-Capitul bewilligten den 2. May unter dem Verwand ihrer eigenen Erhaltung alsogleich das sogenannte Handhabungsgeld, so viel nemlich noch davon ausstunde, und vierzehen Tag hernach noch eine ganze Jahrs-Steur einzubringen. Wofern aber ein Pfarrer, Caplan, Frühmesser oder Diacon solche in so kurzer Zeit nicht auftreiben könnte, wie doch die äusserste Nothdurft erforderte, sollte ihm solches aus dem gemeinen Einkommen des Capituls von den Dechanten und Cammerern dargeliehen werden. Dieses mochte ohnfehlbar ruchbar worden seyn, als die Würtemb. Regierung bey dem Adel in den benachbarten Landen und in Schwaben sich bewarbe sich in ihre Dienste zu begeben. Dann ungeacht sie grossen Sold versprache und auf 6. Jahre sie in Diensten zu behalten sich erbothe, so wollte sich dennoch der wenigste Theil in solche Oesterreich- oder Würtemb. Dienste begeben oder wider den Landgraven und Herzog Ulrich gebrauchen lassen. Nichts destoweniger brachte der Königl. Statthalter Pfalzgr. Philipp bey 400. Mann zu Pferd und 10000. zu Fuß auf. Erstere wurden von Gr. Wolffen von Montfort und diese von Conrad von Bemelberg, der kleine Heß genannt, angeführt. Es wurden auch noch Hülfsvölker erwartet, besonders von Churpfalz, welche aber nicht kamen, indem sich der Churfürst und die Graven von Nassau entschuldigten, daß des Landgraven grosse Macht in ihren Landen lige und sie abgeschnitten hätte. Entzwischen wollten der Landgrav und Herzog Ulrich bey Frankfurt über den Mayn gehen. Die Stadt hatte ihnen solches zugesagt, wollte aber nachgehends unter dem Vorwand erhaltenen Königl. Verbottes solches nicht mehr gestatten. Sie nahmen also den Weeg den Mayn hinauf, welchen Fluß sie mit vieler Beschwerlichkeit bey Rüsselheim paßierten. Hier vermehrte sich ihr Heer ansehnlich, weil Gr. Wilhelm von Fürstenberg mit seinem Kriegsvolk und an-

 dere

Verum Carolus Cæsar indignabundus audire talia visus renuit preces, dixisse fertur: Ferro sua regna perdidit, ferro, si potis est, ea recuperare valet .... Non latebat Regem Principis Huldrichi apparatus, at ipse ut erat animi clementis, aut connivebat, aut alias occupatus, nihil armorum parabat.

1534 dere Völker von den Reichs-Städten zu ihnen stiessen. Den 3. Maj. war zu Pfungstatt das Lager, ohnweit Gernßheim, von dar sie die Bergstraß und durch die Pfalz herauf ziehen wollten. Der Chur-Fürst verbathe sich solches und die beede Fürsten sahen sich in die Nothwendigkeit gesetzt sich biß gegen Miltenburg zu wenden und durch den Odenwald die schlechteste Wege zu gebrauchen, biß sie bey Neckar-Sulm das weite Feld erreichen und sich ausbreiten konnten. Von hieraus verlangte Herzog Ulrich den 10. Maj an die Städte Weinsperg und Neuenstadt am Kocher, daß sie niemand, welcher ihm zuwider wäre, einlassen, sondern seiner Befehle gewärtigen und ihm gehorsam seyn sollten. Die leztere Stadt schlug solches mit unschicklichen Worten ab, die erstere hingegen entschuldigte sich, daß sie der Röm. Kön. May. mit Pflichten verwandt seye, weßwegen derselben dermalen nicht zustünde ohne dessen Statthalter und Regiments-Bewilligung dem Herzog zu willfaren. Als aber dieser durch ein anderwertiges Schreiben solche beede Städte aufforderte und ihnen die Erbhuldigung, welche sie ihm als ihrem angebornen Landesfürsten gethan hätten, zu Gemüth führte und die Drohung beyfügte, daß er bey fortwärender Widerspenstigkeit sich wider seinen Willen genöthigt sehe sie seinem Kriegsvolk mit ihrem schlechten Vortheil zu überlassen, gedachten sie anderst und erbothen sich zur Uebergab, jedoch mit Bitte sie bey ihren Haab und Gütern, wie auch altem Herkommen und Gebräuchen sowohl für sich, als auch für diejenige, welche aus ihrem Mittel zu dem Königl. Heer pflichtenhalb sich begeben müssen, gnädig verbleiben zu lassen. Indessen gereichte die von dem Churfürsten zur Pfalz geschehene Verweigerung des Durchzugs den beeden Fürsten zu einem Vortheil. Dann die Hin- und Herzüge machten die Feinde irre, daß sie nicht wußten, wo sie den Landgraven erwarten sollten. Als dieser bey Gernßheim den Graven von Fürstenberg zu sich stossen ließ, glaubte der Würtemb. Statthalter, daß die beede Fürsten bey Maulbronn den Eingang in das Land suchen würden. Die eingekommene Nachrichten bestetigten solche Meynung. Er lagerte sich deßwegen bey Vayhingen an der Enz mit seinen obgedachten Völkern. Einsmals kamen die Fürsten bey Necker-Sulm hervor und die Königl. Völker zogen sich gegen Lauffen oberhalb Heylbronn. Beede Heere rückten gegen einander den 12. Maj. und es schiene dieser Tag zu einem Anfang eines Treffens bestimmt zu seyn, weil beede Theile zu Sontheim das Nachtlager haben wollten. Man scharmützelte und die Königliche erhielten den Vortheil, daß die Heßischen weichen mußten. Indessen brachten diese ihr schweres Geschütz auf eine Anhöhe, wo sie den ihrigen mit dessen Abfeurung zu Hülf kommen konnten. Pfalzgr. Philipp war selbst bey dem Gefecht um allenfalls, wann es allgemein werden sollte, sogleich die nöthige Verfügungen machen zu können. Herzog Ulrich hingegen befand sich bey dem Geschütz. Er kannte den Pfalzgraven und man hätte ihn mit einer Canonenkugel in die Ewigkeit versetzen können. Es wurde ihm aber nur das Pferd unter dem Leib erschossen

und

und ihm selbsten der eine Fersen durch die Kugel weggenommen. Dieses entscheidete 1534 so weit, daß das Königliche Heer, welches bißher in dem Thal stunde, sich auf eine andere Anhöhe zurück zog. Dieses und des obersten Feldhauptmanns (dann ich muß hier mit den damals gewöhnlichen Worten mich ausdrücken) Unglück machte zwar in dem Heer dem äusserlichen Ansehen nach keine Aenderung, da sie vielmehr sich auf den folgenden Tag einen gewissen Sieg versprachen, und einander Glük wünschten. Jedoch beförchteten sie einen ganz andern Eindruk in die Gemüther der Unterthanen und schickten noch in der Nacht auf den Mitwoch (den 13. Maj) an alle Städt und Aemter Schreiben fort, worinn die Regiments-Räthe den Verlauff des vorigen Tags berichteten, daß der Statthalter zwar an einem Fuß verwundet worden, sie aber sonsten keinen Schaden genommen und in guter Hoffnung stünden, daß GOtt ihnen und den ihrigen seine Hülfe erzeigen und die Unterthanen vor Schaden und Nachtheil beschützen werde.

§. 8.

Diese Hoffnung wurde aber vereitelt, und man bemerkte, daß GOtt vielmehr des Herzogs bißheriges Elend angesehen und demselben seinen herrlichen Beystand zuwenden wollen. Dann sobald morgens den 13. Maji der Tag anbrach, rückten beede Heere einander unter das Gesicht. Auf der den vorigen Tag eingenommenen Anhöhe ließ der Landgrav das grobe Geschüz fortspielen und stellte dort eine Anzahl Fußvolk um dieses zu beschüzen. Die Königliche suchten einen vortheilhafften Ort zum fechten und die ganze Armee war in der Bewegung solchen einzunehmen. Der Landgrav kam ihnen aber mit der ganzen Reuterey und dem übrigen Fußvolk zuvor, sezte nebst dem Geschüz über den Neckar und umzoge den Feind, ehe solcher des Landgraven Bewegung gewahr wurde. Hier kam es nun einiger massen zu einem Treffen mit der feindlichen Reuterey, welche aber nicht stand hielte, sondern nach einigem Verlust sich zuruck zog. Die Wagenknechte sahen zu erst die Gefahr, womit sie bedrohet wurden. Sie geriethen in eine Verwirrung und diese breitete sich auf das ganze Heer aus. Bey solchen Umständen flohe der Pfalzgrav und ließ sich nach dem Asperg führen. Die Reuterey folgte ihm sogleich nach, weil die Landgrävliche derselben weit überlegen war, und die gegenwärtige Regiments-Räthe suchten gleichmäßig ihre Sicherheit auf dem Asperg. Nun war das Fußvolk ausser Stand zu fechten. Die Forcht erregte eine allgemeine Flucht, zu welcher ihr der Weeg durch die in äusserster Unordnung seyende Wagen benommen war. Die meiste vermeynten durch die Weinberge und den Neckar das Leben zu retten. Sie fanden aber den Tod darinnen, weil sie über hohe Mauren und Felsen sich herablassen mußten und theils durch den Fall, theils durch ihre eigene Waffen das Leben verlohren, eine beträchtli-

1534 che Anzahl aber in dem Neckar ertrank. Um ihnen keine Zeit zur Erholung zu lassen waren die Landgrävliche Völker denselben auf dem Rucken. GOtt hatte also den Fürsten einen wichtigen Sieg angedeyhen lassen, wobey sie fast keinen Verlust hatten, womit sich Herzog Ulrich begnügte und den Landgraven bath die Feinde nicht weiter zu verfolgen. Dann er vermeynte, daß der meiste Theil der Flüchtigen seine eigene Unterthanen wären, welche er schonen wollte. Die Heßische Räthe unterstützten ihn mit der Vorstellung, daß der unglückliche König Ludwig von Hungarn den Sieg über die Türken auch schon in den Händen gehabt, aber solchen wieder nebst dem Leben verlohren habe, weil er die Feinde allzuhitzig verfolgt und seine Schlachtordnung dardurch getrennet habe. Man konnte ohnehin diesen verliehenen Sieg für einen der vollkommensten halten, weil die ganze Canzley, geheime Briefschafften, ein Theil der Artillery, das ganze Hebzeug zu dem groben Geschütz, viel klein Gewehr, Pulver, Kugeln, bey 60. Wagen und, wie man wissen wollte, 70000. fl. an Geld den Fürsten in die Hände fielen und sie fast gar keinen Verlust hatten. Das Kriegsvolk wollte sich zu Stuttgard setzen und wenigstens hinter den Mauren die Einnahm dieser Stadt erschweren, wovon sie glaubten, daß ein grosser Theil des Landes erhalten werden könnte. Die Bürgerschafft schloß aber die Thore zu und nöthigte dasselbe sich gänzlich zu verlauffen. Das Jahr und Monat dieser siegreichen Eroberung ist in nachstehendem wohlgemachten Disticho enthalten:

Prata nItent VIoLIs & pICtIs fLorIbVs aLbent
TeMpore qVo VLrIChVs patrIa regna CapIt.

§. 9.

Nach diesem erfochtenen Sieg begaben sich die beede Fürsten nach Brackenheim um zu berathschlagen, was nunmehr zu thun wäre. Vor allen Dingen aber liessen sowohl der Landgrav, als auch Herzog Ulrich ein gemeinschafftliches Schreiben an die meiste Städte und Aemter des Fürstenthums ergehen, worinn sie GOtt für den verliehenen Sieg dankten und bey Verkündung desselben die Unterthanen ihrer Schuldigkeiten erinnerten. Nun eyleten die Fürsten alsogleich der Hauptstadt Stuttgard zu, damit sie derselben gegen das noch daselbst vermuthete Kriegsvolk zu Hülfe kommen und dieses vollends zerstreuen möchten. Sie erreichten solche Absichten und die Burgerschafft öffnete ihnen mit Freuden Thor und Herzen. Weil der Herzog derselben den Tübinger Vertrag und alle ihre alte Rechten und Freyheiten bestetigte, so geschahe die Huldigung sogleich auf den Wiesen gegen der Stadt Canstatt und der Herzog hielte nebst dem Landgraven und dem Graven von Fürstenberg seinen siegreichen Einzug in die Stadt. Dann die Geistlichkeit und Burgerschafft schickte Johann Offterdingern, der Rechten Doctorn und Dechanten des Stiffts, Gregori Kellern, Bur-

germeistern, Hannß Lindlen und Jörg Kienzern des Gerichts, Caspar Au- 1534
gerern, Conrad Bauschen und Jörg Geynsen von dem Rath und Jörg
Büheln und Hannß Vischlin von der Gemeind an die Fürsten mit einer Bittschrifft, worinn sie anführten, daß sie sehr begierig seyen sich an den Herzog zu übergeben, wie sie allweg gehofft, daß es mit des Königs Willen geschehe, weil des Herzogs Titul und Name in ihrem Eyd- und Ehehafftenbuch unausgestrichen gelassen worden. Sie bathen aber 1.) wann jemand unter ihnen oder ihren zugewandten wider J. F. G. oder die ihrigen gehandelt, alle gefaßte Ungnade um GOttes Willen fallen zu lassen, wie er sie in seinem Schreiben vertröstet und sie mit Freuden vernommen hätten. 2.) Sie bey ihren Freyheiten und besonders dem Tübinger Vertrag und 3.) alle geist- und weltliche Burger, Diener und Einwohner bey ihren Haab und Gütern bleiben zu lassen. 4.) Daß alle Canzley-Verwandten und Mitburger, welche sich wider den Herzog gebrauchen lassen müssen, desgleichen ihre Weiber und Kinder in solcher Befridigung eingeschlossen werden sollen, 5.) und daß man sie bey dem Recht handhaben und niemands gestatten solle sich an jemanden zu rächen, als welches bey hoher Straf und Ungnade zu verbiethen wäre. Das meiste wurde bewilligt und die Abgeordnete huldigten mit Freuden. Der Herzog ermahnte von hier aus die übrige Städte und Aemter in einem andern Befelchschreiben, daß, weil er mit Hülf des Allmächtigen GOttes und freundschafftlichem besondern Beystand des Landgraven und anderer Herrn und Freunde von Adel sein angeerbt altväterlich Fürstenthum Würtemberg zu erobern angefangen und die Stadt Stuttgard ihm allbereits gehuldigt hätte, so wären sie schuldig diesem Beyspiel nachzufolgen. Es sey also sein Begehren, daß jede Stadt und Amt drey Mann aus ihrem Mittel mit vollmächtigem Gewalt nach Stuttgardt oder, wo jedesmal sein Lager seyn würde, abordnen und von Stadt und Amts wegen die Erbhuldigung durch sie thun sollten, widrigenfalls er sie zu ihrem Nachtheil mit Gewalt darzu zwingen würde. Zugleich aber befahl er ihnen sich seiner Widerwertigen Leib, Haab und Güter, so sich bey ihnen befänden oder noch zu ihnen kommen würden, zu versichern und sie von seinetwegen mit Gelübd und Eyden zu verstricken, damit sie ohne seine Bewilligung nicht entweichen könnten. Alle Städte bezeugten ihren Gehorsam mit der Bitte ihnen ihre Freyheiten und den Tübingischen Vertrag zu bestetigen, wie auch alle, welche sich in seinem Abwesen mit Wort oder Thaten wider ihn vergangen hätten, zu begnadigen. Der Herzog gewährte sie ihres Verlangens, woferrn diese sich alles Gehorsams mit Ernst befleissen würden. Nun war nöthig das Schloß zu Tübingen zur Uebergab zu nöthigen. Die Stadt und das Amt hatten schon den 17. Maj. gehuldigt, indem sie von dem Gericht Jörg Tischmachern und Walther Reichen, aus dem Rath Ezechiel Secheln und von der Gemeind Wilhelm Gilgen zu dem Herzog abordnete. Aber der Ober-Vogt Hannß Erhard von Ow und der Keller Hannß Münsinger, ein Bruder des Oester-

reichi-

1534 reichischen Canzlers Joseph Münsingers, entwichen nebst andern in das Schloß, welches mit einer starcken Besatzung versehen war. Der Herzog mußte demnach hier Gewalt gebrauchen und zoge den 18. Maji vor dasselbe, nachdem er Hederichen von Callenberg als seinen Statthalter und Philipp Seyblin, als Cammermeister zu Stuttgard gelassen hatte um die nöthige Einrichtungen zu veranstalten. Anfänglich wollte die Besatzung nichts von einer Uebergab hören. Als aber Hannß Thomas von Rosenberg und Eberhard von Bischoffsrod derselben einen freyen Abzug versprach, gedachte Erhard von Ow, daß der Herzog eine fernere Widersetzlichkeit durch Verwüstung seiner in dem Land und bey Tübingen gelegenen Güter bestraffen dörffte, und übergab den 19. Maji auch das Schloß unter folgenden Bedingungen, daß 1.) er von Ow, der Keller Münsinger und die bey ihm auf dem Schloß bisher gewesene Besatzung bey dem Leben und Besitz ihrer Güter erhalten werden. 2.) Dem Obervogt wurde vergönnt seine eigene Habseligkeiten sicher von dem Schloß führen zu lassen, das übrige aber nebst einem Verzeichnus mußte an des Herzogs Leute übergeben werden. 3.) Die Soldaten sollten in ihrer völligen Rüstung mit aufrechten Fahnen abziehen. 4.) Alle Güter des Obervogts und Kellers in und ausserhalb Tübingen, besonders aber die Dörfer und Unterthanen des erstern sollen alle Sicherheit haben, und 5.) demselben zu Abführung seines Gepäcks aus dem Tübinger Amt Wägen geliehen werden. 6.) Solle allen, welche Habseligkeiten auf das Schloß geflüchtet haben, solche von dar wieder abzuholen frey stehen. Von hieraus galt es den 24. Maj. der Vestung Hohen-Urach, wo sich Hannß Conrad von Heudorff als Schloß-Hauptmann mit einer starken und mit allen Nothwendigkeiten wohl versehenen Besatzung befande. Das Heer lag in den nächstgelegenen Dörffern, weil man um der Stadt zu schonen nur durch eine Bloquade diese Vestung zur Uebergab zwingen wollte. Allein sie konnte sich keiner Hülfe getrösten und wurde schon den 26. Maj. an den Herzog überlassen, ehe sich derselbe dessen versehen konnte. Dann der ganze Berg, worauf dieselbe ligt, konnte wegen der dichten Waldung nicht bestiegen, noch das Schloß beschossen werden. Der Landgrav machte aber in der Nacht durch Abhauung der Bäume eine Oeffnung, daß man mit dem Geschütz beykommen konnte. Dieses that seine vollkommene Würkung, indem durch dessen Gewalt der Vestung sehr starck zugesetzt und die Besatzung welche sonsten mit allem Nothwendigen versehen war, genöthiget wurde sich den siegreichen Waffen der beeden Fürsten zu übergeben.

§. 10.

Als man noch mit der Einnahm dieser Vestung beschäfftigt war, schickten Herzog Ulrich und der Landgrav König Ferdinanden ein Schreiben nach Prag, worinn

sie

sie ihm ihre Freude bezeugten, daß sie das dem Herzog bißher vorenthaltene Fürstenthum wieder erobert hätten. Weil sie aber besorgten, daß kein ruhiger Besitz zu erwarten wäre, sondern der König trachten würde, solches wieder durch Hülffe des Kaysers wegzunehmen, so erbothen sie sich zu einem Frieden, durch welchen dem Herzog ein ruhiger Besitz seiner Lande versichert werden sollte. Wofern aber dem König das Recht beliebte, so bezeugten sie ihm, daß sie solches auch nicht scheueten, wo derselbe wollte. Dieser antwortete den 12. Junii, daß bekannt wäre, aus was Ursachen der Herzog von Land und Leuten vertrieben worden und wie sie an das Hauß Oesterreich gekommen wären. Er beklagte sich, daß die beede Fürsten sich unterstanden hätten, ihn derselben mit Gewalt zu entsetzen. Weil aber nicht nur er selbsten, sondern auch vornemlich der Kayser dardurch beleydigt worden, so wären ihm hierinn für sich die Hände gebunden, daß er nichts eingehen oder bewilligen könnte. Es hätte hievor Pfalzgrav Ludwig Churfürst eine Unterhandlung zwischen ihm und Herzog Ulrichen und dem Landgraven übernommen, da sich der König so weit herabgelassen von diesen beeden Fürsten Vorschläge zu einer Aussönung anzuhören und, wann diese nicht annemlich wären, oder die Fürsten keine thun wollten, dem Churfürsten zu überlassen, daß er Mittel und Wege zu einem Verglich eröffnen möchte. Bißher sey aber keine Antwort erfolgt. Nichts destoweniger habe der König den auf letzterm Bundstag gewesenen Kays. Commissarien bewilligt neben dem Churfürsten die Unterhandlung wieder hervorzusuchen und das möglichste zu Erhaltung des Friedens beyzutragen. Wofern nun der Fürsten ernstliche Begierde zu gütlicher Unterhandlung nach ihrem Anerbieten hätten, so sey ihm nicht entgegen, wann sie ihre Räthe zu gedachtem Churfürsten oder auch an den Königl. Hof schickten um vor den Kays. Commissarien die Tractaten anzugehen und dienliche Mittel zu einem Verglich an die Hand zu geben. Die Königl. May. würde sich dabey so zu verhalten wissen, daß jedermann Dero Naigung zum Frieden vermercken könnte und verhoffte deßwegen, daß Herzog Ulrich und der Landgrav alle fernere Feindseligkeiten einstellen würden. Widrigenfalls wollte der König entschuldigt seyn, wofern mehreres Uebel erfolgte, zumalen er bißher gütliche Unterhandlungen niemalen abgewiesen habe (l).

§. 11.

Weil nun nichts mehr in dem Land übrig war, welches sich nicht mit gutem Willen an seinen angebornen Landesfürsten ergeben und gehuldigt hätte, als die einzige Vestung Asperg und Neuffen, so rückten die beede Fürsten vor die letztere. Auch diese ergab sich, so bald sie berennt wurde. Dann der Commendant darinn war Berch=

(l) vid. Beyl. num. 4.

1534 Berchtold Schilling, dessen Voreltern von dem Anfang der Herrschafft Würtemberg derselben als Dienstleute einverleibet waren und von je her mit wichtigen Aemtern darinn begnadiget wurden. Dieses würtembergische Geblüt wallete noch in den Adern des Schillings. Er wurde eben damals mit der Geburt eines Sohnes erfreuet und in dieser Entzückung bathe er sich die Gnade von dem Herzog aus die Stelle eines Pathen bey des jungen Schillings Tauffe zu vertretten und für solche Gnade die Vestung wieder in Besitz zu nehmen. Mit der Vestung Asperg war es ganz anders beschaffen. Dann des Königs Ferdinands Statthalter befande sich mit Herzogs abgesagtesten Feinden darauf. Sie war mit allem nöthigen versehen und konnte eine langwürige Belagerung ausstehen. Es waren deßwegen viele der Meynung, daß man sich mit dieser Vestung nicht aufhalten, sondern solche nur bloquieren sollte, damit die benachbarte Städte und Aemter für allen Ausfällen der Besatzung gesichert seyn könnten. Der Landgrav, welcher vorhin mehrere Kriege geführt hatte, gedachte ganz anderst. Man hatte vorher den Versuch gemacht die Regiments-Räthe dahin zu bewegen, daß sie dem Herzog die Uebergabe der Vestung anerbiethen möchten. In solcher Absicht bedrohete man ihre zu Stuttgard hinterlassene Angehörige, daß man sie aus dem Land jagen und ihre Habseligkeiten ihnen nachschicken oder nach befinden einziehen würde, wofern sie nicht die Vestung überliessen und sich dem Herzog unterwärffen. Es mißlung aber dieser Versuch, weil sie sich entschuldigten, daß sie nicht als Kriegsleute, sondern als Beamte oder Diener auf der Vestung wären, welchen das Recht nicht zustünde wegen derselben Uebergab etwas zu verfügen oder ohne Erlaubnus sich wegzubegeben. Sonderlich drange man in des Canzlers Joseph Münsingers Ehegattin, weil dieser viele gefärliche Schrifften wider den Herzog verfertiget hatte. Als entzwischen der Landgrav den 28. Maji die Vestung Asperg beremete und sogleich mit dem Schiessen aus dem groben Geschütz den Anfang machte. Weil des Landgraven Leute den Tag vorher der Besatzung alles Vieh von der Wayde weggenommen hatten und das Geschütz die Kuchin und Backhauß unbrauchbar machte, so sahe sich die Besatzung genöthigt an die Uebergabe zu gedencken, welche den 2. Junii unter folgenden Bedingungen erfolgte, daß 1) Pfalzgrav Philipp, als Königlicher Statthalter, und die ihm zugegebene Räthe, Conrad von Rechberg, des Pfalzgraven Hofmeister, Jacob von Bernhausen, D. Johann Vout, Joseph Münsinger, Niclas Gaißberg, Joseph Albrecht Schütz, und Haunß Heinrich Gaißberg samt etlichen Schreibern, auch andere Herrn, Adel, Priesterschafft, Hofgesind und andere sowohl für ihre Person, als auch ihre Haab und Güter den freyen Abzug und sicheres Gelait biß an ihre Gewahrsame haben, 2) denjenigen, welche sonsten in dem Land begütert wären, solche Güter nebst der noch vorhandenen fahrenden Haab, abgefolgt werden und 3) diejege, welche Weiber, Kinder, Flecken, Sitze, Höfe, Häuser, Güter, Gülten oder

an-

anders in dem Fürstenthum haben, sich ungescheuet und sicher zu dem ihrigen verfügen und daselbst bleiben oder solche nach ihrer Gelegenheit geniessen oder verkauffen sollen (m). Nachdem den 8. Junij die Besazung abgezogen war, rückten die beede Fürsten mit dem Lager gegen Canstatt und den 9ten nach Plochingen und und Göppingen, wo sie einige Rasttäge machten und sich berathschlagten, ob sie in die Oesterreichische Lande vorrücken und den König zu einem Friden zwingen sollten, damit der Herzog wegen des Besitzes seines Landes gnugsam versichert wäre. Sie gedachten ohnehin des berüchtigten Dietrich Späten Herrschafften Gamertingen und Hettingen sich bemächtigen. 1534

§. 12.

Die Freude über dise glückliche Einnahm des Landes war indessen so wohl in dem Land als auch ausserhalb desselben fast allgemein (mm). Herzog Ulrich berichtete schon den 18. Maji an seinen Sohn, Prinzen Christoph, welcher sich zu Augspurg in der Sicherheit befand, daß er meistens sein Land erobert habe und verlangte, daß er so bald möglich zu ihm kommen solte. Dieser hatte den berühmten Helden Bastian Schertlin zu einem vertrauten Freund, welcher auch ingeheim dem Herzog Völker zuschickte. Als diser die Nachricht von den Siegen des Herzogs erhielte, so wünschte er ihm um so mehr alles fernere Glück an, als er zugleich berichtete, daß jedermann im Rath und in der Gemeinde zu Augspurg über dise Begebenheit mit einer unbeschreiblichen Freude durchdrungen seye und GOtt darüber dancke. Nur die Pfaffen empfänden eine ganz andere Rührung. Er entschuldigte sich daneben, daß er ihm als seinem angebornen Landesfürsten nicht persönlich gedienet hätte, woran ihn seine Dienste, welche er der Stadt und dem Reich schuldig gewesen, gehindert hätten. Er habe ihm aber in möglichster Stille zu seinem rechtmässigen Unternehmen vier seiner besten Hauptleute und gute Kriegsknechte geschickt, davon einer in dem Würzburgischen aufgefangen und zuruckgeschickt, etliche seiner Knechte aber aufgehänget worden, welches ihn sehr geschmerzt und in eine Schüchternheit gesezet habe, daß er den Briefwechsel mit dem Herzog unterbrechen müssen, zumalen an dem Königlichen Hof ein grosses Auffsehen darüber entstanden und er in den Verdacht einer Untreue gesezet worden.

 Er

(m) vid. Beyl. num. 7.

(mm) Hievon verdienet besonders Nicolai Af. Barbati Rede de Ulricho duce Wirtenb. ap. Schard. Rer. Gern. T. 2. p. 1284. und pag. 1293. gelesen zu werden, wo er disen Fürsten wegen der ihm aufgebürdeten Tyranney vertheydiget: Quis Tyrannorum charus fuit suis? amant Ulricum sui. Quis Tyrannorum pulsus patria tantopere expetitus à subditis? Expetunt votis omnibus Ulricum subditi: deosque im̃ortales precantur, ut sibi restituant aliquando patriæ patrem Ulricum? Quis tyrannus exceptus tam ingenti omnium gaudio, tam alacribus animis, tam ardentibus suorum votis.

1534 Er verhoffe aber, daß die übrige drey Hauptleute bey ihm angekommen und dem ihnen gegebenen Befehlen nachgelebt hätten. Unter Anerbietung seiner fernern ersprießlichen dienste bath er um begnadigung seiner in dem Herzogthum noch befindlichen Freunde, wofern einige sich dem Herzog widerwertig erzeigt hätten, wie sein Vetter Franz Schertlin gethan habe, von welchem er zwar nicht wüßte, ob er noch bey Leben wäre. Endlich aber entschuldigte er seine Augspurger, daß sie 4. Stück Geschüz wider den Herzog hergegeben hätten. Dann er berichtete, daß der König von der Stadt zehen Stück und noch 10000. fl. an Geld verlangt, diese aber solches alles abgeschlagen und vier der unachtbarsten Stücke hergeliehen, um die gewiß erwartende Ungnade und Verdacht abzuwenden. Hingegen versicherte er, daß, wann der Herzog etwas mehrers begehren würde, es ihm nicht abgeschlagen werden dörffte, weil jedermann die lebhaffteste Hochachtung gegen ihm hätte. Weil auch diser nun die Städte zu sich beruffen und von ihnen die Huldigung verlangt hatte ohne der Clöster zu gedenken, so befanden sich diese in einer Verlegenheit. Dann sie wußten und bekennten es, daß sie zu seinem Fürstenthum gehörten und Glieder desselben wären. Verschiedene Prälaten versicherten ihn persönlich ihrer Treue. Andere überschickten Bittschrifften, worinnen sie ihre Freude über die Eroberung des Herzogthums und ihre Verwunderung bezeugten, daß man sie nicht auch zur Huldigung, als einem Beweiß ihres anhoffenden fernern Schutzes beruffen hätte. Sie bathen aber sie dessen noch ferner geniessen zu lassen, weil sie von alters her sich wol dabey befunden hätten. Unter andern bathe Beat Bleyß, Prior des Gottshauses Kniebiß, benedictiner Ordens, auf dem Schwarzwald, sein Kloster bey allen guten Gebräuchen, Freyheiten und Herkommen zu schüzen, weil solches unlängst durch eine Brunst vieles gelitten und nicht nur von unzahlbaren bey ihm fürüber wandlenden zu Roß und Fuß, sonderlich von armen durch das ganze Jahr um Futter, Mahl und andere Handreichung vielfältig angesucht werde, welchen das Closter bißher nach seinem Vermögen mitgetheilet hätte und ferners mit seiner Handreichung fortfaren werde, sondern auch seine Vorfahren und er schon lange Jahre her sich gegen dem Herzog und dessen Voreltern als ein armer demütiger Caplon erwiesen habe und solches ferners thun wolle. Ob es alle die Aebte aufrichtig gemeynt haben, da sie gewußt, daß Herzog Ulrich die Evangelische Religion bekenne und vermuthen können, daß er sie in seinem Land einführen würde, stelle ich dahin. Wenigstens scheinet es, daß sie mehr beförchtet von den streiffenden Partheyen Schaden zu nehmen und deßwegen sich dem Schirm dem Herzogs anbefohlen haben. Dann es gaben einige solche Absicht nicht undeutlich zu verstehen. Andere mögen unter dem Schirm die Handhabung ihrer bißher bekannten Religion gemeynt haben. Wie dem seye, so finde ich nicht, daß der Herzog ihnen zu antworten nöthig befunden habe. Dagegen liess er den 22. Maji ein Aufforderungs-Schreiben an des Dietrich Späten beede Herrschafften, Gamer-

tin-

tingen und Hettingen ergehen, daß sie abgeordnete zu ihm schicken und huldi- 1534.
gen sollten, so wollte er sie in seinen Schuz nehmen. Diese schlugen es ab und
der Herzog war genöthigt Gewalt zu gebrauchen, indem er 11. Junij die Herrschafft
Hettingen und den 18. Junij die Stadt Gamerdingen in Besiz nahm.

§. 13.

Indessen hatte König Ferdinand mit den Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln, Pfalz und Brandenburg ein Bündnus geschlossen demselben die noch strittige Königswahl zugewähren und ihm sonst in seinen Nöthen beyzustehen. Diese hielten für gut einen Verglich zwischen demselben, dem Churfürsten zu Sachsen und dem Landgraven zu Hessen zu bewürken um den Friden in dem Reich zu erhalten, und deßwegen zu Gelnhausen persönlich zusamen zu kommen. Die Münsterische Unruhen verhinderten aber die zusamenkunfft und es wurde eine andere auf die Mitte des Maji verabredet, wohin der König Sigmunden von Herberstein und Joachim von Talheim abordnete. Er gab ihnen auf sich über diese Verzögerung sehr zu beschweren, weil der Landgrav und Herzog Ulrich indessen zeit gewonnen hätten ihm das Herzogthum Würtenberg zu entziehen, welches sie zu erhalten wären verbunden gewesen. Und über dieses hätten sie dem Landgraven den Durchzug durch ihre Lande gestattet. Wegen des erstern entschuldigten sie sich, daß Chur Cölln und Trier mit ihren eigenen Landen genug zu thun gehabt hätten und die zusamenkunfft auff eine gelegnere Zeit aussezen müssen, da sie ihre Räthe entrathen können. Des Herzog von Würtenberg und des Landgraven Unternehmung aber sey ihnen beschwerlich genug zu vernehmen gewesen und könne nicht gezweiffelt werden, daß, wann es in ihrem Vermögen gestanden wäre solche zu hintertreiben, sie solches gewiß nicht unterlassen hätten. Sie seyen auch gänzlich entschlossen so wohl bey dem König, als auch dem Herzog und Landgraven die Sache dahin einzuleiten, daß diese entstandene Unruhe durch fügliche Mittel und Weege in der Güte beygelegt würde. Uebrigens konnten sie nicht in Abrede nehmen, daß die beede Fürsten mit ihrem Kriegs-Volck ihre Lande zu grosser Beschwerde ihrer Unterthanen berührt hätten. Es sey aber solches so unversehens und in solcher Eyl und grosser Anzal angekommen, daß sie sich ausser Stand gesehen haben demselben ohne Gefahr ihrer eigenen Lande einigen Widerstand zu thun. Die Königliche Gesandte konnten sich aber mit dieser Antwort nicht befridigen, sondern beharrten darauf, daß die beede Fürsten als Landfridbrecher zu behandlen wären, worinn sie von dem König in Frankreich und andern Potentaten unterstüzt würden. Dann es sey bekannt, daß der Landgrav selbst bey dem erstern König in Lothringen gewesen und und noch etlicher fremden Könige Gesandten ihn in diesem Feldzug begleiten. Ohne dise wäre weder Herzog Ulrich, noch der Landgrav in dem Stand gewesen ein sol-

1534 ches Kriegs-Heer auf die Beine zu stellen, und noch vielweniger so lang zu unterhalten. Aus welcher Betrachtung zuschliessen sey, daß die Eroberung des Herzogthums Würtenberg nur ein Vorwand und die eigentliche Absicht dabey sey den Keyser und König von dem Reich zu verdrucken. Solte es nun diese Meynung haben, so sey keine Unterhandlung oder Friede zu hoffen, wann auch schon der König solche bewilligte. Der Churfürsten als höchsten Glieder des Reichs Obligenheit sey demnach, daß sie nicht zu spat zu der Sache thun. Dann, wann der Landgrav das Kriegsglück ihm günstig fände, würde er vielleicht unternehmen, woran er vorher nie gedenken können, und sich selbsten zu einem Oberhaupt des Reichs und König aufwerffen. Er würde einen grossen Zulauff bekommen, weil jedermann die von ihm ergriffene Religion begierig annehmen und die Churfürsten ihre Aufzüglichkeit zu spät bedauren dörfften (n).

§. 14.

Bey dieser Lage der Sachen übernahm Churfürst Albrecht zu Maynz zu erst eine Vermittlung zwischen dem König und dem Churfürsten zu Sachsen und Herzog Georg von Sachsen, des Landgraven Schweher, wurde ihm beygegeben. Diese veranlaßten eine schleunige Zusamenkunfft zu Annaberg, wo der Churfürst von Maynz nur von einem Friden wegen der von Chur-Sachsen widersprochenen Gültigkeit der Königswahl redete und von diesem Vorschläge verlangte, welche aber dem König nicht annemlich waren. Herzog Georg hingegen wußte wohl, daß der Churfürst keinen Krieg wegen dieser Wahl anfangen würde und sahe hingegen den Feldzug Herzog Ulrichs und des Landgraven der Ruhe des Teutschen Reichs für gefärlicher an, wo auch mehrere Ehre für die Unterhändler aufzuheben wäre. Die Religions-Zwistigkeiten und besonders die aufgestandene Secten der Widertäufer und sogenannten Sacramentierer droheten ebenmäßig Gefahr und Verwirrung in dem Reich. Das Kayserliche Cammergericht wurde aufgebracht wider den Landgraven von Hessen und Herzog Ulrichen als Störer des Landfridens Processe zu erkennen (o), welches auch geschahe, obschon der Cammer-Richter beschwerliche Folgen daraus besorgte. Diesem aufsteigenden Wetter zu entgehen hielte man also für räthlicher einen allgemeinen beständigen Friden in dem ganzen Reich zu bewürken. Der Churfürst von Sachsen machte den Antrag darzu bey den vermittlenden Chur- und Fürsten, weil er von dem Landgraven darzu unterrichtet war, daß die Ruhe Teutschlandes darauf bestünde, wann die Wahl des Römischen Königs von dem Churfürsten, den Herzogen von Bayern

(o) Der unermüdete H. Cammer-Ger. Assess. Freyherr von Harpprecht liefert uns hievon die schönste Nachrichten in dem Cammer-Ger. Staats-Archiv V. Theil. pag. 119. seq. und p. 347. seq.

Bayern und dem Landgraven als gültig angenommen und Herzog Ulrich in 1534 dem ruhigen Besitz seiner wieder eroberten Lande gelassen würde, die Augspurgische Confeßionsverwandte wegen der Religion unangefallen blieben und die Fiscalische Processe des Cammer-Gerichts aufhörten. Des Königs Abgeordnete trugen Bedenken sich darauf ohne Erlaubnus einzulassen. Nichts destoweniger entwarfen die Chur-Maynzische und Fürstl. Sächsische Räthe einige Artickel, worauf der allgemeine Reichs-Friede gegründet werden sollte. Diesen zufolge sollte 1.) der letzte Nürnbergische Reichs-Abschied genau gehalten, 2.) die Fiscalische Processe wider den Landgraven, Herzog Ulrichen und ihre Anhänger gänzlich aufgehoben, 3.) die Sacramentierer (p), Wiedertäuffer und andere neue unchristliche Secten, welche hinfüro entstehen möchten, nicht geduldet, noch jemand erlaubt werden sein Reichs-Mitglied wegen der Religion anzugreiffen oder des seinen zu entsetzen. 4.) Wie auch überhaupt jeder Reichs-Stand den andern ohne vorhergehende rechtliche Erkenntnus in dem Besitz des seinigen nicht stören, noch darzu eine Hülfe thun, widrigenfalls aber in des Reichs Straffe bey Verlierung der Chur oder Regalien verfallen seyn sollte, doch, daß ein solcher dessen gnugsam überwiesen und mit Urthel und Recht straffällig erkannt werden müßte. 5.) Sollte der Churfürst von Sachsen, die Herzoge von Bayern und der Landgrav von Hessen den König für einen Römischen König erkennen und alle bisher gemachte Einwürfe wider die Rechtmäßigkeit dieser Wahl fallen lassen und dagegen 6.) der König bey dem Kayser und den samtlichen Churfürsten eine Bewilligung und Bestetigung der nachstehenden Puncten innerhalb sechs Monaten und zwar unter der güldenen Bulle verschaffen, nemlich a) daß kein Römischer König erwählt werden solle, es seye dann von allen Churfürsten vorher erkannt, daß gnugsame Ursachen darzu vorhanden und eine Wahl dem Reich nutzlich sey, widrigenfalls solche als nichtig angesehen und von dem Kayser selbsten als solche erklärt werden solle. b) Daß aller Unwill wegen der bißher als widerrechtlich angefochtenen Wahl auf beeden Seiten abgethan seyn solle. Wofern aber c) diese Artickel in obgedachter Zeit von dem Kayser und den Churfürsten nicht bewilligt würden, solle dem Churfürsten von Sachsen und seinen Anhängern wegen der Wahl und Titul des Königs der Widerspruch wieder unbenommen seyn, doch, daß ein Theil den andern bey Gleich und Recht lassen solle. d) Verlangte man, daß entschieden werden sollte, wie die Person eines Römischen Königs beschaffen seyn sollte, wann einer vorgeschlagen würde, welcher einer fremden Sprache und Zunge wäre und ob zween, drey oder mehrere Römische Könige aus einem Hauß nacheinander erwählt werden könn-

(p) Sacramentierer wurden von den eyfrigen A. C. Verwandten diejenige genennet, welche die Lehre des Zwingels und Calvins behaupteten und die wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes JEsu in dem H. Abendmal bestritten.

1534 könnten. e) Solle von dem König dem Herzog Ulrich sein vorenthaltenes Fürstenthum wieder abgetretten und demselben und dem Landgraven auf erfolgten persönlichen oder durch ihre bevollmächtigte Gesandten verrichtenden Fußfall die Einnahm dieses Landes verzyhen werden, dagegen sie f) dem König allen schuldigen Gehorsam angeloben und alles eingenommene, welches nicht zu dem Herzogthum gehört, ihren vorigen Herrn wieder einraumen, auch alle demselben nicht einverleibte Aebte, welche ihre eigene Regalien haben, und ihre Unterthanen bey ihrer Religion und Glauben lassen und ihre in dem Land habende Gefälle abfolgen sollen. g) Wie sie dann auch alle Geistliche und Weltliche, welche wegen ihres dem König bezeugten Gehorsams entwichen oder ausgejagt worden, wieder den sichern Zutritt in das Land zu dem ihrigen gestatten. Wofern aber jemand nicht in dem Land bleiben oder der Herzog einen nicht darinn lassen wollte, solle ihm der freye Abzug mit ungewaigerter Verkauffung ihrer Haab und Güter erlaubt werden, doch, daß von diesen den Würtembergischen auch ihre auswerts habende Renten und Gefälle nicht gehemmet werden. Und endlich h) sollen alle, welche ein oder anderm theil in letzterer Einnahm des Landes gedient oder angehangen hätten, an ihrem Leib und Gut vor aller Straff oder anderer Beschwerung gesichert seyn q).

§. 15.

Solche Friedens-Vorschläge wurden dem König durch seine Abgeordnete Freyherrn von Herberstein und den von Talheim und dem Herzog und Landgraven von dem Churfürsten durch Onargen von Wildenfelß zugeschickt. Diese waren eben damals zu Göppingen des Vorhabens gegen die Oesterreichische Lande vorzurücken und den König, wofern er keinen Frieden eingehen wollte, durch Einnahm seiner Lande darzu zu nöthigen. Hier wurden folgende Mittel vorgeschlagen, nemlich 1.) daß Herzog Ulrichen für sich und seinen Erben mannliches Geschlechts das Land so verbleiben, wie er solches jezo besitze, und der König nichts thätlichs darwider fürnehmen solle. 2.) Diesem wurde seine gerichtliche Ansprache an das Fürstenthum vorbehalten, doch, daß dem Herzog das Gegen-Recht auch unbenommen bleibe. 3.) Nach Absterben des mannlichen Würtenbergischen Namens und Stammens soll das Land auf das Erz-Haus Oesterreich fallen, wann anderst die jedesmal regierende Kays. Maj. und das Reich oder andere, welche auch darzu Anspruch hätten, solches bewilligten. 4.) Herzog Ulrich und der Landgrav sollen König Ferdinanden für einen Römischen König erkennen und demselben, wie andere Chur-Fürsten und Mitglieder des Reichs, den gebührenden Gehorsam leisten. 5.) Für den grossen Unkosten, welchen der Kayser

(q) vid. Beyl. num. 8.

Kayser und König auf das Fürstenthum Würtenberg gewendet habe, solle 1534 dem Erzhauß Oesterreich eine Stadt und Amt, nemlich Tuttlingen, Balingen oder ein anders am Schwarzwald gelegenes Amt pfandweise so lang überlassen werden, biß solches mit einer vergleichenden Summe Gelds wieder ausgelößt werde. 6) Der König soll Herzog Ulrichen und dem Landgraven und ihren Beyständen in seinem und des Kaysers Namen und hingegen diese allen des Königs Dienern und verwandten die möglichste Sicherheit verschaffen und die Unterthanen gleichmäßig ausser Sorgen gelassen werden. 7) Die Kleinodien, welche zu Ulm hinterlegt seyen, sollen dem Herzog gegen seine und seines Prinzen Quittung wieder ausgeliefert werden. 8) Der Herzog und Landgrav sollen dem König wider die Unglaubigen auch ausserhalb des Reichs eine zimliche und leidenliche Anzahl Volks zu Roß und Fuß auf eine benannte Zeit auf ihren und hernach auf des Königs Kosten halten. 9) Die Fiscalische Processe vor dem Cammergericht sollen abgestellt werden und 10) Herzog Ulrich und alle gewesene Schwäbischen Bunds-Stände wegen all und jeder vergangener Handlung samt und sonders vertragen und alle Forderungen gegeneinander aufgehoben seyn. 11) Pfalzgrav Philipp und andere verpflichteten werden bey dem Schluß dieses Friedens ihrer Gelübde ledig gezehlt. 12) Der Dietrich Spet und Stauffer, welche sich so vielfältig gegen dem Herzog vergangen haben, sollen von diesem Frieden ausgeschlossen seyn. Und endlich 13) sollen in dem Fall, wann der König den Herzog rechtlich belangte, die Artickel wegen der Röm. Königs-Wahl, des Reuterdiensts und Zustellung eines Stadt und Amts gegen dem Schwarzwald auf sich beruhen und sich des Lands halber jeder Theil damit, was ihm das Recht gibt, begnügen lassen.

§. 16.

Der König bewilligte zwar auch, daß ein allgemeiner Friede in dem Reich errichtet würde und daß Herzog Ulrich sein erobertes Fürstenthum behalten sollte, gab aber zugleich seinen Abgeordneten den gemessenen Befehl darauf zu beharren, daß die Königs-Wahl gültig erklärt werde und der Herzog hinfüro das Fürstenthum Würtenberg von dem Hauß Oesterreich als ein Affterlehen erkennen sollte. Sowohl der Chur-Fürst von Maynz, als auch Herzog Georg als der älteste Herzog des Reichs wurden über diese Antwort betretten, weil sie sich schuldig glaubten, dem Reich nichts an seinen Rechten zu vergeben. Noch mehrers wurden sie in eine Verlegenheit gesezt, als des Königs Abgeordnete hartnäckig auf diesem Begehren bestunden. Nach einem vierwöchigen vergeblichen Zureden wandten sich die Unterhändler an den König selbst, welcher aber seine Belehnung vorschüzte. Sie hätten solcher Ausflucht wohl begegnen können, wann sie jemand an der Seite gehabt hätten, welcher sie mit nöthigem Unterricht hätte unter-

1534 stützen können. Dann bey dieser Belehnung hatten die samtliche Churfürsten dem Kayser die geziemende Vorstellung gethan, daß sie dem Reich und dem Würtenbergischen Namen und Stammen nachtheilig wäre. Sie erhielten auch zu ihrer Beruhigung die Vertröstung, daß dem Reich und den Herzogen von Würtenberg ihr Recht vorbehalten bleiben sollte. In der Erhöhung des Herzogthums wurde zum Grund gelegt, daß es auf dem Namen und Stammen der Herrn von Würtenberg verbleiben und nur allein nach dem tödlichen Abgang des mannlichen Stammens dem Reich heimfallen und sonsten an niemands verliehen werden solle. Noch mehrers schienen die mittlende Fürsten gerührt zu seyn, als dabey der nichtige Vorwand gebraucht wurde, daß dieser Verzücht auch den Kayser beträfe. Dann obschon dieser an die Gesetze und Verordnungen seiner Vorfaren gebunden ware, und ihm seine Capitulation entgegen stunde dem Reich nichts zu seinem eigenen Vortheil zu entziehen, so beobachtet man doch hierina, wie sehr die Reichsfürsten diesen Kayser gefürchtet haben. Man verfiele endlich auf den glüklichen Gedanken dem König zwar die Ehre der Belehnung und die Hoffnung eines dermaleinst heimfallenden Lehens zu lassen, aber dem Herzog dennoch seine Unmittelbarkeit gegen dem Reich mit vorbehaltenden Siz und Stimme eines Reichsfürsten und alleiniger dem Reich gebürender Bottmäßigkeit und Dienste, samt allen Regalien in Sicherheit zu stellen. Nichts destoweniger aber sollte das Erzhauß Oesterreich seinen jedesmaligen Lehen-Mann zu schützen verbunden seyn. Man glaubte, daß diese Auskunfft dem Herzog weder an seinen Ehren, noch sonsten nachtheilig seyn könten (r). Weil die vermittlende Fürsten sahen, daß ihre Unterhandlung in Gegenwart des Königs einen bessern Fortgang hätte, so blieben sie zu Cadan, (Cadau) wohin sich der König auch begeben hatte. Der Vertrag kam also daselbst nach vieler Bemühung zu seiner Richtigkeit, doch, daß noch einige geringere Puncten auf eine fernere Vergleichung ausgesezt blieben, da indessen der Herzog mit dem Landgraven gegen Blaubeuren vorrückte in dem festen Entschluß einen Einfall in die Oesterreichische Lande zu thun, wofern sich die Unterhandlungen zerschlagen wollten. Sie kamen biß nach Taugendorf, einem unweit Riedlingen an der Donau liegenden Dorf. In den dasigen Oesterreichischen Landen war schon alles in die äusserste Furcht und Schrecken gesezt, als abermals der Churfürst von Sachsen einen Gesandten an die beede Fürsten in das Lager schickte und sie ersuchte ohne weiteres Vorrücken den Ausgang der Tractaten abzuwarten. So beschwerlich ihnen diese Zumuthung fiele die Zeit zu verlieren, so bewilligten sie mit vieler Mühe endlich noch einige wenige Tage die Kriegsverrichtung einzustellen.

(r) vid. Beyl. num. 9.

§. 17.

§. 17. 1534

Endlich kam die Nachricht, daß der Vertrag zu Cadau den 9. Junij richtig worden, und der Landgrav erinnerte nun den Herzog seinem Versprechen nach das Geld herbeyzuschaffen, damit das Kriegsvolk ausbezahlt und entlassen werden könnte. Der Kriegskosten belief sich auf 434450. fl. daran der Herzog über Abzug der Französischen Gelder und anders noch 230563. fl. schuldig war. Nun zahlte er dem Landgraven 76855. fl. und versicherte denselben die noch übrige 153708. fl. auf gewisse Zieler zu bezahlen. König Ferdinand hatte schon zur Vertheydigung des Landes von den Prälaten eine beträchtliche Summe Gelds gefordert, und Bewilligung erhalten. Sie hatten aber noch nicht alles abgetragen. Herzog Ulrich glaubte sich deßwegen berechtigt diese Gelder zur Einnahm seines Fürstenthums einzufordern. Von den Aebten verlangte er über dieses bewilligte Geld auch ihr und des Closters halbes jährliches Einkommen. Diesem allem zu entgehen, packte der Abt Johann von Maulbronn alle Kostbarkeiten, Briefe und was fortzubringen war, ein und flüchtete sich damit nach Speyr und nachgehends in das Closter Lützel bey Basel. Die übrige Prälaten aber verglichen sich mit dem Herzog den vierten Theil ihres Einkommens herzugeben und die Städte bewilligten mit 40000. fl. dem Herzog eylends an die Hand zu gehen. Der Herzog brachte also die obgedachte erforderliche Summe von 76855. fl. auf, daß man das Kriegsvolk bezahlen konnte. Der Landgrav brach den 5. Julij auf und begab sich mit seinen Leuten nach Hauß, da eben der Herzog nicht mehr an des Landgraven Willen gebunden seyn wollte, weil er den Kosten zu dem Krieg herbeyschaffen mußte. Dieser begab sich nach Stuttgard um sein Regiment in die Ordnung zu bringen. Hier fand er die Chur-Sächsische Gesandten, Anargen von Wildenfelß und Haunß Dolzky, welche den Auftrag hatten ein Schreiben von dem Churfürsten zu überreichen, worinn er für das in ihn gesetzte Vertrauen danckte, daß man ihm die freye Vollmacht gegeben im Namen des Herzogs und Landgraven mit dem König wegen eines Friedens zu handlen. Er entschuldigte sich wegen der bewilligten Affterlehenschafft, weil solche nicht abzuwenden gewesen (s). Die Gesandten aber mußten dem Herzog zu Eroberung des Herzogthums Glück wünschen und ihn bitten, daß er den Cadauischen Vertrag auch, wie der Churfürst annehmen und besieglen und darbey dem König einen ansehnlichen Reuter-Dienst zu Unterdrückung der Schwärmerey zu Münster in Westphalen versprechen möchte. Und weil noch andere Artickel durch Vermittelung des Churfürsten abzuthun waren, worzu eine anderwertige Zusamenkunfft abgeredt wäre, so sollten sie sich mit dem Herzog wegen der Zeit und Mahlstatt vergleichen. Dieser fand aber verschiedenes anstößige in dem Vertrag. Dann er hielte 1) die Affterlehenschafft seinen Fürstlichen Ehren für allzu nachtheilig, weil er sein Fürstenthum unmittelbar von dem Reich empfangen hatte und nunmehr von den Erzherzogen damit belehnet werden sollte. 2) Wurde der

(s) vid. Beyl. num. 10.

1534 Agnaten nicht gedacht, da Grav Georg, Herzog Ulrichs Bruder, gesichert seyn wollte. 3) Sollte der Herzog den Schwäbischen Bundsständen die Unkosten in dem Namen des Hauses Oesterreich ersetzen, welche jene auf die Eroberung des Landes gewendet und dieses denselben zu bezahlen über sich genommen hatte, wie auch Grav Georgen das jährliche Leibgeding bezahlen, welches ihm von König Ferdinanden versprochen worden. 4) Konnte sich der Herzog nicht entschliessen das schwere Geschütz, welches auf die Vestung Asperg geflüchtet worden, herauszugeben. Alle diese Schwürigkeiten demselben zu benehmen, ließ der Landgrav seine bey sich habende Räthe, Josten von Steinbach, Hermann von der Malspurg, Leupolten von Starein, Eberten von Bischofred, Christoph von Steinberg und Wernern von Waldenstein noch vor seiner Abreise zu Taugendorf ein Bedenken stellen, darinn sie behaupteten, daß 1) die Afterlehenschafft ihm an seinen Ehren nicht nachtheilig sey, weil ihm die Regalien, Stimm und Stand als einem unmittelbaren Reichsfürsten vorbehalten worden. Daß auch 2) in der Belehnung die Seiten-Agnaten ausgelassen worden, hielten sie dafür, weil an dem Ende des Vertrags der Vertrag zwischen Herzog Ulrichen und seinem Bruder in seinen Kräfften gültig und beständig erklärt worden, daß Grav Georgen und seinen Nachkommen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen sey, zumalen ihn als einen der Sachen unverwandten, welcher keinen Antheil an des Herzogs Schicksale habe, und als einen Dritten der Kadauische Vertrag nicht binden könne. 3) Wegen Uebernahm des auf dem Land hafftenden Bundsschuld und gedachten Grav Georgen Gerechtigkeit vermutheten sie, daß die Bunds-Stände nichts fordern würden, wie aus den zu Göppingen gepflogenen Tractaten zu vermerken, wann anderst der Herzog nichts wider dieselbe unternehme, sondern sich nachbarlich erzeige. Der Landgrav erbothe sich allenfalls auszuwürken, daß der Herzog deßhalb keine Ausgab haben würde. Und Grav Georg werde verhoffentlich als ein Bruder nicht mehr fordern, als ihm nach dem erstern Vertrag mit dem Herzog gebüre. Ungeacht aber in dem Kadauischen Vertrag überhaupt der Kayserlichen Schulden gedacht werde, so bedünke die Hessische Räthe, daß solcher Ausdruck nur von der gemelten Bundsschuld zu verstehen sey. 4) Wegen des Geschützes auf dem Asperg aber sey nicht zu rathen den Vertrag deßhalben schwinden zu lassen.

§. 18.

Der Herzog antwortete demnach den Chur-Sächsischen Gesandten, daß er sich wegen der Annehmung des Kadauischen Friedens-Vertrags schon zu Taugendorf gegen dem Churfürsten erklärt habe. Wofern aber noch etwas weiters zu thun sey, so erbiethe er sich auf der bevorstehenden Zusamenkunfft wegen etlicher noch unverglichenen Puncten unverweißliche Antwort zu geben. Der Reuterdienst werde hingegen unmöglich seyn, weil

weil der ganze Hauf der Reuter und Fußvolks sich allbereits verloffen und 1534
er sein Fürstenthum so entblösset angetretten, daß ihm nicht möglich gewesen,
die auf die Eroberung desselben auffgeloffene Unkosten und die wachsende Schulden zu
bezahlen. Alles sey erschöpfft, daß er nicht wüßte, wie er solches Kriegsvolk unterhalten
solte. Er könnte sich also weder bey diesem, noch in Bestimmung der Mahlstatt
und Zeit der Zusamentrettung ohne den Landgraven erklären, welcher bereits wieder nach
seinen Landen abgegangen wäre. Von diesem erfolgte den Chur-Sächsischen Gesandten
eine gleichmäßige Erklärung, daß Herzog Ulrichen nichts zugemuthet werden könnte, weil
er nichts als leere Schatzkammern, Keller und Kästen und erarmte Unterthanen angetretten,
er selbsten aber dem Bischoff zu Münster bißher mit Volk und Geschütz geholffen habe und weil die Churfürsten zu Cölln und Trier nebst dem Herzog zu Jülich
das ihrige auch thun wolten, so stünde noch dahin, ob eine fernere Hülffe dem Bischoff
nicht mehr beschwerlich, als angenehm seyn dörffte. Wegen der Afterlehenschafft
aber fragte Herzog Ulrich den Straßburgischen Rathsverwandten D. Jacob
Sturmen um seinen Rath, welcher für das allgemeine Teutsche Oraculum gehalten
wurde. Dieser antwortete, daß in allweg die Sache eine reiffe Ueberlegung erfordere,
aber bey der Lage der zusamengenommenen Umstände nicht zu rathen sey den Vertrag
abzuschreiben. Dann es würde sich sowohl der Churfürst von Sachsen, als auch
der Landgrav auf das äusserste beleydigt befinden, weil der Herzog dem erstern die
Vollmacht zu Schliessung des Friedens gegeben, und letzterer ihm denselben anzunehmen
gerathen und solchen zu halten sich erbiethe. Das Kriegs-Volk, welches ihm
zu Eroberung seines Landes geholffen, würde unwillig werden und dem König zulauffen,
welcher es wider ihn gebrauchen könnte. Die Würtenbergische Landschafft habe
über dieses ein herzliches Verlangen nach Herzog Ulrichen getragen und den Frieden
einsten gewünscht. Diese würde aber sehr verlegen seyn, wann es zu einem neuen
Krieg und zwar wider ihren bißherigen Landesherrn und Römischen König ein Ansehen
gewänne. Seine Feinde würden den Vortheil davon haben, daß er ohne Hülffe
von jemand zu hoffen wieder verjagt würde und so leicht nicht mehr zu seinem Land
gelangen könnte. Wegen der Afterlehenschafft hingegen sollte er bey den Rechtsgelehrten
sich Raths erholen. Dieses verursachte eine Aufzüglichkeit, welche den Herzog
in grossen Verdacht setzte, daß er den Cadauischen Vertrag nicht annehmen würde.
Um denselben zu beruhigen ließ der Landgrav ein nochmaliges Bedenken durch seine
Rechtsgelehrten Räthe stellen, worinnen sie dem Herzog zu Gemüth führten, daß ihm
gleichwohl seine Regalien, Stimm und Stand vorbehalten seyen und die Churfürsten
ihre Erzämter von dem Bischoff zu Bamberg zu Lehen empfiengen, nichts destoweniger
aber des Reichs Churfürsten und oberste Glieder seyen. Würtenberg sey ein Fürstenthum
des Reichs, von wem es auch empfangen werde mit Willen des Kaysers.
Sie ziehen viele Beyspiele von andern Fürsten, ja von Königen an, welche ihre Lan-

1534 de und Königreiche von andern zu Lehen tragen und dennoch nichts an ihrem Stand und Würde verlieren. Sie machten die artige Anmerkung, daß man ins gemein sage, dieser oder jener Fürst empfange seine Regalien, d. i. den Blutbann, Zoll, Glait, Schatzung, Münz, Bergwerke ꝛc. Dieses sey aber ein Mißbrauch, welchen die Geistlichen erdacht haben, die nur ihre Regalien von dem Reich, Land und Leute aber, Aecker und Wisen frey und eigenthumlich haben wollen. Und wann auch Grav Georg zum Besitz dieses Fürstenthums Würtenberg käme, welches man ihm nicht benehmen könne, so könne er es mit meherem Vortheil von dem Erzhauß Oesterreich, als von dem Reich empfahen. Wollte er solches nicht thun, so stünde es in seinem freyen Belieben, weil derselbe an die zwischen dem Könige und Herzog Ulrichen gemachte Verträge nach dem Lehen-Recht nicht gebunden sey. In allen Handlungen müsse man darauf sehen, was am ehrlichsten und nutzlichsten sey. Nun sey aber hier zu bedencken, daß gleichwohl der Herzog sein Fürstenthum und zwar im Frieden habe, da er hingegen, wann er diesen nicht annehme, in stetiger Gefahr und Krieg seyn müßte, welches er nicht ausdauren könnte. Man habe diesen Krieg mit grosser Ehre geführt und mit Ehren beygelegt, woraus der Schluß folgte, daß der Herzog den Kadanischen Vertrag nicht viel rütteln, sondern ohne ferners Bedenken bewilligen sollte. Der Landgrav schickte dieses Gutachten dem Herzog zu und unterstützte es noch mit andern Gründen, daß er gleichwohl den Vertrag angenommen hätte und dabey zu bleiben gesonnen sey. Wofern nun der Herzog nicht ein gleiches thue, würde man daraus folgern, daß sie beede zwistig wären, welches ihm erst zu grossem Nachtheil gereichen müßte, weil er ihm nicht mehr helffen könnte. Er habe schon erfahren, wie wehe es thue verjagt zu seyn. Dieses würde ihm gewiß wieder geschehen. Zu dem allem habe er es ja schon zu Augspurg gegen Herzog Heinrichen von Braunschweig bewilligt das Fürstenthum von dem Hauß Oesterreich als ein Affterlehen anzunehmen, welcher auch solches dem Kayser zu hinterbringen und unter dieser Bedingung ihm den ruhigen Besitz seines Fürstenthums zu verschaffen nach Cölln geritten wäre. Der Herzog hätte auch vor seinem Anzug noch viel beschwerlichers eingegangen zu seinen Land und Leuten zu gelangen, als ihm jetzo angemuthet werde. Dann er sollte sich nur erinnern, was er den Herzogen von Bayern für ihren Beystand zugesagt hätte.

§. 19.

Entzwischen hatte der Herzog noch mit Einnehmung des Schlosses zu Sulz zu schaffen, welches die Herrn von Gerolzeck von König Ferdinanden, als Inhabern des Herzogthums, erhalten hatten. Diesen fiel es viel empfindlicher die Herrschafft Sulz zu verlieren, als dem König das ganze Fürstenthum. Sie legten eine Besatzung in das Schloß, weil sich die Stadt und Amt schon an den Herzog ergeben hatte.

te. Hannß Herter wurde als Ober-Vogt dahin gesezt, welcher den 20. Junij einen Brief durch einen Burger an die Besatzung schickte und sie aufforderte. Diese gab aber keine andere Antwort, als, daß den Burgern verbotten sey Briefe auf das Schloß zu bringen. Der Ober-Vogt schickte demnach seinen Stall-Buben mit einem anderwertigen Brief dahin, welcher nicht angenommen und von dem Ueberbringer in das Thor gesteckt wurde. Die Besatzung war so erboßt, daß sie den Brief einem Hund an den Hals band und mit demselben zurück schickte. Weil der Ober-Vogt nicht genug Leute bey sich hatte den öfftern Ausfällen Einhalt zu thun, und die Besatzung einzuschränken, so beschwerte er sich sehr gegen den Herzog, welcher den 9. Julij selbst vor das Schloß rückte und dasselbe aufforderte. Er fand Gehör und war folgenden Tags schon in dem Besitz desselben und nunmehro des ganzen Landes. Dieser wurde ihm aber durch den Landgraven sehr verdrüßlich gemacht. Er entdeckte, daß dieser die einzige Ursach der ihm so beschwerlichen Afterlehenschafft wäre, und heimlich an seine Schwester Elisabeth, Herzog Johannsen von Sachsen Gemahlin, geschrieben, daß sie ihren Schweher, Herzog Georgen, als Unterhändler in dieser Sache erinnern sollte den Frieden zu beschleunigen, und, wann auch der König auf der Afterlehenschafft etwas beharrte und die Tractaten dardurch verzögert würden, solche einzugehen, indem er verhoffte, daß der Herzog sich dieselbe auch gefallen lassen würde. Dann derselbe hatte solche vorhin gedachter massen bewilligt. Solcher ohne Vorwissen des Herzogs geschriebene Brief hatte auch die Würkung bey dem Churfürsten von Sachsen, daß er sich der beschwerlichen Afterlehenschafft nicht mehr, wie vorhin, widersezte, sondern dieselbe bewilligte, weil er von dem Herzog zur Vermittlung die Vollmacht in Handen hatte. Die Umstände hatten sich aber geändert. Damals, als er dem Herzog von Braunschweig die Afterlehenschafft bewilligt hatte, sahe er nirgends einige gegründete Hoffnung zu seinem Fürstenthum zu gelangen. Nun war er hingegen indessen Besitz und konnte bessere Bedingungen fordern. Es schien aber, da beede Fürsten an den Gränzen der Oesterreichischen Lande stunden, daß ihn eine Ehrfurcht schüchtern gemacht habe den Römischen König zu bekriegen. Es deuchte ihn schon, daß eine feindliche Armee in seiner Landgravschafft stünde um ihn, wie Herzog Ulrichen, derselben zu berauben, dahingegen dieser durch bezeugende Standhafftigkeit des Königs Gemüth zu mehrerm Nachgeben zu bewegen vermeynte. Es äusserte sich noch eine andere Zwistigkeit zwischen beeden Herrn. Der Herzog sollte alle Unkosten des Krieges ersetzen und die Heßische Völker aus seinem eroberten Land unterhalten und gleichwohl selbsten ohne den mindesten Gewalt von den Befehlen des Landgraven abhangen. Er ahndete solches mit gutem Glimpf zu verschiedenen malen, mußte aber allzeit sehen, daß der Landgrav dardurch äusserst aufgebracht wurde, welchem er theils aus Danckbarkeit, theils aus Noth nachgeben mußte. Dieser rechnete ihm noch darzu unter den Kriegskosten solche Ausgaben auf, dafür er doch das Geld schon zu Cassel empfangen hatte. Dann er zahlte

1534

1534 te ihm 50000. Kronen, welche er von dem König in Frankreich hatte. Die Herzoge von Bayern gaben 20000. Kronen an Gold und der Herzog von Holstein 9931. fl. welche nebst noch 60000. fl. Münz unangewendet in des Landgraven Schatzkammer lagen. Dieser forderte ihm die Unkosten ab, welche er auf ihn und seine Bedienten vorgeschossen hatte und noch 500. fl. zur Zerung auf seiner Heimreyse. Der Herzog erbothe sich alles dieses abzutragen, indem er gar wohl wüßte, was er für Dank demselben schuldig wäre. Aber er glaubte, daß ihn der sonst großmütig genannte Landgrav jetzo mit dieser Forderung verschonen sollte, da er selbst von der Armuth des eroberten Fürstenthums ein Zeuge seyn konnte. Sie geriethen darüber in einen Briefwechsel, worinn beede Fürsten einander bittere Vorwürfe machten und spitzige Ausdrücke gebrauchten. Unter anderm verdroß den Landgraven, daß ihm der Herzog wegen der 500. fl. Zerung zuschriebe, er wollte diese Forderung mit güldenen Buchstaben in die Rechnung eintragen lassen. Gleichwohl hatten sie die Einsicht, daß man solche Zwistigkeit nicht bekandt werden liesse. Insonderheit warnete der Landgrav den Herzog solches zu verhüten und zu solchem Ende den Cadauischen Vertrag so bald möglich zu ratificieren. Der Herzog berieffe aber den 7. Julij die Aebte zu Bebenhausen, Hirsau, Adelberg und Zwifalten und von der Ritterschafft Hannß Conrad und Friderich die Thumben von Neuburg, Reinharden von Sachsenheim, Hannß Hardern, Wolff Nothafften, Hannß Casparn von Freyburg zu Steußlingen und Sebastian von Gültlingen und die Städte Stuttgard, Tübingen, Vayhingen, Neuenstatt, Weinsperg, Lauffen, Gröningen, Kirchheim unter Teck, Göppingen und Schorndorff, welche sich den 4. Aug. wegen der dem Landgraven noch schuldigen Kriegskosten à 153708. fl. verschreiben mußten, auf Jacobj des Jahres 1535. die einte Helffte mit 76854. fl. 28. Kr. und in dem folgenden Jahr die andere Helffte nebst dem jedesmalen verfallenen Zinnß zu bezahlen. Sie waren keine Selbstschuldner, sondern Bürgen für den Herzog, indeme auch Herzog Christoph einen Schuldschein ausstellen mußte. Gleichwohl versprachen die Landstände und jeder Prälat mit acht, jeder von der Ritterschafft mit vier raysigen Knechten und Pferden und jede Stadt mit dreyen Rathsverwandten und dreyen von der Gemeinde zu Cassel in einem offnen Wirths-Hauß, welches ihnen benennt werden sollte, tägliche, müßige und unverdingte Laistung zu halten.

§. 20.

Weil der König in Frankreich eine zimliche Summe zu der Eroberung des Herzogthums beygetragen hatte und der Herzog in allweg in einer Verbindung mit dieser Krone stunde, so wollte er auch ohne Genehmhaltung derselben die Bedingungen des Kadauischen Friedens nicht eingehen. In dieser Absicht schickte er ingeheim seinen

Bru-

Bruder Grav Georgen mit einer Französischen Uebersetzung desselben zu dem 1534 König mit dem Auftrag eine geheime Audienz zu erbitten und vor allen Dingen den begangenen Fehler in der Verpfändung der Gravschafft Mömpelgard zu entschuldigen. Dann sie wurde von dem Landgraven als eine freye, eigene und mit Lehenschafft nicht behaffte Gravschafft angegeben, als er zu Barleduc mit dem König deßwegen handlete und eine Lateinische Verschreibung verfertigte, welche Herzog Ulrich als diser Sprache unkundig nicht verstunde, und weil ihn der Landgrav versicherte, daß alles in derselben richtig und der Warheit gemäß wäre, besiglete. Er sollte für solche erwiesene Hülffe gebürenden Danck abstatten und versichern, daß solche zu ewigen Zeiten in keine Vergessenheit gestellt werden sollte. Hiernächst sollte er den ganzen Verlauff der Unterhandlung erzehlen und besonders, wie sehr der Landgrav den Frieden übereylet und verursachet, daß die beschwerliche Affter-Lehenschafft wider des Herzogs Willen und hinterrucks von dem Churfürsten zu Sachsen bewilligt worden, und wie er den Vortheil aus der Hand gelassen, da er sein Kriegs-Volck auseinander gehen lassen, ungeacht die Klugheit sonsten erfordert hätte, den Tractaten damit ein Gewicht zu geben. Der Landgrav sey auch so voreylig fürgefaren, daß er an den Kayser wider des Herzogs Mißrathen ein Schreiben und Gesandtschafft nach Spanien geschickt und um Bestetigung des Vertrags gebethen, ungeacht er mit ihme für einen Mann zu stehen verbunden gewesen und der Herzog selbst von dem Landgraven die Anleitung gehabt sich bey Rechtsgelehrten Raths zu erholen. Dieses habe aber nicht so schleunig geschehen können, weil die Wichtigkeit der Sache eine reiffe Berathschlagung erfordert habe. Bey solchen beschwerlichen Umständen bäthe er sich des Königs Rath und Hülffe aus. Der Herzog schickte auch an andere Chur- und Fürstliche Höfe Gesandten um ihren Beystand. Aber nirgends wollte man sich aus Furcht der Römischen Königlichen und der Kayserlichen Ungnade hierauf einlassen. Hingegen konnte der König auch von den Churfürsten die Einwilligung wegen dieses Afftertlehens nicht erlangen. Dann derselbe ersuchte anfänglich Pfalzgrav Ludwigen durch seinen Bruder Pfalzgrav Fridrichen nicht allein von seiner Churfürstlichen Person wegen diesen Articul des Cadauischen Vertrags zu bewilligen, sondern auch bey seinen Mit-Churfürsten, dem Erzbischoff zu Trier und Cöln solches bewürken. Churfürst Ludwig fand aber so viele Bedenklichkeiten solchem Ansinnen zu willfahren, daß er dem König zu entbiethen ließ, wie er es für unschicklich hielt sich mit dieser Sache zu beladen und noch viel mehr bey andern Churfürsten darinn zu handlen. Es erfordere die Wichtigkeit der Sache, daß zuvor die Churfürsten an eine gelegne Mahlstatt zusamen kommen und solche mit reiffem Bedacht berathschlagen müßten. Als nun der König den 1. October die samtliche Churfürsten nach Maynz beschriebe und die Einwilligung ihnen ansonne, so wollten diese solche nicht über sich nehmen, weil das Afftertlehen und ihre Bestetigung zu des

1534 Reichs Nachtheil gereichte (ff). So geheim nun diese Abordnung des Graven an den Königlichen Französischen Hof sein sollte, so konnte sie doch nicht verborgen bleiben. Sie sezte den Herzog in den Verdacht, als ob er gefährliche Anschläge mit dieser Crone wider den Röm. König hätte. Man wurde in diesem Argwohn bestärket, daß derselbe seinen Prinzen Christoph ebenmäßig an diesen Hof schickte und ein Französischer Gesandter an den Herzog abgeordnet wurde, Grav Wilhelm von Fürstenberg aber bald zu dem König, bald zu dem Herzog reyßte. Der Langrav rieth ihm deßwegen, daß er sich gegen dem Kayserlichen in Teutschland befindlichen Commissarius entschuldigte und sich aus dem Verdacht sezte, welches am nähesten durch die Ratification des Kadauischen Friedens geschehen könnte. Wollte er sich aber würklich mit der Krone Frankreich in etwas einlassen, so sollte er wohl bedenken, was er auf die Spitze stellte, und sich wohl vorsehen. Dann er könne sich noch erinnern, wie er von diesem König in währenden seinem Elend behandlet worden, und wie er sich gegen Pfalz, Lüneburg und andere gehalten. Indessen wurde ein Tag zu Fulda von dem Churfürsten zu Sachsen abgeredt, woselbst auf den 16. October der König durch Gesandten, der Churfürst aber nebst dem Herzog und dem Landgraven in Person zusamen kommen und die noch übrige unausgemachte Puncten berichtigen sollten. Die meisten betraffen den Herzog. Seine Gegenwart wurde also vorzüglich erfordert. Er versprach aber solches nie zuverläßig, weil er ganz andere Anschläge gefaßt und ein Mißtrauen in den Churfürsten und den Landgraven gesezt hatte. Weil ihm auch ohnehin zugemuthet wurde des Kaysers Schuld zu übernehmen ohne zu bestimmen, was es für eine Schuld seye und wie hoch sie sich belauffe, so verlangte er vorher von dem Churfürsten ihn darüber genauer zu belehren, damit er diesen Puncten in Uberlegung nehmen könnte. Ubrigens wollte er sich zu Fulda also erklären, daß man ihm keinen billichen Vorwurf deßhalb machen würde. Wenigstens that derselbe dem Kadauischen Vertrag eine Genüge, daß er Georgen von Ehingen und dessen Vater Rudolphen, welcher sich gegen dem Herzog als ein Königlicher Mitregent des Herzogthums Würtenberg sehr feindselig bezeugte, seine Dörffer Kilperg, Wanken, und Ek bey Tübingen nebst seinem Hauß in dieser Stadt und seinen daselbst vorgefundenen Vorrath an Wein, Früchten, Haußrath, Harnisch ꝛc. den 17. September sogleich wieder zuruck gab, als diese Edelleute sich auf diesen Vertrag berufften. Dann der Herzog hatte selbige eingenommen und Thomas von Rosenberg geschenkt, welcher aber solche auf des Herzogs Befehl denen von Ehingen wieder abtratt. Nur mußten sich diese verschreiben, daß sie wegen des ohne Vorwissen des Herzogs entwendeten Weins, Früchten und Haußraths keine Ansprache mehr an denselben machen wollten.

§. 21.

(ff) Es läßt sich vermuthen, daß eben deßwegen bey Aufhebung des Affterlehens durch den Prager Vertrag nicht alle Churfürsten ihre Consens-Briefe ertheilen wollen und wegen Nichtigkeit des Affterlehens die Einwilligung in den leztern Vertrag für unnöthig angesehen haben.

§. 21.

1534

Herzog Ulrich hatte sich schon in dem Jahr 1524. zu der Evangelischen Lehre bekant. Er äusserte öffters, daß er in seinem Elend seine angebohrne Unterthanen unter dem schmachten und Hunger nach der wahren Speise ihrer Seelen, dem heiligen Evangelium, bedauret habe. Und in dem vorhergehenden Theil habe ich erwiesen, wie die Landschafft auf offentlichen Landtägen Erz-Herzog Ferdinanden so dringend gebethen ihnen zu dem hellen Liecht des Wortes GOttes zu verhelffen. Derselbe fand es aber seiner Einsicht nicht gemäß. Die Statthalter und Regiments-Räthe hasseten Luthers Lehre und es scheinet, daß sie solche nur darum gehasset haben, weil sie wußten, daß Herzog Ulrich derselben gewogen wäre. Dann sie trieben ihren Haß wider ihn auf das äusserste. Zu Ende des vorigen Jahrs ließ der König noch ein scharffes Verbott in dem Fürstenthum ausgehen, daß niemand sich unterstehen sollte solche verführerische Bücher und Schrifften zu verkauffen. Der Weg zur Warheit mußte ein verführischer Weg und das Wort GOttes ein Irthum heissen (t). Es ist zwar ungewiß, ob nicht durch die verführische Schrifften und Secten hier die Widertäufferische und Zwinglische Lehren zu verstehen seyen. Dann die Augspurgische Bekantnuß verminderte den Abscheu vor deren zugethanen Lehre merklich. So wohl der Kayser und König Ferdinand, als auch verschiedene Fürsten faßten nun günstigere Urtheile von Luthers Grundsätzen in der Religion. Es wurden auch deren Bekenner nicht mehr so verfolget und als Ketzer in dem Fürstenthum Würtenberg getödet. Und der König wußte nunmehr die Lutherische von der Zwinglischen und Widertäufferischen Lehre wohl zu unterscheiden. Nichts destoweniger wollte ich eben nicht behaupten, daß nicht der Papistische Verfolgungsgeist manchem Lutheraner unter dem Vorwand, daß er den Widertäuffern anhange, das Leben abgesprochen habe. Jacob Truchseß von Rheinfelden wurde damals von Herzog Ulrichen in den wichtigsten Verschickungen gebraucht. Dieser hatte von ihm und dem Landgraven von Hessen viele Geschäfften bey Georg Wilhelm von Fürstenberg, welcher seine Völker bey Straßburg versammelte, auszurichten. Bey solcher Gelegenheit bediente er sich des Raths Wolfgang Capitons, eines berühmten und vernünfftigen Gottesgelehrten zu Straßburg, welcher wußte, daß Herzog Ulrich bey glücklichem Erfolg seines Unternehmens so gleich die Evangelische Lehre seinen Unterthanen predigen und in dem ganzen Land einführen würde. Ein Fieber verhinderte ihn diesen Mann zu sprechen. Endlich unterrichtete ihn Capito, daß der Herzog und der Landgraf den erhaltenen Sieg nicht ihrer Tapferkeit, sondern der Güte GOttes zu dancken haben, wofür sie kein schöneres Danckopfer bringen könnten, als wann sie den Unterthanen den wahren Gottesdienst und das reine Evangelium so schleunig, als es möglich wäre, schenckten. Dann bey einem Verzug könnte der Feind den Vortheil ersehen und nach gestillter Begierde der Un-

(t) vid. Beyl. num. 11.

1534 Unterthanen die Neigung derselben zu dem Evangelio zu unterdrücken. Es sey auch keine gute Regierung zu hoffen, wo die Unterthanen neben ihrem Fürsten nicht ihren GOtt und Vatter in gleicher Erkentnuß und Furcht anbethen, ihrer Obrigkeit, als wie GOtt, gehorchen und Liebe zu derselben, als ihrem Mitglied des Leibes Christi, gewinnen. Dieses aber könnte nur durch die Predigt des Evangelii und gute Ordnung erhalten werden. Ein grosses Verhängnüs war, daß in der Evangelischen Kirche besonder über den Verstand der Worte der Einsatzung des heiligen Abendmals eine Spaltung entstund. Noch grösserer Schade aber war, daß beede Theile ihren Eyfer mit Schänden und Schmähen auf offentlichen Canzeln bezeugten. Zwar hatten sie dieses von der Catholischen Geistlichkeit abgelernet, da ein Orden den andern wegen Zerschiedenheit der Meynungen verbannte. Allein solcher Eyffer war dem sanfften Geist des Evangelii nicht gemäß und richtete bey allen Religionen grosses Aergernüs an. Die Bekehrung wurde erschwehret, oder gar zernichtet, weil man nicht wußte, welchem Theil der Beyfall gebürete. Solchen Schmähgeist verabscheuete der redliche Capito als eine der grösten Hindernüssen der Evangelischen Lehre, dann er schrieb: „Unser Evangelium wird alsdann in aller Welt können geprediget werden, wann die „Rechtfertigung des Glaubens (das wahre Kennzeichen und bestes Kleinod der einigen „Evangelisch Lutherischen Religion aus ungefälschter Liebe mit Freundlichkeit verkündet und in der Lehr und Sacramenten die Einigkeit erhalten wird„. Diesen Entzweck zu erreichen müßten anfänglich Lehrer und Zuhörer in den Grund-Lehren des Christenthums unterrichtet werden. Zwar rieth er, daß man von den Meynungen und Lehre des Luthers und des Churfürsten von Sachsen nicht abgienge, aber auch keine Anhänglichkeit mercken liesse, sondern ohne Absicht auf Luthern, oder Zwingeln nur dem Glauben nach handlen und niemand verwerffen sollte bevorab in Stücken, welche auf guten Verstand gezogen werden können. Dann beede Theile hätten ihre gewisse grosse Verdienste. Die rechte Predig und Lehre des Evangelii könnte erhalten werden, wann man sich des Symon Grynäus zu Basel und Ambrosien Blarers zu Costanz (u) bediente, auf welche beede Philipp Melanchton vieles hielt. Der erste würde gut zur Einrichtung der hohen Schule zu Tübingen, und der andere in Anordnung der Predigten, Sacramenten und anderer gottseeligen Haußhaltung in der Gemeinde GOttes zu gebrauchen seyn. Doch müßte im Anfang alles mit gemeinschafftlichem Rath fürgenommen werden. Auf diesen Weeg zweifelte er gar nicht, daß alles ohne jemands Beschwerde, sondern vielmehr mit allgemeinem Beyfall geschehen werde. Dann er sey der gänzlichen Meynung, daß man weder D. Luthern noch andere, welche er verwerffe, hintansetzen solle. Dann ersterer seye gleichwohl als ein hohes Werkzeug GOttes zu betrachten, obschon seine hohe Gaben nicht ohne grosse Fehler und Mängel seyen. Die-

(u) Disem Mann zu Ehren wurden drey Medaillen gepräget, wovon in Köhlers Münzbelustigungen T. 21. pag. 81. nachzusehen.

Diese seyen aber auch mit vortrefflichen Gaben und Göttlichem Beystand ausgerüstet. Das sicherste sey hier auf der Mittelstrasse der alleinigen Wahrheit nachzu- 1534 gehen und von jedem Theil mit Bescheidenheit zu reden. Für den Widertäufern warnete er den Truchsessen und für Caspar Schwenckfelden, einem Schlesischen Edelmann, welcher vermuthlich durch Hannß Conrad und Friderich die Thumben von Neuburg einzuschleichen suchen würde. Diesen beschrieb er nach seiner Erfahrung (w).

§. 22.

Nicht weniger schrieb eben damals ein anderer berühmter Straßburgischer Gottesgelehrter, Martin Bucer, an einen Würtembergischen Rath, worin er gleichmäßige Anschläge an die Hand gab, wie die Evangelische Lehre in dem Herzogthum Würtenberg eingeführt werden könnte. Er drang auf die Einigkeit in der Lehre und behauptete, daß der ganze Grund der Uneinigkeit in der Evangelischen Kirche ein blosser Wortstreit wäre. Dann man könnte die Gegenwart unsers Heylandes in dem heiligen Abendmal nur nicht mit eigentlichen und schicklichen Worten ausdrucken. Des Herzogthums Lage seye so beschaffen, daß man sich wohl vorzusehen habe, welche Seite man ergreiffe, da sowohl die eine, als die andere ihre Gönner habe. Luther seye vornemlich darum nicht zu verwerffen, weil es ohne Belendigung Christi nicht geschehen könnte, welcher diesen Mann, als seinen auserwählten Rüstzeug bißher zu Verherrlichung seiner Lehre gebrauchet habe. Der andern bediene sich GOtt ebenmäßig zu seines Nahmens Ehre. Man habe deswegen zu der Reformation dieses Landes bescheidene und vorsichtige Leute vonnöthen, welche nur die Ehre GOttes ohne Neben-Absichten und die Einigkeit der Lehre suchen, worzu er niemand tauglicher, als den obgedachten Blarer und Grynäus, finde. Die Zeit und Umstände lassen nicht zu, mehrere hierzu zu gebrauchen. Doch sey nöthig einen Kirchen-Rath niderzusetzen. Vor den Widertäufern und Schwenkfelden warnete er, wie Capito. Sie waren beyde gleich gesinnet (x), und Herzog Ulrich folgte auch ihrem Rath. Es meldete sich um diese Zeit Johann Gayling bey ihm um Dienste. Dieses Mannes habe ich schon in vorigem Theil gedacht, daß er Herzog Ulrichen zur Erkanntnus des Evangelii gebracht und ihm als sein Hofprediger zu Mömpelgard gedienet habe. Er begleitete auch denselben nach Hohen-Twiel und in dem Jahr 1525. bey seiner damaligen unglücklichen Unternehmung. Als aber der Herzog sich zu dem Landgraven begab, fand er nöthig seine Dienerschafft zu verringern, damit er diesem nicht beschwerlich wäre. Er gab also auch dem Gayling den Abschied, doch mit dem Bedinge, daß, wann man seiner bedürffte, er zu erscheinen verbunden wäre. Seit dem war er Prediger zu Feuchtwangen, wohin ihn Margrav Georg von Brandenburg beruffen hatte. Nun woll-

(w) vid. Beyl. num. 12.

(x) vid Beyl. num. 13.

1534 wollte er wieder seinem Vaterland mit dem Wort GOttes dienen und wurde auch als Pfarrer zu Weinsperg angestellt. Johann Brentz, Prediger zu Hall in Schwaben wurde dem Herzog angerühmt, welcher auch demselben mit heylsamen Anschlägen beystund und endlich gar in Dienste aufgenommen wurde. Neben diesen gebrauchte auch der Herzog den berühmten Jacob Sturmen, Stättmeister zu Straßburg. Dieser berichtete aber den 26. Augusti an den Landgraven die Schwürigkeit, welche der Herzog bey der Reformation seines Landes gefunden und schilderte den Zustand nicht allzugünstig (y.) Eben damals war der Streit zwischen den so genanten Lutheranern und Zwinglianern hefftig. Die Feinde der Reformation erfreueten sich darüber und Unpartheyische nahmen ein Aergernus. Der ehrliche Sturm machte die Betrachtung darüber, daß GOtt vielleicht diese Prüfung über den Herzog und den wegen dieses Landes Reformation besorgten Landgraven verhängt habe, damit sie sich der so siegreichen und rühmlichen Eroberung des Fürstenthums nicht überheben möchten. Die Lutherische schalten in ihrem übertriebenen Eyfer die Zwinglianer und belegten sie mit dem Namen der Schwärmer, Sacramentierer, und Sacramentschänder ꝛc. Und weil die Prediger in den Reichs-Städten sich hierin mäßigten, so geriethen sie in den Verdacht, als ob sie es mit keinem Theil aufrichtig meynten. Deßwegen beklagte sich Jacob Sturm sehr, daß ein gewisser Prediger Conrad (z) auf offentlicher Canzel zimlich ungesittet sich vernehmen lassen, daß die Reichs-Städtische Schwärmer seyen, und man ihren Predigern z. E. dem zu Eßlingen und seines gleichen eben so wenig als den Päpstlern Gehör geben sollte. Jngleichem daß diese sich einer Einigkeit der Lehre rühmten, da sie doch in ihren Meynungen so weit, als der Himmel von der Erde, entfernet seyen. Gleichen Fehler begieng M. Erhard Schnepff, welcher auch mit der Sächsischen Concordien-Formul unzufriden war, welche er doch selbst aufzusetzen geholffen. Dieser wollte den Blarer, welchen Herzog Ulrich zu einem Gehülffen der Reformation beruffen hatte, nicht neben sich dulden, bis er sich wegen des heiligen Abendmahls zu dem Ausdruck verstanden: **Jch glaub, daß der Leib des HErrn wahrhafftig, das ist,** substantive **und** essentialiter, **nicht aber** quantitative, qualificative **oder** localiter **im Abendmal gegenwärtig seye und gereicht werde.** Obwohl nun diese Ausdrücke keinem verständigen Prediger anstössig seyen, so seyen sie doch nicht die Worte der heiligen Schrifft, wie sich deren die Sächsische Glaubens-Bekantnus bedienete. Er riethe demnach, daß kein anderer Prediger in dem Würtenbergischen angenommen

(y) vid. Beyl. num. 14.

(z) Dieser Conrad möchte Conrad Oetinger, Herzog Ulrichs damaliger Hof-Prediger gewesen seyn. Dann nach damaliger Gewohnheit wurden die vornehmste Räthe nur mit ihrem Tauffnamen genennet. Um den Geschlechtsnamen bekümmerte man sich eben nicht so viel. Nur die von Adel hatten dieses besonders, daß man ihnen den Geschlechts-Namen beybehielt.

men würde, welcher nicht dieser Schrifftmäßigen Erklärung beypflichtete und 1534 des schmähens sich enthalten wollte. Der Erfolg zeigte, daß dieser Rath als behutsam und vernünfftig durchgedrungen. Ein neues Ungewitter stieg aber, welches man nicht hätte vermuthen sollen, in der Evangelischen Kirche auf, daß man eben diesen Blaurer oder Blarer bezüchtigte, als ob er einen Widerruff gethan hätte, da er doch zu Tübingen nur seine eigentliche Meynung in Gegenwart Herzogs Ulrichs erkläret und sich mit dem D. Schnepffen wegen der Ausdrücke verglichen hatte. Sturm bath also den Landgraven sich dahin zu verwenden, daß man sich vereinigte und die schrifftmäßige Sächsische Formul allenthalben zum Grund der Auslegung der Einsatzungs-Worte Christi legte, die Reichs Städte als Glaubens-Genossen annähme und Herzog Ulrich in seinem Fürstenthum die Sächsische Bekentnüs einführte, damit die Einigkeit in der Religion beybehalten würde. Weil Andreas Hosman, welcher sich aber nach damaliger Gewohnheit Osiander genennet, von Nürnberg nach Tübingen sollte beruffen werden so warnete Sturm den Landgraven, daß dieser zu Aufrichtung der Würtenbergischen Kirche nicht mit Nutzen gebraucht werden könnte. Dann er habe keinen Lust zum Friden. Von obigem Verglich des Blarers mit dem Schnepffen gab jener dem Augspurg. Prediger Wolfgang Musculus Nachricht, daß Herzog Ulrich der ganzen Unterredung beygewohnet und über solche Vergleichung ein ungemeine Freude bezeugt habe (a).

§. 23.

Weil nun Blaurer und Schnepf, welche letztere (b) dem Herzog von dem Landgraven anempfohlen war, sich wegen der Auslegung der Einsatzungs-Worte verglichen hatten, so wurden diese beede Männer zu Bestellung der Prediger und Vermahnung der Unterthanen zu der Evangelischen Glaubens-Lehre und zwar der erstere in dem Land ober- und der andere unter der Staig gebraucht. Diese mußten mit Zuziehung der Obervögte oder andern weltlicher tüchtiger Räthe die Rural-Capitul des Landes vor sich erfordern, ihnen die Haupt-Puncten und Grund-Lehren der Evangelischen Religion auslegen und sie darauf befragen, wessen man sich zu ihnen zu versehen hätte. Luthers Lehr-Sätze waren schon durch seine Schrifften überall bekannt. Sie hatten überall vielen Beyfall gefunden. In den meisten Rural-Capituln oder Decanaten befanden sich solche Weltpriester oder zu keinen Clösterlichen Ordens-Reguln verbundene Pfarrer, Diaconen und Frühmesser, welchen diese Lehre einleuchtete. Andere hingegen konten

(a) vid. Beyl. num. 15.

(b) Er war von Heylbronn gebürtig, aber damals Professor auf der Heßischen Universität Marpurg.

1534 ten sich nicht überwinden die mit der Mutter-Milch eingesogene Säze der Catholischen Kirche zu verwerffen. Jene wurden demnach zu Predigern bey ihren Gemeinden angestellt. Ich kan solches mit dem Beyspiel der Pfarrer des Tübinger Amts erweisen, welchen andere in andern Aemtern nachgefolget sind und lasse dahin gestellt seyn, ob nicht einige von denjenigen, welche sich eine Bedenk-Zeit ausgebethen, hernachmals auch auf eine dem Herzog gefällige Weise sich erklärt haben (c). Dem sey nun, wie ihm wolle, so bekam derselbe so gleich aus den vorigen Pfarrern eine ziemliche Anzahl solcher Leuthe, welchen man das Predigamt anvertrauen konte. Um ferner tüchtige Leuthe zu haben, sorgte der Herzog die Hohe Schule zu Tübingen gleichermassen zu reformieren. Man hatte ihm Simon Grynäum und Philipp Melanchton darzu angerathen. Den leztern aber wollte der Churfürst von Sachsen nicht abfolgen lassen, weil er kränklich sey und deßwegen doch nicht viel nuzen würde, zumal auch Luther wegen seiner unerschwinglichen Geschäfften seine Kräfften verlohren hätte. Man mußte also den Gryneum von Basel beruffen, welcher sich endlich durch den Blaurer darzu bewegen ließ, jedoch, daß er der Stadt Basel nicht aufkünden wollte. Indessen war der Blaurer wegen der zwinglischen Lehre noch immer in dem Verdacht. Er beruffte auch in seinen Theil des Landes nur solche Personen zu Predigern, welche von solchen Glaubens-Säzen nicht gar rein waren. Des Herzogs Feinde an König Ferdinands Hof nahmen daher Anlaß ihn zu verunglimpfen, daß er wider den Cadauischen Vertrag handle, indem er nicht allein die Lutherische und andere verführische Secten seinen Unterthanen, sondern auch andern, welche nicht zu dem Fürstenthum gehören und ihre eigene Regalien haben, aufdringe. Dietrich Spet und die Herrn von Geroltzeck beklagten sich, daß der Herzog vermög des gedachten Vertrags ihnen ihre abgenommene Herrschafften noch nicht zurückgeben wollte. Dieses ließ der König den 18. Augusti an den Churfürsten von Maynz und Herzog Georgen von Sachsen als Unterhändler gelangen mit begehren den Herzog seiner Schuldigkeit zu erinnern (d). Das Schreiben kam aber demselben erst den 6. November zu Handen. Er war deswegen sehr betretten, daß der König ihm die Glaubens-Reinigung verbieten zu wollen schiene und verantwortete sich darauf gegen den vermittlenden Fürsten, daß ihm selbst leyd wäre, wann verführische und aufrührische Lehren in seinem Land einwurzeln wollten, da er vielmehr, so viel ihm GOtt Gnade verleyhe, mit allem Ernst sich dahin bestrebe, damit ware Religion und Glauben in (an) GOtt durch Christum unsern Heyland bey den seinen aufgericht und gefürdert, und ob die seinige von dem waren Vertrauen in GOtt auf andere Weege abgefürt worden wären, dieselbe durch Christlichen und Schrifftmäßigen Unterricht und friedliche Predigten von

(c) vid. Beyl. num. 16.

(d) vid. Beyl. num. 17.

von solchen Abwegen und eingeführten Mißbräuchen wieder auf 1534
die rechte Bahn Christlicher Leere und Lebens geführt würden. Weil nun solches in dem Vertrags-Puncten, welchen der König wider ihn anziehe, nicht abgestrickt worden, und dieser auf seine Unterthanen nicht verstanden werden könte, so wüßte er auch nicht, womit er demselben zuwider gehandelt hätte (e). Gegen den Churfürsten von Sachsen beschwerte sich der Herzog, daß ihn derselbe durch seinen Rath Johann von Dolzky versichern lassen, daß er des Glaubenshalber in seinem Gewissen unbeschwert, und das heilig Evangelium predigen zu lassen oder Christliche Ordnung bey seinen Unterthanen einzuführen den Gewalt haben und in Ansehung des Vertrags unverbunden seyn sollte. Weil er aber nicht wissen konte, ob der König mit seiner Verantwortung sich begnügen würde, so begehrte er von dem Churfürsten eine gründliche Belehrung, wie der Artickel des Vertrags zu verstehen sey und ob der Churfürst in der Errichtung desselben ihn in Sachen, welche den Glauben und Religion betreffen, unverbunden haben wollen. Wobey er sich zugleich dessen Rath ausbat (f). Dem Landgraven aber gab er zu verstehen, daß ihm lieb seye den Vertrag noch nicht ratificiret zu haben, ungeacht von ihm bißher so sehr darauf angedrungen worden. Dann aus des Königs an Chur-Manz und den Herzog von Sachsen geschehenem Ansinnen sey zu schliessen, wie beschwerlich ihm jezo wäre, wann die Ratification schon erfolgt wäre, zumalen die Königliche Erklärung derjenigen ganz ungemäß sey, welche der Landgrav und seine Räthe, wie auch der Dolzki ihm vorgetragen hätten. Nun zeige sich die Sache anderst und würde ihm nach erfolgter Ratification nach dem Gefallen des Königs nicht mehr freystehen in der Evangelischen und rechten wahren Religion zu handlen, ja er Herzog selbst sich endlich GOttes und seines heiligen Wortes begeben müssen, wofür ihn der Allmächtige GOtt gnädiglich bewahren wolle. Er würde in solchem Fall niemals des Friedens versichert seyn können, weßwegen er in allweg sonderlich auch wegen dieses Articuls sich wohl vorzusehen habe (g), damit ihm durch solcherley widrige Erklärungen kein Nachtheil aufgebürdet werden könne.

§. 24.

Der Landgrav erkante zwar in seiner Antwort vom 19. November, daß des Königs Deutung der Abrede wegen der Religion und Glaubens-Sachen ungemäß wäre, weil es sonsten dem Churfürsten von Sachsen, als einem Evangelischen Fürsten nicht geziemet hätte, den Vertrag oder Artickel desselben also zu bewilligen. Er legte aber solchen

(e) vid. Beyl. num. 18.
(f) vid. Beyl. num. 19.
(g) vid. Beyl. num. 20.

1534 solchen mit einer Einschränkung aus, daß der Herzog niemand mit Gewalt zu seiner Religion zwingen könte, welcher sie anzunehmen sich nicht überwinden könte, als welcher Glaube als eine Gewissens-Sache einem jeden frey stehen solle. Der Herzog müßte deßwegen Leise d. i. behutsam verfahren, wie es der Landgrav in seinen Landen auch gut befunden habe, biß GOtt solchen Widerspendigen oder Schwachen durch tägliche Uebung und Anhörung des durchdringenden Worts GOttes auch Gnade zu ihrer Bekehrung verleyhe. Wann er also verfahre, so würde ihm niemand an der Predigt des Evangelii verhinderlich sein können. Wofern er nun wegen der Afftterlehens-Empfängnuß, Ausliefferung des Geschützes auf dem Asperg und andern Puncten des Cadauischen Friedens und dessen Ratification keine Schwürigkeiten machte, so würde es wegen dieser Sache keine Noth haben. Und wann auch schon der König in Religions-Sachen den Herzog beschweren wollte, so gab er diesem den leeren Trost, daß derselbe unbillich handeln, der Herzog hingegen den Glimpf haben würde. Er machte ihm zwar Hoffnung von grosser Hülfe, besonders von den Evangelischen, welche aber der Herzog nicht für zuverläßig halten konte (h). Der Churfürst von Sachsen hingegen machte wegen des Herzogs und des Landgraven Begehren dem König eine Vorstellung, daß der Articul des Cadauischen Friedens, welchen dieser angezogen, unmöglich so, wie er ausgelegt worden, verstanden werden könte. Dann ausser dem, daß Herzog Ulrich diesen Puncten auf diese Weise nicht angenommen haben würde, so wäre ihm nicht verantwortlich gewesen das Wort GOttes und das heilige Evangelium der Augspurgischen Bekanntnuß gemäß zu predigen in dem Fürstenthum Würtenberg unterdrücken zu helffen, wie ihn auch der Churfürst zu Maynz versichert habe, daß es nicht so gemeynet sey. Wann nun Herzog Ulrich die Befugsame GOttes Wort in seinem Land predigen zu lassen und die Warheit desselben zu handhaben benommen würde, so müßte eine grosse Verwirrung in Glaubens-Sachen in seinem Land entstehen, weil die Widertäuffer, Zwinglianer und andere solche Secten sich daselbst einschleichen dörffen, da die benachbarte Lande grossentheils damit angefüllet seyen, und jeder nach seinem Begriff eine oder die andere für die Warheit erkennen würde, zumahl man in dem Bapstum bißher denselben mit tüchtigen Widerlegungen zu begegnen nicht gefaßt gewesen. Und wann auch der Herzog und der Landgrav darein gewilligt hätte, so hätte doch der Churfürst der Religion und Wahl-Sache halb nichts begeben, noch den Lauf Göttlichen Worts durch sein Zuthun verhindern wollen. Es gäben auch die Worte des Vertrags selbsten zu verstehen, daß dem Herzog das Recht die Evangelische Warheit bey seinen Unterthanen einzuführen nicht benommen werden wollen, weil sonsten die Worte die im Lande gesessen und sonderliche Regalien haben und zu dem Fürstenthum nicht gehören sehr unnöthig gewesen. Dann, wann er die von Adel, Bürger und Bauren seines Landes bey ihrem Glauben zu

(h) vid. Beyl. num. 21.

zu lassen verbunden gewesen wäre, so hätte er solches noch vielmehr gegen die Aebte beobachten müssen, weil sie eines höhern Standes seyen. Er wüßte sich zwar zu erinnern, daß anfänglich dem Churfürsten als Unterhändler angesonnen worden einen Articul in den Vertrag zu setzen, " daß Herzog Ulrich einen jeden „ in dem Fürstenthum Würtenberg der Religions-Sachen halb solle in dem Wesen, „ wie sie biß auf sein Einnehmen gewesen verfolgen und zustellen. Es haben aber solchen die Churfürstliche Räthe weder annehmen, noch dem Churfürsten anbringen wollen, sondern endlich es dahingebracht, daß, wie durch des Churfürsten zu Maynz als Erzbischoffs zu Magdeburg Canzley darzu bemerkt worden, dieser Articul weggelassen werden solle (i). Der König erklärte sich hierüber den 12. December mit einigem Unwillen, daß er den Vertrag genau zu halten gedenke. Nun sey nicht ohne, daß ihm vorgebracht worden, als ob Herzog Ulrich in dem Fürstenthum Würtenberg Zwinglische Prediger angestellt und auch diejenige, welche zwar in dem Land gesessen, aber nicht darzu gehören, damit beschweret habe. Er hätte aber nicht geglaubt, daß der Churfürst das Königlich Schreiben und Begehren so hoch aufnehmen, sondern, wann über die Worte des Vertrags Zweifel entstünde, solches zuvor vertraulich an ihn oder die Unterhändler gelangen lassen würde, indem er jederzeit sein Gemüth demselben freundlich eröffnen und dem Vertrag nachleben wollte. Durch die Zwinglische Prediger aber deutete der König auf den Blaurer. Dann der Churfürst warnete den Herzog Uebeybersschickung dieses Schreibens, daß er diesen Mann wegschaffen möchte, weil er hiebevor wegen der Zwinglischen Secte sehr verdächtig gewesen sey. Und ob er sich schon mit D. Schnepffen wegen der Lehre verglichen habe, folglich der Herzog glauben möchte, daß er in der Religion rein sey, so werde er doch an dem Königlichen Hof vor einen Zwinglianer gehalten, zumal man vernehme, daß er noch wanke und vermerken lasse, daß er seinen vorigen Grund-Sätzen noch anhängig sey.

1534

§. 25.

Deßgleichen beschwerten sich auch die vermittlende Chur- und Fürsten über Herzog Ulrichen, daß derselbe dem von Gerolzek seine Herrschafft Sulz abgenommen, mit welcher ihn der König als Innhaber des Herzogsthums Würtenberg belehnet hatte, und daß er diesem das auf dem Asperg gestandene Geschütz nicht abfolgen lassen wollte. Sie baten den Herzog inständig dasselbe dem König zuruck zu geben und wegen der Herrschafft Sulz das möglichste zu thun. Dann sie beforchteten, daß sonsten der Kayser den Cadauischen Vertrag nicht bestetigen würde. Dieser war aber gar wohl damit zufrieden und solle bey der ersten davon erhaltenen Nachricht gesagt haben: Ich höre es gerne, dann es wird Vergiessung Menschenbluts dardurch verhütet und erspart mir jährlich

(i) vid. Beyl. num. 22.

1534 lich 500000 Ducaten. Hingegen wollte die Bestetigung der Churfürsten wegen der künftigen Römischen Königswahlen einige Schwürigkeiten finden. Dann der Churfürst von Pfalz vermeynte, daß, weil diese Sache die Goldene Bulle betreffe, alle Churfürsten zusamen kommen müßten. Chur-Manz hingegen besorgte, daß unter diesen eine Uneinigkeit entstehen dörffe, weil die Herzoge von Bayern ihre Einwilligung in die Röm Königs-Wahl theur genug verkaufen und dem Kön g vieles abdringen wollten, worzu sie die Churfürsten zu gebrauchen gedachten. Wofern nun diese Wahl-Sache von den Churfürsten nicht berichtiget würde, so stunde zu besorgen, daß Chur-Sachsen auch zuruck gehen und dardurch der Cadauische Vertrag umgestossen werden dörffte. Der Kayser und König hingegen bekämen freye Hände Herzog Ulrichen und den Landgraven heimzusuchen. Der Churfürst von Maynz wendete sich deßwegen an Herzogs Johansen von Sachsen Gemahlin Elisabethen, daß sie ihren Bruder den Landgraven dahin bewegen möchte, sich bey dem Pfalzgraven Churfürsten wegen Einwilligung in den Articul des Vertrags ohne Zusamenkunfft der Churfürsten zuverwenden, und, wann dieser nicht gewonnen werden könnte, die beede Chursten zu Trier und Cölln darzu zuvermögen. Dann, wann diese einwilligten, so hätten die übrige Churfürsten schon das mehrere gemacht, weil Chur-Brandenburg durch seinen Bruder den Churfürsten von Maynz schon darzu beredet worden und Chur-Sachsen suchte ohnehin so leichter dings nicht von dem Vertrag abzugehen. Wegen des einigen Pfalzgraven aber würde eine Zusamenkunfft überflüssig seyn (l). Es gelung auch dem Landgraven bey bemeldten beeden geistlichen Churfürsten, daß sie die Declaration des Vertrags wegen der Königs-Wahl bewilligten, wie er selbsten in einem Schreiben an Herzog Ulrichen vom 24. September berichtete. Der Landgrav drang demnach in Herzog Ulrichen den Cadauischen Frieden anzunehmen, weil er beförchtete, daß der König seine Ansprach an das verlohrne Fürstenthum geltend zu machen suchen und bey der allgemeinen Lage der Sachen den Vertrag auch nicht halten würde. In welchem Fall derselbe dem Herzog nimmer helffen könte, zumahlen bekant sey, wie er Landgrav wegen des vergangenen Zugs mit seiner Landschafft stünde. Bey solchen verwirrten Umständen blieb Herzog Ulrich noch dabey, daß ihm und seinen Erben die Afterlehenschafft höchstnachteilig sey, und er den Vertrag um so weniger ratificieren könne, als er sowohl wegen der Religions-Aenderung, als auch wegen der ihm zu übernehmen zugemutheten Schuld noch nicht hinaus zu sehen wüßte, zumahl ihm das Hauß Oesterreich über 90000. fl. schuldig war, welche er dem K. Maximilian vorgeliehen hatte. Als auch der Landgrav selbst durch ein Schreiben dem Kayser von der Einnahm des Herzogthums Würtenberg und dem darauf erfolgten Frieden Nachricht gab und den Herzog ermahnte ein gleiches zu thun, so konte sich dieser nicht darzu entschliessen, weil er glaubte, daß sich solches nicht übereylen lasse. Eine solche Schrifft hätte ihm für eine Bewilligung des Vertrags ausgelegt werden können,

(l) vid Beyl. num. 23.

können, welche ihm allzubedenklich schiene. Weil aber auf den 16. October zu Ful- 1534
da die noch unberichtigte Puncten durch vermittlung des Churfürsten von Sach-
sen sollten verglichen werden und so wohl der Churfürst als auch der Landgrav in Per-
son dahin zu kommen entschlossen waren, so vertröstete der Herzog dieselbe bey dieser
Gelegenheit sich also zu erklären, daß man ihm nichts verweisen könte.

§ 26.

Herzog Ulrich verspürte aber bey solchen vielen Geschäfften und Sorgen eine Leibes-Schwachheit, welche ihn nöthigte das Wildbad zu gebrauchen und sich der Regierungs beschwerden so viel möglich zu entledigen. Er berichtete solches bey Zeiten an den Churfürsten von Sachsen und den Landgraven, daß er den Tag zu Fulda schwerlich werde besuchen können. Diese waren über solcher Hindernuß sehr betretten und bathen den Herzog wenigstens seinen Prinzen und einige gute Räthe zu schicken. Besonders erinnerte ihn der Landgrav, wie vieles an seiner persönlichen Gegenwart zu Fulda gelegen sey. Dann wann er nicht bey dieser Gelegenheit den Vertrag genehmige, so habe er vielfältige Nachrichten, daß dem Herzog viele Beschwerlichkeiten bevorstünden. Seine, des Landgraven, Umstände seyen in einer solchen Lage, daß er nicht umhin könne den Cadanischen Vertrag zu ratificieren, wann ihn auch schon der Herzog nicht annähme. Er könne sich auch deswegen in keinen neuen Krieg einlassen, weil seine Ritterschafft und Unterthanen zu keiner Hülffe zu bewegen seyen und vielweniger in dem Feld bey gutem Willen zu erhalten wären. Es wäre ihm demnach betrübt, wann sie beede also sollten getrennt werden und der Herzog nebst seinem Sohn und Land und Leuten in ewiges verderben gestürzt werden sollten. Dahingegen wann der Herzog den Vertrag ratificiere und ihm darüber etwas widerwärtiges begegnen wollte, er demselben als ein treuer Freund nach allem seinem Vermögen beystehen würde, es betreffe auch, wen es wollte. Zugleich aber warnete er den Herzog sich nicht jedermann anzuvertrauen, weil man Nachricht habe, daß allerhand Anschläge gemacht werden die Unterthanen wider denselben aufzureitzen. Man rühmte sich an dem Königlichen Hof, daß man alle Geheimnüssen des Herzogs durchdringen könne und ihnen dessen Rathschläge wohl bekannt seyen. Es wäre demnach nöthig sich wohl vorzusehen, seine Canzley und Regierung wohl zu bestellen und sonsten auch gute Ordnung zu halten. Der Herzog blieb aber dabey zu Fulda nicht in Person zu erscheinen, weil er besorgte, daß so wohl der Churfürst, als auch der Landgrav zu hefftig auf die Ratification dringen und er mit ihnen zerfallen möchte, welches er verhüten wollte. Seinen Sohn hingegen zu schicken fiel ihm auch allbedenklich, damit dieser nicht als ein junger Prinz übereylet, oder durch seine persönliche Handlung ihm mit der Zeit kein Nachtheil zugezogen würde. Weil er wußte, daß der König gern nachgäbe

1534 um den Friden zu erhalten, so entschloß er sich mit Hintansetzung des Churfürsten Unterhandlung mit den Königlichen Räthen sich selbst an den König zu wenden, der Hoffnung in den ihm beschwerlichen Puncten einige Milderung zu erhalten. Er entschuldigte sich demnach den 10. October. in einem Schreiben an den König, daß er zwar vermög des abgeredten Vertrags selbst zu demselben kommen sollte und er auch solches sehnlich gewünscht habe, weil er sich darin etlicher massen beschwert zu seyn befinde und der Churfürst von Sachsen wider seinen Willen und Wissen ein und anders bewilligt hätte. Er habe aber bißher immer verhofft, daß der König in die obere deutsche Lande kommen würde. Nun vernehme er das Gegentheil, daß er sich den Hungarischen Landen genähert habe, wohin er ihm bey dermaliger Lage seiner Umstände nicht nachfolgen könte. Er sey auch noch nicht mit solchen tüchtigen Räthen versehen eine Gesandtschafft abzuordnen. Weßwegen er bitte, wann Seine Maiestät wieder herauf in Deutschland komme, ihm solches zuwissen zu thun und genugsame Versicherung an eine gelegene Mahlstatt zu geben, indessen aber solche Verzögerung nicht in Ungnaden zu vermerken, indem er wohl vermuthen könte, daß seine Feinde ihm solche gehäßig auslegen würden, da er hingegen versichere, daß, wann ihm der König willfahre, er sich so erzeigen wollte, daß derselbe ein gnädiges Gefallen daran haben würde.

§. 27.

Indessen kamen der Churfürst zu Sachsen und der Landgrav nebst den Königlichen Gesandten zu Fulda an in der Hoffnung Herzog Ulrichs Räthe wenigstens allda anzutreffen. Es kam aber niemand. Dieses verdroß sie, daß, da man vornehmlich um des Herzogs willen die Zusamenkunft angestellt, sie die Reise vergeblich verrichtet hätten. Der Landgrav warnete ihn deßwegen den 29. Oct. daß ihm beygemessen würde, als ob er den Vertrag nicht zu halten entschlossen sey. Der Herzog entschuldigte sich bey seinen höchsten Treuen, daß, weil er dem Churfürsten seine und seines Sohns persönliche Ankunft zu Fuld abgeschlagen, und seitdeme keine Antwort weder von demselben, noch dem Landgraven erhalten hätte, er gänzlich geglaubt habe, daß der Tag nicht zu stand kommen würde, zumal ihn auch die Unterhandlung, welche ihm bey dem König an die Hand gewachsen, gehindert habe. Dieser aber antwortete ihm, daß er sich nicht vorstellen könne, worinn sich der Herzog beschwert finden könnte, indem der König vielmehr dem Frieden ein ganzes Fürstenthum aufgeopfert, vieles beschwerliche bewilligt und bey dem Kayser alles gethan, was man ihm nur immer zumuthen könne. Dessen ungeacht aber sey ihm nicht entgegen, wann der Herzog mit wenigen Leuten und Kosten zu ihm nach Wien kommen wollte, weil dardurch in kurzer Zeit mehr fruchtbares, als durch Gesandschafften in langer Zeit, ausgerich-

tet werden könte. Und ob es schon wegen des getroffenen Friedens überflüßig 1534 sey, so erbot er sich dennoch ihm einen Herold entgegen zuschicken und ihm lebendiges und schrifftliches Glait zu geben. Durch den Gesandten aber ließ der König denselben nochmals gnädig einladen in eigner Person zu kommen, oder, wann es ihm ungelegen, zu der vorhabenden Handlung seine Räthe zu schicken. Nun wurde indessen entdeckt, daß Dietrich Spet neuerdings Leute ausgeschickt habe den Herzog Meuchelmördrisch auf der Jagd zu erschiessen, worzu er vornemlich einen Kerl angerichtet, welchen er von Jugend auf erzogen. Der Herzog war so glücklich den Kerl zu erhaschen, und die Gefahr, worinn er stund, deutlich zu erlernen. So sehr nun der Herzog durch des Königs Einladung eingenommen zu seyn schiene, so wurde er doch durch diese Entdeckung schüchtern gemacht sich so weit von seinem Land zu entfernen. Er machte deßwegen Anstalt Gesandten, nemlich seinen Ober-Vogt zu Vayhingen Erasmum Schenken von Limpurg und D. Philipp Langen nach Wien zu schicken und berichtete solches dem Landgraven von Hessen, daß er gute Hoffnung zur Milderung der Afterlehenschafft habe, wann er auch schon nicht erlangte, daß er von dem Kayser, als dem Haupt des Erzhauses Oesterreich, belehnet würde. Um seinem Gesuch ein Gewicht zu geben, ersuchte er die Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln, Pfalz und Brandenburg und die Herzoge Georgen von Sachsen und Heinrichen von Braunschweig, wie auch den Landgraven ihre Räthe ebenmäßig nach Wien zu schicken und seine Gesandten mit ihrer Fürbitte zu unterstützen. Die meiste sagten ihm solches zu, nur Chur-Brandenburg entschuldigte sich wegen Kürze der angesetzten Zeit und hielt überhaupt für rathsamer, wann der Herzog dermal mit der Beschwerung über die Afterlehenschafft noch nicht fürgienge, sondern damit biß auf den nächsten Reichstag wartete, da die samtliche Churfürsten und das ganze Reich nicht entstehen würden sich derselben mit aller Macht zuwidersetzen, wann sie auch schon von dem Herzog bewilligt würde. Dann er setzte hinzu, daß schon wider die Belehnung König Ferdinands mit dem Herzogthum von den Churfürsten starke Protestationen geschehen und solche endlich nur unter der ausdrücklichen Bedingung übersehen worden, daß den Herzogen und ganzem Stammen von Würtenberg ihr Recht zu ihren Landen, Leuten und Befugsamen vorbehalten bleiben sollten. Diese Erinnerung kam aber zu spät, indem die Gesandten schon abgereyßt waren.

§. 28.

Ehe ich die Verrichtung dieser Gesandten berühre, muß ich noch eines und des anders gedenken, welches Herzog Ulrichen beschwerlich gefallen. Dann die Herzoge von Bayern schienen unzufrieden zu seyn, daß derselbe durch den Landgraven wieder so leicht in sein Fürstenthum eingesetzt und die Römische Königs-Wahl um diesem Für-

sten

1534 sten den ruhigen Besitz seiner Lande zu gewähren für gültig anerkant worden. Ich habe in dem vorigen Theil schon angeführt, daß diese Herzoge mit dem König von Frankreich, mit Chur-Sachsen und dem Landgraven in einer Verbindung gestanden diese Wahl anzufechten. Und das Schreiben der Herzogin von Sachsen beweiset, daß dieselbe gehoffet durch die anerkennende Gültigkeit der gedachten Wahl durch den Churfürsten von Sachsen und den Landgraven von dem König grosse Vortheile zu erlangen. Ihr Rath D. Lönhard Egk verfiel auf die Gedanken den Cadauischen Vertrag zu vereiteln und zu Erreichung dieser Absicht eine Uneinigkeit zwischen dem Churfürsten, Herzog Ulrichen und dem Landgraven zu stifften. Der leztere hatte bißher ein sonderbares Vertrauen in diesen Mann gesezt und die gute Freundschafft zwischen ihm und den Herzogen von Bayern verschaffte dem Egken eine scheinbare Gelegenheit zu einem vertraulichen Briefwechsel. Weil auch der Landgrav noch immer daran arbeitete das gute Vernehmen zwischen Bayern und Herzog Ulrichen wieder aufzurichten, so bediente er sich dieses Raths, welcher vorhin schon zu Errichtung eines Verglichs gebraucht worden. Herzog Ulrichen beredete er durch ein Schreiben vom 26. October, daß er bey dem Landgraven den Antrag wegen eines stifftenden Verglichs und übernehmenden Vermittlung allbereits gemacht habe und dieser sich darzu willig bezeuge. Dem Landgraven aber schrieb er, daß der Kayser den Cadauischen Vertrag nicht genehmigen, sondern das Fürstenthum Würtenberg wieder haben wollte und dem König 40000. Ducaten mit dem Befehl zugeschickt habe, damit er durch den von Andelot Kriegsvölker werben und die Herzoge von Bayern auf seine Seite zu einem Beystand bringen könnte. Er entdeckte dem Landgraven ferner, daß es hauptsächlich auf ihn angesehen sey, als welcher weder von Chur-Sachsen, noch von Würtenberg einige Hülffe zu hoffen habe. Dann der Churfürst lege alle Schuld des übereylten Cadauischen vertrags auf den Landgraven, weil sein Rath niemals gewesen solchen als Pflichtwidrig einzugehen, er Landgrav aber darauf angedrungen und voreylig bewilligt habe. Der Herzog von Würtenberg rede ihm deßwegen selbsten nichts gutes nach, da er wegen der Affterlehenschafft in die gröste Verlegenheit gesetzet worden. Es fehlte aber dem D. Egken sein Anschlag. Dann der Landgrav gab ihm zu verstehen, daß er Herzog Ulrichen darüber vernehmen wolle, ob er nicht wohl von ihm spreche und verlangte von ihm von ihm zu wissen, welche Worte der Herzog von ihm gebraucht habe. Er gab aber auch diesem die vertrauliche Nachricht und erbot sich nichts destoweniger der Vermittlung mit den Herzogen von Bayern sich zu unterziehen mit freystellung, ob dem Herzog beliebig wäre, noch einen Mit-Unterhändler darum zu erbitten. Und weil fast das Meiste nunmehr auf der Besorgung der Herzogin Sabinen beruhete, so begehrte er, daß sich der Herzog erklären möchte, wie er es mit dem Geld, welches sie als ein Heurathgut mitgebracht und der Bewidmung gehalten wissen und ob er ihro die Herrschafft Heydenheim für den Widdum ver-

verschreiben wolle? der Herzog antwortete aber, daß er sich wohl zu erinnern wisse, wie er den Landgraven zu Cassel gebethen, ihne vorher anzuhören, als zu glauben, wann jemand etwas widriges von ihm bey demselben anbringe, welches einen Unwillen zwischen ihnen erregen könnte. Aber D. Egk habe boßhafftig und verrätherisch an ihm gehandelt und gelogen. Es sey bekant, wie dieser Mann sich hiebevor so falsch gegen ihnen beeden bezeugt habe. Gleichwohl stellte er dem Landgraven anheim, wem er mehr Glauben zustellen wollte. Wegen der vorseyenden Unterhandlung aber mit den Herzogen von Bayern erinnerte er, daß er sich mit denselben nicht mehr auf die vorige Verglichs-Puncten einlassen könnte, weil er damals seinen Schwägern gute Worte geben müssen ihm das Herzogthum wieder erobern zu helffen oder wenigstens daran nicht hinderlich zu seyn. Jetzo habe sich die ganze Lage seiner Umstände durch die Eroberung seines Landes geändert, daß er ihrer Hülffe nicht mehr nöthig hätte.

1534

§. 29

Es plagte damals das Fürstenthum und die umligende Gegend eine Theurung der Früchten, welche so wohl durch Mißwachs, als auch verbottenen Wucher entstunde. Und Herzog Ulrich behauptete, daß so lang das Herzogthum in des Erz-Hausses Oesterreich Handen gewesen, Miß-Jahre und Theurung das selbe und die umliegende Gegenden geplaget haben. Der Eigennuz und Wucher machten solche Plagen noch unerträglicher. Wenigstens wurde das auffkauffen der Früchten von gewinnsüchtigen Leuten als die nächste Ursach angegeben. Diesem Unheil zu steuren veranlaßte Herzog Ulrich im October eine zusamenkunfft der benachbarten Reichs-Städte Ulm, Reuttlingen, Hall, Heilbronn, Gmünd, Weil, Wimpfen, und Eßlingen in diesem letztbenannten Ort und schickte von seinen Räthen den Abt Leonhard zu Adelberg, Jörgen von Ow, seinen Statthalter, und seinen Erb-Marschalk Hannß Conrad Thumben zu ihnen, welche sich den 27. October einer Ordnung verglichen, wie es mit kauffen und verkauffen der Früchten soll gehalten werden. Nicht weniger war er besorgt wegen der Evangelischen Religion je länger je mehr Anstalten zu machen. Weil Melanchton zur Reformation der Hohen Schul zu Tübingen nicht abgefolgt werden wollte, so hatte Ambrosius Blaurer den Auftrag den zu Basel sehr beliebten Grynäus zu beruffen, welcher auch bewilligte ein Jahr lang dem Herzog zu dienen. Dann er konte sich der Pflichten gegen gedachter Stadt nicht entledigen, bey welcher er sich allgemeine Liebe und Hochachtung erworben hatte. Blaurer stellte diesen redlichen Mann als ein sehr seltenes Beyspiel der Theologischen Mässigung auf. Dann er schlug eine von dem Herzog angetragene Besoldung aus, welche er für allzugroßmächtig erachtete und in Erwägung zog, daß er auf des Herzogs

1534 Kosten ohnehin zu Tübingen sey, womit er sich begnügen ließ. Dieser machte einen Entwurf mit Blarern, wie die Universität einzurichten seyn möchte und gab solchen den Lehrern derselben zur Einsicht. Er gefiel ihnen aber nicht, weil sie sich allzu genau an die Stifftung hielten. Vielleicht haben sie nur diesen beeden Fremdlingen ihre Vorschläge erschweren wollen, welches die Reformation auch länger, dann ein Jahr, verzögerte und den Herzog veranlaßte den Melanchton nochmals von dem Churfürsten zu erbitten. Dieser nahm Joachim Camerarius zu hülf und brachte erst den 4. October 1536. einen Verglich zu wege, welchen der Herzog mit grossem Vergnügen bestetigte. Ich habe auch schon berührt, daß Blaurern beygemessen worden, als ob er wegen dem wahren Verstand der Einsatzungs Worte des Heiligen Nachtmals einen Widerruff gethan habe und dennoch wegen der Zwinglischen Lehre verdächtig geblieben. Man beschäfftigte sich aber damals in der Evangelischen Kirche mit einer Vereinigung und Uebereinstimmung aller Gemeinden in ihren Glaubenslehren. Blaurer wurde als eine Haupt-Person unter den Glaubens-Reinigern betrachtet. Man mußte also gründlich wissen, welcher Kirche er angehörte. Er fand nebst andern nöthig eine Apologie wegen seiner Glaubensbekentnuß bekant zu machen und vermeynte, daß Herzog Ulrich selbiger durch ein ertheilendes Zeugnuß einen Nachdruck geben könnte. Dieser wollte sich aber in Theologische Strittigkeiten nicht einmischen und schlug ihm solche Bitte ab mit erbieten ihn sonsten, wo es die Nothdurfft erforderte, zu entschuldigen, daß Schnepff und andere Luthern anhangende Gottesgelehrte mit seiner Erklärung zufrieden gewesen und ihn für ein Mitglied ihrer Kirche hielten. Dann der Herzog wollte ein für allemal eine Gleichförmigkeit der Lehre in seinem Fürstenthum haben und keinen Prediger dulden, welcher von dem hochwürdigen Sacrament ungebürlich und anderst, als die heilige Schrifft ausdrückt, lehrete oder nichts in dem Nachtmal dann schlecht Wein und Brod und nicht die wahre Gegenwärtigkeit des wahren Leibes und Blutes Christi glaubte. Der Straßburgische Gottesgelehrte Martin Bucer kam selbst von einer Versammlung der Oberländischen Prediger zu Costanz zu dem Blarer nach Tübingen um diesem Nachricht zu geben, daß er nach Cassel reyse um mit Philipp Melanchton daselbst unter dem Schutz des Landgraven an obgedachte Vereinigung die Hand anzulegen. Da indessen von verschiedenen Orten geschickte Leute aufgesucht wurden an dem Dienst des Evangelii in der Würtenbergischen Kirche zu arbeiten. Caspar Gräter wurde von Blaurern nach Herrenberg als Stadt-Pfarrer verordnet, welcher vorhin zu Heydelberg das Evangelium verkündigte. Weil das Kirchengut des Landes noch nicht in seiner Ordnung war, so konte ihm auch noch keine gewisse Besoldung geschöpfft werden, sondern es wurde ihm anfänglich jede Woche nur 1. fl. von des Herzogs Einkünfften gereichet, welcher Gehalt ihm aber nachgehends erhöhet und dieser Mann wenige Jahre hernach von dem Herzog zu seinem Hofprediger angenommen ward. Diesem haben wir auch

die

die Nachricht zu verdanken, daß unser Herzog Ulrich sich täglich eine Predigt durch denselben ablegen lassen und daß dieser Fürst sich niemals auf die Jagd oder in das Bad gegeben, wo er nicht vorher GOttes Wort gehöret hätte (n). Deßgleichen hatte er auch einen Pfarrer nach Blaubeuren beruffen. Nun hatte zwar der Abt des dasigen Closters Ambrosius Scherer von Landau diese Pfarr zu ersezen, der Herzog hoffte aber, daß er ihm mit Einsezung eines Evangelischen Predigers keine Schwürigkeiten machen werde. Gleichwohl konte in so kurzer Zeit das Predigamt nicht in allen Dörffern nach Wunsch ersezt werden, zumal auch viele Unterthanen das Liecht des Evangelii nicht ertragen konnten. Der Herzog konnte, noch wollte jemands Gewissen mit gewaltsamer Aufdringung dieser Lehre beschwerlich seyn, zumal er noch auf König Ferdinanden zu sehen hatte, mit welchem er noch nicht gänzlich verglichen war und gedachter massen von ihm noch einen Widerspruch besorgen mußte, welcher den ganzen Cadauischen Vertrag hätte umstossen können. Er mußte demnach noch viele Römisch-Catholische Pfarrer in seinem Fürstenthum dulden, zumalen die Clöster noch mit solchen Mönchen besezt waren und diesen der Kirchensaz an vielen Orten des Landes zustund. Weil aber diese Pfarrer, Frümesser und Caplanen mit der unehlichen Beywohnung dem Herzog und seinen Unterthanen ärgerlich waren, so gedachte er solches Aergernuß so bald möglich abzuthun. Die Verschiedenheit der Religion hatte noch andere verdrüßliche Folgen, daß beede verwandte einander mit Schmähworten angriffen, deßwegen er einen Befehl ergehen ließ, daß sie friedlich beyeinander sich verhalten sollen. Den Aebten aber besonders gebot er, daß, weil er die Ehre GOttes und seiner Unterthanen Seligkeit durch einhellige und christliche Verkündigung des wahren, reinen und heiligen Evangelii zu befördern entschlossen sey, und diesem zuwider die Pfarrer und Prediger an den Orten, wo die Aebte das Jus patronatus hätten, die Predigt des Evangelij nicht zu wiederlegen, sondern nur darüber zu lästern und die göttliche Warheiten zu schelten wüßten, er solchem Ubelstand nicht länger zusehen könte. Solchemnach begehrte er an sie solche Pfarrer und Prediger, welche der göttlichen Wahrheit bißher widerstrebt hätten, und darinn beharren wollten, abzuschaffen und an ihrer statt rechte christliche Prediger aufzustellen. Weil er aber vermuthete, daß sie sich entschuldigen würden, als ob sie keine tüchtige Leute haben könnten, so erbot er sich ihnen dergleichen Lehrer zuverschaffen (o). Biß dahin war auch bey strittigen Ehehändeln noch kein besonderes Gericht vorhanden. Der Herzog ließ demnach durch den Erhard Schnepffen eine Eheordnung verfertigen, wie es in schweren Fällen gehalten werden solle (oo). In leichtern und lautern Sachen hingegen konten die Prediger allein Bescheid geben, wie dann Erhard Schnepff eine Eheverlobung aufhob und beeden Theilen sich anderwerts zu verheurathen erlaubte, weil die

1534

(n) Fischlin Mem. Theol. Wurtenb. P. I. pag. 40.
(o) vid. Beyl. num. 24. 25. 26.
(oo) vid. Beyl. num. 27.

1534 die vermeynte Braut ihren Bräutigam an ihre Mutter um die Bewilligung verwiesen und dieser solche von ihr nicht erhalten hatte (p). Gleichwol ersiehet man aus solcher Eheordnung, daß der Herzog Eherichter und Räthe niderzusetzen willens gewesen.

§. 30.

Mit dem Eintrit des Jahrs 1535. stieg ein für die Evangelische Religion sehr gefährliches Ungewitter auf, welches aber durch die Beständigkeit der A. C. Verwandten unter dem Beystand GOttes wieder zertrennet wurde. Anfänglich hätte man nicht geglaubt, daß es eine so förchterliche Aussicht bekommen sollte. Dann der Kayser und König Ferdinand beschlossen den ihnen so vortheiligen Schwäbischen Bund wieder zu erneuern oder einen andern gleichförmigen zu errichten. Der König hatte schon den 18. September des abgewichenen Jahrs allen ehmaligen Bunds-Ständen angemuthet auf den 6. Januarij des bevorstehenden Jahres zu Donawehrt zu erscheinen und ließ auch Herzog Ulrichen ein solch Einladungs-Schreiben zugehen, weil er mit dem König zu Cadau ausgesönet worden und das Fürstenthum Würtemberg vormals auch darin gestanden sey. Er begehrte, daß der Herzog in Person oder, wo dieses nicht möglich, durch stattliche, ansehnliche Räthe daselbst erscheinen sollte, welche gnugsame Vollmacht hätten. Er glaubte, daß der Beytritt des Herzogs sehr vieles zu Erreichung der Kayserlichen Absichten beytragen würde. (q) Margrav Georg zu Brandeburg, die Herzoge Wilhelm, Ludwig, Heinrich und Philipp von Bayern, und die Bischöffe von Salzburg, Augspurg, Bamberg, Eychstett machten keine Schwürigkeit den Bund zu erneuren. Die Gesandten der meisten andern Fürsten hingegen begehrten Bedenkzeit um den Antrag ihren Principalen hinterbringen zu können. Bißher kam die Religion nicht in das Gemenge. Als man aber mit den Reichs-Städten anfieng zu handlen, wollten diese wegen der Religion, Geistlichen Jurisdiction und Kirchengüter versichert seyn, daß die Catholische Stände des Bunds und die Bunds-Richter niemand deßwegen beschweren, noch ihnen einigen Eintrag darin thun sollten. Wann sie hier genugsame Sicherheit hätten, so wären sie nicht ungeneigt mit der Kayserlichen Majestät und den benachbarten Fürsten in ein Bündnus sich einzulassen. Hier nun entdeckte sich die Absicht der Kayserlichen Comissarien, nemlich des Bischoffs zu Augspurg und Grav Wolffen von Montfort, daß sie eine Trennung der Reichs-Städte suchten. Dann sie antworteten, daß die Städte wegen der Religion nicht auf gleiche Weise betrachtet werden könnten. Einige hätten den Reichs-Abschied zu Augspurg schlechterdings angenommen, welche

(p) vid. Beyl. num. 28.
(q) vid. Beyl. num. 29.

che auch billich dabey zu lassen wären. Andere hätten dawider protestiert, aber von dem Kayser zu Nürnberg dennoch eine Abänderung erlangt, wovon man sie mit Recht ebenmäßig nicht verdringen könnte, wofern sie ihrer Zusage gemäß keine Aenderung indessen vorgenommen haben. Es hätten aber einige, worunter vornemlich die Stadt Augspurg gemeynet war, wider ihr gegeben Wort solche Neuerungen vorgenommen, welche nothwendig wieder abgestellt werden müßten. Man verwundere sich demnach bey solcher Verschiedenheit, wie dennoch alle Reichs-Städte derselben ungeacht einerley Sprache bey ihrer abgeforderten Erklährung führten. Weil nun diese einmüthig eine Beständigkeit zeigten und dieser Weg zu ihrer Trennung den Kayserlichen Commissarien und Catholischen Fürsten nicht gelingen wollte, suchten sie einen andern hervor. Dann sie beschickten die Augspurgische Abgeordnete und bedroheten sie, daß man sie nicht in den Bund aufnehmen würde, wofern sie nicht dem Bischoff und Dom-Capitul ihre Prediger, welche sie weggeschafft, wieder aufstellen und predigen liessen, etliche Altäre, welche sie versperrt hätten, wieder öffneten, ihr Nachtmal aus den Kirchen wieder in ihre Predig-Häuser versetzten, die altglaubige Christen an ihrem Meßhören, Gottesdiensten und Nachtmal unangefochten liessen und künfftig hin alle Neuerungen unterwegen liessen und deßhalben vor dem Bundsrichter zu Recht stehen wollten. Diese beharreten aber auf der Rechtmäßigkeit ihres Unternehmens und erklärten sich, daß sie es also müßten geschehen lassen, wann man sie von dem Bund ausschliessen wollte. Hierauf versuchten die Kayserliche Commissarien die Städte Nürnberg und Ulm zu gewinnen, mit begehren, daß sie sich in Religions-Sachen an der Kayserlichen Vertröstung und Zusage zu Nürnberg begnügen lassen wollten. Dit Städte wandten aber ein, daß solcher Friede nur bis auf ein künfftiges Concilium oder Reichs-Versammlung eingeschränkt sey. Wann nun dieser daselbst wieder aufgehebt werden sollte, so hätten sie keine gnugsame Versicherung, daß sie nicht von ihren eigenen Bundsgenossen bekriegt würden. Dessen ungeacht entwarffen die Commissarien und Catholische einen Auffsatz, welcher in die Bunds-Verschreibung eingerückt werden sollte, daß alles, was in Religions-Sachen und wegen Geistlicher Jurisdiction vor dem Nürnbergischen Abschied geschehen, durch die Bunds-Stände oder ihre Richter nicht gerechtfertigt werden soll. Wann aber nach dieser Zeit etwas dawider gehandelt worden oder fürter unternommen würde, welches mit der Religion in einiger Verbindung stünde, darum soll ein jeder Bundsstand vor dem Bund zu Recht zu stehen verbunden seyn und, was von dessen Richter erkannt würde, sollen die andern gegen den Ungehorsamen vollstrecken helffen. Auf diesem Vorschlag bewilligten die Nürnbergische Abgeordnete sich in fernere Handlung einzulassen und wurden also von den andern Reichs-Städten, mit welchen sie doch in einem Bündnus stunden (r), getrent. Doch gebrauchten sie die Vorsicht, daß sie

1535

r) von Stetten Augspurg. Chronik. c. 8. pag. 334.

1535 sie wieder die Städte Augspurg und Ulm, welche fest auf ihre Meynung bestunden, keine Hülfe zu thun schuldig seyn wollten. Diese Nürnbergische machten so gar Hoffnung, daß die Städte Heilbronn, Hall, Nördlingen, Weissenburg im Nordgau und Winßheim auch diesen Weg einschlagen dörfften. Dann die übrige geringere Reichs-Städte würdigte man keiner Handlung, weil man glaubte, daß man ihrer bey dieser Trennung hinlänglich versichert wäre. Mit den Graven, Prälaten und Ritterschafft konte man aber deßwegen zu keinem Schluß gelangen, weil sie vormals acht Stimmen auf ihrem Bank gehabt und jetzo ihnen nur drey eingeraumt werden wollten. Solchemnach wurde beschlossen nach Ostern den 11. April wieder zu Lauingen zusamen zu kommen.

§. 31.

Dieser Vorgang, welchen ich aus des vortrefflichen Manns Jacob Sturmen Bericht an Herzog Ulrichen erzehle, zog die Aufmerksamkeit aller Protestantischen Stände nach sich. Dieser war es auch, welcher wider die Meynung der Kayserlichen und Catholischen die Erneurung des Schwäbischen Bundes, welche sie doch so ernstlich suchten, zernichtete. Dann die A. C. Verwandten sahen klar ein, daß alles nur geschähe um dem Lauff des Evangelij und Predigt des lautern Worts GOttes Schranken zu setzen, damit niemand mehr sich dazu bekennen könte. Herzog Ulrich, der Landgrav und andere hielten demnach für das beste, daß die Protestantische Stände, welche einerley Religion hätten, sich zusamen verbänden und ihre Gemüther und Herzen zusamen setzten. Obgedachter Sturm bath auch deßwegen Herzog Ulrichen um Gottes und seines Worts willen mit dem Landgraven sich durch keine unfreundliche Vorwürfe zu entzweyen, als welches nur ihre gemeinschafftliche Feinde erfreuen würde. Vielmehr sollte er das jenige, was ihm widerwertiges begegnet, GOtt heimstellen, welcher alle Ding also von Ewigkeit her verordnet hätte, und dabey die Gnade GOttes bey Eroberung seines Fürstenthums erwägen, worzu GOtt den Landgraven als sein Werkzeug gebraucht hatte. Diese Aussönung würde auch den Reichs-Städten und allen A. C. Verwandten zum Vortheil gereichen, bey deren Unterbleibung leicht geschehen dörffte, daß die Reichs-Stadt Ulm aus Forcht sich, wie Nürnberg, übereylen und Augspurg nach sich ziehen würde. Was aber dieses dem Evangelio für einen Stoß geben könnte, möchte er selbsten beurtheilen. Der Herzog beförchtete dabey nur, daß, weil die Evangelische Stände nicht gnug Herzhafftigkeit bezeugten und darüber zauderten einen ernsthaften Schluß zu fassen, einer heute und der andere morgen von den übrigen so weit getrennet würde, daß an keine Vereinigung mehr gedacht werden könte. Die obige Erinnerung hatte aber wegen des gegen dem Landgraven führenden Unwillens diese Folge, daß der Herzog sich gefallen

len ließ, solchen durch Grav Philipp von Salms, Josten von Steinberg, 1535
Ludwigen von Boyneburg und Jörgen von Köllnitsch beylegen zu lassen, welches auch den 23. May zu Ladenburg erfolgte, vermög welchen Ausspruchs aller Unwill aufgehoben seyn sollte, weil beede Theile sich so gegen einander erklärt hätten, daß die ehrenrürig scheinende Vorwürfe keinem zum Nachtheil gereichen könten, zumahl sie bißher in Sachen, welche ihr gemeinschafftlich oder einseitiges Wohlergehen betraff, allen Unwillen selbsten auf die Seite gesezet hätten.

§. 32.

Nunmehro waren des Herzogs Gesandte Erasmus Schenck von Limpurg und D. Philipp Lang zu Wien angelangt. Diese hatten den Auftrag denselbigen zu entschuldigen, daß er vermög der geschehenen Einladung nicht erschiene. Weil aber der König zu weit von seinem Fürstenthum entfernet wäre und gleichwohl seine Gegenwart in diesem dermal wegen beförchtender Unruhen von den Nachbarn sehr nöthig sey, so trage er um so mehr bedenkens eine solche weite Reyse zu thun, als er wüßte, daß Dietrich Spet und andere seine Feinde eigene Leute bestellt hätten denselben mördrisch umzubringen. Dieses aber zeigte er dem Konig nicht sowohl darum an, damit bekandt werde, in welcher beständiger Gefahr er bißher gestanden und noch stehe, sondern vielmehr, damit derselbe solches zu Gemüth ziehen und als ein Ehrliebender Herr ein ernstlich und gebürendes Einsehen haben möchte. Er vermeynte, daß dieser böse Mann abgestrafft oder wenigstens von dem Königlichen Hof entfernt werden sollte. Es erfolgte aber das Gegentheil, indem der Spet nur dardurch zu grösserem Ansehen und vielen Gnadenbezeugungen gelangte. Ferner sollten die Gesandte anzeigen, daß ob schon der König vermeynte, daß der Cadauische Vertrag dem Herzog nicht beschwerlich seyn könte, dennoch die Afterlehenschafft ohne sein Wissen und Willen zu Nachtheil seiner Nachkommen und Stammes-Verwandten bewilligt worden. Das Herzogthum Würtenberg sey bey der Erection dem Reich unmittelbar einverleibet worden, welchem nichts entzogen worden könte. Bey der Afterlehenschafft hingegen würde dasselbe auf den Fall des Abgangs des Männlichen Würtenbergischen Stammens nicht mehr dem Reich, sondern dem Hauß Oesterreich heimfallen. Wofern nun der König als Römischer König des Reichs Nuzen beobachten wollte, so würde er gebethen die Afterlehenschafft fallen zu lassen (f). Wann aber derselbe nicht davon abweichen wollte, so hatten die Gesandte zwar den Be-

(f) *Sleidan de Statu reip. Lib. IX. pag. 148. Edit Argent. de anno 1557.* Ulrichus autem illud, quo cautum erat, ut esset Austriacæ domus beneficiarius, indignissime ferebat eoque nomine cum Lantgravio tum interceffori Saxoni grauiter erat offensus & diu multumque deliberaverat, an factam pacem ratam haberet an minus, tandem persuasus ab amicis ad Ferdinandum ex pacto sese contulit.

1535 Befehl den Cadauischen Vertrag zu ratificieren, doch unter der Bedingung, wann zugleich wegen Uebernahm der Königlichen auf dem Fürstenthum hafftenden Schulden eine annehmliche Erklärung erfolgte und unter dem Vorbehalt, daß der Articul wegen der Afftterlehensafft der Verwandtnus des Herzogs gegen dem Reich und dem Reich selbsten an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig seyn sollte. Endlich schikte ihnen der Herzog den 26. Januarij noch eine unbedingte Ratification nach mit dem Befehl, daß, wann der König solchen Vorbehalt seines und des Reichs Rechten nicht annehmen wollt, sie gleichwohl auch ohne denselben diese übergeben, aber dabey melden sollten, daß die hohe Nothdurfft erfordere wegen der Verwandnus gegen dem Reich seine Beschwerden wieder diesen Articul des Friedens vor der Kayserlichen, Majestät Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu bringen und eine Erläuterung zu erwarten. König Ferdinand machte wieder der Herzoglichen Gesandten Vortrag verschiedene Einwendungen, wordurch er die angeführte Beschwerden entkräfften wollte. Dann er antwortete, daß er bey wohlbedachter Lage der Sachen keine Ursach zu solchen finden könnte. Dem Reich gehe durch die Afftterlehenschafft nichts ab, weil er das Herzogthum Würtemberg und Teck von dem Kayser zu Lehen empfangen hätte. Es bleibe demnach dem Reich einverleibt, welchem kein Nachtheil daraus erfolge, weil demselben die Dienste, Steuren, und Gehorsam von dem Herzog vorbehalten worden und dieser dem Reich, wie andere Fürsten des Reichs, verpflichtet bleibe. Er habe auch dem Reichs-Canzler und Churfürsten von Mayntz deßwegen eine Urkunde ausgestellt. Der Herzog behalte je seinen unmittelbaren Stand und Stimme, wie andere Reichsfürsten und die ganze Beschwerde bestehe darinn, daß er sein Fürstenthum von dem Hauß Oesterreich empfange. Der Kadauische Friede sey ohnehin von zweyen Churfürsten und einem vornehmen Fürsten vermittlet und geschlossen und nunmehr auch von dem Kayser bestetigt worden. Ihm dem König stünde also nicht zu etwas darinn zu ändern, sondern er verlange, daß die Gesandte dem Vertrag in allem eine Genüge thun sollten. Wegen der zu übernehmen habenden Schulden aber erfolgte die Erläuterung dahin, daß der Kayser als ehemaliger Besitzer des Fürstenthums einige Güter davon verkaufft, versezt und verpfändt habe, welches bey seinen Kräfften und Würden bleiben müßte.

§ 33.

Die Würtembergische Gesandte berichteten es also nach Hauß um von dem Herzog neue Befehle einzuholen. Weil aber der Termin, da der Vertrag ratificiert und vollzogen seyn sollte, herbey eylete und die Herzoglichen Gesandte zu Hauß mit ihrer Abfertigung aufgehalten wurden, so giengen dem König die sorgliche Gedanken bey, daß der Herzog zurucktretten und sich der Französischen Hülfe bedienen dörffte.

Dann

Dann man hatte ihn stark in dem Verdacht, daß er mit dieser Crone in einer 1535 Verbindung stünde, weil er gedachter massen seinen Bruder Grav Georgen und seinen Sohn Herzog Christoph an diesem Hof hatte. Eben damals hatte der Landgrav von Hessen seine Gesandten noch zu Wien, welche die Ratification von seinetwegen berichtigten. Gegen diese ließ König Ferdinand seine Sorgsamkeit vermerken. Sie entschuldigten des Herzogs Vorzug, daß ihm schwer fallen wollte die Afterlehenschafft einzugehen. Sie bathen diese nachzulassen oder, wann er solches je nicht thun wollte, wenigstens dem Herzog einen Aufschub zu vergönnen, damit so wohl die Gesandten, als auch der Landgrav den Herzog besser berichten könnten. Die Beschwerde der Afterlehenschafft sey gleichwohl wichtig und brauche eine reiffe Ueberlegung, worinn man den Herzog nicht übereylen könnte. Dieser verlasse sich auf die Königliche Langmuth, wie die Würtembergischen Gesandte ebenmäßig versicherten. Sie könten auch nicht glauben, daß er sich mit der Crone Franckreich in etwas verfängliches einlassen würde. Jedoch König Ferdinand beharrte darauf daß der Vertrag noch vor dem 14 Februarius als dem bestimmten Termin ratificiert werden müßte. Die Würtemberdische Gesandte erhielten indessen ihre Verhaltungs-Befehle noch zu rechter Zeit, vermög deren sie noch einmahl versuchten den König zu Annehmung der bedingten Ratification zu bewegen. Dieser schlug aber nicht allein dieselbe ab, sondern ahndete auch, daß Herzog Ulrichs Erben nicht darin gedacht würde. Als man aber demselben die Ratification ohne solchen Vorbehalt vorlegte, und dabey nur mundlich protestierte, daß er den Vertrag annähme, so viel ihm Ehrenhalb zu thun gebühre und er zu thun schuldig sey, oder Macht habe: so nahm der König diese an und ließ die Protestation auf sich beruhen, indem er sich blos allein an die Worte des Vertrags zu halten gedachte und deßwegen auf seiner vorhin gegebenen Resolution beharrte. Nachdem dieses richtig war, so baten die Gesandte nicht allein um die Belehnung, daß solche an einer gelegenen Mahlstatt dem Vertrag gemäß vorgehen möchte, sondern auch um die Erlaubnus den Fußfall in dem Namen des Herzogs thun zu dörffen. Letzsteres wurde sogleich bewilligt und der 15te Februarij darzu ersehen. An diesem Tag nun übergaben die Gesandte die verabredte Ratification und thaten kniend an den König in Gegenwart der Königlichen Räthe und Dienerschafft folgende Anrede: Allergnädigster Herr! von des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ulrichs Herzogs zu Würtemberg rc. wegen erscheinen wir und haben Befelch vermög gegenwärtigen Vertrags hie mit diesem unterthänigem Fußfall den ratificierten Cadauischen Vertrag ferner zubekräfftigen, auch Euer Königlichen Majestät in aller unterthänigkeit damit zu bitten, daß Euer Königliche Majestät in ansehung solches billigen unterthänigen Fußfalls unserm gnädigen Herrn die vergangne Handlung gnädig verzeyhen und Ihme ein gnädigster

1535 König und Herr seyn wolle. So würde sich sein Gnaden jederzeit als ein gehorsamer Fürst gegen Euer Königlichen Majestät in Unterthänigkeit erzeigen. Worauf der König ebenfalls mit wenigen Worten antwortete, daß er solchen unterthänigen Fußfall gnädig von den Gesandten angenommen hätte und sich versehe, der Herzog würde sich dem Vertrag gemäß halten, so wollte er hiemit alle vorgehende Handlung verzeyhen und sein gnädiger König und Herr seyn.

§. 34.

Die Gesandten erklärten sich bey disem Vorgang zugleich, daß der Herzog das Geschütz auf dem Asperg abfolgen zu lassen sich erbiete, baten aber, daß die noch zu anderwertigem Verglich ausgesetzte Puncten biß auf die persönliche Ankunfft des Herzogs beruhen möchten. Dieses wurde bewilligt und von dem Königlichen Secretario Hannß Hoffmann in dem Namen des Königs dem Herzog freygestellt, welche Mahlstatt ihm zur Belehnung am bequemsten wäre. Dem zu folge wurde zwar den Gesandten angeditten, daß die Belehnung auf den 6. May zu Wien geschehen und der Herzog auf solche Zeit vorgeladen seyn sollte, aber zugleich ein Schreiben eingehändigt, vermög dessen zugesagt wurde, daß, wann der König näher herauf in das Reich gegen dem Herzogthum käme, solches dem Herzog zuwissen gethan werden sollte. Weil ihm aber der König in Frankreich hiebevor mißrathen hatte den Kadauischen Vertrag zu genehmigen, so hielt er für nöthig sich wegen dessen Annehmung zu entschuldigen. Er hatte desto grössere Ursache darzu, als Herzog Christoph vorzügliche Gnade an diesem Hof genos. Er schikte deswegen den 15. Februarij Jacob Truchsessen von Reinfelden an den König mit dem Auftrag für die gnädige Aufnahm des Prinzen gebührenden Dank abzustatten und zu hinterbringen, daß er seinen Sohn aus besonderem unterthänigem Vertrauen und Freundschafft an seinen Hof geschickt in der Hoffnung, daß der König ein Wohlgefallen an seinen Diensten haben würde. Ferners gab er diesem Gesandten auf dem König zu melden, daß er auf Veranlassung Grav Wilhelms von Fürstenberg seinen Bruder Grav Georgen von Würtemberg an seine Schwäger, die Herzoge von Bayern, geschickt um durch dessen Unterhandlung einen Verglich zwischen beeden Häusern Bayern und Würtemberg zu erzielen. Er hätte auch sein möglichstes dabey gethan, aber nichts zu stande bringen können, weil die beede Herzoge alle vorgeschlagene Mittel zur Güte von der Hand gewiesen. Wofern nun sonst jemand auf erträgliche Wege die fernere Vermittlung übernehmen wollte, so sey er nicht abgeneigt, sich also vernehmen zu lassen, daß man alle Billigkeit bey ihm vermerken könte. Vornehmlich aber mußte er den Herzog wegen der Ratification des Kadauischen Vertrags entschuldigen. Dann er habe bey dem König, bey

bey Churfürsten, Fürsten und Herrn teutscher Nation Rath und Trost ge- 1535
sucht, wie er solchen mildern möchte, aber nirgends etwas, worauf er sich
hätte verlassen können, gefunden. Nun habe er solche Genehmigung bis auf die
letzste Stunde des bestimmten Termins verzogen in Hoffnung, es sollte sich etwas
zutragen, wordurch er sich dieses so beschwerlichen Friedens entledigen könte. Weil
sich aber nichts dergleichen begeben wollen, sey er endlich in die Nothwendigkeit ge-
setzt worden einem vor Augen stehenden Krieg auszuweichen. Von allen Bündnus-
sen entblößt sey er mit seinen eigenen Kräfften einer solchen Gefahr nicht gewachsen.
Seine Lande seyen des Friedens höchstbedürfftig, zumalen sich noch viele Mißvergnügte
darin befinden, welche bey der Oesterreischen Regierung mehrern Vortheil hoffen.
Weil auch der König eine Vermählung des Prinzen Christoffs mit einer Französischen
Prinzeßin anerbotten, so sey er zwar noch nicht geneigt gewesen seinen Sohn in An-
sehung seiner Jugend in den ehlichen Stand zuthun, sondern hätte denselben an den
Königlichen Hof geschickt um sich Erfahrenheit und gute Sitten erwerben zu können,
wollte aber dennoch dem König zu gefallen dessen fernere Willens-Meinung wegen sol-
cher Heurath vernehmen. Eben dieser König hatte damals an alle Fürsten des Teut-
schen Reichs eine gedruckte Schrifft wegen der vorgenommenen Verfolgung und
Hinrichtung so vieler Evangelischen Christen ergehen lassen und solche gerechtfertigt.
Herzog Ulrich ließ aber demselben durch den Truchsessen eine Warnung zugehen,
in Religions-Sachen mit dem Rath frommer und auffrichtiger Leute zu Werke zu
gehen und partheyischen nicht zu viel Gehör zu geben, damit der König nicht aus
ungleichem Bericht fromme und ehrliche Leute unter dem Schein der Ketzerey hin-
richten liesse, und sich dardurch gegen GOtt dem Allmächtigen versündigte. Es
könnte auch sein bisheriges Verfahren bey den Teutschen Reichs-Ständen, welche
sonst desselben Wolfart gern sähen, einen Unwillen erwecken, welches ihm nicht zu
wünschen sey. Dann obschon der Herzog alle Ketzereyen und Irthümer, welche
der Christlichen Religion und der heiligen Schrifft nicht gemäß seyen, von Herzen
verabscheue, so habe ihn doch die Erfahrung seit vielen Jahren gelehrt, daß in Teutsch-
land viele fromme, gutgesinnte Leute, welche wider die offenbare ohne Grund der
heiligen Schrifft und zu alleiniger Erhaltung ihres Prachts eingeführte und behauptete
Mißbräuche der so genanten Geistlichkeit und des Römischen Hofs geredt und ge-
schrieben haben, auf Anstifften solcher ungeistlichen Geistlichen zur Gefängnus ge-
bracht und hingericht worden. Noch täglich werden an Orten, wo solche Geistli-
che den Gewalt von ihnen selbst, oder durch Nachsehen der Weltlichen Obrigkeit
haben, dergleichen unschuldige Leute getödet oder verjagt. Der Vorwand aber die-
selbe unglücklich zu machen sey jedesmal, daß sie Ketzer und aufrührisch wären
und irrige verführische Meynungen in der Religion einführen wollten.

1535 §. 35.

Dieser Verhaltungs-Befehl überzeugt uns von der Reinigkeit der Aufführung dieses Fürsten. Nichts desto weniger warnete ihn der Landgrav von Hessen den 21. Februarij, daß er bey König Ferdinanden in starkem Verdacht stehe, als ob die Krone Frankreichs ihn zu gefährlichen Absichten wieder den Kayser und das Reich mißbrauchen und zu einem Krieg aufbringen wollte. Die Anwesenheit Grav Georgen und des Prinzen Christophs an dem Französischen Hof, die Abschickung eines Königlichen Gesandten an den Herzog, das stetige ab und zureuten des Graven von Fürstenberg an beeden Höfen schien freylich nicht gleichgültig zu seyn. Der Landgrav fand demnach für gut, daß der Herzog sich bey der Kayserlichen nach Teutschland geschickten Commissarien oder Oratorn entschuldigte. Wann aber etwas wahres an dem Verdacht wäre, so bath er den Herzog sich mit Franckreich wohl vorzusehen. Er wüßte, wie dieser König mit ihm bey seinem Vertreiben verfahren und sich hiebevor gegen Churpfalz, Lüneburg und andere gehalten habe. Der Kayser und Römische König rüsten sich ernstlich zum Krieg, welcher wieder den Herzog zu erst ausbrechen dörffte, wofern die angerathene Entschuldigung und die Ratification des Cadauischen Vertrags nicht bey zeiten erfolgte. Um des Herzogs Gesinnung hierin auszuforschen schickte der Landgrav seinen Marschallen Alexandern von der Thanne an ihn und ließ ihm zugleich anzeigen, daß er von König Ferdinanden eingeladen sey zu ihm zu kommen und sich gründlich und mit Bestand mit ihm zu vergleichen, welches er auch zu thun gesonnen wäre. Indessen vermuthete man dennoch nichts gutes von dem Herzog an dem Wiener Hof, weil er sich durchaus nicht dahin begeben wollte die Lehen zu empfangen, sondern Aufschub verlangte, biß der König in die Hochteutsche Landen kommen würde. Dieser ließ sich bey dem Landgraven durch seinen Secretarius Hoffmann darüber beschweren, welcher aber von dem Heßischen Canzler Johann Georg von Liechtenau die Antwort erhielt, daß jedermann sich daran stosse, daß, ungeacht der Dieterich Spet des an Herzog Ulrichen begangenen Frevels und versuchten Meuchelmords überwiesen worden und sich gar nicht auf solchen Bezücht verantworten können, derselbe dennoch an dem Königlichen Hof in vollkommenen Gnaden stehe. Weil nun des Königs Ehre darunter Noth leyde, so sey demselben zu rathen, daß er ein gebührendes Einsehen haben möchte, indem der Herzog nicht wohl an einem solchen Hof erscheinen könte, wo seine Meuchelmörder Schutz fänden. Man könnte also dem Herzog nicht aufbürden, als ob er dem Kadauer Vertrag nicht wollte genug thun, zumal dessen Inhalt eben so wohl dem Herzog, als dem König eine gelegene Mahlstatt gestatte. Und dieweil der Herzog selbst solchen Bezücht nicht auf sich leyden konte, so gedachte er nach, wie er dieser Sache eine Auskunfft geben könte. Dann, als demselben zwar der Termin auf den

7. Au-

7. Augustus verlängert, aber die Erscheinung zu Wien beharret wurde, so 1535
beschwerte er sich gegen dem Churfürsten von Maynz als Vermittlern des Vertrags und dem Churfürsten von Sachsen, daß es ihm gar zu beschwerlich falle, sich so weit und so lang von seinem Fürstenthum zu entfernen. So lang er dessen entsetzt gewesen, hätten sich solche Unordnungen und Mängel daselbst eingeschlichen, welche ein gutes Aufsehen und seine Gegenwart erforderten. Auf den Gränzen seines Fürstenthums breche die lose widertäufferische Secte ein, da ihm als einem gehorsamen Reichs-Fürsten oblige gebürenden Widerstand zu thun. Solchemnach gedenke er nochmals tüchtige Räthe nach Wien zu schicken, welche sich mit dem König wegen des Lehenbriefs und Reverses vergleichen und dieser solche darzu Bevollmächtigte belehnen könnte. Und damit derselbe gnugsam versichert wäre, daß er den Kadauischen Vertrag vollziehen wolle, so erbiethe er sich zu einer bündigen Verschreibung, daß, wann der König sich in das Reich begäbe und sich dem Fürstenthum Würtenberg auf vier bis fünff Tagreisen näherte, er bey ihm erscheinen und die Lehen dennoch persönlich empfangen wollte. Es sey ihm auch nicht entgegen, wann der König einem benachbarten Reichsfürsten die Vollmacht auftrage ihn zu belehnen, indem er bereit sey mit Gotteshülfe in Person daselbst zu erscheinen und allem demjenigen, was er solcher Lehens-Empfängnus halb nach dem Kadauischen Vertrag schuldig sey, genug zu thun und dannoch sich dabey zu verschreiben, daß er solche persönlich von dem König selbst empfangen würde. Weil nun dadurch weder der Königlichen Ehre, noch dem Vertrag das geringste entgehe, so bat er die beede Chur-Fürsten als Beförderer des Friedens und Einigkeit durch ihre Gesandten sich bey dem König zu verwenden, daß er die dringende Umstände erwägen und in betracht derselben den unterthänigen guten Willen mehr, als das persönliche Erscheinen zu dieser gefährlichen Zeit anzusehen geruhen möchte.

§. 36.

Diese Anschläge wurden aber durch des Landgraven und der Würtembergischen Räthe unablässiges Anhalten vereitelt, welche dem Herzog vielmehr riethen selbsten nach Wien zu reysen, weil der König darauf beharrte und demselben in der Antwort auf das Herzogliche Schreiben die Versicherung gab, daß er sich nichts, dann Gnade und Freundschafft zu ihm versehen sollte. Nun konte er dem Königlichen Verlangen nicht mehr entstehen, weßwegen er bat ihm ein sicheres lebendiges Gelait zu geben, welches ihn auf den Böhmischen Gränzen empfangen und sicher zu Seiner Majestät führen sollte. Diese liessen an sich auch nichts ermanglen und schickten schon den 1. Julij einen Herold, als ein offentliches lebendiges Glait, nebst einem Glaitsbrief, vom 25 Junij gestellet, zu, welche ihn sicher und wohlbehalten nach Wien brachten.

1535 Hier war nun seine erste Verrichtung die Formul des Lehen-Eyds abzureden. Dann man hatte einen Entwurff von einer gemacht, welche dem Herzog sehr beschwerlich dünkte. Er sollte sich verpflichten den regierenden Erzherzogen zu Oesterreich wider männiglichs mit seiner eigenen Person beyzustehen, keinem Rath beyzuwohnen, wo etwas wider deren oder ihrer Erben Ehre, Würde oder Stand gehandelt würde, noch darein zu willigen, sondern ihren Nutzen und Ehre nach allem seinem Vermögen zu befördern, alles dem Erzhauß zu Nachtheil fallende abzuwenden und dasselbe unverzüglich dafür zu warnen, auch sonst alles zu thun, was einem Fürsten und getreuen Lehens-Mann zu leisten gebühre. Weil sie allzubestimmt war, so wurde eine andere Formul beliebt, welche unbestimt dennoch alles solches in sich hielt. Dann er solte auf das heilige Evangelium geloben und schwören hinfüro von Stund an König Ferdinanden und seinen Erben getreu und hold zu seyn, ihren Frommen zu fördern, allen Schaden zu warnen, und zu thun, was ihm von solcherley Afterlehen wegen gebühre. Und auf diese Formul wurde den 19. Augusti die Belehnung vorgenommen (t). Weil aber noch einige Puncten zu vergleichen waren, so wurde nun die Unterhandlung angetretten. Vornemlich wurde die Religions-Aenderung gerüttelt, welche aber der Herzog kurz behauptete, daß sie dem König nicht zuwider geschehen sey, sondern er solche seiner Notdurfft nach nicht habe umgehen können, übrigens aber nichts darunter gehandlet habe, als was andere protestierende Stände auch gethan hätten. Ferner wurde wegen der Vestung Hohentwiel eine Anspruch gemacht, indem der König behauptete, solche von dem von Clingenberg erkaufft zu haben. Der Herzog wendete dagegen ein, daß er diese Vestung nicht wohl aus Handen lassen könnte, weil sie seinem Land eben so wohl, als den vordern Oesterreichischen Landen gelegen sey und er nicht nur in seinem Elend sich derselben zum höchsten getröstet hätte und auch in Zukunfft, sonderlich, wann er mit den Eydgenossen in Zwistigkeit geriethe, derselben sich bedienen müßte, sondern auch solche mit grossem Kosten aus ihrem Verfall hergestellet und bißher vieles zur Erhaltung darauf verwendet habe. Nichts destoweniger sey er geneigt dem König zu unterthänigem Gefallen sich in Tractaten einzulassen, wofern der König die Summe des Kauffschillings entdecken, und Hannß Heinrichen von Clingenberg als den ehemaligen Besitzer des Schlosses zufriden stellen und den Herzog gegen demselben in allen Stücken seiner Verbindung entheben wollte. Zu gleicher Zeit wollten viele Mißvergnügte ihre Ansprüche an den Herzog bey diesen Handlungen und dessen Gegenwart geltend machen. Gangolff von Gerolzeck führte Klagen wider ihn wegen der ihm abgenommenen Herrschafft Sulz, welcher er sich bey Vertreibung des Herzogs eigenmächtig angemasset und der König ihm jedoch als ein Würtembergisches Lehen gelassen hatte. Ein gewisser Bernhard von Hartheim, Wilhelm von Neuhausen, zween Edelleute, welche unter dem Namen

(t) vid. Beyl. num. 30.

men des langen und kleinen Hessen damals bekant waren, Peter Scherer, Hannß Schweiger, Hannß Pfeiffer, Joseph Schütz, Joseph Münsinger, Treutwein Vaihinger, Wolff Märk, Sebastian Westernacher, Franz Schertlin, Jacob Holzhau und Jörg Heußlin wurden von dem Herzog theils so beantwortet, daß sie rathsamer erachteten sich zur Ruhe zu begeben, theils vertröstet, daß ihre Forderungen untersucht werden sollten. 1515

§. 37.

Endlich wurde über obige noch unerörterte Puncten den 21. Augusti nach mühsamer Unterhandlung ein Verglich errichtet, welcher insgemein der Wienerische Vertrag genent wird. Er betraff theils solche Sachen, welche von dem Kadauischen Vertrag abhiengen, theils sonst zwischen dem Erzhauß Oesterreich und den Herzogen von Würtenberg von vielen Jahren her streittig waren oder werden konnten. Dann 1) übernahm Herzog Ulrich den König wegen des von dem Schwäbischen Bund zur Eroberung des Fürstenthums aufgewandten Kriegskostens und an diesen deßhalb gemachter Forderung schadlos zuhalten. 2) Weil der Herzog bisher wegen des Geschützes auf dem Asperg Schwürigkeiten machte und nach den Worten des Cadauischen Vertrags nur dasjenige abfolgen lassen wollte, was dem König eigenthumlich zugehörte oder von andern Reichs-Ständen geliehen und nach der Schlacht bey Lauffen dahin geflüchtet wurde, das andere aber, welches vorhin auf der Vestung sich befand, nicht heraus zugeben sich schuldig erachtete, so stellte nunmehr derselbe dem König zu gnädigem Wohlgefallen anheim, was er deßhalben sich entschliessen würde. 3) Wegen der von der Cron Böhmen rührenden Lehen wurde abgeredt, daß sie von dem König ersucht und bey dessen nächster Ankunfft in demselben Königreich empfangen werden sollen. 4) Und daß der in dem Kadauischen Vertrag versprochene so genannte Reuterdienst so lang auf sich beruhen solle, biß der Herzog sich wieder erhohlt habe. 5) Wegen Hohentwiel wurde in dem Neben Abschied die Abrede genommen, und 6) von dem Herzog versprochen, daß, weil der Kadauische Vertrag nicht allein diesem, sondern auch seiner Landschafft in Verhütung künfftiger Irrungen zu nutzen komme, dieselbe ebenmäßig solchem nachzukommen auf dem nächsten Landtag die Versicherung geben sollte. 7) Wegen Grav Georgen Rechts zur Erbfolge in dem Herzogthum konte nichts verglichen werden, weil man vorher die Erections-Urkunde und die mit ihm gemachte Verträge einzusehen nöthig erachtete, welche der Herzog in seiner Verwahrung hatte. 8.) Weil auch demselben verschiedene während der Oesterreichischen Regierung solchen Leuten abgedrungene Urpheden in die Hände gefallen waren, welche entweder Herzog Ulrichen anhiengen oder die Evangelische Religion angenommen hatten und deßwegen nach erlittener harter Gefangenschafft das Land raumen müs-

1535 mußten, so verlangte der König, daß solche nicht so leicht hinaus gegeben werden möchten, damit des Königs damalige Diener und Amtleute deßhalb unangefochten bleiben könten, wobey sich aber der Herzog vorbehielt nach Belieben damit zu verfahren, wo die Umstände des verjagten zu beschwerlich und wider die Billigkeit und Rechte von den Amtleuten verfahren wäre. 9.) Hatten der Bischoff zu Würzburg und die Reichs-Stadt Ulm bey dem König auszubringen vermeynt, daß sie bey dem Besitz der ihnen verpfändten Stadt und Amts Meckmül und der Herschafft Heydenheim gelassen werden möchten. Solches aber wollte der Herzog nicht bewilligen, sondern erboth sich nur mit deren Einlosung nachbarlich und freundschafftlich zu Werck zu gehen. 10.) In Ansehung der Religion versprach der Herzog nur die Sacramentierer, Widertäuffer und unchristliche Secten nicht in seinem Land zu dulden. So wurde auch 11.) wegen des Closters Zwiefalten der hiebevor zwischen Kayser Maximilian und Grav Eberharden dem ältern errichtete Vertrag bestetigt und einige dem Herzog daselbst gebürende Rechte verglichen, dabey aber die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit dem Erzhaus Oesterreich zu gefallen einiger massen eingeschränkt. Dahingegen 12.) der Abt zu Sant Blasij sich dieses Vortheils nicht erfreuen konnte. Derselbe beklagte sich, daß der Herzog nicht allein der Propstey zu Nellingen Güter aufzeichnen lassen, sondern auch einen Evangelischen Prediger aufgestellt habe. Der Herzog aber wandte dargegen ein, daß er in allen zu seinem Herzogthum gehörigen Clöstern, wie auch der König vormals darin gethan, inventieren lassen und solches auch zu Nellingen vorzunehmen befugt sey. Der Religion halber hingegen habe er nichts gethan, als was er bey seinen übrigen Unterthanen berechtigt sey. Die Unterthanen zu Nellingen gehören weder dem Abt zu Sant Blasij, noch dem Propsten, sondern dem Herzog zu. Wobey dieser sich von dem König ausbat sein Verfahren untersuchen zu lassen und wann er zu weit gegangen, es ihm zu wissen zu thun, damit er solches abstellen könnte. Endlich 13.) überließ der Herzog dem König die Ersetzung der Pfarr zu Alldingen (Herrenberger Amts) bis zur Erledigung der Religions-Strittigkeiten, doch, daß ihm in andere Weg an seinen Ober- und Gerechtigkeiten kein Nachtheil dardurch zuwachsen und den Unterthanen daselbst frey stehen solle die Evangelische Predigten bey andern Kirchen und Gemeinden zu besuchen.

§. 38.

Es wurde aber gemeldter massen noch ein Neben Abschied wegen der Vestung Hohen-Twiel verfaßt, woran das Hauß Oesterreich auch einen Antheil zu haben behauptete. In dem Cadauischen Vertrag vermeynte der König, daß der Herzog ihm seine an dem Schloß habende Theile ohne Bedingung überlassen sollte. Hier aber

aber wurde ein anders verglichen. Dann ob schon der Herzog endlich das Schloß 1535 zu überlassen sich erklärte, so geschah solches doch unter den schweren Bedingungen, daß 1.) der König gegen Haunß Heinrichen von Clingenberg alles dasjenige übernehmen sollte, was ihm Herzog Ulrich bey Einraumung der Vestung zu halten versprochen hatte. 2.) Sollte der König denselben auch wegen des Königlichen Raths und Ober-Vogts zu Schelklingen, Conrads von Bemelberg, Forderung an das Schloß zu Graveneck, des Heinrich Dröschen von Butlar und Peter Scheeren Anspruch deren erstern das Dorff Hundersingen und leztern Pfullingen verpfändet war wie auch des Joseph Münsingers Klage wegen seines Hausses zu Stuttgard schadloß halten und 3.) alles Geschüz zu Asperg und zu Hohnburg bey Tuttlingen dem Herzog für eigen überlassen, über dieses alles aber 4.) demselben 10000. fl. bezahlen. Jedoch behielt sich der König bevor innerhalb vier Monaten diesen Neben-Vertrag wieder aufzukünden und das Schloß Hohen-Twiel dem Herzog zu überlassen, dagegen dieser demselben das obgedachte schwere Geschüz abfolgen lassen, der König aber dennoch obige vier Personen wegen ihrer Ansprüche zu vergnügen verbunden seyn sollte. Zu verwundern ist, daß bey dieser ganzen Handlung der Herzog der 90000. fl. welche ihm das Erz-Haus Oesterreich schuldig war, nicht die geringste Anregung gethan, ungeacht er vorher solche Forderung so offt gerüttelt hatte. Und nochmehr, daß der König vermög des Lehenbriefs den Herzog unter den Afterlehens-Stücken auch mit den Regalien, Oberkeiten, Münzen, Mauten und Zöllen belehnet hat, ungeacht dem Herzog bißher beygebracht worden, daß die Regalien dem Reich vorbehalten worden seyen und die Münzen und Zölle von dem Reich abhangen. Nun war nichts mehr übrig, als, daß der König in seinem und des Kaysers Namen den Herzog aller Ungnade, welche er nebst dem Landgraven durch die Eroberung des Herzogthums Würtenberg sich zugezogen hatte, entledigte, welches auch den 20. Augusti durch eine schrifftliche Urkunde geschah, worinn jedoch bedungen wurde, daß der Herzog sowohl vermög des Kadauischen Vertrags, als auch nach seiner Verbindung gegen dem Reich wider die Kayserliche Majestät und das Reich nichts unternehmen, den Kadauischen Vertrag genau vollziehen und dem Kayser nach seiner Ankunfft in das Reich nach dem Innhalt dieses Vertrags den versprochenen Fußfall thun sollte, welches aber erst in dem Jahr 1539. erfolgte. (u) Vor seiner Abreyse beschenkte er die Hofämter verglichener massen mit 63. Mark Silbers, jedes zu 8. fl. gerechnet, die Thürhüter mit 30. fl. und die Canzley für die Ausfertigung des Lehenbriefs mit 15. fl. dagegen der König ihn zu Bezeugung seiner Zufriedenheit mit Wein, Habern, Wildprett, Fischen und anderm sogleich nach der Belehnung beehrte. Auf der Heimreyse wurde er noch

(u) vid. Beyl. num. 31.

1535 noch einmal auf den Bömischen Gränzen von dem Königlichen Rath Andreas Ungnaden auf seinem Schloß Frauenberg bewirthet.

§. 39.

Indem aber der Herzog mit dieser Affterlehung bemüht war, deren Hergang ich ununterbrochen berühren müssen, so beschäfftigte er sich auch mit der Einrichtung des Religionswesen in seinem Land. Gleich zu Anfang dieses Jahrs machte er die Anstallt auf der Hohen Schule zu Tübingen, damit bey Zeiten Prediger und Lehrer daselbst aufgestellet würden, welche auf dem Lehrstul ihren Schulern und Gemeinde die Evangelische Religion einprägen sollten. Er hatte den Grynäus schon da und beruffte auch D. Paul Phrygion den 21. Januarij als dessen Amtsgehülffen. Ambrosius Blaurer und Erhard Schnepff aber hatten die Sorge übernommen, damit das heilige Abendmal unter beederley Gestalt nach des Luthers Lehr-Sätzen auf den ersten Sonntag in der Fasten konnte ausgespendet werden. In den beyden Städten des Landes zu Stuttgard und Tübingen aber wurde der Anfang schon den 2. Februarij damit gemacht. Den 10. Februarij verglich er sich mit der Reichs-Stadt Esslingen, alle Zinnse, Renten, Gülten und Güter, welche derselben Clöster und Gottshäuser in seinem Fürstenthum hatten, verabfolgen zu lassen, dagegen diese einen Revers ausstellte, daß, wann der Herzog über kurz oder lang mit den Stifftern, Clöstern oder Gotthäusern seines Fürstenthums eine Aenderung oder Ordnung vornähme, sie ihn an dem Einzug und Genuß aller Zinße, Renten, Nutzungen und Güter, welche sie in oder ausserhalb der Stadt hätten oder in ihrem Gebiet fielen, so, wie sie bißher des Herzogs Geistliche Prälaten und andere ingehabt und genossen, gleichmässig nicht hindern wollten. Dann es hatten die Klöster Blaubeuren, Adelberg und Denkendorff schöne Gefälle in diesem Reichs-Städtischen Gebiet und eigene Pflegen in der Stadt selbsten. Bißher hatte er aber nichts in den Klöstern vorgenommen, als daß er der meisten ihre Einkünffte, Güter, Kleinodien, Messgewande und andere Habseligkeiten durch seine Amtleute aufzeichnen liesse. Die Pfarren waren nun meistentheils mit fremden beruffenen Predigern, theils mit Conventualn aus den Klöstern und Weltgeistlichen Priestern, welche die Evangelische Religion ergriffen und tüchtig waren, besetzt. Die alte Katholische hingegen wurden entweder abgeschafft, oder lieffen selbsten davon. Untern anderm wird besonders erzehlet, daß, als der zu Waiblingen aufgestellte Evangelische Prediger M. Leonhard Werner die Göttliche Warheit auf der Kanzel der Gemeinde bekannt machen wollte und das Lied singen ließ: Es ist das Heyl kommen her rc. die Katholische Pfarrer, Priester, Frümesser und Caplanen mit Unwillen aus der Kirche geloffen seyen. Es zeigten sich aber gar beträchtliche Mängel bey diesen Anstalten. Dann es berichteten

teten die Räthe an den Herzog, daß bey den Evangelischen Reichs-Ständen und 1535
auch sonsten außer Lands das Gemurmel seyn solle, und grosses Mitleyden getragen werde, als ob „ zweyerley Secten in der Religions-Sache gepredigt und dem armen
„ Volk fürgetragen würden, als nemlich die eine ob der Staig in des Blarers und
„ die ander hieunden in des Schnepfen Bezirck, gleich uff die Mainung, als sollte
„ des Zwinglins opinion von dem Sacrament durch die so vom Blarer verordnet,
„ ausgepraitet und aber under der Staig des Luthers Mainung gehalten werde, daraus dann mit der Zeit nichts, dann grosse Spaltung, Zertrennung und verhinderung des heiligen Worts Gottes und E. F. G. christlichen vorhabens eruolgen
„ würd, des dann Gott der allmächtig verhüten wolle. Gleichergestalt dann Wir
„ befinden, das in dem Land und E. F. G. Fürstenthumb viel gutherzige sich auch
„ beklagen und zum theil ob der Staig von Herzog begehrten ein Ordnung mit den
„ Ceremonien zu halten, wie M. Erhart (Schnepff) die zu Stutgarten und in seiner verwaltung angericht habe. Hierauf haben Wir M. Erharten beschickt und befragt,
„ ob er etwas Spaltung und Mangels wüßte, so sollt er uns dieser berichten, demnach er uns mit Antwort begegnet, das er layder Ubelstand in disem Fürstenthumb,
„ und übeler, dann in einem Land, da das heilig Euangelion gepredigt werde, finde.
„ Dann er vernehm von vielen ob der Staig, das des Zwinglins opinion mit dem
„ Sacrament einreyssen thue, und uns dessen auch ein gewisse vermutung bringt, das
„ vil predicanten von dem Blarer aus der Aidtgenosschafft hin und wider verordnet
„ werden. Deßhalb sich gebüre ein ernstlich Einsehens und Fürsehung zu thun, ehe
„ und dann die sach zu einer Unruh gerathen möchte. Am andern so langt uns auch
„ an, das sich ain newe sect der Widertäuffer, so nichts von Sacramenten halten,
„ in der Schorndorffer Vogtey erheben wolle und sonderlich in einem Hof genannt
„ Streitmars, da ein Seckler von Gmünd in Versammlungen predigen soll, und zu
„ denselbigen der Schwenckfelder, der noch zu Stetten, wie man sagt, seinen Aufenthalt habe, seinen zugang habe und die stärcke und underweise, also das schon
„ etlich namhafftig Burger zu Schorndorf mit solcher Sect befleckt einander offentlich Brüeder nennen und in kain offne, dann ihr heimliche Predigt und versammlung kommen sollen. Darauf dann Wir dem Obervogt zu Schorndorff ernstlich zugeschrieben sonderlich dem Schwenckfelder Einhalt zu thun und wann er solliche
„ Personen in verdächtigen heimlichen versammlungen finden werde, solche alsgleich
„ gefänglich anzunehmen und von der Canzley weitern bescheidt zu erwarten. Zum
„ dritten schickten sie dem Herzog einen bericht von dem Obervogt zu Vayhingen
„ wegen der Handlung jüngst zu Derdingen verloffen, daraus E. F. G. auch zu erlernen haben, das sich die Sachen je, wa nit Einsehen beschicht, beschwerlich erwachsen wollen. Dann zu besorgen, daß noch die bösen ufrüerischen bübischen
„ Pauren unter dem Schein des heiligen theuren Worts Gottes Weltliche Freyheit

1535 „ und die sachen zu empörung und uffrur gern bringen wollten. Das zu
„ fürkommen und damit die icht zu Verdingen ihr gebürende Straff empfa-
„ hen, haben Wir gemeldtem Obervogt zugeschrieben, vengklich anzunemen und dar-
„ nach sie, wie sich gebürt, nach eines jeden verhandlung zu straffen. Weil nu zu
„ besorgen, wa nit dapfer und ernstlich Fürsehung gethan, daß Unruh, Zwitracht
„ und Empörung darauß erwachsen und volgen würd, so haben Wir in gehorsamer
„ underthänigkeit und aus schuldiger Pflicht das wellen E. F. G. anbringen damit
„ die der Sachen nachgedencken und gebürend Einsehens thun mögen, und sonder-
„ lich bedenken die Sachen der Religion dahin zu richten, damit einhellig gepredigt
„ und gleichförmige Ceremonien in allen Orten diß Fürstenthumes angericht und ge-
„ halten werden, Dadurch dann das volck desto leichter im friden, ruw und Einig-
„ keit erhalten werden mög.

§. 40.

Allem Ansehen nach muß die Widertäufferische Secte auch ausserhalb des Schorr-dorfer Amts und bey Tübingen sich geäussert haben. Dann Herzog Ulrich befahl auf den vorstehenden Bericht seiner Räthe dem Ober-Vogt zu Tübingen Hannsen von Gältringen, genannt Harder und dessen Unter-Vogt Hanuß Benßlin solchen Zusa-menkünfften und heimlichen Predigten gebürenden Einhalt zu thun, weil sie von kei-ner christlichen Obrigkeit geduldet werden könten. Er gab seinen Amtleuten zu ver-stehen, daß er die Ehre GOttes auszubreiten und das Heyl seiner Unterthanen zu be-fördern sich bestrebe. Zu welchem Ende er das heilig Evangelium und das lautere reine Wort GOttes ohne Menschen Zusatz in allen Pfarren seines Landes offentlich zu predigen und demselben gemässe Ordnungen und Ceremonien einzuführen befohlen ha-be. Zugleich aber gab er ihnen auf in der ihnen anvertrauten Stadt und auf allen Pfarren und Prädicaturen ihres Amts auf die Lehren und Predigten der Prädicanten acht zu ha-ben, damit sie gleichförmig das lautere Evangelium und Wort GOttes vortragen und einen gottseligen erbaulichen Wandel führen (x). Bischoff Christoph zu Augspurg und Marg-grav Ernst zu Baden bezeugten gleichen Eyffer disen wegen ihrer aufrürischen Schwärme-reyen verhaßten Widertäuffern nachdrucklich zu begegnen, indem das leydige Beyspiel der Stadt Münster ein Aufsehen bey dem Kayser und ganzem Reich machte. Sie veranlaßten ei-ne Zusamenkunfft ihrer Räthe zu Worms und Herzog Ulrich beschickte solche ebenmäßig durch seinen Vogt zu Maulbronn, Erpff Ulrichen von Flehingen mit dem Auftrag die Hand an die Unterdrückung solcher gefährlichen Lehren zu legen und sowohl in diesen, als auch in andern Sachen sich des Raths des Straßburgischen Städtmeisters Jacob Sturms zu bedienen. Was aber der Herzog wegen der in dem Oberland angestellten zwinglischen Prä-

(x) vid. Beyl. num. 32.

Prädicanten verfügt habe, ist mir unbekandt. Es läßt sich jedoch vermu- 1535
then, daß, weil noch keine Superintendenten angestellt gewesen, die Beamten
auf ihr Lehre und Leben ein Aufsehen haben müssen und daß der Blaurer gewarnet wor-
den dem Herzoglichen Willen wegen gleichförmiger Lehren und Ceremonien in seinem
Fürstenthum ein Genüge zu thun. Dann es wurde den obenbemerkten Mängeln bald
geholffen und nun auch bey den Stifftern eine Aenderung vorgenommen. Viele
Stifftsherrn waren entwichen. Denjenigen, welche von der Königlichen Regierung
angenommen waren, wurde der Abschied gegeben und den übrigen die Wahl geöffnet,
ob sie gegen einem jährlichen Leibgeding den Stifft dem Herzog zu anderwertigem Ge-
brauch überlassen oder sich anders wohin begeben wollten. Dann die Einkünffte wur-
den ihnen sogleich abgenommen. Weil aber dieser Befehl nicht so schleunig von den
Räthen befolgt wurde, so bekamen sie den 22. Junij einen derben Verweiß und son-
derlich mußte der Canzler D. Hannß Knoder vernehmen, daß Johannes mit dem gül-
denen Mund vermuthlich mit ihm vertraulich gesprochen hätte. Hier wurden nun
erstmals die sogenannte Geistliche Verwalter aufgestellt und befohlen taugliche und
fromme Personen zu dem Einzug der Geistlichen Güter und Einkünfften zu verord-
nen oder, wo man solche nicht so bald haben könnte, dieses Geschäfft den Kellern und
Unteramtleuten anzuvertrauen. Damals war Propst in dem Stifft Oberhofen zu Göp-
pingen Burkart Fürderer, welchem sein Vetter D. Johann Fürderer wenige Jahre
zuvor diese Geistliche Würde überlassen hatte, weil er Maynzischer Canzler wurde.
Die Stifftsherrn aber waren M. Bastian Danner von Göppingen, welchen schon
Grav Eberhard der Aeltere im Jahr 1490. mit diesem Canonicat belehnet hatte, M.
Hannß Findeysen von Uwingen, M. Conrad Kneer von Plochingen, M. Veit Tru-
meter von Stuttgard, Joh. Schnitzer von Göppingen, Joh. Fabri von Bebenhau-
sen, M. Dietrich Weiler, M. Bastian Kefer von Schorndorff, und Heinrich
Schmalneck von Owen. Vicarien waren Georg Schwab von Grezingen, Zeirus
Steimer von Kirchheim, Joh. Gusel von Göppingen, M. Jacob Beham von Siel-
mingen, Leonhard Kielmann von Göppingen, M. Hannß Vaßnacht von Waiblin-
gen, N. Stizle von Gundelfingen, Organist und Jacob Vayhinger von Geratstetten.
In dem nahgelegenen Stifft zu Pfaurdnau war Propst M. Hannß Schönleber und
nur vier Chorherrn, nemlich Jacob Ackerman, Ulrich Rath, Gregorius Ruff und
M. Thomas Schmid. In dem Göppinger Amt war zu Boll Pfarrer Christoph
Diemer, Frümesser Thomas Nägelin, und die Caplaney vacierte, weil der bißherige
Caplan Ulrich Kornmann wegen seiner Religions-Aenderung von dem Bischoff zu Co-
stanz und der Königlichen Regierung ausgeschafft worden. Zu [illegible] war
Pfarrer M. Hanß Haag, Frümesser Hannß Kockenbuch, und ein Conventual zu
Adelberg versahe die Caplaney. Zu Eberspach war Pfarrer Balthas Brenner von
Linsenhofen, und Frümesser Hanß Bechthold. Zu Uwingen hatte Hannß Geringer

1535 die Pfarr und Hannß Nepperschmid die Frümeß. Zu Betzgenrieth und Schopfloch war nur ein Caplon, Sigmund Simon. Zu Hattenhofen war Hannß Bader von Schorndorf mit der Pfarr und M. Bonifacius Käßmajer von Ybenhausen mit der Frümeß belehnet. Zu Schlierbach war Georg Moll Pfarrer, welcher aber weil er mit dem Schultheißen in Händel geriethe und sowohl denselben, als auch andere verwundete, entweichen mußte. Sein Frümesser war Georg Elsäßer. Zu Hochdorff versahe ein Conventual zu Adelberg die Pfarre, zu Reichenbach Sigmund Kun und zu Stauffen Michael Muser. Kurz vorher, ehe Herzog Ulrich sein Land wieder einnahm, hatte das Kloster Urspring die Zehenden zu Gruibingen, Gauspach, Ganßlosen und Trackenstein nebst den davon abhangenden Pfarren daselbst an das Herzogthum Würtenberg überlassen. Es waren damals zu Gruibingen Hannß Taub und zu Ganßlosen Hannß Schniepp Caplanen und zu Gauspach Hannß Seckler Pfarrer, zu Trackenstein aber ein Conventual von Urspring. Zu Albershausen war als Pfarrer Wendel Saffermann und zu Wangen Oßwald Oelkirch als Caplan verordnet. Ich habe dieses nur darum berührt, damit man daraus die Beschaffenheit der Kirchendienste einigermassen abnehmen könnte.

§. 41.

Nach diesem fieng man an die Klöster zu reformieren. Der Herzog schickte zu solchem Ende einen adelichen Obervogt und einen andern Beamten an die benachbarte Klöster, welche den Aebten und Conventen vortragen mußten, nachdem er seit der Eroberung seines Fürstenthums das Gnadenreiche Evangelium allenthalb verkündigen lassen, durch welches er belehrt und in seinem Gewissen verbunden sey das GOtt schmähende heuchlerische Wesen der Klosterleute nicht länger zusehen oder zu dulden, sondern eine bessere Ordnung einzuführen, so sey er entschlossen die Prälaten und Ordensleut mit ansehnlichen Leibgedingen abzufertigen, diejenige aber, welche sich nicht darzu verstehen wolten, nach Maulbronn zu schicken, wo aus allen Klöstern Conventualn mit hinlänglicher Leibesnahrung, Speiß, Trank, Kleidung, Behausung, Pflag und Wartung unterhalten werden sollten, zugleich aber ihnen gelehrte Prediger und Lehrer zuzugeben, damit sie in dem Wort GOttes erbauet werden möchten, und sie weder an ihrer Seele, noch an dem Leib einigen Mangel leyden dörfften. Dann es sey ihm ungelegen in jedem Kloster um Vier, Sechs oder Zehen Mönchen willen eine besondere Küchen und Haußhaltung zu haben, da er solchen unnöthigen Kosten zu Bestreitung der obligenden fast unerschwinglichen Ausgaben und Bezalung der Schulden zu verwenden gedenke. Viele Chor-Herrn der Stiffter und Conventualen der Klöster begnügten sich mit einem jährlichen Leibgeding von 40. fl. andere wollten mit einer verglichenen Summe ein für allemal abgefertigt seyn. Diese wurden an die Canzley verwie-

wiesen um sich wegen solchen Geldes zu vergleichen, und jenen wurde so- 1535
gleich von den Abgeordneten Leibgedings-Verschreibungen zugestellt. Wel-
che aber sich zu keinem entschliessen wollten, denen wurde angekündet, daß sie sogleich
ihre Bettgewand, Bücher und andere Haabseligkeiten zusamenpacken und sich nach
Maulbronn führen lassen sollten. Die widerspenstige wurden mit Gewalt ausge-
schafft und die Thore hinter ihnen zugeschlossen. Mit den Prälaten verfuhr man sitt-
licher. Dann man bot ihnen ein grösseres Leibgeding an, je nachdem ihr Kloster mit
Einkünfften begabet war oder sie sonsten in einem Ansehen stunden, oder sie auch vil-
leicht eine Bereitwilligkeit zeigten. Diejenige aber, welche in dem Kloster verbleiben
und kein Leibgeding annehmen wollten, zwang man auch nicht solches mit dem Rucken
anzusehen, sondern ließe sie daselbst. Sie mußten sich aber gefallen lassen, daß man
ihnen einen Verwalter der Einkünffte an die Seite sezte, welcher mit dem Abt die
Einkünffte des Klosters besorgen mußte. Die Wahl fiel zerschieden aus. Der Abt
zu Anhausen, Johann Baur oder Agricola genannt, bekame jährlich 250. fl. an barem
Geld und für 100. fl. Getreyd nebst einem Fuder Wein. Für dieses Gna-
den-Gehalt überließ er dem Herzog das ganze Kloster und begab sich aller Ansprache
an selbiges. Er hatte auch die Erlaubnus alle seine Kleider, drey Bettstätte
mit ihrer ganzen Zugehörde und vier silberne Becher mit sich zu nehmen, doch, daß
leztere nach seinem Absterben wieder dem Herzog eingehändigt werden mußten. Er
verheurathete sich nachmals und unterhielt sich mit der Wartung seiner Gärten und
Güter. Weßwegen auch von ihm verächtlich berichtet wird, daß er als ein Bauer
gestorben sey (y). Einige Jahre zuvor hatten fünf Mönche desselben Klosters
Hannß Frieß, Gregorj Seibolt, Andreas Beurer, Gregorj Menknecht und Georg
Wegelin dasselbe verlassen, weil, wie sie in einer Bittschrifft an die Stadt Ulm mel-
deten, sie zur Erkenntnus des heiligen Evangelij gekommen und den Ehestand ihrer
Seel und Gewissenhalb dem Befehl GOttes gemäß befunden. Sie hatten sich indes-
sen mit saurer Arbeit genähret, aber von obbemeldtem Abt nie keine Handreichung
erhalten können. Als aber Herzog Ulrich die der Stadt Ulm verpfändete Herrschafft
Heydenheim und mit derselben auch die drey Brenzthalische Klöster Anhausen, Her-
brechtingen und Königsbronn eingelöset hatte, so gab er jedem derselben 100. fl. für
ihre Abfertigung und Gerechtigkeit, welche sie an das Kloster zu haben vermeynten.
Der Propst zu Faurdnau übergab dem Herzog sein Stifft freywillig. Er führte an-
merkungswürdige Gründe an. Er meldete, sein Stifft habe von undencklichen Jah-
ren her die grosse Freyheit gehabt, wann ein Propst oder Chorherr mit Tod abgegan-
gen oder sonsten seine Pfrönd abgetretten, die abgehende Stell durch freye Wahl wie-
der zu ersezen. Weil aber bey jeder Wahl eines Propsten grosse Uneinigkeiten und
Zänkereyen entstanden, indeme jeder Capitular sich selbst oder die seinige zu solcher
Würde erheben wollen und den andern oder den ihrigen entgegen gestanden, so habe
die-

(y) vid. Beyl. num. 33.

dieses grosses Aergernuß gegeben. Er beklagte dabey, daß die Priesterschafft insgemein sonderlich bey dermaligen Zeitläufften bey den Layen sehr verhaßt sey, wordurch ihre Einkünfften an Opfern, Seelmessen, Beichtpfenningen und anderm sehr geschmälert würden und die Renten und Zinse nicht mehr richtig eingiengen. Sie könnten demnach unmöglich mehr ohn ein Oberhaupt seyn, welches sie bey ihren Nuzungen und Gefällen handhabete, und müßten diesen sauren Schritt thun um in der Ordnung zu bleiben und sich aller ihrer gehabten Freyheiten begeben.

§. 42.

Hingegen erwählte der Propst Ulrich Velensen zu Denkendorf und der Abt zu Herrnalb den Weeg in dem Besitz des Klosters oder dessen Pflegen zu bleiben. Jenem wurde von dem Ober-Vogt zu Kircheim Fridrich Thumben von Neuburg und dem Blarer in der Mitte des Junij der Antrag gemacht, daß der Herzog jedem Conventualn 40. fl. Leibgeding geben wollte, welcher sich der Ansprache an das Kloster begeben würde und verlangte die Meß und andere Päpstische Ceremonien bis auf weitere Verordnung aufzuheben. Er entschuldigte sich aber, daß er ohne Vorwissen seines Convents sich hierinn nicht erklären könnte. Dieser aber sey theils auf den Pfarren, theils auf den Pflegen zerstreuet, daß er sie nicht so bald bey der Hand haben könnte, zumal die Ernde bevorstünde, welche sie nicht versaumen könnten. Seine Bitte fand statt und es wurde ein Aufschub bis nach der Ernde gegeben. Indessen aber bemeisterte man sich gleichwol der Kelche, Kirchenzierden und Kleinodien und führte sie nach Stuttgard. Dieses mußte in allweg dem Propst sehr wehe thun. Endlich entschloß er sich dennoch als des Herzogs Rath in desselben Dienste zu gehen und auf Lebenslang sich darzu gegen einem gemässen Leibgeding zu verpflichten, das er die Renten Gülten und Einkommen, so vil ihm anvertraut wurden, verwalten, getreue Rechnung darüber thun, und, wofern ihm jemand von dem Herzog zugeordnet werde, denselben gutwillig annehmen, zum treulichsten unterweisen und alle Gelegenheit des Klosters berichten wollte. Dem Abten und Convent zu Herrenalb wurde anfänglich den 6. Julij 1535. durch Johann Fridrich Thumben und M. Erhard Schnepffen angemuthet, daß zu gewissen Stunden anstatt der so genanten horarum die heilige Schrifft soll gelesen und die Psalmen gesungen, das heilige Nachtmal unter beeder Gestalt gehalten, die Meß und Ohrenbeicht abgethan, für die Mönchs-Kutte eine andere erbare Kleidung getragen und von denen, welche in Wissenschafften nichts erlernet, ehrliche Handwerker getriben werden sollen. Die Mönche verbaten sich solches und man gab ihnen Bedenkzeit biß auf den 23. October, da Reinhard von Sachsenheim und der Vogt zu Gröningen Philipp Volland abermals einen Besuch abstatteten, aber verlangten, daß sie ihnen alle ihre Kleinodien, Geld, Silbergeschirr,

Brieff, Register, Rechnungen, Kelche, Meßgewandte und Kirchen-Ornaten 1535 ausliefern sollten um solche nach Stuttgard liefern zu können. Der Abt Lucas Göß mit seinem Convent widersezte sich abermals und vermeynte dieses ihnen bedrohete Schicksal durch eine Bittschrifft abzuwenden. Der Herzog wollte aber den Gehorsam haben und schickte den 28. seinen Landhofmeister Balthasarn von Gültlingen, Hannß Hardern Ober-Vogt zu Ebingen, Jörgen von Bischoffsrode Ober-Vogt zu Neuenburg und Ambrosium Blarern an sie. Weil man vermuthen konte, daß der Convent in der Widersezlichkeit beharren würde, so gab man den Abgeordneten einige bewehrte Mannschafft zu, welche das Kloster besezen mußte. Die Vorsicht war nicht umsonst und die Abgeordnete mußten Gewalt anwenden um sich der Brief, Kostbarkeiten und anders zu bemächtigen. Der Abt bedaurte den Verlust derselben, besonders das ganz guldene und das silberne vergoldte Crucifix, worinn etliche vermeynte Stücke des heiligen Creuzes mit Edelgesteinen verfaßt waren, seine zwo kostbare Infuln und Abtstab. Gleichwol wollte sich der Abt nicht aus dem Besiz des Klosters abtreiben lassen, sondern entschlosse sich nebst vier Mönchen daselbst zu bleiben. Als nun auch diese das Kloster raumen mußten, und dem Abte angeditten wurde, daß er sein Ordens-Kleid mit einem andern Priesters-Habit verwechseln müßte, so protestierte er den 1. Martij 1536. in seiner Pfleg zu Langen-Steinbach vor Notarien und Zeugen, daß er auf Zusprechen erstgedachter vier Mönchen und gezwungen, und gar nicht in der Absicht seinen Orden oder das Kloster zu verlassen das Ordenskleid abgelegt habe, in der Hoffnung, daß er mit der Zeit seine Ordens-Brüder sammlen und das Kloster in vorigen Stand sezen könnte (a). Weil aber der Herzog entdeckte, daß eben dieser Abt 30000. fl. auf die Seite gethan habe, so wurde derselbe endlich nach Stuttgard geführt um durch scharffe Mittel die Wahrheit von ihm herauszubringen, allwo er endlich in dem Gefängnus starb. Und auf solche Weise wurden die meiste Aebte in ihren Klöstern verleibdingt oder ihnen Verwalter zur Aufsicht über die Einkünffte an die Seite gesezt. Nur die Aebte von Murhard und Lorch wurden mit solchen Gehülffen verschonet, weil sie sich bereitwillig erzeigten und durch starke Fürbitten unterstüzt wurden. Die beede Aebte zu Maulbronn und St. Georgen aber begaben sich ausser Lands, und zwar jener nach Speyer und nachgehends nach Peris welches Priorat seinem Closter einverleibt ware und unter Oesterreichischem Schuz stunde (b). Zu Speyr hatte er einen eigenen Hof. Als sich nun der Herzog einstens mit dem Landgraven daselbst unterreden wollte, vermeynte er, wie sonsten mehrmals geschehen war, in dieses Schuzverwandten Abts Hof den Abstand zu nehmen und

(a) Besold doc. rediv. Wurt. sub rubr. Alba Dominorum. p. 228. & Cruf. Ann. Suev. P. 3. lib 11.c. 11. Seckend. histor. Luther. l. 3. sect. 8. §. 26. addit. I. pag. 7′.

(b) Von diesem Priorat kan nachgesehen werden Herrn Schöpflin Alf. illustr. T. II pag. 73. und 451.

1535 und schickte Hannß Conrad Thumben von Neuburg, Heinzen Luthern einen Edelmann, seinen Organisten Utzen, und etliche Köche voraus um das nöthige zuzurichten. Der Abt wollte sie aber nicht einlassen, sondern verschloß die Thüren und die Küchen. Die Diener hingegen wollten ihrem Fürsten aus Diensteyfer sein Recht behaupten und suchten so gut möglich in den Hof einzudringen. Weil sich des Abts Gesind widersetzte, so mußte Gewalt angewendet werden und Heintz Luther zog in der Hitze den Degen. Dieses jagte dem Abt eine solche Forcht ein, daß er vermeynte, man würde seine Person mißhandlen, und nach damaliger Gewonheit ein Mordgeschrey machte. Durch solches nun geschah ein Auflauf bey der Burgerschafft zu Speyr, welche dem Abt zu Hülffe eylete und des Herzogs Dienerschafft abtrieb. Der Herzog beklagte sich bey Churpfalz als dem Schutz-Herrn der Stadt Speyr und dem daselbstigen Cammer-Gericht. Dieses wollte solche Klage sogleich nicht annehmen, dargegen es auf des Abts Klage sogleich wider den Herzog und seine Diener Mandaten erkannte. Der Abt zu S. Georgen entwich nach Villingen, wo dessen Nachfolger die meiste Einkünfften des Klosters S. Georgen beziehen und sich noch von diesem Kloster schreiben. Der Abt von Zwifalten entgieng dieser Aenderung durch Vorsprach K. Ferdinandens, weil die Ertzherzoge vormals starke Ansprache an den Schirm desselben machten (c). Gleichwohl wurde in dem obgedachten Wiener-Vertrag verglichen, daß Herzog Ulrichen seine Vogtey über dieses Kloster und alle Rechte, welche ihm der Vertrag von dem Jahr 1491. eingeraumt hatte, vorbehalten bleiben und dasselbe ihm nebst dem Beytrag zu den Kriegs-Kosten von 5000. fl. noch als ein freywillig Geschenk 9000. fl. bezahlte, auch nicht allein zu Erhaltung eines Forstmeisters jährlich 100. fl. sondern auch an der sogenannten vierzigjährigen Landsteur 150. fl. übernahm.

§. 43.

Dieses Verfahren des Herzogs konte nun dem Papst nicht gefallen. Sein Nuncius, der bekannte Petrus Paul Vergerius, welcher nachmals bey Herzog Christoph Schutz wider den Papst suchte, und fand und viele Gnadenbezeugungen genoß, mußte deßhalb König Ferdinanden einen starcken Verweiß geben, daß er in dem Kadauischen Vertrag der Römisch-Catholischen Kirche so wenige Sorge getragen und dem Herzog die Religions-Aenderung gestattet hätte. Man antwortete ihm aber kurz, daß man sich in die Zeit schicken müsse, welche dermalen nicht zuliesse dem Herzog die

(c) Siehe Geschichte der Graven von Würtenb. 4te Fortf. pag. 12.

die Religions-Aenderung zu verbieten (cc). Hingegen hatte dieser den Verdruß von dem Kayserlichen Kammer-Gericht wegen des Klosters Maulbronn mit etlichen Mandaten beschweret zu werden (d). Die Schmalkaldische Bundsverwandte nahmen sich zwar der Sache an und besonders der Churfürst zu Sachsen, welcher bey dem König darauf drang, daß nach dem Nürnbergischen Reichs-Abschied jeder Evangelischen Glaubensverwandter Fürst wegen der Religion unangefochten bleiben und nach dem Cadauischen Vertrag alle Processe des Kammer-Gerichts wider selbige aufgehoben seyn sollten. Dieses Reichs-Gericht leistete aber König Ferdinanden den gebührenden Gehorsam nicht. Die Schmalkaldische Bundsgenossen sahen sich demnach in die Nothwendigkeit gesezt dasselbe als verdächtig zu verwerffen (e). Herzog Ulrich aber sezte diesen Mandaten die dem Herzogl. Hauß von den Kaysern gegönnte Freyheiten entgegen und behauptete, daß der klagende Abt und seine Conventualn ihn nicht vor dem Kammer-Gericht, sondern vor seinen Räthen zu belangen hätten und er folglich die ergangene Mandaten zu befolgen nicht schuldig wäre. Dieses aber wollte solche Privilegien eben so wenig anerkennen und der Herzog mußte sich nachgehends, da er dem gedachten Bund beytrat, ebenmäßig das Kayserliche Kammer-Gericht als einen in Religions-Sachen untauglichen Richter erklären. Indessen fuhr er fort nunmehro auch die äusserliche Einrichtung der Würtenbergischen Kirche zu besorgen. Zu sol-

1535

(cc) Seckend. hist. Luth. d. §. 26. p. 76. Sleidanus d. l. lib. 9. pag. 144. Daß aber dieser Geschichtschreiber solche Nachricht aus dem Munde des Vergerii selbsten habe, lässet sich aus einem Schreiben muthmassen, welches der leztere von Straßburg unterm 23. Oct. 1554. an Herzog Christoph von Würtenberg ergehen lassen und wovon ich die Urschrifft dieses berühmten Mannes einzusehen Gelegenheit gehabt habe. die Worte dieses Schreibens sind folgende: Ago gratias Domino Deo patri per Ihesum Christum, nam postquam discessi ab Italia, numquam tam multa eodem tempore habui præ manibus, quæ agerem in ejus gloriam, quam nunc habeo. Principio recognosco totam historiam Sleidani & quædam curo mitiganda & moderanda, quemadmodum V. Celsitudo monuit, quædam vero addenda, *quum non pauca publica negotia aliquando tractaverim.* Und sollte man nicht auch aus diesen Worten schliessen dörffen, daß vorbemeldter Herzog grossen Antheil an der Verfertigung dieses Buchs gehabt. Der Verfasser Sleidanus (oder eigentlich Joh. Philippson von Sleida) hat es auch demselben zueignen wollen. Wenigstens beweiset solches ein anderes Schreiben Vergerii d. d. Stutgardiæ 26. Aug. 1554. worinn er an diesen Herzog also schreibt: Optasset ille (Sleidanus) quidem Vestræ Celsitudini eam (historiam) dicare, sed scio non facturum, ubi me audierit, nam breui alicubi conveniemus, ut totam una percurramus & recognoscamus. Tum ex me ipso autor homini futurus sum, ut Celf. Vestræ minime dicet, sed alteri cui voluerit. Ita en. sentio ex animo non esse consultum ut talis historia sub Vestro nomine prodeat. Sed profecto valde jucunda & valde utilis est veluti lux quædam hujus ætatis præcipue in his, quæ ad religionem pertinent.

(d) Besold doc. rediv. sub Maulbronn. pag. 876. seq. Hrn. von Harpprecht Cammer-Gericht-Staats-Archiv. P. V. pag. 123.

(e) Sleidan. d. l. lib. 9. pag. 153.

1535 chem Ende ließ er untersuchen, wie viele sogenannte Brüder- und Begginnen-Häuser oder Sammlungen sich in seinem Land befänden (f) und wie die sogenannte Rural-Capitul schicklich einzutheilen wären. Hier befand man 15. Nollhards- oder Bruder-Häuser und fast in den meisten Städten eine oder zwo Begginnen-Sammlungen. Die sogenannte sedes Capitulorum oder Capitul Stüle, wo samtliche zu einem Rural-Capitul gehörige Pfarrer, Frümesser und Caplanen zu gewissen Zeiten unter dem Vorsitz ihres Erz-Priesters oder Dechanten ihre Zusamenkünffte hielten, waren in dem Fürstenthum von Altersher Brackenheim, Blaubeuren, Böblingen, Marpach, Weinsperg, Vaihingen, Waiblingen, Göppingen, Heydenheim, Münsingen, Kirchheim, Metzingen, Neilingen, Gröningen, Herrenberg, Dornstetten und Ebingen. Verschiedenen derselben waren Pfarren einverleibt, welche ausländischen Herrschafften unterworffen waren und, weil sie bey der Römisch-Catholischen Religion verblieben, sich absonderten. Andere Pfarren hingegen gehörten zwar zu dem Fürstenthum Würtenberg, stunden aber unter auswärtigen Capitul-Stülen, nemlich Schwäbisch-Hall, Munderkingen, Riedlingen, Trochtelfingen, Hechingen, Reutlingen, Rotenburg, Weyl der Stadt, Rotweil, Villingen, Pforzheim, Bretheim, Schwaigern, Mößkirch, Wormlingen bey Tuttlingen, Haigerloch, Oberndorf, Lautlingen bey Ebingen und Bönnigheim. Von allen diesen letztern auswärtigen Stülen zog man die dahin gehörige Pfarren ab und gab diese zu andern zu dem Land gehörigen Decanaten (g) Nur allein die Capitul-Stüle zu Schwäbisch Hall und Reutlingen blieben in ihrer alten Verfassung und das übrige Herzogthum wurde in zwey und zwanzig Decanaten eingetheilet. Nach dieser Eintheilung wurden nach damaligen Umständen wenigstens 500. Personen zu Besetzung der Pfarren, Prädicaturen, Diaconaten und Schulen in den Städten erfordert. Die sogenannte Cämmerer eines jeden Capituls wurden abgeschafft und die Einkünffte derselben zu dem allgemeinen Kirchen-Kasten eingezogen. Dann es hatten kurz vorher einige auswertige Gottesgelehrte ein Bedenken gestellt, wie die Kirchen-Güter anzuwenden seyen, worinn sie die sogenannte secularisation verabscheueten und solche nur zu Besoldungen der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, Erhaltung der Kirchen und Schulen und Almosen angewendet wissen wollten, auch zu dessen Versicherung wünschten, daß einige von den Landschafften zur Rechnungs-Abhör gezogen würden (h). Dieses Bedenken nahm Herzog Ulrich zur Vorschrifft bey Errichtung eines allgemeinen Kirchen-Kastens in seinem Herzogthum und überließ auch jeder Stadt und

(f) Von diesen Nollbrüdern und Begginnen kan die 4te Forts. der Geschichte der Graven nachgesehen werden. pag. 79.

(g) Von den Rural-Capituln vor und nach der Reformation habe ich eine besondere Abhandlung im Druck mitgetheilet.

(h) Beyl. num. 834.

und Commun einen besondern Kasten, welche noch deßwegen die armen Kä- 1535
sten genennet werden, weil, wie der Herzog sich in seiner Kasten-Ordnung
ausdrückte, alles, „ was man über der Kirchen- und Schuldiener Besoldung, auch
„ des Kirchenbaus-Erhaltung erübrigen mag, den Armen zur steur kommen soll.
(i) Diese Commun-Kasten-Ordnung verdienet gelesen zu werden. Dann meinen
Landsleuten dienet sie zur Erleuterung vieler in diesem Herzogthum noch üblichen An-
stalten, und andere können sie zu einer Anleitung zur Verpflegung ihrer Armen gebrau-
chen. Dann es wird doch überall das Wort unsers Heylands eine Wahrheit bleiben:
Ihr habt allezeit Armen bey euch. Die silberne und güldene Monstranzen, Creuze,
Rauchfässer, kostbare Meßgewande ꝛc. von den Klöstern, Stifftern und Kirchen wur-
den also zu Geld gemacht, welches eine beträchtliche Grundlage des allgemeinen Kir-
chen-Kastens wurde. Dann nach Besolds Zeugnus (k) fand man allein in dem
Stifft zu Stuttgard 54. silberne und vergüldte Kelche mit Patenen und über 100.
Meßgewande von güldenen Stücken, Sammet und seidenen Zeug. Der Herzog
ließ zwar den Aebten und Klöstern ihre Einkünfften, wie schon gedacht worden, als
ein Eigenthum, gab ihnen aber einen Verwalter zu und massete sich nur dasjeni-
ge zu dem allgemeinen Kirchen-Kasten an, was über die zur Besoldung der Prälaten
und Kloster-Dienerschafft, Haushaltung und Bezahlung anderer nothwendigen Aus-
gaben übrig blieb, wovon er die Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener, Bey-
trag zum Kirchen- und Schulgebäude, Pfarrhäuser ꝛc. übernahm und ein eigen Kir-
chenrath-Collegium stifftete, welches damals aus Geistlichen und Weltlichen Räthen
bestunde, die Verwaltung des Kirchenguts besorgte, auf die Oeconomie der Klöster und
Stiffter und auch die übrige Kirchengüter die Aufsicht hatte, und die Kirchen und
Schulen visitierte, weßwegen es auch insgemein die Visitation genennt wurde und
den Namen fast bis auf den heutigen Tag behielt. Mit solchem Geschäfft machte
man erst im Jahr 1536. ein Ende, da man in den meisten Klöstern und Stifftern die
noch übrige Mönchen und Nonnen mit Leibgedingen abfertigte.

§. 44.

Diese Affter-Lehenschaffts- und Reformation-Geschäfften waren bißher die vor-
züglichste. Es lag aber auch Herzog Ulrichen die Einlösung der Gravschafft Möm-
pelgard und der verpfändeten Herrschafft Heydenheim und Stadt Meckmül auf dem
Herzen, welche grosse Geld-Summen erforderten. Die dem Landgraven von Hes-
sen versprochene Kriegs-Kosten mußten auch erlegt seyn. Der Herzog konnte aus
K 3 eig-

(i) Beyl. num. 35.
(k) Bes. doc. eccl. colleg. Stutgard. pag. 35.

1535 eignen Kräfften seiner Kammer solche Ausgaben nicht erschwingen. Die Landschafft sollte also in das Mittel tretten. Er schrieb deßwegen auf den 7. Merzen dieses Jahrs einen Landtag aus, allwo er den 8. Martij durch seine Räthe den Prälaten und gemeiner Landschafft (1) den Vortrag machen ließ, daß er zwar nach Eroberung des ihm abgedrungen gewesenen Herzogthums vermeynt seine getreue Prälaten und Landschafft so viel immer möglich mit Schatzungen und Beschwerden fürohin nicht mehr zu belästigen, so wisse doch Seine Fürstliche Gnaden in Ansehung des merklichen Kriegs-Kostens dermalen solches nicht zu umgehen, sondern bey ihnen die alleinige Hülfe zu suchen und von ihnen zu begehren, daß die Prälaten ihr halbes jährliches Einkommen und die Landschafft auf den 4. Julij 60000. fl. unfehlbar in die Canzley liefern und in dem nächstkünftigen Jahr eine gleiche Summe beytragen sollten, damit S. F. G. Treu und Glauben halten und diejenige Schulden, wofür sie Prälaten und die Ritterschafft sich verschrieben hätten, abtilgen könten. Und dieweil die Prälaten und Landschafft sich bißher treuherzig und gehorsam gegen ihm erwiesen, so getröste er sich, daß sie ihm auch dißmal aus nachfolgenden Ursachen nicht entstehen werden. Dann 1.) sey offenbar, daß in seiner Abwesenheit mit dem Cammergut nicht so wohl gehauset worden, als ihnen villeicht eingebildet worden. 2.) Seyen drey Herrschafften nemlich Besigheim, Heydenheim und Meckmül von dem Land zum theil erblich verkaufft, zum theil verpfändet worden, von welchen er das Einkommen ermanglen müßte. 3.) Werden sie sich erinnern, mit welchen Beschwerden und wie bloß er wieder in das Fürstenthum gekommen und daß alle Kästen, Keller und Häuser von allem Vorrath entblöset gewesen. 4.) Hätten sie in Erwägung zu ziehen, daß nach errichtetem Kadauischen Vertrag kein Krieg mehr zu beförchten sey, sondern sie in dem Frieden beysamen bleiben könten, da sie hingegen bey seinem Abwesen in beständiger Forcht eines Kriegs leben und mit Kriegs-Kosten beladen seyn müßten. 5.) Habe er sein angebohrnes Herzogthum wieder erobern zu können der Krone Frankreich seine Gravschafft Mömpelgard verkauffen müssen. Nun seyen aber die Umstände in einer solchen Lage, daß er sich gegründete Hoffnung machen könte sie wieder einzulösen, welches villeicht bey versaumter Gelegenheit nicht mehr geschehen könnte. 6.) Sey der Herzog des gänzlichen Willens nach Verfliessung dieser zwey Jahre, keine sonderliche Beschwerden mehr der Landschafft aufzubürden, sondern sie in guter Ruhe zu regieren und bey dem ihrigen zu schützen, damit sie sich wieder erholen könnten.

§ 45.

(1) Die Ritterschafft wurde diesesmal nicht beruffen, weil es auf eine Schatzung angesehen ware. Sie war je und allwegen von den Schatzungen frey, aber verbunden sich für ihre Landesherrschafft zu verschreiben, da sie auch auf die Landtäge beruffen werden mußte.

§. 45. 1535

Die Prälaten und Landschafft hingegen antworteten auf diesen Vortrag, daß sie zwar erfreuet wären durch den Kadauischen Vertrag des Friedens versichert zu seyn und dem Herzog von Herzen wünschten bey der anerbottenen Gesinnung durch die Göttliche Gnade verharren zu können. Sie wüßten auch, daß er zu den vorgetragenen Ausgaben einen Beytrag nöthig hätte. Allein sie wären auch mit solchen Beschwerden beladen, daß, so gern sie auch wolten, sie demselben nicht nach seinem Verlangen willfahren könnten. „ Dann je wahr, sagten sie, daß unser der Prälaten Vorrath des verschienenen Jahrs durch schwebende Kriegsläuffe und obliegende Beschwerung der Theurung, auch aufgelegten Schatzungen dermassen erößt und hingenommen, daß Wir mehrentheils die Hülf, so E. F. G. wir hievor bewilligt, mit grossem Nachtheil auf unser künfftig Einkommen aufnehmen müssen. So können wir die verfallne Nutzung diß Jahrs keines Wegs von den Unterthanen bringen, sondern müssen ihnen (wir wollen sie dann sehen Hungers sterben oder eines ärgern warten) darzu leyen und geben. Zugeschweigen der obligenden Gastungen vnd Beschwerden, welche ihnen täglich überhandnehmen, darauß Wir dermassen ersehen, das wenig Vorrath vorhanden seye. Deßhalben uns nit möglich, E. F. G. das Halbtheil unsers Einkommens zwey Jahr zu geben und dennoch darneben Zinnß, Gülten, Leibgeding und andere Beschwerden zu tragen und haußzuhalten. Wir müssen aus Noth weiter Gülten aufnehmen, dardurch die Sachen dahin erwachsen, daß Wir zulezt weder die neuen noch die alten bezalen möchten, welches nicht allein uns unleidenlich ist, sondern es werden diejenige, so Gülten auf uns stehen haben, solches nicht gedulden, woraus nichts anders, dann Unglauben und Zerrüttung unserer Gottshäuser gereichen würde. Aber unangesehen dessen alles, weil E. F. G. wir die Prälaten je zu unterthänigem Gehorsam und zu Erhaltung des Friedens willig und bereit sind und E. F. G. kurzverschiner Zeit aller unser Gotteshäuser Rennten, Gülten, Einkommen und zugleich auch die Ausgaben und Beschwerden inventieren lassen, so erbieten Wir uns, was über Bezalung unserer ordentlichen Ausgab, Gülten, Leibgeding und notwendiger Haußhaltung und Belohnung der Dienstbotten bevor sein würde, E. F. G. solches alles zu überantworten. Die gemeine Landschafft hingegen gab dem Herzog ebenmäßig ihre Unvermöglichkeit zu verstehen, weil bey Menschengedenken die Unterthanen dieses Fürstenthums nie so arm, als dermalen gewesen. Viele derselben hätten zwar noch unfehlbar 1000. fl. wehrt an Gütern im Vermögen. Sie seyen aber durch die vielfältige Kriege und Mißjahre dermassen ersogen, daß sie kaum ihr Leben retten können. Wann auch einer oder der andere etwas zurückzulegen vermöge, so müsse er seinen armen Mitbürgern und Nachbarn damit aus der Noth helffen und das übrige

1535 übrige auf den Anbau seiner eigenen Güter verwenden, damit er auf das künfftig Jahr auch wieder zu leben habe. Ferner sey erweißlich, daß noch von letzterer Türcken-Schatzung und der ferndigen Eroberungs-Hülfe ein namhafftes bey den armen Unterthanen in dem Rückstandt sey, welches nicht eingetrieben werden können. Wofern man nun verwilligte demselben eine neue Last aufzulegen, da sie die vorige noch auf ihnen ligende nicht zutragen vermöchten, so würden sie gewiß einen Verweiß auf sich laden etwas unmögliches versprochen zu haben, zumal die Land-Steur, mit welcher man den Tübinger-Vertrag theur erkaufft, ihnen dennoch auf dem Hals ligen bleibe. Dessen ungeacht aber, damit der Herzog verspüren könnte, daß sie nach ihrer Möglichkeit seinem Ansinnen entgegen gehen und ihren Gehorsam dardurch beweisen wollten, hielten sie dafür, daß, wann derselbe den gedachten Tübinger-Vertrag nach allem seinem Inhalt in Kräfften bleiben lassen und ihnen deßwegen gnugsame Versicherung geben würde, nicht allein diejenige, welche würcklich im Lande seyn, begierig werden müßten dazubleiben, und all ihr Vermögen daran zu strecken, sondern auch andere, welche dermalen unter auswärtigen Fürsten und Städten wohnten, den Lust bekommen herein zu ziehen und jedermann beflissen seyn alle Mittel und Weg zu suchen in und ausserhalb dem Fürstenthum Geld aufzubringen und die verlangte Summe in vier Zielen zuerstatten, doch, daß man wegen gewisser Verwendung solcher Gelder auf die Ablosung der dem Landgraven noch außstehenden Schuld versichert seyn möchte.

§. 46.

Der Herzog sahe nun die Unvermöglichkeit seiner Landschafft, unter welchem Namen noch immer die alleinige Städte des Landes begriffen waren, gar deutlich ein. Er wußte aber auch, was seine Prälaten leisten könten, weil er von ihrem Einkommen genaue Nachricht hatte und drang deßwegen mehrers auf ihre Verwilligung. Nachdem er ihnen nun verwiesen, daß sie ihn gleichsam, wie er sich ausdrückte, verblenden wollten und er ganz anderst berichtet wäre, so bezeugten sie sich nunmehr etwas willfähriger, aber mit einiger Zweydeütigkeit. Der Herzog machte aber schon den 12. Martij der Sache ein Ende und legte ihre Antwort in dem gegebenen Abschied so aus, daß sie den Schutz und Schirm bey der Eroberung seines Herzogthums mit Danck erkennten und unterthäniger Rücksicht auf denselben das helftige Einkommen beyzutragen sich erbothen, welches er zu Gnaden annähme. Daß sie aber gebethen hätten sie der vorhin schuldigen 20000. fl. zu erlassen, wäre solches wegen allerhand Ursachen nicht wohl möglich und müsse er es bey seinem Antrag beruhen lassen. Jedoch könnten sie sich trösten, daß es aus keiner Ungnade, sondern zu Verschonung seiner erarmten Landschafft geschehe, weßwegen er solche 20000. fl. auf nechstkünftigen

gen Ulrichs-tag gewiß gewärtig sey. Mit der Landschafft errichtete man einen beson- 1535 dern Abschied, daß der Herzog ihre Erklärung zu Gnaden angenommen und die Sache nach ihren Umständen so bedacht habe, daß sie auf gedachten Ulrichs-tag 40000. fl. und auf denselben in dem nächstkünfftigen Jahr 60000. bezahlen, dabey aber eine billige Umlag machen sollten, damit die Reichen nach ihrem Vermögen und die Armen nach ihrer Gelegenheit angesezt und zu solchem Werk geschickte, erbare und Gottsfürchtige Männer gebraucht werden. Weil sie aber vorgäben, daß sie noch andere 40000. fl. bey seiner Vertreibung schuldig worden, so erklärte er sich, daß, wann es Gülten seyen, er als der Landes-Herr solche zu übernehmen schuldig sey. Dann es sey ein anders Zinnß und Gülten und ein anders wachende Schulden zu bezahlen. Er sagte demnach seiner getreuen Landschafft zu, daß er diese Schuld untersuchen lassen und, wann sich befinde, daß er solche zu zahlen verbunden sey, sich gegen ihnen gnädig und gebürend halten wollte. Wegen des Tübinger Vertrags sey eine Erleuterung nöthig, weßwegen er wohl leyden könne, daß, wann der gemeinen Landschafft beschwerlich falle länger beysamen zu bleiben, sie einen Ausschuß verordnen mit ihme darüber zu handlen und denselben in etlichen Articuln zu erleutern. Endlich begehrte er, daß, weil er in der Eydgenoßschafft einige Gülten schuldig sey, er solche als zu wuchermäßig abzulösen und anderwerts zu verwenden gedenke, da er andere Orte wüßte, wo man mit wenigem Kosten nur 5. fl. vom 100. und zwar in Münz nehmen wolle. Dieses ließ sich die Landschafft gefallen. Ich habe aber nicht gefunden, daß der Tübingische Vertrag erleutert oder bestetiget worden, weil der Herzog bey der Eroberung seines Fürstenthums den Unterthanen diesen Vertrag zu halten und sie bey ihren Freyheiten zu lassen zugesagt und darauf von ihnen die Huldigung angenommen. Hier trifft abermals ein, was H. Möser von dieser Zeit beobachtet, daß die Fürsten, welche an dem Unterwerfungs oder vielmehr Unterdrückungs-Plan ihrer Unterthanen gearbeitet haben, genöthiget worden, eben dasselbe Volk um Hülfe anzuruffen, und, wann man den Plan dem Volk alle Befügnussen zu nehmen, so, wie er angelegt war, hätte verfolgen wollen, alles hätte angewendet werden müssen um solchem gefährlichen Fall auszuweichen (m).

§. 47.

Nachdem nun der Herzog die Hoffnung hatte in seinen Absichten unterstüzt zu werden, so machte er sogleich Anstalt dem König in Frankreich 75000. Sonnen-Kronen zu bezahlen und damit die Gravschafft Mömpelgard und die Herrschafften Blamont, Granges, Clervall und Passavant auszulösen, worüber der König den 14. Julij eine Quittung ausstellte und darin sich erklärte, daß er wegen glücklich gerathe-

(m) Justus Möser allgemeine Einl. der Osnabr. Geschichte.

1535 rathener Eroberung andere dem Herzog vorgeliehene 65000. fl. geschenckt haben wolte (n). Mit Einlösung der Herrschaft Heydenheim hielt es hingegen sehr hart. Der Antrag aber, welchen der Herzog durch Balthasern von Gültlingen und Hannß Conrad Thumben von Neuburg der Stadt Ulm machen liesse, schien eben zu keiner freundlichen Unterhandlung den Grund zu legen. Dann er wiederholte darin, wie er durch Aufwieglung seiner Feinde über vielfältig, ziemlich, ordentlich und vollkom„ menes Rechterbieten mit eigner gewaltiger That unerlangt einiges Rechtens der „ Reichs verfassung, Göldenen Bulle, Reichs-Ordnungen und Landfriden zuwi„ der bekriegt und zuletzt jämmerlicher weise in das Elend vertrieben worden, der„ gleichen keinem Fürsten des Reichs in vielen hundert Jahren geschehen sey. Er „ hätte sich auch zu der Stadt nicht versehen, daß sie als Schwäbische Bundsge„ nossen mehr zu seiner Verfolgung beyzutragen sich beeiffert hätten, als sie zu thun schuldig „ gewesen wären, welches er sie mit unwidersprechlichen Beweisen überzeugen könte, ungeacht sie sich gegen dem Landgraven zu Hessen und sonst männiglich selbst der von dem Hauß Wirtemberg von je her genossener vieler vorzüglicher Gnaden-Bezeugungen und Wohlthaten berühmt hätten. Diese hätte die Stadt nicht angesehen und die Herrschafft Heydenheim unter dem Schein eines Kauffs von seinem Fürstenthum abzureissen und sich damit zubereichern gesucht und hintangesetzt, daß er gleichwohl von dem Kayser und Reich damit belehnet und der rechte, wahre Eigenthums-Herr verblieben. Hingegen hätte der Schwäbische Bund und die nachmalige Inhaber niemalen einiges Recht zu demselben gehabt, sondern seyen gewaltthätige detentores gewesen und, wie er von Rechtsgelehrten berichtet worden, mehr nicht als ein widerrechtliches Inhaben aufweisen, mithin solche Herrschafft nicht veräussern können. Hieraus folgte nun, daß dem Herzog solche Veränderung an die Stadt Ulm gar nicht nachtheilig seyn könne, zumalen sie wieder die vorhandene Verträge zwischen den regierenden Herrn dieses Fürstenthums und ihrer Landschafft anstosse, welche gleichwol von K. Maximilian und nachmals von K. Karln selbsten bestetigt worden. Gleichwie nun kein Heller von dem Kauffschilling ihm zu gut gekommen, so glaube er befugt zu seyn diesen vermeynten Kauff als ihm unverbindlich anzusehen und die Herrschafft Heydenheim unentgeltlich zuruckzufordern. Die Heyden und Unglaubigen, sagte er, haben aus dem Liecht des natürlichen Gesetzes so viel Erkentnus, daß niemand sich mit eines andern Gut bereichern solle. Da nun die Einwohner der

(n) Sleidan d. l. 9. Recuperata jam omni prope ditione Wirtembergica, pecuniæ pars, quam Galliæ rex pactus erat in pignus, allata demum fuit: Id a. non culpa regis acciderat, verum administri seu quæstoris qui cum in literis Obligationis aliquid desideraret, longiorem interposuerat moram. Facta v. pace ac dimissis jam copiis altera quoque pars allata fuit, quam mutuo dare rex promisit: Ulrichus a. intra finem anni vertentis pecuniam rependit & Monpelicarti possessionem recuperat: mutuatam vero pecuniam, cujus erat non exigua summa, rex ei dono dabat.

der Reichs Stadt Ulm zur Erkenntnus der Evangelischen Warheit gekommen seyen, und, wie männiglich bekandt, dieselbe mit herzlicher Begierde angenommen hätten, so möchten sie sich auch der Lehre unsers Heylands erinnern: Was du willst daß man dir thun solle, das solst du ihnen auch thun (o), und ihm seine Herrschafft zurückgeben. Ueber diesem Antrag wurde die Stadt dermassen betretten, daß sie den Gesandten nicht sogleich antworten könte, sondern dieselbe um gnugsame Bedenckzeit bitten mußte. Den 23. Julij aber schickte sie Jörg Besserern, ihren ältern Burgermeister, Weiprechten Ehinger, Erasmus Rauchschnabel und Hieronymus Schleycher an den Herzog, welche solche wegen der ihnen aufgebürdeten Vergehungen entschuldigen und bitten sollten von der an sie gethanen Forderung abzustehen. Dann sie vermeynten in einem rechtmässigen Besitz zu seyn, weil 1.) der Kayser selbsten die Herrschafft an sie verkaufft, ja 2.) da die Reichs-Stadt Bedenckens getragen, diesen Kauff derselben angelegentlich auffgedrungen und 3.) die Landschafft ihren Willen darzu gegeben habe. 1535

§. 48.

Nun wollte der Herzog ein für allemahl seine Herrschafft wieder haben. Die Reichs-Stadt wandte sich deßwegen an König Ferdinanden und an den Landgraven zu Hessen, welcher sie vertröstet hatte, daß, wann sie dem Herzog die Wieder-Eroberung seines Fürstenthums begünstigte, derselbe die Herrschafft Heydenheim nicht zuruckfordern würde. Dieser nahm es auf sich den Herzog auf andere Gedanken zu lenken. Er führte solche Gründe an, welche die damalige Umstände der Evangelischen Verfassung beleuchten. Dann er schrieb, daß Ulm an ihm einen starcken Rucken zu haben verhofft und sich deßwegen nicht in das Oberländische Bündnus begeben habe. Durch dieses meynte er das jenige Bündnus, welches der Kayser anstatt des Schwäbischen Bunds wieder aufzurichten sich bestrebte und verschiedene Fürsten darein aufgenommen waren (p). Nun dörffte aber geschehen, daß sie zu grossem Nachtheil des Herzogs demselben beyträtte. Dann er könnte nicht verhalten, daß das Kayserliche Kammer-Gericht in Religions-Sachen fürzufahren und unangesehen des Regenspurgischen Abschieds, Nürnbergischen Friedens und Kadanischen Vertrags Mandaten zu erkennen gedenke, daß man die vermeynte Geistlichen restituiren solle. Der Herzog werde allem Vermuthen nach gleichmässig angefochten werden, woraus ein weitläuffiges Feur zu besorgen wäre, wann besonders des Herzog Widerwertige die Geistlichen wider ihn erregten. Nun habe zwar derselbe für gut angesehen, daß ein christliches Bündnus in Religions- und Glaubens Sachen, welches

(o) Matthæi c. 7. v. 12.

(p) siehe oben die Erläuterung §. 30.

1535 allenfals auch auf Weltliche Händel erstreckt werden könnte, errichtet würde. Die Reichs-Stadt Ulm sey ein beträchtlicher Evangelischer Reichs-Stand. Man könne aber leicht absehen, daß sie sich in ein solches Bündnus mit dem Herzog nicht einlassen und auch andere mächtige Oberländische Reichs-Städte, besonders Straßburg schüchtern machen würde. In dieser Lage der Sachen müßte der Herzog ohne Bundsgenossen und sehr gefärlich bloß stehen. Es sey in allweg höchstnötig, daß samtliche Evangel. Stände in Ober-Teutschland wissen, wie sie gegeneinander gesinnet seyn und wessen sich einer gegen dem andern zugetrösten habe. Dann sonsten dörffte ein Stand nach dem andern von der Evangelischen Freyheit verdrungen werden. Die Stadt Ulm habe auch ihre grosse Verdienste gegen dem Herzog, weil sie den ehmaligen Schwäbischen Bund helffen zertrennen, die zur Eroberung des Fürstenthums aufgenommene Leute in der Stadt und in ihrem Gebiet liegen lassen, ihnen Geld vorgestreckt und die Knechte passieren lassen. Welchem allem nach er den Herzog ersuchte die Stadt durch gütliche Handlung zur Zuruckgabe der Herrschafft Heydenheim und des Schlosses Hellenstein zu bewegen und dabey zu erwägen, was dem ganzen Evangelischen Handel daran gelegen sey, weßwegen er in dem geringen eher Nachsicht haben sollte, damit das unendlich grössere, das Evangelium, nicht dardurch zerstöret würde. Der Herzog antwortete ihm wieder den 7. Julij, daß er jederzeit eine Christliche leydenliche Eynung und Verständnus in der Religions-Sache und auch in dem zeitlichen gewünscht und solches dem Jacob Sturmen öffters zu erkennen gegeben. Dieser habe es gebilliget und den Oberländischen Städten, als sie in dem nächstverwichenen Winter zu Esslingen einen Städte-Tag gehalten, angerathen. Er wisse aber nicht, ob es eine Strafe von GOtt sey oder wem er es zuschreiben sollte, daß solch heilsam Werck nicht zum Stand kommen wolle. Der Landgrav würde sich auch zuerinnern wissen, daß die Stadt Ulm, wann man derselben wegen der Religion und Geistlichen Güter nach ihrem Willen begegnet wäre, keine Ruckſicht auf den Herzog gehabt, sondern sich in den angesonnenen neuen Schwäbischen Bund begäben hätte. Wofern nun dieselbe ihm dasjenige, was ihm von Gott und Rechtswegen gebühre, auf eine billige Weise widerfahren ließ, möchte er sich wohl mit ihro in eine Bündnus einlassen. Dann er bezeuge mit GOtt, daß er von ihr nichts anders begehre, dann ihn zu überheben, dessen sie auch in gleichem Fall von ihm gern überhebt seyn wollte. Wo nicht, so wäre ihm eben so beschwerlich, mit ihr in einem Bündnus zu stehen. Sollte nun der Evangelische Handel daraus einen Nachtheil haben, so wäre es ihm leyd. Er getröste sich aber, daß alle ehrliebende eher der Reichs-Stadt Ulm, als unrechtmässigen Besitzern, die Schuld beymessen würden.

§. 49.

§. 49.

1535

Noch mehrers aber wurde Herzog Ulrich wieder diese Stadt aufgebracht, als sie sich bey dem Römischen König über seine Anforderung beklagte und sich die Gewähr von ihm erbat. Der Landgrav aber befand sich über diesen Schritt sehr betreten und erinnerte den 8. September den Herzog, daß „ gleich wohl, welches das „ meiste sey, die von Ulm in ihrer Stadt das Evangelium predigen lassen. Sollte „ dann der Herzog und die Stadt in Unwillen miteinander seyn, würde es dem Evan„ gelio droben in Landen grossen Nachteil bringen und die Widerwertigen gern sehen, „ daß eine Trennung und Uneinigkeit zwischen den Evangelischen gemacht würde. Es „ wolle demnach der Herzog GOtt und sein heilig Wort mehr lieben und gelten lassen „ dann diese zeitliche Dinge. Er erbot sich deßwegen zur Vermittlung, welche zwar der Herzog nicht abschlagen konnte, gleichwohl aber in ziemlich ernsthaffter Ausdrücken antwortete, welche ich mit seinen eigenen Worten mittheilen will: Wie uns E. L. der von Ulm halb abermals geschrieben, und sonderlich unter anderm, daß Wir uns wöllen Gott und sein heiliges Wort mer lieben und gelten lassen, dann dise zeitliche ding und sachen. Solt nun solliche sach denen von Ulm, das sie uns dasjenig, so uns vor Gott und aller billicheit zugehörig, vorhalten, für Ewangelisch und Wir, das wir uns des unsern nit begeben wöllen, für ein Feind Gottes und seins heiligen Worts geachtet werden, darzu würden die von Ulm onzweyfel bald Amen sagen und uns für einen guten nachpursnarren wol lyden mögen und sehr lieben, So sie uns Heidenheim als den Mantel genommen, das wir Inen Göppingen als den Rock darzu geben, versehen uns je gentzlich, So sich E. L. recht bedencken, die werd sich by Jr selbs anders wissen zubescheiden. . . . Wiewol Wir nu keins Wegs gedencken, das E. L. die leut Heidenheim betreffend zu der Billicheit vermögen werd, nichts destoweniger wollen Wir es zu E. L. gesetzt haben, wann es deren gefällig die jren zuschicken. Entzwischen wurde der Abt Melchior zu Königsbronn von König Ferdinanden gewarnet sich wohl vorzusehen und so bald er vermerken würde, daß der Herzog die Herrschafft Heydenheim wieder einlösen wollte, die Freyheiten und Rechte seines Gottshauses bestetigen zu lassen. Er schickte demnach seinen Prior Joh. Kaiserspergern an denselben, welcher solchen Königlichen Befehl entdeckte und die Drohung beysetzte, daß, wann man den Abt und Convent bey seinen Rechten verbleiben lasse, so würde der Handel gut stehen, wo nicht, so stünde das Gottshauß in Gefahr von der Herrschafft Heydenheim getrennt zu werden, woraus grosser Nachteil an der Forstlichen Oberkeit, Mannschafft und anderm entstehen könne. Dann König Ferdinanden wurde an die Hand gegeben selbsten als ein Erzherzog von Oesterreich Ansprach an dieses Kloster zu machen, weil

1535 Kayser Albrecht solches gestifftet hätte. Der Abt und Convent berufften sich auf solches Erb-Recht und wollten dem Herzog den Erbschirm nicht eingestehen (q) Sie erboten sich aber dennoch zur Unterhandlung zwischen dem Herzog und der Stadt und traten auch allbereits die Vermittlung an, nachdem des Landgraven Räthe Eberhard von Bischofsrod, Rudolff Schenk von Schweinßberg, Leonhard Rinck und und Heinrich Lerßner nebst dem Straßburgischen Städtmeister Jacob Sturmen sich hierin vergeblich bemühet hatten. Aber auch dieser Versuch hatte den erwünschten Erfolg nicht, weil nicht allein die vorgeschlagene Mittel beeden Theilen unannehmlich waren, sondern auch wegen des Glaits zu der Frankfurter Messe einige Zwistigkeiten entstunden, welches des Herzog denen von Ulm durch sein Fürstenthum versagte und die Stadt ihr eigen Glaitrecht weiter ausdehnte, als der Herzog einwilligen konte. Weßwegen der Landgrav den 25. December sein Verlangen diese Zwistigkeit beyzulegen abermals bezeugte, wann er auch sein eigen Geld dabey zusetzen müßte. Dann, schrieb er, es ist eine Arglist dahinder verborgen die Evangelische in Uneinigkeit zubringen und so dann ihre Absichten auszuführen. Zum beweiß setzte er hinzu daß dem sichern Vernehmen nach Herzog Wilhelm von Bayern solle gesagt haben: Er wisse, wie die Lutherische Buben hinter einander zu hetzen und durch eine seltsame Wendung zuwegezubringen, daß sie sollen ausgetilgt werden. Es sey auch bekandt, daß D. Egk ein schalckhaffter böser Mann sey von welchem alle Betrügereyen und Räncke erwartet werden können. Alles dieses zu hintertreiben entschloß sich der Landgrav durch seine persönliche Gegenwart dieser Unterhandlung ein Gewicht zu geben. Die Kinds-Blatern, mit welchem er im Anfang des folgenden Jahrs befallen wurde, machten solches Vorhaben auf einige Wochen hintersteilig. Mithin bat er den Herzog ihm auf den 23. April ein Glait nach Bretten entgegen zu schicken, welches ihn nach Gröningen beglaiten sollte, wo er übernachten und folgenden Tags den Asperg besichtigen wolte. Dann er hatte dem Herzog angerathen das Städtlein von dem Berg herab in das Dorf zuversetzen und den Berg zu einer Vestung zu machen. Dieses verursachte demselben einen Unkosten von 66944. fl. Und weil inzwischen die Franckfurter Meß einfiel, so ersuchte er denselben mit dem Glait geben und vergreiffen gegen denen von Ulm nachbarlich und freundlich zu verfaren, damit er solches Unwillens halber desto mehr Glimpf und Fug haben möchte. Diese Gegenwart des Landgraven hatte auch einen solchen Nachdruck, daß schon den 8. Maji ein Vergleich zustand gebracht wurde. Vermög dessen wurde die Herrschafft mit allen zugehörden wieder an den Herzog überlassen, dagegen aber dieser an die Stadt einige ihm und den Klöstern Anhausen und Herbrechtingen gehörige, aber in dem Ulmischen Gebiet ligende Vogt-Rechte, und Güter, nemlich zu Altheim, Bal-

(q) Das Memorial, welches der Abt übergeben ließ, stehet bey Besolden in docum. rediv. monast. Kœnigsbr. pag. 695.

Ballendorff, Merenstetten, Oberstetten, Wettingen, Ellingen, Sezingen und 1535 Nau um einen gewissen Anschlag abtrat und den Zehenden nebst dem Freyhof zu Langen Nau derselben um 30000. fl. verpfändete. Es solle auch die Stadt Ulm alle ihre vermeynte Forderungen und besonders diejenige, welche sie als Schwäbische Bunds-genossen wegen Eroberung des Herzogthums zu haben sich geschmeichelt und bißher an das Hauß Oesterreich gefordert habe, und hingegen der Herzog die seinige wegen des durch seine Vertreibung erlittenen Schadens der Stadt nachlassen, ausser die 5000. fl. welche diese der Würtembergischen Landschafft vorgeliehen. Ferners solle die Reichs-Stadt den Herzog an allen und jeden Stifftern, Clöstern und Geistlichen Gütern, welche zu Stifftern, Clöstern oder Pfründen des Herzogthums gehören und in ihren Gerichten, Obrigkeiten und Gebieten ligen, nicht verhindern und hingegen der Herzog ebenmässig die von Ulm an den Gütern, so zu den Clöstern und Pfründen ihrer Stadt oder Gebiets gehören, und in seinem Fürstenthum ligen, auch nicht irren. So gleich den 12. Maji wurde das abgebrannte Schloß Hellenstein und die Herrschafft Heydenheim nebst den so genanten drey Brenzthalischen Klöstern Anhausen, Königs-kronn und Herbrechtingen dem Herzog übergeben und der Stadt Ulm die derselben für 15000. fl. überlassene Vogtrechte und Güter abgetretten, und von den beederseitigen Unterthanen gehuldigt. (r)

§. 50.

Indessen hatten die Herzogen von Bayern noch immer eine Feindschafft wider Herzog Ulrichen gefaßt. Sie bezeugten eine Verlegenheit, daß derselbe wieder in dem Besitz seines Fürstenthums war und hätte lieber gesehen, daß Herzog Christoph in die Regierung desselben eingesezt worden wäre. Sie sannen deßwegen auf Mittel, wie der Herzog wieder vertrieben werden, und sie ihn selbsten dessen entsezen könnten. (rr) In solcher Absicht streueten sie ein Gerüchte aus, als ob er in würcklicher Rüstung wieder sie stünde und zugleich nebst dem Landgraven einige Bischöffe aus einem Religions-Eyfer vertreiben wollte. Besonders brachten sie solche Verleumdung dem König in Franckreich bey, ungeacht der Herzog kein Belieben mehr an dem Krieg hatte. Derselbe bekam gar bald Nachricht von diesen wider ihn gemachten Anschlägen und entschuldigte sich bey dem an ihn abgeschickten Französischen Gesandten, daß er selbst Zeug seyn könnte, wie er von allen Kriegs-Anstalten weit entfernet sey. Der einige Vorwand könte seyn, daß er seine Vestungen in bessern Stand sezte. Dann eben dazumal hatte er angefangen das Schloß zu Tübingen niderreissen zu lassen um solches nach der neuen Kriegs-Baukunst zu bevestigen, worauf er

(r) Besold. d. l. pag. 689.
(rr) vid. Beyl. num. 36.

1535 er biß auf das Jahr 1540. 64387. fl. verwendete. Ferner befestigte er die Städte und Schlösser Stuttgard, Böblingen, Nürtingen, Kirchheim, Herrenberg, Schorndorff, Neuffen, Urach, Kanstatt, Bietigheim und das abgebrannte Schloß Heilenstein und Würtenberg, welches Bauwesen ihn 387258. fl. kostete. Dagegen machten die Herzoge von Bayern mit ihren kriegerischen Anstalten ein Aufsehen in dem Reich. Dieses geschah aber nur um Herzog Ulrichen bey demselben verhaßt zu machen und sowohl König Ferdinanden, als samtliche Fürsten und Stände wieder ihn aufzubringen. König Franciscus schickte deßwegen seinen Gesandten de L'eau und nachmals den von Bellaj an ihn und an die Herzoge von Bayern den Frieden und Aussönung zwischen ihnen zu bewürcken. Dieser leztere hatte so gar den Auftrag den Herzog zu bedrohen, daß, welcher den ersten Angriff vornähme, die Krone Franckreich zu einem Feind haben würde, und nachmals auch bey den Evangel. Bundsverwandten seine Verrichtungen zu Schmalkalden abzulegen (s). Dann diese waren eben daselbst zusamengekommen um ihr Bündnus zu erneuren und auch andere Reichs-Stände darein aufzunehmen. Der Landgrav hätte gern gesehen, daß Herzog Ulrich und die Reichs-Städte Straßburg, Nürnberg, Augspurg und Ulm demselben beyträten um solches desto förchterlicher zu machen. Dagegen vermeynte der Churfürst von Sachsen, daß es besser wäre dasselbe einzuschräncken, damit die Bundsverwandte destoweniger verbunden wären mehrern zu helffen. Er bemerckte, daß bey vielen Gliedern vielerley Gesinnungen sich äussern könnten, welche den Zweck des Bundnüsses mehr verhinderten als beförderten. Sonderlich beförchtete er, daß Herzog Ulrich zu Unruhen Gelegenheit geben dörffte, weil er viele Feinde hatte und entweder die Herzoge von Bayern hin und her mit ihren Verleumdungen Gehör fanden oder man besorgen mußte, daß diese ein Kriegsfeur anzünden dörfften. Gantz Teutschland stund in einer Gährung, welche zu dämpfen eine grosse Vorsicht erforderte. Ein kleiner Zufall hätte alles in Flammen sezen können. Die Religions-spaltung und der brennende Eyfer der Römisch-Catholischen die Evangelische Lehre zu vertilgen und die Begierde der Evangelischen ihr Glaubens-Bekantnus zu vertheydigen war der einzige Zunder darzu. Der Landgrav begehrte demnach von dem Herzog zu wissen, wann er bey dem Churfürsten und andern Evangelichen Ständen erhalten könnte, daß sie denselben auch in das Schmalkaldische Bündnus aufnähmen, ob er darzu geneigt sey? dann, sezte er hinzu, wann der Churfürst dem Herzog und andern Evangelischen Ständen den Beytrit versagte, so gedencke er auch nicht länger darin zu bleiben. Wann es aber hernach dem Herzog gefalle eher mit Straßburg, Augspurg, Nürnberg und andern Oberländischen Reichs-Städten eine Evangelische Eynung zu machen, so möchte er es ihm vor dem 5.ten December 1535. zu wissen thun, auf welchen Tag die Bunds-

(s) Sleidan. d. l. lib. IX. p. 151. b.

Bundsverwandten zu Schmalkalden zusamen kommen würden. Herzog Ulrich er- 1535
klärte sich hierauf den 23. September „ daß er zu Wien zum höchsten vertröstet
„ worden, daß er sich der Religions-Sachen halber, wofern er nicht andere Neuerun-
„ gen, dessen man sich doch nicht versehen wolle, sonderlich als der Zwinglischen, Wi-
„ dertäuferischen und dergleichen unleydenliche Dinge anfahe, keinem Menschen
„ glauben oder sich bedrohen lassen solle, daß Kay. oder Kön. Maj. in Ungnaden
„ oder Ungutem gegen ihm handlen werde. So hab sich auch Seine Majestät der
„ Geistlichen Güter halb so gar gnädig nach seinem Willen und gutem Benügen
„ mit ihm vereinigt und verglichen und darzu, als er von S. M. abgescheiden,
„ ihm in eigner Person zugesagt, Er solle sich gewißlich versehen, daß S. M. ihn,
„ wo es vonnöthen nicht verlassen, sondern gnädig schützen und schirmen wollte,
„ darauf solle er sich verlassen, als er auch gänzlich thue. Nichts destoweniger
wollte er sich willig finden lassen, wann ein leydenliches Bündnus der Religion
halb gefunden werden könte. Weil er aber damals noch mit der Reichs-Stadt Ulm
die vorgemeldte Strittigkeiten hatte und derselben nachzusehen sich nicht überwinden
könte, daß sie ihm das seinige vorenthielte, so erklärte er sich zugleich, daß er mit
derselben in keiner Verbindung stehen würde.

§. 51.

Nun war aber sowohl der Churfürst, als das Haupt des Bundes, als auch
die Glieder desselben über diesen Beytritt sehr wohl zufrieden. Sie trugen dem
Landgraven auf mit dem Herzog sich in eine Unterhandlung einzulassen und solchen
zu berichtigen. Weil dieser zuvor den Inhalt der Bundes-Articul einsehen wollte,
so schickte ihm der Landgrav schon den 19. Januarij 1536. durch seinen Secreta-
rium Heinrich Lerßner, die Abschrifften davon. Er ließ sich solches gefallen biß auf
vier Puncten, welche ihm allzubeschwerlich dünkten. Die Absicht des Bunds bil-
ligte er über die massen, daß solche nur auf eine christliche Gegenwöhr zur Rettung
und Erhaltung der Ehre GOttes und seines Worts abzweckete und einer mit dem
andern es mit getreuem Herzen meynen sollte. Vor seiner Vertreibung hatte er
den Wahlspruch geführt: Stat animo. Nachdem er aber die Evangelische Warheit und
die Krafft des Göttlichen Worts erkannt hatte, so erwählte er den Spruch: Verbum Domini manet in æternum, welchen auch seine Hofdienerschafft mit den An-
fangs-Buchstaben: V. D. M. I. Æ. an der Livree um den linken Arm gebunden
tragen mußte. Hingegen begehrte er, daß man in Rucksicht auf seine Person eine
Aenderung in einigen Puncten machen möchte. Dann bißdaher hatte bey den Zu-
samenkünfften und Berathschlagungen der Bundsgenossen jeder eine Stimme, der Chur-
fürst von Sachsen aber, der Landgrav und die Oberländische Städte Zwo Stimmen

1535 geführt. Nun begehrte Herzog Ulrich auch eine Stimme, wie man dem Herzog Banim von Pommern auch eine gegeben hätte. Zweytens vermochte ein Articul, daß kein Bundsgenosse die ihm auferlegte Anzahl Leute aus seinen eigenen, sondern aus fremden Landen nehmen sollte. Dieses wurde beliebet, damit sie ihren Feinden solche entziehen möchten, welchen sie zugeloffen wären, wofern jeder nur seine Unterthanen angeworben hätte. Dann viele lebten allein von dem Krieg. Und wo sich ein berühmter Kriegsheld fand oder guter Sold und Beute zu hoffen ware, dahin lieffen die Leute mit grosser Begierde. Wurden sie abgedankt, so suchten sie anderwerts Dienste. Herzog Ulrich hatte viele solche geübte Leute in seinem Fürstenthum, welche in dem Krieg ihren Unterhalt suchten. Er beförchtete aber, daß solche, wann er sie nicht in seine Dienste nähme, aus Unwillen seinen Feinden zulauffen würden, welches er nicht hindern könnte. Drittens vermeynte derselbe, daß die Geld-Anlage, welche er zur beständigen Kriegs-Cassa zu bezahlen hatte, seinen Kräfften nicht gemäß wäre. Dann seit seinem Vertreiben ergieng ein Unglück über das andere über sein Fürstenthum und eine anhaltende Theurung sog solches gänzlich aus. Der Landgrav wußte sowohl dieses, als auch den Mangel an Geld und anderm Vorrath, als der Herzog sein Land eingenommen hatte. Bey den bißher obgelegenen Ausgaben konnte er sich nicht erholen. Und seine Unterthanen durffte er ohne Gefahr einer Aufruhr mit keinen Auflagen beschweren, welche ohnehin schon mehr damit beladen waren, als sie zu tragen vermochten. Viertens hatte er in der Abschrifft gefunden, daß kein Bundsgenoß von dem andern in einigen Weeg verbunden seyn solle, welches ihm ungereimt zu seyn deuchte. Und endlich konte er sich nicht entschliessen mit der Stadt Ulm und den Graven von Manßfeld in einem Bündnus zu stehen, weil jene ihm das seinige vorenthielten, diese aber einem straffbaren Diener Schuß gestatteten (u). Solche Bedenklichkeiten mußten dem Churfürsten hinterbracht werden, welcher die beede leztere gar bald hob. Dann die ganze Schwürigkeit bey jener beruhete darauf, daß der Herzog anstatt des Wörtleins für oder vor andere, von andern gelesen hatte, welches freylich den ganzen Verstand des Articuls verunstaltet, indem die Meynung desselben sey, daß keiner für den andern den befundenen Abgang zu ersetzen schuldig seyn sollte. Und weil dieses Bündnus keine Weltliche Sache, sondern nur eine Gegenwöhr zum Grund hatte, wann sie von den Feinden der Evangelischen Warheit von dieser wollten verdrungen werden, so stund der Herzog auch von der Ausschliessung der beeden Graven Albrechts und Gebharden von Manßfeld und der Reichs-Stadt Ulm gänzlich ab. Die übrige Bedenklichkeiten aber wurden auf die nächstens zu Frankfurt zu haltende Conferenz ausgesezt, welche viel Schwürigkeiten fanden. Dann, weil er nach dem

(u) vid. Beyl. num. 37.

dem Maß seiner Lande weniger beytragen wollte, als andere, so wollte ihm auch um so weniger eine Stimme gegeben werden, als man bey der ersten Errichtung des Bundes nicht mehr, als 9. Stimmen haben wollte (w). Der Landgrav vermeynte, daß der Herzog selbst diese Zusamenkunfft beschicken oder in Person seine Aufnahme bewürken sollte, welches aber dieser für unschicklich hielt, weil er noch nicht in dem Bund stünde und dem Landgraven übertragen wäre den Beytritt zum Stande zu bringen. Der Landgrav reysete sowohl deßwegen, als auch wegen der gedachten Zwistigkeiten des Herzogs mit der Stadt Ulm selbst nach Göppingen. Wie nun der Verglich mit dieser, wie gedacht, bald erfolgte: also wurde auch die Aufnahm desselben in den Schmalkaldischen Bund fast zu gleicher Zeit richtig. Dann es wurde von dem Herzog bewilligt die Helffte desjenigen zu geben, was sonst der Churfürst und der Landgrav beyzutragen hatten, und wegen der Stimme alles dieser beeder Herrn Vergleichung zu überlassen, welche endlich dreyzehen Stimmen sich auf ihren Bundstägen gefallen liessen.

1536

§. 52.

Mit Pfalzgrav Ludwigen Churfürsten hatte er sich eben damals sich gleichmäßig verglichen, worzu die Religions-Aenderung in dem Kloster Maulbronn Anlaß gab. Dann er hatte zu Unteröwißheim einen Pfleger gesetzt, weil der Abt des Klosters nach Speyr entwichen war, und sich daselbst als Schirmherrn huldigen ließ. Der Churfürst glaubte, daß, weil dieses Dorff in seinen Landen gelegen war, ihm als Landesfürsten und seiner Landesfürstlichen Gerechtigkeit dardurch zu nahe getreten wäre. Dann er machte Anspruch an den Schutz und Schirm, die Atzung in dem Maulbronnischen Hof, den Zoll, Glait und einen Wagen zu seinen Diensten. Um allen Weiterungen zu entgehen versuchte man einen Verglich zu treffen. Der Churfürst schickte seinen Hofmeister Ludwigen von Fleckenstein und Wolffen von Affenstein und Herzog Ulrich Hannß Conrad Thumben von Neuburg seinen Erb-Marschalken, Balthaß von Gültlingen, Erpff Ulrichen von Flehingen und D. Niclas Majern, welche die beederseitige Befugsamen untersuchten und endlich den 4. Februarij ihre Herrn dergestalt auseinander setzten, daß 1.) Herzog Ulrichen in dem Namen des Klosters unbenommen seyn solle einen Pfleger zu Unter-Oewißheim zu setzen, welcher daselbst und zu Zaisenhausen alle Renten, Zinsen, Bußen, Freveln, Straffen, und andere Obrigkeitliche Rechte, wie sie das Kloster hergebracht, verwalten, Vogtgerichte halten, Gerichte, Schultheißen und alle Aemter besetzen und entsetzen, als ein Eigenthums-Herr die Huldigung von den Unterthanen einnehmen, Gebot und Ordnung geben und die Uebertreter strafen, hingegen dem Chur-

(w) vid. Beyl. num. 38.

1536 Churfürsten alle seine obbenante Rechten als dem Landesherrn verbleiben sollten. 2.) Das Halßgericht wurde Herzog Ulrichen unwidersprechlich bestetigt, doch, daß bey jedem Peinlichen Fall solches dem Churpfälzischen Vauthen zu Brettheim angezeigt und dieser darzu gezogen werde. 3.) Wofern aber wegen unverglichner anderer Puncten hinfüro eine Strittigkeit entstünde, sollten beede Herrn sich wegen eines Obmanns vergleichen und wann sie sich nicht vereinigen könnten, jeder einen Obmann ernennen und durch das Loß entscheiden lassen, welcher von beeden Obmann seyn könnte. Diesem sollten aber von jedem Herrn Zween Räthe, deren der einte ein Gelehrter und der ander von Adel wäre, zugegeben werden. Nichts destoweniger hatte der Herzog wegen dieses Klosters Maulbronn noch andere Verdrüßlichkeiten. Dann der Abt Johann und die mit ihm ausgetretene Conventualn klagten nicht nur wider den Herzog, sondern auch wider jeden seiner Räthe und Diener besonders, welche sich in der Besitznehmung und Reformation des Klosters gebrauchen liessen, bey dem Kayserlichen Kammergericht, über dessen Verfahren obgedachter massen alle Evangelische Fürsten und Stände sich beschwerten. Dagegen die in dem Kloster zuruckgebliebene Prior und Conventualn bey eben diesem Reichs-Gericht klagten, daß ihr Abt entwichen und dem Kloster seine Briefe, und Schätze entwendet habe, und bathen zu verschaffen, daß er sich wieder in daßselbe begeben und alles, was er ihnen entführt, zuruck geben sollte.

§. 53.

Indessen hatten die Herzoge von Bayern ein grosses Mißverständnus durch ausgestreute unwahrhaffte Gerüchte zwischen Herzog Ulrichen und seinem Sohn erwecket. Dann sie bathen König Ferdinanden ihnen zu erlauben, daß sie Herzog Ulrichen seines Landes wieder entsetzen und hingegen dessen Sohn, Prinzen Christoph, die Regierung überlassen möchten. Dann dieser hatte sich damals noch nicht zur Evangelischen Religion bekant. Sie machten dem König die Hoffnung, daß der Prinz des Glaubens halb und auch sonsten sich gänzlich dem Königlichen Willen fügen würde. Der König schlug zwar den Herzogen ihr Begehren ab, allein Herzog Ulrich faßte ein Mißtrauen gegen seinem Prinzen, daß er gänzlich glaubte, derselbe würde seinen Vettern einen so vortheilhafften Antrag nicht weggeworffen haben. Bey seinem Verschicken an den Französischen Hof hatte ihm der Herzog jährlich 5000. fl. zu geben versprochen und 2000. fl. wurden ihm gereicht, damit er seinen Hof-Staat einrichten könnte. Aber wegen solches Mißverständnusses wurde demselben aller Beytrag entzogen, und er an seine von dem König geniessende Besoldung von 6000. Franken verwiesen. Diese waren aber nicht hinlänglich nur seine Küchin und Stall zu unterhalten. Sie wurden ihm auch nicht gereicht,

reicht, weil der Cardinal von Lothringen und der Canzler diesen Prinzen nicht gern an dem Hof sahen und die Herzoge von Bayern diesen beygebracht hatten, daß er bey seinem Herrn Vater in der Ungnade stehe aus der einigen Ursach, weil der Prinz wegen seiner getreuen Dienste bey dem König wohl gelitten sey. Die Unterthanen und sonderlich der Adel hätten auch eher gewünscht, daß er bey ihnen in dem Land wäre. Wenigstens unterstund sich Reinhard von Sachsenheim, als er ihm Windhunde schicken mußte, zu schreiben, „ doch hetzte E. F. G. „ mir die Hasen lieber im Land zu Würtenberg, dann in Franckreich, als ich „ hoff zu GOtt E. F. G. sollen bald wieder kommen. Darneben, Gnädiger „ Fürst und Herr, hör ich sagen, es sey ein unkeusch Leben in Franckreich, Bitte E. F. G. wollen nit so gar gewohnen, darmit so GOtt E. F. G. wiederum „ ins Land hülffe, daß wir auch unsere Weiber und Töchter wissen zu behalten. Die Noth drang ihn auch die Kriegs-Dienste zu versuchen, weil der König in Franckreich den Herzog von Savoyen zu bekriegen sich entschlossen hatte. Bey dieser Gelegenheit verlangte derselbe an den Prinzen durch seinen Grand maitre Annas von Monmorancy ihm Teutsche Kriegsleute anzuschaffen, über welche ihm die Befehlshabung anvertraut werden sollte. Er entschuldigte sich aber, daß er in Werbungen unerfahren sey und keine Hauptleute habe, welche solches Geschäfft besorgen könnten. Alle seine Bekandte seyen in Kayserlichen Diensten. Er müßte nach Teutschland reysen, welches nicht so geheim geschehen könte, daß es dem Kayser oder König Ferdinanden verborgen bliebe, welche nicht unterlassen würden ihm und seinen Knechten den Paß zu verlegen, daß weder er, noch diese zu dem König kommen könnten, womit aber dem König nicht gedient sey. Er wüßte auch keinen Auffenthalt, als bey seinem Herr Vatter, welcher den Verdacht bey dem Kayser und König nicht haben wollte, als ob er der Kron Frankreich hülffe und die ergangene scharfe Kayserliche Befehle verachtete. Aus Forcht einen solchen Fehler zu begehen und darüber sein Land zu verlieren würde er ihm nicht einmal seine Gegenwart erlauben. Endlich entdeckte er dem von Montmorancy, daß sein Herr Vater einen grossen Unwillen wider ihn gefaßt, ungeacht er unschuldig wäre und nicht einmal wüßte, wie er solche Ungnad auf sich geladen hätte, weil er sich keines begangenen Verbrechens erinnern könte. Er könte aber daraus schliessen, daß Herzog Ulrichen entgegen seyn würde, daß er sich in Kriegsdienste begäbe, weil er verboten hätte ihm seinen Harnisch, Wagenpferde und Kriegsrüstung zu schicken. Nichts destoweniger übernahm er auf das schmeichelhaffte Zureden der Madame Antoniette von Bourbon, Gemahlin des Herzogs von Guise, solche Bemühung und bekam in kurzer Zeit 20. Hauptleute und durch deren Veranstaltung 8000. Mann, welche sich nachgehends auf 10000 vermehrten. Man hatte ihm versprochen ihn und seine Hauptleute und gemeinen, wie den Graven Wilhelm von Fürstenberg und seine Leute mit Sold und Unterhaltung zu halten. In

1535

dieser

1536 dieser Absicht begab er sich gen **Hagenau**, wohin ihm Jacob Truchseß von Rheinfelden die Nachricht von der Ursache seiner Väterlichen Ungnade überschrieb. Obwohl sich nun der Prinz auf das höchste entschuldigte, daß derjenige ein ehrloser Lügner sey, welcher solche Practiken mit Bayern auf ihn ausgebe, so beharrte der Herzog dennoch auf dem gegen seinen Sohn gefaßten Unwillen und verbot seinen Räthen bey ihren Pflichten mit ihm zu thun zu haben, indem er ihm wohl zutraue, daß er seinen Vater zu Hagenau verunglimpfen werde. Dann er hatte sich in seinem Elend ein Mißtrauen angewöhnet, welches öffters zu weit von ihm getrieben wurde.

§. 54.

In solchem Unwillen verfiel er auf die Gedanken seinem Sohn einen Theil des Herzogthums zu entziehen und solchen seinem Bruder Grav Georgen zuzuwenden. Dieser hatte sich würklich, so lang der Herzog von seinen Landen vertrieben war, viele Verdienste erworben und ihm in den grösten Nöthen mit Hülf, Rath und That beygestanden. Die Dankbarkeit erforderte in allweg eine Belohnung. Er gedachte also bey seiner ohnehin sich zugezogenen Kränklichkeit einen letzten Willen aufzusetzen und zu verordnen, wie es bey seiner Erblassung zwischen seinem Bruder und Sohn gehalten werden sollte. Als er aber den Straßburgischen Rechtsgelehrten D. Franz Froschen zu Rath zog, so erkannte dieser zwar für billich, daß Grav Georg mit einer Wohlthat belohnet würde, aber für unmöglich dem Prinzen Christoph etwas von Landen und Leuten, welches bey der Erhöhung des Herzogthums darzu gehört hätte, zu entziehen. Er gründete sich auf das allgemeine Lehen-Recht und die Vorschrifft der Verträge und besonders der Erectionis Ducatus, vermöge deren das Herzogthum ein unzertrennlicher Körper verbleiben sollte. Weil er aber gleichwohl dem Graven etwas zuzuwenden schuldig und willens wäre, so schlug er ihm die Herrschafften Heydenheim und Weinsperg vor, als welche erst nach den Verträgen und der Herzoglichen Erhöhung erlangt worden, welcherley Städte und Schlösser von den Rechtsgelehrten nicht für Lehen, sondern für ein Eigenthum angesehen werden. Doch hielt er dafür, daß Herzog Christophs Bewilligung auch eingeholt würde um allen künfftigen Strittigkeiten dardurch zu entgehen. Er vergnügte sich mit diesem Bedenken nicht, sondern fragte auch den Landgraven um Rath, welcher des Herzogs Vorhaben sehr billigte und ihm alle Anleitung gab solches zu bewürken. Dann er überlegte, daß gleichwohl Herzog Christoph sich noch nicht zur Evangelischen Religion bekandt hatte und man also nicht wissen konnte, welche Glaubenssätze er mit der Zeit in dem Land einführen würde. Darum rieth er diesen Prinzen dahin zu vermögen, daß er sich mit Gr. Georgen wegen der Erbfolge vergleichen und ihm die Helfte des Landes überlassen möchte.

Man müßte aber auch König Ferdinanden bitten, daß er sich solche Theilung gefallen ließe. Es könnte diese Theilung aber eben sowohl durch ein Testament verordnet werden, welches der König zu bestetigen hätte. Welchen Weg nun der Herzog erwählte, so würde nöthig seyn, daß man alle seine Räthe, Amtleute, Diener und Commendanten auf den Vestungen, wie auch die Landschafft solchen Vertrag oder Testament beschwören ließe. Dann sonst würde seine Verordnung nicht gehalten werden. Ferner sey räthlich, daß der Herzog bey der Stadt Straßburg und andern Evangelischen Ständen die Sache dahin unterbaue, daß, weil Grav Georg der Evangelischen Lehre anhange, geneigt und zugethan sey, dieselbe sich nebst Chur-Pfalz verschreiben ihm Beystand zu thun, damit die Lehre des Evangelij hinfüro rein und lauter in dem Herzogthum verbleiben möchte. So gut es aber der Landgrav und seine Räthe in Rucksicht auf die Religion mochte gemeynt haben, so sahe Herzog doch wohl ein, daß weder der Prinz Christoph, noch der König Ferdinand darzu bewegt werden könnten, von den Verträgen und der Erection des Fürstenthums so schlechterdings abzugehen und dessen Unzertrennlichkeit als ein Grundgesetz aufzuheben. Bey der Landschafft würde man ebenmäßig unüberwindliche Schwürigkeiten gefunden haben. Er stund also von seinem Vorhaben ab. 1536

§. 55.

Der Kayser kündigte inzwischen im Martio dieses Jahres dem König in Frankreich durch einen Herold den Krieg an und schickte demselben durch ihn ein Schwerd, auf dessen einer Seite Blut und auf der andern Flammen zu erblicken waren mit der Bedrohung, daß, wo er nicht des Kaysers, welcher sich des Königs Herrn und Meister in der Anrede des Herolds nennen ließ, Willen in allem befolgte, er seine Lande mit Feur und Schwerd verheeren würde. Besonders verlangte er, daß König Franciscus von der Allianz mit dem Türkischen Kayser abgehen sollte. Dieser König schickte aber mit der Antwort ein Crucifix zuruck mit der Erklärung, daß er niemand als GOtt und seinen gecreuzigten Heyland für seinen Herrn und Meister erkennen könnte. Uebrigens würde der Ausgang des Kriegs zeigen, welcher Theil sich des Göttlichen Beystands zu getrösten hätte. Den 11. Maji ließ König Ferdinand schon ein Schreiben an Herzog Ulrichen ergehen, worinn er von demselben so viel es Pulver, als er entbehren könnte, und eine Anzahl taugeliche Büchsenmeister verlangte. Dieser lehnete aber solches Begehren mit der Entschuldigung ab, daß er bey der Eroberung seines Lands keinen Vorrath in demselben gefunden habe. Seine Umstände hätten ihm auch noch nicht gestattet weder an Pulver, noch an entbehrliche Büchsenmeister zu gedenken. Bald darauf befahl der König keine heimliche Werbungen in seinem Land zu gestatten. Dann er wollte sichere Nachricht haben, als ob Jörg, Freyherr von Höwen, Würtenbergischer Obervogt zu Tuttlingen, der Krone Frankreich

1536 reich Leute werbe und zu Schafhausen ein Französicher Hauptmann lige, welcher offt nach Stuttgard zu dem Herzog reute. Wofern er nun Wissenschafft davon habe, so wollte er ihn gewarnet haben, weil solches der Verbindung, darinn er gegen dem Kayser und ihm stehe, entgegen sey. Es warnete ihn auch der Kayserliche Rath Freyherr Hannß Hoffmann, daß er sich unverzüglich gegen Königlicher Maiestät verantworten sollte. Dann, ob schon der König und er kein Mißtrauen in ihn sezten, so stehe doch sonsten jedermann in den Gedanken, daß der Herzog solche Werbungen begünstige. Dieser entschuldigte sich auch den 7. Junij, daß, wann der von Hewen Knechte in seinem Land angenommen hätte, solches ohne sein Vorwissen geschehen sey. Derselbe sey schon vorher, ehe er in seine Dienste gekommen, in Französischen Diensten gestanden und habe um die Erlaubnus gebeten, darin zu verharren, welches er ihm aber sogleich abgeschlagen, weil er es sonsten gegen dem Kayser und König wegen so ernstlicher Verbote nicht verantworten könte. Nun habe er dem Herzog seine Dienst, Pflicht und Amt aufgeschrieben. Es hätten viel andere seine Diener und Unterthanen um Erlaubnus gebeten sich in Französische Dienste zu begeben zu dörffen. Alle aber habe er bedrohet, daß, wann sie wider sein Verbott hinweg zögen, er sie für treulose meyneydige Leute Ausschreiben werde. Ueber dieses habe er zum drittenmal in seinem Fürstenthum ernstlich bey Leibs- und Lebens-Strafe verbieten lassen, daß niemand, wer der auch sey, fremden Herrn zuziehen oder in Dienste begeben solle. Dann wofern die Kayserliche oder Königliche Majestät solches nicht verbotten hätten, so würde es ihm selbsten unleydlich seyn dieses Wegziehen nachzusehen, weil er wenig taugliche Knechte auf den Fall der Noth in seinen Landen hätte, da die mehreste schon dem Kayser zugezogen wären. Er wüßte aber gar wohl, daß er viel Feinde an dem Königlichen Hof habe, welche unermüdet seyen die Königliche Ungnade wider ihn auszuwürken, wie man an diesem Bezücht ein unwidersprechliches Beyspiel habe. Der König war mit dieser Entschuldigung so wohlzufrieden, daß er versprach alles, was wider den Herzog angebracht würde, an denselben gelangen zu lassen. Aber er ersuchte ihn zugleich seinem obersten Feld-Zeugmeister Veiten von Wehingen behülflich zu seyn in dem Fürstenthumb Würtenberg 1000. gute Knechte anzuwerben. Dieses mußte der Herzog erlauben, weil noch immer Leute vorhanden waren, welche dem König beybrachten, als ob derselbe nicht so unschuldig sey, weil er sonsten mit mehrerm Ernst solches Wegziehen verhindern würde. Solchemnach wurde ihm den 9. April des folgenden Jahrs durch den König der abermalige Vorwurf gemacht, daß einige vom Adel, welche der Krone Frankreich wider den Kayser gedient hätten und vielleicht noch dienten, in seinem Fürstenthum offentlichen Aufenthalt fänden und ihr Verbrechen nicht gestrafft würde, und zugleich befohlen, solche von Adel in seinen Obrigkeiten nicht zu dulden, sondern solche zur gebürenden Straffe den Kayserlichen Mandaten gemäß zu ziehen.

§. 56.

§. 56. 1536

Der Herzog hatte ohnehin eine Ungnade auf seine Lehenleute und Land-Adel geworfen, welche er nunmehr solche empfinden lassen wollte. Dann er erinnerte sich, daß sie ihn in seiner Vertreibung nicht mit pflichtmäßiger Treue unterstützt und bey der ersten Unternehmung auf sein Land gar verlassen und sogar seinen Feinden Lehens-Pflicht gethan hätten. Nun erforderten sie ihre Lehen wieder von ihm und diejenige, welchen solche nach tödlichem Abgang der vorigen Lehensbesitzer seit dem angefallen waren, wurden auch von ihm würklich belehnet. Den übrigen, welche schon dem Herzog ihre Lehenspflicht geschworen und nachmals auch dem Kayser oder König Ferdinanden gehuldigt hatten, wurden weder Mutscheine gegeben, noch einige Belehnung versprochen, sondern nur mit dem Bescheid hingewiesen, daß sich der Herzog des weitern entschliessen und ihnen die gebürende Antwort zugehen lassen würde. Dann er gedachte ihnen wegen schlecht beobachteter Treue die Lehen als verwürkt einzuziehen. Weil er noch wenige vertraute gelehrte Räthe hatte, so begehrte er hierüber von dem Stättmeister Sturmen und D. Franz Froschen ihr Bedenken. Diese hielten aber dafür, daß die Lehenleute mit Einwendung, als ob sie der Gewalt weichen und von des Herzogs Feinden ihre Lehen empfangen müssen, die ihnen bedrohete Strafe abwenden könnten. Durch rechtlichen Weg würde also derselbe nichts erhalten und seinen Lehenleuten das ihrige entziehen können, als wenig er andern ihre während seiner Abwesenheit erlangte Freyheiten und Rechte benehmen dörffte, ob schon die bißherige Besitzer des Fürstenthums keine rechtmäßige Landesfürsten gewesen. Würde aber auch schon wider die Lehenleute von des Herzogs nidergesetztem Lehen-Gericht gesprochen, so würden sie an das Kayserliche Kammergericht appellieren, da derselbe wohl voraus sehen könnte, was für Urtheln wieder ihn erfolgen würden, weil dieses Reichs-Gericht wider ihn als einen Evangelischen Fürsten eingenommen sey und die Gerechkeit schlecht verwaltet würde, zumahl man daselbst die Königliche Belehnungen nicht als ungültig erklären könnte. Ohne Recht durch gewaltthätige Hinwegnehmung der Lehengüter würde er sich in die Gefahr setzen, daß, wie vor Jahren dem Churfürsten von Brandenburg widerfahren, ihm das Ober-Eigenthum aberkennt werden dörffte. Sie könnten also durchaus nicht rathen, daß der Herzog die Lehenleute und seine Ritterschafft zu einem Widerwillen bringe. Vielmehr würde gut seyn, wann er ihre Gemüther gewinne und sie auf der Seite behalte. Hätte aber einer oder der andere sich mit allzu grosser Untreue vergangen, so könnte er solche vor seinen Lehenrichter und Mannen belangen und ihrer Lehen verlustigt erklären lassen, damit der ander gemein Hauf ein Beyspiel nehmen möchte. Der Herzog wollte ebenmäßig eine Neuerung mit dem Lehens Ayd und Lehenbriefen einführen und seine Lehenleute zu Verpflichtung wegen der Lehendienste verbinden. Dann ob sie schon vermög der Lehen-Rechte solche schuldig waren und eine neue Verpflichtung überflüßig schien, so

1536. wollten sie doch nimmer so, wie von Alters hergekommen war, sich darzu verbunden erachten, sondern sich nach und nach, so viel ihre Bequemlichkeit oder andere Umstände es erforderten, darvon loßmachen. Die beede Rechtslehrer waren auch deßwegen der gänzlichen Meynung, daß, obschon in den Lehenbriefen nichts anders stehe, als daß die Lehenleute ihrem Herrn thun wollen, als ein getreuer Lehenmann seinem Herrn von Rechtswegen zu thun schuldig sey, wie an dem Würtembergischen Lehenhof von ältesten Zeiten solche allgemeine Formul üblich sey, nichts desto weniger die Lehenleute sich solcher Dienste nicht entziehen können. Es sey aber auf das Herkommen in jedem Fürstenthum zu sehen, wie lang und wie weit sich die Dienste erstrecken. Es befreye sie auch die Benennung, daß sie freye Schwaben seyen, nicht davon. Dann solche Freyheit beziehe sich nur auf die Art der Landsässerey und Lands-Fürstliche Obrigkeit, davon die von Adel nicht gar, sondern nur mehrers, als in andern Fürstenthümern befreyet seyn möchten (x).

§. 57.

Nun ruhete dieser Handel zwar eine zeitlang, weil der Herzog solchen wohl überlegen wollte. Seine Hof-Räthe hielten aber dafür, daß ob man schon die Lehen nicht als verwürkt einziehen oder den Mannen einen neuen Lehens-Ayd und Formul der Lehenbriefe aufdringen könnte, worin die Lehendienste bestimmt würden, so müßte doch ein Versuch gemacht werden, ob sie nicht durch gütliche Weege zur Abänderung des Lehen-Eydes geleitet werden möchten. Sie glaubten auch, daß gleichwol eine Ahndung nicht zu übergehen wäre, weil sie dem Herzog die Treue nicht erwiesen, welche er bey seiner Vertreibung und Versuchen wieder in sein Land zu kommen erfordern können. Der Herzog beruffte also samtliche Lehenleute erst den 6. Martij im Jahr 1538. zu sich und ließ ihnen vortragen, daß er sie zwar vor und in dem Ueberzug des Schwäbischen Bundes als Lehn-Herr und Landes-Fürst zur Hülfe und Landes-Rettung aufgefordet, aber sie wieder ihre Pflicht dennoch in sehr geringer Anzahl erschienen seyen, welches dann vieles beygetragen, daß er seines Landes entsetzt in solch grosses Elend gekommen sey. Ungeacht sie gewußt, daß König Ferdinand sein offenbarer Feind gewesen, hätten sie ihrem angebornen Lehen-Herrn ihre Pflicht aufgeschrieben und diesem gehuldigt, sich wider erstern gebrauchen lassen und, so viel sie vermocht, ihn an seiner Wohlfart verhindert. Er wäre deßwegen befügt ihre Lehen als verwürkt und heimfällig zu erklären und solche an andere von Adel, deren Treue er besser versichert seyn könnte, zu verwenden. Nichts destoweniger gedenke er sie seinen gnädigen Willen empfinden zu lassen und sie un-

ter-

(x) Beyl. num. 39.

ter folgenden Bedingungen wieder zu belehnen, daß 1) in eines jeden Lehenbrief 1536 mit ausdrucklichen Worten die Verbindung zur Lands-Rettung gesezet würde. Der Herzog gründete sein Begehren auf den Gebrauch bey andern Lehenhöfen und die gemeine Lehen-Rechte, daß sie auch ohne diese Verpflichtung dennoch zu den Diensten und Rettung ihres Vaterlandes und Landesfürsten verbunden wären. Sie verlöhren nichts dabey und der Herzog wollte sich nur ihrer Schuldigkeit desto genauer versichern, da sie ihm die Warnung selbst gegeben, wie wenig man sich auf die Treue der Lehenleute verlassen könne. 2) Sollten sie dem Herzog für diesesmal ohne Gefahr einer nachtheiligen Folge bewilligen eines jeden Unterthanen mit einer leydenlichen Schazung zu belegen. Sie wollten sich aber zu keiner Bedingung verstehen, sondern verlangten ihre Belehnung, wie von ältesten Zeiten der Lehens-Gebrauch gewesen. Dann die geringste Aenderung in der Lehens-Formul wurde zu allen Zeiten für unerträglich gehalten und die ältere und neuere Zeiten liefern uns Beweise, daß die Lehenleute solche versagt und nicht darzu gedrungen werden können. Man bedrohete hier dieselbe mit dem Einzug der Lehen, sie blieben aber unbeugsam und nöthigten den Herzog von seinem Entschluß abzugehen und, da er die dem König Ferdinanden gethane Verpflichtung der Lehenleute für nichtig erklärte, sich an die Huldigung derselben vor seinem Vertreiben zu halten. Er gedachte zwar eines jeden und besonders der Graven von Löwenstein Verhalten zu untersuchen, mußte aber solches um anderer Ursachen willen auf sich beruhen lassen.

§. 58.

Mit Herzog Ott Heinrichen von Bayern und den Margraven von Baden bekam Herzog Ulrich nun auch Zwistigkeiten. Dann der erstere beschwerte sich wegen etlicher Eingriffe des Forstmeisters Franz Schertlins zu Heydenheim in seine Landsfürstliche Obrigkeit, indem er einen Wildprettschüzen in derselben gefangen nahm, weil die Vorstliche Obrigkeit zu der Herrschafft Heydenheim gehörte und dieser Forstmeister solche seiner Schuldigkeit gemäß behauptete und andere dahin gehörige Verordnungen ergehen ließ. Als die Reichs-Stadt Ulm noch in dem Besiz der Herrschafft ware, wagte Herzog Ott Heinrich auch schon Eingriffe in die Vorstliche Obrigkeit und behauptete das Recht zu jagen und zu hagen in etlichen Gegenden, welche in seiner Landsfürstlichen Obrigkeit lagen, weßwegen die Reichs-Stadt sich vor dem Schwäbischen Bunds-Richter in eine weitläufftige Rechtfertigung mit ihm einließ. Nun war der Schwäbische Bund aufgehoben und die beede Fürsten suchten die unter ihnen gestifftete Freundschafft beyzubehalten. Nach sorgfältiger Untersuchung eines jeden Befugsame versuchten die beederseitige Räthe endlich im Augusto 1538. einen Verglich zu erzielen. Er kam aber nicht zu Stand, sondern

1536 dises war für Margrav Ernsten von Baden aufgehoben, welcher beede Fürsten zu einer persönlichen Zusamenkunfft in der Reichs-Stadt Giengen vermochte. Dise hatte den erwünschten Erfolg, indem Herzog Ulrichen der Besitz der Vorstlichen Obrigkeit in diesem Heydenheimischen Vorst bestetigt wurde, wie er solchen aus seinen Saal-Büchern erwiesen hatte. Herzog Ott Heinrich sollte sich demnach des Jagens und Hagens in seiner Herrschafft Stauffen enthalten, dagegen ihm Herzog Ulrich zu Bezeugung seiner Freundschafft auf den Feldern bey seinen Städten und an andern Orten das Mitjagen vergönnte. Der Vorstbezirk wurde verglichen und den Bayrischen Unterthanen ihre alte Gerechtigkeiten in demselben, den Besitzern aber der Herrschafft Heydenheim die Straffen gegen die Uebertretter und fremde vorbehalten. In der Heimreyse wurde der Marggrav zu Heydenheim, Göppingen, Nürtingen und Tübingen mit allen Gattungen der Lustbarkeiten und Freundschaffts-Bezeugungen unterhalten. Von diesen eingenommen versprach er bey dem Abschied Leib und Gut für den Herzog aufzusetzen. Dieses war aber in der ersten Empfindung der Danckbarkeit geredet, welche gar bald vorüber war. Dann es zeigte sich ganz ein anders, indem der Marggrav auf ausschweifende Feindseligkeiten geführet wurde, welche biß auf das Jahr 1541. fortwähreten. Den ersten Anlaß darzu gab Balthaß von Gültlingen, welcher sich beschwerte, daß die Burgerschafft von Altenstaig, welche Stadt damals noch zur Marggravschafft Baden gehörte, ihm seinen Fischer, welcher in der Nagold fischen wollte, auf Würtenbergischer Obrigkeit und seinem Grund und Boden gefangen genommen hätte. Weil er wider den Marggraven nichts vermochte, so bat er Herzog Ulrichen ihn als seinen Rath und Diener und den Fischer als einen Würtenbergischen Unterthanen zu schützen. Nun begehrte der Herzog an die Stadt Altenstaig, daß man nicht allein den gefangenen alsobald entlassen und an das Ort, wo er gefangen worden, ausliefern, auch sowohl dem Fischer, als auch ihm wegen des Eingriffs in seine Obrigkeit und verursachten Schadens einen Abtrag thun sollte. Die beede Marggraven Ernst und Bernhard entliessen zwar den Fischer, konnten sich aber zu keiner Genugthuung entschliessen. Sie hatten ohnehin noch andere nachbarliche Strittigkeiten mit dem Herzog, welche durch gütliche Unterhandlungen sollten beygelegt werden. Des Marggraven Unbeständigkeit hintertrieb alle Hoffnung darzu. Dann Herzog Ulrich wurde gewarnet, daß die Herzoge von Bayern alle ihre Lehensleute, Provisioner und Landvölker aufgeboten und ohne Scheu sagten, daß sie ihren Schwager abermals zu vertreiben gedächten. Dieser erinnerte den Marggraven seines versprechens mit Begehren 1000. Knechte bereit zu halten und auf des Herzogs Kosten, so bald sie nochmals erfordert würden, zuzuschicken. Der Marggrav entschuldigte sich, daß er seine Räthe nicht beysammen hätte, ohne deren Rath er seine Zusage nicht erfüllen könnte. Der Herzog nahm es auf, als ob diser seiner spottete

indem er sich nicht vorstellen konnte, daß der Räthe Einwilligung hierzu von- 1536
nöten wäre. Gleichwohl hätte auch dieses auf sich beruhet, wofern nicht des Marggraven Obervogt zu Liebenzell, Hannß Caspar Kechler von Schwandorf, den Herzog verseßlich beleydigt hätte. Dann dieser erfrechete sich in unstrittiger Würtenbergischer Fürstlicher und Vorstlicher Obrigkeit über die sichtbare Marksteine bey 500. Schrittlang ein Haag mit 65. Thüren zu schlagen und auch ausserhalb desselben etliche Schweine zu erlegen. Solchen Eingriff konnte der Herzog nicht ungeahndet lassen, sondern verlangte an den Kechler einen Abtrag, indem er verhoffte, daß es wider und ohne des Marggraven Wissen oder Befehl geschehen wäre, von welchem er sich mehrerer Freundschafft versahe. Der Kechler ließ zum Unglück einen ungleichen Bericht zu seiner Entschuldigung an seinen Herrn gelangen, als ob er solchen Frevel Amtshalber zu Handhabung der Badischen Vorstlichen Obrigkeit begehen müssen unter dem nichtigen Vorwand, als ob der Vorst strittig wäre. Die Verwegenheit leitete ihn so weit, daß er den Marggraven bewegte auf einen Augenschein anzutragen, von welchem er doch nichts anders vermuthen konnte, als daß sein Angeben falsch erfunden würde. Der Herzog ließ sich zu solchem Vorschlag gar willig finden, konnte sich aber doch nicht überwinden gegen dem Marggraven zu äussern, daß der Kechler eine Straffe verdient hätte, ungeacht er vorgäbe, daß seine Amtleute und Forstmeister ihm bey seinen öfftern Ausschweifungen durch die Finger gesehen oder sogar selbige erlaubt hätten, indem ihn solches zu solchen Eingriffen keineswegs berechtigte. Dann er sey schuldig seine und seines Closters Hirsau Waldungen und Gerechtkeiten zu handhaben. Diese Beschwerden verzogen sich noch auf das dritte Jahr, und, ungeacht der Augenschein des Kächlers offenbare Vergehungen entdeckte, so wollte doch der Marggrav nicht geschehen lassen, daß sein Diener dem Herzog sich zu einigen Abtrag verstünde. Auch diese Sache wurde nicht sonderlich betrieben, indem der Marggrav seinen Vortheil bey der Verzögerung fand und der Herzog die gute Nachbarschafft erhalten wollte. Als aber bald darauf der Würtenbergische Pfleger zu Wiernßheim auf den Gränzen ein Hasenjagen anstellte und ein Bauer einem Hasen auf dem Badischen Wildbann nachgieng und nicht allein dieser von den Badischen Forstbedienten auf den Tod geschlagen, sondern auch der Pfleger in den Diebsthurn gelegt und noch über dieses um 200. fl. gestrafft wurde, so hörte alle Gedult bey dem Herzog auf. Ein hitziges Schreiben an den Marggraven gab demselben zu verstehen, daß, da er so viel Mäßigung gegen dem Kechler vermerken lassen, welcher sich doch so vorseßlich, als ausschweiffend vergangen, er sich gegen dem Marggraven eines ganz andern versehen hätte. Er rückte ihm auch auf, wie schlecht er seiner Zusage bey der versprochenen Hülfe nachzukommen sey. Der Marggrav wurde durch solches so weit aufgebracht, daß er in der Folge den Herzog bey dem Kayserlichen Kammergericht wegen solchen Bezichts ex lege diffamari belangte. Dieser entgieng aber solcher Recht-

 ferti-

1536 fertigung durch seine habende privilegia exemtionis, zumahl er seine vielfältige Nachsichten bey des Marggraven Verfahren zu verstehen gab und der Bischoff von Speyr zwischen beeden Herrn seine Vermittelung anbot.

§. 59.

Endlich kan ich die Stifftung nicht umgehen, welche Herzog Ulrichen eine Ehre machet, nemlich die Stifftung des Herzoglichen Stipendij zu Tübingen. Dann es waren zwar die Städte und ein großer Theil der Dörfern mit Pfarrern versehen, aber er mußte auch auf die Zukunfft denken, daß kein Mangel an tüchtigen Leuten erschiene. Ich habe schon berührt, daß derselbe sich seit der Religions-Aenderung angelegen seyn lassen bey der Hohen-Schule zu Tübingen einen solchen Plan zu machen, damit die Evangelische Lehre auf derselben rein und lauter unterhalten werde. Die rechtschaffene Männer Grynäus, Phrygion, Brentius, Aulber und Blaurer arbeiteten daran und der berühmte Melanchton brachte solchen endlich in diesem Jahr zum Stand. Der Herzog wartete nicht bis zu dessen gänzlicher Errichtung, sondern entschloß sich für junge Leute eine Pflanz-Schule zu stifften, in welcher immerzu eine hinlängliche Anzal auf seine und des ganzen Landes-Kosten unterhalten und nicht nur in der Gottesgelehrheit nach den Grundsätzen der heiligen Schrifft und Augspurgischen Confession, sondern auch in andern Facultäten und Wissenschafften unterrichtet würde. Zu Erreichung solcher unschätzbaren Absicht gab er in diesem Jahr der Stadt Stuttgard etliche Presentzen, Pfronden, Gesellschafften, Stifftungen oder vielmehr deren Einkommen und den Spital daselbst mit der ausdrücklichen Bedingung den armen davon benzusteuren und drey arme von frommen Eltern gebohrne Burgers-Söhne, welche selbst auch GOtt förchteten und einen unstraffbaren Wandel führten, auf der Hohen Schule zu unterhalten. Damals konnte jedermann, auch von dem geringsten Stande, Edle, Bürger und Bauren den Studien obligen. Die Erfahrung und gelehrte Geschichte erprobet auch, daß öffters die grössefte Gelehrten in den schlechtesten Hütten gebohren worden. Die Leute sahen in dem Papstum die Vorzüge und das bequeme Leben der Geistlichkeit, welche sie zu den Studien zogen. Nach der Religions-Aenderung änderte sich diese Begierde zu den Wissenschafften nicht. Aber man brauchte nimmer so viele Frümesser, Priester, Caplanen rc. und sehr viel wurden durch die Armuth gehindert. Dann sie mußten ihren nothwendigsten Lebens-Unterhalt mit dem Bettlen suchen und die zu dem Studiern nöthige Zeit darüber versäumen. Zu Ende des vorhergehenden Jahrhunderts fiengen deßwegen einige bemittelte an Stifftungen zur Beysteur für Arme studierende zu machen. Wenigstens habe ich in hiesigen Gegenden das Alter der so genannten Stipendien nicht anderst bemerken können. Diesen armen jungen Leuten suchte Herzog Ulrich aus einem edlen Trieb zu helfen, jedoch

jedoch unter dem Vorbehalt, daß sie zu Tübingen studieren und sich in keine auswertige Dienste ohne seine oder der Stadt Stuttgard Erlaubnus begeben sollten (y). Diese Anstalt machte er nachmals auch in einigen andern Städten seines Fürstenthums, welchen er ebenmäßig einige Einkünffte der Brüderschafften, Pfrönden ꝛc. unter der Bedingung übergab, daß sie davon Almosen und einem oder mehreren unvermöglichen, aber tüchtigen jungen Leuten zu Tübingen eine jährliche Beysteur geben sollten. Seine Absicht war nicht nur auf die Gottesgelehrtheit, sondern auch auf andere Facultäten und Wissenschafften gerichtet, damit er auch an seinem Hof und Canzley geschickte Leute und Räthe haben konte. Dann für die Theologie gedachte er eine besondere Pflanz-Schule zum Gebrauch der Würtenbergischen Kirchen aufzurichten. Durchaus melden die Würtenbergische Geschichtschreiber, daß er in dem Jahr 1536. dieselbe gestifftet habe (z). Untrügliche Urkunden aber beweisen, daß er zwar in diesem Jahr den Entschluß dazu gefasset, aber erst in dem folgenden Jahr den Anfang damit gemachet habe. Dann erst den 31. Martij 1536. eröffnete er seinen Unterthanen sein Vorhaben und befahl den Beamten aus jeder Stadt und Amt jählich einen Knaben, von welchem man gute Hoffnung fleißigen Studierens habe und welcher von Armen frommen Leuten gebohren sey, vorzuschlagen und aus jedem Flecken etwas bestimmtes an Geld einzuziehen (a). Man kan aus der Beylage, dem Befehl an den Vogt zu Stuttgard ersehen, wie diese Beysteur eingerichtet gewesen. In eben diesem Jahr befahl er dem damaligen Rectori Paul Phrygion, dem Obervogt zu Tübingen, Jacob von Anweil und einigen Abgeordneten von Stuttgard und Tübingen einen Ueberschlag zu machen, wie die Haußhaltung dieses Stiffts eingerichtet werden könnte, damit die Stipendiaten ihre ordentliche Kost und über Abzug derselben noch von dem für jeden bestimmten Geld etwas zu erkauffung der nöthigen Bücher übrig hätten. Diese trugen darauf an, daß ihnen die einte Helffte des Hauses, die Burß genannt, eingeraumt wurde (b). Dann dieses war schon von einer Anzahl studierender bewohnt, welche sich aber in zwo Partheyen theilten, deren die einte sich nominalisten und die andere realisten nennten, weil einige das ens ontologicum für ein blosses Hirngespenst hielten, andere hingegen eine Realitæt darinn suchten. Diesen gelehrten Streit, worüber beede Theile einander öffters raufften, hob der Herzog auf und raumte ihnen dieses Hauß zur Helffte ein, biß sie in dem Jahr 1547. in das Augustiner-Closter, welches von seinen Ordensleuten verlassen war, versetzet wurden (c).

§. 60.

(y) Beyl. num. 40.

(z) Cruſ. lib. 11. part 3. c. 11. Eisenbach Leben Herzog Ulrichs. §. 68. pag 115.

(a) vid. Beyl. num. 41.

(b) vid. Beyl. num. 42.

(c) vid. Beyl. num. 43.

1536

§. 60.

In diesem Jahr hatte er mit den Wiedertäufern neue Geschäffte. Dann es wurden in dem vorigen Jahr eine grosse Anzahl derselben mit Weibern, Kindern, Haab und Gut aus Mähren (d) vertrieben, welche ihre Zuflucht in das Herzogthum Würtenberg nahmen. Der Herzog hatte eine gedoppelte Ursach hierin fürsichtig zu gehen, weil einestheils derselbe an dem Königlichen Hof angebracht worden war, daß er von dieser Sectirerey nicht gar rein wäre und solche in seinen Landen duldete, anderntheils eben damals ein gewisser Lorenz Rot von Urbach in der peinlichen Frage bekannte, daß er ein Wiedertäuffer und durch Jörgen Straussen von Uhingen Göppinger Amts in einem Wald, der Stauff genannt, getaufft worden sey, aber etliche Personen auf der Strasse beraubt und zum Theil ermordet habe. So wohl dieses, als auch die Münsterische Unruhe war gedachten Flüchtlingen nachtheilig, ob sie schon an den letztern Ubelthaten keinen Antheil nahmen, sondern ein unschuldiges Leben führten und dardurch bezeugten, daß sie solche Laster verabscheueten. Dann die Wiedertäuffer waren in ganz unterschiedene Secten eingetheilet, deren einige durch ihre Ausschweiffungen sich selbsten und damit auch den redlichen einen bösen Namen machten. Andere waren besser gesinnt und drangen auf eine reine Gottesfurcht und Wandel nach dem Wort GOttes und der Apostolischen Lehre. Sie giengen aber in einigen Articuln von der Lutherischen Glaubens-Lehre ab und verwarfen sonderlich die Kindertaufe, weil sie in der heiligen Schrifft nirgends ein Exempel finden konnten, daß Kinder getaufft worden wären. Sie taufften demnach diejenige wieder, welche zu ihrer Gemeinde übergiengen, beschämeten aber mit ihrem Christlichen Lebens-Wandel die andere Religionsgenossen, wie die Würtenbergische Gottesgelehrten selbst eingestehen mußten, über die massen. Hierdurch wurde der Haß gegen sie nur desto mehr vergrössert, weil die Beschämung gemeiniglich einen Haß zur Folge hat. Zu dessen Erleuterung muß ich nachholen, daß Herzog Ulrich in dem vorigen Jahr durch seine Gottesgelehrten ein Bedenken stellen lassen, wie man mit den Wiedertäuffern verfaren sollte. Dann Hanns Conrad Thumb von Neuburg, des Herzog Erb-Marschall, gab diesen Leuten in seinem Dörflein Stetten im Ramßthal einen Unterschlauf. Weil sie überall vertrieben wurden, so nahmen sie ihre Zuflucht zu ihm. Sie breiteten sich in dem Herzogthum und in dem nahen Gebiet der Reichs-Stadt Esslingen aus. Herzog Ulrich hin-

(d) Ob die sogenannte Mährische Brüder würklich der Widertäuferischen Secte angehangen, ist noch ungewiß. vid. Riegers tr. von den Mährischen Brüdern Anhang zum 24. Stück. p. 693. So viel ist richtig, daß sich von Zeit zu Zeiten Widertäufer unter die Mährische Brüder einzudringen gesucht haben. vid. Fischlin Suppl. ad mem. Theol. Wurt. pag. 125.

hingegen hielte sich verbunden dieser Lehre Einhalt zu thun. In andern, sonderlich 1536
in Catholischen Landen, mußten sie die Todesstraffe erleyden. Seine Gottesgelehrten sagten aber, daß der mehrere Theil dieser Gemeinde aus Einfalt und gutem Eyfer zur Gottseligkeit in Betracht des feinen Scheins, welchen die Anhänger derselben vor sich hätten, verführt worden. Sie mußten bekennen, daß der gröste Theil der Evangelisch-Lutherischen ein wildes, freches und verruchtes Leben führe. Sie gaben den Wiedertäufferischen Vorstehern das Zeugnus, daß sie einen bessern Eyfer und ganz andere Gaben zu lehren hätten und auch keine andere, als solche, darzu erwählt würden. Sie bedaurten, daß solche arme in Irthum verführte, und doch nicht boßhafftige Leute von der Evangelisch-Lutherischen Lehre, in welcher die Gottesgelehrte so grosse Mängel nach ihrem Eingeständnus fänden, abgiengen und ihre Religions-Meynungen mit solcher Begierde auszubreiten sich befleissen. Von Mittleyden bewogen konnten sie sich nicht überwinden mit der Schärfe gegen sie zu verfahren, sondern befanden für besser solche gefährliche Lehrer nur in den Gefängnussen zu verwahren, damit Rechtglaubige nicht durch sie verführt und andere das Fürstenthum zu betreten abgeschröket werden. Die andern aber müßte man durch gewisse Grade der Bestraffung auf Besserung leiten und unter anderm ihnen eine hölzerne Tafel, worauf ein Wolff, Schlange oder ein anderes ungeheures Thier gemahlt wäre, an den Halß hängen und, wann sie sich auch durch diesen Versuch nicht bekehren ließen, des Landes verweisen (e). Der Herzog ließ auf dieses hin eine Vorschrifft verfassen, nach welcher man die Wiedertäufer behandlen sollte (f), welche er den 6. Junij dieses Jahrs widerholte und, als sich so viel solcher Leute aus Mähren einschliechen, den Amtleuten wegen ihrer Nachläßigkeit einen nachdrücklichen Verweiß gab. Hier bemerke ich nur, daß diese Verordnungen so wohl unter Herzog Christophs, als auch Herzog Ludwigs Regierungen solche Leute nicht gehindert haben, einen Saamen ihrer Lehre in dem Fürstenthum hin und her auszustreuen und diese Herzoge zu veranlassen, daß sie wider selbige schärffere Verordnungen machen und zur Einziehung ihres Vermögens sich entschliessen mußten. Zu verwundern ist, daß schon unter der Oesterreichischen Regierung eines gewissen Schumachers, Erhard Löfflers Ehefrau, zu Stuttgard dieser Secte angehangen und alle Catholische Kirchengebräuche und Glaubensarticul verworffen und nichts destoweniger geduldet worden. Nachdem Herzog Ulrich die Religion in seinem Fürstenthum änderte, blieb sie bey ihren Meynungen unverändert, weil ihro nicht anständig zu seyn dünkte, daß die Gottesgelehrten Apostel seyn wollten und gleichwohl kein Apostolisches Leben führten. Sonderlich sezte sie den 25. Augusti des Jahres 1537. Ambrosius Blarer zur Rede, warum sie vor der

(e) vid. Beyl. num. 44.
(f) vid. Beyl. num. 45. a.

1536 der Gemeinde abscheuens trage und weder in eine Kirche eine Predigt zu hören, noch zu dem Nachtmal des Herrn gienge, da sie zur Antwort gab, daß sie in des Erhard Doctor Schnepfen Hauß kein Gottselig Leben erkennen könne, indem alle Hoffart darin sey und er übel Hauß halte, weil er nach der Wiedertäufer Sprache ein Vorgänger sey. Seine Ehe-Frau trage sammete Goller und güldene Ringe an den Fingern, welches ihm als einem Apostel übel anstünde. Er habe auch eine Spaltung in der Kirche mit den Götzen (bildern) gemacht und grosses Aergernus angerichtet, indem er die eine Helffte daraus verbannet und die andere darinn gelassen. Sie könne ihn auch darum für keinen Apostel halten, weil er einen Zwang aus seinen Predigten machte, welches nicht seyn sollte, indem GOtt freywillige und keine gezwungene Diener haben wollte. Vermuthlich war ihr zuwieder, daß man an dem Pfingstmontag des vorigen Jahrs auf dem offentlichen Marckt zu Stuttgard verkündete, daß 1.) niemand sich den Evangelischen Predigten aus dem Wort GOttes wiedersetzen, hingegen 2.) ein jeglicher an allen Sonn- Fest- und Feyertägen in die Predigt gehen und sein Haußgesindt wenigstens des Tages einmal dahin schicken solle. Wer es unterließe, wurde das erstemal um einen und hernach um zween Gulden gestrafft und wann er diese Straffe nicht erlegen konte, vier Tage in dem Thurn mit Wasser und Brod gespeißt. 3.) Wurde verboten anders wo die Messe anzuhören oder 4.) Unter den Predigten zu spielen, zu tanzen, zu zechen oder auf einem offentlichen Platz zu sitzen oder zu stehen. Wie man dann 5.) auch einige Bilder, welche noch einige anbeten, wegräumte und die unärgerliche stehen ließe (g) Man hatte um ihres Ehemanns willen Gedult mit dieser Weibsperson und ich finde nur, daß man ihr noch viele Jahr hernach allen Umgang mit andern Leuten verboten habe. Sonsten ist noch zu bemerken, daß der Herzog in diesem Jahr die erste Würtenbergische Kirchenordnung im Druck ausgehen lassen (gg).

§. 61.

Indessen hatte Herzog Christoph Gelegenheit seine Tapferkeit in dem Feld zu zeigen. König Franciscus geriet mit dem Herzog von Savoyen in einen Krieg und ließ seine Völker einen Einfall in das Fürstenthum Piemont thun, wobey sich der Prinz mit seinen angeworbenen 10000. Teutschen ebenfalls mußte gebrauchen lassen. So sehr ihm aber angelegen war mit seinen Leuten Ehre aufzuheben, so wurde ihm doch sein Vorhaben vereitelt, weil man ihm die benötigte Gelder hinterhielt. Die mißgünstige Italiäner und Franzosen nahmen die beste Quartiere weg und dem Prinzen wurden solche überlassen, wo jene schon alles aufgezehret hatten. Er lit Mangel an Lebens-

(g) Crusius d. l. c. 11.

(gg) vid. Beyl. num. 45. b.

Lebensmitteln, welche man ihm auffieng. Hunger und Krankheiten rissen 1536 demnach bey seinem Corps ein. Er beklagte sich bey dem von Monmorancy und der Herzogin von Guise, welche ihn zu solchen Kriegsdiensten überredet hatten. In dem Unmuth schrieb er an den König selbst, daß man ihn mit Geld unterstützen, oder solcher Dienste entlassen möchte, weil seine Leute schwürig seyen und es darauf stehe, daß sie sich zu des Königs und seiner Schande verlauffen wollten. Nichts destoweniger wurde er hülflos gelassen. Am meisten schmerzete ihn, daß, wann er einen Vortheil ersah Ehre einzulegen und seine Leute vor Begierde brannten ihre Tapferkeit hier oder da zu zeigen, der Commandierende General, des Humieres, ihm entgegen war oder seine Franzosen und Italiäner darzu gebrauchte. Nichts destoweniger wurde er bey dem König verleumdet, daß er in der Belagerung der Stadt Asti seinen Pflichten keine Genüge gethan hätte und alle Schuld der mißlungenen Belagerung ihm und seinen Leuten beygemessen. Der darüber geschöpffte Verdruß zog ihm eine gefährliche Krankheit zu, daß er sich von der Armee nach Lyon mußte bringen lassen. Weil er sein Gezelt, Pferde, Rüstung, Kleider und anders bey der Armee lassen mußte, so gieng das meiste verloren. Alldieweil er noch gefährlich krank in seinem Bette lag, wäre er bey nahe von einem Italiänischen Obristen erstochen worden, wofern ihn nicht ein gewiser Comte Francesco mit genauer Noth errettet hätte. So wohl der Prinz, als seine unter ihm stehende Hauptleute verlangten bey dem König wegen der Verleumdung sich verantworten zu dörffen, konnten aber nicht darzu gelangen, weil der Cardinal von Lothringen und der Königliche Canzler ihnen in dem Weeg stunden. Nachdem sich seine Gesundheits Umstände gebessert hatten, schickte er seinen Haußhofmeister an den König nochmals auf eine Verhör der vertrautesten Generals zu dringen und seine und seiner Hauptleute Verantwortung zu vernehmen. Er verlangte dabey, daß man ihm seine Pension und Ausstand des lezten Monats bezahlen möchte, zumal er zu des Königs Diensten bey 13000 Franken aus seinem eigenen Seckel vorgeschossen, welche er gleichwohl schwinden lassen wollte, wofern er nur der Königlichen Gnade versichert seyn könte. Ueber diß ließ er den König bitten seiner in dem nahe bevorstehenden Frieden mit ausgedruckten Worten ingedenk zu seyn, daß der Kayser alle Ungnade wegen seiner geleisteten Kriegsdienste fallen lassen und genugsame Sicherheit in dem Teutschen Reich geben wollte (h). Dieses hatte auch die Würkung, daß der König ein eigenhändig Schreiben an den Prinzen ergehen ließ, welches ihn zwar für seine Person für entschuldigt erklärte, übrigens aber so frostig abgefaßt war, daß er eben nicht genugsam befriediget seyn konnte. So bald auch nur die geringste Hoffnung zum Frieden vorhanden war, dankte man ihm den grösten Theil seiner Leute ab. Der Prinz entschloß sich deßwegen dem König selbsten auf seiner Reyse aufzuwarten. Hier entdeckte er demselben allem Vermuthen nach, was andere verschwiegen zu seyn wünschten. Dann er

(h) Beyl. num. 46.

1537 er gewan das Königliche Vertrauen gänzlich, und hingegen bey der Dienerschafft einen fast allgemeinen Haß, zumal ihm die Vornehmste des Hofes zuwieder waren. Als er einstens dem König nach Chastelleraud begleitete und sich des Abends von Hof nach seinem Quartier nur von 12. unbewehrten Dienern begab, wurde er von ungefähr 60. Franzosen und 40. Personen von der Burgerschafft angefallen. Es wurde ihm die goldene Kette an dem Leib zerhauen und er selbst nebst einigen andern von seinem Gefolge verwundet. Nichts destoweniger schlug er sich durch und erreichte noch sein Quartier, nachdem er einige seiner Feinde erlegt hatte. Zehen solcher Meuchelmörder wurden entdeckt und von dem König dem Prinzen zur Bestraffung überlassen. Er begnügte sich aber, daß einige bey dem Ueberfall getödet worden und schenkte den ihm überlassenen das Leben (i).

§. 62.

Ich habe schon oben berührt, daß auch Herzog Ulrich seinen Sohn mit dem nöthigen Unterhalt nicht unterstützet habe. Dann so sehr ihm beygemessen wird, daß er vor seinem Vertreiben verschwenderisch gewesen sey, so sehr bestrebte er sich nach seiner Wiederkunfft in das Herzogthum seine Einkünfften zu rath zu halten, worinn er öffters zu weit gieng. Der Prinz hatte sich in Schulden eingelassen, wußte aber, daß sein Herr Vatter nicht ohne Gemütsbewegung zu einem Beytrag zu bewegen seyn dörfte, zumal er ohnehin in der Ungnade bey ihm stund. Er wagte es deßwegen nicht bey ihm darum anzusuchen, sondern wendete sich an den Landgraven mit Bitte die Vermitlung auf sich zu nehmen, damit ihm Geld zu Bezahlung seiner Schulden geschickt werden möchte, doch, daß sein Herr Vater nicht zu mehrerer Ungnad bewegt würde und der Landgrav demselben beybrächte, als ob er von andern des Prinzen hartes Anligen erfaren hätte. Der Landgrav nahm auch solches ganz wohl auf und ermahnte ihn noch ferner solche Gesinnung eines getreuen und gehorsamen Sohns beyzubehalten und seine Pflichten gegen seinem Herrn Vater vor Augen zu haben. Und, sezte er in der Antwort noch ferner hinzu „ damit solches desto besser erfolge, „ so sey sein getreuer und freundlicher Rath, daß S. L. des Glaubens und Religi- „ on, deren sein Vater sey, und welche auch die einzige rechte Christliche Evan- „ gelische Warheit sey, sich befleissige, dieselbe annehme und ihr anhienge, so hielte „ er gänzlich dafür, er würde dem Vater das Herz damit abgewinnen. Er berichtete den Prinzen ferner, daß die Herzoge von Bayern nun zum zweytenmal ausgesprenget hätten, als ob Herzog Ulrich sie überziehen wollte, wodurch sie grosses Aufsehen in dem Reich gemacht hätten. Sie hätten aber demselben grosses Unrecht gethan. Wefern nun deßwegen etwas an ihn gesucht würde, sollte

(i) Cruſ. d. c. 12. Bidenbach Bericht von dem Leben und Tod Herzog Christophs, pag. 11.

te er sich vorsehen, damit er sich in nichts wider seinen Herrn Vater einführen las- 1537
se. An Herzog Ulrichen aber schrieb der Lantgrav unter dem 5. April, daß ihm Hannß Jacob von Mönchingen und Herzog Ruprechts von Zweybrücken Diener die Noth des Prinzen lebhafft abgeschildert und an ihn begehrt hätten die Vermitlung zuübernehmen, damit man dieses jungen Herrn mächtig bleibe. Dann es sey viel daran gelegen, daß er in seiner Jugend zu der Evangelischen Lehre gebracht werde. Dieses habe auch den Landgraven bewogen einen Edelmann, welcher das Evangelium sehr liebe, in seine Dienste zubringen, damit er ihm dasselbe bey guter Laune einpräge und befördere. Wofern nun der Herzog dem Prinzen in seinem Anliegen freundlich begegne, würde man ihm desto mehr Neigung darzu machen. Wofern aber solche Ausgab dem Herzog beschwerlich fiele, so könnte doch bey der Landschafft erhalten werden dem künfftigen Landesfürsten den Unterhalt dermal zu verschaffen. Um dieses bey der Landschafft zu befördern, ließ der Landgrav an Bernhard Gölern von Ravenstein, Hannß Conrad Thumben von Neuburg und Balthasern von Gültlingen ein Schreiben ergehen, bey ihrem Herrn oder der Landschafft solches zu bewürken. Dann, wann dieses nicht geschähe, so dörffte der Prinz gedrungen werden auf die Bayrische und folglich Papistische Seite zu treten und sich des Evangelij nichts anzunehmen. Was nun dem Land daraus entstehen würde, wann er mit der Zeit zur Regierung gelangte, könnten sie selbst ermessen. Dann es würde solches GOtt dem allmächtigen und seinem gnadenreichen Wort zu spott, den Christglaubigen zur hefftigen Verfolgung und Leyden und zum Verderben Land und Leute gereichen. Sie, die Räthe, aber würden in nicht geringe Gefahr und Verantwortung gesezt werden.

§. 63.

In vorigem Jahr war Herzog Ulrichs ärgster Feind, der Dietrich Spet, mit Tod abgegangen. Aber seine Söhne machten ihm neuen Verdruß. Gleichbalden nach ihres Vaters Absterben vermeynten der junge Dietrich und Ludwig Speten in ihrem und ihrer Geschwistrigten Namen wieder zu dem Besitz ihrer Herrschafften Gamertingen und Hettingen zu gelangen, welche der Herzog bey Eroberung seiner Lande weggenommen hatte. Sie getrauten sich aber nicht ohne Beystand ihrer Freunde und mächtiger Fürbitte sich an den Herzog zu wenden, weßwegen sie den damaligen Bischoff von Speyr, Philippen von Flersheim, als einen Anverwandten ersuchten denselben gemeinschafftlich mit ihnen anzugehen. Dieser ließ sich auch erbitten und sie stellten insgesamt vor, das die Söhne des Speten die Ungnade des Herzogs sehr bedaurt hätten. Weil nun ihr Vater jezo gestorben, so baten sie solche nicht auf sie zu erstrecken, sondern ihnen ihre Altväterliche Güter wieder

1537 abzutretten. Der Bischoff schickte den 1. Januarij seinen Bruder Bechtolffen von Flersheim und seinen Canzler D. Philipp Erern an den Herzog, welcher ihnen aber des alten Speten vielfältige Vergehungen entgegen sezte. Besonders beklagte er sich, daß der alte Spet bey des Herzogs Vertreibung viele seiner getreuen Unterthanen gebrandschazt, gemartert und getödet habe. In 15. Jaren hätte er sich in der ihm anvertrauten Vogtey so viele Einkünfften unrechtmässiger weise angemaßt, daß, wann er solche ersetzen müßte, wie er schuldig wäre, der Schade mit allen Spetischen Gütern nicht ersezt werden könnte. Die Söhne aber hätten sich der Missethaten ihres Vaters theilhafftig gemacht und sonderlich der älteste ebenmässig Meuchelmördern die Anleitung gegeben, wie sie den Herzog des Lebens berauben sollten. Inzwischen wurden von den Evangelischen Bundes-Ständen im Februario zu Schmalkalden ein Bundstag gehalten, wo sich der Churfürst von Sachsen, Herzog Ulrich von Würtenberg, die Herzoge Ernst und Franz von Lüneburg, Philipp von Pomern, der Landgrav von Hessen, drey Fürsten von Anhalt, und Grav Albrecht von Mansfeld persönlich nebst vielen Reichs-Städtischen Abgeordneten einfanden. Der Kayser schickte seinen Vice Canzler D. Mathias Helden auch dahin um den versammleten Fürsten und Ständen wegen der Religions-Aenderung, des Französischen Kriegs, vorhabenden Türkenzugs, Verwerfung und Unterhalt des Camer-Gerichts rc. Vorstellungen machten (k). Besonders aber hatte er den Auftrag bey Herzog Ulrichen anzubringen 1.) daß er dem Vernehmen nach in Religions-Sachen sich eingelassen und sonderlich der Geistlichen Güter halb geschwinder gehandelt und mehr Neuerungen sich unterfangen, als weder von dem Churfürsten zu Sachsen, noch dem Landgraven geschehen wäre. Welchemnach der Herzog erinert wurde die Billigkeit zu bedenken und zu Klagen keinen Anlaß zu geben, damit der Kayser nicht zur Ungnade bewegt würde 2.) Habe derselbe vernommen, als ob er vorhabens wäre wegen der vergangenen Handlung, nemlich der Zueignung seines Fürstenthums und daher erlittenen Schadens den Kayser zu bekriegen. Weil nun dieser die Wiedereinnahm desselben in Vergessenheit gestellt hätte, so sollte der Herzog solche Rache und Wiederwillen ebenmässig vergessen und in der Ruhe bleiben. Weil auch 3.) das schon lang versprochene Concilium in Religions-Sachen zu Mantua ausgeschrieben sey und der Kayser selbsten in Person demselben beyzuwohnen gedenke, so sey sein Begehren an den Herzog, daß er solches auch in Person besuchen möchte. 4.) Rechtfertigte der Vice-Canzler des Kaysers Krieg wieder die Krone Franckreich, welcher er alle Untreue beymasse, und begehrte 5.) Weil der Türkische Kayser sich zu einem Krieg rüstete und von dem Reich allbereits auf allen Fall eine Hülfe erkant seye, gleichwohl aber dieses Erb-Feinds Kriegsrüstungen auf ein anders Reich als auf Hungarn und

(k) Sleidanus lib. XI. pag. 189. Lamb. Hortensius de bello Germ. Lib. I. pag. 78. seq.

und Deutschland angesehen seyn dörfften, daß der Herzog bewilligen möchte, die wider den Türken versprochene Hülfe wider Franckreich zu gebrauchen. 1537
6.) Beschwerte sich D. Held, daß so viele Teutsche wider die ausgegangene Mandaten und zwar besonders aus den Würtembergischen Landen sich in Französische Dienste begäben und der Herzog keinen Ernst bezeugten solche Uebertretter und Verächter der Kayserlichen Befehle gebürend zu bestraffen. 7.) Verlangte er, weil der Kayser bißher daß Cammer Gericht auf seine Kosten unterhalten hätte und aber solches demselben nicht aufzubürden, da dieses Reichs-Gericht von den Crayßen und Ständen des Reichs besezt würde, daß der Herzog seinen Antheil zu dem Unterhalt desselben bewilligen wollte. Besonders führte er demselben zu Gemüthe, daß er die Spetische Söhne zu ihrem Aeltväterlichen Erbe möchte gelangen lassen und daß sein Vetter, der gewesene Propst zu Backnang, Peter Jacobi verschiedene Jahrtäge zu Backnang, Stuttgard und Waiblingen gestifftet und darzu etliche Ornaten und Kleinodien gegeben hätte. Weil er nun des Propsts nächster Erb zu sein vorgab, so bat er ihm solche Stücke zuzustellen und erbot sich Caution zu stellen, daß er solche nicht anders als der Stifftung gemäß, anwenden wollte.

§. 64.

Auf diesen Antrag antwortete Herzog Ulrich zu Schmalkalden, daß, wofern des Kaysers zuentbieten zu der Ehre GOttes, Beförderung gemeines Nutzens, Friede und Einigkeit der ganzen Christenheit gereiche, würde ihm solches zu besonderer Freude dienen. Die Antwort aber auf die an ihn gebrachte besondere Puncten betreffend finde ich nöthig seine eigene Worte hier anzuführen. Dann auf den ersten Puncten antwortete er „ daß, was er in der Religions-Sache vorgenommen, zu„ vorderst zu Erhaltung der Ehre GOttes, Pflanzung seines heylsamen Worts „ und Ausrottung aller ärgerlichen Mißbräuch und ungottseligen Closter-We„ sens gethan und angericht habe und das alles nach Ausweisung der heiligen Gött„ lichen Schrifft zu Trost und Hülf der armen gefangenen Gewissen, zuvorderst aber „ um Fürderung willen der Ehre GOttes zu Auffenthaltung der Armen, der Kir„ chen, Spitaln, auch zu billicher notwendiger Unterhaltung Land und Leut und son„ derlich damit zu solcher Unterhaltnng der armen Unterthanen so viel möglich desto „ mehr geschonet werden möge, derwegen er die Fürsorge trage, daß seine Mißgönner „ und Wiederwertige die Sach anderst, dann sie an ihr selbst sey, angezeigt haben. „ So aber ein Particular-Artickel derhalben vorhanden sey, dessen er kein Wissen „ hätte und aber solcher von Kayserlichen Majestät berichtet werde, wollte er un„ terthäniglich erbiethig seyn, deßhalben auch warhafften und gnugsamen Unter„ richt zu geben. Dann er in allem diesem nicht anderst gehandelt habe, dann

ande=

1537 „ andere der Confession verwandte Fürsten und Stände, wie er dann die=
„ ses vor GOtt und der Kayserlichen Majestät verhoff zu verantworten,
„ worüber er zum theil der Königlichen Majestät und dem Landgraven zu Hessen
„ schrifftlichen Bericht zugeschickt habe, auch solches ferner zu thun gar kein Abscheu=
„ en oder Bedenken trage. Auf den Zweyten Puncten „ gab er zu erkennen, daß
„ er nach Eroberung seines Vaterlands seines Wissen niemand Ursach gegeben ha=
„ be sich zu beschweren, als sollte er in vorhaben stehen voriger Handlung (seines
„ verjagens) halber jemand zu überziehen, aber er gedenke, daß solch unbeständig
„ Einbilden Ihr Kayserlichen Majestät müßte daher fliessen, daß die Herzoge von
„ Baiern nun zum zweytenmal doch neben der Warheit ausgegossen haben, als solt
„ er sie zu überziehen in vorhaben steen, darinn sie so dann ihm Gewalt, zu kurz
„ und unrecht gethan, wie er sich dann dieses bey Rö. Kö. Mt seinem gnädigsten
„ Herrn und den Stenden des Bunds warhafftig verantwortung und entschuldigung
„ gethan und sich dermassen unwiedersprechlich befindet und am Tag ligt. Zu dem
„ das er aller anforderung halben, so er zu den gewesenen Bunds=Ständen der ver=
„ gwaltigung täglichen Ueberzugs und anderer Sachen halb gehabt und noch habe
„ mit etlichen Ständen in vereinigung und hinlegung derselben sich eingelassen, also
„ das er gemelte Forderung gegen dem Antheil der Bundsschuld auch fallen las=
„ sen sollte, aber bey etlichen nicht erlangen können, weßwegen die Kayserliche Ma=
„ jestät die Sachen gemelts angebens seinthalb anderst befinden werden, dann es sey ange=
tragen worden. Auf den dritten, vierten, fünfften und sibenden Puncten, welche
er zusamen faßte, war die antwort „ daß, weil diese auch andere Fürsten und Stän=
„ de des Reichs Teutscher Nation berührten, er keine andere Antwort zu geben wüß=
„ te, dann die gemeine Ständ der Evangelischen Eynung geantwortet hätten, de=
„ bey er es auch bewenden lasse, weil er sich von denselben nicht absondern könnte
„ mit bitte keinen Mißfallen darab zu haben, sondern seine Gelegenheit und Not=
„ turfft zu bedenken. Auf den sechsten Puncten konnte er nicht eingestehen, daß
aus seinem Fürstenthum grosse Hauffen wieder die Kayserliche Mandaten nach Frank=
reich gezogen und bediente sich fast der nemlichen Ausdrücke, in welchen er sich hie=
bevor gegen dem Römischen König entschuldigte. Wegen der Spetischen Söhne An=
forderung beruffte er sich darauff, daß er dem König schon mundlich warhafftigen Be=
richt erstattet und demselben überzeugende Beweise von des alten Speten vielfachen
groben Mißhandlungen gegen ihm dargelegt. Derselbe habe wieder die offenbare
Reichssatzungen gefrevelt und sey in derselben Strafe verfallen, wordurch er seine
Güter verwürket habe. Seine Söhne könnten also an solche keine Ansprache ma=
chen, der Herzog aber sey berechtigt gewesen, sich derselben zu seiner Genugthuung
zubemächtigen. Der junge Dietrich Spet habe sich seines Vaters Missethaten theil=
hafftig gemacht, indem erweißlich sey, daß er Meuchelmörder gedingt und zu voll=
füh=

führung dieses Lasters alle Anleitung gegeben. Wofern er aber den Spe- 1537
ten ihre Güter zuruckgäbe, so wären sie schuldig ihm den zugefügten Schaden
zu ersetzen, da ihre Güter solchen zu erstatten weit nicht hinreichten. Dem D. Hel-
den aber gab er auf seine eigene Anforderung den Bescheid, daß er von den Stif-
tungen seines Vetters, des Propsts zu Backnang, keine Wissenschafft habe. Doch
wolle er ihm zu einem Gegenbericht gnädiglich nicht verhalten, wie seine eigene, ob-
schon einem Catholischen Glaubensgenossen anstössige Worte, lauteten, „ daß, nach-
„ deme er das heilig Evangelium angenommen und sich der gethanen Christlicher
„ Fürsten und Stände Confession anhängig gemacht habe, er alles, was ärgerlich
„ und dem Wort GOttes zu wider sey, abschaffen lassen, darunter fürnemlich die
„ Gottslesterig papstisch Meß und andere Mißbräuche der Ceremonien mit den ab-
„ gestorbenen gehalten erfunden seyen und deßwegen abgestellt und aber die Ornaten
„ und Jahrzeit-Stifftungen zum Theil zu GOttes Ehre und Unterhaltung der Ar-
„ men verordnet worden, wie dann solches zu Stuttgard, Tübingen und andern
„ mehr Orten seines Fürstenthums mit den Spitaln und armen Leuten offentlich ge-
„ sehen werde. Ubrigens behauptete er, daß man von den vorgeblichen Ornaten
nichts, als alte abgenutzte Kelche und d. g. gefunden habe.

§. 65.

Diese Antworten beruhigten aber weder die Speten, noch den Kayserlichen Vice-Canzler. Beede wendeten sich an den Römischen König Ferdinand. Dann von diesem lief wegen der erstern den 23. Junij ein Schreiben ein, daß die Spetische Söhne keiner Mißhandlung, welche ihr Vater oder sie begangen hätten, geständig wären und sich beklagten, daß bey dem Herzog keine gütliche Unterhandlungen statt fänden. Der König verlangte also, daß er diese Kläger wieder zu ihrem Eigenthum kommen lassen sollte, weil er sonst das Recht ergehen lassen müßte, welches ihm unfelbar zu mehrerm Schaden und Nachtheil gereichen würde. Der Herzog aber wiederholte in der den 22. Augusti gegebenen Antwort seine vormalige Einwendungen und beklagte sich sehr, daß der König über seinen ihm erstatteten gründlichen Bericht von des Speten Mißhandlungen nicht gesättigt seyn wollte, welche doch so landkündig seyen, daß sie nicht mehr verdunkelt werden könnten. Er hätte sich getröstet, daß solcher Bößwicht bestrafft werden sollte. „ So müsse er aber über das,
„ daß der alte Spet nicht allein ungestrafft geblieben, sondern auch um und bey König-
„ licher Majestät und an dero Hof in Ehre und Würde gehalten worden, aus der
„ Königlichen Majestät Schreiben vernehmen, als sollte der alte Spet gegen ihm
„ nichts verwürket und der Herzog sich seiner Güter ganz unverschuldt und unver-
„ ursacht unterzogen haben und darzu der jungen Speten ungegründtem Fürgeben

1537 „ mehr, dann seinem warhafftigen Bericht Glauben zugestellt werde, wel-
„ ches er GOtt befehlen müsse und sich erbiethe vor allgemeiner Reichsver-
„ sammlung aller solcher Sachen halb offentlich Red und Antwort zu geben. Der Bischoff von Speyr und andere Fürsten gaben sich viele Mühe diese Sache zu vermittlen. Sie kam an dem Kayserlichen Hof zu einer beschwerlichen Rechtfertigung, bis endlich nach Herzogs Ulrichs Ableiben dessen Nachfolger in der Regierung sich mit den jungen Speten verglich und gegen Nachlaß der bißher erhobenen Nuzungen die Herrschafften Gammerdingen und Hettingen den Speten überliesse. Wegen des Helden Anforderung hingegen liessen erst im Jahr 1539. so wohl der Kayser, als auch König Ferdinand einen geschärfften Befehl an Herzog Ulrichen ergehen, daß er diesen schleunig zufrieden stellen oder vermög der Reichs-Ordnung fürderlich rechtlichen Austrag gestatten und sich nicht dagegen sezen sollte, worüber die Kayserliche und Königliche Maiestäten eine Antwort erwarteten. Nunmehro ließ der Herzog die Sache erst recht durch Jörgen von Ow, seinen Liebling, untersuchen und beantwortete des Königs Schreiben allein, weil der Kayser in Spanien war, daß er sich gegen dem Helden solcher Klage nicht versehen, sondern geglaubt hätte, daß er sich an dem zu Schmalkalden gegebenen Bescheid begnügt oder, wofern er fernere Einwendungen machen wollte, bey ihm gütlich angesucht haben würde. Er konnte nicht in Abrede seyn, daß in allweg einige Jahrszeiten zu Backnang, Stuttgard, und Waiblingen, von dem Propst Peter Jacobj als Corherrn der beyden erstern und als Pfarrherrn der leztern Kirche, gestifftet und einige Meßgewande und Ornaten darzu gegeben worden. Diese seyen aber nunmehr verkaufft und der Erlöß den Armen zu gutem dem Armen Kasten überlassen worden, weil ohnehin der Propst bey der Stifftung neben der Belohnung des Priesters und Meßners für ihre Bemühungen bey Begehungen der Jahrzeiten seine Absicht auf ein Almosen für die Armen gehabt hätte. Weil nun die ganze Stifftung sich nicht höher, als auf ungefähr 250. fl. belauffe und derselben durch Verwendung auf die Armen ein Genüge geschehen, so hoffe er, daß D. Held sich befriedigen werde. Ich hab auch nicht gefunden, daß sich dieser ferner deßwegen bemühet hätte.

§. 66.

Hingegen beschäfftigte nunmehr den Herzog und den Landgraven von Hessen eine zwischen Sebastian Schertlin und Hannß Adam von Stein entstandene Zwistigkeit. Dann jener hatte wenige Jahre zuvor das Dorf Burtenbach in der Gravschafft Burgau erkaufft und ausserhalb des hohen Wildbanns sich die Gerechtigkeit auf seinen Gütern nach Rehen und Hasen zu jagen angemaßt, weil andere Edelleute solche ebenmässig zu geniessen befugt waren. Der von Stein behauptete hingegen, daß

daß der König ihm solche Befugsame in einem grossen Bezürk, wohin auch das 1537
Gebiet des Dorfes Burtenbach gehörte, alleinig vergönnt hätte. Ungeacht
beede einander aller guten Nachbarschafft versicherten und mündliche Abreden trafen,
so nahm doch der von Stein dem Schertlin seine Knechte und Hasengarn hinweg,
verwundete die erstere und wollte an die getroffene Abrede nicht gebunden seyn. Es
mengten sich noch andere Zwistigkeiten mit ein. Einsmal wollte der Schertlin in
das Herzogthum Würtenberg reysen und hatte sein gewonliches Gefolge von 5.
Personen bey sich. Hannß Adam von Stein begegnete ihm den 27. Julij auf der
Straß mit einigen bewehrten Leuten, welche Feur auf den Schertlin gaben. Nichts
destoweniger bemächtigte sich dieser seines Feinds und nahm ihm nicht allein durch
seinen Büttel sein Schwerd, den rechten Handschuh und den rechten Sporn ab, sondern
zwang ihn auch zu versprechen, daß er sich auf jedesmaliges Erfordern als ein
gefangener zu Burtenbach stellen, seinen Knecht der Gefängniß erlassen und die Hasengarn
wieder zuruckgeben wollte. Die Anverwandte des von Stein nahmen sich
der Sache an und berichteten solchen Vorgang alsobald an Herzog Ulrichen und den
Landgraven zu Hessen, weil sie wußten, daß der Schertlin sich bey dem Herzog befände.
Eben damals hatte man auf des Königs Befehl eine Zusamenkunfft zu Ehingen
veranstaltet um dieselbeede Edelleute mit einander auszusöhnen. Die Steinische
Freundschafft bat demnach den Herzog gemeiner Ritterschafft zum besten jemand
zu dem angesetzten Tag abzuordnen und übrigens sich des Schertlins nicht anzunehmen.
Weil dieser nicht allein in der Stadt Augspurg Diensten stund, sondern auch
einige unter seiner Befehlshabung stehende Bürger bey dem obigen Schlaghandel
gegenwärtig waren, so mußte sich diese Stadt der Sache annehmen. Sie suchte einen
Verglich zu erzielen. Der Schertlin aber konte sich nicht entschliessen die gegenseitigen
und der Mittels-Personen Vorschläge anzunehmen. Er hatte sich bekanter
massen grosse Verdienste bey dem Kayser und Römischen König in ihren Kriegen
erworben. Nichts destoweniger fiel er bey beyden wegen seiner Religions-Aenderung
und Eyfer für die Evangelische Religion in die Ungnade, zumalen auch die
Reichs-Stadt Augspurg dieselbe aus solcher Ursach empfinden mußte. Seine Feinde
wußten sich dieser wohl zu bedienen, da sie vorher, wie Schertlin in einem Schreiben
vom 15. October meldete, sich, da er noch in dem Pabstum gestanden, niemals
träumen lassen ihm einigen Verdruß zu machen. Die Sache schien weit aussehend
zu werden. Endlich nahmen sich Herzog Ulrich und der Landgrav derselben
an und der erstere schrieb an die Reichs-Stadt, daß er den Schertlin als seinen
Landsassen zu schirmen verbunden sey und nicht finden könne, daß er etwas unbefugtes
gegen dem von Stein begangen habe. Weil aber derselbe der Evangelischen
Religion zugethan sey und ihm deßhalben viele Widerwertigkeiten begegnen könnten,
zumal dessen von Stein Freundschafft nicht die besten Gesinnungen habe, so würde

1537 de das rathsamste seyn allen Weiterungen vorzubeugen. Er sey auch nebst dem Landgraven entschlossen zwischen den Partheyen gütliche Handlungen vorzunehmen. In solcher Absicht wurde auf den 28. December eine Zusammenkunfft nach Eßlingen angesetzt, wo von seiten Herzog Ulrichs Matern Holdermann, Obervogt zu Tübingen, D. Philipp Lang und Paul Leibfrid, Registrator und von seiten des Landgraven Werner von Wallenstein Marschalk und Jörg Nußbicker, Vice-Canzler erschienen. Hannß Adam von Stein brachte 29. Beyständer theils Graven, theils Edelleute und der Schertlin Abgeordnete von etlichen Reichs-Städten und zwanzig von seinen untergebenen Hauptleuten mit sich. Diese Bemühung war auch nicht vergeblich, indem den 2. Januarij des neuangetretenen Jahres 1538. ein Vergleich erfolgte, welchen der Herzog und der Landgrav nebst den Parteien besiegelten (l).

§. 67.

Es ist oben schon berührt worden, daß die Schmalkaldische Bundsverwandten zu Anfang dieses Jahres eine Zusammenkunfft gehalten, wo der Kayserliche Vice-canzler D. Held nebst andern Angelegenheiten sowohl den gesamten Bunds-Ständen, als auch Herzog Ulrichen insbesondere wegen des Cammer-Gerichts Unterhaltung Vorstellungen gemacht habe. Sie waren aber immer unzufrieden über dieses Reichs-Gericht und hatten solches in dem Jahr 1534. als verdächtig recusiert (m), welches eine grosse Erschütterung bey demselben zur Folge hatte. Weil Herzog Ulrich noch wegen Reformation des Klosters Maulbronn vor diesem Reichsgericht in Rechtfertigung stund, so wurde für nöthig erachtet, daß er als ein Bundsgenosse dasselbe gleichmäßig recusierte und damit fürgieng. Dann er hatte schon den 8. Februarii den beeden Cammer-Gerichts-procuratorn D. Ludwig Hirtern und Licent. Johann Helffmann ein sogenanntes Instrumentum recusationis überschickt, worin er meldete, daß er aus notwendigen und andringenden „ christlichen Ursachen sich in die „ Eynung der Evangelischen protestierenden Churfürsten und Stände begeben, weß- „ wegen er offentlich erkläre, daß er allen und jeden Handlungen der Kayserlichen „ Majestät versicherten Fridstand und ihrer der Stände protestation und Bekannt- „ nussen, so durch die protestierende Evangelische Stände bis anher auf verschiene- „ nen Reichs- und andern Tägen und Versammlungen wegen Bekandtnus ihrer „ Christlichen Religion, so sie der Kayserlichen Majestät übergeben, und sonsten

am

(l) Von Stetten Augsp. Chronik I. 8. §. 22. pag 348.

(m) von Harppr. Staats-Arch. Part. V. §. 147. pag. 107.

„ am Cammer-Gericht oder andern Orten derhalben protestiert, anhange 1537 und solches ratificiert haben wolle. Diese Procuratorn konten aber solche Erklärung damals nicht übergeben, weil beede auf den Schmalkaldischen Bunds-tag als der samtlichen Evangelischen Stände Gewalthaber beruffen waren. Man hoffte, es sollte ein besseres Mittel erfunden werden, wie dem Cammergerichtlichen Verfahren Schranken gesezt werden könnte. Der Helffmann legte vielmehr vor seiner Abreyse in der Maulbronnischen Sache in dem Namen des Herzogs den Eyd für Gefärde ab, weil einige Beysizer glaubten, er würde aus Mißtrauen zu einer guten Sache nicht schwören können. Er gieng noch weiter und übergab seine responsiones ad articulos des Prälaten zu Maulbronn und S. Georgen aus Beysorge, der Cammerrichter möchte diese pro confessis annehmen und weiter fürgehen. Nun wurde zwar allen solchen Besorgnussen abgeholfen: Es liessen aber der Churfürst zu Sachsen und der Landgrav zu Hessen den 30. Maji bey dem Reichs-Gericht die Anzeige thun, daß die wider Herzog Ulrichen erkanbte Processe von den Evangelischen Bundsverwandten für Religions-Sachen anerkannt worden, weßwegen den Kayserlichen Befehlen gemäß solche von dem Cammer-Gericht nicht angenommen werden sollen. Der Herzog übergab auch zugleich ein so betitultes instrumentum protestationis, ratificationis & adhæsionis omnium hactenus per Evangelicæ Unionis status ubivis actorum und bat dem Gegentheil keine fernere Handlung zu gestatten, sondern vermög des Nürnbergischen Abschieds und Cadanischen Vertrags damit still zu stehen. Endlich wurde ein weitläufteres Recusations-Libell verfertigt, worinn das Cammer-Gericht nochmals als ein incompetens & suspectus Judex recusirt und nach Anleitung der Geistlichen Rechte Anlaß-Richter, nemlich König Christian von Dänemark, Georg Marggrav zu Brandenburg und Pfalzgrav Ruprecht von Zweybrücken, zur Erkentnus über die Ursachen des Verdachts vorgeschlagen worden. Dieses verweilete sich aber bis auf den Maymonat des folgenden Jahres, weil man solches Libel auch andern Bunds-Ständen zur Verbesserung und ihrem Gutachten vorlegen mußte.

§. 68.

Nunmehr hatte der Herzog die Klöster von den Mönchen gesäubert. Aber die Gerichte waren noch zum theil mit beeden Religions-Verwandten besezt. Er machte deßwegen die Anstalt, daß die Catholische Gerichts- und Rathsverwandte abgeschafft und andere Evangelische an ihre Stelle erwählt würden. In dieser Absicht ließ er den 3. December 1537. an Sigmunden von Wellwart, Niclaus Müllern seinen Vice-Canzler und Philipp Seyblin den ältern den Befehl ergehen, daß sie Rudolph Strählin aus Ursachen, welche dem Herzog bekannt seyen, seines Vogt-

1537 Amts zu Stutgard erlassen und von dem Gericht daselbst Jörgen Greins, Ciriax Horn, und Bartlin Cantengiesser, so dann Peter Wernern und Bastian Kayser von dem Rath zwölf bis Fünfzehen Burger vorschlagen lassen sollten, welche in das Gericht und Rath aufgenommen werden könnten. Der Herzog erforderte von diesen neuen Gerichts- und Raths-Personen, daß sie 1) fromm, redlich und ehrlich, 2) während seiner Abwesenheit ihm getreu verblieben und 3) der Evangelischen Religion zugethan seyen, wann sie auch schon keinen sonderbaren Reichthum besässen. Er überließ die Besetzung also nicht dem Gericht und Rath, sondern obbenannten dreyen Commissarien zu vollziehen. Die Bestellung des Cammergerichts machte mehr Aufsehen, dann König Ferdinand erinnerte den Bischoff zu Augspurg, Herzog Ulrichen und Marggrav Ernsten von Baden als die Obern des Schwäbischen Krayses den 10. Junij wegen des Cammergerichts Unterhalts und bevorstehenden Türkenkriegs einen Kreißtag zu veranstalten (n). Und bald darauf berichteten die bede von dem Schwäbischen Creyß ernennte Beysitzer D. Justinian Moser und D. Balthaß Stump an den Bischoff zu Costanz, den Bischof zu Augspurg, an Herzog Ulrichen und Marggrav Ernsten zu Baden, als die Vornehmste und zugleich an alle Stände dieses Creyses, daß der Kayser gesonnen sey auf den Fall, wann die Reichs-Stände den Unterhalt der Beysitzer dieses Reichsgerichts sich fernerhin zu raichen weigern würden, nach dessen Gelegenheit und Gutdünken mit Personen und sonst zu bestellen. Weil nun dasselbe bißher durch den Kayser, die Churfürsten und Stände gemeinschafftlich durch ordentliche präsentationen ersetzt worden, so baten sie sich den Befehl aus, wie sie sich hierinn zu verhalten hätten. Da den Cammergerichts-Personen eine beträchtliche Summe zu Abtragung ihrer Besoldung ausstünde, so wäre zu besorgen, daß dieses Reichsgericht aus Mangel des Unterhalts zertrennt und die Beysitzer solches zuverlassen gedrungen würden (o). Keiner von diesen drey Fürsten wollte solchen Bericht eröffnen, bis endlich Bischoff Christoph zu Augspurg denselben eröffnete und dem Herzog von dessen Inhalt Nachricht ertheilte, welcher aber davorhielt, daß diese Sachen auf einen allgemeinen Reichtstag verschoben werden müßten, weil dem ganzen Reich an der Erhaltung oder Aufhebung dieses Reichs-Gerichts und Türken-Gefahr gelegen sey.

§. 69.

Villeicht hätten die Evangelische Stände es gern gesehen, daß dieses Reichs-Gericht zergangen wäre, weil sie vielen Verdruß davon gehabt. Alle Mittel, welche sie ergriffen dessen Gewalt zu hemmen, wurden verworffen. Und der Kayser unter-

(n) Schœpflin hist. Zar. Bad. Tom. IV. lib. 6. §. 9. pag. 17.

(o) vid. Beyl. num. 47.

unterstützte es mit seinem Ansehen. Bey der letztern Zusamenkunfft dieser Stände 1537 wurde verabredet, daß Herzog Ulrich noch einmal mit nachdrücklicher Recusation des Cammer-Gerichts einen Versuch thun sollte. Zu solchem Ende gab er seinem Rath D. Langen die Vollmacht und Unterricht, nach Eröffnung der Urtheln und Bescheide offentlich vor gesessenem Gericht die Cammerrichter als verdächtige Richter zu recusieren, seinen Gewalt zu übergeben, den Eyd für Boßheit abzuschwören und alles nöthige zu verrichten. Und damit die Umstehende vernehmen, was hier gehandelt würde und warum es geschähe, sollte er sich offentlich herauslassen, daß er zu Verwerfung dieses Reichsgerichts abgefertigt sey. Kaum hatte er aber den 3. Junij seinen Vortrag angefangen, fiel ihm Pfalzgrav Johann, Cammer-Richter, in die Rede mit bedeuten, daß, wann er das ganze Cammergericht recusieren und sich des Reichs Ordnung nicht gemäß bezeugen wollte, man ihn nicht anhören würde. Nach einiger Handlung verwarf man seine Vollmacht und habende Instruction als Gesetzwidrig, und wollte ihm kein Gehör mehr geben. D. Lang sah sich deßwegen gedrungen über verweigertes Recht zu protestieren. Der Cammer-Richter hinzegen ließ unter merklichem Bezeugen seines Unwillens die ganze Handlung auf sich beruhen. Indessen hatten die Schmalkaldische Bunds-Stände auf den 24. Julij eine abermalige Zusammenkunfft zu Eysenach veranstaltet. Herzog Ulrich schickte Wilhelm von Massenbach, seinen Ober-Vogt zu Brackenheim und Christoph von Venningen Ober-Vogt zu Vayhingen dahin. Es wurde unter anderm von dem widrigen Verfahren des Cammergerichts gehandlet und diejenige, welche neue Klagen dawider anzubringen hatten, legten dieselbe den Bundsverwandten vor mit Begehren, daß jeder Stand seinen Rath in einer so häcklichten Sache geben sollte. Das beste Mittel schien zu seyn, daß eine Einigkeit und dauerhaffter Friede zwischen den Catholischen und Evangelischen gestifftet würde. Besonders wünschte man, daß auch diejenige Stände, welche nach dem Nürnbergischen Abschied sich zur Evangelischen Religion bekant und in ihren Landen dieselbe eingeführt hatten, gleiches Recht und Frieden mit denjenigen, welche vor diesem Frieden die Catholische Religion verlassen hätten, geniessen möchten. Dann der Kayser und die Catholische Fürsten wolten solchen den Genuß dieser Religions-Freyheit durchaus nicht eingestehen. In einem Neben-Abschied wurde auf Herzog Ulrichs Beschwerde, daß das Cammergericht wegen des ausgewichenen Abts von Maulbronn wider ihn mit rechtlichen Processen in Sachen, welche unmittelbar die Religion betreffen, verfahre, und, da er solches recusieren wollen, ihn nicht gehöret hätte, verabschiedet, daß der Herzog die Recusation vor Notarien und Zeugen thun und darüber offenbare Instrumenten verfertigen, so dann solch Instrument durch eigenen Botten dem Cammergericht einhändigen lassen sollte. Wofern es aber nicht angenommen werden wollte, sollte es in etlichen nächstliegenden Städten oder Dörfern offentlich angeschlagen werden, damit es gleich-

1537 gleichwol zu des Cammer-Richters und seiner Beysitzer Wissenschafft kommen könte. Die Bundsverwandten erboten sich darbey auf den Fall, wann der Herzog einige Beschwerde deßwegen erlitte, ihm vermög ihrer Bundsverfassung getreulich beyzustehen. Zu Vollziehung dessen schickte derselbe seinen Canzler D. Johann Feßler nach Speyr, welcher den 18. Oct. alle D. Langen Verhandlungen wiederhohlte und vor Notarien und Zeugen bestetigte. Weil aber der Cammerrichter das beygelegte Herzogliche Schreiben nebst dem Recusations-Libell uneröffnet dem Canzler Feßler zuruckschickte und eben an selbigem Tag in des Abts von Maulbronn Klagsache wieder Hannß Conrad Thumben von Neuburg und Heinrich von Luthern, welche die Herzogliche Befehle wider den Abt vollstreckten, den Beschaid eröffnete, daß ferner in contumaciam fürgefahren werden sollte, so ließ D. Feßler den 4. November in Gegenwart des Untervogts zu Maulbronn, Jacob Stechers, als eines Notarien, zu Hausen am Rhein und zu Bruchsal das recusations-Libell und Instrument offentlich an das Rath-Hauß anschlagen. Die Schmalkaldische Bundsgenossen verfielen bey lezterer Zusammenkunfft so gar auf die Gedanken dieses Reichs-Gericht auch in Weltlichen Händeln als verdächtig zu verwerfen. Dann es sey zu vermuthen, daß solches einen Unwillen auf sie geworfen hätte. Bey einem aufgebrachtrn Richter aber würde die Gerechtigkeit von der Rachgier verdrungen. Die Würtenbergische Räthe giengen aber behutsamer. Sie hielten es nicht für thunlich, weil sonsten der Umsturz dieses Reichs-Gerichts zu besorgen seyn oder dasselbe allzusehr gereizt werden dörfte, welches die damalige Justizpflege in dem Reich vollends über den Hauffen stossen könnte (p). Vielmehr meynten sie, daß man auf eine Visitation des Cammer-Gerichts andringen sollte, weil der Kayser solche schon geraume Zeit bewilligt habe. Diese kam aber erst in dem Jahr 1551. zu stand und die Bundsverwandte sahen sich gedrungen den 4. December 1542, dieses Gericht auch in allen weltlichen Sachen als verdächtig zu verwerffen. Ich habe diese Sache um so mehr ausführlich vorlegen müssen, als sie so wohl zur Erleuterung des Heylbronnischen, als auch nachgehends des Passauischen Vertrags dienen kan.

§. 70.

Ich habe auch in dem vorigen Theil berührt, daß Herzog Ulrich mit Hannß Heinrichen von Clingenberg übereinkommen, daß ihm dieser seine Vestung Hohen-Twiel unter gewissen Bedingungen überließ. Unter anderm wurde abgeredt, daß, wann der Herzog wieder zu seinen Land und Leuten käme, derselbe dem von Clingenberg das Schloß wieder abtretten sollte. Dieser hatte aber zu zerschiedenen malen eine grosse

(p) Hortleder d. l. lib. 7. c. 14. pag. 1280.

grosse Untreu gegen dem Herzog vermerken lassen, indem er das Schloß in seiner Feinde Hände spielen wollte. Er war indessen in die Ewigkeit eingegangen und hinterließ seinem Sohn einen grossen Schuldenlast. Und dem Herzog fiel schwer diese ihm so wichtige Vestung aus seinen Handen zu lassen, welche er mit grossem Kosten in einen Vertheidigungs-Stand gesetzt hatte, da sie vorher ganz zerfallen und der von Clingenberg unvermögend war dieselbe herzustellen. König Ferdinand hatte auch eine Absicht darauf, weil sie seine Oesterreichische Lande bedecken konnte. Man mußte also besorgen, daß sie in Oesterreichische Hände kommen dörfte, welches der Herzog so viel möglich zu verhüten Ursach hatte. Alle Nachbarn sahen sie lieber in Würtenbergischer Gewalt. Des Hannß Heinrichs von Clingenberg Sohn Hannß Caspar forderte sie zwar an den Herzog. Dieser aber machte solchemnach Schwürigkeiten und erreichte dadurch seine Absicht, daß jener ihm mit Einwilligung seiner Verwandten das gänzliche Eigenthum dieser Vestung nebst allen Zugehörden gegen Bezahlung 12000. fl. überlassen mußte. Dargegen verkaufte der Herzog die ihm als ein eröffnetes Lehen heimgefallene Stadt und Herrschafft Babenhausen. Sie gieng vorzeiten von der Pfalzgravschafft Tübingen zu Lehen und wurde mit derselben an die Graven von Würtenberg verkauft. Um das Jahr 1346. wurde Heinrich von Rotenstein damit belehnet. Weil er aber in dem Jahr 1363. dasselbe seinem Lehen-Herrn mit Aufkündung des Lehens zuruck gab und sich aller Rechte, welche er oder seine Erben darzu hatten, verzeyhete, so belehnte Grav Eberhard damit Otten Truchsessen von Waldpurg, Ulrichen von Schellenberg, Heinrichen von Freyberg den jüngern und Schweiggern von Mindelberg. Ich finde in einem alten Lehenbuch dabey folgendes angemerket. " Die sullen davon mins Herrn vnd der Herrschafft man sin „ vnd hant alle geswora ane Her Otten minem Herren von den Lehen ze tun, als Le„ hensman von sinem Lehen von Recht vnd Gewonheit thun soll vnd sol Herr Otte zu „ minem Heren kumen vnd ouch sweren, Tete er dez nicht, so hat ez min Herre den „ drien gelihen, als vorgeschrieben ist." In dem Jahr 1410. liehe Grav Eberhard die Stadt Babenhausen mit den darzu gehörigen Dörfern und Weylern Veiten von Rechberg, dagegen er aus Dankbarkeit vier Höfe daselbst, welche er von den von Schwendj als ein Eigenthum erkauft hatte, zu Lehen auftrug. Hannß von Rechberg, welcher nicht von diesem Veiten abstammte, erkaufte nachgehends die ganze Herrschafft. Und als dessen Sohn Veit von Rechberg ohne Erben abgieng, machten zwar die andere von diesem adelichen Geschlecht Anspruch daran. Weil es aber dem Herzog als ein heimfällig Lehen erkennt wurde und die Herrschafft dessen Landen zu weit entlegen war, so verkaufte er solche an Anton Fuggern um 36000. fl.

1538

§. 71.

1538. Der Türkische Kayser Solymann hatte schon in dem vorigen Jahr einen der ganzen Christenheit fördterlichen Krieg wider den König Ferdinand angefangen. Dieser war aber zu schwach einem so mächtigen Feind zu widerstehen. Einige Reichsfürsten hatten ihm auf einem Reichstag zu Regenspurg Hülfe versprochen und einen Anschlag verfaßt, nach welchem Herzog Ulrich 120. zu Pferd und 554. Mann zu Fuß hätte stellen sollen. Solchemnach drang er im Hornung darauf, daß sie sich schleunig damit gefaßt halten sollten. An den Bischoff von Augspurg und Herzog Ulrichen, als die Obern des Schwäbischen Kreyses, ließ er ein Schreiben ergehen, worinn er sie erinnerte die versprochene Hülfsvölker schleunig zu stellen und einen Krayß-Hauptmann zu erwählen. Der Herzog war aber nicht auf dem Reichstag erschienen und wollte von solchem Anschlag keine Wissenschafft haben. Er entschuldigte sich also gegen dem König, daß in dergleichen wichtigen Angelegenheiten, wo das ganze Reich mit einer Gefahr bedrohet würde, er es nicht auf sich nehmen könnte, einen Kreyßtag auszuschreiben, weil solche Türken-Hülfe dem Herkommen gemäß auf einem allgemeinen Reichstag erkennt und berathschlagt werden müßte. Die Schmalkaldische Bundsverwandten wurden ohnehin verwarnet sich vorzusehen, weil der König entschlossen sey die Evangelische Fürsten zu bekriegen, so bald er die Türken sich von dem Halß geschafft haben würde. Sie beschlossen demnach demselben keine Hülfe zu bewilligen. Entzwischen erlit des Königs Armee im October des vorigen Jahrs von dem Feind in der Windischen Mark eine beträchtliche Niderlage. Die Gefahr ganz Oesterreich, Steur und Kärnten zu verlieren und die Verwüstung in Deutschland zu erleyden, bewegte den König im Februario abermals Wolf Dietrichen von Knöringen an den Bischoff zu Augspurg, an Herzog Ulrichen, Marggrav Ernsten zu Baden und die Reichsstädte Augspurg und Ulm zu schicken mit dem Auftrag die Noth des Königreichs Hungarn und der Oesterreichischen Lande lebhafft abzuschildern, und den Herzog um 100. und den Marggraven um 32. Mann zu Pferd zu ersuchen. Er stellte vor, daß die Zeit zu einem Reichstag zu kurz und die Gefahr zu dringend sey. Mithin werde der König in die Nothwendigkeit gesezt von dem Herkommen abzugehen und seine Freunde unter den Reichsfürsten um einige Hülfe anzugehen. Besonders wurde Herzog Ulrichen zu Gemüth geführt, daß der vorligende Bayrische Kreyß sich allbereit zu einem beträchtlichen Beystand verpflichtet hätte und er dem Hauß Oesterreich mehr als andere Fürsten verbunden sey, weßwegen sich der König mit der Hoffnung schmeichle, daß er sich auch einer ansehnlichen Hülfe von ihm getrösten könnte. Der Herzog fand aber nöthig seinen Bundsgenossen davon Nachricht zu geben, daß zwar von ihnen aus dringenden Ursachen in dem verwichenen Jahr beschlossen worden dem König eine abschlägliche Antwort zu geben. Weil aber seit dem durch die Niderlage der Christen die Noth sehr andringend worden

den und das Deutsche Reich selbsten in Gefahr stehe, so sey er schon aus 1538
Mitleyden bewogen mit einer gewürigen Antwort gefaßt gewesen. Er hätte
sich aber erinnert, daß der vorige Schluß von allen Bundsständen gemacht worden
und ihm nicht zustünde einseitig davon abzugehen, zumal solches Königliche Ansuchen
die Freyheit und das alte Herkommen der Deutschen Stände berühre. Wofern nun
an alle, oder einige von ihnen ein gleiches gebracht worden, so würde nöthig seyn
sich wegen einer einhelligen Antwort zu vergleichen. Wann aber niemand ersucht
worden, so verlangte er von ihnen doch ihren guten Rath und Gutbedünken, was zu
thun sey. Indessen gab König Ferdinand dem Bischoff zu Augspurg und Herzog
Ulrichen die Nachricht, daß der Kayser mit Papst Paulo und der Republik Venedig
ein Bündnus wider die Ottomannische Pforte geschlossen, vermög dessen er König
ein starkes Kriegs-Heer auf die Beine stellen sollte. Nun sey ihm solches ohne Bey-
stand andrer Fürsten unmöglich, weßwegen er beede Kreys-Obersten ermahnte sich
zum stärksten gefaßt zu halten und keines Reichstags zu erwarten, weil hier kein Ver-
zug statt habe. Indessen kam die Antwort von dem Churfürsten von Sachsen und
dem Landgraven von Hessen als Hauptleuten des Schmalkaldischen Bunds an. Bee-
de bezeugten eine grosse Verlegenheit. Sie sahen in allen Fällen nichts Gutes für
die Evangelische Religions-Verwandte. Dann sie konnten vermuthen, daß die Ca-
tholische Fürsten dem König eine Hülfe zuschicken würden. Wären sie nun so glück-
lich den Feind abzutreiben und die Evangelische verweigerten den Beystand, so wür-
den diese von jenen den unfehlbaren Vorwurf haben, daß sie den König und das
Deutsche Reich in der Gefahr verlassen oder wohl gar mit dem Feind der ganzen
Christenheit ein Verständnus gehabt hätten, da sie versichert seyn könnten, daß der
König und die Catholische Glaubensgenossen sie bekriegen würden. Wären aber der
König und seine Glaubensgenossen zu schwach und erlitten eine abermalige Niderlage,
so würden sie einen gedoppelten Vorwurf, und ein böses Gewissen haben. " Sollten
„ dann, meldeten die beede Fürsten, Wir ohne einen bestendigen vollkommenen Frie-
„ den und ohne gemeinen Rath und Versammlung der Reichs-Stände Particular-
„ Hülfe thun, die unsern in vertheilter Anzahl und nicht durch gemeinen Rath,
„ Hülfe und Macht aller Ständen des H. Reichs von uns schicken, so stünd auch
„ wohl darauf, daß man den Kosten und villeicht mehr verlöhre, nichts ausrichte
„ und es doch seinen Weeg gienge, dabey wir gleichwohl anheimisch nicht wissen
„ würden, wie und bey wem wir gesessen." Solchemnach antwortete der Herzog,
daß er willig wäre Rath und Hülfe zu erweisen, " doch, daß solches geschehen möch-
„ te, daß es der Deutschen Nation ehrlich und nutzlich wäre. Dann sollte man et-
„ was fürnehmen und nichts ausgericht werden, so würde es schimpflich und schäd-
„ lich seyn. Demnach sey seine Meynung, damit auch diese Nation bey ihrer Frey-
„ heit und Herkommen bleiben möchte, daß er an allem dem, was einem ehrlichen

1538 „ frommen Christen zu Rettung der Christenheit zu thun gebüre, nichts er„ winden lassen wolle. Doch bitte er, daß etlichen Beschwerden, die er „ neben andern protestierenden und Evangelischen Einungs verwandten Ständen ha„ be, möge durch ehrliche christliche Weege geholfen werden, als nemlich, daß die „ Königliche Majestät daran seyn wolle, damit er neben andern Ständen aus der „ Gefahr des Unfriedens und der Beschwerung des Kayserlichen Cammergerichts „ und sonsten in einen beständigen Frieden gesetzt werde und dann die Königliche Ma„ jestät dieser Sach halb einen gemeinen Reichstag ausschreiben und also mit vorge„ hendem Frieden von diesen Sachen stattlichen und einträchtigen Rath halten möch„ ten. Sodann das geschähe mit dem Frieden und Reichstag, so wollte er sich er„ zeigen, daß man seinen guten Willen verspüren werde." So bedrangt aber der König war, so wenig wollte er diesem Antrag Gehör geben, ob er schon von andern auch unterstützet würde. Dann der Vice-Canzler Held hatte bey dem Kayser und Römischen König einen ganz widrigen Eindruck von den Schmalkaldischen Bundsgenossen gemacht und ihnen vielmehr gewaltsame Anschläge zu einem Gegenbund gegeben (q).

§. 72.

Eben dazumahl nemlich im May-Monat befand aber der Herzog nöthig einen Landtag auszuschreiben und von seinen Unterthanen unter dem Namen eines Hülfgelds einen Beytrag zu seinen unvermeidlichen Ausgaben zu begehren. Ich habe den Vorwand solches Begehrens nicht entdecken können. Der Beytrag aber sollte stark seyn, weil er 3. fl. von 100. fl. Vermögens verlangte, und die eine Helfte zu Ende des Junii dieses Jahrs und die andere Helfte ein Jahr hernach abgetragen werden sollte. Ob und wiefern ihm seine Landschafft sich gewürig erzeiget habe, kan ich nicht wissen. Finde aber in den mir vorgekommenen Nachrichten aufgezeichnet, daß dieses der erste Landtag gewesen, an welchem die Abgeordnete der Städt und Aemter mit Gewälten erschienen sind. Allem Vermuthen nach mußte er dem Landgraven von Hessen für die ihm bey Eroberung seines Fürstenthums geleistete Hülfe den Rest des Kriegskostens bezahlen, weil bald darauf der Landgrav dafür quittierte. Der Prinz Christoph hingegen war noch in der Ungnade seines Herrn Vaters, als der König von Frankreich nicht ermangelte seine Verdienste zu schätzen und ihn überall in seinem Gefolge hatte, ob er schon gewünscht hatte wieder in seinem Vaterland zu seyn. Der König wußte solches und schrieb deßwegen an den Herzog, daß er ihn seine Fürbitte geniessen lassen und allen bösen Argwohn und Unwillen gegen seinen Sohn fallen lassen möchte, indem er nie anders an ihm verspürt hätte, als was ein gehorsamer Sohn seinem Vater

(q) Sleidanus d. l. lib. XII. pag. 198. seq. Hortleder d. l. lib. 8. c. 14. und 15.

Vater schuldig wäre. Er sollte ihm deßwegen wieder erlauben vor sein Angesicht zu kommen und an dem Fürstenthum nichts entziehen. Als auch die bekandte Zusamenkunft des Papsts, des Kaysers und des Königs Francisten zu Nizza und Villa franca geschahe hatte der Prinz zwar die Begierde dem Papst aufzuwarten, konnte sich aber nicht entschliessen demselben die Füsse zu küssen, ungeacht er von dem Französischen Canetable solches zu thun erinnert wurde, wordurch er auch andere und besonders Grav Wilhelmen von Fürstenberg abwendig machte (r). Und als der Kayser und König zu Aiguesmortes einander persönlich sprachen, war der Prinz ebenmäßig daselbst und hatte hier Gelegenheit sich gegen dem Kayser wegen seines heimlichen Entweichens von dem Kayserlichen Hof zu entschuldigen. Dieser nahm solches gnädig auf und ließ sich aus eigner Bewegung unter anderm, wie die Worte des Prinzen in einem Schreiben an den Landgraven zu Hessen lauteten, vernehmen, " daß sein Bruder König Ferdinand mit seinem Herrn und Vater (Herzog Ul„ richen) einen Vertrag eingegangen, darin er das Land Würtenberg zu einem Affter„ lehen des Hauses Oesterreich gemacht habe, welchen Vertrag Ihr Majestät „ noch nicht ratificiert hätte, auch denselben nicht ratificieren wollte. Dann Ihr „ Majestät dem Reich dardurch sein habend und erlangt Recht abschneiden würde, „ deß dann Ihr Majestät gethoner Pflicht dem Reich nicht zu thun wüßte oder „ wollte und damit der Prinz verspüren möchte, daß er einen gnädigen Kayser hät„ te, so wollte Ihr Majestät auf sein Begehren und Bitte solch Affterlehen aufhe„ ben und wieß ihn nachgehends zu dem Granvellan, welcher der Dienst halber mit „ ihm handlen sollte." So gut aber diese Zusage war, so durfte der Prinz es doch nicht wagen solche seinem Herrn Vater zu hinterbringen. Er wußte auch, wie freygebig der Kayser mit seinen Versprechungen gegen dem König gewesen, welche er niemals zu halten gesonnen war. Nichts destoweniger berichtete er solchen Vergang an den Landgraven und begehrte von ihm einen Rath, wie er sich zu verhalten hätte, indem der Kayser und König nächstens wieder in den Niderlanden zusamen kommen würden. Des Prinzen Meynung war, daß er den König bitten wollte bey dem Kayser als für sich selbst daran zu seyn, daß dieser bey König Ferdinanden es vermittelte, den Articul des Cadauischen Vertrags wegen der Affterlehenschafft aufzuheben. Der Prinz machte sich grosse Hoffnung solches Vorhaben durchzutreiben: Aber es wurde nichts daraus. Dann der Kayser reyßte zwar zu Ende dieses Jahres 1539. in die Niderlande und nahm den Weeg durch Frankreich, aber er hatte sich vorbehalten, daß man nichts von ihm verlangen sollte auf der Durchreyse, weil es sonst das Ansehen haben würde, daß er zu der Einwilligung des an ihn geschehenen Ansuchens gezwungen worden wäre. Er hatte aber vorher dem König versprochen seinem

1538

(r) Cruf. Annal. P. III. lib. 11. c. 13. Bidenbachs Bericht von dem Leben Herz. Christophs. pag. 13.

1539 nem Sohn das Herzogthum Mayland zu überlassen, welches er nicht zu vollziehen gedachte und mit solchem Vorbehalt den König hintergieng. Eben damals hingegen bekam der Prinz grosse Verdrüßlichkeit mit Grav Wilhelm von Fürstenberg. Jeder bezüchtigte den andern, daß er ihm seine beste Leute verführe. Und des Graven Diener mißbrauchte den Prinzen, als ob er in dessen Geschäffte hie und herreyßte, wordurch der Prinz öffters in eine Verlegenheit gesetzt wurde. Er klagte solches dem Herzog von Lothringen und der Diener gab wider die Warheit vor, daß ihm der Prinz mit dem Hencken gedrohet hätte. Dieses brachte den Graven dergestalt auf, daß er an ihn schrieb, es werde am ehrlichsten seyn, wann der Prinz an den Hof käme und den König um die Erlaubnus zu einem Kampf ansuchte. Derselbe antwortete aber: Er könnte nicht glauben, daß ihm mit dem Zweykampf ein Ernst sey, dann er schrieb: „ Dieweil du waysst, daß du uns zu gering, indem daß „ du kein Fürst bist, aber wann du solchs bey dem König erheben magst, sind wir zufrie„ den und nichts frohers. " Es beruhete aber dieses Duell zwar auf sich. Doch währete die Feindschafft, bis endlich der Grav etlich Jahre hernach von den Franzosen gefangen wurde und bald darauf das Zeitliche segnete.

§. 73.

Der König schickte damals, als der Prinz seine Anschläge dem Landgraven entdeckte, einen Gesandten von Vallepalle an den Herzog mit dem Auftrag nicht allein denselben zur Aussöhnung mit seinem Sohn zu vermahnen, sondern auch ihm vorzuhalten, daß er dem Vernehmen nach einige Bischöffe des Reichs zu bekriegen entschlossen sey, und würklich in starker Rüstung stehe welches dem König unangenehm wäre. Der Herzog zeigte ihm aber mit dem Augenschein, daß dieses Vorgeben ungegründet und von den Herzogen von Bayern nun zum drittenmal erdichtet sey um den König und die Fürsten des Reichs wider ihn aufzubringen. Er fand aber zugleich nöthig dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgraven davon Nachricht zu geben, weil dieser Bezücht sie gleichmäßig angienge (rr). Eben dazumal hatte der Landgrav, als er den 30. Decembr. 1538. von Cassel auf das Wolfsagen ausgeritten war, einen Schreiber Herzogs Heinrichs von Braunschweig Namens Steffan Schmid nebst einem Knaben auf dem Weg angetroffen, welcher sich für einen Brandenburgischen Diener angab. Er wurde aber sogleich von einem aus dem Gefolge erkannt und als verdächtig gefangen gesetzt. Bey der in der Canzley vorgenommenen Verhör entdeckte sich aus seinen bey sich gehabten Briefschafften, welche er heimlich Verbrennen wollte und darüber ergriffen wurde, daß er eine Credenz an den Churfürsten von Maynz und eine an den Kayserlichen Vice-Canzler Selden hätte überbringen sollen.
Und

(rr) vid. Beyl. num 48. Sleidanus d. l. pag. 202.

Und in seiner Schreibtafel hatte er seine Instruction aufgezeichnet, was er bey beeden für Nachrichten mittheilen sollte. Die Puncten derselben waren zwar undeutlich und ganz kurz aufgezeichnet: In der Verhör aber erleuterte dieser Secretarius solche und man bemerkte daraus die gefährlichste Anschläge wider die Schmalkaldische Bundsverwandten und die Ruhe des ganzen Teutschen Reichs (s). Der Landgrav war aber nicht schlüßig, was er mit diesem Gefangenen zu thun hätte, zumal er noch mehrers von ihm zu erfaren und deßwegen durch die peinliche Frage ihn zur Bekanntnus zu zwingen gedachte. Er mußte aber dagegen auch beförchten, daß Herzog Heinrich sich wegen dieser Gefangennehmung seines Dieners bey dem Cammer-Gericht beklagen und ein Mandat deßwegen erbitten dörfte, welches zu neuen Zwistigkeiten mit diesem Reichs-Gericht Anlaß geben könnte. Man hatte ohnehin den Verdacht auf dasselbe, daß es durch seine Mandaten den ersten Zunder zu einem grossen Feur anlegen würde. Solchemnach begehrte er von Herzog Ulrichen ihm seinen Rath zu entdecken. Dieser war aber hierinn etwas schüchtern. Dann er antwortete nur den 17. Jan. „ daß er dafür halte, daß der Allmächtige diese Sach „ also geschickt, damit der Landgrav, er, auch andere Stände der Evangelischen Eynung verstendigt und bericht werden, mit was neydischen geschwinden Practiken „ und erdichten Phinanzen ihr Gegentheil, als Herzog Heinrich von Braunschweig „ und die Herzoge von Bayern mit ihrem Anhang ihre Eynung zu dämpfen, auch mit „ Unwarheit in viele Fürsten und Stand des Reichs einzubilden und bey denselben in Haß „ zu bringen unterstanden. Aber, setzte er hinzu, Wir sind guter Hoffnung der Allmächtig werde all ir Anschläg und geschwinde Practiken auch zu nichte machen und versehen uns, E. L. werden sich des Secretari halben wol zu halten wissen." Wegen der übrigen hieher nicht gehörigen Sachen wolle er seinen nach Frankfurt verordneten Räthen die gebührende Antwort zu ertheilen befehlen. Dieser Handel aber machte ein grosses Aufsehen und der Herzog von Braunschweig hatte gnug zu thun sich zu rechtfertigen, wobey er wegen seines aufgefangenen Dieners grosses Aufheben machte. Ueberhaupt wurden die vorhin erhitzte Gemüther nur desto mehr gegeneinander aufgebracht. Herzog Ulrich hingegen schickte Grav Wilhelmen von Fürstenberg, Christoph von Venningen und D. Melchior Volmarn an den Französischen Hof um sich wegen des obbemeldten Bezüchts zu entschuldigen und den ganzen Handel von des Herzogs von Braunschweig unruhigen Absichten zu entdecken.

1539

§. 74.

Inzwischen wurde zu Frankfurt von den Schmalkaldischen Bunds-Ständen eine abermalige Zusamenkunft gehalten, wohin der Kayser den Bischoff von Lunden und

(s) Sleidan. d. l. pag. 200. Hortleder d. l. lib. 4. c. 2. seqq.

1539 und den D. Helden abordnete. Dann man gedachte durch Vermittlung des Churfürsten von Brandenburg und des Pfalzgraven Churfürsten zwischen dem Kayser und dem Römischen König einer- und den gedachten Ständen anderer Seits einen beständigen Frieden zu erhalten und die Beschwerden der Evangelischen zu heben. Die Catholischen rückten diesen vor, daß sie die sogenannte Geistliche Güter in ihren Privat-Nutzen verwendeten. Man gedachte also solchen Vorwürfen auszuweichen und zu verordnen, daß sie nur zu GOttes Ehre, Kirchendienst, Predigstülen 2c. und dergleichen guten Werken angewendet werden solten. Herzog Ulrich aber konte sich nicht darzu entschliessen, sondern hatte seiner Vereltern Rechte in Kirchensachen vor Augen und behauptete der Fürsten Gewalt über die Personen und Güter der Kirche, welche ihnen nicht entzogen und die Handhabung derselben nicht vorgerückt werden könnte, weil sie vor der Reformation ihnen eingeraumt gewesen. Er gab demnach seinen Gesandten den gemessenen Befehl, daß er diesen Articul so, wie er verfasset sey, nicht eingehen könnte, weil er die Rechte eines Fürsten zu viel dem Buchstaben nach einschränke. Dann er sagte, daß ihm die Atzung, Reysen, Schatzung, gemeine Landsteur, Frohn und andere Gerechtigkeiten, wie auch alle Rechten, welche ihm als Patronen, Stifftsherrn und Collatorn die geist- und weltliche Rechten zulassen, entzogen würden. Es sey darinn versehen, daß, wann der Patron, Stiffter oder Collator in Armuth oder Abgang komme, derselbe von dem Einkommen der Klöster und Pfründen erhalten werden solle. Ueber dieses habe er sich mit den meisten Prälaten, allen Conventualen, und Stiffts-Personen verglichen, sie mit reichlichen jährlichen Pensionen versehen, und den grösten Theil der geistlichen Gefälle auf die Prediger, Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, Stipendiaten, Universität, Hospitäle und arme Kästen verwendet. Er gedenke auch noch viele reichlichere Verordnungen ergehen zu lassen, so bald er sich aus dem angetrettenen und wegen der Eroberung seines Fürstenthums gemachten Schuldenlast, wie auch andern obligenden Beschwerden herausgeschwungen habe. Weil er aber ein und anders welches er bisher von solchen Gefällen eingezogen, nur darum auf den weltlichen Nutzen verwendet, damit er seiner armen ausgemergelten Unterthanen verschonen möchte, so verhoffe er, daß man ihm nicht beymessen werde, als ob er sich solches zu seinem Privat-Nutzen zugeeignet hätte. Und wofern er sich solchen Einzugs begeben müßte, so könnte er weder die erforderliche Anlag zu dem Schmalkaldischen Bund, noch die Türken-Hülfe erlegen, noch seinen Staat, Dienerschafft, und andere unentbehrliche Ausgaben bestreiten oder Schulden bezahlen. Er habe ein offenes Land, zu dessen Beschützung er etliche Vestungen anlegen müssen (t). Bey diesen Umständen verhoffe er gänzlich, daß man ihn mit solcher Ammuthung verschonen möchte, weil er sonsten in die höchste Noth hinein geführt und ohne Schwerdschlag der ganze Bund zertrennt werden dörfte. Es

(t) Beyl. num. 49.

Es beruhete auch dieses auf sich, da man mehr auf den Frieden in Deutsch- 1539 land arbeitete, welcher zwischen den Gesandten des Kaysers und der Evangelischen Stände den 19. Apr. endlich verabredet wurde, daß der sogenannte Nürnbergische Vertrag und Regenspurgische Verordnung gültig bleiben und den Schmalkaldischen Bundsverwandten ein 15. monatlicher Stillstand bewilligt seyn sollte. Der Kayser wollte aber solchen Verglich nicht genehmigen. Dann er war ernstlich gesonnen die Evangelische Fürsten unter den Beystand des sogenannten Heiligen Bunds zu züchtigen. Nur deuchte ihn nöthig dermalen noch damit zuruck zu halten, weil er noch nicht in der erforderlichen Verfassung stunde. Er gedachte deßwegen die Evangelische mit Unterhandlungen so lang aufzuhalten, bis er freyere Hände bekäme seinen Entschluß auszuführen.

§. 75.

Von den Evangelischen Fürsten wurde deßwegen zu Arnstadt und nachgehends zu Schmalkalden eine Zusamenkunft veranlaßt, wo das fürnehmste Geschäfft war sich zu verstärken und in gehörige Verfassung zu setzen. Herzog Ulrich gedachte Grav Wilhelmen von Fürstenberg, als einen berühmten Kriegshelden dem Evangelischen Bund anzuwerben und dieser hatte ihm schon das Wort gegeben entweder dem Herzog, oder den Bundsverwandten seine Dienste zu widmen. Er stund aber mit dem Landgraven von Hessen noch in gewissen Irrungen, welche vorher beygelegt werden mußten und den Herzog auch berührten. Dann als der Grav vor einigen Jahren den Landgraven vor dem Anzug zu Eroberung des Herzogthums Würtenberg auf der Reyse zu dem König in Frankreich begleitete und nachmals, als er mit seinen Völkern zu dem Herzog und Landgraven zu stossen im Begriff stund, bath er diesen sich bey dem Herzog zu verwenden, daß er ihm für seine leistende Dienste die Stadt und Amt Dornstetten zu Lehen geben möchte. Die Unzertrennlichkeit des Landes gestattete keine Gewährung. Dargegen versprach ihm der Landgrav 10000. fl. wofern sie eine Schlacht liefern und selbige gewinnen oder der Herzog sein Fürstenthum durch den Frieden behalten, wie auch der Grav sich zu des Herzogs und Landgraven Zufriedenheit bezeugen würde. Dieser nahm solches Anerbieten nicht an und verwarf es auch nicht, ungeacht er öftere Gelegenheit darzu gehabt sich darüber zu erklären. Als die drey Monate seines Diensts verflossen waren und das Kriegsheer auseinander gieng, bezahlte ihm der Landgrav 3423. fl. und der Grav begnügte sich damit ohne denselben seines Verspruchs zu erinnern. Als er aber nach Hauß kam, gedachte er erst seinen erhaltenen Verspruch hervor zu suchen. Nun beschwerte sich der Landgrav vielmehr über den Graven, daß dieser dem Schwäbischen Bund als Oberster monatlich um 200. fl. gedient hätte und demselben jeden Monat 600. fl. geben, und über

1539 dieses nicht allein seine Pferde, Schreiber, Pfaffen, Einspänniger, Koch, Esel und anders vergüten, sondern auch 400. fl. Rüstgeld bezahlen müssen. Er habe auch die Bedingungen, worunter der Versprach geschehen, nicht erfüllt. Dann es sey keine Schlacht vorgegangen oder einige Fahne erbeutet worden, sondern die Feinde seyen mit wehrhaffter Hand geflohen und hätten keine Schlacht erwarten wollen, und der Grav habe sich nicht so verhalten, daß beede Fürsten mit ihm zufrieden seyn können, sondern ihnen viele Ursach an die Hand gegeben ihr Mißvergnügen gegen ihm zu bezeugen. Dann in dem Anrücken gegen dem Herzogthum haben sie ihm befohlen die Maynzische und anderer Fürsten Unterthanen äusserst zu schonen und alle Ausschweifungen seiner Leute zu verhüten. Nichts destoweniger habe er in einem Kloster Wagen und Pferde weggenommen und wider ihren Befehl solche zuruck zu geben für sich behalten. Nach schon geschehener Huldigung der Stadt Stuttgard habe er und der von Fleckenstein wider alles Verbot zerschiedene Unordnungen vorgehen lassen welche ihm die Fürsten übersehen müssen. Und als man vor Urach rückte und ihm befohlen wurde in einer angewiesenen Stelle sein Lager zu schlagen, habe er solches nicht befolgt, sondern sey in einem Dorf geblieben und einen Pfarrer plündern und beschädigen lassen. Diese Widerspenstigkeit habe er so weit getrieben, daß, als die Fürsten den Provosen hingeschickt die Uebertretter der Ordre zu bestraffen, der Grav solchen greiffen lassen und ihnen auch sonsten viele Schmach erwiesen. Nichts destoweniger beharrete er auf seiner Forderung und schlug alle gütliche Vergliche und rechtliche Austräge ab. Herzog Ulrich beförchtete deßwegen, daß sich dieser Held zu seinen und des Schmalkaldischen Bunds Feinden schlagen möchte und ersuchte den Churfürsten zu Sachsen die Vermittlung zwischen dem Landgraven und dem von Fürstenberg über sich zu nehmen, welches aber dieser verbathe, weil beede bekannt seyen und nichts fruchtbares gehofft werden könnte.

§. 76.

Es wäre würklich den Evangelischen sehr nutzlich gewesen diesen tapfern Graven auf der Seite zu haben, und er hatte sich auch darzu erboten. Dann ob er schon der Catholischen Religion noch anhieng, so war er doch in des Kaysers grösten Ungnade weil er sich in der Kron Frankreich Diensten wider ihn gebrauchen ließ. Der Kayserliche vornehmste Rath Grauvellan bahnte ihm deßwegen den Weg zur Aussöhnung bey seinem Herrn, damit er in dessen Dienste herüber tretten möchte. Dann es war täglich ein Bruch zwischen den Evangelischen und Catholischen zu beförchten. Jene suchten alle Mittel hervor einem Krieg auszuweichen, dahingegen brannten der Kayserliche Vice-Canzler D. Held, Herzog Heinrich von Braunschweig und die Herzoge von Bayern vor Begierde ein förchterliches Kriegsfeur anzuzünden. Die

beede Reichsstädte Minden und Goßlar waren darzu ausersehen, daß bey ihnen durch Anlegung des Cammer-Gerichts dasselbe ausgehen sollte, weil sie die Evangelische Religion bey ihnen eingeführt und die erstere die Stiftsherrn ausgetrieben hatte. Das Cammer-Gericht ängstigte sie mit Mandaten und Achts-Erklärungen und drang auf die Vollziehung derselben zu eben der Zeit, als man den Frieden in dem Reich zu erhalten zu Frankfurt in Unterhandlung stund. Der Herzog von Braunschweig hatte schon lang ein Aug auf die Stadt Goßlar geworfen sie unter seine Landesherrschafft zu ziehen und stund in beständiger Kriegsrüstung nach Belieben loßbrechen zu können. Diese rufte den Landgraven und andere Schmalkaldische Bunds-Stände um Hülfe an. Sie schilderte ihnen ihre Gefahr lebhaft ab, und stellte ihnen vor, daß sie vermuthlich, wann der Beystand verzögert würde, zu Grund gehen müßte, indem ihre Kräfften erschöpft seyn ihre Feinde durch ihren Widerstand aufzuhalten. Der Landgrav wußte, wie gefährlich es sey den ersten Angriff zu erwarten, und gedachte demselben vorzukommen. Gleichwohl erinnerte er sich, daß der Evangelische Bund nur zur Vertheidigung und nicht zu einem Angriff errichtet worden und er solchemnach in diesem Fall von seinen Bunds-Verwandten keinen Beystand versprechen könte. Er schickte deßwegen seinen Rath Hermann von der Malspurg an Herzog Ulrichen und an die beede Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg ihre Bedenken einzuholen. Ungeacht aber der Herzog erkannte, daß in allweg dem Feind ein grosser Vortheil zuwüchse, wann er den Zulauf des Kriegsvolks und den Vorstreich zuerst bekäme, so fand er doch nicht rathsam demselben hier vorzukommen, weil man nur zur Gegenwöhr verbunden sey und der Krieg nothwendig in volle Flammen ausbrechen müßte. Dann der Kayser und Catholische Liga würden sich nicht säumen den samtlichen Evangelischen den Krieg anzukünden, welches man bisher sorgfältig vermieden hätte. Gleichwohl sey ihm nicht entgegen, daß sich der Landgrav auch in gehörige Verfassung sezte, weil geschehen könnte, daß durch solchen Kunstgriff ein Schwerd das andere in der Scheide behalten dörfte. Zugleich aber führte er ihm zu Gemüth, daß, wofern der Landgrav dem Herzog von Braunschweig mit dem Angriff zuvor käme, er demselben nicht wohl Hülfsvölker schicken könnte, weil ihm beschwerlich seyn müßte seiner Schwester Kinder verjagen zu helfen und zu verderben, worzu auch der Landgrav selbst nicht geneigt sey. Allem Anzeigen nach muß der Gesandte dem Herzog unter anderm entdeckt haben, daß Herzog Heinrich Leute gedungen, welche den Landgraven ermorden sollen. Dann er gab in einem Neben-Schreiben zu überlegen, daß Herzog Wilhelm von Bayern ihm ebenmäßig verschiedenemal nach dem Leben getrachtet habe. Nichts destoweniger hätte er keinen Krieg mit ihm angefangen, sondern solches GOtt und der Zeit überlassen (u). Es verflossen aber kaum zwey Jahre, als der unruhige Herzog Heinrich unter dem

1539

(u) vid. Beyl. num. 50. und 51.

1539 Vorwand die wider die Reichs-Stadt Goßlar erkannte Acht zu vollziehen solche wider das Kayserliche Verbott feindlich behandelte und darüber durch den Churfürsten von Sachsen und den Landgraven von Land und Leuten verjagt wurde.

§. 77.

Der Heßische Gesandte hatte aber noch mehrers bey dem Herzog auszurichten. Dann der Landgrav hatte in die Erfahrung gebracht, daß der Kayser entschlossen sey den Prinzen Christoph aus den französischen in seine Dienste zu bringen, welches er den Würtenbergischen Landen sehr gefährlich erachtete. Ingleichem soll ihn die Königin Maria, Jacobs V. Gemahlin, nach Schottland eingeladen haben. Dann sie war eine Tochter des Herzogs von Guise und Antonietten von Bourbon, mit welchen der Prinz in sehr guter Freundschafft stund. Sie wollte dem Vernehmen nach demselben die verwittibte Herzogin von Mayland (w) zu einer Gemahlin verschaffen. Der Prinz ließ sich aber in nichts einflechten ohne seines Herrn und Vaters Willen. Er hat sich auch auf das Anbringen der an den Königlich französischen Hof abgeschickte Herzogliche Räthe wegen des Bezüchts, als ob er seinen Herrn Vater wieder von seinem Fürstenthum verdringen und sich mit der Herzoge von Bayern Hülfe in die Regierung einschwingen wollen, dermassen entschuldigt, daß man vollkommenes Genügen haben konte. Der Landgrav rieth demnach, daß der Herzog die gefaßte Ungnade mäßigen und sich väterlich gegen seinem Sohn bezeugen möchte, welches ihren gemeinschafftlichen Absichten grosse Beförderung geben oder wenigstens vieles widrige abwenden könnte. Worauf der Herzog sich aber nur erklärte, daß er seinen Sohn an ein gelegen Ort zu sich kommen lassen und fernere Handlung mit ihm fürnehmen würde. Weil man wußte, daß der Kayser nächstens wieder in die Niderlande kommen würde so erinnerte sich der Landgrav seiner Verbindung gegen demselben wegen eines Fußfalls, welchen sie beede in dem Kadauischen Vertrag versprochen hätten. Er verlangte deßwegen vom Herzog zu wissen, was hierinn seine Meynung wäre, indem sie von Herzog Heinrichen versichert seyn könnten, daß er sich alle Mühe geben würde dem Herzog und dem Landgraven bey dem Kayser wegen solchen Vertrags etwas anzubringen. Er habe auch wegen des Glaits einen Anstand. Dann es sey gefährlich ohne Glait zu reysen. Solches aber zu begehren, hielte er für schimpflich. Der Herzog antwortete aber, daß sowohl der Fußfall, als das Glait sehr nöthig wäre, weil man nicht wisse, wie der Kayser gegen ihnen gesonnen sey. Er könne auch nicht gedenken, daß das Glait ihnen schimpflich wäre, weil der Kayser selbst, wann er durch eines Reichsfürsten Lande reyse, sich verglaiten lasse. Uebrigens

(w) Sie war eine Tochter Königs Christierns II. von Dennemark und erst 16. Jahr alt. Sie wurde im Jahr 1541. an Herzog Franciscum von Lothringen vermählt.

gens dünke ihn besser zu seyn, daß sie nicht zumal, sonder einer nach dem andern den Fußfall thue und, wann es dem Landgraven also beliebe, so wolle er gern darinn der erste seyn. Er hielte auch dafür, daß sie nicht in die Niderlande nachziehen sollen, weil sie ausser des deutschen Reichs verfassung ligen, sie aber nur verbunden seyen zu dem Kayser zu kommen, wann er in dem Reich sey ohne eine Zeit oder Ort zu bestimmen. Ueber dieses aber müßte man sich vorher bey König Ferdinanden erkundigen, ob er die Ratification des Kadauischen Vertrags gesucht habe, und, wofern dieses nicht geschehen, denselben bitten, daß er es noch thun möchte, wie ihn dieser Vertrag darzu verbinde. Wann ihnen aber kein Glait gegeben würde, so wären sie auch nicht schuldig zu erscheinen. 1539

§. 78.

Es bedroheten aber den Herzog zween andere verdrüßliche Händel mit der Marggrävschafft Baaden-Baden und den Eydgenossen. Dann als Marggrav Bernhard in dem Jahr 1536. das Zeitliche seegnete und zween noch unmündige Prinzen hinterließ, übernahm der dem Herzog sehr gehäßige Herzog Wilhelm von Bayern nebst Pfalzgrav von Simmern und Grav Wilhelm von Eberstein die Vormundschafft über dieselbe. Dieses fürstliche Hauß machte schon lang Ansprach an die Schutzgerechtigkeit des Klosters Herrnalb, welche aber in dem Jahr 1497. in einem deßwegen errichteten Vergleich zwischen Herzog Eberharden dem jüngern und Marggrav Christoph dem Hauß Würtemberg dergestalt zuerkannt wurde (x), daß den Marggraven der Schirm über die dem Kloster mit Grund und Eigenthum zugehörigen und in der Marggravschafft Landeshoheit ligenden Dörfern und Gütern vorbehalten blieb. Nachdem aber Herzog Ulrich das Kloster Herrnalb reformierte, glaubte er berechtigt zu seyn in diesen Pflegen und Dörfern als Zugehörden des Klosters solche Reformation auch vorzunehmen und des Einkommens, ihrer Zinnß- und Lagerbücher, Urkunden und Briefschafften sich zu bemächtigen, welches die Marggrävliche Vormünder als einen Eingriff in die Schirmsgerechtigkeit betrachteten und dagegen Vorstellungen machten. Der Herzog behauptete seine vermeynte Gerechtigkeit um so mehr, als die Marggrävliche Vormundschaffts-Räthe ihr Schirms-Recht ausdehneten und die Oeffnung und Aß auch in dem Kloster selbst auszuüben sich unternahmen, welches der Herzog als einen Eingriff in seine Landsfürstliche Obrigkeit nicht geschehen lassen konte. Jene klagten demnach bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht und brachten sogleich ein scharfes Mandat und Ladung aus. Dieses setzte den Herzog in eine Verlegen-

(x) Geschichte der Herzoge von Würtemb. I. Th. pag. 20. Schœpfflin hist. Zar. Bad T.II. pag. 258. und Tom. III. pag. 22. wo aber die beede Herzoge Eberharden verwechselt werden.

1539 legenheit, weil er dadurch auf das neue in eine Strittigkeit mit diesem Reichs-Gericht verwickelt wurde. Er ließ auch würklich durch seinen Anwald, Licentiat Helffmann wider den Gerichtszwang desselben protestieren, weil nicht allein in der Reichs-Ordnung ein anders versehen war, wie Fürsten einander in erster Instanz belangen sollten, sondern auch die Herzoge von Würtenberg von ältesten Zeiten von dem Gerichtszwang aller Reichsgerichte befreyet wären. Um dieser vor Augen stehenden verdrüßlichen Sache desto eher auszuweichen schickte er seinen Landhofmeister Balthaß von Gültlingen und D. Philipp Langen an die Marggrävliche Vormundschaffts-Räthe und ließ ihnen vorstellen, daß die beede fürstliche Häuser jederzeit gut befunden hätten in freundschafftlicher Nachbarschafft miteinander zu stehen, welche aber durch das Verfahren bey dem Cammer-Gericht zerrüttet würde. Bey der gehaltenen Zusammentrettung konnte man sich aber nicht vergleichen, zumal die Marggrävliche Räthe eine Rechenschafft forderten, worzu die Gefälle und Einkünften der Kloster-Güter verwendet würden. Gleichwohl vereinigte man sich diesen Streit durch Churfürst Ludwigen entscheiden zu lassen und ihn beederseits darum zu ersuchen. Dieser fand endlich den 14. Maj. den Weeg diese verworrene Sache durch einen Vergleich auseinander zu setzen, daß 1) der in dem Jahr 1497. errichtete Vertrag bey seinen Kräfften bleiben sollte. Und weil 2) der Marggrav über die neun in seiner Landes-Hoheit ligende Dörfer die Schirmsgerechtigkeit hätte und darzu derselben Briefschafften und Urkunden benöthigt wäre, so sollte gleichwohl Herzog Ulrich dieselbe in seiner Verwahrung behalten, aber sie in das Kloster geben, damit man solche auf jeden Nothfall daselbst haben könnte. 3) Um die gute Nachbar- und Freundschafft beyzubehalten liessen die Herzogliche Räthe geschehen, daß die Marggraven gleichwohl in dem Kloster das Atzungs- und Einkehr-Recht für ihre Personen und ihr Hofgesind in derselben Geschäfften haben sollten, weil sie gleichwol die obgedachte neun Dörfer in ihrem Schutz hatten, doch, daß 4) keinem Theil an seiner Oberkeit und Recht, Nutzen und Gefällen und was ein jeder Theil wegen des Klosters und desselben Dörfern, Weylern, Höfen und ligenden Gütern Schirms und sonsten hergebracht hätte, in allweg etwas benommen seyn solle. Ob solcher genehmigt worden, habe ich nicht ersehen können. Gleichwohl ruhete diese Sache bis auf das Jahr 1558. da neue Zwistigkeiten wegen der Schatzungs-Gerechtigkeit zwischen beeden fürstlichen Häusern ausbrachen.

§. 79.

Mit den Eydgenossen aber wurde Herzog Ulrich in eine Strittigkeit verwickelt, welche ernstlicher zu werden schien. Dann es bekam Christoph von Landenberg und Christoph von Venningen, beede Herzogliche Diener, Händel mit der Stadt Rotweil.

weil. Weil diese in dem Schweitzerbund stund, so schrieben die Eydgenossen den 18. Apr an den Herzog, daß der von Landenberg der Stadt die Fehde angekündt und derselben die Dörfer Beffendorf und Welladingen, welches leztere ihrem Burger Yfflingern von Graneck zugehöre, geplündert und abgebrendt hätte. Er habe seinen Streif durch das Herzogthum genommen. Sie bäthen also den Herzog solche Beschädigungen abzuwenden und ihre Feinde nicht in seinem Fürstenthum zu dulden. Dieser ließ solchemnach den von Landenberg durch seine Freunde warnen, daß er sein Land zu solchen Feindseeligkeiten nicht gebrauchen möchte, weil er sonsten sich nicht entbrechen könnte, das Recht wider ihn als einen Landfriedensstörer ergehen zu lassen. Zugleich ließ er an alle seine Amtleute den ernstlichen Befehl ergehen nicht nur auf die Bettler, Landröcken und verdächtige Personen, sondern auch auf unbekandte Reysige, Krämer 2c. ein Aufsehen zu haben, solche wegen ihres Vorhabens allenfalls nach befindenden Umständen durch den Nachrichter zur Bekanntnus zu bringen und wann die Partheyen zu stark seyen den Sturmstreich zu veranstalten. Den Eydgenossen aber gab er das Wort sich gegen ihnen nach aller Gebühr zu verhalten. Nichts destoweniger samlete der von Landenberg zu Hochdorf bey Nagold bey 200. Reuter und Landsknechte und braunte bey einem Einfall in das Rotweilische Gebiet die beede Dörfer Winzla und Hochmeßingen ab, wo der Abt zu Alpirspach viel Unterthanen und Gefälle hatte. Den Bauren zu Ober-Yfflingen, einem Alpirspachischen Flecken, nahm er das Gewöhr ab und ließ dem Schultheissen seinen Wein in den Boden lauffen. In dem Zuruckziehen gieng er ungescheuet durch das Herzogthum und verkaufte seinen Raub an die Würtenbergische Unterthanen. Joß Münch von Rosenberg, des Herzogs Ober-Vogt in dem Schwarzwald begünstigte seinen vertrauten Freund heimlich. Dardurch kam der Herzog in den Verdacht bey den Eydgenossen, daß er ungeacht seines Versprechens ihrem Feind den Auffenthalt in seinem Land gestatte. Sie konnten nicht begreifen, warum derselbe in Ansehung des in den Alpirspachischen Flecken begangenen Unfugs so grosse Nachsicht habe und hielten ihn für ihren Feind. Sie wurden aufgebracht und der Herzog wurde von zerschiedenen Orten und besonders von dem Prinzen Christoph gewarnet, daß die Schweitzer bey dem Kayser und König Ferdinand die Erlaubnus suchten denselben zu bekriegen und ihnen Hoffnung machten dem Hauß Oesterreich das Herzogthum wieder in die Hände zu geben (y). So viel war gewiß, daß die Stadt Rotweil den Herzog bey dem König verklagte, und ihn beschuldigte, als ob der von Landenberg von ihm in seinen Ausschweifungen unterstüzt würde. Dann der König schrieb den 16. Julii an ihn mit Erinnerung dem Landfriedensbruch zu steuren und die Thäter behörig zu strafen, damit die Eydgenossen nicht verursacht werden hinwiederum Feindseligkeiten zu begehen. Als auch der Herzog an die zu Baden versamlete Eydgenossen zu wissen begehr-

1539

(y) vid. Beyl. num. 52.

1540 begehrte, ob sie einen Widerwillen gegen ihm gefaßt hätten und daß sie ihm die Ursache desselben nicht verhalten möchten, so waren sie in der Antwort nicht in Abrede, daß sie einen Unwillen wider ihn gefaßt hätten, worzu er aber selbst Anlaß gegeben, indem er der Stadt Rotweil gar keine und ihnen eine frostige Antwort auf ihre Beschwerden gegeben und vielmehr dem von Landenberg Auffenthalt und den Durchzug in seinem Land verstattet hätte. Sie machten unterschiedliche Forstmeister, Vögte und Unterthanen nahmhafft, welche ihm alle mögliche Hülfe leisteten und von dem Herzog nicht zur Strafe gezogen würden. Sie seyen aber ihrem Bundsgenossen schuldig die Quelle der erleydenden Trangsalen aufzusuchen und derselben Hülfe zu verschaffen. Der Herzog berufte sich auf seine Unwissenheit und Befehle an seine Beamten, und besonders, daß man einige durchreysende zur Rede gestellt, welche aber vorgegeben hätten daß sie zu dem König und den zu Hagenaw anwesenden Chur- und Fürsten reyßten. Endlich sey ein Gerücht erschollen, als ob der König Lands-Knechte annehme, welche er aufzuhalten unvermögend gewesen. Gleichwohl habe er seinen Amtleuten den geschärften Befehl widerhohlt. Diejenige Edelleute, welche dem von Landenberg beystunden, beruften sich darauf, daß sie freye Schwaben wären, ob sie schon in seinem Fürstenthum gesessen seyen. Er könne ihnen deßwegen nichts befehlen und noch weniger sie bestrafen, zumalen ein blosser Verdacht weder bey diesen, noch bey seinen Vögten und Unterthanen ihn zur Strafe berechtigte. An die Evangelische Cantons Zürch, Bern, Basel und Schaffhausen hingegen überschickte er solche Entschuldigung und bath sie, daß sie noch ferner gute Freundschafft mit ihm halten sollten, worzu er sich gleichmäßig erbiethe. Dem Landgraven zu Hessen aber gab er von allem diesem Nachricht, zumal er entdeckt haben wollte, daß die Religion einen grossen Antheil in dieser Sache hätte und daß die Herzoge von Bayern sich darhinter versteckten.

§. 80.

Eben damals wurde ein gewisser Hannß Keller zu Sulz gefänglich eingebracht, welcher Strassenraub, Mord und andere Verbrechen eingestund und bekannte, daß er von der Stadt Rotweil bestellt sey etliche Würtenbergische Dörfer zu verbrennen und vier andere hätten Befehl Herzog Ulrichen zu erschiessen. Dieser hatte schon andere Ursachen mit der Stadt höchstunzufrieden zu seyn, welche ich gleichbalden zu berühren Gelegenheit haben werde. Es mag seyn, daß er deßwegen gegen dem von Landenberg mehrere Nachsicht gebraucht, als sonst geschehen wäre. Dann er hatte auf diesen Edelmann eben sowohl eine Ungnade geworfen, weil er wider das an ihn ergangene Verbott seinen An- und Abzug wider die Stadt Rotweil durch sein Fürstenthum genommen, seine und seines Klosters Alpirspach vermöglichste Angehörige

zu Hochmessingen und Winzla mit Plünderung und Brand an den Bettelstab 1540 gebracht, ungeacht er deßwegen verwarnet worden, den erhaltenen Raub in seinem Land verkauft, gleich, als ob er ihn geflissener Dingen in diese Fehde verwiklen oder ihm wenigstens die Last einer Verantwortung zuziehen wollen. Ueber dieses alles unterstund er sich des Herzogs Diener zu nennen, und den Verdacht bey dem König, den Reichsfürsten und den Eydgenossen aufzubürden, als ob er an seinen Landfriedensbrüchen ein Wohlgefallen hätte. Der Herzog kündete demnach dem von Landenberg den Dienst auf und verboth ihm und seinen Anhängern sein Land zu betretten, widrigenfalls er nicht ermanglen würde vermög des Landfriedens gegen ihm zu verfahren (z). Indessen berichteten die Eydgenossen den 28. Aug. daß der von Landenberg abermals eine Anzahl von 200 Reuter bey Hochdorf oberhalb Horb zusamen ziehe und bathen mit Ernst darein zu sehen und dieses unruhigen Edelmanns Anhänger nach den Reichsgesetzen zu strafen, des gefangenen Kellers Aussagen aber keinen Glauben zu geben. Der Herzog antwortete ihnen, daß er weder zu Hochdorf, noch sonsten einen Auflauf von Reutern in seinem Herzogthum verspüre und auf einen blossen Argwohn ihm nicht gebühre gegen jemand mit Strafen fürzugehen. Weil sie aber auch begehrten der Stadt Rotweil gnädige Antwort zugehen zu lassen, so entdeckte ihnen der Herzog, daß er sich seit der Wiedereroberung seines Lands mit denen von Rotweil nicht viel eingelassen oder ihnen Gutes zugetraut habe. Er zweifle auch nicht, daß die Eydgenossen an der von Rotweil gegen ihm geübten falschen und bösen Handlung, welche er ihnen zu seiner Zeit entdecken werde, keinen Gefallen haben werde. Nun liefen wieder Berichte von verschiedenen Orten ein, daß die Catholische Eydgenossen würklich in Rüstung und mit den Herzogen von Bayern in einem Verständnus wider Herzog Ulrichen stünden. Ob aber dieses Gericht schon keinen Grund hatte und wenigstens die Evangelische Cantons den Herzog versicherten, daß in der ganzen Schweitz alles in der Ruhe stehe: so schickte er doch Georgen Freyherrn von Hewen und Eberharden von Karpfen an die zu Baden im Ergow versammelte Eydgenossen mit dem Auftrag ihn zu entschuldigen, wobey nebst Wiederholung aller bisher gebrauchten Gründe besonders angeführt wurde, daß der Kayserliche Cammer-Gerichts-Fiscal etliche Anhänger des von Landenberg vor dieses Reichs-Gericht geladen um sich zu purgieren, weßwegen der Herzog die Beschwerde der Untersuchung und Strafe demselben überlassen hätte. Er selbsten sey ebenmäßig sich zu rechtfertigen vorgeladen, ob und wie fern er an der Landenbergischen Fehde Antheil genommen hätte, worüber er sich wohl zu verantworten wisse. Uebrigens aber könne er nicht anders glauben, als daß des gefangenen zu Sulz Urgicht wahr sey, weil alle seine übrige Aussagen sich wahr befunden und die Bürger zu Rotweil sich jederzeit sehr

(z) vid. Beyl. num. 53.

1540 sehr feindselig gegen ihm bezeugt hätten. Zu dessen Beweiß entdeckte er durchgedachte Gesandten, daß, als er von der Belagerung der Stadt Stuttgard abziehen und in dem Jahr 1525. sein Land abermals mit dem Rücken ansehen müssen, er sein grobes Geschütz dieser Stadt zu getreuen Handen in Verwahrung gegeben, bis er solches füglich nach Hohen-Twiel bringen könnte. Sie hätte sich darzu erbotten, doch, daß er ihnen Brief und Sigel zum Schein geben wolte, als ob er ihnen solches frey geschenkt hätte. Der Vorwand schien redlich zu seyn. Dann sie sagten, daß sie solchen Brief nur darum verlangten, damit, wann der Schwäbische Bund das Geschütz abforderte, sie dasselbe vermittelst des Briefs vorenthalten könnten. Er habe von ihnen hingegen auch einen Revers verlangt, daß sie ihm sein Geschütz auf jedesmaliges Begehren wieder verabfolgen lassen wollten. Dieses hätten sie aber unter der Ausflucht abgeleint, daß, obschon sein Begehren billig wäre, solches doch an den grossen Rath oder ganze Gemeind gebracht werden müßte, wordurch die Sache verrathen würde, mit Versicherung, daß er ihnen keine Untreue zutrauen solite. Als er aber solches Geschütz etlichmal an sie begehrt, hätten sie ihm anfänglich eine aufzügliche und endlich eine abschlägliche Antwort gegeben, daß seine Anforderung sie befremde, weil sie Brief und Sigel hätten, daß es ihnen geschenkt worden.

§. 81.

Auf disen Antrag gaben die Eydgenossen den abgesandten den 19. October den Abschied, daß sie seine Entschuldigung ihren Obern hinterbringen wollten, nicht zweiflende, daß ihnen solche gefällig seyn werde. Wegen des zwischen dem Herzog und ihrer Eydsgenossen Stadt Rotweil vorwaltenden Unwillens aber seyen sie gesonnen einige aus ihnen abzuordnen und, wo möglich, solchen durch ihre Vermittlung beyzulegen. Doch könnten sie inzwischen dem Herzog nicht verhalten, daß, wann er solchen nichtswürdigen Leuten, als der gefangene Keller sey, Glauben zustelle, sie auch Gefangene hätten, welche etwas widrigs wieder ihn in ihrer Urgicht hätten. Sie ersuchten aber dabey denselben, daß er die Feindseligkeit nicht zu einem Ausbruch kommen lassen wollte (a). Die Cantons Zürch, Ury, Schweitz und Schafhausen schickten auch sogleich abgeordneten, welche ihren Aufbruch an den Herzog den 7. November berichteten und bathen, weil der von Landenberg 3. bis 4000. Mann zusamen gebracht hätte um die Stadt Rotweil und ihr Gebiet feindlich heimzusuchen, derselbe solche ihre Feinde nicht in seinem Fürstenthum gedulden sondern den Auflauff auf den Gränzen gegen Rotweil verhüten möchte. Der Herzog bekam auch von seinen Amtleuten die Nachricht, daß zu Waldmessingen auf den Gränzen der dem von Landenberg gehörigen Herrschaft Schramberg bey 1500. Fußknechte lägen, welche aber

(a) vid. Beyl. num. 54.

aber weder Geld noch Muth, noch Lebens-Mittel hätten und sich noth- 1540
wendig verlauffen müßten. Er machte auch würcklich Anstalten alle Aus-
schweiffungen eines solchen Gesindels zu zernichten, zumal, wie er sich in der Ant-
wort ausdrückte, niemand wüßte, was aus einem solchen ungewönlichen Anlauff
werden sollte und villeicht das Kind einen andern Vatter haben müßte. Weßwegen
er sich auch freundlich erboth den Abgeordneten ein sicheres Geleit entgegen zu schi-
cken. Bey ihrer Ankunfft baten sie den Herzog sich bey dem von Landenberg da-
hin zu verwenden, daß er einer Unterhandlung zwischen ihm und der Stadt Rotweil
statt geben möchte, und der Herzog schickte sogleich Wilhelmen von Massenbach
an ihn. Diser hatte viele Mühe den hitzigen Edelman dahin zu überreden. Die
Stadt Straßburg erbot sich ebenmässig zur Vermittlung und der von Landenberg
mußte des von Massenbach Vorstellungen Gehör geben. Er bat aber nur die Unter-
handlung zubefördern, weil ihm so vil Kriegsknechte zur unerträglichen Last wurden.
Die Eydgenossen aber bedroheten ihn sich an ihm zu rächen, welchen er ohne Hoff-
nung zu einiger Hülfe zu schwach war. Dann sie hatten bey Herzog Ulrichen um
den Durchzug durch seine Lande und Lieferung der Lebens-Mittel angesucht. Der
von Landenberg überließ sich dem Churfürsten Ludwigen, Herzog Ulrichen und der
Stadt Straßburg und versprach so gleich seine aufgebrachte Kriegs-Völcker abzu-
dancken. Er hielt aber sein Wort nicht, oder konte es nicht halten, weil er kein
Geld hatte und seine Leute gleichwohl bezahlt seyn wollten. Wie dem sey, so ent-
rüstete sich der Herzog dergestalt darüber, daß er sich mit der Vermittlung um so
weniger mehr zu verwenden entschloss, als er eben sowohl auf die Stadt Rotweil
eine Ungnade geworffen hatte und mit derselben noch nicht ausgesönt war. Die Un-
treue, welche sie mit seinem vorenthaltenen Geschütz spielten, die Eingriffe des
Rotweilischen Hofgerichts in seine von den Kaysern wider desselben Gerichts-Zwang
erhaltene Freyheiten und die so genante freye Birß, (b) die Beschlagung der
Gefälle des Klosters Alperspach in ihrer Stadt und Gebiet machten ihn je länger,
je mehr empfindlich. Nichts destoweniger erfolgte den 26 November ein sogenanter
Anstand zwischen der gedachten Stadt und dem von Landenberg. Vermög dessen
sollten beede Theil ihre Völcker zuruck ziehen und ihre Strittigkeiten durch
Pfalzgrav Ludwigen Chur-Fürsten, Herzog Ulrichen zu Würtenberg, die Oester-
reichische Regierung zu Jnspruck, Grav Fridrichen zu Fürstenberg und die Stadt
Straßburg entscheiden lassen. Und weil der Fiscal des Kayserlichen Cammergerichts
von Amtswegen Processe wieder den von Landenberg und alle diejenige, von welchen
ein Verdacht verhanden war, daß sie ihm einige Hülfe erwiesen, erkennen ließ, so
wurde abgeredt, daß sowohl die Stadt Rotweil und die Eydgenossen, als auch die
unterhandlende Fürsten und Stände den Kayser und Römischen König bitten sollten

(b) Siehe im I. Theil dieser Herzoglichen Geschichte pag. 103.

1540 1541 solche fiscalische Processe aufzuheben. Allein die beede letzte Puncten machten noch viele Schwürigkeiten, indem sich Herzog Ulrich durchaus nicht entschliessen konte die Vermittlung zu übernehmen, welches die Untersuchung dieser Zwistigkeiten bis in das zweyte Jahr verzögerte, da endlich König Ferdinand bewogen wurde einen ernsthafften Befehl an den Herzog ergehen zu lassen sich mit dem Ausspruch zu beladen.

§. 82.

Die fiscalische Processe des Cammergerichts machten gleiches Geräusche. Dann der Kayser gedachte dieses Gericht zur Bedrückung der Evangelischen Glaubensbekenner zu gebrauchen. Herzog Ulrich erfuhr solches mit seiner grösten Beschwerde. Er erhielt wegen des von Venningen und des von Landenberg den 24. Sept. eine Ladung und Mandat vor diesem Reichs-Gericht zu erscheinen, weil man einen Verdacht auf ihn geworfen hatte, daß er diese Edelleute in ihren Landfriedbrüchigen Handlungen begünstigt hätte. Beede waren in seinen Diensten und ersterer Obervogt zu Vayhingen. Dieser vergieng sich, da er Seboldden von Siglingen und einige Räthe des Marggraven Ernsten zu Baden einstens auf der freyen Strase überfiel und als gefangene in ein Schloß führte. Der Herzog hatte keinen Antheil an dieser Vehde des von Venningen, als daß er denselben nicht zeitlich genug bestrafte oder aus seinen Diensten schaffte, wie der Fiscal von ihm erforderte. Nun schrieb derselbe an den Churfürst Ludwigen, daß er an beeder Edelleute Unthaten unschuldig sey und die sogenannte Purgation mit gutem Gewissen erstatten könne. Es könne sich aber niemand so leicht einen Eyd abzuschwören entschliessen und ihm als einem Reichsfürsten sey es um so beschwerlicher, weil bey Menschengedenken dergleichen einem Fürsten nicht zugemuthet worden. Der Churfürst hielt auch selbst dafür, daß der Herzog dem Cammergericht gnug thue, wann er sich durch einen seiner Räthe wegen des Bezüchts entschuldige und solche Rechtfertigung bey fürstlichen Glauben und Treuen behärte, oder, wann der Cammer-Richter sich nicht begnügen wollte, sich gegen Kayserliche Majestät seine Unschuld darzuthun anerbiethe. Der Herzog aber vermeynte, daß solches seinen Freyheiten nachtheilig wäre und er sich derselben begäbe, wann er diesen Gerichtszwang anerkenne. Der Churfürst versprach ihm allen möglichsten Beystand und schickte einen seiner Räthe an den Cammer-Richter um einen Versuch zu thun, damit dieser weitaussehende Handel entweder beyzeiten gar abgethan, oder doch wenigstens aufgehalten werden möchte. Das Cammergericht entschuldigte sich, daß es dem Kayserlichen Fiscal die Gerechtigkeit schleunig angedeyhen lassen müsse. Würde aber der Herzog zu Aufenthalt- oder Abwendung dieses Processes und Purgation etwas dienliches fürbringen, würden der Cammer-Richter und seine Beysitzer

1540 1541

her es gern hören und der vorgeschriebenen Ordnung nachgehen. Der Herzog mußte also vermittelst eines Eyds seine Einwendungen einbringen und schickte seinen Rath Eberhard von Karpfen nach Speyr solche zu übergeben und den Eyd respondendorum in seine Seele abzuschwören. Er vermeynte nicht anderst, als daß der Fiscal Wolffgang Waidner gleichmäßig das Juramentum dandorum abschwören würde, wie solches der von Karpfen begehrt hatte. Dieser aber wurde damit verschont und des Herzogs Anwald mußte solchen ablegen. Und obschon der Kayser dem Cammergericht und dem Fiscal befohlen hatte gegen Christoph von Venningen und diejenige, welche sich seiner Verhandlung halber zu purgieren hatten, nicht ferner zu procedieren, so wurde dennoch Herzog Ulrich nicht verschonet, sondern darinn fortgefahren. Sein Gewalthaber mußte also schwören und legte solchen zu GOtt dem Allmächtigen mit Uebergehung der Worte und allen Heiligen ab, womit sich aber weder der Fiscal, noch das Cammergericht begnügen wollte, sondern begehrte, daß er auch zu den Heiligen nach der gewönlichen Formul schwören müßte. Der von Karpfen konte seinem Gewissen und Religions-Sätzen gemäß sich durchaus nicht darzu entschliessen. Solchemnach ergieng den 6. Maji 1541. der Bescheid, daß, wann er den Eyd nicht in gewönlicher Form erstatten würde, nichts destoweniger ergehen soll, was Rechtens sey. Nunmehro wurde eine weltliche Sache in eine Religions-Sache umgeartet. Die Schmalkaldische Bundsverwandte betrachteten solche jetzt als einen gemeinschafftlichen Handel. Dann der Herzog gab sogleich dem Churfürsten von Sachsen als damaligem obersten Hauptmann des Bunds Nachricht von allem mit Bitte die Kayserliche Majestät neben andern Evangelischen Ständen anzugehen, damit dieselbe gegen dem Cammergericht ein gebührend Einsehen in Sachen, welche das Gewissen berührten, haben möchte. Wofern aber der Kayser solchen Beschwerden nicht abhelfen wollte, so bath er den Churfürsten samtliche Bundsverwandten oder wenigstens ihre Kriegs-Räthe zusamen zu berufen, wie diesem und andern Unfall begegnet und er ausser Gefahr gesetzt werden könnte. Dann allem Vermuthen nach würde das Cammergericht mit der Acht gegen ihm verfahren und er in noch grössere Beschwerden eingeführt werden (c).

§. 83.

Nun berichtete zwar der gemeinschafftliche Anwald der Evangelischen Bundsverwandten, Licentiat Helffmann, daß des Eydshalb, ob er bey allen Heiligen soll geschworen werden, zu mehrmalen an dem Cammergericht Irrungen vorfielen, aber jederzeit die Partheyen gedrungen den Eyd bey allen Heiligen erstatten müssen. Solches sey zutheuerst von den Chur-Sächsischen Gesandten und andern Evange-

(c) vid. Beyl. num. 55.

1541 lischen Ständen geschehen, weil sie sonst mit ihrem aufgehabten Befehl und Recusation nicht gehört worden wären (d). Nichts destoweniger schrieb der Landgrav von Hessen, welcher sich persönlich auf dem damaligen Reichstag zu Regenspurg bey dem Kayser befand, an den Würtenbergischen Rath Bernhard Gölern von Ravenspurg, daß Pfalzgrav Friedrich und der Kayserliche Minister Perrenot Granvellan keinen Gefallen an des Cammer-Gerichts Verfahren bezeugte und gerathen, daß der Herzog unverzüglich ein Schreiben an den Kayser abgehen lassen und um abschaffung solcher Beschwerden bitten sollte. Der Landgrav erbot sich dabey solches selbsten demselben einzuhändigen. (e). Dieses unterblieb aber, weil sowohl die samtliche auf dem Reichstag befindliche Evangelische Bunds-Stände, als auch des Herzog Gesandte von Claus Graveneck und D. Lang einberichteten, daß sie sich insgesamt entschlossen hatten dem Kayser eine Schrifft zu übergeben und zu bitten, daß der Herzog mit solchen Beschwerden verschonet werde. Weil aber derselbe an sie verlangt hätte dieses wider ihr Glaubens-Bekantnus und Gewissen lauffende Verfahren als eine Religions-Sache zu erklären, so könnten sie ihm nicht verhalten, daß der mehrere Theil solches dafür erkenne, etliche wenige Gesandten aber Anstand genommen haben ohn Befehl ihrer Principalen hierinn ihre Meynung zu entdecken. Dann durch dise Erklärung wurden sie auf allen Fall verbunden gewesen seyn dem Herzog mit allem ihrem Vermögen beyzustehen. Gleichwol hofften sie, daß auch dise wenige den mehrern beytretten würden. Wofern aber das Cammer-Gericht indessen mit fernern Beschwerungen vorgehen würde, so hielten sie dafür, daß der Herzog dawider protestieren, die Recusation dises Reichs-Gerichts und des Kaysers Befehl demselben entgegen setzen sollte (f). Als nun den 3. Julij die Evangelische Stände berichteten, daß nunmehr dise Sache durchgängig für eine Religions-Sache gehalten werde, so schrieb der Herzog abermals an den Churfürsten zu Sachsen sich um so mehr dises Handels anzunehmen, als er besorge, daß die Reichsacht wider ihn erkennt werden dörffte, und er nicht anders dencken könte, als daß der Fiscal und das Cammer-Gericht von jemand unterwiesen und bestellt seyn müßte ihn also zu übereylen. Er bat also nochmals die Bunds-verwandten oder wenigstens die Kriegs-Räthe schleunig zusamen zu beruffen, sich zur vertheydigung und Gegenwehr gefaßt zu machen oder ihn durch andere fügliche Mittel dieses beschwerlichen Lasts zu entledigen (g). Es ruhete auch würcklich diese Sache und man hat Ursach zu vermuthen, daß Pfalzgrav Friedrich oder Granvellan den Kayser oder das Cammer-Gericht zu gelindern Gedanken gebracht hatte.

§. 84.

(d) vid. Beyl. num. 56.
(e) vid. Beyl. num. 57.
(f) vid. Beyl. num. 58.
(g) vid. Beyl. num. 59. und 60.

§. 84.

1540

Die Geschichte dieser Landenbergischen Unruhe ist also nach allem ihrem Betracht für Herzog Ulrichen sehr merkwürdig, weil so viele beträchtliche Folgen daraus entstanden, welche für die Ruhe Deutschlandes und des Herzogs sehr gefährlich schienen. Ich habe sie deßwegen nicht voneinander trennen wollen. Ueberhaupt aber drohete die Religions-Zwistigkeit dem Teutschen Reich eine grosse Verwüstung. Um sich in eine Verfassung setzen zu können schrieb derselbe zu Anfang dieses Jahres einen Landtag von besonderer Art aus. Dann er gieng gänzlich von dem alten Herkommen ab die samtliche Landstände an ein Ort zusamen zu berufen. Dißmal zertheilte er sie, indem er 16. Städt und Aemter nach Stuttgard, dreyzehen nach Marbach und vierzehen nach Nagold beschrieb und mit ihnen handlen ließ, daß sie von wegen besorgenden Kriegs, welcher über die Evangelische Stände verhänget wäre, fünf bestimte Landsteuren unter ihnen selbst aufbringen und dem Herzog gegen jährlichem Zinß darlenhen, auch sonst sich mit Geld auf den Nothfall gefaßt halten sollten. Weil aber auch die Unterthanen sich aus den in ihrer Jugend eingesogenen Vorurtheilen in der Religion zum Theil nicht herausschwingen konnten, die noch in den Kirchen hin und her überbliebene Bilder und Gemählde zu verlassen, sondern solchen die Ehre des Anbetens und ihr Vertrauen widmeten, so ließ er solche wegraumen, damit alles Aergernus abgethan und der rechte und wahre Gottesdienst aufgerichtet würde. Wofern aber einige Bilder mit Gold geziert waren, so verordnete er, daß solches in Gegenwart einer oder zwo Gerichts-Personen abgeschaben und zum Nutzen des armen Kastens verwendet würde (h). Ferner gab er den Befehl, die noch hin und her in den Kirchen befindliche Meßgewandte, Ornaten, Alben und andere dergleichen Kirchenzierden wegzuthun, was Wullin oder Leinen war, den Armen zu schenken und was Seiden, Sammet oder sonsten kostbarer Zeug war, zu verkaufen und in den armen Kasten zu geben, alle überflüßige Altäre wegzuraumen und allein diejenige zu behalten, welche zu Begehung des H. Nachtmals oder anderwertigem Gottesdienst erfordert würden. Ingleichem verordnete der Herzog, daß zu jeder Pfarr eine Bibel erkauft (i), und für ein Exemplar 1. fl. 4. kr. an seinen Secretari Pelagius Keller eingeschickt werden solle. Bald darauf wurde zu Hagenau versucht, die Religions-Zwistigkeiten beyzulegen und verabschiedet, daß zu Worms auf den 28. Oct. ein Religions-Gespräch gehalten werden sollte. König Ferdinand drang darauf, daß inzwischen die geistliche Güter den Katholischen wieder zuruck gegeben oder wenigstens sequestriert würden (k). Die Evangelische hingegen widersetzten sich diesem Begehren. Herzog Ulrich gab seinen Gesandten ebenfalls den gemessenen

(h) vid. Beyl. num. 61.
(i) vid. Beyl. num. 62.
(k) Sleidanus d. l. c. 13. pag. 218 seq.

1540 meinen Befehl, daß, wann der geistlichen Güter halber etwas auf die Bahn gebracht werden wollte, sie sich auf den Hagenauischen Abschied beruffen sollten, welcher unter anderm ausdrucklich vermöge, daß auf diesem Gesprächtag zuvorderst die Augspurgisch Bekenntnis und deren Rettung unter die Hand genommen, von allen und jeden strittigen Religions-Puncten der H. Schrifft gemäß geredt und gehandelt werden solle. Dann es könte der Articul von Geistlichen Gütern nicht entschieden werden, ehe und bevor verglichen werde, welches die wahre Religion und Gottesdienst sey. Wollte aber der Gegentheil vorher den Articul von den Geistlichen Gütern erörtern, so sey nöthig vor allen Dingen ausfindig zu machen, welcher der rechte Gottesdienst und Kirche sey? Wohin die Kirchen-Güter gehören? Wer und wie man solche zu niessen habe? Was der rechte Gebrauch und Mißbrauch sey? und Wer das Recht Ordnungen darüber zu machen oder zu verwalten habe. Er hatte aber zuvor durch seine Theologen nemlich seinen Hofprediger Gräter, D. Schnepffen, Schnitzer, Straussen und Phrygion genau prüfen lassen, ob und wiefern man die Evangelische Lehre aus der H. Schrifft und den Lehr-Sätzen der ersten und unstrittig reinen Christlichen Kirche standhafft behaupten könnte. Als er dessen gnugsam versichert war, daß er den Rechten Gottes-Dienst in den Kirchen seines Fürstenthums angericht hätte, so folgerte er in seiner Instruction daraus, daß die Güter demselben angehören und bleiben, die Kirchendienste und Diener, Pfarrer, Prediger und Schulen davon unterhalten, den Armen Hülf und Beytrag davon geschehen und also solche zu dergleichen Gottgefälligen, milden Werken gebraucht werden sollen. Er behauptete auch, daß eine jede ordentliche Weltliche Obrigkeit in ihren Landen und Gebieten solche Kirchen-Güter verwalten und austheilen, und, sofern etwas über solcher Verwendung übrig bleibe, die Obrigkeit als Patron, Schutz- und Schirm-Herr, dasselbe für die auf sich habende Sorge und Kosten behalten könnte. Die Schmalkaldische Bunds-Räthe hatten solches mehr als einmal gewissenhafft überlegt und erst jüngstens zu Schmalkalden mit Zuziehung der Theologen verabschiedet, daß diese Meynung dem Wort GOttes und guter Ordnung gemäß sey, wobey es auch billig bleiben soll. Es habe demnach keine Restitution oder Sequestration statt, weil die sogenante Geistliche Güter der Kirche gehört haben und derselben gelassen werden, nur, daß der Ueberschuß der Einkünften der weltlichen Obrigkeit zugeeignet werde, welche des Genusses halb die Maß zu gebrauchen wissen werde. Man könne auch den vermeynten Klägern um so weniger in ihrem Gesuch nachgeben, als der Evangelischen Kirche durch die Restitution oder Sequestration der rechtschaffene Dienst entzogen würde, welches sie vor GOtt und ihrem Gewissen nicht verantworten könten. Da nun diese Güter der wahren Kirche Christi gehörten und jetzt erst bestimt werden müßte, welche diese wahre Kirche sey, so könne der Gegentheil noch auf keine Zuruckgabe oder Sequestration dringen,

zumal

zumal man den bißherigen Mißbrauch derselben Güter vor Augen legen kön- 1540
ne. Ferner habe man die bisherige Prediger und Kirchendiener als untüchti-
ge Diener abgeschafft und dagegen andere taugliche in ihre Stelle gesezt. Jene kön-
ten sich demnach nicht beklagen, daß sie entsezt worden, weil die Besoldungen nur
denjenigen gebüren, welche darum Dienste thun. Bey Dieser Meynung war er auch
so standhafft, daß er seinen Gesandten befahl nicht im geringsten davon zu weichen,
sondern, wofern die andere Evangelische nachzugeben sich entschlössen, ihnen öffent-
lich zu widersprechen, daß sie solches vermög ihrer Bunds-Abschiede nicht befugt
seyen und hingegen er gedenke also zu handlen, wie er solches vor GOtt und der un-
partheyischen Welt zu verantworten getraue. Sie sollten aber wissen, daß sie ihn
vermög ihres Bündnisses dennoch dabey zu schüzen verbunden bleiben.

§. 85.

Zu Ende dieses Jahrs gerieth aber Herzog Ulrich mit der Reichsstadt Eßlin-
gen in Zwistigkeiten, welche weitläuft wurden. Dann die Graven und Herzoge zu
Würtenberg hatten von den ältesten Zeiten die forstliche Obrigkeit und Wildbanns-
Recht in allen der Stadt gehörigen eigenthumlichen Wäldern. Sie übten solche rings
um bis an derselben Mauren, und berufte sich sonderlich Herzog Ulrich auf eine Ver-
schreibung, worinn die Stadt sich in dem Jahr 1490. gegen Grav Eberhard dem
ältern verpflichtere alle Jahr ihren Bürgern alles Weydwerk in solchen Waldungen
ernstlich zu verbieten mit der Bedrohung, daß sie sich der Uebertretter im geringsten
nicht annehmen würde. Nichts destoweniger unterstunden sich dieselbe vielfältige Ein-
griffe in diese Oberkeit mit Wildern zu thun und die Burgermeister und Vorsteher er-
kauften das erlegte Wildprett wissentlich von solchen Dieben. Als der Forstmeister
zu Schorndorf Melchior Berlin, davon Nachricht bekam und mit seinen Forstknech
ten die Wälder durchstreifte traf er einen solchen Wildprettschüzen auf der That an
und nahm ihn gefangen. Seine Gesellen verfolgten aber den Forstmeister und die
seinige weit in das Würtenbergische Glait und Gebiet mit Schiessen. Einen andern
Wilderer wollte er aus dem Eßlingischen Weyler Heimbach aufheben. Auf gemach-
ten Lermen und Sturmstreich eyleten die Bürger zu Eßlingen auf Befehl ihrer Obern
mit 300. bewaffneten zu Rettung ihres Unterthanen ungeacht der Herzog und seine
Diener darzu befugt waren. Kaum konte der Forstmeister mit seinen Leuten das Le
ben retten. Die Raserey der Reichsstädtischen Bauren gieng so weit, daß sie Geor
gen von Kalthenthal und den Schultheiß von Beutelspach in dem Eßlingischen Fle
cken Mettingen von den Pferden rissen, die Thiere durchstachen und die beede Perso
nen verwundt in die Stadt als gefangene führten. Das Oesterreichische Regiment
hatte während des Herzogs Abwesenheit das Dorf Ober-Sielmingen an Nicclaus

1541 Geißbergern seinen Rentmeister verkauft und dieser verkaufte es an den Catharinen-Spital zu Eßlingen. Nach des Herzogs Wiedereinkunft forderte er solches zuruck, fand aber kein Gehör. Die Bürgerschafft überhaupt bezeugte sich sehr trotzig gegen dem Herzog, welcher den Verdacht auf sie hatte, daß sie durch eine höhere Macht darzu gereitzet würden und sich gewissen Beystand zu versprechen hätten. Die Juden wurden unter der Oesterreichischen Regierung aus dem Fürstenthum verbannt und die Stadt Eßlingen nahm sie in ihren Schutz, wo sie dennoch mit den Würtenbergischen Unterthanen ihren Handel und Wucher forttreiben konten, wann diese die Wochenmärkte in der Stadt besuchten. Als der Herzog sein Fürstenthum wieder eingenommen hatte, verlangte er, daß diese nagende Würmer in einer gewissen Zeit ausgeschafft werden sollten. Die Stadt versprach solches. Aber nach verschlossener Zeit blieben die Juden noch da und fanden alle Beförderung. Nichts destoweniger unterstund er sich nicht wider alle diese Beschwerungen die sonst erlaubte Mittel an die Hand zu nehmen. Das Unglück, welches er sich durch Bestrafung der Stadt Reutlingen zugezogen hatte, machte ihn schüchtern es auch mit einer andern Reichsstadt zu wagen. Und bey dem Cammergericht hatte er keine Gerechtigkeit zu erwarten. Nun waren eben dazumal die Oberländische Reichsstädte zu Eßlingen versammlet. Sie wurden auch diese Irrungen gewahr und, da der Unwill zwischen beeden Theilen von Zeit zu Zeit immer zunahm, indem die Stadt auf die Loßlassung ihrer Bürger und Unterthanen drang, hingegen der Herzog durchaus auf der Auslieferung der Frevler wider seine Vorstliche Obrigkeit beharrte, so entschlossen sie sich von seiten der Stadt Straßburg Michel Hanen, von Augspurg D. Lucas Ulstettern, von Frankfurt Christoph Stalburgern, Burgermeister und von Ulm Weiprecht Ehingern den 24. Febr. an den Herzog zu schicken mit dem Auftrag um die Loßlassung der gefangenen zu bitten und ihn zu einer Aussönung zu bewegen, zumalen ihrer Meynung nach diese Eingriffe Kleinigkeiten waren und die Stadt Eßlingen in Zukunft das Waidwerk ihren Burgern zu verbieten versprach, womit sie glaubten dem Herzog rechtschaffene Genugthuung zu verschaffen. Sie stellten ihm vor, daß es ärgerlich wäre, wofern unter den Evangelischen Bundsverwandten um so geringfügiger Sachen willen solcherley Uneinigkeiten vermerkt würden. Der Herzog gab ihnen zu verstehen, daß sie nicht recht belehrt und die Vergehungen der Stadt nicht von der Art wären, solche so ungestrafft hingehen zu lassen.

§. 86.

Da er nun von der Reichs-Stadt keine Genugthuung zu hoffen hatte, entschloß er sich dieselbe seine Ungnade empfinden zu lassen. Er verbot also einigen Städten und Aemtern derselben keine Früchten, Vieh, Geflügel, Schmalz, Holz, Gemüeß-Kräuter und andere Lebens-Mittel zuzuführen. Gleichwol sollte es das Ansehen

haben,

haben, als ob eine ganz andre Bewegursach darzu vorhanden wäre und er nur die Absicht hätte die in Abgang gekommene Wochenmärkte wieder in den Gang zu bringen und die Lebens-Mittel auf einen wohlfeilern Preiß herab zu setzen (l). Die Bürger hohlten aber das ihnen abgehende in dem Fürstenthum. Als nun der Herzog den vorher ergangenen Befehl dahin erleuterte, daß seinem Willen dardurch keine Genüge geschähe und allen Handel mit den Bürgern der Stadt Eßlingen verbot (m), so sahen sie erst ein daß ihnen eine schwere Straffe zugedacht sey. Die Schmalkaldische Bunds-Stände sahen solches sehr ungern und schickten Gesandte in den Herzog diese Zwistigkeiten beyzulegen. Diese ersuchten ihn der Unterhandlung statt zu geben und schlugen als ein Mittel vor, daß, wann sich die Reichs-Stadt zu weit vergangen, dieselbe gebürenden Abtrag thun und die ihrigen dahin anhalten sollte, damit solcher Troz, Eingriff und Frevel hinfüro vermieden würde. Wann aber diese unschuldig wäre, so wurde der Herzog gebeten ein gebührendes Einsehen zu haben und indessen nicht allein die Sperrung der Lebens-Mittel aufzuheben, sondern sich auch aller Thätlichkeiten zu enthalten. Zu den beeden leztern Anmuthungen konte sich aber der Herzog nicht entschliessen ehe und bevor er wegen der begangenen Frevel eine hinlängliche Genugthuung erhalten, weil sonst die Bürger nur trotziger und seine Vorstliche Obrigkeit und Rechte Nachtheil leyden würden. Doch sey ihm nach gebürendem Abtrag eine Unterhandlung nicht entgegen. Um die Gesandten von dem ganzen Verlauf zu belehren, stellte er ihnen einen sogenannten Bericht zu mit dem Verlaß, daß zu Regenspurg die angefangene Unterhandlung fortgesezt werden sollte, wo ohnehin die samtliche Evangelische Bunds-Stände und sowohl der Herzog, als auch die Stadt ihre Gesandten hätten, der Landgrav von Hessen aber persönlich gegenwärtig wär. Die vorgeschlagene Mittel waren nicht annehmlich, weil die Stadt Eßlingen darauf beharrte, daß der Herzog sich der Vorstlichen Obrigkeit in ihren Zwingen und Bännen gegen einen Ersaz begeben sollte, welches eben das Mittel gewesen wäre dieses Regal demselben unnützlich zu machen. Er wiese es also von der Hand. Noch etliche andere Versuche waren vergeblich und der Herzog wurde je länger je mehr aufgebracht, als die von Eßlingen nicht nachliessen in desselben Wildbann einzugreiffen und seine Vorstbediente es nicht wagen durfften ihnen Einhalt zu thun. Weil der Kayser selbst auch auf diesem Reichstag gegenwärtig war, so klagten die Eßlingische Abgeordnete ihre Noth dem Kayser auf Anstifften der übrigen Reichs-Städte und erhielten den 23. Julij ein scharfes Mandat *sine clausula justificatoria*, daß der Herzog nicht allein das Verbot der Zufuhr und Handels aufheben, sondern auch die Gefangene unentgeltlich loßlassen sollte. Ein Kayserlicher Herold Lorenz Landsperger sollte es demselben einhändigen. Dieser fuhr auf einem Karren bis nach Eßlingen, wo ihm die Stadt einen Thürner

1541

(l) vid. Beyl. num. 63. (m) vid. Beyl. num. 64.

1541 ner mit einer Trompete, und noch zween andere Burger zu Pferd zugab. In dieser Begleitung kam er den 25. Augusti zu Stutgard an und ließ vor sich her blasen. Er selbst aber war in schwarzem Sammet und seinem mit Gold bemahltem Wappen-Rock bekleidet und nahm sein Quartier in einem Wirthshauß zum Creutz auf dem Markt, welches man jetzt vergeblich suchen würde. So gleich begab er sich einen weissen Stab tragend und in Herolds-Kleidung in die Canzley zu den Räthen, saßte sich zu ihnen oben an, und übergab ihnen das Mandat mit Begehren ihm alsobald die Versicherung zu geben, daß solchem nachgelebt werden sollte, oder wofern die Räthe nicht darzu bemächtigt wären, ihn zu dem Herzog kommen zu lassen. Dieser war damals zu Münsingen und die Räthe antworteten dem Herold, daß sie sein Anbringen an ihren Herrn berichten wollten, er möchte deßwegen so lang Gedult haben bis ihnen der Herzogliche Bescheid zukomme, welcher ihm unverhalten bleiben sollte. Er bezeugte sich aber sehr ungesittet. Dann als D. Amandus Mögling nebst einigen Secretarien Hannß Rösslern, Leonhard Breitschwerden, Zacharien Greinsen, Stoffel Hasenbergern, Hannß Waibeln und Melchior Kurrern zu ihm in die Herberge geschickt wurden ihm zu melden, daß die Räthe sein Anbringen allbereits an den Herzog berichtet hätten mit Begehr Gedult zu haben, bis sie die Resolution erhielten, saßte er sich auf einen Stul und hörte die Abgeordnete stehend an. Er befremdete sich diesen Bescheid noch einmal anzuhören und daß die Abgeordnete die Worte Hochgedacht und Hochgemelt bey Benennung ihres Fürsten gebrauchten, welche ihm nicht, sondern nur dem Kayser gebürten, mit Beschwerung, daß ihm noch nirgends weniger Ehre erwiesen worden. Als D. Mögling sich entschuldigte, daß solcher Titul in der Würtenbergischen Canzley hergebracht sey und der Kayserlichen Majestät nichts dadurch benommen wäre, äusserte der ungeschliffene Herold, daß er nicht wüßte, ob er einen Scheerer, Schneider oder Schumacher vor sich hätte, dagegen er des Kaysers oberster Herold sey und seine Eltern jederzeit an den Kayserlichen Höfen gewesen. D. Mögling beschwerte sich über seine Unbescheidenheit und entdeckte ihm seine Doctors-Würde. Der Herold fragte ihn aber, wann er ein Doctor sey, warum er dann grüne Hosen trage, indem er noch nie gesehen hätte, daß Doctores Hosen von solcher Farbe hätten und der Mögling antwortete, daß er Herold noch nicht weit gereyßt seyn müßte, weil er die Farbe trage, welche ihm sein gnädiger Herr gegeben habe Er hätte ihm aber auch begegnen können, daß er noch keinen obersten Kaiserlichen Herold auf einem Mistkarren fahren gesehen. Ich hätte diese Kleinigkeit nicht berühret, wann nicht einige Anmerkungen darans gemacht werden könten, welche ohne sonderbares Nachdenken einem jeden beygehen werden, und zu Erläuterung der Beschaffenheit damaliger Zeiten und Sitten dienen können. Dieser Herold wurde aber mit dem Bescheid abgefertigt, daß der Herzog der Kayserlichen Majestät selbsten Bericht geben wollte. Dann

er

er habe nichts gethan, als was er dem Kayser, dem Reich und sich selbsten zu Erhaltung seiner Regalien, Ober- und Herrlichkeit schuldig gewesen. Wegen der verbotenen Zufuhr hingegen sey die Kayserliche Majestät zu mild berichtet worden, indem er nur die Wochenmärkte wieder aufrichten und eine Theurung abwenden wollen. Dieses sey er gegen seinen Unterthanen zu thun und kein Absehen auf die Reichs-Stadt Eßlingen zu haben verbunden, weil ihm von derselben so viele freventliche Eingriffe in seine Obrigkeit geschehen seyen. 1541

§. 87.

Auf dieses Mandat erfolgte bald eine Ladung von dem Cammergericht wegen dieser Sache, weil sich die Reichs-Stadt Eßlingen beschwehrte, daß der Herzog dem Kayserlichen Willen ungehorsam wäre. Dieser hatte sich solches nicht vermuthet, indem der Landgrav zu Hessen demselben die Nachricht gab, daß sowohl der Kayser, als auch König Ferdinand sich gnädiger gegen ihm auf diesem Reichstag bezeugt, als bißher geschehen und ihm ein Bündnus angetragen um den Frieden in dem Reich zu befestigen. Er habe sich selbsten gegen ihnen unterthäniger und gutwilliger gefügt und sich nur vorbehalten zu nichts wider die Religion, seine Glaubens-Erb- und Bundsverwandte oder wider den Herzog von Gülch und Cleve verbunden zu seyn. In einem besondern Artickel sey auch Herzog Ulrichs gedacht worden, daß derselbe sich mit keinem ausländischen König oder dem Herzog von Cleve wider den Kayser und König Ferdinanden auf einige Weise verbinden solle, dagegen er aller Kayserlicher und Königlicher Gnaden versichert seyn könte. Mit diesem Auftrag schickte der Landgrav seinen Rath Joh. Kreutern den 3. Julij an den Herzog um dessen Gesinnung zu vernehmen. Dieser antwortete den 23. Julij, daß niemand vernünftiger anderst rathen könte, als daß er alle Mittel ergreife einen gnädigen Kayser und König zu haben. Er habe sich jederzeit dessen beworben und werde ihm niemand mit Recht aufbürden können, daß er sich mit jemand wider diese seine Herren und Oberhäupter eingelassen hätte, in welcher Gesinnung er auch zu bleiben gedenke. Weil aber dem Landgraven nicht unbewußt sey, welche grosse Hülfe er von der Cron Frankreich zu Eroberung seines Fürstenthums genossen und unter welcherley Bedingungen er sich in das Schmalkaldische Bündnus eingelassen habe, so sey ihm beschwerlich ohne fernere Handlung sich also verstricken zu lassen, zumal er noch nicht eigentlich wisse, unter welcher Bedingung oder Absicht der Landgrav solche Verbindung abgeredt habe. Dessen allem aber unangesehen gab er dem Landgraven die Vollmacht das Kayserliche Ansinnen auch in seinem Namen zu bewilligen, dabey aber den Kayser und König Ferdinanden zu bitten, daß ihm dagegen einige Beschwerden abgenommen würden, nemlich 1) die Affter-Lehenschafft. Dann es sey bekandt, wie unerträglich ihm diese seyn müsse, weil

1541 vorhin sein Fürstenthum ein freyes Reichs-Lehen gewesen. 2) Daß er wegen der christlichen Religion und was derselben anhange, nemlich der Geistlichen Güter halber von dem Kayser und König unangefochten bleibe, und keine Ungnad oder Widerwillen auf ihn geworffen werde. 3) Seyen wider den Cadauischen oder vielmehr Wienerischen Vertrag etliche Königliche Mandaten ergangen, wordurch alle in den Oesterreichischen Landen fallende und seinen Clöstern gehörige Zinse und Gefälle mit Arrest belegt worden, welche aufgehoben und die Einkünften ihm unbekümmert abgefolgt werden müßten. 4) Solle die Kayserliche Majestät ihm seine Freyheiten, Rechte, altes Herkommen und d. g. wie sie von K. Maximilian und dessen Vorfahren am Reich und Voreltern gegeben worden, mit allen Clausuln bestetigen. 5) Verlangte er, daß der Kayser und König ihn in allen andern Beschwerden schützen und schirmen und seine gnädige Herrn verbleiben sollten. 6) Behielt er sich bevor, wider seine Religions- Erb- und Einungs-Verwandten zu nichts verbunden zu seyn, sondern selbige ausnehmen zu dörfen. Ehe aber diese Antwort dem Landgraven zugefertigt werden konte, reyßte der Kayser nach Italien und die Unterhandlung wurde dardurch abgebrochen.

§. 38.

In einer andern Unterhandlung zwischen den Herzogen von Bayern und Herzog Ulrichen war aber der Landgrav glücklicher. Dann jene waren auch in Person auf diesem Reichstag zugegen, und es wurde durch den Landgraven zu Donawerd dahin vermittelt, daß 1.) aller Unwille zwischen beeden Fürstlichen Häusern aufgehoben seyn, von grund aus vertragen und dessen nimmermehr gedacht oder geäfert werden solle. Zu dessen Bevestigung soll 2.) zwischen ihnen eine freundliche Verständnus aufgericht und nach Gelegenheit abgeredt werden, wie ein mehreres Vertrauen und Vereinigung der Gemüther gestifftet werden könte. 3.) Die Herzoge von Bayern begaben sich dabey ihrer Forderung wegen der auf die Eroberung des Herzogthums verwendeten Kosten, welche zwar K. Karl zu bezahlen übernommen, aber nichts daran abgetragen hatte. Der vollkommene Vertrag würde damals zustand gekommen seyn, wann die Herzoge von Bayern nicht des Prinzen Christophs Angelegenheiten in diese Friedens-Handlung hätten einmengen wollen. Dann Herzog Ulrich betrachtete solche als eine ganz andere Sache, welche nicht hieher gehörte und worin er sich dermalen noch zu nichts entschliessen konte, bevor er des Prinzen Verantwortung wegen der Ursachen, warum er in die Ungnade seines Herrn Vaters gefallen, vernommen oder versichert seyn können, daß er sich seines Willens beflessen und gehorsame Treue erzeigen wollte. Eigentlich aber war es noch der Verdacht, welchen Herzog Ulrich gegen seine Schwäger hatte, daß sie seinen Sohn in

die

die Regierung zu setzen sich beeyfert haben. Nun gab er dem Landgraven die 1541 Vollmacht die Aussönung vollends bey den Herzogen von Bayern zustand zu bringen, worzu er die Hand willig bot, indem er demselbem schrieb, daß, wann jene zum Frieden geneigt wären, der Landgrav wohl wüßte den nächsten Weeg zu Hinlegung alles bisherigen Unwillens zu finden, doch daß Herzog Christophs Sachen nicht eingemenget werden. Dann, wann der Vertrag mit Bayern richtig sey, gedenke er erst alsdann seinen Sohn zu sich kommen zu lassen, seine Verantwortung anzuhören und nach Beschaffenheit derselben und seines Bezeugens so gegen ihm zu handlen, daß er ein Genüge daran haben könte. Er zweifelte aber noch immer an der Aufrichtigkeit seiner Schwäger und erinnerte den Landgraven der Unterhandlung vor Eroberung seines Fürstenthums und daß diese öfters von ihrer Zusage abgegangen, woraus sich befinden werde, welcher Theil mehr zum Frieden, Ruhe und Einigkeit geneigt sey. Nichts destoweniger drang er durch und brachte zuwege, daß Herzog Ulrich bey den Herzogen von Bayern zu Lauingen einen Besuch ablegte. Auch dieser hatte die glückliche Folge, daß den 9. October daselbst ein Vertrag erfolgte, worin Herzog Christophs Angelegenheit übergangen und nach obigen drey Puncten ein vollkommenes Vertrauen hergestellt wurde. Wie dann in dem folgenden Jahr Herzog Ulrich die beede Herzoge ersuchte bey dem Kayser die Aufhebung des Pönal-Mandats wegen der Reichs-Stadt Eßlingen auszuwürken.

§. 89.

Dann sowohl die Stadt Eßlingen, als auch der Herzog befanden sich in grossem Gedräng. Dieser schickte nach erhaltenem Mandat sogleich seinen Rath Niclas Müller dem Kayser bis nach Spanien nach und Clausen von Graveneck an König Ferdinanden um denselben zu entschuldigen und den ganzen Hergang zu berichten. Vielmehr bat er durch seine Gesandten die Reichs-Stadt zu straffen, weil sie sich unterstanden hätte den Kayser mit der Unwarheit anzugehen und ein solches Mandat zuerschleichen. Beede Gesandtschafften waren nicht glücklich, indem der Kayser alles auf eine Untersuchung aussetzte, wann er wieder nach Teutschland käme und der König es nicht unternehmen wollte ein Kayserlich Mandat abzuthun und hierinn dem Kayser vorzugreiffen, trug aber dennoch Bischoff Christophen von Augspurg auf diese Strittigkeit gütlich beyzulegen. Die Stadt Eßlingen verbat sich solches, weil sie inzwischen auf dieses Mandat bey dem Cammer-Gericht eine Ladung nicht nur wider den Herzog, sondern auch wider den Vorstmeister zu Schorndorf und den Vogt zu Stuttgard ausgewürkt hatte und auch bey dem König einen neuen Befehl ausbrachte, daß der Herzog wenigstens die Sperrung der Zufuhr aufheben möchte. Dieser entschuldigte sich aber, daß er seinen Unterthanen zu gutem dieses Verbot ergehen lassen,

welches

1541 welches ihm nicht könnte verübelt werden. Der Bischoff konte also um so weniger seinem Auftrag eine Genüge thun, als eben damals der Churfürst von Sachsen und Landgrav zu Hessen ihre Räthe Jörgen von Harstal und Heinrich Lerßner an Herzog Ulrichen abschickten einen abermaligen Versuch zu einem Verglich zu thun. Sie vermeynten ihre Absicht zu erreichen, wann dem von Kaltental und dem Schultheissen ihre erstochene Pferde vergütet würden und dem leztern wegen seiner Verwundung ein Abtrag geschähe, dagegen der Herzog die Sperre aufheben und die übrige Stritigkeiten dem Ausspruch beeder Fürsten überlassen sollte. Allein dieses Mittel war beeden Theilen unannehmlich. Dann der Herzog war durch die Unwarheiten, wordurch das Mandat und Citation vom Cammer-Gericht erhalten worden, aufgebracht. Die Weise ersteres einzuhändigen, das ungeschliffene Verfahren des Herolds, die Verachtung eines Reichs-Fürsten waren lauter solche Beleydigungen, daß er eine offentliche Genugthuung nach seiner Einsicht fordern konte, jedoch daß er dem Churfürsten und Landgraven zu Ehren sich die Unterhandlung zu einem Verglich nicht mißfallen ließ. Die Reichs-Stadt entschuldigte sich dagegen, daß sie das Mandat durch eine Supplication zu erlangen von ihren Freunden gedrungen und von dem Heroldem überredet worden, daß es sich also geziemte ein Kayserlich Mandat zu überbringen. Sie waren eben so wohl über die Unbescheidenheit desselben unzufrieden, indem er mit dem ihm gemachten Geschenk von 50. fl. nicht zufrieden ihnen das Pferd, welches sie ihm zu seinem Gebrauch dargeliehen, mit Gewalt behalten hätte. Dessen ungeacht beharrte der Herzog darauf, daß ihm als einem Reichsfürsten nicht anstehe den Bauren zu Eßlingen vor erhaltener Genugthuung nachzugeben als wordurch er eingestünde, daß er sich vergangen hätte und die Bürger ihren Troz vermehren würden. Man müßte also vorher den Frevel der Reichs-Stadt an das Licht sezen, ehe man von der Aufhebung des Verbots der Zufuhr reden könnte.

§. 90.

Eben damals kam auch der Kayserliche Vice-Canzler und Liebling Naves an dem Herzoglichen Hof an. Der Herzog bewillkommte ihn damaligem Gebrauch nach mit einem Geschenk, womit er sehr wohl zufrieden war. Seine Verrichtung bestund darinn, den Herzog auf den zukünftigen Reichstag einzuladen und demselben Nachricht zu geben, was der Kayser bey dem Papst für aufzügliche Antwort sowohl wegen der Kirchen-Versammlung, als auch der Hülfe wider die Ottomannische Pforte erlangt habe. Hier nahm der Herzog die Gelegenheit macht der Stadt Eßlingen unnachbarlichen Gewalt abzuschildern und sich zu beschweren, daß der Kayser das mandatum pœnale sine clausula justificatoria ergehen lassen ohne ihn vorher darüber ver-

nom-

nommen zu haben. Er sey dardurch in die Notwendigkeit gesezt worden mit 1542 Beystand seiner Freunde und Bundsgenossen die Wege zu suchen, wie er sich bey seinen Rechten, Friede und Ruhe handhaben könnte. Auf dem Reichstag habe man sich bestrebt den Frieden in dem Reich beyzubehalten. Nur bey ihm habe man, wie es das Ansehen habe, ein Feuer anzünden wollen, welches ihm die gröste Gefahr gedrohet habe. Dieses bat er dem Kayser zu hinterbringen, zumal ihn dieser Unfug der Stadt Eßlingen verhindert habe den Kayser auf den Gränzen seines Fürstenthums zu empfangen und nach Regenspurg zu begleiten, weil er seine Feinde allbereits vor der Thür habe (n). Wegen der von dem Cammergericht eingekommenen Ladung aber ließ der Herzog an dasselbe ein Schreiben ergehen, daß das vermeynte Mandat mit Ungrund ausgebracht worden und die Reichs-Stadt Eßlingen mit gehäufften Unwarheiten auch dieses Reichsgericht hintergangen habe, als ob er aus Verachtung der Kayserlichen Majestät demselben ungehorsam gewesen wäre, da er doch nur von seiner Unschuld Bericht erstattet hätte in der gewissen Hoffnung, daß die Warheit bey dem Kayser die gerechteste Würkung haben werde. Als aber solches nichts bey diesem Reichsgericht verfangen wollte, so suchte er den Gerichtszwang desselben abzuleinen, indem er vorstellte, daß in der zu Worms gemachten Reichsordnung acht Wege angewiesen werden, wie die Reichs-Fürsten in erster Instanz belangt werden sollen, deren keinen die klagende Stadt erwählt und dieselbe am Cammergericht zu klagen nicht befugt sey, weil kein Landfriedensbruch von ihm begangen worden, sondern vielmehr sie durch ihre gewaltthätige Eingriffe in seine Vorst- und Glaitliche Obrigkeit sich dessen schuldig gemacht hätte. Er beruffte sich ferner auf seine Freyheiten, zumal solche erst den 3. Maji von dem Kayser zu Regenspurg auf das neue bestetigt worden (o). Nichts destoweniger wurde dem Herzog und seinen Mitbeklagten auferlegt sich in die Rechtfertigung einzulassen, welche aber erst bey seinem Nachfolger in dem Jahr 1552. ihr Ende durch einen Verglich erreichte. Dann obschon des Landgraven zu Hessen abgesandte Räthe Hermann von der Malspurg und Sebastian Aitinger nach etlichen vergeblichen Versuchen und mit vieler Mühe den 30. Oct. 1542. einen Verglich zu Stand brachten, daß 1) die Vorstliche Obrigkeit samt dem Bann und Straff rings um die Stadt Eßlingen und bis an ihre Mauren dem Herzog dem alten Herkommen nach ungestört bleiben solle, zufolge dessen 2) die Burger und Verwandten der Stadt sich alles hohen und nidern Waydwerks, Schiessens und Fällens gänzlich zu enthalten haben, und 3) bey jedesmaliger Huldigung denselbigen solches bey Verweisung aus der Stadt gänzlich verboten, die Strafe aber unfehlbar an den Uebertrettern vollzogen und diese nicht eher daselbst geduldet werden sollen,

(n) vid. Beyl. num. 65. und 66. a.
(o) Burkard Kleeblatt dreyer Würt. Priv. pag. 173.

1542 sollen, bis sie sich mit dem Herzog oder dessen Nachfolgern verglichen haben würden. 4) Zur Genugthuung für den in des Herzogs Glait- und Vorstlichen Obrigkeit gethanen Ausfall und Schiessen nach seinen Dienern sollen dem Herzog 2000. fl. bezahlt und der Flecken Ober-Sielmingen, welchen der Spital zu Eßlingen bey der Abwesenheit desselben von der Oesterreichischen Regierung erkaufft hatte, unentgeltlich zuruck gegeben werden. 5) Soll die Stadt dem von Kaltental für sein erstochen Pferd 100. fl. und dem Schultheissen für sein Roß 50. fl. nebst einem Abtrag für seine Verwundung mit 100. fl. geben. 6) Die Strittigkeit wegen des Gerichts, Vogtey, Obrigkeit, Zwing und Bänn zu Hohenheim sollte durch den Bischoff zu Augspurg erörtert und entschieden werden. Und endlich 7) versprachen die Vorsteher der Stadt die Juden aus ihrem Gebiet wegzuschaffen. Dargegen dem Herzog nicht mehr zugemuthet wurde, als daß er alle Ungnade gegen derselben fallen lassen, die Sperrung der Zufuhr aufheben und den Wandel und Handel mit ihr wieder herstellen möchte.

§. 91.

Diesen Vertrag besigelte der Landgrav in der gänzlichen Meynung, daß es dabey verbleiben werde. Allein die Stadt entschuldigte sich, daß wegen der Sterbensläufe bey achtzehen Personen aus dem grossen und kleinen Rath abwesend seyen und sich nicht so bald wieder nach Hauß zu kommen getrauen, welche bey einem so wichtigen Vergleich gehört werden müßten. Der Herzog bewilligte ihnen vier Wochen den Vertrag zu- oder abzuschreiben, wofern kein Betrug von ihnen gesucht würde und erlaubte auch Vögel indessen in die Stadt zum Kauf zu bringen, doch, daß ihm diese Zeit auch solchen zu bewilligen oder zu verwerfen frey stehen und der Vertrag bey dem Buchstaben bleiben sollte. Den 27. Nov. begehrten aber die Vorsteher dieser Reichsstadt eine nochmalige Bedenkzeit bis auf Ostern des folgenden Jahres. Sie dankten dem Herzog, daß er es so gnädig mit ihnen meynte und wünschten den Vertrag ohne ferneres Bedenken anzunehmen. Es sey ihnen aber unverantwortlich denselben ohne Erleuterung eines oder des andern Puncten zu bewilligen. Diese Berathschlagung hingegen erfordere eine längere Zeit, wann eine daurhaffte gute Nachbarschafft erhalten werden soll. Inzwischen wollten sie sich nichts destoweniger so erzeigen, als ob allen und jeden Puncten durchaus gebürende Genugthuung, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, geschehen wäre. Der Herzog verweigerte aber nicht allein solches, unter dem Vorwand, daß er jederzeit ihre Falschheit verspürt hätte und ihr Ansuchen nur eine Vorbereitung zu einer neuen Betrügerey wäre, sondern wollte auch nimmer an den Vertrag gebunden seyn. Der Landgrav bat zwar denselben auf Bitte der Reichs-Stadt solchen wieder zuzuschreiben und " zu bedenken, daß in einer Commun viel " Häupter seyen. Bis man nun in einer Sache die Stimme eines jeden dieser Häup-

ter

„ ter gehört und solche in eine Kappe zusamen gerichtet würden, werde viel 1542
„ Zeit gebraucht, und also eine Stadt oder Commun nicht so bald, als ein
„ Fürst oder Herr in ihren Sachen schliessen könne." Der Herzog aber blieb unbeweglich nach seinem ehmaligen Wahlspruch: Stat animo, auf seiner Entschliessung, weil er sich noch immer die Hoffnung machte die Aufhebung des mit Unwarheit erschlichenen Mandats bey dem Kayser auszuwürken. Dann dieser wurde nächstens zu München erwartet. Weil das Vertrauen zwischen den Herzogen von Bayern und ihm wieder vollkommen hergestellt war, so gedachte er durch seiner Schwäger Verwendung den Kayser darzu zu vermögen daß ihm diese Beschwerde abgenommen würde. In dieser Absicht schickte er auch Clausen von Graveneck dahin um den Kayser zu erbitten, daß er des Herzogs gerechtem Verlangen Gehör geben möchte. Wenigstens wurde die Rechts-Sache bey dem Cammergericht nimmer so ernstlich fortgesetzt, obschon immerzu neue Beschwerden erneuerte Klagen hervorbrachten, welche gedachter massen endlich durch Herzog Christophen verglichen wurden, wobey die Stadt für alle ihre Unkosten nichts mehrers gewan, als daß dieser Fürst einen gewissen District nachsah, in welchem er die Frevler beyzufangen der Stadt überließ, doch daß ihm die Strafe vorbehalten wurde.

§. 92.

Bey dem Römischen König hatte der Herzog selbst Gelegenheit schon im April dieses Jahres sein Anligen vorzutragen. Dann nach vollendetem Reichstag zu Speyr reyßte der König durch das Fürstenthum und kam den 13. dieses Monats zu Vayhingen mit 60. bis 70. Pferden an. Der Herzog schickte ihm Eberharden von Frauenberg Ober-Vogt zu Laufen mit den unter sich habenden Glaits-Reutern, Wolf Philippsen von Hirnheim, Hanß Dietrichen von Plieningen, Christoffen von Dirnheim und Georgen von Wellwart mit einer Anzahl Reutern mit Spiessen und Bickelhauben entgegen um den König durch das Land zu beglaiten. Den folgenden Tag nahm dieser das Mittagmahl zu Canstadt ein, wo ihm der Herzog aufwartete, und nach genugsamer Unterredung ihm zu Pferd bis nach Göppingen begleitete. Er hatte sich schon zu Speyr vor offentlichem Reichs-Tag über die Vergehungen der Reichs-Stadt Eßlingen und das ergangene Mandat beschwert. Als sie bey dieser Reichs-Stadt schon vorbey waren, kehrte sich der König noch einmal auf der sogenannten Pliensthalden um und sagte, daß die von Eßlingen in der Zeit, als er das Fürstenthum ingehabt, sich sehr unnachbarlich gehalten hätten und daß die Stadt von dieser Seite wohl zu beschiessen wäre. Hier fand nun der Herzog erwünschte Gelegenheit dem König über seine auf dem Reichs-Tag geführte Beschwerden die gehörige Erleuterung zu geben und um Nachlaß des so nachteiligen Mandats zu

1542 bitten. Der Erfolg war aber der Erwartung nicht gemäß, indem der König sich noch immerzu schmeichelte wieder zu dem Besitz dieses Herzogthums zu gelangen. Es fanden sich auch Leute genug, welche ihm darzu Hoffnung machten und den Herzog schilderten, als ob er mit keinem Nachbar in gutem Vernehmen stehen könte und seine Unterthanen mit unerschwinglichen Abgaben drückte. Das Cammer-Gericht sollte darzu behülflich seyn, damit er wieder in die Acht erklärt würde. Auf Anstifften des Kayser- und Königlichen Hofs warteten seine Feinde mit Verlangen darauf. Es zeigte sich eben damals eine neue Gelegenheit einen Versuch zu thun. Dann die Fürsten und Stände des Reichs hatten auf dem Reichstag zu Regenspurg dem Kayser zu unterthänigstem Gefallen bewilligt das Cammer-Gericht die nächste drey Jahr auf ihren Kosten zu unterhalten, und zu Augspurg einen Anschlag gemacht, welcher vom 1. Aug. 1541. an gedoppelt erlegt werden sollte. Die meiste Stände aber waren säumig und es erfolgte auf dem Reichstag zu Speyer ein anderer Schluß, daß die erste Zahlung unverzüglich geschehen und im fernern Säumungs-Fall wider die ungehorsame durch den Kayserlichen Cammer-Gerichts-Fiscaln schleunig procediert werden solle. Valentin Gottfrid übernahm dieses Geschäfft und bat den Kayser Monitorial-Mandaten an die säumige ergehen zu lassen, unter welche Herzog Ulrich auch gezogen wurde, damit er seinem Amt gemäß wider ihn fürgehen könte. Der Herzog erhielt ein solches mit dem Befehl alle Jahr 300. fl. jeden Gulden zu 16. Batzen gerechnet, und zwar bey Poen von zweyen Marken löthigen Goldes abzutragen. Aus dem bisher erzehlten kan man aber leicht schliessen, daß er gute Ursachen bey dem rauhen Verfahren des Cammer-Gerichts gehabt mit den Unterhalts-Geldern zuruckzuhalten. Die angedrohete fernere Fiscalische Processe brachten ihn hingegen hier auf den Entschluß seine Anschlags-Gebühr nach Augspurg als an das bestimmte Leg-Ort zu schicken, jedoch unter der von den Schmalkaldischen Bundsverwandten zu Regenspurg gethanen ausdrücklichen Protestation, daß dieses Reichs-Gericht visitiert und reformiert werden solle. Man ersuchte dabey die Stadt Augspurg das Geld bey ihren Handen zu behalten bis die Bedingung erfüllt sey.

§. 93.

Bey allen diesen widrigen Aussichten gedachte Herzog Ulrich ernstlich auf die Erhaltung seines Stammens. Weil sein Bruder Grav Georg von Würtenberg älter war als sein Sohn, so sorgte er um so mehr für jenen, als die Ungnade bißher gegen Herzog Christophen fortgewäret und der Herzog das Vorhaben gedachtem seinem Bruder einen Theil seines Fürstenthums zuzuwenden noch nicht gänzlich auf die Seite gelegt hatte. Verschiedene Fürsten-Töchtern kamen in den Vorschlag. Der Grav suchte aber allen Ansinnungen auszuweichen. Dann bey seinen wenigen

Ein-

Einkünften gedachte er an die Unvermöglichkeit eine Gemahlin mit einer 1542 zu hoffen habenden Famille und weitläufern Hofstat zu erhalten. Mit Herzog Christoph stund er in genauester freundschafftlicher Verbindung, welchem er nichts zu entziehen vermochte. Er sahe auch die Schwürigkeit vor sich einen solchen Anschlag durchzutreiben, weil weder der Kayser, noch König Ferdinand so leicht eine Theilung des Fürstenthums bewilligt haben würden. Er wußte, daß die Unzertrennlichkeit desselben das erste Gesetz von dessen Grund-Verfassung sey und die Landschafft sich einer Theilung entgegen zu setzen verbunden wäre. Dessen unbetrachtet trug Herzog Ulrich dem Graven Carl Wolfgang von Oetingen auf bey Marggrav Georgen von Brandenburg um seine älteste Tochter Anna Maria die Anwerbung für Grav Georgen zu Würtenberg zu thun. Diesem war zwar eine Verbindung mit dem Herzoglichen Hauß Würtemberg angenehm. Er mochte aber durch den Graven von Oetingen oder sonsten Nachricht von des Herzogs Vorhaben erhalten haben und entdeckte seine Bedenklichkeit, daß, weil Herzog Christoph als der nächste Erb vorhanden wäre, eine Theilung schwerlich zu erheben und anstatt der verhofften Einigkeit zwischen den beeden Vettern vielmehr eine Zerrüttung der Gemüther und Widerwillen erfolgen würde, worzu er durch Vermählung seiner Tochter keinen Anlaß geben, noch dieselbe, als welche noch jung wär, in eine solche Irrung verstecken, sondern vielmehr verhüten wollte. Wofern aber diese Schwürigkeit gehoben würde, wäre er geneigt die Freundschafft der beeden Fürstlichen Häuser durch ein solches Band auf das neue zu bevestigen. Es würde deßwegen gut seyn, wann sie vertraute Räthe an einem bequemen Ort davon sprechen liessen. In der That aber hätte der Marggrav lieber gesehen, wann die Anwerbung für den Erb-Prinzen Christoph geschehen wär, welche seiner Tochter vortheilhaffter seyn mußte, zumal auch das Alter der Prinzessin, welche das sechzehende Jahr kaum angetretten hatte, diesem Prinzen gemässer, als Grav Georgen war.

§. 94.

Jedoch der von dem Herzog gemachte Plan änderte sich zur Verwunderung durch einen unvermutheten Zufall. Dann Grav Georg versah es, daß er bey seinem Herrn Bruder eine Ansuchung machte ihm die von König Ferdinanden versprochne, aber seit der von Herzog Ulrich geschehenen Eroberung zuruckgebliebene jährliche 4200. fl. nachzutragen. Dann der Herzog wollte an solchen Vertrag nicht gebunden seyn. Die Anforderung brachte ihn also dergestalt auf, daß er ihm die zu etlichmalen geschickte Falken zuruck sendete. Grav Georg hatte sich dessen im wenigsten versehen und entschuldigte sich, daß er sich von einem Bruder, welcher so vielmals seine Freundschafft und Treue in seinen betrübtesten Umständen erfahren, die Hoffnung gemacht

1542 hätte, er würde ihm an seiner Pension nichts abbrechen, sondern ihm angedeyhen lassen, was ihm fremde nemlich König Ferdinand gegönnet hätten. Allein der Herzog war einmal entrüstet. Dann er hatte in seiner Verjagung den Werth des Gelds kennen gelernt und verfiel dardurch auf eine Sparsamkeit, welche ihm alle dergleichen Anmuthungen unangenehm machte. Er schrieb ihm deßwegen einen kurzen Brief zu, daß er sich solcher Falschheit und Untreue nimmermehr zu ihm versehen hätte und nennte ihn in der Aufschrifft einen unfreundlichen Stief-Bruder, welches ihm überaus empfindlich fiel. Aber eben diese vermeynte Vergehung des Graven war der Grund zu Herzog Christophs Aussönung. Herzog Ulrich ließ nun einsmals alle Ungnade gegen ihm fallen und berufte ihn auf den 17. Maji nach Reichenweyher zu kommen, wo er seine Räthe finden würde. Diese nun mußten ihm hinterbringen, daß sein Herr Vater ihm alle väterliche Treu und Liebe anerbiete und ihn ohne alle Hindernuß, Kosten oder Gefahr zu dem ruhigen Besitz des ganzen Fürstenthums kommen zu lassen gedenke, wann er ihm hinwieder als ein getreuer Sohn gehorsam seyn und nach seinem Wohlgefallen leben wolle. Zweytens begehrte er von ihm, daß er sich für sich und seine Erben und Nachkommen durch eine Verschreibung verpflichten sollte nach des Herzogs tödlichem Abgang die Religion und Ceremonien des wahren Evangelij und Worts GOttes beyzubehalten und nicht davon abzuweichen. Drittens eröffnete er ihm seinen Willen sich mit Marggrav Georgen von Brandeburg Tochter zu vermählen, wann er sich mit diesem Fürstlichen Hauß durch ein solches Band befreunden wolle. Wofern er aber anderwerts eine Neigung hätte, so verlangte der Herzog ihm solches fürderlich zu entdecken. Viertens verlangte er an Herzog Christophen, daß, wann Grav Georg sich befleissen würde dem Herzoglichen Willen und Befehl zu fügen und er ihn brüderlich zu bedenken sich entschliessen könne, der Prinz solches ebenmässig bewilligen möchte, doch, daß nichts von dem Herzogthum abgesondert würde, sondern diese Bedenkung von solchen Herrschafften geschähe, welche der Herzog mit dem Schwerd erobert hätte. Wofern auch Fünftens Herzog Christoph ohn Mannliche Leibes-Erben aus dem Zeitlichen abgefordert würde, so verlangte Herzog Ulrich eine Verschreibung von ihm, daß nach den Erbverträgen des Herzoglichen Hauses das Fürstenthum unmittelbar nebst allen Grav- und Herrschafften, welche jetzt darzu gehörten oder hinfüro darzu kommen würden, auf seinem gedachten Vetter Grav Georgen oder dessen mannliche ehliche Leibes-Erben fallen und bleiben soll dagegen auch des Graven oder seiner Leibes-Erben gegenwärtige und künftige Grav- und Herrschafften gleichmäßig nach ihrem tödlichen Abgang Herzog Christophen oder seinen ehlichen Mannlichen Leibes-Erben anfallen sollen. Von diesem Verglich gab der Herzog alsobald dem König in Frankreich Nachricht und bat ihn zugleich seinem Sohn die noch an seinem Sold ruckständige 16000. Cronen vorzustrecken. Man sollte nun glauben, daß der Herzog den Prinzen an seinem Hof behalten hätte.

Es

Es geschah aber nicht, sondern es beherrschte ihn noch ein Mißtrauen, daß 1542 seine Gegenwart in dem Land in den Gemüthern der Unterthanen einen dem Herzog nachtheiligen Eindruck würken dörfte. Gleichwohl erlaubte er ihm bey seinen Vettern, den Herzogen von Bayern und bey seiner Frau Mutter einen Besuch abzulegen.

§. 95.

Indessen erkaltete auch die erste Hitze des Unwillens gegen Grav Georgen; als dieser sich gegen ihm beschwehrte, daß er sich eines solchen unfreundlichen Schreibens nicht versehen hätte, weil er gleichwohl bißher als ein getreuer Bruder gegen ihm gehandelt hätte. Er wüßte wohl, daß sie von zweyen Mütern gebohren wären, welche beede von Grävlichen Stammen gewesen. Sie hätten aber einen Herrn Vater aus dem Würtembergischen Stammen und seyen demnach als leibliche Brüder anzusehen, und er wüßte sich keines unbrüderlichen Vergehens, hingegen aber vieler getreuen Dienste in seinem Elend zu erinnern. In einem eingelegten Zedul drückte er sich also aus: *Lieber Herr Bruder, Wir bitten die nochmals freuntlich und flehenlich, laßt doch den Zorn und unbrüderlichen Unwillen gegen uns fallen und bedenckent, daß Wir uns in dero anligenden Notturfft und unfall recht brüderlich und treulich gehalten und gar keine Gefahr angesehen, auch uff dero ansuchen sovil uns müglich gewesen, nichts abgeschlagen, vielmehr sonsten aufgenommen und fürgestreckt, damit sich dieselb hat können unterhalten und von demselben noch keinen Pfenning empfangen.* Der Landgrav von Hessen unterstützte dieses Schreiben und führte dem Herzog zu Gemüth, daß solcher Unwill dem Graven an der vorhabenden Vermählung nachtheilig seyn könte. Weil nun Herzog Christoph auch unvermählt sey, und mithin das ganze Herzogliche Hauß auf vier Augen beruhe, so dörfte leicht geschehen, daß solche darinn herrschende Uneinigkeiten den Abgang dieses Stammens zur Folge haben und das Land wieder in Oesterreichische Hände kommen würde. Die grosse Mühe, Arbeit und Gefahr, welche der Herzog und der Landgrav nebst andern auf dessen Eroberung gewendet, wäre alsdann vergeblich und das Liecht des Evangelij würde bey seiner Morgenröthe wieder verdunkelt werden. Der Landgrav erbot sich deßwegen zur Vermittlung um solche Widerwertigkeiten zu zerstreuen und hingegen die Freundschafft und gutes Vernehmen wieder herzustellen. Der Herzog hatte inzwischen schon die Hände zu einem Vergleich dargeboten und Herzog Christoph im Mayen zu dem Graven nach Reichenweyher abgeschickt. Es zerschlug sich aber die Unterhandlung, indem der Grav versicherte Nachricht erhielt, daß Herzog Christoph die Gravschafft Mömpelgard und die darzu gehörige Herrschafften zu regie=

1542 regieren Hofnung habe. Weil der Grav als seines Herrn Bruders Statthalter seine Wohnung auf dem Schloß zu Mömpelgard inne hatte, so machte er nicht nur Vorstellungen ihn nicht zu übereylen, sondern auch neue Forderungen, welche der unterhandlende Prinz an seinen Herrn Vater zu berichten nicht übernehmen wollte. Der Grav unterstund sich selbsten nicht den Herzog damit anzugehen, sondern schrieb deßwegen an Bernhard Gölern von Rabensperg und Balthas von Gültlingen, daß er verhoffe, man werde ihm solche Aenderung zu rechter Zeit zu wissen thun und also mit ihm handlen, damit er wegen seines Anstands vorher vergnügt würde und dasjenige, was er nach Mömpelgard gebracht, mit guter Gelegenheit wieder wegbringen könte. Es würde auch noch erinnerlich seyn, daß, als Herzog Ulrich die Herrschafft Blamont und noch drey andere in Burgund gelegene Herrschafften an die Eydgenossen verkaufft hatte und diese solche wieder anderwerts zu verkauffen entschlossen waren, sie dennoch gegen ihm die Freundschafft bezeugt und den Vorkauff angeboten hätten damit nun solche nicht gänzlich von der Gravschafft Mömpelgard getrennt würden, habe er mit einigem Geld die Schweitzer zur Ruhe gestellt und endlich mit vieler Mühe so viel von ihnen erhandelt, daß sie sich jährlich mit 1000. fl. und dem verfallenen Zinnß begnügt hätten. Diese habe er etliche Jahr entrichtet und der Herzog den Ruckstand abgetragen. Diese Herrschafften seyen ihm deßwegen in dem Besitz gelassen worden. Wann aber der Herzog solche wieder zu seinen Handen nehmen wollte, so erfordere die Billigkeit, daß ihm die vorgeschossene Gelder vergütet würden. Ich muß hier die Anmerkung machen, daß Herzog Ulrich zweyerley Räthe gehabt. Dann etliche waren seine Hof-Räthe, welche ihm auf seinen Reysen und seinem Hof nachfolgten. Andere hatte er unter der Aufsicht des Canzlers in seiner Canzley, welche die sogenannte lauffende Geschäfften und dasjenige, was die Hof-Räthe verordneten, besorgen und vollziehen mußten. Grav Georg schrieb an die erstere und nennte sie in der Aufschrifft des Fürstenthums Würtenberg Räthe. Dieser Ausdruck beunruhigte den Herzog nicht wenig. Dann er nahm es auf als ob seine Räthe auf solche Weise des Fürstenthums oder seiner Landschafft Räthe und mithin Verräther wären, dessen er sich nicht versehe, sondern glaubte, wie er dem Graven sehr stachlicht antwortete, daß solches nur von ihm fälschlich erdichtet sey, damit er ein Gewirr zwischen ihm, seinen Räthen und der Landschafft machte. Der Grav fand sich also wieder genöthigt eine Entschuldigung einzuschicken daß vielfältig auch also an die Brandenburgische, Pfälzische, Badische und andere Räthe geschrieben, aber nirgends so gehäßig ausgelegt worden mit Bitte, bessere Gedanken von ihm zu fassen (oo).

§. 69.

(oo) vid. Beyl. num. 66. b.

§. 96. 1542

Bey solcher Lage der Sachen antwortete der Herzog in seinem erneuerten Unwillen zumalen ihm das Podagra eben damals sehr stark zusetzte, dem Landgraven unterm 19. Junij, daß sich Gr. Georg in der angestossenen Unterhandlung als ein falscher Geldnarr dermassen gegen ihm erzeigt habe, daß es ihm verdrüßlich gewesen, zumal er ihm auch etliche Vermälungen vorgeschlagen, welche ihrem Fürstlichen Hauß wohlanständig wären und von ihm gelobt, aber durch seine Wankelmüthigkeit jedesmals hintertrieben worden. Er sey nunmehr dessen müde und müsse es GOtt befehlen, wann es ja nicht anderst seyn solle. Die anerbottene Vermittlung aber bat er dermal auf sich beruhen zu lassen. Seine Unzufriedenheit zu bezeugen ließ er dem Graven durch einen seiner Räthe die schrifftliche Nachricht zugehen, daß er seinen Sohn nach Mömpelgard verordnet habe, sowohl die dasige Gravschafft, als auch die davon abhangende Herrschafften bis auf fernern Bescheid als sein Statthalter zu verwalten. Nach einigen empfindlichen Schreiben entschloß sich der Grav endlich nach Reichenweyher zu ziehen und erhielt dagegen die Versicherung, daß ihm von den Gefällen der Gravschafft die von König Ferdinanden bewilligte 4200. fl. jährlich entrichtet werden sollen, ob er sich schon gegen Herzog Christophen herausließ, daß es schwer fallen würde solches bewerkstelligen zu können. Dieses zu beweisen schickte er dem Herzog durch Hannß Haman von Reinfelden die Rechnungen über seine bisherige Einnahm und Ausgab der Gravschafft und erbot sich seinen Ausstand der etliche Jahre nicht genossenen Pension schwinden zu lassen. Dieses legte den Grund zu einem Verglich, welcher den 18. December geschlossen wurde, daß der Herzog in Ansehung solchen Anerbietens von dem Einkommen der Gravschafft nichts zu fordern versprach. Und weil der Grav noch wegen angeliehener Gelder à 9243. fl. und 3. Rappen (einer Gattung kleiner Münze) Ansprach zu machen hatte, für welche sich der Herzog nebst dem Landgraven im Jahr 1534. verbürgete, so wurde verglichen, daß die an Gold vorgeschossene 4643. Goldgülden mit dem Ueberwechsel von 928. fl. und einem Rest der von König Ferdinanden unbezahlt gebliebenen Pension von 1050. fl. nebst noch 319. fl. sonsten vorgestreckten Geldern zu einem Capital von 11270. fl. gemacht und von Herzog Ulrichen jährlich verzinnßt, hingegen aber 550. fl. ausständiger Zinnß und 270. fl. an dem Ueberwechsel jezo bar bezahlt, dem Graven eine Landläufige Verschreibung dafür gegeben werden und dem Herzog freystehen sollte jährlich 2000. fl. an dem Hauptgut abzulösen. Dieser Verglich wurde aber erst den 17. Maji des folgenden Jahres ratificiert und dabey vorbehalten, daß, wann sich über kurze oder lange Zeit bey der Rent-Cammer oder in Jörgen von Ow, als ehmaligen Mömpelgardischen Statthalters, Registern mehr, oder weniger befunden würde, das Grav Georg zu dem Widerkauf der Herrschafft Blamont ausgege-

1542 ben hätte, solches beeden Fürsten in Ablosung der 11270. fl. zu oder abgehen solle.

§. 97.

Der Herzog sezte demnach die Vorsorge für die Vermählung seines Bruders, welcher damals schon das vier und vierzigste Jahr seines Alters zuruck gelegt hatte, auf die Seite und war desto mehr bedacht seinem Sohn eine tüchtige Gemahlin auszusuchen. König Christian III. von Dänemark hatte eine Liebenswürdige Schwester, Elisabet, welche von Grav Volraten von Manßfeld dem Prinzen angerühmt wurde, weil er wußte, daß er schon in Frankreich eine Neigung zu derselben vermerken lassen. Der Landgrav von Hessen schlug Herzog Morizen von Sachsen jüngste Schwester Sidonien vor. Herzog Ulrich hingegen hatte eine Absicht auf Marggrav Georgs von Brandenburg ältere Tochter Anna Maria, welche er vorhin seinem Bruder als eine Gemahlin zugedacht hatte. Er befahl demnach dem Prinzen von München sich nach Mömpelgard zu begeben und seinen Weg über Anspach zu nehmen. Dieser rühmte sie als eine schöne und tugendhaffte Prinzeßin und es wäre damals diese Vermählung zu Stande gekommen, wofern ihre Stief-Mutter Aemilia nicht um solche zuruck zu treiben von ihr heimlich vorgegeben, als ob sie einen Fehler hätte, welcher sie zu Erzeugung der Kinder untüchtig machte. Es verzog sich also diese Heurath um so mehr, als die Herzoge von Bayern solche ungern sahen und die Verleumdung der Marggrävin Aemilien unterstüzten, ungeacht Marggrav Georg den Ungrund derselben versicherte. Endlich wurde erst die Warheit in dem folgenden Jahr entdeckt, als Herzog Ulrich seinen vertrauten Balthaß von Gültlingen und seinen Leibarzt D. Wolfgang Thalheusern auf des Marggraven Verlangen nach Anspach schickte. Diese Wahl war glücklich, weil beede obgedachte Prinzeßinen unfruchtbar waren, wie der Herzog besorgete. Bey solcher Beschaffenheit berufte er Herzog Christophen auf den 29. Oct. nach Neuenbürg, wo er weitern Befehl erwarten sollte. Hier fand dieser Jörgen von Helmstatt, welcher ihn den 30. Oct. in geheim zu seinem Herrn Vater auf die Vestung führte. Bey damaliger kalter Witterung war der Prinz so schlecht mit Kleidern versehen, daß er auf der Reyse an seiner Gesundheit Schaden nahm und seine ganze Lebenszeit die Folgen einer Erfrörung empfand. Dann er mußte sogleich nach Anspach reysen und selbsten die Anwerbung thun. Zu Bestimmung des Heurathguts, Widerlegung, Morgengab, Verweisung und Heimführung wurden die beederseitige Räthe nach Schwäbisch-Hall zusamen geschickt. Der Marggrav verlangte, daß das Beylager und Heimfürung zugleich und ohne grosse Feyerlichkeiten geschehen möchten, weil sowohl der Herzog, als der Marggrav als alte Herrn kein grosses Gepräng liebten. Solchemnach versprach er nur mit dem

Land-

Landgraven von Leuchtenberg, Marggrav Albrechten, seinem Bruder und dessen Gemahlin und Grav Wolfgang von Oetingen als dem Unterhändler in Gefolge des nöthigsten Frauen-Zimmers und Hofgesinds auf den 17. Febr. 1544. die Prinzeßin auf seine Kosten nach Tübingen zu liefern, wo die Einsegnung und Beylager gehalten werden sollte. Diese Freude war aber dem Marggraven nicht beschehrt, indem er den 27. Dec. 1543. und also kurz nach dieser Abrede das Zeitliche segnete. Die zusamengeschickte Räthe konten sich wegen des Verzüchts, welchen die Prinzeßin thun sollte, auch nicht vereinbaren, weil die Brandenburgische Räthe verlangten, daß sie nicht allein auf die Lehen, sondern auch auf das Eigenthum, die Anfälle in Schlesien und die fahrende Habe Verzücht zu thun hätte, wie solches bisher bey dem Fürstlichen Hauß Brandeburg des Burggravthums zu Nürnberg hergebracht sey. Dagegen die Würtenbergische Räthe eine allzugrosse Ungleichheit darin zu finden vermeynten. Bey dem Absterben des Marggraven beruhete dieses auf sich und die Anstalten zu dem Beylager wurden gleichmäßig abgeändert, welche ich an seinem Ort erzehlen werde. 1542

§. 98.

Ich habe des zu Anfang dieses Jahrs gehaltenen Reichstags zu Speyr allbereits Meldung gethan. König Ferdinand besuchte selbigen in eigener Person und vermeynte, daß nichts auf demselbigen gehandelt werden sollte, als nur, wie die von ihm verlangte Hülfe wider die Türken zu erhalten und anzuordnen sey. Die Noth war in allweg dringend. Allein die Evangelische Bundsgenossen waren nicht sicher vor der Catholischen Lige. Sie wurden von dem Cammergericht auf das äusserste mit seinen Achts-Processen beunruhigt. Die Reichs-Stadt Goßlar empfand die schröckliche Würkungen solcher Achtserklärungen, weil sie in dem Schmalkaldischen Bund stund, durch den Herzog von Braunschweig. Diese Bundsgenossen wollten demnach auch für solchen Bedrückungen gesichert seyn und verlangten einen beständigen Frieden und Sicherheit für allen feindlichen Angriffen der Catholischen. Sie drangen auf die versprochene Untersuchung und Reformation des Cammergerichts und daß dieses einsweils suspendiert werden sollte. Sie verlangten, daß der Stadt Goßlar geholfen werde. König Ferdinand hingegen wollte von einem beständigen Frieden und von der Suspension nichts hören, weil er von dem Kayser ausdrücklichen Befehl hatte solche durchaus nicht zu bewilligen. Herzog Ulrich gab seinen Gesandten auf diesen Reichstag Bernhard Gölern von Rabensperg, Wilhelmen von Massenbach und D. Philipp Eerern den gemessenen Befehl zwar die dreyjährige Türken-Hülfe, wie andere Reichs-Stände zu bewilligen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Evangelische einen beständigen satten Frieden, ein gleichmäßiges Recht und

1542 einen unpartheyischen Anschlag im Reich geniessen möchten und dessen zuvor gnugsame Versicherung hätten. Der Herzog vermeynte, daß nöthig sey sich zuvor, ehe man etwas bewilligte, zu erkündigen, was der Kayser von andern ausländischen Potentaten wider die Türken für Hülfe zu hoffen habe und ob dieser Feind etwas wider das Teutsche Reich vorzunehmen gedenke. Er hielt darvor, daß man den wenigen Unkosten nicht ansehen und jemand nach Hungarn schicken sollte, ehe man blind sich in eine Handlung zum Nachtheil des Reichs einliesse, weil man bißher erfahren hätte, was für Schaden, Verlust und Gefahr bey geringern eylenden Hülfen erlangt worden. König Ferdinand beruffte wegen solcher Erklärung die Würtenbergische Gesandte und gab ihnen einen Verweiß, daß sie auf den obgedachten Bedingungen beharrten, ungeacht dieser Reichstag nur allein um der Türken-Hülfe willen ausgeschrieben worden. Der Herzog wiederhohlte aber seinen Befehl sonderlich auf die Reformation des Cammergerichts zu dringen. Dann wann die Evangelische Bunds-Stände schon von dem beständigen Friedensstand zwischen den beeden Religionsverwandten abgiengen und sich mit dem von dem König bewilligten fünfjährigen Friedensstand begnügten, so würde solcher vergeblich seyn, wofern das Cammergericht nicht suspendiert und reformiert würde, weil die Friedensgehäßige Beysitzer mit ihren Processen und Achtserklärungen fortfahren und alles in Krieg und Unruhe setzen dörften. Es wurde auch solche willfährt, aber dem Herzog war noch ein anderer Punct des Reichsabschieds unerträglich. Dann die Schmalkaldische Bunds-Stände verlangten, daß die Achtserklärung wider die Stadt Goßlar aufgehoben und derselben gestattet werden sollte ihre Klagen wider Herzog Heinrich von Braunschweig bey dem Cammergericht einzubringen, welches ihr durch die Acht benommen war. Und weil er allen Handel und Wandel, die Zufuhr der Lebens-Mittel und Einziehung der Zinnse und Gefälle in den Braunschweigischen Landen abgeschnitten hatte, so drangen die Evangelische Stände darauf, daß auch diese Feindseligkeit dem Herzog untersagt werden sollte. Dieses wurde ohne Benennung desselben mit den weitschichtigen Ausdrücken dem Reichsabschied einverleibet, daß " kein „ Stand noch Glied des Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung oder Gewerb, Renten, „ Gülten und Einkommen abstricken, noch auffhalten soll." Weil nun Herzog Ulrich obgedachter massen ebenmäßig alle Zufuhr der Lebens-Mittel nach Eßlingen verboten hatte, so befahl er seinen Gesandten wider diese Stelle des Reichsschlusses zu protestieren. Dann, schrieb er in dem Verhaltungsbefehl vom 7. April, „ unsers Behalts so ist das eine Neuerung in den Reichsabschieden, noch in dem ußgekündten Landfrieden nit begriffen, auch unerhört und das Widerspiel gemeinlich „ durch das ganz Reich hinweg by allen Oberkeiten gebraucht ist und allein unsers „ Achtens darumb geschehen, das Churfürsten, Fürsten und ander Stend, die vil

„ Land

1542

„ Land und Leut haben, nach gefallen der Oberkeiten, die weniger Landschafft
„ haben und jre eigen Unterthonen Jnen zu Nachtheil und Abbruch mit
„ aller War, kauffen und verkauffen und aller notdurfft denselbigen Oberkeiten zu
„ nutz und vorteil anhalten müßten, wie beschwärlich und unerträgenlich dis nit al-
„ lein uns sein, sondern auch andern Churfürsten und Fürsten für ein Yngang und
„ beschwerung bringen, das hat ein jeder verstendiger gar leichtlich zu ermessen.
„ Darumb wa söllicher Artickel den verstand haben sollt, das Wir oder ander Ober-
„ keiten unsere Unterthonen dahin anhallten sollten und müeßten uß unserm Fürsten-
„ thumb und jeder Oberkeit andere und ußländische Märkt, sonderlich unsern beschädi-
„ gern und Widerwertigen jres Willens und Gefallens zu besuchen und Profiandt zuzu-
„ füren und nit in unser und jeder Oberkeit Macht steen sollt, Ordnungen, Statu-
„ ten und Satzungen mit deren angehörigen Underthonen der Oberkeit, auch deren
„ Underthanen zu nutz und gutem ze machen und fürzenemen, So wöllent von un-
„ sern wegen in disen Artickel keines Wegs gehelen, sonder darwider alßbald und
„ offenlich in gegenwertigkeit aller Ständ protestiern. Diese Protestation geschah auch
den 11. April bey Verlesung des Reichs-Abschieds in beeden Räthen und in jedem
besonders mit Bitte, solche in der Reichs-Canzley zu protocolliern und zu regi-
strirern. Es traten auch sogleich die Herzoge von Bayern und Gülch, der Erzbischoff
von Salzburg und andere mehr derselben bey.

99.

Auf diesem Reichstag nun wurde Churfürst Joachim von Brandenburg die
oberste Hauptmannsstelle über die samtliche Reichs-Völker aufgetragen und ihm von
jedem Crayß ein Kriegs-Rath zugegeben. Von Seiten des Schwäbischen Creyses
schlugen die Stände auf Verlangen des Churfürsten Herzog Christophen von Wür-
temberg vor. Es trugen sich auch Leute genug bey ihm an unter seinem Befehl zu dienen
und er konte sich die Hoffnung machen, dem Kayser ein Corps von 10000. Mann
zuzuführen. Weil aber die Herzoge von Bayern solchen Zug mißriethen und Herzog
Ulrich ebenmässig nicht darein willigte, so mußte er solche Werbungen um so mehr
einstellen, als er von andern in Königlichen französischen Diensten stehenden Prin-
zen die Nachricht erhielt, daß dieser König niemand zu solchem Zug die Erlaubnus
geben werde. Herzog Ulrich befahl deßwegen seinen Gesandten Grav Friedrichen
von Fürstenberg auf die Bahn zu bringen. Weil auch die Wiedertäuffer sich neuer-
dings in das Herzogthum und benachbarte Länder hauffenweis einschlichen welche dieselbe
be mit neuer Unruhe bedroheten, so wurde der Herzog aufmerksam und wollte sich
um so weniger von den Reysigen entblösen, als sie ohnehin in dieser Gegend des
Deutschen Reichs schwer zu bekommen waren. Sein Anschlag war 150. zu Roß

1542 und 692. Mann zu Fuß, welche er stellen sollte. Er bat deßwegen, daß man ihm aus bemelter Ursach erlauben möchte für seine Anzahl Reysige die gedoppelte Mannschafft zu Fuß stellen zu dörfen. Er fand aber nirgends Gehör. Es raffte auch in Merzen und April die Pest zu Brackenheim, Stuttgard, Göppingen, Bietigheim, Tübingen, und Kirchheim eine grosse Anzahl Menschen hinweg. Nur das Ramßthal wurde mit dieser Plage verschonet. Als deßwegen König Ferdinand von Speyr nach Insprucк reysen wollte und auf des Herzogs Einladung den Weg durch das Herzogthum nehmen wollte, rieth ihm dieser den Weg über Schorndorf zu nehmen, zumal er ihm hier mit gutem Neckar-Wein aufwarten könte, welchen der König vor andern Weinen als den gesundesten liebte. Dann sein Kellermeister hatte ihm bey seinem Auffenthalt zu Speyr aus dem Maulbronner Amt eine Parthie Elsinger-Wein angekauft. Weil er solchen allen andern den Vorzug gab, so schenkte ihm der Herzog sogleich einen Wagen voll desselben und versprach ihm bey seiner Durchreyse noch mit andern guten Neckar-Weinen zu bedienen. Ungeacht aber zu Göppingen viele Leute dahin gerissen wurden, so nahm der König dennoch den nächsten Weg dahin um desto bälder seine Gemahlin besuchen zu können. Ich habe dieser Durchreyse schon Meldung gethan, und erzehlet, daß der Herzog ihn bis nach Eberspach begleitet habe. Dieser zog die über sein Land verhängte Straffe zu Gemüt und glaubte die Ursach derselben in der Verachtung des göttlichen Worts und dessen Predigten, in dem Gottslästern und Schwören und in der Völlerey gefunden zu haben. Es betrübte ihn, daß die Ober- und Unter-Amtleute und Vorsteher der Gemeinden sich mit solchen Lastern vor andern versündigten, ungeacht er sie in seiner Landsordnung so ernstlich verbotten hatte. Weil nun die Unterthanen durch solchen Vorgang zu gleichmässigen Vergehungen gereitzet wurden, ließ der Herzog den 22. Maji an samtliche seine Amtleute und Vorsteher der Gemeinden den geschärfften Befehl ergehen über seinen Verordnungen genauer zu halten und denselben selbsten bey befördtender schweren Straffe nachzuleben (p). Eben dazumal hatte derselbe die Stadt und Amt Meckmül nach vielen vergeblichen Unterhandlungen an sich gelößt. Dann der vormalige Bischof zu Würzburg hatte sie von dem Hauß Oesterreich käuflich an sich gebracht und 20000. fl. baares Geld dafür bezahlt, daneben aber eben eine solche Summe an dem Kaufschilling abgezogen (pp). Nun meynte der Herzog nach seiner Wiederkunfft in das Land nicht mehr als solche 20000. fl. schuldig zu seyn. Dieses erschwerte die Auslosung so lang, bis in dem Jahr 1540. Conrad von Bibra die Bischöfliche Würde erhielt, welcher dem Herzog nachgab und sich mit solcher Summe begnügte. Conrad Thumb von

(p) vid. Beyl. num. 67.

(pp) Siehe im zweyten Theil dieser Geschichte. pag. 81.

von Neuburg, Christoph von Venningen und der Cammer-Rath Martin Nüttel 1542
wurden nach Möckmül abgefertigt um von dieser Stadt und Amt Besitz zu nehmen
und nichts zuruckzulassen, was ehmals darzu gehört hatte. Den 15. April geschah
die Hultigung und der Schultheiß, Burgermeister, Rath, Haußgenossen und ganze Gemeinde der Stadt gaben, nach damaliger Gewohnheit eine Verschreibung von sich, daß sie ihm als ihrem angebohrnen natürlichen Herrn und Fürsten gehuldigt hätten und ihm treu und gehorsam seyn wollten. Weil sie sich aber unter der Würzburgischen Herrschafft noch zur Catholischen Religion bekennen mußte, so befahl er dem Prädicanten zu Neuenstadt ungefähr zweyen Monate daselbst zu bleiben, das Wort GOttes zu verkündigen und die Evangelische Religion der damaligen Kirchen-Ordnung gemäß einzurichten. Den abgeordneten Räthen wurde aber befohlen die Messe in der ganzen Stadt und Amt sogleich abzuschaffen, die Chorherrn des dasigen Stiffts und die Pfaffen zu sich zu beruffen und mit ihnen zu handlen, wie mit den andern in dem Fürstenthum gehandlet worden.

§. 100.

Kaum war der Reichstag zu Ende, so wurde schon wieder einer auf dieses Jahr zu Nürnberg angekündet. Herzog Ulrich beschickte solchen durch Christoph von Venningen und D. Eerern. Diese bekamen, wie bey vorigem Reichstag abermals einen Streit wegen des Vorsitzes mit den Pommerischen Gesandten, deren Principalen den Vorzug vor Würtenberg, Mecklenburg, Gülch, Hessen und Baden ansprachen. Jene übergaben eine Rechtfertigungsschrifft solches Ansinnens, worinn sie solches aus den Römischen und Canonischen Rechten behaupteten. Weil diese Strittigkeiten die Reichstagshandlungen sehr verzögerten und gleichwohl hier der Verzug nachtheilig war, brachte K. Ferdinand durch sein Zureden die Fürsten dahin, daß sie ohne auf einen Rang zu sehen sassen und die Stimmen ablegten, jedoch unter Vorbehalt, daß solches keinem an seiner Gerechtigkeit nachtheilig seyn sollte, woraus eine Art einer Alternation entstund. Die Würtenbergische Gesandte funden aber bald eine andere Ursach sich über die Reichstags-Handlungen zu beschweren. Dann es wurde beschlossen, durch den Cammergerichts-Fiscal wider alle Chur- und Fürsten des Reichs zu procedieren, deren Unterthanen dem König in Frankreich zuliefen, welcher eben damals einen Krieg mit dem Kayser unter dem Vorwand angefangen hatte, daß ein gewisser Gesandter desselben auf seiner Reyse ermordet worden sey. Wider diesen Schluß protestierten sie auf das hefftigste, weil er den Fürsten allzubeschwerlich und verkleinerlich wäre, und das Cammergericht auf diese Weise wider dieselbe immer verfahren könnte, da doch nicht zu verhüten, daß einer oder der andere ihrer Unterthanen heimlich

1542 in dieses Königs Dienste träte. Nichts destoweniger fanden die Gesandte wieder kein Gehör. Dann die meiste Evangelische drangen vielmehr wieder darauf, daß man ihnen einen beständigen Frieden wegen der Religion versichern und das Cammer-Gericht reformieren sollte, wordurch sie verhofften dieses Reichs-Gericht einzuschränken. Widrigenfalls droheten sie wider den Erbfeind des christlichen Namens keine Hülfe mehr zu thun. Dieses schien den Würtenbergischen Gesandten zu hart zu seyn und besorgten, daß, weil es ohnehin in Hungarn nicht nach Wunsch gienge, alle Schuld des Verlusts den Protestanten beygemessen werden dörfte, dagegen man indessen das Cammergericht auch in Weltlichen Sachen recusieren könnte. Die Visitation desselben hatte ihren Anfang damals schon genommen und Herzog Ulrich schickte zu solchem Ende den offtbemeldten Christoph von Venningen (q) und seinen Rechtslehrer zu Tübingen D. Johann Sicharden nach Speyr, welche aber nebst andern Protestantischen Räthen nur als Assistenten zugelassen wurden. Er hatte seinen Vice Canzler D. Nicolaus Majer, welchen er schon in seinem Elend zu den wichtigsten Verschickungen gebrauchte, ohnehin zu Speyr um dem Procurator Helffmann beyzustehen. Dieser sammlete alle Beschwerden, womit dieses Reichsgericht in des Herzogs Angelegenheiten die offenbare Partheylichkeit darlegte, um die von dem Herzog schon zuvor bemerkte Gebrechen zu ergänzen. Unter solchen verdiene eine Achtsamkeit, daß der Stadt Eßlingen zu Gunsten eine Ladung und Mandaten wider den Herzog erkant, aber diesem wider jene abgeschlagen worden. Er bezeichnete besonders, wie dieses Reichsgericht sich immer dahin bearbeitet habe den Herzog in die Acht zu bringen, damit man denselben wieder seines Herzogthums entsetzen und es dem Hauß Oesterreich in die Hände spielen könte. Besonders ist anmerkungswürdig, daß, als ein Burger von Eßlingen wider Casparn von Werdnau und Hannß Friderich Thumben von Neuburg eine Ladung erlangt hatte, der leztere als des Herzogs Obervogt zu Kirchheim in seinen abweichlichen Articuln sich auf die Freyheiten der Herzoge von Würtemberg und ihre Diener und Unterthanen berufen und von dem Gerichtsstand loßgesprochen, dem Herzog aber dieselbe verworffen worden (r). Man war schon mit der Untersuchung solcherley Mängel beschäfftigt, als der Kayser einsmals derselben einen Aufschub gab und mit der Visitation innzuhalten verordnete. Bey dem allgemeinen Mißvergnügen der Stände entstund der Verdacht, daß der Kayser beförchtet habe, es möchten bey fernerem Nachforschen solche

(q) Herr von Harppr. Staats-Arch. des Cammerger. 5. Th. §. 210. p. 144. und pag. 392. wo der einte Gesandte Joh. Fenninger genennt wird. Die an dieselbe abgegangne Befehle hingegen belehren mich, daß Christoph von Venningen abgeordnet worden. Es ist auch kein D. Fenninger jemals in Würtenbergischen Diensten gestanden.

(r) vid. Beyl. num. 68. und 69.

che Dinge entdeckt werden, welche man eher zu unterdrücken Ursach hatte, damit die Kayserliche Ehre nicht verdunkelt würde. Dieses veranlaßte die A. C. verwandte wieder zusamen zu tretten und die recusation des Cammergerichts in weltlichen Sachen ebenmäßig zu verabreden. Schon den 6. Dec. gab Herzog Ulrich der Evangelischen Stände gemeinschafftlichen Gewalthaber Helffmann die Nachricht von diesem Schluß und verbot ihm hinfüro sich in einige Handlung einzulassen, noch von der Recusation im geringsten abzugehen, bis das Cammergericht vermög etlicher Reichs-Tags-Abschiede visitiert, reformiert und ordentlich besezt worden. Dann die Recusations-Schrifft wurde eben dazumal mit aller Förmlichkeit übergeben. Ob aber schon das Reichsgericht solche den 13. Dec. verwarf, so berichtete doch der Helffmann, daß nach der Recusation niemand mehr wider Herzog Ulrichen und seine zugewandten das Recht angeruffen habe, wie gegen andere Evangelische Stände geschehen, deren Anwälde nur stillgeschwiegen und sich in keine Handlung begeben wollen. Es seye ihnen aber auferlegt worden entweder zu handlen oder ihr Stillschweigen zu rechtfertigen.

1542

§. 101.

Mittlerweil suchte der Perrenot von Granvellan und der Kayserl. Obriste Johann von Lief sowohl Herzog Christophen, als auch Gr. Georgen von Würtemberg in Kayserliche Dienste zu bringen. Jener wiese diese Anwerbung von sich mit der Entschuldigung, daß er von seinem Herrn Vater als Statthalter nach Mömpelgard geschickt worden, ohne dessen Wissen und Willen er sich zu nichts entschliessen könne. Der Grav aber bezeugte auch keinen sonderlichen Lust, zumal ihm der Antrag nicht geschehen, noch der Granvellan mit ihm handlen wolle, sondern Herzog Christophen als den Unterhändler darzu gebrauche, weßwegen er an seinen Vetter schrieb, daß ihm solches verdächtig sey und er auf bessere Gelegenheit warten wolle. Als dieser Weg nicht gelingen wollte, berufte König Ferdinand und der Gravellan Herzog Ludwigen von Bayern zu sich auf den Reichstag nach Nürnberg und ersuchten ihn das möglichste anzuwenden und Herzog Christophen zu bewegen, damit er aus den Französischen Diensten in die Kayserliche übertretten möchte, indem sie ihm das Commando von 500. Pferden verschaffen wollten. Granvellan bezeugte sich so eyfrig, daß er verlangte, der Prinz möchte nur nach Speyr kommen, damit er mit ihm sogleich schliessen könnte. Die Herzoge von Bayern aber liessen solches Ansinnen den 24. Martij an Herzog Ulrichen gelangen mit ihrem Bedenken, daß bey dermaligen Zeit-läuffen solches Begehren dem König und Granvellan nicht gänzlich versagt, aber doch der Vorschlag gethan werden könnte, daß, wann es dem Prinzen nicht gelegen wäre in Person zu Feld

1543 zu gehen, er den angebottenen Dienst durch eine andere ansehnliche Person vertretten lassen könte. Dann ob sie schon vermutheten, daß die Ansuchung nur darum geschähe, damit der Prinz desto unvermerkter aus der Welt geschafft und dem König der Weg zur baldigen Heimfälligkeit des Herzogthums eröffnet würde, so meinten sie doch auf der andern Seite, daß durch die Willfahrung die dem Herzoglichen Hauß so beschwerliche Afterlehenschafft abgethan werden könnte. Dem Herzog aber war dieses Gesuch sehr verdächtig, bevorab, weil man ihn als den Vater übergehen, und bisher gegen ihm nicht das geringste vernehmen lassen, sondern hinterrucks seiner schliessen wollte. Er konte sich nicht überwinden anders zu denken, dann daß hierunter, wie er sich ausdrückte, ein anderer Puz stecken müsse, ohne Zweifel, vermuthete er, sey nicht jedermann gefällig, daß die Herzoge von Bayern und Würtenberg unter sich in solcher freundlichen Verständnus mit einander verbunden seyen. Ihre Feinde suchten demnach einen neuen Unwillen oder wenigstens ein Mißtrauen unter ihnen zu erwecken. Der Herzog gab also seinen Schwägern die Anleitung, den König und Granvellan an ihn zu weisen und sich zu entschuldigen, daß es ihnen nicht gezieme ohn Vorwissen des Vaters mit dem Sohn zu handlen. Sie zweiffelten aber nicht, daß Herzog Ulrich sich also erzeigen würde, damit Kayserl. und Königl. Majestäten kein Mißfallen haben könnten. Wofern sie hingegen vermerkten, daß dieser Weg dem König unannehmlich sey, so könne man leicht abnehmen, daß man sich nichts gutes versehen dörffe. Granvellan ließ sich leiten und den 18. April ein lateinisches Schreiben an den Herzog ergehen, worinn er die Kayserl. und Königliche Gnade und Gewogenheit gegen ihm und seinen Sohn und dieser Gehorsam anrühmte, weßwegen er ihn bat ihm seine Gesinnung wegen solcher Aenderung der Dienste zu eröffnen. Den 20ten folgte ein Schreiben von dem König, in welchem er äusserte, daß er Herzog Christoph, als seinen Blutsverwandten und geschickten jungen Fürsten gern in seines Bruders Diensten sehen möchte um ihn die zugedachte Gnaden geniessen zu lassen und das gute Verständnus zwischen der Kayserl. Majestät, ihm dem König und den beeden Fürstlichen Häusern Bayern und Würtenberg enger zu bevestigen. Allein Herzog Ulrich dankte nur dem König für die zugedachte Gnade, indem er seinen Sohn in keinen bessern, als Kayserlichen Diensten zu sehen wünschte. Er gedenke aber seinen Sohn zu Erhaltung seines Namens und Stammens zu verehlichen, da er sich von allen und jeden Diensten, loß zu machen hätte. Der König nahm auch solche Entschuldigung gnädig auf und erbot sich den 15. Maij durch ein Schreiben an die Herzoge von Bayern in "diesem Fall der Vermählung beeden Herzogen zu Würtenberg, Vater und Sohn zu Gnaden und guter Beförderung, an seinem gnädigen Fleiß nichts erwinden zu lassen."

§. 102.

§. 102.

1543

Weil aber Herzog Ludwig von Bayern dem Prinzen von des Königs und Granvellans Ansinnen Nachricht gab, so bezeugte dieser eben so wenig Lust zu solchen Diensten. Dann er antwortete, daß der Kayser schon vor fünf Jaren ernstliche Handlung durch den Granvellan mit ihm pflegen lassen und damals schon abgeredt gewesen, daß er gleichwol in der Krone Frankreich Diensten verbleiben könte, doch, daß er in dem Fall eines Kriegs zwischen beeden Potentaten sich nicht damit beladen sollte. Der Kayser habe ihm auch nicht zugemuthet wider seinen Willen nach Spanien nachzufolgen oder beständig an seinem Hof zu seyn. Wann er aber in andern Kriegen Dienste thun würde, sollte er nicht schuldig seyn ein geringeres Commando, als über 10000. Landsknechte und 3000. Reuter, zu übernehmen. Er habe ihm nicht weniger den Gehalt, welchen der Herzog von Holstein und nachmalige König von Dännemark gehabt, nemlich jährlich 8000. fl. versprochen. Es würde ihm auch damals erlaubt worden seyn wider das teutsche Reich und seine nächstgesippte Anverwandte sich nicht gebrauchen zu lassen. Nunmehr aber sey zu vermuthen, daß ihm der Kayser diese vortheilhafte Bedingungen nicht mehr bewilligen dörfte. In geringere Bestallung aber sich einzulassen, sey ihm nicht mehr thunlich. Uebrigens sey er seiner Person nicht mächtig, sondern müsse seines Herrn und Vaters Willen und Befehl darüber erwarten. Dieweil aber der Granvellan in seinem Schreiben sich auf Schreiben des Prinzen berufte, worinn er dem Kayser seine Dienste angeboten haben sollte, so konte Herzog Ulrich solches gegen seinem Prinzen nicht ungeahndet lassen, daß er sich dessen ohne sein Wissen und Willen unternommen habe, zumalen der Kayser und die Krone Frankreich allbereits in offnem Krieg miteinander stehen. Er entschuldigte sich aber mit Einschickung seiner Antwort an die Herzoge von Bayern, daß ihm sehr beschwerlich wäre sich wider seines Herrn Vaters Willen in einige Handlung einzulassen. Granvellan hätte sich erinnern sollen, was er bey dem Beschluß des Reichstags zu Regenspurg und vorher zu Nizza und Egemorts auf gleiches Ansinnen geantwortet habe. Er berichtete zugleich, daß der König von Frankreich ihn ersucht zu ihm zu kommen, indeme er mit ihm ein und anders zu reden habe, welches er der Feder nicht anvertrauen könne. Er habe sich aber auch gegen diesem entschuldigt, daß er von seinem Herrn und Vater den gemessenen Befehl habe sich wegen der um die Gravschaft Mömpelgard äussernden Kriegs-Unruhen von derselben nicht zu entfernen.

1543

§. 103.

Indessen nahm auch der Reichstag zu Nürnberg den Anfang, auf welchem Kayser Ferdinand Herzog Ulrichen persönlich zu erscheinen ersuchte. Dieser war aber von dem Podagra geplagt, daß er sehr beschwerlich einher gieng. Mithin schickte er wieder seinen Ober-Vogt zu Vayhingen, Christoph von Venningen und den Eerern, mit dem Auftrag ihn wegen seines Ausbleibens zu entschuldigen, und zuvorderst nachdrücklich vorzustellen, daß 1.) mehrere Eintracht, Frieden und gutes Vernehmen, unter den Fürsten herzustellen nöthig sey, wann man dem Erbfeind des christlichen Namens gnugsamen Widerstand thun sollte. Dann, wann dieses nicht geschähe, würde es dem teutschen Reich, wie zuvor den Griechen und den damals uneinigen Ungarn, ergehen. 2.) Wäre nöthig, daß alle Kriege nicht nur in Teutschland, nemlich in Lützelburg, Brabant, Gülch, Cleve und Geldern, sondern auch in der ganzen Christenheit entweder gänzlich beygelegt oder wenigstens zu einem Stillstand gebracht würden, damit man die ganze Macht wider die Türken gebrauchen könte. In solcher Absicht müßte der Kayser erbetten werden, daß er als das Haupt und Beschützer der Christenheit derselben die Ruhe schenke. Und weil 3.) Teutschland dem mächtigen Erbfeind allein zu widerstehen viel zu schwach sey, so wären auch andere Christliche Potentaten um Hülfe zu ersuchen. Dann es sey zwar auf den verwichenen Reichstägen eine ansehnliche Hülfe beschlossen, aber nichts fruchtbares, sondern mit unersetzlichem Schaden ein spöttlicher Abzug erlangt und das Reich an Geld und Volk geschwächt worden. Die Reichs-Armee schmachtete vor Hunger, weil es an Geld und Proviant fehlte. Die Anzahl Leute und Geschütz würden nicht geliefert und König Ferdinand hätte schlechte Anstalten zu diesem Feldzug gemacht. Sebastian von Ehingen schrieb damals den 22. Aug. daß zwar viel Kriegsvolk im Lager, aber eine böse Ordnung darinn sey. Insbesondere beschwehrte er sich über Grav Wilhelmen von Eberstein, daß er sich zu viel Gewalts anmasse und, was niemand thun wolle, darzu gebrauche man die Würtemberger, wie auch, daß von dem Schwäbischen Geld jedermann bezahlt werde. Der Herzog drang also darauf, daß mehr Fleiß und Ernst zu Erhaltung des Endzwecks angewendet werden sollte. 4.) Weil auch die Hülfe des Reichs der Kayserl. und Königl. Majestät zu gutem gereiche, ihre Königreiche und Lande, wo nicht erweitert, doch erhalten werden, so wären sie zu erbitten den Kosten der Winterquartiere und Besatzungen allein auf sich zu nehmen und solche Einrichtung zu machen, daß die Stände und Crayse damit verschont oder doch keiner vor dem andern beschwehrt würden. 5.) Diejenige aber, welche ihre Anzahl an Volk, Geschütz und Geld nicht behörig geliefert, müßten gebürend bestrafft werden. 6.) Es würde besser seyn die gemeine Reichs-Anlage nicht in eine gemeine Truche zu

geben,

geben, weil dardurch nur den ungehorsamen durch die gehorsame geholffen 1543 würde, wie bey letzter Anlag geschehen, sondern daß jeder Stand seine Leute erhalten solite. Oder müßte man das in die gemeine Truche eingehende Geld an den obersten Hauptmann schicken, welcher solches durch die Hauptleute und Rittmeister zu Bezalung des Volks austheilen könnte. Der Herzog konnte den Schwäbischen Crayß in Ansehung des wohlgeübten Volks, auserlesenen Geschützes und richtiger Bezalung zu einem nachahmungswürdigen Beyspiel aufstellen, machte aber zugleich die Vorstellung, daß es demselben nicht möglich sey wegen Mangel an Pferden mit der angesetzten Anzahl der Reysigen aufzukommen und erbot sich nach Vergleichung des Solds eine desto stärkere Anzahl Fußvolks dafür zu stellen. Und weil die meiste Creyß-Stände auf dem Reichstag ihre Gesandte hatten, so veranlaßte er um die Zeit und Kosten zu ersparen zu Nürnberg eine Creyß-Versammlung, mit welcher seine Räthe eine Handlung antraten, wie die Creyßhülfe auf den bevorstehenden Feldzug zu veranstalten und allenfalls Vorkehrungen bey besorgendem weitern Eindringen des Feinds zu machen wären.

§. 104.

Jedoch alle diese patriotische Eröffnungen hatten keinen Nachdruck, weil die Catholische Feinde des Friedens waren und den Evangelischen dasjenige nicht gewähren wollten, was sie doch dem ganzen Reich und ihren Mitständen, ja auch einem jeden Menschen schuldig waren. Die Berathschlagungen wurden dardurch ungemein verzögert, zumalen die Kayserl. Commissarien nichts weniger, als den Frieden und Gerechtigkeit in dem Reich suchten. Gleichwohl war die Türkengefahr dringend und wollte keinen Verzug leyden. In solcher Zerrüttung ersuchte König Ferdinand den 20. Jan. den Herzog nochmals persönlich auf dem Reichstag zu erscheinen, damit die Berathschlagungen befördert und die anwesende Chur- und Fürsten nicht zu lang aufgehalten würden. Es war ihm aber nicht gelegen solcher Zerrüttung beyzuwohnen. Vielmehr hatte er sich entschlossen zu den Herzogen von Bayern nach Dillingen zu kommen und das gute Verständnus mit diesen zu unterhalten. Ehe er solche Reyse antrat, suchte er von seinem Land auf zwölf Jahr eine Beysteur von jährlichen 6000. fl. zu Erhaltung seiner Vestungen. Er begieng aber den Fehler, daß er wider das Herkommen mit jeder Stadt und Amt durch ausgeschickte Räthe besonders handlen ließ. Verschiedene bewilligten solches entweder aus Unwissenheit oder Forcht vor der Herzoglichen Ungnade. Die Stadt Stuttgard wollte bey solchem ausserordentlichem Weg etwas zu erlangen sich widersetzen, zumalen die Unterthanen ohnehin schon mit mehrern Anlagen beschwehrt wären, als in ihrem Vermögen stünde und sie besorgten, daß dieser Beytrag, welcher unter dem Namen Schloßgelder lauffen sollte, zu einer fort-

1543 währenden Gerechtsame gemacht werden dörffte. Als aber die abgeordnete Räthe Jörg von Ow und Martin Ritter harte Vorstellungen gegen diese Antwort gebrauchten, indem sonsten die übrige Städte des Fürstenthums dem Vorgang der Hauptstadt folgen und diejenige, welche den Beytrag bewilligt hätten, wieder zurucktretten dürfften, liesse sich endlich diese Stadt aus Forcht der angedroheten Ungnade bewegen, solche Schloßgelder auch zu bewilligen, jedoch unter der Bedingung, daß der Herzog einen Revers ausstellen sollte nach Verfluß solcher zwölf Jahre dieselbe unter keinem Vorwand mehr zu fordern (rr). Der Kayser war nicht zufrieden mit der Hülfe wider die Türken, welche doch den Ständen des Reichs fast unerschwinglich war, sondern er begehrte nunmehr von denselben auch einen Beystand wider die Kron Franckreich und den Herzog von Cleve. Diesem Ansinnen aber begegnete Herzog Ulrich mit der Vorstellung, „daß „es unschicklich wäre, wann die Teutschen wider Frankreich und den Herzog von „Gülch und Cleve als ein Glied und Fürsten des Reichs Krieg führten, das „Reich in Zerstörung brächten und an einem andern Ort den Türken sein Vor„haben gegen der Teutschen Nation außrichten sehen sollten. Er hielt auch „gänzlich dafür, daß die gemeinen Stände die gemeldte Hülfe zu thun nicht „schuldig seyn.„ Zu allem Unglück liessen sich die übrige Evangelische Gesandte in eine weitläufftige Handlung wegen Vergleichung der strittigen Religion, Weigerung des Concilii, welches von dem Pabst schon ausgeschrieben war, des beständigen Friedens und Sicherheit der A. C. Verwändten, und Reformation des Cammergerichts ein. Herzog Ulrich hingegen meynte, man hätte die beede erste Puncten mit aller Mässigung behandlen, aber sich in keine Weitläuftigkeit einlassen und nur allein auf den beständigen Frieden und auf eine unpartheyische Gerechtigkeit andringen sollen. Dann es sey zu besorgen, daß die erste zween Puncten die leztere verdringen würden, „Dann schrieb er, wir für gewiß ge„acht, wo unsere Ständ für eine Person den beständigen Frieden und das Recht „zu erlangen fest beharren, sie würden das nit allein bey Königl. Majestät und „den Kayserl. Commissarien, sondern auch bey des andern Theils Reichs Stän„den erlangt haben. Weil aber der Röm. Königl. Majestät und der Kayserl. „Commissarien endliche Resolution darauf ruhet, daß in gemeldten vier Punc„ten ohne Vorwissen der Kayserl. Majestät nicht gehandelt, noch geschlossen „werden kan, anderst, dann daß Ihr Königl. Majestät neben den Kayserl. Com„missarien sich erbeut, wo etwas Mangel in dem gemachten Fridstand und auf„gerichten Landfriden, dasselbig zu bessern und solches steiff und strack zu halten „und wegen eines gleichmässigen Rechten in einer bestimmten Zeit ohn einig fer-

ner

(rr) Diese Beysteur wurde im Jahr 1554. wieder aufgehoben. vid. Würtemb. Grundverfassung pag. 120.

„ ner Aufziehen oder Abschaffen das Cammergericht nach aller Nothdurfft 1543
„ ersetzt, visitiert und reformiert werden soll, in welcher Visitation und Reforma=
„ tion die Cammergerichts=Personen, so untaugenlich und parteyisch befunden, abge=
„ schafft und mit Ersetzung derselben laut der Kayserl. Regenspurgischen den Ständen
„ gegebenen Declaration eigentlich gehandelt, halten Wir solches sey laut ge=
„ meldter Resolution nicht zu waigern, sondern zu bewilligen seyn. Und so Wir
„ uns also in die Gnad und Schutz des Allmächtigen begeben, der dann uns
„ bißher wunderbarlich erhalten, der wird uns auch fürther wol nach seinem
„ göttlichen Willen im Frieden handhaben, und sein heilig Wort ohn all unser
„ Zuthun erweitern und erhalten, dabey Wir es unsers Theils bleiben lassen.
Dessen ungeacht erklärte er sich, daß er sich dardurch von den andern Evange=
lischen Ständen nicht absondern wollte. Dieser Reichstag war einer der Ver=
wirrtesten, die jemals gehalten worden, weil die Catholischen in allen Puncten
durchdrangen. Sie wurden von dem Römischen König und Granvellan unterstützt,
ungeacht sie nichts weniger, als den Kayserlichen und des Reichs Nutzen vor Au=
gen hatten. Herzog Ulrich beklagte sich deßwegen in einem Schreiben vom 23.
April gegen obgedachte Gesandten, daß „ die Sachen auf diesem Reichstag so
„ unrichtig gehen, zudem die gehorsamen Fürsten und Ständ ihres Gehorsams
„ auch hierinn entgelten und die Ungehorsamen ihres Ungehorsams halb unge=
„ strafft und schier derselben geniessen, so sind Wir bedacht nichts mehr anders
„ zu bezalen oder zu bewilligen, dann Wir in verschiedenem Jahr mit schwerem
„ Darlegen gethan haben „ Ueber dieses alles aber gab er den Befehl darauf an=
zutragen, daß der Kayser und König nicht den ganzen Last des Krieges dem
Reich aufbürden, sondern aus ihren Landen und besonders aus dem Burgundischen
Crayß ebenmässig ihre Anzahl Leute und Geschütz stellen sollten. Jedoch es half kei=
ne Vorstellung und die Kayserl. Commissarien nebst König Ferdinanden verfaßten
einen Abschied nach ihrem eigenen Belieben. Die A. C. Verwandte Stände pro=
testirten wider solchen und wollten sich zu einiger Türkenhülfe nimmermehr verstehen (s)
wordurch Kayser Ferdinand hinwiederum sich in einem grossen Gedräng sa=
he. Er schickte deßwegen so gleich Lorenzen von Streitberg an Herzog Ulrichen
mit Begehren, daß er den Abschied annehmen und weder die zu Nürnberg bewil=
ligte Hülfe verwaigern, noch sich von andern Ständen absondern und besonders
bis zu Ankunfft des Kaysers sich ruhig halten möchte. Der Herzog aber antwor=
tete, daß die A. C. Verwandte die wichtigste Ursachen hätten wider diesen Ab=
schied zu protestieren, welche dem König nicht verhalten worden, weßwegen er sich
nicht von ihnen trennen könnte. Weil aber diese seine Bundsverwandten nächstens
zu Frankfurt zusammen kommen würden um sich gemeinschafftlich darüber noch=
mals

(s) sleidanus d. l. lib. XV. pag. 249.

1543 mals zu berathschlagen, so sey noch die Hoffnung übrig, daß die Königl. Majestät an ihren Verhandlungen kein Mißfallen haben werde. Dieselbe könne auch versichert seyn, daß sein Gemüth gänzlich dahin gerichtet sey nicht allein für seine Person sich friedlich zu halten, sondern auch alle Mittel zu befördern, damit beständiger Friede in dem Reich gepflanzet und erhalten werde. Der Königliche Gesandte begnügte sich mit solchem Bescheid gar nicht, sondern drang darauf, daß, weil der Herzog sich je der Protestation nicht begeben wollte, er doch den Anschlag ausserhalb des Abschieds und nicht an die darinn benennte Leg-Städte, sondern zu des Königs Handen einschicken sollte. Dagegen erbiethe sich dieser nicht nur bey dem Cammergericht die Verfügung zu thun, daß in Ansehung solcher bewilligter Türkenhülf wider den Herzog nicht mehr gehandelt werden, sondern derselbe auch den Abschied angenommen oder bekräfftigt haben solle. Dieser blieb aber bey seiner Antwort und die A. C. Verwandte verwilligten dennoch die Hülfe.

§. 105.

So bald dieser Reichstag sein Ende erreicht hatte, reyßte Granvellan nach Italien um dem aus Spanien erwartenden Kayser von seinen Verrichtungen in Teutschland Bericht abzustatten. Kaum war dieser zu Genua angelangt, ließ er den 26. Maji an Herzog Ulrichen ein Danckschreiben abgehen, weil sich dessen Gesandten in der letztern Reichstagshandlung zu guter Beförderung derselben erzeigt haben. Allem Vermuthen nach hatten sie in dem Namen des Herzogs und seines Sohns mit geheimen Entdeckungen und Anerbietungen Verdienste erworben. Der Kayser machte ihm dabey Hoffnung ihn hiernächstens selbsten zu sprechen und seiner Gnade zu versichern, ersuchte ihn aber zugleich allen Fleiß anzuwenden, damit die beschlossene Reichs-Hülfe wider den Erbfeind der Christenheit schleunig vollzogen werde, besonders aber bey den A. C. Verwandten Ständen auf den nächstkünfftigen Reichstag zu Franckfurt das Beste zum Vortheil des Kaysers vorzukehren (s). Diesem Schreiben war ein anders beygelegt, worin er seine Ankunfft abermals berichtete und den Herzog ersuchte ohne alle Verhinderung oder Entschuldigung persönlich auf der nächstkünftigen Reichs-Versamlung zu Speyr zu erscheinen und sich nichts, dann GOttes Gewalt aufhalten zulassen, indem sonst nichts erspießliches geschlossen werden könnte zumalen er selbsten sich auch bey der grösten Gefahr, worin sein Erb-Königreich Spanien stehe, auf einen so mühsamen Weg begeben habe. Wenigstens sollte er seine Gesandte auf den Tag Andreä und zwar ohne gemesse-

(s) vid. Beyl. num. 70.

messenen Befehl mit freyer Vollmacht dahin vorausschicken. Er eylte nach den Ni- 1543
derlanden um 5000. Mann Spanier, und 5000. Italiäner zu Fuß nebst 1000.
Reutern dahin zu führen. Den Weg entschloß er sich mit diesen Völckern durch das
Herzogthum zunehmen. Des Kaysers Ankunfft machte den Würtenbergischen Hof
geschäfftig. Aber eine allgemeine Bestürzung verbitterte die Freude diesen grossen
Monarchen zu sehen. Dann er hatte schon im vorigen Jahr einige Spanische und
Italiänische Völcker durch das Herzogthum Bayern nach Hungarn gehen lassen,
wo sie die grausamste Ausschweiffungen begiengen. Noch mehr aber beförchtete
man solches, da sie durch ein Land ziehen mußten, welches sich zu der Evangelischen
den Spaniern sehr verhaßten Religion bekante. Kaum hatte der Herzog des Kay-
sers Ankunfft zu Inspruck erfahren, so schickte er sogleich seinen Ober-Vogt zu
Blaubeuren Clausen von Graveneck dahin entgegen denselben einzuladen, daß er seinen
Weg durch sein Herzogthum nehmen und mit dem Herzog als einem unterthänigen und
gutwilligen Wirth für gut halten wollte. Weil er aber auch vernommen hätte,
daß Ihro Majestät so viel Kriegs-Volck in die Niderlanden zuführen gedächte,
dem Herzogthum aber sehr beschwerlich fallen würde, wann solches mit einem Hauf-
fen durchzöge, wie solches in vorigen Jahren aus den Beyspielen an Bayern, Steyr-
mark rc. die Erfahrung genugsam gezeigt habe, so bat er seiner und seiner Unterthat-
nen mit solchem Durchzug zu verschonen, oder, wofern es je nicht anderst seyn könnte,
solches Rottenweise nach und nach auf rechter Heerstrasse durchziehen zu lassen, da-
gegen er sich erbiethe gegen billige Bezahlung dasselbe mit gnugsamen Lebensmitteln zu
versorgen. Dann dieses Fürstenthum sey seit zwanzig Jaren immer zu mit Krieg,
Schatzungen Theurung, Mißgewächs und andern Unfällen beladen gewesen und
gänzlich ausgesogen worden. Den 12. Julij kam schon einiges Kriegs-Volck un-
ter dem Commando des Francisco Duarto und Johann Lier nebst dem Secre-
tario Christoph Piramio zu Göppingen an. Der Herzog war unschlüssig, ob er
nicht 2. bis 3000. Mann seines Landvolcks aufbieten und zur Sicherheit seiner Un-
terthanen an einigen Orten lägern lassen sollte. Allein der von Graveneck mißrieth
es, weil der Kayser solches Mißtrauen ungnädig aufnehmen dörfte und ohnehin
diese fremde Völker gute Ordnung hielten, daß man sich keiner Ausschweiffungen zu
besorgen hätte. Solchemnach wurden nur einige Provisoner beschrieben und zu Stutt-
gard, Canstatt, Grönningen, Vayhingen, Knittlingen und Maulbronn aus jedem
Amt 60. Mann mit Harnisch, Büchsen nnd Helleparten aufgebotten die Thore in
diesen Städten zu besetzen und zu wachen, daß kein Feur ausgehe. Dann obschon
das Kriegs-Volck nicht in die Städte verlegt wurde, so hatte doch der Kayser bey
2000. Personen Hofgesind in seinem Gefolge, welches bey ihm in den Städten
seyn wollte. Unter solchen waren die Herzoge von Camarino, von Nasyra und von
Albuquerque. Der Sicilianische Marggrav de Terra nova, des regierenden Her-

1543 zogs zu Mantua Bruder, Conte de Feria und Stephano Colonna. Ferners seine Kämmerlinge der Fürst von Solmonia, ein Niderländer, Luis von Cuniga, ein Spanier, von Pellus und de Herbais Franzosen nebst dem Hofmeister Laurrenz Manuel, Freyherr von Montfalconet, der Obrist-Stallmeister Andelot, die Geheimde Räthe Niclas Perrenot von Granvellan und dessen Sohn Bischoff zu Arras, Figueta, Naves und Poysset. Die Oberste Secretarien Juan Vasquez, Ydraquez, Urias und Obernburger, nebst dem General-Professen Alcalta, und einigen Bischöffen, nemlich der Erzbischoff von S. Jago, der Bischoff von Huesca, der Bischoff von Majen, ein Ober-Almosner, der Päpstliche Nuncius, der Bischoff von Londen als Englischer Bottschaffter, der Portugesische und Venetianische Gesandte und ein Abgeordneter der Stadt Rom, welcher den Hof allzeit begleiten mußte. Endlich folgten noch 80. Graven und Herrn demselben freywillig und ohne Bedienung nach.

§. 106.

Es war auch ungewiß, ob der Herzog dem Kayser bis an die Gränzen entgegen reuten, oder wegen seiner beschwerlichen LeibesUmstände denselben zu Stuttgard erwarten sollte. Dieser ließ ihm aber durch Clausen von Graveneck zuentbieten, daß er gesonnen sey den Herzog zu Stuttgard heimzusuchen, indem er sehr grosse Begierde trage, ihn selbsten um somehr zu sehen, als er bißher in dem Reich eine merkwürdige Rolle gespielet und sich bißher gegen seiner Kayserlichen Majestät unterthänig, gutwillig und gehorsam erzeiget habe. Auf dieses hin begab er sich also von Kirchheim nacher Stuttgard und schickte dem Kayser seine HofRäthe Bernhard Gölern von Rabensperg, Wolff Philippsen von Hirnheim und Balthaß von Gültlingen nach Göppingen entgegen ihn auf den Gränzen seines Landes zu bewillkommen. Als der Kayser sich denselben näherte, stiegen diese drey Räthe von ihren Pferden, giengen ihm entgegen und baten ihn auf dem einen Knie ligend mit des Herzogs Bewirthung ein gnädiges Genüzen zu haben. Derselbe erinnerte sich vermög des Cadauischen Vertrags einen Fußfall schuldig zu seyn, zu welchem er sich vor einigen Jahren durch Grav Georgen von Würtenberg erbotten hätte, als der Kayser zu Heydelberg gewesen. Derselbe habe es aber damals wegen anderer wichtigen Geschäfften auf eine bequemere Zeit aufgeschoben. Nun sey er wieder bereit seiner Pflicht eine Genüge zu thun und den Fußfall nach des Kaysers belieben zu Hauß oder auf offentlichem Feld zu verrichten. Die Antwort erfolgte aber wieder, daß er den Herzog zu Stuttgard heimsuchen wollte. Den 22. Julij kam er daselbst sehr spät an, weil er sich auff einem unterwegs angestellten schönen Jagen verweylete. Der Herzog empfieng ihn nicht in Person, sondern bath erst am folgenden Tag ihm eine Au-

Audienz zu erlauben und wegen des Fußfalls den Befehl zu ertheilen. Der Kay- 1543
ser liess ihm hingegen durch seinen Vice-Canzler von Naves wissen, daß, weil der Herzog also unterthänigst erscheine und sich erbiete, so wollte er dieses Anerbieten für das Werk angenommen haben, als ob der Fußfall würklich geschehen wäre. Die Unterredung geschah durch Dolmetscher, durch welche der Herzog sich über das wegen der Stadt Eßlingen ergangene Pönal-Mandat beschwehrte und den Kayser bate, daß er, wann jemand denselben bey ihm verunglimpfen wollte, solchen Anklägern ohne seine vorher eingenommene Verantwortung kein Gehör geben oder eine Ungnade auf ihn werffen möchte, indem er jederzeit wahrhafften Bericht darüber zu geben hoffte. Ferner ließ er den Kayser um die Belehnung mit der Gravschafft Mömpelgard und den Herrschafften Granges, Clerval und Passavant bitten, worzu er ihm vormals durch ein Indult die Hoffnung gemacht hätte. Und weil in dem Cadauischen Vertrag Grav Georgen die Erbfolge in dem Fürstenthum nicht ausdrücklich vorbehalten, aber derselbe auch nicht ausgeschlossen worden, sondern diser vermög der Erectionis ducatus darzu berechtigt sey, König Ferdinand hingegen ohne Bewilligung des Kaysers, als ältesten Erzherzogs von Oesterreich, hierinn sich zu nichts entschliessen wollte, so bat er nunmehro seinem Bruder solche Erbfolge zu bestetigen. Dieser Audienz wohnten die dem Kayser entgegen geschickte vier Edelleute, D. Cnoder und der Canzler Joh. Fessler bey. In dieser Gegenwart liess der Kayser durch den von Naves antworten, daß er die Strittigkeit mit der Reichs-Stadt Eßlingen vor seine Person wollte gezogen haben um darinn gebürend zu handlen und versprach auch keine Verunglimpffung anzuhören, sondern auf jedesmalige Anklage ihn zuvor zu vernehmen. Wegen der Mömpelgardischen Belehnung könte er leyden, daß man ihn zu Speyr auf dem Reichstag oder an andern gelegenen Orten daran erinnerte. Grav Georgen Erbfolge halber hingegen war die Antwort, daß weder der Kayser, noch seine Räthe den Cadauischen Vertrag oder Erhöhung des Herzogthums jemals gesehen, wollte sich aber auch hierinn gnädig erklären. Nach gegebener solcher Resolution erforderte der Kayser den Herzog besonders zu sich um mit ihm in Gegenwart des von Naves sich zu unterreden und nahm, weil der Kayser seine Abreyse beschleunigte, gnädigen Abschied von ihm. Und der Durchzug des Kriegsvolks geschah auch so, daß der Herzog seine Zufriedenheit bezeugen konte.

§. 107.

Nun näherte sich die Zeit, da der Reichstag sollte beschickt werden. Das Hauptwerk auf solchem sollte abermals die Türkenhülfe seyn. Es drangen sich noch andere Reichsangelegenheiten dabey ein, welche dem Reich zur grösten Be-

1543 schwerde fielen, dem Kayser und Römischen König aber nicht so sehr auf dem Herzen lagen, als ihre eigene Angelegenheiten, zumalen der Kayser auch mit der Kron Frankreich in einem Krieg verwickelt war. Die Reichs-Stände suchten eine Verminderung der Reichs-Anschläge, weil ihre Einkünffte solchen Last nimmer ertragen konnten. Das Münzwesen war in der äussersten Zerrüttung, welche König Ferdinand verursachte, weil er seine Bergwerke und den Silbereinkauff an Gesellschafften und Privat-Personen auf viele Jahre verpachtet hatte. Diese fanden ihren Vortheil dabey, weil sie den Werth des Silbers erhöheten, schlechte Münz in das Reich einführten und hingegen die gute verschmelzten oder mit Gewinn aus dem Reich schickten. Die Reichs-Städte fiengen eine Sessions-Strittigkeit an, wie auch die Fürsten und besonders die Herzoge von Pommern einen unnöthigen Stritt wegen des Vorzugs in dem Sitz und Stimme auf Reichstägen erregten. Der Kayser hatte genug zu thun seine Niederlande für die Einfälle des Königs von Frankreich in Sicherheit zu setzen. Dieses bewog ihn den 23. Novembr. durch Schreiben bekannt zu machen, daß er auf die bestimmte Zeit nicht auf die Reichs-Versammlung kommen könnte. Man könnte aber auch in seiner Abwesenheit die Minderung der Reichs-Anschläge, Vergleichung der Münz und strittige Sessionen durch Gesandten handlen und bis zu seiner Ankunfft vorbereiten lassen. Besonders aber drang er darauf, daß die Chur- und Fürsten in Person alsdann ebenmässig erscheinen möchten. Solchemnach schrieb Herzog Ulrich einen Creyßtag nach Reutlingen auf den 18. Novembr. aus um sich wegen der Münzen zu berathschlagen. Niemand hatte den Muth heraus zu sagen, daß der Kayser und König Ferdinand die einige Ursach dieser verderblichen Verwirrung sey. Die Schwäbische Crayß-Stände entdeckten den Grund davon, und riethen, daß das Reich oder der Kayser oder König solche Bergwerke und Silberkäuffe an sich lößten und nur aus der Privat-Personen Händen brächten, da dann erst andere daraus fliessende Puncten berichtigt werden könnten, daß nemlich das Silber gegen dem Gold, wie von Alter her gebräuchlich gewesen, verglichen, das Silber allein hinfüro um Gold erkaufft und die Beschwerde des fremden Golds gehoben würde (t). Dann man befand, daß aus der feinen Mark Golds Nürnberger Gewicht an Ducaten 114. fl. 41. kr. eine zu 1. fl. 40. kr. An Sonnenkronen 114. fl. 45. kr. eine zu 1. fl. 32. kr. An Venediger Kronen 115. fl. 40. kr. eine zu 1. fl. 30. kr. und Rheinische Gulden 114. fl. 43. kr. 3. hlr. eine zu 1. fl. 12. kr. gerechnet, gebracht werden, mithin, weil die Kronen roth und das Rheinische Gold weiß largiert sey, an den gemeinen Kronen gegen dem Rheinischen Gold an der Mark 2. fl. 8. kr. bevor sey. Die Ursach wurde angegeben, daß das Rheinische Gold gebrochen aus dem Land geführt und hingegen das böß Gold ausgegeben werde. Diesem zu begegnen wäre gut, wann das ausländisch Gold, wie es auch den Namen habe, ein jedes

(t) vid. Beyl. num. 71.

jedes Stück nach dem Werth eines halben Kreutzers näher valviert und 1544 geschätzt würde und hingegen das Rheinische in seinem Wehrt bliebe. Wegen des Silbers hielten Herzog Ulrichs Räthe dafür, daß zwar die jüngste Augspurgische Münzordnung unverbesserlich sey, doch „ dieweil die Sachen mit den „ Bergwerken und Silberkäuffen dieser Zeit so beschaffen und gestaltet ist, wie „ männiglich weißt, so wär zum vordersten von nöthen, daß man sich mit de„ nen, welche die ermeldte Bergwerke in Besitz und die Silberkäuffe bißher in „ ihre Hand gebracht haben, dermassen vergliche, daß einmal eine beständige Münz „ durch das Reich aufgericht und gemacht würde. Nun sey das Silber so hoch gestiegen, daß, da eine Mark nicht mehr, als acht Gulden gegolten und jeßo bis auf 10. fl. gestaigert worden, aus einer feinen Mark jeßo an neu gemünßten Gulden-Groschen auf 10. fl. 10. kr. und vielleicht mehr getrieben werde. Weil nun diese Ersteigerung eine Erhöhung der Handthierung in gemeinem Handel und Wandel nach sich ziehe, so wär zu handlen, daß in 9. fl. 30. kr. werth Münz eine feine Mark Silber Nürnberger Gewicht und kein Potentat eine andere Münze machte, welche in dem Reich gehen könnte, als Gulden Groschen zu 2. Loth, halbe Gulden Groschen zu 1, Loth und ein Oerter zu einem halben Loth.

§. 108.

Herzog Ulrich fand aber nicht nöthig vor der Ankunfft des Kaysers und anderer Gesandten seine Räthe dahin zu schicken, da indessen auch der König von Frankreich an den Herzog einen Gesandten mit einem Schreiben schickte und die Nachricht gab, daß er auf dem Reichstag sich wegen der wider ihn ausgestreuten Verleumdungen beklagen wolle, worzu er vieler mächtigen Stände Beystand benöthigt sey. Er wolle alle bittere Worte vermeyden und sich nur rechtfertigen, zugleich aber seine Begierde zu verstehen geben, wie die Freyheit und Wohlfahrt des teutschen Reichs zu erhalten sey. Der Herzog ließ ihn aber durch seine Räthe mit der kurzen Abfertigung hinreisen, daß er den Wohlstand beobachten wollte. Den 7. Januarij gab er seinen vorherigen Gesandten auf ihn wegen seines nicht Erscheinens zu entschuldigen, weil das Podagra ihn zu solcher Reyse untüchtig mache. Und, weil vornemlich wegen des beharrlichen Widerstands gegen dem Erbfeind des Christlichen Namens zu handlen seyn würde, so befahl er ihnen nochmals mit allem Ernst vorzustellen, daß wofern kein beständiger Friede, Einigkeit und besseres Verständnus zwischen Churfürsten und Ständen hergestellt würde, solche Zertrennung dem Feind mehr Vortheils, als Abbruch bringen dörffte. In der Materie von Verminderung der Anschläge trug er ihnen auf, daß, wann die Chur und Fürsten gemeinlich oder der mehrere Theil darum ansuchen würden, sie

1544 solche auch begehren sollten. Dann es sey landkündig, daß er bis in das sechzehende Jahr seiner Land und Leute in Mangel stehen müssen, da dieselbe mit schweren Schatzungen, Aufruhren, mehrfältigen Kriegen und andern Beschwerden gänzlich erschöpfft und erarmt worden, er selbsten aber, wie leicht zu erachten, sich einen grossen Schuldenlast aufbürden müssen. Nichts destoweniger sey er bisher mit den Churfürsten und andern der färnehmsten Fürsten mit gleicher Anlage angesehen worden, daß er fernerhin ohne beträchtliche Verminderung dieselbe zu erschwingen ausser Stand sey. Und wiewol nöthig wäre, daß auch eine Ordnung zu guter Policey gemacht würde, so stünde doch dahin, daß derselben nicht nachgelebt werden dörffte, wie die Erfarung zeige. Deßwegen müßte man entweder davon abstehen oder ernstliche und würksame Anstalten vorkehren, damit den in das Reich verkündten Ordnungen nachgekommen würde. Weil das Kayserliche Hauß bey dem zerrütteten Münzwesen allzusehr verwickelt war, so hatte der Herzog gute Ursach zu zweifflen, daß selbige zu Berathschlagung kommen könnte. Dagegen vermuthete er, daß die Herzoge von Pommern ihre Ansprüche auf den Vorsitz bey den Reichsversammlungen wieder rege machen würden. Um seine billige Gedenkungs-Art erkennen zu geben, so war ihm nicht entgegen, wann die Gesandte sich freundschafftlich vereinbarten, daß sie wechselsweise den Vorsitz haben solten. Doch behielte sich Herzog Ulrich bevor, daß von seinen Gesandten den ersten Tag das Recht dieses Rangs ausgeübet und jedem seine Befugsame vorbehalten werden müßte. Die Geschäfften dieses Reichstages liessen aber nicht zu dermalen an diese Strittigkeit zu gedenken.

§. 109.

Den 25. Jan. beruffte der Cammer-Richter Grav Hannß von Montfort alle auf diesen Reichstag anwesende Chur- und Fürstliche Gesandte auf das Rathauß ihnen zu eröffnen, wie der Kayserlichen Majestät sehr mißfällig sey, daß noch kein Fürst in Person zugegen und auch der mehrere Theil der Gesandten noch nicht angekommen wäre. Sie könnten solches ihren Principalen hinterbringen, indem derselben sehr beschwerlich sey mit grossem Zeit-Verlust lang auf sie zu warten. Herzog Ulrich war würcklich gesonnen selbsten auch dahin zu kommen und sein Quartier in dem Maullbronner Hof daselbst zu nehmen. Es wurde ihm aber solches von den Kayserlichen Cammer-Fourier abgeschlagen und dagegen dieser Hof etlichen Graven angewiesen. Solches empfand der Herzog übel. Bey dem Vortrag war noch immer die Hülfe wider den Türken die Haupt-Sache, welche der Kayser nach seinen Absichten bewilligt haben wollte. Sie fand aber fast auf allen Seiten Widerspruch und Schwürigkeiten. Dann der König von Frankreich stund in dem nicht ungegründe-

gründeten Verdacht, daß er den Krieg mit dem Kayser anfangen wolle um 1544
dem Türken Lufft zu machen, welcher von den Persern damals bekrieget und seine
meiste Völcker dahin zuziehen genöthigt wurde. Der Kayser verlangte bey solcher Beschaffenheit auch eine Hülfe wider die Krone Frankreich von dem Reich, als wider einen Türckischen Bundsgenossen. Die Stimmen waren sehr getheilt und man vermuthete nichts weniger, als daß der Landgrav von Hessen, welcher persönlich zugegen war, sich hierin dem Kayser gefällig erweisen solte, wie doch geschahe. Auch der A. C. Verwandten Meynungen wurden hierdurch getrennt. Herzog Ulrich befahl seinen Gesandten den Antrag dahin zu thun, daß König Ferdinand um eine Vorstellung bey dem Kayser anzugehen wäre, wie unvermögend des Reichs Hülfe wider den Erbfeind des Christlichen Namens sey, wann man auch nur vertheydigungsweise den Feldzug thun wolte. Weßwegen dieser den Kayser um die Erlaubnus der ganzen Christenheit zu gutem bitten solte, daß der König und das Deutsche Reich eine gütliche Unterhandlung zwischen beeden Potentaten entweder auf einen beständigen Frieden, oder wenigstens auf einen etlich järigen Stillstand antretten dörfte. Man müßte alsdann eine ansehnliche Gesandschafft an den König schicken und ihm zuverstehen geben, daß samtliche Reichs-Stände eine besondere grosse Beschwerde und Mißfallen über seine bißherige Handlungen trügen mit ernstlichem Ersuchen davon abzustehen. Es wäre kein Zweiffel vorhanden, daß Mittel und Wege zur Vergleichung gefunden würden. Wofern nun bey dem König von Frankreich der Mangel des Gehörs wäre, so hätten die Reichs-Stände destomehr Ursach und Befugsame dem Kayser eine Hülfe wider die Kron Franckreich zu bewilligen. Und obschon in dem Chur- und Fürsten Rath durch die Mehrheit der Stimmen des Kaysers Absicht begünstigt wurde, so bekamen doch die Würtenbergische Gesandten den Auftrag fest, jedoch mit möglichstem Glimpf, auf ihrem Rath zu bestehen und wegen der Türken Hülfe auf nichts endliches beschliessen zu helffen, es wäre dann der beständige Friede im Reich zwischen den zerschiedenen Religions-Verwandten und ein gleichmässiges Recht bey den Reichs-Gerichten gnugsam versichert worden. Jedoch dem Kayser waren solche Vorschläge nicht annehmlich, weil er sich zugleich auf des Königs in Engelland Beystand verließ und hoffte der Krone Frankreich dißmal seine Feindschafft empfindlich zu machen. Er drang durch, daß ihm auch wider Franckreich, jedoch unter dem Vorwand und Namen einer Türken-Hülfe ein Beystand von 4000. Pferden und 24000. Mann zu Fuß in Geld zugesagt wurde. Nun ereignete sich aber eine neue Schwürigkeit, ob diese Hülfe nach dem alten Anschlag der Römer Monate nach der sogenanten Wormser Matricul oder durch den gemeinen Pfenning geschehen sollte. Herzog Ulrich hätte den letzten Weg gern genehmiget. Aber die Churfürsten und der mehrere Theil der Fürsten beliebten den erstern, solchen auf drey Zielen abzutragen daran der Herzog 14167. fl. zubezalen hatte.

§. 110.

1544 §. 110.

Den Herzog machte dieser Reichs-Schluß sehr besorgt, weil seine Gravschafft Mömpelgard und die drey in der Gravschafft Burgund ligende Herrschafften in Gefahr stunden von dem König in Frankreich verheert oder weggenommen zu werden. Er war diesem König noch 25000. Kronen schuldig, auf deren Zalung er dringen konnte und seine dagegen habende Forderung würde auch verloren gegangen seyn. Dieses war desto mehr zu beförchten, als von der obgemeldten Reichs-Hülfe 16000. Mann zu Fuß und 3000. Pferde und also mehr als zwey Drittel derselben wider Frankreich und das übrige wider die Türken verwendet werden sollte. Bey welcher Rucksicht er bey allen Gelegenheiten verlangte, daß man die Gränzen des Reichs und besonders seine Gravschafft Mömpelgard und die darzu gehörige Herrschafften vor allen feindlichen Anfällen versichern sollte, widrigen falls er seine Entschädigung von dem Reich zu fordern vorbehalten haben wollte. Der Kayser hatte ihn auch noch einmal den 5. Febr. ersucht bey gemeiner Reichs-Versamlung in Person zu erscheinen um sich bey den so vielen äussernden Schwürigkeiten insonderheit seines Raths bedienen zu können. „ Dañ „ schrieb er, Wir deiner Lieb bey den Handlungen, darum diser Reichs-Tag zum „ tail fürgenommen ist insonderheit gern sehen wollten und sein des gnädigen Willens „ D. L. Rath und Zuthun zu solchen und andern fürfallenden Handlungen insonder„ heit zugebrauchen. Und begern demnach an D. L. mit gnedigem Fleiß, die wöl„ len sich zum fürderlichsten als D. L. Leibsvermöglichkeit das immer erleyden kan, „ allhie bey Uns und gemeiner Reichsversammlung erscheinen und sich gutwillig „ erzeigen. Die wahre Ursach dieses Verlangens entdeckte sich bald. Dann als der Herzog in seiner Antwort vom 18. Febr. keine gewisse Hoffnung seiner Ankunfft machte, sondern nur meldete, daß, so bald es sich zur Besserung seiner Leibes-Schwachheit anschicke, er sich gehorsam erzeigen wolle, so beruffte den 23. Martij König Ferdinand die Würtembergische Gesandte zu sich und ließ ihnen vorhalten, daß er sich mit dem Kayser berathschlagt habe, wie der Friede und Einigkeit in dem Reich zwischen Churfürsten und Ständen erhalten werden möchte. Sie hätten aber kein besseres Mittel gefunden, als dessen sich ihre Voreltern auch bedient hätten, nemlich, daß sich beede Kayserl. und Königliche Majestäten mit den ihnen wohlgesessenen Churfürsten und Ständen in ein Bündnus ungefähr auf die Weise, wie der Schwäbische Bund gewesen, einliessen. Damit aber auf beede Majestäten kein Verdacht fiele, als ob sie solches Bündnus wider einige Fürsten und Stände errichten wollten, so wären sie geneigt, niemand davon auszuschliessen. Weil nun Herzog Ulrich sonderlich den Oesterreichischen Landen und auch andern Ständen, welche in den Bund kommen dörfften, wohl gesessen, so wollte man seine Gesinnung hierüber wissen, ob er sich entschliessen könnte demselben beyzutretten. Sie wußten zwar wohl, daß er in der Schmalkaldischen Vereinigung stünde. Es würden sich aber schon

Mittel

Mittel und Wege finden lassen, daß in Religion-Sachen keine Irrung entstehen 1544 sollte. Der Landgrav von Hessen wurde ebenmäßig darzu eingeladen, welcher aber keine Beliebung darzu hatte, weil er schon in drey Bündnissen, nemlich mit Chur-Sachsen wegen der Erbeinung, mit den Evangelischen Ständen und mit den Rheinischen Churfürsten stünde. Herzog Ulrich aber gab seinen Gesandten nur auf, so offt man sie wegen einer Erklärung anlangte, sich mit dem Mangel der Instruction zu entschuldigen. Dann er wollte vorher wissen, welche Chur- und Fürsten in dieses Bündnus kommen sollten und unter welchen Bedingungen. Es kam aber dasselbe nicht zu stand, zumalen auch dieser sich entschuldigte, daß er einen solchen Bund für unnötig halte. Dann er ließ dem König entgegen halten, daß, wann es dem Kayser und König ein Ernst sey, wie sie sich darzu erboten, auf diesem Reichstag einen beständigen Frieden, gleiches Recht und den gemeinen Landfrieden fest zu setzen, er sich derselben zu gebrauchen und sich mit der Hülfe GOttes dabey zu handhaben wissen werde.

§. 111.

Mit dem Anfang dieses Jahrs und Reichstags vollzog auch Herzog Christoph seine Vermählung mit der Brandenburgischen Prinzeßin Anna Maria. Ich habe schon berührt, daß ihr Herr Vater Marggr. Georg zu Ende des vorigen Jahrs das Zeitliche gesegnet habe. Dieses machte eine Aenderung in den Feyerlichkeiten des Beylagers. Dann Herzog Ulrich schickte den 18. Jan. Balthaßen von Gültlingen und Jörgen von Wöllwart zu der verwittibten Marggrävin nach Anspach um ihr vorzutragen, daß, weil sich dermalen nicht wohl fügen würde ein Hochzeitlich Gepräng anzustellen, er gesonnen sey Herzog Christophen auf den 17. Febr. mit einem geringen Gefolge von 20. Pferden nach Anspach zu schicken, damit das ehliche Beyschlafen noch selbigen Abend geschehen, und er sich nach etlichen Tagen wieder nach Stuttgard erheben könnte. Das Beylager geschah aber erst den 27. Febr. und den 1. Martij reyßte der Herzog schon wieder ab, welchem den folgenden Tag seine Gemahlin nachfolgte. Der Obervogt zu Schorndorf empfieng sie auf den Gränzen des Würtenbergischen Glaits unweit Dinkelspühl und zwischen dem Closter Lorch und der Stadt Schorndorf erwarteten sie einige entgegen geschickte von Adel, welche Herzog Ulrichen entschuldigten, daß er wegen einiger Zufälle sie nicht selbst allhier empfangen können. Claus von Graveneck aber begleitete die junge Fürstin mit 30. Pferden nach Stuttgard. Herzog Ulrich lag damals krank zu Urach. So bald er aber von der beschlossenen Reichs-Hülfe wider die Krone Frankreich den Bericht erhielt, befahl er seinem Sohn sich alsobald mit seiner Gemahlin nach Mömpelgard zu begeben und diese Gravschafft in Sicherheit zu setzen. Hannß Herter, Obervogt zu Sulz, Bernhard von Sachsenheim, Wolf von Stocksburg, Jörg und En-

1544 gelbold von Kaltenthal mußten sie dahin begleiten und dem Prinzen in seinen Verfügunge beystehen. Dieser hatte mit den Graven von Ortenburg schon zuvor einige Mißhelligkeiten, weil der Grav auf einige Herrschafften Ansprach machte und in der Herrschafft Hericourt grosse Ausschweissungen begieng, welche der Prinz zu rächen gedachte. Er kam aber dadurch bey dem Kayser in den Verdacht, daß er unter diesem Vorwand dem König in Frankreich Völker anwerben und zuschicken wollte. Dieserwegen schickte der Kayser einen gewissen Martin von Sylli an den Prinzen, welcher sich aber entschuldigte, daß er die Völker angeworben habe um die in seiner Gravschafft und Herrschafften gelegene Städte damit zu besetzen, weil er sich auf die Kayserliche Verfügungen wegen Versicherung der Gränzen nicht verlassen könne. Der Kayser hatte ihn auch nach Speyer zu kommen eingeladen. Weil er aber nicht erschien, so schickte der Prinz Rudolphen von Someran, genannt Brastberger, nach Speyr ihn zu rechtfertigen, daß er auf Befehl seines Herrn Vaters sich aus dringenden Ursachen nach Mömpelgard begeben müssen, welchem er auch Gehorsam schuldig sey. Zugleich ließ er den Kayser bitten ihm einen Paßport in geheim für seine Leute zu geben, indem er von dem König weder sein vorgeliehen Geld, noch seine ausständige Besoldung erhalten könne und deßwegen des Willens sey sich an der Französischen Unterthanen Personen, Waaren und Güter zu erholen. Dieses wurde ihm sogleich bewilligt, doch, daß er die in der Neutralität begriffene Lande nicht mißbrauchen sollte (u). Der Kayser schickte auch den 9. Junij seinen Statthalter in der Gravschafft Burgund de Vergy an den Prinzen um die abgeredte Neutralität einiger Kayserlichen und Französischen Lande auf das Herzogthum und Gravschafft Burgund zu erstrecken und ersuchte ihn mit gedachtem Statthalter gute Freundschafft zu halten, damit er seine Macht nicht also zertheilen und mit Besatzungen in der Gravschafft Burgund schwächen dörfte.

§. 112.

Dann obschon die sogenannte Türken-Hülfe auch wider die Kron Frankreich erkannt war, so war sie doch nur unter der Bedingung von den Evangelischen Stän- den

(u) vid. Beyl. num. 72. Das schöne Sigill, welches an diesem Paßport hänget, ist in der Kupfer-Platte und der Kayser noch auf dem Thron zu sehen. Es ist also unrichtig, wann Herr D. Hoffmann in seinen gelehrten Beobachtungen 2. Theil p. 30. bemerket, daß ein wächsernes Kayserl. Sigill, das den Kayser auf dem Thron vorstellet, von den Zeiten K. Maxen an nicht aufzuweisen sey. Dieses aber verdienet dannoch beobachtet zu werden, daß Kayser Carl sich dieses Sigels nicht in Teutschland, sondern in seinen Spanischen Erblanden bedienet habe, da er freylich in Teutschen Angelegenheiten nur das einseitige Sigill mit dem gedoppelten Adler und seinem Wappen gebraucht hat. Bey diesem Sigill ist auch zu bemerken, daß es zweyseitig von rothem Wachs ist und auf dem Revers den gedoppelten Adler mit dem Wappen auf der Brust führt, wie solches in dem Avers stehet. Unten stehen die Worte: Cesar Carolus.


Tab. I.
KAROLVS·ROMANOR·IPERATOR·REX·HISPA·VTRIVSQ·CICIL·ARCH·A·DVX·BVRG·
PLVS
CES CAR



den erkannt, daß gemeltermassen das Mißtrauen derselben gegen den Catholischen und dessen Ausbrüche zuvor gehoben werden müßte. Weil der Anschlag eines errichtenden Bundes fehl schlug, so bemühete sich der Kayser nunmehr eine Unterhandlung zwischen den widrigen Religions-Verwandten anzutretten. Den 23. Maij übergab er den erstern einige Mittel zu Erhaltung des Friedens, durch Churfürst Joachem zu Brandenburg und Pfalzgrav Friderichen. Sie waren aber so zweydeutig und verfänglich, daß die Evangelische um so mehr auf die Sicherheit bedacht zu seyn Ursach hatten, als der Kayser und König in Irrungen, welche wegen der Religion entstehen könnten, sich anmaßten Richter zu seyn. Man machte also Vorstellungen und der Kayser gab sich viele Mühe andere Mittel ausfündig zu machen. Sie waren aber noch immer so zweydeutig, daß die A. C. Verwandten auf eine Erleuterung dringen mußten. Der Kayser erkannte es selbst. Die Gefahr wegen der Türken und die Nothwendigkeit einer Hülfe wider Frankreich drang ihm aber villeicht diese Erkanntnus ab. Er erbot sich endlich bey Erblickung der Beständigkeit der Evangelischen alle Mühe bey den Catholischen Religions-Verwandten anzuwenden, damit die Beschwerden ihres Gegentheils gehoben werden möchten und die Evangelische näherten sich nun mehrers dem Verlangen des Kaysers mit Uebernahm des Unterhalts obiger Reichs-Hülfe. Es wurden auch jetzo Vorschläge auf die Bahn gebracht, welche Herzog Ulrich bißher vergeblich behauptet hatte. Als aber die endliche Vergleichung der Artickel wegen der Religion, Friedens und Rechtens, so, wie sie von den A. C. Verwandten bewilligt und angenommen worden, geschehen und der Abschied verfaßt, auch der gewöhnliche Beschluß demselben angehängt werden sollte, daß alle Artickul desselben von allen Ständen gehorsam und unverbrüchlich gehalten werden sollten, so erklärten sich erst die Catholische Stände daß sie aus bewegenden Ursachen auf solche Weise die Puncten der Religion und des Rechten nicht bewilligen können. Wofern aber die Kayserliche Majestät aus Macht und Vollkommenheit ihres Gewalts dieselbe Artickel der Religion, des Friedens und Rechtens also in den Abschied kommen lassen wollten, so müßten und wollten sie es **gedulden**, aber nicht darein willigen. Weil nun den Protestantischen Ständen und der Haupt-Sache selbst durch das Wort **gedulden** nicht geholffen war, so mußte der Kayser abermals sich bemühen solche Irrung zu vergleichen. Der Beschluß des Abschieds wurde also mit vielen Einschränkungen verfasset. Nichts destoweniger mußten die Evangelische sowohl die verglichene sogenannte Offensiv-, als auch die Devensiv-Hülfe bezahlen. Der Römische König machte sogleich das Ansinnen an Herzog Ulrichen daß er seine Gebür der Defensions-Hülfe wider den Erbfeind des Christlichen Glaubens sogleich bezahlen und ihm noch darzu ein Fähnlein Knechte von 500. Mann in seinen Landen anzuwerben gestatten möchte. Solches überstieg aber die Kräffte seiner erarmten Unterthanen und er konnte kaum die erste Helfte der Offensiv-Hülfe aufbringen, welche sich nur auf

1543

 7083. fl.

1545 7083. fl. 30. kr. belief. Weil er über den Reichs-Abschied sehr mißvergnügt war, so eylete er eben nicht mit Erlegung der andern Helffte, zumalen man die erstere zu Nürnberg wegen Abwesenheit der Einnehmer nirgends annehmen wollte. Der lezte Termin des 1. Octob. verstrich also bey den meisten Ständen. Der Cammer-Gerichts-Fiscal Valentin Gottfried erlangte demnach wider die säumige den 23. Oct. auf sein Anruffen ein Pönal-Mandat den Ruckstand gleichmäßig innerhalb 14. Tagen zu bezalen. Einer solchen Beschwerde auszuweichen machte der Herzog nicht nur die Anstalt diese abzutragen, sondern auch die Defensions-Gelder einzubringen. Den 15. November ergieng der Befehl an alle Prälaten, Graven, Edelleut, Canzley- und Universitäts-Verwandten und an alle Unterthanen von jedem Hundert Gulden ihrer ligenden Güter, Capitalien, Besoldungen und Neben-Einkünften einen halben Gulden in 3. Monaten zu bezalen. Der Herzog wurde selbst wegen seiner ligenden Güter mit 7000. fl. belegt und die Pfarrer, Prädicanten und andere Geistliche mußten sich mit Besteurung ihrer Güter, Besoldungen und Genuß der Pfründen und Einkommen solcher Verordnung unterwerffen.

§. 113.

So viel bißher der Krieg wider die Ottomannische Pforte und die Kron Frankreich dem Teutschen Reich zu schaffen gemacht, so sehr beunruhigte nunmehr der den 17. Sept. mit dem leztern Feind zu Crespy gemachte Friede die Evangelische Bunds-Genossen. Dann es war ein Artickel darinn, welcher sie in eine Unruhe sezte. Die meiste bekamen die Abschrifft davon und vermög deren sollten alle Chur-Fürsten und Stände in diesem Frieden ohne Unterschied eingeschlossen seyn. Ein Dänischer Gesandter aber legte dem Würtembergischen Gesandten von Venningen eine andere Abschrifft vor, welche er von den Kayserlichen Räthen erhalten zu haben versicherte. Nach dieser sollten sich nur die dem Kayser gehorsamen Chur-Fürsten und Stände des Friedens geniessen. Durch die gehorsamen aber wollte nur die Catholische verstanden werden. Sie wußten also nicht, welcher Abschrifft zu trauen wäre. Das Mißtrauen wurde aber dardurch zwischen Haupt und Gliedern und zwischen diesen vermehrt. Es kamen auch verschiedene Nachrichten ein, daß, wann der Kayser sich den Türkischen und Französischen Krieg vom Halß geschafft hätte, er die Evangelische Religionsgenossen angreiffen würde. Nun stund er allbereits auch mit dem Türkischen Kayser in Friedens-Handlungen, welche er mit Vermehrung seiner Macht in Hungarn einen Nachdruck geben wollte. Einige tausend Spanier, welche er bißher in den Niederlanden gebraucht hatte, sollten dahin abgehen. Diese Bewegungen, deren Ursache man noch nicht wußte, machten die A. C. Verwandte sorgsam, zumalen diese Völker in dem schlechten Ruhm stunden, daß sie die ungezogenste Leute wären und in Lothrin-

gen

1545

gen die verruchteste Ausschweiffungen machten. Besonders machten die sogenannte Bergarderungen der Herrenlosen Knechte ein Auffsehen, von welchen man glaubte, daß sie in Kayserlichen Diensten wären und die Evangelische Länder verheeren sollten. Dann sie rottierten sich zusammen und lebten in solcher Gesellschafft von dem Raub. Weil nun auch die Catholische Fürsten ohnehin sich offentlich erklärten, daß sie bey erfolgender Verbesserung des Cammergerichts niemand präsentieren würden, so veroffenbarte sich ihre brennende Begierde die Menschlichkeit und die Ruhe des Reichs durch den tollen Religions-Eyfer verdringen zu lassen. Die Evangelische wollten den Frieden und Gerechtigkeit und hingegen die Catholische Zerstörung und Unterdrückung haben. Sie wurden desto mehr aufgebracht, als Churfürst Hermann von Cölln eben damit umgieng die Evangelische Lehre in dem Erzbistum einzuführen. Er hatte einen Plan solcher Reformation nebst seiner Glaubens-Bekenntnus entworffen und im Junio vorigen Jahrs den A. C. verwandten Fürsten zugeschickt mit Bitte, solche durch ihre Theologen prüffen und ihre Bedenken ihm zugehen zu lassen. Seine Ritter- und Landschafft unterstützten ihn gröstentheils darinn mit ihrer Bitte, das reine Wort GOttes bey ihnen aufzustellen. Er gieng sehr behutsam damit zu Werk und vermeynte, daß die protestantische Fürsten ihre Theologen zusammen schicken sollten, damit sie sich wegen der unterschiedenen Bedenken vergleichen könnten. Nun überlegten die Evangelische Stände auf dem damaligen Reichstag dieses Verlangen. Herzog Ulrich fand aber solches nicht rathsam. Dann er fühlte damals schon einen neuen Papst mit einer Bulle Cœna Domini in den Herzen der Theologen. Er sagte deßwegen, daß die Bundsverwandte sich erinnern sollten, wie diese Leute sich auf der Zusammenkunfft zu Schmalkalden das Schwerd in ihre Hand zu bringen unterstanden hätten und die Fürsten insgemein für räthlicher gehalten solche Zusammenkünfften in Zukunfft zu vermeiden. Der Churfürst hatte damals schon wegen seiner Strittigkeiten mit dem Cöllnischen Stiffts-Capitul und seiner Universität appelliert und von den übrigen Evangelischen Ständen eine Adhärenz gesucht, welche er auf Befragen nur auf den rechtlichen Beystand einschränkte. Der Papst eilete deßwegen mit seinem Concilium in der gänzlichen Absicht einen angemassten Machtspruch mit Hülffe des Kaysers zu thun und die Evangelische zur Unterwerfung zu zwingen.

§. 114.

Ungeacht der Kayser noch nicht auf dem Reichstag zu Worms erschienen war, so giengen doch die Geschäffte emsig fort, und die Creyse waren nun in dem Stand die ihnen aufgetragene Untersuchung der Matricular-Anschläge und des Vermögens der Stände vorzulegen. Herzog Ulrich hatte sich auch zu einer Verminderung Hoffnung gemacht. Allein sein Anschlag blieb unverändert, wie er in der

 Matricul

1545 Matricul von dem Jahr 1521. angesetzt worden. Dieses beunruhigte ihn nicht sonderlich. Vielmehr befahl er seinen Gesandten diese Sache auf sich beruhen zu lassen. Die vorhabende Münzordnung machte ihn mehr besorgt. Dann in dem Bedenken der Stände war in den Vorschlag gebracht, daß alle alte Münzen gebrochen d. i. abgeschätzt und verschmelzt werden sollten. Er schrieb deßwegen an seine Räthe, daß ihm nicht entgegen sey die alte schlechte Münze zu verbrechen, besonders, wann man sich wegen des Silberkauffs vergleichen könnte. Er hoffe aber, daß der Antrag des Münz-Bedenkens auf seine in dem Land von alten Zeiten hergebrachte Münz nicht zu verstehen sey. Dann er halte dafür, daß die grobe Münz, wie er sie münzen lasse, fast die beste Münze sey und mit der neuen vorgeschlagenen Münz sich vergleichen lasse. Wann man ihm aber die kleine Münz benehmen wollte, so werde es ihm und seinen Unterthanen sehr beschwerlich seyn und könne er deren Abschätzung um so weniger bewilligen, als seine Gülten, Rente und Zinse darauf von undenklichen Jahren eingerichtet seyen. Nicht weniger wurde er in Sorgen gesetzt, als ihm verschiedene Warnungen zukamen, daß etliche Reichs-Städte, worunter einige begriffen seyen, gegen welchen der Herzog in besonders gutem Vertrauen stehe, nebst andern Reichs-Ständen ihn bey dem Kayser verunglimpfen und in die höchste Ungnade zu bringen suchten. Besonders gehe ihre Absicht dahin, daß er durch das Cammergericht in die Acht erklärt werde, damit sie ihn wieder in Nachtheil und Schaden bringen könnten. Er gab deßwegen seinen Gesandten auf dem Reichstag auf, ein wachsames Aug zu haben und besonders bey dem von Naves sich zu erkundigen. Sie konnten aber nichts ergründen, als, daß die Reichs-Städte ihre Häupter empor hoben und Zusammenkünfften hielten, da alles sehr geheim verhandelt würde. Am meisten beunruhigte ihn aber dermalen, als der Kayser ihm den 8. Martij die schrifftliche Nachricht gab, daß 3000. Spanier unter dem Don Alvaro de Sando durch sein Land nach Hungern ziehen werden und sein Truchseß (Commissarius) Lorenz von Altensteig die Besorgung dieses Volks auf sich habe. Er ließ deßwegen durch seine Gesandte zu Worms bey König Ferdinanden diesen Durchzug verbitten, weil es ein ungezogenes Volk sey und leicht an den Früchten und Weinbergen Schaden thun könnten, welcher seinen ohnehin mit Theurung geplagten Unterthanen desto weher thun würde, als sie seit geraumen Jahren von dieser und andern Plagen heimgesucht worden. Der König entschuldigte sich aber mit der Unwissenheit und daß er ohne Vorwissen des Kaysers hierinn nichts verfügen könne. Es wurde auch berichtet, daß ein Troß von 2000. Personen diese Völker begleite. Der Herzog sah sich demnach genöthigt Anstalten zur Lieferung zu machen, und 400. Knechte nach Stuttgard zu ziehen, weil der Durchzug über Meußheim, Ditzingen, Felbach und Pliderhausen veranstaltet war. Der Haußhofmeister Wilhelm von Massenbach aber wurde beordert mit 150. Pferden die Spanier durch das Herzogthum

zogthum zu begleiten. Dieser berichtete den 24. April nebst den ihm zugegebenen Räthen Eberharden von Karpfen und Eberharden von Neuenstein, daß die Völker zu Ditzingen und Weyl im Dorff angekommen seyen und nicht nur gute Mannszucht halten, sondern auch redliche Zalung thun. 1545

§. 115.

Zwischen allen diesen Sorgen wurde Herzog Ulrichen die erfreuliche Nachricht gegeben, daß den 7. Jan. seinem Sohn Herzog Christophen ein Prinz geboren worden, welchem vermög des Väterlichen Befehls der Name Eberhard beygelegt wurde. Dagegen Herzog Christoph an seinen Herrn Vater berichtete, daß er Schmerzen an einem Schenkel habe und die Aerzte ihm das Wildbad zu gebrauchen angerathen hätten. Die Erlaubnus wurde ihm schwer gemacht, weil Herzog Ludwig von Bayern auch einen offenen Schenkel gehabt und das Wildbad gebraucht habe, wordurch der Schade nur vermehrt worden und die Aerzte gnug zu thun gehabt hätten ihn bey Leben zu erhalten. Doch erfolgte dieselbe, als des Herzogs Aerzte gleichmäßig einstimmeten und der Prinz berichtete, daß er auf dem Ritt zu seiner Verlobung nach Anspach aus Mangel der Winterkleider so sehr erfroren wäre und dadurch ein Fluß von dem Haupt und Milz herab in den Fuß gefallen sey. Es hatte dieses Baad damals die erwünschte Würkung, das Uebel wurde aber nicht gänzlich gehoben, weil ihm bey seinem herannahenden Alter dasselbe noch viel Beschwerlichkeiten verursachte. Nicht weniger vermehrte er den 24. Januarij seine Lande mit Erkaufung der Burg und Stadt Wendlingen, welche Wolff Heinrich von Werdnau nebst andern Zugehörden auch die Gerechtigkeit des gemeinen Waldes im Rüchholz, das Holz zu Kin an dem Bißinger Weg und die Losung zu dem Schloß Bodeishofen, dem Wald zu Steinbach und dem Werdnauischen Hauß zu Wendlingen an ihn um 20000. fl. überließ. Weil auch indessen Pfalzgrav Ludwig ohne Erben verstorben war und ihm sein Bruder Friederich in der Churwürde folgte, so ließ dieser durch Philipsen von Helmstatt an den Herzog gelangen, wie er wünschte, daß die schon im Jahr 1536. abgeredte Erbeinung zwischen beeden Chur- und Fürstlichen Häusern in das Reine gebracht würde. Dieser Antrag vergnügte Herzog Ulrichen bey den damaligen sorglichen Zeiten und Umständen ungemein und erbot sich zu einer Brüderschafft, welche der Churfürst ebenmäßig mit Freuden aufnahm und dem Herzog zuschrieb, daß er solches zu sonderlichem freundlichem Gefallen und Dank verstehe und hinwieder gegen ihm nicht weniger schwägerlich, brüderlich und freundlich sich jederzeit erzeigen, auch in schrifftlichen, mündlichen und andern Verhandlungen den Herzog für seinen freundlichen lieben Schwager und Bruder halten und nennen werde. Solchemnach wurde auf den 23. Martij eine Zusammenkunfft zu Bruchsal beliebet,

1545 zu welcher der Herzog Bernhard Gölern von Rabensperg, Balthaß von Gültlingen und D. Johann Feßler abordnete. Auf seiten des Churfürsten aber erschien Wolff von Affenstein, Philippe von Helmstatt und der Pfälzische Canzler D. Haaß, welche ihres Herrn Meynung und Verlangen dahin erklärten, daß zwischen beeden hohen Personen ein Leib und zwo Seelen seyn sollten. Bey solcher Lage der Umstände kam auch die Erbeinung gar bald, nemlich am Dienstag in der Charwoche, (den 31. Martii) zu stand, worinn man sich verabredte, daß kein Theil den andern anfechten, angreiffen oder beschädigen, sondern beede es getreu miteinander meynen und beederseitige Wohlfart befördern sollen, damit sie ruhig bey ihren Land und Leuten verbleiben können. Ferner verglich man sich wegen besonderer Austräge, nemlich ihrer beederseitigen Räthe, wofern sich einige Strittigkeiten ergeben würden. Und endlich wurde wegen wechselseitiger Hülfe beliebet, daß in dem Fall eines Angriffs ein Fürst dem andern 200. Pferde und 2000. Mann zu Fuß zuschicken sollte. Wann es sich aber zu einem Krieg anließ, sollten sie einander mit ihrer ganzen Macht Hülf und Rettung zu thun verbunden seyn. Der Nutz dieses Bündnusses zeigte sich auch gar bald, als Kayser Carl in dem folgenden Jahr sich des Herzogthums wieder bemächtigte und der Herzog solches abermals mit dem Rücken ansehen mußte.

§. 116.

Dagegen ließ sich der Reichstag zu Worms wieder sehr sorgsam an, weil der Churfürst von Cölln durch seine Gesandten bey den Schmalkaldischen Bundes-Ständen auf das neue Rath und Hülfe suchte. Herzog Ulrichen war diese Sache sehr angelegen und er trug den 31. Martij seinen Gesandten auf, wann dieselbe in dem Evangelischen Bunds-Rath vorgenommen würde, „mit allen nothwendigen Umständen zu erzehlen, welche grosse Verhinderung und Dämpfung des heiligen Worts „GOttes und auch sonsten grosse Gefahr und Beschwerden aus solcher freventlichen „und ungebürlichen vermeynten Appellation des Cöllnischen Capituls (an den Papst „und Kayser) und fernerm Proceß wider das löbliche und Churfürstliche Unternehmen erfolgen möchte und zu melden, daß Seiner Lieb und der gehorsamen Ritter- und Landschafft in viel Weeg räthlich wär, daß sie sich in die Evangelische „Einung begäben, damit die Sach, als die so GOttes Ehr und unser aller Heyl „und Seel berühre, wie billich gemein wär. Daß auch solches dem Churfürsten und „seinen gehorsamen Verwandten zuvorderst nach der Länge fürgehalten „und deren Gemüet vernommen würde und folgends der Churfürst über „die gegebene apostolos refutatorios durch deren gelehrte treffliche Theologen „und Juristen eine rechtmäßige standhaffte und ansehnliche Gegen-Appellation für ein frey, general und Christlich Concilium so im Reich Teutscher Nation

„ Nation vermög etlicher der jüngstgehaltenen Reichs-Abschied gehalten werden 1545
„ soll, in bester und beständigster Form rechtens fürderlich stellen ließ, weil der
„ Verzug aus allerley bedencklichen Ursachen nachtailig seyn könnte. Es würde auch gut seyn, wann sich die Evangelische Ständ solcher Appellation anhängig machten und der Chur-Fürst einen standhafften Bericht von dem ganzen Hergang mit Beruffung auf die Reichs-Abschied aufsetzen ließ um solchen dem Kayser und ganzem Reich vorzulegen und wann die Könige von Dännemarck und Schweden, der Churfürst zu Brandenburg, der Bischof zu Münster, Herzog Moritz von Sachsen, Marggrav Albrecht und Jörg Fridrich zu Brandenburg und die Stadt Nürnberg solcher Appellation eben sowohl, als Herzog Ernst von Lüneburg und die Städte Straßburg und Augspurg anhängig würden. Er befahl ferner wegen des Religionsfrieden bey den Reichs-Abschieden fest zu beharren und gutes Aufmerken zu haben " ob der Ge-
„ gentheil unserer Confeßion das vermeynte Päpstliche Concilium für das frey, all-
„ gemein und christlich Concilium halten wollten, davon die jüngste Reichs-Abschied
„ Meldung thun, also daß nach Ausgang solches vermeynten Conciliums auch die
„ bewilligte Friedständ ein Ende haben sollten. Dann wo dem also, wär hoch von-
„ nöthen, daß von den Eynungsverwandten Fürsten wohl bedacht und beschlossen wür-
„ de, wie diesem hochbeschwerlichen und geschwinden Vorhaben zu begegnen seyn wollt.
„ Und weil in der Reichstags-Proposition Anregung geschehen, daß die Kayserliche
„ Majestät in Religions-Sachen einen Rathschlag einer Reformation verfassen lassen,
„ so sehe er für rathsam und gut an, daß im Namen gemeiner Einungsverwandten
„ um solchen Rathschlag zum füglichsten angehalten und derselbig folgends nach aller
„ Notturft erwogen würde (w) Dieser kam aber nicht zum Vorschein, und es scheint, daß er nichts anders gewesen, als diejenige Erklärung, wie es der Religion halben im H. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll, welche nachmals in dem Jahr 1548. den Evangelischen aufgedrungen worden. Diese hatten aber auch dergleichen Rathschläge durch ihre Theologen verfassen lassen. Wenigstens schickte Herzog Ulrich einen an seine auf dem Reichstag befindliche Gesandte, auf welchem er beharrte mit dem Vermelden, daß man seinem Bedenken nach von der Augspurgischen Glaubensbekanntnus und der darauf gefolgten Apologie keines Wegs abzuweichen wisse, sondern unverrückt darauf bestehen müsse. Ungeacht aber bisher die Religions-Zwistigkeit und die davon abhangende Puncten des Religion-Friedens und gleichmäßigen Rechtens aufzüglich behandelt wurden, und der Herzog darauf drang, daß dieselbe vorzüglich berichtigt würden, weil sie der Seelen Heyl und Ehre GOttes und seines Worts beträfen, so ließ er sich doch bey diesen Umständen gefallen, daß der Religions-Articul bis zu nächster Zusamenkunft verschoben würde, zumalen die A. C. ver-

(w) vid. Beyl. num. 73.

1545 verwandte Stände ihr kernhafftes Bedenken darüber König Ferdinanden und den Kayserlichen Commissarien übergeben hatten. Er wünschte nur, daß diese Stände durch GOttes Gnadenverleyhung also beständig und für einen Mann stehen blieben und das Tridentinisch oder Päpstlich Concilium für dasjenige nicht erkennten, noch annähmen, welches auf so vielen Reichstägen bewilligt worden, wo der Papst und sein Anhang allein in Glaubens-Sachen Gesetze vorzuschreiben gar nicht Macht haben soll. Gleichwohl verbot er seinen Gesandten vor Erledigung dieser Puncten sich wegen der Offensiv- und Vertheydigungs-Hülfe wider die Türken im Reichs-Rath ohne seinen ausdrucken-lichen Befehl in einige Berathschlagung oder Handlung einzulassen in Hoffnung, daß die Evangelische Stände gleiche Gesinnung haben werden. Weil aber der Kayser auch den Vorschlag auf die Bahn brachte, daß er das Cammergericht allein besetzen wollte und die Reichs-Stände nichts destoweniger solches unterhalten sollten, so gab er seinen Gesandten in Rucksicht auf die zu besorgen habende Beschwerden auf nur auf die Vollziehung der Reichs-Abschiede zu dringen. Die Catholische Religions-Verwandte waren dagegen gesonnen die Evangelischen von solchen zu verdringen. Nach vielem vergeblichem Geschäfft zerschlug sich also dieser Reichstag, zumalen ein französischer Gesandter auf demselben erschiene, welcher offentlich aussagte, daß durch Vermittlung seines Königs der Friede zwischen dem Kayser und der Ottomannischen Pforte auf dem Schluß stünde.

§. 117.

Bey dieser so gefärlichen Aussicht bekam der Herzog auch mit der Stadt Gmünd Strittigkeiten. Dann es hatten etliche Bürger und Unterthanen derselben schon in vorigem Jahr Hannß Christoph von Absperg in der Würtenbergischen Vorst- und Glaitlichen Obrigkeit und auf Herzoglichen Grund und Boden gefangen genommen und nach Gmünd geführt. Der Herzog begehrte nur, daß die Stadt diesen gefangenen in seine Gewahrsame ausliefern sollte. Sie gab aber keine Antwort. Weil er vermuthete, daß sie ihm die Obrigkeit an dem Ort, wo der Eingriff geschehen, strittig machen würde erkundigte er sich sehr genau, und befand, daß die Bürger zu Gmünd gefrevelt hätten, weßwegen er seinem Obervogt zu Schorndorf Jörgen von Wölwart befahl allen Fleiß anzuwenden und die Thäter oder den Burgermeister oder einige der fürnehmsten Bürger von Gmünd auf Würtenbergischen Grund und Boden gefangen zu bekommen um seine Obrigkeit und Rechte zu handhaben. Dieser war auch so glücklich neun arme und reiche Bürger gefangen zu bekommen. Die Stadt nahm sich derselben an und würckte von dem Cammer-Gericht ein Mandat und Ladung wider den Herzog und seinen Obervogt aus, welches aber der Herzog nicht für seinen Richter erkennen wollte, bis es den Reichs-Abschieden gemäß reformiert und anderst besetzt wäre, zumal in der Reichs-Ordnung den Fürsten acht andere

andere Wege und Richter in erster Instanz gegeben worden. Weil der Herzog we- 1545
gen der überaus gefährlichen Aussichten anfieng zuwerben und man nicht errathen
konte, was er gesonnen wäre, so wurde den Gmündern angst dabey, indem sie gänz-
lich glaubten, daß es ihnen, wie der Stadt Reutlingen ergehen würde. Sie suchten
überall Hülfe (x). König Ferdinand zog aber diese Strittigkeit vor sich und setzte
auf dem Reichs-Tag einen gütlichen Tag an um beede Theile zu hören und sie, wo
möglich, zu vergleichen. Der Herzog erbot darzu als Beyständer die Churfürsten
von Maynz, Cölln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, die beede Herzoge von Bay-
ern, den Bischoff von Salzburg, Herzog Ernsten von Lüneburg, Herzog Moritz
von Sachsen, den Landgraven zu Hessen und die Marggraven Albrecht und Georg
Friedrichen von Brandenburg, deren Räthe solches Geschäfft über sich nahmen.
Weil aber solcher Weg dem König zu weitschweiffig dünckte, so schickte er den Kay-
serlichen Rath und Thumbherrn zu Augspurg Caspern von Kaltental, den 25. Julii
an den Herzog mit einigen Mitteln, wie solche Mißhelligkeit beygelegt werden könn-
te. Dieser trat mit Balthaß von Gültlingen die Unterhandlung an und brachte in
wenigen Tagen einen Vergleich zuwege, daß 1). der Herzog von der Stadt Gmünd
an seiner Obrigkeit auf den Orten, wo der von Absperg gefangen worden, ohne Ein-
trag verbleiben sollte, bis die Stadt ihr Recht besser, als bisher, erweisen würde.
2.) In der Hauptsache und wegen Atzung des von Absperg soll der ordentliche Rich-
ter, wie solcher in dem Landfrieden bestimmt sey, gebraucht werden und 3.) die Stadt
dem Herzog Caution stellen, wann sie der Sache verlustigt erkennt würde, wegen ih-
res Frevels einen Abtrag zu thun. 4.) Die beederseitige gefangenen sollen dem Kay-
ser zu Handen geliefert und von den Bürgern von Gmünd ihre Atzung zu Schorndorf
bezahlt und eine Urphed solche Gefangenschafft nicht zu rächen ausgestellt werden, so-
dann 5.) die Proceß und Mandaten an dem Cammergericht aufgehoben seyn. Zu
Vollziehung solchen Vergleichs aber wurde von dem Kayser Grav Ulrich von Helfen-
stein als Commissarius ernennt, welcher die Sache beschleunigte und sein Sohn alles
vollzog.

§. 118.

Herzog Ulrich wurde nun besonders von dem Churfürsten zu Cölln angegangen,
daß, weil er diesem zuentbothen hätte ihn in seinem Vorhaben der christlichen Refor-
mation mit Rath, Hülf und Beystand nicht zu verlassen und seiner Appellation an
ein allgemeines oder National-Concilium anhängig zu seyn, auch solche mit ihm aus-
führen zu helfen, er sich schuldig befände von allem, was zwischen ihm und dem Kay-
ser auf dem Reichstag zu Worms vorgegangen, Nachricht zu geben mit Bitte seine
Räthe nach Naumburg abzuordnen und mit ihrem Rath ferner beyzustehen. Dann

(x) Stetten Augspurg. Chronik. c. 8. §. 25. pag. 378.

1545 es seyen ihm entzwischen Ladungen von dem Kayser und Papst eingehändigt worden und der Kayser habe sich gegen ihm erklärt, daß er als ein gehorsamer Sohn der Kirche und des Römischen Stuls sich nicht entbrechen könne die ergangene Mandaten zu vollziehen. Nun sey allen Evangelischen an dieser Sache gelegen und würde nicht undienlich seyn, wann sich der Herzog gegen der Kayserlichen Majestät und den Capitularen des Stiffts und dessen Affterdechanten schrifftlich oder mündlich erklärte, daß er an des Churfürsten gethanen rechtmäßigen Appellation Antheil nähme und, was dem Churfürsten begegne, als ihm selbst gethan achtete. Die Stadt Cölln sollte er ersuchen sich des Churfürsten Vorhaben nicht zu widersetzen, noch durch die Geistlichkeit verführen zu lassen, zumalen auf den bißherigen Reichstägen geschlossen worden, daß der Zwispalt der Religion nicht durch solche von seinen Gegnern eingeschlagene Wege sondern durch ein freyes christliches allgemeines oder teutsches National Concilium oder Reichstag hingelegt werden soll. Zu dieser particular-Handlung konnte sich der Herzog nicht entschliessen, sondern versprach nur einen Rath auf den zu Naumburg anberaumten Schmalkaldischen Bundstag zu schicken und neben andern Gesandten das beste helffen zu rathen, indem er alles, was zu Beförderung der Ehre GOttes und zu Ausbreitung seines seeligmachenden Worts gereiche, beytragen wolle. Er schickte auch würklich D. Erern mit der Instruction dahin auf eine Vorstellung bey dem Kayser, dem Affter-Dechant und Capitularen des Stiffts Cölln, der Geistlichkeit und Hohen Schule, wie auch Gericht und Rath daselbst anzutragen, dabey aber dannoch dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgraven sein Bedenken anzuzeigen, wie gefärlich es für sie seyn würde den Erzbischof in ihr Bündnus aufzunehmen (y). Sie konnten sich auch wegen ihrer Anhängigkeit an des Churfürsten Appellation noch nicht entschliessen, sondern verabredeten sich nur mit dem Anfang des künfftigen Jahrs zu Frankfurt wieder zusammen zu kommen. Herzog Ulrich ließ indessen zu Abwendung des vor Augen sehenden Kriegs und der bereits vorhandenen Theurung den 26. Oct. den Befehl an seine Unterthanen ergehen und besonders die Commun-Vorsteher erinnern die Uebertrettung der Göttlichen Gebote und Verachtung seines Worts zu vermeyden, damit man offentlich verspüren möge, daß das Evangelium rechtschaffene Früchten trage (z), Fluchen und Schwören, Ehebruch, Hurerey und andere Uepigkeiten abzuthun.

§. 119.

Ausser dem Ungewitter, welches über ganz Deutschland und besonders über die Evangelische Stände aufzog, wurde nun Herzog Ulrich von einem andern noch bedrohet. Das Stifft Ellwangen war in seinem Schutz und Schirm, und die Propstey wurde um diese Zeit erledigt. Das Stifft erwählte nach seinen Freyheiten canonisch den

(y) vid. Beyl. num. 74. (z) vid. Beyl. num. 75.

den Bischoff Otto von Augspurg. Der Papst aber wollte den Administrator des 1546
Hochmeisterthums in Preussen und Meister des teutschen Ordens auf Kayserliche
Empfehlung erwählt wissen und ertheilte auf des Stiffts unangenehme Vorstellung bey dem
Stul zu Rom Mandaten und Executorialen. Das Stifft berufte sich auf die Concordata Nationis Germanicæ und auf seine von den Kaysern und Päpsten erhaltene Freyheiten. Herzog Ulrich war schuldig theils als Schutz- und Schirmsherr des Stiffts, theils als ein teutscher Fürst solches dabey zu handhaben. Beede Theile wandten sich an den Herzog. Dieser antwortete aber dem Hochmeister, daß, ob er ihm wohl freundliche Willfahrung zu thun und als ein gehorsamer Fürst dem Kayser zu Willen zu seyn gesonnen wär, so könnte er doch seinem Ansinnen nicht statt geben. Dann es habe der Dechant und Capitul schon zum zweytenmal die Herkommenheit aller Sachen und noch ferner erzehlet, daß der Kayser sich erkläret habe, das Stifft wider seine Freyheiten und alte Gewonheit nicht beschweren zu wollen. Diese hätten auch den Herzog gebethen, sie vermög der Schirmsverschreibung dabey zu schützen, und Churfürst Friderich Pfalzgrav habe sie mit einer nachdrücklichen Fürbitte unterstützt. Nun konnte er sich zwar wohl vorstellen, daß der Hochmeister seine Absichten unter Schutz der Päpstlichen Bullen und Executorialen durchzutreiben suchen würde. Er erinnerte aber denselben, " wie die Sachen zwischen dem Papst und den Evangelischen Einungs-Verwandten stehen, daß diese solche vermeynte untüchtige Bullen wenig achten und der Papst nichts anders vorhabe, als in Teutschland Unruhe zu erwecken und offentlich nicht allein wider die Concordata Nationis Germanicæ, sondern auch einem billigen, christlichen und rechtmäßigen auf dem Concilio zu Basel in dem Jahr 1433. beschlossenem und gesetztem Decret zuwider zu handlen, also daß er wohl wissen möge sich solchen Unterfangens zu enthalten und sowohl diese Propstey, als auch andere dergleichen Prälaturen durch ordenlichen Weg verordnen zu lassen. " Bey welchen Aussichten der Herzog den Hochmeister ersuchte von seinem Vorhaben abzustehen " und keine Ursach zu geben, daß zwischen der Churfürstlichen Pfalz und ihm Herzog an einem und ihm anderntheils Uneinigkeit und Widerwillen entstehen, sondern sie freundlich, friedlich, ruhig und nachbarlich miteinander hinkommen mögen, wordurch dann auch der Dechan und Capitul zu Elwangen bey ihren Freyheiten und Gewonheiten erhalten, deren von Adel Söhne, Brüder, Vetter und Schwäger bey der Propstey und dem Stifft, wie von Alter hergekommen, gelassen werden. Der Hochmeister kehrte sich aber hieran nicht, sondern rüstete sich in dem folgenden Jahr mit Gewalt den Besitz dieser Propstey zu ergreiffen und der Herzog sah sich genöthigt seinen auf den Reichstag zu Regenspurg befindlichen Gesandten aufzugeben, daß sie sich bey dem Kayser anmelden und ihn bitten sollten solch vorhaben nicht zugestatten, damit er bey seinem lang hergebrachten Schutz und Schirm erhalten und der Dechan und Capitul bey den von den Kaysern bestetigten

1546 ten Freyheiten, wie auch das Teutsche Reich bey seinen Rechten bleiben möchte. Dieses fruchtete so viel, daß diese Unruhe damalen noch nicht ausbrach, sondern hernachmals Herzog Christophen beyzulegen und dem Stifft seine Wahl aufrecht zuerhalten aufbehalten wurde.

§. 120.

Entzwischen wurden sowohl bey dem Anfang des Jahrs 1546. das Religions-Gespräch zu Regenspurg, als auch von den Schmalkaldischen Bundsgenossen zu Franckfurt und nachgehends auch zu Worms Beratschlagungen gehalten. Diese beschäfftigten sich meistens mit des Churfürsten zu Cöln Angelegenheiten, indem sie sich nicht allein desselben Appellation an ein allgemeines und freyes Concilium anhängig machten und vor Notarien und Zeugen ein Instrument darüber errichten liessen, sondern auch einige aus ihrem Mittel an den Kayser abordneten um gebührende Vorstellung zu machen und zugleich wegen desselben Kriegs-Werbungen in Italien und Teutschland um eine Erklärung zu bitten, wessen sich die A. C. Verwandten zu ihm zu versehen hätten, indem sie verhofften, daß er das Reich in Ruhe und die Evangelische Stände bey den Speyrischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden lassen würde (a). Ferner verabredeten sich die Gesandte, daß jeder Stand seine Kirchen und Schulen in jedes Landen und Gebieten visitieren und alle Mängel und Gebrechen abstellen sollte (b). Herzog Ulrichs Gesandten waren dabey Wilhelm von Massenbach und Docter Eerer, auf deren Bericht derselbe sogleich Anstalt zu solcher Visitation vorkehrte und den Abgeordneten aufgab sich wegen der Pfarrer, Prediger, Diaconen und anderer Kirchen-Diener Lehre und Leben, der Gemeinvorsteher Verwaltung des Armen Kastens und der Mängel in Kirchen und Schulen zu erkundigen, so dann das befundene an seine Rent-Cammer zu berichten (c). Das Religions-Gespräch zu Regenspurg, zu welchem der Herzog D. Erhard Schnepfen als Collocutorn und Balthasern von Gültlingen als einen Zuhörer geschickt hatte, nahm indessen ein Ende, welches man vermuthet hatte. Dann die A. C. Verwandten beschwehrten sich, daß sie 1) zwar nach dem Gebrauch der Concilien und Religions-Gespräche auf eine fleissige Protocollierung der ganzen Gesprächs-Handlung gedrungen, aber von den Präsidenten Bischoff Moritzen von Eychstett und Grav Fridrichen von Fürstenberg solches abgeschlagen worden. Diese hätten 2) zwar solches endlich bewilligt, aber dabey angehängt, daß das Protocoll und samtliche darzu gehörige Schrifften in einer Truchen verwahrt werden und die Collocutores und Zuhörer sich eydlich verbinden sollten alles ver-

(a) vid. Beyl. num. 76. und 77.

(b) Seckend. hist. Luther. Lib. 3. §. 131. pag. 615. num. 7.

(c) vid. Beyl. num. 78.

verhandelte geheim zu halten, bis dem Kayser der Bericht geschehen und ih- 1546
nen der Mund wieder geöffnet würde. Das erstere hätten sie ohne Erlaubnus
ihrer Principalen eingegangen, damit man ihnen die Schuld des abgebrochenen Ge-
sprächs nicht beymessen könnte. Den Eyd konnten sie mit gutem Gewissen nicht able-
gen, weil es nicht nur so vieler Seelen Heyl und GOttes Ehre erfordere solche Unter-
redung bekannt zu machen, sondern auch ihre Principalen verbotten hätten solches zu
thun. 3) Der Kayser habe sich gegen dem Landgraven zu Hessen erklärt, daß seine
Meynung gar nicht sey ihren Principalen von der Verhandlung Bericht abzustatten,
welches ihnen durch die Anmuthung des Eyds wieder benommen würde (d). 4) Hät-
ten sie bewilligt, daß alles bißher verhandelte nur als eine Schul-Unterredung und
Vorbereitung zum würklichen Colloquio gehalten, aber dem Kayser die wahre Ur-
sach ihres Begehrens wegen Gemeinschafft des Protocolls aufrichtig hinterbracht werden
sollte, welches ihnen aber von den Präsidenten verweigert und sie auf ihre vorherige
Antwort verwiesen worden. 5) Habe der Kayser keine andere als Catholische No-
tarien bewilligen wollen, und welche von den Präsidenten erwählt werden sollten.
6.) Da nun der fürnemste unter den Catholischen Colloquenten, Petrus Malvenda,
sich äusserte, daß sowohl die verglichene, als unverglichene Articul nicht auf ei-
nem Reichs-Tag verglichen, sondern auf das Concilium zu Trient gebracht werden
müßten, und man 7.) den Articul von der Rechtfertigung des Sünders vor GOtt,
worin die Catholische der Evangelischen Warheit nicht mehr widerstehen konnten und
sich mit den A. C. Verwandten, auf dem vormaligen Religions-Gespräch zu Regen-
spurg verglichen hatten, nunmehr wieder umstossen wollten und man sich auf jene
nicht verlassen konnte, auch 8.) die Präsidenten zwar in der Unterredung selbst der
Unpartheylichkeit sich beflissen, aber in Religions-Sachen sich nicht einlassen wollten,
indem der Bischoff von Eichstett offentlich bekannte, daß er in dieses Gespräch nicht gewilligt
habe und dabey 9) den Evangelischen kein Präsident ihrer Religion, wie in vorigen
Religions-Gesprächen gestattet werden wollte, vielmehr aber 10) die Catholische
Colloquenten ein verbittertes Gemüth wider ihre Gegner mit sich dahin brachten,
mithin kein guter Ausgang zu hoffen war, wie man gleich anfänglich bemerken konte,
so entschlossen sich die A. C. verwandte Stände ihre Theologen wieder nach Hauß zu
beruffen, zumalen kein Ausweg zu finden war, wie diesen Beschwerden vor dem
Anfang des bevorstehenden Reichs-Tags abgeholffen werden könnte. Solchem
nach nahmen die Theologen bey den Präsidenten Abschied und wiederholten
gleich die vormals schon schrifftlich übergebene Beschwerden mit dem Erbieten,
wann man das colloquium frey gehen und die Protocollen gebührend führen las-
sen würde, sich auf jedesmalige Beruffung wieder einzufinden.

§. 121.

(d) Avila Comment. de bello Germ. pag. 6. Sleidanus lib. XVI. pag. 285. & Lib. XVII.
p. 294.

1546

§. 121.

Nun erschiene der Kayser nebst vielen Geist- und Weltlichen Fürsten in Person auf dem ausgeschriebenen Reichs-Tag, wohin Herzog Ulrich Wilhelmen von Neideck und D. Philipp Erern abordnete mit dem Auftrag dem einhelligen Schluß der Schmalkaldischen Bundes-Verwandten zu Worms nachzugehen, "daß sie alle für „ einen Mann stehen, eine christliche Vergleichung und Einigkeit gesucht und eine gottselige Reformation fürgenommen würde, welche ohne Nachtheil Göttlicher „ Schrifft, alten und neuen Testaments bewilligt und nach dem Inhalt der Augspurgischen Confession und der darauf gefolgten Apologie, dabey in allweg zu bleiben eingeraumt werden mögen". Und weil nach unbeerbten Absterben Renaten von Challon, und Fürsten zu Oranien wegen der Herrschafften Montfaulcon und Realmont das Parlament zu Dole wider das Hauß Würtenberg eine Urtheil ergehen ließ, ehe Herzog Ulrich wegen seiner Gerechtigkeit gehöret worden, so beschwerte er sich durch seine Gesandte bey dem Kayser darüber und bat ihn solche als nichtig aufzuheben und ihm zu solchen Herrschafften behülflich zu seyn. Der erfolgte schwere Krieg setzte aber den Herzog ausser Stand diese Ansprache zu verfolgen. Wegen der von Oesterreich Herzog Moritzen von Sachsen und den Graven von Mansfeld in Vorschlag gebrachten sogenannten Usual-Gulden, befahl er seinen Räthen solche nicht zu dulden. " Dann es würde das beste seyn, wann der Silberkauff verglichen, das „ silberne Güldiner gemünzt würden, deren Acht Stück auf eine Cöllnische Mark „ gehen. Und sollt einen Rheinischen Gulden in Gold thün, die Mark 15. Loth „ fein Silber halten, daraus gemünzt werden 8. fl 10. Schilling, 8. hlr. in Gold „ und ein Güldiner heissen. Wann dann dieser Silberstück eins einen Rheinischen „ Gulden thun, so würde diese Vergleichung gefunden, daß 72. Stück ein Rheinisch „ Mark Gold thun werden, wie dann 72. Gulden in Gold auch die Mark erstatten. „ Dann die 72. Stück halten fein Silber Acht Mark 7. Loth, daran die feine „ Mark gerechnet um 8. fl. 10. schill. 8. hlr. in Gold thut auch als viel, als 72. fl. „ Solcher Gestalt wär das fein Silber mit dem Rheinischen Gold verglichen. Das „ sollt nun auch also mit der groben, als Güldiner, halb Güldiner und Oertern gehalten „ werden. Aber mit der geringen Münz, als Schillinge, Dreyer und Pfenninger „ die soll ungeändert bleiben, weil sie der Reichs-Ordnung gemäß stehet" Der Usual-Gulden hingegen soll gar nicht zugelassen werden, weil der Chur- und Fürsten an Schrot und Korn gerechte Münz neben dem Usual-Gulden nicht bestehen köme und eine grosse Ungleichheit wäre, wann mehr dann ein Gulden in Gold und Silber eingeführt würde. Die geringe Münz würde einreissen und kein Ende an dem Steigen derselben seyn. Es kam aber nichts zu stand und auch dieser Reichstag zerriß sich. Dann der Kayser konnte seine Absichten nimmer verbergen ein Kriegsfeuer in dem Reich

Reich anzuzünden. Und, als man ihn obgemeldter massen befragte, was die 1546
vorhabende Kriegs-Rüstung zu bedeuten hätte? so gab er nunmehr die Antwort, daß er einige ungehorsame Stände, welche ihm in seine Kayserliche Gewalt und Ansehen eingriefen, zum Gehorsam zu bringen gedächte. Weil er nun seit einigen Jahren die A. C. Verwandte nur seine ungehorsame Reichs-Stände betitulte, so wußten sich diese schon die Rechnung zu machen, daß sie insgesamt und besonders der Churfürst von Sachsen und der Landgrav zu Hessen seinen Zorn fühlen würden. Einige Warnungen wollten auch Herzog Ulrichen darunter verstanden wissen. Doch berichtete die Stadt Ulm unter 14. Junij, daß der Landgrav von Hessen vorzüglich sich die Kayserliche Ungnade damit zugezogen habe, weil er nicht persönlich auf dem Reichstag erschienen, ungeacht der Kayser solches so ernstlich bey seiner Durchreyse durch die Hessische Lande an ihn verlangt hatte und weil er den gefangenen Herzog von Braunschweig nicht auf freyen Fuß stellen wollte.

§. 122.

Die Kriegs-Rüstungen vermehrten sich auf beeden Seiten. Der Kayser und Marggrav Albrecht von Brandenburg hatten in Ober-Teutschland einen grossen Zulauff und es kam die Nachricht, daß nicht nur allbereits die bißher in Hungarn gewesene Spanier und Welsche, sondern auch eine schöne Anzahl aus Italien in dem Anzug wären und die Kayserliche Armee aus 63800. Mann bestehen würde. Herzog Ulrich sah demnach für rathsam an alle diejenige, welche sich in Kayserliche Dienste begeben wollten, aufzuhalten und einen damals also genannten Gegenlauf anzustellen d. i. solche in seine Dienste anzunehmen. Samtliche Oberländische Stände folgten seinem Beyspiel nach. Bey solchen Aussichten wollten samtliche Evangelische Gesandten von dem Reichstag ohne Abschied weggehen, zumalen der Kayser sich verlauten ließ die Stadt Regenspurg mit seinen Völkern besetzen zu lassen. Herzog Ulrich wollte aber noch nicht darein willigen, weil der Kayser nur noch mehr entrüstet werden dörfte. Die Schmalkaldische Bunds-Verwandte waren in ihren Anstalten zur Gegenwehr einig und suchten einander einen Muth zu machen. Und der Herzog schrieb den 18. Junij an die Geheimde der Stadt Ulm, daß er gern vernehme, daß sie sich so tröstlich erzeigten, Jr sollen auch in keinen Zweifel setzen, dann das Wir mit Gottes Gnad by der erkannten Ewangelischen Warheit bleiben und darüber (ob Gott will) on Zittern alles dasjenig leyden wollen das der allmechtig Gott vns zu leyden gibt. Der Kayser wollte Georgen von Heydeck in seine Dienste nehmen und ließ ihm das Feld-

1546 Marschallen-Amt anerbieten, welches aber dieser ausschlug, indem er sich nicht wider das Heilige Reich gebrauchen lassen wollte. Herzog Ulrich hingegen war so glücklich diesen rechtschaffenen Freyherrn in seine Dienste zu bekommen. Dann er berufte ihn unter den schönsten Lobsprüchen zu ihm zu kommen und schrieb ihm den 22. Junij: Dieweil Wir dich alß einen vfrichtigen Christen vnd eiferer der heiligen Christenlichen Religion vnd Gottes Wort erkennen, so ist vnser gnedig ersuchen, bitten auch dich zum höchsten, du wöllest dich zum fürderlichsten es seyn kan erheben und zu vns verfügen und also neben andern vns räthlich und behülflich seyn, damit wir all bey der heiligen christenlichen Religion, erkannter Warheit vnd göttlichen Evangelio bleiben vnser Land vnd Leut vor vberfall, auch die gantz teutsch Nation vor endlichem verderben, so viel möglich vnd der allmechtig Sieg und Gnad geben würdet, verhüet werden. Nun gedachten zwar die Oberländische Schmalkaldische Bundsgenossen die Republic Venedig zu ersuchen, den Päpstlichen dem Kayser zu Hülf geschickten und andern Italiänischen Völkern den Durchzug durch ihr Gebiet nicht zu gestatten, weil sonsten nur das teutsche Reich durch dieselbe verheeret würde. Der Kayser und Papst waren aber zuvorgekommen und ihnen der Paß schon gestattet. Sebastian Schertel und der Reichs-Statt Ulm Hauptmann, Marcell Dietrich von Schankewiß, ein erfahrner Kriegsmann, riethen bey solchen Umständen sich mit langen Berathschlagungen nicht aufzuhalten, weil der Kayser dardurch nur Zeit gewinnen könnte seine ganze Macht zu samen zuziehen, welcher sie nimmer würden widerstehen können. Sie hielten also dafür solcher Gefahr vorzukommen und in gröster Eyl und Stille eine hinlängliche Anzahl zu Pferd und zu Fuß zusamen zu bringen und mit denselben die Kayserliche Muster Plätze unversehens zu überfallen, sodann die Erenburger-Clause und die Finstermünz, ein kleines an dem Innfluß ligendes Ort, aber engen Paß gegen Graubünden einzunehmen, damit die Italiänische Völker nicht eindringen könnten. Sie hatten dabey die gute Hoffnung, daß die Graubündner, welche die Evangelische Lehre meistens angenommen hatten, sich in das Evangelische Bündnus begeben und, wie sich die Bündische Kriegs-Räthe ausdrückten, die ohnehin schwürige Tyrolische Unterthanen ihrem König das Friz Vogel oder stirb, zuschreiben würden. Diese bevorstehende Gefahr des Reichs abzuwenden schlugen die meisten Churfürsten vor den Kayser durch nochmalige Vorstellungen auf gelindere Gedanken zu führen. Die beede Churfürsten zu Mainz und Trier aber waren nicht hierzu zu bewegen. Endlich wollte Churfürst Friederich Pfalzgrav noch einen Versuch thun, indem er durch seine Gesandten auf dem Reichstag den Kayser bitten ließ die Kriegs-Rüstung abzustellen und zu Hinlegung des Unwillens andere nuzlichere Wege fürzunehmen, die teutsche Nation zu bedenken und wann sich schon einige Stände ungehorsam erzeigten und dasselbe nicht zuverantworten

ten wüßten, solches nicht die ganze Nation entgelten, sondern die Ungnade fallen zu lassen, woraus Ihr Majestät mehr Ehre und Ruhm erhalten werde. Er erbot sich auch, wofern er die ungehorsamen wüßte, eine Unterhandlung zwischen Ihro Majestät und denselben anzutreten. 1546

§. 123.

Dieses gute Vorhaben war aber zu spät auf die Bahn gebracht. Dann der Kayser war fest entschlossen den ihm verhaßten Schmalkaldischen Bund zu trennen und die Evangelische Stände zu unterdrücken. Solches zu erhalten schickte er an verschiedene Fürsten und Städte seine Gesandten und an Herzog Ulrichen sendete er seinen Truchsessen Johann Walthern von Hirnheim, welcher den 20. Junij dem Herzog ein Kayserliches Schreiben überbrachte und in dem Vortrag denselben erinnerte, wie gnädig sich der Kayser in Vergessung aller verloffenen Händel gegen ihm bezeugt und hingegen derselbe versprochen sich in kein Bündnus einzulassen, sondern an den Kayser und Römischen König zu halten. Weil nun etliche Reichs-Fürsten sich je länger je mehr unterstünden dem Kayser in seine Hoheit und Obrigkeit einzugreiffen und zu derselben höchstem Abbruch und Verkleinerung andere geist- und weltliche Fürsten, Graven, Herrn, Ritterschafft und Adel des Reichs mit ihrer grossen Beschwerde in ihren Gewalt zu bringen, so habe er solches dem Herzog zuvor anzeigen wollen, daß es mit seiner Kriegs-Rüstung keine andere Gestalt habe, als daß der Kayser bewegen werde die widerspenstige Fürsten zum Gehorsam zu bringen und den Frieden und Einigkeit unter den Ständen herzustellen. Demnach sey dessen Begehren, daß der Herzog sich gegen den Kayser nicht aufbringen lassen oder dessen Widersachern einige Hülf, Zuzug oder Fürschub beweisen sollte. Dargegen der Kayser dem Herzog alle Gnaden anerbiethe. Worauf der Herzog den 22. Junii antwortete, daß er der Kayserlichen Majestät für die erwiesene Gnaden danke und sich noch wohl erinnere, was er bey Dero leztern Anwesenheit zu Stuttgard versprochen habe. Er gedenke sich auch fürohin gebürend zu erweisen, und bedaure, daß etliche Reichsfürsten sich unterstehen sollten in die Kayserliche Hoheit, Obrigkeit und Würde zu greiffen und sonderlich, wann sich die Evangelische Stände, mit welchen er wegen Aufrechthaltung des göttlichen Worts und der christlichen Religion vor neun Jahren in ein Bündnuß eingelassen, wie solches Ihro Kayserlichen Majestät längstens bekannt sey, dergleichen unterstanden hätten. Wann aber je solches wäre, so bäthe er die Kayserliche Majestät als einen gemeinen Vater des Vaterlands zu bedenken, was für unaussprechlicher Schaden aus einem solchen Krieg in dem teutschen Reich erfolgen würde. Dieselbe möchte Dero Vorhaben also nicht durch Krieg durchtreiben, sondern, wie einem milden Kayser gebüre, vermög des jüngsten Speyrischen Reichs-Abschieds friedliche Unterhandlung oder ande-

1546 andere gütliche Mittel ergreiffen. Dagegen sey der Herzog bereit als ein gehorsamer Fürst solches zu verdienen. Wie aber der Kayser zu Nesselwang, Riedlingen und andern Orten seine Völker zusamen zog, mithin die Gefahr des besorchtenden Krieges sich vergrösserte und besonders die Stadt Augspurg bedrohet wurde, so machten die Evangelische Bundsverwandten ihre Anstalten zu einer standhafften Gegenwehr. Herzog Ulrich zog seine geworbene Völker bey Göppingen in aller Eyl zusamen und ließ alle durchziehende Knechte befragen, wem sie angehören? Wann sie nun den Evangelischen Ständen gehörten, so wiese man sie zu ihren Herrn. Waren sie aber in des Gegentheils Diensten, so ließ er ihnen ein Gelübd abnehmen, daß sie sich vier Monatlang wider die Schmalkaldische Bundsverwandten nicht gebrauchen lassen wollten. Er berief seine Provisioner, Reysige, Amtleute und Mannen dahin, schickte seine Räthe Balthaß von Gültlingen und Wilhelm von Massenbach nach Ulm um mit den andern Oberländischen Ständen wegen der Vertheydigung sich zu berathschlagen und befahl das grosse Geschütz von den Vestungen nach bemeldtem Göppingen zu führen. Gleichwohl aber fiel ihm dermalen noch bedenklich mit den Feindseligkeiten den Anfang zu machen, weil man 1) die Graubündter ersucht habe sich dem Anzug der Spanischen und Italiänischen Völker zu widersetzen. Wann dieses Ansinnen Gehör fände, so sey unnötig, den Haß auf die Evangelische Bundsverwandten zu laden. 2) Sey es rathsamer diese fremde Völker vorher in die Gebürge ungehindert einzulassen, wo man ihnen den Paß noch immer strittig machen und in grosse Noth setzen könnte. Dahingegen, wann sie die Verlegung des Passes so bald inne würden, sie auch einen andern Weg beyzeiten nehmen müßten. 3) Sey der frühe Angriff der Bundesverfassung nicht gemäß, als welche nur zur Gegenwehr abzwecke. Er hielte demnach dafür, daß man vorher des Churfürsten von Sachsen und des Landgraven, als oberster Hauptleute des Bundes, Befehle erwarten müßte. Jedoch war ihm nicht entgegen, daß man sich der Stadt Kempten versicherte und mit 3. oder 4. Fähnlen (e) besetzte.

§. 124.

Als aber die Italiänische und Spanische Völker sich immer den Gränzen des teutschen Reichs näherten und der Kayser seine teutsche geworbene Leute zusamen zog, so berufte er seine auf dem Reichstag noch anwesende Gesandte ab, mit dem Befehl sich wegen solcher Abreyse bey den Kayserlichen Räthen zu entschuldigen, daß auf dem vorgenommenen Weg gleichwohl nichts fruchtbares ausgerichtet werde. Hansen von Heydeck beorderte er den 3. Julii als den obersten Hauptmann seiner Völker mit 8. Fähnlein schleunig nach Ulm aufzubrechen und den Anschlag der Schmalkaldischen ausführen

(e) Ein Fähnlen bestunde aus 3. bis 500. Mann.

führen zu helfen, weil solcher gleichbalden entscheidend werden dörfte. Dann die geänderte Umstände wollten nicht mehr gestatten, daß man sich säumen oder der Feinde schonen konnte. Dieser Freyherr verbath sich aber für seine Person diese Ordre, weil der Ulmische Hauptmann Dietrich von Schankenwitz allbereits in dem Begrif stund den Anschlag auszuführen und mithin die Ehre diesem bleiben würde. Nichts destoweniger mußten diese Anzahl Fähnlen zu dem Ulmischen Hauptmann stossen und indessen unter seinem Befehl stehen. Alles aber, was Herzog Ulrich stellen konnte, bestund in Fußvölkern, welche seine Kriegs-Räthe bis auf 12000. Mann zu vermehren Hoffnung machten. Es fehlte ihm hingegen an Reysigen. Der Pfalzgrav Churfürst war ihm 600. Reuter zu schicken verbunden. Dieser konte sich aber nicht darzu entschliessen an diesen Unruhen und zumalen wider den Kayser einigen Antheil zu nehmen. Die Herzoge von Bayern wurden auch vermög ihres Bündnusses aufgefordert, weil der Kayser fremde Völker in das Reich führte, deren Aufführung dieselbe schon mit grossem Schaden erfahren hatten. Sie erbothen sich zu allem Guten und versprachen dem Kayser keine Muster-Plätze, noch den Durchzug durch ihr Herzogthum zu gestatten. Dieses setzte Herzog Ulrichen sowohl, als den Schertel und seinen Lieutneant Dietrich in eine Verlegenheit, zumahl man auch der Stadt Augspurg nicht trauete. Dann sie hatte Gesandte zu Regenspurg, welche mit dem Kayser in eine besondere Unterhandlung eingeführet wurden. Man wollte wissen, daß sie sich erbothen habe ihre Völker nicht wider den Kayser, sondern nur zu Beschützung ihrer Stadt zu gebrauchen. Man hatte würklich Ursach zu einem solchen Argwohn, weil die Reichsstadt Nürnberg sich allbereits von ihren Bundsverwandten trennen ließ und eine Neutralität erwählte. Dieser Verdacht verlohr sich aber, als samtliche Bunds-Gesandte zu Ulm sich mit aufgehobenen Händen zusamen verbanden Leib, Gut und Blut zu Vertheydigung ihrer Freyheit und der Evangelischen Religion aufzusetzen und der Augspurgische Abgeordnete versicherte, daß zwar der Kayser solche Trennung bey ihnen gesucht, aber eine abschlägliche Antwort erhalten hätte. Ihr Hauptmann Bastian Schertel wurde gleichmäßig von seinen Obern irre gemacht, weil die Italiänische Völker schon in die Bayrische Lande bis nach Schöngau und Steingaden vorgeruckt waren und Herzog Wilhelm an den Rath zu Augspurg begehrt, daß keine Feindseligkeiten in seinem Herzogthum vorgehen möchten, weil er sonst genöthigt würde seine Unterthanen in Sicherheit zu setzen und aus einem Freund ein Feind zu werden. Er hatte die mit einer starken Besatzung versehene Stadt und Schloß Füessen den 9. Julii eingenommen, weil die bißher darinn gelegene Kayserliche teutsche Völker solche verliessen und ihre Hauptleute zu diesen schwierigen Leuten sich versehen konnten, daß bey einem Angriff die meiste sich verlaufen oder zu den Evangelischen übergehen dörften. Diese wohlgerathene Unternehmung setzte ganz Schwaben für einem Einfall von den welschen Völkern in Sicherheit und ermunterte ihn die folgende Nacht sein übri-

1546

1546 ges Vorhaben auszuführen, weil an dieser Völker Niderlage der gemeinen Sache der Evangelischen sehr viel gelegen war. Er wußte aber nicht, ob er seiner Obern oder der Bundsverwandten Befehl nachleben sollte. In solcher Ungewißheit berichtete er den 10. Julii solchen Zweifel an die zu Ulm versammlete Bunds-Räthe und zugleich, daß er selbigen Morgen das Schloß Ehrenburg samt der Clausen, welche mit 150. Mann besetzt und mit 15. Stücken versehen war, aber ohne die geringste Gegenwehr solche übergaben, erobert habe. Die Bunds-Räthe entschuldigten sich gegen der Oesterreichischen Regierung zu Inspruck, daß sie zu solcher Unternehmung gedrungen wären, weil so viel fremdes Volck nach Teutschland gebracht werden solle, welches der Teutschen Freyheit nachtheilig sey und nichts als Raub, Blutvergiessen, Brand und anderes Unheil daraus entstehen müßte. Sie erboten sich solches Schloß und Clause wieder abzutretten, so bald sie die Versicherung hätten, daß die Regierung dem Spanischen und Italiänischen Volk den Paß und Durchzug durch die Tyrolische Lande verwehren würde. Ungeacht auch die Stadt Füessen und die umligende Dörfer den Schertlin sehnlich baten die Huldigung von ihnen aufzunehmen, so konten sie solches von der Mäßigung der A. C. Verwanten dennoch nicht erhalten, weil sie die Nachrede nicht auf sich haben wollten, daß sie einem Reichs-Stand etwas abzunehmen gesonnen wären. Sie liessen aber demnoch selbige in eydliche Glübd nehmen den Bundsgenossen gewärtig zu seyn und ihr Auffsehen auf dieselbe zu haben, wider sie nichts zu thun, noch ihren Feinden einige Hülfe, Paß, Oefnung oder Fürderung zu gestatten.

§. 125.

Indessen versammlete sich die Oberländische Bunds-Armee zu Ulm und Memmingen, über welche Freyherr Hannß von Heydeck das Commando führte, bis der Churfürst zu Sachsen und der Landgrav zu Hessen sich mit ihnen vereinigen würde. Erst den 20. Julij, an welchem Tag diese beede Fürsten von dem Kayser als ungehorsame, ungetrene, Pflicht- und Eydbrüchige Rebellen, aufrührische Verächter und Verletzer der Kayserlichen Majestät und Land-Friedens-Brecher in die Acht und Aber-Acht erklärt wurden (f), wollten sie zu Meinungen über ihr in 5000. Mann zu Roß und 24000. Mann zu Fuß bestehendes Kriegs-Heer die Musterung halten. Dem Würtenbergischen Marschall Wolff Philipps von Hirnheim wurde der Reuterey Fahne anvertraut. Womit aber Herzog Ulrich sehr übel zufrieden war, und dieselbe Gr. Ludwigen von Oetingen zu überlassen befahl. Diese Oberländische Armee war an Fußvolk dem Kayser überlegen. Aber ihr Mangel an gnugsamer Reuterey hinderte sie einen Hauptstreich anszuführen, ungeacht Herzog Ulrich seinem Kriegs-Rath Balthasern von

(f) Hortled, d. l. Pert. II. Lib. 3. C. 16. pag. 273.

von Gültlingen befohlen hatte die Stadt Neuburg zu besetzen und sodann die Kayser- 1547
liche Völker zu einer Schlacht zu zwingen. Des Herzogs Völker hatten sich der
Städte Günzburg, Dillingen und Donawerth bemächtigt und warden hierauf beor-
dert dem Chursürsten von Sachsen und dem Landgraven die Vereinigung mit der O-
berländischen Armee zu erleichtern. An den Freyherrn von Heydeck verlangte die
Tyrolische Regierung den 24. Julij solche Clause wieder einzuraumen, weil sie wider
die Reichs-Ordnung und den Landfrieden ihr abgedrungen worden. Herzog Ulrich
hingegen fieng an die benachbarte Prälaten und Stände, welchen er nichts gutes zu-
traute, anzugreiffen und ihre Güter durch ehrliche Leute verwalten zu lassen. Be-
sonders aber suchte er sich derjenigen Güter zu bemächtigen, welche dem Closter
St. Georgen gehörten und bis daher verholen oder vorenthalten wurden, gleichwol aber
sowohl an Dörfern als auch Gefällen sehr beträchtlich waren. Dann er verließ sich
auf die an den Beinen habende Macht der Bundsgenossen, welche der Kayserlichen
sehr weit überlegen war und in dem Vortheil stund. Der Churfürst kam nebst dem
Landgraven den 4. Aug. zu Donawerth an und brachte obgedachter massen eine
beträchtliche Verstärkung von Leuten mit sich. Es zeigte sich aber bey ihrer An-
kunfft ein solcher Mangel an Geld, daß man nichts anders vermuthen konte, als daß
der ganze Plan dieser Unternehmung mit dem Anfang derselben scheitern wurde.
Es wurden Monatlich 200000 fl. erfordert. Herzog Ulrich erbot sich daran sogleich
60000. fl. herbey zuschaffen, wordurch die Bunds-Verwandten vortrefflich unter-
stützet wurden. Sie hatten damals die Achtserklärung des Churfürsten und Landgra-
ven noch nicht erhalten, sondern samtliche Bunds-Verwandte arbeiteten an einer so-
genannten Verwahrungs-Schrifft gegen dem Kayser, welche den 11. Aug. Chur-
fürst Johann Friedrich zu Sachsen, Landgrav Philipp von Hessen, Herzog Phi-
lipp zu Braunschweig, Herzog Johann Ernst zu Sachsen, Herzog Franz zu Lüne-
burg, Wolff Fürst von Anhalt, Grav Haunß von Heydeck eigenhändig, Wilhelm
von Massenbach und Balthas von Gültlingen im Namen Herzog Ulrichs zu Wür-
tenberg, so dann die Reichs-Städte Straßburg, Augspurg, Ulm, Bremen,
Hamburg und Goßlar unterschrieben (g). An Herzog Wilhelmen von Bayern
schickten sie auch zugleich eine solche Verwarungs-Schrifft, worinn sie ihm allenfalls
den Krieg ankündeten, wofern er ihnen nicht eben sowohl, als dem Kayser den freyen
Durchzug und Zufuhr der Lebens-Mittel gestatten wollte. Der Spanische Ge-
schichts-Schreiber, Ludwig von Avila, welcher diesen ganzen Krieg beschrieben,
rechnete den Bunds-Verwandten als einen grossen Fehler auf, daß sie des Kaysers
Person zu Regenspurg nicht selbsten aufgesucht, wo er noch wenige Leute und nicht
mehr, als 10. Stück grosses Geschütz bey sich hatte. Dann durch diesen Streich
würden sie dem ganzen Krieg und allen Anschlägen des Kaysers ein Ende gemacht
haben.

(g) Diese Verwarungs-Schrifft stehet bey Hortledern lib. 3. c. 24. pag. 294.

1546 haben. Er bezüchtigt sie, daß sie von ihrem Gewissen gerührt zu solchen Anschlägen untüchtig worden. Keine Zaghafftigkeit aber war ihnen hierinn beyzumessen. Dann sie verfielen gleich bey der Ankunfft des Landgraven auf solchen Gedanken und würden ihn auch ausgeführt haben, wann sie einestheils dem Herzog Wilhelm von Bayern hätten trauen dörffen und anderntheils dessen Lande zu schonen nicht gute Ursach gehabt hätten. Dann er hatte einen Aufbot von 20000. Mann zu Fuß und 5000. zu Pferd veranstaltet, welche auf die erste Ordre in dem Feld zuerscheinen bereit waren, so bald man den Krieg in seine Lande gespielt hätte.

§. 126.

Herzog Ulrich war indessen in eine Verlegenheit gesetzt, weil einestheils die Nachricht einlief, daß 20000. Niderländer an der Mosel und Rhein anrückten den Kayser zu verstärken, anderntheils der Churfürst von Sachsen und der Landgrav ihn erinnerten König Ferdinanden die Lehens-Pflicht unter dem Vorwand aufzukünden, weil bekandter massen der Kayser wider das teutsche Reich und Vaterland und dessen Glieder um der wahrhafften Christlichen Religion und des Worts GOttes willen zu dessen gründlichem Verderben etwas vorhabe. Herzog Ulrich stehe ebenmäßig in Gefahr, ungeacht er sich bißher als ein getreuer Lehenmann und unverweißlich gehalten hätte. Hingegen habe der König wider das Reich und den Herzog es an der Würklichkeit seiner Gegen-Pflicht ermanglen lassen, weßwegen dieser auch nicht mehr an seine Lehens-Pflichten gebunden wäre. Er befand sich damals noch zu Kirchheim, wo er solches seinen Hofräthen zur Ueberlegung aufgab. Diese konnten aber solche Aufschreibung nicht räthlich finden. Der Krieg sey zwar, sagten sie, angefangen und einige Fähnlen der Würtenbergischen Völker, wiewohl ohne, daß der Herzog etwas davon gewußt habe, bey der Einnahm der Ehrenberger Clausen gebraucht worden. Es sey aber 1) die von obgedachten beeden Fürsten an die Hand gegebene Ursach nicht hinlänglich, weil der Herzog den König noch nicht um die Vollziehung seiner Lehenherrlichen Pflicht angesucht habe und seither noch nicht erwiesen werden könne, daß König Ferdinand einigen Antheil an diesem Krieg habe. 2.) Habe sich weder der Kayser, noch der König wider den Herzog als seinen Feind erklärt. 3.) Würde vielmehr nöthig sein gegen dem Kayser, als des Reichs Oberhaupt, die Lehen wegen der Gravschafft Mömpelgard und anderer Reichs-Lehenbaren Herrschafften aufzuschreiben, welches 4) der Kayser und König erst als eine Kriegs-Erklärung aufnehmen könnten. Wofern aber 5) der Kayser und König sich als Feinde erklärt hätten, so wäre doch solche Aufschreibung der Lehen unnötig, weil der Schmalkaldische Bund und dessen ganze Verfassung nur auf die Gegenwehr errichtet worden, welche den natürlichen Rechten gemäß und in dem Landfrieden

den zugelassen sey. Nicht weniger könnte 6.) solche Aufschreibung aufgenommen werden, als ob man alle auf solchen Lehen hafftende nutzbarliche Gerechtigkeit aufgekündet und sich deren verziehen hätte. Der Lehenherr würde demnach dieselbe mit dem Eigenthum für consolidiert halten und darauf andringen, daß der Herzog ihm solche abtretten sollte, worzu er hernachmals alle Gerechtigkeit und Ansprach verloren hätte, welches ihm 7.) bey seinen Nachkommen und dem ganzen Reich unverantwortlich seyn müßte, wie dann auch 8.) alle Bunds-Verwandten dem Kayser mit Lehen und andern Pflichten verbunden seyen, aber dessen unangesehen noch keiner seine Lehen aufgekündet hätte. Wiewohl solche Aufschreibung dennoch in vorgemeldter Verwahrungs-Schrifft geschah. 1546

§. 127.

Unter dieser Betrachtung unterblieb also diese Sache, und der Herzog reyßte mit Anfang des August-Monats selbsten nach Dillingen um sich mit dem Churfürsten von Sachsen und dem Landgraven deßhalb sich zu unterreden, welches erst den 7. Aug. geschah. Er mußte aber wegen Annäherung obgedachter Niderländischen Völker bald wieder nach Hauß gehen um die Anstalten vorzukehren, damit ihnen der Uebergang über den Rhein abgeschnitten würde. So lang sie noch an dem Unter-Rhein waren, hatten die Hessische Hauptleute Hermann von der Malspurg und Völpert von Riedesel die Sorge auf sich solchen Eingang in das Reich zu verwehren. Als sie aber gegen dem Ober-Rhein anrückten, vermuthete man nicht anderst, dann daß sie bey Worms oder Speyr über den Rhein und durch das Herzogthum Würtenberg gehen würden. Durch dieses hätte der Bunds-Armee die Zufuhr abgeschnitten und der Rücken unsicher gemacht werden können. Der Herzog schrieb deßhalben an den Bischoff von Speyr, daß, wofern er solchen Uebergang geschehen lasse, er denselben für seinen Feind halten müßte. Und den Churfürsten Pfalzgraven ersuchte er ebenmässig die ihm und seinen Landen obschwebende Gefahr vermög seiner mit ihm errichteten Verbindung abzuwenden. Dieses zu erleichtern schickte er Clausen von Graveneck mit drey Fähnlen seines Landvolks und zwey Fähnlen Pfälzischer Truppen nach Hausen am Rhein und ließ alle in dasiger Gegend und besonders zu Schröck und Lußheim befindliche Schiffe und Nachen verbrennen oder sonst unbrauchbar machen. Alle diese Anstalten waren umsonst. Dann der Churfürst zu Mayntz ließ sie unversehens bey Bingen über den Rhein setzen. Gantz Ober-Teutschland wurde dardurch in Schrecken gebracht. Die Städte Frankfurt, Rotenburg an der Tauber, Heylbronn und Schwäbisch-Hall besorgten eine Belagerung und suchten um Hülfe an. Die feindliche Völker aber eylten dem Kayser zu Hülf und nahmen ihren Weg nach Aschaffenburg. Dieser brach bey vernommener Annäherung solcher ansehnlichen Vermehrung seines Kriegs-Heers

1546 den 22. Aug. von Regenspurg auf nach Ingolstatt und die Evangelische Bunds=Verwandten mit 60000. Mann (h) nach Neuburg, wo man einer Schlacht entgegen sah, weil die leztere vor solcher Verstärkung dem Kayser bey Ingolstatt unter die Augen rückten und in etlichen Scharmützeln glücklich waren. Die Hessische Völker unter dem von Malspurg und Riedesel begleiteten die Niderländische Völker und erschwereten ihren Zug. Und die Evangelischen hatten das Städtlein Rain durch Accord mit dem Herzog von Bayern besezt unter der Bedingung, daß die darinn ligende Völker demselben auch, wie den Bunds=Verwandten, verpflichtet seyn sollten.

§. 128.

Churfürst Friedrich, Pfalzgrav ermüdete seines theils unter diesen Vorkehrungen noch nicht grössern Feindseligkeiten vorzubeugen. Er schickte Gesandte an den Kayser denselben zubewegen, daß er ihm eröffnen wollte, wer die ungehorsame seyen und einen Verglich auszuwürken. Und an den Churfürsten zu Sachsen und den Landgraven sandte er seinen Vouten zu Moßbach, Hannsen von Landschad und seinen Cammer=Secretarien Jörgen Weißbrod mit Friedens=Vorschlägen, welche darinn bestunden, daß 1.) der Kayser die Gewissen der Christen gegen GOtt vor der Menschlichen Reputation ungedrückt und unvernachtheilt lassen soll. 2.) Wo von den Evangelischen oder Schmalkaldischen Bundsgenossen etwas fürgenommen wäre, daß die Kayserliche Majestät für unbillich hielte und die Religion es erleyden möchte, das soll abgestellt werden. 3.) Daß ohn männiglichs Verhinderung ein gleiches Recht in dem H. Reich aufgericht werde. 4.) Daß auf dem nächstkünfftigen Reichs=Tag eine endliche rechtschaffene Vergleichung mit den Werken und nicht mit den blosen Worten selle gesucht werden. 5.) Wo jemand unter dem Schein der Religion oder in andere Weise von diesen Ständen das seinige entwendet worden wär, sollte man sich vergleichen entweder solches wieder zu erstatten oder in Sequestration zu thun. Die Evangelischen Stände hatten kein sonderliches Bedenken sich auf diese Vorschläge in Tractaten einzulassen und baten den Churfürsten seine Unterhandlung zu beschleunigen. Der Kayser hingegen wollte denselben kein Gehör geben, sondern antwortete nur, daß dem Churfürsten die ungehorsame wohl bekannt seyen und die Hoheit des deutschen Reichs und des Kayserlichen Ansehens nicht anderst, als durch die Bestrafung derselben hergestellt werden könnte, indem sie in ihrem Frevel ganz verstockt seyen. Da nun keine Hoffnung mehr zu Abwendung des bevorstehenden Ausbruchs abzusehen war, so überschickten die Schmalkaldische Bunds=Verwandte dem Kayser ihre Verwarungs=Schrifft durch einen Edelknaben und Trompeter

(h) Avila schreibt, daß die Bunds=Verwandte 80000. Mann stark gewesen seyen.

peter zu. Der Kayser wollte sie nicht annehmen, sondern ließ die Ueberbringer verwahren. Endlich schickte er sie mit der dagegen eingehändigten Achts-Erklärung, welche er bißher noch zuruckbehalten hatte, an den Churfürsten zuruck. Dem Pfalzgraven Churfürsten aber gaben sie zu verstehen, wie sie bey solcher Bewandtniß gern sähen, wann er ihnen nach seiner Verbindung seine Völker zuschickte. Er entschuldigte sich aber, daß er beständig bey der erkannten Warheit der Evangelischen Religion zu verharren, aber wegen hohen Alters, da er allbereit 64. Jahr alt wäre, und wegen anderer Bedenklichkeiten neutral zu bleiben gedenke, jedoch dem Herzog von Würtenberg einige Hülfs-Völker zu schicken sich verbunden erkenne. Er schickte solche auch und zwar den Kern seines Adels. Aber die übrigen Bunds-Verwandte konnten sich mit solcher Antwort nicht zufrieden geben, weil sie die angerühmte Beständigkeit in der Religion mit der Neutralität nicht reimen konten. Dann sie vermeynten, daß er die ergriffene Warheit auch aufrecht zu erhalten schuldig wär und berufften sich gegen ihm auf die Worte Christi: **Wer nicht auf Erden um Christi willen alles verläßt, der sey seiner nicht werth. Math. c. 10. v. 27. 28.** und **Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich. Luc. c. 11. v. 23.** Sie gaben ihm dabey zu bedenken, daß, wann sie unterdrückt würden, die Christliche Religion ungeacht aller gegebenen Versicherung auch in den Pfälzischen Landen Gefahr leyden würde. Wenigstens möchte er den Kayserlichen Niterländischen Völkern den Paß über den Rhein nicht gestatten und sich von ihnen alles Beystandes versichert halten.

1546

§. 129.

Bißher stunden die Evangelische Bundsgenossen in dem Vortheil, welchen sie wegen ihrer Unentschlossenheit aus der Hand liessen. Dann der Landgrav wollte ein Treffen wagen, und hatte grosse Hoffnung zu einem entscheidenden Sieg. Herzog Ulrich ließ durch den Freyherrn von Heydeck solches ebenmässig anrathen. Die meiste andere Häupter des Bunds waren aber verzagt, da indessen der Kayser Zeit gewan, alle seine erwartete Verstärkungen an sich zu ziehen und sein Lager zu bevestigen. Die Bundsgenossen mußten sich demnach zuruckziehen, wordurch sie dem Kayser Lufft machten, daß er Neuburg, Lauingen, Donawerth, Dillingen und Hochstett einnehmen und sich des Donauflusses bemächtigen konte. Nachdem noch mehr dergleichen Fehler begangen wurden, daß sie sich des angebotenen Vortheils nicht gebrauchten, kam endlich die für den Kayser erwünschte Zeitung, daß Herzog Moritz von Sachsen von König Ferdinanden unterstützet zu Ende des Octobers in des Churfürsten Lande eingefallen sey. Die Evangelische Bundsgenossen bemerkten schon auf dem Reichstag zu Regenspurg, daß diesem Fürsten nicht zu trauen sey. Dann seine Gesandte

1546 sandte und er selbsten wohnten niemals ihren besondern Conferenzen bey. Sie drangen auf eine Erklärung, wessen sie sich zu ihm versehen könten. Allein die ganze schrifftlich gegebene Erklärung gieng dahin, daß er bey der Evangelischen Warheit und deren Bekanntnus bleiben, übrigens aber sich unverweißlich halten würde. Nun zeigte sich, daß der auf ihn gehabte Verdacht gegründet gewesen und der Churfürst wurde genöthigt seine eigene Lande zu retten. Der Landgrav eylete nach Cassel zu kommen und besprach sich unterwegs mit Herzog Ulrichen, welcher nunmehr zuerst des Kaysers Ungnade empfinden sollte. Der Churfürst von Sachsen zog sich gegen den Hohenloischen Landen, weil der Kayser durch die unter dem Befehl eines Freyherrn von Beuren stehende Niderländische Völker den geraden Weeg zu seinen Landen schon abgeschnitten hatte. Er lagerte sich bey Neckars-Ulm bis ihm der Durchzug durch die Churpfälzische Lande gestattet wurde, da indessen der Landgrav einen Vertrag zwischen dem Churfürsten und Herzog Moritzen zu errichten bemühet war. Jener kam endlich den 12. Dec. durch die Berg-Strasse zu Frankfurt an und der von Beuren folgte ihm nicht allein auf dem Fuß nach, sondern bemächtigte sich auch der Ober-Hessischen Lande. Der Kayser hingegen rückte mit seinem Heer in Schwaben und Franken. Die Reichs-Städte Nördlingen, Dinckelspül, Ulm, Schwäbisch-Hall, Rotenburg an der Tauber mußten sich von allem Schutz entblößt der Kayserlichen Gnad und Ungnade überlassen ohne daß ihnen bißher wegen Aenderung in der Religion einige Anfechtung begegnete. Herzog Ulrich blieb noch immer in den Waffen und hatte noch 6000. Mann Land-Volk und 3000. geworbene und einen Kern von rechtschaffenen Leuten auf den Beinen. Er hätte solche in kurzer Zeit verdoppeln können, weil die von andern Ständen entlassene Knechte ihm noch immer zulieffen. Seine Hauptleute besetzten die bevestigte Städte und machten Anstalten zu einer hertzhafften Gegenwehr. Dann sowohl der Landgrav, als auch der Herzog hatten noch immer die Hoffnung, daß der Churfürst von Sachsen sich durch eine kluge Wendung der Donau wieder nähern und der vornehmsten Pässe bemeistern würde, wie sie ihm angerathen hatten. Er floh aber nach Hauß um Herzog Morizen in seine Lande zu fallen, worzu er auch die Hessische Völker gebrauchen wollte.

§. 130.

Als nun der Herzog keinen Beystand mehr zu hoffen hatte und die Nachrichten eingiengen, daß die Kayserliche durch das Weinsperger Thal in das Herzogthum einzudringen anfiengen und der Kayser allbereits zu Oeringen sey, gab er Eberharden von Karpfen den 12. Dec. den Befehl das Landvolk abzudanken und sie für ihr Wohlverhalten seiner Gnade zu versichern. Hannß von Heydeck hingegen mußte die geworbene Völker ihrer Dienste entlassen. Der Herzog war den 19. Dec. noch zu Bebenhausen,

hausen, sah sich aber gedrungen den folgenden Tag das Land mit dem Rücken anzusehen und zu Hohen-Twiel abermals die Sicherheit zu suchen. Hier wurde er von den Eydgenossen nicht gern gesehen und die von Zürch liessen den 25. Dec. ein Schreiben an ihn ergehen, daß sie verhoffen, es werde sein Auffenthalt in ihrer Nachbarschafft ihnen keine Verdrüßlichkeit zuziehen. Die Stadt Schafhausen erlaubte ihm auf allen widrigen Fall zwar in einem ofnen Wirthshauß daselbst den Auffenthalt, aber kein Hauß zu miethen und daß er auf ihr jedesmaliges Gutbefinden sich wieder wegbegeben sollte. Grav Georg von Würtenberg wurde von der Stadt Stuttgard erbeten ihnen seine Gegenwart zu gönnen und mit seinem Rath beyzustehen. Der Herzog befahl ihm aber den 22. Dec. sich schleunig in seine Gewarsame zu begeben. Das ganze Land war demnach verlassen und in den äussersten Schrecken gesetzt. Dann es wurde mit einer allgemeinen Verheerung bedrohet, weil der Kayser seine Spanier und Italiäner zur Einnahm des Fürstenthums gebrauchte. Als der Herzog eben noch auf der Flucht zu Bebenhausen begriffen war, schickte ihm der Kayser durch einen Herold ein Schreiben vom 14. Dec. zu, worinn er ihm vorhielt, daß seine Majestät ihm die Einnehmung seines Fürstenthums und dardurch gegen ihm und König Ferdinanden begangene sträffliche Handlung verziehen, den schuldigen Fußfall erlassen und bißher gegen ihm alle Gnaden vorwalten lassen. Ungeacht auch der Herzog so vielfältige unrechtmässige und tyrannische Handlungen wider den Landfrieden mit Schaden seiner Unterthanen, Bedrückung des Adels und Hintersässen, Beschwerung der Reichs-Städte und Geist- und Weltlicher Stände, Sperrung der Lebens-Mittel und Strassen, Abfahung und Gefangennehmung ihrer Bürger und Unterthanen und sonsten begangen, auch keine rechtliche noch gütliche Handlung leyden wollen, mithin der Kayser befugt gewesen wäre, ihn seine Ungnade empfinden zu lassen, so habe er dennoch durch einen vertrauten Diener den Herzog ersuchen lassen an der bevorstehenden Kriegs-Unruhe keinen Antheil zu nehmen und ihm die Versicherung gegeben, daß er sich gar keiner Ungnad oder Vergwaltigung zu befahren habe. Dessen und der wider den Churfürsten zu Sachsen und den Landgraven ergangenen Achtserklärung ungeacht habe er sich wider seine Pflicht und Eyd, welche er dem Kayser als seinem rechten natürlichen Herrn schuldig sey, mit freventlichem Muthwillen und höchster Untreu in die Schmalkaldische Conspiration und nachgehends in eine offenbare Rebellion und Aufruhr begeben und des Römischen Königs, als seines Oberhaupts, Land und Leute angegriffen und eingenommen. Dessen unersättigt sey von ihm eine ehrenrührige und unbefugte Verwarungs-Schrifft unterschrieben und zu des Kaysers desto grösserer Verunglimpfung in offenen Druck gegeben und seine Pflicht gefärlich und unschicklich aufgekündet worden. Mit eben solchem Uebermuth habe er sich nicht entblödet der Kayserlichen Majestät mit einem ansehnlichen Kriegsvolk unter die Augen zu treten und etliche Monate wider dieselbe zu Feld

1546

1546 zu ziehen. Aller dieser Vergehungen unangesehen wolle der Kayser Gnade für Recht ergehen lassen, damit das Reich in Ruhe gesetzt und des Herzogs Land und Leute für allen dem Krieg anhängigen Verwüstungen unbeschädigt bleiben möchten. Solchennach verlangte der Kayser alsogleich, daß der Herzog ihm sein ganzes Fürstenthum mit allen dessen Zugehörden ohne einige Bedingung zustellen und dessen Gutbefinden überlassen solle, was er nach Gestalt der Sachen über dessen Schicksal zu Befridigung des Reichs und Befreyung sowohl des Landes, als auch anderer Stände des Reichs von des Herzogs tyrannischer Beherrschung, übermachten Schatzungen und Unterdrückungen dienlich erachten würde. Wofern aber derselbe in seiner Rebellion verharrte, so sollte er wissen, daß er nach Kriegsgebrauch mit Raub, Plünderung, Brandschatzung, Brennen und Morden gegen ihm und seinem Land verfahren müßte. Dann obschon der Herzog unterm 11. Dec. durch ein Schreiben einige Entschuldigungen an den Kayser zu Beschönung der verloffenen Händel mit allzugemeinen Ausdrücken gelangen lassen, so seyen doch solche nicht hinlänglich Gnade zu erhalten. Dieses Aufforderungs-Schreiben schickte der Kayser auch der Landschafft zu mit Bedeuten, daß sie sich demselben ergeben und huldigen sollten, indem er sie aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit von allen ihrem Landes-Fürsten schuldigen Pflichten und Eyden loß und ledig gesprochen haben wollte (i).

§. 131.

Es hatte aber der Kayserliche Geheimde Rath Granvellan dem Herzog schon mit Anfang des Monats Decembris die Hoffnung zu einer Begnadigung durch einen gewissen David Baumgärtner von Lauingen gemacht, und sowohl dessen Canzler D. Johann Feßlern, als auch Jörg Besserern von Ulm, Glaitsbriefe zugeschickt um sicher nach Nördlingen kommen zu können. Dann der Herzog und die Reichs-Stadt Ulm hofften für samtliche Oberländische Evangelische Stände eine Unterhandlung anzutreten und eine gemeinschafftliche Aussönung auszuwürken. Der Kayser hingegen gedachte ganz anderst und wollte mit jedem Stand besonders wegen der Begnadigung handlen. Dann er hatte die Absicht die Kriegskosten zu erhaschen, da er jedem eine gewisse schon berechnete Summe Gelds ansetzte, welches bey einer gemeinschafftlichen Unterhandlung nicht so leicht zu erhalten war. Er konte auch den Schmalkaldischen Bund nicht besser, als durch besondere Tractaten trennen, welches er sein vornehmstes Geschäfft seyn ließ. Inzwischen war auch Churfürst Fridrich für samtliche Evangelische mit Fürbitten beschäfftigt, welche nicht vergeblich waren. Dann ob der Kayser schon auch gegen die-

(i) Diese beede Schrifften sind zu lesen bey Hortledern. T, II. lib. 3. c. 35. pag. 382.

sem eine Ungnade bezeugte, weil er Herzog Ulrich 300. Reuter und zwey Fähnlein zu Fuß zu Hülf geschickt und in den Fahnen das Pfälzische Wappen mit den Worten: De cœlo Victoria, geführt, so gab er ihm doch in geheim die Vertröstung, daß die Verdienste der Chur-Pfalz gegen dem Erz-Hauß Oesterreich unvergessen seyn und seine Fürbitten Gehör finden würden. Er begehrte demnach den 7. Dec. von dem Herzog zu wissen, was er für Mittel zur Aussönung erleyden möchte. Dieser bat aber denselben nur ihn 1.) zuentschuldigen, daß er gegen seinen Bunds-Verwandten Brief und Sigel zu halten und seine Unterthanen für dem Welschen Kriegsvolk zu beschützen schuldig gewesen, woran der Kayser kein Mißfallen haben könne. 2.) Zu bitten, daß er ihn und seine Unterthanen bey der wahren Evangelischen Religion bleiben lassen und 3.) sowohl ihn von seinen Fürstlichen Regalien und Freyheiten nicht verdringen, als auch 4.) allen fernern Ueberzug von seinen Landen und Leuten abwenden wollte, dagegen er 5.) alle Treue verspreche, welche er dem Kayser schuldig zu seyn erkennen würde. Dieser aber begnügte sich mit solchen Vorschlägen noch nicht, sondern schickte seinen Absichten ein Gewicht zu geben nicht allein obgedachten Aufforderungs-Brief an den Herzog und die Landschafft, sondern schlug auch desselben Räthen das lebendige Glait ab und gab dem Herzog von Alba Befehl weiter in das Herzogthum einzudringen und selbiges mit Schrecken zur Uebergab zu zwingen. Er stellte sich immer ungnädiger gegen dem Churfürsten, dagegen die Kayserliche Geh. Räthe Granvellan und Naves noch immer die Hoffnung unterhalten mußten die Sache auf gute Wege einzuleiten.

1546

§. 132.

Herzog Ulrich versuchte es Balthaß von Gültlingen, Ludwigen von Frauenberg und D. Feßlern dem entzürnten Kayser entgegen zu senden und durch einen Fußfall die Ungnade zu mildern. Weil aber die Kayserliche Völker durch das Weinsperger Thal eingedrungen waren, so getrauten die Räthe sich nicht weiter, als biß Murrhard zu gehen, wo sie noch Grav Georgen von Würtenberg erwarteten. Dieser wollte hingegen die von dem Kayser ihm gleichmässig angedrohete Ungnade nicht empfinden, weil er ohne einige Verbindung bey der Schmalkaldischen Bunds-Armee Dienste angenommen hatte. Bey solcher verzögerten Ankunfft der Gesandten machte dennoch der Churfürst den Anfang an den Unterhandlungen (k) und erhielt auch, daß der Kayser einen Trompeter abschickte um die Räthe sicher nach Hall zu begleiten, wo er sie mit Verlangen erwartete, aber an den Herzog berichtete, daß die Aussönung dardurch erschweret würde, weil so viele übelgesinnte Leute an dem Kayserlichen Hof seyen, welche sich von dem Fürstenthum Würtenberg bekröpfen d. i. bereichern wollten.

(k) vid. Beyl. num. 79.

1546 ten. Das meiste lag an der Gewogenheit des Gravellans und Naves, welchen er eine Verehrung von 20000. fl. versprach. Des Gravellan Sohn, Bischoff von Arras, meldete sich auch um ein Geschenke, welchem der Herzog 1000. Cronen bewilligte. Diese brachten auch den Aussönungs-Verglich zu Stand. Dann, nachdem sowohl der Churfürst, als auch der Granvellan dem Herzog eröffnet, daß der Kayser sein erstere schrifftliche Abbitte seinen Vergehungen nicht gemäß befunden habe und mehrere Demuth er ordere, so ließ derselbe den 20. Dec. ein anders Schreiben ergehen, worinn er meldete, daß ihm die Kayserliche so schwere Ungnade nach GOttes Zorn der beschwerlichste und grössesste Unfall zu seyn dünke. Er sey in der getrosten Hoffnung gestanden, daß der Kayserlichen Majestät Gemüth durch seine Abbitte und des Churfürsten Fürsprach zu mehrern Milde bewogen worden wäre, wie bey andern Fürsten und Ständen, welche des Kaysers Zorn mehr, als er, gereitzet hätten, geschehen sey. Es ergehe deßwegen nochmalen sein allerunterthänigstes Bitten und Flehen um GOttes und seiner Barmherzigkeit willen, ihm ebenmässig gnädigst zu verzeihen, die gefaßte Ungnad gegen ihn armen Fürsten und seinen Land und Leuten fallen zu lassen und ihn wieder zu Gnaden aufzunehmen. Gegen dem Perenot Gravellan und dem Kayserlichen Vice-Canzler Naves erklärte er sich sehr geschmeidig, wie er nicht wüßte, wie er sich mehr demüthigen sollte und wann er wüßte, auf welche ihm und seinem Fürsten-Stand leidentliche Weise solches geschehen könnte, wollte er sich noch darzu erbotten haben. Die in das Land eingerückte Kayserliche Völker drangen immer weiter ein und übten unter dem Prinzen von Sulmona sonderlich zu Marbach die unmenschlichsten Grausamkeiten aus. Und der Herzog von Alba war, ungeacht der Verglich den 28. Dec. meistens von dem Churfürsten und den Herzoglichen Räthen zu Heylbronn bey dem Kayser ausgewürket war, bis nach Marggröningen vorgerückt. Hier ließ er ein abermaliges Aufforderungs-Schreiben unter seiner Unterschrifft: El duque d'alva, und der Unterzeichnung Jo. de Ventosa Secretarii und Nic. Zin Doctoris Auditoris Generalis an alle Städte und Aemter mit der Bedrohung ergehen, daß, welche sich nicht übergeben und huldigen würden, mit Feur und Schwerd behandelt werden sollten. Um solcher Verwüstung zu entgehen erlaubte Herzog Ulrich seinen Unterthanen und besonders der Stadt Stuttgard sich in die Zeit und Umstände zu schicken, indem er verhoffe, daß sich solche durch die obhandene Unterhandlung bald wieder ändern würden. Diesem zu folge sendete die Stadt Stuttgard ihre Abgeordnete, welche dieselbe an den von Alba übergeben sollten. Er schickte sogleich Franciscum Duardum, Conrad von Bemelberg, Wolffen von Wellberg und Niclaus Zinner mit 200. Pferden und 200. Hackenschützen dahin die Huldigung einzunehmen. Alle Canzley-Verwandte waren geflohen um der Feinde Grausamkeiten zuentgehen. Nur der damalige Ehegerichts-Secretarj, Andreas Rüttel, ein Rath Johann Königspach und ein gewisser Zillnhard hatten den Muth auszuharren.

ren, welche sich dardurch dergestalt des Duardi Gunst erwarben, daß sie zum zweytenmal die Plünderung und Verbrennung der Stadt abwendeten. Gleichwohl konten sie die Plünderung des Schlosses nicht verhüten, aus welchem Duardus bey seinem Abzug nach schon errichtetem Vertrag viel Wägen solchen geraubten Guts mit sich nahm. 1546

§. 133.

Bey solcher Beschaffenheit schickten die Räthe den Vertrag, welcher insgemein der Heylbronnische Vertrag (1) genennet wird, an den Herzog nach Twiel mit angelegener Bitte denselben sogleich zu unterschreiben und zu besiglen, damit die Welschen Völker so bald möglich wieder abgeführt würden. Dann der Kayser hatte nunmehr solche Vorschläge gethan, welche mit der Instruction des Herzogs an seine Räthe zimlich übereinkamen. Drey einige Puncten wollten dem Herzog allzubeschwerlich fallen, nemlich 1.) wegen der Geld-Summe, welche der Kayser auf 300000. fl. setzte und schleunig bezahlt haben wollte. 2.) Begehrte diser, daß der Herzog nicht allein die Acht wider Chur-Sachsen und den Landgraven nicht anfechten, sondern auch 3) die Schlösser und Vestungen Hohen-Asperg, Kirchheim und Schorndorf zur Versicherung der vollziehenden Verglichs demselben übergeben sollte. Es mußte aber nicht allein bey des Kaysers Ansinnen bleiben, sondern man erforderte von des Herzogs Räthen auch einen vollkommenen Gewalt, vermög dessen sie nichts auf hinter sich bringen handlen sollten. Dann der Kayser wollte das Geschäfft beschleunigt wissen und der Herzog war zu weit entfernt, als daß man seine Befehle so schnell einholen konte. In solcher Lage mußte sich diser entschliessen dem Churfürsten den freyen Gewalt zu übertragen, wofern es bey dem Wesen und Worten der von demselben ihm überschickten Articul verbleiben und anderntheils die Graven, Herrn, Edelleut und andere, welche in des Herzogs Diensten gestanden, samt ihren Unterthanen und angehörigen keine Straffe oder Ungnad von dem Kayser zu besorgen haben würden. Sonderlich war er für die Graven von Oetingen bemühet die ihnen abgenommene Grav- und Herrschafften wieder zu erhalten. Alles aber, was zu einiger Milderung diente, war, daß der Kayser sich erbot niemand in die Vestungen zu legen, welcher dem Herzog beschwerlich wäre und daß nicht allein sein Kriegs-Volk schleunig aus dem Land abgeführt, sondern auch von dem Geschütz, Munition und Proviant nichts entwendet werden solle, zu dessen Wegnehmung der Herzog von Alba schon die Befehle empfangen hatte. Den 3ten Januarij 1547. ratificierte also Herzog Ulrich den Vertrag, nachdem er von dem Vice-

(1) Er wird auch der HohenTwielische Vertrag genennt, weil Herzog Ulrich solchen zu Twiel unterschrieben und ratificiert hatte.

1547 Vice-Canzler Naves die Vertröstung erhalten hatte, daß solcher nicht nach der Strenge der Worte vollzogen werden sollte. In diesem versprach er daß 1.) seine Räthe in seinem Namen einen Fußfall thun und bekennen sollen, daß er Ihro Kayserlichen Majestät in diesem Krieg schwerlich beleidigt habe, er selbsten aber innerhalb sechs Wochen in eigner Person vor dem Kayser erscheinen und einen Fußfall thun wolle. Dann er hatte sich theils durch seine Flucht nach HohenTwiel an dem Leib sehr entkräffet, theils setzte ihm der Unmuth wegen des durch Versehen unglücklich ausgefallenen Kriegs und angedroheter abermaligen Entsetzung seines Fürstenthums zu. 2.) Verpflichtete er sich als ein unterthäniger gehorsamer Fürst und Diener zu erzeigen und für die Begnadigung dankbar zu seyn, wie auch 3.) den Kayser für seinen obersten Fürsten, gnädigsten Kayser und natürlichen Herrn zu erkennen und sich gegen ihm zu bezeugen, wie einem gehorsamen Fürsten, Vasallen und unterthanen oblige 4). Was der Kayser verordnen werde, wolle der Herzog dem gemeinen Nutzen und dem Römischen Reich Teutscher Nation zu gutem vollziehen und 5.) Der Justitien gehorsam seyn, wie Ihro Majestät solche in dem Reich verordnen werde, wie auch seine Gebühr zu Unterhaltung derselben, wie andere gehorsame Fürsten und Stände, abtragen. 6.) Wolle er dem Churfürsten zu Sachsen und Landgraven zu Hessen als seinen Bundsverwandten auf keinerley weise einige Hülfe, Rath oder Beystand innerhalb oder ausserhalb des Reichs thun, sondern dem Kayser zu Vollziehung der wider sie erklärten Kayserlichen Acht beystehen und sich in keine Handlung mit allen des Kaysers gegenwärtigen und zukünfftigen Feinden einlassen oder den seinigen gestatten. Zu solchem Ende verpflichtete er sich 7.) nicht allein des Schmalkaldischen Bündnusses sich zu begeben, sondern auch hinfüro kein Verständnus oder Allianz ohne ausdrückliche Ausnehmung des Kaysers und ganzen Hauses Oesterreich einzugehen und eben sowenig seinen Unterthanen zu gestatten sich in einige Dienste wider den Kayser und das Erzhaus Oesterreich zu begeben. Besonders sollen 8) die von dem Adel des Lands geloben und schwören wider den Kayser, den König Ferdinand und deren Erzhauß nimmermehr zu dienen. Vielmehr soll 9) der Herzog dem Kayser den freyen Durchzug und Oeffnung in seinem Fürstenthum geben, so offt es an ihn verlangt werde 10.) Behielt sich der Kayser bevor diejenige Artillerj, Munition und andere seiner Feinde Güter, welche in des Herzogs Landen noch seyn möchten und von dem Herzog treulich angezeigt und ausgeliefert werden sollen. 11.) Wegen des aufgewandten Kriegs-Kosten versprach diser 300000. fl. auf zwey Ziele, nemlich die eine Helffte in vierzehen und die andere in Fünf und zwanzig Tagen zu bezalen 12.) Dem Kayser sollen auch die Schlösser und Städte Hohen-Asperg, Schorndorf und Kircheim frey übergeben werden um Besatzung darein zu legen und sich damit der Vollziehung des Vertrags versichern zu können. Nicht weniger behielt man alle Forderung und Ansprachen bevor, welche König Ferdinand oder andere wegen des zuvor oder nach dem vergangnen Krieg

Krieg erlittenen Schadens an den Herzog oder die seinige machen könten, weß- 1547
wegen sich derselbe mit ihnen vertragen oder demjenigen, was der Kayser dar-
innen als billich erkennen würde, nachkommen soll. 14.) Herzog Ulrich und Chri-
stoph und alle ihre Nachkommen sollen wegen ihrer in der Gravschafft Burgund
habenden oder vermeynenden Gerechtigkeit und Ansprache und wegen ihrer darin
habender Güter wider niemand als allein durch das Land-Recht, wie andere Va-
sallen und Unterthanen klagen und dessen Ausspruch gehorsam befolgen. 15.) Wurde
dem Kayser, dem Römischen König und dem Hauß Oesterreich ihre Gerechtigkeit
zu dem Herzogthum Würtenberg vorbehalten und der Cadauische Vertrag bestetigt. 16)
Hingegen verzeyhete der Kayser dem Herzog und dessen Vasallen und Unterthanen al-
les, wordurch sie ihn beleydiget hatten, so, daß er bey seinem Fürstenthum bleiben
könnte und auch dasjenige, dessen sich der Kayser bemächtiget hatte, wieder haben soll-
te, doch mit der Bedingung, daß diejenige, welche sich an den Kayser ergeben hätten,
von dem Herzog mit keiner Ungnad beladen würden. 17.) Grav Georg von Wür-
tenberg und alle Herzogliche Unterthanen, welche noch in Diensten der Kayserlichen
Feinde waren, wurden als Rebellen erklärt und von der Kayserlichen Begnadigung
ausgeschlossen, so daß sie nimmer in dem Herzogthum geduldet und ihre Güter dem
Kayser heimfällig werden sollen. 18.) Endlich wurde von disem anbedungen, daß so-
wohl Herzog Christoph, als auch die Landschafft disen Vertrag genehmigen sollten (m).
Der Kayser hingegen genehmigte solchen erst den 8. Januarij mit seiner Unterschrifft.

§. 134.

Nunmehro kam es auf die schleunige Vollziehung des Vertrags an, weil der Kay-
ser solche zu Heylbronn erwartete und das Kriegsvolk dem Land sehr beschwerlich fiel.
Dann Herzog Ulrich schrieb zwar den 3. Jan. an den Herzog von Alba und gab ihm
von dem unterzeichneten Frieden Nachricht, welcher aber jenen keiner Antwort wür-
digte und mit Besitznehmung verschiedener Städt und Aemter fortfuhr. Den 9. Jan.
ließ der Herzog an Joß München und Georgen von Wöllwart Commendanten und
Ober-Vogt zu Kirchheim, wie auch an den Ober-Vogt zu Schorndorff Clausen von
Graveneck, den Unter-Vogt Balthaß Mosern und an den Keller Jacob Hochstettern
die Befehl ergehen die Besatzungen herauszuziehen und die Vestungen dem Kayser und
seinen Völkern einzugeben. Den Befelchshabern zu Asperg Wilhelmen von Massenbach,
Sebastian von Lier, Wilhelmen von Janowitz und Georgen von Helmstatt befahl er
die Besatzung abzudanken, aber bey der Uebergab an die Kayserliche alles Geschütz,
Ee 2 Muni-

(m) Dieser Vertrag stehet in Lünigs Reichs-Arch. part. Spec cont. 2. p. 736. und bey
Hortledern T. II. lib. 3. c. 56. pag. 391.

1547 Munition und zugehörden von Stück zu Stück aufzuzeichnen. Dem Keller und Proviantmeister hingegen wurde bebitten den Kayserlichen um ihr baares Geld die Lebens-Mittel zu verschaffen. Die Cammer und Canzley mußten sich nach Stuttgardt begeben, doch daß die Registratur noch eine zeitlang auf der Vestung gelassen werden sollte. Dann der Herzog meynte, daß diese Besatzungen sogleich, wann die 300000. fl. bezalt und der Vertrag von Herzog Christoph und der Landschafft ratificiert wären, wieder abgeführt werden sollten. Es fehlte ihm aber solche Hoffnung, indem die Spanier noch bis nach dem Passauischen Vertrag und beynahe in das sechste Jahr in dem Besitz blieben, ungeacht der Herzog so viel an ihm war, den Vertrag zu vollziehen sich bemühete. Gleichwohl entließ der Kayser den 10. Januarij alle Unterthanen, welche ihm gehuldigt hatten, ihrer Pflichten und befahl ihnen nicht nur Herzog Ulrichen wieder für ihren rechten Herrn und Landesfürsten zu halten, sondern auch ihm zu huldigen und gehorsam zu seyn. Diesem zu folge ließen die annoch zu Heylbronn seyende Räthe sogleich durch den Würtenbergischen Pfleger daselbst Sebastian Walkmüllern die Erbhuldigung zu Meckmül, Weinsperg, Neustatt, Murhart, Beilstein, Backnang und Brackenheim einnehmen. Sie selbsten aber reyßten den 12. Jan. von Heylbronn ab und liessen den Geheimden Secretarius Franz Kurzen (n) zu fernerer Besorgung des übrigen bis zur förmlichen Ausfertigung des Vertrags zuruck. Unterwegs nahmen sie die übrige Städte und Aemter und die Beamte, welche dem Kayser gehuldigt hatten, wiederum in die Herzogliche Pflicht und bathen den Herzog von Alba sein Kriegsvolk nunmehr aus dem Land zu führen, weil ihr Gnädigster Herr die Vestungen allbereits einzuraumen den Befehl ertheilt hätte. Die erste Helffte der 300000. fl. wurde auf den bestimmten Tag abgetragen. Wegen der andern Helffte sollte die Landschafft in das Mittel tretten und 114000. fl. herbeyschaffen. Die Zeit war zu kurz einen Landtag zu halten. Man mußte also dermalen den ungewönlichen Weeg ergreiffen und Räthe an die Städte und Aemter abfertigen um dieselbe theils zur Vestetigung des Vertrags, theils zu einer schleunigen Aufnahm obiger Summe zu bewegen. Den Städten Stuttgard, Tübingen, Urach, Schorndorff, Göppingen, Kirchheim, Marpach, Brackenheim, Vayhingen und Calw wurde von den übrigen Städten des Landes die Vollmachten durch den tüchtigen Vogt zu Bietigheim, Sebastian Hormolden, eingeschickt die Ratification im Namen der ganzen Landschafft zu besiglen. Wegen Aufbringung der nöthigen Gelder waren auch alle Aemter bereitwillig. Die Städte Marpach, Stuttgard, Canstatt, Waiblingen und andere wand-

(n) Herzog Ulrich und Christoph hielten disen Mann wegen seiner Geschicklichkeit sehr werth und gebrauchten ihn in den wichtigsten Geschäfften, bey dem Heylbronner Vertrag und auf vielen Reichstägen. Sein Wahlspruch war: Es gehet selzam zu, welchen er mit Kreide an die Wand der Rathstube schrieb. Herzog Christoph aber setzte einsmals bey verspürter Unordnung hinzu: Und der Franz Kurz hülfft auch darzu.

wandten zwar ihre Unvermöglichkeit vor, weil sie von den Kayserlichen Völ- 1547
kern ganz ausgesogen wären. Dennoch versprachen sie ihr äusserstes zu thun
und ihre noch übrige Haab und Güter aufzusetzen. Die noch ruckständige 150000. fl.
wurden also den 26. Febr. dem Kayser zu Ulm ausbezahlt und von disem für die gan-
ze Summe quittiert.

§. 135.

Weil auch die Zeit heranrückte, daß Herzog Ulrich in Person dem Kayser den Fußfall thun sollte, derselbe aber besorgt war, daß dieser ihn seine Ungnade nachdrücklich empfinden lassen dörffte, so bat er Churfürst Friderichen den 31. Jan. sich als Mittler ebenmäßig zu Ulm bey dem Kayser einzufinden. Dieser entschuldigte sich mit der rauhen Winterzeit und seinen sorglichen Leibes-Umständen. Der Herzog mußte also die Reyse allein wagen. Weil er schwach zu Fuß war und ihm das Auf- und Absteigen von dem Pferd sehr beschwerlich fiel, so hatte er den Einfall sich ein Pferd abrichten zu lassen, daß es auf gegebenes Zeichen sich auf die vordere Füsse niderließ (o). Dann damals würde sich eine Mannesperson an seinen Ehren äusserst verlezt gehalten haben, wann man derselben sich eines Wagens zu bedienen angemuthet hätte. Als er vor dem Kayser zu Pferd erschien, verrichtete also das Pferd seinen Fußfall, welches diesem so wohl gefiel, daß er dem Herzog das Absteigen und den persönlichen Fußfall nachließ. In Ansehung Herzog Christophs ereigneten sich aber grössere Bedenklichkeiten. Dieser hatte sich mit seiner schwangern Gemahlin nach Basel in die Sicherheit begeben, wo ihm auch den 15. Januarij eine Prinzeßin geboren und derselben in der Tauffe der Name Hedwig beygelegt wurde. Sein Herr Vater schickte ihm den 15. Januarij den Aufsaz der Ratification zur Unterschrifft und Besiglung zu. Er war bey dem Kayser ebenmäßig in grösserer Ungnade als sein Herr Vater, weil er die Französische Dienste nicht verlassen wollte, ungeacht ihm der Kayser die seinige anerboten hatte. Dieser und seines Herrn Vaters Ungnade auszuweichen besigelte er zwar den Vertrag, bat aber den leztern ihn dem Kayser noch nicht einzuhändigen, bis er sich vorher mundlich gegen ihm erklärt und ihm ein gewisses Geheimnus anvertraut hätte. Dann die vornehmste Puncten seyen nicht zum besten zu verstehen. Und er beförchtete, daß er ein und anders aus Mißverstand bestetigen dörffte, welches ihm mit der Zeit höchstnachtheilig werden könnte. Herzog Ulrich wollte aber nicht, daß der Prinz zu ihm käme, sondern befahl ihm vielmehr sich mit seiner Gemahlin und Kin-

(o) Dieses sonst unscheinbare Pferd ist nachgehends ausgebälgt und auf die Knoden sich niderlassend auf der Herzoglichen Rüstkammer oder sogenanntem neuem Bau aufbehalten und erst vor wenigen Jahren mit andern Alterthümern von dem Feuer verzehrt worden.

1547 dern wieder nach Mömpelgard zu begeben und das Geheimnis durch ein Schreiben zu entdecken. Nun berichteten zwar die Räthe, mit welcher höchsten Freude und Danksagung gegen GOtt die Unterthanen die herzogliche Aussönung vernommen hätten, damit sie bey dem Namen und Stammen ihres angebohrnen Landesfürsten bleiben könten. Herzog Christoph entdeckte aber seinem Herrn Vater, daß etliche von seinen Unterthanen all desselben Anschläge und Handlungen, wie auch alle seine geheimste Schreiben an den Kayser verrathen und sich erboten haben 600000. fl. in dem Herzogthum aufzubringen, wofern sie nur der Kayserlichen Gnade versichert seyn könten. Dieser Prinz protestierte also noch zu Basel den 3. Febr. vor Notarien und Zeugen, daß zwar sein Herr Vater ihm ernstlich befohlen habe ohne Verzug den Heylbronnischen Vertrag mit seiner Unterschrifft und Besiglung zu ratificieren, er aber darinn verschiedenes dem Herzoglichen Namen und Stammen höchstnachtheiliges wahrgenommen habe. Dann 1.) wolle der Kayser, daß der Cadanische Vertrag in seinen Kräfften bleiben solle. Er hingegen wisse, daß das Herzogthum vermög seiner ersten Erhöhung von dem Reich unmittelbar zu Lehen rühre und nach Absterben des mannlichen Stammens an die Reichs-Kammer fallen und nicht davon kommen soll, weßwegen ihm nicht gebüren wolle dem Reich an seinen Rechten etwas zu vergeben 2.) Sey in dem Vertrag der Justizpflege, welche der Kayser in dem Reich anordnen wolle, so abgekürzte und unverständliche Meldung geschehen, daß er solchen ohne nähere Erleuterung zu bewilligen Bedenken trage. 3.) Sey eine ungewönliche und unbilliche Neuerung und Eingriffe in die Reichsfürstliche Würde des Herzogthums, daß den Herzogen zugemuthet werde die schon errichtete Bündnusse aufzusagen und keine andere hinfüro zu errichten, als welche den Absichten des Erzhauses Oesterreich gemäß wären und daß der Adel und Unterthanen des Herzogthums mit Eyden diesem Erzhauß verpflichtet werden sollten. 4.) Sey ihm unverantwortlich Grav Georgen als seinen nächsten Blutsverwandten für einen Rebellen zu erklären. 5.) Der Artickel wegen Besetzung der drey Vestungen sey unlauter. Dann, wann er wollte verstanden werden, daß auch nach Erlegung der 300000. fl. die Kayserliche Besatzungen darinn verbleiben sollten, so könnte er solchen zum Nachtheil seines Stammens nicht genehmigen, wie er auch 6) wegen der Burgundischen Ansprache als eines sehr zweydeutigen Puncten sich weiter nicht, als er von Recht und Billigkeit wegen schuldig sey, begeben könne. Weil nun seines Herrn Vaters Befehl den Gehorsam von ihm besonders in so beschwerlicher Lage seiner Umstände erforderte, er aber nichts wider die Kayserliche Majestät begangen habe und gleichwohl in Gefahr stehe bey verweigernder Ratification, daß ihm und seinen Kindern und Nachkommen das Herzogthum auf ewige Zeiten entzogen würde, so erkläre er hiemit, daß weder sein Sinn, noch Meynung jemals gewesen sich oder seinen Nachkommen mit solcher abgedrungenen Ratification etwas zu begeben, innmaßen er gesonnen sey, noch ehe solche aus seines Herrn Vaters

Han-

Handen komme, ihn um Abstellung derselben zu bitten. Wofern er aber solches nicht erhalten könte, so wollte er seine Protestation feyerlich beharrt haben. 1547

§. 136.

Nun vermeynte Herzog Ulrich aus aller Unruhe gesetzt zu seyn. Er bekam aber erst von König Ferdinanden neue Gefahr seines Fürstenthums entsetzt zu werden. Seinen Dienern wurden von dem König ihre Güter eingezogen. Diese baten demnach den Herzog eine Fürbitte einzulegen, daß sie wieder begnadigt würden. Die deßwegen abgelassene Fürschrifften blieben aber unbeantwortet und dem Herzog wurde nur beditten, daß, weil er selbst mit dem König noch unausgesöhnet wäre, er keinen Abschied darauf erwarten könte. Der Herzog entschuldigte sich, daß die Ehrenburger Clause nicht in der Absicht eingenommen worden den König zu beleydigen, sondern dardurch nur den fremden und der deutschen Nation gefährlichen Völkern den Eingang zu benehmen. Er bat Churfürst Fridrichen von der Pfalz und Herzog Wilhelmen von Bayern, welche in besondern Gnaden bey dem König stunden für ihn alle Mühe anzuwenden und ihn bey diesem ebenmäßig auszusöhnen. Sie konten aber weder mit ihren Fürbitten, noch vorgeschlagenen Vergleichungs-Mitteln Gehör finden. Die Lehenleute und Landadel machten ihm gleiche Sorgen, weil er besorchten mußte, daß, wann diese dem sie betreffenden Puncten des Heylbronner Vertrags sich widersetzten, der Kayser neue Ansprache thun würde, als ob er denselben nicht vollzogen hätte. So geneigt aber der Kayser sonsten war den Adel der Reichsfürsten an sich zu ziehen und diese dardurch zu schwächen, so war es doch dessen gemachten Plan das Herzogthum Würtenberg den Oesterreichischen Erblanden wieder einverleiben nicht gemäß diesen Landadel aus seiner Verbindlichkeit zu entlassen. Vielmehr gedachte er selbigen desto enger mit dem Land zu verbinden. Der Adel machte aber Schwürigkeiten, welche der Herzog an den Kayser berichtete. Dieser fand deßwegen nöthig seinen Ober-Proviant-Meister Johann von Lier abzuschicken um durch sein Ansehen dieser Handlung ein Gewicht zu geben. Den 6. Martij befahl der Herzog zu Urach seinen Räthen alle seine Lehenleut, sie seyen Graven, Herrn oder von Adel, wie auch alle Edelleute, welche in seinem Fürstenthum oder in dem Bezürk seiner Vorst- und Glaitlichen Obrigkeit gesessen seyen, auf den 12. April nach Stuttgard zu beschreiben (p), um des Kayserlichen Commissarien Vortrag zu vernehmen. Nun erschienen zwar die meiste Lehenleute und der in dem Land sitzende Adel auf den bestimmten Tag. Als aber der Kayserliche Commissarius mit seiner Ankunfft verzog, so beschwerten sich Grav Jacob von Bitsch und Grav

(p) Würtemb. Arch. Urkunden in causa equestri. Sect. 3. c. 1. num. 67. 68. 69. 70. 71. 72.

1547 Grav Wilhelm Werner von Zimmern, und verwahrten sich, daß sie als Lehenleut, aber nicht als Landsassen erschienen wären und wegen anderwertiger Geschäfften nicht länger warten könnten. Sie reyßten also ab und die meiste übrige Lehenleute und Adel folgten ungeacht der an sie gethanen Warnung solchem Beyspiel nach, da der von Lier schon den 16. April ankam. Gegen diesem beschwerten sich die zuruckgebliebene seinem Begehren als freye Adelspersonen eine Genüge zu thun, weil sie ohne der verritkenen Vorwissen und Bewilligung sich in einige Antwort einzulassen nicht befugt seyen und bey Menschengedenken für frey gehalten und von keinem Herrn jemals auf einen Landtag oder Gerichtszwang beschrieben worden noch erschienen seyen (q), ausser zu den Lehengerichten oder andern dergleichen Tägen, da man sich wegen der Lehen vergleichen müssen. Sie baten deßwegen sie mit diesem Ammuthen zu verschonen, indem sie ohnehin dem Kayser und König allen gebührenden Gehorsam schuldig seyen. Dagegen des Graven von Lupfen und der Schenken vom Limburg Gesandte ohne einige Widerrede die begehrte Pflicht ablegten, nimmermehr wider das Haus Oesterreich zu dienen. Obwohl aber der Kayserliche Commissarius den übrigen durch die Würtemb. Räthe zu Gemüth führte, daß der Kayser ihr einiger Herr sey und das Fürstenthum Würtemberg von dem Erzhaus Oesterreich zu Lehen rühre, welches dieselbe nicht von ihrer angeblichen Freyheit verdringen wolle, so fand doch solche Vorstellung kein Gehör, indem sie einwendeten, daß, wann ein Kayser aus einem andern Fürstlichen Hauß erwählt würde und wider das Hauß Oesterreich Krieg führte, sie in beschwerliche Versuchung kommen müßten, weil sie beeden verpflichtet wären. Nichts destoweniger mußte der Kayserliche Wille befolget seyn. Dann der von Lier bedrohete diejenige, welche in dem Schmalkaldischen Krieg wider den Kayser gedient hatten, mit der äussersten Kayserlichen Ungnade und strengsten Bestrafung. Dieses hatte die verlangte Würkung, indem sich diese entschuldigten, daß sie als Diener ihren Herrn nicht verlassen können und sich zur Ablegung des Eydes erboten. Diese waren Jacob von Kaltenthal wegen seiner selbst und seiner Söhne Kinder, Joß Münch von Rosenberg, Jörg von Ow, Balthaß von Gültlingen, Haunß Dietrich von Plieningen, Haunß Conrad von Fürst, Haunß von Stotzingen, Eberhard von Karpfen, Haunß Israel von Zülnhard, Haunß Herter von Hertneck, Wolf von Werdnau, Jacob Gut, Haunß Christoph von Neuneck, Mo-

(q) Man hat sie unter Herzog Ulrichs Regierung zu den wenigsten Landtägen beruffen können, weil die meiste nur um Beyträge und Schatzungen willen gehalten worden, wovon der Schwäbische Adel frey seyn wollen, oder solche Sachen in Berathschlagung gekommen, welche nur die Prälaten und Städte betroffen haben, da man gleichwohl Exempel findet, daß auch in andern Fällen der Adel auf die Landtäge erfordert worden und an den Berathschlagungen Antheil genommen hat. s. II. Theil diser Geschichte pag. 130. Und sehr viele Beweise können vorgelegt werden, daß die Edelleute in ihren Strittigkeiten zu der Graven und Herzoge Canzley vorgeladen worden.

Moriz von Liebenstein, Hanß von Eährtingen, Bastian von Eültlingen der jün- 1547 ger, Ulrich von Wittershausen, Jörg von Kaltental, Hannß von Stamheim, Hannß von Rieringen, Hannß Heinrich Rauch von Winniden, Alexander Spet genannt Mager, Marx von Scharnstetten, Hannß Wendel von Wildenau und Wolff Stehelin von Stockburg.

§. 137.

Dieser Vertrag machte auch diejenige schüchtern, welche zwar Lehenleute waren, aber in dem Schmalkaldischen Krieg nicht gedient hatten. Sie konten keiner Untreu oder Vergehung beschuldigt werden, musten aber doch einer Ungnade bey der geringsten Widersetzlichkeit gewärtig seyn. Mithin legten von den anwesenden den erforderten Eyd ab Jheronimus Adelmann in seinem und seines Bruders Balthassarn Namen, Hannß Oßwald von Neuneck, Wolff Nothafft, Werner und Wolff Ludwig wie auch Ludwig von Nippenburg, Wolff von Tachenhausen, Hannß von Ow, Hannß Caspar Kechler von Schwandorf, Jörg von Ehingen, Bruno von Hornstein, Joachim von Stamheim, Wilhelm von Neuneck im Namen Conrads und Hannsen von Nippenburg und Hannß Jacobs von Münchingen Kinder, Walther von Sternenfels, Zimprecht von Erolzheim, Conrad von Wittstatt, Hannß und Eberhard von Frauenberg, Franz von Liebenstein, Hannß von Bernhausen, Sixt Dietrich Spet, Hannß von Westerstetten, Hannß Heinrich von Neuneck, Hannß Ludwig von Werdnau, Hannß Truchseß von Hofingen, Wilhelm von Talheim, Renhard von Sachsenheim, Wolff Rauch von Winniden, Michel von Reischach, Ambrosius Holzinger, Hannß von Frauenberg, Haug Lemlin, Wolff Dietrich von Stein und Hannß Sigmund von Plieningen. Der von Lier gab diesen und den vorgehenden eine Urkund, daß sie die Gehorsams-Eyde geschworen hätten (r). Weil nun die Lehenleute noch vorhanden waren, machte Herzog Ulrich einen abermaligen Versuch dieselbe dahin zu verbinden, daß, wann die Herzoge von Würtenberg von jemand bekriegt würden, sie mit ihren eigenen Leibe zuziehen und Landes-Rettung thun, oder, wann sie durch Herrendienst oder anderwertige ehehafftige Ursach verhindert würden, jemand anders stellen sollten, worauf der Herzog sie wieder belehnen wollte. Er begehrte, daß man diese Bedingung ausdrücklich in die Lehenbriefe setzen müßte. Sie verbaten sich solches, wie sie es in vorigen Jahren schon gethan hatten, und begehrten, daß man es bey der alten Form der Belehnung und keine Neuerung vornehmen sollte, so wollten sie sich, wie ihre Voreltern, der Lehen halber verhalten. Sie berufften sich darauf, daß schon andere nach der bißher gewöhnlichen Formul belehnet worden. Man stellte ihnen vor, daß gleichwohl die Le-

(r) Würtemb. Archival-Urk. d. I, num 73. u. 74.

1547 hen ihres Herrn Eigenthum und ihnen zu Unterhaltung ihres Stands und Nahrung sehr erspießlich seyen, sie auch allen Schutz deßwegen zu geniessen hätten. Es sey also billich, daß der Lehen-Herr auch einen Nutzen davon habe, welcher darinn bestehe, wann sie vermög ihrer Lehen-Pflicht demselben getreu seyen, seinen Nutzen vor Augen haben und seinen Schaden abwenden. Dieses könte auf die beste Weise mit ihren persönlichen Diensten vollzogen werden. Dann einmal sey das Fürstenthum ein Cörper und sie dessen einverleibte Glieder, welchen die Vertheydigung oblige. Sie erkannten die Richtigkeit dieses Grundsatzes gar wohl und behalfen sich nur mit der Entschuldigung, daß diejenige, welche die mehreste Lehen hätten, abwesend und davon geritten wären, weil sie von diesem Antrag einige Nachricht gehabt haben mögen. Wofern aber der Herzog einen sogenannten Manntag halten und alle Lehenleut zusamen beruffen würde, so wollten sie solche Erklärung geben, welche demselben zu gnädigem Gefallen gereichen müßte.

§. 138.

Bey allen diesen verwirrten Aussichten ermüdete Herzog Ulrich nicht auch in dem Kirchenwesen verbesserte Anordnungen zu machen. Die gefährliche Zeiten veranlaßten ihn zuvorderst ein offentliches Gebeth um Abwendung alles über dem Fürstenthum schwebenden Unglücks anzubefehlen. Ich habe auch schon berührt, daß er die Anstalt zu einer Pflanz-Schule tüchtiger Kirchendiener auf seine Kosten veranstaltet und zu einer Wohnung derselben das ehemalige Augustiner-Kloster zu Tübingen gewidmet habe. Die bisherige widrige Geschäfften verzogen die Vollziehung dieses Vorhabens, bis die anwachsende Anzahl solcher Stipendiaten die Nothwendigkeit auflegte solches auszuführen. Dann der Herzog befahl seinem damaligen Obervogt Sigmund Hertern von Hertneck, D. Erhard Schnepfen und M. Johann Hildebranden bemeltes Kloster anzubauen und zu solcher Bewohnung einzurichten, welche auch befolget wurde, daß die Stipendiaten solches in dem folgenden Jahr beziehen konten. Das merckwürdigste aber war die neue Kirchen-Ordnung. Wann man aus dem Eingang derselben schliessen darff, so fehlte es noch an gnugsamer Aufsicht über die Kirchendiener. Diese führten zum theil ein ärgerlich Leben. Einige waren nicht rein in ihrer Lehre und hiengen den Calvinischen Lehr-Sätzen an, daß man genöthigt war alle Calvinische Bücher von ihnen abzufordern. Andere waren unbescheiden. Der Herzog errichtete demnach 23. Decanaten in dem Land nach dem Plan der ehmaligen Rural-Capitul und verordnete, daß zu gewissen Zeiten des Jahrs die Glieder derselben von ihren Dechanten untersucht werden sollen. Die erste Dechanten wurden also von den verordneten Visitations-Räthen aufgestellt, welche theils Theologen, theils weltliche Räthe waren. Dann biß daher waren noch keine

Evan-

Evangelische Decani, sondern die samtliche Pfarrer stunden unter einigen 1547
sehr wenigen Theologen, welche man mit den heutigen General-Superintendenten vergleichen kan und das Consistorium war mit dem Visitations-Rath vereinbaret. Nachmals wurde die Wahl der Dechanten den Capituln überlassen, doch, daß sie den Visitations-Räthen zur Bestetigung vorgestellt werden mußten. Jeder Decanus und Capitul hatte noch seinen Cämmerer und etliche Beystands-Räthe, wie solches noch in dem Papstthum üblich war (s). Dann die Capitul hatten noch ihre eigene Einkünfften, welche nachmals die gemeine Verwaltung genennt wurden. Der Cämmerer mußte aber zugleich im Nothfall dem Dechanten in dem Amt beystehen. Beede konten hingegen solches nach Verfliessung eines Jahrs ablegen. Die Räthe waren Deputirte und Ausschuß des Capituls. Die diesen Capituln vorgeschriebene Ordnung verdienet mit Aufmerksamkeit gelesen und besser, als bißher geschehen, befolgt zu werden (t).

§. 139.

Indessen hatte der Kayser die samtliche Reichs-Stände und mit solchen auch die Schwäbische Reichs-Ritterschafft nach Ulm beruffen (tt) und ihnen im Anfang des Junij vortragen lassen, daß zur Beruhigung des Reichs ein Bund nach dem Plan des ehmaligen Schwäbischen errichtet werden sollte. Die Kayserliche Commissarien waren der Bischoff Otto zu Augspurg, Marggrav Johann von Brandenburg, D. Haaß und D. Gienger. Der Oesterreichische Gesandte, der Bischoff zu Trient und zu Augspurg drangen sehr stark darauf, da hingegen alle übrige Stände sich an dem Landfriden begnügten und nur verlangten, daß derselbe gehalten und vollzogen werde. Herzog Ulrich hatte auch keinen sonderlichen Lust zu einem neuen Bund und trug seinen Gesandten Ludwigen von Frauenburg und D. Johann Feßlern auf dahin zu stimmen, daß das Teutsche Reich ein einiger Cörper, dessen Oberhaupt der Kayser und die Glieder die Churfürsten und Stände seyen, welche also vereinigt einen gemeinen Landfriden gemacht haben. Wofern dieser einige Mängel hätte, so könten sie verbessert werden. Wann aber ein Bund aufgerichtet würde, so stehe zu besorgen, daß die Glieder des Reichs getrennt und eine Spaltung in dem einfachen durch den Landfrieden verbundenen Cörper entstehen dörffte. Besonders fiel ihm bedenklich sich in einen solchen Bund zubegeben, welcher vermuthlich auf eine beharr-

(s) Von der ehmaligen Verfassung der Rural-Capitul kan sowohl Herrn Begers, als auch meine Abhandlung von dem Reuttlinger annoch bestehenden und den Würtemb. Rural-Capituln nachgesehen werden.

(t) vid Beyl. num. 80.

(tt) Sleidan. lib. 19. pag. 341. u. 344.

1547 harrliche Türkenhülffe abzweckte. Weil nun die Reichs-Stände in den offentlichen Zusamenkünfften wenige Neigung darzu bezeugten, so versuchten die Kayserliche Commissarien solche durch Particular-Unterhandlungen auf die Seite zu bringen. Den Würtenbergischen Gesandten führte man zu Gemüth, daß 1.) Herzog Ulrichen mehr, als einigem Fürsten an einem solchen Bund gelegen und 2.) der Beytritt desselben dem Heylbronnischen Vertrag gemäß sey, welchemnach 3.) eine Weigerung ihme die Kayserliche Ungnade erwecken, da 4) er solche bereuen und mit der Zeit die Aufnahm in denselben ihm hinwiederum verweigert werden und solches seinem Land und Leuten grossen Nachteil zuziehen dörffte. Die Commissarien wurden durch Hoffnungsvolle Vertröstungen so dreuste, daß sie als gleich auf eine Berathschlagung drangen, wie und auf was weise der Bund errichtet werden sollte, ehe sie versichert waren, daß jemand denselben belieben würde, zumalen alle solche Handlung unverbindlich antretten wollten. Damit auch die Stände destomehr getrennt würden, so schlugen sie einen Ausschuß vor und gebrauchten den Vorwand, daß die Sache desto besser beschleunigt werden könnte. Bey solchem Ausschuß war auch Hannß Adam von Stein als abgeordneter der Schwäbischen Ritterschafft. Diese hatte man deßwegen auf diese Zusamenkunfft eingeladen, weil sie ehmals in dem Schwäbischen Bund stund und dardurch eine Ansprach auf die Unmittelbarkeit hervorsuchte. Herzog Ulrichen war hingegen diese Versammlung verdächtig und hielt dafür, daß solche Bunds-Sache auf einen Reichstag gehöre, weil sie wegen des Landfriedens und Cammergerichts alle Stände des Reichs berühre und die Stände sich durch solche Particular-Handlung nicht von einander trennen lassen sollten. Er befahl auch seinen Gesandten an keiner Berathschlagung Antheil zu nehmen, sondern zu hören, was verhandelt werde, damit sie ihre Berichte erstatten könnten. Der Ausschuß übergab auch den Kayserlichen ein Bedencken, worinn er zu verstehen gab, daß er wegen Einrichtung des neuen Bunds keinen Schluß fassen könnte, ehe man wüßte, wer in denselben aufgenommen würde. Nun gab sich zwar Herzog Wilhelm von Bayern, Marggrav Ernst von Baden, Grav Wilhelm von Henneberg und die Bischöffe und Aebte zu Bamberg, Würzburg, Eichstett, Straßburg, Fulda, und Maurbach, Deutschmeister, Herzog Heinrich von Braunschweig und der Meister des Johanniter-Ordens an, wann die Bedingungen erträglich wären, in denselben zu tretten: Weil sich aber diese Sache lang verzögerte und verschiedene Gesandten sich wegbegaben, so wurde beschlossen solche auf dem nächstkünfftigen Reichstag zu Ende zu bringen. Dann der Kayser hatte allbereits zu Bamberg den 3. Julij einen auf den 1. Septemb. zu Augspurg haltenden Reichstag ausgeschrieben. Hier gedachte der Kayser in seiner Gegenwart besser durchzudringen. Als auch Herzog Ulrich bey dem von Gravellan wegen Abführung der Besatzungen von der Vestung Asperg, Scherndorf und Kirchheim, wegen Aussönung Grav Georgen von Würtenberg und

einiger seiner Diener mit dem Kayser und des Herzogs Begnadigung bey König Ferdinanden, wie auch wegen der erleydenden Beschwerden von den Kayserlichen Commendanten in gedachten Vestungen eine Vermittlung suchte, gab ihm dieser Minister zu verstehen, daß der Herzog mit Berathschlagung des Bunds fürschreiten, oder kein Gehör finden sollte. Dieser erklärte sich auf solche Drohung, daß, ob er schon keines Bunds bedürfftig sey, er sich doch auf Kayserlichen Befehl darein begeben wolle, wofern ihm wegen angeführter Beschwerden geholffen würde. Es zerschlug sich aber diese Handlung gänzlich, weil einestheils der Kayser verlangte, daß die Prälaten, Graven und der Schwäbische Adel auch im Fürsten-Rath sitzen und sechs Stimmen haben sollten, solches aber die Fürsten abschlugen, anderntheils bey der den 4. Oct. abermals veranlaßten Berathschlagung wegen der damit verknüpften Kosten niemand dem Bund beytretten wollte, wofern nicht alle Reichs-Stände darein kämen. 1547

§. 140.

Bey dem Reichstag und dessen Verhandlungen schien es besser zu gehen, obschon Churfürst Friderich von Pfalz davon urtheilte, daß kein Reichstag jemals so beschwerlich, als dieser, gewesen wäre. Die Protestanten empfanden solches in der That. Dann die Häupter des Evangelischen Bunds, des Churfürst von Sachsen und der Landgrav von Hessen, waren in des Kaysers Gewalt, die übrige aber schüchtern gemacht. Der Päpstliche Nuntius Bischoff von Verona solle damals dem Kayser und König gerathen haben diesen beeden Fürsten die Häupter abschlagen zu lassen, weil sie sonst die Ketzereyen nicht ausrotten könnten (*). Ohne besondere Forcht eines Widerspruchs gedachte also der Kayser seine Anschläge mit Hülfe der Catholischen Stände durchzusetzen. In dem Ausschreiben beklagte er, daß er bißher ungeacht aller gegebenen Mühe auf dem Reichstag zu Regenspurg des Reichs schwere Anligen nicht erledigen können und nachmals etliche ungehorsame grosse Unruhe in demselben zu erwecken und ihr Vorhaben auszuführen sich unterstanden haben, un-

 geacht

(*) Wenigstens berichtete Vergerius in einem Schreiben von Königsberg in Preussen vom 26. Jul. 1556. daß der Polnische Fürst Radzivil solches dem bemelten Nuncius offentlich vorgerückt. Die Worte Vergerii sind: Vide ipsius Palatini ad nuncium literas, in quibus illi objicit, quod in Polonia spargat debere regem aliquot ex primoribus capite plectere, alias suam Regiam Majestatem pacem non habituram, sed magnam regni turbationem. Caput illarum litterarum mitto descriptum in quo duriora quoque et atrociora sunt, nempe quod idem nuncius se jactavit in Polonia, se dedisse consilium Cæs. Majestati et Regi Rom. quod deberent truncare electorem Sax. et Landgravium, quum essent captivi, si vellent sopire hæreses, sed suas Majestates noluisse hoc facere.

1547 geacht einige ihrer Mitverwandten sich von ihnen abgesondert hätten. Nun sey solche Unruh gestillt und beede Hauptsächer befinden sich bey ihm (u) Und er gedenke seinen Entschluß zu Beruhigung und Einigkeit des Reichs zu vollziehen, weßwegen er einen Reichstag auszuschreiben veranlaßt worden. Samtlichen Fürsten und Ständen wurde darinn befohlen in Person zu erscheinen oder bevollmächtigte Gesandten mit vollkommenem Gewalt zu schicken, welche ohne hinter sich bringen schliessen könnten. Dieses Ausschreiben an Herzog Ulrichen wurde dem Abt Ambrosius von Königsbronn eingehändigt und dieser zugleich auf dem Reichstag zu erscheinen erinnert. Der Abt schickte aber beede Befehle an den Herzog mit der demüthigen Bitte ihn und sein Gotteshauß, wie zuvor auch geschehen, auf diesem und andern Reichstägen zu vertretten. Ludwig von Frauenberg und der Canzler Feßler waren schon zu Augspurg, weil sie wegen obgedachter Angelegenheiten bey dem Kayser und seinen Räthen ihren Auftrag zu besorgen hatten. Der Kayserliche Vortrag wurde den 2. Sept. schon eröffnet, als noch fast niemand von Fürsten oder Gesandten gegenwärtig war und es wollte von dem Österreichischen Directorio und den anwesenden Catholischen Ständen sehr auf die Beschleunigung gedrungen und die Handlungen übertriben werden. Der fürnehmste Punct dieses Vortrags gieng dahin, daß 1) der Zwispalt in der Religion die wahre Wurzel und Haupt-Ursach alles das Teutsche Reich drückenden Uebels sey, weßwegen er mit Rath und Zuthun gemeiner Stände, wie auch durch Beförderung eines gemeinen Concilij auf Teutschen Boden sich bestrebe einen beständigen Frieden und Einigkeit zu bewürken. 2.) Sollte der Landfriden erneuert und, wann solches nöthig wäre, verbessert werden. 3.) Sey nöthig zu Aufrechterhaltung des Reichs das Cammergericht zu besetzen, welches der Kayser für diesesmal ihm heimzustellen und von den Ständen ihre Gebühr zu dessen Unterhaltung begehrte. 4.) Wegen der Geistlichen Jurisdiction und Güter versprach derselbe einen Vergleich zu suchen und bey dessen Entstehung selbst eine Ordnung zu machen. 5.) Wegen der auf auf vorigen Reichstägen schon auf das Tapet gebrachten Türkenhülf, Verminderung der Reichs-Anschläg und Verbesserung der Münz begehrte er einen Bericht aller bißher darinn gepflogenen Handlungen, wie er sich auch 6.) in Ansehung des Policey-Wesens im Reich, und strittiger Session auf Reichstägen den Ausspruch vorbehielt und 7.) die ihm gehässige besondere Berathschlagungen abzuthun verlangte, weil sie dem Reichs-Herkommen nicht gemäß wären, durch welches er den Evangelischen ihre Zusamenkünffte abstricken wollte.

§. 141.

Herzog Ulrich schickte hierauf den 7. Sept. seinen Gesandten die Instruction zu, wor-

(u) Der Kayser scheint selbst schüchtern gewesen zu seyn die Gefangenschafft dieser beeden Fürsten zu verkünden, weil er sich obigen Ausdrucks bediente.

worinn er sie auf die bey den nächstvorgehalten Reichstägen zu Worms und Regen- 1547
spurg gegebene Befehle verwies, hier aber noch ferners ihnen auftrug 1.) wegen
Vergleichung der Religion " alle billiche christliche Mittel, welche ohne Verletzung der Ge-
" wissen und Nachtheil der H. Schrifft eingeraumt werden mögen, an die Hand helf-
" fen zu nehmen und dahin zu trachten, daß diejenige Artickel, welche zuvor in gehal-
" tenen Colloquiis verglichen, als von der Erbsünd, vom Glauben und unserer Rechtfer-
" tigung oder Justification, so allein vor Gott gelte, gehalten und denen nachgesetzt
" werd. Ob aber das je nit seyn wolt, so hielt Er dafür, daß kein besserer Weg gefun-
" den werden mög, dann durch ein frey, gemein, christlich Concilium oder National-
" versammlung vermög der Schrifft und uralten Concilien und dann in mittler zeit es
" zu allen zeiten gehalten werden sollt, wie der Auszug vermag, den unsere Räth zu
" Regenspurg gehabt und sie jetzt auch unter Handen haben, welchen Auszug sie in die-
" sem Artickel ihr Richtschnur seyn lassen und darauf ihres theils mit Fleiß handlen sol-
" len (w). 2.) Der Landfriden soll gehalten werden und wo solcher von Chur-Für-
" sten und Ständen allenthalben aufrichtig in das Werk gezogen und mit Ernst darob ge-
" halten, auch dem Rechten, so aufgericht werden soll, eine würckliche Vollziehung an-
" gehänkt würde, hielt er dafür, daß es auch keines Bunds vonnöthen haben sollte. "
Doch stellte er zu fernerm Bedenken anheim, ob in dem Landfrieden etwas zu verbessern wär,
worzu seine Räthe in allweg behülflich seyn sollten. 3.) Wegen des Cammergerichts sey
nöthig die Partheylichkeit zu verhüten und " rathsam solches einzurichten vermög etlicher
" jüngst abgeredter Reichs-Abschied, also, daß einicherley Religionsverwandten nicht
" ausgeschlossen werden. Weil aber der Kayser verlange, daß dißmal die Besetzung des-
" selben ihm heimgestellt werde und andere Fürsten solches auch bewilligen, müßte er sol-
" ches geschehen lassen, doch, daß dem Reich und gemeinen Ständen in Zukunfft ihre
" Chur (Wahlrecht) nicht benommen werde. Weil auch 4.) der Geistl. Jurisdiction
" und Güter halb Ihr Kayl. Maj. gebürende Maaß und Ordnung geben wollen, sey
" er der Hoffnung, dieselbe werde als ein milder Kayser ein gnädigst christlich Einsehen
" und insonderheit seinethalb die Fürsehung thun, daß er nicht zum höchsten beschwert,
" sondern also bedacht werd, daß er zu Unterhaltung der Reichsanlagen, des Cammerge-
" richts und neuen Bunds, wann der in das Werk kommen sollte, nitt für und für seine ar-
" me gehorsame Landschafft mit stetigen Schatzungen beschweren müßte. So auch
" Ir Maj. ihn deßwegen ersuchen würde, wollte er jederzeit gebürenden Bericht geben.
5.) Wegen der Türkenhülffe, Verminderung der Reichs-Anschläg und Verbesserung
der Münz verwieß der Herzog seine Gesandten auf die bey andern Reichstägen gegebene
Instructionen und befahl ihnen 6.) wegen strittigen Sitzes und Stimme mit Pom-
mern seine Gerechtigkeit mit Uebergebung der verfaßten Schrifften zu behaupten.
7.) " Wegen Abschneidung der besondern Räthe wisse er sich von andern Chur-Fürsten
und

(w) vid. Beyl. num. 81.

1547 „ und Ständen welche solche für nutzlich und rathsam angesehen, nicht abzu„ sondern, doch daß jedem Fürsten und Stand ohne Nachtheil und Verletzung „ seiner Reputation frey gelassen werd in offenem Rath nach altem Herkommen unver„ hindert sein Bedenken anzeigen könne und daß solches nicht verkehrt, noch aus dem Rath „ gebracht, sondern, wie billich, verschwiegen behalten werde. Ueber dises gab er ihnen 8.) das Kloster Königsbronn und die Gravschafft Löwenstein, wie von alter her, zuvertretten und wegen des Klosters Bebenhausen keine Neuerung vorgehen zu lassen, wofern davon geredet werde. Neue fürkommende Sachen aber sollten sie gebürend an ihn einberichten.

§. 142.

Es kam aber diese Instruction zu spat, weil der Oesterreichische Gesandte und die geistliche Stände aus Beysorge, daß ihr Anschlag durch die noch erwartete Evangelische Stände vereitelt werden dörffte, schon den 6. Sept. in dem Fürsten-Rath die Berathschlagung des Kay. Vertrags veranlaßten. Die anwesende Evangelische nemlich Pfalz-Simmern, Zweybrücken und Onolzbach schlugen abermals ein Colloquium vor. Und, als dieses von den Catholischen verworffen wurde, meynten sie durch ein freyes National-Concilium den ersten Puncten der Proposition zu erledigen. Sie wurden aber von den geistlichen Ständen überstimmt, welche auf dem Tridentinischen Concilium beharrten. 2.) Wegen des Landfriedens wurde ein Ausschuß beliebt, welcher solchen erneuren sollte. 3.) Wegen Besetzung des Cammergerichts beschloß man den Kayser zu bitten, daß er den Ständen das Präsentations-Recht, wie von Altersher, lassen möchte, doch, daß die Wahl der zehen ausserordentlichen Beysitzer zu Beförderung der Proceß demselben nicht abgeschlagen und eine neue Cammergerichts-Ordnung durch einen Ausschuß gemacht und darzu Cammergerichts-Personen und solche, welche der Visitation dieses Reichsgerichts beygewohnt hätten, gezogen werden sollen. Weil 4.) der Kayser den Puncten wegen der geistlichen Jurisdiction und Güter sich selbsten vorbehalten, so beruhete solcher auf sich. 5.) Der Türkenhülffe halber wurde auf K. Ferdinands Ankunfft gewartet und wegen der Reichsanschläg und Münz die verfaßte Reichsgutachten dem Kayser vorzulegen zugesagt, doch, daß diejenige, welche mit den neuen Anschlägen beschwehrt seyen, billich gehört werden sollen. Weil die Würtenbergische Gesandte damals noch nicht instruiert waren, so wohnten sie dieser Seßion nicht bey, eröffneten aber solche den 13. Sept. dem von Granvellan, welcher verlangte, daß der Herzog sich von den Catholischen wegen der Religion nicht absondern sollte, weil der Kayser sonst unfehlbar eine neue Ungnade auf ihn werffen würde. Dann es habe sich der Herzog des Heylbronnischen Vertrags zu erinnern. Als aber die Gesandte die Religion frey stehen zu lassen baten, weil sie das Gewissen und der Seelen-Heyl berühre, so antwortete Granvellan ganz erhitzt

hitzt, ob dann der Kayser kein Gewissen und Seele habe? Das Churfürstliche 1547
Collegium gieng fast gänzlich von dem Fürstlichen Gutachten ab, so daß es schien, als
ob die Evangelische Stimmen in dem Fürsten-Rath ein Ueber-Gewicht bekommen würden.
Viele Glieder desselben liessen sich das Churfürstliche Gutachten gefallen und Herzog Ulrich
wurde dardurch veranlaßt den 28. Sept. seine vormalige Instruction zu beharren und zu
widerholen, daß, " wann jetzo durch fügliche Mittel die strittige Religion nicht hinge-
„ legt noch verglichen werden möchte, seines Erachtens zu richtiger Vergleichung kein besse-
„ rer Weg als ein frey, christlich, allgemeines oder ein National-Concilium sey,
„ in welchem dann gerechte, gelehrte, christliche und eyfrige Männer gehört und al-
„ le Sachen nach der ohnfehlbaren Richtschnur des alten und neuen Testaments ge-
„ urtheilt und daß in mittlerer Zeit kein Theil der Religion halber oder, was der-
„ selben anhange, den andern beunruhigen oder bekriegen, sondern der Landfrid auf-
„ richtig und steiff gehalten werden sollt. 2.) Wegen des Landfridens Erneurung
ließ sich der Herzog der Churfürsten Meynung, jedoch mit einer Erleuterung, nicht
mißfallen und schlug 3.) wegen Besetzung des Cammergerichts als ein Mittel zur
Vergleichung vor, daß jedem Krayß seine Präsentation gelassen und, wo zwischen
geistlichen oder weltlichen Fürsten oder Ständen wegen solcher Zwitracht entstünd,
jeder Theil zween Beysitzer vorschlagen und dem Kayser aus solchen vieren zween zu
wählen frey stehen soll. 4.) Wegen der geistlichen Jurisdiction und Güter wollte
aber der Herzog der Kayserl. Proposition nichts vorgreiffen, indem bey entstehen-
der Gütlichkeit jeder Theil seine Nothdurfft vorzubringen wissen werde. Weil die
übrige Puncten des Churfürstlichen Gutachtens seiner Gesinnung gleichförmig waren,
so beruheten sie auf sich.

§. 143.

Aber auch diese Instruction kam zu spät, weil in dem Fürsten-Rath schon den 26.
Sept. durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde, daß das Tridentinische Con-
cilium beharret werden sollte. Dieses war nun der einzige und vornehmste Punct, wor-
über man streiten mußte. Die Würtenbergische Räthe und der Grav von Königstein
im Namen der Wetterauischen Graven widersetzten sich solchem stark, konnten aber nicht
durchdringen, weil die geistliche Stände behaupteten, daß die Mehrheit der Stimmen
dem alten Gebrauch nach beybehalten werden müßte. Dann das Chur- und Fürst-
liche Conclusum wurde jedes besonder dem Kayser zu übergeben beliebet. Gleichwohl
stellte man den Evangelischen frey, weil sie sich hierinn jederzeit abgesondert hätten, sich
besonders gegen dem Kayser vernehmen zu lassen. Herzog Ulrich befahl demnach seinen
Gesandten sich nochmals vor Vergleichung der Chur- und Fürstlichen Schlüsse der Fort-
setzung des Tridentischen Concilii mit allem Nachdruck zu widersetzen, indem solches biß-
„ her so partheyisch wider die klare Worte der heiligen Schrifft verfaren, daß es zu er-

1547 „ barmen und von den Päpstlichen Gelehrten selbsten nicht gelobt, auch dessen Decre-
„ ta nicht angenommen werden wollen. Wenigstens waren die Herzoge von Bayern, der Bischoff von Eychstett und andere Catholische Stände nicht zufrieden und behaupteten, daß die Artickel, welche schon zu Trient beschlossen worden, wieder für die Hand genommen und anderst entschieden werden sollten. Weil nun der Churfürstliche Schluss mit Herzog Ulrichs Meynung gleichförmig war und verschiedene Fürsten demselben beyfielen, so verlangten Pfalz-Simmern, Marggrav Albrecht von Brandeburg, die Würtenbergische Gesandten und Anhalt, daß das Chur- und Fürstliche Bedenken zugleich dem Kayser übergeben werden sollte. Es wurde aber dieses durch die mehrere Stimmen abgeschlagen. Inzwischen wurden die Reichs-Städte auch darüber vernommen, welche sich entschlossen ein besonderes Gutachten dem Kayser zu übergeben, worin sie dem Churfürstlichen Schluß meistens beytraten. Dieses ermunterte Herzog Ulrichen seinen Gesandten nochmals den 6. Oct. aufzugeben, daß sie sich äusserst bewerben sollten, damit das, was auf dem Concilio wider GOtt und sein heiligs Wort geschlossen, nach der Göttlichen H. Schrifft abgeändert und nichts destoweniger der Churfürsten und Stände wohlmeynend Gutachten des Concilii halber dem Kayser fürgebracht werde, woraus derselbe allerley vernehmen könnte, welches ihm sonst verhalten werden möchte. Und wann je keine Hoffnung mehr zu machen wäre, daß das Concilium zu Trient seine Berathschlagung von neuem mit mehrerer Unparthe ylichkeit anfangen sollte, so befahl er seinen Räthen sich ernstlich dahin zu verwenden, daß die Evangelische wider die offenbare erkannte Wahrheit und Gewissen nicht gedrungen, sondern bey der Augspurgischen Bekantnus und derselben angehängten Protestation erhalten würden. Endlich eröffnete der Kayser den 18. Oct. die Resolution, daß das Tridentinisch Concilium aller Einreden ungeacht so, wie es angefangen worden, fortgesetzt werden soll. Er setzte aber die Zusage hinzu alle Dinge so zu befördern, daß alles christlich, ordentlich und gebürlich gehandelt werden soll. Sowohl das Churfürstliche Collegium, als auch die Fürsten bezeugten sich dem Kayser hierinn gefällig, so wenig man solches von dem erstern bisher vermuthet, sondern eine mehrere Beständigkeit erwartet hatte. Wenigstens besorgte Herzog Ulrich den 26. Oct. daß man solchen einhelligen Beyfall der beeden höhern Collegien bereuen werde. Er " verhoffte aber, daß GOtt in seinem heiligen Rath ein„ anders beschliessen werde, wie sich auch in folgender Zeit gezeigt hat.

§. 144.

So sehr nun der Herzog über diese Vorfälle betretten war, so verlegen mußte er auch seyn, als ihm die Spanische Besatzungen in den obgedachten Bestungen sehr beschwerlich wurden. Dann ungeacht der Kayser den 5. und 15. Maj. aus dem Lager vor Wittenberg demselben die schrifftliche Versicherung gegeben hatte, daß alle Lieferungen für die Besatzungen von den Commendanten bezahlt werden sollten, so forderten

doch

doch diese nunmehr die unentgeltliche Beholzung und Lieferung des Strohes, Heues, Liechter rc. welche deßwegen der Herzog um so weniger schuldig zu seyn vermeynte, als er alle Puncten des Vertrags vollzogen hatte. Er wurde deßwegen bey dem Kayser sehr hart verleumdet und von der Besatzung zu Kirchheim vorgegeben, als ob er mit den Schweitzerischen Cantons und dem damals nach Basel entwichenen Sebastian Schertlin in einem Gewerb wider den Kayser stehe und diese stark Kriegsvolk wärben, der Herzog aber solche unter der Hand begünstige. Die Besatzungen fielen in die Waldungen und führten mit grosser Verwüstung derselben Bau- und Brennholz in die Vestungen. Den nächstgelegenen Dörffern drangen sie die Lebens-Mittel und anders ab. Anstatt, daß ihm das in dem Land ligende welsche Kriegsvolck abgenommen werden sollte, so wurde ihm auf jedesmalige Bitte immer mehrers auch in andere Städte und Aemter einquartiert. Die Vorräthe an Wein und Früchten, deren sich die Kayserliche vor geschlossenem Vertrag bemächtigt hatten, wollten sie sich als eine Beute zueignen. Keine andere Resolution war zu erhalten, als daß dem Herzog solche auszulösen vorbehalten wurde, welche er auch mit 30000. fl. zu Verhütung einer Theurung von ihnen erkauffen mußte. Mit vieler Mühe erlangte er, daß ihm die Städte und Aemter Stuttgard, Tübingen, Urach und Nürtingen vor denen Quartieren gesichert wurden. Nichts destoweniger ritten sie mit Feurrohren mit brennenden Lunten biß an die Schlösser, wo sich der Herzog befand daß er sich eine Leibwache mit grossen Kosten beylegen und in stetiger Lebensgefahr seyn mußte, so offt er vor ein Thor hinaus reuten wollte. Die Wildfuren wurden erödet und dennoch war kein Gehör, noch Hülfe zu erhalten. Als die verwittibte Königin von Hungern, Maria, des Kaysers Schwester, zu Anfang des Novembers durch das Herzogthum reyßte um ihre Herrn Brüder zu Augspurg zu besprechen, schickte der Herzog derselben Grav Conraden von Tübingen, Wilhelm von Massenbach und Hannß Dietrichen von Plieningen entgegen ihn zu entschuldigen daß er sie nicht in eigner Person sprechen könte, indem er wegen seines kranken Leibes verhindert würde. Er befahl aber zugleich bey ihr anzubringen, daß er bey K. Ferdinanden allem Vermuthen nach durch seiner Misgünstigen ungleichen Bericht wegen der vergangenen Kriegshandlung dermassen gehässig angegeben worden, daß er eine unverdiente Ungnade auf ihn geworffen habe. Obwohl er nun als ein gehorsamer Fürst um Abwendung derselben durch Schrifften und seine Räthe mundlich unterthänigst geflehet und gebeten, auch durch Herzog Wilhelm von Bayern Unterhandlung anerboten habe, sey doch keine Gnade zu erlangen gewesen. Dieses falle ihm sehr beschwerlich und seinem Land und Leuten sey es nachtheilig, wann solche Ungnad beharrt würde. Weil er nun wegen des vergangenen Kriegs mit dem Kayser als dem Haupt vertragen und ausgesönet sey und gegen dem König seine Unschuld nicht allein dargethan, sondern auch noch mehr zu eröffnen sich erbiete, so bäthe er die Königin durch ihr viel vermögend Vorwort sein Ansuchen zu unterstützen und die Königl. Ungnade abzuwenden. Die Räthe hielten auch für gut, daß der Herzog sich selbst zu dem Kayser, welcher sich zu Ulm befand, je eher je besser begäbe, weil derselbe darauf sehen wür-

1547

1548 würde, wie unterthänigst, gutwillig, gehorsam und vertraulich er sich gegen ihm bezeugte. Solches würde auch das Verunglimpfen verhindern und seiner Feinde Anschläge hintertreiben. Seine Gegenwart dörffte darzu dienen, daß ihm die Vestungen desto fürderlicher wieder eingeraumt und eine Neigung bey dem Kayser erworben würde. Es müßte aber solches beyzeiten geschehen, weil der Kayser nicht lang in solcher Nähe bleiben und gleichwohl hernachmals die Noth erfordern dörffte ihm weit nachzureysen, welches des Herzogs Leibes-Umstände nicht gestatteten.

§. 145.

Es zeigte aber der Erfolg, daß alle solche Anschläge vergeblich gewesen. Dann der Kayser schickte den 4. Jan. 1548. dem Herzog eine Ladung zu Augspurg zu erscheinen und König Ferdinanden wegen des Herzogthums, welches für verwürkt angesprochen wurde, Red und Antwort zu geben. Dieser klagte, daß Herzog Ulrich sowohl in dem Kadauischen Vertrag versprochen sich wider das Hauß Oesterreich in kein Bündnus einzulassen, als auch in der Affterbelehnung zugesagt diesem Erzhaus getreu zu seyn, dessen Nutzen zu werben und Schaden zu wenden. Dessen ungeacht habe er sich in den Schmalkaldischen Bund begeben ohne den Kayser und König darinn auszunehmen und wider dieselbe seinen Bundsverwandten Geld und Volk zugeschickt, auch die Tyrolische Landschafft durch seine Räthe zu reitzen gesucht den Kayserlichen Völkern den Paß durch solches Land zu verwehren und ihnen Geld und Volk versprochen. Seinen eigenen Unterthanen aber hab er wider den Tübingischen Vertrag Schatzungen aufgelegt und sie sonsten gedränget. Aus diesen Zulagen behauptete der König, daß sich der Herzog des Lasters der beleydigten Majestät theilhaftig gemacht habe, folglich sein Leib und eigne Güter dem Kayser, die Lehenbare aber dem König, als Lehenherrn als verwürkt heimgefallen seyen. Solche Ladung wurde dem Herzog den 12. Jan. durch einen Kayserlichen Herold Stephan Morez eingehändigt. Diese Rechtfertigung abzuwenden wurde nicht allein der Herzog von Bayern erbethen selbige durch seine gütliche Handlung zu vermittlen, sondern dem Kayser auch eine Entschuldigungs-Schrifft zugeschickt, daß er nichts unrechtes wider den König gehandelt habe. In diesem Schreiben bediente er sich wider die Spanischen und Italiänischen Völker einiger Ausdrücke, welche dem Kayser nicht gefielen. Er meldete, daß sich solche als Feinde der Teutschen Nation jedesmalen bezeugt hätten, und mit Verheerungen, Morden, Rauben und Stehlen, Ehrenschändereyen ꝛc. grossen Schaden verursachen, weßwegen er sowohl, als andere Stände sich verbunden erachtet die Tyrolische Landstände um Verwehrung des Passes zu ersuchen. Dieses wurde ihm ausgelegt, als, wann der Kayser das Teutsche Reich hätte verheeren und der Herzog solches als eine Wahrheit beharren wollen. Andere Stände hatten die schlechte Kriegszucht solcher Völker dem Kayser ebenmäßig vorgerückt ohne eine Ungnade darüber empfunden zu haben. Man suchte nur bey Herzog Ulrichen einen Vorwand ihm seine Land und Leute zu entziehen und dem Hauß Oesterreich in die Hände

de zu spielen. Der Kayser bezeugte deßwegen einen bittern Unwillen gegen den Her- 1548
zog und dieser mußte eine schrifftliche Abbitte thun, daß seine Meynung niemals gewe-
sen obangeregte Worte der Kayserlichen Majestät zur Schmach zu deuten, indem er gänz-
lich der Meynung gewesen, daß solch ungezogen Italiänisch Volk von dem Papst geschickt
worden. Der Kayser schien dadurch begütigt zu seyn und die Rechtfertigung nachzulas-
sen. Aber bey K. Ferdinanden fand der Herzog von Bayern und selbst des Kaysers
Fürbitte kein Gehör, indem derselbe entweder durch das Recht oder in der Güte das-
jenige, was er eingeklagt hatte, nemlich das Herzogthum Würtenberg, begehrte. Sol-
chemnach wurde den 9. Febr. der erste Reichstag zu Augspurg gehalten und der
neue Churfürst Adolph von Cölln im Namen des Kaysers bey dem nidergesetzten Ge-
richt zu präsidieren angestellt. Das Gericht selbst bestund aus Rechtsgelehrten, nem-
lich Johann Marquarden, Viglius Zuichemus, Joh Colinæus, Simon Rævardus,
Georg Sigmund Söld, Heinrich Haaß von Lauffen und Gerhard von Veltwyck.
In dem Namen des Königs erschienen dessen Vice-Kanzler D. Jacob Jonas, Jo-
hann Trautson und Johann Welzer von Spiegelfelden, und die bevollmächtige Anwälde
des Herzogs waren Jacob Hecklin, Johann Feßler, Johann Krauß und Conrad Schott.
Die Königliche führten ihren Receß in Lateinischer Sprache, wider welche des Herzogs
Anwälde einwandten, daß diese Sache in teutschen Landen abgehandelt werde und
nicht allein Herzog Ulrich ein teutscher Reichsfürst, sondern auch weder am Cammer-
noch andern Gerichten die Lateinische, sondern die teutsche Sprache gewönlich sey.
Bey diesem ersten Termin wurde nur das punctum legitimationis berichtigt und von
dem Kayser ein Vergleich vorgeschlagen, welchen aber der König von der Hand wieß.
Die Würtenbergische Anwälde verlangten hierauf den 16. und 23. Febr. eine längere
Zeit zu ihrer Verhandlung, weil die Sache zu wichtig sey und ein ganzes Fürsten-
thum betreffe. Es wurde ihnen aber solche abgeschlagen und ein Termin von acht
Tagen anberaumt. Sie übergaben demnach den 1. Martij ihre aufzügliche Einwen-
dungen, worin sie sich auf den Heylbronnischen Vertrag bezogen und behaupteten weit-
läufftig, daß der Schmalkaldische Krieg den König gar nichts angienge. Gleichwohl baten
sie denselben von der Klage abzustehen und sich mit einem leidentlichen Abtrag zu begnü-
gen. Dessen aber ungeacht wurde ihm auferlegt sich in der Haupt-Sache mit einer
Antwort einzulassen und beyden Theilen befohlen hinfüro nicht mehr mündlich, son-
dern in Schrifften ihre Handlung vorzutragen.

§. 146.

Gleichwohl ermangelte der Herzog nicht Churfürst Friederichen Pfalzgraven,
Churfürsten Joachim von Brandenburg, Erzbischoff Ernsten zu Salzburg, Herzog
Wilhelmen von Bayern, Herzog Wilhelmen von Gülch und Cleve und Herzog Wolf-
fen von Zweybrücken um nochmalige Fürbitte bey dem Kayser und König anzugehen.

1548 Diese begaben sich insgesamt zu dem leztern und baten ihn um die Nachlassung der so beschwerlichen Rechtfertigung. Allein der König beharrte auf dem Rechtlichen Austrag, weil er die Gütlichkeit dem Kayser abgeschlagen habe und jezo nicht mehr davon abgehen könne. Dem Herzog wurde deßwegen vorgerückt, daß er sich in der dem Churfürsten zu Cölln bewilligten gütlichen Handlung spöttisch bezeugt habe. Bey solchen widrigen Aussichten wurde dieser Handel immer beschwerlicher. Der Churfürst von Sachsen und der Landgrav waren in des Kaysers Gewalt und man vermuthete, daß dieser keinen Fürsten, welcher im Schmalkaldischen Bund gestanden, bey der Regierung lassen und folglich auch Herzog Ulrichen davon abtreiben werde. Der König wollte das verlohrne Fürstenthum seinen Erblanden wieder einverleibt haben und die Glocke war allbereits gegossen, wie sich die Herzogliche Räthe ausdrückten. . Bey erfolgendem widrigem Ausspruch mußte man die schleunigste Vollziehung besorgen, welcher sich zu widersetzen der Herzog nicht wagen konte. Das Kayserliche Kriegsvolk hatte sich in dem Herzogthum auf allen Fall sehr verstärkt und die Vestungen besezt, daß der Herzog dieser nicht mehr mächtig war und sich auf nichts verlassen konnte. Er hatte fast nur noch den alleinigen Namen eines Regenten. Der Adel und Ritterschafft des Lands stund in Oesterreichischen Pflichten und nirgends her wollten sich einige Stralen der Hoffnung zu einer Hülffe zeigen. Herzog Christoph berichtete dabey ein, daß die samtliche Beysitzer dieses nidergesezten Gerichts sich schon verlauten lassen, daß Herzog Ulrich eine verlohrne Sache habe, weil der König in Italien und anderswo von den Rechtsgelehrten versichert worden, daß er der Klage bestens befugt sey. Der von Granvellan wollte sich unternehmen dem Herzog das Wort zu reden. Der König ließ ihm aber einen Verweiß geben und sagen daß er sich die Geschenke nicht zu viel blenden lassen sollte, weil der König entschlossen wäre entweder das Recht oder nichts zu haben. Nichts destoweniger gab dieser Kayserlicher Geheimder Rath dem Herzog heimlich den wohlgemeynten Rath, daß derselbe die Regierung niderlegen und seinem Sohn Herzog Christoph übergeben sollte. Es hatten schon andere gleiche Gedanken geführt. Aber der Prinz schien keinen Beyfall zu geben, damit er seinen Herrn Vater nicht in die neue Sorgen sezte, als ob er ihn von der Regierung zu verdringen suchte. Nun beruffte ihn der Herzog selbsten zu sich, da ihm eben den 2. Martij wieder eine Princeßin geboren wurde, welcher er den Namen Elisabeth beylegte und Grav Franzen von Mörßburg nebst der Grävin Elisabeth von Sulz zu Gevattern bate (x). Die Abrede wurde genommen, daß, weil Herzog Christoph ein eigenes Recht zu dem Herzogthum aufweisen könte und in dem vergangenen Krieg wider den Römischen König nichts gehandelt habe, wordurch zur angefangenen Rechtfertigung die geringste Ursach gegeben worden,

(x) In dem eigenhändigen Gevatterbrief bittet der Herzog solche Paten, sie wollten ein gut christlich Werk zu vollbringen unbeschwert seyn, aus einem Heyden einen Christen machen helffen und sein und seiner Gemahlin Gevattern werden.

worden, eine widrige Urthel ihm auch nicht nachtheilig seyn könne. In dieser Ruck- 1548
sicht sollte er durch seine eigene Anwälde an dem Tag, da ein Urthel eröffnet werden
wollte, mit allen Umständen und Rechtsgründen dem Kayser seine Gerechtsame vorle-
gen mit Bitte nicht allein die Urthel aufzuheben, sondern auch solche als nichtig, auch
wider Verträge, Brief und Sigel anstossend gänzlich abzuschaffen. Biß aber diese
erfolgte, sollte der Prinz ohne Verzug die fürnehmste Städt und Aemter des Herzog-
thums und nachgehends auch das ganze Land in die Huldigung nehmen. Dann Her-
zog Ulrich erbote sich durch ein offen Patent unter seinem Namen und Sigel die Un-
terthanen ihrer Pflicht zu erlassen und an seinen Sohn zu weisen, zumal ihm die Leibs-
und Gemüthskräfften die Regierung ferner zu behalten nicht mehr gestatteten. Gleich-
wohl behielt er sich bevor, daß 1.) zwar Herzog Christoph die tägliche Regiments-
Geschäffte übernehmen, aber in wichtigen Vorfallenheiten, welche seinen Herrn Va-
ter oder dessen Land und Leute betreffen, nichts ohne dessen Willen fürnemen und
2.) wann die Umstände sich änderten oder sonst die Notturfft es erheischte, die Unter-
thanen ihrer ihm gethanen Huldigung wieder erlassen und sie an seinen Herrn Vater
weisen, auch 3.) sonsten als ein gehorsamer und treuer Sohn dem von ihm bey Ue-
bernehmung der Mömpelgardischen Regierung zu Reichenweyher unterm 18. Maji
1542. ausgestellten Revers gemäß verhalten sollte. Mit diesem Auftrag wurden so-
gleich Wilhelm von Massenbach, D. Hanß Gnoder und Joh. Feßler nach Mömpel-
gard geschickt, und der Prinz verpflichtete sich durch eine schrifftliche Urkunde unter
dem 7. April solchem Befehl seines Herrn Vaters nachzuleben. Die Vollziehung
dieses Plans wurde dermalen noch in etwas aufgeschoben und nur der Prinz nach
Stuttgard beruffen um sich mit ihm darüber näher verabreden zu können. Er war
aber wegen der Spanischen Völker in keiner Sicherheit, welche ihn für einen Fran-
zösisch gesinnten Prinzen ansahen und aufzuheben vermeynten, weßwegen er nach sei-
ner Zuruckkunfft von Augspurg sich alsobald nach Basel und Mömpelgard flüchtete.
Dann die Spanier und auch der König wollten ihn nicht in dem Fürstenthum leyden.

§. 147.

Nach den verflossenen Oster-Ferien bevestigten nunmehr den 13. April die Wür-
tembergische Anwälde an dem achten Rechtstag den Krieg des Rechten, worin sie
sich abermals auf den Heylbronnischen Vertrag berufften. Wegen der Einlassung in
den Schmalkaldischen Bund wandten sie ein, daß derselbe nicht wider den König
gewesen und in allen Bündnussen der Reichsfürsten die Kay. und Königl. Majestä-
ten stillschweigend ausgenommen würden. So habe auch der Herzog nichts wi-
der die Königl. Erblande oder Respect gethan, vielmehr habe er diejenige, welches
es ihm angerathen, deßwegen abgestrafft. Das Schreiben an die Tyrolische Land-
stände sey ohne sein Wissen und Befehl geschehen und habe dem König nicht im
gering-

1548 geringsten zu Nachtheil gereicht. Seine Völker seyen ebenmässig ohne sein Vorbewußt und Befehl zur Einnehmung der Erenburger Clausen gebraucht worden. Vielmehr habe er sie, so bald er solches erfahren, zuruckberuffen und ihnen verboten weiter in die Tyrolische Lande zu gehen. Ueber dieses alles sey es nicht geschehen in der Absicht sich feindlich zu bezeugen, sondern nur den fremden Völkern das Eindringen in das Teutsche Reich abzuschneiden. Die Zulage, als ob er seine Unterthanen wider den Tübinger Vertrag mit Schatzungen zu viel belegt, sey eine unerweißliche Verleumdung und keine gegründete Ursach zu dieser Rechtfertigung. Diese wurde mit solchem Eyfer betrieben, daß bis auf den 6. Aug. allein zu Augspurg 32. Rechtstäge und nach dieser Zeit zu Speyr und Brüssel biß zu Ende dieses Jahres noch 24. und mithin in allem 56. Rechtstäge gehalten wurden. Zu gleicher Zeit ließ Herzog Ulrich an den Kayser ein sehr wehmütiges Schreiben ergehen, daß doch derselbe aus seinem Kayserl. hohem Verstand und Oesterreichischer Mildigkeit zu Gemüth ziehen wollte, in welchem hochbeschwerlichem Last und verderblichen Schaden er als ein alter, abgelebter und schwacher Reichsfürst nebst seinem armen Land und Leuten gestanden und noch stehe. Ueber vielfältiges Bitten, Flehen und erbieten liege ihm die Kayserliche Ungnad und die Königliche Rechtfertigung auf dem Halß, welche er nochmalen ihm abzunehmen bate. Er beschwerte sich, daß des Kaysers Neapolitanische Reuter schon eilf Wochen in dem Stuttgarder Amt und Alvarus de Sande mit seinem Regiment schon acht Wochen in den Aemtern Weinsperg, Neustadt und Meckmül gelegen, welches jetzo weiter und mitten in das Herzogthum nach Leonberg, Böblingen, Sindelfingen und Herrenberg verlegt werde. Hier sollten diese Völker ebenmässig etlich Monate liegen bleiben. Die leichte Reuter seyen in der Gegend von Marbach, Botwar und Beylstein, welche bis in das Waiblinger Amt vorgedrungen. Zwey andere Kayserliche Regimenter befinden sich zu Heylbronn und Reutlingen, welchen aus seinem Herzogthum Proviant und Fütterung zugeführt werden müßten. Nun habe der Kayser bey des Herzogs zu Ulm gethanem Fußfall ihm zum drittenmal die Hand geboten und ihn seiner Gnade versichert, welche er bey dem unerträglichen Quartier und Rechtfertigung nicht vermerken könne. Dieses Schreiben hatte aber nur die Würkung, daß der Kayser zwar das meiste Kriegsvolk durch den General Castaldo abführen zu lassen versprach, aber wegen der Königl. Rechtfertigung sich entschuldigte, daß der König sich gänzlich einer obsieglichen Urthel getröste und ihm die rechtliche Handlung nicht benommen werden könte, weil er in solcher alle Aufrichtigkeit zu gebrauchen zugesagt hätte. Diese Antwort wurde auch Haman Truchsessen gegeben, welchen Herzog Christoph an den Kayser abgeschickt hatte.

§. 148.

Weil nun diß Schreiben keinen Nachdruck hatte, so schickte Herzog Ulrich den 18. Maj. seinen Sohn selbst nach Augspurg, zur Zöhrung wurden ihm 200. fl. gege-

gegeben. Sein Auftrag aber war sich 1.) vorderist über das Kriegsvolk zu beschwe= 1548
ren, welches sich ohne habenden Befehl in die Städte eindrang, in der Wildfuhr
mit Wegschiessen des Wildprets beträchtlichen Schaden zufügte. Nur in dem eini=
gen Uracher=Forst zehlte man über 1000. und in den andern Försten mehr als 2000.
Stück Gewilds. Die Unterthanen wurden zu Anschaffung Fische, Capaunen,
Hüner rc. mit Schlägen und Lebensgefahr gezwungen, die Früchten auf dem Feld
verwüstet, die Augen an den Weinreben abgestraifft, die Vorräthe in den Herr=
schafftlichen Kellereyen weggenommen, Frauen und Jungfrauen mißbraucht und die
Unterthanen zur äussersten Verzweiflung gebracht. 2.) Sollte er dem Kayser vor=
stellen, daß zwar sein Herr Vater wegen beförchtender widrigen Urthel in keinen
Sorgen wäre, weil er von Rechtsgelehrten die Hoffnung zu einem gewissen Sieg
erhalten hätte, es sey ihm aber die Königliche Ungnade allzuempfindlich. 3.) Sey
höchstbeschwerlich, daß die Vestungen noch mit dem Kriegsvolk besezt seyen, un=
geacht der Heylbronnische Vertrag in allen Stücken vollzogen worden und der Kay=
ser deßhalben keine Versicherung mehr nöthig habe. Dieser übernahm nebst eini=
gen Chur= und Fürsten die Vermittlung und der Prinz schmeichelte sich mit einem
guten Erfolg, weil der König nunmehr der Gütlichkeit mehrer Gehör zu geben
schien. Das Gegentheil zeigte sich aber bald, indem derselbe den 10. Junii eine
ganz und gar abschlägliche Antwort ertheilte und der Kayser auch von keiner Für=
sprach mehr wissen wollte. Weil nun das Interim indessen den Reichs=Ständen
aufgedrungen wurde und der Reichstag zu Ende gieng, so erforderte man von Her=
zog Ulrichs Gesandten eine Erklärung, wessen sich der Kayser zu demselben wegen
Annehmung dieses Religions=Sazes zu versehen hätte. Der Prinz beförchtete, daß
man von ihm eine gleichmäßige Erklärung begehren dörffte. Herzog Ernst von
Braunschweig hatte sich dem Interim stark widersezt und wollte nicht einmahl der
Eröffnung desselben beywohnen und hatte das Unglück auf einige Wochen deßwe=
gen in Verhafft genommen zu werden. Dieser Vorgang machte den Prinzen schüch=
tern. Dann er besorgte, daß, wann er sich ebenmäßig widersezte, wie er sich in
seinem Gewissen darzu verbunden erachtete, er eins härtern Tractaments zu gewar=
ten hätte, weil dem König an der Versicherung seiner Person ungleich mehr, als
an dem Herzog von Braunschweig, gelegen war. Er befahl demnach seines Herrn
Vaters Gesandten, mit ihrer Erklärung bis zu seiner erfolgten Abreyse von Aug=
spurg still zu stehen. Nach genommenem Abschied von dem Kayser und gethaner
Entschuldigung wegen des Bezüchts, als ob Herzog Ulrich durch ihn bey der Kron
Frankreich in einer gefährlichen Unterhandlung stünde reyßte er den 21. Junij A=
bends spät nach Stuttgard und sogleich nach Basel in der Absicht seine eigene Be=
fugsame bey so widrigen Umständen in die möglichste Sicherheit zu sezen. Hier
ließ er durch einen Notarium Nicolaus Imhoff in Gegenwart dreyer Zeugen, nem=

1548 lich Heinrichs von Ostheim, Ludwigs von Reischach und des Baselischen Burgermeisters Theodor Brands den 25. Aug. eine Protestation verfertigen, daß König Ferdinand wegen des Schmalkaldischen Kriegs wider Herzog Ulrichen eine Rechtfertigung angefangen und alle anerbottene gütliche Mittel abgeschlagen habe. Weil nun er Prinz sich solchen Kriegs weder in dessen Anfang, noch in der Folge im geringsten angenommen oder theilhafftig gemacht, solches auch von seinem Herrn Vater ihm niemals angesonnen worden, hingegen er jüngsthin in dieses Namen und nicht für sich bey dem Kayser und König geworben solche Rechtfertigung abzustellen, nichts destoweniger aber wider seinen Herrn Vater eine widrige Urthel erfolgen dörffte, welche auch ihm und seinen Erben nachtheilig werden könte, so wollte er sich hiemit bestens wegen der Nullitäten und Vollziehung solcher Urthel verwahrt und seiner Gerechtigkeit nichts begeben haben. Herzog Ulrich aber schickte seinen Rath D. Niclaus Mayern an die fürnehmste Rechtsgelehrten Italiens und holete ihre Bedencken ein, worunter auch Marianus Socinus war, welcher nur für Lesung der Acten-Stücke 35. Kronen erhielt. Und unter seinen Rechtsgelehrten bediente er sich des D. Sichards zu Tübingen. Weil nun K. Ferdinand in seinen Schrifften auch ausführte, daß der Herzog dem Kadauischen Vertrag zuwider denselben bißher von seiner Landschafft noch nicht genehmigen lassen, so wollte dieser Rechtsgelehrte durchaus nicht für rathsam erachten, daß der Herzog einen Landtag zusamen beruffen und solchen Abgang noch ersetzen sollte. Dann er sagte, daß Herzog Christoph solche Unterlassung zu seinem Vortheil gebrauchen könne, weil zu Veränderung der Land- und Herrschafften auch der Unterthanen Bewilligung als ein wesentliches Stück erfordert werde. Hingegen könte der Herzog des Königs Beschwerde dardurch entkräfften, daß dieser sich auch verpflichtet habe des Kaysers Bewilligung über solchen Vertrag beyzubringen, welches bißher noch nicht erfolget, und der Herzog nur die Erfüllung auf des Königs Seite erwarten wollen. Wann aber derselbe sich mit solcher Schutzrede nicht wollte sättigen lassen, so hätte die Landschafft den Kadauischen Vertrag gleichwohl durch Anerkennung des Heylbronnischen Vertrags bestetigt.

§. 149.

Nichts destoweniger wurde der Herzog veranlaßt einen Landtag zu Nürtingen zu halten. Er beruffte darzu seine Ritterschafft und mit Uebergehung der Prälaten einige seiner Städte und Aemter um mit ihnen sich wegen Einführung des Interims und des einquartierten Kriegsvolks zu berathschlagen. Von seiten der Ritterschafft erschienen als ein Ausschuß Balthaß Adelmann von Adelmannsfelden, Ulrich Schilling, Hannß Dietrich von Plieningen und Martin von Degenfeld. Von der gemeinen Landschafft waren zugegen von Stuttgard Johann Broll, von Tübingen Wolff Wenniger, von Urach Heinrich Schwarz, von Vayhingen Clauß Ma-

Mager, von Marbach Wilhelm Eberhard Ruoff, von Waiblingen Ludwig Kienlin, von Weinsperg Bernhard Thau, von Bietigheim Gregori Kofell. Weil aber kein Rath zu finden war dieses Verhängnus abzuwenden, so ließ endlich der Herzog den 20. Julii einen Befehl an seine Amtleute ergehen auf den nächstfolgenden Sonntag den Gemeinden dieses Interim durch die Stadtschreiber nach vollendeter Predigt bekannt zu machen (y). Die Worte aber dieser den Stadtschreibern in den Mund gelegten Bekanntmachung waren: " Nachdem die Röm. Kay. May. unser „ allergnädigster Herr auf das unterthänigste Heimstellen, so die anwesenden Churfürsten „ und Fürsten auf nächstgehaltnem Reichstag zu Augspurg Ihr Kay. Mt. gethan, „ ein Rathschlag und Declaration, wie es mittlerweil eines allgemeinen freyen Christ„lichen Concilij in Religionsachen gehalten werden solle, publicieren und in Truck „ ausgehen lassen, Und dem Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, „ Herrn Ulrichen, Herzogen zu Würtemberg unserm gnädigen Herrn und Lands„fürsten gleich andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auferlegt „ und mit Ernst befohlen angeregten Rathschlag und Declaration in seiner Fürstl. „ Gnaden Land und Fürstenthum auch zu publiciern. Demnach und uff jetzge„meldten der Kay. Mt empfangenen Befelch, so laßt Sein Fürstl. Gnad Euch „ allen, was stands die sind, hiemit den angeregten der Kay. Mt Rathschlag und „ Declaration, wie der in dem Druck ausgegangen, publicieren und verkünden. „ Ist auch Irer Kay. Mt ernstlicher Befelch, daß männiglich diesem gehorsam„lich nachkommen und bis uffs allgemein, frey Cristenlich Concilium (welches „ sich Ihr Kay. Maj. mit Fleiß zu befördern allergnädigst erbeut) dieser Zeit gut„williglich gedulden solle. Dann Ihr Kay. Mt aus friedliebendem Kayserlichem „ Gemüth allergnädigst zuläßt, gestattet und geduldet das heilig Evangelium und „ heilig Schrifft rein zu predigen, das ganz Sacrament des Leibs und Bluts Chri„sti unsers einigen Heylandes, auch den Ehestand der Kirchendiener, deßgleichen „ die fürnehmsten hailige Sacramenten etlicher massen in teutscher sprach zu handlen, „ wo auch in Kirchengebräuchen etwas eingeschlichen, das zu Aberglauben Ursach „ geben möchte, das haben Ir Kay. Mt in demselben und allen andern Orten jetzo und „ hienach allzeit zu Besserung gepürliche Maaß und Ordnung zu geben gnädiglich „ vorbehalten. Hierauf so ist hochgedachts unsers gnädigen Fürsten und Herrn „ Befelch und Meynung, daß niemand von solcher hochwichtigen sachen schmä„lich, verächtlich, schimpflich, uffrürisch, noch ärgerlich handlen, reden oder di„sputieren wölle, sondern allein dem, so die Kay. Maj. unser allergnädigster Herr „ christenlich und gemeinem Reich zu frieden, Nutz und gutem geordnet, gehorsam„lich nachkommen. Das alles hat hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr „ euch gnädiger Meynung uff der Kay. Mt ernstlichen Befehl nicht wollen verhalten.

(y) vid. Beyl. num. 82.

1548 Diesem Befehl folgte den 25. Julii ein anderer, worinn wegen des Fleischessens zu gewissen Zeiten nach der Vorschrifft des Interims Maaß und Ordnung gegeben wurde (z).

§. 150.

Den 26. Julij lief die Nachricht ein, daß der Kayser von Augspurg aufbrechen und nach den Niederlanden verreysen werde. Den 14. Aug. kam derselbe schon zu Ulm an, wohin Herzog Ulrich sogleich Balthasarn von Gültlingen, Hannß Conrad von Frauenberg und D. Fesslern schickte ihn zu entschuldigen, daß er zwar begierigst wünsche zu Ihro Majestät nach Ulm zu kommen, seine Leibes-Gelegenheit aber Dero von selbsten bekandt seyen, daß er eine solche Reyse zu wagen sich nicht unterstehen könne. Dann er müsse sich nicht ohne grosse Beschwerde auf das Pferd heben lassen, worauf er gleichwohl kaum eine Stunde ausharren könnte. Weil nun Ihro Majestät den Weg nach Speyr nehme, so verhoffte er, daß Sie ihm die Freude gönnen und durch sein Fürstenthum reysen würde. Ob er aber auch schon ein Jagen zugerichtet hätte, so habe ihm doch der zu Kirchheim ligende Kayserliche Obrist von Altenstaig so viel Gewild niederschiessen lassen, daß seine Forstmeister ihm selbsten kein Jagen mehr versprechen können. Doch wollte er Jäger und Hund schicken in der Hoffnung, daß es Kayserl. Majestät vielleicht besser als ihm gerathen dörffte. Dann er sey willig Deroselben in seinem Land nach seinem Vermögen alle Ergötzlichkeiten zu verschaffen. Weil es der nächste Weg nach Speyr war, so nahm der Kayser solches Anerbiethen gnädig auf und versicherte ihn, daß er wohl leiden könnte, wann ihn derselbe nach seiner Gelegenheit selbsten sprechen wollte. Er bezeugte dabey sein Mißfallen, daß die Wildfur in selbiger Gegend so sehr verderbt wäre. Doch wollte er wegen eines Jagens, wann es seine Geschäffte leyden, nichts abgeschlagen haben. Was er auch in der Königl. Rechtfertigung und andern Stücken zu Gnaden erweisen könte, würde er jederzeit geneigt seyn. Als er den 21. Aug. mit 10000. Personen zu Göppingen ankam, brachte er den gefangenen Churfürsten von Sachsen in seinem Gefolge, welcher auf dem Rathhauß verwachet wurde. Der Herzog vermeynte zu Eßlingen dem Kayser aufzuwarten, wurde aber auf seiner Reyse von Urach von dem Podagra und Chiragra so stark überfallen, daß er zu Pferd kaum Nürtingen erreichen konte. Dann bißher hielt er für die gröste Schande des Reutens sich zu entschlagen. Er schickte deßwegen Wilhelm von Massenbach, Ludwig von Frauenberg und D. Fesslern nach Eßlingen den Kayser fußfällig zu bitten, daß er ihm die drey Vestungen wieder einraumen und das hochbeschwerliche Kriegsvolk mit Beherzigung seines und seiner Unterthanen erlittenen Jammers und Verderbens abführen lassen möchte. Nicht weniger ließ er eine Fürbitte für Graf Georgen von Würtemberg einlegen, daß er mit dem Kayser ausgesönet

(z) vid. Beyl. num. 83.

1548

fönet würde. Und endlich wünschte er sonsten in all andere Weege, daß der Kayser ihn gnädig bedächte, bey der zugesagten Begnadigung handhabete, damit er nicht erst in seinem betagten Alter und Leibesblödigkeit unruhig gemacht würde. Die Antwort fiel ziemlich gnädig aus, indem die Abführung des verderblichen Kriegsvolks abermal verheissen wurde. Wegen der Vestungen ersuchte er den Herzog noch eine Zeitlang Gedult zu tragen, nur dem Interim getreulich nachzuleben und niemand, wer der auch sey, etwas dawider zu gestatten. Dann der Bischoff von Arras, sein Canzler, hatte dem Kayser beygebracht, daß die Würtemb. Prediger und besonders D. Schnepff hefftig wider dasjenige, was die Kayserl. Majestät und die Stände auf dem Reichstag beschlossen haben, reden und predigen, und der Herzog dieselbe auf dem Schloß Würtemberg verborgen habe. Hierdurch wurde der Kayser bewogen an eben diesem Tag Graven Johann von Nassau und Sarbrücken an den Herzog den Einlas auf dieses Schloß zu begehren, weil er daselbst etliche Rebellen und sonderlich Evangelische Prediger, unter welchen auch der dem Bischoff so gehäßige D. Brenz vermuthet wurde, auffsuchen wollte. Dann der Herzog hatte kurz zuvor diesem aus der Reichs-Stadt Hall heimlich entflohenen trefflichen Mann den Aufenthalt in seinem Fürstenthum gestattet und unter dem Namen Ulrich Aengster als seinen Amtmann zu Hornberg verordnet. Der Herzog antwortete demnach, wie er sich nicht zu erinnern wüßte, daß dergleichen Leute durch ihn auf solchem Schloß enthalten würden. Es sey auch solches in keinem solchen Ansehen, daß jemand allda verborgen seyn könte. Dem möchte aber seyn, wie ihm wollte, so erbiethe er sich der Kayserl. Majestät zu unterthänigstem Gefallen alsobald jemand zuzugeben und ihn vermittelst eines schrifftlichen Befehls an den Burgvogt einzulassen, damit er dem Kayserl. Befehl eine Genüge thun könnte. Bey diesen Umständen wurden nun die meisten Evangelischen Theologen genöthiget sich ihrer Dienste zu begeben und aus dem Land zu fliehen, weil sie sich eine Gewissens-Pflicht daraus machten unaufhörlich wider diese Verordnung zu schmähen und der Herzog sie deßwegen mit scharffer Straffe anzusehen verbunden war. Das beste war, daß so viel Christliche, als zu den Messen erfordert wurden, nicht aufgestellt werden konten und der Herzog seinen Beamten befehlen mußte so viel aufzubringen, als ihnen nur immer möglich war. So zeigte sich auch ein Mangel an Kelchen, Kirchen-Ornaten, Meßgewandten rc. weil der Herzog die ehmals vorräthige anderwerts verwendet hatte (a). Doch blieben auch an solchen Orten, wo kein Mangel erschien, die Predigstühle rein, daß nichts destoweniger die zuruck gebliebene Evangelische Prediger vor der Meß predigten, die Evangelische Lehre nach, wie vor, verkündeten und die Sacramenten ohne Verhinderung versehen konten. So bald aber die Predigt geendet war, so pflegte der Catholische Priester mit seiner Messe aufzutreten.

(a) vid. Beyl. num. 84.

1549 ten. Diese Verordnung wurde aber in dem folgenden Jahr einiger massen abgeändert, weil man bey der Vereinigung der beederley Kirchendienste verschiedene Mängel entdeckte, welche eine Verwirrung verursachten. Man mußte also eine andere Verfügung machen, wobey der Herzog die Gelegenheit nahm ein offentliches Gebet an allen Sonn- Feyr- und Freytagen einzuführen (b). Die Bischöffe fiengen schon zu Ende dieses Jahrs an ihren Gewalt wieder in dem Fürstenthum auszuüben. Der damalige Bischoff von Würzburg berufte so gar alle Pfarrer in den Aemtern, Meckmül, Neuenstatt, Weinsperg und Lauffen, welche in den Bezürk seines Sprengels ehmals gehörten, auf den 12. Nov. nach Würzburg zu kommen. Die mehreste aber begaben sich auf die Seite. Hingegen kamen die meiste ehmals entwichene Aebte und Mönche in den Clöstern an.

§. 151.

Weil auch nebst diesem Interim auf bemeldtem Reichstag die schon einige Jahre berathschlagte Policey-Ordnung zu stand kam, aber darinn jedem Reichs-Stand überlassen wurde nach eines jeden Landes-Art eine Erleuterung zu geben, so ließ Herzog Ulrich den 30. Junii eine solche Erklärung im Druck ausgehen, worinn er meistens die hiebevor in seiner Landsordnung und ausgegangenen Rescripten begriffene Verordnungen wiederhohlte. Damit ihm aber durch dieses Reichs-Gesetz an seiner Ober- und Gerechtigkeit kein Eintrag geschehen möchte, so behielt er sich solche bevor und vermög derselben das Recht die in seiner Erklärung der Policey-Ordnung ferners zu erleutern, zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun. Bey dieser Gelegenheit gedachte er in seinem Fürstenthum um so mehr eine gleiche Ehle, Maaß und Eych einzuführen, als diejenige Städt und Aemter, welche die kurze Ehle gebrauchten, geäusert und in ihrem Handel verkürzt wurden. Diesem konte leicht begegnet werden, weil der Herzog durch sein ganzes Fürstenthum die Stuttgarder Ehle einführte. Hingegen fand man bey dem Meß und Eych fast unüberwindliche Schwürigkeiten, weil solche in jedem Amt sehr zerschieden waren. Die darzu verordnete Balthaß Moser, Rent-Cammer-Rath, Leonhard Breitschwerd, Vogt zu Böblingen und Clauß Mager, Burgermeister zu Vayhingen mißriethen solche Vergleichung höchstens. Dann es würden nicht nur die Lägerbücher dardurch unnütz gemacht, sondern auch wegen der fremden Herrschafften Geistlichen und Weltlichen Stands Einkünfften, Zinsen, Gülten und Zehenden eine Unordnung entstehen, welche ohne grossen Schaden in viel Jahren nimmer hergestellt werden könnte. Und weil in dem Unter Land die Eych an vielen Orten grösser sey, als die Stuttgarder Eymer und solches allem Ansehen nach darum so eingeführt worden, damit von den obern Aemtern, wo kein Weinwachs sey, desto eher zu ihnen gefahren werde, so werden diese durch die durchgängige Eych in Mangel der Nahrung

(b) vid Beyl. num. 85. und 86.

rung gerathen, weil sie fast allein von dem Weinhandel leben müssen und kein Nach- 1549
bar bey ihnen Wein zu kauffen benöthigt sey, sondern selbst einen Ueberfluß daran
habe. Vielmehr hielten sie für nöthig, weil in der Kayserl. Policey Ordnung auch
wider den Mißbrauch der Processe geeyfert worden, daß der Herzog die Unordnung
im Rechten, die schrifftliche Processe in den untern Gerichten und schlechten Sa-
chen, die Entenmajer, durch welche der arme Mann in kostspiltige Rechtfertigung
geführt, lang umgetrieben und in verderblichen Schaden gesezt werde, abstellen
möchte. Der Herzog versprach demnach in der gedachten Erleuterung eine Proceß-
Ordnung zu machen. Beedes aber, nemlich so wohl die Vergleichung des Gewichts,
Eych und Maaß, als auch die Proceß-Ordnung wurde seinem Nachfolger in der
Regierung aufbehalten. Diesem wurde den 2. Julii eine abermalige Prinzeßin Sa-
bina gebohren, welche nachmals an Landgrav Wilhelmen zu Hessen vermählt
wurde.

§. 152.

Als der Kays. Erb-Prinz Philipp aus Italien über München und Speyr nach den
Niderlanden reyßte, ließ Herzog Ulrich denselben durch eine Gesandschafft bitten den
Weg durch das Herzogthum Würtemberg zu nehmen. Auf den Gränzen desselben bey
Göppingen empfiengen ihn den 2. Martij Grav Conrad von Tübingen und Liechteneck,
Sebastian Grav von Helfenstein, Grav Wolfgang von Löwenstein, Albrecht Ar-
bogast, Herr von Hewen, Wilhelm von Massenbach, Ludwig von Frauenberg,
Bernhard von Stein und Doctor Feßler. Bey der Annäherung des Prinzen stie-
gen diese Gesandte von den Pferden und bewillkommten ihn mit tiefer Neigung mit
einer Anrede, daß die Ankunfft desselben in diesem Fürstenthum dem Herzog er-
freulich sey, welcher solche gutwillige Heimsuchung zu dienstlichem Dank und an-
genehmem Wohlgefallen annehme. Und wiewohl er höchstens begierig wäre seiner
Hoheit und Liebden in eigner Person dienstlich und gutwillig zu empfangen und nach
allem seinem Vermögen wohl und ehrlich zu bewirthen, so wäre doch solches wegen
seiner lang gewährten Leibs-Krankheit und eines Unfalls, welcher ihm vor einigen Ta-
gen bey dem Abheben von dem Pferd begegnet, dermalen nicht möglich. Darum
sey sein ganz dienstlich Bitten, Seine Hoheit und Liebden wollten ihn gutwillig ent-
schuldigt halten und nach Dero freyem Willen die Reyß und Nachtlager in dem
ganzen Fürstenthum nehmen, so woll er Seiner Hoheit, so viel seine Häuser ver-
mögen, dienstlich und gutwillig bewirthen lassen. Der Prinz nahm auch solches
Empfangen gnädig auf, ließ aber an die Gesandte durch den von Lier und Doctor
Sölden begehren, daß um weniger Mühe und Kosten willen, nur zween oder drey
vom Adel ihn begleiteten und die übrige sich nach Hauß begäben aus Beysorge,
daß zwischen seinen Spaniern und den Teutschen, wie schon mehrmals geschehen,
Händel

1549 Händel entstehen dörfften. Der von Massenbach und Frauenberg blieben also bey dem Prinzen und begleiteten ihn bis an die Pfälzische Gränze, wo der von Lier und der Bischoff von Trient sie mit einer gnädigen Danksagung beurlaubten.

§. 153.

Inzwischen wurden in der sogenannten Königlichen Rechtfertigung die Zeugen verhört, welches Geschäfft fast ein ganzes Jahr fortdaurte. Anstatt des Churfürsten von Cölln wurde nunmehr Bischoff Philipp von Speyr zu einem Präsidenten des Gerichts beliebt. Und zur Eröffnung der Zeugen-Aussage sezte dieser den 16. Januarij 1550. an, welches bis auf den April sich verzog D. Hannß Heinrich Hecklin von Steineck und Hieronymus Gerhard wohnten als Würtembergische Gewalthaber solchem Geschäffte bey. Diesen wurde nicht erlaubt ihre Einreden wider die Förmlichkeiten der Verhöre vorzubringen, sondern den 2. Maji auf dem 92.sten Rechtstag zu Brüssel auferlegt wider der Zeugen Personen und Aussagen sich vernehmen zu lassen. Alle gelehrte Räthe wurden deßwegen auf den 28. Maji nach Tübingen beruffen um ihre Meynungen aus dieser Zeugenverhör zu eröffnen, wie fern man sich einer gedeylichen Urthel zu getrösten habe und was ferners fürzunehmen sey. Ihre Gutachten waren aber sehr zweifelhafft, weil der Ausgang aller und sonderlich dieser Rechtfertigung für sich selbst ungewiß und für den Herzog sorglich sey. Dennoch bezeugten sie noch eine gute Hoffnung, wann die Gerechtigkeit nach dem starken Weg und unpartheyisch verwaltet werden wollte und der König nichts neues nachtheiliges vorbrächte. Dann sie besorgten, daß er noch einige Lehens-Fehler in dem Hinterhalt hätte, bey welchen der Herzog in Gefahr lauffen könte. Sie hielten nochmals für sehr rathsam, daß Herzog Christoph in das Herzogthum beruffen, und in den leiblichen Besitz desselben gesezt würde, da er gleich nach ergehender Urthel seine bey dieser Sache habende Befügnus eröffnen könnte. Man glaubte, daß dardurch die Vollziehung der Urthel abgewendet und der König zu einer neuen Rechtfertigung gedrungen würde. Herzog Ulrich konte sich aber noch nicht darzu entschliessen, sondern wollte zu gröster Betrübnis seiner Räthe das Recht fürgehen lassen. Dann er wußte, daß der Kayser auf dem Weg war aus den Niderlanden nach Augspurg zu reysen und glaubte, daß wann er ungeacht seiner Schwachheit dem Kayser und dessen Prinzen bey ihrer Durchreyse durch das Herzogthum persönlich aufwartete, solches wegen bezeugenden unterthänigen Gehorsams grosses Aufsehen machen und den Kayser destomehr rühren dörffte. Als diese sich demselben näherten, bestellte er Volmar Lemlin, Wilhelmen von Wittstatt, Jörgen von Helmstatt, Bernharden von Sachsenheim, Hannß Conraden von Frauenberg und Engelbolden von Kaltental mit einer Anzahl Pferde nach Vayhingen, welche dem Kayser nebst Graven Sebastian von Helffenstein, Albrecht Arbogasten Freyherrn von Heuen, Balthaß von Gültlingen, Wilhelm von Massenbach, Bernharden von Stein, Hannß

Die-

Dietrichen von Plieningen und Moritzen von Liebenstein auf den Gränzen empfan- 1550 gen und in gedachte Stadt begleiten sollten. Hier war der Herzog den 28. Junij ein- getroffen. Der Kayser nahm dem Ansehen nach die Einladung nach Stuttgard zu kom- men zu besonderm gnädigsten Dank an und antwortete dem von Frauenberg, welcher ihn in Französischer Sprach anredete, daß, weil er mit vielen Geschäfften beladen wäre und zu viel Volks bey sich hätte, er den Herzog verschonen, dieser aber solches für keine Ungnade halten wollte, doch sähe er gern, wann er in eigner Person vor ihn kommen würde. Der Herzog gedachte den Kayser persönlich auf dem Feld vor Vayhingen zu empfangen. Er konnte aber bey einer Viertelstund wegen des grossen Gedrängs nicht aus der Stadt kommen, sondern mußte sich begnügen sich bey dem Kayser anmelden zu lassen. Dieser nahm einigen Anstand, weil diejenige, welche er gern dabey gehabt hätte, noch abwesend waren und der Herzog niemand bey sich hatte, welcher der Französischen Sprach mächtig war. Diese Audienz verzog sich also bis auf den folgenden Tag, da D. Söld herbey kam. Als sich der Herzog mor- gens um neun Uhr auf einem Sessel vor den Kayser tragen ließ, gieng dieser ihm et- lich Schritt mit entdecktem Haupt entgegen und bote ihm die Hand. Der Herzog aber redete denselben also an: Allergnädigster Kayser! Euer Kay. Mt thue ich mich als ein unterthänigster gehorsamster Fürst unterthänigst will- komlich empfehlen, welches ich vorlängst, wie billich, unterthänigst gethon hätte. So sehen aber Euer Maj. meines Leibs unvermöglich- keit, dernhalben die in unterthänigkeit bittend mich gnädigst entschul- digt zu haben. Demnach ich aber höchstbeschwerliche anligen habe, dieselbe Euer Maj. meiner Notturfft nach fürzutragen und zu klagen, welche sich etwas verweilen möchten, so bitte ich solches alles, wie es mein Cantzler ůffs kürzest und unterthänigst berichten wird, gnädigst anzuhören. Worauf der D. Feßler den Vortrag wegen Abnehmung des Kriegs- volks und der Königlichen Rechtfertigung, wie auch wegen Begnadigung Grav Georgs zu Würtenberg machte. Der Kayserliche Vice-Canzler Söld antwortete darauf, daß wegen des Kriegsvolks Erleichterung verschäfft werden solle, wegen der Einrau- mung der Vestungen aber der Kayser sich ferner bedenken und entschliessen wolle. Die Rechtfertigung hätte er schon längst gern abgestellt gesehen, wollte auch mit dem Kö- nig in eigner Person handlen. Wann aber nichts zu erhalten wäre, so möchten Ih- ro Mt wohl leyden, daß der Herzog, was zu seinem Schirm in der Rechtfertigung dienstlich und behülflich sey, einbringe und niemand, doch mit Bescheidenheit, ver- schone. Darneben wissen Ihro Maj. als ein Römischer Kayser aller Billigkeit ge- mäß zu handlen. Wegen Grav Georgs hingegen befahl der Kayser zu Augspurg ihn zu erinnern. Endlich verlangte er von dem Herzog das Interim in d n Landen und Fle- cken, wo es noch nicht eingeführt wäre, anzurichten und persönlich auf dem bevorste-

1550 henden Reichstag zu erscheinen. Als nun der Herzog das leztere sich abgebeten und der Kayser es ihm nachgelassen hatte, stund dieser auf, zog sein Paret ab und bot dem Herzog die Hand. Worauf ihn dieser nochmals bat, sein gnädigster Herr und Kayser zu bleiben. Der Kayser ließ ihn durch den Sölden solches versichern, gieng darauf hinweg und sezte sich zu Pferd um so bald möglich zu Augspurg anzukommen.

§. 154.

Die Hoffnung, welche sich der Herzog gemacht hatte, schlug aber fehl, weil alles sowohl in der Königlichen Rechtfertigung, als auch wegen der Speten widrig für ihn gieng. Dann ich habe schon berührt, daß er bey seiner Eroberung des Fürstenthums dem alten Dietrich Speten wegen seiner an ihm begangenen Mißhandlungen seine Güter Gamertingen, Hettingen, Zwifalten, Marchtal, Estetten und Eglingen weggenommen. Nach des Speten Absterben suchten seine Söhne um deren Zuruckgabe an, konten aber wegen allzugrosser Verbitterung des Herzogs gegen ihnen nichts erhalten, weil sie selbst auch an dem Verbrechen ihres Vaters grossen Antheil genommen hatten. Sie wandten sich zu zerschiedenen malen und besonders in dem Jahr 1548. sowohl an den Kayser, als an den Bischof zu Speyr als ihren Anverwandten, welche zu gütlichen Unterhandlungen Hoffnung hatten. Der Herzog brach aber dieselbe jedesmals ab, wann er sich der groben Vergehungen gegen seine Person erinnerte. Als die Königliche Rechtfertigung anhängig gemacht war, wurde er vor das Kayserl. niedergesezte Gericht vorgeladen, ungeacht er dem Kayser solche Mißhandlungen ausführlich berichtet hatte, daß er nemlich als Ober-Vogt zu Urach die Schlösser von den Thüren in dem Fürstlichen Schloß abgebrochen und anstatt solche zu verwahren in das Herzoglich Zimmer und Schlafgemach für sich andere Schlüssel machen lassen, dem Herzog seine Gemahlin entführt, die Amtsuntergebenen gebrandschazt und unter Erpressung grosser Geldsummen die abscheulichste Grausamkeiten verübet, wie auch dem Herzog zu verschiedenenmalen nach dem Leben gestanden hätte. Nichts destoweniger mußte sich der Herzog in eine Rechtfertigung vor den Kayserl. Hofräthen einlassen. Diese folgten dem Kayser auf seinen Reysen nach. Mithin wurden zu Speyr, Brüssel und Augspurg verschiedene Rechtstäge gehalten. Der Herzog ermüdete über solchen und überließ noch vor der Rechtsbevestigung dem Kayser die ganze Handlung in der zuversichtlichen Hoffnung, derselbe werde ihn gnädigst bedenken und mit einer spöttlichen Verkleinerung verschonen. Der Machtspruch erfolgte sogleich den 31. Oct. daß der Herzog alle liegende Güter, welche er den Späten abgenommen, samt allen Herrlichkeiten, Büchern, Registern und noch vorhandener fahrenden Habseligkeiten innerhalb vierzehen Tagen gänzlich abtreten, die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen und an einen Kayserlichen Commissarius weisen sollte. Damit auch die Spetische

tische Kinder den Besitz nicht bloß antreten, mußte derselben Vormundern aller Vor- 1550
rath an Wein und Korn, so viel dermal gegenwärtig befunden wurde, verbleiben.
Um alle künftige Händel und Verdrießlichkeiten abzuschneiden wurde gleichwohl der Herzog den Vormündern eine Rechenschafft wegen bisheriger Einnahm und Verwaltung zu thun erlassen, aber dagegen sollte er die auf die Besserung und Erhaltung der Güter verwendete Kosten zu fordern nicht befugt seyn. Niclaus von Konritz wurde aufgetragen solches zu vollziehen, zu welcher Handlung er dem Herzog den Freytag nach Martinj anberaumte. Sein entzwischen erfolgtes Absterben befreyete ihn dabey zu erscheinen. Herzog Christoph ließ zwar sogleich um Verlängerung des Termins ansuchen. Es wurde ihm aber abgeschlagen, daß er sich begnügen mußte durch D. Caspar Beeren und Johann Krausen vor Notarien und Zeugen zu protestieren, wofern in solcher Vollziehung weiter als sich gebührte, gegriffen würde, daß er sich wegen seiner Ansprache und seiner Unterthanen Forderung gegen den Speten nichts vergeben haben wollte.

§. 155.

Der Reichstag hatte entzwischen auch zu Augspurg seinen Fortgang. Dieser wurde von dem Kayser schon den 13. Maij zu Brüssel auf den 25. Junij ausgeschrieben und in der Einladung gemeldet, daß er seinen Sohn Philipp aus Spanien kommen lassen um ihm als einem natürlichen Erben durch die gemeine Stände der Niderlanden huldigen zu lassen. Dessen Reyse und die Anstalten zur Huldigung, wie auch seine öfftere Krankheiten haben ihn gehindert in Ober-Teutschland seine Anschläge zur Befestigung der Ruhe und Wohlfart auszuführen. So habe auch die langwürige Wahl eines neuen Papsts solche heilsame Absicht verzögert. Weil aber dieser vor wenigen Tagen ihm seine Wahl berichtet und seine Neigung " alles das, wordurch „ der heiligen christlichen Religion möge geholffen werden, mit höchstem treuem Fleiß „ (allen eignen Nutz und Vortheil hintangesetzt) fürzunemen und zu fürdern und was „ des H. Reichs teutscher Nation jetzige Gelegenheit und Notturfft erfordere, gnädig- „ lich zubedenken, ganz vertreulich und väterlich angezeigt habe, so sey er nit unzeit- „ lich bedacht, daß sich in allweg gepüren wolle, diese gute Gelegenheit zu Erhaltung „ mehrer Einigkeit und Vergleichung in unsrer heiligen Christlichen Religion und die „ Gewissen der Menschen in bessere Ruhe und Sicherheit zu setzen, mit nichten zu „ begeben, noch auszuschlagen, sondern dieser Sach als dieser Zeit dem höchsten An- „ ligen des H. Reichs und teutscher Nation und demjenigen, so hievor auf jüngstge- „ haltnem Reichstag zu Augspurg mit Verleyhung Göttlicher Gnaden löblich ange- „ fangen worden, mit höchstem ernstlichem Fleiß nachzusetzen. Hierauf beruffte er in „ sehr gebieterischen Ausdrücken alle Stände persönlich zu erscheinen " unverhindert „ aller Händel und Sachen, keine, dann allein ihr Unvermögen durch Gottes Ge- „ walt, die sie bey ihren gegen dem Kayser und Reich habenden Pflichten betheuren

1550 „ und dessen glaubwürdig Anzeigen thun müßten, ausgenommen. Der Kayser hatte aber die Unvermöglichkeit des Herzogs selbst vor Augen gesehen und ihn deßwegen der persönlichen Erscheinung erlassen. Ludwig von Frauenberg, der Canzler Feßler und D. Johann Krauß wurden demnach von ihm bevollmächtigt seine Person zu vertretten. Diesen gab er auf wegen des Interims trifftige Vorstellungen zu machen, daß Reichskündig sey, was massen " gleich nach aufgerichteter Kayserl. Declaration zwischen den geist- und weltlichen Ständen des Reichs, auch vielen frommen gottseligen Ehr- und friedliebenden Personen mehr Unruh, Mißverstand, Mißtrauen, Unwill und beschwerliche Weyterungen sich ereignet hätten und sonderlich auch der Priester-Ehe und des heiligen hochwürdigen Nachtmals halber des Leibs und Bluts Christi unsers Heylands unter beederley Gestalt rc. welches neben anderm auch zuversichtlich aus dem Bäbstlichen Indult, so etlichen geistlichen Churfürsten zugekommen und dem Kayserl. Interim stracks entgegen wären, erfolgt seyn möchte. Zu dem daß von vielen, hochs und niedern Stands, auf diesen tag offentlich gesagt werde, es würde der Kayserl. gegebnen und auch von den geistlichen Ständen angenommenen Reformation in gar viel Puncten mit nichten und keines wegs gelebet. Aus welchem allem erwachsen, daß der Personen halb, so in der Kirch zu gebrauchen seyen, bisher grosser Mangel gewesen, also daß man die Pfarren nicht versehen können, auch etliche alte ohne Empfahung des Sacraments des Leibs und Bluts Christi und die Kinder ohne den Tauff verschieden wären. Ferner habe die Kayserl. Maj. sich vorbehalten in Kirchen-Sachen alles, was zu Aberglauben Gelegenheit geben möchte, wie auch in horis Canonicis und Kirchengesängen, wa die Maß überschritten worden, eine Ordnung zu geben. Solches sey aber vermuthlich wegen vieler Geschäfften zuruckgeblieben. Die Reichskündige Erfahrung bezeuge, daß nun bey 33. Jahren viel tausend gottselige und Fridliebende Menschen in der Evangelischen Religion geboren und erzogen, sehr viele ältere aber solche dergestalt in ihrem Herzen und Gewissen einwurzlen lassen, daß sie mit keinem menschlichen Gewalt ausgetilget werden könne, oder, wo man solches versucht habe, hochbeschwerliche Unruhen entstanden seyen. " Zusampt dem, daß auch von vielen, welche der Bäbstischen Religion anhängig seyen, offentlich gesagt werde, man sollt und könnte das Bapstum nit allerdings gedulden. Es müßte einen andern Weg überkommen. Dieweil nun dem also und darzu das gemein Reichs-Ausschreiben unter anderm vermag, daß der Bapst des H. Reichs jetzige Gelegenheit und Notturfft zu bedenken und darzu die Kay. Majestät zu Erhaltung mehrer Einigkeit und Vergleichung in der Religion, auch die Gewissen der Menschen in bessere Ruhe und Sicherheit zu setzen allergnädigst bedacht sey und damit solches alles mit Gnaden des Allmächtigen, auch der innerlich ewig Friede (daraus dann auch der zeitlich erfolget) gefördert und das lang gewährt hochschädlich

„ schädlich ja verderblich Mißtrauen der Reichsständ so viel möglich abgewendt oder 1550
„ doch zum wenigsten gemildert werd, so achten viel fromme gottselige und frid-
„ liebende Christen für nothwendig, daß nochmals dermassen auf eine christliche Ver-
„ gleichung gedacht werde, damit zu vorderst GOttes Lob befördert, der geistlich
„ Stand in seiner Würde und bey seinem Einkommen gelassen werde. Deßgleichen
„ müßte auch zwischen allen geist- und weltlichen Reichs-Ständen ein innerlicher und
„ äusserlicher wohlgegründter beständiger Fried und Einigkeit und der Religion halb
„ allenthalb eine gute Sicherheit erhalten werden, welches mit Gnaden des allmäch-
„ tigen gütigen GOttes wohl möchte gefunden werden, nemlich durch die Kirchenord-
„ nung, wie sie ungefähr im Churfürstenthum Sachsen und Burggravthum Nürnberg
„ gehalten wird und was sonst dergleichen zu solcher allgemein erwünschter Vereinigung
„ dienstlich seyn möchte.“ Hiernächst befahl Herzog Ulrich seinen Gesandten die Be-
schwerden der weltlichen Fürsten über die Geistliche, welche in dem Jahr 1522. auf
dem Reichstag zu Nürnberg dem Papst Adrian zugeschickt worden, mit den Churpfäl-
zischen, Zweybrückischen und Brandenburg-Anspachischen Gesandten in Ueberlegung zu
nehmen, damit selbige füglich in den Reichs-Rath gebracht und erlediget werden. Und
weil endlich etliche Prälaten des Fürstenthums besonders zu Bebenhausen, Maulbronn
und Königsbronn, welche sich durch das Interim wieder eingeschwungen hatten, in
die Unmittelbarkeit und Reichsstandschafft bey des Herzogs Bedrängnussen gezogen wer-
den wollten, so befahl er sich solchen Unternehmungen als Neuerungen zu widersetzen.

§. 156.

Ungeacht aber der Herzog alle möglichste Anstalten zu Einführung des Inte-
rims vorkehrte, so wurde er dannoch von einigen Bischöffen, Aebten und andern
bey dem Kayser angebracht, als hätte er dem Kayserlichen Willen nicht gnugsamen
Gehorsam geleistet. Weßwegen er seinen Gesandten in den Mund legte, wie sie ihn
entschuldigen sollten. Dann so bald diese Kayserl. Erklärung in dem ganzen Land
vermög seines ergangenen Befehls bekandt gemacht worden, habe er etliche Räthe
verordnet, ernstlich dafür zu sorgen, und befohlen geschickte und taugliche Kirchen-
diener aufzusuchen und dieselbige hin und wieder in dem Fürstenthum anzustellen. Er
habe auch eine gute Anzahl aufgebracht, welche sich erboten dem Kayserl. Befehl
gemäß mit Singen, Lesen und Sacramentreichen zu verhalten. Viele haben aber das
hochwürdig Sacrament unter beederley Gestalt nicht reichen, in verständlicher Spra-
che nicht tauffen, noch die Ehen einseegnen wollen. Einige haben mit unzüchtigen
Concubinen, unordentlichem Sauffen und andern ungeschickten Handlungen grosses
Aergernus bey den Gemeinden gegeben und ihn verursacht zu Verhütung grössern
Unraths dieselbe abzuschaffen und an derselbigen statt zum wenigsten Catecheten, wel-
che den armen Seelen das Evangelium verkünden, den Kranken in Todesnöthen

1550 mit Zuspruch beystehen und die Sacramenten raichen sollten, anzuordnen Diesen sey gleich den Predigern aufgelegt worden das Wort GOttes zu predigen und dem Volk auf das einfältigste rein und lauter ohne Schelten oder Schmähen vorzutragen, die Meß-Priester aber in ihren Aemtern nicht zu verhindern, wie solches die Kayserliche Declaration an die Hand gebe. Uebrigens werden die Fest-Feyr-und Fasttäge nach derselben gehalten. Die Aebte und Prälaten seyen wieder in die Clöster eingesetzt und zu vollkommener Verwaltung im geistlichen und zeitlichen zugelassen worden. Wofern aber noch ein Mangel vorhanden wäre, so beruhe solcher nicht auf ihm, sondern auf denjenigen, welche sich das zeitliche mehr, als das geistliche angelegen seyn lassen und sich mehrers Gewalts anmassen, als ihnen gebühre, wie sich dann die Aebte zu Maulbronn und Königsbronn seinem Schutz und Schirm zu entziehen suchen. Der Herzog getröste sich deßwegen bey seiner Gerechtigkeit wider solche unruhige Leute von dem Kayser gehandhabet zu werden. Und weil die Ehe-Sachen, wie ihn die gelehrte versichern, Mixti Fori seyen und seine Unterthanen mit grossem Unkosten an die Bischöffliche Höfe vorgeladen worden, so habe er solche Sachen vermög der Kayserlichen Rechte vor seinen Räthen entscheiden lassen. Nun haben aber diese Rechte auch eben so gute Gesetze als die Geistlichen, so, daß er hierin nicht zu fehlen glaube. Besonders aber beschwerte er sich wider das Interim, daß solches die heimliche Eheverlobungen, welche wider den Willen der Eltern geschehen, für rechtmässig erkenne. Er behauptete, daß sie wider GOtt, die Kayserliche ausdruckliche Rechte und alle Erbarkeit anstossen. Seine Räthe sollten demnach sich bestreben, daß dieser Articul aufgehoben, oder wenigstens sehr gemildert werde. Wofern aber alles Ermahnen und Ueberzeugen bey den geistlichen Fürsten nicht verfangen wollte, sondern von ihrem alten Aberglauben und gleissenden Ceremonien betäubt blieben und mit der Mehrheit der Stimmen durchdringen, müßte er solches GOtt befehlen, wann nur das Predigamt und der Predigstul lauter und rein erhalten und die von Christo eingesetzte Sacramenten in verständlicher Sprache verwaltet werden.

§. 157.

Nun erfuhr der Herzog, welcher sich damals zu Hettingen befand, welches er zu verlieren im Begriff stund, daß in der Kays. Proposition nicht nur das Gutachten der Stände wegen Vergleichung der Religion und Einführung des Interims, sondern auch wegen der Unterwerfung der Aussprüche des Tridentinischen Concilii begert worden. In diesem Punct hielte er in allweg dafür, daß," wann ein freyes allgemeines und christliches Concilium in teutscher „ Nation gehalten würde, worinn Gottes und der Religion Sachen nach Anweisung der „ Göttlichen Schrifft alten und neuen Testaments abgehandelt und beschlossen, diejenige, „ welche A. Confession anhängig, mit Glait darzu gelassen und nach Notturfft gehört wür-

„ den,

„ den, wie zu der Apostel Zeit geschehen, auch die vier Haupt Concilia gehalten und 1550
„ in folgenden Conciliis beobachtet worden, mithin die Sachen ohne allen Affect und
„ nicht partheylich, sondern durch Gottes Geist getrieben würden, so würden nicht al-
„ lein die Chur-Fürsten und Stände des Reichs sich solchem Concilio unterwerffen, des-
„ selben Satzungen zu gehorsamen, sondern auch andere Potentaten der Christenheit Ursach
„ nehmen denselben sich zu nähern und in die Einigkeit der Religion zu begeben. Die glück-
„ liche Folge davon müßte die Aufhebung alles Mißtrauens seyn. Man nehme auch wahr
„ daß die den Geistlichen gegebene Reformation noch im wenigsten durch sie in das Werk
„ gesetzt wäre und diejenige, welche ihnen angehangen, noch keine Veränderung ihrer ver-
„ dorbenen Sitten vermerken können." Wofern nun das Concilium zu Trient oder an-
derswo also gehalten und vollzogen werde, wie der Buchstab des letztern Reichs-Abschieds
§. 4. und 6. vermöge, so würde kein christlicher Stand seyn, welcher sich demselben zu unter-
werfen weigern könnte. " Daß dann das bisher gewesne Trientisch Concilium oder
„ dessen Fortsetzung die angezogene Würkung nicht haben könne, das befinde sich
„ lauter und klar aus den Actis desselben und der geschwinden Partheylichkeit, so
„ darinn gebraucht worden. Dann anfangs mit was Geschwindigkeit (Arglistig-
„ keit) der abgestorben Papst Paulus den jetzigen Papst, dann zumaln Cardinaln
„ de Monte, zu sollichem Concilio abgefertigt, ist leichtlich zu finden. So zeigen
„ auch die Gelehrten an, daß viel Constitutiones in gemeldtem Concilio gestellt
„ und gesetzt seyen, welche stracks wider Christum und sein heiliges Wort streben.
„ Welches dann ohn Zweifel daher erfolgt, daß die frommen Gottsgelehrten, recht-
„ schaffene Bischöff und andere gelehrte, die nicht zu jedem Vorhaben Ja sagen
„ wollen, abgeschafft, im Concilio nicht geduldet, sondern ausgeschlossen und an-
„ dere ungeschickte, ungelehrte und zum Theil mit erdichtetem Namen darzu gesetzt,
„ und gebraucht seyn sollen, wie solches im offentlichem Druck bekannt gemacht
„ worden. An dem Interim zeigte der Herzog verschiedene Mängel und als Ursa-
chen an, daß solches von vielen um des Gewissens willen nicht angenommen oder
befolgt werden könne. Es wäre also sehr ungerecht, wann man wider solche mit
Feur und Schwerd verfahren wollte. Wegen der Reformation der so genannten
Geistlichkeit äusserte sich der Herzog, daß, wie offenbar an dem Tag liege, diesel-
be solcher nicht gemäß leben. Und " obschon etliche Bischöff und ordinarii mit
„ ihren Thomb-capituln und anderer Priesterschafft gute Ordnung der Reforma-
„ tion gemäß fürnehmen und anrichten wollten, so widersetzen sie sich doch und
„ lassen sich vernehmen, daß die Reformation sie nichts angehe. Sie seyen dem
„ Stul zu Rom verpflichtet, von daher sie ihre Ordnung zu empfangen haben.
„ Und wollen sich damit der Kayserl. Maj. Obrigkeit und des Heil. Reichs Juris-
„ diction entziehen. Oder aber, ob sie gleich zum Schein ihre Concubinen von ih-
„ nen thun oder andere Laster abstellen, so währe doch solches nicht lang, sondern
„ kom-

„ 1550 kommen bald wieder in den alten Trabund sahen es wieder von vornen an. Was
„ aber zu Erhaltung ihrer Jurisdiction mit visitieren, subsidia zu empfahen und
„ sonst die Layen hin und wieder auch zu unbillichen Dingen zu dringen fürständig
„ sey, daran werde wenig nachgelassen. Wofern nun solchs fortwähren sollte, so
müßte grössere Uneinigkeit und gefährlichere Spaltung entstehen. Wann aber auf
einem freyen christlichen Concilio gute Ordnung nach Maßgab der Heil. Schrifft
gemacht würde, so werden die weltliche Stände nach allem ihrem Vermögen
darzu rathen und helffen.

§. 158.

Ehe aber diese Instructionen den Gesandten eingehändiget wurden, so erfolgten schon der beeden höhern Collegien Schlüsse, welches sehr beschwerlich fiele. Dann die Gesandten befanden sich entweder ausser Stand den Räthen beyzuwohnen oder sie mußten sich mit dem Mangel der Instruction entschuldigen, welches dem Kayser gehässig angebracht wurde, als ob der Herzog sich ungehorsam bezeugte. Die Gesandten getrauten sich auch nicht wegen der Religion, Interim und Reformation nach der erhaltenen Vorschrifft sich vernehmen zu lassen. Dann der Kayser hatte den Ständen den 6. Septemb. eine Replic auf ihre übergebene Gutachten ertheilet, welche den 9ten zu einer neuen Berathschlagung kam und des Herzogs Gesandten die Gelegenheit eröffnete sich ihres Auftrags mit ihrer Stimme zu entledigen. Dieser wurde aber sehr übel aufgenommen, als ob der Herzog mit dem Interim nur ein Gespött triebe, ungeacht er solches angenommen habe. Er befahl demnach seinen Gesandten sich hinfür nur mit allgemeinen Ausdrücken zu erklären, zumalen die Churfürsten den Kayser gebeten hatten das Concilium nicht continuieren, sondern von neuem anfangen zu lassen. Wofern aber auf ihn gedrungen würde alle Puncten des Interims dem Buchstaben nach in seinem Fürstenthum zu vollziehen, so sollen sie sich äussern, " daß er der Kayserl. Majestät zu unterthänigstem
„ Gehorsam und Gefallen das Interim anzunehmen bewilligt, aber nicht in der
„ Meynung, als ob er von seiner christlichen Bekanntnus, wie Ihre May. auf
„ die Anmuthung des Interims an ihn gelangen lassen, abgefallen wär und in die
„ vorerkandte Warheit des heiligen Evangelions verdammte, oder alle Artickel des
„ Interims ohne einigen Unterschied für Christlich und dem göttlichen Wort gemäß
„ erkännte und billigen sollte, sondern daß er den Fürgang desselben in seinem Für-
„ stenthum und Herrschafften so viel immer möglich und die Gelegenheit der Unter-
„ thonen, Zeit und Lauff erleyden möchten, bis auf die Erörterung eines freyen
„ christlichen Concilij gedulde und nicht mit gewaltiger That und Verfolgung ver-
„ hindern wolle.

§. 159.

§. 159.

1550

Sobald der Kayser auf dem Reichstag angekommen war, wurde von demselben ein neuer teutscher Hof-Rath unter dem beständigen Præsidio des Churfürsten von Maynz aufgestellt und mit teutschen Rechtsgelehrten besezt. Dises dörffte eine nähere Stifftung des Kayserl. Reichs-Hof-Raths seyn. Von demselben wurde in der Königl. Rechtfertigung zu Augspurg durch eine Bey-Urtel den Würtemb. Anwälde in Monats-Frist ihre Schrifften einzulegen auferlegt. Sie übergaben auch den 14. Aug. ihre zum Beweiß dienliche Urkunden und eine Spolien-Klage wider König Ferdinanden, welcher sich des Schlosses Sponeck jenseit des Rheins bemächtigt hatte. Die leztere wurde nicht angenommen. Nichts destoweniger wagten sie solche den 24. Sept. noch einmal nebst ihren Einreden wider die Richtigkeit der Zeugen Aussag zu übergeben. Die Königl. Anwälde hingegen beschlossen in der Sache und verlangten, daß die Herzoglichen ein solches auch thun sollten. Bey so nahem Schluß dises Rechtshandels versuchte der Kayser auf die Fürbitte Herzog Wilhelms von Bayern und anderer Reichsfürsten nochmals einen Verglich zu erzielen. Die Hoffnung darzu zerschlug sich aber nach langwüriger Unterhandlung. Herzog Ulrich fand nunmehr nöthig Herzog Christophen, welchem eben dazumal die vierte Princessin Aemilia den 16. Aug. geboren wurde, zu sich zu beruffen um ihn auf alle Fälle in der Nähe zu haben, damit er entweder gleichbalden nach dem Schluß oder nach eröffneter Urtel seine Befugsame einbringen könte. Der Herzog bediente sich damals noch des Wildbads und der Prinz mußte zu Leonberg bleiben, wo er den 6. Oct. angekommen war um die Befehle seines Herrn Vaters zu vernehmen. Die Räthe waren unentschlossen was zu thun wär. Aber der Prinz schickte sogleich den Licentiat Schroteysen, seinen Hofrath und einen von Adel mit seiner vor zwey Jahren zu Basel gethanen Protestation nach Augspurg um solche sogleich, so bald die Würtemb. Anwälde im Recht beschlossen hätten, übergeben zu können. Zu gleicher Zeit wurde die Landschafft angegangen an ihrem Theil ebenmässig Anwälde mit gebürender Vollmacht abzufertigen und ihre dabey habende Gerechtsame in das Mittel zu legen. Das Absterben Herzog Ulrichs änderte alle Anschläge. Sein Kammerdiener starb in dem Wildbad, worüber er sich dergestalt entsezte (c), daß er sich nimmer daselbst zu bleiben getraute. Es überfiel ihn aber den 28. Oct. zu Böblingen ein Fieber, welches ihn so entkräfftete, daß man ihn kaum nach Tübingen bringen konte. Hier begehrte er sogleich seine Seele mit dem Genuß des H. Abendmals zu stärken und zum Uebergang in die Ewigkeit zuzubereiten. Dann er sehnete sich nach so viel ausgestandenen Widerwertigkeiten nach seiner Auflösung. Als er auf diese Weise dem Tod unerschrocken unter die Augen sah, sagte er zu den umstehenden ungefähr diese Worte: " Sehet zu, ihr Diener, der

(c) Eben in diesem Jahr starb auch dem Kayser sein vertrautester Geh. Rath Perrenot von Granvellan. Dieses sezte den Kayser in solche Betrübnus, daß er in eine gefährliche Krankheit verfiel und man sein baldiges Abscheiden vermuthete.

der ich viel Schmerzen und Herzleyd zu meiner Zeit erlitten hab und durch manchen Unfall und Noth gejagt und in dem Orden derer, die Christo das Creutz sollen nachtragen, wohl geübt worden bin. Da lig ich jetzt in Gottes Gewalt und will solcher gestalten mit dem Tod vertauschen, daß mir dardurch Gott das ewig Leben soll geben und mich durch Christum erhören. Dann Christus ist allein mein Hort, mein Schild, und Hoffnung im Leben und Tod. Der wird mich aus aller Noth erlösen. Dann Gottes Wort wird ewig bestehen und wird ehe der Himmel und Erden vergehen. Das ist mein Zeichen hie gewesen. (V D M. I. Æ Verbum Domini manet in æternum.) Den 5. Nov. berichtete Wilhelm von Massenbach an Herzog Christoph, daß sein Herr Vater sehr schwach sey und niemand mehr zu sich lassen wolle, ungeacht die Räthe gebeten hätten nur ihrer zween oder drey vorzulassen. Des folgenden tags, nemlich am Donnerstag den 6. Nov. Morgens früh zwischen 5. und 6. Uhr gab er also seinen Fürstenmässigen Geist auf, nachdem er 63. Jahr, Acht Monat und 26. Tage gelebet und unter vielen Beschwerlichkeiten besonders um der Beständigkeit willen bey dem Evangelio 52. Jahr und 5. Monate regiert hatte. Sein Absterben aber wurde solang verborgen gehalten, bis Herzog Christoph nach Tübingen gekommen und die Anstalt machen können, daß das ganze Herzogthum so viel möglich in einem Tag in Erbhuldigung genommen würde.

§. 160.

Weil der verstorbene Herzog schon im Jahr 1537. sich die Ruhestätt zu Tübingen in dem Chor der S. Georgen Kirche ausersehen hatte und neben seinem Vetter Eberharden dem ersten unter einem Stein begraben seyn wollte, so ließ er dessen Cörper aus dem Closter S. Peter zum Einsideln erheben und in dieser Kirche zur Erden bestatten. Auf seinem Grabstein ist sein Bildnus im Harnisch in Stein gehauen mit der Umschrifft:

Principis Vlrici potuisti tollere corpus,

Invida Mors, animam tollere nulla potes.

Scilicet hoc solo fuerat mortalis: at idem

Parte tamen vivit nobiliore sui.

Gegen über an der Wand stehet auf einem vergoldten Tafelstein folgende Grabschrifft:

ILLVSTRISSIMVS. PRINCEPS. HVLDERICHVS. DVX A WIRTEMBERG. ET. THECKH. MONTISPELIGARDI. COMES. DVM. INTER. MORTALES. FVIT. VARIIS. FORTVNÆ. PROCELLIS. AGITATVS. ET. PATRIA.

SVA.

SVA. DESTITVTVS. EXILIVM. XV. ANNIS. CONSTANTER TVLIT. QVA. TANDEM. RECVPERATA. SACROSANCTVM. CHRISTI. EVANGELIUM SINCERE. PRÆDICARI. CVRAVIT. IDOLOLATRIAM. COMMINVIT. POTENTIAM. ANTICHRISTI. DEBILITAVIT. LAVDABILEM. VRBIS HVIVS INCLVTÆ. SCHOLAM. RESTITVIT. DOCTIS. PROFESSORIBVS. IVSTIS SALARIIS. ET. STIPENDIIS. AVITOS. SECVTVS. MORES. ILLVSTRAVIT REMPVBLICAM. PRVDENTIA. NON. VVLGARI. SICQUE. SATIS. FELICITER. ADMINISTRAVIT. CVIVS. GVBERNACVLA. INTER. TOT. QVOQVE. GRAVISSIMOS. ADVERSARIORVM. INSVLTVS. AD. EXTREMVM. VSQVE. VITÆ. SVÆ. HALITVM. FORTITER. RETINVIT. TANDEM. DEO. OPT. MAXIMO. FINEM. ÆRVMNIS. DANTE. SPIRITVM. COELO. RELIQVVM. VERO. MORTALITATIS. SVÆ. HOC. DEPONI. VOLVIT. CONDITORIO. REGNAVIT. ANNOS. LII. MENSES. V. VIXIT. ANNOS LXIII. MENSES. XIII. DIES. XXVI. OBIIT. ANNO. CHRISTI. M. D. L. MENSE. NOVEMBRI. DIE. VI.

HOC. LECTOR. POTES. AESTIMARE. SAXO.
HUMANI. NIHIL. ESSE. NON. CADUCUM.
HEROUM. QUONIAM. TEGIT. DUORUM.
EBERHARDI. DUCIS. OSSA. ET. HULDERICI.
EX. IIS. ALTER. ERAT. BONIS. AMANDUS.
EX. IIS. ERAT. ALTER. MALIS. TIMENDUS.
ET. DILECTUS. UTERQUE. VALDE. CHRISTO.
CORRUPTA. TAMEN. HIC. UTERQUE. CARNE.
LETHO. DEPOSITA. SIMUL. QUIESCUNT.

Er hinterließ bey seinen Unterthanen das Angedenken eines Gottsförchtigen Fürsten. Der Abt von Tritheim gibt ihm schon das Lob, daß er diese grosse Tugend besessen habe. Das Liecht des Evangelij drang bey ihm durch, daß er das Wort Gottes von Herzen verehrte. Sein ehmaliger Hofprediger Gräter rühmet von ihm, daß er niemalen ausgeritten wäre ohne vorher in dem Wort GOttes seine Fürsten-Seele zu erbauen. Die Gerechtigkeit liebte und handhabete er mit ganzem Ernst, nur mochte er manchmal allzustreng gewesen sein, weil er die Laster äusserst hassete. Besonders konte er keine Hurerey ertragen, und man findet keine Spur, daß er sich mit verbottener Liebe beflecket hätte. Sein Fürsten-Wort und Würde wußte er gebürend zu schätzen. Dann er glaubte durch Verletzung des erstern die letztere verächtlich zu machen. Seine Befugsamen und Rechte der Landes-Hoheit befleisse er sich eben sowohl, als die Warheit seiner Religion eyfrig zu beschirmen. Unter seine widrige Schicksale gehöret dahero nicht unbillich, daß noch heut zu tag dieser Fürst nur auf der bösen Seite angesehen und als ein Tyrann betrachtet wird, weil ihn seine Feinde vor der ganzen Welt mit ihren Verleumdungen also geschildert haben und diese bißher mit Unterdrückung seiner Tugenden allein bekant gemacht worden.

Druckfehler:

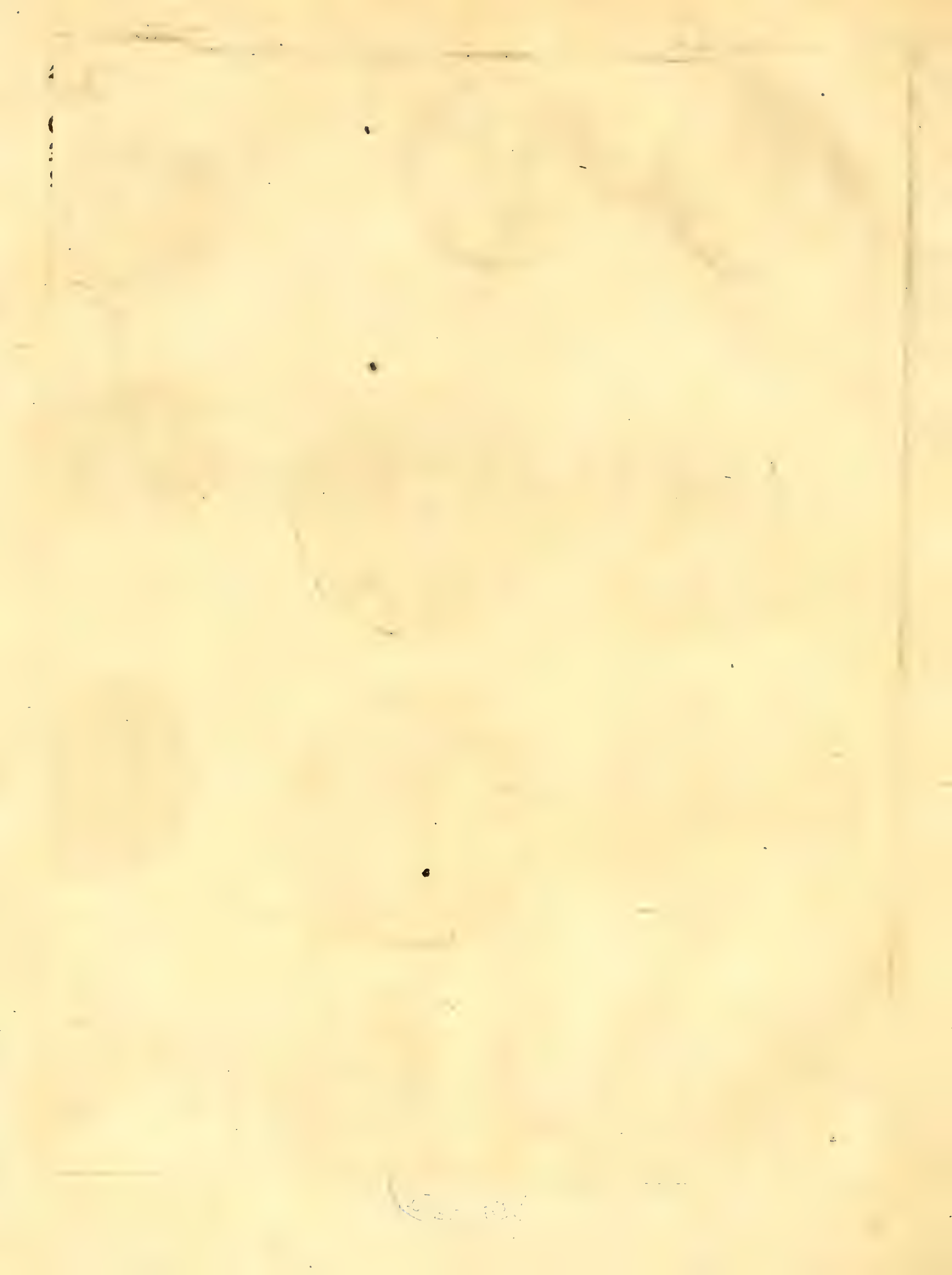
Pag. 43. Lin. 19. lese man Ueberschickung vor Uebey berschickung.

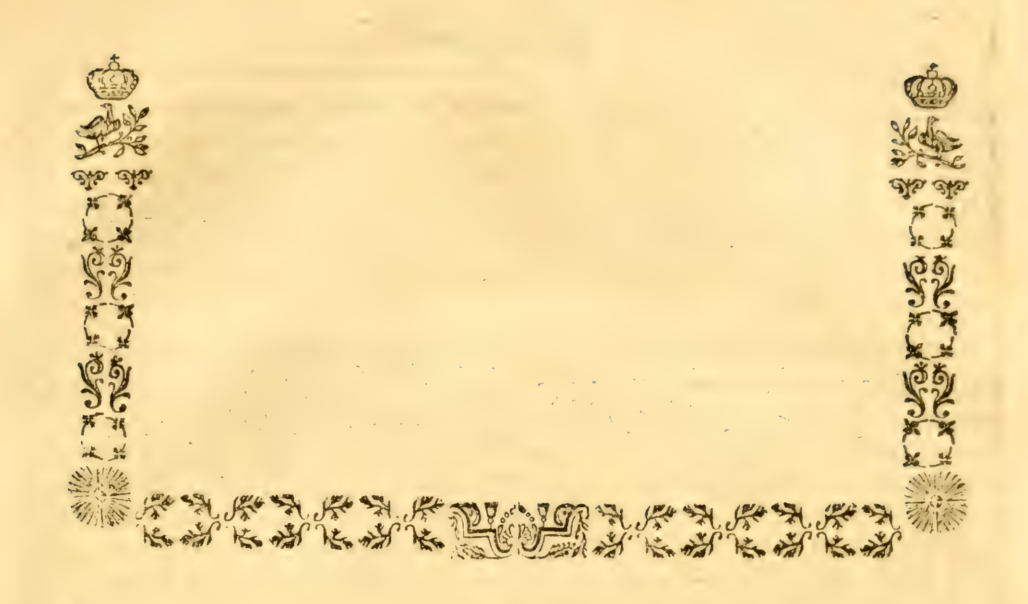
— 275 — 29. —— Geistliche vor Christliche.



Beyla-


Tab. II.
D·G·VL·DVX·WIRT·ET·TECK·CO·MO·BELL·
DA·GLORIAM·DEO·OMNIPOTENTI·
D·G·VLRICVS·DVX·WIRT·ET·TECK·CO·MO·BELL·Z
1537·DA·GLORIAM·DEO·OMNIPOTENTI·
D·G·VL·DVX·WIRT·ET·TECK·CO·MO·BELL·Z
DA·GLORIAM·DEO·OMNIPOTENTI
15 37
D·G·VL·DVX·WIRT·ET·TECK·CO·MO·BELL·Z
DA·GLORIAM·DEO·OMNIPOTENTI·
SHZW





Zuruckgebliebene

Beylagen

zum zweyten Theil.

Num. 124.

Extractus Landschafftlicher Schluß-Erklärung, wie ein gut Regiment und Ruhe im Land zu erhalten seye. Im Julio 1525.

Nicht deßtweniger würdet die notturfft höchlich erfordern andern Weg fürzunemen, dardurch ain dapffer Regiment, statliche bare und gewisse handhabung mögen erhalten und die schulden bezalt und in guten friden gestelt und die underthanen des Lands widerumb in guten Willen frid und ainigkeit, ouch zu Lieb und gehorsamj gezogen und gebracht werden, dasselbig zu erlangen So zögen die gesandten der Landschafft in Raut und gutbeduncken an Nachvolgender maynung, Erstlich so ist ye offenbar, das die gehorsamj der underthanen, so sie mit flüsst vß Lieb des Hertzens, kayn bestand noch langwürigkeit nymermer haben mag, läßit sich auch aynig durch zwang und forcht mit kaynem gewalt von vssen hinyn tryben. Oder wa sie sich glych uß Furcht der Straffe ain Zeitlang enthält, ist sie doch in die Harr

nit bestendig, sonder soll sie gewiß und standthafftig blyben, muß sie endtlich von jnnen heruß jrn ursprung haben. Am andern so ist wissend und offenbar das burgerlicher frid und aynigkait allein entspringt uß der Lieb, die Lieb uß der Wurtzel des gloubens, der gloub aber allein uß dem Wort gottes. So nun dem also, so volgt ye beschlüßlich, wa das Wort gotes nit ist noch gepflantzt würdet, da mögen ye die früchten des gloubens, nemblich frid aynigkeit lieb und gehorsamj nymermer erfolgen noch erlangt werden.

Diewyl nun das Wort gottes Jetz by unsern Zyten allenthalben luter und clar herfürbricht und der gemein man souil wissend und bericht worden ist, das sie sich mit menschlichem tand so eigner Nutz und menschlicher fürwitz zu hail der sel on Zugknus der geschrifft erfunden und erdacht haben, nit mer will settigen und betzaln lassen, Sonder allenthalben nach dem lutern vnuermischten gotzwort schryt, wiewol sie es mit geschicklichkeit in Worten nit bringen könnten, und so man Jnen das mit dem gewalt will erwern und understet sie darob fenglich anzenemen zu straffen und zu verjagen, so erwechsst dann uß demselben jnwendig bitterkeit gegen den Obern und kompt zu letst zu ußwendigen lyblichen Uffrurn, da laufft es dann mit gewalt und aller ungeschicklichait und würt am End nichtz daruß dann Unratt, wie man das laider in den vergangnen Uffrurn schynbarlich befunden hat und kompt ye dahin, was man dauor mit geschicklichait und guter Ordnung nit will Endern, das würdt darnach durch den gemainen Man mit ungeschicklichait mißbrucht und fürgenommen.

Diewyl nun durch das Wort Gottes alle ding erschaffen sindt, durch das Wort gottes alle ding müssen regiert und gefürt werden, wie auch durch das Wort gottes als der spyß der Selen müssen komen zu erkandtnus des glaubens und dardurch endtlich selig werden und in Somma all unser Wolfart zytlich und Ewiglich allein stet uff dem aynigen Wort gottes, So ist der Landtschafft gutbeduncken, ouch underthenig bitt gnediglich zu verhelffen, damit das gotzwort dem Volck fürterhin durch from Erber gotzforchtig und verstendig prediger rain luter und nach dem gaist on allen menschlichen Nutz, fürwitz und aigen gutbedüncken gelert und verkindt, doch also, das sichs allein uff den glouben und das vertruwen zu gott und darnach uff lieb aynigkeit und gehorsamj gegen allen menschen gezogen und das die fryhait des gaists nit zu der fryhait des flaisch gebrucht und gewendt werde, So das geschicht So würdet on zwyfel got der Her die Hertzen der menschen, so Jm allein vorbehalten sindt, verendern und nach sinem Wort laiten unnd richten, das sie allein suchen werden, was got loblich und ein jeder was dem andern besserlich nutzlich und dienstlich ist.

Welche sich dann ye darüber das Wort nit wolten ziehen noch wysen lassen, sonder in jren aygen Mutwillen verharren oder sich desselben mißbruchen, da soll darnach die

die weltlich Oberkait ir Ampt bruchen mit dem Schwert zugryffen, der Boßhait weren, damit die frommen und gloubigen by frid und eynigkeit blyben mögen, darzu auch ain gemaine Landtschafft und alle Erberkeit undertheniglich und getrúwlich fúrdern und helffen wöllen nach jren vermögen, damit die bösen gestrafft werden, dann sunst usserhalb dis mittels, diewyl ye gotts Eer und wort in allen dingen soll fúrgesehz und gesucht werden, wúrdt die ynwendig bitterkait des gemeinen volcks schwerlich ußzeleschen.

Am andern, so will by dem allem zu disen unsern ufrúrigen unfridlichen und beschwerlichen zyten ye vonnöten sein ain ansehenlich Regiment und stattliche handhabung in disem Fúrstenthumb zu underhalten, darzu ouch die schulden zubezaln und dann Land und Lute vor noch beschwerlicherm fall und verderben zu verhútten. Nun werden die gesandten der Landtschafft durch die Herrn Comissarien ye gentzlich bericht, das es uß andern mercklichen treffenlichen obligenden ußgauben in Fúrstl. Durchlt unsers gnedigsten Hern vermögen nit sy solliche zuerhalten, als wir selbs ouch gentzlichen glouben und es uß der ubergeben Instruction clarlich mogen abnemen, Herwiderumb so ist es in vermögen der Camer des Fúrstenthumbs ouch nit, Seckel, Keller und Kasten sindt gelertt und ist uff disen tag keyn vorraut vorhanden, Noch vil weniger ist es in der Landtschafft statten und vermögen. Dann das Land ist durch die vergangen Krieg und uberzug verderbt geblúndert, geschetzt, wittwen und waysen gemacht und an Rychthumb dermassen erschöpfft und erarmet, das es den underthonen kains wegs zuerhalten múglich, zudem das sie sollichs zethun nit schuldig wa glych söllich vnuermögen nit vor augen were.

So nun die Fúrstl. Dht. vnser gnedigster her nit mag, die Camer des fúrstenthumbs kan ouch nit und es ist dem Land unmúglich, So muß man ye in der allerletsten nott ouch das letst mittel versuchen und annemen, Nemblich dergestalt, Nachdem der gaistlichen Mans und frowen clouster desglychen weltlicher gestifft und priesterschafft ain Merckliche Anzall in disem Fúrstenthumb ist, die bißher mercklich gerycht und in ainem statlichen vermögen zugenommen haben, das dann anfengklich by allen cloustern ain starcke Reformation fúrgenomen, also das fúrter kain Múnch oder Nenn anders dann mit wissen und verwilligung der Oberkait werde yngenomen und das man den alten ain Erlich zimlich und nottúrfftig underhaltung verordne darab sie sich nit beclagen mögen, lass sie alle im friden absterben bis uff ain zimliche anzal nach grössin und gelegenheit der Stifftung und des vermögens, darnach zieth man alle oberkait gewaltsamj Nutzung und gúter in die Verwaltung der Camer, verwendt die mit Cristenlicher guter und geschickter ordnung zu Bezalung und Ablosung der schulden, zu handhabung eines gemainen fridens und zu anderer gemainer Lannds nottúrfftiger underhaltung, das auch sollichs sunst kains wegs an andere ortt verbrucht noch gewendt werde. Derglychen geschäch ouch mit den weltlichen Priestern, Inn

jeglichem Flecken werden gehalten ain geschickter Selsorger der dem volck das gotz-wort obgeluter massen trúwlich verkúnd und die Sacramenta mittail und das derselbig im Wort und Raichung der Sacrament ain zwen oder mer mitgehilffen hab nach gelegenhait grössin und vilin der Pfarrkind, die ubrigen lass man by jrn pfrúnden im friden absterben, Ziech darnach das Ynkomen der pfrúnden zu des Lands underhaltung.

Und so das geschicht und dem Land damit zu friden und uß den schulden geholffen, ouch die gúlten, darumb Land und Lút verschriben widerumb abgelößt worden, Allßdann mag man jnen die Verwaltung widerumb zustellen und die sach in vorigen stand richten.

Mann findt auch uß der erfarnus der alten geschichten, das durch disen aynigen Weg vor 300. Jauren dem Königkrych Hispanien ouch also ist geholffen worden. Wieuil Rycher stifft und clouster in ytalien durch die Bábst gen Rom comendiert und uff die Cardinel verwendt sind ist Landkúndig und unverborgen. Deßglychen wúrdt sollichs uff disen tag by etlichen fúrstmessigen Stattlichen und treffenlichen Wesen tútscher Nation ouch fúrgenomen, da dannocht die nott nit so hoch und treffenlich als in disem Land onwidersprechlich vor Ougen ist.

Wir finden ouch, das by den Zyten Cipriani die hailigen Vátter kelch und ander der Kirchen Silbergeschmyd und gotzgezierden zerbrochen und damit Witwen und Waisen geholffen haben, wieuil mer mag das geschehen, So es Land und Lút, ja derselben und viler unschuldiger hertzen sterben und verderben antrifft. Und in Soma so achtet gemaine Landtschafft, das die fúrstl. Dcht Jr selbs ouch Land und Lúten zu behaltung truwens und gloubens und zu verhútung sterbens und verderbens söllichs im höchsten schuldig sy und sich des kayns wegs beschweren soll.

Es haben sich ouch die Prelaten und Geistlicheit dis Mittels kainswegs zu beclagen, dann ye so ist die Warheit, solt man die schulden nit bezaln und also durch manung angriff und uß mangel der handthabung sich hertzog Vlrich yndringen oder sunst die nott der obligenden beschwerden widerumb ain Embörung verursachen, So haben sie selbs zu bedencken, das nit allein die Erbarkeit im Lande, sonder sie als die vordersten dardurch herwúrckt, verjagt verderbt und zerschlaifft wúrden, so sie durch disen Weg by erlicher underhaltung und im guten friden mögen blyben.

Num. 125.

Landtags Abschied und Resolution, mit was fúr Bedingungen Erz-Herzog Ferdinand das Land Wúrtemberg nach der Bauren-Aufrur wieder zu Gnaden angenommen. d. d. 30. Oct. 1525.

Wir Ferdinand von Gots gnaden Printz unnd Infant in Hyspanien, Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgundi. Steyr. Kerndtn. Crain und Wirtemberg 2c.

berg ꝛc. Grave zu Habspurg zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieve, und thuen kunt allermeniglich, Alle in disem yetzlouffendem Jare etlich und der merertheil unsers Fürstenthumbs Wiertemberg sich aigenwilliger weise embört aigen hauffen und zusamenbindung gemacht mit gewaltiger that etlich unser Schlos Stett und Flecken eingenommen derselben einwoner zu andern Pflichten genötiget, Schlos und gotshewser zum theil geblindert und gar ausgebrant Kasten und Keller eröst und ander mer mutwillen und gewalt geübt. Dardurch Sie in unser Schwere Vngnad unnd Straf hochlichen gefallen und wir wol Vrsachen hetten (wie ander Fürsten Hern und Stet gegen Iren abgevallen vnderthonen gleichermas gethon) wider Sy mit allen vngnaden und hertigkeit fürzunemen und deßhalb bewegt ain gemainen Landtag außzuschreiben, wölchen Wir allher gein Tübingen ernent und angesetzt und auf selbigen gemainer Landschafft gesandten Solich jr greß vngehorsam und fravel. dardurch dan (wo der almechtig got das nit barmhertziglich verhüet) Zerstörung abual und Zerrüttung aller ober und erberkeit het mögen volgen, und das damit Ire Freyheiten und vertrag gevallen unnd außgeloschen syen, fürgehalten und begert unns umb soliches alles ain ansehenlichen Abtrag und Widerkörung zu thuen, und wiewol wir wol beweglich hoch vrsachen gehabt auf dem zuverharren, Noch dan auf gedachter gesandten vndertenigst Flehen und Bit. Auch derselben diemütigest erbieten, Das gemeine Landschafft sich hinfür gegen uns und unserm Haus Osterreich. Auch unsern erben und nachkomen in aller gehorsami Standtund beharlichen halten und beweysen wölten, Haben Wir als ein milter Fürst von Oesterreich ausser angeborner tugendt unns gegen gemelten gesandten in andere tregenlicher Wege und handlung begeben und zu vertrag gnedigest bewilliget und angenomen, wie von Artickel zu Artigkel hienach begriffen stet, Also lauttend. Erstlich Sol Fürstlich Durchlüchtigkeit vnser gnedigster Herr fürderlich und one allen verzug. Sovil bey disen gegenwärtigen beschwerlichen louffen müglich ist gnediglich ainen Stat dem einkomen gemes aufrichten und solich aufrichtung auf ditzmal auß sondern gnaden in beysein des Renndtmeisters der Dreyer von der Camer und der Sechsen vom Ausschutz fürnemen, auch sovil müglich ist, denselben Stat handthaben und darwider dhein bevelch ausgeen lassen, Sover aber ainich bevelch aus nothurfft außgiengen. vber dieselb soll Jr Fl. Dcht yederzeit bericht gedulden und empfahen und Sich darauf gnedigest beweisen. 2. Sol Jr Frl. Dcht fürderlich und one alles verziehen zweyhundert gerüster pfärde von ansehenlichem Adel zu Provisionern annemen und bestellen, die auf ditz Land warten und aussertalb Lands und des Bunds on sonder gros noth nit gebraucht. Das auch dieselben von den Prelaten ditz Fürstenthumbs und sovil müglich one der Camer und gemeiner Landschafft Kosten gehalten werden. 3 Soll Jr Fl. Dcht. sovil Edler Ambtleut im Land bestellen die sich mit Jer Rüstung louffend auf Sibentzigkh Pfärde. Es sollen auch von den Hern der Regierung Fünffzigk gerüster pfärde und dartzu bey der Cantzley

Sonst Sechß und zweinßig ainspendiger Raisiger Knechte underhalten werden und in dem Irr Fl. Dcht. gnedige Fürsehung thuen, domit die besoldung der Edelnn ambtlüt. Desgleichen der dickpfenning. So sie gebraucht. nit auf die Camer, Sonder auff die Prelaten geschlagen werde. Wa aber dasselbig nit statt haben möchte. Das solichs in aufrichtung des Stats bedacht und derselbig an andern orten. Nachdem die zeit und louf erleiden mögen. souil dester geneher eingezogen werde. 4) Sol Fl. Dcht bey der Pfalnß gnediglichn handeln und allen vleys fürkeren, domit an Hilff der ainthausent Knechte und zweyhundert pfärden. So sein churfürstlich gnad disem Land in kraft der Erbaynung zu schicken schuldig ist, in zeitten der nothurfft nit mangel erschein, und so sein churfl. gnad von Stathalter und Regenten darumb ersucht werde, das Sie also bar bereit zuziehen, Dergleichen sol Ir Fl. Dcht bey den Fürsten von Beyern auch mit allem vleis handeln. auf diß Land Ir aufsehen zu haben und demselben in zeit der nothurfft auf Stathalter und Regenten erforderung. auch zweyhundert pfärd zuzeschicken gueter hofnung, die werden sich darjnn unabschlegig beweisen. 5) Der Botschaft halb zu den Aidgenossen zu schicken, laßt es gemeine Landschafft bey Fl. Dcht verordemten botschafft. So yeß auf dem tag zu Lucern erscheinen sol, bleiben. 6) Das die Reformacion der Gaistlichen in disem Fürstenthumb bis auf den zukünfftigen Reichstag so zu Augspurg angestelt und was darjn auf gemeinem Reichstag beschlossen und in andern Jr Dcht Erblanden verordnet würdet, das sol Jr Fl. Dcht in diesem Land auch lassen bescheen. Es mag auch ain Landschafft ain Erbere beschaidne botschafft gein Augspurg schicken, domit solch Reformacion Jr Fl. Dcht auch land und Leuten zu guetem dester Statlicher moge erlangt werden. 7) Und ob sich gefügte, das man über kurz oder lang zeit jn disem Land widerumb zu ainem beständigen Friden käme. Also das man möchte erachten one noth sein die zweyhundert gerüster pfärde und Edeln Ambtleut, lenger zu underhalten, So sol Jr Fl. Dcht macht haben, Solch zweyhundert Pfärde und Edel Ambtlüt nach gelegenheit der zeit zu vrloben. Und sol alsdan die underhaltung der zweyhundert Pfärde. So die von den gaistlichen erlangt würdet, jnn die Camer volgen und gericht werden. 8) Sol Fl. Dcht die Achtzehenthausent guldin. So diserr Landschafft zu underhaltung des Bündtischen Fuesvolcks zu Jren theile in dem vergangen zug zu beßallen gebürten, gnediglichest vallen. und zu beßallung der yeßigen louffendem schulden in die Camer verfolgen lassen. 9) Söllen alle die, so der vergangen auffrur halb ausgetretten. und am wenigsten schuld haben umb ain Gelt Straff nach Rat und erkandtnus Statthalter und Regenten eingelassen. und dasselbig auch zubeßallung der schulden in die Cammer verfolgt. Das sich auch dieselben künfftiger Wolhaltung zum hefftigsten verschriben mit dem anhang Wa Sie fürther widerumb verhandlen würden, das Sie alsdan one weiter erkandtnus am Leben und guet gestrafft werden. 10) Sollen der Prelaten und Gaistlichen Pawrn gleich der Landschafft

schafft mit Umbschlag des gelts yngezogen und solchs zu bezallung der schulden auch in die Camer verwendt werden. 11) So solle alle Barschafft. So yezundt an gelt in der Camer ist. zu bezallung der yezigen louffenden Schulden verwendt werden, Doch soll die Landschafft dargegen in Jars Frist ungeuarlich zu ainem vorrat in die Camer widerumb an gelt erlegen. Souil die yezt zu bezallung der schulden aus der Camer nemen. Dasselbig sol dan daselbs als ain VorRhat bleiben und anders nit dann in zeiten des kriegs oder ander ehafftiger nothurfft angriffen werden. 12) Darnach sol sich die Landschafft der vberigen Zeins Leibding und schulden. Wie Rendt- und Camermaister die ungeuärlich noch auf Fünffzigthausent Guldin angezaigt haben, underziehen und dieselben bezallen und außrichten. und sol deßhalb ain umbschlag auf gemaine Landschafft gelegt, und in Fl. Dcht namen ausgeschriben werden. Dieselbig auflag, sol ain zwifachen namen haben. Nemlich den vfrürigen Flecken, so diser vergangner emborung verwandt gewest seindt. zu Abtrag jrer Aufrur und zubekörung der schaden, So Ir Fl. Dcht an Schlosen, gotzhewsern, und dem fürstlichen Camergut geliten hat, Aber den vberigen Steten ambtern und personen. So diser aufrur nit verwandt sindt, alls ain undertenige und erbetne Hilf, die Sy F. Dcht zu undertenigster Wilfarung und gemeiner Landschafft zu guettem geuallen. Domit die schulden bezalt und künfftiger Fride möge underhalten werden bezalln, und darraichen. Das auch Solche anlag nachuolgender mas gestelt werde. 13) Nemlich das ain yglicher weltlicher ynwoner oder underthon diß Fürstenthumbs, der nichs oder ain haws hat das ainhundert guldin auf vier Jar wert ist, desgleichen ain yeglicher gaistlicher. Souer sein haus vorhin in der ordenlichen Steur gelegen ist. Auch von souil Wert hauses gebe ain guldin Wolher aber ain haus hat das darüber wert ist bis auf zweyhundert guldin, das derselbig dauon gebe zwen guldin, Was aber zweyhundert guldin wert ist bis auf drewhundert guldin dauon drey guldin, und also füraus nach wert und achtung ainer yglichen Füerstat, ye von hundert ain gulden bis auf Siben guldin. Und wölher darnach ain behausung. vber die Sibenhundert guldin wert hab, das derselbig geb acht guldin und nit weiter und ob ainer zwey drew oder mer hewser hette, das Im alsdann allein das beste nach diser mas angelegt und die vberigen weiter nit beschwert werden. Ob auch yemande were, der dhain aigne behausung und doch sonst ain vermögen hette. dem sol ungeuarlich nach seinem vermögen auch bis auf acht guldin, ye auf ain hundert güldin haubtguets, ain gulden gelegt, sonst aber bey den andern allein nach dem Werdt der Füerstetn, auf vier Jar alls obstat fürgangen werden, Es sol auch Ir F. Dcht die anzal der Füerstet, auf das fürderlichest in allen ämptern lassen erkhundigen. und ob man mit ainem nähern auflag möchte auskomen, Soll diser anschlag geringert, Wa sie aber die anzall der Fürstett nit so weit erstrecken möchten, alsdan die auflag umb souil erhöcht werden. 14) Sol dise auflag bis auf weyenecht nechstkünftig bezalt werden. Oder wölher

Sol-

Sollich gelt nit geben wollte, der sol das büesen und ablegen mit wasser und Brot. vier Wochen in der gefencknus. Auf sein aign kosten. 15) Es sollen auch von diser auflag zweintzig thausend guldin zu ainem vorrat ainer handthabung erlegt werden dergestalt. ob sich Hertzog Ulrich künfftiglich widerumb yntringen oder sonst ainich krieg oder embörung zutragen würde. Das zun zeiten der nothurfft ain frömbd fuesvolk darumb moge bestelt und angenomen werden. Es sollen auch Solich zweintzig thausend guldin gein Tüwingen auf das Schlos in ain beschlossene truchen mit zweyen Schlüseln. dauon das Regiment den ainen und die Landtschafft den andern haben sollen erlegt und anders nit. dann zu obgemelter noturfft verwendet werden. 16) Es sol auch F. Dcht möglichen vleis fürkern, damit die gotzheuser und flecken. So in dem vergangen Bundtischen Krieg von disem Land entzogen seyen, auch widerumb hertzugebracht werden. Wie das von Kay. Mt und Irer Dcht hieuor gnedigest bewilliget worden ist. 17) Und sol hierauf F. Dcht alle ungnad gnediglich vallen und ain gemaine Landschafft bey dem Vertrag zu Tüwingen aufgericht, desgleichen nachvolgender Declaracion und Confirmacion gnediglich bleiben lassen. Sie dabey schützen, schirmen und als der gnedig Her handthaben. Auch was solicher vertrag und Declaracion gemainer Landschafft zugeben, dasselbig vollziehen. Es sol auch dise aufrur und was vor und nach daraus geuolgt ist, des Lands verträg und freyheitn in alweg unuerletzig und unschadlich sein. 18) Sol Jr F. Dcht vber dise Ding alle gemeiner Landschafft versigelt abschid geben und mit aigner hand underzaichnen. 19) Soll ytzund ain Landschafft ain treffenlichen Ausschutz von vierzehen Steten und personen erwölen. Die auf ain genanten tag widerumb beyainander erscheinen. und in andern der Landschafft obligenden gemeinen beschwerden und artigkeln weyter mit Fürstlicher Durchluchtigkeit oder Stathalter und Regenten beschluslichen handeln. Jn vermög Solicher unser begnadung und ytzgeluts abschids. Haben Wier gemeiner Landschafft Jr verwürckhte Straf und verdiente ungnad gnedigest wie vorgemelt vallen lassen. und wollen all und yed oberürt artigkel So uil uns die berüren bey unsern Fürstlichen Worten halten und volnziehen. Auch ain gemeine Landschafft bey angeregtem jrem vertrag. und nachgeuolgten Declarationen und Confirmacionen gnedigest wie bisher gescheen. bleibn lassen. Auch als Jr gnedigster Herr dabey handthaben schützen und schirmen. Also das die geschwebt. unnd verloffen aufrurn. und was daraus geuolget solichn verträgen und Freyheitn. in alweg unuerletzlich, und unschadlich sein sollen. Alles one Argenlist und geuerde. zu urkhund mit unserm anhangenden Jnsigel und aigner haund underschriben Geben in unser Stat Tübingen am dryssigisten tag des monats Octobris nach Cristi geburt gezalt Tausent Fünffhundert zweintzig und im Fünfften Jaren. Ferdinand. *Ad mandatum Serenissimi domini Principis Archiducis proprium.*

W Rabinshaubt.

Num. 126.

Revers Erz-Herzog Ferdinands gegen den Würtenbergischen Prälaten wegen ihm versprochenen Provisoner-Gelds, d. d. 6. Nov. 1525.

Wir Ferdinand von gots gnaden Prinz und Infandt in Hyspanien, Erzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kerndten, Krain und zu Wirtenberg, Graue zu Habspurg, und Tirol ꝛc. Bekennen offenlich mit diesem briefe und thunt kund allermengclich, Als sich in diesem Jar in unserm Fürstenthumb Wirtenberg, Auch andern Landen und Orten treffenlich und erschrockenlich aufrurn und empörungen der unterthonen zugetragen, die nit allain zu abfall und zerrittung aller Ober- und Erberkait, Sonder auch fürnemlichen zu zersterung und Außtillckung der gaistlichait und Gotzhüser dienen und volgen und zum vordersten der Dienst Gotes dardurch in verthillckung komen het mögen. Darumb dann zu abwendung und möglicher verhütung dergleichen beschwerden und geverlichaiten ainer ansehenlichen und tapfern handthabung hohlichen von nöten. So haben Wir die Ersamen gaistlichen unser lieben Andechtigen N. die Prelaten bemelts unsers Fürstenthumbs zu uns alher gen Tüwingen erfordert und beschriben und sy umb ain ansehenliche beylag zu erhaltung ainer erschießlichen anzal geraisigen angesucht, Wölche in bedenckung und erwegung desselbigen, Auch unns zu gehorsamem und undertenigstem gefallen sich demietigclich bewilligt, Wir auch Inen daruf gnedigsten abschid in schrifften vbergeben und zugestöllt haben, also lutende, Als Fürstliche durchleychtigkait von Oesterreich ꝛc. unser gnedigster herr auf jetzigem Landtag zu Tüwingen gehalten mit den Prälaten des Fürstenthumbs Wirtemberg gehandelt, und sy gnedigst angesonnen mit ainer tapffern suma gelts beylag zuthun, damit ain erschiesſliche handthabung von geraisigen, Auch sunst in disem Land enthalten, der dienst Gottes in merung bestendig Wesen gebracht, die bisher geschwebt beschwerden, und ander künfftig geferlichaiten möglichen verhüt und abgewendt und also gaistlich und Weltlich allenthalb in diesem Land mit und bey ainandern in guten Ruwen und frieden bestendig bleiben mögen. Haben demnach die Prelaten Hochgenanter Fürstl. durchl. zu underthenigstem und gehorsamen gefallen sich demietigst erpotten und bewilligt, das sy die drew nechstvolgenden Jar zu erhaltung zwayhundert gerüster pferdt Provisioner jerlich zu besoldung derselben zu außgendem Jar vierthusend guldin geben und bezalen wöllen, und dann zu verner underhaltung derselbigen zwayhundert pferdt, damit die in zeiten der notturfft mögen gebrucht werden, wöllen die Prellaten abermalen auf drew die nechstkommenden Jar zu Jedem Jar vier Monat sölld, thuen Achtusend guldin das halbtail, Nemlich viertusent gulden auf Hilarij Episcopi schierist, und das ander halbteil auf sant Jerigen tag nechst darnach volgend den Herrn Statthaltern und Regenten in

Wirtenberg yeder zeiten und Jare vberantwurten. Die sollen sollich gellt der Monat besolldungen, wie yetz gelut gen Tüwingen in das Schloß in ain sondere Truchen erlegen, und darzu ain schlüssel bey Irn handen und gewalt haben und behalten, doch sy die herrn Stathalter und Regenten sollich gelt bey Irm guten glouben ander gestalt nit lassen nemen gebrauchen noch ainichen orten verwenden, dann allein zu gegen und widerstand Hertzog Ulrichs von Wirtenberg vberfall oder so sunst diesem Fürstenthumb widerwertigkait zusteen und begegnen wurden zubeschirmung und handthabung Ir der Prelaten und des gantzen Lands, Ob aber (wölchs der Allmechtig Barmhertzig verleye) in solchen dreyen Jarn nit von nöten sein würd, gemelt gellt erzelter maß zugebruchen, Soll nach außgang derselbigen drew Jar sollich erlegt gelt anderer orten nit dann zu ablosung der gülten auf dem Fürstenthumb steend gewendt und angelegt werden, und damit Sy solchen Last deß leidlicher tragen mögen, Soll der Prelat zu Zwifalt Inen daran ouch helffen mitlegen und geben nach Antzal seins Gotzhus, Auch desselben Rent, Zins, Gülten und Güter in disem Fürstenthumb und desselben Vorsten und Oberkaiten allenthalb gelegen. Gegen dem will Fürstl. Durchl. ausser sonndern Gnaden gnedigst fallen und nachlassen die beger und Fordrung, So sein durchl. gegen Inen den Prelaten und Irn Gotzhüsern ausser Bäbstlicher Hailigkait concession zu erfolgung dess dritten pfennings zu hilf wider den Türcken gehabt hat, Auch gnedigst bewilligen und zulassen, das die Prelaten zu künfftigen offen tagen (*) oder in der Vasten, (**) die Jenen so jnen in jrn Gotzhüsern oder deren zugehörigen höfen oder hüsern mit Blindern prennen oder ander wege schaden zugefügt haben, gütlich oder rechtlich lut jrer geschéen beger ersuchen und erfordern mögen, Darzu Fl. Durchl. gnedigst deren Amptlüten Ernstlichen beuelhen will Jnen in selbigen stattlich hilff zu beweisen, und die thäter zu pillicher widerlegung zuhallten, Zu dem will Fürstl. Durchl. Sy und Ire gotzhüser bey Irn alten und löblichen Herkomen, Freyhaiten und verträgen, Auch derselben leuterungen und confirmacion gnedigst und vnuerlassen hanndthaben, schützen und schirmen, Auch den Amtleiten diss Fürstenthumbs ernstlich beuelhen, Ire Ampts angehörigen mit gantzem Ernst darzu zuhalten und beholffen ze sein, das dieselbigen Jnen den prelaten die gewonlichen Rent Zins und gülten auch groß und klain zehenden und alles anders wie von allter herkomen und gebrucht worden One allen abgang und schmelerung, deßglichen die schulden bezaln ꝛc. Wie dann die general Mandata Jnen zugestölt solchs außweisen und vermögen, Doch soll hierjnn dess Reichs Reformation und ob sich Fürstl. Durchl. mit Irn Erblanden der sachen halben verainigen würde vorbehalten und

(*) Offne Tage waren solche, an welchen man ordentlicher Weise Gericht zu halten pflegte. conf. Halthaus. gloss. Germ. pag. 1447.

(**) Vasten hingegen waren solche Zeiten, da die Gerichte feyreten oder geschlossen waren.

und außgenomen sein, Und sonderlich will Fl. Durchl. gnedigst bey gmainer Landtschafft den Onwillen, so sich bißher bey Jnen gegen den Prelaten gehallten möcht haben, abschaffen und handeln Sich gegen Jnen und jrn Gotzhüsern als guten nachpurn und glidern des Fürstenthumbs nachpurlich und fruntlichen zu beweisen, Sy weder mit Worten schrifften, noch in ainich ander wege, wie die fürgenomen werden möchten zubelestigen oder zeschmähen, Sonder wie bißher vil Jar zwischen jnen löblich und erschiesslich herkomen und geüpt worden, in guten Friden mit und beyainandern handeln und wandln, Fürstl. Durchl. bewilligt auch gnedigst, das die Prelaten disen Anschlag under Jnen selbs wol ainandern auflegen und vmbtailn, welches Jr Durchl. Jrnthalb für das nützer und besser achtet, Souerr aber ye Sy sich dess nit vergleichen noch mitainandern verain möchten, Jst sein Fürstl. Durchl. dess gnedigsten milten gemiets, solhen vmbschlag nach dem allerbequemlichisten unnd besten erlerneten bericht One ainichen seiner Durchl. vortail auszutailen. Und nachdem etlich Prelaten Jrer Conuentual Ausserhalb jrer klöster auf den Höfen und pflegen sitzen haben, daruß vil unwillens und nachred von den Weltlichen entstanden, dieweil nun die gaistlichen niendert riewiger enthalten mögen werden, dann jn iren Gotzhüsern, Jst Fürstl. Durchl. Ernstliche maynung und gnedigster Rat, die Prelaten wollen die Jren von solchen pflegen und zu dem Gotzdienst ziehen, und die Weltlichen sachen mit weltlichen Personen verwalten und getrewlich versehen, damit nit vberflüssiger vnnottürfftiger cost allenthalben auf Jrn gütern one frucht aufgee, darzu sein Fürstl. Durchl. den Prelaten gnedigst beholffen sein will, und will Fürstl. Durchl. also Sumarie Sy und Jre Gotzhüser Allzeit in gnedigstem beuelche und handthabung haben, mit nichten verlassen, und Jnen dess allergnedigst versigelt Abschid mit seiner Fürstl. Durchl. aigen Hannd underschriben geben unnd zustellen lassen, Und nachdem die Prelaten sich des vmbschlags mitainandern nit mögen verglichen, Hat Fl. Durchl. yedem sein angepürend somm taxiert, wie hernachvolgt, Bebenhusen drew und zwaintzig hundert guldin, Hirsow drewzehenhundert fünf und zwaintzig guldin, Maulbronnen dreyzehenhundert fünff und zwaintzig guldin, Hern-Alb Tusent Guldin, Zwifalten Ailffhundert Guldin, Adelberg zwölffhundert guldin, Blawbürn Ailffhundert guldin, Denckendorff Achthundert guldin, Lorch sechßhalbhundert guldin, Murrhart vierthalbhundert guldin, Alperspach sibenthalbhundert guldin, unnd sant Geerigen vierthalbhundert guldin, Thut alles jn somma sechs und dreissig thusend guldin, zu urkund mit unserm anhangenden Jnsigl und aigner hand underschriben. Geben in unnser Statt Tüwingen den sechsten tag des Monats Nouembris, nach Cristi unnsers lieben herrn gepurt fünfzehenhundert und im fünf und zwaintzigsten Jare.

Ferdinand. *Ad mandatum Ser.mi Domini principis Archeducis proprium.*

Rabinhaupt.

Num. 127.

Dank-Schreiben Königs Frantzen von Frankreich an Herzog Ulrichen für die während seiner Gefangenschafft erwiesene treue Dienste mit Versprechen solches anderwerts mit seinem Beystand zu belohnen.

d. d. 4. Julij 1526.

Franciſcus Dei gratia Francorum Rex. Illuſtriſſimo Vlrico Duci Virtembergenſi chariſſimo ac dilectiſſimo amico & conſanguineo noſtro Salutem. Quam ſingulari amore nos ſemper proſecutus ſis, nihil dubitamus quin & recuperata libertas & incolumis in regnum noſtrum reditus tibi longe iucundiſſimus ac gratiſſimus fuerit. Rogamusque illud tibi perſuadeas quæcunque nobis fortuna erit: quicquid Regni noſtri uires poterunt: id omne ad tuendum honorem dignitatemque tuam, augendasque res tuas ſemper impenſuros. Quod eo libentius facturi ſumus, poſteaquam ad nos relatum fuit quo officio in nos functus fueris dum in Hiſpania detineremur. Siquidem accepimus veniſſe te eo tempore Lugdunum: ibique ſecreto nonnulla cum dilecto ac fideli Cancellario noſtro contuliſſe, quæ ad commodum beneficiumque noſtrum maxime pertinebant, ut Illuſtriſſimæ Genitrici noſtræ, quæ tunc univerſi Regni adminiſtrationem tenebat: aperiret. Quod hercule non obſcurum fuit amantiſſimi tui in nos animi indicium, eamque ob rem immenſas tibi agimus gratias ac ſummopere cupimus, ut quandoque ſe nobis occaſio offerat qua re ipſa cognoſcas quam gratiſſima fuerit hæc tua procliuis in nos uoluntas. Nihil autem eſt Illuſtriſſime Dux quod magis hoc tempore cupiamus, atque ideo illud ſummis precibus abs te contendimus, ut certiores nos reddas quonam pacto fieri ea poterunt, quæ abs te commemorata fuere: Quidue tentari aut fieri per te tuosque amicos poterit, quo minus Ferdinandus Archidux in Mediolanenſi Ducatu tutando, ſuppetias in Italiam transmittere poſſit. Interim tamen rogatum te maxime velimus, ut in eis, quæ abs te propoſita ſunt, quam diligentiſſime curandis atque exequendis nihil omnino prætermittas. Hoc n. nobis gratius aut optatius nihil fieri poſſet, nosque arctius tibi hoc beneficio deuincies.

Illuſtriſſime ac potentiſſime Princeps, Deus opt. max. uos resque ueſtras fortunet. Datum Angoliſmæ, die iiij. Julii. M. D. XXVI. Et Regni noſtri duodecimo.

Francoys. Robertet.

Num. 128.

Anderwertiges Schreiben Königs Franciſci wegen einer Geſandtſchafft an den Churfürſten zu Sachſen und Eröffnung einiger geheimden Nachrichten, welche der König perſönlich zu thun mißrathet. d. d. 25. Sept. 1526.

FRANCISCVS, DEI GRATIA FRANCORUM REX. Cariſſimo & dilectiſſimo Conſanguineo noſtro Vlrico, Duci Vitemburgenſi ſalutem. Cariſſime ac dile-

dilectissime Consanguinee, Literas tuas accepimus, ex quibus plane cognovimus maximo te desiderio teneri ut Nos convenias: Scribisque plurima habere, quæ e re nostra sit ut intelligamus. Deinde admones recte facturos Nos si ex nostris grauem aliquem uirum ad Ill. Saxoniæ Ducem miserimus. Equidem tua hæc tam prona in Nos voluntas, quam euidentioribus indies signis cognoscimus, pergrata nobis est: proindeque immensas tibi gratias habemus. Verum summopere prospiciendum illud est, quod si ad nos uenires, neque aduentus tuus occultus esse posset, id quod graue rebus nostris detrimentum afferret: neque fortassis tutus ne in aliquorum manus incideres, quod molestissimum esset. Longe itaque consultius nostra sententia ages, atque ut ita facias maxime hortamur ac suademus, si ex tuis fidum aliquem ad Nos miseris, qui tua ad Nos mandata fideliter referat: uel si malueris, literas ad Nos per ignotos caracteres scribas, quorum exemplum Doctor tuus Cancellario hic nostro dedit: Ita ut si forte intercipiantur, minime intelligi queant. Quod uero hortaris ut ad Saxoniæ Ducem mittamus, etsi non improbemus consilium: nihil tamen hactenus statuendum duximus, donec ille ad nos redierit, quem ad Concilium apud Spiram habitum misimus. Tunc n. quid in hac re agendum sit, rectius deliberabimus.

Carissime ac dilectissime Consanguinee. Deum opt. Max. precamur ut uota vestra secendet. Ex Campoburgo die XXVta Sept. M. D. XXVI. nostri vero Regni XII.

Francoys.

Bencoet.

Num. 129.

Abdruck eyner Schrifft, so Hertzogk Ulrich zu Wirtenbergk rc. an Kurfürsten unnd Fürsten, Auch gemeyn Reichsstende zu Speyer versamlet außgeen lassen. Anno rc. XXVI.

Unser freundtwillig dienst unnd was Wir liebs und guts vermögen, alle zeyt zuuor, Hochwirdigsten, Hochwirdigen, Hochgebornen, Erwirdigen, Wirdigen, Wolgepornen, Edlen, Hochgelerten, Fürsichtigen Ersamen weysen lieben herrn, Freunde, Oheymen, Schwäger, vetter und besondern rc. Wie wir uns von der zeyt an, das wir unsers Fürstenthumbs Würtenberg, auch Landen und lewthen veriagt und widder alle Recht mit der that entsetzt, ongeuerlich zu allen Reichstägen entzwuschen gehalten, vor ewern liebden und Euch der grossen, uberschwengklichen unnd unerhorten untrew, gewalts, und unrechtens, So uns von unsern widerwertigen zugestanden, in schrifften beclagt. Auch umb recht und offne verhöre angeruffen, were woll unsere notturfft hie widder zuereffern. So aber dasselb zu verlengerung dieses un-

sers schreibens raichte, Und wir besorgen, das E. l. und jr dadurch mehr zuuerdrieß, dann zu gutter naygung bewegt werden möchten. Seindt wir verursacht dieselben lenge abzuschneiden. Und wollen einen yeden, dem unsere handlung auß gedencken gefallen, an die gemelten unser voraußgangen schrifften, Sonderlich das außschreiben, so wir von Lucern uff sant Dionisius tag, im zwaintzigsten nechstuerflossen, der mynderzal, jaren, gethan zu meherer erinnerung remittiert haben. Was wir aber auß dem allen Trostes, und rechtlicher hilff empfunden. Ist aus dem zu spüren, das wir noch auff diesen Tagk unser Landt, lewte, hab und gütere, wider Got und recht entraupt. Auch vber alles unser empsig anhalten, erpicten, und nachschreyen des rechtens, auch aller rechtlichen hilff und offener verhöre, verziegen sein, dergleichen im Römischen reich, Teuscher nation, nie erhört. Ja auch bey ungläubigen fremden Nationen, nitt wol ungleichers mocht erfunden werden. Und hetten uns gantz versehen, Es solt doch etlichen unsere anligendt nott, zu hertzen gangen, und in betrachtung eins yeden eygner sachen, und person, ein ebenbild gewest sein, dadurch sie uns zu mitleyden, hilf und trost bewegt. Und wiewol wir bey uns selbs gedencken ettlicher entschuldigung mochten auff dem beruhen, das sie vermeinten darumb, das sie zum theyl Kay. May. Auch dem Schwebischen Bundt mit sondern pflichten verwandt. So wollte Jne nitt gepüren, sich unser sachen, souil denselben zu ungeuallen reichte, antzunemen. So achten wir doch hiewidderumb dieselben des gnugsamen verstands, daß sie auch die gemein. Auch allerhöchste pflicht, damit sie als glider des heiligen Reichs demselben und Kay. May. als einem Römischen Kaiser verbunden sein baß wissen zu erwegen, dann wir sie möchten vermanen, oder uns antzuziehen gepüren wolte, Und sich auß derselben zu zuerjnnern, das sich alle andere sonderbare pflichten, oder verwandtnuß, weyther nit strecken, noch verstanden werden mögen, dann das die gemein Reichspflicht, daneben unuerletzt pleybe.

Nun wissen E. L. und jr, ist auch so offenbar, das es mit nichte ansehenlichem kan oder mag verclügt werden, wie wir unsers obgemelten Fürstenthums Wirtenperg. Auch Landt und Leuthen, on recht, mit der that spoliert unnd entsetzt seyen. Wir haben auch dieselben vormalen in einem unserm schreiben erinnert, zusampt dem, das sie des vorhien bericht, wie Ro. Kai. Mt. zur zeit jrer Königklichen krönunge under anderm, wiewol sie das nach vermöge aller recht, one das einem yeden, Er sey wer er wolle, zethun schuldig ist geschworn, Das jr Mt. einem yeden Churfürsten, herren und andern, Geystlichs oder weltlichs standts, zu dem seinen, so jme on recht gewaltigklich genommen, oder abgedrungen, wie sich der pillicheit und dem rechten nach gezimpt verhelffen, jne auch souil er recht hett handthaben, schützen und schirmen sol, on alle verhinderung, auffhaltung oder verseumnuß. Derwegen sich in crafft gemelts geschwornen artickels, auch aller rechte ver lengst gepürt hett, und gepürt sich noch, Das uns umb obgerürte entwerung unser Lande und Leuten gepürliche

Re=

Restitution geschehe, auch offner verhöre und rechtens gestattet werde. So aber dasselb dißher verplieben, dardurch Wir genöthigt, uns des on underlaß zubeclagen und rechtlicher hilff nachzuruffen, Haben E. l. und jr wol zu erwegen, wie ein solichs geruch, welchs widder unsers hertzens gemüet, uff unserm stetten nachclagen entstanden, und weyt außgepreit, bey andern Nationen gemessen werde, für eins.

Zum andern. So ist ein yeder Römischer Kaiser dem Reich gebunden dasselb zu mehren, unnd nach allem vermögen zu bessern und auffzubringen. Derwegen dann jre Maiestat mit dem Tittel sonnderlich geeret, das sie merer des Reichs genant werden. Noch dann haben etliche unsere widerwertigen, und furnemlich die so alle ihre ehre und Wirde (sol anderst zeytlich pracht, uffnemen und narung zu ehren gezilt werden) bey uns, unsern fureltern und dem Fürstenthumb Wirtenperg, bekommen und erlangt, dem sie auch zum höchsten dargegen verpflicht und verpunden, Aber desselben und aller gutthäten unbedechtlich nitt allein an unser person, sonder auch dem namen unnd stamm Wirtenpergk schäntlich und unehrlich gehandelt, wie das offentlich am tag Landkündig und unuerborgen, dem allem dieße bedeckung schein, rucken und handthabung funden, das sie sampt jrem anhange, auß jrer und derselben eygennützigkeit willen Rö. Kay. Mai. dahin beret, unser Fürstenthum obgenant, so wir vom Reich zu lehen getragen, und demselbigen wie ein ander Fürst dauon gewertig sein müssen und gewest, an sich zu ziehen, und jr ein eygen erbland darauß zu machen, dadurch auch also uns bißher das Recht und offene verhöre verhindert und besperret, zusampt dem das auch alle andere Stende in gemeinen des Reichs anlagen Es treff gelt oder leuth destomeher beschwert, dann wes unser Fürstenthumb vorhin getragen, das müssen hinfüran die andern Stende uff sich nemmen, oder aber des Reichs vermügen umb souil dester abfelliger werden.

Zum dritten. So ist ye dem Reich nichts unerlichers oder nachredelichers, dann so man hört, das man darjnn keins rechtens bekommen müge, wie wir dann yetzo ein gute zeit uns desselben mit der Warheit beclagt und solch auß verursachung der hinderredde unßerer Widerwertigen, die unns alle ding gerne zum vblistenaußlegten, durch den Truck offenbaren müssen. So dann uns (als einem Fürsten) solchs begegnet, ist gut zugedencken, das es umb minderstands personen noch vil vbeler stande.

Dweil dann E. l. und Jr Ro. Kai. May. auch dem heyligen Reich zu jren ehren, Nutz und wolfart pflichtig, Auch aus erzelten ursachen scheinbarlich spüren mögen, das dieße unrechtliche handlung biß anhere gegen uns, unsern Land, Leuthen, hab und gütern geübt, nit allein uns, sondern auch Kai. May. dem heiligen Reich und desselben glidern wo sie nit anders, dann wie hisheer, darzu thun wolten, zu mergklichen unehren, spott und schaden raicht. So sein ye E. l. und jr, ob die gleich sonst kein mitleydigkeit unserthalb dartzu bewegte, in crafft ehegerürter pflicht schuldig ein Ernstlichs insehens zu haben, damit Kay. Maje. jr selb und dem Reich kein

bößen

bößen Namen oder glauben mache, deß sich gantze Teutzsche Nation müst schämen. Auch gemeltem Reich das sein nit entzogen werde. Zu dem so künden wir nicht erschetzen, wilche pflicht doch so starck, unnd volnkommen, die ein glidt des Reichs möcht entschütten, das es nit vor und ob allen dingen (allein gott außgescheyden) schuldig were, dasselb Reich, und Key. Maie. nach allem vermügen für unehre und schaden zugewarnen und verhüten, Wilchs in kein andern wegk (dises fals) geschehen kann, dann das E. l. und jr daran seindt, das wir jnnhalt Kay. Mai. gethanen eyd, wie oben angezogen, auch nach vermüg aller rechten, das so uns mit gewalt und wider Recht abgedrungen wider Restituieret, Auch zu recht und verhöre gelassen werden, dann alleweyl das nit geschicht zwingt uns die ehafft nott uns für und für zubeclagen.

Zum vierden haben E. l. und jr zubedencken. solt sollich unerhört unrecht unnd gewalt so mit uns gepraucht nit abgestelt werden, sondern fürgang haben, Was mit der zeyt andern Fürsten und herren auch möcht begegnen, Dann welcher wolt doch zulest vor solichen geschwinden ungetreuwen der widderwertigen und abhulder practicken sicher sein, das man jne, wie leicht er sich gegen seiner nachpauwern einem, verundiente, nit auch umb sein Landt, Leuth, ehr, leyb und gutt bringen möcht. So dann ein Fürstengeschlecht nach dem anderu außgetilget und vertrieben, unnd solich Lande und Leuthe in eine hande und gewaltsame kommen solten. Ist gut zu achten, das auß sollicher macht nichts anders eruolgen möcht, dann das die wäle eins Römischen Kaisers, auch die freyheit Teutscher Nation so vill hundert jare ungewaltigt plieben, müst in ein erbliche regierunge und ungewonte frembde dinstparkeit gezogen werden.

Dem allem nach gelangt an Ewer liebe, und euch abermaln unser freuntlich bitt, günstigs und gnedigs begeren, unns fürnemlich nicht zuuerargen, das wir die jrer pflicht hierinne etwas scherpffer, dann wir gern gethan, angezogen, und vermaint haben, doch kayner andern gestalt, dann das wir E. l. und euch dester ehe möchten uns zu gepürlicher hilff, in dem das wir fug und recht haben, bewegen, und demnach solichen Anzug unser gedrungen oberschwengklichen und obligenden not, und keynen auffsatz zuzelegen. Auch unser elendt, armut, und aller sachen gestalt baß und hoher zubedencken, dann wir schreyben können. Oder euch mit der lenge belestigen dürffen. Sich nachmals Kay Maje. auch dem Reich zu ehren, uns unnd menigklichen zu gutem, mit ernst in die sach zuschlahen unnd der maßs jnnsehen zu haben, damit wir deß unsern widderumb habhafft werden. Auch zu offner verhöre und dem Rechten kommen mögen, Das erpieten wir unns zusampt dem das Euwer lieb und jr das sonst uß oberzelten ursachen Kay. Maie. und des Reichs, ehren, Wirdt und Wolfart, auch euch selbs und unns, von Gott unnd recht schuldig seindt, umb dieselben alles unsers vermügens, freundtlich zuuerdienen, günstlich zubeschulden, und in gutem nymmermer zuuergessen, schrifftlicher anwort begerend.

Num. 130.

Num. 130.

Abdruck der andern Schrifft so Hertzog Ulrich zu Wirtenberg, an Churfürsten, Fürsten und gemeyne Reichsstende zu Speyer versamelt uff ire verzogene Antwort außgeen lassen. d. d. 16. Aug. 1526.

Unnser freuntwillig dienst, und was wir liebs und guts vermögen, Freundschafft, Freuntlichen, und günstlichen gruß zuuor. Hochwirdigstenn, Hochwirdigen, Hochgepornen Erwirdigen, Wirdigen, Wolgeborne, Edlen, Hochgelerten, Fürsichtigen, Ersamen weyßen, lieben herrn, Freund, Oheim, Schweger, Vetter, und besondern, jedem nach der gebüre zuembotten. Nachdem Euwer Liebden und euch Wir kurz uerschiener tagen, abermals in schriefften des unrechtlichen gewalts uns begegnet, Auch was E. l. unnd jr Keyserlicher Maiestat, euch selbs und uns vor Got unnd recht zu thun pflichtig erinnert, haben wir als für unnöthig im selben unserm schreiben vbergangen, und dafür gehalten, es sey E. L. und euch noch unabgefallener gedechtnuß, was uns uff dergleichen unnser schreyben im vier und zweinßigsten jar negst verschienen, jnn der versamllung, do zumal zu Nürmberg gethan, zu antwort worden, das mann die sach an Key. Maie. Auch des Schwebischen Punndtsstennde diser handelung verwant wolle gelangen lassen, unnd so dann das Kammergericht verordnet werde, Sollen Wir daselbsten umb antwort ansuchen. So wir nun erfaren, das bemeltes Kamergericht zu Eßlingen gewest, habenn Wir unsern botten dohin umb antwort gefertigt, dem aber ander antwort nit worden, wann das jm angezeugt, es sey kein antwort von Kay. Majest. kommen, unnd so er den weg stracks fürgenommen widerumb zu uns zu reytten, Jst er vber den bescheydt, so unns vonn gemeynen reichs Stenden gegeben, darzu vber alle bottensfreyheit von unsern Widerwertigen zwischen Eßlingen und Stutgartten fenngklich angenommen und peinlich gemartert worden, und wiewol sie jne unschuldig gefunden, haben sie jn genöttigt sich vnpillicher weyß ettlicher massen gegen jnen zuuerbinden, Solten nun vnser sachen (deß wir vns doch zu E. L. und euch gentzlich nit vertrösten) abermals wie vor dahin gezogen werden unnd uns solcher massen antwort begegnen, So haben E. L. und jr zu bedencken, warzu vns vnser vnuermeydenliche nott würde dringen und warein Wir vns begeben müesten, das wir doch Key. Maiestat unnd gantzem heyligen Reich, auch vns selbst zu eren und guttem lieber vmbgeen und vermeyden wolten, Derhalben wir E. L und euch abermals zum höchsten ermant und gebetten wöllen haben, vns nitt also recht und hilffloß zu lassen, Sonder dermassen einsehen zu haben, damit wir zu gepürlicher Restitution, auch recht und offener verhöre kommen mögen, als jr vns dann vor GOtt und sonnst schuldig seindt, das wollenn Wir vmb E. L. und euch alles vnsers vermögens freuntlich verdienen, günstlich beschulden, und zu guttem ney

nye mer vergessen, Abermals schrifftlicher Antwort begerendt. datum Donnderstag nach Assumptionis marie. Anno 2c. xxvj.

Num. 131.

Instruction etlicher Chur- und Fürstlicher Räthe an Kayser Karln V. für Herzog Ulrichen zu Würtemberg nochmals zu bitten. circa Julium. 1527.

Erstlichs sollen sie Röm. Kay. Mt. vnnser undertenig and gantz willig dienst sagen mit vermeldung, wo es Jerer Kay. Ma t an gesundtheit Jeres Leibs, Auch sonst zu Jerer Ma t willen glücklich und wol zustüende, das wir solchs von Jerer Kay. Mt. als vnserm hern zuerfarn höchlich erfreuwet.

Und darnach Jerer Kay. May. ferner anzaigen, wie das Hertzog Vlrich von Wirtemberg bey vns sampt und besonder ansuchung und disen bericht gethan, das er von Lannden und Leuthen durch zuschub und furdrang seiner abgünstigen und vngehorsamen, vber das, das er seins Wissens sein Lebenlang gegen Kay. May. oder das Haus Oesterreich nie gehandelt, Sonnder er und sein voreldtern denselben oftsmals mit Darstreckung Leibs und guts gar getrewes vleis gedienet, gedrungen, Nun were Jme fürkommen, das der Durchleuchtig Fürst Herr Ferdinand König zu Hungern und Böhaim, Printz und Jnfant in Hispanien und Ertzhertzog zu Oesterreich Kay. Mt Brueder vnser lieber Herr und öhaim, jetzt in grossen wichtigen Kriegshändeln mit dem Türckhen und andern stüende, darauf er (wie Gott bewusst) in allem dem das Kay. Mt und dem gantzen reich, auch berüerter Kö. Wirden und derselben Erblanden fürtreglich und dienstlich sein möcht, sein vermügen nit sparen wolt, So verr er auf zimlich und gebürlich Wege zu seinen Landen und Leuten kommen möcht, und darauf freuntlich gebetten, Jne bey obgedachter kö. Wirden zuuerbitten, das er widerumb zu seinen Landen und Leuthen gelassen möcht werden, dieweil doch Jr Kay. Maj. und sein Kö. Wirden geringen nutz davon hetten, So wöllt er sich jetzo in den geschwinden Leuffen verpflicht haben vilgemeltter kö. Wirden auf sein aigen costen und schaden mit Tausend wolgerüsten pferden vier Monat lang zu dienen und sich je und allwegen gern dermassen erzaigen und halten, auch an nichts gern erwinden lassen, das er zu thnn vermöchte, domit er als ein fürst bey dem Reich pleiben möcht, dann was der Hertzog seidher der Zeit, das er von dem Herzogthumb gekommen, gehandelt, were aus verursachen seiner not zu dem jhenigen So Jme von seinen Vorfordern alß anherrlich Stammgut anfferebt, widerumb zu kommen, und dasselbig zu erlangen beschehen.

Nach-

Nachdem er uns nun mit siptschafft und fründschafft verwandt und wir in bedencken gehapt, das gros erbietten von Jme in disen geschwinden leuffen, Auch das kö. Wirden mit ettlichen angelegten Stewern vber das Fürstenthumb Wirttemberg ordentlich renth und gültten, So Jr Kö. Wird nun ettlich Jar her angenomen, wölchs ein tapffere Somma und je so hoch wo nit höher, dann Kö. Wird dem Bundt gegeben hatt, trüge, So haben Wir dem von Wirttemberg nicht abschlahen noch wegern mügen, zu Kö. Wirden zuschicken und aufs freuntlichst und vleissigst durch ein bottschafft, wölche Wir gegen Presla in Schlesien zu Jerer Kö. Wirden verfertigt gehapt, zu bitten, das Kö. Wirden ansehen wollten, das der von Wirttemberg ein alter Stamm und lang bey dem Reich gewest. Auch nie in Jchten wider Kay. Mt. und das Haus Oesterreich, wie vorberürt, gethan, Sonnder sein voreltern und er denselbigen alwegen getreuwlich gedient hetten, auch ob er schon etwas verschuldet, das er deß nun ein langwirige harte straff entpfangen, das dem allem nach Kö. Wirden und sonderlich auch dis, das sein des von Wirttempergs Kinder Jerer kö. Wirden mit siptschafft verwandt weren bewegen und darzu in gnedigem Bedenckhen haben wolt, Wie Hochlöblich und rümblich Wirden nachgesagt welt werden, so sie mildigkeit in die sachen wenden und letzt den von Wirttemperg widerumb zu seinen Landen kommen lassen würde, mit der erbiettung, das Wir alsdann seinen kö. Wirden neben vnserm freundt auch mit Tausent wol gerüsten pferden vier monat lang auf vnnsern eigen kosten und schaden dienen wollten, und enndtlicher angehefter hochvleissiger bitt das alles in gutter freuntlicher und gnediger betrachtung zu haben und solche unser bitt und dienst mehr dann ainen klainen nutz freuntlich anzusehen und bemelten von Wirttemberg unsern gesipten freund gnade finden und Jne zu seinen Landen und Leuthen widerumb kommen zu lassen, das wollten wir sambtlich umb Jr kö. Wirden neben dem von Wirttemperg mit besonderm vleis alzeit willich sein zuuerdienen, mit bitt freuntlicher und gnediger antwurt.

Dieweil vns nu dieselben vnser gesandten in jerer Haimkunfft angezaigt, das Jnen auf solche vorberürtte fürwendung nachuolgend antwurt vonn seiner kö. Wirden gegeben, nämlich nachdem verschiner Zeit kay. Mt. in der brüederlichen taylung die zwüschen beiden Jerer Kay. Mt. und kö. Wirden aufgericht das Fürstenthumb Wirttemberg sampt andern Lannden zugestellet und derhalben solche verträge und verschreibung aufgericht weren, das Jerer kö. Wirden nicht gebüren wolt ausserhalb Kay. Mt. vorwissen, vnns auf vnser ansinnen antwurt zu geben, So wolt sein kö. Wirden berürts vnsers ansuchens Kays. Mt. zum ersten erinnern, vnd alsbalde sein Kö. Wirden von Jerer Mt. antwurt zukome, vnns alsdann vnuerzüglich darauf auch antwurt zuschreiben.

Derhalben hette Hertzog Ulrich von Wirttemperg vnns die Wir vormals seinetthalben zu Kö. Wirden geschigkt gehapt, auch vns andere jtzt als die freund be-

 sunders

sunders freuntlichs vleisses ferner angelangt vnd gebetten, das Wir an Kay. Mt. von seinetwegen auch fürbitt thun und fürwenden wollten, wölchs Wir Jme dann der verwandtnus auch erwegung seiner erbotten dienst nit hetten abschlagen noch wegern mügen.

Und das hierumb an Kay. Mt. vnser vnterthenigst und dienstlich bitt were, Jr Kay. Mt, ob dieselbige dess von Wirttemberg halben zu vngnaden bewögt und beschwerungen gefasst, wollten dieselben gegen Jme als vnserm Oheimen, plutsverwandten und Schwager mit abwendung aller beschwerungen, So mit der Acht und sonst ergangen alß ein löblicher gnedigster Kayser fallen lassen und Jnen zu gnaden nemen, Auch gnedigklich fürdern und verfüegen, wie dann Kay. Mt zu thun haben, und bey Jerer Mt alß das Haupt des Romischen Reichs deutzscher Nation stehet, damit er widerumb zu seinen Landen und Leuthen komen möchte, das würde sich der von Wirttemperg sonnder zweifell die tag seins Lebens gegen Kay. Mt. vnterthenigklich danckbar befünden lassen, und sölichs vber andere schuldige dienst die er Leibs und guts vngespart Kay. May. alwegen gehorsamlich und willigklich thun würde mit solchem dienst, wie er sich gegen kö. Wirden zu Hungern und Böhaim erbotten und auf den fal verpflichtet, nach Kay. Mt. gefallen abdienen, So weren Wir dem von Wirttemperg zu gut, do wir Ludwig Churfürst Pfalzgraf bey Rein ꝛc. und Johanns Herzog und Churfürst zu Sachssen ꝛc. auch Philipps Landgraf zu Hessen berürtem unserm Hern und Ohaimen kö. Wirden zu Hungern und Böhaim auch mit Tausent Pferden zu dienen hetten anzeigung thun lassen, jtzt samentlich solchen dienst mit zwey tausent pferden zu thun vrbüttig, und dasselb weitter mit besonderm vnterthenigem vleis umb die Kay. Mt. so solche vnser fürbitt bey Jerer Mt, Als wir des gutte und trostliche Hofnung zu Kay. Mt. als vnserm hern trüegen, finden möcht, in vnderthenigkeit zuuerdienen alwegen willig.

Würde nun nach vorberürttem antragen befunden, das Kay. Mt. disem vnserm ansuchen dergestalt statt zu geben oder darinnen endtlich zu schliessen nicht geneigt, So sollen alsdann die geschicktten weiter fürwenden und bitten, das doch Jr Mt den sachen einen gnedigen Anstand geben und verfüegen wollten, wie dann berürtte vnser geschicktten solchs anstands halben warauf derselbige stehen und gehandelt solt werden, nottürftigen und eigentlichen Bericht haben, und so gespürt oder vermörgt würde, das Kay. Mt. die Acht wie vorberürt gannz vffzuheben vngenaigt, das alsdann darauf mit vleis gearbeitet würde, damit die durch Kay. Mt. ein Zeitlang beuoran des Anstands erhalten und erlangt möcht werden.

Würde auch befunden, das vileicht Kay. Mt den von Würtemperg ausserhalb verhör und Handlung zu seinen Landen und Leuthen widerumb komen zu lassen nicht genaigt, Sollten die geschickten allsdann ferner handlen, domit berürter Anstand erlangt, Auch von vnserntwegen Jr Kay. Mt bitten, Das Jr Mt die Sachen ett-

lichen

lichen Churfürsten und Fürsten nach Jerer Mt gefallen darinnen Handlung fürzu: wenden beuelhen wolten, mit der erbiettung was Wir nach Kay. Mt. Willen und gefallen, darzu zu ratten und zu fürdern wüssten, das Wir solchs Kay. Mt. zu underthenigem gefallen zu thun genaigt und willig weren, Wollten uns auch genntzlich versehen. Wir wollten des Hertzogen zur zimlichkeit und pilligkeit mechtig sein.

Num. 132.

Kayser Carls gedrucktes Mandat den Bischoff zu Costanz bey seinen bischöfflichen Gerechtigkeiten in seinem Krysem bleiben zu lassen. d. d. 28. Febr. 1527.

Wir Carl von gots gnaden Erwelter Römischer Keyser zu allen zeyten Merer des Reychs, in Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien, Iherusalem, Hungern, Dalmacien, Croacien rc. Künig. Ertzhertzog zu Osterreych und Hertzog zu Burgundi rc. Graff zu Habspurg, Flandern, und Tirol rc. Embieten den Hochgebornen N. und N. vnsern lieben Oehaimen und Fürsten. Auch den Wolgebornen, Edlen, Ersamen unsern und des Reychs lieben getreuwen, so in dem Krysem der gaistlichen Jurisdiction des Stiffts zu Costnitz allenthalben gesessen und begriffen, in was würden, Stands oder wesens die sein vnser gnad und alles gut. Hochgebornen, lieben Oehaim und Fürsten. Wolgebornen Edlen Ersamen und lieben getreuwen. Vns langt glaublichen an, wie Ewr etlich, so dem Erwürdigen Hugen, Bischoffen zu Costnitz, vnserm Fürsten Rat und lieben andechtigen, Bischofliche gerechtigkait, Auch ferrer jme, seinem Stifft und desselben gaistlichen Jurisdictiones, Consolationes, Bannales, Presentationes, Erste frucht und ander altherkommen und gut gewonhaiten zu geben und volgen zu lassen schuldig seyt, derselben seiner andacht, seinem stifft und gaistlichen solch ir rechtlich und göttlich zugehörung und geburnüß, seyt die Lutherisch und ander verdampt ketzerisch böß Leren und Secten im hailigen Reych also weyt außgebrait worden, vorhaltet und nit weyter gebet, das inen und irem Stifft zu verderblichem schaden raiche. Wölchs uns von Euwern lieben und Euch andern nit wenig mißfelt und befremdt und als Obersten vogt der hailigen Christlichen kirchen und beschirmer derselben gaistlichen kainswegs zuzusehen und zugestatten gebürt, noch auch gemaint ist. Demnach empfehlen Wir Euwern lieben und Euch andern hiemit ernstlich gebiettend, das ir gedachtem unserm Fursten von Costnitz, sollich sein Bischofliche gerechtigkait, auch ferrer obbegriffen sein und seins Stiffts und desselben gaistlichen Jurisdictiones, Consolationes, Presentationes, Bannales, Erste frücht, altherkommen, gut gewonhaiten und ander gerechtigkaiten, was inen von Euch zethun zusteet und ir in bisher vorgehalten und

verhindert habt, on ainiche beswerung, widerumb erstattet, zustellet, und wie von alterher gebet und gerůeblich volgen lasset und jnen darin ferrer kain irrung oder bekůmbernůß thut, noch Euwr ainer von dem andern zethun gestattet, als lieb Euch allen und Euwr jedem sey, unser schwere ungnad und straff zuuermeyden. Wir wöllen auch, wo ir schon mit disem unserm original mandat selbs nit, sonder ainem Vidimus dauon, durch ainen offen Notarien underschriben ersucht werdet, das ir demselben gleycher weyse, als disem unserm original Mandat glauben gebet und nachkomnet. Das ist unser ganz ernstlich mainung. Geben in unser Statt Valledolid in Castilien am letsten tag des monats Februarij. Anno ꝛc. im Syben undzwainzigisten. unser Reyche des Römischen im achten und der andern aller im zwölfften Jarn.

Ad mandatum Cesaree et Catholice Maiestatis proprium.
Alexander Schweiß.

Num. 133.

Rector und Regenten der Universitæt Tůbingen beschweren sich zween Doctores zu einem Rechtstag ůber etliche Widertäufer zu Rottenburg zu schicken. d. d. 1. Aprilis 1527.

Wolgeborner, Edeln, gestreng, Hochgelerten, Gnediger, und gůnstig Hern, E. G. und gunst syend unser underthenig gehorsam und willig dienst alzeyt zuuor, E. G. und gunst schriben, das uß kuniglicher Mt. unsers gnedigsten Hern beuelch Wyr zween Doctores uß uns den kaiserlichen Rechten gelert gen Rotenburg uff den Rechtag So uff freytag nach Judica nechst etlicher widergetouften halber syn wůrdet, das Recht sampt andern zu besitzen und zu verthailen zu verhelffen ꝛc. haben Wir alles Jres Jnhaltz in gehorsame vernomen und fůgen E. G. und gunst in aller underthenigkait zu vernemen, daß wiewol Wir all samptlich und ain yeder under uns jnsonderhait der gehorsame genaigt und willig weren und pillich kůnigkliche Mt unserm gnedigsten Hern, Auch E. G. und gunst Siner Mt Loblich stathalter und Regiment unsern g. und gůnstigen Hern in aller underthenigkait gehorsame willig gevlissen dienst zu allen zeiten ongespart leybs und guts bewysen und zethundt, Aber wir achten und gedencken das sollich Rechtvertigung und Recht nit burgerlich wol pinlich syn Eer Lib und Leben berůrend werd oder möcht unnd aber sollich gericht zubesitzen und darinn zu urthailen oder yemandts darzu verordnen unns ganz beschwerlich, Jn ansehung daß der merer thaill uß uns priester, die andern zu priesterlichem stand in kůnfftig zeit komen daran jn sollichs mercklich hinderung gebern wůrde, zum andern Jst die Universitet mit hen=

Hendeln des Fürstenthumbs täglich beladen, darjnne Wir alles unser vermögen biß hieher mit allen treuwen und Willen ouch höhen vleyß gethun und füro zethond willig, So würde das der Uniiersitet ain merklich anhang und nach taill gebern, dan vber die hendel und deß Hoffgerichts deß fürstenthumbs damit Wir täglich beladen, haben des Regiment zu Insprucf hieuor mit andern henndeln uns ouch beladen, daß Wir uß treffenlich ursachen abgeschlagen und nit annemen wollen, wa nun Wir der Universitet verwanten aller anderer, küniglicher Mt verwanten hendeln uns sollten müessen beladen würden die Lexen (Lectionen) müssigsten und zuletst abgeen So haben auch die Uniuersitet zu friburg die pfarr zu Rotenburg die das sie sich billicher dann Wir undernemen, Ist dennach an E. G. und gunst unser gantz underthenig vleissig pit unns deß zu vberhaben und damit one beladen zu lassen damit Wir der hendel diß Fürstenthumbs belangen und unserer Lexe darjn wir bestelt und verordnet dester baß vorsyn mögen, daß wöllen wir umb K. M. unsern gnedigsten Hern, E. G. und gunst unser gnedig und günstig Herrn in aller underthenigkeit und gehorsamlich zuuerdienen willig und berait syn undertheniglich pittend unns in gnaden befolhen zu haben, dat. Montag nach Letare Anno. xv^c. xxvij.

An Stathalter und Regenten in Wirtenberg.

Rector und Regenten der Uniuersitet zu Tüwingen.

Num. 134.

König Ferdinands Befelch an seine Würtenberg. Regierung, wie mit den Widertäufern zu verfahren sey, d. d. 26. Jan. 1528.

Ferdinand von gots gnaden zu hungern und Behem 2c. Künig Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi 2c.

Edlen Ersamen gelerten unnd lieben getrewen, Wir haben gloublich bericht empfangen, wie sich in unserm Fürstenthumb Wirtenberg die verfüerischen unchristenlichen und ketzerischen Secten und Leren, so ein zeit von etlichen Leichtuertigen aigenwilligen personen aufgebracht gelernt und geprediget und dem gemainen volckh zu verfüerung desselben eingepilldet worden, sonnderlich der Irrsal mit dem Widertauff und des hochwirdigen Sacraments des Alltars in kurtzer zeit vaßt einkumen und eingewurtzelt haben sol, allso das sich vil personen in solch Irrsal der Widertauff unnd des hochwirdigen Sacraments begeben, dardurch dann vil haimlich gesprech, besamungen ouch etwo pös verainigung verpündtnus unnd conspiration volgen, die sonnder zweifel mit der Weil, wo Wir nit solten gnedig einsehen thun, zu Aufrurn

ungehorsam und dergleichen pösen sachen geraichen würden, Dieweil uns aber solch falsch Secten Leren und ander pös handlung zugedulden, keins wegs gemaint ist und dann dieselben so viel der nun auferstanden, abgestelt auch die künfftigen mit dem höchsten verhüett werden. So beuelhen wir euch mit allem und gantzem ernst, das Jr hinfür mit allem und pestem vleis erkundigung wider die personen, so sich der Irrigen falschen und ketzerischen Secten gebrauchen, dieselb predigen, lernen und dem volck einpilden, auch die Sy willig hören und annemen, halten lasset unnd dann gegen denselben nachuolgender unnser mainung nach handlung fürnemet und verordnet, Nemlich also

Erstlich das solcher verprecher halben dise unnderschaiden sollen gehalten werden, welch in die Irrung und unchristenlich Wesen vor ausgang und publicierung unnserer Mandata, welch auch hinach darein gefallen sein.

Zum andern der verstand oder unuerstand, dergleich Jugent und allter gemerckht und abgenomen werden.

Zum dritten auch, Welch solch leer und verfüerisch wesen selbst gelernt (gelehrt) fürgeben und gepredigt, durch welch auch dasselb haimlich oder offenlich bescheen sei. Item was ye etlich in den Winckeln und verporgen orten neben solchen falschen Leeren für practica und pös handlungen, die zu erweckung der empörungen unnd Aufrurn dienen, veben und dem gemainen volckh einpilden dasselb auch in verpündtnus bewegen und bringen unnd daneben welch also durch solch verfüerer und ursacher aus einfalt, unuerstand oder in ander Weg bewegt und gebracht, und gegen denen allen solcher maß mit straff gehalten werden.

Welcher oder welch in den Irrsal der widertauff verachtung des heiligen hochwirdigen Sacraments oder dergleich verfürisch Secten und Wesen vor außgang und eröffnung unser jüngsten Mandata gefallen und deßhalben in fencknus gebracht wären, doch das dieselben Jr Irrsal allein aus underweisung und leer anderer personen eruolgt und Sy selbst solch Leer andern nit fürgeben, gelernt noch gepredigt oder eingepilldet hetten, das dise verfüert personen, so sich ytzo Irer Irrsal und unchristenlichs wesen bekennen, dieselb veuocieren, dauon fallen und verwerffen, rew und layd darüber haben, auch solch ir rew, layd und renunciation der jrrigen Artiggl mit guttem Wesen und zaichen bestätten und also umb gnad von wegen der eingefallen Irrthumb und straff bitten, das dieselben also jres Lebens gefrißt, damit begnadet unnd wider zu gemeinschafft der heiligen christenlichen Kirchen aufgenomen werden, doch Jnen zu exempel und ebenbild annderer personen, auch ermanung Jres Irrthumbs ein zimlich straff, die Jr Jnen geistlich unnd Welltlich nach yeder Person verprechung auf drey, vier, fünff, Sechs mer oder minder Wochen nach eurm gutbedunckhen mit fenkhnus oder in ander Weg auffsetzen mügt, bestimbt unnd zugedulden aufgelegt werd.

Wo

Wo aber etlich betreten und zuhanden gebracht, die für aufwigler prediger und Leerer beschrien, erkhennt, auch etwo in haimlichen Winkheln btsamungen gemacht und das gemain arm volckh oder ander in verpündtnus und ainigung gebracht und bewegt heten, das dann gegen denselben das Recht verschafft unnd durch mitl desselben wider Sy procediert werd, doch zu solchem verordnet, das solch Anfenger Aufwigler und haimlicher besamungen ursacher nit alain umb jr falsch ketzerisch und pös Secten Leeren und versüerung des armen volckhs, sonnder auch von wegen gemachter besamungen, damit Sy gegen uns wider Jr pflicht und eer verprochen und Jren zu machen verpoten sein, im Rechten beclagt werden, unnd was in dem Rechten erkhennt, demselben nach gegen Jnen verfaren und das Recht volzogen werden.

Was personen aber hinfür in solchen versüerigen unchristenlichen und falschen Leeren, secten und Wesen begriffen, die wären selbst anfenger, prediger und anraytzer oder annder personen hochs oder niders Stannds erfaren, begriffen und deshalb in fenckhnus gebracht werden, so wellen wir das es mit und gegen denselben nach Ausweisung, Jnnhaltung und lauter ercleruug unserer Mandata ungewaigert sol gehalten werden, demselben in allen Artigglen gelebt und nachgangen, unnd die schuldigen personen, so bald Sy Jrer myßhandlung und unchristenlichs wesen und Sect auch der haimlichen besamungen uberwisen und zu jnen beibracht wirdet, oder Sy der selbst anhellig unnd bekenntlich sein, on weiter Rechtfertigung, erkantnus und urtl mit denen straffen durch bemelt unnser Mandat specificiert unnd ausgedruckht gestrafft und gegen Jnen dermassen verfaren werd.

Hiebei wellen wir auch, damit sich hinfür etwo solch leichtfertig personen, sonderlich welch aufwigler und anfenger sein mit dem, als ob Sy vor publicierung unserer Mandaten in solch Jrrthumb gefallen oder verfüert wären worden nit entschuldigen mügen, das Jr von unsern wegen durch offen aufgeschlagen Schrifften und verkündung yederman warnet, Welch also vor ermelter publicierung unnserer Mandat in berürt Jrrthumben gefallen oder verfürt worden wären, das dieselben in einer bestimbten zeit, als ongeuerlich Sechs oder mer wochen zu reuocierung unnd erkanntnus Jrer Jrrsal ermant, und welch darauf dauon nit fallen, noch dieselbig als jrrig verlassen und gnad bitten werden, gegen denselben, so Sy hinfür in gefengkhnus gebracht ytz obberürter massen nach answeisung unnsers Mandat, wie gegen andern stracks verfaren werd.

Damit auch solch pös versüerig und unchristenlich leerer, prediger und underweiser, Auch die diselben besuechen, Jr leer und predigen gutwillig hören, vernemen und dieselbig annemen und in gleich unchristenlich und ketzerisch Artiggl und Jrrung, wie die genennt unnd in unsern vorausgangen Mandaten zum teil erleutert und begriffen sein, fallen, dest leichter und zeitlichen erfaren, erfragt, erjnndert und betretten, auch zu verhüetung weiter versüerung unnd vergifftung in gefengkhnus gebracht werden, So wol-

wollen Wir das Er in unnsern Landen eur verwaltung in yedem besonder, ein erber geschickht verstendig weltlich person von unsern wegen verordnet, welhe als ein Inquisitor unnd erforscher der ketzerischen unchristenlichen personen und deren die sich in die haimlichen besamungen nit alain zu solcher falschen Leer und predigen, sonnder in ander pös practiken begeben, gehalten, geacht unnd erkhannt werden, Er auch solh Inquisition und nachforschung bemelter personen mit allem fleis thuen, und was er der erfragen unnd erinnern mag, derselben orten dem gericht unnd obrigkait anzaigen unnd begeren solle Sy anzunemen, in gefengkhnus zu bringen, und dann nach vermüg unnserer Mandaten gegen jnen zuhandlen.

Wir wellen ouch, das solch Inquisition nit allain gegen ermelten personen, die sich unchristenlicher Secten und Leeren gebrauchen oder die annemen und in Irrthumb fallen, sonnder auch gegen denen, dabei dieselben Leeren und predigen gescheen und von denen Sy zuegelassen und gedult werden, mit allem vleis beschehen und dann gegen denselben und Iren Güetern, wie auch in unsern Mandaten davon erclerung beschicht, gehandelt und beslieslich demselben unserm Mandat sonnst in allen und yeden puncten unnd Artiggln gentzlichen nachkumen, gelebt und volziehung gethan, und gegen den verprechern, so die Irer Irrsal vberwisen oder selbst bekentlich seien, on weiter rechtfertigung oder urtelsprachs verfaren werd, daran beschicht unser ernnstlicher Will und mainung. Geben in unserm königlichen Geslosz zu Ofen am xxvj. tag Januarij im xxviij. unserer Reiche im Andern Jaren.

Ferdinand.

Ad mandatum domini Regis proprium.
Adler.

Num. 135.

Unterthänigster Bericht Statthalter und Regiments in Würtenberg an könig Ferdinanden wegen der Widertäuffer und Lutheraner, d. d. 20. Febr. 1528.

Durchluchtigster Groszmechtigster König ꝛc. Gnedigster Her, von E. Kön. May. sien uns jüngst zwey schryben an jren daten, das ain am 26. und ander den 28. nechstverruckts monats Januarij wysend zu Ofen uszgangen, behendigt worden, betreffend die jrrig und falsch Sect der Widertöffer, ouch was beschwerlicher und verfieriger anschleg und practicken under jnen vorhanden und wölcher gestalt Wir dernhalb fürnemen und handeln sollen ꝛc. Wölche Wir undertenigest empfangen und vernommen und darus, dwyl neben anderm darjnn gemeldet, als solten Wir selbiger Widertöffer ein zu geuengknus gebracht haben, wol befinden mögen, das e. k. Mt der sachen in sollichem nit wol bericht worden, dan so einicher selbiger buben von uns erlangt

oder

oder hinfür, darnach Wir zum vlissigsten und one underlas arbeiten, zu handen bringen würden, Solt das e. kö. Mt. jeder zyten, wie billich one anzögt nit plyben.

E. Kö. Mt geben Wir aber undertenigest zuuersteen, das ausser sondern gnaden des allmechtigen Wir bisher in disem e. kö. Mt. Fürstenthum Würtemberg unser verwaltung, sollicher Widertöffer, die sich des gebrucht oder den Widertoff von andern empfangen über unser viluältig angericht gut und vlissig kuntschafften gar kein erfarn mögen. So steet es ouch der Lutery halb glicher mas noch zur zit Got sey lob gesagt wol. dan allain So haben die von eßlingen einen jrer mitburger So der Wingarter zunfftmaister gewesen als ein Widertöffer der jren etlich zu Eßlingen getoufft und underftanden vil in sein anhang zubringen, in geuengknus gehabt, doch den nach etlichen tagen allein mit verbietung Jrer Stat widerum ausgelassen, der in sinem durchziehen etlicher orten im Land wol etwas dauon gepredigt, doch nit betretten werden mögen, aber E. kö. Mt wölle sich zu uns gentzlich gnedigest versehen, das Wir durch all möglich Weg an guter kuntschafft und arbeit sollich lychtuertig buben zu geuengknus zu bringen gar nichts underlassen wöllen, haben ouch alsbald an sondere ort, do etlich widertöffer hieuor enthalten und zum teyl berechtigt und gestrafft worden sien, als Mäntz, Pfaltz, Augspurg und anderer ende geschriben, in hoffnung, ob einige conspiration, practic oder anschlege vorhanden, oder das by und under Jnen sondere zeichen, grieß oder Thurgemerck gebrucht und gemacht, dauon in obangeregtem e. kö. Mt schryben meldung geschicht, dauon wir doch dauor nichts vernomen, das Wir die eigentlich erkundigen und was uns in sollichem oder anderm zuwissen komet, Soll e. kö. Mt. jeder zyten mit anzögung aller gelegenheit und notdurfft nit verhalten plyben, e. kö. mt. uns damit als deren getrüwen diener gehorsamest beuelhend, dat. Stutgarten am 20. tag Febr. Ao ꝛc. 28.

Statthalter und Regenten des Fürstenthums Würtemberg.

Num. 136.

Befelch Statthalters und Regenten an die Städte Stutgard, Canstatt, Göppingen, Kircheim, Schorndorff, Waiblingen und Marpach auf die Widertäuffer gut auffsehens zu haben. d. d. 26. Febr. 1528.

Ersamer lieber besonder und guter fründ, uns langt globlich an, wie jr ettlich, So sich der Jrrigen und falschen Secten des Widertoffens angenomen, ouch ander damit verfiert, und jungsten Jnen die Stat eßlingen verbotten worden, sich in den flecken dins ampts enthalten und sonderlich söllen under den selbigen sein einer genant Mathis dritschler von eßlingen, ongeuarlich Fünfftzig järig in guter leng, rotbrecht, in einem roten Toscheten har und roten bart mit growem vermischt.

Ouch einer genant der Jung von eßlingen bey 30. Jarn alt, in zimlicher leng, in einem falben bertlin, So im Honbach seßhafft gewesen.

Darzu einer So sich genent Cristoff von Wien ein Lateinischer schulmeister und ettlich ander mer, die zuuersichtlichen und one allen zwyuel aus jren verkörten gemüetern understanden allenthalb, ander ouch zuuerfieren, und in jren anhang ouch sollichen verdamplichen Irsal zu bringen ꝛc.

Demnach beuelhen wir euch hiemit zum Ernstlichsten und wöllen, das Jr auff stund und one allen verzug in guter geheim, dardurch niemand gewarnet mög werden, in allen flecken euwers ampts und sonderlich umb eßlingen gelegen, euwer gute kuntschafft und erfarung anrichten und machen, und mit höchstem vliß und ernst arbeiten Jetz und hienach sollich lychtuertig buben und Widertöffer niderzuwerffen und zu handen zu bringen und so Jr deren ein oder mer erlangen, alsdan die wol bewart behalten, uns des zum ylendesten berichten und verners unsers bescheids gewarten und hierjnnen gar nit sömig oder anders handeln, das meynen Wir gantz ernstlich, wöllent ouch uns des entlich verlassen, dat. Stutgarten am 26. tag Februarij Anno ꝛc. 28.

Num. 137.

Befehl K. Ferdinands an die Würtenb. Amtleute zu Vayhingen, Backnang, Besigheim ꝛc. dem Bischoff von Speyr zu gestatten, Prädicanten in dises Fürstenthum zu schicken. d. d. 4. Aug. 1528.

Ferdinand ꝛc.

Getrüwer lieber, Nachdem der Erwürdig Hochgeborn Fürst unser lieber Oheim Her Jörig Bischoue zu Speyr, Pfaltzgraue bey Rein unnd Hertzog in Bayern uff unser früntlich Ansinnen zu ußritung der falschen ketzerischen verfierischen Leern und pflantzung des rechten waren gottes worts unnd zu erhaltung unsers heiligen cristenlichen gloubens in unserm Fürstenthumb Würtemberg, so wyt sich siner Lieb Bistum und district als ordinarien daryn streckt, ettlich erbar geschickt und wolgelert Prediger verordnen würdt, damit dann dieselbigen sollichem jrem Ampt mit predigen unnd sunst den göttlichen Aemtern ußwarten sicher und unuerhindert handeln und die volnziehen mögen, So beuelhen wir dir hiemit ernstlich und wöllen, das du mit allen underthonen und hindersessen diner Amptsverwaltung Ernstlichen verschaffest und Jnen beuelhest, das sie sollichen predicanten, So (wie obgemelt) unser Oheim von Speyr als ordinari verordnen und schicken würdet, zu predigen vergönnen, Ouch die vor allem gewalt versichern, schützen, schürmen und behörbergen unnd von ainem Ort an das ander, wa sollichs die notturfft eruordern würde belaiten, und sunst deshalben In Jrn zufallenden obligen hülfflich und bystendig syenn und guten willen bewysen,

sen, und du selbst zu sölchem allem zum basten verhelffen und darob sein, das sollichen dermassen nachkomen und gelebt unnd darwider nicht fürgenommen noch gehandelt werde, Doch so bemelts unsers Oheims Gesandten ettwan ain pfarrer oder prediger endern und ain andern an sein statt ordnen wöllten, das one unser sonder vorwissen nit gestattest, Sonnder unser Statthalter und Regenten unsers Fürstenthumbs Wirtemberg des zuuor mit anzaigen der Ursachen söllicher Irer fürnämen und deinem gutbeduncken berichtest, unnd verner derselben beschaid gestracks geloubest, daran geschicht unser ernstlich mainung. Geben in unser Statt Stutgarten am 4. tag Augusti Anno ꝛc. 28. unser ryche im Andern.

Num. 138.

Herzog Ulrichs Schreiben an die Bunds-Stände zu befördern, daß er wieder zu seinen Landen und Leuten kommen möge. d. d. 6. Febr. 1528.

Von Gottes Gnaden Vlrich Hertzog zu Wirtemberg und zu Tegkh, Graue zu Mumpelgart ꝛc.

Erwirdigen Wohlgebornen, Edeln, gestrengen, Hochgelerten Ernuösten und Erbern, Euch ist onZweyfel in guter gedechtnus Wie und waser gestalt Wir unsers vatterlichen Erbs unser Landt und Leuthe entsetzt verjagt und vertriben worden syn, Dann Euch unser erlittner vnschuld jetzmals erzehlung zethun von onnöten, Wie und was massen Wir ouch so offtmals by Kay: Mt und den Stenden des Rychs ansuchung und so vilfaltig glych und rechtmessig erpieten gethon und umb unser vatterlich Erb vff sollich erpietten geworben, daruff vns nie nichts fruchtbars hat entsthen mügen, versehen Wir vns sy Euch allen auch gutter massen wol bewisst, wyl aber ye die pillicheit gegen denen so verhöre und glychmessig erkantnus lyden mögen statt haben sollt, und aber sollichs vns in so uil Jaren bis uff disen tag nit hat gedyhen mögen, Achten Wir Jr und meniglich Erbars Cristenlichs gemüts konnden innerlich ermessen und bedencken, das sollichs der pillichait, allem Rechten Cristenlicher lieb und tugent vngemeß und zu erbarmen.

So ist demnach an Euch sampt und besonder unser bitt und begeren, Nachdem Wir ye unser sachen gerne mit fuge und allem glimpfe suchen und vns mit aller gepüre darumb erzögen wolten, das Jr doch als die Erbern zu hertzen füren und Christenlich bedencken wöllen, das ye dise unsere erlittne beschwerung die Wir übermessig bißher haben müssen gedulden zu vil langwirig und hart gewesen und vß sollicher Bewegung vff handlung Wege und masse gedencken, wie wir zu unsern vetter-

lichen Erblanden und leuten widerumb komen möchten, Euch des entschliessen und ain Jeder des also by siner Herschafft zum besten anregung thun, So sind Wir noch des erpietens in offenlichen Reichen gegen meniglichem hohes und nidern Stands aller sprüch und Vorderung so gegen vns vorpracht werden mögen, erkendtnus zu dulden und Kay. Mt. und ainem jeden nach befindung der sach das jhenige zethun, das vns nach glychmessigen pillichem erkendtnus vffgelegt werden mag, und das uns herwiderumb dergleichen ouch entsteen und gedyhen möge, Darumb ist nochmals vnser Bitt und Begere, Jr wölt Euch hierjnn als die Erbern verstendigen in jetziger Euwer versamblung gutwillig bewysen und ain jeder gegen siner herschafft vnser bestes der billichait und cristenlichem bedencken nach trülich werben und für sich selbs zum besten fürdern, das sind Wir So jmmer in schulden komen wird gegen Euwere herschafften und ouch euch mit sondern vndérthenigen und freündtlichen diensten gunsten und gnaden zubeschulden und zubedencken gantz genaigt, datum den vj. tage februarij Anno ꝛc. xxviij.

Vlrich hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Num. 139.

Copia Chur-Maynz. Schreibens an Statthalter des Herzogthums Würtenberg um schleunige Hülfe wider Sachsen und Hessen. d. d. 5. Junij. 1528.

Albrecht von Gottes gnaden der heiligen Rö: Kirchen Priester Cardinal zu Meintz vnnd Magdenburg Ertzbischoff, Churfürst, Primas ꝛc.

Unsern Gruß zuuor. Edeler lieber besonnder. Was beschwerlichen, vnerlichen vnnd vnpillichen zumutens vns vber außgangen Warhafftigen entschuldigung durch die vnderhandlung deren sich vnnsere Mit Churfürsten Trier und Pfaltz vndernemen, begegnet, Auch wes wir erwarten müssen, so solich Zumutung abgeschlagen wirdet, hastu aus beyverwarten Copeyen der schriefften, so vnns gestern spat von vnsern Rethen, so Wir zu dem handel geschickt, zuvernemen, dieweil vns nun der Kriegk mher dann beschwerlich auß vilerley vrsachen dir on not zuerzelen, So ist vnns doch noch beschwerlicher das zuthun und volnziehen, so vnns vnerlich nachteilig an Sele, Ere, Leib unnd Gut verletzlich gegen Gott vnserer Oberkheit und meniglichem nit zuverantworten wissen. Derhalben Wir mit keinen fugen angeregte Versicherung zu thun und samt den viertzig tausend Gulden von vns zu geben wissen und müssen es also dem Almechtigen und der gerechtigkeit beuelhen, Nachdem aber wir des vberzugks, wie du aus dem zukommen schreiben und vnderhandlung abzunemen hast, gewarten müssen,

müssen, haben Wir solichs alles den dreyen heuptleuthen des pundts zuerkennen geben, Mit der ersuchung darab und daran zu sein, das zu Widerstat des vncristlichen, vnerhörten vnpillichen Tyrannischen fürnemen die erkant ylent Hilff, Darzu das zusamen kommen gemeiner Pundts versammlung gefürdert und alle anstossende pundtsverwanten hohen und niderstands widerumb vermanet und erindert werden, mit macht zum fürderlichsten und ungeseumpt auf gemeins Pundscosten zuzuziehen, gepürliche und schuldig hilff unnd beystant zu beweisen, So lang biß Gemeiner Pundt zu notturfftiger schuldiger und pillicher verfassung zum Widerstant bracht wirdet. Dieweil nun daneben von Königlicher Würde zu Hungern und Böheim ꝛc. auch Dir vns gute trostung hilff und beystandt zu thun zugesagt und dan Dir auch von des punds wegen geschrieben worden, So einicher Pundsstandt wolt angrieffen werden demselben mit macht uf gemeins Pundscosten zuzuziehen, So steet vnnser ernstlich gesynnende sonders und höchsten gnedigs Vleiß begerende, du wollest disen Handel zu hertzen füren und das es nit allein vmb vns und vnsern Ertzstifft Meintz angefangen ist oder wirdet, Sonnder gedenckt man weithers zu suchen und fürzunemen. unnd darumb dich mit allem deinem volck zu Roß und fuß vnserm Stiefft nähern und auff gemeins Pundscosten gepürliche notturfftige Hilff und Widerstant helffen thun unnd das keins Wegs lassen, hinwiderumb sein wir vrpütig (wie alwegen) Wo dem Fürstenthumb Würtemberg ichts beschwerlichs zusteen sollt, als onzweivel wol vermutlich vnser vermögen auch beyzulegen. Beweiß dich darumb herIn, wie das die hohe unuermeitliche notturfft erfordert und Wir vns gentzlich und entlich zu Dir getrosten unnd versehen. Das wollen wir gegen vnserm Hern und Oheim dem Konig zu Hungern unnd Beheim zusampt Ire selbß Wolfart freuntlich verdienen und gegen dir mit sondern gnaden zuerkennen vnvergessen sein. Geben zu Aschaffenburg In Eyl vff Freytag nach dem heiligen Pfingsttag Anno ꝛc. xxviij.

Inscr. Dem Edeln vnserm lieben besonndern Georgen Erbtruchsessen des heiligen Romischen Reichs Freyhern zu Walburgk Stadthalter des Hertzogthumbs Wirtembergk.

Num. 140.

Schreiben Trutwin Vayhingers von Schöntal an Statthalter und Regenten des Fürstenthums Würtenberg wegen des Vertrags zwischen Hessen und Würzburg. d. d. 8. Junij. 1528.

Wolgeborner, Gestrenng, Edelvest Wirdig Hochgelert gnedig unnd günstig Hern, Mein vnnderthenig willig dienst Syen E. G. allzeit zuvor, Gnedig und

und günstig Hern, wiewol mein abuertigung und Beuelch von E, G, und gunst Empfangen sich dahin Strecket, das Ich alhie zu Wirtzburg blyben solt bis so lang der Landtgraff das belegern wurd und aber die Belegerung durch den vertrag von meim gnedigen Hern von Wirtzburg angenomen unnd E, G, und gunst gestern von mir In der yll souil mir zuwissen hat mögen werden zugeschriben abgewendt unnd nit mer zubesorgen ist, deßhalb mein vffbruch numer wol glumpffig wer, So hab ich doch als der einfeltig by mir selbs bedacht wie greulich und erschreckenlich (das ein pundtsverwandter den andern onangesehen derselbigen auch Lehens und ander pflicht on alle gegründt vrsachen vberziehen vergwaltigen unnd zu sollicher Schatzung betrangen sol) zuhören und das der Krieg damit onzwyuel noch nit gericht Sonnder vil destmer Scherpffer unnd vffzusehen not sy und deßhalb E, G, und gunst angezaigt, das Ich noch zurtzeit alhie biß vff meins gnedigen Hern von Wirtzburg ankhunfft unnd ferner erkhundigung gestalt unnd gelegenhait aller sachen verharren, auch wo vonnöten sein mich Neher zu den Sechsischen unnd Hessischen Veltlegern thun wol ꝛc, des gemüts und willens bin Ich noch Ich werde dann des von E. G. und gunst gewendt oder anders beschayden. Vnd dwyl aber mit Zerung Khundtschafft bottenlon und anderm teglichs ufflaufft, Ich auch nit waiß wie lang das weret, was mir begeget oder sich vnuersehenlich zutregt, das Ich mer gelts bedörffen möcht, So bit Ich, E, G, wolle mich damit fürsehen, Ich wil warlich nichts vßgeben, dann nach gestalt yederzeit der sachen, als wer das Mein aigen ding. Ich Schenckh zu tzeiten ainem Etwas clains oder lad In zu gast. Hett Ich für mich selbs vmb ain acker oder wiß zu taglaysten, Ich dörfft Im zwaymal souil geben. Ists nit wol gehandelt, So thun Ichs doch Im besten. Im armen Cornt vergangen wolt ainer auch etlich guldin vff khundtschafft angeschlagen sparen, sagt doctor Lamparter, Es ist ain guter guldin, der ain Land behalt. ꝛc. ꝛc.

Gnedig und günstig Hern, als Ich obgemelt schryben volbracht, hab Ich mich zu etlich gewaltigen verfügt, der post und versehung halb derselbigen Ursach genommen und gesagt, wiewol In Meiner Instruction vnder anderm begriffen sy Mein gnedigen Hrn von Wirtzburg zu bitten die post ordenlich zu bestellen, damit man yederzeit In disen geschwinden leuffen einander Gelegenheit aller sachen berichten mög ꝛc. ꝛc. Vff das ward mir geantwurt die sachen weren Meins gnedigen Hern von Wirtzburg halb hingelegt, das es seiner Gnaden halb kainer sorg mer bedörfft. Ich redet mit vorgender protestation als der thoracht der maynung verner Reden und Handlung zuerwecken und sagt, Ich hielt die sachen durch disen vertrag für kainen bericht Sonnder ein vfferweckung grösser krieg unnd geuarlichait, dann wann es die Maynung haben solt, das ain pundtsuerwandter den andern dermassen überrucken vergwaltigen unnd Schätzen solt, So wolt Ich das der Jüngst tag kem, damit disse und alle geuarlichait ain ort nem ꝛc. Mir wurd geantwurt, es wer war, aber

Meinem

Meinem gnedigen von Wirtzburg der Last dermassen uff dem halß, der fynd vor der thür Stark und Wolgerüst gelegen und sein F. G. mit clainer langsamer Hilff bedacht und verlassen, das sein F. G. das het müssen thun oder aber an ainem ainigen Ampt souil verliere und die erkannte pundtshilff wer gegen diser fynd macht niendert für zuachten, Es weren auch (als sie anlangt) die pundtsrät nit mer dann ainen tag diser sachenhalb byainander bliben, unnd wann es der Wenigste Edelman Im pundt alnen antroffen het, Man solt billich die sachen anders betracht haben, Ich redet aber wytter mit zuchtigen geberden unnd bit verzüchung meins onverstandts uß ursachen, so Ich vß Meiner Instruction gemerckt, das der pundt nit uff Meins gnedigen Hern von Wirtzburg Sonnder uff E. G. anhalten erkantnus gethon het und sagt, Lieben Hern vertzyhen Mir ains zufragen umb was Hilff haben Ir den pundt gebetten oder angesucht, Mich beduncket doch, Ir haben vor der erkantnuß noch nie umb Hilff angerufft, die antwurt war, Es wer war, aber Inen nit müglich gewest zuwissen, das sollichs die Notturfft erfordern solt unnd ob glych von Inen kain ansuchung, So wer es doch von Meinem gnedigsten Hern von Mentz unnd andern beschenhen, aber ein Sollich Onstatlich Claine hilff erkannt, das niendert für zu achten gewest sein möcht, dann das wer wissentlich und aygentlich erfarn, das der Landgraff on Hertzog Hansen Hilff vor diser zeit 3500. Pferdt viij.m. Landtsknecht, xij m. purn unnd iiij.m. Wegen by ainander gehabt, So het Im der Hertzog von Holstain vermainter Kunig in Tennemarck Erst uff Frytag nechstuergangen zugeschickt vjc. pferdt und ij.m knecht ꝛc. Ich fragt sonderlich der Wegen halb und gedacht es solt vernennt und nit iiij.m. Sonnder iiijc. seyn, aber es wart uff den iiij.m. Wegen verhart das mich yedoch noch onmüglich bedunckt.

Item es wurd gesagt wissentlich sein, das xvc knecht alweg mit ytel goldguld Sant Laurentzen Schlag zu Nürnberg gemüntzt zalt würden.

Dabey wer auch ain Starcke vermutung, das nit allain Nürnberg Sonder ander mer pundtßstend unnd Sonderlich etlich Stet In disem handel verwickelt weren, Ich redet aber als der ainfeltig und sagt, was ligt dran ob glychwol etlich glider vom pundt nit globen halten wolten, So muß doch das so die dry penck durch ain Merers erkennen fürgenn und Ich hoffte, Man wurd noch zum Landtgraffen sagen, gib dem Bischoff von Wirtzburg die xxxxm guldin wider unnd darzu dem pundt hundert tusent Guldin für sein Interesse Sampt Ablegung alles Costens ꝛc. Antwurt mir ainer, Ja er wer auch uff diser bencke ainem gesessen, Er wißte wol wie es zugieng, Sonnder in disem fal, die Stett hetten vij Stimen, Prelaten, Graffen unnd Edel ꝛc. auch vii. dieselbigen Siben Rät weren (glych wol) auch der merertayl Stettleut oder derselbigen parthy, dise zween benck hetten noch uff Ir Parthy etlich uff dem dritten banck unnder den Fürsten ꝛc. Er versech nichts guts, got solte sich vber uns erbarmen ꝛc. In Soma do ist aller trost uß. Nach langer Handlung kam ich wider uff die post und

und sagt, Mocht es nit anders sin solt man mir ain Rytenden uff mein costen helffen ain Monat lang bestellen, aber man wolt Meins gnedigen Hern von Wirzburg zukunfft darinn erwarten, Also hab ich Johann Kollin alten Vogt zu Grieningen, so alhie Im Hoffcosten ist, gefragt, ob er mir kain rytenden wißt zubestellen und wie ich verhofft Jn auch darumb gefragt, So hab Ich von Im antwurt Empfangen, Nemlich das er (souers dem Fürstenthumb zu gut komen mög) selbs ryten wöl, das Ich angenomen und von Jm zu riemen zugesagt hab.

Item gewiß und für warhafftig Ist mir von Doctorn Brieffen altem Cantzler gesagt, der Bischoff von Bamberg hab sich auch mit Landgraffen vertragen und geb xx^m Guldin.

Item Ich hab vil gefragt ob yemands wiß, wo die zwen Kriegsfürsten den Kopff uswenden wollen, kan mir niemands kain Grund sagen, Ist doch die sag am Ersten vber Mentz unnd wil man noch vast maynen, Hertzog Ulrich sy in Werbung mit den Schwytzern die uffzubringen, acht, v. G. kunden wol khundtschafft vber dasselb machen, ob etwas daran sy. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Datum den achtenden tag Junij in der zehenden vr nach mittag, Anno ꝛc. xxviij.

E. Gn. underteniger und gehorsamer

Trutwin Vehinger von Schöntal.

Num. 141.

König Ferdinands Befehl an alle Ober- und Unter-Amptleute, daß in der Vasten und andern verbottenen Tägen niemand Fleisch essen solle. d. d. 12. Febr. 1529.

Getruwer Lieber, dir ist zuuersichtlichen unuergessen, welcher gestalt Wir hieuor zu mermaln der Luterischen faction und Irrsall halb mandata offenlich haben lassen ußgehen und in denselbigen neben andern zum höchsten ermanung gethon und geboten, das ain yeder sich den cristlichen satzungen und ordnungen gemäß und gehorsam halten soll, guter zuuersicht, dem sollte also gelept seyn, Werden Wir doch bericht (welches uns nit zu klainem mißfallen und beschwernus raichet) das ettlich sollichem allem zuwider merthail uß mutwilliger bewegnus und Lychtuertigkait gantz unnötiger ursachen underſtanden in der hailigen Vasten und zu andern verboten zeiten flaysch zeessen. Diewyl nu derglychen dis hailige zeit der vasten von den gotlosen, wie uns globlich fürkomet, abermals fürgenomen werden möcht, welches dann nit allein zu verachtung vorgemelter christlicher löblicher ordnung dienet, Sonder auch dardurch in disem unserm Fürstenthumb das vihe, welches sonderlich sollicher zeiten zu erhaltung gemains nutzen und notturfft erzogen werden sollt, treffenlich erößt und also zukünff-

künfftiger österlicher und volgenden zeiten an Flaisch, (wa nit ynsehens geschehe) gros mangel und nachtail entsteen würden. das so vil möglich abzuwenden und zufürkommen, Beuelhen wir dir hiemit ernstlich und wöllen, das du one verzug in allen Flecken deiner Amptsverwaltung mit sonderm ernst und guter ordnung fürsehest und beuelhest, das kainer deiner Amptsverwandten dis hailige Vasten und bis zu künfftiger karwochen bey straff lybs und guts yemand, wer oder waher der sey, ainich vihe oder flaisch zukeuffen geb, derselbig köuffer geb dann sein truw an ains geschwornen Aidsstat, das er dasselbig allain krancken personen oder zu dem ynsaltzen künfftigs somers gebruchen und sonst nyemands andern geben oder für sich selbst anderer gestalt geniessen wöll rc. und du ob sollichem allem mit höchstem flyß haltest und die ungehorsamen und übertreter, auch wölche du in deinem Ampt erfarn magst, die also unnötiger und mutwilliger wyse zu bemeltem und andern verboten tagen und zeiten flaisch essen, venglichen annemest, unser Statthalter und Regenten desselbigen aigentlich berichtest und verners beschaids gewartest und hierinn gar nit verleßig noch anders handelst oder yemands verschonest, als lieb dir sy unser ungnad und straff zuuermeiden, des mainen Wir gantz ernstlich, Geben in unser Stat Stutgarten am 12. tag Februarij, Im 29sten unser Ryche im dritten Jar.

Num. 142.

Abermaliges Schreiben Herzog Ulrichs an die zu Speyr versammelte Reichs-Stände um Fürbitte bey dem König von Hungarn ihn wieder zu seinem Land kommen zu lassen. d. d. 15. April. 1529.

Unser freuntlich dienst und was wir liebs und guts vermögen, freundschafft freuntlichen und gunstlichen grus zuuorn, Hochwirdigsten, Hochwirdigen, Hochgebornen Ernwirdigen Wirdigen wohlgepornen Edlen hochgelertten, Ernuesten, Fürsichtigen, Ehrsamen Weysen lieben Hern, freund Oheme Schweger vettern und besondern yedem nach der gepür zuentpoten. Es ist bej uns gar kein zweifel, Ewer liebden und euch sey noch in unabgefallener gedechtnuß welcher gestalt Wir uns zu mermals hiefür gehalten Reichstegen der gewaltigen fürenthaltung unser Fürstenthumb land und leut beclagt, das Wir auch derwegen offentlich ausschreiben haben in drugk außgehen lassen. Und nu bej uns erwegen das dieselben schrifften hieher zu repetieren unnöttig, Aber bedancken uns gegen ewer liebde und euch gantz freuntlich und gnediglich jrer antwurt uns auf negst vor disem gehalten Reichstage zu Speir des einhalts, das E. L. und Jr dieselben unser beclagung schriefft dem Kay. Stadhalter hetten zugestellt, mit pit darauf dem Kay. Regiment uf die weinachten zu antwurten gegeben, So haben auch darnach etliche unser Hern und freunde, Churfürsten und fürsten vor uns an Kö.

Durcht zu Hungarn und ein beschickunge und fürbit gethan. Wir haben aber des bis zu heutigen tagen kein endlich noch zuuerlässig antwurt bekomen mögen. das wir derhalb vil embsiger bej denselben unsern hern und freunden angehalten, daß sie abermals an kö. Dcht uff jtzigem Reichstage vor uns ain fürbit angelegt, das wir der unzweifelichen zuuersicht solche fürbit uns erspriesslich gewest sein solte, So empfinden Wir doch das uf sollich vorbit unsers achtens wenig erfolgen und allain den sachen in die Lenge aufgehalten werden, des wir uns dann gar nicht versehen, aber vilmehr gehofft, unser milt und überflüssig erpieten und geschene fürbit hette dester mehr frucht gewürgkt, das wir dermassen zu unser entsetzung auch nit Rechtloß gepliben, und wiewol seither vast geschwinder Leuft und practigk sich ereuget, das wir diese unser sachen dennoch zu gütlicher handlung und richtunge in ander wege unsers versehens wol wolten gepracht haben, Wir sollichs doch auß sonnder newgunge, darmit unfried und unrwe im heiligen Reich verhüt pleib, willig gern underlassen, So wollen Wir aber ewr L. und euch ferner zubedencken geben, das Wir dannoch widder und one Recht sonderlich vor aufrichtunge der Worbschen Reichsordnunge, wiewol Wir daselbst teglich als noch umb recht und offne verhör angeruffen mit gewalt unsers fürstenthumbs Lande und leut entsetzt und verjagt und nachuolgig ungehört unser antwurt mit der acht aggrauiert sein worden, Auch was allenthalb dem Reich e. l. und euch allen hieran gelegen, und was unerhörter und erschreckenlichen Ebenbildes künfftig in gleichen fellen E. Liebden insampt und ein yeder insonderheit zugewarten habe, das zuletzt hieraus ervolgen, das heilig Reich an seinen diensten Hilff und Herligkaiten merglich abnehmen und vergeringert würde, dergleichen diser unser milten erpietunge jngedenckt zu sein, als das Wir uns gegen dieselben Churfürsten Fürsten, auch noch gegen e. lieb und euch alle erpieten, Wa Wir zu unsern Landen und Leuten komen und gelassen werden mögen, Kö. Dcht zu Hungern das gelt, welchs sie vor der einnemung derselben unser lande und leut dem punde zu schwaben gegeben, widder zuerlegen und zubezalen, Auch das Wir kö. dcht nach der Restitution unser Lande und Leut einen merglichen Rewterdienst zu ehafftigem und nottigsten Irer Dcht obligen thun, und uns gegen unser anstosser, auch die jhenen, welche unser ungnad zubesorgen hetten und alle unser underthanen dermasst handlen lassen wolten, das sie vor uns gesichert weren, und uns in allweg gegen das Reich und kö. dcht mit gehorsamen willigen und freundlichen diensten schicken und halten wollten, das Ire kö. dcht E. Liebe und Jr alle des kein ungefallen sollten haben. Deßhalb hetten Wir uns ye verhofft in ansehunge sollichs erpietens und dieweil Wir doch nit anders dan das Wir unser vetterlichen abgedrungen erbschafft oder ye zum wenigsten uff sicherung und glait, das doch vil weniger einem mißtetter gewaigert wirt zu offner verhör komen möchten gepetten haben, dieselb unser milt erpietungen nicht abgeschlagen weren worden, Bitten aber noch aufs allerfreundlichst und vleissigst uns jmer zuthun müglich mit gnedigem gesinnen und

beger

beger E. L. und Jr wollen allenthalb die gelegenhait hierjnne bedengken und uns nochmals als gegen kö. Dcht zu Hungarn verbitten, das Wir zu unsern abgedrungen landen und leuten oder ye zum wenigsten zuuerhör Handlung oder recht auf sicherunge und glait komen und gelassen werden, Wa aber der kains stad möcht haben, als Wir dannoch nit hoffen, alsdan wolten ewr Liebden und Jr unns mit hilff trost rath und beystande nicht verlassen, das wollen Wir uns gentzlich zu ewir Liebde und euch vertrösten, und das neben zuuerlessiger antwurt, die Wir hiemit bitten und begeren umb e. liebden und euch freuntlich verdienen und in allen gnaden und guten verschulden und erkennen, datum Donnerstag nach Misericordias dñi Anno ꝛc. xxix.

Ulrich von gots gnaden Hertzog zu Wirtenbergk und
zu Deck. Graue zu Mumpelgart.

Num. 143.

Fürbittschreiben Trier, Cölln, Pfaltz, Sachsen, Braunschweig und Hessen ꝛc. an K. Carln, Hertzog Ulrichen auf ziemliche Mittel wieder zu seinem Fürstenthumb kommen zu lassen. circa finem Maji. 1529.

Allerdurchleuchtigster Großmechtigster Kayser fürst und Her, Euwer Kay. Mt sein unser underthenige und gantz willige dinst mit allem vleyß zuuor, allergnedigster Her. Euwer Kay. Mt geben Wir mit underthenigem vleyß zuerkennen, das in kurtzverschinen tagen der hochgeborn fürst Her Ulrich Hertzog zu Wirtemberg unser lieber freunt Oheim Schwager und vetter uns samentlichen vleyssig und freuntlich gebetten hat. Wir wollten ansehen und zu Hertzen füren, wie seine lobliche Eltern und er ein lange zeitt im heilligen Romischen Reich und teutscher nacion by unsern vorfarn Eltern und uns als glidmassen desselben Reichs herkomen und er nun ein zeither seins vetterlichen ererbten und lang hergebrachten Landes und fürstenthumbs zu Wirtembergk als er hoffte one verschuldung und einige rechtliche erkentniß entboren hette, und derohalben ein freuntliche treuwe vorbit an den Durchleuchtigen und hochgebornen fürsten hern Ferdinanden zu Hungern und Behem König Infanten in Hispanien, Ertzhertzogen zu Oesterreich ꝛc. unsern besondern lieben Hern und Oheimen zu thun, das sein kö. dcht. auch seiner Eltern und sein herkomen im hailligen Reich gnediglich und gütlich wolte bedencken und Jnen uff zimliche mittell zu sollichem fürstenthumb widderumb komen lassen, das wer er gegen Jrer kö. dcht widderumb mit vermügen Jres Leibs und guts zu verdienen willig ꝛc. mit weiterm erpieten, daruff haben wir sollich vorbitt an sein kö. dcht mit höchstem vleyß gelangen lassen, und von Jr antwurt empfangen, das Jr sollichs auß etlichen angezeigten ursachen zu willigen beschwerlich, dernhalben Wir gebetten unns in obgemelten gebrechen güttlicher handelung zu

verfolgen. Wellichs also Ire kô. dcht, deß Wir derselben freuntlich danckbar sein, gnediglichen bewilligt. und sich sollicher underhandlung under anderm entlich vernemen lassen hat, das Ir kô. dcht herzog Ulrichs halber von wegen einer zimlichen pension Ime sein lebenlang volgen zu lassen handelung leiden wollt, doch das er sich dargegen nottürfftiglich verschribe und verbürgte sein lebenlangk nach dem Land nit zustellen noch darjnn zu komen, Auch die sachen gegen Irer Kay. Mt Irer Kô. Dcht den stenden Euwer Kay. Mt bundts im Landt zu Schwaben noch andern in noch ausserhalb deß fürstenthumbs Wirtemberg So der Sachen verdacht oder verwant sein mochten, kein anforderung anden noch rechen thun.

Diweyl aber die abtrettung des Lands zu Wirtembergk vor den jungen fürsten Herzog Ulrichs Son zu thun gesonnnen und Ire Kô. Dcht an Euwer Kay Mt auch anderer bewilligung steet in dergleichen handelung nicht begeben mochten, So wolt Ire Kô. Dcht sollichs gerne an Euwer Kay. Mt und andere örter dahin sollichs von nötten were bringen und nach empfangen beschaidt von E. Kay. Mt sich gegen uns mit weither antwort den jungen fürsten betreffende vernemen lassen.

Darauff hat uns nun abermals gemelter Herzog Ulrich widder angezeigt, das Ime solliche Irer Kô. Dcht erpieten der pension und verzeichung des Lands seiner person halb unleydenlich und ganz beschwerlich und uns weither mit höchster bitt angeruffen in betrachtung obgemelter seiner eltern und seins fürstlichen herkomens und das dieselbigen under dem hailligen Reich und den hochloblichen in gott verstorbenen Keysern Friderichen, Maximilian mit darstreckung des Iren vber die Sechsmal hundert taussen gulden und sonderlich E. Kay. Mt Eltervatter Kayser Maximilian etliche und neunzigk taussent gulden gelehnet die Ime noch unentricht aussteen und in andern viel sachen treuwlich und nuzlich gedinet, noch ein bitt an E. Kay. Mt als seinen allergnedigsten Hern mit undertheniger Erinnerung aller Umbstende und gelegenhait zu thun, als nemlich ob er gleich etwas verbrochen, So het er jo bis jns zehent Jar deß seinen endberen müssen und ye in sollichem ein harte bueß erlitten in Hoffnung by E. Kay. Mt und hochgemelter Kô. Dcht dester fürderlicher gnade und mildigkeit zuerlangen, Wellichs Wir Ime in obgedachter bedrachtung und seiner verwantniß damit er uns zugethan ist, nicht wissen abzuschlagen, Und bitten E. Kay. Mt mit höchstem fleyß Sie wolle als ein gnediger milter Kayser, der on zweiffel merunge in seinen glidern zum höchsten liebt, deß gedachten Herzog Ulrichs fürstlichen und ehrlichen Herkommens und das er widder Euwer Kay. Mt Iren bruder Kô. dcht oder das hauß zu Osterrich nye gehandelt, Sunder sich allwege mit mergcklichen dinsten leibs und guts wie vorberürt erzaigt und gehalten hat (welcher er auch hinfüro gern thun wolte) gnediglich zu herzen nemen und miltiglich verwilligen und verfügen das gedachter Herzog Ulrich auff zimliche mittel und wege, darmit dennocht E. Kay Mt und Ir bruder die Kô. Dcht jres auffgewenten gelts und was sie deßhalben außgeben het=

hetten on schaden sein möchten widderumb zu seinem vetterlichen ererbten fürstenthumb komen mochte. Was dann deßhalben gegen Euwer Kay. Mt Irer Kö. Dcht den underthonen des Fürstenthumbs und andern der sachen verwanten zuuersorgen von notten were, darinn wollen Wir souil an uns ist verpflichtung thun, das sollichs stede und vest gehalten werden soll, Sich herjnne als ein gnediger Kayser so miltiglich erzaigen und uns bey diser unser potschafft gnediger und unabschlegige antwort widerfaren lassen, das wirt on zweiffel gemelter Hertzog Ulrich, Auch sein Son und erben gegen E. Kay. Mt derselben bruder Kö. Dcht und Jre heüser undertheniglich und williglich verdinen, dergleichen auch Wir in underthenigkait und allem dinstlichem beraiten Willen zuthun willig sein. Datum Montags nach Exaudi Anno ꝛc. xxviiij.

Num. 144.

Werbung Königs in Böhmen Ferdinands an die Landschafft in Wirtenberg wegen einer Eynung mit den fünff Catholischen Cantons in der Eydgenossschafft wegen der Religion. d. d. 24. Jun. 1529.

Königliche Mt zu Hungern und Beheim ꝛc. unser gnedigster Her hat für ougen genomen und bewegen die geschwinden löff und practiken, So sich jetzo an vil orten in Tütscher Nation erzögen, Also das vnder dem Schyn des Ewangeliums und gottes Wort vnderstanden wurdet, die gemeinen fromen eynfeltigen, Jr Kö. Mt und ander vnderthanen zuuerfiern und zu bewegen durch verfierig prediger heimlich und offentlich, ouch etwan mit trutz und gewaltiger betrowung von dem waren cristenlichen globen und vnsern loblichen von der kirchen hergebrachten satzungen, sitten, gebruchen und gewonhaiten, darjnnen vnsere vordern Cristenlich, loblich, und Eerlich herkomen und Jre Leben seligklichen beschlossen. Darus dann zuuorderst nichts anders dan gotzlesterung, der Cristenlichen Sacrament verschmehung, verdampnus der Seelen Widerspennigkeit und ongehorsam, aller ober und erberkeit ouch geystlicheit nidertruckung, und pflantzung einer fryheit zu allen Lastern und eignem mutwillen vnd in Somma Zerstörung aller guten sitten und fridlichen menschlichen lebens darus entspringt und volget, wie dan leyder ein Zit her mit vil plutuergießen und verderblichem schaden Tütscher Nation offentlich gesehen. Wölches hochgedacht Kö. Mt noch zeytlichem gehalten treffenlichen Raut, der anfengklichs zu Insprugkh durch vil Siner Mt Räte und Landlüten beschlossen ist, bewegt hat, mit den fünff Cristenlichen orten in der eydgnoßschafft, als denen von Lutzern, Vri, Schwytz, Vnderwalden, ob und niddern Kernwald und Zug, So noch des alten waren cristenlichen gloubens sein ein eynung und pündtnus einzugeen und fürnemlichen neben anderm ausser nachuolgenden ursachen Namlich dwyl wissentlich und offem-

fempar am tag, das sich ausserthalb obgemelten fünff örter gemeine Eydgnosschafft in mancherley wyse in die Nüw Secten begeben und bisher zu wider unserm Cristenlichen glauben vil nüwerung nit allein by jnen fürgenomen, Sonder ouch siner Mt underthonen und verwanten zu sollichem gereizt und bewegt haben, und des für und für in vbung steen, dardurch sy Jnen ein grossen anhang machen möchten, das die selbig eydgnosschafft durch bemelte vereynigung in jrer macht zertrent, Sein Kö. Mt und die Jren, So dem alten cristenlichen glouben anhangen, mit frembder hilff als obgemelten fünff orten gesterckt und souil mer verhiet und fürkomen würde, das sich ausser gemeiner eydgnosschafft und von andern frembden orten die sondern personen, wölche den obbestimpten Newen verfierischen Secten anhangen, in siner Kö. Mt Lande zuthun enthalten und weyter nit underschlaiffen, wie dan bisher an ettlichen orten geschehen, darus, wie obsteet, vil onrats geuolgt ist, das sich nit allein in siner Kö. Mt Landen die luterisch Sect gemeret, sonder wol daruff gestanden, das die Zwinglisch, Eocolampadisch und dergleichen frembd ketzerisch leeren, darus oberzelte laster geuolget und komen, one alles abwenden hefftigklich eingewurtzelt weren, das dieselbige one verderblichen schaden aller ober und erberkeit ouch geystlicheit nit ausgereut werden het mögen.

* Zu dem das von ettlichen vnder dem schyn des Ewangelj bisher sachen siner Kö. Mt und deren landen und underthanen zu wider geübt sein und wyter beschehen sein möcht, wo obgemelte eynigung sollichs nit verhindert. Und dwyl nun sein Kö. Mt ausser erzelten Ursachen, deren Oesterreichischen landen und disem Fürstenthum Würtemperg, auch derselben getrüwen underthonen zu sonderm trost, nach zytigem treffenlichem Raut wie obsteet angezeigte eynigung eingangen ist und die selbig siner Mt auffleget, wie die mit Jrer Hilff gefasst sein söll, und nun wie die sachen jetz steen, groß und hoch von nöten, auffzusein, damit an siner Kö. Mt und deren Landen in jetziger not bemelten fünff orten obgelegen, kein sompnus erschyn, und an dem So sein Mt in crafft selbiger eynigung zu laysten und zu uolnziehen gepürt, kein verzug abgang noch mangel sey, dan dwyl beid teyl der eydgnossen, So jetz zu veld wider einander ligen, gegeneinander also verhasst wider einander sein, das sich nicht anders dann thätlicher Handlung by Jnen zuuersehen, wo nun die widerwertigen sehen das von Kö. Mt und deren Landen kein fürschub gethan und nit gefast weren, möchte sich lychtlichen ein onuersehenlicher vall zutragen.

So dann die ernenten fünff Oerter sehen, das Jnen nach vermög der eynigung die Hilff stattlicher nit bewisen, möchte darus veruolgen, das sy die fünff ort von Jren widerwertigen zu jrem Willen getrungen, miteinander eynig, und sich jrs kriegs und jrer Widerwertigkeit ob siner Kö. Mt Landen und lyten, und nit one mercklich verderbung derselbigen erhollen wöllen, geschwigen des Spots Schympffs und nachteils, der daneben darus volgen und all luterisch in jrem vorhaben stercken möchte.

Demnach

Demnach ſiner Kô. Mt. gnedigs und Ernſtlichs erſuchen und beger, die prelaten und gemeine Landſchafft wôllen neben ſiner Kô. Mt vordern Landen und der Fürſtlichen Groueſchafft Tyroll in der Hilff So die eynigung aufflegt, Jr gepûrende Hilff ouch thun und zum aller ylendeſten bereit machen, und darjnnen gar nit verziehen noch ſômig erſchynen. Dan ob ſein Kô. Mt glychwol ſôlliche Hilff gern von Jrem Houe aus jeder Zyt gern richtig machte, will doch ſolches dismals onmôglich ſein, angeſehen, das ſein Kô. Mt mit andern beſchwerlichen treffenlichen obligenden Ausgaben des Tůrckenzugs halb beladen iſt, das ouch ſein Kô. Mt zu vnderhaltung des Schwebiſchen punds, by gegenwůrtigen geuarlichen Lôffen gefaſt ſein muß,

Demnach ſollichs alles wol zu herzen fiern und gepůrender Hilff zu geben nit wegern als ſein Kô. Mt ſich genzlichen verſehen und mit gnaden und allem guten erkennen wůrdet.

Num. 145.

Inſtructio Udalrici Ducis a Virtenberg, ut foederati Suevie eum de Facto principatu ſuo Wirtenbergenſi expulerint & ſpoliaverint, inibi legitime & conſtantes cauſe, quo Jure quaque equitate Imperatoria majeſtas eum reſtituere debeat. 1530.

Cum per Federatos Sueuos adverſum me violenta ſpoliatio propterea, ut ipſi ajunt, quod ciuitatem Reutlingen obſedi & cepi, perpetrata ſit, ex ſubſcriptis, ut negotium contigerit & ortum habeat, licet intelligere.

Imprimis quamvis ciuitas Reutlingen & alie Imperii civitates in ducatu meo Virtemburgenſi ſitæ ſemper benigne per me defenſe ſint, meque erga eas talem preſtiterim, quod ne ullam querendi cauſam adverſum me habere potuiſſent, Reutlingenſes tamen piiſſimis meis in eos affectibus clementique vicinio poſthabitis adverſum me terram & ſubditos meos multas inſolentias & temeritates violentas & inverſa facta multifariam moliti ſunt, id quod in Imperio manifeſtum & a paucis ignoratur.

Namque inuito me & prohibente temerario auſu per vim ſilvas piſcinasque meas, quas ego & parentes mei nemine impediente poſſedimus, ingreſſi in his feras & piſces ceperunt. Quapropter aliquot famulos & ſubditos meos inſontes non provocati in territorio meo crudeliter interfecerunt.

Et quamvis Reutlingenſes ſepe pro Juſticie adminiſtratione contra ciues ſuos, qui talia homicidia & alia violate pacis facinora in dominio meo in me & meos ſubditos perpetrarunt & ſeſe in ciuitate Reutlingen continebant, inſtanter invocati tales tamen homicidas & pacis turbatores non ſolum ut de jure debuiſſent, non plectebant, verum etiam intra ſuos muros penes ſe defendebant & tuebantur, per quod ipſi Reutlingenſes ut homicidarum receptores penas fracte pacis inciderunt.

Propterea pro mei meorumque Subditorum defensione misere ab interfectorum cognatis imploratus ad defensionem naturalem & persequutionem homicidarum eorumque receptorum compulsus sum. Nam non solum diuino naturali & cesareo Jure, verum etiam constitutis pro sacri romani Imperii pace legibus mihi licuit à tanta violentia ac temerario facto me ipsum terras populosque meos tueri ac defendere.

Nec eo animo Reutlingenses per me obsessi & capti quod sacro romano Imperio aut foederatis Sueuis eos arripere & retinere voluerim sed quod pro injuria & damnis mihi illatis iustam ab eis recompensam & penam sumerem.

Idcirco foederatis Sueuis nullo jure licuit ipsos Reutlingenses in tam temerario ausu de facto defendere & contra me popter defensionem naturalem quam mihi contra Reutlingenses Jura indulsere arma sumere, expeditionem parare, ducatu terrisque meis violenter expellere. Ubi en. permissa est offensio, ibi prohibetur defensio. Ideo cum Jure & equitate mihi defensio contra meos ingrassatores concessa fuerit, est, quod Reutlingensibus sese mihi opponere nullo Jure licebat, nam Jure cautum quod is qui suo Jure utitur, neminem injuria afficit.

Inde evenit necessario cum Reutlingensibus defensio contra me, qui Jure permittente eos pro violentia mihi illata plectere potui jure denegata sit, nec foederatis Sueuis quos nulla injuria aut contumelia affeci, adversum me quicquam moliri licuisse. Potissimum cum eis, ubi tunc Ulmæ convenerunt, justas obsessionis meæ causas & me nec quicquam contra reliquas Jmperii aut foederatorum ciuitates moliturum scripserim, atque pro his, quæ adversus Reutlingenses egi ac propterea contigerint, coram principibus electoribus & aliis Imperii principibus & illustrissimo domino Ludouico palatino Rheni principe electore sacri romani Imperii vicario clarissimis verbis Juri & equitati me obtulerim, quod eorum pronunciatis & quecumque dominus Ludouicus sacri Romani Imperii vicarius decerneret stare & obedire velim, Id quod foederati merito acceptum ferre & pacem erga me gerere debuissent. Jure enim ad quod me obtuli convenire me oportuit, si propterea quod Reutlingen occupaui querelam aut causam aliquam contra me habere voluissent, nam non conveniebat eis in propria causa sibi Jus dicere & se ipsos Judices statuere. Maxime quod etiam per dominum Ludovicum Sacri Romani Imperii vicarium, penes quem tunc temporis Aurea bulla permittente Sacri Rom. Imperii potestas dominia Jurisdictiones & authoritates constituta erant, ipsis sueuorum foederatis graui pena mandatum fuerat, ne aliquid facti in me machinarentur arma sumerent & expeditionem agerent. Quod mandatum non solum vilipenderunt sed in omnibus civitatibus suis in maximum sacri romani Imperii ipsiusque vicarii contemptum enormibus contumeliis affecerunt & conspurcarunt.

Sacra tamen Cesarea majestas in regali sua coronatione tale mandatum nec non omnia

omnia que predictus vicarius Imperio vacante auctoritate & poteſtate Sacri romani imperii in officio ſuo expedivit, confirmauit & ratificavit. Quamvis federati Suevi ſibi ex jactato conſenſu Maximiliani Imperatoris cauſas fractæ pacis vendicent, quare proprio Suaſu me inſequuti ſunt, nondum tamen conſtat aut probatum eſt, quod Imperii pacem per hæc quæ in Reutlingenſes egi, fregerim.

Cum autem conſtitutiones de pace ſeruanda latæ & Jus commune defenſionem meam contra violentiam Reutlingenſium mihi indulſerint, non licuit foederatis Sueuis contra Imperii Romani vicarii prohibitionem pretextu fracte pacis de facto ſine preuia cognitione aut declaratione me, qui Jus appellavi, moleſtare & ducatu meo expellere. Prius enim probatum oportuit quod pacem fregerim, quia ſolum iniquam vim, non eam que defenſionis cauſa infertur jura prohibent.

Nec proſcriptio ſiue bannum, in quod occupatis ducatu & terris meis meque expulſo tandem me declaratum ferunt, factum Sueuorum defendit. Nam conſtat eos id apud ceſaream majeſtatem male inſtructam me nec citato nec audito importune extorſiſſe, nec me antea reſtitutum eſſe. Oportuit enim talem cauſam & quamlibet aliam non per exequutionem ſed Juris ordine obſeruato inchoari.

Similiter neminem latere credo in ſacræ ceſareæ majeſtatis electione clementique conſenſu quem ſua maieſtas principibus electoribus per viam pacti preſtitit, benigne & bene cautum eſſe Neminem vel principem electorem vel alios cuiuſcunque honoris aut conditionis inauditum cauſa non ſubſiſtente & indicta condemnandum proſcribendum aut banniendum fore, verum in his ordinaria Juris via & ſacri Romani Imperii conſtitutiones ſeruari debebunt, quæ Ceſareæ majeſtatis pacta mihi & obedienti Jmperii principi profutura ſpero.

Inde liquet quod jactate emptionis contractus quem Federati tanquam violenti poſſeſſores in mei damnum & grauamen cum ceſarea maieſtate uti potentiſſimam partem inierunt, inualidus eſt, nec ſubſiſtit, quia violentia per quam me expulere & ducatum meum arripuerunt, nedum purgata ducatum meum affoecit illique hodie coheret.

Eque pro re mea fore & mihi conducere ſpero, quod ceſarea maieſtas in ſua electione principibus electoribus veritatis religione aſſenſit, neminem in cauſis, propter quas Jus & Juſtitia ferre poſſit, turbandum fore ac quod ſua ceſarea majeſtas ſine omni dilatione & obſtaculo cuivis principi domino & aliis cujuſcunque dignitatis & ordinis ad earum rerum recuperationem que eis ſuiſque parentibus & deceſſoribus per vim ablate & rapte fuerint auxilia ſua preſtare Eosque circa eas quantum eis ad hec Juris competit defenſare tuerique velit & debebit, ſeque quorumcunque querelis pias preſtare aures & Juris viam nemini precludere velle.

Quare minus dubito ſi inclitæ & piæ ceſareæ majeſtati hec mea informatio oblata lectaque fuerit, eam auita pietate & virtute me reſtituturam & curaturam quo

 feren-

ferendis competentibus mediis atque modis mihi ducatus terræ & populi mei restituentur, unde sua maiestas promptissima mea meorumque obsequia perpetuo expectabit.

Num. 146.

Schreiben Herzog Heinrichs von Braunschweig an Herzog Ulrichen, daß Kön. Ferdinand mit dem Herzogthum Würtenberg belehnetworden, doch jedem theil an seiner Gerechtigkeit unschädlich. d. d. 8. Sept. 1530.

Mein freuntlich dienst und was ich mehr liebs und guts vermag zuuorn, Hochgeborner fürst früntlicher lieber Schwager, deiner Lieb will ich früntlicher guter wolmaynung nit verhalten, das Wir in deiner Lieb sachen noch khein antwurt empfangen, Ich will aber an Mir khainen vleyß erwinden lassen. An nechst verschinem Montag (5 Sept.) hat kü. dcht zu Hungern und Böhem under andern auch die Wirtenbergischen Lehen empfangen, Ist meines achtens mer aus stoltz dann aus notturfft geschehen. Doch haben die Churfürsten souil gehandelt das solche belehnung jedem teyl an seiner gerechtigkhait unschedlich und unuerfenglich sein soll.

Hertzog Wilhelm von Beyern wil auch handlung leyden, die sach sthet auf gutem Weg, wölches sich aber nit schreyben last. so ich zu deiner Lieb ankhumm, will ich dein lieb derhalb verrer berichten.

Die sachen tragen sich alhie noch etwaß seltzam zu. der Almechtig wölle die zum peßten schickhen, Warinnen ich deiner lieb früntlichen dienst wüste zubeweysen, were Ich geneigt. Datum Augspurg am tag Natiuitatis Marie anno rc. xxx.

von gots genaden Heinrich der Jünger Hertzog zu Braunschweig und Lünenburg.

H. H. zu B.
mein hand.

Num. 147.

K. Ferdinands versicherung gegen den Würtenbergischen Prälaten und Landschafft wegen der an Churfürst Ludwigen von Pfalz für die Wahl-Stimme versprochenen 20000. fl. d. d. 12. Dec. 1530.

Wir Ferdinand von gots gnaden zu Hungarn, Behaim, Dalmacien, Croacien rc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi rc.

di ꝛc. Bekennen offentlich mit disem brieue, Als uns die Ersamen Gaistlichen unser Andechtigen, Erbern und lieben getrewen Prelaten und gemaine Landschafft unsers Fürstenthumbs Wirtenberg auf jüngst gehaltnem Landtag zu Gröningen zu erlangung der Römischen Königlichen Cron zwannzig tausent guldin Reinisch zu besondern Eren bewilligt, aufgebracht und gegeben, Auch sich darumbn verschrieben haben, doch mit den fürnemlichen fürworten, daz von der gemeinen bewilligten Landstewr die nächuolgenden nächsten vier Jar Jedes Jars fünfftausent Gulden zu ablößung der obgemelten zwainzigtausent guldin Reinisch widerumb verwendet, damit gedachte Prelaten und Landschafft in vier Jaren die nechsten entlich von solcher versatzung geledigt und verleßt werden, daz wir auf selchs den gemelten Prelaten und Landschafft in Wirtemberg bewilligt zuegesagt und geredt haben Thun solchs auch hiemit wissentlich in crafft diß brieues daz Wir Jnen die berüerten vier Jar lang Jedes Jars Fünfftausent Guldin Reinisch zu ablösung angezaigter zwainzig tausent guldin, wie obsteet von der gemainen bewilligten Landstewr eruolgen lassen und Jnen daran kain Jrrung noch verhinderung thun sollen noch wollen, daz Jnen auch berürte Jr underthänig bewilligung aufpringen verschreibung besiglung und ablösung an Jren voraufgerichten, Confirmierten und bestetigten Priuilegien Freihaiten und verträgen in allweg unuergrifflich unschädlich und unuerletzlich sein soll ungeuerlich. Mit urkund diß briues Geben zu Maintz am Zwolften tag des Monats Decembris Nach Christi unsers Herrn gepurt Fünffzehenhundert und im dreissigsten, unnserer Reiche im Fünfften Jaren.

Ferdinand.

Ad mandatum domini Regis proprium.

Wrastwergh.

Num. 148.

Extract Schreibens Sebastian Schillings, an die verordneten der Cammer und gemainen Ausschuss des Fürstenthums Würtenberg wegen der dem Pfalzgraven versprochner Gelder für die Röm. Königs Wahl. d. d. 1. Jan. 1531.

Jtem was auch meins gnedigsten herrn Pfaltzgraffen beger ist der 40000. gulden halben, werden Jr von meinen gned. und günstigen hern Stathalter und Regenten nach lengs bericht empfangen, in der selbigen sachen wollet euch Jn massen sich kö. Mt zu euch verlasst, vnterteni[illegible]st erzaigen und allen menschlichen und möglichen fleys fürwenden, damit das gelt in der Zeyt der x tagen nicht fel, wir haben all ain grosses obersehen, die xxxm. gulden solten auff dem tag und platz, da die Wal geschehen würdet, erlegt und bezalt worden sein und ist nicht gnug gewest, das Wir die

Verschreibung vberantwurdt haben, Sollichs ist nicht allein durch vns, sonder auch durch kö. Mt rethe vbersehen worden, dar ab der pfaltzgraff ain vast grossen verdrieß empfangen und will kurtz ab das gelt haben auff den tag der Wal, doch verhoff ich mich sein kurfürstl. gnad werd ettlich fürsten zu bürgen und selbsschuldnern annemen, das die erlegung in x tagen hie geschehen soll und man mit der wal fürgee. Die neuwe Zeyttung was und welcher massen der konigklich Wal halben gehandelt, will ich euch mit nechster post verschreiben. Und ist gewiß, wo anders das gelt wie obangezaigt, nicht verhyndert, so würdet die Wal auf nechst dinstag eröffent und werden dan den nechsten auff Ach zu der krönung ziehen.

Ich hab mich mit grossem verdriess Kö. Mt hie vffhalten lassen so lang biß das gelt herab kompt, auß vrsachen, so ich der regierung angezeigt, Ich bin gleich ain geysel und gefangner, der allmechtig wölle gnad verleyhen damit das gelt glücklich herab und ich auß dem last komm, damit euch früntlichen Willen zuerzaigen findet Ir mich zu aller zeyt bereytt, habt also in der grossen eyl für gut, datum Cöln auf den neuwen Jarstag zu xij. vrn in der nacht Anno ꝛc. 31.

Sebastian schilhing,
Ritter.

Num. 149.

Quittung der Regenten in Würtenberg und Versicherung gegen der Landschafft um der 20000. fl. willen, welche diese zur Königl. Wahl und Crönung Kön. Ferdinanden verwilligt. d. d. 7. Jan. 1531.

Wir des Durchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten unnd Herren Hern Ferdinanden Königs zu Hungern und Behaim ꝛc. vnnsers gnedigsten Hern Statthalter Regennten unnd Räthe des Fürstenthumbs Würtemperg, Bekhennen offennlich mit disem Brieue, das vnns gemaine Lanndtschafft des bemeldten Fürstenthumbs Würtemberg auff heut dato zu vnnsern hannden und gewaldte erbergklich vberantwurt gegeben unnd zugestellt haben, die zwainzig thausendt gulden, so Prelatten und Landtschafft vff Jüngstgehaltnem Landttag zu Gröningen vorgemelter Khonigklichen Mt Inn die Römische khönigliche Würd unnd Crone zuuereren vnnderthänigklicheſt bewilligt haben. Darumb an statt vorgemelter khonigklichen Mt, So zelen und sagen Wir gemellte Prelatten und Landtschafft der angeregten bewilligten zwainzigthausendt gulden vererunggeltes Quitt ledig und louß krafft diß brieues, damit Wir Inen auch Insonderhait gereden und versprechen sollich gellt dhains Wegs hinauszugeben, noch von vnsern hannden khomen ze lassen die vorgenant Königklich Mt, sey dann zuuor zu ainem Römischen Khönig erwölett, außgerufft und proclamiert,

miert, Wie auch gemellte zwainzig thusendt gulden anders zu Gröningen nitt zugesagtt, noch bewilligt sind, des haben Wir zu vrkhundt gemellter Landtschafft disen Brieff besigellt unnd Geben zu Nürtingen am Sibenden tag des Monats Januarij Nach Christi geburth gezellt Fünffzehenhundert dreyssig und ain Jare.

Rudolff von ehingen
Ritter.

J. Minsinger ViceCanzler.

Num. 150.

Quittung Pfalzgr. Ludwigen für die 40000. fl. welche man für die Wahl K. Ferdinands zu einem Röm. König bezahlt hat. d. d. 17. Jan. 1531.

Ex originali. Wyr Ludwig von gots gnaden Pfaltzgraue bi Rhine, Herzog jnn Bairn, des heilligen Romischen richs Ertztruchsas vnnd Churfürst rc. Bekennen und thun kunth offenbare mit disem brieff, Alß unß die Romisch Keisserlich auch Konniglich maiestatten, unser allergnedigsten hern durch die Wolgebornen und edln unser liebe besondern Jergen des heilligen romischen riche erbtruchsas fryhern zu Waltpurg stadthalter, Wilhalmen grauen zu Eberstein, rudolff von Ehingen, Sebastian von Nippenburg, Sebastian schilling, Wolf von Hürnheim alle vier ritter, Jacob von bernhausen, heinrich Drösch von Buttlar Johann Vout doctor und Joseph Mönsinger Vice Cantzler deß regiments im fürstenthumb Wirtemberg als bürgen und selbstschuldner viertzig dausent Gulden in abschlag einer Soma gelts Jr Kaisserlich und konniglich maiestaten uns zu bezalen verschrieben ußzurichten versichert und verwiesen haben, Inhalt Jrer keisserlichen und koniglichen Maiestaten auch gemelter Bürgen verschrybuug derhalben vffgericht, an welchen viertzig dausent gulden vnß Jr keisserlich und Konniglich Maiestaten in kurtzvergangen tagen hie zu Cöln durch Jr maiestaten hoffzalmaister hannsen Angerer zwenntzig dausent gulden, unnd jetzt durch vorbenanten Sebastian schilling ritter als von wegen gedachter Bürgen deß Regiments im Fürstenthumb Wirtemberg die vberigen zwenntzig dausent gulden, uud also der angeregten viertzig dausent gulden rheinisch in möntzs je fünfftzehen patzen für ein Gulden zurechnen in abschlag vorgemelter somma vßrichten und bezallen lassen zu unserm guten genügen, Sagen demnach hochgenannte Kaisserllch und könniglich Maiestaten, auch berürte bürgen unnd hoffzalmaister und wer ferrer für die angezaigte summa viertzig dausent gulden quittierens nottürfftig ist, hiemit gantzs quit ledig und loss, haben heruf auch vielgenanten Bürgen gedachte Jr gegeben Verschrybung mit diesser unser quittierung auch herußgeben und widder zu-

gestelt,

stelt, deß zu warer vrkundt haben wir vnser Inngesiegel an diessen brief thun hencken und darzu mit unser aigenn hande vnderschrieben, datum Cöln vff dienstag Anthonij den siebenzehenden tag Januarij Anno ꝛc. fünffzehenhundert dreissig und einß.

Pfaltzgraff Ludwig
Churfürst etc. ss.

Num. 151.

Urgicht des Widertäuferischen Propheten Augustins, welcher zu Stuttgard auf dem Markt gericht worden. d. d. 2. Febr. 1530.

Erstlich das er seine vier gesellen gelert und Jnen anzeigt, das er ein König sey von got gesandt und das ihm befolhen durch die gesicht und zaichen ain verenderung der Welt allenthalb zuuerkhünden und die ganz Welt vnder sich zu bringen und das der kaiser und Ferdinandus dardurch zerstreit werden und das alle ding miessen gemain sein. Und wer sich solchem widersezt, den haben sie mit dem Schwert wöllen Richten und vßschliessen.

Und hab er das alles darumb angefangen, das er zu ainem König und vor der Welt zu ainem grosen herrn gemacht werd, dieweil er ain lang zeit in Armut gelebt und verJagt sy gewest und sollichs alles vmb cristus willen wöllen verkhünden.

Jtem er sy by den Juden zu Günzburg, Leypheim und Bühel gewesst und Jnen sein Vereenderung angezeigt, die jm all geantwurt, sie wellen daruf warten vnnd es gern sehen, vnd sonderlich hab der zu Leypheim gesagt, er soll fürfarn Es sey der Recht weg, und der zu Günzburg het gern gewisst, wo Er und seine gesellen sich enthalten, so wollt er zu Jnn ziehen, Er habs Jnen aber dazumall nit anzeigen wollen.

Jtem er hab ein gute hofnung gehabt zu allen Juden und Widerteufern, so bald er anzogen, das sie all zu jme khommen weren und hab willens gehabt sollichs vmb Leypheim unnd Günzburg anzufahen und sollich verenderung mit jrer hilf und aus jrer schrifft den gemeinen man zu lernen.

Es hab Jn niemands sollichs zu thun vnderricht, dann dieweil er allen Jrung der Welt erkhundigt und befunden, das jedermann so Jrig, hab er ihm sollichs selbs fürgenomen und nit gezweifelt dan das Jm jedermann zugeloffen wer.

Jtem er hab gute Hoffnung gehebt und noch, das der Dürckh auf ostern komen wer, hab auch sollichs seinen gesellen anzeigt, alsdann wer er mit seinem fürnemen ouch anzogen. ob er aber gleich nit kommen wer, wolt er dannocht fürgefarn sein.

Jtem den guldin Borten so er dem Goldschmid zu Vlm abkaufft hab vmb anderthalben Gulden, den hab er vf ein hembd lassen nehen, das hab man auch am einfallen genomen. der goldschmid hab gesagt. Es sey jm an einer Schuld worden.

Jtem

Item das Duch mit den Sternen sy darumb gemacht, wann er sein fürnemen angefangen, wa er dann in ein haus khomen, das man es Ob jm allwegen solt vf-geschlagen haben und vf dem theill da khain stern sey, hab er alweg sizen wellen und die stern haben ain bedeutung der gesicht sein sollen.

Item das alles hab also für und für gen sollen mit aller Zugehörd und nach Im vf sein khind kommen und nach demselben vf seine khinds khind, und was er mer ge-wist, das zu solchem fürnemen gedient, welt er auch haben lasen zurichten und kain kosten sparn.

Item der Außwald (Oßwald) der pfaff hab in vil underricht und gesterckht in der verenderung, dan der Jud zu Wormbs habs In vß dem hebereischen underricht, dergleichen sey ein Jud gen Jerusalem gezogen, dem hab man zu Wormbs lang nit erlouben wollen, bis Er sollichs mit Recht erhalten. der hab Oßwaldten die veren-derung allein nach der leng anzeigt, und hab der Jud gesagt, das solche verenderung vff dis Jar geschehen soll und er sey darumb gen Jerusalem zogen und Oßwalden ge-beten zu jm zukommen und jm anzeigt, in welhem haus und in welher gassen er jn all-da findt.

Item der Oßwaldt hab zum Juden zu Günzburg gesagt, der Dürckh sy ir Vetter und von jrem geschlecht, hab er geantwurt, nein, dan er hab zu kronweis-senburg die Juden erwürckht, und wa er sollichs nit thonn, hetten sie In für den gehebt und angenomen, der die verenderung vfrichten und Christenhait abton und zersteren soll.

Item des Douffs halb, den er nempt ein Driebsall, darauf gibt er disen be-richt, wann jezo vf Ostern die straf und zersterung werd anfahen, das werd sich bis in das drit Jar verziehen und vill pluts vergossen werden, Wer dann vberpleib der werd volkommen und in friden leben, doch sie und jeren khinder nit so volkommen, das sie nymer sünden werden, sonder welher vnrecht thun werd, er sy jung oder alt den werden sie vßschliessen und in Finsternus werfen, unnd well er wider in jr versam-lung khommen, so mieß es durch driebsall beschehen, den er also bar im vßschliessen leiden werd und die all gut und peß werdent ouch sterben, doch nit mit solhem Schmer-zen wie bisher beschehen, sonder als wann ainer schlofft und werd solhen bis in die Tusent Jar fürgonn. dan Johannes geb jm des Zeugnus in der offenbarung am 19. Cappitell. und so solhe zeit vergang, so werd sünd wider herschen, darnach werd der Tag des Heren kommen, aber in welher zeit wiss er nit anzuzeigen.

Item er zeigt an, daß Oßwald und der Miller seine geheimesten vnder jn allen seient, und wan er gelert, so sy Oßwald der Erst gewest der von wegen der vsserli-chen Creatur hab sollen antwurt geben und die bedeutung sein. der Miller hab sollen das Mitel sein zwüschen dem volckommen und der Creatur und darumb antwurt geben. Vnd so er sollichs durch sie beid also der Welt anzeigt und verkhündt und den Ver-

stand in sie bracht het, alsden wolt Er sein person sambt der cleidung für das solckommen anzeigt haben und Jnen predigt und gesagt haben, wie sie in solcher verenderung solten gelebt han.

Volgt nach Verenderung.

Item der Tauf solt füro sein Driebsall.

Item die Kirch solt füro sein die Cristenliche gemain, daby solt verstanden werden die Cristenlich lepten.

Item der altar in der Kirch solt füro Cristus sein, der in der cristenlichen gemain sein würd, das ist der warhafftig verstand.

Item Sacrament solt füro sein cristi geheimnus jetzo durch jn als das mittel hat sollen geoffenbart werden, das ist die verenderung.

Item der Wein Kelchs solt füro sein die krafft die aus der geheimnus kompt.

Vnd so sie solche verenderung allen angenommen und darnach gelebt, das wer dann das war plut und flaisch cristi gewest, und ain jeder der es also in sich gefässt, der het das war plut und flaisch Cristi geessen und getruncken.

Volgt hernach was nach solchem für ein Regement hat sollen werden in geistlichen und weltlichen stand.

Item Es hat khein gaistlich Oberkhait mer sollen sein, Sonnder wie oben anzeigt, So hat die verenderung der recht warhafft gaist sollen sein und füro die gaistlich oberkhait geheissen sein.

Item die Weltlich oberkheit solt auch nichtz gewest sein, alle Kaiser, König, Firsten und Heren und die oberkhait tragen, heten abgesetzt sein worden und wie füro die, so die verenderung angenomen hetten, vnder Jnen das flaisch zu straffen geordnet, derselbig solt es und kein andere gewest sein, dann bym flaisch sol die Weltlich oberkhait verstanden werden. Item, unnd so Er gleich in sollicher Wall abgesetzt wer worden, so het ers geschehen lassen, doch nit gern.

Und an jedem ort, da man es angenomen het, daselbst het man ain miessen durch die gmain erwellen, derselbig hett für und für Jnen solchen verenderung miessen verkhinden und sie leren und so jm etwas zu clag kem, warumb das wer, der solten macht haben vber den so vnrecht gethan denselben mit dem gaist munds zu straffen und jne von der versamlung gar vßgeschlossen haben.

Und in somma das alle Rent und gült solt abgewest sein, nyemand dem andern nichtz geben haben, aber die so alß die obern gewest werend, die miesten die andern genert haben, dan welher dem altar dien, der sollte auch dauon essen.

Und so die also von der gemain zu Obern erwelt werend worden, die solten darnach macht gehabt han ein könig vber sie all zu erwelen, wie Jnen das got jngeben het, aber demselben könig solt man nichtz geben hon, sonnder wahin er khomen,

da

da het er mögen Essen, dan es wer als gemain gewesst, und derselbig könig het mö-
gen haben xij. diener die Im verenderung allenthalb heten helfen verkünden.

Und der Beicht halb solt füro nichß sein, dan wann ein pruder unrecht thet, das er sich gegen ainem andern seinem Bruder desselben bekante.

Item alle Bildnus Cristi und der Hailgen solten gar abgewest sein.

Und alle geweiht Stett, als Kirchen und dergleichen sollten absein und sonst in grossen hewsern oder vff pleßen in Stetten oder vf dem veldt die verenderung gelert sein worden.

Item das Biechlein, darin die Zirckel und anders begrifen, das gehört dem Oßwald zu, der wiss guten bericht darumb zu geben.

Num. 152.

Extract Berichts Statthalter und Regenten an König Ferdinanden wegen der aufgefangenen Widertäuffer und ihres Propheten.

d. d. 26. Mart. 1530.

Durchlüchtigster, Großmechtigster König 2c. Euwer Kö. Mt. schryben am dat. zu Prag den 14. tag jeßwerends monats Marcij wysend, haben wir undertenigst empfangen und vernomen, und als e. kö. mt. darinnen zuuorderst des gefangen vermeinten propheten und siner Jünger halb uns gnedigest beuilhet, was wir Jrnthalb verner fürnemen und handeln söllen 2c. geben e. kö. Mt. wir undertenigst zuuersteen, das vorzukommen e. kö. Mt. beuelhe nach Wir mittler zit bemelt gefangen jeden insonderheit durch tortur ernstlichen und hartigklich erfragen haben lassen, Ouch durch all möglich weg erkundigung angericht, was sonder müteryen anschleg und practiken Jrnthalb vorhanden, und wer mit Jnen Jrer vorhaben verwant sein möcht, Aber dannocht wyter oder mer nit erlernet, dan Jnhalt der copyen e. kö. Mt. hieuor undertenigst zugeschickt, daruff sie noch genßlich verharren. Als nun diser Zit ein pundstag zu Ougspurg, wie e. k. Mt. onuerborgen, gehalten worden, haben wir bedacht in allweg gut sein, die gesanten der loblichen pundsstende sollicher angeregter personen jrer handlungen und urgichten, ouch zuberichten, wölches dan durch unsern mitregenten doctor Hanns Bouten geschehen, haben dieselbigen uns daruff lassen anzögen, das gemein Stend ausser vil beweglich vrsachen nit für gut ansehe mit der straff gegen sollichen gefangen lang zuuerziehen, sonder ir Raut damit fürderlich fürgeen zu lassen, dan jrenthalb werden vil reden gebrucht, sonderlich von jren anhengern und gemeinen böuel gesagt, jr handlungen seien nit so böß, das wider sie straff fürgenomen, Sondern werden sy mit gewalt also in geuengknus gehalten, die andern reden, wo Jr der gefangen vorhaben und Leeren nit von Gott der es villeicht also haben wöll,

were mit der straff gegen Jnen so lang nit verzogen ꝛc. Dwyl wir nun derglichen ouch ander vil orten her verstendigt worden, ouch bedencken mögen, das durch den auffzug der straff mer geuarlicheit und nachteil dan nutzen zugewarten sein, haben wir fürgenomen künfftiger Wochen nach dem Sontag Letare mitfasten, Anfangs den vermeinten Propheten, So hie zu Stutgarten in geuengknus enthalten wurdet, mitwochen (den 30. Martij) schierist vff einem Wagen durch etlich gassen der Stat fieren, vff sondern Blätzen mit gliendem Zangen zwigken, volgends vff dem marckt mit dem Schwert, das er Jme selbs zu seiner angemassten königlichen Zierid und gewalt, nach anzögen des zugeschickten musters machen, und damit, wo seine anschleg fürgang gehabt, die doch der Almechtig barmhertziglich bisher verhiet, alle obrigkeit geistlichs und weltlichs stands austilcken hat wöllen, das hobt abschlahen, volgends den cörpel für die Statt fieren und zu puluer verbrennen, volgends die andern sine Jüngern der orten sy gefangen enthalten darus einer gein Blawbyren, dwyl sy in selbigem Ampt zu geuengknus gebracht sein, gefiert, mit dem schwert und volgends durch den brand richten zu lassen, wöllten e. kö. Mt. des wissens zu haben vndertenigst nit bergen ꝛc.

Num. 153.

Herzog Ulrichs Verantwortung auf die Kays. abschlägige Antwort.

Jm Decembri 1530.

Allerdurchlüchtigster Großmechtigster vnüberwindlichster Keyser, Allergnedigster Herr, Es haben die Curfürsten und Fürsten, So an E. Key. Mt vor mich in Italien geschriben und gebetten und jüngst vff gehaltenem Reichstag zu Augspurg neben anderer mer Curfürsten und Fürsten Fürbitt umb gnedig Antwurt mit vberreichung undertheniger miner Bericht, wöllichermassen sich die Handlungen zwüschen der Statt Reutlingen, dem Pundt zu Swaben und mir verlauffen und vß was Ursachen ich billiche mines ererbten Fürstenthumbs sampt siner Zugehörung restituirt werden soll, undertheniglich angesucht, Mir ettliche schrifften, darinne E. Kay. Mt Antwurt vff sollich Jr fürbitt, ouch vermeinter Bericht der stennde obgemelts Punds hieuor einem Bäbstlichen Legatten, So dazumal zu Lucern gewesen und der Statt Reutlingen verfasset zugestellt, wölliche schrifft Jch E. Key. Mt halben undertheniglich entpfangen und nachdem ich daruß allenthalben vermerckt, das by E. Kay. Mt ich durch meine mißgönner zum höchsten antragen bin, Als ob ich miner sachen gantzen vnfug und nicht allein den landtfriden, Sonder auch E. Kay. Mt. Hochheit verlezt haben solt, So will je min hohe nottdurfft erfordern, dieselb E. Key. Mt besser zuberichten, und wiewol ich nicht geneigt bin, E. Kay. Mt. mit langen Worten zubeschweren, So kan ich doch nicht underlassen gelegenhait und gestalt miner sachen

wytter

wytter dann hieuor gescheen ist, in vndertheinigkeit fürzutragen, wiewol söllichs nach der lennge zu verantwurten min notdurfft erfordert vnd ich das auch mit gottes hilff wohl thun möchte, Doch dieweil mir solliche E. Key. Mt. antwurt erst nach endigung des Reichstags zukomen ist, will ich das zu disem mal vffs aller kürtzest das es möglich ist, thun, demüettigklich bittend dieselb E. Key. Mt geruhen sollichs von mir gnedigklichen vffzunemen mich keyserlich und gnedigklich zuerhören und mit gepürlicher restitution zuuersehen.

Und nachdem Erstlich E. Kay. Mt one Zwyfel vß Inbildung miner mißgönner in jrer antwurt anzeigen, wie minen hern vettern und fründen den Curfürsten obgemelt wol ingedenck sey, wöllcher gestallt ich ein Regiment gefürt und mich in zeit wylendt keiser Maximilian gegen siner Mt erzeigt hab ꝛc. Weyss ich nicht anders, des gott min Zeug sey und verhoffentlich sein würdet, So ich by E. key. Mt die gnade finden, das Ich nach billicher restitution zuuerhör komen möcht, verhofft ich es solt by E. Key. Mt. mit grundt der Warheit nicht anders vßfindig werden, dann das Ich gegen der Welt ein Eerlich Regiment gefürt, Frid, Eer, recht, warheitt, truwen glauben und billicheit, Souil in miner geringen vernunfft gewesen, geliebt, gefürdert und gehandthabt, vilen leutten guts erzeigt und wider Recht oder billicheit wissentlich nyemandts je beleidigt, Hochgemeltem E. Key. Mt anhern keiser Maximilian, als ein gehorsamer Fürst trewlich redlich und vber min Vermögen gedienet, Leyb und gutt mer dann einmal zu siner Mt gesatzt, jnmassen ouch mine eltern und vorfarn Siner Mt Eltern und vorfarn Ertzherzogen zu Oesterrych in vil wege gethon und erzeigt, Dann mine fordern und ich haben keiser Fridrich und keiser Maximilian in zeit jrer beider Regiment und Leben vber die Sechsmal hundert tusent guldin vß gehorsamkeit, als glider des Reichs dargestreckt So hab ich wylent keiser Maximilian ettliche und Neuntzig tusent guldin Neben denselben fürgestreckt, die man mir noch schuldig ist, wie ich mich dann in Zeitten keiser Maximilian durch ein offentlich Vsschryben mit warhaffter Rechnung darzuthun erpotten hab, daher auch die meyste vrsachen miner und mines Fürstenthumbs schulden und vnuermöglicheit erwachsen ist. Woll mag sein Allergnedigster herr, das ich on all min gegen der Welt verschuldung mitt etlichen minen verwandten dieneren und den jhenen, die mir args umb guts erzeigten und andern in Unwillen gewachsen bin, wölliche mich by Jrer Mt dermassen in ruckh vnbillicher böߧlicher wyß angegeben, Als solt ich vil böses gehandelt haben und Jrer Mt höchster vngehorsamer und Rebelant sein, des Ich min Lebenlang nye gedacht, vil weniger volbracht, und damit durch Hilff anderer Jrer gesellen und fründe Jr Mt mir zu vngnaden bewegt, das wol Jr Mt den stenden des heilligen Reichs minthalb etwas vngnedig antwurt gegeben haben mag, vnd sonnderlich als min gemahel on alle min verursachung von mir gezogen, Ist sie zu jrer mutter miner Schwiger So damals in einem Closter gewesen, komen und hatt mich by derselbē

So hart verclagt das Ich Ir sovil vbels erzeigt haben soll, damit Sie die mutter vß natürlichem mitlyden bewegt hatt vß dem Closter sampt der tochter zu wylendt Keiser Maximilian zu ziehen und mich vffs allerhöchst by siner Mt zuuerklagen, damit Sie mir einen vngnedigen Keiser gemacht, Aber nachuolgender zeit hatt diselb min Swiger Graue Georgen von Pfannenberg zu mir geschickt und mir sagen lassen, wie Sie mich vor Key. Mt. hart verclagt und einen vngnedigen Keiser mir gemacht hab, Aber darnach erfaren, das sie Jr tochter minethalb mit vngrund und zu milde berichtet, derhalben Sie mir vnrecht gethon und mich darfür vffs allerhöchst bitten lassen Sie wölle die Key. Mt widerumb anders und der Warheit berichten und mir widerumb Souil Jr möglich einen gnedigen Keiser machen und zwyfel nicht gemelter graue Georg werde als ein Erliebender graf Söllichs vor E. Key Mt noch gestendig sein, mag lyden das derselb darumb gehört werd. Und demnach Als Jr Key. Mt durch bestendig grund miner vnschuld berichtet worden ist, hatt Jr Mt vß eigner bewegnus und keiserlichem gemüet den Erwirdigsten in gott Heen Matheum des Tittels Sancti Angeli Priester Cardinal Ertzbischoffen zu Saltzburg rc. minen lieben hern und freund in min Landt gen Blaupuren zu mir geschickt und sich mit mir keiserlich und güettlich, desslychen ouch dessmals mich und etliche mine widerwertigen vertragen, Auch aller Acht und Censuren gnedigklich erledigt, In wöllichem vertrag sich befunden, das Ich vergangner hanndlung, derhalben Jr Mt vber mich bewegt gewesen, nicht vnfugk gehabt hab, darnach hatt ouch Keiser Maximilian den Erwirdigen in gott minen lieben hern und fründt, herrn Wilhelmen Bischoffen zu Straßburg rc. gebetten zwüschen Jrer Mt und mir zu einem gründlichen verstande widerumb zu handlen, damit Jr Mt mich widerumb bruchen möchte, vß dem allem hatt E. Key. Mt. wol abzunemen mit was grundt oder vngrundt Ich in Jrer Mt getragen worden sye.

Da nun Jr Mt mit tod abgangen ist, hab ich Sein Mt als minem allergnedigsten Keiser und hern Junmassen wie Ich mine tag nie nichts das zuerzeigung key. Mt Eeren und vnderdienstparkeit hett raichen mögen, vnderlassen habe, mit einem Ampt Eerlich besingen und begeen lassen, jn verhoffnung, Ich hab daran keinen stoltz oder hochmutt erzeigt, unnd so gott der Allmechtig siner Mt Jr Leben bis hieher erstreckt, hett ich nit zweyfel Ich wolt by Jrer Mt in dise grosse beschwerung dermassen nicht gefallen, dann Jr Mt hetten vß Keiserlichem gemüett nicht mögen vnderlassen miner trew und dienstparkeit ingedächtig zu sein, das Ich aber bald nach sollichem ampt vffgewesen bin und mich vor Reutlingen gelegert Ist nicht Jr Mt zu vnern sonder gelegenheit der von Reutlingen verhandlung und der nottdurfft nach bescheen. nemlich vß dem, das Sie diejhenen, So dann frid gebrochen und etliche miner diener in minem fürstenthumb von jrer dienstverwaltung wegen mordtlich erschossen und sich wytter wider mich und die minen fürzunemen hören lassen, in jrer Statt enthalten,

ten, geschützt und geschirmt haben, des sie mit Warheit in keiner Abredung sein mögen, Sich auch darneben vil mer stoltz und Hochmuts gegen mir und den minen geflissen, darzu mir einen miner getrüwen Diener und Vogt vff Achelm, mit dem Sie nichts zuschaffen gehabt, bößlich ermordt, und sollichs ist nit by dem Wein, sonnder dermassen geschehen, Als derselb arm entlybt ins Wirtzhus komen mit sinem Wyb gesessen ein suppen zuschnyden, Sein zwen hinder Jme zugelauffen und haben Jne sines dinsts halben mit vnzüchtigen Worten angesprochen und vber sein entschuldigung der eine jn also mordtlich entlybt, das aber die gemein Statt und die jhenen, So ein gemein Statt representiern, daran schuldig gewesen sein, volgt vß dem, da sollichs also gescheen, hatt sich das arm Wyb des entlybten an den einen thätter gehangen, jne gehalten und ümmer geschruwen umb gerechtigkeit zuuerhelffen, der hab Jr jren fromen man bößlich ermordt, da sein die von Reutlingen in vilen grossen hauffen als am feyrabent der ort lands gewonheit vff dem Platz gestanden, haben das geschrey gehört und gesehen und die thätter nicht allein zu recht nicht gefestigt und gehalten, sonndern von dem armen Wyb gedrungen und dem entlybten und mir vil böses mit schmachworten zugemessen und uns beide vbel gescholten, da sollten billich die Burger den thätter wie obgemelt zurecht gehalten haben, Ist auch nicht vermuttlich, das ein Ratt sollichs nicht jnnen worden sy, Zu dem so hab Jch einem Ratt deßhalben wie dann von minen widerwertigen E. key. Mt selbst angeben würdet geschriben und den thätter zurecht zuhalten begert, das aber nicht geschehen, und obschon wer Allergnedigster Her, das söllicher thätter in ein gotzhus entwichen wer, das möchte doch die von Reutlingen nicht entschuldigen, Nachdem solliche fürsätzliche offenbare willige todschleger nach vermög E. Kay. Mt und des heilligen Reichs gesätze weder an dem, noch andern orten Fryhait haben söllen noch mögen, dann die Fryheit der Kirchen (als das Recht sagt) ist nicht den schedlichen, Sonder den beschedigten gegeben und nicht möglich beides zu beschirmen Fryheit der heilligen Stett und ouch den verletzer und verletzigten. Und ob sie dann gleich des Reichs Recht nicht wollen in dem Fall halten und die beschediger vß dem gotzhus ziehen, Als sie doch vor gott und der Welt schuldig gewesen, und des Reichs Recht jnen auffgelegt hat, Nichtsdestweniger weren sie sust in ander Wege gerechtigkeit mitzuteiln und straffe vffzulegen schuldig gewesen, der sie aller keins gethon, sonnder haben die arme Witwe und mich vff vnser vleissig anrueffen nicht allein rechtlos gelassen, sonder auch die thätter trutzlich und fürsätzlich geschirmt bis vff disen tag, So dann dise ding vß jrer selbs bekanntnus E. Kay. Mt und sust menigklich offempar, das die von Reutlingen diser geschwinden mordischen handlung halben rechts versagt, die thätter für sich selbst nicht gestrafft haben, Sie sich derselben gentzlich und gar teilhafftig gemacht, den Frid ouch jre schirmbrieff, ob sie die von mir gehabt, gebrochen, und gantz unwürdig gemacht und mir also wol gebürt gegenwör, wie in miner nechsten Bericht durch für=

fürbittende Curfürsten und Fürsten an E. Key. Mt gelangt, zugebruchen, dieweil dann also söliche mordische handlung vff die von Reutlingen erwachsen, ist mir mines achtens die beschirmung gegen Jnen ouch erlaupt gewesen.

Das aber die von Reutlingen sich gegen E. Key. Mt mit dem vermeinten schirmbrief, den sie von mir gehabt haben sölen, darjnn vmb anforderung, so ein teil gegen dem andern in zeit des schirms haben würde, ein Vßtrag verfasset sein soll, hoch beschirmen wollen, Zweyfel ich nicht E. Kay. Mt und menigklich Eer und rechtliebende mögen ermessen, das die von Reutlingen durch söllich jr schwere verhandlung sich aller SchirmFryheit und gnaden entsatzt und wie obgemelt verbrochen haben. So ist je offempares rechten, das diser vermeinter vßtrag allein umb burgerliche forderung, ob sich die zwüschen uns beidenteiln begeben würden und nicht von peinlichen zuuersteen ist oder verstanden werden mag oder soll, dann je war, das vmb peinliche sachen peinlich zu rechtfertigen kein compromis oder verpündtnus geschehen, oder so das geschehen were, statt haben mag. Dieweil dann die von Reutlingen zuvoran der Magistrat, daselbs durch dise gefarliche Waigerung rechts und gerechtigkeit, und das sie disen vffsätzlichen todschlag wie sich gebürt, nach E. Kay. Mt und des Reichs Recht für sich selbst nicht gestrafft in peinlich Lybstraff nach vermög derselben E. Key. Mt und des Reichs rechten auch andere Peen des Landtfriden, als das offempar ist, gefallen, So hatt je diser vßtrag noch schirm nicht Statt gehabt, Jch den nicht, sonder die von Reutlingen an mir schwerlich verbrochen, dann wöllichen vß dem Ratt wolt ich als einen Obmann zu wölen oder zu vermögen funden haben, der inhalt clarer offemparer rechte umb nicht straffung dises Lasters und Weigerung der gebotten gerechtigkeit willen sich selbst und sine mittgesellen vom Rat an jren Lyben gestrafft in ewig des Reichs verwysung auch dem beleydigten zu gnugsamer erstattung, als die Recht desfals sagen, verdammet haben würde, daruß je E. Key. Mt deren von Reutlingen gesuchten Verantwurtung Vngrund vß höchstem Verstand one wyttern bericht zuermessen haben.

Alßdann dieselben von Reutlingen und auch da beuor andere zu jrem scheinenden gelimpff by E. Key. Mt fürgewendt, als ob ich Reutlingen vom heiligen Reich zu wenden underſtanden und deßhalben vil dinge fürgewendet haben, Bin ich desselben gar nicht gestendig, Jst ouch dermassen min gemütt nie gewesen, So ich vß verwilligung E. Kay. Mt und des heiligen Reichs Reutlingen in minem als eines gehuldigten trewen fürsten, des heiligen Reichs gehorsam mit Eren, fugen oder beschaidenheit nicht behalten mögen, jnmassen man dergleichen Reichsstett mer dann eine, so in gleichnus auch bis an die zeit von merern und wenigern stenden des Reichs gewonnen, jngenomen und in irem gehorsam behalten worden sein, findet, das Jch alßdann darüber Reutlingen dergestalt wollt behalten haben, dann wie ich oberzelt, So will ich damit on Rum zusagen nyemands gewichen, Jch hab von minem geringen

ringen standt in zeit mines Regiments keyser Maximilian hochloblichster gedächtnus, und dem heilligen Reich Souil eeren, trew und dienstparkeit erzeigt, als ein einiger der da lebt, wie möcht man dann mich sollichs fürnemens, da sich min herkomen je vil anders erscheint hatt dermassen beschuldigen und das es war sy, So hab ich mich vff ersuchen des Hochgebornen fürsten Hern Ludwigs Pfalnzgrauen by Rhein, des heilligen Römischen Reichs Erztruchsässen und Curfürsten, als deßmals im heilligen Reich Vicarien deßhalben vff sein lieb oder auch ander Curfürsten fürsten und stende des heilligen Reichs zuuerhör billicheit und rechten erpotten, mit Verpflichtung was mich der oder die weysen würden, dem also on alle Weigerung alßobald nachzukommen, in ganzem fürsatz willen und meynung, wa mich sein Lieb oder Sie Reutlingen wider zu restituiern gewisen hetten, dem also one all weigerung nachzukomen, sollichs ist ouch geschehen, vor und Ee sich die pündischen gesamelt, mich befehdet oder überzogen.

Das dann E. Key. Mt berichtet worden, als solt ich in Eroberung Reutlingen nicht allein denen von Reutlingen, sonder auch vßwendigen zum teil Pundsverwandten zum teil Wirttempergischen Barschafft Cleinot, Silbergeschirr, Zinns oder gültbrief ꝛc. zu mir genomen und damit von mir verschribne gült abzulösen underſtanden haben, des bin ich dermassen nicht gestendig, wol möcht sein, Es haben mir die Kriegsleut angezeigt, wie die von Reutlingen vil barschafft und anders hetten, daruff ich ettlich Cleinet Silbergeschirr und brief zu mir bracht nicht anders wissende, dann das die denen von Reutlingen zugestanden, Was aber Inen nicht zugehöret und mir von den minen und andern angezeigt worden ist, hab ich wider geben lassen, Wer aber von den jhenigen, so mir damals gedient haben, etwas entwert, das nicht widergegeben wäre, das müesst gar kleinschäzig seyn, Aber schuldbrief sonderlich mich antreffent, ist mit minem Wissen keiner verruckt, sonder wider geben und würdet mir söllichs vß sonderm nyd mit erdichtens falsch und vnwarheit von minen mißgönnern by E. Key. Mt vffgelegt.

Vß obgemelter miner vndertenigen bericht clarlich befinden würdet, das sich die von Reutlingen gegen mir und den minen wider den Landtfriden und sunst schwerlich verhandelt haben, derhalben Ich ouch gegen Inen widerumb fürzunemen geursacht, hab aber söllichs nicht umb sonderer sachen willen geüebt, sonnder vmb gemeiner, So ein Ratt oder gemaine Statt verhandelt gehabt, gethon, dann vmb anderer sachen willen, da mir je zu zeitten jre Burger das min genommen, fräuel in minem Fürstenthumb gebrucht, oder vmb die todschlege und verhandlung, so sie einzellig volnbracht, so die von Reutlingen ingemein nicht belangt, hab ich jnen keinen Unwillen zugezogen oder je jchts zuwider gehandelt, wiewol ich gern gewöllt, das sie sich nachpurlich und dermassen, wie sie das von mir gern genomen, erzeigt hetten, dann wiewol war ist, das Reutlingen in meinem Fürstenthum gelegen, So hatt sie doch der

Ruck des Punds, daruff sie sich verlassen, also vbermüettig gemacht, das ich von Inen jngemein und sonderheit vil vbermuts wider Recht und on all min Verursachung hab lyden müessen, Bis Sie mich zuletst zu diser gegenwör getrungen haben.

Wiewol allergnedigster keiser Ich mich vmb dise Sachen das Innemen Reutlingen belangent, wie obgemelt, vor der Pundsversamlung zu recht gnugsamlich erpotten, söllichs ouch die Pündischen, So dessmals zu Vlm gelegen in minen Schrifften clar verstendigt, und das ich andere Reichsstett oder pündtischen wytter anzugryffen gar nicht gemeint were, vnder minem Sigel zugeschriben, Auch obgedachter Pfalnzgraue Ludwig als dessmals des heilligen Reichs Vicarj dem Pundt bey hohen peenen stillstandt gebotten, und die sachen bis zu erwölung eins Römischen küngs dem rechten befolhen, dem sie ouch also in Crafft der gulden Bullen und des Reichs Recht zugeleben schuldig gewesen sein, hatt je den Pundtischen nicht gefüeget mich vnbeclagt und unüberwunden oder one vorgehende declaration mines Fürstenthumbs mit sollicher gewappeter und kryegsgewallt zu entsetzen und zum drittenmal zuuerjagen, dann dieweil dessmals der gedacht Pfalnzgraue Keiserlicher Mt und des heiligen Reichs auttorität in den obern Landen verwesen, kan ich nicht erachten, mit was fugen E. key. Mt angegeben würdet, als ob die meysten Bundsstende keinem Vicariat vnderworffen gewesen sein solten, zühe mich des an die gulden Bullen und das recht, und nachdem die Pundseynung wytter nicht zulassen mag oder zulässet, dann der Landtfrid an Jme selbst, daruff dieselbig eynung gegründet ist und billich sein soll, und aber der alt Landtfrid und alle Recht vermögen, So einer ettwas handelt, dardurch er mit der thatt von Recht in Acht oder ander straff gefallen zu sein geordent wurdet, das damahl wider denselbig kein Execution geschehen soll, Es sy dann zuuor die thatt dermassen wider den Landfriden oder andere Recht geschehen zu seyn erklärt, So hatt je E. Key. Mt gnedigklich abzunemen, das die Pündischen des Orts Ire Handlung dermassen gegen E. key. Mt nicht beschirmen mögen, dieweil Ich wie recht, nye declariert worden bin, Sonderlich ouch dieweil min zugriff an Reutlingen (gesatzt und doch nicht gestannden, das derselb gewaltigklich gescheen were) durch die nachuolgende gewaltige thatt des Pundts vber min Recht erbietten, Purgiert worden ist, darumb der gemelt Pundt mir keinen gewalt, ob der geschehen were, Als ich wie obgemelt nicht gestendig bin, fürwerffen mag, sonder mich in alle Weege widerumb zu restituieren schuldig ist, Ich hab ouch die Schwytzer nicht dergestalt, wie vor E. key. Mt. von mir angegeben würdet, noch ouch wider einichen Bundtsstand, zu dem ich nicht rechtmessig gegründte Ursachen gehabt, und in sachen, da der Bundt wider mich, als sie selbs wissen, hilff nicht bewilligen wollen, Sonder etliche derselben mir darzu fürderung zu thun verwilligt, vffbracht und dabeuor dem Bundt wie obgemelt in schrifften Clar zuuersteen gegeben, das ich andere Reichsstett oder Bundsstende wytter anzugryfen oder zubeschwern gantz nit gemeint were, darumb die thättliche

che Entsetzung miner Landt und leutte mir durch die Pündtischen zugefügt, deßhalben unentschuldigt pleibt. Dann es haben sich die Pündischen dazumal söllicher sachen (wa sich die mit Reutlingen dermassen in miner gegenwör nicht begeben hett) gar nichts angenommen.

Ich hoff ouch E. Key. Mt werden gnedigklichst beherzigen, das mine missgönner mich by E. Key. Mt zum höchsten gern verungelimpffen wolten; Als solt Ich da ich erstlich wider Inn min Fürstenthumb gezogen, ettliche gering leutt ꝛc. an mich gehangen haben, Eine frome Landschafft damit zuuerdrucken ꝛc. das mein gemüet oder meynung nie gewesen, Sonder bin durch zuthun miner angebornen gelobten vnnderthon jngezogen und wolt vngern ein frome Landschafft mit geringen Leuten verdruckt haben, dieweil ich aber vermerck, das sollichs vff die jhenigen So ettwa des armen Cuntzen entpörung zugewendt, vor E. Key. Mt von minen Widerwertigen gemeint, das ich mir dieselbigen zuuerdruckung der fromen anhengig gemacht haben solt, wirt mir mit vngrund zugemessen, Dann die verdient straff, So ich vber dieselbigen vffrürigen höupter mit recht ergeen hab lassen, bewyßt, was gefallens Ich zu söllichen geringen leutten gehabt und noch habe, Wie solt Ich dann derselbigen zu erfolgung der fromen mich gebruchen mögen.

Wa aber E. key. Mt nach gepürender Restitution mich zu offentlicher verhör gnedigklich komen lassen, werden Sie vß minem grüntlichen warhafftem von Anfang mittel und endt erzelen, des Ich mich alßdann erbiett, (damit jetz E. Key. Mt der lenng halb dises wyttern berichts vmb kürtz willen zu beschweren sich nit wol füegen will) vernemen, das ettlich miner abgünstigen, die sich zum teil ein frome Landschafft nennen wöllen, und durch mich und mine Hilff in gutt und zyttlichem bracht vffgewachsen, mine armen vnderthon der zeit durch jre vngeschickte verhandlung zu söllichem vffstand, den man den armen Cuntzen genennt, verursacht haben, Als ich ouch wider jngezogen bin, hab Ich jederman wider zu gnaden und hulden vffgenommen, wie das billich war, und damit nyemands zu beschwerung gehandelt, auch keinen billichen vertrag auffgehaben, Auch gegen Eßlingen mins beduncken zu Rettung miner selbst Person, Landt und Leut nichts vngepürlichs wider kriegsordnung fürgenommen, dann dieweil ich den Pündtischen damals geschriben hette, das ich da were, ferer nit zugryffen, sonder allein min Fürstenthumb das mir mit der thatt entwendet were zu recuperieren und wytter nicht zugryffen, mit erpietung mich deßhalben vff gepürliche Wege mit Jnen jnzulassen und das von mir nit angenomen werden wolt, Auch dieselben von Eßlingen mir zuuor und Ee Ich Sie beschedigt ein Closter, ouch andere Dörffer vßgebrännbt, hab ich gethon, als ein armer verjagter der gern bliben were, und den Weg des Jnzugs in min Fürstenthumb gern verschlossen gehabt hette, des hoff ich mög mich nyemands der den grundt diser Handlung erforschen will, verdencken.

Ich hoff ouch E. Key. Mt werden gnedigklich zu hertzen nemen, wie beschwerlich mir armen verjagten fürsten söllicher mines Fürstenthumbs kouff, den E. key. Mt Orator von wegen derselben mit den Pündischen troffen hat, ist, da min Fürstenthumb vß handen des mechtigen Punds jn einen Römischen keiser und viler mechtiger Künigkrych und Fürstenthumb Künig, fürsten und herrn und also noch vil mechtigern gewendet worden ist.

Ich bitt ouch in gleichnus in aller vnderthenigkeit Ewer key. Mt wöllen es dafür je nicht halten, das Ich zu E. Key. Mt in die Niderlande nicht komen bin, vß verachtung oder vngehorsami gescheen sey, dann ich zu E. Key. Mt zu kommen sonderlich begier gehabt, Dieselb herkomenheit und warheit der sachen selbst zuberichten, in hoffnung E. Key. Mt sollten vß Keiserlicher milte und tugent mich wider in das mein, Inmassen ich dann dess durch den von Sibenburg und andern Sinen zuuerordneten vertröstet war, So ich persönlich zu E. key. Mt komen, würden onzwyfel dieselben vß gnediger bewegung mir mein Landt und Leut wider zustellen und noch mer gnad beweisen, Nicht das damals min gemüett gewesen sey, Ein pension vmb verzyhung mines vätterlichen anererbten Fürstenthumbs zu nemen, doruff Ich ouch einen stillstandt dry monat lang verwilligt, Also das jederteil nach verschynung der dryer monat söllichen stillstandt abschryben möcht, mit der verwenung das Ewer key. Mt innerhalb der Zeit in die Niderland komen würden und bereitt vff dem Weg weren, Wa nun Ewer key. Mt innerhalb der Zeit ankomen und mir durch den von Sibenburgen (als er mir zugesagt) angezeigt wer worden und das Ich min sachen vßtragen mögen, hett Ich söllichs nicht underlassen, Wer ouch nyemands höher von nötten gewesen, dann mir selbst, da sich aber söllichs verzoch und mittler Zeit die minen, So in das Land zu Wirttemperg by Jre narung vor gelenttet worden, vbel gehalten, einsteils verwundet, einsteils tod geschlagen, ettliche gefangen und gethurnt, etlich gezwungen jr lebenlang mir nit mer anzuhangen, vber alles geleitt zu geloben und zu schweren und darneben mir treffenlich Warnung kam, das ich mich vff den Weg nicht wagen solt, dann wie leydt es E. Key. Mt ymmer sein möcht, So weren dennocht die Weg durch meine Widerwertigen dermassen bestellt, das ich gewißlich darüber vff dem Wege vmbkomen würde, und dann die Zeit wie obgemelt verlauffen war, hab ich mich miner hohen notdurfft nach, wiewol mit grosser miner beschwerung anheim enthalten müessen, verhoff nicht das ich dardurch E. Key. Mt zu billichen vngnaden bewegt, oder zu söllicher declaration der Acht minnethalben vncitiert und unerfordert vrsach gegeben haben soll, Ongezwyfelt wa E. Key. Mt diser warhafftigen vrsachen und das ich nicht citiert oder fürgefordert gewesen bin, zusehen und zu hören mich in Acht und AberAcht zu declarieren oder vrsachen, warumb das nicht sein solt, fürzubringen ꝛc. dessmals berichtet weren worden, Sie hetten sich als ein gerechter Keiser söllicher schweren Declaration minthalb gnedigklich wissen zu enthalten.

Hoff

Hoff auch verer E. Key. Mt söllen nach gnugsamen bericht mir nicht zu vngnaden, das ich gern min verlorn vatterland widerumb recuperiert hett und nochmals gern recuperiern wolt, Sonder dasselb mer zu gnaden und gutem wenden, Aber das ich mit den vffrürischen Purn mich in practicken eingelassen haben soll, Ist in Warheit E. Key. Mt minthalb zuvil milde anbracht, dann wa es dermassen von mir gemeint, das ich mich in vnerlich vnfürstlich und vnzimliche Practicken mit den Paurn jngelassen haben solt, würdt mir onerfindlich mit der Vnwarheit vor E. Kay. Mt vffgelegt, dann der Paurn Vorhaben mir nit weniger dann andern Curfürsten Fürsten und stenden missfallen, das aber E. Key. Mt hierjnne mir zu entgegen vil zu geschwindt bericht sye, Erpeut ich mich wie obgemelt zu öffentlicher verhörzeit dieselbig derhalben ouch nach der lenng gründtlich zu berichten, Was ich aber im truck vßgeschriben hab ich zu miner hohen notdurfft, wiewol ungern thun müssen und wolt gott, das ich vor E. key. Mt nach gepürlicher Restitution zu billicher und ordenlicher verhör komen möcht, Ich verhoffte söllliche sachen mins vßschrybens vor derselben dermassen zuuerantwurten, Als Ich mich ouch hieuor zu vilmaln erpotten hab, das E. Key. Mt derhalben obgottwill gnedigklich und wol zufriden sein unnd den schweren vngelimpff damit Ich in E. Key. Mt. gebildet werde, by mir nicht befinden solten.

Wie dann ferer E. K. Mt. mir zu nachteil berichtet worden ist, das Ich by zeiten Keiser Maximilians hochloblichster gedechtnus minen rechtgebotten und denen verträgen gegen denen von Hutten und andern nie nachkomen sy, Bitt ich vndertheniglich E. Key. Mt wölle demselben nicht glauben geben, dann ich hoff es soll sich in Warheit nicht erfinden, das Ich je einichem minem erpietten nicht nachkomen sy, So haben die angezogen vertrege nicht Ich, sonder die von Hutten verbrochen. Souil dann E. Key. Mt Acht belanget, Bitt Ich die wolle mich gnedigklich zuhören geruchen, das min schuldt sein soll, das Ich wider Dieselbig Acht, warumb die nicht geschehen sein soll, nicht gehört bin, das haben je E. Key. Mt gnedigklich zuuernemen, wie ich vngehorsam hab sein mögen, So mir deßhalben kein Citation oder verkündung zukomen ist, das mag ich by höchster Warheit sagen, Sust wolt E. key. Mt ich die vrsachen mines fürstenthumbs gepürlichen Restitution vnfürgetragen nicht gelassen haben, Innmassen ouch mine hohen notdurfft erfordert, daruß ouch geuolgt, das ich gemeint, das E. key. Mt mich vff anrueffen des Bundts in acht solle erclert haben, Ob es dann vff anrueffen E. key. Mt Cammerprocurator fiscals geschehen ist, So hett mir dannocht min defension, wie E. Key. Mt in Irer antwurt dannocht gnedigklich declariern, gepürt, Dieweil dann auch E. K. Mt vß disem Bericht gnedigklich zuuermercken haben, das ich von den Censuren, darjnn mich keiser Maximilian loblichster gedächtnus gesprochen, gnedigklich erledigt, und umb die sachen mit Irer Mt durch den ernenten Cardinal Ertzbischoff zu Saltzburg vertragen, bin Ich je zu E. Kay. Mt. als einem gerechten Hochloblichsten Keiser, der Hoffnung E. key. Mt wer-

werden gnedigklichst ermessen, das ich nicht ungehorsam gewesen sey, und uß hohem Keiserlichem gerechten gemüett mich söllicher Acht miner unerfordert ergangen allergnediglichst entpinden.

Ich hoff ouch wytter E. key. Mt werden je uß disem minem wahrhafftigen gegründten bericht gnugsam vermercken, das mir von meinen Mißgönnern zu unschulden by E. key. Mt uffgelegt worden, Als solt Ich E. key. Mt rebelant sein und die keiserliche Hochheit verletzt haben, das Ich in rechter Warheit jn min gedancken nie genommen hab, Einem Römischen keiser einichen ungehorsam zu leisten oder Sine Hochheit zu verletzen, sonder mer in zeit miner ruhigen possession mit höchsten begieren darnach getracht einem jeden keiser und dem Reich gepürliche gehorsam trew und dienstparkeit zu leisten und bin des Willens noch uff disen tag, So es mir begegen möcht, und ob ich an Reutlingen (als ich nicht hoff) zuvil gehandelt hett, So wer ich je zu recht gesessen, darzu Ich mich erbotten und das zu restituiern, und wess ich desshalben schuldig erkennt worden, abzutragen, willig und geneigt gewesen.

Und demnach Bitt Ich nochmals jn aller underthenigkeit E. Key. Mt wöllen mich der hohen fürbitt gemelter miner lieben hern vettern und fründe Curfürsten und Fürsten gnedigklichst geniessen lassen, und mich zu minem abgedrungen anererbten fürstenthumb, auch anderm, So mir unrecht mit der thatt entwert widerumb Restituiern, dasselb umb E. k. Mt mit allem minem vermögen zuuerdienen will ich öwiglich willig erfunden werden. Auch E. key. Mt undertheniglich bittend Sye geruhe disem minen wyttern bericht gnedigklich uffnehmen, mich der kürtz desselbigen nit entgelten lassen, dann mir wol vonnötten dieselbig E. Key. Mt nach gröss und gelegenheit diser sachen und miner hohen nottdurfft mit viel wytterm bericht uff allerley puncten, So vor E. Key. Mt viel zu mildt mit ungrundt gantz beschwerlich von minen Widerwertigen mir zugelegt werden, underthenigklich anzusuchen, doch so E. key. Mt jüngst antwurt und andere vermeint neben bericht erst nach endung jetzverschinen Augspurgischen Reichstag mir zukomen, hab ich dasselbig dißmals usser eyl nit wol thun könden, und E. Key. Mt diser zeit mit langkwyliger schrifft ungern, dieweil Sie sust ouch mit treffenlichen des heilligen Reichs sachen beladen, wytter beschweren wöllen, doch E. Key. Mt der unschuldt nach der leng alles des, so mir unbillicher wyss vom minem mißgönnern uffgelegt werden will, Als einem frommen fürsten gebürt, nach gepürenden Restitution die ich abermals zuvor underthenigklich bitt, mit Warheit grüntlich und bestendig Muntlich oder schrifftlich zu underrichten, Thun Ich mich in der underthenigkeit erpietten und erpeut mich umb alles, So mir zugemessen werden möcht und Ich nit verantwurten könndte (des ich nit verhoff) gepürend straff uffzunemen.

Num. 154.

Befehl König Ferdinands, wie die Amtleut die Vogtgerichten besuchen und was gehandelt werden solt. d.d. 3. Nov. 1531.

Ferdinand.

Getreuwen lieben, Nachdem ieʒt die zeitt voraugen das altem gepruch nach in unserm ämptern die gewonliche Vogtgericht gehalten werden, Ist unser meynung und bevelch, das Jr darinnen mit bestem vhleis, wie von alter herkomen fürgangen und in allweg euwer getrew uffmercken haben und insonderheit neben anderm unsere mandata, So verschiner Jahrn durch uns und unsere Regierung in Würtemperg außgangen und in alle ämpter verkündt seyen, mit höchstem vhleis und Ernst widerumb erneueren und anzöugen, das unser entlich Will meynung und gemiettstand genntzlichen und stracks bey unserm warhergeprachtem cristenlichen glouben und ordnungen zu beleyben, demselbigen in allweg nachzukommen und zugeleben, unnd so Jemandt, wer oder was stands oder Wesens der sey, darwider Jnn einichen weg oder gestalt reden oder hanndeln würden, allßdann on alle verhinderung dieselbigen Jederzeiten vengklichen annemen, die wolbewart behalten, obgemellt unser Regierung dess mit gutten umbstenden berichten und darinnen ferners irs beschaids gewarten und geleben und hierinnen gar nicht anderst noch varläßig hanndeln, als lieb ewerm Jedem sey unser onvermeidenlich ungnad und strauffe zuuerhietten und zuuermeiden, das meynen Wir gannz Ernstlich, und damit söllichs alles in allweg deststattlicher ordentlich und fruchtbarlicher geschehen vollnbracht und gehalten werden mög, Wellest du Oberamptmann neben deim unserm underamptmann in die fürnemesten flecken euwr ampʒuerwalltung selbst auch Reytten und was der mindern fleckhen seyhen, So nach gelegenhaitt in die andern eruordert werden mögen, zu euch berieffen, welche aber entlegen, darein du Underamptmann reytten und unserm Oberamptmann, wann er also, wie oblut, in die Vogtgericht reyt, die zeit er dernthalb alldo sein muß vogtgericht gehalten und von dannen wider heim und nit mer oder lenger uff die anzall pferdt, daruff er als ein amptmann bestellt ist und nit weytter auff ain jedes pfärdt tags zehen creuʒer und so er yber nacht außsein müeßte zweinʒig creuʒer geben, damit inn allweg onnottdürfftige außgaub verhiett werden, des alles verlassen wir uns Ernstlich, Geben in unser Statt Stuttgarten am 3ten tag Novembris, Anno rc. xxxj. unser reiche rc.

Num. 155.

Num. 155.

Mandat Kön. Ferdinands an seine Regierung in Würtenberg deren von Eßlingen Fürnehmen wider die Geistlichkeit rc. durch abschickung einiger altglaubigen abzustellen. d. d. 12. Dec. 1531.

Ferdinand von gots gnaden Römischer, zu Hungarn und Böheim rc. Künig.

Edeln Ersamen gelerten und lieben getrewen, Wir senden Euch hiebey ein Schreiben und eingeschlossen schrifft in sachen die von Eßlingen und die Briesterschafft bey Jnen belangend wie Jr vernemen werden, und wiewoll wir woll gesynd weren deßhalben handlung fürzenemen dardurch jr fürnemen gehindert und abgestellt würd, So haben wir doch daz aus beweglichen ursachen der zeit anzustellen bedacht, Aber damit dennocht nit gar nichtz gehandelt würd, So beuelhen Wir euch souerr Jr es für gute wellen ansehen, das Jr jnndert etlich vertrawt geschiekht personen die guet Christen und unsers alten glawbens sein anrichten und in die Stat schicken durch diselben bey dem gemainen Man und andern verstandigen Erbern leuten handln pratticiern und mit guten Persuasionen versuchen lassen, die von Eßlingen von jrem furnemen gegen der Priesterschafft und den orden, Auch den pilldnussen in den kirchen zu hindern und abzustellen oder doch zuuerlängen und aufzuhalten mit dem anzeigen, das Sy den hanndl wol erwegen und die geuerlichait und nachtaill, die Jnen deßhalb vorstet und zu sorgen ist, und sonderlich yetzo das die Rö. Kay. Mt in khurtz herauf in das Reich und zum Reichstag wider khumen wirdt, das sy den jüngsten Reichstags abschidt zu Augspurg angenomen und durch dise handlung nit nachkhumen und anders des Jr für gut ansehen also anzuzaigen lassen woll bedeungkhn und kain gwaltig hanndlung oder solh unchristlich werch gegen den geistlichen personen und kirchenguetern und pildnussen furnemen ob villeicht Sy zum taill bewegt und dauon der zeit gebracht werden möchten bis verrers oder anders darjnn gehanndlt werden könnt. Daran thuet Jr unser Ernnstlich Maynung, Geben in unnser Stat Jnsprugg den xij. tag decembris Anno rc. im xxxj. unserer Reiche des Remischen im Ersten, des Hungerischen im fünfften und Behamischen im Sechsten.

Ferdinand.

Num. 156.

Num. 156.

Befelch König Ferdinands an etliche Amptleute, daß die Underthanen des Fürstenthums Würtemberg zu Esslingen die Predigten nicht besuchen, noch sich in einige disputation einlassen sollen. d. d. 1532.

Ferdinand rc.

Getreuwen Lieben, Euch ist onnzweyffel onuerborgen Welcher gestalt unnser und des heilligen Reichs underthonen von Esslingen allerhand neuwe Predicanten So unser allten Cristenlichen halltung widerwertig leren, uff Irnn Canntzelln uffstellen durch welche onzweyffel der gemayn unverstendig Lay, so der Schrifft nicht bericht ist, jnn allerlay Irtung unnd mißglauben möchte kommen unnd gefürt werden, Dem wir aber schuldig seind mit allem Ernst zubegegnen unnd unsere unnderthonen souil müglich vor sollicher Irtung zu warnen zu vermanen und zuuerhütten, Ist deßhalb unser Ernstlicher beuelch das du von stund onne alles verziehen bey allen unnderthonen deins ampts so die Märckt zu Esslingen besuchen Ernstlich verschaffest unnd gepiettest, das sie Inn besuchung obgemelter marckhtag oder so sie sonnst Irn Wandel genn Esslingen haben würden Sich von allen predigen daselbs enthalten, darbey nit erscheinen noch denselbigen zuhören, auch söllichs in den Würtzhäusern oder anderßwa nit verfechten noch sich in ainich disputation daselbs inlassen, Alls lieb Inen sey unnser ungnad und schwere strauff leyps und gutz zuuermeyden unnd so du Jemands deins Ampts erfierest, der disem unnserm königkhlichen Manndat und gepott ungehorsam erscheinen und söllichs ybertretten würde, daryber du dein sonnder kuntschafft machen und bestellen wöllest, das du allßdann den oder dieselbigen fenngkhlichen annemest, dasselb unser Regierung inn Würtemperg berichtest unnd irs beschaids verrer darinn gewartest und hierinn nit varlässig erscheunest noch annderst hanndelst, daran geschicht unnser Ernstliche meynung, Geben rc. 1532.

An nachbenannt amptleut,

Stuttgarten	Cannstatt,
Kyrchen	Böblingen.
Göppingen	Löwemberg.
Schorndorff	Herrenperg.
Wayblingen.	Nürtingen.
Wynniden.	

Num. 157.

Befelch K. Ferdinands wegen Gebrauch der vasten und Sacraments am Ostertag. d. d. 19. Febr. 1532.

Ferdinand ꝛc.

Getreuwen lieben, Nachdem Jeßt ettliche Jar her unnd noch die gemein teutsch Nation unnd Cristenhait layder mit allerlay strauffen und ybelln alls mit krieg Theyrung Sterben und Jnn anderweg angegriffen und belestigt worden unnd anders nit zugedenckhen ist, dann dieweyll ann vil ortten, welches wir doch mit houchbeschwertem Gemüet täglich mer erfaren, Lob und Eer gotes gefallen unnd dargegen vill Laster mit gotteslesterung Füllerey und dergleichen yber hand genomen unnd zuuorderst die hailligen Sacrament unnd ander gottes dienste enderett und in vergeß auch verachtung gestellt, darus dann vill one erhörtt, ouch onzalbar keßereyhen entstanden und eruolgett, dardurch one zweyffel gott der herr Höchlichen erzürnnt und bemellt plaugen und strauffen bißher verhenngt, ouch gewißlichen zubesorgen, wa durch ware Rüw und Laid auch ein bußuertig leben der allmechtig gott nit widerumb versönnt und auß ganßem herßen unnd gutem Fürsaß umb gnad, Barmherßigkait unnd verzeihung anngeruffen unnd gepetten, Er werde noch weitter und grösser strauffen verhengen unnd senden. Dieweyll er dann durch sich selbst und seine hailliger prophetten unnd appostell versprochen und zugesagt, So unnd wann der mensch seinne Sünden bekennen derselben Rüw und Laid haben und sich von dem bösen zu dem guten wenden werd, das er daruff sein gnad güte und barmherßigkait beweysen und seinen Zorn ablassen well, damit nun söllichs allso erlangt werden mög, So ist unser Will meynung und Ernstlicher beuelhe, das Jr in der Statt und allen fleckhen euwer ampßverwaltung von stund an gutt ordnung gebt, das zu diser hailligen zeitt der vasten wie von unsern vorfarnn und gemainer Cristenhaitt von allterher und biß uff unns löblich geschehen all Cristenlich Ceremonien Jnn gutter anndacht auch mit vastenn, Betten, abbruch der verbotten speis unnd andern gutten Werckhen nach gehalten unnd sonderlichen dass in allen pfarhen wochenlich processionen, sondere ämpter unnd gemeine gepett umb Cristenliche ainigkait und gemeinen friden jnn ganßer cristenhait zupitten fürgenomen unnd vollnbraucht und das vollckh zu söllichen an den Canßeln unnd sonst sonderlich ermannt und bewegt werd.

Dweil wir dann auch weyter bericht sein, das laider ettwan vill Goßloser und leuchtuertiger Manns-und Weibspersonen seyhen, Wellche ettliche zeit her uff die osterlichen zeitt weder gepeucht noch das houchwürdig Sacrament wares Leips Cristj nach gemainer Cristenlicher kürchenordnung empfangen haben und uns dann Je nit gemeynt, söllichs goßlose leutt unnd Leben zugedulden und ungestraufft zu lassen, So ist vernner unser

unser Ernstliche meynung unnd beuelche, das ihr gleichermaß one verzug ordnung geben, damit in allen grossen unnd klainen pfarhen euwers ampts keine außgenomen, auch in den Clöstern darjnn man beicht zu hörren pfligt, die Seelsorger und Beychtvätter all und Jede, So Innen beychten, auch das hochwürdig Sacrament auff jeztkomend osterliche zeitt empfahen in ain Register ordenlich mit jeren namen und zunamen auffschreiben und verzaichnen unnd solliche Register acht tag ungeuerlich nach ostern Euch zustellen, darjnnen Ir euch aigentlichen ersehen und daruff die yberigen personen, So gepürlichs alltheꝛs unnd nit gebeucht und zu dem Hochwürdigen Sacrament gangen seind, allt und Jung in Jedem Fleckhen auch in aim sonnder Register verzaichnen die alle für euch berieffen, die ursachen Jrs underlassens bey Inen erlernen, das alles auch in Schrifft stellen und söllichs sampt obgemelten baiden Registern in nachgeenden vierzehen tagen unser Regierung in Würtemperg yberantwurten, die uns dieselbigen nachgeends an unsern houe aigentlich zu schickhen werden Wir uns darinnen haben zuersehen und in dem verner Insehen zu thonn wissen, an dem allem thutt Jr unser Ernstliche meynung, dess wir uns auch gäntzlich verlassen wollen. Geben in unser Statt Stuttgarten den xix. tag februarij, Anno rc. xxxijten unser Reyche rc.

Num. 158.

Befehl K. Ferdinands der Lutherischen, Zwinglischen und anderer von der Catholischen Religion abweichenden Lehren, wie auch der offentlichen Freudensbezeugungen, Hochzeiten, Kirchweyhen, Tänz rc. halber, auch wie es mit den fremden Bettlern und Büchsen-tragen gehalten werden soll. d. d. 20. Aug. 1532.

Getreuwer lieber, wiewoll wir verschiner zeitt mermalln der Lutterischen und zwinglischen und ander verfürischen opinionen und Jrsall halb edicten außgeen lassen, Ouch volgends in anno der mindern zall xxvij. zu abstellung derselbigen und zu verner gnedigsten Warnung widerumb mandaten veruertigt und in allen unsers Fürstenthumbs Würtenperg ämptern zuuerkönden verordnet darinnen zu ausleschung der Reden so ettlich gepruchen, alls were Innen verborgen, welche artickel und leeren kätzerisch oder gerecht sein mechten rc. Ettlich der fürnemsten verfürigen artikkel und gebrüch begriffen und ausgetruckten werden, deren jedem auch sein gepürende Strauff angehengt unnd ernstlichen beuolhen haben sölliche offentliche anzuschlahen, damit sich der unwissenhaitt niemand entschuldigen mög und dass all Amptleut darob seyhen, damit denselbigen strackhs gelept und nachkommen, auch den ybertrettern die angehengten straffen onnachläßlich aufferlegt und vollnstreckht darzu jnn kainen Weg gestatt wer-

den, ainich brieffe oder biecher sollicher Faction arckwenig vail zu haben noch zu kauffen weder heimlich noch offenntlich des möglichen versehens, Es sollte dem also gestracks gelept und nachkommen sein. Befinden Wir doch täglichen, welches doch uns zu sonderm mißfallen unnd beschwernus raichet, dass sollichem bißher ettlicher ortten wenig nachkomen gelebt noch vollziehung gethan worden, Dieweyll aber unser gemiet und entlich meynung steet, das selbigem allem stracks gelebt und nachkommen werd, So beuelhen Wir dir hiemit ganz ernstlich, dass du söllichs allenthalben nottdürfftiglich widerumb vernüwereſt, auch jederzeitt so in der statt oder Fleckhen deiner Ampzverwaltung ainich brieffe oder biecher von den brieffmalern oder buchfierern vaillgehapt dieselbigen durch dich selbst oder ander verstendig besichtigen und was darunter vorhanden, So angeregten Factionen annhengig und dieselbigen betreffen mechten, Es sey von den gefellschten allten oder neuwen Testamenten, auch propheten und allem anderm sollichs betreffend, das alles und jedes Innen auffheben und nemen lassest und dabey ernstlichen sagest hinfür dergleichen nit mer in diß Fürstenthumb zu pringen, ob aber Jr ainer oder mer weytter darnber dermassen erfunden und begriffen werden, allßdann die gefengklichen annemest, in Thurn legest, unser Regierung zu Stuttgartten mit gutten und nottürfftigen bericht zuschreibest, auch Jnen jederzeitten alle und jede sollich genomen brieffe und biecher gewißlichen zuschickest und darinnen gar nichz verhalltest, noch anderst handelst.

Dergleichen haben Wir dir verructer weyllen vilueltig auch in andern sachen gemeine Ausschreiben und beuelche zugeschickht, Nemlich neben anderm betreffend, das all offenntlich Freiden, Tannz, saitenspill, hochzeitten, kirchweyhinen und dergleichen hinfür underlassen unnd vermitten sein und mit was maß darjnnen gehandellt am datum den 17den Octobris anno ꝛc. xxix. weyssend.

Darzu das die Landtröcken und fremden bettler im Landt nit geduldt und wie gegen Innen Jederzeitten fürgenomen, Auch die Ordnung des Feurs halb gemacht und gehalten Jrer datum den xxvij. Martij anno xxxj. und dann den xix. Februarij jezi ges Jars widerumb ernüwert und außgeschriben.

Daß auch gar nit gestatt werden soll mit büchssen yber velldt zugeen, den xiij. Julij Anno ꝛc. xxviij. außgangen, befinden wir doch dass in sollichem und andern unsern gemeinen und sondern beuelhen nit allein varlässig, sonnder ganz nichz sollichem gemäß gehandellt noch vollnzogen würdet, allso das woll vonnötten wochenlich söllich gehaiss widerumb zu ernüwern, welliches unns doch hochbeschwärlich und verner zugedulden keins wegs gemaint noch littenlich ist, zue dem das söllichs jnn vill weg zuuerachtung, ungehorsamj, auch ungleichait und ander nachtaill dienet, Demnach beuelhen Wir dir hiemit abermalls bey deinen pflichten unnd aiden damit du uns zugethonn und verwannt bist, Ernstlichest und wellen daß du dich widerumb in sollichem und andern unsern ausgangen und künfftigen beuelhen allwegen aigentlichen er=

ersehest, denen in allweg gemäs handellst unnd darInnen keins Wegs ersitzest noch für dich selbst anderst gestattest, wellcher ursachen das sy one unser Regierung sonnder vorwyssen und beuelhe, auch welche hieryber büchssen tragen, Es sey zu den zillstatten oder sonnst yber veld, wellche die seyhen Jnen jederzeitten söllich büchssen nemest und bemellter unser Regierung mit guttem bericht, woher jeder sey, zuschickest und in disen und andern unsern außgangen und künfftigen beuelhen nit wie bißher ungehorsam und varlässig erscheinest, alls lieb dir sey unser unngnad und strauff die dir sonnst gewyßlich eruolgen soll zuuermeiden, das meinen Wir ganz ernstlich. Geben in unser Statt Stuttgarten den xx. tag augusti Anno 2c. xxxij.

Num. 159.

Joh. Frid. Thumben von Neuburg verantwortung wegen abgeschaffter Meß, und Wegraumung der Bilder in der Kirche zu Köngen. d. d. 10. Aug. 1532.

Durchleichtiger Hochgeborner Fürst, Römscher zu Unngern und Behain Kö. Maj. unnssers Allergnedigisten Herren Statthalter im Fürstenthumb Württemberg, Ouch andere desselbigen verordnete Regennten und Retten, Gnedig, gnedig und günstig Herrn, E. F. G. gnaden gunsten und Fründtschafft seyen mein underthenig fründtlich willig und nachpeyrlich diennst zuuor, E. F. G. gnaden, gunsten und Fründschafft Schriben mit angehengter Beger auff beschehne unnderhanndlung der Pfarr halben bey mir zu Köngen 2c. der Selbigen Mein Mainung und gemüett unuerzogenlichen zu erkennen zu geben, hab ich ferners Jnhalts unndertheniglichen und Fruntlichen vernommen unnd were für Mein personn, wa Jch biß Anher mit andern Threffenlichen und obligenden Gescheften, So ich abwesend in aigner person außrichten söllen, Nit verhindert undertheniglichen unnd fruntlichen wolgenaigt und Willens gewesen, E. F. G. gnaden, gunsten und Frundschafft mit schrifftlicher Antwurt zu begegnen, derhalben dann dyeselbige Mich Meins langsamen zuschreibens So mit kainen geuerden unnderlassen hiemit gnediglichen und günstiglichen entschuldigt haben unnd also dits mein verantwurtung Jm Besten annemen wellen, Gnediger Fürst und Herr, ouch andere gnedig günstig Herenn unnd gutt Fründ, E. F. G. gnaden, gunsten und Fründschafft Tragen sunders zwiffels gnedigs günstigs Wyssens, Wie das Dorff Küngen Sampt den unnderthonen daselbsten mit aller hohen unnd Nidern Obrygkaitt, Jurisdition und gerechtsame mir und andern meinen mitverwandten alß gefreitten vom Adel und der onne Mittel dem hailligen Römischen Reich underwürfflichen ainig und allain zugehörig, Also und dergestalt das sich Sunsten Nyemands Wer der sey mit ainychem rechtmessigen fugen oder gegründten ursachen khainer gerechtsami gebotten verbots Noch gewalts daselbsten kan oder mag unndernemen, Nun ist gleichwol

nit onn, das biß anher ein Probst zu denckendorff die pfarrkirchen zu Kingen So von weylandt Meinen elter Selligen gedechtnus unnd sunsten Nyemants anderm mitt schweren Kosten aufferbawen und also in Mein und meiner mitverwandten oberigkeit und Jurisdition mit einem Cristenlichen fromen gelertten und wessenlichen pfarhern, den Ich und Meine underthonen von dem zehenden, den Wir raichen, underhalten müssen, versorgen und derselbigen nach auswisung hailliger Biblischer schrifft vorstenn sollen, wye dann ain Jeder pfarher nit allain nach vermög der hailligen göttlichen schrifft, besunder ouch gemeinen geschribnen Rechten, der vernunfft und Billichait nach, darumben ainer gemaindt fürgesetzt und gegeben werden soll, nit das er seinen oder derjenigen, so ihn darhin verordent, Nutz eher, bracht oder genieß, besunder allein der gemaind gedeyhen unnd Wolfartt handlen und suchen denselbigen zu auffnemung im hailligen globen, Abschaffung ergerlicher Widergöttlicher Mißbreuch und Erdichter Menschlicher Ceremonien unnd ungegründten Kyrchengebrüchen und sunsten fridlichem und gutenn Sytten ziehen und sich in alwegen also darein schicken, ouch dergestalt halten und Erzaigen sol, das sein gemeind und Jme bevolhene Herde dessen besserung und frumen empfahen möge. Dan je ain pfarher Ain dyener der gemaind, ouch von deren wegen erdacht auff die gemaind und nit die gemaind auff Jnne verordnet und bestelt ist, Wye dan söllichs alles aus hailliger Geschrifft und Jrem selbs der Bäpst Rechten, wa mans begeren oder hören wölte, gnugsamlichen were anzuzaigen, ob nun Ich und meine underthonen byßanhero mit söllichenn Cristenlichen fromen gelertten pfarhern versorgt gewessen, ligt laider das Widerspyll offenlich am tag, das Sye selbige nit jre unnderthonen, besonder sich selbs gesucht haben. Derhalben dan mir als Ainer Cristenlichen Obrigkait zu Kingen unnd dem die unnderthonen Jn massen in zeittlichem Regiment zuversprechen stån, wol zimpt und gebürtt hat nit allain dyeselpigen in zeitlichem wessenlichen und wol zu regirenn besunder ouch vlissig und Emssig uffmercken zu haben, damit dyeselbigen ouch Cristenlich und wol gelert unnd underwissen, alle Ergerliche wider gott und sein hailligs Wortt eingefürte Laster Erdichte Ceremonien unnd Kirchengepreuch gannß und gar abgeschafft, hin und auß der Einfeltigen Ougen genommen und dargegen ain warer Cristenlicher gotsdyenst auffgericht werde, wye ich dann auß hailliger schrifft dermassen warhafftigen bericht empfangen, das die Bäpstliche Meß sampt andern erdichten Menschlichen wider got unnd sein hailligs Wortt eingefürtte Ceremonien und Mißgebreuchen durch mich abgeschafft unnd mit göttlicher hilff durch mich nit mer sollen auffgericht, Noch in meiner Obrigkait unnd Kyrchen geduldet werden. Dyeweyl dan wie gemelt Jch in meiner Obrigkait und kirchen mit Abschaffung angezogner Mißbreuch dardurch meine arme underthonen und Jch biß anher von den vermainten Bapstlichen pfarherrn beschwerlichen verfüert und gar nahendt an sell und leyb verderpt worden, Wa unnß der Almechtig gott nit so vetterlichen und gnediglichen auß disser Babilonischen fennckNus Erledigt nichs anderst gehann=

hanndelt geübt oder fürgenomen dann waß in hailliger Biblischer schrifft gegründt mir wol zimpt unnd gebürdt, Ouch bey aller Obrigkaitt und Erbarkait mit gutten fugen und Ern woll kann und waiß zuverantwurtten, zu dem das meinem gnedigen Heren von denckendorff an seiner gerechtsami, dye er in ander Weg haben möcht Nichts nit benomen wye ich mich dan umb all mein wolgeüepte Handlung, wo ich der halben von Jemants angefochten an orten und Enden Eß sich gepürt zu Recht und verantwurttung erbetten haben will, So wil mir je alß ainem Cristen menschen der mer gott dem almechtigen in göttlichen sachen, dan den menschen gehorsame zu laisten schuldig nit zimen oder gebüren dye abgeschaffte widergötliche Mißbreuch Widerumben auffzurichten, Noch vil minder dye selbigen in Meiner Obrigkait unnd kirchen zugedulden, demnach ist an E. F. G. gnaden gunsten und fründschafft Mein unnderthenig früntlich bytt und ansuchen dye wöllen mich hierjnnen bey Rö. Kiniglicher Maystatt gnediglich und günstiglichen entschuldigt haben unnd also in Meiner Obrigkait unnd Kirchen dye nach göttlichem Wortt wössenlich und wol regiertt hinfüro unangefochten und also bey meinem zimlichen und velligen Rechts Erbietten bleyben lassen unnd nit ursach geben wa Ettwas thettlichs Wider Recht gegen mir und den Meinen wölt fürgenomen werden, des ich mich doch khains wegs versyhe, Mich des selbigen gegen Meinem gnedigisten gnedigen Chur und Fürsten ouch andern hern und gutten fründen Meine mit=Cristenlichen Ainigungsverwanten wye Recht zu beclagen Mein rechtmessig vellig Erbietten anzuzaigen umb schutz hilff unnd schirm anzusuchen, des Ich dan förnner veracht Nachtaill unnd schaden So leichtlichen darauß Erfolgen möchte vill lyeber verhiett sehen unnd In ander Weg in undertheniger gehorsamer und geflißener Nachpurschafft erzaigen und bewissen wölte, wye ich mich dann sollichs zu thun underthenigklichen unnd früntlichen Erbotten haben will, Söllichs hab ich E. F. G. gnaden gunsten und Früntschafft auff der Selbigen Beger für Antwurt unndertheniger früntlicher Mainung unuerhalten sollen lassen. Datum Kingen auff Sant Lorentzen tag Anno 2c. xxxij°.

Hanns Friderich Thum von Nüburg.

Num. 160.

Statthalters und Regenten des Herzogthumbs Würtemberg Bericht an König Ferdinanden wegen des Thumben reformation zu Köngen. d. d. 12. Aug. 1532.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster König Ewer kn. Mt. Syen unnser willig und undertenigst dienst in schuldiger gehorsamj altzeit zuuor bereit, allergnedigster Herr. Ewer Kö. Mt ist zuuersichtlichen onuergessen, wöllicher gestalt ewer kn. Mt wir hievor

vor vilveltig bericht, ausser was verursachen, Sonderlich der Reichstett Inn und un
dis Fürstenthumb gelegen sich auch bey den undertanen des Lannds die Lutterisch u
Zwinglisch Faction unnd Irrsall täglichen mer erzögen unnd ynbrechen unnd sonde
lich daneben angezögt, das derglichen by etlichen des adels auch erögen wöllen. Fü
nemblichen das Hanns Fridrich Thumb von Neunburg in der Kirchen seins Dorfs
Königen, Wölliche doch der gaistlichen verwaltung unnd Jurisdiction halb ewer kn.
Mt Schirmsangehörigen und verwanten prelaten zu Denckendorf und desselben gotshaus zusteet, alle bilder ausgestirmpt, auch die meß und andere bisher gebracht loblich Cerimonien abgetan hab rc. alles Innhalt derselbigen und Sonderlich Jüngster missiue am datum den zwölfften Tag nechstverruckts Monatz May wysend.

Darauf ewer kn. Mt vsser Prag den 25. tag selbigs monets gnedigst beuolhen, was wir mit bemeltem Thumben zu abstellung solhs seins Irrigen und onbillichen vorhabens unnd fürnemens weiter handeln sollen.

Wiewol Wir nu, wie billichen, vor diser zyt willens gewesen dem also volg zu thun, Ist er doch lannge zyt nit ynlendisch gewesen unnd unns erst Jüngsten von Ime ain schrifftliche antwirt zugeschickt worden.

So nu mitlerwyl ewer kö. Mt. vorausgangen befelhs, wie uns etlicher mas anlanget, doch des kein grund wissen, zwischen Rö. kay. Mt rc. unnserm allergnedigsten hern unnd den Luterischen und zwinglischen Stennden allerlay handlungen und abschide geübt und geuolgt sein solln, wie dann die von Reutlingen in ainer sondern mißiue die Türckenhilf berierend unns zugeschickt neben andern angezögt, das hochgenant kay. Mt allen sollichen Stenden bis uf ain Concilium, das in ainer bestimbten zyt gehalten soll werden, Frid und sicherheit zugesagt. Ouch die von Esslingen sollichs an der Cantzel offentlich verkonnden lassen. haben wir uns gantz getrewer unnd guter mainung vorbestimbtem ewer kö. Mt. beuelhe gemäs, gedachten Tumben nit annemen, noch verpflichten, Sonder das zuuor widerumb an Ewer kö. Mt gelangen und deren verners beschaids gewarten wöllen.

Und ist darauf unnser undertänigst bitt, ewer kn. Mt wölle sich in desselben Thumben gegeben antwirt ersehen, auch sich angeregter abschide, ob dermassen ainiche ergangen und diser Thumb auch darjnnen begriffen und gemaint sin mög, erjnnern und uns daruff Irs gemiets, was wir wyter handeln solln, gnedigst und fürderlich verstendigen, doch daneben nottürfftiglichen bedencken, wa der unnd andrer orten nit by zeiten nottürfftig ynsehen geschehen, was merern onrat und nachtheil teglichen onwiderbringlichen erfolgen unnd solchs lenger nit wol verhiet möcht werden. Wir achten auch nit onfruchtbar, das wir des abschids jüngsten zu Nürnberg in söllichem gemacht souil füglich auch bericht hetten, doch steet das zu ewer kö. Mt wolgefallen, Wölliches ewer kö. Mt. die unns gnedigst beuolhen hab, wir hiemit undertenigster ge-

tre

trewer maynung nit wolten verhalten. Datum Stutgarten den xij. tag Augusti Anno ꝛc. xxxij.

Ewer Kn. Mt. williger Fürst,

undertanigsten und gehorsamen diener
Philipps pfalzgraf by Rein, Herzoge in baiern ꝛc. Stathalter, auch Regenten und Rät in Wirtemberg.

J Münsinger Canzler.

Num. 161.

Schreiben Landgrav Philipps zu Hessen an Herzog Ulrichen, worinn er ihn warnet, daß er von den Unterhändlern zwischen ihm und dem König nicht betrogen werde. d. d. 29. Jan. 1533.

Lyeber Uz, ich thu als der sorgfeltig, indem das ich als besorg e. l. mocht betrogen werden yn der Handelung e. l. wyssent und dünckt mych hyrumb ratsam seyn das e. l. der underhendler oder commissary entlych sage, das e. l. jn keynen Weg myt unß etwas handeln woll, es sey dann, das e. l. Jrer wyll dermassen verbriefft und versygelt werde uff den fall so e. l. bej myr den zug erlange das dann an alles uffzyhen und argelyst e. l. das begeren oder Wylfar . . . . wyßlich dermassen muß e. l. handeln, woldt Jrr nyt betrogen syn und latt vch nyt jrren, ob sye schon sagen, es ist eyn ungewysser handel uff e. l. syten. dann jhener muz sych verschryben, Jrr wilt erst erlangen, hatt e. l. zur antwort zu sagen, Jch will nymants uneyns machen die vor eynig seyn Jch wyss dan das mein nuz sey, zu dem kan e. l. sagen Jch kan vch nit betrygen, erlang Jch das nyt so wyll ich vch ewer bryff und sigel widerrumb volgen lassen, erlang Jchs aber so ists vch und myr so vil dester nützer und mögt sagen wyder sye, Jrr könt nyt betrogen werden dan Jr habt es in der handt darzu so will jch vch genugsam vorsychern, so Jch je solchs by Hessen nyt erlang, das Jrr eier bryff kryegen solt ꝛc. Jn glychem fall weiß e. l. eben auch sich halten, so sye den ersten vorslag den zuge belangen nyt annemen wolten, sonder darauff bestehen, das Wyr drey (wye e. l. wissen) willigen solten das e l. sich nichts underneme mit uns zu handeln. es sey dann e. l. forhin verschryben e. l. jrren Willen zu thun so e. L. bey uns dreyn ein solche verwilligung erlangt, wo e. l. das thun wirdet e. l. nyt betrogen, und so sye Lust zum handel haben, werden sye woll für gehen. e. l. woll dise meyne schryfft leß nach der handelung dye vorhanden dan nach dem bustab verstehen und summa seyt erst gewiß, das sye nach ewerm willen thun wollen oder handelt mit myr nychts, e. l. zu dienen bin Jch geneigt. Jch hab hye ein englendi-

schen hund gesehen, der ist jung ꝛc. Datum Leypzig Mytwoch nach konuersio Pauli anno dn'i ꝛc. M d^c xxxiij.

Ppilips L z Hessen ꝛc.

P. S. vor allen dyngen nembt vch an Ich wyß gar nichts vom handel und yr seyt es bey myr ungewyß docht hefft Irr etwas zu erlangen und thuts umb deß willen das nit betrog dahinder sey und Irr allein außgelernt werdet und es darnach an anders Ort gelangen mocht datum ut supra.

Num. 162.

Instructiones eorum, quæ Rex Christianissimus à Guillelmo Bellajo Langii domino exponi vult ex mandatis suis in Conventu Incluti foederis Suevici habita d. 10. Dec. 1533.

Primum exhibitis literis ejusdem christianissimi Regis exponet eundem regem christianissimum initio cum ad se aditum esset ab oratoribus Ducis Christoferi Wirtembergensis ut illius patrocinium susciperet apud inclitum conuentum confœderatorum, Quamuis ut id factum est & miseris (ipse non ignarus mali) succurreret suum ipsius exemplum, egregia ipsius Christoferi indoles & virtus cum annis adolescens, arctissimum affinitatis vinculum, summa nec dubia innocentia, fortuna vel hosti miseranda satis eum inuitare poterant, Tamen ne temere causam ejus susciperet aliquamdiu absterritum fuisse, ne invictissimum Cesarem & sereniss. Ferdinandum suos item affines & foederatos atque adeo sanctissimi foederis sueuici nomen offenderet, facta eorum quodammodo improbando, si adversus illorum decreta huic faveret. Neque enim existimare volebat tot insignes virtute & prudentia omnium ordinum principes, tot inclitarum ciuitatum procuratores bellum Vdalrico patri nisi justa causa intulisse, minus item persuadere sibi poterat ipsum Cesarem involare aliena bona & in fratrem nullo jure possidenda transferre voluisse.

Verum postquam ex supervenientibus ipsius Ducis Christoferi literis intellexit res ipsa quemadmodum se haberet & non nullas arces & opida ex deditionis pacto & legibus huic duci Christofero esse reseruata, Jus item universi principatus in translatione ad Ferdinandum facta illis diserte reseruatum, qui pertinere ad se illud contenderent. Ad hec Ferdinandi ipsius consensu hunc conuentum ad hanc pacificandam controversiam esse indictum. Decrevisseque Reverendissimos & illustrissimos foederatos humaniter cum eodem Christofero agere & fidem suam liberare, noluit committere ut affini innocenti & misericordia summe digno principi in Causa dignitatis & ornamentorum omnium deesset, Imo vero ut non gratularetur illi potius elucef-

elucescentem & ueluti non tam spe dubia conceptam sed jam certam ac presentem ipsius sue dignitatis & patrie restitutionis summo ipsorum foederatorum benefitio, Cesaris vero & Ferdinandi benignitate ac beneuolentia, Atque adeo ipsis etiam Cæsare, Ferdinando & foederatis gratularetur hanc illam mentem ac primum consilium misericordiam amplectendi: Qua una re homines propius ad Deum accedunt.

Quamvis en. multa ipsi ediderint bellicarum laudum illustria exempla tamen illorum propriæ eæ laudes non sunt. Quum earum magnam partem militum Virtus sibi vindicet. Hec vero gloria quod debellato parcant nec perpetuam exerceant vindictam propria erit illorum & socium ejus neminem habituri sunt. Magnum fuit instructissimos exercitus vicisse, arces munitissimas expugnasse, Verum longe majus Victoriam temperare, libidinem fines suos ac ditionem ampliandi cohibere, deuictum adversarium & jacentem extollere & pristine dignitati restituere.

Hec omnia intelligens ipse rex Christianissimus jam animo illos concepisse & his comitiis exequi statuisse, nempe ut hunc juuenem ducem in oppida sibi reseruata inducant Vdalricus pater si pro delicto nondum satis poenarum luit (uti luisse putandus est) tamen in filium innocentem non debere paterni delicti poenas extendi, decernant. Dum hanc illis piam mentem gratulatur, Amice interim ab hoc sancto pioque instituto ne discedant utque meminerint simul ad eos ac posteros suos pertinere hoc exemplum, simul eas arces (quod eorum sit pace dictum) sic ab eis ex pacto & legibus deditionis deberi huic Juueni innocenti quem supplicem pro se ac patre coram vident, pro quo vel parietes ipsi supplicare (si loqui possent) videantur, eas, inquam, sic deberi, ut sine suo maximo dedecore carere hunc illis diutius pati non possint. Jura uero in Principatum universum ipsi cum Cæsare contrahentes & invictissimus ipse Cesar Ferdinando eum transcribens cum diserte reservaverint nulla superveniente justa causa denegare eos nunc posse. Secus si fecerint fame sue maculam inusserint, fidem vero si liberauerint & quia semel sunt ingressi misericordiæ viam si ab ea non discedant, sperandum illis esse, nunquam hos (patrem dico & filium) ab eorum rationibus sejunctos fore, hos addictos, dedita, abstrictos sibi ac posteris suis habituros, hunc adolescentie sue ornamenta spem provectioris ætatis, illum tranquillitatem & quietem Senectutis acceptam relaturos illorum clementie.

Quocirca diligenter & accurate perpendant non tam quid ipsi de his principibus, sed quid de se ipsi velint presentes ac posteros omnes omnium ordinum homines judicare, Hoc enim conuentu sententiam eorum aut non sine aliquo illorum dedecore labefactate fidei (vel ad minimum) seuerioris vindicte seminaria relictura renaturi aliquando belli aut incolumem illis famam cum publica quiete.

Porro si quid possint addere intervenientes ipsius Christianissimi Regis preces ad hoc sanctum eorum & clementissimum consilium enixissime hoc ab eis & ex animo (quatenus fieri potest) rogat obtestatur obsecrat, si quid item ejus amici affinis &

foederati communis interposita authoritas, opera, consilium prudentiam eorum ad hanc pacificationem adiuvare possunt, ab se omnia sperare illos jubet que à publice quietis & affinium pacificationis cupidissimo expectari queant ac præstari.

Eadem mandata idem Gulielmus Bellajus serenissimi Ferdinandi regis Oratoribus exponet & literas ejusdem Christianissimi Regis illis exhibebit.

Num. 163.

Literæ Iohannis Regis Hungariæ ad Foederatos Sueviæ pro Christophoro Duce Wurtemb. d. d. 25. Nov. 1533.

Ioannes Dei gracia Rex Hungarie, Dalmacie Croacie &c. Marchio Morauie ac Lusacie & utriusque Silesie Dux &c. Reverendissimis, Illustrissimis, spectabilibus, Magnificis generosis ac prudentibus Dominis Capitaneo & Consiliariis Sueviæ confoederacionis nunc Auguste congregatis amicis nostris charissimis, Salutem & mutue amicitie atque omnis boni successus assiduum incrementum. Reuerendissimi, Illustrissimi, spectabiles, Magnifici ac generosi & prudentes domini amici nostri charissimi, Satis constare scimus Vestris Rever. & Illustr. spect. ac magnif. Do. negotium Ducatus Wirtenbergen. Ita ut non sit opus nos multis verbis apud vestras Do. de hoc agere. Nos qui ex corde miseremur casus eorum presertim quos videmus non sua culpa in aliquas calamitates incidisse. intellecto quo pacto Illustris Dñus Christophorus Dux Junior Wirtenb. primum preter omne suum demeritum fuerit eo Ducatu exutus & quomodo non fuerint ei seruata promisa, coactusque fuerit ex ea curia, in qua tam indigne tractabatur sese subducere & ad opem Vestrarum Rev. Ill. spect. & Magn. Dominationum suplex confugere, fatemur ingenue vehementissime commoti sumus hac ejus indigna calamitate & si quid patrocinii & opis ei impartiri possemus id libentissime faceremus, Quemadmodum credimus nos & unumquemque maxime Christianum principem ad hoc jure humanitatis teneri. Indignum enim existimamus, quod ipse ob delictum paternum poenas presertim adeo praues luere & dominio ac principatu suo auito extorris vitam acerbam & minus honoratam ducere deberet, voce eciam diuina per prophetam attestante, filium non debere portare iniquitatem patris. Quamobrem rogamus Vestras Rev. Illustr. spectab. & mag. Do; ut ultra ejus adolescentis causæ equitatem uelint nostri eciam contemplatione habere ipsum commendatum & ita in hoc suo amplissimo conuentu de ejus causa decernere, ut id nos quoque vestris Do. Rever. Illustr. Spect. & magn. omni genere mutui officii rependere & uelint eum in paternum & auitum principatum reponere, uel si id fieri nullo modo nunc posset, saltem ei assignari & restitui curare illa bona, que fuerant ei pro ejus sustentacione assignata, quod ei nullo Jure mundi negari posse existimamus, quem

quem tali beneficio Vestrarum dominationum affectum atque exornatum non dubitamus, si juxta Voluntatem desiderium & satisfactionem earundem in omnibus gesturum de nobis aut Vestre Rev. illustrissime spect. & Mag. id sibi persuadere velint, ut quicquid nos in earum honorem Comodum & Vtilitatem facere possumus uel in posterum poterimus. Id volumus esse semper ad omne illarum arbitrium promptam ac paratam, quas foelicissime ualere optamus & ab eisdem super his per hunc nuncium nostrum responsum expectamus. Datum Bude 25. Nouembris Anno Domini Millesimo Quingentesimo Tricesimo tercio Regnorum vero nostrorum anno octauo.

Ioannes Rex Hungarie manu propria.

Num. 164.

Abschids Rede des Französischen Gesandten Wilhelm von Bellaj an den Schwäbischen Bund wegen Herzog Ulrichs und Christophs zu Würtemberg Einsetzung in ihr Fürstenthum. d. d. 31. Jan. 1534.

Ehrwürdigen Wolgepornen und andere günstigen lieben herrn und gut fründ, Jr habt aus meiner im namen des allerdurchleuchtigsten Groszmechtigsten und Cristenlichsten kungs zu Franckreych ꝛc. meins allergnedigisten herrn hieuor an euch in diser versamlung beschehner Werbung wol vernomen, Was hochgedachten König erstlich auffgezogen und verhindert: Auch nachvolgends hoch und treffenlich bewegt und verursacht hat den durchleuchtigen hochgebornen fürsten herzog Cristoffen zu Wirtemperg seiner sachen halber, auch seins herrn vatters des durchleuchtigen hochgebornen fürsten herzog Ulrichs ꝛc. auf sein pitt und supliciern bey euch zubefürdern, Auch in welcher maynung der Küng sich des unterfangen und zu sollichem mich auffgesandt fürnämlich das er gehoffet (auch nit anders gehört) das aus des allerdurchleuchtigisten Groszmechtigisten Römischen zu Hungarn und Behem: Kungs Ferdinandj Mt meines allergnedigsten herrn küniglicher milte und anererbten Gutwilligkait diser pundstag den genanten Fürsten zu gutem ain zuflucht und end Irs erpärmlichen ellend sein solt und würde. deszhalber nit not geacht Inen in jren nöten sonders hilfflich und tröstlich zu seyn, und demnach mich merers gesandt Inen zu gratuliern, zu frolocken und Wolfart zu wünschen so sie nun Jr angeborn vätterliche gerechtigkeit zu erlangen ainen zugang hetten gewunnen und daneben hochgedachtem Küng Ferdinando und euch für solliche gutthat und gutwillige beweisung der pillichait und barmherzigkhait von meins Küngs wegen danck zu sagen, dieweil ich aber befunden, das disem ganz widerwertigklich gehandelt worden, dermassen das den bemelten Fürsten nit allein solliche Jre zuuersicht trost und hoffnung geschwecht und bekrenkt seyen, Sonder auch die Widerparthey an dem nit gesettigt, sich

sich befleissen disen hie gegenwertigen unschuldigen herhogen Cristoffen bey euch und andern (das doch sonderlich zu erparmen ist) hoch zuuerunglimpfen, doch on allen grund und redlich ursach, Allein so sie wol wissen Jres fürnemens kainen fuog noch recht zu haben und Jrer sachen nit vertrauwen bedörffen und sich getrösten bey euch so vil ansehens und glaubens zu haben das Jr durch sollich böß unbestendig verunglimpffen euch wider Jne werden bewegen lassen bin ich ansehung seiner unschuld auff sein emsig und billich pitt und das er verhofft mein fürpitt und füdernuß von wegen meines Cristenlichsten Küngs werde Jme wol bey euch erschiessen, verursacht mein Werbung und pottschafft der Gratulation und frolockens in ein andern Weg der Recommendation und entschuldigung zuuerkeren und des elends euch zu erinnern und ermanen, das Jr der ungerechtikait wider die billichait und Warheit beystand zu thun euch nit lasset einfüeren, Und wiewol ich in Warheit dises jungen fürsten unschuld gern lengest gegen sollichem unrechten unuerdienten verunglimpffen gerett und verantwurt hette, hab ich doch verzogen, auff das ich verhofft Küng Ferdinandus (den die kommissarien mer dann zu glauben ist für ain Widerparthey anzaigen) würde sich milt und gütig beweisen und deßhalb meiner beredung nit not were, zuw dem ich auch bedacht die früntschafft und pündtnuss zwüschen beden bemelten Küngen bestendigklich auffgericht darumben mir ganz pfendtlich und missilich würde diser sachen halben fürzupringen, was auff der Köngischen verunglimpffen dem fürsten not und dienlich, on das gedacht Römisch Künig Mt darab als von mir angetast wider mich bewegt mocht werden und wolte doch sein Küng Mt nit gern mit ainem ainhigen Wort betrüben, als mir auch nit gepürt und darzu hochgedachter mein Cristenlichster Künig mir es nit würde zu gut halten, So find ich aber das die Küngischen jres verunglimpfens nit auffhören underster Küng Mt namen, dabey ich auch betracht das Herhog Cristoffs Eer und Wolfart in Euwern handen steet, dergestalt wa Jr wider Jn bewegt werden und jm vbels wöllen, das seine sachen gar zu grund gön mügen, Aber dagegen wann gleich küng Ferdinandus diser sachen darumb dise zweyung ist gar abstät, dennocht Jrer Küng Mt großmechtigkhait nichts geschwecht wird und das hernach mein Küng wol mit und in vil andern grossen Dingen küng Ferdinando mag zu gutem wilfaren, welches aber herzwischen nit mer also erschiessen möcht, wa es verachtet würd, darumben der verzug jme ganh nachtailig und beschwerlich, zuw dem allem mein gemüt und maynung ist Küng Ferdinandum mit khainem Wort anzutasten seiner Küng Mt zu aincher verklainung oder unlob, Jch glaub auch nit das sein Küng Mt ob ainer solliche ungerechten sach wissentlich halt, noch die zu handhaben beger, noch mir zu ungutem halten werd, das ich die sach wie sie an ihr selb ist und was seiner Küng Mt darinn zuwstand oder Eerlich und loblich sey anzaig, Souer ich nun vber gutte betrachtung des alles so ich oben angeregt hab nit will das mein cristenlichster küng geacht und gehalten werd für den aller unmenschlichsten der mit niemands (auch seinen gesipten) kain Erpärmde trag,

noch

noch Im derselben Ellend lass zu hertzen gon, Hab ich für gut und nöttig angesehen disen gegenwertigen jungen Fürsten Hertzog Cristoffen jn sollichen seinen nötten gegen der küngischen geuarlichem unbestendigen hohem verunglimpffen lenger unberedt und unentschuldigt nit zu lassen, sondern solchen unglimpffen (nachdem er wirdig) zueröffnen und von dem unschuldigen abzuwenden, ye doch der maynung und Willens küng Ferdinanden zů ainicher verklainung mit nichte anzutasten noch zu melden (dann ich sein Küng Mt nit anders dann aines küngklichen güttigen milten und gerechten gemüts achte) sonder die that und geschicht wie die auff geuarlichem Rat und einreimen ettlicher böß williger angericht und erfolgt ist anzuzaigen und dieweil ich die küngischen bottschafften nit gegenwertig sihe, will ich jn Euwer selbs bedencken und erkennen stellen doch das man kan nit sprechen, das ich in meinem anbringen in meins Cristenlichsten Küngs namen gegenwertigen gefründten und pundtsverwandten samt andern seins verwandten gefründten unuerschuldten jungen Fürstens unuerschuldten zuwgestanden unfal und Ellend zu beklagen und zubeschweren (wie die notturfft seinthalb erfordert) mich hab unbeschaidenlich gehalten, oder zu vil gethon| oder yemands Eer oder Würdigkeit verletzt oder auch yemands Freundschafft nit gepürlich verschonnt, und so Jr meinem vertrauwen nach mir yetzo so güttige und fleissige gehör und Audientz erzaigen, wie Jr nehermals gethon, bin ich gutter zuuersicht euch klärlich zu entdecken, was boßheit und freuell in diser sachen die widerparthey wider disen unuerschuldten jungen fürsten treib und gepraucht, und das gegen solicher böser vermessenhait die unschuld und gerechtigkhait des jungen Fürsten zu retten und zu handhaben dem hailigen Reich zu nutz und ainigkhait auch Euwer Eer und Wolfart raichet, zuw dem allem verhoff ich mit unwidersprechlichen ursachen anzuzaigen, das Küng Ferdinandus (welches namen die Widersteher zu beschönung Jres aigenwilligen verunglimpffens und Imposturen on verschonung Jrer Khüng. Maj. mißprauchen) ain gut geuallen haben werd: jndem das Jr disem Jungen fürsten so hie vor euch demüttigklich erscheint zu seiner unschuld und wes er fuog und recht hat hilfflich seyen, und also euch des Römischen Reichs nutz gemaine gerechtigkhait und ainigkhait darzuw Euwer Eer und lob handzuhaben fleissig erzaigen.

Damit ich dann den handl von seinem ursprung anfach, So wissen Jr all wol, das Jr in Eroberung des fürstenthumbs Wirtemperg jme damals unschuldigen vierjärigen Jungen (damit er seines vaters nit wircklich müßte entgelten) hapt vorbehalten, auch darnach eingeantwurt und erblich huldigung thun lassen ettlich Schloss, stat und Aemter, welche aber durch Kay. Mt und des durchleuchtigen hochgepornen fürsten hertzog Wilhelms von Bayern als angemaßter Formünder Räthe in Jrer verwaltung gezogen und volgend in schein etlicher vermainter vertrag der bemelt jung vierjärig unuerschuldt und diser ding unwissender fürst selbs aigner person küng Mt Ferdinandi auffzuziehen und zu underhalten auch zuwgestelt und er also von disen seinen aigen

aigen Erbschlossen getrungen derselben entsezt und verschalten worden, zuw dem auch die Kay. Mt. gedachtem jrem bruder küng Mt das vberig ganz fürstenthumb mer von gunst und pitt dann von rechtswegen auch zugestellt hat, Als aber Herzog Cristoff seinemerern Jar erraicht und zum tail vernommen, wie Jr Jne wol hetten gar verstossen mügen, aber dennocht sin also verschont: hat er sich sollicher Euwer bewisen gutthatten auch seiner gerechtigkhait und der billichait hoch getröst euch umb handthabung gedachter Euwrer gutwilligen zuwstellung und deßhalb hilff bemelte seine schlösser, die Jme entwendet waren, widerumb zu vberkummen, ganz vertrauwlich angerufft und verhofft also dieselben seine schloss Statt und ämpter gewisslich zuerlangen, Wiewol nun Jr darauff so vil mit Küng Ferdinando gehandelt, das sein Küng Mt bewilligt hat nach loblichem Euwerm gepranch durch euch in Euwer versamlung dise sach zuerledigen und er also vertrauwlich und demütigklich aigner person vor euch erschinen, demselben zugewarten: So haben aber etlich auss jrem aigenwilligen rachgierigen gegen dem Stammen Wirtemperg gefaßtem Neyd umb das etwa jre väter und fründ bey regierung seines herrn vatters herzog Ulrichs von wegen ihrer Missethaten mit recht durch offentlich treffenlich besezt Gericht nach landsgeprauch gestrafft worden seind, sich so vil understanden geübt und angericht, das Küng. Maj. sie allher zu sollicher handlung auff disen pundstag mit credenz und beuelhbrieff verordnet und geschickt (wol zuuermuten jres rachgirigen gemiets und meynung wider herzog cristoff zu handeln: sich an Jm zu rechen und seinen stammen gar zu vertilgen, wie dann jre handlung das clärlich erzaigt hat, dann als er begert hat, wider eingesezt und restituiert zu werden (wie dann recht und billich ist) haben sie Jme angemutet er soll sich sonst vergleichen lassen und sey schuldig vergleichung anzunemmen und haben Jme zu vergleichung ettliche mittel fürgeschlagen die im grund alle endtlich dahin gericht und dermass gestalt sind, wa herzog Cristoff sie anneme, das dardurch er und all sein geschlecht seins namens und stammens bemelter seiner altvaterlichen Erb und stammgüter ewigklich beraubt und verschalten würden, So er sie dann auß so mercklichen Ursachen nit annemmen khunden noch wöllen, so verkeren sie jm das mit lästerlicher protestation in küng. Mt namen (jren aigen Willen und Neid mit demselben zu bedecken und durchzupringen) und verunglimpffen Jn vor Euch und menigklich und sagen er sey widerspennig und ain zerstörer gemains fridens und schemen sich nit zusagen alles damit sie jmmer Euwr loblich versammlung wider Jn raizen mochten, besonnder auch das sie von kön. Mt wegen Jm die vertreg zu halten und alles so sie schuldig seyen zu thun erpotten hetten, Aber Herzog Cristof das alles nit annemmen noch den verträgen geleben wöllen ꝛc. So er doch nit anders dann was recht und billich ist begert und auch alles des so er schuldig und mer zuthun urbüttig ist und an Jme sollichs nit erwindt, Aber wol seyn Jme vil sachen nit gehalten und seine schloss Statt und Aemvter wider und on recht on alle sein schuld mit der that entwendt und entzogen worden und werden Jm noch

noch für und für also gewaltigklich vorgehalten und zuw volnfüerung und handthabung sollichs vbells und gewalts fleissen und üben sie sich so hart euch zu raißen und dahin zu pringen, daß Jr ain neuwe pündtnuss auffrichten oder die vorigen erneuwern, Aber was manigfaltiger geuarlichait Jr auß sollicher pündtnuß erneuwerung zubesorgen und zugewarten haben, will ich hernach zum tail anzaigen. Nun steend dise sachen euch zuerwegen und zu erkennen, darumbn so erzaigend auff heuttigen tag in sollicher Euwer erkantnuß Euwer Tapferkhait, standhafftigkhait, miltigkheit, Redlichait und tugent, Treuw und glauben, auch fürsichtigkhait, Nämlich Tapfferkhait, jn dem das Jr nit leichtlich glauben denen, die ungegründte gedicht fürmalen, Standhafftigkhait, das Jr den dem Jr guts gethon, derselben Euwer gutthaten on sein verschulden nit berauben, Miltigkhait und gütte, das Jr euch des unschuldigen betrübten erbarmen, Redlichait und tugent, das Jr nit thuwen, darab yemand ursach nemme und gesterckt werd den unschuldigen underzutrucken, Treuw und glauben in dem so Jr wol wißt, wie Jr dem hailigen Reich verpflicht seyet und das dises Fürstenthumb Wirtemperg so dises geschlecht diser herßoge gar abgieng als dann dem hailigen Reich dabey zu bleiben und nimmer weiter verlihen zu werden haimfellt, auch fürsichtigkhait, das Jr wol betrachten was künfftigen eingangs und vbels euch auß disem erschrockenlichem fürnemen und exempel erwachsen werd und in summa so wollend bedencken diser sachen billichait. Item Herzog Cristoffs unschuld und sein billich rechts beger und vberigs erpieten, aber dagegen der Widerparthey offentlich geuar und vermessenhait, Desshalb ich zum ersten für mich nimm das ain yeder wissen mag, Nämlich das nie erhört ist noch mit grund mag gesagt werden das ainer dem seine eigne gütter on recht mit der that entwendt seindt und gewaltiglich werden vorgehalten, soll schuldig sein Ee dann er wider zum dem seinen khumm, ettwo ain vergleichung anzunemmen wider sein Willen, Noch vil minder ist ye erhört worden das ainer alle seine Erbliche von seinen treffenlichen loblichen voreltern angeborne und anfallende Erbgerechtigkhait gütter und aigenthumb, auch seins ganßen geschlechts Eer, titell, namen und stammen, ja auch gedächtnuß derselben (welches alles die Widerparthey von herzog Cristoffen erfordern) nach seiner Widerparthey Willen und geuallen soll vergleichen lassen und dannoch durch mittel die zu sollicher vergleichung niendert gemess sein; Wollen aber die Widersacher sagen, herßog Cristoff sey aus vermüg des vertrags durch seine vermainte fürmunder beschlossen, schuldig der schlösser Tübingen und Neiffen vergleichung anzunemmen, Wie sie sich dann (als ich höre) berümen und allen Jren behelff darauff seßen, So ist not wol zu erwegen, Ob derselbig vermaint vertrag war gerecht oder falsch, Cräfftig oder uncräfftig sey und pind oder nit. Nun kan ich aber in Warheit nit verstön, das es ein vertrag müg seyn, noch soll gehaissen werden, dann er ganß entgegen ist aller rechtmessigen form und wesenlichen stücken und aigenschafften, die zu ainem sollichen vertrag (wa der solt Cräfftig seyn) von rechtswegen nott seind. dann Sie mügen mit grund ye nit sagen,

das man herzog Cristoff damals hab sollen fürmunder setzen, Oder das Im eben dise so sie anzaigen seyen gegeben oder haben mügen gegeben werden oder sollen und das der vermeint vertrag durch sie gemacht oder zu machen beuolhen sey, Oder das sie denselben wie sich gepürt hett ye ratificiert haben oder zu ratificiern macht gehapt. Wann sie es aber sagen, war machen und beweisen, so will ich jnen zufallen. Dieweil aber offemparlich das Widerspil war ist, Nämlich das herzog Cristoff der zeit khainer fürmunder bedörfft hat, dann er noch in seins vatters gewalt war, auch sein muter in leben, Item das auch dise berümpten oder vermainten fürmünder nit haben mügen fürmunder sein Seitmal der ain Jne zuvertreiben Obrister hauptmann gewesen, der ander die maist hilff wider seinen vatter und Jne gethon: und darzuw sonderlich nach seinen aigen haben und güttern gestelt hat. Item das die bemelten vermainten fürmunder sollichen vertrag nit gemacht, So doch der ain selbiger zeit in frembden Landen jhensit des mörs war, Item die so sich den vertrag zu machen underfangen und angenommen, kainen beuelch deßhalb gehapt, Item das auch die obgemelten vermainten fürmunder, in welcher namen er soll gemacht sein, denselben nit wie sich gepürt und die notturfft erfordert hett, ratificiert haben. Item ob das alles nit jrren solte, Sonder dise weren rechtmessig ware fürmunder gewest, das sie dannocht nit macht gehapt dises Pupillen ligende gütter zuverendern noch Jne zuverendern zu vertauschen oder vergleichen verpinden, und ob sie gleich des alles macht gehapt und gethon hetten und der vertrag crefftigklich gemacht worden were: So hat doch küng. Mt denselben Ires tails nit gehalten noch volnzogen, aber wol stracks darwider gehandelt und dermaß, das in Jr Küng Mt. hand nit steet denselben mer zu halten, So mag auch in disem fall sonst von rechtswegen Jr Küng. Mt die begangen mängel und versaumpnuß von nit haltens wegen nit mer erstatten oder moram purgiern, So haben auch Irer Küng Mt gesandten sich was zu solcher moræ purgation gehört (wa sie gleich statt haben solt) zuthun nie erpotten, dieweil nun das alles am tag ligt und offempar war ist, welcher mag dann mit grund sagen, das dises ain crefftiger oder pindtiger vertrag sey, Darumb souchen sie ain andern schein und geben für, das geding oder pact vergleichung anzunemen sey in den artickeln der vffgebung Tübingen schrifftlich begriffen. und so sie aber desselben auch khain grund noch schrifft wissen noch künden anzaigen, sprechen sie die sey verlorn. Was hüpscher und gegründter ursach das sey hapt Jr wol zuversteen, wer will auch gedencken oder glauben, wann es war were, das solliche geding beschehen oder auffgeschriben worden, das sie oder andre damals küng Mt Rät und bevelhaber oder doch die Euwern jre dienstpflicht und beuelh nit paß und höher bedacht haben, dann das sie so liederlich und farlässig weren ain sollichs sonder geding darauff alle jre fundament und behelff steen würde, nit paß zuuerwaren, Würden sie dann sprechen, es were damals nit so hoch und vil darauff geacht worden, So ist gut zuuerstön, das es auch nit sonderlich bedingt worden: und hat jr fürgeben des orts auch gar khain grund

schein

schein noch glauben Ob aber gleich sollich geding und vorbehaltung der vergleichung damals (wie sie fürgeben) durch gemeiner pundtsstend KriegsRätte beschehen und bedingt, were es doch mit dem Hauß Oesterreich (dann damals in jr gemüet nie kummen noch ainiche meldung beschehen, das fürstenthumb oder die bemelten Schloss dem Hauß zuw aignen) sondern allein den bundsstenden also bedingt und vorbehalten, Sie heten es auch jrer pflichten halb gegen dem hailigen Reich mit Eern nit thun noch verantwurten mügen, So es dann gleich den gemeinen pundsstenden also vorbehalten were: So haben doch die bundsstend darnach und über dasselbig disem herzog Cristoffen die Schloss Stät und ampt Tübingen auch Neyffen frey on alle dergleichen geding und vorbehaltung zuwgestelt Erblich und frey zubesitzen und zu haben, auch zubestetigung desselben die unterthonen und Eynwoner bemelter Schloss Stät und Aempter Jme herzogen Cristoffen oder seinen verwaltern an seiner stat lassen erbhuldigung thun ganz frey on alle meldung ainicher vergleichung, darzuw ist auch gemeiner pundsstende gemüt und maynung damals gestanden disem herzog Cristoffen nit allein bemelte Schloss und Stat erblich zu lassen, sondern auch das ganz Fürstenthumb wider erblich zuwzustellen, das alles ist euch selbs wissendtlich, deßhalb andrer oder merer außfüerung nit not. So nun Herzog Cristoff vber das alles aus sollichem Jnhaben und possesß des seinen entsetzt worden mit der that on alle recht, welche possess er doch nit mit gewalt, nit haimlich, noch aus erpetner wilkür, sonder aus gutem titel und glauben durch Euwer freye zuwstellung erlangt und gehabt hat, und dann offemparlich alle recht vermügen, das der dem das sein entwendt oder von seiner possess entsetzt würdt, soll vor allen dingen widerumb restituiert werden und herzog Cristoff begert nun desselben, was begert er dann anders, dann das so Jme mit khainer billichait oder rechtlicher weiß noch füeglich mag abgeschlagen werden, Wiewol er sich dennocht daneben ains vberflüssigen mittels hat erpotten, nämlich mit seiner Forderung still zu steen, Souerr Jm nun die angehörend nutzung die vergangen Jarn verfallen erlegt und füran järlich zu seiner underhaltung zehentausent gulden geraicht würden, Wie mügen sie dann sagen, er wölle khain mittel annemmen. Aber das sind die Eerlichen schöne ursachen darumben sie mit jrer ganz aufsätzlichen gedachten protestation ain sollichen vermessenlichen pracht treiben und disen herzog Cristoffen als ainen widerspennigen hartneckigen auffrürischen und hasser des frids, der sich aller billichait widere und nit wolle vertragen lassen bey euch also verunglimpffen sollen. Warlich wolt ich Jnen raten, das sie dise ungereime ding underliessen und auch auffhörten disen vermainten vertrag also auffzuwerffen und für crefftig oder pindtig anzuziehn, der doch bey kainem der rechten gelerten oder verstendigen dafür nit mag gerichtet werden, dann sonst möchten wol sie darfür geschetzt werden, das sie nit vil in Jure studiert hetten oder der rechten verständig weren. Item das sie auch auffhörten der küng. Mt zuwzulegen, das sie den vertrag gehalten hab, damit sie nit bey Euch ainer offentlichen Lügin begriffen und bezeugt werden,

den, Item das sie jrer berümpten brieff geschweigen, der kainer vorhanden ist, deßgleichen so sie zu unwidersprechlichen herzog Cristoffs gegründten ursachen nichts sagen könden, das sie dann auch auffhören sonst zusagen und fürzupringen, das nit gegründt noch beweißlich ist und ob es gleich war und bewisen, dennoch jrer sach zu jrem fürnemen nit gnug noch fast dienstlich were, damit sie nit yedermans gespött werden, und zum letzsten riethe ich Jnen auch das sie auffhörten zu rüemen jre fürgeschlagne mittel, als weren dieselben nit allein anzunemmen sonder auch oberflüssig Erbar und billich, So man doch das widerspil waist, damit sie sich nit selbs dardurch bey menigklich veracht machen. dann Jr selbs wol erkennen mügen, wie Herzog Cristoff umb alle seine Gerechtigkhait und anforderung kummen were, wa er sich durch jre gute Wort von verhaissungen hette laithen lassen, Aber nun werden sie sagen, wie sie sich dann (als ich höre) hin und wider vernemen lassen, das euch sollte Eerlich und auch Kay. und Küng. Maj. von euch angeneme und wolgeuällig sein, das Jr Jnen das fürstenthumb Wirttemperg zuwaigneten, dann So Jr Kay. und Küng. Maj. in das Niderland und Galliam ziehen wolten, sey Jnen fast bequem durch Wirtemperg als jr aigen Land den Weg zu nemmen ꝛc. Ist aber nit das auch eine schöne hüpsche ursach, die sich zu jrem fürnemen wol zimpt ainem andern unschuldigen das sein mit gewalt en recht zunemmen, Gleich als meinen sie, das Jr so unuerstendig und unbedachtsam seyen, das jr nit mercken kündt oder betrachten werden, was Jr damit ausrichten oder erwecken würden, wann Jr darzuw helffen, Namlich das Jr also allen nachkünfftigen Kaysern ain eingang machten und gewalt geben gegen Euwer yedem sollichs fürzunemmen. und das darnach alzeit unangesehen, was die Religion oder das recht oder die billichait oder pflicht dem hailigen Reich gethon erfordert, ain yeder nach seiner gelegenhait wie es jm geuällig mit Euwern güttern umbgieng. Dieweil ich aber gäntzlich acht, das dises ungereime fürnemen anmutung und Rate nit von Kay. und Küng. May. sonder on jr Wissen und beuelch beschehen, So wolt ich ye gern (ausserhalb aller anderer argumenten) dise kostlichen Witzigen ratgeben fragen, mit was hertzen, vernunfft, gewissen, Treuw und Eren sie doch sollichen Rat Küng. Mt geben köndten, das dieselbig Wider Jren aid damit sie die gerechtigkhait und ordnungen des Reichs handtzuhaben verpflicht ist, ain fürstenthumb dem Reich sonderlich eingeleibt, demselben Reich zu entziehen und Jr selb soll zuw aignen, Gleicher weiß fragte ich sie auch fast gern, was sie doch nöttet zuw sollichem freuell, das sie üch dörffen zuwmuten, zuw handthabung ainer sollichen thatten oder fürderung derselben ain neuw pündtnuss zu machen oder vorige zuerstrecken, Oder auch Kay. Mt zu raten, das sie Jr sollichs (wa es gleich geschehen were) geuallen ließ, dann es ist ye nit billich noch Eerlich das in einem sollichen Reich, das mit gesatzen und ordnungen fürsehen geziert und gefasset ist, ain küng umb aines Fürstenthumbs willen dasselbig oder anders Jm zuaignen oder zuerlangen von sollichen gesatzen und ordnungen abdretten und darwider handlen solt, den doch Jr darumb zuw

ainem

ainem Römischen küng erwelt und erhöcht haben das er andere darzuw halte, das des Reichs ordnung gelebt werde, Aber das were noch vil unEerlicher das die so des Reichs gerechtigkaiten ordnungen und Eer zu handhaben und zuuertädingen geschworn und pflichtig seind, selten ain pündtnuss machen, dardurch ain soliche offempare unzweifelige angeborne vralte gerechtigkeit aines geschlechtes (die auch dem Reich sonderlich eingeleibt ist) ainem andern geschlecht zugeaignet und dem Reich entzogen werd, Aber vber die alle were noch allerunEerlichist das ainer der den andern das so sie dem Reich geschworn und schuldig seind zuhalten und des Reichs gerechtigkhaiten zu handhaben gepieten und streng darob halten soll, selbs dawider thett und Im selbs und seinem geschlecht solliche gerechtigkait zuw aignen wolte. Wie möcht auch ain Kayser des Reichs underthan wol maistern so er sich selbs nit kundt regiern. Oder wie möcht er andre straffen vmb das sie Inen frembde hab und gütter vermessenlich zuw zugen, so ers doch selbs auch thette, Aber Ir solt nit glauben das sollichs Kay. vnd küng. Maj. mainung sey, sie würden dann durch solliche unratsstiffter mit gesuochtem schein und geferbten Worten Inen zuglauben betrogen und eingefürt (wie dann bey den küngischen ain gemain laster ist) seiner küng Mt mit fleiß, es sey rechtlich oder unrechtlich, Ir herrschafft zu meren einzupilden und sonderlich in disem fall under sollichem gesouchtem schein jre rachgierige hertzen wider den stammen Wirtemperg zuerkülen und nemen sich also dieselben on zweiffell diser sachen mer und haisser an, dann jr sollen gedencken oder glauben oder von küng. Maj. jnen beuolhen sey oder auch Irer Mt Eere und gutem Lob und ruoff füoglich oder nützlich sey, Wie ich dann sollich ain andermall anzaigen will, und damit sie euch dester mer zuw jrem Willen raitzen so missbrauchen sie gegen euch Küng. Mt. beuelh und auctorität, dergleichen sie auch bey künig. Mt. mißbrauchen Euwr handlung und geben küng. Maj. listiglich für, das Ir euch veraint haben und Euwr maynung und urtel sey den pundt zuerstrecken, dardurch sie dann vermainen Ir küng. Maj. mer zu stercken disem unschuldigen nach jres rachgirigen hertzen begird widerwertig zu sein, dann sie wol wissen Euwern underthenigen willfarigen Willen gegen Küng. Mt. und verhoffen also mit dem fürhalten küng. Mt beuelchs euch dahin zu pringen, das Ir Euwer pundtnuss erneuwern, durch welche Euwer Pundserneuwerung sie nachmals disen hertzog Cristoffen jres Willens veruolgen möchten, dann sie sehen wol so Ir Euwern pund also wider auffrichten, das Ir dardurch mit der that selbs den unschuldigen fürsten verdammen, ob Irs gleich mit Worten nit aussprechen und nachdem küng Ferdinandus für sich selbs milt und güttig, ist wol zuuersichtlich: wa sein küng. Mt nit durch ansehen auctoritet und tröstung Euwers punds und das Ir söllichen pundt gewisslich erstrecken: und dasselbig nit on grosse ursach vorbetrachtlich wider Herzog Cristoff thun würden verhindert, so were sein Küng. Mt leichtlich zu barmhertzigkheit gegen Ime zu erbitten sein, und Ine wider in sein rechtlichs aigenthumb einsetzen, wie sie dann vor gott und der Welt schuldig ist, darumb sollen Ir eben auffsehen, damit

nit gleicher weiß wie euch zu lob und Eer ist aufſgelegt worden, das Jr in Euwerm ſig und victorj die ſtraff und Rach gemiltert und in vollem krieg den unſchuldigen bedacht haben, yetzo auch hinwider zur gröſten Euwer ſchand gerechnet werd das Jr zu deſſelbigen unſchuldigen ellendt durch die finger ſehen und fürdern, dann ſo Jr yetzo hierjnn jm widerwertig ſein würde yederman wol zugedencken haben, das alles ſo bißher wider jne gehandlt worden und nochmals gehandlt mag werden, das ſey euch geuällig, dann es würdt ye niemandts anders achten mügen, dann das Jr als die allerweyſiſten und fürſichtigiſten aus gantzer Teutſcher Nation erwelt und erkieſet, diſen herzog Criſtoffen halten und erkennen für ſchuldig und für den der ſollich ellend, ſo Jm zu handen geet wol verſchuldt hab, Wann Jr jm zu wider in ain ſolche neuwe pundnuß gend, die ſo gar vil fårlichait auff Jr tregt und von welcher wegen euch, als hetten Jr wiſſentlich dieſelbig (das ich doch nit glauben kan) diſen unſchuldigen undterzudrucken fürgenommen: allenthalben vbel nachgeredt wirdet, Namlich ſo diſer hertzog Criſtoff alſo von ſeinem aigen in das ellend vertriben, Was würde er anders dann Euwer ſchand und Laſter (wahin er jmmer keme) mit Jm tragen, das yederman ſprech, das iſt der frumm jung unſchuldig fürſt, der unuerdient aus teutſchen landen von dem ſeinen durch ꝛc das vbrig verſtönd Jr ſelbs wol. — dann ich es mit Willen verſchweig, Seittmaln ich ſiche, wie Jr darüber bewegt werden, auch mit weiß und geperden erzaigen, das Jr es wohl verſtånd, Aber dieweil diſe unglücks und unrats ſtiffter Jren rachgirigen hertzen gegen dem unſchuldigen fürſten für ſich ſelbs nit künden genug thun: Jres geuallens ſich an Jm zu rechen, So undeſtönd ſie söllichs mit euch undter Kay. und Küng. Mt auctoritäten durchzutrucken und betrachten darzwüſchen nit, weder was man yetzo oder in künfftig zeit vber vil Jar von diſer handlung ſagen und halten wirdet, auch nit was von hochgedachten zwayen allergroßmächtigiſten brüdern Römiſchen Kayſer und Künig in gantzem Teutſchen land hin und wider (wiewol meins bedenckens on Jrer Mten verdienſt) ausgegoſſen wirdet. Yetzo wirdet geſagt von Jrer ambition: Jrer unerſettlichen begird: yetzo neydiſchem: yetzo ſonſt argwönigem gewalt: dann kommen Warnung: dann ermanung, wie ſie auff gantze teutſche nation ain aug und begird geworffen und anſchleg gemacht haben, und gleich etwo vil ort einziehen und beſetzen damit ſie yetzo diſen und dann ain andern undtertrucken, und alſo Teutſche Nation voran alſo aintzig ye mer und mer nachainander geſchwecht nachmals mit weniger geuarlichait ainichs Widerſtands gar under ſich pringen mügen, und zuw ſollichen reden werden die in beſtetingen gepraucht frembde und haimiſche alte und neuwe exempel und fürnämlich deren die zuwſahen und geſchehen lieſſen das man Jre nachpauren undertruckte und nit merckten das dardurch Jnen der ſtrick gelegt: darinn ſie nachmals gefangen worden und zuw gleichem unfall kammen. durch welche Exempel Jr billich ſollen ermant werden auff Euwer freyhait ain gut auffſehen zu haben, und ſo Jr andrer geuarlichait befinden auch wol inacht nemmen, was euch zu förchten,

oder was zu hoffen sey ꝛc. Ich verschweig yetzo mit fleiß vil anders mer das gesagt wirdet, dann ich sorg das die so noch vermainen das mein allergnedigster Herr und Cristenlichster Küng mit hochgedachten disen allergroßmechtigisch zwayen brüdern nit gar ainig sey: sagen möchten, Ich wäre darumb hieher geschickt, oder das ich damit bey hochgedachtem meinem allergnedigsten herrn und Cristenlichsten küng ain bene oder danck verdienen wolt, mit dem das ich außpraitet und kundpar macht, das villeicht vilen undter euch verporgen ist, Aber Ir solt es nit dafür halten, ob mir schon yendert ain vberigs Wort empfüere: oder so ich ettwas zu freuenlich geredt hette, das es mit Willen meins allergnedigisten herrn und Cristenlichsch küngs geschehen, Dann das ich so frey ausser sag (das ich mir doch zu verschweigen hett fürgenommen) verursacht mich nicht allein Euwr angesicht, Sonnder auch der Widerparthey Tutsch und freuell und das umb jrer schuld willen disen allergroßmechtigisten herrn und gebrüdern so vbell zuwgeredt wirdet, Wie wol auch ich für mein person auß angepotner aigenschafft und von Kindswesen hergeprachter meiner gewonhait schwerlich und langsam glaub, wann ettwas wider groß Herrn geredt wirdet, So kan ich aber sonderlich nit wol glauben das von disen zwayen großmechtigisten herrn und gebrüdern denen Ir so vil guts gethon haben und die also durch Euwer hab und gut auffgangen seind, euch ettwas arges zubesorgen sey. Allein ist auffzusehen, das man andern nachgenden kaysern khain pöß exempel fürtrag, Sonder Ire Mten yetzo demüttiglich und getreuwlich nach Ires namens und hochhait Reuerentz warne, das sie sich nit also durch bößwillig anschleg und Rätte verfüern lassen, So seind sie sonst für sich selbs auch güttig und milt und leichtlich zuerpitten und die wol verstönd das Inen zuwstand sich also zu halten, das sie nit allein bey yedermann ain gut lob und gerücht haben, Sonder auch ain gute conscientz, welche Inen von got geben ist, das sie durch jr gantzes Leben Irer Eerlichen und löblichen Rätt und gethatten ain zeugnuß sey So dann herzog Cristoff das alles wol waist und erkennt, so gät Im sein unfall dester mer zu hertzen und were gutter hoffnung, so yemands die könng. Mt güttlich Ires ampts ermanet, das er seiner gerechtigkhait und fordrung halb gnediglich vergnügt würde.

Sollichs hat auch wol gewißt und verstanden mein allergnedigister Herr und Cristenlichster khüng als er mich hieher schickt mer zu gratuliern dann anders außzurichten, Aber gleich wol auch daneben bedacht das in grossen wichtigen spennen nit leichtlich alle ding gleich ainsmals erledigt werden und das zu zeiten ob man gleich in der hauptsach ainig ist, dannoch gar schwerlich in allen anhangenden und mitlauffenden stücken verglecht wirdt und deßhalb verhofft (wie dann auch billich) das sein auctoritet auch etwas ansehens haben und zu gutem erschiessen würde Bey küng Ferdinando und das fein küng. Mt selbs aigner person alhie auff diesem pundstag erscheinen würde und hat mir auch also an sein küng. Mt brieff geben und sonst vil anzupringen beuolhen und so sich aber füegte das sein Küng. Mt disen tag nit selbs suochte, so solte ich sollich brieff sei-

seiner küng. Mt. Commissarien vberantwurten und vor Inen allen beuelh anpringen. Dann vilgedachter mein allergnedigster Herr und Cristenlichster khüng nit grösser begird hette dann das er mit seiner auctoritet fleiß müwe und arbait zwüschen seinen beden verwandten schwägern (ob noch ettwas Irrung oder spenn weren) zu gutter rachtung und ainigkhait durch lydenlich und beden tailn annemlich mittel und Weg handln und erschiessen möcht. Und wolte gott das hochgedachter küng Ferdinandus aintweder andre Commissarien, die dem hauß und stamm Wirtemperg nit so mit unversönlicher feindtschafft entgegen weren, geschickt hette, Oder das ich anfengklich (unangesehen die Commissarien) den nechsten für sein Khüng. Mt. gekört: und Ir meinen beuelh angepracht hette, bin ich on zweifl sein küng. Mt hette sich gnedigklich finden lassen und bedörffte yetzo Euwr fürstlich gnad durchleuchtiger hochgeporner fürst Herzog Cristoff auff den heutigen tag nit in sollichem zweifel geuarlichait und verschmähung steen. Aber dieweil es sich ye also zu allem unfall geschickt hatt das dise Commissarien küng. Mt zuw denen ich vertrawlicher guter maynung und auff oberzelten ursachen mich gekhert hab, nit allain meins allergnedigsten herrn und Cristenlichsten küngs auctorität gering und zu Irer sach untaugenlich geacht, Sonder auch die brieff so von Im kommen: vbermutigklich veracht und nit annehmen wöllen. Und ist nun durch diser Commissarien schuld die sach dahin kummen, das ich on neuwen meins allergnedigsten herrn und Cristenlichsten küngs beuelh nit mer vor hochgedachtem küng Ferdinando erscheinen darff, derhalben durchleuchtiger hochgeborner fürst herzog Cristoff hab ich nach allem meinem vermügen, wie ich schuldig bin, mich geflissen Euwr fürstlich gnaden sach vor disen gemainen Pundsstenden zuuerthädingen in Namen meins allergnedigsten herrn und cristenlichsten khüngs (welcher doch wider Küng Ferdinanden zuthun nit begert) Oder ob er schon ettwas thun wolte: dasselbig auff Crafft des vertrags zwüschen Inen auffgericht nit möcht oder dörffte, Oder ob er schon dörffte: dennocht nit thun will. Nit desterweniger in andern dingen darjnn er E. f. G. zuw gutem erschiessen mag (on verletzung des vertrags) werden meins allergnedigisten herrn und Cristenlichsten küngs gelt und gut E. F. G. reichlich zu hilff kommen. Franckreich ist allzeit (das Niemands läugnen mag) und doch nie mer dann undter disem küng ain zuflucht gewest der vertriben und benöttigten fürsten, Wie vil mer hat dann E. F. G. sich ainer zuwflucht zuw Franckreich zuuersehen, So E. F. G. daselbst mit sipschafft verwandt ist und ain solliche gerechte sach hat mit unschuld geziert: das auch die feynd darüber ain Erpärmde mit E. F. G. tragen, wiewol ich mich zu küng Ferdinando noch pessers versich und vermain, das E. F. G. bey seiner Küng. Mt auch bessers zuuerhoffen hab und wann ich solt bey meinem Aid hie in diser versamlung mein gemüt eröffnen, so khündt ich nit anders sagen, dann das ich gäntzlich dafür halt, das seiner kön. Mt Commissarien on beuelh und Wissen derselben, deren auch sollichs nit gefallen wirdet. Die brieff so ich Inen hab wollen zuwstellen, verschmecht haben, dannocht ains sollichen Cristen-

lich-

lichsten Kűngs seiner Khűng. Mt frűnds und schwagers frűntliche brieff. Ich khan auch nit glauben, das sein kűng. Mt die also veracht hette, So sie doch (als ich hőre) des Thűrcken Solimans unsers gemainen Erbfeyndts oberműttige und gepietende brieff hat angenummen. Gleicherweiß mag mich auch niemandts bereden, das Kűng Ferdinandus hett műgen verachten den aller Cristenlichsten Kűng fűr ain schidman anzunemen in den spennen und Jrrung dises Fűrstenthumbs, (das dannocht nit so gar kostlich ist) So doch sein Kűng. Mt freywilligklich jn ainem viel grőssern handel aines mächtigen Kűngreichs sich des Tűrckhen Solimans urtel underworffen hat. Aber die bemelten kűnigischen Commissarien haben besorgt, wann sie die brieff annemmen und die mittel, so ich zum vertrag anzaigen wűrde, hőrten und dann dieselben an kűng Ferdinanden gelangten, so wűrde sein kűng. Mt sich guttwilliglich finden lassen und dann also sie jren rachgirigen hertzen nit műgen gnug thun, welches also verpittert ist, das sie nichts anders begern, dann wie Dido bey dem poeta virgilio, das der son mit dem Vatter und gäntzem Geschlecht ausgereuttet werd. Aber E. F. G. ist zu hoffen, Dieweil Kűng Ferdinandus sonst gűttig ist und yetzo dasselbig gegen E. F. G. zuerzaigen allein durch ettlicher listigkeit abgewendt wirdet, das mit der zeit sollich Jmpostur und Lesterung an den tag kommen werd und E. f. G. nit allein das sie begert, sondern auch noch grőssers und weitters erlangen werd, vorab in ansehung E. F. G. unschuld und Gesipschafft darzuw gemainer pundsstend gunst und wolmainung, welchen Pundsstenden E. F. G. alle jr anschleg und Rát haimsetzen und nach Gott zu denselben jr zuwflucht haben soll, das sie von E.F.G. von aller andern zuuersicht von dem Rőmischen Reich, von unserm vatterland das uns geborn und aufferzogen hatt, Jtem von kűng. Mt. (welche doch sie zuw Rőmischem Kűng erwelt haben) Namen und guttem Leumat: pőse und Tűckische Rätte verhindern und abwenden, Das aber Jr Eerwirdig Wolgeporn und andere besonder lieb herrn und gut frűnd euch hierjnn auch fleissig erzaigen, darzu soll euch die sach selbs bewegen, dunn so Euwere vorfarn zuuertedingung andrer sachen der unschuldigen die euch doch gar nichts angiengen: offt grosse hűlff: und in frembde Land geschickt haben, Wie vil mer stat euch wol an, das Jr euch dises unschuldigen sachen: die Euwers Reichs glűck und Wolfart: Euwer Eer und guten Leumat auff Jr tregt, dieselben mit euwer erkantnuss zubeschirmen auch annemet, und sonderlich dieweil doch hertzog Cristoff der hie vor euch deműttiglich als ain supplicierender erscheint, fűr ain grosse hilff und gutthat jm bewisen achten und zuw ewigem danck erkennen wirdet, wann er nun so vil (wie dann auch sein hohes vertrauwen steet) bey euch erlangt, das Jr disen pundt (es werde dann sein sach auffgenommen) nit ernewern oder erstrecken. Dann durch sollichen wűrden Jr gleich bezwungen die maynung so die Widerparthey kűng. Mt Ferdinandi fűrgeben hat zu bestettigen und den unschuldigen underzutrucken: und euwer gutthaten dem Jr sie gethon on all sein verschulden wider hinzunemen, dargegen aber so Jr herzog Cristoffs sachen in Euwr

pündtnuss erneuwerung aufsschliessen, so würdt Küng. Mt. leichtlich abnemen mü-gen, was Ir von sollicher sachen hielten und was derohalt Euwer Will sein würd, das sein Küng Mt mit Herzog Cristoffen fürnemen oder handeln solt und würde also sein Mt euch danck sagen (daran ich nit zweifl ůnd euch des billich erjnnere) das Ir die jres Ampts als Römischen Küngs hetten ermanet und Ir auffgedeckt ettlicher Impo-stur: welche dann ain ursach seind das seiner Küng Mt Namen also wirdet verun-glimpfft und bezigen der ambition und unzuersettiglichen Eergeitzigkhait.

Wolt Ir nun vber das alles noch zweiffeln ob Ir euch solt erparmen dises un-schuldigen der Euwer khainem noch yemands anderm nie khain laid gethon: auch we-der mit Worten noch Wercken oder seinem Wandel und Wesen niemands geletzt hatt, der auch on sein verschulden so lang und schwere Straff leydet, So doch durch das so Ir euch sein erparmen: Euwers namens Eer: auch Treuw und glauben gegen ai-nem Römischen Kayser und Küng, gegen dem hailligen Reich, gegen dem vatterland und gegen Euwern mitbürgern gehandthapt wirdet: Nämlich Euwer Eer, in dem das Ir den unschuldigen erledigen und Jne bey Ewr schenck und gutthaten verthedingen. Treuw und glaub gegen dem Römischen Küng, so Ir also pöß Rätte und anschleg von Jme abwenden, Gegen dem hailigen Reich in dem das Ir desselben gerechtigkhait beschü-tzen, Gegen dem vaterland und mitpurgern, so Ir also derselben Eer retten denen Ir nit allein alle färlichait sollicher Exempl sonnder auch die forcht hinweg zunemmen schuldig seind. vnd ob euch das alles noch nit bewegte, So last euch doch bewegen di-ser hie gegenwürtigen männer pitten von Küngen Chur-und andern fürsten hertzogen und Graven pottschafften so von sein wegen hieher khummen seind als seiner sachen billicher und beystender, welcher aller gutten Willen gegen disem unschuldigen Ir selbs sehen und erkennen. Ich geschweig yetzo der andern so Irre pottschafften von kürtze wegen der zeitt nit haben hieher schicken mügen, Aber dannocht mit Iren hertzen hie sein dar-an khain zweiffel zu haben So Ir dann disem unschuldigen hilfflich seind, werden Ir dise all mitainander sollichs umb euch zubeschulden euch verpflichten und verpinden.

Num. 165.

Abschid zu Augspurg auff dem Bundstag durch die Kays. Commissa-rien zwischen König Ferdinanden und Herzog Cristoph zu Würtenberg wegen des leztern Anforderung an Tübingen und Neuffen. d. d. 8. Febr. 1534.

Nachdem uff disem gewesten Bundstag der Hochwürdig Fürst, auch der Erwürdig und Wolgeborn meine gnedigen Fürst und herren Herr Cristoff Biscoff zu Aug-spurg, Herr Marquart vom Stein, zu Möntz, bamberg und Augspurg Thumb Probst und Herr Wolffgang Graue zu Montfort und Rotenfels, Römischer Kays. Maj.

Maj. unsers allergnedigisten Herrn verordnet Commissarj und in nachgemelter sachen gütlich unterhendler in den Irrungen der Anuorderung, so der durchleuchtig Hochgeborn Fürst und herr, Herr Cristoff herzog zu Würtenberg ꝛc gegen Römischer, Hungerischer und Behemischer Kön. Maj. unserm allergnedigsten herrn Thübingen und Neissen halb, vorhat, dise Irrungen durch vergleichung jn der güte zuuertragen uff mancherley weg getrews vleis gearbait, und doch zuletst nichts entlichs bey den tailen erheben mögen, haben Jr Fürstl. Gn. und gnaden dannoch der sachen allerseits zu gutem ain andern tag uff Montag jm pfingstfeyrn nechstkünfftig laut gemachts abschids benennt und ermelter herȝog Cristoff die sachen mitlerweil in bedacht genommen.

Dieweil nun nottürfftig und pillich das Herȝog Cristoff obgemelt, wo sein F. G. mitler zeit underhaltung und sicherhait haben mög verstendigt, Jst den Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten unsern gnedigen herrn Herzog Wilhelmen und herȝog Ludwigen jn Bayrn pfalȝgrauen bey Rein ꝛc. von den Kay: Comissarien getrewer guter meynung geschrieben, gebeten und erlangt worden, das Jr F. Gn. herȝog Cristoffen die zeit bis zu künfftigem tag enthalten wollen, So sollen und wöllen Jne Herzog Cristoffen vorgemelt Kayserlich Commissarj von wegen Rö. Kay. Mt unsers allergnedigsten Herrn Doch mit vorwissen und bewilligen Kön. Maj. Comissarjen und Rethen hiemit für sein F. G. und die Jrn verglaiten und sicherhait zusagen auch verglait und gesichert haben, So lanng bis sein F. G. mitler weil von Rö. Kön. Maj. unserm allergnedigisten herrn ain ander sicherung und Glait für Römisch Kay. und Kön. Mten außgebracht und vberantwurt wirdet.

Dagegen ist von Herȝog Cristoffen versprochen und zugesagt, das Jr F. G. mitler zeit gegen der Rö. Kön. Mten Landen und Leuten und sonder gegen dem Land Wirtemberg weder durch sich selbs, die Jren noch jemandt anderm mit der That nichȝit fürnemen handlen, sonder sich in allweg wie sich dem glait gemeß gepürt, halten sollen und wollen.

Dise Abred und abschid haben also alle tail bewilligt und Wir drey Comissarj unser Secret und pitschier hiefürgetruckt am Sonntag den achtenden Februarij Anno ꝛc. im vier und dreyssigisten.

Beylagen
zu dem dritten Theil.

Num. I.

Schreiben Herzog Ulrichs und Landgr. Philipps von Hessen an die Königin Maria zu Hungarn Wittib, Gubernantin und das Niderländisch Regiment. d. 14. Apr. 1534.

Durchleuchtigste Königin Besonder liebe Frew und Mhum, 2c. Auch Wolgeborne, Edeln Hochgelerten und erbern Lieben Neuen und besondern, Es hatt sich in vergangnen Jaren zugetragen, das Wir Herzog Ulrich von dem schwebischen punde unsers alt vätterlichen Fürstenthumbs, das uns und sunst nyemands vonn gott und rechte zusteet, one alle rechtliche erkentnus und ordnung und also mit der thatt und wider billicheit vertriben worden sein, dieweil aber dasselb Fürstenthumb auch one Rechtmessigen und gegründten tittell an den durchlüchtigsten Großmechtigsten Fürsten König Ferdinanden unsern besondern lieben hernn und Oheimen kommen ist und unsere pflicht Ehr und gut herkommen erfordert widerumb nach der natürlichen posseß desselben durch gotteshilff fügklich und erlaubt mittel zu trachten, so haben Wir unserm allergnedigsten hern dem Römischen Kayser und seiner Kay. Mt bruder König Ferdinando hochgemelt deßhalben geschriben, wie Ewer Kön. Würde und Ir hieby werden vernemen. dieweil Wir dann gedencken, das diser handell auch an Euer Kö. Würde und euch villycht jnn anderer gestalt, dann er an Jme selbst ist, gelangen möcht, So haben Wir beide nicht Wissen zu underlassen, Euer kö. Wirde und Euch sollich schryben, underthenig bericht und bitt an die Kay. May. und Königklich Wirde gescheen zuzeschicken mit der anzeigung, wie Wir darinn vermeldet, das sollichs die Warheit und unser beider enntlicher Wille und meynung ist, und wer es gots will, das Wir zu sollichem Fürstenthumb mit friden widerumb kommen möchten, So begerten Wir nichts liebers uff erden. darus Euer Kö. Wirde und Jr uß hohem tugenlichen und erbern verstande wol zu ermessen haben, das unser fürsatze, Will oder gemüett nicht ist nach König Ferdinandj oder des Hauses Oesterreich eeren Wirden oder güeter zu trachten oder in dem fal jemands zubeschweren oder entpörung zuerregen, Sonnder allein nach unserm Herzog vlrichs angebornen vätterlichen fürstenthumb, das von gotte und Recht uns zusteet, als Wir unserm Son, Stammen und namen zu ehren und guttem schuldig sein, zugedencken, Gar diensilich, freuntlich, auch güetlich bittend Euer Kö. Wirde und Jr andern wollen in ansehung der Ehren rechts und billicheit sich Wider

uns

uns in unguttem nicht bewegen lassen, sonder by der Key. Mt der Wir allezeit und stund gepürlichen underthenigen und willigen gehorsam zu leisten urpittig sein, deßgleichen by hochgemeltem König Ferdinando uns zum besten verpitten, damit Ir Key. Mt und königkliche Wirde ob disem nottürfftigen und genöttigten fürnemmen keinen verdruss oder ungnedigen Willen entpfahen, sonnder gnedig und güettig Insehen haben, damit Wir Herzog ulrich widerumb zu unserm abgedrungen fürstenthumb komen mögen, daran geschicht one zweifel dem almechtigen ein gefellig werck, des Keisers Ehr und lob und würdet dardurch Frid und eynigkeit erhalten, So wollen Wir es auch umb E. Kö. Wirde und euch allzit dienstlich und freuntlich verdienen und güettlich beschulden und bitten hieruon Ewer beschriben antwurt uns darnach wissen zurichten, datum Cassel ꝛc.

von gots gnaden { ulrich hertzog zu Wirtenberg.
Philips Lantgraue zu Hessen.

NB. Dieses Inhalts ist auch ein Schreiben an das Regiment zu Inspruck und eines an die Landtafel zu Böhmen ergangen.

Num. 2.

Ausschreiben Kön. Ferdinands an Graven, Herrn, Ritterschafft und Adel, welche in und umb das Herzogthum Würtenberg gesessen, wegen Herzog Ulrichs und des Landgraven Uberzug. d. d. 30. April. 1534.

Wir Ferdinand von gots genaden Romischer Künig, zu allen zeiten merer des Reichs ꝛc. Embieten gemainen Grauen Herrn Ritterschafft und Adel, so in unserm Furstenthumb Wirtemberg und daselbs umb gesessen und wonnhafft sein unnd mit disem unserm offnen brief oder glaubwirdiger Abschrifft dauon ersuecht werden, unser gnad und alles gut, und geben Euch zuerkennen, das sich hertzog Ulrich von Wirtemberg und sambt Ime Lanndtgrav Philips von Hessen mit Kriegsuolckh zu Roß und fueß bewerben dasselb schon in beraytschafft und auff die Pain gebracht haben, Also das Sy nu damit im anzug sein unser Furstenthumb Wirtemberg zu vberziehen. Wie uns dann solhs von Inen baiden durch Ire schreiben mit Iren handtzaichen und Secrete verfertigt bey Irem aigen Potten verkönnt und zuegeschriben worden ist, und wiewol Wir gemeldtem Hertzogen ulrich und Landtgrauen auf Ir unbillich vorhaben, so on alles mittel wider den gemainen Landtsfriden, Römischer Kaiserlicher Majestat und des heiligen Reichs ordnungen und Abschid ist, auch solch fürnemen nit allein unserm Fürstenthumb Wirtemberg zu nachtail und verderben raichen, sonder daraus allenthalben im heiligen Reich ein gemaine zerrüttlichait unrat und embörung erweckt würdet, ain schrifftliche Antwurt zu geben mit etwas außfüerung, das Inen Ir unbilligs fürnemen kains Wegs gebüre, Wir Inen auch darzue dhain ursach nie gegeben, uns auch gegen herzog ulrichen, wo er ye vermainte, das Wir Ime wider Recht

ichts vorhielten, auf güetlichen und rechtlichen außtrag mer weder wir von Recht und billichait wegen schuldig gewest weren. angeboten haben, wie dan solche unser schrifft= liche antwurt mit mererer außfüerung in sich begreifft, So bedencken wir doch solches werde bej Jm dergleichen dem Landtgrafen wenig angesehen sein Sonnder Sy in Jrem unbillichen gwaltigen und thätlichen furnemen verfaren. Dieweil dann aus solchem fürnemen und gwaltiger handlung wo demselben nit zeitlich und mit stattlicher gegen= wör entgegen gangen wirdet. Euch nit minder dann unsern Landen und Lewten unrat und nachtail volgen mag und Jr Euch bißher berürts unsers Fürstenthumbs Wirtem= bergs und vordern Landen ubligen gegen desselbigen widerwertigen ye und albegen wol gehalten. dasselb als zuerhaltung und beschirmung Eurs vatterlands und als anrainen= de anstösser und nachpaurn in nötten nie verlassen hat, dardurch Jr euch selbs für nach= tail und schaden auch verhüet, deßhalb Wir gegen Euch noch in gantz gnediger und unzweiflicher hofnung steen. dasselb yetz und fürohin nit weniger genaigt und willig sein, angesehen, das dise gegenweer nit allein uns unserm Fürstenthumb Wirtemberg und vordern Landen auch desselben underthanen, Sonder Euch selbs gemainen Reichs= stenden und gantzer Teutscher Nacion zu guetem khombt, dann dadurch der gemain Landts= friden der Kaiserlichen maiestat und des heiligen Reichs ordnungen gehanndthabt und allenthalben im hailligen Reich der Friden rue und ainigkait gefürdert wirdet, als wir dann desselben albeg gnedigclich genaigt gewest und noch sein, von deßwegen Wir dann wie Jr aus täglicher erfarung wissen mögt nit allain in unserm Fürstenthumb Wirtem= berg und zur gegenweer gefast gemacht in handlung sein, sonder in allen unsern Kunig= reichen und Erblanden in stäter und one underleßlicher bewerbung steen, uns dermas= sen in beraitschafft schicken, das Wir hoffentlich beruertem unserm Fürstenthumb mit trostlicher hilff zuesetzen und dasselb nit uerlassen wollen, So haben Wir die Churfür= sten und Fürsten auch ander Stende im heiligen Reich umb Hilff und zuezug vermant und ersucht der gnedigen zuuersicht die werden sich hierinn geburlicher weis hallten und Jr hilff in abstellung des beschwerlichen vorhanden unrats nit wenig dienstlich sein, wie Sy dann das und ain yeder in Crafft des gemainen Landsfriden und des heiligen Reichs Ordnungen schuldig und pflichtig. Dem allem nach ersuechen wir Euch hie= mit samentlich und ainen yeden insonders dem diser unser brief furbracht wirdet, gene= digclich mit sonderm gnedigen vleis begerend. Jr wöllet Euch in dises unsers Für= stenthumbs Wirtemberg obligen Euch selbst und allem wesen zu gutem gutwillig nach= perlich und mitleidig erzaigen. auf unsers Statthalters und Regierung zu Stutgarten ersuchn mit eurer Rüstung und so starck Jr auffomen mögt an das ort, dahin Sy Euch beschaiden werden zueziehen hilf und Rettung thun, auch sonst in anderweg trew= lich zu unser Regierung und Landtschafft setzen und Jnen in allem dem, das Jnen hier= inn zu guetem khommen mag, furschub und hilff ertzaigen, anff das Jr selbs Eure kind und nachkomen, auch die underthanen unsers Fürstenthumbs hinfür wie bißher in fri= den

den rue und ainigkait und bey Eurem und Irem vatterland beleiben und wonen mügen, das wirdet Euch und Euren nachkomen ungezweifelt an leib und gut zu aufnemen und wolfart raichen, So wölln wir das gegen Euch und den Ewrigen mit allen gnaden bedencken und erkennen und solches zu gutem nit vergessen, Geben in unserm kuniglichen Schloss zu Prag den dreissigisten tag des Monats Aprilis anno ꝛc. im vier und dreissigisten unserer Reiche des Römischen im viertn und der andern im Achtn.

Ferdinand.

Ad mandatum domini Regis proprium.

B. Carlis Frid.

H Renner.

Num. 3.

Gedrucktes Ausschreiben Herzog Ulrichs an seine Lehenleute und Unterthanen des Fürstenthums Würtemberg sich nicht wider ihn gebrauchen zu lassen. d. d. 1. Maji. 1534.

Wir Ulrich von Gots Gnaden Hertzog zu Wirtenberg und zu Teckh Graue zu Mumpelgart, Geben allen und yeden unsern Lehenleuten und underthanen unsers Fürstenthumbs zu Wirttemberg die darinn wonen, Auch allen burgern und bawersleuthen, unsern underthanen zu erkennen. Nach dem Wir in vergangen Jaren von euch und Ir von uns thatlicher weis unnd widder billigkeit gedrungen worden sein, und nicht zweifeln das sollichs dem Meherertheil, unser frommen Landtschafft hertzlich leid gewesen, und auch viel widder uns zu handeln gedrungen worden sein, das Inen nicht lieb gewesen: und demnach unser Landtschafft bisher uns vorenthalten, und mitler zeit mancherley beschwerung leiden und ubersehen müssen. So haben Wir uns derselben, auch unser, unser nachkommen und Stams elend bewegen lassen, und mit Gottes, auch des hochgepornen Fürsten, Hern Philipsen Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnpogen unsers freundtlichen lieben vettern und ander unser Hern und Freunde hilff, uffgemacht inn Willen die unsern vonn solcher beschwerung widderumb zu entledigen und zum Haus Wirttemberg zubringen. Uno sein demnach des gentzlichen Willens und gemüets, gegen unser Landschafft und diejhenen, so inn unserm dienst gewesen sein, wo uns gott zu unsern Landen und Leuthen hilff, so sie sich hinfurt gegen uns von newem nicht verwircken, wenig person ausgenommen uns als ein gnediger Her und Landfürst zu halten und zuerzeigen, in zuuersicht, jr alle sampt und sonderlich werdent euch gegen uns widderumb als ewern angebornen Landsfürsten von Wirtembergk und dem jr von Got und recht zusteet, auch erzeigen und halten, und ewer leib und gütter von uns nicht wenden lassen, das hoffen wir sol zu allem guten kommen und dardurch die wolfart frid und ruhe unsers Fürstenthumbs zu Wirtembergk widderumb

zu

zuwegen bracht, gefordert und beständigt gemacht werden. das wolten Wir euch gnedi-ger meinunge nicht verhalten. In Irkund unsers hieruffgedruckten Secret, Geben.

Num. 4.

König Ferdinands Antwort auf Herzog Ulrichs zu Würtenberg und des Landgraven von Hessen lezteres Ausschreiben wegen Eroberung des Fürstenthums Würtemberg und Erbietung zur Vergleichung. d. d. 12. Junij. 1534.

Als der Römischen Hungerischen und Behemischen khöniglichen Maiestat die vergangen Tag Herzog Ulrichen von Wirtemberg und Landgraue Philippsen von Hessen ein verschlossen schryben vnder jren handtschrifften und fürgedruckten Insigeln zu komen ist, des dathum steet Im veldtläger vor Urach am dinstag nach dem Pfingstage (26. Maij) nechstverschinen, hat Jr Rö. Kö. Mt das selb hören verlesen und nach anzeigen des, wie dieselbige herzog ulrich und der Landgraue Irer Maiestatt Fürstenthumb Wirtemberg erobert, Jne bitten und ersuchen, das Jr Königklich Mt mit Inen und allen den jhenen, die derselben sach verwand sein und jren helffern und Helffers Helffern eines Friden eingen und derhalben zu Inen Irer Rö. Khö. Mt Rete verordnen wölte mit dem erbieten. Wo. und Welcher ende, Sie seiner Kö. Mt jrer anforderung halber fürzukomen nit wider sein, ferrers seines Inhalts vernomen, daruff gibt Jr Ro. Ko. Mt dise antwort, Nemblich uss was ursachen anfangs herzog Ulrich von Wirtemberg von dem Land komen, Wie, und wölcher gestaldt und mit was mittel solches durch die Stende des Bundts zu Schwaben an die Rö. Key. Mt unsern allergnedigisten Herren nachgends an Jr Rö. Kö. Mt als durch erbtheylung gewachssen und was sich sonst allendthalben Ee und sich gedachter Herzog Ulrich und der Landtgraue gewaltiger thatt understanden Jr Kö. Mt zu erkantnus jres gemüets in vil weg gütlicher und Rechtlicher handlung erbotten und leidlich mittel nie gewegert hat, das ist nu ungezweifelt Jnen und menigklich beweißt, Ob aber nu Jnen herzog Ulrich und dem Landgraven vber solchs und sonderlich der gedachten Kö. Mt und des heiligen Reichs uffgerichten und verköndten Landtfriden, Sazung, Ordnung und Abschiede zu gehalten Rychstagen gemacht, gebürt hab. Sich also mit höreskrafft in thetliche handlung zubegeben, im heyligen Reych krieg und unruwe zuerwegken und Jr Rö. kö. Mt und derselben Fürstenthumb Würtemberg unbillicher wyß unuerursacht anzutasten, Sy desselbigen gwaltigklichen und mit der thatt zu entsezen, das will Jr kö. Mt meniglichen ernliebhabenden zu bedengken geben, und diewyl mit diser der gedachten herzog Ulrichs und Landtgrauen verbrachte handlung nit allein bemelt Rö. Kö. Mt zu schaden und nachteil gehandelt, sonnder damit auch zuvordrist die gedacht Rö. Kayserlich

Mt

Mt belaydigt ist, So kan sich Jr kö. Mt für dieselbig nichts annemen oder bewilligen. Aber dieweil sich hieuor PfalzGraue Ludwig Churfürst sonder allen zwifel uß getrüwem, erbeem gemüet zwüschen Jrer kö. Mt und ernentem herzog Ulrichenund Landtgraue Philipssen güetlicher handlung undernomen, Jn dem sich Jr Kö. Mt für sich selbs nach vil fürgewendten Erbieten, Fürschlegen und Mitteln des begeben, das herzog Ulrich und der Landgraue selbs mittel und Wege zuuertrag der sach dienstlich anzeigen und so sie es nit thun wolten, das dann gedachter Churfürst mittel für sich selbs fürschlagen und Jr Kö. Mt berichten, so wolt sich sein Kö. Mt. gebürlich und unverweißlich halten, daruff aber gleichwoll Jrer Kö. Mt noch zur zeit khein Antwort gefolgt ist und Jr kö. Mt syder uff ersuchen bemelter Römischen Keyserlichen Mt Comissari, die Jetzo by den Stenden und den botschafften des Punds zu Augspurg in Handlung syen, damit by Jrer Kö. Mt alle billicheit gespürt und erkannt würde, bewilligt, zugelassen und Jnen auch das zugeschriben hat, das sie sich mit und neben gedachtem churfürsten zwischen Jrer Kö. Mt und herzog Ulrichen und dem Landgrauen güetlichen zu tädingen und zu handlen Jnlassen mögen, Wa nun der gedacht herzog Ulrich und Landgraue, wie sie in obgemeltem Jrem schreybcn anzeigen, gemüet zu gütlicher und fridlicher handlung gericht ist und sich in solche begeben und jnlassen wölten, So mag Jr Kö. Mt leiden und ist derselben ouch nit zuwider, das sie neben ernenten Kayserlichen Comissarj Jr bottschafft und Rädte zu gedachtem Pfalzgrauen oder aber so sie wöllen gar zu Jr Kö. Mt selbs schigkhen, Wann dann in ain oder den andern Weg Conditionem und fürsleg die zu gütlichem vertrag und hinlegung der Sach dienstlich seyn fürkomben, So erbeut sich Jr Kö. Mt abermalen, Wie sie allweg gethan hat, dermassen schidlich und unuerweißlich finden zu lassen, das menigklich abnemen und vermergken solle, das Jr Kö. Mt zu frid und Ruwe geneigt und an derselben nichz erwunden sey und uff solichs will sich gedacht Rö. Kö. Mt getrösten und versehen uff diser Jrer Mt Antwort werde derselben gnugsam und uberflüssigs erbieten erkennt und Jnen herzog vlrich und dem Landtgrauen zu ferrer thetlichen handlung noch vil weniger dieselbig fürzunemen kein ursach gegeben, Ob es aber beschehe, und daruß merer vbels verfolgte, So will sich Jr Kö. Mt diewyl sie die gütlich handlung nie nit geweigert hat, gegen got, der Weldt und menigklich entschuldigt haben, das sie solches mit dem wenigsten nit verursacht hab und sie die thetter zu Jrer verantwoetung die Schuld tragen lassen, das hat gedacht Rö. Kö. Mt bemelten Herzog Ulrich und Landtgraue Philipssen uff obgemelt Jr schryben zu Antwort nit wöllen verhalten, Actum Prag den zwölfften tag des Monats Junij Anno ꝛc. im vier und dryssigisten.

Ferdinand.

Fernberger.

Num. 5.

Capitulation der Vestung Asperg, als sie sich an Herzog Ulrichen und den Landgraven ergabe. d. d. 2. Junij. 1534.

Von gotz gnaden Wir Ulrich Hertzog zu Wirtemberg und zu Teckh, Graffe zu Mumppelgart ꝛc. und Wir Philips Landtgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen ꝛc. Bekennen und urkunden hiemit allermenigklich, als Wir in Eroberung unser Hertzog vlrichs Fürstenthumbs Wirttemperg uff heut dato das Schloß und Berg Asperg in Willen des allmechtigen auch zu unsern hannden und gewalt gepracht, darjnnen dan der Hochgeborn Fürst, Herr philipps, Pfaltzgraff bey Rein, Hertzog in Nidern und Obern Bayern, Auch etlich der Kön. Würd zu Hungern und Behaim ꝛc. Räthe, Nemlich Conrat von Rechperg, gemeltz pfaltzgraffen hoffmaister, Jacob von Bernhusen, Doctor Johann Vaut, Joseph Minsinger, Niclas Gaißberg, Joseph Albrecht Schütz, und Hanuß Heinrich gaißberg sampt etlichen schreybern, auch ander hern vom Adel, priesterschafft, Hoffgesind, dienern und andern gelegen, das Wir hochgemelten pfaltzgraue Philippsen, auch gedachten bestimpten Räthen und allen andern personen Gaistlichs und Weltlichs standts, so wie oblut in besatzung des Aßperg gelegen sament und sonders, Als weren die alle und yeder mit jren aigen namen hierinnen benennt und angezaigt, mit jren personen, auch deren haben und güettern gefryet und gesichert haben, Sollicher gestalt, das sie und Jr yeder damit frey von und ab dem Asperg ziehen, Auch von uns bis an Jr gewarsam beglait, darzu den jhenen, so ainiche hab und güetter in unser Hertzog Ulrichs Fürstenthumb Wirtemperg hetten, deßgleichen alle varende hab, so vorhanden, geuolgt werden sollen, Wölche aber unnder obgemelten personen Weib, kinder, Flecken, Sitz, hauß, hoffe, güetter, gülten oder anders wie die genant wern, in sollichem unser Hertzog Ulrichs Fürstenthumb Wirttenperg ligen oder geuallen haben, die mögen sich jrer geuallen ongeschewhet und sicherlich zu denselbigen und dem jren füegen, dabey pleyben oder die nutzen, Oder dieselbigen alle oder zumthaill nach Irer gelegenheit niessen oder mit wissen verkauffen, alles on argenlist und geuar, zu urkund ꝛc.

Actum Zinstags nach Trinitatis Anno ꝛc. 34.

Num. 6.

Extract der 5 vereinigten Churfürsten Maynz, Trier, Cölln, Pfalz, und Brandenburg Antwort auf Kön. Ferdinands Anbringen zu Gelnhausen. d. d. 17. Maji 1534.

Daß aber Herzog Ulrich und Landgrav Philipps zu Hessen in fürnemen sein das Herzogthum Würtemberg zu erobern, das häten in Warheit ihre gnädigste Herrn

Herrn und sy an derselben statt mit beschwärten Gemütern vernommen, wären auch sonder zweiffel, was Ire Churfürstl. Gnaden zu Abwendung solcher beschwärlichen Kriegshandlung fürnemen und handeln möchten, würden sie an Irem getreuen und guten fleiß nichts erwinden lassen, wie dann Ire ChurFürstl. Gnaden entschlossen in kurz durch Ihre Bottschafften und Räte oder sonst andere fürträgliche fürderliche Wege bey Irer Khünigl. Maj. auch Würtemberg und Hessen zu ersuchen, wie solche Kriegsrüstung abgestellt und die Sachen durch fügliche Mittel und Wege mit Friden und Ruhe in der Güte hingelegt und vertragen werden möcht, daneben wolten die Churfürst. Räthe der Künigl. May. bottschafften nicht pergen, es wäre nit one, Hessen und Würtenberg hätten Ire gnädigste Herrn die Chürfürsten Menz, Cölln, Pfalz und andere Fürsten mit ihrem Kriegsvolck in treffenlicher zahle die durchzug berürt, nit on Schaden und Nachteil Irer Churf. Gnaden Unterthanen, welches Iren Churfürstl. Gnaden zu verhindern Inen selbs und Iren Unterthanen zu gut, auch Khü. May. zu unterthigsten Gefallen ganz geneigt, solch Kriegsvolck wäre aber so unversenlich und in solcher Eyl und zale aufkommen, daß Irn ChurF. Gnaden solich zu wehren und zu verhindern unmöglich seyn wollen, dinen Ir Churf. Gnaden Land und Leute in Sorg, Fahre und verderben gestellt haben, unterthäniglich bittend, Künigl. May. bottschafften wöllen unsere Gnädigste Herren aus ermeldten Ursachen gegen Irer May. in solchem gütlich enschuldigen. rc. rc.

Num. 7.

Extract der Antwort der Königl. Gesandten Sigmunden von Herberstein und Joachims von Talheim auf obige Erklärung der Churfüstl. Gesandten. d. d. 17. Maji. 1534.

Als die Churfürstl. Räthe der Kün. Maj. auf den Articul belangend die Landfridbrecher zu straffen rc. die Antwort geben und rathen die Sachen gütlichen zu vertragen rc. Darauf geben Wir jenen zu bedencken, nachdem Herzog Ulrich von Würtenberg noch Landgraff Philipp zu Hessen des vermögens nicht seyen, noch auch andere Ire geborne Freund, das sy ein solch Heer führen und so lang unterhalten sollten, so gibt dem ein unzweiffenlichen Glauben, weil Hess in Luthringen bey dem Künig in Franckreich geweßt und noch jezo etlicher fremder König Pottschafften bey Ime seyn, das solch Handlung durch dieselben ausländischen und frembden Künig gehandelt und gefürdert würdet, so dem also, ist wohl zu erwägen, das solch fürnemen nicht von wegen Würtemberg beschiehet, sondern hat ein merern und weitern verstand, daß solches alles zu dem end geschehe, damit die Kays. und Königl. May. möchten verdruckt werden, Sollt es dann die Meynung haben, als es dann hat, so ist sich keines Fridens

zu getrösten, wo gleich die Kön. May. darein willigen wollten, darumb solten die Churfürsten als die höchsten Häupter nach Kays. und Kön. May. darein sehen, daß sy nicht zu spat zu der Sache thuen, wann so der Hess empfündt, das Ihme das Glück so freundlich angelacht, würdet er für sich nehmen das, was er zuvor villeicht gleich nicht gedacht hett, und sich zu einem Herrn der Teutschen oder Künig machen, so Ihme der gemein Mann also anhängen und zulauffen würd, sonderlich weil jedermann seiner Sect so begierlichen zulaufft, es möcht sich onehin schicken, daß alle Churfürsten hernach dasselb nicht wenden möchten ꝛc. ꝛc.

Num. 8.

Bedenken der Churmainz. und Sächsischen Räthe, wie zu Aufrichtung eines gemeinen Fridens zu gelangen seye, im Majo 1534.

Nachdeme unser gnedigster und gnedige Hern underhendler aus der Röm. Kön. Mt geschickten auf des Churfürsten zu Sachsen gegeben antwurten befunden, das sie auff des Churfürsten zu Sachsen hieuor fürgeschlagenen Artickel nit zuvergleichen und doch kein theil andere mittel oder Wege hat fürschlagen wollen, dardurch man zu entlicher hinlegung der fürstehenden gebrechen kommen möcht, anders dann das der Churfürst zu Sachsen negst dienstags durch seiner Churfürstl. Gnaden Rete hat fürbringen lassen, das der Landgraue zu Hessen seinen Churf. gnaden vor wenigen tagen geschrieben, das seinen Fürstlichen gnaden allerlay gütliche underhandlung zu hinlegung der sachen fürstenden und sonderlich so der Churf. zu Sachsen, Bayern und Er der Lanndgraff würden in die Wahl der Röm. Kön. Mt willigen, das Herzog Ulrich von Wirttemberg bey seinen Landen fridlich bleiben und friden erlangt werden möcht, welche der Churfürst zu Sachsen Jr Chur- und fürstliche gnaden anhaim gestelt darauff zu handlen, doch, das des fridstands in den Religionsachen und etzlicher ander mehr artickel, So hieuor durch Kön. Mt auch anbracht, des Churfürsten zu Sachsen Lehen, Gülichischen vertrag und etzlich geldschuldt belangende nicht vergessen würden, Solcher anzaigung nach, So achten Jr Chur- und fürstlich gnaden darfür, das zu auffrichtung ains gemeinen friden nachfolgender gestalt soll zukommen seyn,

Erstlich das der frid und Stilstand zu Nürnberg jüngst aufgericht und durch die Röm. Kay. Mt allen Stenden zu halten geboten in allewege gehalten und demselben nachgelebt würdt.

Und nachdeme ain Mißuerstand darjnnen fürgefallen, das die Rö. Kö. Mt von wegen Kay. Mt beschaffe, das mit den processen am Kay. Cammergericht zuerhaltung solchs Fridestandts wider die, so in demselben Fridstand benant sein, stillgestanden, auch

auch alle die bishero fürgenommene proces wircklich abgeschafft werden, Alles nach laut desselben auffgerichten fridestandts.

Und das in allewege die Sacramentierer, Widerteufisch und andere neue uncristliche Secten, die hinfurtan erregt mocht werden, hierinnen außgeschlossen und Churfürsten, Fürsten und Stennd solche secten eintrechtiglich weren und in jren Landen nit geduldet und das sonst hierüber kain tail dem andern in der Religion vberziehe, vorgewaltige oder des seinen entsetz bey ainer ansehenlichen peen, Nemlich wo ain Churfürst darwider handelt, bey verlust seiner Chur, und ain ander Fürst Stand oder Stat bej verlust seiner Regalien, Priuilegien und Lehen, das auch solcher fridbrecher mit der tat in die acht gefallen sey.

Und in allen andern sachen sol jme ain jeder tail gegen dem andern an gleich und Recht begnügen lassen und kainer den andern sonder vorgehend ordentlich rechtlich erkanntnus des seinen entsetzen, vberzihen noch vorgewaltigen, auch denjhenigen, so sich des underftehen möchten, Sie weren in disem friden begriffen oder nicht, und würde von Jnen in waserlay schein solchs erdacht mit der tat understanden, mit gar nichts hülff, noch fürderung darzu zu thun, widder mit leuten, geld noch practiciern oder wie sonst solch thettlich fürnemen mocht disem friden zuentgegen gestellt werden, alles bey oben angezeigter peen, doch das der verdechtige des verdachts zuuor vermüge des auffgerichten Landtfridens überwunden werd, das dis alles Kön. Mt von wegen Kay. Mt. und vor sich selbst mit bewilligte confirmierte darwider nicht zu thun, noch zuvorhenngen.

Jtem das der Churfürst zu Sachsen sambt seinen mitverwandten dem Römischen Königk wie andere Churfürsten Fürsten und Stende vor ainen Römischen König erkennen und von der disputation der Walhsachen abstehen und die fallen lassen.

Und das dargegen die Kön Mt bewillige auch bey der Kay. Mt und den Churfürsten hiezwüschen und Weinachten erlangen, das dise nachuolgende artickel bewilligt und darauf durch die Kay. Mt bey der Gulden Bullen confirmirt und dieselb damit erklert und verbrifft werde. Nemlich

Das künfftiglich, wann bey leben ains Röm. Kaisers oder Königs ain Römischer König soll erwelt alle Churfürsten zuuorsamen beschaiden werden dauon zu reden, ab ursachen gnugsam vorhanden und dem Reich fürtreglich sey ainen Römischen Königk bej Leben ains Kaisers oder Königs zu erwehlen und wann sie sich des verainigt, das alsdann und nicht eher die Churfürsten vermüge und Jnhalt der gülden bullen sollen zur königlichen Walh erfordert und zur Walh geschritten und derselben bullen unuorzuiklich in allem nachgegangen werden, und wo in dem falh die Walh anders fürgenommen würde und ergienge, das dieselbig nichtig und durch ain angehengt decretum Irritationis der Kay. Mten cassiert solt sein.

Das auch aller unwill und verdris so auff allen tailen gegeneinander gefaßt hie-

mit aufgehaben und durch die Kay. und Kön. Maiestaten in ungnaden oder sonst durch andere Stenndt beiderseits in ungutem nicht geannt noch geeffert werden soll.

Im fahl aber das solche Artickel bynnen angezaigter zeit durch die Churfürsten nicht bewilligt und die Kay. Mt zugelassen bestettigt und verbrifft würden, So soll dann der Churfürst zu Sachsen sambt seinen mitverwandten des Königs der Walh und Tittels halben widerumb freystehen und Im sein Recht fürbehalten sein sich auch in kainerlay weis jnn noch ausserhalben Rechtens desfals darmit zu behelffen haben und dannoch soll ain taill gegen dem andern sich an gleich und recht begnügen lassen. Wie es auch der personen halben die zu Römischen Königen zuerwelen und nit deutzscher sprach oder gezungs weren, auch ab zwün, drey oder mehr Römische Künig aus ainem haus nachainander sollten mügen erwelt werden, darumb solten sich die Churfürsten jnwendig bestimbter Zeit vergleichen und verainigen und solchs in jrer verainung verordnet werden.

Und nachdeme durch den Churfürsten zu Sachsen und seinen mitverwandten Königl. Mt für ainen Römischen König zuerkennen und zu halten auff Irer Mt zuschreiben gewilligt soll werden, alsbald nu solche bewilligung bey gemeltem Churfürsten und die mitverwanten jnhalts des Artickels so obstett eruolget, So soll auff unser gnedigsten und gnedigen Hern als der Hendler underthenig vorbitt die sie an Kay. und königliche Mt thun wollen durch die kö. Mt dem Herzogen von Wirttemberg das Land genzlich gelassen werden, Jme auch und dem Landgrauen auff jr underthenigs bitten und selbs ansuchen in aigner Person oder durch Jr ansehenliche und stattliche botschafft mit billichem underthenigem fusfallen gegen dem kosten gnediglichen verzeihen Iren fürstlichen gnaden darüber ainen Friden wircken und sich baide hinfürder gehorsamlich halten, auch sie noch die jren wider die Kay. und Kön. Maten und die Stende des Reichs wie obuormelt zu tetlichem fürnehmen oder angriff nicht gebrauchen noch vormügen lassen. doch ausbeschaiden, was in der jtzigen eroberung des Lands zu Wirttenberg von Stetten Flecken heusern oder andern eingenommen, das zum Land nit gehört, sonder andern fürsten prelaten Grauen denen vom Adel oder jemants zustendig, das solchs der Herzog alsbald in annehmen des Fridens wider abtretten und ainem jden das seine, des er entwehrt wider einantwurten und geruglich besitzen lassen, auch ainem jeden inn- und ausserhalb des Fürstenthumbs Wirttenberg zusambt den gefürsten Ebten die im Land gesessen und jr sonderliche Regalien haben und zum fürstenthumb nit gehören, mit sampt jren Leuten und underthonen bej jrem glauben und Religion bleiben, jnen jre Rennt und Zins volgen und sie daran ungehindert lassen nach laut und Inhalt des Kay. Reichs Abschids.

Und in gleichnus, was von underthanen des Fürstenthumbs Wirtenberg gaistlichs oder Weltlichs stands, die sich des Röm. Königs gehorsam gehalten, aus dem Land gewichen, daraus verjagt oder des ihren entwehrt, das dieselben widerumb mit

friden

friden und gelait eingelassen und zu gnaden genommen, Inen auch jre entwante hab und gütter wider zugestelt und geruglich gelassen werden, Welcher auch im Land nit wohnen oder der Hertzog darjnnen nit leiden wolt, der mag und sol das seine verkauffen oder verendern und sich an andere ortt seins gefallens wenden, deßgleichen was von umbligenden gaistlichen oder Weltlichen, die im Fürstenthumb Wirtenberg nicht gesessen und zins oder Rent darjnnen hab, das jnen die auch ungehindert volgen und gereicht werden und jnen über die ungehorsamen oder nit zalende gepürlich verholffen werden, doch so fern von denselben den Wirtenbenbergischen jre Rent und zins auch nit gehembt werden, sonder im gleichnus volgen.

Item das auch alle die so baiden tailen in diser Fhede gedient fürderung oder vorschub gethon, aus sorgen gelassen und derhalben Wider an iren leiben noch gut beschedigt gestrafft oder beschwert werden.

Num. 9.

Bericht Jörgen von Carlewitz, Herzogs Georgen von Sachsen, obersten Raths was zu Annaberg zwischen K. Ferdinanden und Churf. Johann Fridrichen von Sachsen gehandlet worden, vermuthlich an Herzog Ulrichen zu Würtenberg. im Junio. 1534.

Uf ewer fürstlich gnaden beger thu ich E. G. disen bericht wie nachfolget und helt sich also das mein gnedigster Her von Meintz der hat zwischen dem Könige und dem Curfürsten gehandelt und erlangt von beiden teilen, das er ein tag ansetzen solde und das Hertzog Jörge von Sachsen neben In getzogen werde dorumb auch der König und der Curfürst M. G. Her geschriben und gebeten, das er sich neben dem Bischof einlassen wolte, darauf hat mein Her von Meintz den tag uff samt Annaberg angesatzt, do mein G. H. hinkommen ist, do hat mein her von Meintz M. G. H. bericht, das der tagk allein angesatzt seye von Einem fridestant zu reden zwischen dem Könige und dem Curfürsten, der Wale halben, Nu hat solcher anloß M. G. H. und uns andern gar nichts gefallen, dann Wir haben nicht können bedengken, wortzu der fridestandt nutz aber (oder) gut sey, Wir haben auch nit können gedencken, das si als die handelsfürsten vil Ehre aber dang doruon haben würden, das sie von eynem fride reden solten, do kein unfride ist und sollen den Unfriden, der itzt im reich vor augen ist im Wirtenbirgischen Lande und sunst an andern Oertern, daraus dem Römischen Reich Eine zurstörunge und zurtrennunge folgen mochte, derhalben so solde man reden und handeln von Einem bestendigen friden im gantzen reich, der allen stenden zu gut komen möge, Solchs hat beiden Meinen gnedigen Hern gefallen, sie haben aber nicht gewust wie sie die part dortzu vermögen konden, weil es wider den Anloß ist

ist und haben In gefallen lassen, das man die Wege suche beym Curfürsten und den konigischen geschickten, ob man es bey In erhalden könnde. Nu hat mahn solchs beym Curfürsten erhalden und hats Jme wol gefallen lassen und dorumb gebeten, das man es dermassen anfahen wolle mit antzeigunge, das er doch hinder dem Lantgrafen nit schlissen könne noch wolle, dorumb so Wer es besser mhan redte von einem entlichen vertrage, also hat man auch den königischen geschickten auch daruon geret und gehandelt und yn angezeigt aus was ursachen der fridestant dem Künige schimpflich und schedlich sey und aus was ursachen der Entliche vertrag dem Keiser und könige Erlich Nutzlich und rümlich sey, darauf haben sy geantwurt, sy seint nicht darauf abgefertiget, Weil es aber die Hendeler vor gut ansehen, so woln sie willigen, das mhan Artigkl des friden stellen solte, und In vberreichen, so wollen sy es dem Könige von stunden an zuschicken durch die post und dartzu raten und helffen, das es der König annehme vom entlichen friden zu handeln, darauf sint di Ersten Artigkl des friden gestalt, die dem Lantgrafen durch den Curfürsten zugeschigt seyn, den königischen geschigten ist antwort vom Könige darauf wurden, das er vom Entlichen fride handlung leiden wil, Jdoch yn keiner andern gestalt, dan das di königliche Wale bestendig bleibe und der Hertzog von Wirtemberg das Lant vom Könige als einem Ertzhertzogen von Oesterreich zu Lehen entpfahe, und Lehenspflicht thu, wie sich solchs gebürt, Ane das sollen sie es nit annehmen vom fride zu reden, do unser gnedige Hern als die hendler solchs gehört seint si heftig dorwider gewest, dann es wölle dem Bischof von Meintz als eim Curfürsten, hertzog Jörgen als dem Eltesten fürsten Eine gar nit gebüren disen artigkel dem reich zu nachteil zu handeln und haben sich vber dem artigkl also lange gewert, das si jn nit handeln wolten bis in die vierde Woche, do seint sie zum Könige in eigener person keigen dem Kaden gezogen und vber dem Artigkl so hart gehalten, das In der gantze handel gantz und gar hat entstehen wollen, das der Königk angetzeigt, das Jme der Keiser vfem Reichstage jnn beywesen aller fürsten und stenden als Einem Ertzhertzogen von Oesterreich das Herzogthumb Wirtemberg geligen habe, Es habe auch der keiser selbest mit angegriffen, als Ein fürste von Osterreich, derhalben so kan er noch will hinder dem Keiser dise gerechtigkeit nit begeben, und ob er gleich das Lant verloren sein lissen zu diser zeit, so wolt Er dennocht dise gerechtigkeit nit verliren, do di Handelsfürsten solchs vermargt, das man zu einem abeschide ane Ende greiffen muste und In auch daruon bewust ist, wie der König angezeigt hat, so seint si darauf gefallen und haben dem Hertzogen zu Wirtemberg zuuor behalden seine session seine stymhe, wie zuuor gewest deßgleichen allen gehorsam botmessickeit die das Reich an dem fürstenthumb Wirtemberg zuuor gehapt, das sol das Reich nachbehalten, dormit dem Reich nichts entzogen werde, allaine das der Hertzog dj Lehen und Lehenspflicht den Fürsten von Oesterreich tu und Entpfahen sol, doch der gehorsam und gebotmessigkeit bleibet dem Reich, dorkeigen sich der König wider ver-

verpflicht den herzogen von Wirtemberg zu schützen und zu handthaben, wie der vertrag besaget, uf solchs hat der kurfürst von Sachsen auch gewilliget, weil es nit hat können besser aber anders werden, So hat man es müssen annemen und haltens die Fürsten allenthalben daruor, das es dem Herzogen von Wirtemberg nit schimpflich nach nachteilig sey, er darf sich auch nit beschweren in der Hern von Osterreich Freintschafft zu sein und zu bleiben.

Dieweil danne Mein gnediger Her der Lantgraf gerne Welde einen gewissen verstandt haben, das Jme der fride gegeben und gehalten würde, so kont Jr keinen gewissen menschlichen verstandt haben, dan das der König brief und Sigel geben und Sich vorpflicht fride zu geben und zu halden und denselbigen auch bey der Keiserl. Maj. gewißlichen zuerlangen, So muß man Jme glauben, dan er wirts gewißlich haldten, Er wirt auch dj Handelsfürsten nit uff sich laden zu den andern. Wan es gelt geben angienge, so het ich wol zweifel, was aber krieg und unfride angehet, do ist gar kein zweifel, das helt er nur gerne. Es ist auch kein artigkel im gantzen vertrage dordurch die Key. Mt bewegt möge werden yn disen friden zu willigen denselbigen außzuschreiben zugebitten und zubestetigen dan der Eynige arkigkel Lehen und pflicht des Herzogen von Wirtenbergs und die Wale des Römischen Königes, sunst het der Keiser und König nichts zu einer Keigenschantz, darumbe sy sich des Landes verzeien sollten, Wan nhu dj Kay. Mt disen friden annimpt außschreybet und bestetigt do danne kein zweifel an ist das es geschen wirt, so kan yhe der lantgraf nit zweifel haben, das ynns gantze reich außgeschriben und bestetigt wirt nit gehalten werde, nach Menschlicher weise kan man es yhe nit gewisser machen, dann müssen die Handelsfürsten gleuben dem Wort brief und Sigel, so mhus der Lantgraf auch nit dorynne zweifel tragen, der Lantgraf halde es nur mit den handelsfürsten und dem Curfürsten, die es trewlich und wol mit Jm meinen, das si yn guter Eynigkeit bleyben, so wirt Jme der Keiser und König nichts thun wan gleich kein vertrag da were, derhalben ist mein undertenig trauer Radt, das E. g. den Lantgrafen vermögen, das Er wider disen vertrag nichts versuchen wolle etwas darjnne zu andern, dormit man dem Kaiser und König ursach geben möchte den vertrag zuzurrugken und die ursach vf den Lantgrafen legte, wo mann dem Keiser kein ursach gibet so ist kein zweifel man habe einen bestendigen Gewissen fride, und wirt mit der zeit der Landtgraf mehr gnad und freuntschafft beim Kaiser und König erlangen, dan mancher Fürst der sich dungken lest, er stehe in grossen gnaden bey Keiser und Könige, dann ich weiß gewiß das der artigkel nicht zu ändern ist Ee muß der gantze vertrag zurrügt werden, Solchs alles hab ich E. f. G. yn trawer Wolmeynung zum besten unangezeigt nit weln lassen, dan E. G. in aller undertenigkeit zu dinen bin ich gantz willigk.

Jörge von Karlewitz.

Num. 10.

Schreiben des Churfürsten Johann Friderichs von Sachsen an Herzog Ulrichen, daß er gedenke den Friden anzunehmen, ungeacht er disem beschwerlich seyn werde. d. d. 26. Junij. 1534.

Unser freuntlich dinst und was Wir Liebs und guts vermügen zuuor, Hochgeborner Fürst, Freundlicher Lieber Ohem, Wir haben Eur Lieb und unsers Freuntlichen lieben vetters und bruders Landgraue Philipsen zu Hessen vollemacht, So uns baide Eur Liebden auff unnser bitten und ansuchen zugeferttigt Neben andern Schrifften entpfangen und alles Inhalts vernommen, Bedancken uns gegen Eurn Liebden des vertrawens, So E. L. jnn deme zu uns tragen, gantz freuntlich, und sollen E. L. Sich des gewislich zu uns versehen, das Wir E. L. Sachen jn allem, das jn unserm vermügen zufördern, freuntlich geneigt, das aber derr Handell zum friden nit so gar auff die artickell, So auff Sannt Annaberg durch die Hendler und uns abgeredt, bey Königl. Wirden zu Hungarn und Behemen nit haben mügen erhalten werden, Sonder domit der friden sein Vorgang erlangt, darjnnen etwas anderung gemacht, Wie E. L. von unserm vettern und Bruder dem Landgrauen, Welchen Wir nach der leng geschrieben, vornemmen werden, dorauff Wir auch jm Namen des Almechtigen gottes denn friden anzunehmen entschlossen, Seint Wir der Freuntlichen und ungezweifelten zuuorsicht, E. L. werde Jr solchs auch nit mißfallen lassen, Sonder dasselbig ane beschwerung willigen und den friden geben und nehmen, Was Wir auch fürder jnn den Artickeln, So auff unser underhandlung stehen, E. L. zum besten thun können oder mügen, dorjnne soll es an unserm vleis nicht erwinden, Welchs alles Wir Eur Lieb jm besten nit haben wollen unangezaigt lassen, dann E. L. freuntlich zedinen seint Wir gnaigt, datum im Buchholtz Freitags nach Johannis Baptiste Anno rc. xxxiiij.

Num. 11.

K. Ferdinands Ausschreiben, daß kain Buch oder Brieff der neuen Secten feil gehabt oder verkaufft werden sollen. d. d. 12. Nov. 1533.

Ferdinand. rc.

Getreuwen lieben, Alls hieuor zu mermalln Ernstliche Edict unnd Mandata allenthalben in unserm fürstenthumb Würtemperg und andern unsern Erblanden außgangen und publiciert seyhen, das an kainem ort gestattet noch zugesehen werden soll die falschen verfierischen bücher und schrifften der neuw eingerissenen Secten vaill zu haben,

haben, zukauffen noch zuuerkauffen, darob doch bißher ettlicher orten ettwas varläsſig gehallten und aber söllichs nit cleinist oder geringest vrsach ist, dardurch das gifft söllicher falschen verfierischen Leeren so weit außgesprait und souil menschen laider verfiert worden seyen, dennach zu verner und nottdürfftiger verwarung, ist unser Ernstlicher beuelhe, das ir auff all und jed zufallendt Wochen- unnd Jarmärckht, auch Kürchweyhinen und zu wölchen zeitten ettwan die Crämer brieffmaler oder buchfierer in den Stetten und fleckhen euwer verwaltung vail haben gut Ernnstlich vfffehen fürnemen auch sonder personen darzu verordnen die derselben bücher brieue und namen aigentlichen erlernen und besichtigen, darzu in derselben Truchen, Läden und stippichen, auch in jren Wonungen und herpergen mit bestem vhleis ersuchen mit der beschaidenheit, bey wöllchem solliche verpotten verfierischen schrifften, brieue oder biecher erfunden, dass dieselbigen personen sampt aller deren hab so bey Innen befunden gestrackhs gefengklichen angenomen und uffgehept, euch zugebracht, Selbig crämer in Thurn ann boden gelegt, Jre büecher brieue oder schrifften unser Regierung in Würtemperg mit guttem bericht und umbstenden der sachen aigentlich zugeschrieben und deren verner beschaid darjnnen gelept werdt, und mit sollichen Ernnst und vhleis hierinnen Einsehen und Wendung thuen, wie das unser auch unser Fürstenthumb Würtemperg Landt, gepiett und underthonnen hohe unb unvermeidenliche nottdurfft erfordert, und damit auch der onwiderpringkhlich abfall verderben schaden und nachtaill so sonst dar: us follgen mag verhiett und abgestellt werden, das mainen Wir ganz Ernstlich, Geben in unnser Statt Stuttgartten den xijden tag Novembris Anno &c. xxxiij.sten unserer Reiche des Römischen im dritten, der andern aller im sibenden.

Num. 12.

Wolfgang Capitonis Schreiben, wie das Evangelium in dem Herzogthum Würtemberg anzurichten seye. d. d. 21. Maji. 1534.

Mein Willig dienst und was ich eeren und guts vermag zuuor Edler vester Junckher besonders vertrewter freundt, Ich bitt got von herzen, das er euch sein Genad mehren und under allen disen Eweren weltlichen sorgen und geferden by gehorsam des glaubens und rechtem eyffer sein eer zu fürdren erhalten wölle, Amen. Nachdem Jr nun etlichmal hie gewesen, bin ich mit schwerem fieber beladen gesein, sunst hette ich volgende gedencken vil lieber euch mündlich zugegen angezeigt und weitern bericht geben, dann wol durch die feder beschehen mag, Bitte also sollich mein schreiben dester fleißiger zu verlesen. Wir hoffen zu Got, das beide fürsten, mein genädigen Herren Wirtenberg und Lantgraue, als liebhaber gesunder Lehre und hochverstendig bey in selbs erwegen, das ietziger sige vom almechtigen herkommen, der sollichen allein geben

und fürter erhalten mag und aber umb solliche sein Wolthat von uns nichts anders weder danckbarkeyt erfordere. Nun ist aber nichts, daryn beide meine genädigen Herren ir gotseelig gemüt besser erkleren und sich danckbar dem almechtigen beweisen mögen, dann das mit dem rechten natürlichen fürsten warer gotsdienst und das rein Evangelium sampt eingefüret und in poseß der glaubigen hertzen bracht würde. Sitemal itzt alle ding beweget und größter folg bey den gemüteren zuuerhoffen, weder hienach, so der feind platz erlanget, seine practik zu geprauchen wider die warheit und auch nit wol von Christlichen fürsten bestendig regierung Imer angestifft werden mag, on sollich religion, die in irem gewissen für Gott bestendig ist, dardurch der fürst und die underthonen Iren Gott und vatter Im Himel zugleich erkennen, förchten, anbetten, dadurch der gemein man fürgesetzter Herschaft, als got selbs gehorsamet, hertzlich lieb zu ir, als irem mitgelid des Leibes Christi gewinnt, Ja aller gedult, messigkeit, zucht und tugenden nachstrebt und alle so gleich gesinnet, als freund Gottes beuor hatt, Gegen den bößwilligen aber meer zu mitleiden, dann zu verdruss und unwillen bewegt würt. Sollicher verstand bey der gemein were eins fürstenthumbs höchster preiß so hie auff erden mag erlanget werden, Welches beide mein genädigen Herren durch anrichtung der Euangelischen predigen und guter Ordinantzen, on besunder Mühe erlangen. Allein ist zu fürkommen, das nit am anfang der Christlichen Lieb regel verfehlet, und etwas streitig und hitzige zanckreden für das Euangelium der armen gemein uffgeredt und uffgetrungen werden. Hierinn ist von nöten, das ir, und andere fürstliche Rhät, guten verstand und allerley gelegenheyt eeuor bedacht haben, dann zur that geschritten würt. Als disen nämlich, das jns glauben sachen auff den verstand Christi, so die ewig warheit ist, man sich richten muß und sollicher gelassenheit sein, das man kein Warheit bey anderen schentzle und verachte, sonder alweg gedencke vil leut mit freuntlichkeit dem herren zugewinnen, In welchem etlich so sich des Luthers rümen meiner achtung verfehlet und die erberkeit so under des Bapst gehorsam, und noch den Ceremonien zuvil zugibt schwerlich verletzet haben durch das bitter schelten und schenden. Unser Euangelium würt alsdann in aller welt mögen gepredigt werden, so die rechtfertigung des glaubens auß ungefälschter Lieb mit freuntlichkeit verkündet und in leer und Sacramenten einigkeit gehalten würt. Dazu von nöten das anfangs prediger und zuhörer wol beriecht der Hauptsumm Christlicher Lere und für nebenleren verwarnet würden. Der erst grund und fürgefaßte beredung bleibt lang, wolte Gott, das sie auß im beschee, und recht und Christlich bey dem Hertzogthumb Wirtemberg sein würde, Wölche doch in kurtzen Worten stöet, Als nemlich das es am vertrewen auff Got und hertzlicher frombkeit alles gelegen, so durch den glauben an Christum erlanget würt. Etlich so sich nennen Luterisch handelen immer parteisch und zänckisch, als ob sie nit gedächten Gottes handel fürter zu bringen, dazu vileicht die Secten sie bewegen mögen, und wird in disem fall auch nit für gut ange-

gese-

gesehen, das man einigs wegs des Churfürsten von Sachsen das ist Luthers meinung entgegen handel, darumb bitten wir, Jr wöllen gedenckens haben, wie sollich Leut den anfang des Euangeliums im Fürstenthumb Wirtemberg machten, so frey dem glauben nach handelen, und mit freuntlichem hertzen wol auffsehen, das sie weder Luterisch noch zwinglisch mit auffsatz oder auch unwissend verletzen, vorab in stücken so mögen auff guten verstand gezogen werden und die in Warheit für theur diener gottes beider teil fromm prediger halten, welches wir und hie beflissen, dann wir also gesinnet sein. Sollich billich und freuntlich meinung fürdret bestendige regierung, dieweil man in diser jämerlichen spaltung niemand zu nach sein würt, sonder fromme bäbstleren, Luterischen und zwinglischen, wie man jtzt leider Sectisch namen hat, in irem Wert bliben laßt und stracks der gemein die einfaltig warheit einbildet mit ableinung der stück, so fürnemlich glaub und Lieb entgegen. Aber sunst was uff einigen Weg gut sein mag, pleiben und unverdammet lasset. Gott will ein regiment bey seim volck haben, darumb es nit unrecht, das man in Gottes händelen mit gehorsam des glaubens auff wolstand der regierung acht hatt. Aber wir als diener am Evangelio bedencken weiters, wie wir amptshalb gott weiters schuldig sein, nämlich mit aller freundlicheit ze handelen, das gesatz der Lieb, so unser Her Christus gebotten und niemands gewissen on vrsach zubekümern, wiewol Jr, als der christlichen fürsten Rhat, den gemeinen nutz nit unbillich zugleich bedencken sollen, welchen rechte Predig des Evangeliums bey keiner erberkeit hindert, der bösen soll man nicht achten, die Gott wol weißt, als das rot meer zerteilen, damit die waren Jsraeliter hindurch kommen. Nun weiß ich aber zu gedachtem vorhaben und rechten grund zu setzen nit geschickter leut, weder Symon Grynäum zu Basel und Ambrosium Blaurer zu Coständtz, welche beide Philippo zu Wittenberg wol vermeint sein, hochuerstendig, gelert, fridsam, warhafftig, erfaren, Grynäus möchte helffen die Universitet zu Dübingen in ein recht wesen pringen, darauß fromkeit und gute sitten sampt rechten Künsten in das gantz Fürstenthumb und in Ober deutschland keme. Blaurer aber fürnemlich in anschickung der predig sacramenten und ander gotseligen haußhaltung in der gemein Gottes. Doch daß sie ein zeitlang beide mit gemeinem Rhat handelten. Trag kein zweifel, Es solte dermassen fürgenommen werden, das kein Euangelischen stand beschwere, sunder Jedem würde gefellig und anmütig sein, dann Wir gentzlich der meinung, das Doctor Martin Luter keins wegs zubegeben, sunder als ein hoher Werckgezeig Gottes für augen zu haben, wiewol seine hohe gaben nit on grobe felh und mangel sein. Desgleichen andere so er verwürfet und aber auch theure Werckgezeug gottes sein, auch Jren starcken anhang und gottes beystendig gnad haben, wissen wir nit zu begeben. zwischen disen parteien ist das mittel die bestendig Warheit und bescheidene weiß zu reden, uff das kein teil ursach habe zu argwonen, als ob man Jm begärte abzubrechen, dann so die einfaltig Warheit stets getrieben, vergört von Jm selbs vil zanck-

girige reden, so nichts dann spaltung bißhär angeriecht haben, dadurch der Warheit nit abgebrochen, sunder sie treffentlich gefürdert würt. Doch lieber Junckher, so ist den teufferen und andern meitmacheren nit zuzusehen, welche alle einigkeit der Kirchen, so got haben will, anfechten, biß sie selbs weder got noch Christum mit iren sebs erdiechten eifer haben. Darumb ich euch zwey büchlein schicke, wie wir auch beiden fürsten verschafft zu überantworten, Auß wölchen ir eweren gesunden verstand noch, so ir täglich joch etwas lesen, die summ christlicher ler und Lebens und geferden der rotierer, wie wir sie beid nunmehr erfaren, euch selbs wol berichten werden. Es wurt sich einer durch Junckher Hanß Conrad und Friderich Thum underston einzuflicken, ist ein Edelman auß der Schlesien genant Her Caspar Schwenckfeld ein wolberedter freundlicher man, welcher von der buß, vom guten gewissen und anderen geistlichen händelen wol weißt zureden, dem Wir gern alle freuntschafft bewisen und zu uns gezogen hetten, nämlich so hab ich in ungeuerlich vber zwei Jar in meinem hauß gehalten. Hat gantz ein unsträflich leben des aussern wandels halb, dadurch sein holtselig red dester balder angenommen würt. Wes er aber schaden mag, will ich euch nit bergen. Er hat sein handel dahin geriecht, wie er möchte unseren Kirchendienst, das ist predig und reichung der Sacrament gar niderlegen und also warten mit zweien oder dreyen so seins verstands sich auch anmossen, biß der heilig geist wider keme wie am Pfingstag zu Hierusalem, Er acht niemand für Christen dann die so Jm sein fürnemen gefallen lassen, und will gesehen sein, das er allein die Warheit hab und sunst iederman irre, angebunden seie, uff got nit sehe, das Krütz fliehe, und in summa das er den handel gottes allein recht fürhen möge, will sich auch nicht settigen lassen, so wir schon eben sein Wort reden. Es muß bey uns alles fleischlich und zuwider geriechtet sein. dem Luther ist er gantz zu wider in allem und hat alle gedancken dahin geriechtet, wie er in gar zu nicht machte sampt andern, so Gott zu seim Euangelio auff disen tag am fürnemsten gepraucht. Und mag nit leiden, das man Luthers mängel freuntlich entschuldigt unabbrüchlichen der Warheit. Nun haben ir wol zubedencken, was für ein Jammer würde, solte nit offentlich unser herr Christus iederman durchs predigampt und sacrament angebotten werden, wie er selbs befolhen, Geet hin und predigen allen creaturen. Solte ieder den herren Christum mögen seins gefallens verachten und unuerhindert offenlich treiben ins volck alle irrsal seins gefallens, das da Schwenckfelds meinung ist, wie fast ers verhälen will, was gotteslesterung würden auffgan und wie unrübig würde der arm gemein man. Jch vertrawe zu Gott, die frommen fürsten seien bedacht gottes eer bey iren underthonen zu fürdern und nichts lassen einbrechen, dadurch alle Religion von hertzen hingenommen werde. Man sihet bey den Türcken, da nichts gelert würt in der gemein, auch von irem selbs glauben, wie menigklich keins Gottes achtet, Ja von keim gottesdienst weisse, Näher Exempel will ich umbgeen. Jtem den Kindertauff hat er für den höchsten grewel,

wel-

welcher doch niendert wider die geschrifft, sunder enlicheit des glaubens, und die geschrifft beide alt und newes testaments für sich hat. Auch hat er disen griff, das er vil grusamer Klag fürhet wider die prediger, so Jn doch nie beleidiget, sunder gern früntlichen Willen beweisen, und thut das mit unwarheit. Jch gedenck bey mir selbs, das durch die vbung und empsig klag er dahin komme, das ers selbs für war haltet, dann in ettlichen solte er selbs das gegentheil wissen, Als nemlich klaget er wir haben Jn jm Synodo fürgestelt und andern irrigen verglichen, welches nit ist. Der Synodus was angesehen das Jeder, so an unser leer oder Leben fälh hatte sollichs möchte anzeigen, da gieng Schwenckfeld zu Junckher Hanß Sturmen, eim fünffzehener und batte das man Jn gegen uns verhören und so von nöten wolte er darumb ein ersamen Rhat auch ansuchen. Das hat Junckher Hanß Herr Jacob Sturm und den präsidenten angezeigt, und wir daruff gebetten, das man vorhaben des Synod Jn wissen liesse, mit anzeig, so er unser leer und leben wolte antasten, das er platz haben solte, wie bescheen und er offt von herr Jacob Surmen beriecht worden ist. Jtem auß gedruckten büchlin zühet er etwan ein verstand, da der schreiber den gantzen handel auffs gegenteil gerichtet, wie wir getrungen etwan jm Truck anzeigen müssen. Sein geyst ist fast argwenig, glaubt gern das erger, und ist gantz dahin geriechtet, wie er ander leut gaben vernichte und umbstoßt, wider den befelh Pauli, Streit reden umbstürtzen und erbawen nit das gemiet, uff die er sich gantz ergeben. Jch besorg aller fälh kumm daher, das er anfangs eitel zanckbüchlein gelesen und jm fürgebildet ein herliche kirch, dazu Christus Jm dienst der Kirchen uns ietzund bereitet und nit bereit findet, Auch hat er nichts in disciplinis gelert, darumb machet er vil falscher argument, daruff er trutzlich harret, biß zu letst sie Jm selbst abfallen. Sein gedencken gefallen jm zu vil wol, und was er heut lieset oder selbs erdiechtet, vermeynt er ein göttlich offenbarung zu sein, und das solichs kein mensch nie gedacht hab, so es schon unseren geringsten Helferen in vbung ist. Das kompt daher. Er ist ein Melancolicus, darumb ist er beharrlich uff gefaßter meinung, ist forchtsam und argwenig, da nichts zu besorgen. So hat serodiscentia so einer spot zur leer kompt, das an Jr, das sollich leut dafür haben, was sie ietzund erst lernen, das wisse niemandt, und gebens darum so brachtlich für, Auch dieweil er vom Adel, ist er beuor gehalten, hat sein Adulatores, und hat also gewonet, das Jm Jedermann weichen und sein gedancken hoch halten muß. Der Hertzog von der Lignitz, sein Herr, berüfft in offt, er will aber nit hinein, dann er wol weißt, das er daselbs nichts leeren därfft der gemeinen Kirchen entgegen, drumb thut er sich gern hieraussen zu den predigeren, uff das er sie irr mache, und durch sie iren handel niderlege, Wir haben uns sein entschlagen müssen, dieweil Wir sollichs wissen und er uns nit will für christlich brüder und Euangelisch bekennen, Doch in Hauptstücken auch außerthalb der Sacrament, unser Kirchendienst verachten und seine fantasey für offen-

barung

barung gottes haltet, so doch wo mans arg deuten wollte zu nidertruckung und verleugnung gottes entlich dienet. Als nemlich das er das alt volck allein ein eusserlich volck machet, das nichts dann zeitlich verheisung gehept habe, wie sind wir dann in eim eingepflantzet als die wilden zweig. Ist die Wurtzel nit heilig, wie seind dann wir heilig, so in der Vätter verheisung durch Christum eintretten sein, Seindt In allein zeitlich verheissung geben, warumb hoffen Wir die himlischen, dann alle Geschrifft hat für ein grund die verheißung Abrahá beschehen, welche allenthalb dem gesatzlichen volck erfrischet würt, als wol als uns Christen durch die Apostel. Es ist ein got, ein art und mittel, und als für Im stot so hat er das Wort der verheissung das den Vettern bescheen und in Christo warhafftig und Ja ist, alweg gehapt. Sunst were der handel Christi unsers herren new in der welt und dem alten handel gottes entgegen wie Schwenckfeld nit schewet zu reden. Uß diser erschrocklichen irsal, die er wol ferben kan, bey unerübten leuten, schleusset er fast seine gründ wider unsere bestendige Warheit. das habe ich euch vertreuter meinung schreiben wöllen, dann er gern wolte, das ein oberkeit sich nichts anneme des glaubens sachen, welches auch würde (als ietzund die Welt verfasset) zerrüttung in den regimenten bringen, die Stat Münster ist des ein exempel. Bitte euch fleiß anzukeren, uff das under iren schweren obligenden kriegshändelen beide fürsten meine genädigen herren Gottes eer und das Euangelium wie gemeldet bedencken, uff das noch ein glücklicheren Anfang der almechtig weiter genad geben möge. des will und befelh ist, das wir das reich Gottes zu erst suchen sollen, welcher euch vor allen unfal Leibs und der seelen verhüten wölle. Bucer und Hedio thun euch freuntlich grüssen. Hiemit mich euch befelhend. Geben am 21. tag Maij. anno 1534.

Wolfgang Capito.

Dem edlen und vesten Jacob Truchsessen von Rheinfelden meines genädigen Herren Hertzog Ulrich zu Wirtemberg ꝛc. Rhat und diener, meinem günstigen Lieben Junckher und freund.

Num. 13.

Buceri Epistola ad quendam Consiliarium Ducis Wirtemb. de instituenda reformatione hujus Ducatus & ancipiti controversia inter Zwinglianos & Lutheranos atque recipiendis Blarero & Grynæo. d. d. 22. Maji. 1534.

Gratia & Pax. Vir clarissime. Dn̄o Seruatori nostro ingentes agimus gratias, qui serenissimum principem tam incruenta victoria auitis sedibus & imperio restituit. Is ut dedit tam mitem protasim, mitiorem totius belli faciat catastrophen. Ut vero religiosi principes indubie victoriam suam Christo domino sacram esse volunt, ita valde anxii sumus, ut initia restituendæ religionis in hac ditione sic instituan-

tuantur, ut reliquæ instaurationi via muniatur non præcludatur. Novit D. T. quantis nos exercuerit hactenus sectis vetus ille dissidiorum autor & implacabiles quidam sunt. Iam nunquam habeam propitium Judicem Christum, si non in omnibus dogmatis nostræ religionis in re ipsa conveniat, verbis tantum pugnetur, dico, nos inter, quos Zwinglianos vocant & Lutheranos & de primoribus loquor. qui aliquo sunt judicio præditi. Sic autem vexat quosdam nescio quid, ut quæ revera inter nos est, agnoscere concordiam non sustineant. Utros ex his optimi principes adhibuerint ad instituendas ecclesias apud vos, valde vereor, ut res Christi sit feliciter illic emersura. In medio est hæc ditio sita, utriusque partis sectatores habet non paucos & neutra pars potest rejici. Cur palam D. Lutherus illic rejici non possit, D. T. multas causas nouit, nobis summa est, quod inoffenso Christo cui sane præclarum organum hactenus fuit & est etiamnum, fieri nequit Altera pars eadem de caussa, quia & illis Deus ad gloriam suam utitur, damnari nec debet nec potest. Quantum enim id quæso offendiculum afferret sic comparatis . . . . . in ipsa ditione tum ecclesiis vicinis? Jam sic fere animati sunt primores utriusque partis, ut non possint non alteros prorsus abjicere. Vere igitur, si rite constitui illic res Ecclesiastieæ debent, opus est viris spiritu modestissimo & singulariter prudenti, qui rem omnem ita attemperent, ut in Domino conjungant nos, qui in utraque parte Deum vere querunt! immo etiam inter Papistas. Id sane fieri potest, cum, ut dixi, in re ipsa non sit dissensio, sed in verbis. Nos nullos celebratioris famæ Ecclesiastas, qui hodie ecclesias administrant non probe novimus, ut ita nos Christus amet, qui ad hoc munus tam idonei essent atque Ambrosium Blaurerum atque Symonem Grynæum, nulli sunt, quos designare nos quidem auderemus. Hi vero ea sunt spiritus lenitate, dexteritate, studio concordiæ, doctrina præcellenti, gravitate amabili & suspicienda, ea denique ætate & usu ac gratia etiam apud bonos quoslibet, ut satis superque sciamus, si ita noti hi essent religiosis principibus, ut sunt nobis, Principes nullos prorsus his ad hanc institutionem ecclesiarum prælaturos. Fieri potest, ut arbitrentur aliqui, rem hanc tanti momenti esse, ut opus sit multorum conventu, id quod vere arbitrabuntur at quia istuc mature fieri nequit & differri non potest, quin statim Evangelium multi prævertere instituant, certe magna cautio adhibenda est statim ab initio, quo recte & ordine hujus rei fundamenta jaciantur. Hac de re scripsimus utrique Principi, T. D. caussam adjuvet, nam Dei est, cui servire nos oportet cum timore & tremore Regnum Dei inprimis quærendum. Vere ergo proprius & gravis Senatus constituendus erit, cui curæ sit religio, in hunc legendi sunt ex indigenis & aliis & viri omnium ordinum, sed quantum refert habere in eo senatu præcipuos aliquos & sana eruditione & vita & authoritate & lenitate denique & dexteritate. His jam omnibus simul dotibus, qui in tota Germania præstent Blaurero & Grynæo, profecto nulli sunt. In quibus hoc quoque commodi est, apud utramque partem habentur in pretio & sunt concordiæ avidissimi. A catabaptistis diligenter cavendum

non modo illis vulgaribus, sed subtilioribus Schwenckfeldio & similibus qui nolunt catabaptistæ esse, interim baptismum puerorum execrantur, ut nihil supra. De hujus viri ingenio scripsit Capito Dño Truchsess. Affinitate junctus est Thumiis, quos etiam utinam non more suo alienaverit à publica administratione Evangelii, qua nos Dominus donavit. Hanc enim isti sectarii omnes in primis petunt. Occupatissimam scimus D. T. vir integerrime, sed quia nihil æque necessarium atque rite instituere, quæ Christi sunt, hoc est, quæ ad vitam æternam pertinent, putavimus tamen de his D. T. admonendam esse. Ea omnia boni consulat & in Domnio optime valeat cum præmissis Principibus ac omnibus quærentibus Deum. T. D. oramus, sicut & D. Truchsess, ut suo tempore principibus literas nostras exhibeatis. Iterum & iterum valete omnes timentes Deum. Argento: 22. Maji MDXXXIIII. Capito & Hedio ac Fratres reliqui omnes se T. D. commendant officiose.

M. Bucerus.

Num. 14.

Schreiben Jacab Sturmen zu Straßburg an den Landgraven zu Hessen wegen des in dem Cadauischen Vertrag enthaltenen Worts Sacramentierer und der zwistigkeit in dem Herzogthum Würtenberg wegen verstand der Einsetzungs-Worte des H. Abendmals. d. d. 26. Aug. 1534.

Durchleuchtiger Hochgeborner fürst, E. F. G. seyen min underthanig gutwillig dienst zuuor, genediger Her, Nachdem E. F. G. mir jüngst gen Stutgarten geschriben, das Ich mich das Wort Sacramentierer im vertrag nit jrren soll lassen mit anzeig wölcher massen E. F. G. den vertrag verston wollen, daneben also jch wieder allher gon Straßburg khommen verstanden was deßhalben doctor Johann Walther von E. F. G. wegen auch mynen herrn angezeigt, Wie woll ich nun nie khein zweiuel an e. f. g. gehabt, wie jch noch nit habe, So hab ich doch allerlay zu Stutgarten vermerckt, daruß ich verursacht bin worden der sachen wyter nachzugedencken und nitt underlassen mogen uß dem underthanigen vertrawen, so ich zu e. f. g. trage, deshalben min fürsorg und gedancken derselben zueröffnen, Jch hab khein zweiuel e. f. g. haben die Jor einher woll uß vilerley handlung gespürt und gemerckt, was die Papisten Jnen selbs für ein vorteyl haben understanden zu machen durch die zwispalt so sich des Sacraments halb nun ein zeytlang zwischen den Evangelischen stenden gehalten hatt, dweyl nun min hern sollichs vermerckt, zu dem das es ein grosse ergerniß by vill gutherzigen und ein anstoß und verhinderung des Euangelij by andern Nationen bracht hatt, haben sy ietz lang und villfaltig dahin gearbeyt, wie sollich zwispalt möcht hinge-

genommen werden, Nun hab ich e. f. g. alwegen glichs gemüt auch funden und gespürt, wie aber sollichs durch ettlich gelerten und prediger gefürdert worden sey, durch jre büchlin so sy im truck ußgon lassen, dergleichen durch das täglich predigen und schreyen, vber die schwermer, sacramentierer, sacramentschänder und weis jch mit was ander schönen titteln sy die leut schmücken, ist e. f. g. unuerborgen. Wir haben es aber alles gott beuolhen und alß ob es unß nit angienge, wie es in der Warheyt unß auch nitt angott umb friddens willens hingon lassen und nit angenommen besonderlich dweyl sollich gesellen die also geschrowen nit nahe bey unß gewesen, deßtweniger schaden anrichten mögen, Sollichs hat dennochten durch die genad gottes so vill gewürckt, das by den oberlendischen Stetten ietz ein zeytlang guter frid gewesen. Nun hetten Wir gehofft, so mein gnediger her hertzog ulrich wider in sin Land khommen wer, es solte zu weyter friden rugen und einigkeyt gedient haben und fürthin ye besser worden sin, So will es unser hergott villicht darumb, das Wir unß der victorien und glücks nitt zu vill vberheben, mins beduncken anders fügen, dann erstlich weyl e. f. g. noch im zuge und land Würtemberg gewesen, hatt e. f. g. prediger Her Conradt sich zimlich ruhe in seinen predigen hören lassen, und die von Stetten für schwermer ußgeschrawen, und bey erbarn leuten gesagt, man solte diß teyls prediger, als den zu Esslingen und sins gleichen so wenig als die Papisten hören, Item gesagt Wir berümen uns einer vereinigung, seyen aber als weyt von einander alß himmel und erden, vß wölchem dann ye folgen müssen, das die gestillet ergernüß der zwitracht wider erwerbt worden. So bedünckt mich, das M. Erhart schnepff laß sich also vernämen alß ob er die unsern für schwermer hielte, will sich nit benügen lassen an den Worten der sachsischen confession die er doch selbs stöllen helffen, uß welchem dann die ergernuß der spaltung noch mheer gemerckt muß werden und nemens die Papisten also ane, als eine declaration wer die sacramentierer seyen die im friden ußgeschlossen sind, Es hat ye schnepff M. Ambrosy blaurer prediger zu Costanz, wölchen hertzog Ulrich auch beschrieben by Im nit tulden wollen, biß er der Plarer, damit er doch so-uill an Jme und unbegeben der Warheyt Jm jmmer möglich were zur trennung nit ursach gebe, Jm schnepffen dise Wort angebotten: Ich glaub das der leyb des hern warhafftig das ist substantiue und essentialiter nitt aber quantitatiue qualitatiue oder localiter im abentmal gegenwertig sey und dargereicht werde, Wölche Wort wiewol sie die grob fleischlich weyß der gegenwertikeyt christi im abentmall, die man ettwan den Leuten inbildet, ausschliessen und allein das der war selb Christus im abentmall bey uns ist und sich zur speyß dargibt ußdrucken, derhalben sy kheynnen verstendigen prediger dises teyls beschweren, So sind doch die Wort nit schrifftlich, zu dem also das sy nit woll verstendiglich mögen verteutscht werden und also vill neuwer disputation und zenck bringen werden, derhalben hab ich M. gn. hern hertzog Ulrichen geraten, das sin f. g. uff die Wort der sächsischen confession, die weyl die selbige

 schrifft-

schrifftliche Wort in sich hielte, tringe, also das wer die bekhennet und also leren wolte, das der zugelassen und nitt ußgeschlossen würde, daneben allen predigern beuilhe, das sy ander disputirliche Wort und die die schrifft nicht in sich hielte underliessen, niemants damit beschwerten, auch das schelten uff den cantzeln vermitten, hett ich khein zweiuel würde zu grosser fürderung der eynigkeyt, siner f. g. Landtschafft und der umbligenden stetten dienen, Was ich aber damit ußgericht khan ich noch nitt wissen, dan das mich beduncft, Schnepff schühe die unsern, werde die in anstallung der kirchen meyden, So würt allenthalben im Land ußgossen, als ob Blarer widerrufft habe, So vernimme ich der Osiander syge von Nürnberg berufft gen Tübingen zukhomen, was sins und Lust der zur eynigkeyt habe, weyß ich zimlich woll, Soll nun diser unfreuntlicher Wege also fürgenommen und die unsern ußgeschlossen werden, trag ich sorge werde den Papisten zu jren practicken vill forteyls und ursach geben den vertrag wider uns ußzulegen, wölche sich schon hören lassen, als ob sy den Schnepffen und die sinen woll liden mochten, allein man soll der von Stetten müssig gon, So sy doch in die Warheyt khein teyl liden mögen, sonder allein die trennung der Evangelischen stende und verhinderung des Euangelij suchen, zu dem das es sonst vylen sachen hinderlich sein würt, Deshalber hab ich gedacht, ob e. f. g. wege finden mocht zuuerhütung desselben, doch das in alwege e. f. g. die sachen also handelten, do myt es nyemand vermercken mocht, das es von mir herkhömme oder auch von min hern oder der Statt Straßburg uß allerley ursachen, Es möcht E. f. g. anzeigen, dweyl e. f. g. sampt andern chur und fürsten unnß in die vereinigung als mithellige im glauben angenommen und das man billich gesettigt were, wan man leret wie die sachsich confession ußtrucket, das man dan nyeman vber die Wort so die schrifft in sich hielt verner und zu mherer Worten tringen sollte, der eusseren kirchenbreuch halber hett man alweg von beyden teylen bekhennet, das die frey seyen, so begert man uff disem teyl auch nit das man alle ding uff unser weyß endere, sonder das man lind fare und woll zusehe, wie es an yedem ort zur besserung und uffbawung diene, das man dan deshalben die unsern nitt alß mißgleubig ußschließte und im Land zu Wirtenberg zu leren und zu predigen nit zulassen wolte, und mocht e. f. g. den anfang daher machen. Es hatt Philippus Melanchton kurtzverschiner tag dem butzer hieher geschriben, dergleichen auch an ein hern in Franckreich, wie e. f. g. ab hierin verwarten zedel in Latin vernemen mag, das dann e. f. g. hertzog Ulrich schrybe, wy sy vernämen, das Philippus also in handlung stünde die kirchen in ein satte vereinigung zubringen. Nun wer solche verein gantzer cristenheyt vonnöten und besonder den Euangelischen stenden ietz diser zeyt, do die Papisten die trennung suchten durch das Wort sacramentirer im vertrag verlibt, dweyl dann die von Stetten seyther dem Reichstag zu Augspurg alß für mithellig im glauben gehalten werden, derhalben verein mit Jn uffgericht, Sy auch in die Sächsisch confession bewilligt, das dann sin F. G. zum

vleis-

vleissigsten verhüten wolt, das sy in anstellung und versehung jrer Kirchen im Land Wirtenberg nitt erst anzeig gebe der mißhellung, dodurch der Wege der vereinigung so Philippus vorhanden hette verschlossen und der papisten practicken Raum geben würde, derhalben so riete e. f. g. das man die von stetten und jre prediger nit so gar ußschliesse, sonder auch zur sachen züge, sonderlich die die Wort der sächsischen confession in dem art. den sacraments bekhanten und das hertzog ulrich nit statt geben wolt etlichen strengen und unerübten leuten die alle ding also nach jerem sinn anrichten wolten, sonder sy zu der eynigkeyt vermanet und zuuerhütung unnotwendiger zenck und trennungen, ob es auch e. f. g. für gut ansehen wolte sin gnaden anzuzeigen, sy khonte die strenge des Schnepffen in dem Artickel Jn deshalb verwarnet Jme nitt zuvill zugeben, Jch hette auch khein zweyuel dweyl ich vermerck das Schnepff im Land zu bleyben gedenckt und ich vor langen gewust das er von e. f. g. stellet, so hertzog Ulrich jm ettwan inreden, er würde sich milter finden lassen, Ob auch e. f. g. für fruchtbarlich ansehe Jm Schnepffen auch deshalben zuschriben, stelle ich alles in e. f. g. weyterm nachgedencken und bitte e. f. g. gantz underthanigklich sy wolle mir dises min ungeordent lang vertrauwlich schryben zu khainen ungnaden uffassen, dan Jch in der Warheytt weyß gott nichts anders such dan uffgang gottlichs Worts und aller stende die das predigen lassen wolfart, dan wo gott nit gnad gibt das dise spaltung und schwere ergernuß im land zu Wirtemberg fürnämlich verhütet werde, und das ettliche leut meer Lust dan ich noch spüre zu vereinigung der Kirchen gewinnen, besorg ich werd nichts guts bringen, und solt villicht besser sin, es were das Land noch ein zitlang under dem babstum bliben biß man zu besserer vereinigung des spans khommen were, Es gefallet aber gott unß also zu demütigen, do mitt Wir nit zu frech werden, der würt villicht noch selbs Weg finden die Wir nit wissen domit die sach besser dan sy sich ansehen laßt, würdet, der woll E. F. G. zu synen eeren in langwiriger gesuntheyt und glücklicher regierung gefristen, datum Straßburg Mitwoch nach bartholomej Anno rc. xxxiiij.

E. F. G. undertheniger

Jacob Sturm.

P. S. E. G. wollen auch by dem Philippo genedigklich anhalten domit er sin christlich gut fürhaben der vereinigung fürdere und by den synen doruff arbeyte, werden unser prediger by disem teyl auch nichts underlassen, das wölle e. g. von mir also im besten verstan und Jrm hohen verstande nach selbs nach Wegen gedencken hierinn was sy für nutz und gut ansicht handlen und mich hierunder nit vermelden.

Num. 15.

Exiſtola Ambroſii Blareri ad Wolfg. Muſculum de compoſitione cum Schnepfio ſuper verbis inſtitutionis S. cœnæ. d. d. 29. Aug. 1534.

Fideliſſimo Evangelii Chriſti Miniſtro W. Muſcalo apud Auguſtam, obſeruando ſuo.

Urachi me invenit hic veſter tabellarius, quo Principem ſequi juſſus ſum. Stutgardia tamen abiens literas poſt me reliqui, quas tibi ſcripſeram itineri iam accinctus. Certe non quales volui, ſed quales potui. Totus jam non meus, ſed Principis ſum & eorum negotiorum, in quibus opera mea perpetuo præſtanda. Quare mi chariſſime frater facile ignoſces, ſi uel pauciſſimis te de iis rebus, quas ſcire iſthic adeo avetis, certiorem fecero. Principio perſuaſum habeas velim, nihil me, ubi primum huc advolaſſem, intentatum reliquiſſe, quo inter Schnepſium & me de Coenæ negotio ſimpliciſſima quapiam ratione cunueniret, collatum primo apud Principem eo ſtatim die, quo ſalutabar à Principe, quem Schnepffius uno me die antevertens diligenter admonuerat diſſidii inter Zwinglium & Lutherum, conſtanter affirmans fieri non poſſe, ut una feliciter ædificaremus Eccleſiam, qui adeo inter nos in graui negotio ex diametro pugnaremus. Atque quia non potuit inter nos coire concordia, adeo craſſam & crudam exigebat à me confeſſionem. Ubi tamen ſolus multa colloquebar cum Principe, multorum quæ diligenter expendenda eſſent, admonens ſicque anxium reliqui. Mox rurſus ex hoſpitio literas miſi, denuo admitti petens ad priuatum colloquium. Mox igitur vocabar & patientiſſime audiebar, adferebam in medium Chriſti verba ſimpliciſſima. Deinde ex Patrum ſententiis optimas quasque & explicatiſſimas Tertio Marpurgicam illam Concordiam, poſtremo Auguſtæ Cæſari exhibitam ac Electoris Sax. à noſtris etiam receptam confeſſionem. Tandem Princeps rurſus adeſſe juſſit Schnepffium qui aliter ſatiari non potuit niſi ad præſcriptam ſchedulæ formulam Marpurgi adumbratam, quam forte fortuna tum mecum habebam & Principi legendam exhibueram, confiteri poſſem. Dicebam quod ad me quidem attineret nihil grauari iſta me confeſſione, id quod ſtatim Princeps ex ore mihi rapuit. Eſto igitur, inquit, hæc inter vos confeſſionis concordia ac ſimul mirifice exhilareſcebat. Diſerte tamen teſtabatur, nolle gravari me iſtis adverbiis fleiſchlich, leiblich, quæ ſubinde in priori collatione Schnepfius inculcauerat. atque hoc ipſum recipiebat Schnepfius & Princeps, ego, ait, teſtis fuero. Chirographo autem ſuo alter alteri hanc confeſſionem firmavit, quæ in ſumma hæc habet. confiteri nos, Corpus & ſanguinem Chriſti vere h. e. ſubſtantiue & eſſentialiter, non autem quantitative aut qualitatiue uel localiter præſentia eſſe & exhiberi in Cœ-

na. Non videbam hic me quicquam peccare præsertim cum post omnem motum lapidem nihil tum proficerem fore sperans ut postea ubi penitius me insinuare possem Principi, simplicior aliqua ratio docturis Parochis traderetur. nec vanam voluit esse spem meam Dominus. Nam paucis elaspis diebus Sturmius advenit, qui ut valet auctoritate sua plurimum apud Principem persuasit haud leuibus argumentis, ut Saxonica Confessio præscriberetur Ecclesiarum Ministris, quam Ecclesias docerent, quod tum etiam Schnepfius boni consuluit, videns Principem id serio agere, ut pax ecclesiarum constet. Non pollicitus ea solum esst, sed præstitit etiam jam semel atque iterum hoc Schnepfius ne plus exigeret a verbi ministris, quam exigat saxonica confessio. Ut videam me nulla jactura sed magno ecclesiarum lucro hic quibuscunque conditionibus hæsisse, nec poenitere potest consilii, utut dissiparit rumor de me nescio quam superioris sententiæ palinodiam. Nosti Buceri vestri negotia, qui putat etiam se suspectum haberi Luthero, proinde non visum est huc se recipere. Omnibus omnia fieri debemus, id quod feliciter non sæpe nisi simulando & dissimulando possumus. Capito noster in thermis ferinis agit, ab hoc pridie, quam abirem, literas accepi, qui voluit quod maxime tum in votis habuit, Stutgardiæ me invisere, nec displicet hominis consilium longe prudentissimum. Multa nobis obliquis cuniculis agenda, non ut obscuretur, sed obtineatur tandem veritas apud omnes eos, qui domini quidem sunt, sed humanis etiamnum affectibus vehementer irretiti, quos nisi dissoluas paullatim, nusquam feliciter semel inciteris. Schnepfium humanitate & obseruatione mea pervicisse mihi videor. De disputatione nihil omnino decretum. Osiander ambiuit, & vocatus est Tubingam, concionaturus illic peritior & prælecturus sacra. Vocatus est autem etiam Melanchton, qui si aduenerit, melius habebunt omnia. De Iona nulla habita mentio. Desiderat hec aula multos bonos & christianos viros, cum ad profana tum ad ciuilia, tum etiam ecclesiastica negotia administranda. Multa vellem sed distrahor pluribus. Semel dico, gratiam me habere diligentiæ & solicitudini vestræ, tuæ inprimis, quod Tam sancte multorum admones. Video nec Argentoratensium, nec tuam, nec cujusquam exhortationem nunquam prorsus vanam abiisse, sed illis me promoueri plurimum. Ceremoniarum splendor & ritus ecclesiastici sic instituantur, puto, ut vel nullis Lutheranis vel unis Reutlingensibus subscribatur. Nam illi nec eleuant panem, nec vestibus utuntur, nec etiam alius alienæ superstitionis studiosi sunt. Tu cum omnibus bonis sedulo Dominum rogare, ut sapientiam & animum Principi huic addat, simul autem & nobis, ne usquam quicquam præter Decretum designemus. Bene vale mi charissime & optime frater. Saluta optimum & consulem vestrum Relingum. Cumprimis Gerioni scriptum oportebat, sed nihil præterea possum. Comenda me Christo & meum ministerium. Arsaci meminero. Gerioni quantam possum maximam gra-

tiam

tiam habeo pro ſuaui & erudita cantiuncula pariter & dulciſſimis literis ſuis, quibus aliquando reſpondebo. D. 29. Auguſti. 1534.

Ambroſius Blarer.

P. S. Nuncius Philippum aduocans nondum rediit. Sed nec ille, qui Oſiandrum vocaturus amandatus eſt. Noſti quid modo pridem Philippus ſcripſerit Buccero quibus Gallo|Legato in Miſſæ negotio reſponderint. Vnde ſpes affulget fore ut componatur tandem inſuaue hoc & omnibus bonis moleſtiſſimum diſſidium.

Num. 16.

Bericht Ambr. Blarers an Herzog Ulrichen, was er mit den Pfaffen Tübinger Amts nebſt dem OberVogt daſelbſt wegen der Predigt des Worts Gottes ausgerichtet, wie auch wegen beruffung des Grynæi und eines Mathematici. d. d. 29. Sept. 1534.

Gnad und frid durch Chriſtum von Gott. Durchleuchtiger Hochgeborner fürſt, gnediger herr, auff geſtert den 28. Septembris habend der oberuogt und ich all pfaffen Tübinger vogtey auſſerhalb der Stadt auf dem Rathauß beyainander gehapt und nach langem fürhalten der hoptpuncten unſers hailigen ungezweyfelten chriſtenlichen glaubens ain antwurt von inen begert, wie ſy ſich gedencken fürohin hierin ze halten, darauf Wir ſy funden, wie in beigelegtem zedel verzaichnet, gedencken ouch nach allem anſehen, das under den letſten zwölffen wenig werde zu gewynnen ſeyn, mag e. f. g. weyter handlen, wie ſy für gut anſicht. dann ye gut das man mit beſazung der pfarren fürderlich in das Werck käme, es muß doch naiſman angefangen werden, Wir haben obgemeldten pfarrherrn kain bedacht nachgeben, ſondern geſagt, das Wir ſolich beger an E. f. G. wellen langen laſſen.

Am andern g. f. und herr hab ich auff geſtert an E. f. G. ain ſchreiben gethon und gleich nach abfertigung des botten in derſelbigen ſtund von E. f. g. ain ſchrifft empfangen den Grineum betreffend, gedenck ich bey erſter vergebner bottſchafft im widerum zeſchreiben und E. f. g. ſchreiben an mich in dem brieff verwart zuzeſchicken, damitt er E. f. g. ernſt und ſonder gnedigen Willen ſpüren möge, were aber vil anſechlicher, ſo ime ouch denen von Baſel E. f. g. ſelbs ſchriben lieſſ, dann ſein brieff an mich ain ganz underthenigen genaigten willen E. f. G. zu dienen anzögt. Hallts nit darfür das er denen von Baſel mit ſondern pflichten zugewandt, ſonder ſeines ziechens oder beleybens frey ſeye, dann das er vyllicht achtet im verwiſſelich ſein und undanckbars gmütſ anzögen auff im tragen, dieweyl im ſouyl guts zu baſel beſchechen, das er on ſonder ernſtlich und trungelich forderung E. F. G. von jnen ſtellen ſollt. Er iſt warlich ain frommer ge-

gelerter, türer und nitt bald vergleichlicher mann, ouch wol wert das E. f. G. mit allem möglichsten fleyß nach jm stelle damit ihm auch sein hinziehen von Basel dest verantwurtlicher seye.

Des Mathematici halber will ich sechen, daß er berufft werde.

Hiemitt G. f. und herr, well E. f. G. disen armen priester zögern gnedicklich und umb gottes willen verhören oder verhören lassen. Er hat ain pfrund in E. G. Fürstenthumb gehapt, wie er dann seine pfrund Brieff noch bey handen. ist von seinen pauren versagt worden gegen Dietrich späten, das er Euangelisch predige und sein magt geehlichet habe, der jn dann vertriben, ouch zu hencken getröwt hat, er hat vormals ouch etlich tag zu Stutgart gewart und aber nie für E. f. G. kommen mögen, ist in gar grosser beschwerlicher armut sampt Weib und kindern, well im E. f. G. gnad beweysen und restituieren lassen oder anderschwa versorgen, daran sy ongezweyffelt ain Werck christlicher Lieb und ain groß gottes gefallen thut, der welle sy in mehrung alles guten vätterlich erhalten zeytlich und ewigklich. datum Tübingen auff den 29. Septembris 1534.

E. F. G. undertheniger
Ambrosius Blaurer.

Beylage zu vorstehendem Bericht mit der Auffschrifft: dise nachuerzeichnet pfarrherrn haben sich ganz gutwillig erzögt und begeben gottes Wort mit vleyß und treuwen zu predigen.

Nicolaus Schuch, pfarrer zu Möringen.
Magister Gregorius Fischer, pfarrer zu flait (dorff)
Nicolaus Kellermann pfarrer zu Ofertingen.
Meister Caspar Mitschele zu Weyla.
Petrus Rot pfarrer zu Waltorff ain denckendorfer.
Joannes Newheuser pfarrer zu Gynningen.
Joannes Lupp, pfarrer zu Mößingen.

Die nachbestympten haben durch Herr Vincenzen Hartweg pfarrhern zu Balingen, der sich onberufft zu jnen geschlagen und bey aller handlung gewesen, ain antwurt geben und ains bedachts begert auff fürgehalten articul.

Jacob Banholz pfarrer zu Lustnow.
Bartolomeus Wall Capplon im Hageloch.
Gabriel Walther pfarrer zu Weil im schainbach.
Georgius Gabler pfarrer zu Altorff.
Georgius Rincker pfarrer zu Derendingen.
Georgius Schrot pfarrer zu Yesingen.
Joannes Fisel oder Lutz, pfarrer zu Eschingen.
Bartolomeus Feinvlrich pfarrer zu Dußlingen.

Joannes Druwerner parochus zu Bodelßhausen.
Andreas Pistoris, pfarrer zu Nehra.
Anthonius Hömesser, pfarrer zu Offtertingen belehnet vom abbt zu Bebenhausen.
Sebastian Stutzenberg pfarrer zu Talheim, belehnt von Eberhart von Karpffen.

Auf 28. Septembris 1534.

Num. 17.

König Ferdinand beschwehrt sich gegen Chur-Maynz und Herzog Georgen von Sachsen, daß Herzog Ulrich wider den Cadauischen Vertrag die Lutherische Religion in seinem Land einwurzlen lasse.

d. d. 18. Aug. 1534.

Wir Ferdinand von gots gnaden Römischer König 2c. Embiethen dem Hofwirdigen in goth Vater Hern Albrechten der hailigen Römischen Kirchen des Titels Sancti Petri ad vincula Priester Cardinaln und Ertzbischoffen zw Maintz und Magdeburg, des heiligen Reichs durch Germanien Ertzcantzler unserm lieben freundt, Neuen und Churfürsten unser freundschafft, hochwirdiger Lieber freundt Neue und hochgeporner lieber Oheim und Fürst. Wir geben E. L. zuerkennen, das uns glaublich anlangt, wye Hertzog Ulrich von Wirtembergk im Fürstenthumb daselbs die Lutherisch Sect gewaltiglich einwurtzeln lasse also das der Enden Predicanten den verfürischen Leeren und Secten anhengig aufgestelt durch welche das Christlich volck von der heiligen Religion abgewendet wirdet, Wann aber solches dem Vertrag von beden Ewer Liebden zwüschen unser und bemeltem Hertzog Ulrich dergleichen Lanthgraff Philipsen von Hessen jüngst zw Kaden aufgericht gantz zu wider ist, welcher Vertrag Clarlich disen Artigkel in sich helt, Sein Lieb sampt dem Lanthgrauen sollen und wellen auch das so in jetziger Eroberung des Landes von Stetten, Flecken, heusern und anderm das zw dem Landt nicht gehört, Sunder andern fürsten, prelaten, grauen, denen vom Adel und andern zustendig eingenhomen ist, widerumb abtretten und ainem jden das sein, des Er also enthwert ist widerumb einanthwurten zustellen und solche güther geruiglich besitzen lassen, auch einen jden Ein und ausserhalb des fürstenthumbs zusampt der gefürsten Abten die im Landt gesessen und jre sonderliche Regalia haben und zum fürstenthumb nicht gehören, mit sampt jren Leuthen und underthanen bey jrem glauben und Religion pleiben, jnen auch jre Renndt und Zinß volgen und daran ungehindert lassen nach laut und jnnhalt der Kayserlichen Reichs abschiede, So ist demnach unser gnedigs und freuntlichs ansinnen und beger an E. Liebden, die wolle auf angezeigten Ewer Liebden gemachten vertrag, welchen hertzog Ulrich von Wirtenberg

berg zu halten pflichtig und schuldig ist, solche unpilliche handlung und Newerung daraus nichtz anders dan mehrer erweitherung und abfall in der heiligen Religion und anderer unrath und Nachtheill im heiligen Reich und teutscher Nacion zugewarthen ist, abstellen, gedachten hertzogen Vlrichen ernstlich schreiben, das sein Liebd solchem Vertrag genug und volziehung thue und dawider nicht handeln wölle, Wye dann E. Liebde der Notturff nach zu thun wissen und zu handthabung des vertrags billich geschicht, An dem beweisen Ewer Liebd Kayserlicher May. annemigs Wolgefallen und Wir wollen das gegen E. Liebden in freuntlichem und gnedigem Willen bedencken und erkennen, Geben in unserm Schloß zu Prag am achtzehenden tag Augusti anno 2c. im xxxiiij. unserer Reiche des Römischen im vierdten und der andern in achten.

Ferdinand.

Num. 18.

Antwort Hertzog Vlrichs an Chur-Maynz und Hertzog Georgen von Sachsen wegen bezüchtigter Ubertrettung des Vertrags in Religions-Sachen. d. d. 8. Nov. 1534.

Unser freuntlich dienst und was Wir Liebs und guts vermögen, allezeit zuuor. Hochwürdigster in got, hochgebornen Fürsten, freuntliche liebe Hern und oheim, E. L. schryben sampt jngeschlossner Rö. khö. Mt. unsers gnedigsten Hern an E. L. gethon schrifften, darJnn sie melden und bitten, das Wir daran sein wöllen und beschaffen damit dem abgeretten vertrag in allweg nachgelept und was villeicht bis daher darwider fürgenommen, das solchs zum fürderlichsten abgestelt werd 2c. Welchs schryben datum stätt uff freytag nach Bartholomej und uns erst uff den Sechsten tag Nouembr. uberantwirt, gehört, und geben E. L. freuntlicher meynung darauff zuuernemen, das Wir nit mit kleinem beschwerden verstanden, das Wir by der Kö. Mt. jngebildet sollen werden, als ob Wir allerlay secten und uffrierisch Leeren in unserm fürstenthumb jnwurtzeln und predigen lassen sollten, durch wölchs das Cristenlich volckh von der Hailigen Religion abgewendet wirdet, welchs Wir nit allein nit gesinnet, ouch ungern gestatten wöllen, Sonder vil lieber mit allem ernst und vleiß So vil got gnad verlyhe, die sachen dahin richten damit ware Religion und glauben jnn gott durch Cristum unsern Hayland by den unsern uffgericht und gefürdert, und ob die unsern von dem waren vertrawen in GOt uff andere Weg abgefürt worden weren dieselben durch cristenliche und schrifftliche underricht und fridliche predige von solchen abwegen, und eingefürten mißbreichen wider uff die rechten bane Cristenlicher Leer, und Lebens leiten und füren lassen. Dwyl nun sollichs der artigkel des vertrags den die Röm. Kö. Mt. unser gnedigster Her jnn Jrem schryben anzeucht, So nit uff unsere angehörigen

und

und underthonen sich erstregkht, uns nit abstrickt oder nit verbeut, So khönnen die selben woll erachten und abnemen, das Wir darjnn wider obgemelten abgeretten vertrag dergestalt nichts fürgenommen haben, Welchs alles Wir E. L. uff Jr schryben denen Wir freuntlich zu dienen wollgeneigt nit verhalten wolten, datum Stutgarten den 8. tag Nouembris Anno xxxiiij.

Num. 19.

Schreiben Herzog Ulrichs an Churf. Johann Friderich von Sachsen wegen der Reformation in seinem Land. d. d. 8. Nov. 1534.

Unser freuntlich dienst und was Wir liebs und guts vermögen allezeit zuuor, Hochgeborner fürst freuntlicher lieber Oheim, Welchermassen die Hochwürdigsten in gott, und Hochgebornen fürsten her Albrecht; der Rö. Kirchen Cardinal und Erzbischoff zu Menz Margraue zu Brandenburg rc. und Her Georg herzog zu Sachsen Beid unterhendler unsere freuntliche lieb hern und oheim mit Inschliessung Rö. Kö. Mt. unser gnedigsten hern schrifften an Jr Liebden ußgangen, unns jüngst zugeschriben, haben E. L. uß hierjnn verwarten Copeyen zuuernemen, Wiewoll Wir nun den Artigkel nit dermassen, wie Jr Kö. Mt anzeucht versten mögen, Wie dann ouch E. L. uns durch Johann von Dolzki zu erkhennen geben, das Wir des glaubens halb unser Conscienz onbeschwert, und fry steen, ouch das hailig Euangelien zupredigen lassen und Cristenliche gotliche ordnung mit unsern underthonen fürzenemmen gwalt haben, und des vertrags halb unuerbunden sein solten, derhalben haben Wir bemelten underhendler die antwort geben, das Wir nit allein gesinnet allerlay Secten und uffrierische Leeren in unserm fürsteuthumb predigen zu lassen, auch sollichs ungern gestatten wolten, Sonder vil lieber mit allem ernst und fleys So vil gott Gnad verlyhe, die Sachen dahin richten, damit Ware Religion und glauben in gott rc. rt. dwyl Wir aber nit wissen mögen, ob die Kö. Mt der Antwort gesettigt seind, Fürsorg tragen müssen, das Jr Mt den uff ander Weg, wie in Jrem schryben vermelt, deuten und uns verbunden haben wöllen, Wie beschwerlich und untregenlich uns das sein wölle, haben E. L. woll zugedengken, damit dann Wir E. L. meynung eigentlich erkhennen mögen, So ist an dieselb unser freuntlich und ganz vleyßig bitt, die wölle hierjnn Sich gegen uns eröffnen, deren verstand des angezogenen Artigkels halb und sonderlich zuuersteen geben, Ob nit E. L. in der underhandlung der sachen halb den glauben und Religion belangend uns onuerbunden haben wöllen, Ouch darneben E. L. guten Radt hierjnn uns mitthaylen, das wöllen Wir umb E. L. freuntlich verdienen, datum Stuttgarten den 8. tag Nouembris Anno rc. xxxiiij.

Num. 20.

Num. 20.

Schreiben Herzog Ulrichs an Landgr. Philipp zu Hessen wegen der Reformation in dem Land und dardurch auffgezogener Ratification des Cadanischen Vertrags. d. d. 8. Nov: 1534.

Unser freundtlich willig dienst und was Wir liebs und guts vermegen zuvor, Hochgeborner fürst, freundlicher lieber vetter und gevatter, Wiewohl E. L. uns zum efftermal mundlich und ouch durch schrifften ansuchen lassen, das Wir sollten den ufgerichten vertrag Ratificiern, Aber Wir sollichs uss ursachen bis anher nit gethon, Sonder mit guttem Zeitigem vorgehaptem Radt dis zethun in einen bedacht genommen, Wie dann unsere hohe notturfft sollichs erfordert, dann wa Wir diese Ratification gethan hetten, hat V. L. uss jngeschlossen Copyen des schrybens So Rö. Kö. Mt. unser gnedigster Her an baid thedingsfürsten gethan, des datum stätt den 18. tag augusti und des schrybens So beid thedingsfursten dar uff an uns gethan, des datum Freytags nach Bartholomei und uns allererst uff den sechten tag Novembris uberantwirt gnugsam zusehen und zuerwegen, wie beschwerlich und in vil Weg nachtheilig uns diese Ratification geweßt were, So nu Khö. Mt den angezognen artigkel wieder den Verstand, den E. L. ouch Dero Rätt uns erläuttert und angezeigt haben, auch wieder die erclerung die Johann von Dolzkj von des Churfürsten von Sachssen wegen, sonderlich diß artigkels halb gethon und das dieser artigkel der sachen halb den glauben und Religion belangend uns mit nichten binden thue, verston, und uns hiemit wieder den abgeretten vertrag gehandelt haben wöllen, hatt ein jeder verstendiger leichtlich zuerwegen, das wa Wir diese Ratification gethon hetten oder noch thun würden, das Wir mit allem hoch verbunden, Sonnder auch nach gefallen Rö. Khö. Mt. in den Evangelischen und der Rechten Waren Religion sachen handlen und uns entlich gottes und seines heiligen Worts, davor uns der allmechtige gnediglich behüten wölle, verzyhen und begeben müßten Zudem keines frieden, Sonder allwege des Kriegs gewertig sein, dis alles haben Wir E. L. höchlich und ernstlich zubedengken nicht wollen unangezeigt lassen, damit je E. L. befinde, das unser hohe notturfft erheischt hierjn gutten zyttigen und dapffern Ratt und ein gründlich vorwissen von Khö. Mt und sonderlich des artigkels halb zuhaben, daneben aber V. L. freundlich Dienst zubewysen seind Wir geneigt, datum Stutgarten den 8. tag Novembr. Anno xxxiiij.

Num. 21.

Antwort des Landgrauen an Herzog Vlrichen wegen der Erklärung des Articuls von der Religion im Cadauischen vertrag. d. d. 19. Nov. 1534.

Unser freundlich dienst ꝛc. Wir haben E. L. schreiben, darin sie uns copey der schrifft so die Khö. Mt an die theydingsfürsten des Articuls die Religion und glaubenssachen belangend, gethan, zugeschickt und dabeneben Jr beschwerung im selbigen uns ernstlich zubedencken, angezeigt haben, seines Inhalts gelesen und geben E. L. darauf freuntlich zu vernemen, das der vertrag der Religion und glaubenssachen halber dahin nit gedeut, noch verstanden magk werden, dann so derselb articul solchen verstand und beschwernng uf sich haben solt, hat es dem Churfürsten zu Sachsen als einem Evangelischen Fürsten zu handlen noch zu bewilligen nit gepürt, und were beschwerlich gewesen, den also anzunemen, Aber so E. L. yemants zum glauben dringen wolt, der sich desselbigen wegert, und wiedersetzt, das were wieder den vertragk gehandelt, und sol nit sein, Es gepürt sich auch one das nit, dan der glaube sol einem yeden frey stehen, und müssen E. L. im selbigen leise faren lassen, Wir wir auch gethan habe, Bissolang Got denselbigen durch tegliche übung und verkündigung des Worts Gottes, anch Gnade zu jrer besserung verleihet Wie Wir dan E. L. solichs hievor auch geschrieben haben, und wo E. L. der gestalt werden mit den dingen umbgehen, Sollen und mögen Sie frey furt faren, das Evangelion predigen und treiben lassen, das kan oder magk durch den ufgerichten vertragk nit abgeschnitten werden und ist derhalben nochmals unsers treuw und vleissig Rath und anmanen, das E. L. der andern articul halben, als der Lehen Empfengnus, Libberung des Geschützes, und was sonst der Vertrag mitpringt volnziehen, volge und genüge thun, den Vertragk ratificieren, dem geleben und nachkome, So wirdet es dieses articuls halben kein beschwerung haben, und ob dan gleich über solchs, Wan E. L. sonst dem vertrage in allen artickeln geleben, den vollziehen und an Jr keinen mangell erscheinen lassen, der König E. L. des glaubens und Religion sachen halben beschweren wolt, So geschee sollichs E. L. vom Könige unbillich und würden E. L. den glimpff haben, darzu So werden E. L. alßdan große Hülf haben von vilen Leuthen, sonderlich von denen die dem Evangelio anhangen, das E. L. ob got will solcher sachen halben nichts befharen dörffen, derhalben so wollen E. L. in keinen Wegk underlassen sich mit unsern Rethen uf jre Werbung der schickung halben verglichen und sich recht in die sachen schicken, so achten Wir sollichs fürnememen gar nichts. So aber E. L. sollichs nit thun und in denen artickeln, die den Glauben nit betreffen, nit ratificieren und volge thun wollen, so wirdt E. L. kein Hilf haben und große fahre ausstehen müssen und der König ursach haben, wie uns solchs mher dan

dan an einem ort her vertrawlich anlangt. Und ob unsere Rethe verritten weren, Alßdan wolle E. L. nit untherlassen Ire Rethe hynnoch schicken oder wo das ye nit sein soll, unsern Rethen noch schreiben, was sie von E. L. wegen thun und lassen sollen, das wollen Wir E. L. gantz guter Wolmeynung trewlich gerathen und auch gepetten haben, dem also nachzukommen und nit zu unterlassen, das wirdet E. L. zum besten khommen und thun uns dis zu E. L. der wir freuntlich zu dienen gneigt, gentzlich versehen, datum Zapfenburg am tage Elizabetis Anno rc. xxxiiij.

Philips von gots gnaden Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnpogen rc.

Num. 22.

Schreiben des Churfürsten Joh. Friderichs von Sachsen an Kön. Ferdinanden, daß er niemals gesonnen gewesen den articul des Cadauischen Vertrags so, wie ihn der König auslege, wegen der Religion in den Würtemb. Landen zu bewilligen. d d 12. Nov. 1534.

Allerdurchleuchtigster, Grosmechtiger König, Eur Kön. May. Sint mein underthenig willig Dinst allzeit zuvor berait, Gnedigster Her, Eur König. Mait. hab ich ferner dis nit mügen unangezeigt lassen, Als Ich jetzt die andere meine brif an Eur Kon. Mt hab abfertigen wollen, Seint mir von meinen Ohem vettern und bruder Hertzog Ulrichen zu Würtenberg und Landgraff Philips zu Hessen schriften zukommen mit anzaig, wie meine lieben Hern Ohemen und vettern der Cardinal Ertzbischoff und Churfürst zu Maintz und Magdeburg und Hertzog Jörg zu Sachsen Seiner Liebden mit einem eingeschlossenen Eur Königl. Maj. brif belangende, Als solt genanter von Wirtenberg die Lutterische Lehr in seiner Lieb fürstenthum zulassen zu wieder ainem artickell, den Eur Kön. Mt in demselben Irem schreiben aus dem Cadauischen Vertraq angezogen, geschrieben, Auch was von der Wirtenberg Iren Liebden darauff hinwider zu antwurt gegeben, und nachdeme Ich nit zweiffelte Ire Liebden haben eur Kön. Mt dieselbige antwurt nuhmehr zu gefertigt, So hab Ich one not geacht Eur Königl. Maj davon ferner vermeldung zu thun, Aber dieweil mich gnante von Wirtenberg und Hessen in Irem schreiben erinnert und gebeten, Nachdem Ich Iren Liebden durch meinen Rath und diener Hannsen von Doltzki, So Ich ehe dan der Vertrag beschlossen zu Irem Liebden geschickt, domit nit ferner angegriffen, auch das Kriegsvolck verlassen mocht werden, hette antzaigen lassen, das genanter von Wirtenberg durch den Vertrag der Religion souil seine underthanen belangte, in nichts verstrickt solt werden, das Ich Ire Liebden desselben artickels gelegenhait berichten, und solche suchung bey Euer Königl. Maj. aus deme das

das der von Wirtenberg dorein kains Wegs willigen könnt, abzuwenden, mich freuntlichen understehen wolt, Auch mich zu erinnern wais, das ich durch gnanten meinen Rath Iren Liebden dasselbig under andern hab anzaigen lassen, und besorg, solten Eur Königl. Maj. auf solchen verstand des Artickels in anzaigtem Irem Schreiben angezogen zu beruhen bewegt werden, Als Ich mich doch auff volgenden meinen underthenigen bericht nit vorsehe, das der auffzerichte Vertrag in andern seinen puncten bey derselben disputation hinderstellig werden möcht, So hab Ich Eur Königl. Maj. als ich sonst gern gethan, hiemit nicht verschonen mügen, Bit auch Eur Königl. Maj. wolle dis mein schreiben und bericht nit anders, dan den Sachen zu fürderung, Auch zu meiner, als des der obgnanter baider fürsten halben gehandelt, notturfft gnediglich vermercken, dan Gnedigster König und Herr, Erstlich wirdet sich mein freuntlicher Lieber Herr, Ohem und Bruder von Maintz erinnern können, das Ich mich gegen seiner Lieb auf Sant Annaberg in Irer Herberg hab vernemen lassen, das Ich Hertzog Ulrichen von Wirtenberg der Religion halben mit meiner Handlung nicht gedachte zu vorstrecken Gottes Wort und das hailig Evangelium Meins Hern und Vatters seligen und meiner, auch anderer verwanten Augspurgischen Confession und Apologien gemes im Fürstenthum Wirttenberg seiner Lieb underthanen predigen zu lassen, darauf mir sein Lieb (wie sich sein Lieb selber noch voll wirdet zuerinnern wissen) geantwurt, Es het die maynung nicht er So meldet es auch wieder der artickell So in Eur König Mt schreiben an die unterhendler angezogen, noch kain ander in dem auffgerichten Cadauischen Vertrag, das seiner Lieb solchs abgestrickt sein solt, wie sich dann geaignet wolt haben, solchen hochwichtigen punct clar und außdrucklich zusetzen, Wo der vor vorwilligt und abgered wolt geschetzt, Auch werden obgedachter Hendler und meine auf Sant Annaberg und darnach zum Cadan zusamen verordnete Rethe nicht berichten mügen, das derselbig Artickel jn Irer gehapten underred jemals auff die Maynung gedeuttet oder dovon also geredt sey worden, Was unrichtickaiten auch der Widerteuffischen, Zwinglischen und andere dergleichen vorführlichen Secten halben dieser zeit under seiner Lieb underthanen ob deme ervolgen würde, So seiner Lieb die Lehre gotlicher Warheit benommen und ain jeder seiner Lieb underthanen, deren etzliche wie geredt würdet laider vor dieser zeit mit angezaigten Irtumben befleckt worden, bey seinem Glauben, Als dann dasselbig aus dem gefasten Verstand berürts Artickels ervolgen mußte, gelassen sollte werden. zudeme das auch im Babstumb wenig ansehenlicher und statlicher vorlegung odder underrichtung wieder dieselben Irthumben dargeton werden, können Eur Königl. May. gnediglich erachten, So sint auch Eur Königl. May. ane zweivel noch eindechtig der underthenigen und getreuen Anzaigung So Eur Kön. Mt. Ich kurz hievor Als sie mir gnediglech geschrieben, Wie der vorfürliche Zwingliche Irthumb so mercklich einbreche undertheniglich zu erkennen gegeben, So hab mich auch dozmahl offt dieser gestalt vernehmen lassen, das Ich nit allain ungern darauff handlen, oder

hand=

handlung bewilligen wolt, das dem von Wirttemberg meine und meiner vorwanten bekante Lehre sollte benommen werden, Sondern wo gleich Sein Lieb und der Landgraff solchs willigen und annehmen wolten, Gedechte Ich mich in dem der Religion und Walhsachen halben in nichts zu begeben, noch durch mein mit zuthun den lauff getlichs Worts zuvorhindern, darumb woll zu achten ist, hett ich oder meine Rethe, auff Sant Annaberg oder zum Cadan vermercken sollen, das derselbig artickel dohin het wollen gedeut werden, das Ich dann in kainen Weg bewilliget noch zugelassen würde haben, Ab sich auch alle Handlungen darob hetten zustossen sollen, Halt es auch gentzlich darfür, das es gemelten meinen Ohemen vetter und Bruder von Wirttemberg und Landgraff zu Hessen eben so wenig als ich, do Iren Lieben solchen misvorstand hetten vermercken sollen, würden getan haben, So mügen auch die Wort desselben Artickels solchen vorstand das Sich derselbig auff des von Wirttenberg underthonen strecken solt aus disen ursachen nicht leiden, dann demnach Were on not gewest solche Wort hinzuzesetzen, Nemlichen, die im Land gesessen und sonderliche Regalien haben und zum Fürstenthum nicht gehören rc. Dan do Hertzogk Ulrich hette dordurch sollen verpflicht sein ainem jeden der seinen vom Adell, Burger oder Bauren bey seinem Glauben zu lassen, Wer ehr vill mehr seiner Ebte halben, als mehrers stands dortzu auch verstrickt gewest und hette in dem falh gemelts zusatz nit bedurfft, derhalben woll zu achten, wie Ich dann auch meine Rethe, dergleichen Wirtenberg und Hessen den Artickel nie anders verstanden, das er sich allain auff diejenigen von gaistlichen und andern erstrecken, die, ob sie wol im Land mit Iren güttern besessen, gehörten Sie doch nicht zum Land, haben auch für sich selbs jre Regalien und Oberkaiten. Aber zu grüntlichem bericht, das offt berürter artickell den verstandt weder bey den Hendlern nach mir auch den Reten in der Handlung nye gehapt, vilweniger durch mich oder meyne Rethe dergestalt bewilligt und zugelassen sein kan, Solchs haben Eur königl. Maj. hieraus genediglich zuuormercken, dan solcher artickel ist erstlich auff Sannt Annaberg und volgends zum Cadan in den unuorgreifflichen Stellungen der Artickel allewegen, wie er im vertrag blieben, gesatzt worden, Wo nu die maynung gewest oder hette sein sollen, das des von Wirttenbergs underthanen domit auch hetten eingetzogen und begriffen sollen werden, So were one not gewest, das Ire Lieb den und derselben Rethe, ainen sonderlichen Artickel, wie zum Cadan lauts Innligender Zedel beschehen, gestalt,

(der zedel war diser:
das hertzog Ulrich einen jedern in dem Fürstenthumb Wirttenberg der Religion sachen halben in dem Wesen wie sie biß uff sein einnehmen verfolgen und zugestelt werden. Da auf dem Rand stehet: Sol aussen pleiben.)

Und under den andern artickeln sonderlich gesetzt hetten, mit welchen dann der von

Wirttenbergk seiner selbst aigenen underthanen halben von wegen des glaubens hett müssen verpflicht werden, Wo er dermassen bewilligt und angenommen were worden, Aber den haben meine Rethe angefochten und nit leiden, Auch aus angezeigten ursachen an mich zutragen nicht annehmen wollen, Sondern wie die fürschleg under der Magdeburgischen Cantzley Handschrifft vorzaichent, So ist derselb artickel uberstrichen und darbey Signirt, das der heraus gelassen werden solt, die weil nu derselbe unleidenlich geacht, so ist leichtlich zu bedencken, das der vilgemelt artickel in dem mißverstandt auch nit bewilligt ist worden, und ob er gleich were stehend blieben, So het er dannoch nicht vermocht, das der von Wirtenberg darumb nicht mocht gots Wort, nach meyner und meyner mitvorwanten Confession nach rechtem Christlichem verstandt predigen lassen, Sondern allain, das er Nymants dringen solt, wie Eur königl. Maj. selbst genediglich zuermessen haben, darumb offtberürter artickel solchen verstand, wie an Eur königl. Maj. gelangt sein mag, nicht kan haben, Noch durch mich von des von Wirtennbergs wegen dohin vorgewilligt und abgehandelt, geacht werden, und nachdem dan, Wodurch Eur Königl. Maj. ferner darauf gehafft wolt werden, nit allain zwüschen mir und gnantem von Wirtenberg und Hessen, Als ob Jr Liebden meinethalben darjnnen geflert weren worden, Sondern auch zwüschen uns gemelten parteien ains, und den Hendlern anders tails weitleufftige und unfreuntliche Disputation darob fürfallen würden, zudeme das es den gantzen vertrag in allen seinen artickeln zurütten oder je hinderstellig machen wolte, So bin Jch zu E. Kö. Maj. der underthenigsten zuuersicht, die werden diesen meinen getanen Bericht zu gnediger gnüg deshalben vormercken und annehmen und gemelte unnotdürfftige Disputation und Weiterung, So daraus eruolgen würde, gnediglich vorhüten, dan darauf werd ich ainmal beruhen, das Jch solchen misuerstand nie gewilligt, auch zu bewilligen nye gesinnet gewest, Wüßte auch nicht, was mich den von Wirtenberg dorinnen zuuorpflichten und gottes Wort zuuorhindern auf dieser Welt solt oder mocht bewegt haben, Solchs Alles wöll Eur Kön. Maj. gnediglich auch das es undertheniglich treulich und wol gemaint ist, vormercken, das will vmb Eur Königl. Maj. Jch in aller underthenickait verdienen, datum zur zelle den ain und zwantzigsten tag Nouembris Anno dñi xv^c xxxiiij.

Eur Königl. May- vndertheniger

Johannes Friderich, Hertzog zu Sachssen und Churfürst ꝛc.

Num. 23.

Num. 23.

Schreiben Herzogen Elisabeth von Sachsen an ihren Bruder den Landgraven zu Hessen, daß der Cadauisch Vertrag wolle zerrüttet werden. d. d. 14. Sept. 1534.

Herzlieber bruder, Ich laß dich wissen, das Karlewitz bey dem Bischof von Meintz gewest ist uf sein erfordern, Nu hat er Jme angezeigt, das man in grosser Far stehet, das der Kadauisch vertragk mocht zerrüt werden aus denen ursachen, das der Römisch König dem Bischof von Meintz befolhen, das er mit seinem bruder dem Churfürsten von Brandenburg wolde handeln, das er den articul die Wall sach belangend, wolt dermassen annemen und willigen, wie er im vertrage begriffen, auch zusamenkunfft der Churfürsten damit der vertragk mocht volnzogen werden one weither Disputation, Nun hat der Churfürst zu Brandenburg solches gewilligt, Aber der Pfaltzgraf und Churfürst der hat es dem Könige abgeschlagen und angezeiget, das die Churfürsten zusamen kommen müssen, weil es die gülden bulle betreffe und die Wale angehet, Nu besorget der Bischof von Meintz, khommen die Churfürsten zusamen, so möcht ein Zwispalt unter Jnen werden, dan die Hern von Beiern wollten gerne dem Könige vil abdringen, mit ander Leuthen, solt sich nu zutragen, das die Churfürsten sich nit vereinigten, So mocht sich zugetragen, das der Churfürst zu Sachsen widderumb frey stehen wolte, und dem Keiser und Könige alßo ursach geben, das sie den vertragk also stecken liessen, und noch jerer Gelegenheit die dinge understünden zu straffen, Nu bedenck ich das dein sach und auch des Hertzogen von Wirtenbergk auch darmit mochte aufgehoben werden, das ich dann nicht gerne sehe, hat der Bischof von Meinz für gut angesehen, das ich dir schreiben wollte und dich vermögen, das du dich wollest einlassen in handelung den Pfaltzgrafen zu vermögen, das er den artickel willigen wolte on Zusamenkommen der Churfürsten, und ob du den Pfaltzgrafen nicht vertrawest zuuermögen, das du mit dem Bischoff von Trier und Colln handlen, das du dieselbigen bede konnest vermögen. Wan die bede willigten so hat der Churfürst von Brandenburgk und der Bischof von Meintz gewilligt, So hats der Churfürst von Sachsen nicht anderst gesucht, So darff man vmb des Pfaltzgrafen willen nit zusamen khommen, dan es ist zu besorgen khommen sie zusamen das Sachsen und Pfaltz allerley Disputation mochten fürbringen, Nun ist mein bit du wollest den sachen selbst nachdencken, und was du darin thun willt, das must vfs fürderlichst thun, dan in dreien Wochen ist der tag angesatzt mit den Churfürsten, dieweil ich dan befunden habe, das es dir und dem herzogen von Wirtenbergk zu schadden gereichen mocht, hab ich dir es aus schwesterlicher trew in einer eill nicht verhalten wollen und befilh dich der gnaden gottes, Ich erzeige dir schwesterliche trew, datum Montags nach Marie Gepurt, Anno ꝛc 34.

Elizabeth

Num. 24.

Befelch Herzog Ulrichs an die Prälaten seines Landes wider das Lästern der Päpstischen Pfaffen, selbige abzuschaffen und Christliche Evangelische Pfarrer an ihre statt aufzustellen. d. d. 25. Dec. 1534.

Von gottes gnaden Ulrich Herzog zu Wirttemperg ꝛc.

Unsern Günstigen grus zuuor, Wirdiger, andechtiger und lieber getrewer, Nachdem Wir in . . . vorhaben steend die Eer gottes und unserer underthonen seelselickait so vil an vns, durch ainhellige und Christenliche verkündung des waren, rainen und hailigen Euangelion ze fürdern und an allen enden und orten vnsers Fürstenthums vfzerichten und zepflanzen, Auch sonderlich mit ernst darob halten, das einhellige Christenliche und göttliche Leer gepredigt und fleissig getrieben werde. Dem fürnemen aber zuwider, haben ir pfarrer und prädicanten an orten, da euch ex Jure patronatus pfarrer zuordnen zustat, die nicht anderst dann lestern, und die göttlich Warhait schelten konden, dardurch dann nicht dann zwispalt und zerryttung der hailigen Religion und waren Glaubens entlich volgen muß, Welchs uns lenger zu gedulden nit gemaint syn will, sonder nach unserm vermögen einhellige Christenliche Leer zu erhalten genaigt sind, dem allem nach so ist an euch unser gnedigs, gleichwol ernstlichs Beger, wa ir in unsern stetten oder Dörffern pfarrer oder prädicanten verordnet hetten, die biß anher der Warheit widerspennig gewest, und die rechten Christenliche Leer zu predigen sich nitt beflissen, auch diß zethain sich furter nit beflyssen wolten, das ier dieselbigen von stund an abschaffen und an ier statt Christenlich Euangelisch pfarrer und verkünder des göttlichen Worts unnd Warheit verordnen, ob aber ier diese nit gehaben möchten, solt ir uns das berichten, wöllen Wir benelch geben lassen, damit euch dergleichen Christenliche prediger zugeschickt werden, wöllen euch hierinn gutwillig und geflissen erzaigen, das statt uns umb euch in gnaden zuerkennen, datum Studtgarten den hailigen Christag Anno ꝛc. 1534.

An alle Apt und prelaten auch äptissin und priorin, desgleichen pröpst dechan und stiffter diß Fürstenthumbs, mutatis mutandis, auch der Uniuersitet zu Thübingen.

Num. 25.

Bericht M. Ambr. Blarers an Herz. Ulrichen die Reformation in der Religion, Bestellung etlicher Pfarr-Aemter und seine Lehr von dem Abendmal betr. d. d. [illegible] Dec. 1534.

Gnad und frid durch christum von gott [illegible] empietung meiner ganz vndertheni-gen christlichen diensten zuuoran, [illegible] hochgeborner fürst gnediger Herr

Herr. Ich überschick hiemit E. f. g. den denckzedtel, wie mir dann E. f. g. necher-mals des beuelch geben mit gar dienstlichem pitt vm des trüwen gottes ehr willen, in dise notwendig hendel ein stattlich vnuerzogen einsehen zethain, damitt ouch all ander zeytlich sachen, durch guedig gottes schickung glücklich sich schicken und abgehen mögend, Wie mir dann nitt zweyffelt auch, gott seye lob, erfaren hab, das E. f. g. ain eyferig gemüt zu gottes und seeligen sachen trage, er welle selbs alles guts mehren.

So hab ich mit dem Gryneo ghandlet von E. f. g. wegen, aber nun auff ain iar, wie ich dann achten das best und bequemlichst sein, hat er sich ganz gutwillig und dienstlich gegen E. f. g. erzögt mit fürwendung, das er kainem andern fürsten auff erden als gern mit dienst verpflicht möchte sein, alls E. f. g. Es würt aber von nöten sein, das E. f. g. bey denen von Basel weyter anhalte, dan sy nitt anderst achten, dann er solle in kurtz widerum zu inen kommen, wollt er sy gern zu hulden behalten dieweyl sy in alls hertztreffelich liebhaben, auch noch sein liebe Haußfrauen und gesind underhalten. Der besoldung halber hab ich ouch auff maaß wie mir ewer f. g. anzögt hat mit jm geredt, sagt er, es seye vyl zu vyl, beger sölichs kains wegs, Er seye sonst in E. F. g. kosten hie, des lass er sich wol benügen, begere weyter gar nichts.

Item gnediger Fürst und Herr, es ist Martinus Bucer hie gewesen, hat auff Sontag morgens hin zu Tübingen gepredigt, kompt von Costentz herab, da ettlich prediger der oberlendischen Stett bey einander gewesen, und mit dem Bucer des Sacraments halber gantz wol vertragen seind, Reyt er also eylends gen Cassel, dahein dann Philippus auch kommen soll und besechen, ob man ain bestendige concordi in disem handel treffen möge, der treuw gott gebe vyl gnad und gaist darzu. Es hat mich Bucer ouch gantz trüngelich vermanet, mein Apologey und Schirmred, alls zu disem handel gantz dienstlich on lengern verzug durch den Truck ausgehen zu lassen, des ich dann von vyl andern frommen Leuten, so all sachen gern gut sechen, ouch teglich gepetten wurd, derhalben ichs schon dem Trucker übergeben und zetrucken beuolhen hab, der es ouch schon zu handen genommen und angefangen hat. So mir dann diss orts E. F. g. kuntschafft treffelich notwendig ist, ouch in allweg fürstendig sein mag, langt an E. F. G. mein gantz underthenig und zum höchsten dienstlich pitt, sy welle mir ain schrifft ongeuarlich auff mainung wie ich nechermals E. F. g. ain copey sechen ließ, die E. f. g. Secretarius noch bey handen hat, onuerzogelich und gnediklich zu schicken damit man die zuuorderst trucken möge, und der trucker nitt mit seinem schaden gesumpt werde, beger ich vm E. F. G. mit allem meinem klainfügen vermögen gantz underthenigklich und so best mir Immer möglich zu beschulden, Thu E. F. G hierinn gnedigklich, wie mein hoch und undertenig vertrauwen zu jr steht, dieweyl es nitt allein on allen E. F. G. nachtail, sonder vyl mehr mit jr selbs frommen und entschuldigung bey vilen beschechen mag.

Item G. F. und Herr so hat mir Bucer anzögt, das gewisslich war seye, und man des zu Augspurg durch die Augspurger so in Hyspanien seind gewisse schreiben und kuntschafft habe, das Kay. Mt an die Spanyer und ander seine Küngreich auffs ernstlichest und trüngelichst begert hab, das sich sein Mt in Italia und Germania sampt seiner Mt Gemachel halten mög auff neun Jare, damitt sein Mt ainmal stattlich handlen möge obligender des reychs beschwerden halber, Sonderlich den Türcken und Spaltung in der religion betreffend rc. habe ouch ain treffelich groß gellt zuerlegen seinen königreichen auffgelegt, welche wol in seiner Mt rayß bewilligt, aber das gellt zegeben sich auss vil ursachen gewidert haben, nit waist man, was weyter gehandelt würt: wollt ich also E. F. G. undertheniger guter mainung nit bergen.

Item den Ratschlag der Uniuersitet halber, so Gryneus und ich e. f. g. fürgehalten, haben Wir inen fürgehalten, auch schrifftlich überantwurt, wellen sie sich darinn ersechen und allsdann unß weyter antwurt geben, des Wir also erwarten und demnach was ir mainung E. F. G. anzögen wellen.

Item alls E. F. G. beuolchen Doctor paulo phrygioni zu basel zeschreiben, hat aber E. f. g. Secretary Jacob warlich nitt zeyt und weyl gehapt, derhalb well E. f. g. sölich schreiben fürderlich fertigen und mir zukommen lassen, will ich daneben ouch schreiben und sonst gar ain treffenlichen mann ouch gleych bey demselbigen botten beschreiben, den haben Gryneus und ich für gantz tougenlich gen Blauwbiren angesechen, wie wir dann nechermals E. f. G. selbs dauon anzögung thon haben, welle E. f. G. dem von freyberg Vogt daselbst auch schreiben lassen erkundigung ze haben des pfarrlechens halber und wie da gepredigt werde, wiewol ich bericht würd das diser H. Caspar von friberg dem Euangelio gar nitt genaigt seye.

Item auff ernstlich anhalten burgermaisters auch vogts zu Auw des stättlis in Kirchemer vogtey, hab ich dem underuogt geschriben, das er den alten pfarrer, so sich dann so gar ungeschickt für und für gehalten, haisse stilschweygen biß auff weytern bschaid, so im bald von dem Oberuogt zu Kirchen zukommen werde, wollt ich E. f. G. erinnert haben, damitt sy junckher Bernhart Schencken Vogt zu Kirchen schribe, das er mitt angeregtem pfarrer rechnete und in von E. F. G. wegen gar abschaffete, damit der new etwas nutz möge schaffen, dann E. F. G. noch wol eingedenck ist deren von Auw supplication so sy nechermals durch mich E. F. G. haben überraichen lassen.

Item So ist Maister Caspar Gräter von Herrenberg der pfarrer gleych nach E. f. g. abschid von hinnen herkommen, wollt selbs für E. f. g. sein, klagt sich hoch, das er noch nitt mit underhaltung versechen seye, hab das sein da verzert, und geb nieman kain weytern beschaid, dann allain das man im all wochen ain gulden gibt, des er sich mitt Weyb und seinen kindlein kainswegs betragen kan, welle E. f. g. gnediklich verschaffen, damit jm und dem Hellffer, wie dann an E. F. G. vormals ouch suppliciert

ist,

ist, gepürlich underhaltung zugestellt werde, er hat zu Haidelberg seinen stand uffgeben, hat gressen gunst zu Herrenberg, warlich ain geschickter frommer gelehrter mann, desgleichen nit leichtlich zubekommen und E. f. g. wol zu halten und nitt heimweg zu lassen.

Item der gut from und gelehrt mann so gen Balingen kommen und das pfarramt verwalten sollt, hat mir bey ainem aignen botten geschriben, dieweyl er vernemme, das seinen halber ain sölicher gresser widerwill zu Balingen seye, und er nitt hoffen mög frucht da zu schaffen, wolle er also bey den seinen beleyben, und sölle man die von Balingen mitt ainem andern, des sy mehr gnad haben, versechen, daruff ich im geantwurt, er sölle sich nitt irren lassen und kommen, E. F. G. werde wol und gnedicklich ob im halten, ouch werde er sonst ain guten mit-Arbeiter an des predigers statt neben im haben, wa sy dann ye nit uffsetzen, wöllen Wir in wol anderschwa hein bruchen, dieweyl er als gern im land sein wellt, achten ouch gentzlich, er werde auff mein ernstlich schreiben sich fürderlich auff den Weg machen. So will ich ain feinen frommen gelerten man, ouch an maister conrat des alten predigers statt, so dann hefftig wider das Wort ist, dahein verordnen.

Item es ist mir auff vergangen Mentag ain schreiben in E. f. g. namen aus der Cantzley zukommen ainer Ehsach halber, die ich sollt bewilliget haben, welches mir doch mit der unwarhait würt auffgemessen, wie dann in disem meinem beygelegten schriben anzögt würt, derhalb mich E. f. g. gnediklich welle für entschuldigt haben, dann ich in dergleichen sachen nichts dann das göttlich und billich ist, nachzegeben gedenck, woll mir E. F. G. gentzlich trauwen und mich gnediklich für beuolhen haben. Datum Tübingen auf den 21. decembris 1534.

E. F. G. underthenigег

Ambrosius Blaurer.

Num. 26.

Resolution Herzog Ulrichs auf obigen Bericht des Blarers, und andere Puncten. d. d. 22. Dec. 1534.

Unsern grus zuvor, Hochgelerter lieber getrewer, Wir haben ewer schryben alles inhalts vernommen. Geben euch darauff und under andern gnediger mainung zuerkennen, das Wir anfangs, so vil Gryneum belangt, uns lassen ewer handlung wolgefallen, und möchten leiden, das er für und für zu Thübingen verharren thätt, wolten Wir Ine nit ainer eerlichen besoldung begnaden, dweil aber diß deren von basel halb nit wol beschehen mag, wollen Wir uns versehen, er Gryneus werd sich uff das

das underthenig erpietten und erstmals schryben, so er uns in das Wildpad gethon nit so eilends von uns abweichen.

Das dann Martinus Bucer bey euch gewest und angezaigt hab, wie er und ettlich prädicanten der oberlendischen stett beyainander gewest und sich des Zwispalts des Sacraments halber mit ainander verglichen haben und ouch dises bey Philippo und andern zu Cassel anrichten und vereinbaren wölle, deß sind Wir nit wenig erfröwt, dann so durch gottes hilff diß sach in ain gleichen verstand gebracht, das würde die eer gottes und syn Wort vilfältig fürdern und die feind des Euangelij nit wenig erschrecken. Wa nun Ewer Apology oder Schirmred zu sollicher vergleichung, nach ewerm auch anderer der hochgelerten Rath und gut ansehen fürderlich und dienstlich sein mag, lassen Wir uns nit missfallen, das dise in den Truck gebracht werde. So dann euch diß orts unser zeugnus treffenlich notwendig und in alweg fürstendig sein möge, so bitten ir underthäniglich und zum höchsten, das wir euch wolten ain schrifft uff mainung, wie ir uns nehermals zu Thübingen zusehen geben und unser Secretarius bey handen haben solle, gnediglich zu schicken, das erpietten ir euch mit allem ewerm vermögen gantz underthäniglich und so best euch immer möglich ze verdienen, Wiewol Wir nun in dem und anderm euch mit sondern gnaden denaigt seyen, so will doch diß, wie ewer schrifft inhaltet, uns aus allerlay bewegenden ursachen zethain beschwerlich sein, befinden auch in Rath nitt uns also in gezenck und offentlich außschryben dergestalt ynzelassen, aber nicht destweniger wöllen Wir euch an orten und enden, wa ir deß nottürftig und vor menglichem bekennen, das jr vor uns ainichen Widerruf gar nitt gethon haben, sonder auch mit M. Erhart schnepffen des hochwirdigen Sacraments halber und er mitt euch ainer mainung und bekanntnus verainbart und verglichen haben, Wie dann dieselbig dann zumal von Wort zu Wort von euer jetweders hand ufgeschriben ist, dann Wir dise vergleichung für notwendig angesehen haben, dweil Wir nitt gedulden, das des Nachtmals halben etwas spaltung in unserm furstenthumb solte gepredigt werden, zu dem Wir khainen ze lyden gedechten, der von dem hochwirdigen Sacrament ungepürlich und anderst, dann die schrifft vermag, leret, oder nichts in dem nachtmal dann schlecht Wein und Brot und nit die ware gegenwirtikait des waren Leibs und Bluts Christi hielte und predigte, wie euch dann selber alles wol wissend ist.

Des Rathschlags halber der Universitet überantwurt haben Wir ain gefallens, und wan die Universitet euch mit antwurt begegnet, wellen uns die auch zuerkennen geben uns ferner darüber zu berathschlagen.

Doctor Pauls Phrygions zu Basel halb Wil uns nit vir füglich ansehen, das Wir für uns selber schryben, besonder wollen das ier ine beschryben und erlangen, daran werdt jr uns ain sondern dienst bewysen, deßgleichen ir fleiß fürwenden wolt, damit der auch zuwegen gebracht werd, der Plaubeyren mit predigen versehen soll. Ist

auch

auch onnot das Wir unserm vogt diser pfarr halb schreiben lassen, dann die Collatur statt dem Apt daselbst zu. So bald dann derselbig vorhanden, wolt sollichs hieher in unser Canzley zu wissen thain, haben Wir bevelh geben, gedachten unsern prelaten seynthalb dermassen zeschryben, das er onzwyfel wirdt zu gelassen werden. Was aber den alten pfarrer von Owen belangt, wöllen Wir dem Vogt bevelhen den hinweg zeschaffen und abzefertigen. Dweil aber jetzund ainer alda, der der peurischen aufrur halber ain böß geschrey hat, wissen Wir denselbigen, wiewol er dem underthonen daselbst gefellig sein möcht, nitt zugedulden, dann Wir der Red ober sein wollen, so vil möglich, das wir solten diejenigen auffenthalten, die in der peurischen aufrur verwickelt und für ander dafornen gewest sein solten, deßhalb wolt fürderlich ainen andern dahin verordnen.

Maister Casper Grettern zu Herenberg haben Wir hieher beschryben lassen, der ist ietzt ankommen, mit dem wirdt gnediglich gehandelt werden.

Des halben, den Jr zu ainem pfarrer gen balingen angesehen haben, sehen wir gern, das dweil er from und gelert sein sol, diser allda verharre, dann Wir wissen Jne wol zuerhalten und bevelhen euch hiemit, das Jr auch ainen an M. Conrats statt zu ainem predicanten verordnen, ob dann dem pfarrer nachmalen alda zu wohnen nitt gefällig, wollen wir jnen an andern orten versehen lassen.

So aber ir in der Eesache Conradt seydenstricker belangend khain bewilligung gethon und solliche Ee nitt geratten noch zu gelassen haben, ist uns hochgefellig, dann Wir in allen sachen je gern nit anderst fürgon und handlen lassen wellten, dann was göttlich, eerlich, büllich und Christenlich angesehen und erkannt würde.

Den armen erbarn, frommen und arbeitsamen weingärtnern, die ire kinder gern närten und an iren güttern habhafft sind, frucht fürzesetzen, wollen wir unserm obervogt, Kellern und andern unsern amptleuten zu Tübingen bevelh und ordnung geben, damit denselbigen, so vil möglich und uns leidenlich, geholffen werd. Dann wiewol dises unserer obligenden beschwerden und wachenden Schulden halb, die Wir täglichs bezalen miessen, diß zethain etwas beschwerlich, noch nicht destweniger wollen Wir derselben ain gnedig und gepürend ynsehens thain.

Das Wir ain offenlich Mandat außgeen lassen solten, das niemand den andern des glaubens halber schmitze oder schmehe, sonder ain jeder riewig und fridlich seye, Sicht uns auch für gut und fruchtbar an, wöllen das also fürderlich fürnemmen und in unserm Fürstenthum allenthalben, auch in allen Clöstern verkünden lassen.

Die Ordnung des nachtmals halber wie es diß künfftig vasten soll gehalten werden, wöllen jer sampt dem Gryneo fürderlich begreyffen und uns auch die, uns darinn zuersehen, zuschicken, demnach Wir, waß Christenlich und fridlich sein bericht würden, wöllen Wir anfahen und ordnen lassen.

Ein Censur und straff zu abstellung ettlicher grober unchristlicher Laster, als gotslästern, Eebruchs, Zutrincken, Wuchern, vneelich beysitz ꝛc. anzerichten, sind Wir genaigt, wöllen auch diß durch Maister Erhard schnepfen und ander Christlich und der Erbarkait liebend menner begryfen und ausgehen lassen.

Gemain und richtig Eesachen werden jetzt alhie durch M. Erharten und andere zugeordneten ausgericht, aber was der schweren händel sind, bleiben auf die künfftig ordnung beruwen, dieselbig ordnung wirdt auch dise Tag sampt dem Grineo zu besichtigen und weiter zuberatschlagen zugeschickt, wie dann solliche von M. Erharden zusamen gebracht ist, die wölt auch dest belder durchsehen und herab schicken, damit fürderlich den leuten geholffen werden möge.

Das Frawen Closter halb zu Weiler wollen Wir nit allein dises, sonder auch andere durch M. Erharden visitieren lassen, gleichergestalt dann ir ob der Staig auch thain wollen.

So vil auch immer möglich, wollen Wir umb der Eer gottes Willen bequemliche mittel und Weg suchen lassen, damit die Closter personen in unserm Fürstenthumb mit dem Wort gottes gelert und erbuwen werden.

Dweil auch Wir gedencken und vorhaben die sachen der Religion dahin ze richten, das in unserm gantzen Fürstenthumb ainhelligkait der Leer gehalten werd, dem nach wöllen Wir den Aebten und Prelaten, alsbald möglich, zuschreiben, das sie ire pfarren, so inen zu verlyhen stand, mit Christenlichen seelsorgern versehen, und die so biß anher alda gewest abschaffen und in ander Weg versehen.

Des Grinei Haußwirt M Steffan goldschmid zu Tübingen haben Wir beuelch geben, die begert vrphedt ze suchen und wann die befunden, hinaußzegeben und jme werden ze lassen.

Damit dann auch die Pfarr zu Schönaich nach notturfft versehen werd, wollen Wir billiche fürsehung thain lassen.

Die Ergerlichen und oneelichen beysitz der Priester wöllen Wir nit allain zu Tübingen sonder auch hie und an andern orten, wie billich und Christenlich nach unserm vermögen gentzlich abschaffen lassen. Diß alles wollten Wir euch gnediger mainung zu antwurt nit verhalten. Datum Stutgarten den 22. Decembris Anno ꝛc. 34.

An *Ambrosium* Plarer.

Num. 27.

Ordnung in Eesachen.

Dweil nit allein auß Göttlicher ordnung, sonder auch in krafft Keiserlicher geschribner recht, natürlicher erber, auch billicheit, vnnd darzu schuldiger danckbar-

barkeit nach, die Kinder jren eltern, vnd die waisen jren Pflegern, vnd nechst verwandten, erbern, vnd getrewesten Freünden, gehorsam sein, vnd fürnemlich auch, mit jrem rath, vorwissen, vnd willen vereelicht werden sollen, rc So ist in bedenckung jetz vnd angeregter, vnd anderer mer Christenlicher, vnd Fürstlicher, vns darzů bewegender vrsachen, vnser meynung, ordnung, vnnd Ernstlicher beuelhe, das füro hin niemands, so noch vnder vätterlichem gewalt, oder sonst verpflegt ist, sich one rath, vorwissen, vnnd willen seiner eltern, pflegern, vnd nechstgesipter, erberer getrewer verwandten, Eelich verpflichten soll.

Im fal aber, da es beschech, alßdann soll solliche verlobung nichts gelten, sonder gantz enbindig, onkrefftig, vnd von onwürden sein, vnd darzů so wöllen Wir dieselbigen beid ongehorsamen Mans vnd Frawen personen ein zeitlang in gefänckn us, oder sonst nach gestalt der sachen, mit ongnaden an leib vnnd gůt, samptlich oder sonderlich Ernstlich straffen lassen.

Vnd darzů auch alle die jhenigen, so zů sollicher ongehorsamen Eeuerlobung geraten, oder in einicherlei weiß geholffen habend, nach gelegenheit jrer verhandlung, auch ernstlich straffen lassen.

Wa aber ein solliche person, so noch vnder vätterlichem gewalt, oder sonst verpflegt were, vermeynen wölt, rechtmessig vrsachen, vnd fůg zůhabend, sich one seiner eltern, pfleger, oder nechstuerwandten erberer Freünd, rath, wissen vnd willen, zůuereelichend, so soll das bey vermeidung vnser vngnad, vnd obangeregter ernstlicher straffen, dannocht keins wegs, aigens fürnemens beschehen, sonder sollichs bey vnsern geordneten Eerichter vnd räten angebracht, vnd hierinn irem rechtlichen bescheid gehorsamlich gelept werden.

Zum andern, als offtermals ander personen, so nit mer in vätterlichem gewalt, oder auch nit mer verpflegt seiend, hinderm licht darein schlahend, vnd one beisein anderer personen allein, vnnd heimlich einander die Eeuerlobend, auß wellichem aber (wie wir in glaubwirdiger erfarung vilueltig befunden) grewliche schwere meinaid, erschrockenliche lesterung, des allerheiligsten namen Gottes, onauflößliche verwirrung, vnd onwiderbringliche beschwerung, des gewissens, auch beschraiung vnd verhinderung der angesprochen person, vnd sonst mercklicher treffenlicher grosser nachtheil, schaden, vnnd onrat, in vil weg erwachsen. Solchs souil möglich zufürkommen, so ist vnser ernstliche meinung vnd beuelhe, Das hinfürter, wann sollich personen (die gleichwol wie gehört, nit mer vnder vetterlicher oberkeit, oder verpflegt seiend) sich mit einander Eelich verheyraten wöllend, das alsdann dieselbigen, zů sollicher Eeuerlobung zum wenigsten, drey, erber redlich, gar onparteisch personen nemen sollen, durch wölliche sollich Eeuerpflichtung, im val der notturfft genůgsam vnd rechtmessiglich möge bewisen werden, Sunst sollen gemelte heimliche Eeuerpflichtung gar nit gelten, sonder onbindig, vnd von allen onwirden sein.

Welche aber diser vnser ordnung nit geleben, sonder hierinn ongehorsam sein wurden, die selbigen wöllen Wir, von wegen solicher heimlicher winckel Ee, ein zeitlang in gefencknus, oder sonst nach gelegenheit der sach, an leib und gůt, sampt oder sonderlich, ernstlich straffen lassen.

Zum dritten, Nachdem es sich ein zeitlang her, vnd lenger ye mer, in vnserm Fürstenthumb zůgetragen, das etlich vihisch, frech, vnd onuerschempt personen so im andern vnnd dritten grad, der sipschafft, oder magschafft, einander verwandt seien, sich wider natürliche erberkeit, mit einander Eelich verpflicht habend, darauß dann bei etlichen, vil ergernus, vnd sonst aller hand vnrats eruolgt. So ist in betrachtung vilerlei vnns darzů bewegenden vrsachen, vnser ernstlicher will, meynung vnnd beuelhe, das fürohin alle die personen, so im dritten grad, der sipp, oder magschafft einander verwandt seiend, bey vermeidung vnser vngnad, auch ernstlicher straff, sich keins wegs mit einander eelich verpflichten, oder noch weniger byeinander schlaffen sollend.

Wa aber yemands vnserer vnderthonen, sich hierinn ongehorsamlich halten wurde, alsdann sollend dieselbigen partheien, zůbeweisung vnd erklerung, wie sie ein ander in der blůt freündschafft, oder schwagerschafft verwandt seien, für vnser Eerichter vnnd Räte gewisen, vnnd dann darauff, laut jetzgemelts artickels, die vermeint Eeuersprechung, nichtig erkent, vnnd sie danebend andern zů einem exempel ernstlich gestrafft werden.

Ferrer vnnd zum vierdten, wa fürterhin ein Eegemecht, vom andern, von wegen des begangnen, vnd zů recht gnůg bewisnen Eebruchs, durch vnsere geordnete Eerichter vnd Räte rechtlich gescheiden würdt (wie dann das, nach dem heiligen Gottes wort, auch in krafft gemeiner geschribner recht wol beschehen mag. So ist auß allerhand, Christenlichen vnd sonst andern vns darzů bewegenden vrsachen, Vnser will vnd bevelhe, das dem onschuldigen, vnd nit brüchigen, gescheidnen Eegemecht, so es sich anderwerts zůuerheyraten begern wurde, vnd sich ongeuerlich jar vnd tag, Ehrlich wesenlich, fromklich vnd wol gehalten, auch sich in der zeit, mit dem brüchigen nit Christenlich versönet het, alsdann sollichs gegündt und zůgelassen seind, vnd also von vnsern Eerichter vnd Räten, daran nit verhindert werden soll.

Vnnd so bald sich sollich onschuldig person, also widerumb eelich verheyrat hat, alsdann soll das Eebrüchig jme zů nachteil vnd schaden, auch andern zů einem abscheühen vnd exempel, vermög vnser hieuor außgegangen Landesordnung, vnsers Fürstenthumbs verwisen, vnnd seiner hab auch güter halber, das gemein geschriben recht gehalten werden, vnnd sonst in ander weg sollich vnser Landsordnung in krefften bleiben.

Dann vnd zum Fünfften, als sich biß anher offtermals zůgetragen, das ein Eegemecht von dem andern hinweg gezogen, vnd etlich zeit hernach, die bleibend per-

person, sich anderwerts widerumb vereelichet, vnd etwan das beischlaffen, auch zů zeiten die schwengerung hernach geuolgt, Ob gleich das beliben Eegemcht nit gruntlich gewißt, oder glaubwirdig beweisen kůnden, das sein hingezogner abwesender Eegemahel mit tod abgangen gewesen oder nit, auch zů zeitten sollicher hingezogner Eegemahel hernach widerumb anheimsch komen, darauß dann allerlei vnrat, vnruw vnd weiterung erwachssen. Sollichem freuel, vnd leichtuertigem ergerlichem leben zubegegnen. So ist unser will, meinung, vnnd beuelch, das in künfftig zeit, kein Manns, oder Frawen person, in abwesen seins Eegemahels auß eignem gwalt, sich anderwerts verheyraten oder noch weniger beischlaffen soll, bei vermeidung vnnser vngnad, vnd schweren straff, so wir gegen beiden Eeuerlobenden personen, Ernstlich fürnemen lassen werden.

Wa aber ein solliche Mans, oder Frawen person, von wegen seins hingezognen abwesenden eegemahels, vermeint füg vnd recht zůhabend, vnd auch begert sich widerumb mit einem andern zůuereelichen, alßdann soll das obgehörter massen, keins wegs, eigens willens fürgenommen, sondern zůvorderst, bei vnsern Eerichter vnd Räten angebracht, vnd jrem darauff gegeben bescheid gelept, vnd nachkommen werden.

Wa aber jemands, wider diß vnser ordnung handlen wurde, alsdann sollend vnsere Predicanten, die selbigen personen Christenlichem loblichem brauch nach, an der Cantzel mit nichten verkündigen, oder auch im angesicht der kirchen, die Ee nit offentlich bestetigen, sondern er Predicant, dergleichen vnsere Amtleüt sie, für vnsere geordnete Eerichter vnd Rät weisen, vnnd jres bescheids hierinn erwarten.

Zum Sechsten, so werden wir glauplich bericht, das biß anher, etlich vil personen, nach beschehner Eeuerlobung, vnd doch zůuor, Ee, vnd dieselbig an der Cantzel verkündigt, vnd vor der Christenlichen gemein (wie gebreüchlich) bestetiget worden, die Eelichen werck mit einander gepflegen Darauß vil jrrungen, vnd onrats eruolgt, darab wir dann nit ein gerings ongnedigs mißfallen empfangen, darumb solch leichtuertig, ergerlich, vnd vnerber leben zůuerhůten, So ist vnser will, meynung vnnd beuelhe, das vnsere vnderthonen, sich sollichs onzeitlichen, onordenlichen vnd ongebürlichen beischlaffens, vor dem Kirchgang bei vermeidung vnser straff, enthaltend, Wo aber die verlobte Eegemecht hierinn vngehorsam erfunden würden, alsdann sollend vnsere Amtleüt (denen wir ein fleissigs auffmercken hierinn zůhaben, hiemit beuelhen) sollichs vnsern Eerichter vnd Räten anbringen, vnnd der straff halben jrs bescheids gewarten, auch demselbigen nachkommen.

Zum Sibenden, Dweil in vil geringern, wann sollichen Eehandlungen, nach innhalt gemeiner geschribner recht, ein jede partey, so freuenlicher vnnd vnbillicher weiß, den andern in Costen vnnd schaden einfürt, denselbigen zůwiderlegen schuldig rc Im val dann das in sollichen strittigen Eesachen, yemands wider einichen puncten,

obberürter vnser ordnungen handlen, vnd sonderlich auch ein partey, die ander vmb die Ehesachen, auch sein klag zů recht gnůgsam nit beweisen, oder sonst in ander wege seim gegenteil in onbillichen Costen vnd schaden einfürn wurd. So ist (sollichem můtwillen vnd freuel zůbegegnen) vnser will, meinung vnd ernstlicher beuelhe, das vnser geordnete Gerichter vnd Räte, gemeinlich in allen Eesachen, die verlustige partei, der obsitzenden, stracks in costen vnd schaden, fellig erkennen. Es were dann, das sie vnsere Gerichter vnnd Rät, zůuergleichung sollicher costen vnd scheden, sonder treffenlich bewegend vrsachen hettend, welliches sie alsdann, vnd sonst nit, zůthůn, fůg, recht oder gewalt habend sollend.

Doch wöllen wir vns hiemit, diß vnser Eeordnung, in einem oder mer, oder allen artickeln, nach gestalt vnd gelegenheit der sachen, wie vns jeder zeit, für gut vnnd notwendig ansehen würdet, zů leütern, zů mindern, mern, oder gar abzuthůn, vorbehalten haben.

Num. 28.

Erhard Schnepffen, Predicanten zu Stuttgard, Urkund, daß er zwey verlobte wegen ihrer Eheberedung geschieden und ihnen erlaubt habe sich anderwerts zu verheurathen. d. d. 2. May 1536.

Ich Erhart Schnepff disser zeyt predicant zu Stugarten, bekenne mit diser meyner eigen handgeschrifft, das vngeferlich vor eim Jar in der Karwochen vor mir in meyner behausung zu Stugarten erschinen sein Damian Keßborer vnd Anna Ottin Ottenhansen verlaßne Dochter beyde von Kanstadt in beysein heinrich heckerlin, Jörg Werrich, Zeyer schopffen, Enderle Leger vnd Catharina Ottin Hanns Otten verlasne Witwe der Anna Ottin muter, Alle von Canstadt Einer spennigen ehesachen halben, Nemlich das Damian Keßborer anzeygte, Anna Ottin hett yme die ehe gelobet, Welche partheye Nachdem Ich Sie gegeneinander Nach aller noturfft verheret, vnd mit höchstem vleyß insonderhait examinieret hette, von einander gescheiden vnd yedem sich anderß zu verheiraten erlaubt habe, Angesehen das solch eheberedung heimlich hinder vnd wider der Anna Muter Wissen vnd Willen geschehen, vnd Anna die beklagte nit anders der eheversprechung gestanden, dann mit disen fürworten, wann der cleger Damian der clegerin Muter willen erlangen mochte, Welche bewilligung er nit hat können erlangen, Auch nit hat mögen beweysen, das yme die beclagt Anna Otten die ehe ledig on solche fürwortt versprochen habe, deß zu mererm vrkundt hab ich an end diß brieues Mein eigen signet gedruckt der geben ist auff dinstag nach Philippi vnd Jacobi Im Jar tausent fünffhundert dreyssig vnd sechs Jar.

Num. 29.

König Ferdinand schreibt einen Tag aus zu Donawerth einen neuen Schwäb. Bund zu errichten, worzu Herzog Ulrich auch eingeladen wird. d. d. 8. Sep. 1534

Ferdinand von gots gnaden Römischer Künig zu allen zeiten merer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner lieber Ohaim vnd Fürst Wir geben deiner Lieb gnedigclichen vnd freundtlich zuerkennen, das Wir die Rö. Kay. Mt vnsern lieben Bruedern vnd Herren als Obrist Hawbt vnd vorgeer aller des heiligen Reichs Stende genaigt vnd gewegen vermerkhen die gefallen Aindlif Järig Swabisch Punds Ainigung, oder ain newe mit leidlicher maß helffen auffzurichten vnd in das Werch zu bringen aus den vrsachen, die sein Lieb vnd Kay. Mt auff gehandelten Punds vnd versamlung tagen, der zeit gedachter werenden Ainigung vnd noch vor Ausgang vnd endung derselben durch Irer Kay. Mt verordnet Comissari gemainen gewesten Bunds Standen fürtragen lassen, vnd hat vns derhalb aufgelegt vnd beuolhen in namen vnd von wegen Irer Kay. Mt allen Stenden so in der verschinen Punds Ainigung gewesen sein, ainen tag verrer Handlung anzusetzen vnd zubenennen, dieweil Wir dann nit weniger, als die gedacht Rö. Kay. Mt Erwegen vnd bedenckhen, das bey gegenwürtigen geferlichen vnd sorglichen löuffen allem Erbern Wandl vnd Wesen ain khünfftiger statlicher Pundt im heyligen Reiche in vil Weg hoch nutzen vnd fürstendig sein, vnd wo kainer auffgericht, sonder aus nit nottürfftigem bedencken angestelt wirdet, solches die bemelte beswerlichen Leuff noch ergere verursachen mag, wie dann aus verloffnen handlungen, da der Pundt noch gewert, in Wirden vnd aufrecht gewesen, was guets der gewirkht, vnd da Er nachgeends zergangen ist, was vbels vnd beswerlichs daraus verfolgt, wol vnd leichtlich abzunemen ist, vnd derhalben Wir vnsers tails zu aufrichtung voriger Ainigung oder ainer Newen auch sondere naigung tragen, zu derselben auch zuuerhelffen begerig sein, So haben Wir zu gehorsamer vollziehung angezaigter Kay. Mt gegeben beuelhs, nach zeitlichem vorgedengken der Sachen ainen gemainen versamblung aller vorgewessten Bundstände in vnser vnd des heiligen Reichs Stat Swabischen Werdt Nemlichen auf den nechsten tag nach der heiligen dreyer Künig tag schierist khünfftig zu halten angesetzt vnd benennt, vnd dieweil Wir dann durch den vertrag zu Kaden aufgericht mit deiner Lieb des Fürstenthumb Wirtenberg vnd anderer sachen halber veraingt vnd vergleicht sein, So haben Wir derselben diesen fürgenommen Tag von gedachts Fürstenthumbs Wirtenbergs wegen, so in voriger Punds Ainigung gewesen ist, aus gnediger mainung vnd freundtlichen Willen auch verkhünden wollen in Namen vnd von wegen gedachter

Kay.

Kay. Mt, auch für vns selbs genediglich begerend Dein Lieb die wolle angezaigten tag in aigner Person besuchen, oder im faal Eehaffter verhinderung derselbige statliche ansehliche Ret mit gnugsamem Gwalt abfertigen vnd schikhen, Also das Sy auf bemelter Heyligen dreyen Künig tag zu Abents an der Herberg seyen Auf der gedachten Rö. Kay. Mt Comissari Werbung vnd furtrag die auf solchen ernenten tag fürkomen wirdet mit vnd neben vnsern verordneten Reten, die Wir auch statlich schickhen wellen vnd andern Stenden vnd Potschafften von Aufrichtung voriger Punds Ainigung oder ainer Newen, wie dieselbig zu erhaltung Frid rechtens Rue vnd Welfart Teutscher Nation in gemain vnd yedem zu fridlicher Regierung bewonung vnd sicherer besitzung des seinen gefunden werden mag, zu beratschlagen zu handlen vnd zuschliessen vnd demnach nit ausen bleiben oder zu schickhen vnderlassen, das wirdet die auffrichtung der alten vorgewesten Punds Ainigung oder ein Newen hoch fürdern, allen Stenden deiner Lieb vnd derselben Land vnd vnderthanen zu allem gutem gelangen vnd die erzaigt auch daran gedachter Kay. Mt vnd vns sonder gehorsambs vnd gnedigs Wolgefallen gegen derselben in gnaden vnd allem gutem zuerkennen, Geben in vnser Stat Wien des xviii. tags des Monats Septembris Anno rc. im xxxiii. vnserer Reiche des Römischen im vierdten vnd der andern im Neundten.

Ferdinand.

Num 30.

Afterlehensbrief Herzog Ulrichs, als derselbe von Kön. Ferdinanden mit dem Fürstenthum Würtenberg belehnet worden. d.d. 9. Aug. 1535.

Wir Ferdinand von gots genaden Römischer Künig zu allen zeiten merer des Reichs in Germanien zu Hungern, Böheim, Dalmacien, Croacien rc. Künig, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi vnd Wirttemberg rc. Graue zu Tirol rc. Bekennen offenlichen mit disem brieue vnd thun kundt allermenigclich, Als der vertrag wölher am Montag nach Johannis Baptiste des Funffzehnhundertisten vnd vier und dreißigisten Jar in unnser Stat Kadaw in unserm Künigreich Beheim gelegen durch die Hochwirdigen in got vater Hochgebornen unser lieben Freundt Neuen Schwägern Churfürsten und Fürsten Herrn Albrechten der heiligen Römischen Kirchen des Tittels sancti Petri ad vincula priester Cardinaln und Ertzbischoff zu Meintz und Magdenburg des heiligen Römischen Reichs in Germanien ErtzCantzler und Georgen Hertzogen zu Sachsen, Lanndtgrauen in Düringen und Marggrauen zu Meissen zwischen unser ains und dem Hochgebornen Vlrichen Hertzogen zu Wirtemberg und Tegkh, Grauen zu Mumplgart unserm lieben

ben Oheim und Fürsten anderstheils von wegen des Fürstenthumbs Wirtemberg auf⸗gericht ist under anderm vermag, das des bemelt Furstenthumb Wirttemberg mit dem Wir hieuor von der Römischen Kaiserlichen Maiestat unserm lieben Brueder und Herrn genedigclichen und freundlich belehendt hinfüran unsers Haws Oesterreich Aff⸗terlehen sein und gedachter Hertzog Ulrich dasselb von uns als Regierenden Ertzher⸗tzogen zu Oesterreich zu Lehen empfahen, Und Wir oder unsern Erben Ertzhertzogen zu Oesterreich nach abgang gedachts Hertzog Ulrichen verpunden sein angezaigt Für⸗stenthumb seinen Mannlichen eelichen LeibsErben zu Lehen zu verleihen und Sy die Hertzogen von Wirtemberg, so offt sich der faal begibt solches von dem Haws Oe⸗sterreich also zu Affterlehen zu empfahen schuldig sein sollen, wie dann solches gedach⸗ter vertrag nach lengs außweißt. Das darauf gedachter Hertzog Ulrich von Wirt⸗temberg zu gehorsamlicher volziehung angeregts vertrags an heut Dato vor unser in aigner person erschinen ist unnd hat uns underthenigclich angesuecht und gebetten das Wir Ime gedacht Furstenthumb Wirttembergk und Tegkh mit allen und yeden gezircken, Steten. Schlössern. Märckten. Flegken. Lewten. Stucken. Gullten und Güetern. Furstlichen Regalien Hochaiten und Oberkaiten. gaistlichen und weltlichen Lehenschaff⸗ten, Pann und Achten. Hohen und Nidern Gerichten. Hoch und Schwartzwäll⸗den, Schätzen, Perckwerchen. Muntzen. Willdpan. geiaiden, vischwassern. visch⸗waiden. Meuden Zöllen und sonst allen andern gerechtigkaiten und zuegehörungen nindert nichtz dauon außgenomen oder hindangesetzt, wie die von allter her und son⸗derlich bey unsern Inhaben in und zu dem vilbemelten Land und Fürstenthumb Wir⸗temberg und Tegkh gehört, genutzt und gebraucht worden sein. und Wir hieuor als Regierender Ertzhertzog zu Oesterreich von gemellter Römischen Kayserlichen Maje⸗stat und dem heiligen Reiche zu Lehen emphangen haben. als gegenwürtiger Regie⸗render Ertzhertzog zu Osterreich zu Affterlehen zuuerleihen genedigclichen geruchten. Also haben Wir angesehen des gedachten Hertzog Ulrichs underthenig ansuechn bit und begern und das sich sein Lieb uns und unserm Haws Oesterreich getrew und holld zu sein erbewt. und darumben mit wolbedachtem muet guetem Rat und rechter Wissen bemeltem Hertzog Ulrichen das gedacht Furstenthumb Wirtemberg und Tegkh mit al⸗len und yeden Gezircken Steten Schlössern Marckten. Flecken Lewten. Stucken. Gullten und Guetern Fürstlichen Regalien. Hochaiten und Oberkaiten geistlichen und weltlichen Lehenschafften Pann und Achten. Hoch und Nidern Gerichten. Hoch und Schwartzwälden. Schätzen. Perckwerchen. Muntzen. Wildpännen. geiaiden. vischwassern. Vischwaiden. Mewten Zöllen und sonst allen andern gerechtigkaiten. und zuegehörungen. nindert nichts davon außgenommen oder hindan gesetzt. wie die von allter her und sonderlich bey unserm Inhaben in und zu dem vilbemelten Lannd und Fürstenthumb Wirttemberg und Tegkh gehört und gebraucht worden sein und rechtlichen zu solchem Fürstenthumb Wirtemberg und Tegkh gehören zu rechtem Aff⸗

terlehen genedigclich verlihen, Leihen Jme auch solches alles als Regierender Ertzherzog zu Osterreich wissentlich und in crafft diß brieues. und mainen und wöllen das der gedacht Hertzog Ulrich obgemelt Fürstenthumb Wirtenberg und Tegkh mit allen obgeschriben zuegehörungen Nu fürterhin von uns und unsern Erben und Nachkomen Regierenden und von dem heiligen Reiche belehenden Ertzhertzogen zu Oesterreich in Lehensweis jnhaben nutzen niessen und gebrauchen soll und mag in allermassen und Recht, wie Wir solches von gedachter Kaiserlichen Maiestat empfangen und selbs Innen gehabt genutzt und genossen haben von allermenigclich unuerhindert. Doch dem heiligen Reiche sein Oberkait und gerechtigkait, auch ernentem Hertzog Ulrichen sein Stand und Stim im heiligen Reiche. wie des Fürstenthumb solches hieuor gehabt. vorbehalten und der yetzgemelt Hertzog Ulrich hat uns auch darauf gebürlich glübd und Aid gethan uns und unserm Haws Oesterreich von solches Afftterlehens wegen getrew und holld zu sein. wie sich das ainem Fürsten und getrewen Afftterlehensman gebürt alles treulich und ungeuerde. Mit urkund diß brieues besigelt mit unserm Künigclichen anhangenden Insigel der geben ist in unser Stat Wienn den Newnten tag des Monats Augusti im fünffzehenhundert und fünff und dreissigisten unserer Reiche des Römischen im fünfften und der andern im newten Jaren.

Ferdinand.

Num. 31.

Absolution Herzog Ulrichs von der Kayserlichen und Königlichen Ungnade wegen Eroberung des Herzogthums Würtenberg. d. d. 20. August. 1535.

Wir Ferdinand von gots genaden Romischer Kunig zu allen zeitten merer des Reichs 2c. Bekennen alls die Hochgebornnen Ulrich Hertzog zu Wirttemberg unnd Tegkh Graue zu Mumplgart und Philips Lanndtgraue zu Hessen, Graue zu Katzennellnpogen Dietz Ziegenhaim und Nidda. vnser lieb Oheim und Fürsten in dem negstuerschinen Fünffzehenhundert vier und dreissigisten Jar das Fürstenthumb Wirttemberg bekriegt. Dardurch bede Jre Liebden in der Römischen Kaiserlichen Majestat vnsers lieben Brueders und Herren vngnad gefallen, und sich aber die Hochwirdigen in Got vatter unnd Hochgeborn Herr Albrecht der heiligen Römischen Kirchen des Tittls Sancti Petri ad vincula Priester Cardinal. Ertzbischof zu Maintz und Magdenburg. Administrator des Stiffts Halberstatt. Des heiligen Reichs in Germanien ErtzCantzler und Georg Hertzog zu Sachsen Landtgraue in Düringen und Marg-

Marggrauen zu Meissen vnsere lieb Freundt Neue Swager Churfürst vnd Fürst alls vnderhandler zwischen vns vnd den obgedachten Hertzog Ulrichen von Wirttemberg vnd Landgraf Philipsen von Hessen in solchen angefangen Handel geschlagen vnd also durch derselben vnderhandler vnd Thädings Churfürst vnd Fürsten furgenomen Tagelaistung in der Stat Kadaw in vnserm Kunigreich Beheim gehallten die sachen soweit gebracht vnd gehandelt. das zwischen vns vnd baiden Tailen ain guetliche vergleichung vnd Friden gemacht worden ist, wölchen vertrag vnd Friden. Der Hochgeborun Johanns Friderich Hertzog zu Sachsen Landgraf in Düringen vnd Marggraf zu Meyssen des heiligen Reichs Ertzmarschall vnser lieber Oheim vnd Churfürst anstat vnd in namen bemelts Hertzog Ulrichs vnd Landtgrauen der beden sich sein Lieb volmechtigclich angenomen zehalten zuegesagt vnd angenomen hat. alles Inhalt desselben verbriefften vertrags daruber verfaßt vnd aufgericht. wölches datum steet zu Kadaw am Monntag nach Johannis Baptiste in obbemeltem Funffzehenhundert vier vnd dreyssigisten Jare. Und dieweil dann der yetzberürt vertrag ainen sondern Articl in sich hellt. vnd mit sich bringt. Nemblich das wir die Kaiserlich Majestat mit vleis erbitten. Damit sein Kaiserlich Majestat beden Fürsten Wirttemberg vnd Hessen vergangen handlung auch genedigclich verzeihen wölle, vnd Wir auf solchs bey hochernennter Kaiserlicher Majestat so viel vleis gethan haben, das sein Lieb vnd Kaiserlich Majestat vns mit vnser Fürbitt für gedachten vnsern Oheim Hertzog vlrichen von Wirttemberg beschehen genedigclich vnd Brüederlich erhört vnd geweret vnd vns daneben Irer Majestat sonderlichen vnd vollkommen gewalt gegeben hat. anstat vnd von wegen Irer Kaiserlichen Majestat den mergedachten Hertzog Ulrichen von Wirttemberg von solcher angezaigter Irer Kaiserlichen Majestat vngnad. darein sein Lieb mit solcher handlung wie obstet kommen ist gegen vollziehung des Kadawischen vertrags zu absoluiern vnd zu entledigen vnd widerumb zu Irer Kaiserlichen Majestat Genad aufzenemen. Das Wir demnach auf solche der Hochgedachten Kaiserlichen Majestat genedigiste bewilligung vnd gegeben Gwalt. vnd auf benannts Hertzog Ulrichen derhalben an vns beschehen ansuechen vnd bitten an statt vnd von wegen gedachter Kaiserlichen Maiestat sein Lieb von beruerter Kaiserlichen Majestat vngnad entledigt dauon gentzlich absoluiert vnd widerumb in Irer Maiestat vnd des heiligen Reichs gnad vnd huld genommen haben. Thun solches alles hiemit rechter wissen. in crafft ditz brieues Solchermaß vnd gestalt, das sich derselb Hertzog Ulrich noch die seinen nach Inhalt vnd ausweisung des Kadawischen vertrags vnd wie sein Lieb solches one das als ain Furst. Mitglid vnd verwondter des heiligen Reichs schuldig ist. in kunfftig zeit wider Ir Kaiserlich Maiestät vns vnd das heilig Reich zu thatlichem furnemen. angriff oder Practicierung nit gebrauchen noch vermögen lassen, sonder sich demselben Kadawischen vertrag in allen Puncten vnd Articln gemeß halten. vnd dawider bey vermeidung Irer Kayserlichen Majestat Straff vnd vngnad

nit handlen solle. Doch vorbehalten vnd vnbegeben des Fueßfalls gegen Kayserlicher Majestat nach vermüg vnd Innhalt des Kadawischen vertrags ongeuerde. Mit vrkund diß brieues der geben ist in vnser Stat Wienn den zwanzigisten Tag des Monats Augusti im fünffzehenhundert vnd im Fünff und dreissigisten vnserer Reiche des Romischen im Fünfften und der andern im Newnten Jaren.

Ferdinand.

Num. 32.

Herzog Ulrichs Befehl an seinen Obervogt Hansen von Gärtringen genannt Harder und seinen Untervogt zu Tübingen Hannß Benßlin keine Winkel-Prediger zu dulden und auf die Lehre der Prediger gutes Aufsehen zu haben. d. d. 15. April 1535.

Von gots gnaden Ulrich Hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Unsern Grus zuuor. Lieben getrüwen, Nachdem Wir bericht werden, das sich an etlichen Orten in vnnserm Fürstenthumb haymlich Versamblungen vnd Wingkelpredigen zutragen wöllen, daruß nichßit anders dann Widertäufferisch vnd ander dergleichen secten vnd vffrürisch rotten erfolgen und erwachssen thund, wölliche dann dheiner Cristenlichen oberkheit zugedulden, Sonnder ein jeder mit Cristenlichem Yfer vnd ernstlicher straff fürzekhomen, denen zu begegnen, vnd gentzlichen abzuschaffen geflissen sein soll, dwyl Wir nun dem almechtigen zu Lobe und Eer, ouch umb vnserer vnderthonen säel seligkheit willen, das heilig Euangelium vnd pur Lauter Rein Wort gottes, on einicher menschen zusatz in allen pfarhen unsers fürstenthumbs offenlichen zu predigen, ouch cristliche vnd dem Worts gottes gemäss ordnungen vnd Cerimonien anzurichten fürgenomen haben, darneben aber alle heymliche Wingkellprediger zusamenschlupffung der Widertouffer, auch ander vffrürisch secten vnd Rotthierung abzuschaffen und in dheinen Weg zugestatten, dem allem nach Beuelhen Wir euch ernstlich, vnd wöllen, das Ir in dem allem ein Fleyssigs vnd guts uffmergken haben, Ewer kundschafft So tag So nacht an den argwenigen orten machen vnd halten wöllend, Wa dann Ir also befindend das sollich heimlich versamblungen vnd Wingkelpredig, ouch dergleichen Widerthöuferisch secten oder hendel sich zutragen wolten, das Ir mit gantzem vleyss darjnn sehen, dieselbigen vnd sonderlich die vermeinte vorsteher oder prediger, Wa man anders die also betritt oder von sollichen Wingkelpredigern oder Lerern ein gewissen grund erfert und man sie betretten vnd ankhomen kan, ouch wa ander, die sich vffrürischer Zengkischer Wort vernemen und hören liessen, weren, dieselbigen fengklichen annemen vnd bewaren vnd vns sollichs jederzeit zuwissen thon, vnd daran euch nit varlessig, Sonnder mit bestem vleyß erzeigen, das zu geschehen

geschehen Wöllen Wir vns genßlichen verlassen, datum Stutgarten den xv. Aprilis Anno ꝛc. xxxv.

J. Cnoder.

P. S. Wollt euch sonderlich in der Statt vnd vff allen pfarren vnd predicaturen in Euwer Amptsverwaltung gegen den pfarrern vnd predicanten die darßu verordnet seien oder füro werden, ain ernstlich fleißigs vffmercken haben lassen, was ein jeder leer vnd predige, vnd ob sie damit einander nit widerwertig seien oder ain vngleichait halten vnd anders predigen dan das pur luter Euangelium vnd gots Wort, wie sie sich auch sonst daneben mit Irem Wandel leben vnd Wesen halten vnd in dem allem vns Irs thuns vnd lassens yeß vnd fürohin aigentlich berichten, damit Wir derhalb yederzeit nach notturfft vnd gestalt der sach gepürlich Insehens thun mögen, verlassen Wir vns Ernstlich. actum ut in literis.

Num. 33.

Revers des Abten Johann von Anhausen wegen Abtrettung seines Gotteshauses an Herzog Ulrichen gegen ein jährliches Leibgeding. d. d. 15. Maji. 1536.

Wir Johann Apte des Closters Anhausen, Bekhennen offenlich mit disem brieue, Nachdem got der allmechtig verschiner zeit dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Hern Vlrichen Herßogen zu Wirtemperg vnd zu Tegkh, Graue zu Mümpelgart ꝛc. Vnserm gnedigen Fürsten und Herren, sein götlich gnad ganß Reychlich verliehen und in sein Fürstenthumb gnedigklichen widerumb eingeseßt, ouch nachtmals Schloss und Herschafft Helenenstein vnd Heidenheim mit aller zu vnd Ingehörde Sampt dem Erbschirmb der Clöster Anhausen vnd Herbrechtingen, darumb dann sein fürstlich gnad zu Dangksagung sollicher vnaussprechenlicher güte vß Cristlichem fürstlichem gemüte das heilig Evangelium in seiner fürstlichen Gnaden Fürstenthumb zuerkhünden verordnet vnd dem selbigen gemeß ein gemeine ordnung zuhalten angericht vnd geoffnet, derhalben haben Wir mit herßlicher dangksagung der vätterlichen Trewe durch hochgedachten unsern gnedigen Hern vsser ganß Cristenlichen vnd fürstlichem Gemüte angebotten und bewisen statt geben, Das Wir demnach ganß freys guts Willens Wolbedacht Rechter Wissent vnd vernunfft vngezwungen vnd ungetrungen mit dheinen geferden hinderkhommen vsser erbern Cristenlichen Redlichen vrsachen die zum theil oben gehördt, vns darzu bewegt, von dem benanten vnserm gnedigen fürsten vnd Herrn zu Völliger abuertigung ein somma Geldts, Nemblich dritthalbhundert Guldin guter gene-

mer Landswarung anderthalbhundert Guldin an barem Geldt und für die andern hundert Guldin getreyt, ein Fuder Weins, wölchs vns jährlichs vnd jedes Jars besonder allwegen vff Johannis Baptiste das halbtheil vnd dann volgends vff Johannis Euangeliste das ander halbtheil von seiner Fürstlichen gnaden Castnern zu Haydenheim vberlifert vnd zugesteldt werden soll, doch das Wir sein fürstlich gnade vnd derselben Castner jederzeit gebürlich vnd nach notturfft darumb quittieren, zu rechtem Lybgeding vnser Lebenlange järdlichs zu folgen mit höchster Dangksagung zu vnserm guten benügen vnderthenigklichen angenomen haben, Sein fürstlich gnad hatt vns ouch vff gnaden zugelassen vnd verwilligt alle vnsere Khleyder, Item drey Bettstatt mit jr zugehörden vnd vier Silberin Becher, die nach vnserm absterben seinen fürstlichen gnaden widerumb vberlifert werden sollen, vsser dem Closter Anhausen zu nemen vnd zu vnser notturfft zu gebruchen. Derhalben sein fürstlich gnad, derselben erben vnd nachkhomen, ouch gemelt closter oder wen die sachen belangen möchten, Wir hiemit allerding frey quitt ledig vnd louß sagen, vnd daruff by vnsern guten waren Trewen an Recht geschworn aidsstatt zugesagt gelopt und versprochen haben, Hinfürter zu öwigen Zeyten vnser Lebenlang für vnser Interesse vnd gerechtigkheit an hochgedachten vnsern gnedigen Fürsten vnd Herren, Seiner fürstlichen gnaden erben vnd nachkhommen, Desgleichen bemelt Closter Anhausen dhain wyter forderung, ansprach Recht noch Gerechtigkheit Niemmermer zu haben zu gewinnen noch zu vberkhommen oder sie darumb ferner mit oder Unrecht fürzunemen, zu bekhomen, noch zu beschweren weder durch vns selbst, noch jemands andern, wie das immer geschehen möcht, dheinswegs, Sonder das hochgenanter vnser gnediger fürst vnd Herr, seiner fürstlichen gnaden erben vnd nachkhommen bemelt Closter Anhausen vnserthalben jnn Allewege vngejrrt vnd vnuerhindert fürohin geruwigklichen Jnhaben nutzen niessen gebrauchen vnd damit fürnemen handlen, schalten, walten, schaffen, werben, thun vnd lassen nach seiner Fürstlichen gnaden derselben erben vnd nachkhommen Wolgefallen, vnd hierauff So verzyhen, begeben Wir vns, aller und jeder priuilegien, gnaden, Fryheiten vnd Rechten, geistlicher vnd Weldtlicher dispensacion, absolucion, Restitution, Relaxsacion, ouch Bündnussen Schirmvereynungen, gebott verbott, ordnung Satzung der Concilien Bäpsten Römischen Kaysern, Khönigen, Fürsten, Hern, Stetten Lendern, Besonder der Rechten gemeiner Verzyhung widersprechende vnd gemeinlich aller vnd anderer Fryheiten vsszüge vnd Behelffe vnns deren in aynichen Wege hiewider zu gebruchen, dann das alles zu Widertryben des so vorgeschriben stadt dhein krafft noch Wirgkung haben solle, alles getrüwlich vnd vngeuärlich, vnd des zu warem vrkhunde, haben Wir unser Eygen Innsigel offenlichen thun hengken an disen brieff, den Wir ouch mit eigner hand vnderschriben, vnd zu noch merer sicherheit haben Wir mit vleyss gebetten vnd erpetten, den edlen vnd vesten Rudolffen von Westerstetten zum altenberg diser zeit

vogt

vogt zu Geyßlingen vnsern lieben vnd guten freund das er sein eigen angeborn Insigel doch Jme vnd seinen erben in allwege one schaden, Neben das vnser an disen brieff gehengkht hat, des ich jeßgenanter Rudolff von Westerstetten mich von bitt wegen gethann haben hiemit bekhennen, Beschehen vnd geben vff Monntag nach dem Sonntags Cantate von Cristi geburt vnnsers lieben Herrn, Als man zaldt Thusent Fünffhundert dreyssig vnd Sechs Jaure.

Johannes Abte zu Brentzanhaussen
Subscripsit manu propria.

Num. 34.

Bedenken etlicher Teutschen Gottsgelehrten von dem Gebrauch und Verwaltung der Kirchen-Güter.

Erstlich ist nicht zu zweifeln ein jede Oberkeit ist schuldig in jren Gebieten vnrechte Goßdienst abzuthun vnd rechte anzurichten, die pfarren vnd schulen zu bestellen vnd den personnen nottürfftige vnderhaltung zuuerschaffen, vnd das die oberkeit disen dienst vnd dieses Werck Got schuldig seie, ist in vilen vnsern schrifften clar vnd vnwidersprechlich erwisen. So spricht Esajas Et reges erunt nutritores Vestri & regine nutrices, das ist Fürsten vnd Stett sollen die Kürchen erneren vnd vnderhalten, Ja also werden die Policie auch Gottes Dienerin vnd seind in jrem fürnemsten Ampt vnd Werckh so sie zu Gottes Lob dienen vnd die Kürchen vnderhalten vnd schützen, dann vmb dieses Wercks wyllen hatt Gott Regiment vnd politicam societatem geordnet das darinn leuchten sollen sein nam Ler vnd Kürche, vnd Wa solhs nit ist als by den Haiden, da gend die Regiment nicht in rechter Ordnung, vnd wans gleich weise geschickte Leut sind, als Alexander vnd seine gesellen gewesen, So ists doch nur ein hauff Cyclopum der one Got ist vnd zu ewiger verdamnus verordnet.

Und ist in somma nicht zweyfeln, der geseßte grund pleibt vest, nemlich das die Weltliche oberkeitt schuldig ist die pfarrern vnd schulen recht zu bestellen vnd abgöttery abzuthun.

Zum andern Wa nun die oberkeit in pfarren die vnrechten Gottesdienst abthut, ist nicht zweiffen, die pfarrgüeter pleiben der Kürchen, dann so keine pfargüeter da weren, were die Oberkeit schuldig Nüwe güeter daßu zu verordnen, vnd allen pfarrLeuten etwas vfzulegen wie Jre Voreltern gethon haben, vnd wie geschriben stet ad Galatas, (c. VI. v 6.) der zuherer ist schuldig dem Lerer zu Lonen, vnd hatt also die Kürch dominium derselbigen güetter, Aber die Weltlich Oberkeit ist schußher darüber, vnd soll sie erhalten vnd den personen jr vnderhaltung dauon verordnen dises alles ist offennlich.

Zum

Zum dritten so ein vndichtiger prediger oder pfarher entsetzt würd, das das Amt ainem tüchtigen beuolhen, so volgt der solld dem dichtigen vnd nicht dem vorigen lautt der Regell, beneficium datur propter officium vnd ist dises offenlich an vilen orten in Rechten vßgetruckt, so spricht Cristus, dignus est operarius mercede vnd reymt sich nicht hieher das etlich fürgeben, so ainem ain prebend gelihen, möge man denselbigen nicht entsetzen sein Lebenlang, gleich als ob Jme ain Ritter Lehen sein Lebenlang verschriben, dise Kürchen lehen sind Empter vnd volget das Stipendium dem Ampt, vnd seind nicht frew donationes, wie etliche rümen, sie sitzen in der possession, man kenne sie nicht entsetzen.

Zum vierdten von pfar vnd schulgüetern ists leicht zuuersten, das solche billich also gehalten würden, wie gesagt ist, Nun wellen Wir weiter von Stifft vnd Closter güeter sagen.

So die oberkeiten die vnrechten Gottesdienst darin abgethon, pleiben die güeter der rechten Kürchen wie Augustinus schreibet, das der Donatisten Kürchen güeter billich der rechten Kürchen zugewandt werden vnd ist die Weltlich oberkeit schützer darüber, hat dieselbigen zubestellen, wir andere publica bona, darumb die fürsten vnd stende dieses theils recht gethon, das sie in jren gebieten in stifften und Clöstern die vnrechten gottesdienst abgethon vnd die güter in Jre verwaltung genomen, dann gantz kein zweifel daran, das sie beides schuldig sind, die vnrechten gottesdienst abzuthun, wie das erst vnd ander gebot leren, vnd die verwaltung der güeter anzunemen, als patroni vnd schutzhern gemeiner güeter vnd insonderheit der Kürchen güeter, So soll auch niemandt haben Imperia, dan die Weltlich oberkeit, dann dweill solche güeter alls Stett vnd dörffer eins zwangs vnd der hohen Jurisdiction bederffen, gebürt sich derselbigen nicht den Kürchen personen, sonder der Weltlichen oberkeit antzunemen.

Zum fünfften, daby ist aber die oberkeit schuldig dieselbige güeter nicht den Kürchen zu empfremden, sondern sie trewlich zu erhalten vnd dauon erstlichs das predigamt und schulen nach notturfft bestellen, zum andern soll dauon hilff gescheen den Armen leuten vnd so es grosser güeter sind, ist billich, das man dauon der Armen Jugend, Edlen vnd vnedlen in Landen hilff thut zum Studio.

Item den Kürchendienern, so schwach werden vnd emeriti seindt, vnderhaltung zuuorschaffen.

Item das man einen vorrath erhalte, dauon man in theurungen den Armen helffen mege.

Ist nun etwas vbrig so megen auch die oberkeiten als patroni dasselbig mitgeniessen, dweill sie solche güeter schützen vnd ordnen miessen, tragen auch grossen vncosten der Religion halben souern das sie zuuor die pfarren, Schulen, Studia, Armen wie gsagt ist, versorgen.

Etliche

Etliche aber nemen nicht allein die stifft vnd Closterguͤeter zu sich, Sonnder bestuͤmpeln auch die pfarren vnd Hospitalen, welches seer zubeclagen, vnd ain raub ist, den Gott ernstlich straffen wuͤrdt. Darumb Wir sie vermanen das sie diese guͤeter wie gesagt ist, prauchen vnd ordnen wellen.

Es were auch billich das Oeconomi gewehlet wuͤrden die der Kuͤrchen, das ist etlich gewehleten von der Landtschafft zu jeder zeit Rechnung thetten, das man erkennen kondt, das sollichs fuͤr Kuͤrchenguͤetter gehalten vnd fuͤrnemlich dahin verordnet wuͤrden.

Zum sechsten dweill aber derthumbstifft in grossen Stetten aigne Herschafft sein wellen, Als zu Straßburg, Augspurg, Costentz, Bremen, Magdenburg ꝛc. oder wenden fuͤr die Statt haben kein Hochait vber sie, als zu Franckfurt, Eßlingen, Hamburg, Braunschweig ꝛc von disen stifften allen zugleich ist dises im grund die Warheit, das es deren Ort Pfarkuͤrchen vnd schulen gewesen vnd sein sollten, wie sollichs darus auch zuuersten, das an denselbigen orten sonst keine pfargieter seindt, wie man dann weißt das in etlichen Stetten die Hospitall in Herrnstifft zu vncristlichen Bepstlichen bracht verwandelt seind, als zu Straßburg, Memmingen ꝛc. Item es seind vast alle stifft von den Incorporierten pfarhen gestigen. Darumb ist nicht zweifell, Es sollen die Pfarren schulen vnd armen in Stetten fuͤrnemlich von solchen guͤetern versorget werden, darnach von der vbermas soldt den Kuͤrchen vff dem Land vnd dem armen Adell hilff gescheen.

Darumb so ain vergleichung fuͤrgenomen wuͤrde, fordert solcher Stett hohe notturfft, das Inen etliche Kuͤrchenguͤeter zugestellt werden, sovill sie zu rechter und nottuͤrfftiger bestallung Irer Kuͤrchen, schulen vnd Hospitalen bedoͤrffen, und wuͤrde alsdann zureden sein, welche stifft dem Adel vnd der auch hilff bedarff, zulassen, vnd welche den Stetten vbergeben sollten werden, dann es ist den Stetten nicht meglich Ire Kuͤrchen in die lenge zuerhalten vnd leut vffzuziehen, So sie Irer stifften vnd Lehen gantz beraupt sein sollten, wie solchs aller Stett Botschafften gnugsam wissen zu berichten.

Koͤnnen sie aber solchs durch Handlung nicht erlangen, so ist gleichwoll die Warheit, das sie recht thun, so sie die abgottischen pfaffen vnd verfolger rechter Leer von sich verjagen vnd so es jnen meglich die Kirchenguͤeter, souill zu Irer bestellung vonnoͤtten zu sich bringen, wie die zu Hamburg vnd Minden etliche guͤeter den Stifften entzogen zu notturfftiger bestallung jrer pfarren.

Das man aber dagegen sprechen will, Es sye der Kaiser allein patronus, derselbig soll solliche guͤeter ordnen zu jrem rechten prauch, daruff ist ain kurtze Antwurt, dweill der Kaiser vndichtige personnen in disen guͤetern schuͤtzet vnd erhellt, so derffen die Kuͤrchen vff sein vorderung oder beuelch hierin nicht warten. Exemplum der Kaiser Decius fordert von Laurentio der Kuͤrchen schetz, Nun hatt man gleich wie

jetzund des Kaisers Hoheit anziehen mögen, Aber Lorentius wollt Im nichts geben, Also Ambrosius wollt vffs Kaisers gebott den Götten nicht die Kürchen einreumen vnd sprach, Ob man wol sagt alles seye des Kaisers, So sy doch die Kürch des Herrn Cristi. Also pleibet der waren Kürchen jre gerechtigkeit jre güeter so sie Innhatt, zubehalten, auch an denen orten einzunemen, dahin sie zu vnderhaltung der ministerien fürnemlich gestifftet, wie das Pfargut dem rechten pfarher volgen soll vnd muß so man den vntichtigen entsetzet, wie daroben angezaigt.

Und ist den güfftigen Schlangen im Camergericht jre List nicht zuzulassen, welche die sachen von Kirchengüetern nicht für Religionsachen versten wollen, dann auch diser Artickel ain leer = artickel ist, das die papisten, Pfaffen vnd Münche in den Kürchen güetern sitzen als dieb vnd Rauber vnd das Kürchengüeter wie Pfargüeter dem Rechten Ampt volgen sollen vnd seind nicht freie Lehen, die man ainem solchen miessigen Gottlosen Hauffen geben soll vnnutzlich vnd in vnzucht zuuerschwenden, wie sanct Petrus geweissaget, das die Kürchen prelaten die Elemosinen mutwilliglich verschlemen werden, So wissen sie selbs das Ir aigne Canones diese sach nicht für ein Weltlich sach halten.

Disen vnsern Bericht von Kirchengüetern bitten Wir wellen vnser gnedigste vnd gnedige Herrn von vns gnediglich annemen, dann Wir gantz nicht zweifeln, dise meynung seie warhafftiglich gegründet in Gottes Wort vnd den alten Canonibus vnd Kaiserlichen Gesetzen, so man sie in jrem natürlichen rechten verstand one sophistery verstenn will, gantz gewyß, darumb auch meniglich aus diesem bericht sein gewissen vnderrichten vnd treten mag, Gott welle allen Cristenlichen Regenten dise gnad verleihen das sie die Kürchen Aemter vnd Studia Stattlich helffen erhalten vnd fürdern.

Sachsen: *Justus Jonas D.*, Johannes Bugenhagen Bomer *D.*, Caspar Creutzinger *D.*, Philipps Melanchton.

Magdenburg: *Nicolaus* Amßdorff., *Nicolaus* Scheubell.

Hertzog Hainrich zu Sachsen.

Hessen: *Antonius Corvinus.*, Johanns Rymanß., Balthasar Raydus.

Strasburg, *Martinus Bucerus.*

Nassaw. *Erasmus Sarcerius.*

Bremen. Johannes *Amsterdamus.*

Ego Doctor Pomeranus mea manu pro eo subscribo, Nam ipse me per literas rogavit.

Num. 35.

Num. 35.

Ordnung eins gemeinen kasten, für die armen, wie der allenthalb im Fürstenthumb Wirtemberg angericht soll werden. Anno M. D. XXXVI.

Ordnung eins Gemeinen Castens.

Von Gottes gnaden, Wir Ulrich Hertzog zu Wirtemberg vnnd zu Tegk, Graue zu Mümppelgart. ꝛc.

Dieweil alle Götliche gesatz vnd gebott, in zweyen fürnemlichen stucken begriffen sein, Nemlich Got den almechtigen, von gantzem hertzen seel vnd krefften lieben, vnnd den nechsten als sich selbs, daher dann auch Christus mit leer vnd exempel, auf brüderliche liebe, so treffenlich allenthalben getriben hat, Vnd dann ye war, das dem Allmechtigen, der vnser hilff gar nichts bedarff, von vns nichts gefelligers noch angenemers beschehen mag, dann was wir umb seins namens willen, unserm nechsten mit wercken der barmhertzigkeit, vnd milter hand erzeigen, die er nit minder, als die höchste guttat anzünemen vnnd zübegnaden versprochen hat, Wöllen wir nun, den namen Christi nit vergebenlich tragen, müssen wir vns des willen Gottes, vnd sunst Götlichen beuelchs gegen vnserm nechsten in Hungers auch ander not, auff das höchst beflissen, welliches wir auch souil mer zü thun, vnns undernemen sollen, souil die not höher vnnd grösser vor augen ist, dardurch wir bey dem güttigen barmhertzigen Gott (der sein Augen stätigs, auf den armen hat) gnad züerlangen gantz tröstlich hoffen sollen. Dieweyl dann ein grosse vnd merckliche anzal armer leut hin vnd wider, in vnserm Fürstenthumb befunden werden, wil die hoch notturfft erfordern, derselbigen mit höchstem fleis fürzüsteen, maß vnd ordnung zügeben, damit das heilig almusen, dester nutzlicher angelegt vnd denen so des notturfftig sein, damit des stattlicher geholffen werde.

Hierumb Gott dem allmechtigen, vnserm trewen vatter, vnnd allerliebsten seligmacher Christo Jesu, zü lob vnnd ehr, dem armen zü hilff vnd trost, auch besserung, des gemeinen nutz, damit reich vnnd arm dest füglicher bey einander bleiben vnd wonen mögen, so wöllen wir, das ein yede statt vnd ampt vnsers Fürstenthumbs, nachfolgendt ordnung fleissig fürnemme vnd deren ernstlich geleb vnnd volnziehung thüe, Welche wir auf drey haupt Capitel gestelt haben.

Das erst Capitel,

Durch welliche weg ein gemeiner kast aufgericht mag werden, vnnd was darein gefallen soll.

Erstlich, von bestendigem vnd gewissem einkommen, soll zůsamen geschlagen, vnnd in ein Kasten eingezogen werden, alles was bißanher, auf messen, vigilien, ewigeliecht, wachs vnd ől, gewendt ist worden.

Item, was von pfrůndt gůtter, von der Herrschafft, stett vnnd dőrffer, dem gemeinen allmůsen zů gůt, zů wegen gebracht mag werden.

Item, was der heilig, die Fabrick, Presenß, Salue, Spenn, brůder vnd pflegschafft, vnnd dergleichen fallen haben.

In summa, was man über der Kirchen vnnd schulen diener besoldung, auch des Kirchen baws erhaltung erůberigen mag, soll alles den armen zů steůr kummen.

Zum andern,

von vngewissem zůfelligen einkummen.

Soll man, Erstlich auf yedes Fest, vnnd Sontag in der Kirchen, nach der predig mit den säcklen das almůsen sammelen.

Es soll auch vor yeglicher kirch thůr, ein erbarer mann mit einer Tafel oder schůssel, das almůsen zůempfahen steen vnd warten.

Item, es sollen etlich verordnet werden, die auf Sontag vnd Mitwochen, durch alle gassen gan, das allmůsen zů empfahen, vnnd zusammeln, deren yeglicher tragen soll in der hand, ein beschloßne bůchs, das gelt darein zůempfahen, und auff dem rugken ein korb oder butten, das brot oder anders darein zůsamlen, vnd mit der andern hand ein glocken oder schellen, damit menigklich vermandt sey, das almůsen zůreichen, vnnd was die also sammelen, an gelt, brot oder anderm, das alles sollen sie, von stund an, den geordneten pflegern zů vnderhaltung des obgemelten almůses überantwurten.

Vnd damit nit allein der Burger oder einwoner, sonder auch der frembd gast, sein hilff vnnd handtreichung zů vnderhaltung sollichs almůsens thůn möge, So soll in oder vor der kirchen ein stock auffgericht vnnd gesetzt werden, mit angehengter tafel, deren gemäld zůr handtreichung, ein yeglichen vermanen mög, Auch in ein yeglich würtshaus ein verschloßne bůchs bey der wand des obern tisch angehengt, darzů ein bedeuttung zu reichung des heiligen almůsens gemaldt, vnd den würten sonderlich beuolhen werden, jre Gest zů steůr vnnd handtreichung, getrewlich vermanen,

nen, dieselbige stöck vnd büchsen, sollen die geordneten, alle Sampstag gegen abent auffthün, vnd das gelt den pflegern überantwurten, vnd die wider beschliessen.

Item wa die pfleger frembde erbare leut vorhanden merckten, mag man zu jhnen den sämler, auch in die herberg mit der büchsen schicken.

Item im herbst, soll man für die armen wein samlen, vnd in der ernd frucht, zü seinen zeiten, ops vnd anders, alles dem almüsen zü güt.

Item, auff den hochzeiten in der Kirchen, wann man die Eegemacht hatt, sollen die hochzeyt leüt, wie sie vor zeytten auff den altar geopffert, yetzundt den armen etwas züsteürn vermant, und dasselbig von einem Diacon, empfanhen, oder in ein stock gesteckt werden.

Item, es sollen auch die Pfarrer, unnd Diacon, die krancken vnd sterbenden, so sollichs wol vermögen, und nit sonderlich leibs oder angeborn arm erben haben, zü eim Testament, vnd milter handtreichung, in der armen kasten, mit höchstem fleis vermanen.

Item, es sollen die leüt, so mit der leuch gehn, dasselbigen gleichen jr almüsen zügeben vermant werden.

Item, die pfleger sollen auch das jhenig, so am hoff von wein und brot überbleibt, unnd des den armen zügüt aufgehebt wirdt, zü seiner zeit außteilen.

Item, man soll unnsern gnedigen Herren, auch erinnern, und bey seinen Fürstlichen gnaden anhalten, umb ein tägliche handtreichung den armen.

Item, wa etwan in Stetten oder Flecken, am almüsen zü underhaltung der notdurfftigen zerrinnen wurde, sollen die pfleger, und Diacon der armen, die reichen, so eins vermögens sein, insonderheit ansprechen und ersuchen.

Item das man zü wolfeilen zeiten, wa müssig gelt vor handen were, frucht wein und anders, zu einem vorrhat der armen auffkauffen.

In summa, das der schrag für die armen allenthalben zum marckt gestellet werde.

Item, Meßgewandt, und kirchenzier will unser gnediger Herr auch dahin lassen dienen.

Wa auch kasten unnd Spital, nit züsamen gezogen möchten werden, sunder also getrentt unnd geschevden müsten bleiben, und aber die Spital, und siechenheuser, über die tägliche underhaltung, jrer armen etwas in kasten schiessen möchten, sollen sie dem armen Kasten zu hilff kummen, in summa es soll ye ein armer dem andern die handt reichen.

Das ander Capitel,

wem man aus dem kasten geben, helffen und rhaten soll, und wie sich die halten sollend.

Etlichen můs man lautter umb Gotswillen geben und helffen, on hoffnung der erstattung unnd widergebens, dieselbigen, es seyen mann oder weib, kinder oder alt, sollen vornen an jren kleidern, offenlich vnd unuerdeckt, der statt, in der sie begriffen, zeichen stätigs an jnen tragen, damit yederman sehen mög, wem sollichs gegeben, Und wo derselben eins ob dem spil oder sunst in den würtsheüsern heimlich oder offentlich, bei dem wein erfunden wurden, darauff dann all geschwornen, unnd sonderlich die stattknecht, ein sunder aufmercken haben sollen, der oder dieselbigen all, von denen solchs fürkompt, sollen des almůsens beraupt, und darzů dermassen gestrafft werden, damit ander sollich exempel für augen zůnemen, vnd sich daruor zůuerhůten wissen, alles nach gestalt und gelegenheit der personen unnd sachen.

Den andern, so nit als gar mit tiefer armůt beschwert sein, sonder ein wenig gůtlen haben, můs man umb gotswillen, auff wider geben, so sies anderst mit der zeyt zů wegen bringen möchten, leyhen und fürsetzen, unnd dise sollen mit dem bettzer zeychen, aus beweglichen ursachen nit beschwert werden.

Es soll aber mit den armen auff die mass gehalten werden, das niemandt in unsern stetten, flecken und dörffern, unnd auff dem feld weder in heüsern noch auff der gassen, das almůsen zůsamlen understeen, sonder yederman, von dem almůsen das in gemein, in yeder statt, oder Dorff zu wegen bracht, wirt notdurfftiglich versehen werden.

Und damit den einwonenden dürfftigen armen leutten dest stattlicher und redlicher geholffen, und ander beschwerlicheit und unrhat, so von den frembden bettlern und landtröcken, bißher an vil orten und enden scheinbarlich und beschwerlichen begegnet ist verhůt werden mög. So wöllen unnd gebietten wir ernstlich, das alle landtröcken, in unser Fürstenthumb nit gelassen, darinnen nit geduldt, sonder hinaus verwisen werden sollen, Dann dise im schein angemaster armůt allerley brand, mordt, raub, diebstal, vnd verrhätterey anrichten unnd yeben, zů dem mit jrer faulkeit, gleich wie die hummel dem arbeitsamen beinlein, den armen dürfftigen das brot vor dem mund abzuschneiden understanden.

Nachdem man aber ein armen frembden mann, den die groß unuermeidenlich nott etwan dringt, durch ein land seiner notdurfft nach zuziehen, leichtlich erkennen, und underscheyden mag, von einem bräer oder landtröcken der allein auff dem bettel und faullentzen umbzeucht, sollen die landtröcken, an den grenitzen unsers Fürstenthumbs

thumbs abgewisen werden, und umb obangezeigter ursachen willen, zu rucken, widerumb zuziehen mit glüpten verpflicht werden, dem andern aber ein jmbis, oder wa sie verspat wurden, über nacht, von gemeinem almůsen, nach vermůgen des kastens, und gelegenheyt der personen, ein zimlich steur geben, und damit furt gewisen werden, und jnen keins wegs, vor oder in den heusern zu betteln gestatt werden.

Damit auch frembde land, nit durch unsere eigne underthan, mit unnöttigem bettel beschwert möchten werden, haben wir uns des entschlossen, das welcher von unsern landtsässen frembde landt, allein umb bettels willen durchstreichen, über unsern nachpurn und anstössern, sonder mörgliche nott ligen wölt, dem soll fürohin, das Fürstenthumb verschlossen sein, und nymmermehr auffgethan werden.

Ob aber ein dorff oder fleck, so unuermüglich were, oder der armen personen souil het, das sie in jrem flecken nit underhalten werden möchten, und aber andere flecken, desselbigen ampts des vermögens, auch der armen so wenig oder gar keiner vorhanden, so sollen alsdann denselben unuermöglichen Flecken, die andere vermöglichen, mit jrem almůsen zu steur und hilff kummen, das dann auch von der Statt desselbigen ampts verstanden werden soll, damit in allweg, souil ymmer müglich, gleichheit unnd fürdrung der armen gehalten werden mög.

Damit aber die armen und dürfftigen dest stattlicher erhalten mögen werden, so soll leuchtuertigen leuten, die schaffen mögen unnd doch nit wöllen, zertlich zeren, sich köstlich kleyden, das jr schendtlich verthun, zur leuchtfertigkeit, mit dem almůsen, in keinen weg geholffen unnd fürschub gethan, sonder der missbrauch des almůsens, ob sies schon, durch list unnd unwissenheit der pfleger zu wegen bracht hatten, bey jnen nach erkantnus der pfleger und gelegenheit der sachen und personen, scharpff und ernstlich gestrafft, Auch diejhenigen, so der ordnung zu wider, sich des bettels nit enthalten, oder in einicherley weg, ungeschickt erzeygen wölten, die sollen gleicher gestalt, nach mass der übertrettung, in ernstliche straff genummen werden.

Darzu wellicher oder welche jr brot und anders, jnen zu almůsen geben verkauffen und an wein legen, oder in ander weg verschlecken, und nitt zur nott gebrauchen werden, der oder dieselbigen sollen dises allmůsens gar beraubt, darzu gestrafft, unnd mit weib unnd kindern, so kein vermanung an jhn helffen, auch kein besserung von jnen zu warten, ausser der Statt oder Flecken verwisen werden.

Und so arme leut gewachsene kinder hetten, die sie zum betteln und faullentzen aufferzihen, und nit zur arbeit halten würden, so sollen sie darumb angeredt unnd die kinder zuuerdingen, oder zu schulen, handtwercken, oder warzu die geschickt zu halten vermanet werden, Wa aber solch vermanung an jhnen nit erschiessen wölt, sollen sie nach gelegenheit der sachen und personen gestrafft oder verwisen werden, damit zukünfftigem unrhat beyde des gemeinen nutz und der kinder die thür verschlossen werde.

Wo auch weibs oder mans personen, so vom almůsen erhalten, anderen krancken, sunderlich den armen zu warten geschickt und tůchtig geachtet wůrden, sollen die schuldig sein, nach jren vermůgen jren trewen dienst hierinnen, on all wegerung zu beweisen, oder unser ungnedigen straff gewarten.

Es soll auch deren keiner, so zuempfahung des almůsens zugelassen ist, in kein offenliche noch heimliche zech, oder zum wein gehn, auch kein spil thun, sonder so der trincken wölt zur notdurfft, sol das anheimisch mit seynem weib thun, alles, ergernus zůuerhůtten, Wellicher aber darůber begriffen in zechen oder spilen erfunden, soll fengklich angenommen, unnd darumb mit allem ernst gestrafft werden.

Wie es mit den siechheusern, und den armenleutten, in Stetten und ämpter gehalten werden solle.

Als sich nun offtermals befindt, das den heusern der armen sonder-siechen, vil nachteyls, durch täglich überreiten erwechst, auch mermals betrug, bey sollichen landtfarern befunden, Ist hierauff unser beuelch, dz fůrohin kein frembder sondersiech, in unsern Stetten unnd ämpter, dero geordneten heuser, mer wann ein mal gehalten, auch so einer oder mer, wider wurde kummen, der soll nachmals nit weitter eingelassen.

Es sollen auch die sondersiechen nit mer umb reitten in dem land, noch sich bettlens fleissigen, sonder in allwegen, in jren verordneten heuser bleiben.

Wa auch in unsern Stetten und ämpter leut befunden, die mit sollicher kranckheit beladen, die eines vermögens, dieselbigen sollen jr essen und trincken, nach billichen dingen bezalen, damit der armen gůtter nit beschwerdt, und in abfall kummen, wa aber aus den ämptern, arm personen befunden, dieselbigen sollen auch in der Statt jres ampts eingenummen, doch soll derselbig Fleck, sich mit den verordneten der Statt vergleichen, damit billicheit in allwegen gehalten.

Insonderheit aber, sollen nachuolgende armen, mit gůttiger handtreichung, bedacht werden.

Zum ersten, ein armen vatterlosen waisen, soll man zum handtwerck, schůl zun ehren und haushaltung mit angehefften vermanung der widergeltung, wo jhnen jr handt so lang wurd, mit höchstem fleis verhelffen.

Item einem gantz armen gesellen, der sein hantwerck sonder hilff unnd fůrsetzung, nit anfahen noch treiben kan, soll man nach vermůg des kastens und gelegenheyt der personen, auff widergeben zimlich leihen unnd fůrsetzen.

Item haus armenleuten, die mit jr arbeit allein sich und jre kindt nit können enthalten, soll man mit dem allmůsen, nach gelegenheit jrer armůt helffen.

Item

Item eim armen mann, zur zeit, oder theurung, der sunder grossen nachteil, seine gütter nit verkauffen kan, soll man nach vermügen des kastens, und gelegenheit der person, auff wider geben, leihen und fürsetzen.

Man soll auch in einer yeglichen Statt oder Flecken, da man lateinische schülen helt, etlich arme knaben nach vermögen der Statt oder Flecken, mit dem almůsen zu schůl halten, oder jnen zum wenigsten ein steur geben.

Item arme dürfftige Frantzösische leut, soll man von dem almůsen heylen lassen, unnd die zeit jrer kranckheyt zimlich underhalten, oder jnen so sie gütter hetten, auff die gütter, oder so sie keine hetten, umb Gots willen auff wider geltung leihen unnd fürsetzen, das alles nach gelegenheit des kastens und der personen.

Item zur zeit sterbender nott, auch sunst, so offt arme Eehalten oder dienstknecht, auch andere frembden, vrblingen niderfellig und kranck würden, oder mit dem erbgrind unnd andern schweren suchten beladen weren, und aber von jrem eygen nit zu leben, auch von jren herren oder frawen underhaltung nit erlangen möchten, sollen von gemeinem almůsen undergeschleifft, geheilt, und zimlich underhalten werden.

Zum beschluss dises Capitels, wöllen wir euch ernstlich, und umb Gottes willen, hiemit all unser underthanen, arm und reich, gemant und gebetten haben, das sie sich selbs auch jre kinder unnd eehalten, zu den predigen, das wort Gottes zuhörn, und zu lernen, mit allem fleys schicken, daraus dann sie gewißlich lernen unnd erfaren werden, wes sie sich gegen Gott und dem menschen arm und reich, ober und under halten sollen, dardurch werden auch unzweiffel vil laster und leichtfertigkeit, deren des gemein volck, und alle menschen aus angeborner böser neigung, vol seind, verhüt, abgewendt, und zu gutem gezogen, welchs dann sunst, on verkündung und zuhörung, des heiligen Gottes wort, nit wol müglich ist, dann wie können, insonderheit die jungen, wissen (deren gemeinlich bey dem ärmbsten am wenigsten geacht wirdt, sich auch auff dz unfleissigest, dem gemeinen sprichwort nach niemandt ziehe böser kinder dann die bettler, aufferzogen werden) was sie Gott, auch jrer oberkeit, vatter und mutter, und dem nechsten zuthun schuldig sein, so sie nimmer nichts davon vernemen, sonder alwegen, auff der gassen, würtzheusern, und anderst wa, da sie sein, von üppigkeit und schendtlichen dingen hören sagen, lernen, spilen, und gotlestern, alle leichtfertigkeit yeben, triegen, und liegen wellichs dann leider, im jungen volck, gantz gemein worden, daraus nichts anders volgen kan, dann ein gotlos leben unnd wesen, des on forcht Gottes, dahin fert, wissen also nit, was Gott gebotten oder verbotten hat, achten alles jr thun und lassen, diebstal, spilen, Gotslestern unnd alle leichtuertigkeit, nit für sünd, leben erger dann die Gottlosen Heyden, wilder dann das unuernünfftig vich, dis alles zufürkummen, unnd zuuerhütten, auch güte pollicey zu underhalten, und den gemeinen nutz, zuforderst aber, die ehr Gottes zu

fürdern, soll ein yeder billich sich selbs, seine kinder und eehalten, zu dem wort Gottes fürdern, zu den predigen ziehen, und ernstlich anhalten, damit man eigentlich und gründtlich zu leben lernen, die armut, all nott und trübseligkeit, mit gedult und freuden tragen, hie gnad und barmherzigkeit, und nach disem zergenglichen leben, und ellenden jammertal, das ewig über herrlich reich, durch Jesum Christum, unsern heylandt erlangen mög.

Das dritt Capitel,

von pflegern vnd Diacon der armen, wie die geschickt vnd sich mit einnemen vnd außgeben, in jr pflegerey halten.

Anfenglich soll man fürsichtig, erber und redliche männer, die ein gůt gezeügnus bey yederman haben, nach dem beuelch der apostel Acto. vj. zů Diacon, unnd pfleger der armen erkiesen.

Vnd sollen solliche männer, aus dem geistlichen unnd weltlichen standt, zum wenigsten, an yedem ort und flecken, zu dem Pfarrer und Schultheissen, einer vom Gericht, und einer von der gemeind erwölt werden.

Dieweil aber in den fürnempsten Stetten und Flecken das einkummen etwan treffenlich und groß ist, unnd on sondere müe, unnd arbeit, nit mag eingebracht werden, hat es uns gefallen, das sundere personen, für das gewiſs und bestendig gefell einzubringen ernennt, und ander über das ungewiſs, vnd unbestendig einkummen gesetzt, damit die personen, durch vile der geschefften zu hoch beladen, in der außrichtung nit verhindert werden.

Es sollen auch die Pfleger, die gewissen ewigen und bestendigen einkummens, wa es anders so treffenlich unnd dapffer wer, mit der täglichen außteilung, nit beschwert, sunder soll dieselb müe unnd arbeit, der täglichen außteilung denjhenigen, so über das unbestendig einkummen verordnet, auffgeladen werden.

Es sollen auch die pfleger ehe sie ins Ampt tretten mit vnd eyden, zu des kastens frummen vnnd nutze ernstlich verbunden vnd verpflicht werden.

Vnd dieweil man in kleinen dörffern, für gelt vnd briefe, gemeinlich nit gnugsame verwarung vnd behaltnussen hat, so soll man an eim yegklichen solchen ort, einen trog, in der kirchen, oder wa mans am basten verwaren mag haben, der mit beschleg vnd schlossen fleissig verwart sey, damit dem almůsen kein schad zugefügt mög werden.

Vnd soll der selbig trog zum wenigsten mit dreyen vnderschidlichen schlossen verwart sein, die schlüssel aber nach yedes orts gelegenheit, vnder den pflegern vnd Diacon, außgeteilt werden, damit keiner allein den trog offnen möge.

Es

Es sollen auch im selbigen kasten oder trog, gelt, und kleinater, auch alle hauptbrieff und Register, dem almůsen zugehörig, von denen die pfleger yederzeit, glaubwürdig abschrifften und Copeien vnderhanden haben sollen, beschlossen vnd verwart werden.

Item die pfleger unnd verordneten, sollen yede wochen, was allenthalben her, für gelt, tůch oder anders dergleichen gefelt, vnnd in das zufellig einkummen gehört, fleissig vnd ordenlich auffzeichnen.

Es soll auch der Fleck oder Statt, kein gelt ausser dem kasten, zu dem gemeinen nutz nemmen, auch nit an der stat, oder dörffer gepew, zur steur, schatzung, hörzug, oder hirtenlon, vnnd dergleichen, wie bisher etwa beschehen ist, gewendt werden, sonder soll der kast vor dem allem gefreit unnd versichert sein.

Was sonderlich personen, aus dem kasten, der heiligen güter, brůderschafften, und dergleichen entlehent haben, sollen das selbig dem kasten unnd Spital widerumb bezalen, Wa aber ein gantze gemein aus dem kasten oder Spittaler, auff hörzug, oder ander nott entlehent haben, sollen mit der zeit, wann jne die bürde täglicher anlag erleuchtert wirdt, oder sunst vermüglicher werden, das dem kasten erstatten und bezalen, doch das alles nach gelegenheit der personen, zeit und anders, das hierinnen bedacht mus werden.

Die Castenmeister sollen sonder der Amtleůt vnnd pfarrer wissen, besichtigung, vnd rhatschlagung, kein baw anfahen, daß wa sie das darůber thun wurden, soll mans jn in der rechnung außstreichen.

Vnd wann man an den kirchen oder pfarrheusern, etwas zubawen het, so sollen die gemein, so Pferd haben, diefür, vnd die andern sunst nach der billicheit handtreichung thun, den zymmerleuten aber, Maurern, deckern, schreinern, vnd dergleichen handtwercks leuten, soll man ausser dem kasten lonen, damit der kast, so er allein allen kosten tragen můst, nit so hoch beladen werd.

So die kirchthürn in dörffern oder geringen Flecken, am helm bawfellig wurden, soll man die auf das nachgültigst verwarn, vnnd dem kasten kein unnöttig gelt verbawen.

Vberflüssig zerung vnd unnöttig bottenlon auff den kasten geschlagen, sollen in der rechnung außgestrichen werden, darumb so die Castenmeister rechnung thun, oder sunst von des kastens wegen zu schaffen hetten, sollen sie nit mer dann einer ein batzen zůuerzern, macht haben, vnnd was sie weiter darůber verthun wurden, das soll jnen gleicher massen, nit gelegt, noch abgerechnet werden.

Es soll auch dem almůsen zu gut, ein yeglicher vogt, oder schultheiß zu der bezalung der zinss, und anderer einkummen des kastens, als dick sie darumb angesucht werden, mit höchstem fleis vnd ernst verhelffen, gegen denjhenigen, die jr zinss nit geben wölten, die sie doch zuuormals geben hetten, oder durch seine vorfarn gege-

ben worden, das also der kast in besess wer, die soll der vogt, oder Schultheiß pfenden, vnd die Castenmeister, mit den pfanden jrs gefallens handlen lassen, die zůuersetzen vnd zu verkauffen, nach notdurfft des kastens, vnangesehen all gewonheit, so bis anher, mit den pfanden gehalten, doch das hierinn, kein gefar gebraucht, auch der unvermöglichen verschonet, vnd Christenliche liebe nit überschritten werde.

Man soll auch umb keine gůter oder zinss, dem kasten zugehörig, den man von alter her gegeben hat, vnd in den alten Registern funden, obschon weder brief oder sigel verhanden weren, rechten, dann da sollen Vogt vnnd Amptleut, eines yeden orts, sonder rechtuertigung dem kasten helffen, und pfand geben, damit der armen beůttel, durch unbillich kosten vnnd langwirige rechtuertigung nit erößt, und erschöpfft werden.

Es sollen auch die Amptleůt yederzeit, so offt und dick sie von den Castenmeistern angesprochen werden, fůrderlich vnd on alle wegerung, als obs vnser selbs eigne sach were, sonder alle belonung, hilffgelt oder beitschilling verhelffen, dann wa sie solchs nit thun, oder daran unwillig oder seumig wurden, sollen sie von uns, nach gelegenheit der sach ernstlich gestrafft werden.

Item es sollen die kastenmeister yedes jars, auff ein bestimpten tag, namlich auff den nechsten tag nach dem Cristag, in gegenwůrtigkeit unserer Amptleůt, Gericht vnd Rhat, vnd wen wir weitter darzu an yeden ort verordnen werden, ein gründtliche und lauttere rechnung von wegen alles jrs einnemens vnd außgebens thun, vnd was alsdann der kast in vorrhat behalten wirdt, soll alsbald, in aller gegenwertigkeit, in den kasten gelegt vnnd verschlossen vnd von niemands herausgenummen werden, es geschehe dann mit vorwissen vnd willen aller derjhenigen, so darzu verordnet sein.

Wir wöllend auch so bald rechnung an einem ort beschehen, das alsdann von wort zu wort gleichlautende Register in unser Canzley eins geschickt werde, darinn sich vnser geordneten Rhäte ersehen. Wa dann mangel oder unnůtzer kosten befunden, das selbig soll fůrderlich an yedes ort geschriben, was dann hierinn befolhen sollichs sollen vnsere amptleut, und geordneten kasten maister fůrderlich verschaffen vnd abstellen, wa aber etwas hierinn durch farlessigkeit vnderlassen, dieselbigen sollen vnser vngnad und straff befunden werden.

Es soll auch in sollicher jar rechnung der kost nit ůbermacht werden.

Es sollen auch die Castenmeister nit abtretten von jrem Ampt, sie haben dann zůuor alle schulden eingemant bezalt, vnd gnůgsam rechnung gethon.

Wa auch der Castenmeister, einer oder mer vom almůsen eingenummen hetten, unnd dem kasten schuldig bliben weren, unnd also mit todt allgiengen, so soll der kast vor allen andern schuldnern, auch vor unns selber, von des verstorbenen gůtter, zum ersten bezalt unnd vergnůgt werden.

Es soll auch, so offt unnd dick man die alten Castenmeister, jrer ampt erlassen, oder aus dringender not abschaffen wurd, von den alten Diacon, so der einkummen, und aller gelegenheit des kastens erfarn und bericht sein, einer oder zwen am ampt bleiben, und andere newe, nach yedes orts gelegenheit, an jr stat erkiest, und erwölt werden.

Item zu wellicher zeit, den kasten was abgelöst, das soll zum fürderlichsten widerumb angelegt werden.

Wa sich auch etwan so wichtige und treffenliche sachen zu tragen wurden, sollen die Castenmeister solliche sachen, on Rhat hilff unnd fleissige erwegung der Amptleuten und verstendigen, in keinen weg handlen.

Wellicher zu einem Castenmeister erwölt wirdt, und sich des on redliche, nottwendig ursachen wegern, unnd nit annemmen wölte, soll unns zu buß zehen gulden, onnachleßlich zubezalen schuldig sein.

Es sollen auch alle Prediger und Pfarrer, so offt sie Gottes wort verkündigen, der armen kasten Christenlicher gemein zu beuelhen, und zur milten handtreichung, auf das fleissigest zuuermanen schuldig sein.

Es sollen auch alle unsere vögt und amptleut ernstlich über diser kasten ordnung halten, und sie nach jrem höchsten vermügen bey unnser schweren ungnaden handthaben.

Hiebey soll es auff dis mal mit der kasten ordnung bleiben, dann was mer in solchen sachen gemeinem kasten zu gut fürgenummen möcht werden, sollen die Diacon und fleger yeder zeyt von uns und unsern rhäten gnedigklich bericht werden, Wir wöllen auch uns hiemit dis unser kasten ordnung, nach yeder zeyt gelegenheyt, zu endern, mindern, oder meren, allerding vorbehalten haben.

Num. 36.

Schreiben des Landgraven zu Hessen, darinn er Herzog Ulrichen wegen der Bayrischen gefärlichen Anschlägen warnet.

d. d. 19. Feb. 1536.

Unser freuntlich dienst und was Wir Liebs und guts vermögen allezeit zuuor, Hochgeporner Fürst Freuntlicher lieber vetter und genatter, Wir schicken E. L. inligend copey einer schrifft so uns Jacob Surme gethan hat, die wolle E. L. in geheim und guter verwarung bey sich behalten, und geben uns dieselbigen anzeige souill desto mehr glaubens, der Herzogen von Beiern practicken und Furhaben belangend, darumb so wollen E. L. auf die dinge, Auch uf die Französische Knecht, wan die

sach vertragen, wo hynnauß sie sich wenden und in wes handt sie khommen werden, Jre vleissige kuntschafft und auffsehens verordnen, Jre Lande in guter verwarung haben und die Hause mit trewen Leuthen und sonst woll bestellen und versehen lassen und zuuoran sich auch eigner person in guter hude und verwarung halten, damit nit etwo in Jren Landen ein verreterey zugericht und E. L. nachgetracht werde, das wil die notturft nach geschwindigkeit und untrew diser Welt leuft erfordern, und ist derowegen nochmals unser freuntlich bitt und trewer Rat E. L. sehen ein gerings nit an, halten und machen mit denen von Ulm guten Fridden und hengken dieselbige und andere mher nachpar Stedte an sich, uf das sie ein ruckhalt und in der Eile beystandt haben mogen, dan Wir haben Wissens, das Ulm und Augspurg nit gut Beierisch sein, Wann nun dasselb also beschicht, So verhoffen Wir durch verleihung des almechtigen solt sollichem fürhaben woll widerstanden werden, das verstehen E. L. alßo vetterlicher trewer Wolmeynung von uns Freuntlich und zu Jrem besten, des wollen Wir uns zu E. L. freuntlich versehen und seind derselben dienst und Willen zuerzeigen geneigt. Datum Cassell am Sambstage nach Valentini. Anno rc. xxxvj.

Philips L. z. Hessen rc.

1tes P. S. Wir bedencken auch, das die Herzogen von Beiern schwerlich etwas jegen E. L. anfahen und fürnemen werden, sie wissen dan, das jn E. L. landen verretery und beifall zugericht sey, welchs Wir uns zu E. L. getrewen underthanen nit versehen wollen, doch so müssen E. L. ein auffsehens haben uff die bösen ungetrewen, Datum vt in Literis.

2tes P. S. Es will auch die notturfft erfordern, das E. L. und Wir zwischen Stuckarten und Cassel Poste verordnen, Wir wollen hie von Cassel auß unsere poste zu ziegenhain, zu Giessen, zu Rospach und zu Darmstadt bestellen, So wollen E. L. zwischen Darmbstadt und Maulbrun eine, die ander zu Vayhingen oder Maulbrun und dan Jrer gelegenheit und gefallen nach fürtan bis ghen Stuckarten bestellen und uns douon verzeichnus schicken, unsere bodten daruf wissen abezufertigen, datum ut in literis.

3tes P. S. Jn diser Stunde, als wir dise schrifft an E. L. haben wollen abfertigen, ist uns von Herzog Ott Heinrichen widderumb ein schrifft zukhommen, dauon Wir E. L. hieben ligend copey schicken, Wo nun E. L. Handlung leiden möchten, So hetten Wir jezt gute ursach darzu und glauben, wann sie die underhandlung bekhommen mögen, das sie woll damit begnügt und zufriden sein. Wir achtens auch dauor, das E. L. an der bewilligung der underhandlung nit vil werde gelegen sein, dan es haben E. L. doch darin zu thun und zu lassen, So kan auch den Herzogen von Beiern von E. L. und auch uns den underhendlern gut teusch gesagt

sagt werden von ihren bösen hendeln und fürhaben, das Wir dan unsers theils so es zu reden kompt warlich thun und nichts schewen wollen, bitten uns hierauf Ires gemüts freuntlich zuuerstendigen, Was sie darin leiden mögen oder nit, uns darnach wissen zu richten, datum ut in literis.

Num. 37.

Herzog Ulrichs Antwort an den Landgraven zu Hessen, worinn er einige Anmerkungen macht, was ihm in dem Schmalkaldischen Bund beschwerlich seye, d. d. 24. Februarii 1536.

Unser freuntlich dienst vnd was Wir liebs vnd guts vermögen allzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, Freuntlicher lieber vetter vnd gefatter, Wir haben E. L. Secretarien Heinrichen Lerßners Werbung. die von E. L. wegen er Muntlich an vns gethan, vernommen, volgends von Jme E. L. vnd der andern Jrer mit Cristenlichen eynungs verwanten gestalter Eynunge abschriffte empfangen. verlesen beratschlagt vnd befunden, das die vornemlich vff Cristenliche Gegenwör zur Rettung vnd erhalten der Ehre gottes vnd seines heiligen Worts gestalt, auch einer den andern mit getrewem Hertzen darjnn meynen soll, das Wir für ein Cristenlich gutt vornemen vnd ein Mittel, dardurch der Herr sein heilwertig Wort erhalten, achten, dieweil dann Wir, Wie E. L. wissen, das heilig Ewangelium angenommen, in vnserm Fürstenthumb verkündigen lassen. dabey So vil gott gnad verleyhet, pleiben vnd zu halten gedencken, vnd E. L. vnuerborgen, Was Wir E. L. vff Dero zuuorig schryben sollich eynung belangent widderumb verstendiget, So sind Wir jetzund bedacht, vns mit E. L. vnd derselbigen Cristenlichen eynungs verwanten stendt in bemelte Pundtnus auch jnzulassen, dieweil Wir aber vnser person halben etlicher stuck, wie E. L. hernach zuvernemen, beschwerung haben.

Nemlich vnd zum ersten den Puncten vnd artickel die stymmen belangen, befinden Wir das der Hochgeborn Fürst vnd Herr Johanns Friderich, Churfürst zu Sachssen rc. Unser freuntlicher lieber Oheim zwo Stymmen. E. L. zwo, die andern Fürsten vnd Grauen eine, die Sächssische Hann vnd Frystett zwo, die Oberlendischen Stett auch zwo, das dann Wir auch ein Stymm vnd einen Kriegs-Ratt haben möchten.

Zum andern das das Kriegsfolck So zur nott zu sollicher gegenwöre gebrucht, vsserhalb der vereinten stendt Landschafft angenommen werden soll, dieweil Wir vnder vns in vnserm Fürstenthumb ein gutte anzal Kriegsfolcks, Sampt andern die denen am nechsten gesessen vnd anhangen, haben vnd vermögen, So dann Frembde und die unsern nit angenommen, würden die unsern sampt jren anhengern verloffen

und

und von uns keinswegs daheim zubehalten sein, dem gegentheil zuziehen. Sich wider uns E. L. und die andern Cristenlichen stendt gebruchen lassen, darumb Wir in E. L. bedencken, wie die im Land zubehalten und zu underhalten syen, gestelt haben wollen.

Zum dritten der Anlag halben. So uns ufferlegt werden sollt, haben E. L. sampt andern Cristenlichen stennden zubedencken, das unser Landtschafft mit mancherley schatzung langwirigen Theurungen, die von unserm verjagen her für und für bis zu unser Wider ankunfft allwegen gweret und nit uffgehört, Auch der bezalung, die Wir E. L. gethan und thun sollen, erschöpfft und derhalben by unser Landtschafft kein gelt uffzebringen. Wir auch mit leren Henden zu unserm Fürstenthumb komen und in sollicher kurtzen zeit nichts für uns an Barschafft schlagen mögen und sonder unser Landtschafft zuthun das und anders zu erlegen uns hoch schwerlich, und könnden jetzmals, Wir wolten dann grössers onrats gewarten, unser Landschafft derhalben kein anmuttung thun, und bitten demnach freuntlich E. L. wollen uns hierjnnen. damit Wir über unser vermögen nit angelegt, und willige Landschafft behalten, bedencken, auch daran sein, uff das uns zimliche zil und zeit zu erlegung gedachter anlag als nemlich 14000. gulden, wie dann ungeuarlich der halbteil E. L. anlag sein soll, ufferlegt werde.

Zum vierdten finden Wir in gedachter eynung, das ein jeder Churfürst, Fürst, graue und Statt wes Jm dise verfassung und verstendtnus ufflegen und Sunst mitbringen, trewlich volnziehen und aber doch keiner von dem andern deßhalb in einichen Weg verhafft und verbunden sein soll alles trewlich und ungeuerde. Dieweil nun all vorgeende artickeil unsers versteens Cristenlich, hertzlich und wol bedacht und gestelt, auch nit anders disputiert oder ußgelegt werden mögen und aber das diser als der letst der all andere beschliessen soll, so gar disputierlich und den andern ungleichförmig gestelt, Sehe uns je für nutz und nottwendig an, das sollicher herußgelassen oder aber Clar, wie jn etlich ußgelegt und was sie damit gemeint wollen haben, gestellt würd, dann wa sich dieselbigen sollichs widern, hett es by uns ein groß abscheuhens, der vertrewlichen zuuersicht E. L. werde solliche Artickel auch unser beschwerung und nottdurfft ferner und freuntlich bedencken, auch die wol wissen abzuschaffen, So sind Wir bedacht uns mit E. L. und derselbigen Cristenlichen eynungs verwanten stendt in bemelte Pundtnus auch Jnzulassen.

Zum funfften haben E. L. onzwyfel noch in gutter gedechtnus, wes Wir Jr, So Wir in dise Cristenliche Eynung komen sollten deren von Ulm halb in unserm vor langem gethonem schryben zu erkennen gegeben. Dann sollten Wir mit vermögen unser Land und leut die, so uns das unser wider alle billicheit verhalten, zu retten schuldig seyn, were uns nochmals beschwerlich.

So

So wissen sich auch E. L. zuerindern, wes sie sampt Hertzog Heinrichen zu brunschweigk von unsertwegen mit Graue Albrechten und graf Gebharten von Manßfeldt des Eysleben halben gehandelt, wöllicher Eisleben auch nochmals, wie Wir nit anders wissen, von Inen enthalten, darumb uns Eren halben nit thunlich oder zuuerantwurten, Mit gemeltem grauen in Pundtnus zu sein, derhalben Wir uns zu E. L. versehen. Sie werden uns und unserer Ehren nottdurfft hierinnen freuntlich bedencken helffen, das wollten Wir E. L. uff Ir an uns durch Iren gesanten gethan Werbung zu antwurt nit verhalten und sind derselben freuntlich zu dienen geneigt und willig. Datum Stutgarten den 24. Februarij Anno ꝛc. xxxvj.

Num. 38.

Extract der Instruction Landgr. Philipps von Hessen an seine Räthe zu Franckfurt wegen Auffnahm Herzog Ulrichs in den Schmalkaldischen Bund nach seinem Verlangen. d. d. 30. April. 1536.

Souiel vnsern freuntlichen lieben vettern vnd geuattern Hertzog Ulrichen zu Wirtemberg belangt, haben Wir nit vnterlassen mit seiner Lieb alles vleiß aus disen hendeln zu reden, also zeigt sein Lieb an, als auch die Warheit ist, In was nachteil vnd vnraith s. L. Ires abwesens halben gewachsen sey, also das sein Lieb souiel nicht thun möge, als woll sein Lieb gern thette. Dieweil aber S. L. als ein Christlicher Fürst das Euangelium angenommen, das frölich predigen lasset vnd geneigt ist, sein Leib vnd gut dabey zu setzen, auch hieoben den Oberlendischen stetten also gesessen ist, das S. L. Inen vnd sie widderumb seiner Lieb hochtrostlich sein mügen, So verhofft S. L. sie solle in ansehung obgemelter vrsachen gutwillig angenommen werden mit der meynung, wie vnser vorige Instruction steht. Und darumb so ist noch vnser beger und befelh, das Ir daruf harr haltet vnd ernstlichen vleis thut, damit sein Lieb dermassen mochte eingenomen werden, So machte auch solchs vnsers bedunckens gar keine vngleicheit. Dann S. L. begert in dem fhall nit mehr, dan halb als viel stymmen, als Wir haben, wie Ir solchs woll ermessen mogt, das dj neun Stymen so vormals bedacht sein, geordnet gewesen, nach anzall des darlegens, Nemblich dem Churfürsten zwo, vns zwo, Lüneburg mit seinem Anhang eine, den Oberlendischen stetten zwo und den Sechssischen zwo, derhalben begerte Hertzog Vlrich nicht mehr stymmen dann auch sein Lieb darlegt. Ob dan den von Augspurg vnd andern stetten nach anzall des darlegens auch stymmen gelassen werden sollten, were vns Inhalt vnserer Instruction vnd schrifften nit zuwidder.

Sehet ir aber, das es nicht sein mocht, vnd das es sich daruff je stossen wollt und keins wegs weither zu pringen were, so sollet Ir weither anzeigen, das Wir bedech-

dechten, das dannocht Herzog Ulrich diser verstentnus vast gleich und nutzlich were, zu dem das solchs zu furderung der ehr Gots reichte, und darumb dunckt uns, sol man S. L. aus der verstandnus nicht lassen, sonder wollen uns des mechtigen, das S. L. die Hilff thun solt, als viel als Wir, das auch s. L. als viel styme gepürten als uns, und das man den Hertzogen von Pomern auch souiel stym lasse, als Hertzog Ulrichen allein das man S. L. zulasse, das sie solch Jr gelt, was sich zu hinderlegung gepürt, uff nehist kommenden Weynachten zu Stutgarten bey den raith erlege, Jnmassen die andern das Jr auch an bequem ort, sonderlich der Churfürst zu Torgaw und Wir zu Cassel erlegen sollen. Ob Jr aber die zeit uf Weinachten nicht erlangen mochtet, so lasset es stellen uf etliche monat, wie den Sechsischen stetten, zu erlegen. Aber den platz sollet Jr nicht endern lassen, dieweil S. L. Jr gelt dieser zeit ghein Ulm zu erlegen nicht bedacht ist und hierin vleis thun, das Wollen Wir uns gnediglich versehen, Wir liessen uns auch woll gefallen, so ferr es bey andern stenden erhalten werden mocht, das man Wirtemberg, Pomern, Augspurg, Franckfurt, Kempten, Hamburg alle zu den 20000. zu fuß und 4000. pferden drey Monat lang schlüge und solchs anschlags einen Monat hinderlegte und machte keinen vberschuss, wie wir euch vor in der Jnstruction beuolhen haben, damit also eins jeden darlegen souiel leichter mochte werden, doch nicht anders dan so es jedermann auch vor gut ansehe, damit man keine Trennung möge machen.

Num. 39.

Rathschlag D. Jacob Sturmen und D. Franz Froschen zu Straßburg wegen der Succession in dem Herzogthum und der für verwürkt gehaltenen Lehen der Lehenleute, welche der Königl. Regierung gehuldigt haben. d. d. 7. Oct. 1536.

Durchleuchter Hochgeborner Fürst, Ewern F. G. sind unser underthenig gevlissen willig dienst allzeit zuuor. Gnediger Herr, uff e. f. g. jüngst mir Jacob Sturmen gegebenen beuelch fügen denselben e. f. g. Wir hiemit undertheniglichen zuuernemen, das wir den sachen dem gethanen e. f. g. beuelch gemes in mitlerweile unsers besten verstands und vermögens nachgedacht, uns auch in baiden fellen einmütiglich entslossen haben, inmassen hernachuolgt und namlichen also: des ersten So vil die uffrichtung ains Testaments und fürsehung der Succession oder erbnemung im Herzogthumb Würtemberg belangt ꝛc. Das e. f. g. am selben Ort weder vermög der gemainen geschriebenen LehenRecht, noch auch der Erection des Hertzogthumbs oder der Hertzogmachung des Lands Würtemberg nichts zeendern oder zudisponiren habe, wie oder welcher massen das Hertzogthumb erben und fallen solle, anderst dann es in der

berürten

berürten Erection ainsmals geordnet und fürsehen ist, dabey es nunmehr für und für gelassen werden muß, Es were dann sach, das sich der ellter oder erstgeborn Sun seiner habenden Gerechtigkait gutwilliglichen verzeihen und begeben wollte, das sich aber nit leichtlichen ze hoffen oder ze vermuthen ist, Wiewol dennocht dessen unangesehen (unsers erachtens) noch wol mittel und Wege zefinden sind, dadurch e. f. g. Iren Bruder Graue Georgen ehrlichen und reichlichen zu erhaltung seines Stadts auszuberaten und zuuersehen haben rc.

Dann so vil die andern sachen Namlich e. f. g. Lehenmann und die angezogen verwirckung der Lehen berüeren thut, da will uns anfencklich der handel im rechten für hochzweiuelig und disputierlichen ansehen, darumben dann Wir nit wenig fürsorg tragen, e. f. g. Lehenman würden sich des behelffen auch damit verantworten wollen, wie das im Rechten nit gegründt oder fürsehen, das ein Lehenman sein Lehen darumben verwircken solt, So er von ains Lehens wegen zwayen herren globen und schweren thet, Sunderlichen so Jme der ends kain geuerde oder betrug zugemessen noch sonst nichts imputiert werden möchte, das er den zwaidten aide mit uffsatz, argenlisten, oder geuerden geschworen oder gethan hette, Noch auch das ain solcher Lehenmann (So nit gebürlicher weiße dem andern oder zwaidten Herrn Lehenspflicht thut) derhalben seiner ehern bestendiglichen vom ersten Lehenherrn beschuldiget oder angetast werden köndt oder möcht, der ursachen, das die Lehenrecht in ains yeden Lehenmans aide stillschweigenlichen den ersten Lehenherrn excipiert und ausgenomen ze sein verstehen theten. Darumben so volgte nit daraus, liesse sich auch der gestallt nit einfüren noch sliessen, die Lehenleut des Herzogthumbs Würtemberg haben dem Könige oder der gewesenen Regierung geschworen, getrew und holdt ze sein, ergo so weren sie darumben oder dadurch an der ersten pflicht, e. f. g. hienor gethan brüchig worden, dann das Recht verstünde die letztern LehensPflicht (inmassen obsteth) nit anders, weder e. f. g. als dem ersten Lehenherrn nit zewider, Sunder das e. f. g. in solcher zwaidten Pflicht ausgenomen und vorbehalten were. Dann so hetten Sye die Lehenleut soliche zwaidte Lehenspflicht nicht leichtuertiger oder mutwilliger weise gethan, Sunder weren durch die gewesene Regierung oder die Kö. Mt. so dazemalen das Land ingehabt und sich ainen Herzogen von Würtemberg genennt, auch dafür dargeben und von vielen Stenden des Reichs gehalten, darzu gedrungen und gezwungen worden bey verlierung der Lehen und gewartung aller ungnade rc.

Aus disen und andern ursachen gedencken Wir, das die Lehenleut sich aller geuerlichait und betrugs oder auch verachtung e. f. g. als des ersten Lehenherrn zu entschuldigen unterstehen würden, dieweil Sye auch sunderlich e. f. g. solichs zuuor neben Irer entschuldigung zugeschrieben und die dessen vergwißt gehabt, darumben so trügen wir bey uns dise fürsorg, das e. f. g. denselben mit recht solichs eben so wenig würden zu nachtheyl ausfüren oder abbehalten mögen, als Sye den andern im Für-

stenthumb jre erlangte urtheyl und Recht benemen kan, die Sye in Zeit e. f. g. abwesens und verjagens von der Kö. May. oder deren regierung und Räthen erobert und erlangt hätten.

Dann dieweil dis soliche ding und Actus sind, so der Oberkeit und Jurisdiction anhengig, welche von nothwendigkait gepflegen und gebraucht werden, So halten wir es bey uns dafür, das dieselbigen nit rescindiert oder wider uffgetrennt werden mögen durch den rechten herrn, ob sich gleichwol nach der hand befinden thet, das derjhenig so dieselben verhandlet, nit der recht Oberherr oder Landsfürst gewesen were, und das aus vrsachen, so ich Doctor Frosch in meinem vorigen unausgemachten Rathschlag (die Herrschafft Haydenheim belangend) ferners angezeigt, den e. f. g. zu Jrer gelegenheyt, diss puncten halben auch besichtigen mögen. zu dem das Wir nit wol gedenken können, Obschon die sachen derwegen im rechten nit allso zweiuelich oder disputierlich weren (als Wir die ansehen oder erachten thuen) wie oder welcher gestalt e. f. g. sich füglichen zu den Lehen nehern oder die zu Jren handen bringen möchten, anderst dann durch den ordenlichen Weg des Rechten, das wer namlich der, das e. f. g. solicher angezogener verwirckten Lehen halben gegen den Besitzern vor den Mannen (wo e. f. g. deren noch so vil hetten, die dieser verwirckung halber unparteisch und darunter nit begriffen weren) oder wo das nit, alsdann vor dem ordenlichen Richter clagen und darüber erkennen lassen müssten, nit allein in der ersten Instantzien, sonder auch das Kays. Cammergericht in caussa Appellationis, da haben e. f. g. bey sich selbst in hohem verstand wol zu erachten, was Sye am selben ort für unparteischer Richter sich zuversehen, und ob man leichtlich der Königl. Mt gethane belehnung zurugk sprechen oder die für ain gnugsame ursachen verwirckung der Lehen erkennen würde. Nun müßte es aber ye durch disen und kaynen andern Weg ausgefüert oder gerechtfertiget werden. Dann das e. f. g. sich unerlangts Rechtens der Lehen unterziehen, die einnemen, oder yemands andern verleühen solte, das wissen e. f. g. Wir in gantz kainen Weg ze rathen, damit deren darnach nit begegnen thete, wie es vor Jaren dem Churfürsten von Brandenburg am Cammergericht begegnet, der ain angezogen verfallen Lehen aigens gwalts Jme eingehaimscht und darnach fällig erthaylt ward, nit allayn den Lehenmannen (die Wyntzen genannt) solich Lehengut widerumben mit abtrag aller costen und schäden zuzestellen, Sunder auch dess rechten aigenthumbs directi dominii an solichem gut von der begangenen Gewaltsame wegen hinfürter ze mangeln und zu entberen. Dem allem nach und auch in betrachtung, wie es die Kay. und Kö. Mt. auch vil e. f. g. nachbarn der Religion und andern sachen halben diser zeit gegen e. f. g. maynen. So ist in disem zweiuel unser undertheniger und getrewer Rath, e. f. g. wölle diser zeit und bey disen leufften Jr selbs ainen solchen Spann oder Widerwillen bey Jrer gemaynen Ritterschafft und Lehenleuten nit erregen noch erwecken, sonder mer untersteen

die-

dieselben in der gmayn jren anhengig und anmutig ze machen, und die gethanen zwaydten LehensPflicht denselben zu kaynen ungnaden zuzemessen, oder derhalben an Iren ehren anzetasten, besonder denen Ire Lehen gnediglichen wider verleihen, In sonderhait den jhenigen, so e. f. g. zuuor nit Pflicht gethan, dann die andern unsers erachtens bey der ersten und alten pflicht gelassen werden möchten. Were aber unter denen ainer zwen oder mehr, die sich in andere Wege gegen e. f. g. ungebürlich gehalten, oder Ire Lehen aus andern ursachen verwirckt hetten, die möchte e. f. g. hierinn außsondern und darnach vor den mannen wol derhalben rechtfertigen oder Inen zu iren Lehen clagen lassen damit sich der ander gmain hauf auch daran zestossen und ze spieglen hette. Wir können aber bey uns auch nit gedencken, das e. f. g. zerathen sein wölle, das Sie yetzo ain newerung mit dem LehenAide oder den Lehenbrieuen und der form der Inuestitur fürnemen soll, anderst dann wie das von allter herkomen. Und achten des dienens halben werde es dessen auch gar nit bedörffen, dann ain yeder Lehenmann ist von art oder natur des Lehens wegen seinem herrn ze dienen schuldig, es sey Im dann in der Inuestitur sonderlichen nachgelassen, vnd mit ausgedruckten Worten gemeldet, das Er solichs Lehen halben ze dienen nit schuldig sein solle ꝛc. Es schweren nun e. f. g. Lehenleut den Aid ausdruckenlichen (wie an ettlichen Höfen der gebrauch ist) die Lehen zeuerdienen, oder aber allein in gmain, das Sye e. f. g. darumb thuen wöllen, was ein getrewer Lehenmann seinem Herrn von Rechtswegen ze thun schuldig, So können sich doch dieselbigen des Dienens in kaynen Weg entslaen oder entschuldigen, dann solichs one mittel ain mann seinem Herrn von rechtswegen ze thun schuldig. Wiewol durüber ain stritt sein möchte, wie und welcher gestallt, auch wie lang und wie weit ain Lehenmann seinem Herrn ze dienen pflichtig were. Da müßte man uff des Herkomen ains yeden Fürstenthumbs sehen, wie das von allter her gebraucht worden ꝛc. das aber die Lehenleut sich gar ze dienen weygern wollten, das mögen Sye mit keinem rechten (unsers erachtens) erhalten. Dann es ligt nit daran, ob sie sich freye Swaben nennen, das Sye darumb jren LehenHerrn zedienen nit schuldig sein wollen, Wann die Francken achten sich wol als frey als Sye nymmer und gestehen doch darbey jren LehenHerrn ze dienen schuldig sein, aber gleichwol auch mit einer mas, dann dise berömbte Freihait gehet nit auf die Lehendienst, sonder auf die Landsesserey und die Landsfürstlichen Oberkait dauon Sye villicht zum tayl gefreyet sein möchten meher weder ettliche andere vom Adell in andern Fürstenthumben. So ligt auch daran nicht, Ob die Lehenleut sagen wölten, Sye hetten hieuor in langen Jaren nie gedienet, so villeicht Sye nit erfordert weren worden, oder sich die notdurfft nit zur selben zeit zugetragen. Dann die Rechtgelerten sagen, ob wol ain Lehen Herr seine Mann in hundert Jaren zu dienst nit erfordere, das darumb oder dardurch die berürten Lehenmann sich ainiger präscription oder verjährung gegen jren

 Herrn

Herrn nit gebrauchen möchten, als ob Sye Jme hinfürter der Lehen halb ze dienen nit mehr schuldig sein sollten. Wellichs alles e. f. g. uff deren gnedigs begern Wir untertheniger guter getrewer maynung unangezeigt nit lassen sollen, yedoch nitt anderst, dann uff e. f. g. verbesserung und ferners bedencken, underthenigs vleiss bittende e. f. g. wölle solichs gnediger und solcher maynung von uns uffnemen, wie wir das unserm verstand nach zum allerbesten angesehen und gemaynet, dann e. f. g. sind Wir in dem und anderm undertheniglichen ze dienen allzeit berait und urbütig, denen Wir uns hiemit auch demütiglich, als unserm gnedigen Fürsten und Herrn befelhen thuen. Datum Strasburg den siebenden tag Octobris. Anno ꝛc. xxxvj.

E. F. G. underthanige gutwillige

Jacob Sturm.
Franciscus Frosch, Doctor *mp.*

Num. 40.

Revers der Stadt Stuttgard wegen der von Herzog Ulrichen ihro gegebenen Einkünfften der nachbenanten Heiligen, Pfründen ꝛc. und Spitals daselbst, was sie dagegen zu thun verbunden seyn wollen. d. d. 5. Febr. 1536.

Wir Vogt Burgermaister Gericht Rat vnd gantz gemeind der Statt Stutgarten Bekennen vnd thun kundt offenbar mit disem brieue für vns und vnser nachkomen Nachdem der durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnd herr herr Vlrich hertzog zu Wurtemberg vnd zu Tegk, Graff zu Mumppelgart ꝛc. vnser gnediger herr vnangesehen der merklichen vnd grossen beschwerung vnd schulden darin sein Fürstlich gnad diser zeit steet ausser Cristenlichem furstlichem gemiet vnd sonderlicher naygung mitleiden vnd barmhertzigkeit, So sein furstlich gnad jnsonders zu den armen dürfstigen tregt, denselben in der not Hilf Rath nottürfftige Fürsehung vnd milte handraichung zu ertzaigen fur sich dero erben vnd nachkomen mit sondern gnaden vns fur fry erblichem vnd aigen dis hernach benente Gieter hailligen Pfleg vnd brüderschafften, pfrönden, presentzen vnd anders mit allen deren nutzungen vnd einkomen, Es sy an Zins Rent gülten schulden zehenden oder andern geuellen, waran das wer, nichts ausgenommen, wie hierin von Jtem zu Jtem angetzögt würdet, in form maß vnd gestalt wie hernach volgt auch nach laut vnd inhalt brieflicher vrkund, So vns sein fürstlich gnad herumb gnediglichen behendigen lassen hat, des anfang steet, von Gottes genaden Wir Vlrich hertzog zu Wurtemberg vnd zu Tegk, Graue zu Mumpelgart ꝛc. Bekennen ꝛc. Geben zu Stutgarten auf samstag nach vnser lieben frowen Liechts

Liechtmeestag als man nach der Geburt Cristi unsers lieben Herrn gezalt Tusent fünffhundert dreyssig und sechs Jare, gnediglich zugestellt auff und vbergeben hat, welches seinen furstlichen gnaden wir neben der belonung, so sie on allen zweiffel gegen dem almechtigen hierumb empfahen würdet zum höchsten underthenigen danck sagen. und dester gehorsamer williger und begiriger sein wellen sollichs umb sein fürstlich gnad in aller getrewer underthenigkait zu verdienen, und nemlich anfangs vbergibt und stelt unns sein furstlich gnad angezaigter gestallt zu, des Salues brüderschafft zu Stutgarten so an Jerlichem einkomen zu gemeinen Jarn ungeuerlich eintrags hat, wie nachsteet, Erstlichs an hellerzinsen hundert neuntzig und siben pfund Funffzehen schilling, Item von zehenden und houen zu Bleideltzheim und Höfingen zu unserm tail, wie wir das von wegen gedachter bruderschafft laut brieflicher vrkund bisher Jngehapt und zu gemeinen Jarn an allerlay ruwer früchten ungeuerlich ertragen, vierhundert moden. Gleichergestalt am Weinzehenden zu gemeinen Jarn ungeuerlich vier aimer Weins, mer hat sein furstlich gnad uns gnediglich zugestelt all und yed einkomen und gefell nachgemelter pflegschafften, Nemlich der hailligen zu sannt Lienhart, Sant vrbans. unser frowen zu Heslach, des hailligen zu Gablenberg, und des hailligen zu Berg, welche pflegschafften all und yed zu gemeinen Jarn ungeuerlich ertragen an hellerzinsen zwayhundert viertzig und sechs pfund vier schilling fünff heller, Item den hof zu Felbach mit seiner zugehörd, den weilund doctor Niclas Beltz selig an das almusen der Stat Stutgarten verordnet hat so das viertail gibt und zu gemainen Jarn ertragen mag dreyssig moden dinckel. dergleichen das Einkomen diser nachbestimpten brüderschafften nemlich Sanct Jacobs, Sanct Vrbans Sant Sebastians auch der Metzger und Becken Brüderschafften die alle an einer Som zu gemeinen Jarn an hellerzinsen ungeuerlich ertragen ain hundert und zwey pfund zwen schilling, Sein fürstlich gnad hat uns auch zugestellt des Saluns bruderschafft pfrond zu Stutgarten ertregt zu gemeinen Jarn dreissig gulden dergleichen auch die Pfreundt So Herr Pauls zimerman bisher jngehabt und besessen hat welche Jars ertregt Funfftzig guldin Hochgedachter unser gnedigster Furst und Herr hat uns auch uns und unsern nachkomen obgemelter gestalt gnediglich zugestelt die grossen spend so von seinen furstlichen gnaden und dero loblichen voreltern bißher geraicht worden ist, lauft sich Jerlich auff viertzig pfund und dann von des Stiffts daselbs presents Jerlichs Sibentzig Pfund heller, dartzu aus dem Bebenheuser houe zu Stutgarten jerlichs an früchten zwantzig zwen moden Rocken, doch hat sein furstlich gnad yetzbenanter zwayer Item halb für sich und dero erben mit uns ain vergleichung gemacht, Nemlich also, das sein fürstlich gnad und dero erben die bemeldten zwen und zwantzig moden Rocken im Bebenheuser houe by Jrn handen behalten und uns und unsern nachkomen dagegen zusampt den angezögten sibentzig pfund heller presents noch dreissig pfund und sechzehen schilling, so dan zusamen an ainer som thut hundert pfund

sechze-

sechzehen schilling an etlichen sondern Itemen etlicher Jerlicher Zeins vnd gülten ver=
wisen vnd vns solche obgeluter gestalt auch gnediglich zugestelt, Wie dan das alles
vnd jedes inmassen obsteet, sampt vnd sonders von Item zu Item aigentlichen in
zweyen Registern vnder seiner fürstlichen gnaden, desgleichen gedachter Statt Stut=
garten besiglung veruast vnd gestelt sind, deren ains sein furstlich gnad by Iren
handen behalten vnd das ander vns obgedachten Vogt Burgermaister gericht vnd
Rath zu vnsern handen geben, So lasset sein fürstlich gnad vns den Spittal zu
Stutgarten sampt seiner zugeherung, wie wir desselben bißher in verwaltung gewesen
sind ze vnderhaltung der armen by vnsern handen beleiben, doch nachdem die alt be=
hausung solchs Spitals in der Statt seer eng vnd feurshalb gantz geuerlich gelegen,
hat sein fürstlich gnad damit man zukünfftig ain grosse antzal der armen erhalten meg,
uns und unsern nachkomen in gleicher form und maß das prediger Closter daselbs zu
Stutgarten auf dem Durner Ackher alles an ainem stuck gelegen, wie es mit Mauren
ringsweis umfangen, an die vier gassen und strassen stossen ist, zu ainem spital gnediglich
verordnet und zugestelt, darin Wir die phrondner und armen underhalten und dagegen den
armen spittal verkauffen und mit selbigem gelt solchen neuwen spital im Closter was für
gebew von nöten aufrichten megen und das also den Armen zu guetem komen lassen sol=
len, Gleichergestalt will sein fürstlich gnad uns und unsern nachkomen fry lediglich by
unsern handen lassen das sondersiechenhaws zu Stutgarten mit allen und jeden dessel=
ben einkomen, wie wir das yetzo haben und dartzu solchen sondersiechen zu gnaden und
guetem jerlichs ausser seiner fürstlichen gnaden Wälden geben ain zimlich brenholtz an
ungeuerlichen orten und gelegenheiten da uns seiner furstlichen gnaden Vorstmeister
das yederzeit antzögen werden, Sein fürstlich gnad wil auch in obgemeltem Siechen=
haws etlich eingebew und gemach zu underhaltung der armen so mit den frantzosen
oder andern kranckheiten beschwert syen in seiner furstlichen gnaden Costen aufrichten
und buwen lassen, und dweil die Schul daselbs zu Stutgarten in der Statt beim
Clainen thörlin zwischen der stattmur und Joachim Lindlin allerding ungelegen und
zu der Leer ungeschickt ist, deshalben So hat sein Fürstlich gnad für sich und dero
erben uns und unsern nachkomen für solch ietzgemeldt hauß das Begynen hawß auff
dem Thurneracker zwischen den dreyen strassen und an der hohenkreen gelegen, Wie
das alles umbringt ist, auch gnediglich zugestelt, Dergestalt das Wir dasselbig in we=
senlichen buwen und Eeren und darjn die Lateinisch und teutsch Schul halten, doch
so sollen und wollen wir solch baid schulmeister (so geschickt, gelert und Cristenlichs
erbers Wesens syen) deßgleichen den Meßner mit gebürlicher besoldung nach notturfft
yederzeit underhalten und versehen, auch die Schuler so armut halb zu studieren ai=
gens vermögens nit weren, der Leer und schulgelts befreyen, wie dann sollichs alles
uns in ordnung gegeben ist on seiner furstlichen gnaden Costen und schaden, darge=
gen so sellen und wellen Wir auch hochgedachtem unserm gnedigen Herrn fry ledig=
lich

lich zustellen auff und vbergeben das obgemelt hawß beim Clainen thörlen, die Neuw schul genant, deßgleichen auch das bredigers Hawß an seiner Furstlichen gnaden Cantzly gelegen mit aller und yeder deren beider heuser ein und zugehörungen, Und nachdem wir biß anher von wegen der Salues brüderschafft dem alten Prediger im Stifft zu Stutgarten jerlichs Funfftzig Gulden und dem Prediger zu Sannt Lienhart hundert Guldin haben geben und raichen müessen, welcher baider somma aber Wir und unser nachkomen hinfürter zu bezaln, auch gentzlich ober und entladen, und sein fürstlich gnaden selhe auff sich zunemen, darneben auch die vorgedachten zwo phrenden, Nemlich des Salues Prüderschafft unnd die pfrendt so Herr Pauls zimerman bißher ingehapt hat mit jren einkomen hieuor gemelt bestimptermassen zu guetem der armen unns und unsern nachkomen in den Casten zuuerordnen sich gnediglich bewilligt, dargegen dann Wir alle und yede andere phrenden, So Wir bißher in Statt und ampt, auch anderswo zu verleihen gehapt undertheniglich zu Jrer Furstlichen gnaden und dero erben handen gegeben haben, dergestalt das sein fürstlich gnad zu Stutgarten zwen predicanten und zwen diacon underhalten sollen wie sich gebürt, Was dann für schlechte ornaten Meßgewandt Alben und dergleichen bey uns zu Stutgarten vorhanden, das alles will sein fürstlich gnad under die Armen austeilen, Was aber von gulden Stücken, Samet und Seidin da were dasselbig verkauffen und das darus erlegt gellt solcher armen Casten gnediglich zustellen lassen. Und Wir vorgemelten Burgermaister Gericht Rath und gemeind zu Stutgarten und unsere nachkomen Sellen und wellen auch hinfürter zu öwigen zeiten auff der Universitet zu Tüwingen alweg dry Stipendiaten der Statt Stutgarten burgerskinder, So aigens vermegends nit mit dem Studiern fürzufarn, Sonder allein armer frommer leut kinder und ains vleissigen Cristenlichen Gotzferchtigen Wesens und anfangs und zu Studiern geschickt seyen, Welhe auch zuuor yederzeit durch seiner fürstlichen gnaden predicanten oder andere dero verordneten gelerten Examiniert werden sollen von sollichen obgemelten nutzungen vnd gefallen vnderhalten und auf deren yeden ains Jars zwaintzig und fünff Guldin verordnen und geben one seiner fürstlichen gnaden oder dero erben Schaden. Souer aber zu ainicher zeit solhe kinder zu Stutgarten in der Statt nit befunden werden mochten So sollen und mögen dieselben alsdann yederzeit in dem ampt daselbs inmassen obstet an die vacierenden Stipendia erkießt und genomen werden wie sich gebürt, und hieruff sellen und wellen wir oder unser nachkomen die knaben, So auff sollich Stipendia zu komen anhalten und bitten wurden, allwegen seinen fürstlichen gnaden oder dero erben mit allem bericht jrer geschicklichait vermegens wandels Wesens und haltens jrer und jrer eltern zu seiner fürstlichen gnaden Canntzly presentieren und volgens sein fürstlich gnad oder dero erben dieselben, so sie in massen obstet geschickt und zugleich befunden auff solh Stipendium gnediglich annemen und verordnen wie sich gebürt, Welhe auch also zu bemeltem Stipendia von seinen

fürstlichen gnaden oder dero erben verordnet und angenomen werden, die sellen auch für sie Jr freuntschafft zuuorderst versprechen und zusagen in kainer andern Universitet dan daselbs zu Tüwingen zu studieren, So offt auch ainer in seiner facultet gebruchlich und geschickt und seinen fürstlichen gnaden oder dero erben zugebrauchen sein würde, alsdann sich in keiner anndern frembden herschafft dienst one seiner Fürstlichen gnaden und deren erben oder so sein fürstlich gnad oder dero erben kainen gebruchen wolten, volgends unser und unserer nachkomen sonder wissen willen und vergenden zubegeben noch zuuerendern, Sonder warzu Jne sein fürstlich gnade als zu predicanten Rath dienern oder anderm dergleichen nach yedes standts geschicklichait und seiner Fürstlichen gnaden gelegenheit verordnen würden, sich alsdann in seiner furstlichen gnaden Furstenthum gebruchen zu lassen, Es sol auch ainem yeden obgemelt Stipendia nit lenger dann alledweil er seins vleis zuchtbar und ains Cristenchen Wandels und von seinen ordinarien und prelectoribus guete Kundtschafft hat nach seiner fürstlichen gnaden oder dero erben guet ansehen verfolgen und gedyhen, Und als offt also an solchem Stipendium ain Statt vaciern wurd, alsdann wir oder unser nachkomen yederzeit andere an der abgestanden statt in seiner Fürstlichen gnaden oder dero erben Cantzly presentiern und darnach der oder dieselbigen von seinen fürstlichen gnaden oder dero erben in form und gestalt als obbegriffen ist, hierzu verordnet werden, Wir und unser nachkomen sellen und wellen auch baid Kürchen zu Stutgarten nemlich des Stiffts in der Statt und sannt Lienharts in der Eßlinger vorstatt, und deren baider kürchenthürn vren und glocken in gueten wesenlichen puwen und Eeren wie sich gebürt underhalten, Und dem allem nach Sellen und wellen Wir Vogt Burgermaister gericht Rath und gemeind zu Stutgarten und unsere nachkomen solhe obgemelte uns zugestelte Nutzung und güeter alle und yede Jnmassen obsteet, hinfüro Jerlichs durch unsere geordneten die wir yederzeit mit seiner fürstlichen gnaden oder dero Rethen wissen und gefallen, hierzu fürnemen und deshalben seinen fürstlichen gnaden oder dero verordneten Rethen auch uns und unsern nachkommen hierumb sonders verpflicht werden, verwalten einziehen einnemen und darumb jederzeit in bysein seiner fürstlichen gnaden darzu verordneten erbere und aufrichtige Rechnung und bezahlung thun und also solliche nutzung alwegen mit seiner fürstlichen gnaden oder gemelten dero verordneten Räte gut ansehen und sonderlich nach vermög und Jnhalt seiner Fürstlichen gnaden in getruck gestelte ausgegangen Castenordnung umb gottes willen armen leuten die des yederzeit am basten bedurfftig und notturfftig seien austailen und in alweg damit zum nutzlichsten und getrewlichsten handlen, darinn gar kein geuar oder betrug suchen oder gebruchen, noch daruon anders dann wie erzelt jchzit vergeiden oder unordenlich verendern sellen noch wellen in kein weise noch wege. Und ob sach were, das sich uber kurz oder lang zeit in ainichen weg erfinden, das wir oder unser nachkomen von gemelter Statt wegen mit solcher verwaltung oder in an-

der

der wege nit nach vermög und außweisung solcher seiner fürstlichen gnaden gnedige zustellung, ordnung und begnadung nutzlich und getrewlich handlen würden, Alsdann sol zu seiner fürstlichen gnaden und dero erben gefallen willen und macht auch gewalt steen den Armen zu guetem und damit hierin nutzlicher und getrewlicher gehandelt werde, geburlichs einsehens zu haben, und verordnung zu thun wie die notturfft und gelegenhait yederzeit erfordern und sich geburen wurdet, dem wir auch yederzeit gehorsamlich volg thun und nachkomen sellen und wellen. und damit auch solch seiner fürstlichen gnaden begnadung und ordnung auch zustellung bemelts armusens für und für in künfftig zeite dester bestendiger erhalten und beleiben mög, So hat sein fürstlich gnad für sich und Jr erben uns und unsern nachkomen hierin verner dis gnad beweisen, Also das Wir und unser nachkomen gemelter Statt Stutgarten hinfüro an den obgedachten hailligen pfleg Brüderschafften Renten zinsen gülten Zehenden pfrenden und allen andern obgemelten und ubergeben gütern ausserhalb der güeter und einkomen so zuuor jn gewonlicher steur und beschwerung zu Stutgarten oder ausserhalb gelegen weren aller und yeder auflegungen und beschwerungen, wie die namen haben mochten, befreiet, dergestalt das wir daruon oder derhalben nichts geben noch belegt werden sellen, Es were dann sach das sich die gelegenhait seiner fürstlichen gnaden selbs oder dero Land oder Leuten dermassen und so hochlich zutrüeg (das GOt gnediglich verhieten welle) das seiner fürstlichen gnaden noturfft erforderte und das nit umbgeen mochte, sonder gemaine seiner fürstlichen gnaden Landschafft umb hilff anzusuchen, alsdann sol sein fürstlich gnad an dero fürstlichen Oberkeit hierin nichts benomen Sonnder vorbehalten sein und beleiben, Solch güeter und einkomen auch zu beschweren macht haben nach yeder Statt flecken pharren oder diacon vorrat oder jerlichen einkomen gelegenhait. Und wir offtgemelten Vogt burgermeister Gericht Rath und gemeind zu Stutgarten Gereden Globen und versprechen also hieruff fur uns und unser nachkomen von wegen gedachter Statt Stutgarten by unsern gueten waren trewen alles das hierjnn geschrieben steet, war und vest zu halten, dem getrewlich und gehorsamlich nachzukomen darwider nit zuseind zuthund noch zu schaffen gethon werden weder mit noch one recht in kein weiß noch wege. Und des alles zu warem urkund so haben Wir der gedachten Statt Stutgarten gemein Jnsigel fur unns und unser nachkomen offenlich thuu hencken an disen brieue der geben ist zu Stutgarten auf Samstag nach unser lieben frowen Liechtmes tag als man nach der geburt Cristi unsers lieben Herrn gezalt, Tusent Fünffhundert dreissig und sechs Jare.

Num. 41.

Befelch Herzog Vlrichs wegen seines vorhabenden Stipendii Theologici und der darzu bestimmten Gelder. d. d. 31 Mart. 1537.

Von Gotes Gnaden Ulrich Hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Unsern Grus zuuor lieber getrewer. Nachdem vns von aigner Natur yngebildet ist mit sonder Naigung vnser vnderthanen Land vnd Leut woll zu regieren vnd zu versehen, dardurch Got der allmechtig gelobt und geErt, auch die vnsern von Jugent vff dest bas zur Leer vnd erkanntnus jrer Seel seligkayt gefürdert werden mögen, So haben Wir demnach gnediglich fürgenommen und geordnet, das allenthalben in vnsern Steten vnd ambtern vnsers Fürstenthumbs etlich Stipendiaten jarlichs vf vnser vniuersitet zu Tüwingen erhalten werden sollen. Diewyl dann dem ampt Stutgarten auch also yederzit ainen, vsser solichem ampt bürtig, zuerkiesen vnd zu benennen von vns zugegeben vnd zu vnd erhaltung desselbigen bemelts amptsflecken bezalen vnd raichen sollen, Nach lut vnd Innhalt herjnn geschlossen zedels darjnn yedem flecken innsonder sein angebür vfferlegt worden, wie du sehen würdest, So benelhen Wir dir du wollest fürderlich allein ampts flecken sollichs zu wissen fiegen vnd jnen beuelhen, das sie ain gelerten knaben, So verhoffentlich mit dem Studieren vlyssig fürfaren würdet vnd aber demnach lzu folgen vermogens nit Sonnder allein armer fromer Leuten Kinder vnd in gedachtem Ambt Eelich geborn ist personlich allher gen Stutgarten für vnser Cantzly presentieren vnd du deßhalben für dich selbs Sein vnd seiner Eltern fromigkeit vermogens vnd haltens vnd wie tougentlich er zu sein möge guten gründtlichen bericht geben, daselbs er vor vnsern verordneten gelerten examiniert vnd so er approbiert vnd dienlich befunden als dann fürter an gedacht Stipendium verordnet würdet, dergleichen wollest auch darob vnd daran sein damit obgemelt Gelt zu vnderhaltung gedachts Stipendiaten von allen Flecken vermög beriester verzeichnus fürohin jerlichs vff Sannt Martinstag und dis Jars den halbenthayl uff Jeorg nechstkünfftig one lenger verziehen allher gen Stutgarten erlegt und bezalt werde wie sich gebürt, An dem allem geschicht unser Meynung datum Stutgarten am letsten Martij Anno ꝛc. xxxvij.

Unserm Vogt zu Stutgarten und lieben getrewen Rudolffen Strowlin.

Was ein jeder fleck im ambt Stutgarten zu underhaltung des Stipendiaten jerlichs geben und uff Martini reichen soll.

Fewrbach : : v. Pfund xij. ß.	Howmaden : : ij. Pfund ij. ß.
Degerloch : : ij. Pfund x. ß.	Plochingen : : iij. Pfund :

Ruit

Nuit	j. Pfund viij. ß.	Scharnhausen	j. Pfund viij. ß.
OberEßlingen	ij. Pfund x. ß.	Sihreimingen	v. Pfund xii. ß.
Nellingen	ij Pfund x ß.	Bernhusen	vij Pfund
Kemptnat	ii. Pfund ij ß.	Blattenhart	ij. Pfund ij. ß.
Ror und Mußberg	j. Pfund viij ß.	Plieningen	iiij. Pfund iiij. ß.
Boulanden	iij. Pfund	Echterdingen	iiij. Pfund iiij ß.
Steinbrenn	ij. Pfund ij. ß.	Waltenbuch	iij. Pfund
		Gayßburg	iiij. Pfund iiij. ß.

Summa 60. Pfund.

davon gehört xxv. Pfund uff collegiaten.

Num. 42.

Bedenken der Universitäts-Abgeordneten samt den Verordneten von Stuttgard und Tubingen wegen der Wohnung und Verpflegung der Stipendiaten. d. d. 3. Nov. 1537.

Durchleuchtiger Hauchgepornner Fürst gnediger Herr,

E. F. G. seyen unser guttwillig underthenig allezeit gehorsam und gefliſſen dienſte zuuor gnediger Fürst und Herr, Hauchgedacht E. F. G. haben uns jüngstverschinen tagen schreiben und zuerkennen geben lassen mit anhangendem beuelhe, dwyll E. F. G. uſſr sonderm gnedigen Willen und damit das Studium gefürdert in uffgang gebracht und nit abneme verordnet, das in derselben E. F. G. Fürstenthumb Würtemberg ettlich Stippendiaten (deren eine gute zall) erhalten und dem Studiren anhangen sollen und damitt dieselben desterbas und leichtlicher underhalten mögen werden, gnedig bewilligt vſſr denselben E. F. G. casten und keller yederzeit nach der notturfft korn und Wein umb ein zimlichen pfenning ungeuerlich nach herrengülten angeschlagen, zegeben und folgen zelassen, das Wir mit guter betrachtung vleis und ernst berattschlagen und handeln sollen, wie und welchermassen und gestalte ordnungen anzurichten und zu machen weren, damit sollich Stippendiaten zum nutzlichsten underhalten, essen und drinckhen gehaben und darneben von dem gellt das yedem geordnet, ain thail erobern und biecher darumb kauffen mögen rc. verners Innhalts selbigen beuelchs denn Wir mit gebürender underthenigkeit empfangen, geben E. F. G. daruff in underthenigkhait zuerkhennen, das Wir souil unser ringer verstandt vermögt, den sachen zum hechsten und vleissigsten nachgedacht und beratschlagt, und so Wir die sachen also hin und wider nach aller notturfft erwegen, So befunden Wir erstlichs den mangel ainer behausungj, darjnn sollich Stippendiaten erhalten werden mögen, und wiewoll die ain burs wol thaugenlich geschickht und zu

underhaltung der Stippendiaten dienlich were, Ist doch bis anher das Pedagogium darjnnen angefangen möcht E. F. G. ein gnedig bedenckhen haben, wie sollichs geendert werden möchte, dann das Pedagogium wol andere behausung leichtlicher dann die Stippendiaten yberkomen möchte, wo dann by der vniuersitet gehandellt werden möchte, das solliche burs den Stippendiaten zugeordnet und volgends nachgetrachtet würde, wahin das pedagogium (doch auch an gelegne ort) gewendt und beschaiden würde, demnach wissen E. F. G. als der hauchverstendig sich der behausung halben woll gnedig zuerzaigen. Am andern damit auch dieselben Stippendiaten dester ordentlicher erhalten werden möchten, Were von nötten, Ouch gutt, das ain procurator verordnet und bestimpt wurde, der sein Wonung in der behausung, darjnn dann sollich Stippendiaten wonen sollen, ouch hette, doch dwyl nit gut das derselbig ain anhang habe, were zubedencken, ob etwa ainer der nit mer dan ein Weib hette zu bekomen. Zum dritten damit mergemelten Stippendiaten auch mit ordentlicher zucht und forcht erhalten und gezogen werden mögen, So würdet die groß und hauch Notturfft erfordern, das sie mit zwayen oder dreyen magistern versenhen und denen sie mit der zucht und andern nottürfftigen sachen gefürdert und gezogen werden. Zum vierten essens und drinckhens halben mergedachter Stippendiaten haben Wir für gut angesehen, das Innen dasselbig geraicht und gegeben werde, wie in der burst bisher gebraucht und gehalten worden, doch dwyl bisher dennen so in der burst geessen khain Wein mitgetailt, möchte sollichen Stippendiaten yedem tags, ein halb maß oder zwen trittail nach gelegenhait der personnen Weins und nit mer zugeordnet und geraicht werden. Und zu letst, dweil Wir nit gründlich vermerckhen und versten mögen wie und welchermassen mit der empfehung des gelts gehalten soll werden, Wem oder wohin die verordneten ob und under der Staig es vberantwurten sollen, Wer die superjntendenten ob von dem Gericht zu Tüwingen oder von der Universitet oder sonst ainer von der Universitet und ainer vom gericht sein sollen, oder ob man ein aignen schaffner oder factor E. F. G. darzu verordnen welle, Ist unser underthenig bitt und beger, E. F. G. wellen uns gnedig verstendigen und berichten lassen, wes Wir uns hierjnn halten, dem wellen Wir als gehorsam allezeit in underthenigkait Volg thaun, das alles uff empfangen beuelche Wir in schuldiger gehorsame und damit die Jugent souil möglich zu guten künsten und tugenden gefürdert werde nit verhalten wellen uns damit E. F. G. underthenig beuelhende. Datum uff Sampstag nach Simonis et Jude, Anno ꝛc. xxxvij.

E. F. G. underthenigen

Paulus Costanzer Doctor der loblichen universitet Rector, Fritz Jacob von Anweil Obervogt zu Tüwingen sampt andern jren zugeordneten von der Landschafft.

Num. 43.

Num. 43.

Bericht D. Paul Phrygions und des Kellers zu Tübingen wegen Behausung der Stipendiaten und deren Verhalten.

d. d. 13. Maij. 1541.

Durchleuchtiger Hochgeborner, gnädiger fürst und Herr, E. F. G. Seynn unser underthönig gehorsam dienst allzeit zuuor, Durchleuchtiger Hochgeporner Gnödiger fürst und Herr, Als E. F. G. gnädiglich uns geschrifftlich angesonnen hatt E. F. G. Rädt und visitatoren, wie es sich mit E. F. G. Stippendiaten halte, wieuil Studieren und wölchen Orten ufferlegt gellt geraicht worden sey &c. vff das fürderlichst bericht zu thun befollhen, So haben Wir lautt E. F. G. beuelch das Stippendium uff das ordenlichst lautt der Instruction angericht, daran E. F. G. (als wir hoffen) ain gnädigs Wolgefallen tragen soll und werden, Es wöllen sich aber houhe mängel von wegen der behausung zutragen, dann nit möglich das die Stippendiaten in der Burß erhalten werden mögen, dann obschon aller vlyß und ernst angekört, mögen Sie in sollicher Zucht, als von Nötten, nit erzogen, von wegen der andern Burß Inwoner werden, Zum andern vorradts halben und fürsorg, so hatt es khain Keller, Opß, Krudt, Wein und andern Vorrath zubehalten, holtz zu legen, hatt khain Statt und andern houhen manngel so vor augen und die noutturfft erfordern will, das sie ain aigne behausung haben, und wo E. F. G. das Augustiner Closter gnädiglich dartzu verordnet, diewyll doch niemands darjnnen wonet, möcht allem Unrat fürkommen und houher Nutz geschafft werden, zu dem das es E. F. G. hohen lob und Rhum bey männiglichen geberen würde, Zum andern so sindt alle Stippendiaten E. F. G. zu Tüwingen in der Burß viertzig und zween, Drey, so in Elichem standt usserthalb der Burß, zween als Vitus sattelius und Alexander Hun seindt nit zu tüwingen von wegen Leibskranckhait, Johannes Wacker soll ainen Standt angenommen haben, ist nitt zu Tüwingen, Meister Erhart Schnepffen Son hatt biß anher nit wöllen sich zu den Stippendiaten begeben, uß was ursachen, ist uns verborgen, wendet für seines Vatters abwesen.

Es haben sich auch der mererthail so ungeschickt erfunden, Sich höchlich gebessert, das nit klaine Hoffnung jre preceptores zu Innen haben, ußgenommen Jacobus Kornmesser von Wilperg, by wöllichem khain besserung zu hoffen, Remigius Herman, Gall Vischer, wöllchen nützer sey, lernen ain Handtwerckh, auch Michel (Vischer) wiewoll fromm, ladt sich straffen, ist aber versumpt worden, Ist ein Famulus. Dergleichen Bernhardus Gabler mag studiern, aber ungehorsam und besser sitten und gebärden.

Zu dem ist an E. F. G. vnser vnderthönig gehoursam bitt uns gnediglichen zuuerstendigen Wie Wir vns mit beiden Vischern Michell vnd Gallen, wollche vber empfangen und verordnet gellt, So durch E. F. G. Räth, der Visitation junnen verordnet ist, noch schuldig pliben Sechtzehen Guldin, dem Burßpropst, wöllicher solliches von uns fordert, wölches Wir alles uff E. F. G. gnädig schreiben in aller underthönigkeit haben wöllen nit onangezaigt lassen, E. F. G. in aller gehorsamer underthönigkeit allzeit zu dienen gantz geneigt, schuldig und gutwillig ꝛc. datum den 13. tag May Anno ꝛc. xlj.

E. F. G. vnderthönige gehorsamen

Paulus Constantinus Phrygio D.
Sebastian Waibel Keller zu Tüwingen.

Num. 44.

Extract Bedenckens der Würtembergischen Theologen, wegen Bestraffung der Wieder-Täuffer. de anno 1535.

Daß auch E. F: G: uns befohlen, red miteinander zuhalten, was sich E: F: G: gegen den Wiedertäuffern und ihren vorstehern mit gutem gewissen möcht halten, geben Wir E: F: G: in aller unterthänigkeit zuerkennen, daß wir anfänglich bedencken, daß freylich der mehrer Theil solcher armer Leuth, so in solche schwirmerey gerathen, nit aus boßheit, sondern lauter Einfältigkeit und gutem eyfer, den sie haben zu Gott, so sie sehen bey den Rottengeistern einen solchen feinen Schein des Lebens und dargegen bey uns und dem großen Hauffen der Unsern leyder ein so ganz Wildes freches und verruchtes Wesen, also daß auch von ihnen mit Wahrheit kan gesagt werden, Was St: Paulus seinen Juden zugiebt zum Römern cap. 10. v. 2. Ich gieb Jnen die zeugnis, daß sie nach Gott eyfern, aber mit Unuerstand. Wie sie dann in die Rotten anfänglich gerathen aus einem unverständigen eyfer: Also komt es auch offt, daß sie um solches eyfers willen, welchen andere Jhrer Sect bey ihnen spüren, und daß sie sonst auch mit andern gaben zu Jhren verandern geschickt und begabt erfunden werden, zu Vorstehern erwählet werden, in welchem Amt sie dann Jhren Eyfer allererst reichlicher wollen beweisen, und also als arme irrige doch nicht boßherzige Leuth ihre Lehr und Jrrthum, die sie für die rechte halten, gern wollten weith ausspraiten, und also ihrem falschen Wahn nach gern viel dem Herrn gewinnen und zuführen, Welche sie doch leyder nit gewinnen, sondern beflecken, verderben und von Gott mehr abführen. Dieweil man denn solchen großen brünstigen, wiewohl unverstän-

ständigen Eyfer bey vielen der vorstehern findt, nit weniger dann bey dem gemeinen gesind der Wiedertäuser, die nit Vorsteher sind, so wollten wir dennoch auch nit gern mit ihrem Blut, als wenig, als wir des gemeinen verführten Pöbels Blut unser Händ beflecken, sondern viel lieber rathen, daß wie der Barmherzig Langmüthig Gott nit eylet mit dem armen Sünder, sondern etwa viel Jahr zusieht, und giebt raum zur Buß, und Wiederkehrung, daß auch mit ihnen solche Weeg möchten vorgenommen werden, durch die sie nicht vom Leben zum Todt gericht gar abgeschnitten und von Gottes Angesicht völlig möchten verstossen werden, sondern daß sie irgend in ein gefängnis mit schmaler Unterhaltung, uf die doch nit sonderliche Kosten gehen möcht, erhalten würden, daß also neben der Langwührigen Wartung Ihrer besserung auch die zucht der Gefängnus und nach gültiger Erhaltung Ihnen zur besserung und bekehrung durch Gottes Gnaden dienen möcht und gleichwol mittlerweil also von Leuthen abgesondert niemand anstossen und vom Weeg der Wahrheit abführen möchten, Würden auch also andere ihre Secten durch solch Züchtigung abgeschreckt, E: F: G: Fürstenthum destermehr zu fliehen und zu scheuen.

Darum Wir mit den Vorstehern und Geschwinden Wiedertäuffern viel ehe rathen wollten, daß sie in Gefängnis vorgehörter mas nach erhalten werden, dann das sie vom Leben zum Tod gericht oder wieder brüderliche Lieb andern Landen zur verderbung und anstossung heimgeschickt werden. Die andern aber, die nit so geschickt u: geschwind (gefährlich) wären, als die vorsteher und etlichmal ermahnt nit wollen abstehen, möcht man ersten mit dem Thurn züchtigen. Wolte es darnach nit helffen, sie ein zeitlang bey ihren güthern lassen bleiben, doch der gestalt, daß sie offentlich unverdeckt und zu allerzeit an ihrem Hals ein Hilzen Tafel müssen tragen, die ungefährlich ein halb Ehlen lang und brait vnd darauff ein Wolff Schlang oder ein ander Ungeheuer abscheulich Thier gegraben und mit farben ußgestrichen wäre oder was sonst E: F: G: hierinn für ein zeichen gelegen seyn wollt. Darneben Ihnen alle Ehrliche versammlung Gesellschafften, Wirthschafften, Hochzeiten u: wie man solcher Züchtigung weiter Maß wollt geben, verbotten wird, ob vielleicht solche offentliche Schand sie mit der zeit erinnern und andere vor ihrem irrthum dester baß verwarnen und abschröcken möchte, wa aber das mit der zeit nichts an Ihnen wollt helffen, möcht auch E: F: G: Ir etliche sonderlich deren, die nit allzugeschwind, und andere zu verführen, geschickt wären, des Lands auch verweisen.

Und dis alles rathen wir nach unserm geringfügigen Verstand aus Nachfolgendem Grund und Bewegungen.

Zum ersten spricht St: Paulus: Ein Kezer und irrigen Menschen soll man meyden, und sich seiner Gemeinschafft entschlagen und bännung halten, nachdem man ihn einmal zwey drey vergebentlich vermahnet hat Titum. 3.

So spricht Sanct Johann in seiner andern Epistel: Komt einer zu euch, und bringt diese Lehr nit, solt ihr ihn in euer Hauß nit nehmen, auch nit grüßen. Welche Sprüch heissen die irrige Kezer bannen und ausschliessen, Aber nit vom Leben zum Tod richten.

Möcht aber einer sprechen, daß solches Sanct Paulus und Sanct Johannes zu der zeit gerathen haben, da die Christen noch keine Christliche Obrigkeit gehabt, würden vielleicht ein anders geheissen haben, wo die Kayser und Obrigkeiten, denen das Schwerdt befohlen ist, auch Christen wären gewesen, darzu geben wir Antwort, daß hin und wieder in ecclesiasticis historiis gelesen wird, daß viel Christenliche gottseelige Kayser, die recht from und mit keiner Keßerey synd befleckt gewesen, viel Kezer also gedultet haben, daß Sie ihnen nit allein die Einwohnung der Städt nicht gewöhrt haben, sonder Ihnen auch ihr aigen Kirchen und bischoff gestattet haben. Dann die Keßer, genannt Novatianer, auch die Arrianer haben in vielen großen trefflichen Städten unterm Theodosio und andern Gottseeligen Kaysern gehabt ihre aigene Kirchen und aigene bischoffe.

Welches wir nit darum anziehen, daß den Irrthumen ihre aigene Tempel und Lehrer verhengt sollen werden, sondern daß man sehe, und aus solchen alten Kirchen Historien dennoch abnehme, wie scheu die alten Kayser gewesen seyn ums Glaubens willen jemand zu tödten, des Lands haben sie Christenliche Kayser wohl verwiesen, und sonderlich die Hauptsächer und Anfänger der Kezereyen offt und dick in solche Orth deportiert, da lauter Einödin oder je gar ein rauhes Abgöttisch Heydnisch Wesen ist gewesen, da sie die kezer ehe zum Tod geschlagen würden, wollten sie je nit Ruh haben, dann daß sie jemand hatten schaden kennden zufügen, mit ihrer falschen Lehre.

Gleichwohl können wir daneben wohl abnemmen, daß sie die Christliche Kayser nit gern und gutwilliglich den Kezern so viel verhengt und nachgeben haben, daß sie ihnen auch eigene Kirchen und offenliche versammlung Lehrer und Bischöff zugelassen haben, sonder aus gedrengter Noth. Dann dieweil bey etlichen vorigen Kaysern, die mit Arrianischer Kezerey selber befleckt seynd gewesen, als Constantio und Valente, die Arrianische Kezerey schier den ganzen Orient eingenommen und verderbt hett, sein in allen kleinen und großen Städten ein großer Hauff Arrianer gewesen, darum Ihnen die nachkommende Kayser nit so füglich haben könnden steuren und Ihnen ihr Kirchen, Sammlungen und eigene Bischöffe wehren. Die Novatianer aber sind schier ein gesind gewesen, eines erbaren ansehnlichen scheins, wie die Wiedertäuffer, darum sie um ihren Scheins willen auch dester ehe plaz gehabt, und länger gedult seyn worden.

Vielweniger haben sie fromme Gottselige Bischoff bey den alten unterstanden, Christenliche Kayser zu der Schärffe des Schwerdts wieder die Kezer zu hezen. Dann es sehr übel Nestario eim Bischoffe zu Constantinopel ausgelegt ist worden,

daß

daß er offentlich auf der Canzel den Kayser Theodosium mit solcher hochmüthigen Red angehezt hat: Da mihi Imperator Terram purgatam hæreticis et dabo tibi coelum. Debella mecum hæreticos et ego debellabo tecum Persam. Tripart histor. Lib. XII. c. 4.

Möcht aber einer sprechen: Sanct Paulus hat die Kezer dem Satan übergeben zu verderbung des Fleisches, und hat den Elyman in Actis mit Blindheit geschlagen, Hätt vielleicht vielschärffer mit ihm gehandelt, wär ihm das Schwerdt befohlen gewesen, oder hätt er ein Christenliche Obrigkeit gehabt. Darauf geben Wir zur Antwort, daß Sanct Paulus frevele, mutlige Kezer dem Teufel zu peinigen, nit zu tödten, verhengt hat, dann er ungezweifelt Elyman eben als leichtlich hätt mögen würgen, als er Jhn sonst geplagt hat, wa er gewollt hätt.

Wie wohl Augustinus im Buch de correctione contritorum schier zu Ernst u. scharf will seyn wider die Kezer und Räth, daß sie die Oberkeit auch mit dem Schwerdt würge, achten wir doch, es sey darum geschehen, daß dazumal die Kezerey der Donatistarum nit bey der Verführerischen Lehre beruhet, sondern jezund aus Jhnen ein wüsts erschrockenlichs Volck, die Circumcelliones genannt, die ander Leuth greulich würgten, entstanden wäre.

Nit allein aber seynd die alten Christenlichen Kayser langsam gewesen mit der Schwerdt-Schärffe, die Kezerey zu dämpfen, sonder auch zu diesen lezten Zeiten haben etliche Evangelische Ständ auch mit der Vorsteher und Wiedertäuffer Blut ihre Händ nit wollen beflecken, haben sie aber gefangen gehalten, damit sie andern Leuthen mit falscher Lehr nit schaden möchten zufüegen.

Dann E: F: G: Vetter unser gnädiger Herr der Landgrave hat Melchior Schnabel genannt Reick ein fürtrefflicher Wiedertäuffer, der vor Jahren zu Erfort auf der Hohen Schul auch Hesiodum, ein griechischen Poeten offentlich gelesen, und hernach ein Pfarrherr in Sachßen gewesen, und gelehrt in griechischer u: Lateinischen Sprachen, dennoch nit wöllen lassen mit dem Schwerdt richten, wie wohl er ein ganz hartneckischer, rauer, scharfer, beißiger u: schädlicher Vorsteher u: Wiedertäuffer ist gewesen, sondern in Ringkaw auf ein Schloß bisher gefänglich gehalten.

So haben die von Straßburg Melcher Hoffmann ein ganz schädlicher Wiedertäuffer, der mit schreiben und predigen großen schaden gethan, und ganz Hollandt, wie man sagt, u: ein großen Theil des Niederlands mit dem Wiedertauff befleckt, dennoch nit wollen mit dem Schwerdt richten, sondern ihn noch bisher in gefängnus, damit Er niemand kein schaden mehr thun möcht, erhalten, ungezweifel um dessen willen am allermeisten, daß sie dafür gehalten, er irre nicht muthwilliglich, sondern sey aus einem unverständigen Eyfer darhin gerathen, u: vom Teuffel und bösen Menschen vergauckelt worden.

Aus diesen und allen obangezeigten Grund und Bewegung seyn auch wir ganz forchtsame E: F: G: zur Schärffe des Schwerdts zurathen, sonderlich mit allen denen, sie seyen gleich Vorsteher oder ander gemein Pöbel von den Wiedertäufern, so von einem unverständigen eyfer dahin gerathen seind.

Wo es aber mit Jemand von solchen verführten Leuthen ein andere Gestalt hätt, daß us allerley Umständen gespührt mocht werden, daß es nicht ein einfaltiger eyfer, sondern ein Kheyl (*) und muthwilliger Truz wäre oder wolte werden, wie wohl zu zeiten gefunden mag werden, mag sich E: H: G: etwas räuers und schärfer erzeigen.

(*) Kayl, Gail, notat ap. veteres Germanos elatum, superbum. vid. Schilter Gloss. voce Gail.

Num. 45. a.

Ordnung Herzog Ulrichs wegen der Wieder-Täufer. de anno 1535.

Von Gottes Gnaden, unser Ulrichs Herzogen zu Württemberg und zu Töck, Graven zu Mömppelgardt etc. Ordnung, wie es unterschiedlich mit fragen begnadung und Straf der Wieder-Täuffer, so jederzeit in unserm Fürstenthum und gebieten in gefangnus und Hafftung kommen bis auf unser Wiederruffung und Enderung von unsern Amt-Leuthen gehalten werden soll.

Erstlich sollen sie alle Wiedertäuffer, wa sie die in ihren Aemtern betretten Frauen und Manns-Personen fänglich annemmen, verwahren, und mit Ernst uf Betraunung des Nachrichters uf nachfolgenden Artikul fleißig und ob etlich darunter befunden, die sonst ihres Haltens und Wesens eines Leichtferttigen bösen Argwons, Lumats und Geruchs wärend, darauf peinlich gefragt, u: was also bey ihnen befunden, in unser Canzley, darauf ferner Befehl zu geben, überschickt werden.

Articul der Frag:

1.) Erstlich: ob er in der Bäurischen Ufruhr gewesen, Hilff Rath und That zu ihrem fürnehmen gethon hab, wie und welcher gestalt dasselbig geschehen.

2.) Am andern, an welchem end, auch wann und von wem er getaufft worden, wer und wie viel Personen sich mit ihme tauffen lassen Wa dieselbig in Land oder sonst gesessen, und sich enthaltend, in was Hauß oder Heerberg er auch getaufft sey, und was ihne darzu verursacht hab?

3.) Item, Was er von der Kindertauff halt?

4.) Item, Was er von dem Sacrament des Nachtmahls Christi halt?

5.) Ob

5.) Ob ein Christ der Oberkeit oder dem Nächsten ein Aid schwören mög, und ob Aid schwören Christenlich, oder Warum das nit Christenlich sey?

6.) Item, ob ein Christ mög ein Fürst oder Amtmann seyn, und also Weltlich Obrigkeit tragen?

7.) Item, Wann die Oberkeit aufbeut Land und Leuth vor gewalt zuschüzen und schirmen, ob ein Christ in selbigem folgen und gehorsam seyn soll?

8.) It. Ob ein Christ der Oberkait gehorsam seyn soll, und wie weit?

9.) Item, ober er halt, daß der Teuffel und alle Verdamten endlich seelig werden?

10.) Item, Was er von Christo unserm Erlöser halt? Ob er auch glaub, daß Er für unser Sünd gnug gethon? Und ob Er Gottes Sohn seye?

11.) Item, nachdem Er ohn zweifel mit vielen so seiner Sect u: mit dem Wiedertauf befleckt, kundschafft gehabt, und sie wiederum mit ihme, daß Er aigentlich anzeigung thue, Wer? Wa dieselbige Personen, so also mit ihme in solcher Sect verwickelt, gesessen, wie ihre Namen heissen? Und wer sie seyen? Wo sie zusamen gekommen seyen oder wollen? Und wie dick? Was sie auch an jedem Orth, wo sie also zusammen gekommen seyen, berathschlagt, gehandelt und geredt? Und wie viel dabey gewesen?

12.) Welcher Sect der Wiedertäufer seye? Ob er den zu Münster oder denen in Mähren oder andern anhang?

13.) Item, Welcher Sect er sich anhängig bekennt, zufragen?

14.) Ob Er zu Münster oder Mähren gewesen, Was ihn dahin zu ziehen, verursacht?

15.) Was der Secten, welcher Er sich anhängig bekennet, oder auch der andern, fürnehmen, Wandel, Wesen, Leben, Lehr, Glaub und Sect an den bestimten oder andern Orthen, seyen, die den Wiedertauff angenommen?

16.) Item, Nachdem aus Schwaben, Francken, Bayern, Hessen, Sachßen, und andern Hochteutschen Landen auch hinein in Mähren geloffen und jezt wiederum heraus kommen, unterm Schein, sie wollen wiedertauffen, ihre Güther Wieder begehren, ob es nit, wie bey etlichen befunden werden, Büberey sey: und sie allein darum ausgeschickt, daß sie Meuterey in allen Landen machen und anrichten soll?

17.) Item, was deren zu Münster oder in Mähren heimliche und Bundszeichen gewesen sey, darbey sie einander mögen erkennen? auch was dasselb zeichen und geheimnus in sich halte? oder worauf es angesehen?

18.) Item, ob mit der Wiedertäuffer vorhaben und anschlag seye, wann sie sich stärcken, daß sie etwann zusamen lauffen, Städt, Schlösser oder anders einnehmen, alle Ober- und Erberkeit zu todt schlagen wollten und welche sie also einnehmen, an welchem Orth sie auch zusamen kommen wollen.

19.) Item, Insonderheit zu fragen, ob sie sich nit vereint, daß sie in diesem Fürstenthum Württemberg zusamen lauffen oder lauffen wollten, und an welchem Orth das beschehen soll? ob sie nit vorhabens gewesen, Schloß Stätt oder anders in dem Fürstenthum einzunehmen, oder was sie dabey zu handlen, beschlossen.

20.) Und so einer würde anzeigen, daß etwann ein Anschlag in diesem Fürstenthum beschehen zu fragen, Wa, Wie, von Wem, und zu welcher zeit das beschehen, was sie auch handlen, oder einnehmen wollen?

21.) Item, in gemein zu fragen, ob sie nit mit was andern Bubenstücken und Meutereyen umgangen, oder deren Wissens haben, und wie nach gelegenheit ihrer bekanntnus zu fragen, von nöthen seyn will.

22.) Item, ob sie uf ihrem vorhaben und Wiedertauff verharren oder des wiederruffen wöllen.

II. Welcher maßen die Wiedertäufer uf bekanntnus Ihres Irrthums Wiederruffung und endlich verharren begnadet und gestrafft werden sollen.

Item, die der Lehr des Wiedertaufs gehängig, getäufft oder ungetäufft, einfältig, schlecht unverständig Leuth, nit Rädlisführer oder Lehrer solchs Irrthums gewesen, wiederruffen und begehrten gnad, soll ihr Wiederruffung von ihnen angenommen; und sie nach gemelter massen begnadiget werden.

Zum ersten sollen sie geloben und schwören, sich fürtan wollend rechtschaffen zu halten, von dem Wieder-Tauff und der Lehr dasselbigen abston, ihre Kinder tauffen lassen, auch denjenigen, so mit der Wiedertäufferischen verführerischen Lehr befleckt sind, und damit umbgon, anbeywonung, Worten und Wercken, desgleichen aller Winckel Predigen und zusamenschlupffungen sich nit anhängig machen, sonder gänzl. müssigen und entschlagen.

Zum andern sollen sie uns als ihr rechten von Gott geordnete Oberkeit auch unser verordnen Ambt Leuthen unterthänige gehorsam erzeigen, und dero keinswegs Wiederstreben.

Zum dritten sollen sie sich auch hinfüro fleißig zur predigt und Kirchen schicken, auch der Lehr und des Brauchs des Nachtmals unsers Herrn, wie davon in unserm Fürstenthum durch unsere verordnete Predicanten gemeinl. gelehrt wird, anhangen, und bey den Ceremonien, so von uns aufgericht und publicirt, auch bey denen, so von ihren Pfarrern und Christenl. gemeind des Fürstenthums gehalten oder künfftigl. angericht und gemacht würden, endlich bleiben, darwieder nit Lehren, reden noch sonsten nichts dem zuwieder annehmen.

Zum Vierten sollen sie fürohin keinem fremden Predicanten, Wiedertäuffer, Winckelprediger, Landstraiffern oder dergleichen Manns oder Weibs Personen anhangen, noch sie einzechen, hausen hofen, Heerbergen, noch einigen fürschub thun, son-

dern

dern so solche Leuth mehr zu ihnen einem oder mehr kommen, die wohl verwahren, behalten u: dieselbige alsbald bey ihren Ayden ihrer Oberkait anzeigen.

Zum beschluß sollen ihnen auch allweg angezeigt werden, wa sie diese hievorgeschriebene Articul in einem oder mehr verbrechen, nit hielten und wiederum in solchen Irrthumen erfunden wurden, alsdann sollen und werden sie wiederum an ihrem Leib und Leben ernstlich gestrafft und ihr daran nicht verschon werden, dann sie danmal solche Straf mit der That verwürckt haben sollen.

III. Aber die Rädlesführer oder Lehrer wollen wir mit Ernst am Leib nach gestalt der sachen strafen.

Ferner sollen die, so uf ihrem Irrthum verharren und nit wiederruffen wöllen, und doch der uffrürigen Articul wie obgemeldt keiner bey Ihnen befunden, noch zur zeit unsers Fürstenthums und Lands verwiesen, und so sie nit Weib und Kinder hatten, alle ihr Haab und Güther eigentlich Inventirt, und unserm Fisco eingezogen werden.

Wa dann diejenigen, so obgedachter maßen unsers Fürstenthums verwiesen daraus gelobt und geschworen hätten, und hernach Wiederum darinn befunden, sollen gefänglich angenommen, mit ernst nach gestalt der Sachen an Leib oder Leben gestrafft werden.

Welche aber nit Eyd schwüren, unsers Fürstenthums und Landschafften sich zu enthalten nit begeben wollten, die sollen nicht weniger mit ernstlicher bedräuung daraus gewiesen, und ihnen daß sie sich dero gänzl. enthalten, und darum nit mehr betretten lassen, vorgehalten; dann wa sie darüber ergriffen, daß sie fanglich angenommen, an Leib oder Leben gestrafft werden, dem auch unsere Amtleuth sollend.

Doch wollen wir in allwege, daß unser Amtleuth unsere geschicktesten und gelehrtsam Predicanten, so sie bey ihnen, und in der nähe haben, in ihrer der Ambtleuth gegenwärtigkeit die gedachten Wiedertäuffer, so in unser verwahrung wären, aus den Biblischen Evangelischen Schrifften und gründen von solchen verdamten Irrthum abzustaun lehren und unterweisen lassen, und daran seyen, daß gemeldte Predicanten ihren besten möglichen fleiß solche Leuth aus ihrem Irrthum zuerledigen, und zu unserm rechten Christlichen Glauben wieder zu bringen verwenden, und sich gegen ihnen dermaßen, wie sie das gegen Gott, unserm Herrn und uns zuverantworten wissen, erzeigen, Wa aber solches unverfängl. u: nit erschiessen wöllt, sollen sie nach gestalten Sachen vermög obangeregter Articul fürgan.

Num. 45. b.

Num. 45. b.

Gemein Kirchenordnung, wie die dieser Zeit im Furstenthumb Würtemberg gehalten werden soll. 1536.

Von Gottes gnaden Wir Vlrich Herzog zu Wirtemberg, vnd zu Teckh, Graue zu Mümppelgart 2c.

Wiewol an mißhellung und vngleichheyt der eusserlichen ceremonien, nit so hoch in der Christenlichen kirchen gelegen will sein, wann die hauptstuck Christenlich glaubens, namlich Wort und Sacrament, durch welche uns Christus unser lieber heiland, das recht war himmelbrot, angericht, fürgetragen, und außgeteilt wirdet, gleich rein und unuerfelscht bleiben. Dann auch die erst kirch, wie das die heiligen våtter und alte glaubwürdigen historien gnugsam beweisen, nit aller ding in ceremonien und solchen eusserlichen dingen gleicheit gehalten hat. Noch dannocht dieweil der heylig Apostel Paulus, nit vergebens so fleissig beuolhen hat, das es ordenlich und zierlich in der kirchen zu soll geen, Haben wir dis nachuolgende kirchen-ordnung, nach der regel göttlicher geschrifft, gestelt und angericht. Welche wir auch, ergernus des schwachen unnd allerley leichtuertige nachrede der mißgünstigen, zuuerhüten, von allen unnsern Predigern, Pfarrern und Diacon, also unverprüchlich gehalten haben wöllen. Nit der meinung, das sie darfür geacht werde, als solt man mit dem werck solcher ordenlicher Handlung die sünd büssen, und Gottes gnad, wie etwan vor jaren geschehen und gelert worden, zuuerdienen understeen. Dann Christus unser liebster heylandt ist allein, der, für der menschen sünd genug gethan, uns gottes gnad erlangt und verdient hat. Sonder das die erber ordenlich zucht gemeiner kirchen versamlung, anreyzung und ursach gebe, die predig Göttlichs Worts, desto fleissiger zubesuchen, und die Sacrament mit grösserem ernst zuempfahen. Dann diese zwey stuck, wie vorgemeldet, namlich predig und Sacrament, der Cristenlichen kirchen notwendige und hauptstück seyen, dardurch der Glaub in Jesum Christum unsern seligmacher, von Gott, durch den heyligen geyst, gepflanzt, gesterckt, ja die recht frumbkeit und såligkeit außgetheilt und dargereicht wirdt.

Welchen Sacramenten in keinen weg verglichen werden kónden, sovil und mancherley ceremonien der alten Båpstischen kirchen. Welche zum merertheil, nit allein kindisch, sonder auch dem edelen ewigen Wort Gottes, und reinen Glauben in Christum Jesum, ganz und gar zuwider streben, dan sie nit allein ungütlich ansprengen und anlauffen, sonder greulich zu boden schlahen, und aus der menschen gemütter von grund außreuten. Wie das (Gott sey lob) nun schier in aller welt bekant, und nun etlich zeit durch grundt Göttlicher geschrifft von vilen treffenlichen Leuten, und Christenlichen

lichen lerern gewaltig und unüberwintlich erwisen worden, also das es allerding von unnötten, das sie allererst von uns hie angefochten solten werden.

Wir haben aber für gut angesehen, das alle solche Ceremonien in unser teutschen mutter sprach, die wir alle verstehn, gehandlet werden, damit alle ding zu besserung und auffbawung Christenlicher gemein nach der Leer Pauli, dienen und reichen mögen. Dann diser apostel nit will, das in der gemeind Gottes mit unbekandten zungen geredt werd, Es sey dann etwar zugegen der solches außlegen und den beiwesenden zu besserung deuten möge. Es were auch villeicht vonnöten, das wir nit allein der Ceremonien, sonder vil mer der Leer und predig, an welcher weit mer gelegen wil sein, ein form fürschreiben, und den einfaltigen pfarrern anleyttung hierinn geben. Dieweil aber nun etliche jar die götlich Biblisch geschrifft, durch gnedige Gottesschickung, so klar und lautter an tag kumen, lassen wirs dabey bleiben. Wöllen solche Biblische bücher unsern Predicanten und kirchendienern mit höchstem fleiß zu lesen gantz ernstlich beuolhen haben, und hierjnn allein form und weis der Ceremonien, wie die in unserm Fürstenthumb, gehalten sollen werden, in Gottes namen fürstellen, in maß wie hernachuolgt.

Von der Leer.

Es soll ein yeder pfarrer oder prediger an denen orten, da das Euangelion vor nit gepredigt ist worden, anfengklichs fürnemmen die Hauptstück Christenlicher Leer, und dieselbigen gründtlich und ordenlich nacheinander handlen, damit dem zukünfftigen baw, ein starcker und vester grund gelegt werde. darnach mag man die Sontägliche Euangelien erst fürnemmen, deren der gemein man vor gewonet und yetz desto leichter zuuersteen hat, und mit der zeit in den Stetten und grossen Flecken ein gantzen Euangelisten under die handt nemen, und ordenlich vom anfang bis zum end handlen und außlegen. Damit auch das gemein volck erfarn und lernen möge, was in allen Euangelisten und Apostolischen schrifften verfasset sey, welches dann bisauher nit woll hatt sein mögen, dieweyl sie allein die Sontäglichen Euangelien gehört haben, und auch yetzundt mit dem predigen schwärlich zuwegen mag pracht werden, man helffe dann der predig mit einer Lection, So wöllen wir, dz alle Sontag und feyrtag, nachdem das ander zeichen zu der predig gehört von stund an, der pfarrer oder sein Helffer, so er einen hat, auff die Canzel steyge und mit gutten verstentlichen worten alda ein Capitel lese, also, das er fornen ansahe, an dem Euangelisten Mattheo, und also für und für bis zu end des newen Testaments, darnach fahe er vornen widerumb an, dieweil man doch vormals im bapstumb die zeit mit unnützer verkündung der seelen und stiffter, und andrer dergleichen nichtiger ungegründter ding zugebracht hat. und zu end diser lection soll man erst das letst zeichen oder zusamen leytten an die rechten predig, damit wer lust und willen hat, sich zu

der lection daruor auch verfügen möge. Am end einer yeden predig, auff die Sontag und Feyrtag, so die gantz kirch zusamen kompt, soll man der Christenlichen gemein, alle stend der Christenheit trewlich beuelhen, alle not und anligen fürtragen.

Es sollen aber die predigen, auch auff die Sontag und Feyrtag über ein stundt nit verzogen werden, damit die leut nit mit der vile und lengin überschütt und verdrützig werden. Dieweil ye des gemeinen Mans verstandt, sich nit dermaß auff einmal souill mit lust zu fassen, auffthun mag, sonder mit ihme gleichsam einem krancken zu handlen, dem man offt aber wenig auff einmal fürstellen mus. Wa man dann nit täglich predigt, als in den grossen Stetten, und Flecken, soll doch in yedem Flecken von dem Pfarrer, zweymal in der Wochen (wölche tag seinem Völcklin am gelegnesten seyn mögen) gepredigt werden, und sollen die werck täglichen predigen, in einer halben stund ungeuarlich geendet werden, damit also das heylig lebendmachendt Gottes wort reichlich under uns wone und doch zum überdrus der schwachen und geprechlichen natur, mit unmässigem fürschütten, nit gerate, sonder zu besserung dienstlich sey.

Von Christenlichem gesang.

Weil es Got dem herrn gefällig, dz wir ine loben und preisen mit Psalmen, lobgesang und geistlichen lieder, und derselbigen zu disen zeiten aus seiner gnedigen schickung, souil in Teutscher sprach gemacht, auch aus andern sprachen, so gantz schön und artlich in dz teutsch verdolmetschet worden, und des menschen gemüt sonderlich der jugend, durch gesang treffenlich erhertziget, und bewegt wurden, wöllen wir, das sollich Christlich und besserlich übung under all unser underthon, souil müglich, eingebracht werde und sollen alle Sontag und Feyrtag vor und nach der predig, deßgleichen auch an den wercktagen, wa man anders schüler oder sonst taugenlich personen darzu hat, solche Christenliche Psalmen und Schrifftmessige gesang gesungen werden.

Die parrher sollen auch hie sondern fleis ankeren, damit sich meniglich hierinnen üb und zustimme, und sich niemandt seinen Gott und schöpffer zu loben und zu preisen scheme, wie auch David sein lebenlang begert seinem Gott zu singen und psallieren sonderlich das die jugend darzu mit fleis und ernst vermant und gezogen, und also ander üppig und leichtuertig gesang, dardurch sie zu vil übel angereitzt wirdt, abgetriben werde, und alle heuser von Gottes lob erschallen. Es soll aber in der versamlung der gemein, aller müglicher fleis fürgewent werden, damit man mitt ernst und aller zucht ordenlich sing einer auff den andern merck, damit kein abschewlich missgehön gehört werde.

Von der kleidung.

Dieweil wir den schwachen zuwilfarn, yetzund ein gute zeit den Chorrock an unsern pfarrherren und kirchendiener gedult, haben wir doch yetzundt, damit auch in disem ein gleichförmigkeit sey, für besser angesehen, und wöllen das sie nun fürohin in solchen kirchen übungen den Chorrock fallen lassen, daneben aber sonst allweg, wie jnen gezimpt ersamlich und züchtig bekleidt seyen, Dann wie wir gar lange Pharisеische Röck nit achten, also misfallt uns dagegen die kurtz und zuuil beschnitten vnd balgische kleidung, und wöllen hierinn mittel mass, aller erbarkeit gemäss gehalten werden.

Von Feyrtagen.

Wiewol nach der Leere des heiligen Apostels Pauli den Christen kein underscheid der tage oder gezeytten auffgetrungen mag werden, sonder nach der Weissagung Jsaie den Christen ein Sabath am andern, und alle tag feyrtag sollen sein, noch dannocht, um der predig, gebets, dancksagung, handlung des hochwürdigen Sacraments, auch umm der Leiblichen rhu willen, deren stücken allen wir am leib und seelen, umb unser schwacheit willen, nit mögen emperen, müsse man etliche tag, one verstrickung der gewissen fürnemen, an denen sich yedermann zum Gotttesdienst müssigen, und andere arbeyt zu leiblicher auffenthaltung fürgenommen, dieweil fallen und underlassen soll, und dieweil die herrlichen grossen unaussprechenlichen gutthaten, unsers getrewen lieben Vatters, durch Jesum Christum unsern liebsten heiland, an uns armen verachten Würmlin so wunderbarlich bewisen, und nachuolgends durch seine apostel und trewe diener, so vleyssig uns fürgetragen und eingebildet, mit der zeit erlöschen, und wo sie nit mit täglicher predig und dancksagung stetigs erneuwert wurden zu letsten gar vor unsern augen verschwinden und in den verdamptlichen vergeß gestellt werden möchten, und aber alle solche hauptstucke Christenlicher Leere nit auff einmal fürgeschüttet, sonder vil nutzlicher eins nach dem andern mit fleis und mus Christenlicher gemeyn fürgetragen mögen werden, Haben wir für gut angesehen, das man ein fest nach dem andern begee, und in den festen Christi, eben die ordnung halte, die in der thaten selbs natürlicher ordnung und über natürlicher göttlicher anschickung und würckung nach, sich von anfang der empfencknus und menschwerdung Christi unsers liebsten heilands, uns zu erlösung und ewiger herrlichеyt, so gnedigklich eines nach dem andern erzeiget hat.

Es sollen aber in unserm Fürstenthumb nachuolgende fest und feyrtag gehalten werden Erstlich alle Sontag. Jtem alle hohe fest Christi als namlich Weyhennacht, Beschneidung, Ostertag, Auffarttag, Pfingstag. Und sollen dise tag doch auch ungefar gehalten, und niemand sein gewissen damit beschwert werden, wie etwan der

brauch gewesen, das fürderlich zu Christenlicher versamlung gebett, predig, mengslich trewlich vermanet, und darnach wo die not erfordert, auch anders nach gelegenheit ausgericht werde.

Weiter aber sollen all pfarrer auff nachuerzeichnet tag, morgens predigen, und alsdann dem volck anzeigen, das sich nachmittag meniglich an sein arbeit verfügen möge, und hierjnn niemandt verstrickt sein sol, namlich, auff der heiligen drey künig oder den zwölfften tag, da soll man predigen aus dem Mattheo dz ander Capitel, den grünen donnerstag, den karfreitag so man den passion prediget, unser frawen verkündung tag Annuntiationis, unser frawen Reynigung, Purificationis, aller apostel tag, Sant Johannis der täuffers tag.

Von ordnung und gebrauch des Herren nachtmal, wie offt, und wie dasselb solle gehalten werden.

Wir haben aus bewegliche ursachen angesehen, das von allen unsers Fürstenthumbs pfarren, das nachtmal Christi, sechsmal im jar fürnemlich, das ist allwegen in zweyen Monaten einmal, ungeuarlich gehalten werde, und darzwischen so offt und sick leut verhanden sein die des hochwirdigen Sacraments begeren, und so man dz auff ein Sontag halten will, sol man es am Sontag daruor auff der Cantzel verkünden, oder wann es am gelegnesten will sein.

Darnach am sampstag zu abent, soll er, nachdem man ein Teutschen Psalmen gesungen hat, ein predig thun, anfengkliche von einsatzung und gebrauch des hochwirdigen Sacraments, des Leibs und Bluts Christi, umb dero willen, die des nachuolgenden tags, zum tisch des Herren geen wöllen, am endt der Predig soll er das volck vermanen, das diejhenigen, so den nachuolgenden Sontag oder fest zum gnadreichen tisch des Herrn wöllen gehen, sich nach der predig in Chor verfügen und sich dem diener oder pfarrer anzeygen, damit sie abgezölt und erkendt mögen werden, und also soll er die predig bschliessen, darauff der Chor etwan einen vers aus einem Psalmen oder geistlichen gesang kurz singen mag.

In des trit der pfarrer von der Cantzel in den Chor für den altar oder wie es am fügklichsten wil sein, vnd handlet mit den jhenigen so zum hochwirdigen Sacrament auff nachfolgendt fest wöllendt geen, die vermanet er aber einst zu wirdiger empfahung, mit angehefter ernstlicher tröwung, gegen ungeschickten rohen Christen, so durch unwirdigkliche niessung ihnen, nach den Worten S. Paulus, das gericht und ewig verdamnus empfahen, und was mer hiebey yeder zeit, nach gelegenheyt der personen so er vor jhme hat, die notturfft erfordern wirdt.

Er soll sich auch gantz freundlich gegen yederman erbieten, in sonderheit mit denen zu handlen, und diejhenigen mit allem fleis zuverhören, die etwan sonderlichs rhats, und trostes bedörffen wurden. Wa auch yemants hierzu gienge der da ergerlich lebte, und

und mit groben lastern beschwert, den soll man nit zulassen, sonder in einer stille und one offentlich schmahe hinder sich heissen tretten, und nach gelegenheit der sachen, mit jme handlen, wie sich dann ein bescheidner prediger, wol darein wirt wissen zu schicken.

Ob aber yemands umb obligender gescheft oder ferre des wegs willen, als sonderlich in den filialibus, wie man sie nennet, sich je nit in die vesper schicken und sich also anzeigen köndte, der soll morgents frü, sich dem pfarrer anzeigen, und unangezeigt, in keinen weg zugelassen werden.

Am sontag aber hernach, so man des Herren nachtmal halten will, soll man anfangs das Veni sancte teutsch singen. Darnach aber ein teutschen Psalmen oder zwen ungefarlich oder so es Osteren, Pfingsten oder Weihennechten were, einen geistlichen gesang der sich auf das fest reymet, als auf Ostern, das gemein gesang Christ ist erstanden, Item Christ lag in todesbanden ꝛc. In dem steig der pfarrer auff die Cantzel, und predigt dem volck mit fleis von einsetzung des rechten brauch und nutz des nachtmals Christi, so vil Gott gnad gibt.

In dem aber so er herab steygt und die predigt vollendet hat, soll man den teutschen glauben oder ein teutschen Psalmen singen bis der pfarrer mit statten zu dem altar kompt, da man das nachtmal begeen will. Und soll man aber ein solchen altar zu dem Nachtmal erwölen, der am allergelegnesten sein mag, da man am kommelichsten zu und von gehn, und alle ding am deutlichsten hören möge. Welcher altar auch mit brot und Wein, nach notturfft zugericht sein soll.

Und dieweil man am abent daruor die personen, so sich des Nachtmals Christi theylhafftig machen wöllen, abgezelt hat, soll man auch das brot nach anzal der personen unuarlich abzelen, desgleichen auch den wein in seiner mas auffstellen und es mit dem Kelch also anschicken, das zu letst in demselbigen nichts überbleib, und alles so züchtig und ehrempiettiglich gehandlet, damit niemandt kein anstoss geben werde.

Wann nun der pfarrherr also zu dem altar kompt, wend er sich zu dem volck und thu ein kurtze Vermanung, an diejhenigen so dann zu dem hochwirdigen Sacrament gehn wöllen, aus dem eylfften Capitel der ersten an die Corenthier oder sonst ungeuarlich auff nachuolgende weis und form.

Ir allerliebsten in Christo Jesu, Dieweil wir yetzund das gnadreich abentmal unsers liebsten heylands begeen und halten werden, Darinnen er uns sein warhafftigen Leib zu einer speis und sein eigen blut zu einem dranck, den glauben damit zu stercken gegeben hat, Sollen wir billich mit grossem fleis und inprünstiger andacht uns selbs, wie Sant Paulus vermanet, brüffen, Dann dieweil die armen blöden gewissen eben sowol durch die gnadenreichen sacrament, die da sichtbarliche Wort von Sant Augustin genent werden, als durch das Wort, so zu dem er eingehet, ver-

mittelst dem heiligen getröst und gesterckt mögen werden, so ist das gnadenreich nacht- mal zu einem sondern trost und stercke den betrübten geistern und zerschlagnen hertzen geben, die ire sünd bekennen, Gottes gestrengen Zorn und den grausamen tod förchten und empfinden und nach der gerechtigkeit hungerig seind. So Wir aber uns selbs brie- fen, und ein yeder in sein eigen gewissen gehen wirt, wie uns der heilig apostel hie leret, werden wir gewißlich nichts anders finden, dann allerley grosse geferliche sünd, und den erschrockenlichen Tod, den wir mit der sünd verschult haben und künden doch uns selbs in kein weg heraus helffen. Darumb hat unser lieber herr Jesus Christus, sich über uns erbarmet und ist umb unser sünd willen mensch worden, auf das er das gesatz und allen willen Gottes für uns erfüllet und den tod, auch alles, was wir mit unser sünd verschult hetten, für uns zu ewiger erlösung auf sich neme und erlit- te, und das wir das ye vestigklich glauben und durch den glauben frölich und freunt- lich in seinem willen möchten leben. Nam er nach dem abentmal das brot, sagt danck, brachs und sprach, Nempt hin und esset, das ist mein Leib der für euch darge- ben würdet (das ist) das ich mensch bin worden und alles, das ich thue, und ley- de, ist alles ewer eigen, für euch und euch zu gut geschehen, des zu einem gewissen wortzeichen und zeugknus, gib ich euch hie, mit dem brot, mein waren wesenlichen Leib. Desgleichen nam er auch den Kelch und sprach, Nemet hin nnd trincket alle daraus, dz ist der kelch des newen Testaments in meinem blut, das für euch und für vil vergossen wirdt, zu vergebung der sünden, so offt jr das thünd, solt jr mein dabey gedencken, das ist, dieweil ich mich ewer angenomen und ewer sünd auff mich geladen hab, will ich mich selbs für die sünd in todt opffern, mein blut uergiessen, gnad und vergebung der sünden erwerben, und also ein new ewig testament auffrich- ten, darinnen die sünd vergeben, und ewig nimmermehr gedacht soll werden, das zu einem sichern pfandt und ewiger zeugknus, gib ich euch mein eygen wesenlich und warhafftig blut zu trincken, Wer nun also von disem brot ysset und von disem kelch trincket, auch disen wotrten, die er von Christo hie höret, und disen Wortzeichen, die er von Christo empfaht, vestigklich glaubt, der bleibt in dem Herren Christo und Christus in jme und wirdt ewiglich leben. Dabey sollen wir nun sein gedencken, und seinen tod verkündigen, Namlich dz er für unser sünd sey gestorben, und zu unser Rechtuertigung wider aufferstanden und jme darumb dancksagen, ein yeder sein creutz auf sich nemmen, und jme nachuolgen, und nach seinem gebott einander lieben, wie er uns gelyebt hatt, dann wir alle seindt ein brott und eyn leyb, dieweil wir alle eins brots theilhafftig sein und aus einem kelch trincken, dann zu gleicher weis wie aus vil börlin zusamen gekeltert, ein Wein und tranck fleußt und sich in einander menget, und aus vil kernlin ein meel gemalet, ein brot und kuch gebachen wirdt, also sollen wir alle, so durch den glauben Christo jngeleibt sein, durch brüderliche lieb, umb Christus unsers liebsten heilands willen, der uns zuuor so hoch geliebt hat, alle ein

ein leibe, tranck, Kuchen und brot werden und solches gegeneinander nit allein mit låren worten, so nit von hertzen gehn, sonder durch wercken und warheit, wie Johannes leeret, on allen trug, treulich gegen einander beweisen, Amen.

Nach der vermanung soll er jnen vorsagen die offenliche beicht, und nachuolgends die offenliche absolution ungeuarlich auff nachuolgende weis. Ich armer sünder bekenn mich Gott meinem himelischen Vatter, das ich leider schwerlich und manigfalt gesündet hab, nit allein mit eusserlichen groben sünden, sonder vil mer mit innerlicher angeborner plindheit, unglauben, zweifelung, kleinmůtigkeit, ungedult, hochfart, bösen lüsten, heimlichen neyd und hass, mißvergünstig ꝛc. wie dz mein Herr Gott an mich erkendt, und ich leider so volnkommenlich nit erkennen kan, also rewen sie mich und seind mir leid. beger gnad von Gott.

Absolutio.

Der allmechtig Got hat sich dein erbarmet, und durch verdienst des allerheiligsten leidens, sterbens und aufferstehens, unsers Herren Jesu Christi seines geliebten Suns, vergibt er dir all dein sünd, und ich als ein verordneter diener der Christenlichen kirchen, verkündige dir aus beuelch unsers Herren Jesu Christi solche vergebung aller deiner sünd, im namen des vatters, und des suns und des heyligen geists, Amen. See hin in frid, dir geschech wie du glaubest. Oder also. Der Allmechtig und barmhertzig Gott vergibt dir dein sünd, und ich aus beuelch unsers Herren Jesu Christi, an statt der heiligen kirchen, sag dich frey ledig und los, aller deiner sünd, im namen des vatters und des suns, und des heiligen geists, Amen, Gehe hin und sündige nicht mer, sonder besser dich one underlas, das helff dir Gott. Oder also. In der Einsatzung des Predigampts des heiligen Euangelions, hat Jesus Christus zu seinen Aposteln gesagt, wer euch höret der höret mich, und welchen jr die sünde erlassen, den seind sie erlassen, und welchen jr sie behaltet, den sind sie behalten, Aus vermög diser Wort und beuelch Christi verkündige ich euch, das alle ewere sünd, durch Jesum Christum gebüsset sein, und erlasse euch als ein ordenlicher diener des heiligen Euangelions aller ewer Mißthat, in dem namen des vatters, des suns und des heiligen geists, Amen.

Auff das singe die kirch das vatter unser teutsch, dieweil es ein sonderlich hertzlich gebett und auch darzu ein offenlich beicht ist.

Auff solches soll sich der pfarrer gegen dem volck wenden, dz er den altar, auch wein und brot vor jme, und das volck im gesicht habe, und alsdann gleich die Wort des Herrn nachtmal, mit lautter verstentlicher sitsamer stimm sprechen, dann dieweil gemeinlich yeder so laut redt, das dann so er singt verstanden wirdt, auch damit in disem allenthalb gleichförmigkeit sey, wöllen wir solche Wort, damit sie von menigklichen gehört und verstanden, gesprochen und nit gesungen werden.

Unser

Unser Herr Jesus Christus, in der nacht da er verraten ward, nam er das brot, danckt und brachs und gabs seinen Jüngern und sprach, Nempt hin und esset, dz ist mein Leib der für euch gegeben wirdt, solchs thut, als offt jr es thut, zu meiner gedechtnus. Desselben gleichen auch den kelch nach dem Abentmal und sprach, Nempt hin und trincket all daraus, das ist der kelch ein new testament in meinem blut, welchs für euch vergossen wirdt zu vergebung der sünden, solchs thut, als offt jrs trinckt, zu meinem gedechtnus.

Alsbald darauff acht das volck herzu, und empfacht an einem Ort des altars den leib Christi, am andern ort das blut Christi, sonderlich wann der communicanten vil sein, und zwen diener das Sacrament austheilen.

Indem aber das volck zum Sacrament geht und bericht wirdt, singet die kirch das Sanctus teutsch, Gott sey gelobet und gebedeyet, der uns selber hat gespeiset, oder Jesus Christus unser heilandt oder andere lobgesang, die rein und vorhin von den superattendenten besichtiget examiniert und zugelassen seien.

Nach der außtheilung des hochwirdigen Sacraments und berichtung des volcks, lese der pfarrer ein collect oder gebett, von wirdiger niessigung, wie am end der ordnung under den andern gebetten getruckt sein oder wa von er will. Und damit beschliesse er das nachtmal und segne das volck mit dem segen Moisi, des heiligen propheten der Numeri am vj. steht, wie nachuolgt. Der Herr segne dich und behüte dich, der Herr erleuchte sein angesicht über dich, und sey dir gnedig. Der Herr erheb sein angesicht über dich und geb dir friden.

Oder also.

Gott sey uns gnedig und barmhertzig und geb uns seinen göttlichen segen, Er las uns sein angesicht leuchten und geb uns seinen friden, Amen.

Oder also.

Gesegen und behüt uns Gott der Vatter, Gott der sune und Gott der heilig geist.

Es soll aber der pfarrer sich fleissigen, das er das nachtmal mit predigen, singen und allem handel, nit zu lang verziehe, damit die Leut nit zuverdrissig, zu müd und matt werden.

Ordnung der Vesper an den Sontagen und Festen.

An Sontagen und Feyrtagen zu Abent, soll anfangs ein teutscher Psalm gesungen werden, Darauff ungeuarlich ein halbstund der Catechismus (das ist) der Glaube, das Vatter unser, unnd die zehen gebott, erstlich verlesen, unnd darnach

ye

ye ein stuck nach dem andern, für die kinder und das Jung volck, einfeltiglich und der jugendt verstentlich ausgelegt werden. Zum beschlus soll ein Teutscher Psalm oder sonst ein geistlich lied gesungen werden und die kirch mit dem segen aus Numerj oder vorgeschriebne weys durch den diener gesegnet werden. Und nachdem vil daran gelegen, was die Jugendt von kindheyt auff lerne, so sollen die Visitatores und Superattendenten ein gleichförmigen bestendigen kurtzen und kleinen Catechismum, den die jungen von wort zu wort außwendig lernen, und sich undereinander darinn befragen mögen, in der gantzen landschafft anrichten.

Wie man es halten sol so ein schwanger weib oder yemandes anders, ausserhalb des ordenlichen Nachtmals, das hochwirdig Sacrament begerte.

So sich aber zutrüge, das etwan ein schwanger Weib oder irgend ein andere person, auff ein Wercktag dz Sacrament bey gesundem leib zu entpfahen begert, die soll man vor oder nach der Predig, oder zu welcher zeit es sich schicken will, mit dem Nachtmal versehen, und das Sacrament eben auff die weys, so von den krancken und sterbenden, hernach beschriben wirt, handlen und dem begeren nach darreichen. Auff solche weis sol es auch gehalten werden, mit denjhenigen, so in gefengknus ligen, und umb ir übelthat willen, vom leben zum todt gericht sollen werden, Die soll man auff jhr beger und Christenlich ansuchen, an denen orten dahin sie die oberkeit verordnet, mit dem Sacrament versehen.

Ordnung bey den krancken.

Die krancken sollen dahin gewisen werden, dz sie in sterbender nott oder sonst in langwiriger sucht und leger, das hochwirdig Sacrament nit verachten, sonder sich damit versehen lassen, dann dieweil jnen als glidern Christenlicher gemeyn, auch burgern des himelischen Hierusalems und mitgenossen des gnadenreichen Nachtmals, jr Burgerlich Recht und gepürender theyl, vom Nachtmal Christlicher gemein, dz sie umb schwacheit jres Leibes nit besuchen können, in kein Weg sol abgeschlagen oder abgeschnitten werden, will es sich nit zimmen, das man jnen das hochwirdig Sacrament versage oder das sie sich selbs solcher gnaden berauben. Darzu dieweil uns Christus unser liebster heylandt, nit allein wie obgemelt, mit worten oder tröstlicher verheissung, sunder eben so hoch mit Sacramentlichen zeichen, die sichtbarliche Wort von Sant Augustin (wie auch vorhin angezeigt) genent werden, vergwissen, stercken und trösten hat wöllen und aber trosts und sterck nimmermer so hoch vonnötten als in schweren kranckheiten, und sterbender not, wie könt man

dann mit gutem grundt den sterbenden das hochwirdig Sacrament versagen? sol auch in aller, am allermeisten aber in der letsten nott, der tod Christi bedacht und begangen, jne von hertzen darumb gedanckt werden, wie der Herr uns selber befilcht sprechend, dz thut, mein dabey zugedencken, und S. Paulus, so offt jr von diesem brot esset und den kelch des Herrn trinckt, solt jr des Herren tod verkündigen bis das er kompt und dis hochwirdig Sacrament neben andern namen, die jme die alten gegeben haben, auch Eucharistia (das ist) ein gute Dancksagung, genent wirdt, Wie solten dann die sterbenden solche betrachtung des leidens Christi mit angehefftter und nachuolgender Dancksagung, nit auch in sucht und todtpet gebrauchen.

Es sol aber niemands hie jrr machen, das es Sinaxis und Communio heisset und S. Paulus spricht, Conuenientibus vobis in unum, Als möcht es darumb nit einem allein ausserhalb der kirchen gereicht werden, dann die obangezeigten ursachen beweisen krefftiglich, das man den krancken, den man bericht, von dem gemeinen Nachtmal sein gebürenden theil, eben auff die weis also zu haus bringt, wie man sonst einem geladnen gast, den sein kranckheyt nit laßt zur hochzeit kummen, sein essen in sein behausung pflegt zuschicken, und ist nit ein Bäpstisch ungegründt handlung, wie etwan unbedechtlich einer möcht verwenet werden, Dieweil der priester oder diener, nit sich selber, wie etwan in den winkelmessen geschehen, bericht, sonder einen andern mit den worten des herren, Nement essent ꝛc. das hochwirdig Sacrament reichet. So ist der kranck von seiner kranckheyt wegen nit excommunicatus, sonder ist vil mer von der kranckheit wegen, so er glaubt, in communione omnium sanctorum, darumb gehört jme auch das Sacrament Communionis zu, und sol jme zu trost seines gewissens keines wegs verhalten werden. Es soll aber dis ordnung mit den krancken gehalten werden, das der pfarrherr dem krancken anfenglich vorlese, das eylfft capitel der ersten Epistel zu den Corinthiern, wie vorhin in dem nachtmal gemelt ist worden, Darauff ein kurtze vermanung vom Sacrament von wirdiger niessung thun, wie im nachtmal, angezeigt, darauff sich bey dem krancken erfaren, ob er etwas sonderlich zu fragen, zu lernen oder anzuzeigen habe, das soll er allein von jme hören und die leut heissen abtretten, und jne aufs fleissigst und trewlichst underrichten, trösten und stercken, Auf das sag er jme für die offen beicht und absolution, wie im nachtmal ist angezeit, Darnach segne er das Nachtmal, mit den worten des Testaments und sprech in der reychung des brots, unser herr Jesus Christus in der nacht da er Verrhaten ward, nam er das brot, danckt und brachs ꝛc. Wie man die wort sunst lißt, im nachtmal, darnach reichet er jme den kelch mit den worten, desselben gleichen, auch den kelch nach dem abentmal und sprach, das ist der kelch ꝛc. wie im nachtmal, darnach tröste er jne mit dem Euangelion und Gottes wort und beuelhe jne dem Herren.

Von

Von der heiligen Tauff.

Wann man das kindt zur Tauff bringt, soll der diener nachvolgende Vermanung sprechen, und keines wegs aus nachlässigkeit underlassen, es were dann zur zeit der not, so das kind in todesnöten were, dann in solchem fall, mag er nach gelegenheit sich halten, und die vermanung kürtzen, auch der gebett etliche underwegen lassen.

Vermanung.

Jr allerliebsten in Christo Jesu, ich vermane und bitt euch alle durch die barmhertzigkeit gottes, die jr allhie zugegen versamlet seyet, aus Christenlicher Lieb und trew, das jr erstlich zu hertzen nemen, und mit fleys bedencken wöllendt das treffenlich werck Gottes in dem tauff und den grossen ernst der darinn ist und anzeigt wird, Dann aus den worten der nachuolgenden gebett, werdet jr hören, sehen es auch aus dem werck selbs, wie armentselig und elend die Christenlich Kirch, dises kindlin hieher tregt und vor Gott so bestendigklich und offenbar bekennet das dasselbig kindlin ein kindt des zorns, der sünden und ungnaden sey, und darumb so hertzlich umb hilff und gnad bittet, dz es durch die tauf ein kind Gottes werden möge, Bedenckt auch mit fleis, das es ye nit ein schertz oder kinderspil ist, dis Christenlich dapffer Werck zu handlen, welches dem teuffel begegnet, und jne nit allein vom kind treybt, sonder auch das kindt wider jne als ein stäten gewissen erbfeind, sein lebenlang zu streitten verpflicht. Derhalben hoch von nötten ist, mit reinem starcken glauben und hertzlichen vertrawen zu Got, andechtiglich zu bitten das Gott der allmechtig das kindlin nit allein von des teuffels gewalt erledigen, sondern auch also stercken wöll, das es dem feinde im leben und sterben stattlichen widerstand thun und erhalten werden mög, darumb wöllend mitfleis auff euch selbs achtung haben, in einem rechten glauben allhie zustehn, Gottes Wort zu hören, und andechtiglich zu Gott ruffen und zu bitten, dann wir ye allhie, zum betten nit vergebenlich, sonder aus not ermanet werden auf das Gott unsern ernst und ein recht vertrawlich hertz erkennen möge, Auch dis hochwirdig Sacrament durch uns dem teuffel nit zu spott gesetzt, und Gott der allmechtig geunehret werde, der darinnen so ein überschwencklichen reichthumb seiner gnaden über uns schüttet, das er die tauff selb ein new gepurt nennet, also das wir durch dieselben von aller tyranney des teuffels erlediget, auch kinder des lebens und erben aller gütter Gottes und miterben Christi werden, Hierumb last uns umb Gottes willen solche überreichliche göttliche gnaden nit verachtlich, sonder mit aller schuldiger danckbarkeit handlen, Dieweil doch dises hochwirdig Sacrament der tauff unser einiger trost und eingang ist zu allen göttlichen güttern, und gemeinschafft aller heiligen.

Die form aber wie man teuffen soll, ist dise.

Erstlich frag er wie man dz kind nennen wölle, und sprach alsbald darauff di= ses gebett.

Last uns bitten.

O allmechtiger ewiger Gott, ein Vatter unsers Herren Jesu Christi, ich ruff dich an über disen deinen Diener N. der die gab deiner tauff bittet, und dein ewi= ge Gnad durch die geistlich widergeburt begert, nimm jne auff herr, und wie du ge= sagt hast, bittet so werdet jr nemen, suchet so werdet jr finden, klopfft an, so wird euch auffgethon, So reiche nun ewiger Got deine güte und gnad, dem der da bittet und offne die thür dem der da anklopfft, das er den ewigen segen dises himelischen bads erlange und dz verheissen reiche deiner gaben empfahe durch Christum unsern Herren.

Last uns bitten.

Allmechtiger ewiger Gott, der du durch die sündflus nach deinem gestrengen gericht die ungläubige Welt verdampt und den glaubigen Noe selb acht, nach deiner grossen barmhertzigkeit erhalten, den verstockten Pharao mit allen den seinen im roten mör erseufft, und dein volck Israel durch das trucken durch hin gefürt, auch durch solchs dieses badt deiner heiligen tauff zukünfftiglich bezeichnet und bedeutet, deßglei= chen durch die tauff deines lieben kinds, unsers herren Jesu Christi, den jordan und alle wasser zur selbigen sündflus und reichlicher abweschung der sünden geheiliget und eingesetzt hast, Wir bitten dich durch dieselbige deine grundlose barmhertzigkeit, du wöllest disen N. gnediglich ansehen und mit rechtem glauben im geist beseeligen und stercken das durch dise heylsame sündflus, an jme ersauffe und undergehe, alles was jme von Adam angeborn ist (So man ein altes taufft, setz hierzu die Wort, und er selb darzu gethan hat) das er auch aus der zal der unglaubigen gesöndert, in der heiligen Archa der Christenheit, trucken und sicher behalten werde, deinem Namen allzeit brünstig im geist und frölich in hoffnung zu dienen, auff das er mit allen glaubigen deiner verheissung ewigs leben zu erlangen wirdig werde, durch Jesum Christum unsern Herren, Amen.

Last uns hören das heylig Evangelium Sant Marcus.

Zu der zeit brachten sie kindlin zu Jesu, dz er sie solt anrüren, aber die jün= ger betrewten die, so sie brachten, da das Jesus sach, verdros jne und sprach zu jn, Last die kindlin zu mir kommen und weret jne nicht, dann solcher ist das himelreich, War=

Warlich ich sage euch, wer nit das reich Gottes nimpt wie ein kindlin, der wird nicht hinein kummen, und er hertzet sie und legte die hend auff sie, und segnet sie.

Last uns bitten.

Vatter unser, der du bist in dem himmel rc.

Darnach trage man das kindlin zu dem Tauff und der priester frage diejhenigen, so das kind herzu tragen haben auff die meynung.

Jr allerliebsten jr begeren, dz dis kind auff Christum Jesum getaufft, und durch das eusserlich zeichen des tauffs seiner heiligen gemein eingeleibt werde, Darauff sollen sie antworten, ja.

Alsdann nimmt er das kind und besprengt es dreymal mit wasser und spricht N ich tauffe dich in namen des vatters, und des suns, und des heiligen geists. und sprech darauff. Der Allmechtig Gott und Vatter unsers herren Jesu Christi, der dich anderwerts geborn hat durchs wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle deine sünd vergeben der sterck dich mit seiner gnad zum ewigen Leben. Amen. Der frid sey mit dir, Amen.

Es sollen auch die Pfarrer und kirchendiener mit allem fleis darob sein, das zu solchem nöttigen werck des Christenlichen tauffs ehrlich und verstendige geuätter genummen werden, die da wissen, warumb sie da sein, auf das der Tauff mit rechter andacht, Zucht und dapfferkeyt, gehandlet werd.

Sie sollend auch jr selbs wol warnennmen, das sie nit leichtuertig unbesonnen, verdrossen oder sunst unzeschlacht seien, damit sie die Christenlichen gebett, und zuuor die wort, daran die tauff fürnemlich gelegen ist, verstentlich und ernstlich sprechen, auff das sie nit den umbsteenden zuhörer zur Leichtuertigkeit bewegen oder sunst ergern, sonder vilmer andacht und gutte Christenliche gedanck erwecken. Desgleichen sollen sie auch das volck, so dabey ist, sonderlich auch die kinder darzu halten, das sie alle leichtuertigkeit, unzucht. ergernus vermeiden, und dargegen mit andacht umb gnad heyl glauben und seligkeyt des tauffkinds, bitten. Dieweil uns Christus so trostlich angezeigt hat, was wir in seinem namen bitten, dz wöll er uns geben.

Vom Jachtauff.

Und dieweil bisher in der Christenlichen gemein, ein löblich und wolgegründt gewonheit gehalten ist, dz alle Christenlichen personen, fürnemlich aber die Hebammen zur zeit der nott, die kindlin getaufft haben, Welches man dann Jachtauffen genennet hat, so sollen die pfarrer die Hebammen auffs fleissigst underrichten und vermanen, das sie ernstlich in der forcht gottes mit der tauf umbgehn, fürnemlich aber dz sie die wort (ich teuff dich) in den namen des vatters und des suns und des heiligen geists recht verstentlich und ordenlich wissen zusprechen.

Sie sollen auch zu jren Jachteuffen zwo oder drey personen, so vorhanden, zur Zeugknus beruffen und erfordern, damit auff zweyer oder dreyer kuntschafft die tauff bestendig sey. Und wer also wie oben vermeldt, jachtauffet ist, der soll dabey bleiben und ist one nott denselben zum andernmal (sub conditione) zu tauffen, wie vormals ein unnotwendiger mißbrauch gewest ist. Man sol aber das kindlin, beleibt es lebendig, in die Kirchen tragen, alsdann soll der pfarrer ungeuarlich nachfolgender weis damit handlen.

Zum ersten frag er die Hebammen, wie und mit was worten das kind getaufft und wer dabey gewest sey. Darnach sprech er, lieben freund, das kindlein uns hiefür gebracht, ist vorhin jachgetaufft, hierauff das dz heilig hochwirdig Sacrament des tauffs nit geschendt noch Gottes wort dabey gefüret für ein spott gehalten werd, sol es bei dem jachtauffen bleiben und nicht wider getaufft werden. Darumb sollen wir uns des kindlins, als eines glids unsers lieben herren Jesu Christi, und seiner heiligen kirchen annehmen und nachdem es noch keinen offenlichen namen hat, soll es N. genant werden und last uns also bitten.

Allmechtiger ewiger Got, der du durch die sindtflus 2c. wie hieroben. Darauff soll das Euangelion Marci gelesen und das vater unser gesprochen werden, wie daroben verzeichnet ist. Zuletst soll das kindlin unserm Herren Gott also beuolhen werden.

Der Herr behüt dein eingang und ausgang, von nun an in ewigkeyt, Amen.

Von Eeleuten wie man die einleyten soll.

Zum ersten, soll man die Leut darzu vermanen und darob halten, das die sich eelich zusamen verpflicht haben sich gutte zeit daruor ehe dann sie zu kirchen gehn, jrem Pfarrer anzeigen, auff das man sich möge erkundigen ob solche Leut nach göttlichem und natürlichem Rechten, one alle hindernus, Eelich mögen bey einander wonen, und nit heut aus unwissenheyt zusamen gegeben werden, die man darnach mit schand und ergernus wider von einander scheyden müsse, Darumb soll man füro-

hin

hin ein yetlich par volck in Stetten und Flecken zweymal auf zween Feirtag, wann die kirch bey einander ist offenlich in der kirchen also verkünden.

Wie man verlobt Eeleut verkündigen soll.

Hanns und Ann, wöllen nach Göttlicher ordnung zum heyligen stand der Ee greiffen, begern zu solchem ein gemein Christenlich gebett, das sie disen Christenlichen Eelichen standt, in Gottes namen anfahen, und seeliglich zu Gottes Lob volenden mögen, und hat yemandts darein zu sprechen, der thue es bey zeit, oder schweig darnach und enthalt sich etwas zuuerhinderung darwider fürzunemen und Gott geb jnen seinen segen. Wann sie nun in die kirchen kummen, sollen sie in den fordern stülen still beleyben stehn bis sie von dem pfarrer beruffen werden. Der Pfarrer aber soll vor dem gelegnesten Altar den newen Eeleuten von dem eelichen stand nachuolgender weis verlesen. Es seyen newe eeleut herein kummen, mit namen N. und N. und wollen in gottes nammen jr eeliche pflicht vor der Christlichen kirchen bestätigen lassen und den seegen Göttlichs Worts empfahen, hierauff das sie den heiligen standt nicht mit unuerstand Göttlichs Worts, wie die ungleubigen, anfahen, so sollen sie zum ersten aus der heyligen schrifft vernemen, wie der Eelich standt von Gott ist eingesetzet worden. Gott der Herr sprach 2c. 2c. (Hier folget die Collecte, wie sie noch heut zu tag vorgelesen zu werden pflegt.)

Nach disem vorlesen sprech der Pfarrer also.

Jr newen Eeleut, wöllend jr auf solche fürgeleßne stück, ewer Eelich pflicht bestätigen lassen, so kumpt herzu, so dann beid Eeleut für dem pfarrer kommen sprech ehr zu dem Mann. N. wiltu N. hie zugegen zu deinem Eelichen gemahel, Darnach zum Weib N. wiltu disen N. zu deinem eelichen gemahel. Und als sie beyd solchs bejahen neme der pfarrer ire beyde hend, füge sie zusamen und sprech, ewer Eede eelich pflicht, so jr hie vor Gott und der heyligen Christenlichen kirchen thun, bestätige ich euch in dem namen des vatters und des suns, und des heiligen geists, was Gott zusamen gefügt hat, das soll der mensch nit scheiden. Haben sie dann ring mögen sie die selbigen einander geben, Darauff heiss sie der pfarrer niderknien und sprech also. Last uns den trostlichen psalmen betten.

Psalmus cxxj Jch hebe meine augen auff 2c. oder diesen Psalmen c.xxviij. Und beschliesse es mit disem nachuolgenden gebett.

Last uns weiter betten.

Allmechtiger ewiger Gott der du mann und weib geschaffen und zum Eestand verordnet hast, darzu mit früchten des Leibs gesegnet und das Sacraments deines

lieben

lieben suns Jesu Christi und der kirchen seiner geliebten gespons darinn bezeichnet, Wir bitten deine grundlose Barmhertzigkeit, du wöllest sollich dein geschöpff ordnung und segen nicht lassen verrucken, oder undergeen, sonder genediglichen in unns bewaren durch Jesum Christum unsern herren. Amen.

Darauff volgt der segen Numeri, der Herr segne dich 2c.

Und sollen die pfarrer fürsichtig sein frembde unbekante leut on vorgeende gute kundtschafft nicht eelich zusamen geben, oder einzuleyten, zuuor die, so in jren pfarren nicht sesshafft oder wonhafft seien.

Form für die einfeltigen, wie man einen sterbenden trösten soll.

Man sol aber einem krancken oder sterbenden menschen die tröstlichen sprüch der schrifft fürhalten, und die mit allem fleis ausstreichen, darinnen den glaubigen mit so treffenlichen worten zugesagt und versprochen wirt, das jnen, so sie anders bis an jr end in Christo bleiben und sich keine anfechtung von jme abreyssen lassen, weder sünd noch tod schaden könden, sonder der tod jnen ein port und thür müsse sein, aus disem jamertall nit in grössern jamer (wie man etwan gutherzig leut und erschlagen gewissen, mit dem erdichten und ungegründten fegfeur geschreckt hat) sonder in ruh und frid, ewig freud und herrlicheit. Darneben das den glaubigen jr sünd also vergeben, jr schuld so gar vom grundt außgetilgt und hingenommen sein, das jr Gott ewiglichen nimmermer gedencken, keiner creatur im himel, hell oder erden, seine lyebe kinder zubeklagen gestatten wölle, sonder sollen vom Angesicht Gottes, als rein geacht werden, als hetten sie nie kein sünd gethon, Dieweil sie durch den glauben in Christum Jesum yetzunt gereiniget, durch sein gnadreich unschuldig blut besprengt, so sauber geweschen, mit seinen Verdiensten tugenden und unschuldt so herrlich bekleidet und geschmückt seind. Dieweil aber das fleisch und die vernunfft, wa sie nit mit Gottes Wort gemeistert und mit starckem Glauben demmet wirdt, sich im creutz und allerley widerwertigkeit, als kranckheit und anderm, sehr hoch ergert, als were die jme zu zeitlichen und ewigen verderpnus, aus strengem Gottes zorn aufgeladen und nit zur besserung aus vätterlichem freuntlichem willen zugeschickt, darzu gemeinlich so die üppig widerspennig vernunfft allein auff die rut und nit auff die hand so die rut füret (dz ist) auf den menschen der leids gethan, villeicht lamm gehawen oder tödlich verwundt hat, und nit auf Gott der disen bösen menschen und seinem Werckzeug braucht hat, siehet, volgt, dz der mensch, hart und gantz bitter gegen seinem Veindt wirdt, den zorn und Widerwillen nit will lassen, so muß man dem krancken mit allem fleis

der nachuolgenden puncten vnderrichten und erinnern. Erstlich das der jamer der ihn quellet durch den willen Gottes jme zugeschickt, das creutz das jne so hart truckt, von Gott ihme auffgeladen sey, one den auch alle creatur jme nit ein härlin hetten mögen verletzen, ich geschweig dz sie ine so schwärlich beschedigen, so gefarlich verwunden hetten mögen, dann er spricht Matthei am x. Alle ewere haar seind gezelt und keines felt von ewerem haupt, one den willen ewers Vatters im himel, Item zween sperling kaufft man vmb ein heller und deren keiner felt auff die erden, on ewern himelschlichen Vatter, Welches sehr woll verstanden und hertzlich geglaubt hat, der treue und wolgewalcken Diener gottes Dauid, da er von Semei, in seinem grossen elleud, hertzenleyd und verjagen so mit greulicher lesterung angetast, mit so freuenlicher schmelicher that angesprengt und überloffen warde. Und diejhenigen so umb jne waren, mit dem ernst und schwert daran, und jren frummen herren retten und rechen wolten, verheugt ers jnen nit, nam sie dauon und sprach, Lassent jne doch lestern und habendt ru, der Herr hat jne heyssen lestern, Wer weist ob mir der Herr ein Benedeiung für die lesterung werd geben, der fromm Gotselig künig erzürnet sich nit über die ruthen, schalt und bocht, flucht und tobt nit, sonder er gab sich dultiglich under die gewaltige händt Gottes, hellte dem Herrn still und liesse jne mit jme, nach allem seinem wolgefallen, handlen.

Zum andern, das es nit allein der will gottes (welchs auch wol ein verrätischer Judas und ein morderischer Cain, glauben köndt) sonder der gnedig und vätterlich will sey, das wir also im leyden stecken, das wir wissen und glauben, das er uns also mit solchem leyden, die üppig schendtlich welt erleiden und dises sündtlichen Lebens müde und überdrüssig, nach ewiger freud senendt und begierig machen wölle, Darzu unser sünstigs fleisch mit solchem Last trucken und demmen, wie Sanct Peter 1. Pet. iiij sagt, wer im fleisch leidet, höret auff zu sünden, auch unsern Glauben zu probieren, seine Güte und Barmhertzigkeit im creutz lernen können, und mit der that in der Warheit spüren und erfaren, wie süsse freuntlich und lieblich der Herr sey, Item jne von hertzen lernen anruffen, dann niemandts ruffet jne an von hertzen und grundlichem ernst, er ruffe dann aus tieffer nott und schwerem leiden, Solchen glauben müssen in uns pflantzen und erhalten, die tröstliche sprüch Prouerbio. iij. Mein sun lass dir nit grauen vor der zucht des Herren und werde nit matt, wann du von jme gezüchtiget würdest, dann wen der Herr liebet, den züchtiget er und hat ein wolgefallen an jme, als ein Vatter an seinem sune. Item ad Hebreos xij. So jr die züchtigung erduldet, so erbeut sich auch Gott als den kindern, so jr aber nit gezüchtiget werdent, so seit jr nit Ee kinder, sondern Bastart und dergleich.

Zum dritten, das er als ein gütiger und milter Vatter, uns nit könde noch wölle lassen, wie er uns dann vertröst Luce xj. welcher ist under euch wann jne

sein kind umb ein Brot bette, das er ihme ein stein reiche, so dann ihr, die ihr bös seyt, köndt euren kindern guts thun zc. Esaje. xlix. kan auch ein weib jres kleinen kindlins vergessen, das sie sich nit erbarm über der sune jres leibes, ob dann schon ein mutter ires kindlins vergesse, so will ich doch dein nit vergessen, Er ist der güttig vatter, darumb will er uns helffen, so wir anders von hertzen zu ihme ruffen, Er ist allmechtig, darumb kan er helffen und mags ihme niemands weeren, oder jne daran verhindern, er ist allein weis, darumb weißt er wann und wie er helffen soll, Warumb wolten wir ihne dann nit mit uns lassen walten und mit hertzlicher gedult sprechen, Herr dein wil gescheh.

Zum vierten, dz wir aus stinckender Hoffart und heuchlerischer herrligkeit uns nit darüber duncken, sonder würdig und wol verdient erkennen aller zucht und leiden, so unns wirdt zugefügt, und also von hertzen mit dem heiligen propheten Daniel lernen beichten, Herr alles das du über uns gefürt hast, das hastu durch dein gerecht gericht, uns auffgeladen, Darumb dein seye die ehr, unser aber die schandt unsers angesichts, wie es der heutig tag beweyset.

Auff dise und dergleichen weis, mag man mit dem krancken, so von wegen obliegender nott im gewissen erschreckt ist, handeln und jne zur geduldt erbauwen, Darneben aus der geschrifft alle trost sprich von der Barmhertzigkeit Gottes gegen den armen sünder klauben, als Luce am xv. wie der vatter des verlornen suns dem reuwigen sune entgegen laufft (last ihn nit lang ston zu klopffen) umb sein hals fellt und küsset, ruckt jme nit auff sein Bubenstück und leichtuertig leben, sondern spricht mit grossen freuden zu den knechten, bringt her das best kleid zc. Dann diser mein sune, war tod und ist wieder lebendig worden, Er war verlorn, und ist wieder funden worden. Item Ezechielis 18. Nolo mortem peccatoris, sed ut magis conuertatur ac uiuat. Esaie. 55. Item si impius egerit pœnitentiam. Sucht den Herren dieweil man jne finden kan, schreit jne an, dieweil er nach ist, verlasse der gottlos sein wesen, und ein jeder die üppigkeit seiner gedancken, und wende sich wider zu dem Herren, so wirdt er sich sein erbarmen, und zu unserm Gott, so wirdt er jme reichlich verzeihen, dann meine gedancken sein nit euwern gedancken gleich, und meine Weg nit wie die euwern, spricht der Herr, Dann so hoch der hymel von der erden ist, so hoch seind auch meine Weg, von den ewern, und meine gedancken von den ewern gedancken, Welche wort treffenlichen grossen trost in sich schliessen, dann der Herr dem armen ellenden sünder anzeygen will, Er sey nit so hart gegen denjhenigen, so jne erzürnet haben und von hertzen gnad begeren, wie ein böser gifftiger mensch, der gar schwärlich etwann zur verzeichung, wie hoch und jämmerlich man jme flehet, erweichet mag werden, lasset jme gar lang nachlauffen, ee ers von der hand gibt, und den Unwillen fallen last, und ob er schon mit fiedlichen worten überwunden nachlasset, und stellet sich als hab er verzigen, noch bleibt der groll im hertzen, und will nit raumen,

bricht

bricht zu letst über lang allererst auß wann er fug findet und rechet sich. Aber unser Gott ist nit also gesinnet, last sich bald erbitten, wann man jne von hertzen suchet, verzeyhet die sünd, und will sein ewig nimmermer gedencken.

Item Psalm 103. vom 8. biß zum 18. vers.

Man soll aber dem sterbenden menschen vor allen Dingen treffenlich einbilden und ernstlich beuelchen, dz er sich mit den sprüchen wider alle lüstige Anfechtung, des Sathans wider alle kleynmüttigkeyt, des erschrocknen gewissens wie ein starcker held, mit seinem eygen harnsch und schwert wappen und weren wöll, darinnen Christus unser liebster heylandt den tod zum Gespött macht und leeret wie man jme sein greulichen laruen abziehen, jn recht erkennen und under augen sehen soll, das sein schwert nicht mer stehelin, und dz zweyschneidig feurig schwert sonder ein streuwin und hültzin schwert sey, dieweil er durch Christum, so gewaltigklich erlegt, überwunden, aller macht entsetzt und in himelischen triumpff zu eim schawspil so schmehlich bunden und gefangen gefürt sey, Darumb Wir jhme mit Sanct Paulus solchen trutz aus freidigem unuerzagtem hertzen, bieten sollen, O tod wo ist nun dein stachel, hell wa ist dein sieg, aber der stachel des tod ist die sünd, die krafft aber der sünd ist das gesatz, Gott aber sey danck, der uns sige geben hat durch unsern Herren Jesum Christum.

Erstlich soll man jme fürhalten, und mit fleis ausstreichen, die treffenlich verheissung Johannis x. Meine schaaff hören meine stimm und ich kenn sie und sie volgend mir, und ich gib jnen das ewig leben, und sie werden ewiglich nit umkommen und niemand wird sie aus meiner hand reissen, der Vatter der mir sie geben hat, ist grösser dann alles, und niemands kan sie aus meines Vatters hand reissen, ich und der Vatter seind eins.

Item Johannis xj. Das Wort damit der Herr Martham die schwester des gestorben Lazari tröstet, Ich bin die Aufferstеung und das leben, wer an mich glaubt, Der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebt und glaubt an mich, der wirdt nit sterben ewiglich.

Es mag auch dem sterbenden das gantz drey und fünffzigest Capitel Esaie vom leiden Christi und unser genugthuung vorgelesen werden, Item das gantz Capitel Johannis am sibenzehenden, in welchem treffenlicher grosser trost fürgehalten wirt. Item herrliche Vertröstung und vergwissung, das der tod ein sicher port ins leben sey, und das die gleubigen, umb jrer übertrettung willen, nicht ins Gerichs kommen, das ist nit beclagt, oder von yemandts verdampt mögen werden, weil alle ihre sünd verzigen und ewiglich vergessen seind, als wir haben Johannis am v. Warlich warlich sag ich, wer mein Wort höret und glaubet ꝛc. Item zum Römern am achten, Was wollen wir nun sagen? ist Got für uns, wer mag ꝛc.

Am allermeisten aber soll stätigs eingeplewet werden, der allertröstlichest spruch vom standt der Christgleubigen abgestorbenen in der ersten zun Tessalonicern am vierdten, mit dem man auch allwegen beschliessen soll Wir wöllen euch lieben Brüder nit verhalten, von denen die da entschlaffen seindt, auff dz jr nit traurig sind wie die andern, die kein Hoffnung habendt, dann ꝛc. Wa solche und dergleichen sprüch dem sterpenden mit fleis eingebildet und von jnen mit starckem glauben gefast werden, so mögen sie mit friden dahin faren und mit dem frummen Simeon auch ein frölich Nunc dimittis singen und sprechen Nun Herr lassest du deinen Diener, nach deinem Wort im friden dahin faren ꝛc. Dann meine Augen haben gesehen ꝛc. ꝛc.

Ordnung der Begräbnus.

Nachdem bis anher mancherley heydnisch und unchristlich meynung gepreuch und gepreng bey den Begrebnussen der abgestorbnen gehalten seyen worden, so sollen fürohin dieselben vermög Gottes Worts abgethan sein.

Yedoch soll dannocht nicht destoweniger Christenlich zucht und erberkeyt, mit beleutung einer glocken, dem armen und dem reichen gleich nit der seel zu gut, sonder das sich diejhenigen, so die Leuch beleyten wöllen, versamlen mögen und mit verkündung gottes wort zu der Begrebnus gehalten werden und das aus etlichen treffenlichen ursachen.

Zum ersten, das der mensch und sonderlich der gleubig in Christum Jesum, nicht stirbt, als das unvernünfftig vich, sonder stirbt auff die künfftig wider aufferstehung zum ewigen leben, darumb sol der Christen Begrebnus zur offentlichen kuntschafft der Aufferstehung ehrlich sein.

Zum andern, das die lebendigen, mit solcher Zucht und Beleytung zur Begrebnus jr lieb freundschafft, so sie gegen dem abgestorbenen getragen offenlich beweisen und ein Werck der Lieb erzeigen.

Zum dritten, das durch dise erbare beleytung und durch verkündigung Gottes wort, die leut des tods erinnert von dem verruchten leben abgeschreckt zur Christenlichen Bereitung auff den tod und zur Hoffnung der urstendt gezogen werden, Darum sol man die verschiedenen keinswegs dahin als die schelmen unerlich schlencken.

Und soll diese Ordnung gehalten werden. Der pfarrer oder sein helffer, soll sich auff den Kirchhoff verfügen, und allda oder in die kirchen dem gegenwürtigen volck das Capitel in der ersten zu den Tessa. iiij. cap. von den verschiedenen in Christo verlesen mit disem oder dergleichen anfang. Lieben freund, wir haben yetzt wie wir trostlicher zuuersicht seyend, ein glid unsers herren Jesu Christi aus freuntlicher lieb zur Begräbung geleytet, damit wir nun nicht one underricht und trost abtret=

abtretten, wöllen wir hören die wort des heiligen apostels Pauli in der ersten zun Thessa. im iiij. cap. und laut also, Wir wöllend euch lieben brüder nicht verhalten von denen, die da entschlaffen sind rc.

Darauff soll er ein kleine und kurtze underricht thun, von dem tod von der aufferstehung, oder dergleichen argumenten, so sich zur leicht schicken, und so das leyd der freundschafft des verstorbenen so gros were, sol er sie mit den gnadenreichen zusagungen des heiligen Euangelions trösten, damit sie nicht mit der klag über die schnur Christenlicher regel faren. Am end soll er die abgestorbene personen der gnedigen handt Gottes beuelhen, und die gegenwürtig Versammlung umb besserung des lebens, Christenlich absterben, und frölich auffersteung, mit einem vatter unser bitten lassen und sie darauff mit dem segen Numerj, wie daroben verzeichnet segnen.

NB. Auf diese Ordnung folget der kleine Catechismus Lutheri und darauf etliche gemeine Kirchengebett von den färnemsten Festen, auch für allerley Stünd und Anligen der Christenheit, welche hier einzurücken für unnöthig gehalten.

Hiebey sol es auff dißmal mit der Kirchenordnung bleiben, dann was mer in den obgemeldten, auch andern kirchenhandlungen gemeyner kirchenversammlung zu nutz und gut fürgenommen werden möcht, das sellen die pfarrer und ander Kirchendiener zu yederzeit von den ordenlichen Visitatorn und superattendenten bericht werden.

Wir wollen uns auch hiemit dis unser kirchenordnung nach yeder Zeit gelegenheit zu endern mindern oder mehren allerding vorbehalten haben.

Num. 46.

Instruction Herzog Christophs zu Würtenberg auf seinen Diener Controllier, was er bey dem König in Frankreich anzubringen habe. d. d. 26. Nov. 1537.

Anfengklichs soll er Mein underthenig schuldig willig dienst Jr Mt anzeigen mit endtschuldigung, daß Jch bißher aigner Person nit zu Jr Kü. Mt. sye komen, Jst die vrsach, das Jch meiner Kranckheit noch nit verlassen sey,

Zum Andern, Wie das Jch Jrer Mt antwurt auff Mein gethon entschuldigung erpietten und bitt, noch wartend sey und Wa Jr Mt an sollicher Meiner entschuldigung sonderlich Ast belangendt khain vergnügen wölle haben und Mich sambt Meinen Haubtleuten zu offner verhör und verantwurtung auch nit khommen wollt lassen, welches Jch Mich zu Jr Mt nit versych, Soll gedachter Controllier anzaigen

gen, Unferzgklichs Ich beger, daß Ir Kü. Mt auff den Aydt, den von Humiere als seiner Mt derselben zeit veldt Oberster-frage auch andere, so darbey gewest sind, als nemlich Signor Cesar, Singneor Schampoll, Conte Francisco und den von Lassigny, den tag alß Wir für Ast sind geruckt, dieselbig statt berendt und nach dem scharmützel, da Ich mit Hanß Ludwigen von Landenberg allein zu Im kham, was Ich geratten erpotten und In gepetten hab, welches aber mir von Im wardt abgeschlagen, zum andern, daß der Künig gedachten von Humier frage, ob Ich Im nit ain bequemer ort die statt zu beschiessen hab angezaigt, da man nit ain standt an der Mauren hett dürffen schüessen, da mir auch khain gehör geben ist worden, zum dritten, das der Künig den von Humiere frage, was ich mich nach dem letsten scharmützel zu Ast als die feindt die statt zu entsetzen herzugen erpotten und Im geratten hab, daß mir auch von Im abgeschlagen wardt, darauß sein Mt woll abnemen mögen, ob Ich und die Meinen ursacher sindt gewest, das Ast nit gewonnen oder die feindt nit geschlagen und zuruck getriben sindt worden.

Und wa Ir Mt andere ungnadt und Anforderung gegen gewesten Meinen haubtleuten nit hette, dan belangend, das Ich und sye bezichtigt werden, als das Wir nit stürmen oder schlahen haben wöllen, oder das Meine Haubtleut sich mit der Musterung zu grob in Meinem beysein bey dem Hauffen gehallten sollten haben, Erpeutt Ich mich derhalben Ir Mt. Redt, antwurt und rechnung zu geben.

Weitters soll Controllier Kü. Mt berichten, daß Ich bißher mit schwerem und grossem unkosten hie sye gelegen, fyll, denen Ich des Kriegs halber schuldig bin gewest in Meinem kosten enthalten hab müessen und von dem Cardinal und Cantzler das, so Ir Mt mir zubezallen verschafft nit erlangen hab khünden, bitt derhalben Ir Mt wölle verschaffen, das ich dasselben von gedachtem Cardinal und Cantzler betzalt müge werden, als nemlich der Pension und den Austandt des lesten Monat, in Ansehung des grossen Unkosten und verlust Meiner Rüstung, zellt, pferdt, Thails der Kleider und andern, so Ich hinder mir in Italia in Meiner tödtlichen Kranckhait verlassen hab, auch Ich bey dreyzechen Tausent franckhen auß Meinem seckhel zu Ir Mt nutzaußgeben hab, wie Ir Mt sollichs articull zu articull verzeichnet vernemen mag, dessen Ich von Ir Mt nichts beger, sonder stell sollichs zu Ir Mt wollgefallen mich zubedenckhen.

Verner wa ain friden zwischen Ir Mt und dem Kaiser würde, ist mein underthenig bitt an Ir Mt. die wellen in ansehung meiner treuen dienst und das Ich mein Leib, Leben, Landt und Lewt Ir Mt zu dienen dargestreckht hab, mich genedigclich in sollichem vertrag mit ausgetrugten Worten begreiffen und benemen, Nemlich das der Kaiser alle ungnad so er auf mich gefaßt Meines diensts der Kron Franckreich gethon, tod und ab wölle lassen sein vnd Ich von dem Kaiser gesichert frey und sicher im Reich Teutscher nation mög handlen und wandlen.

Es

Es soll auch Controllier Kü. Mt auffs undertheniqsts bittendt, die wölle die ungnad welche Jr Mt. auff Walchin gefaßt, des jetzigen zugs betreffendt genediglichen begnaden und Jn ledig lassen, wa auch Jr Mt. weitters ungnadt deß gedachten zugs halber auff Jn würde fassen oder seine Mißgünstigen ferrers bey Jr Mt zuuerunglimpffen understeen würden, wölle Jch für jn gutt werden und versprechen, das Jch jn vor Jr Mt wölle lieffern sambt Mererthails Meiner gewesten Haubtleut, wan und zu waß zeit mir Jr Mt die zeit zu offner verhör und verantwurttung wirdt bestimmen.

Und waß dem Controllier auff sollich hiroben begriffen Articell auff all oder zum Thaill geantwurt wird, daß soll er mir auff der Post oder in ander Weg fürderlich, sonder allen verzug schreiben und sonst am hoff verharren uns (bis) Jm auff all geantwurt wirdt, er soll auch sich beym Cardinal von Luttringen und dem von guysen aigentlich befragen des Wegs den der Künig wirdt nemen und Mir sollichs sonder verzug auch zuschreiben, damit Jch den nechsten zu Jr Mt wisse zuziehen, datum Lion Montag for Andree Apostolj, Anno ꝛc. 37.

Christoff Hertzog zu Wirtemberg.

Num. 47.

Bericht der beeden vom Schwäbischen Krayß präsentierten Cammergerichts-Assessorn wegen ermanglenden Unterhalts desselben und besorgenden Zertrennung. d. d. 7. Sept. 1537.

Hochwürdig, auch durchleuchtig Hochgeborn Fürsten und Wolgebornen gnedig Herrn, E. F. G. und gnaden Seyen unser underthenig und geflissen dienst allzeit bevor, gnedig Fürsten und Herren, der durchleuchtig Hochgeborn fürst unser gnediger Herr der Kayserlich CammerRichter, auch unser gnedig und günstig Herren, Freunndt und Mitbeysitzer des Kayserlichen Cammergerichts seind verschiner zeit durch Rö. Kay. Mt unsers allergnedigisten Herren Rath und ViceCantzler, Herrn Matthiasen Helden ꝛc. erstlich mundlich bericht, wie höchstermelt Kay. Mt des fürnemens sein solle, gedacht Camergericht, im fall, so E. F. G. und gnaden, auch ander Stend des Reichs die underhaltung gemelts Camergerichts nit bewilligen würden, Jrer Mt Gelegenheit nach mit Personen und sonst zu bestellen, auch volgends nach volendung des jüngstgehalten tags zu Wormbs aus gemeltem ViceCantzlers schreiben, auch Jrer Kay. und Königl. Mt Comissarien vermörckt, das in ansehung, das gemelter tag on frucht zergangen, zu besorgen, das solch Jrer Mt vorhaben sein fürgang haben werdt.

Die

Dieweil aber gedacht Camergericht ein lange zeit mit dem Richter und den Beisitzern durch höchstermelt Kay. Mt, auch die Churfürsten, Fürsten und Stende des heiligen Reichs gemeinlich durch ordenlich presentation ersetzt, inmassen auch Wir von E. F. G. und gn. und andern des Schwebischen Kraiß verwandten Stenden, gleichwie alle und jede andere gedachts Camergerichts beysitzer, so dieser zeit dasselbig besitzen, ein jeder von seiner Herrschafft vermög des heiligen Reichsordnung presentiert und angenomen seindt, So haben Wir gleich (wie ander unser mitbeysitzer bey Inen presentierenden Herrschafften und Stenden auch gethan) nit unterlassen sollen solichs E. F. G. und gnaden für uns anzuzeigen und gelangt demnach an E. F. G. und gnaden unser underthenig bith, Sie geruhen uns, wes Wir uns im fall, so gemelt höchstgedachter Kays. Mt fürnemen des Gerichts halben geschehen solt, halten solten, gnedigen beschaid mitzuthailen, darmit durch uns nichts verweislichs, noch anders, dann uns gepürt, fürgenomen und gehandelt werdt.

Wo auch kain underhaltung gedachts Gerichts geordent werden solt und aus Mangel derselben das Gericht zertrennt, auch die personen Irer unuermöglichkeit halben (dann uns dieser zeit ein mörckliche Summa auch erdienter Besoldung unbezalt aussteet) dasselbig zuuerlassen gedrungen werden solten, wie dann unzweifel, wo die underhaltung und bezalung nit richtiger gemacht wurd, geschehen muß (wölchs E. F. G. und gnaden wir hiemit für unser person des künfftig Wissens ze haben und zu bedencken angezeigt haben wöllen) und Wir alßdann für unser person aus angezeigten ursachen sampt den andern unsern gnedigen und günstigen herrn mitbeisitzern, allhie nit verharren kundten, noch möchten, So ist abermals an E. F. G. und gnaden unser underthenig bith, Sie wollen solchs unser person halben nit anderst, dann unser unuermöglicheit und unvermeidlichen notturfft nach vermörcken und uns in gnedigem beuelch haben, das begern umb E. F. G. und gnaden Wir in aller underthenigkeit unsers pösten vermögens zuuerdienen, datum Speyr am sibenden tag Septembris, Anno rc. xxxvij.

E. F. G. underthenige Willige

Justinianus Moser, Doctor assessor.
Balthassar Stump Doctor assessor.

P. S. Hochwirdigster Fürst, gnediger herr, E. F. G. als obersten des Schwebischen Kraißfürsten, haben Wir diß unser beyligend schreiben an all stend gemeinlich und sonderlich wysend zu schicken sollen underthenigclich bittend in betracht das nit allein uns besonder zuuorderst gemainem Gezirckh daran vil gelegen sein mag, E. F. G. geruechen gemelt unser schreiben angeregten Fürsten und Ständen, wie des ends gewon und breuchig ist, zuzusenden vnd vns vmb fürder=

fürderlich Antwurt und beschaid gnedigclich verhelffen, solches vmb e. f. g. zuuerdienen, wollen wir jederzeit berait sein. Datum ut in literis.

Inscr. den Hochwirdigen, Durchleuchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herren, auch Wolgebornen Herren Johansen zu Costentz, Herren Christophen zu Augspurg Bischouen, Herren Ulrichen Hertzogen zu Wirtemberg und Tegkh, Graue zu Mumpelgart und Herren Ernsten Marggrauen zu baden und Rötel, Landtgrauen zu Sausenberg, Herrn N. weilend Marggraven Bernhards von Baden verlassner Kinder vormündern, auch andern des Schwebischen bezürgks Stenden, sampt und sonder unsern gnedigen Herren.

Num. 48.

Schreiben Herzog Ulrichs an Chur-Sachsen und an Landgraven zu Hessen wegen eines vorgegebenen Ueberzugs etlicher Prälaten. d. d. 31. Martij 1539.

Unser freuntlich dienst und was Wir liebs und guts vermögen, Allzeit zuuor, Hochgebornen Fürsten, Freuntlichen lieben Oheim, vetter und gevatter, Wir wissen E. Liebden nit zuuerhalten, das Newlicher tagen Ein bottschafft von Kö. Mt in Franckrych by uns ankomen, die nach vbergebung königlicher Credentz under anderm von Kö. Mt wegen uns angebracht, wie E. L. uß jngeschlossnem Artickel den Wir von Wort zu Wort uß Irer selbert vertolmätschten Instruction usgezogen, zu uernemen haben, Dieweil dann diese sach E. Liebden auch andere unser eynungsverwandten Fürsten und stend, als wol, als uns selbs betrifft, Gedencken Wir E. L. werden als die verstendigen Fürsten Sich hierjnn mit entschuldigung oder sunst wol zu halten wissen, Nachdem Wir nun nit anders gedencken könnden, dann das sollichs uß vil ergangnen handlungen, darzu uß der bekanntnuß, So Herzog Heinrichs zu Brunschweigk Secretarius under anderm auch sollicher sachen halben bekennt, wann das sollichs von den Beyern in Ir Mt. also falschlich und ufffetzlich jngebildet, villeicht Ir Mt dardurch zu Irem Bystand und hilff zu bewegen, Syen hieruff des Vorhabens E. Liebden unns und ander unser eynungs-Verwanten gegen Ir Mt zuuerantwurten, das söllichs gleich so war, als da uns die Beyern zum zweytenmal nacheinander ußgeschrieben und gegen menniglichem jngebildet, das Wir in grosser Rüstung und empörung syen, des entlichen vorhabens Sie zu überziehen, Wie nun das im gantzen heilligen Reich offempar und kuntlich, das söllichs fälschlich erdicht und on allen grund, Eben dergestalt soll Ir Kö. Mt der sachen halb, auch mit grund und Warheit des Widerspils bericht werden. Dieweil dann auch freuntlicher lieber

vetter und gefatter E. L. weißt, wöllicher gestalt E. L. nebend uns ein offentlich usschryben an alle Churfürsten und stend des Reichs auch ander pottentaten gemelts verdachts halber stellen lassen, und publiciern sollten, Wa nun des also beschehen und in Truck komen, wölle E. L. uns auch ettliche Exemplaria zuschicken uns derselbigen Auch haben zu gebruchen, dann Wir uns gegen Kö. Mt. in Francknych daruff etlicher massen, wie oben gemelt, referieren, Wa aber das noch nicht in das Werck gebracht, Sehe uns für nottwendig an, das E. L. sollichs zu geschehen fürderte, damit Wir doch zu beidenteiln dis verdachts mit grund und Warheit gegen menigklichem hochs und niders stannds entschuldigt würden und sind E. Liebden freuntlich zu dienen geneigt, Datum Böblingen den letsten tag Marcij, Anno ꝛc. xxxviiij.

Num. 49.

Auszug der Instruction Herzog Ulrichs an seine zum Schmalkaldischen Bundstag zu Frankfurt abgeschickte Räthe der geistlichen Güter halb, aus was Ursachen er nicht bewilligen könne nichts von solchen zu seinem Nutzen einzuziehen. d. d. 23. Martii 1539.

Souil aber betrifft den Artickel anfahendt, Was aber ain Jeder in seiner Oberkeit von geistlichen Güetern anher yngenommen, die sollen zu Gottes Eer, Kirchendienst, Predigstüln ꝛc. und derglaichen gütigen Wercken oder sunst in keinen aigen oder Priuat Nutz in mitler weil gekert, gewendt, gezogen oder geprucht werden ꝛc. Wissen wir unser hohen Notturfft und gelegenheit nach keineswegs zu bewilligen oder anzenemen, dann wa sollicher dem Buchstaben nach pleiben oder aines sollichen yngezogenen verstandts sein solt, So weren uns die Atzung, Raisen, schatzung, gemain Landtsteur, Fron und andere gerechtigkeiten, so Wir je und allwegen vff unsern Clöstern und Stifften gehapt und von alter herkhommen entzogen, Müesten auch also dasjhenig verliern und in Mangel steen, das unsere voreltere und Wir vf unsern Clöstern je und allwegen gehabt haben, ouch das sunst und one das uns durch tringende not zugelassen würdt, zu dem auch uns das jhenig versperrt, so uns als dem Patron, Stifftherrn und Collatorn von gemeinen geistlichen und Weltlichen geschribnen Rechten zugelassen würdt, darjnn dann, wie Wir bericht, fürsehen, das wan der Patron, Stiffther, oder Collator in Armut oder sollichen Abgang kompt, das derselbig soll von dem ynkhommen der Clöster und Pfründen erhalten werden, dwyl dann die Clöster, Stifft und Pfründen in disem unserm Fürstenthumb, wie obgemelt, uns zugethon und verwandt, ouch vber das Wir uns mit den Prelaten, allen Conventualn, Clöstern und Stifftspersonen wenig vßgenommen nach jrem guten Willen vertragen, mit Eerlichen Järlichen Pensionen versorgt und reichlich gnug ver-

versehen, ouch den grössern theil der geistlichen gefell vff die Predicanten, Pfarhern, Kirchendiener, Stipendiaten, Uniuersitet, Hospitaln und Arme Casten gewendet und verordnet haben und in täglicher vbung standen, noch vil weitter und reichlicher da= mit fürzugeen, Also das ain gar geringer theil über obgemelte unser Recht und ge= rechtigkeit, so Wir hieuor vff den Clöstern gehabt, uns yngezogen und zugeaignet würdt, das dis von niemand onbillich gedeut werden soll, haltten ouch gentzlich dar= für, wan von den Churfürsten, Fürsten und stenden unser gelegenhait höchste not und beschwerden Ernstlich bedacht würdt, Sie werden dis unser Anligen und erpieten, alls Christenlich, Rechtmessig, und in allweg billich nit allein achten, sonder ouch erkennen, vorab in Betrachtung, das Wir uns erpotten haben, So bald Wir vß den Schulden und obligenden Beschwerden khommen und uns erholen, das Wir selbs die Schulen, Hospitaln reichlicher begaben und zu andern güetigen Wercken, des so Wir jetzt gar nit entperen khönnden, vffwenden oder verordnen wöllen. Wir gedenckhen ouch das uns je nit zugemessen werden soll, das Wir sollichs in unsern Priuat nutz verwenden, dweil Wir noch zur Zeit dis uns ynziehen lassen, So doch dis hierumb fürnemlich beschicht, das Wir unsere Armen vnderthonen mit Anlag oder schatzung zubeschwern fürter dester mer verschonen mögen, deßhalb billich diß von uns alls zu güetigen Wercken und nit in unsern Privatnutz gewendt angenommen und erkent werden soll, vber das alles wa Wir noch zur zeit sollichs ynziehens uns enthalten müesten, So köndten Wir weder die Anlag in dise Euangelische Verstent= nus, noch die Hilf wider den Türcken gar nit erlegen, und obschon Wir kain pfen= ning vf solche baid anlagen wenden solten, so wissten doch hierüber Wir unsern stat Diener, Land, und Leut nit zuerhalten, Ouch die verschriben Zins und gülten nit zubezaln, Was nun dis, so die verschribne schulden, Zins und Gülten nit bezalt, Brief und Sigel nit gehalten, Ouch nachdem Wir, wie menglich wissendt, ain of= fen Land, Wir nit zu schutz und schirm Lannd und Leuten etliche Plätz beuestigen lassen solten, für ain Zersterung und Entlich verderben uns und unserm Fürsten= thumb gepern möchte, das hatt ain Jeder verstendiger leichtlich zuermessen, darumb Wir verhoffen, Es möge von kheinem verstendigen und gutherzigen, Was Wir vff gemelt notwendig sachen wenden müessen, ain priuat oder aigen nutz genant werden, derwegen Wir nochmals dise sach der geistlichen Güter halber by dem Articul in der Instruction verleipt und Euch zugestelt belyben lassen, ouch daruon zu weichen nit wissen und beuelchen Euch hierauf, das Jr wöllen nochmal mit dem allerfleissigsten gemelte unser beschwerden und höchst anligen baiden Hauptleuten ad partem fürtra= gen und begern, das sie hierjnn unser gelegenheit und not zu hertzen füeren wöllen und unser fürnemen mit dem Ynziehen der geistlichen Güeter wie obengemelt alls Christenlich nottwendig billich und rechtmessig halten und erkennen, wie dann vor= hin baide houptleut sollichs, alls Wir unser handlung mit den Clostergütern Jren Liebden schrifftlich zuerkennen geben, deren selbs wol gefallen lassen, Zu den Chur=

fürsten Fürsten und gemeine stennd unserer Ainigung sich zuerinnern haben, das Wir anfangs von wegen der Christenlichen Religion und was deren anhengig uns in dis Ainung begeben, Ouch hernach alls der vßgetretten Apt von Mulpronn und ander uns am Kay. Camergericht mit rechtlichen Processen zubeschweren undernommen von wegen das Wir gedachts Closters Zins und gülten yngezogen, das die baid houptleut und alle Stend uber das sie von uns gnugsamen Bericht empfangen, wie Wir es mit den Closter und geistlichen Güter halten, uns also yngenommen und gemeltte Rechtliche sachen, alls Religion sachen erkhennt haben, Dweil nun dem also und vß hoher tringender not Wir noch zur Zeit nit anders hierjnn fürnemen mögen, wellen Wir des verhoffens sein, Sie die Churfürsten Fürsten und stend werden sich hierüber kainswegs bewegen lassen, uns also in Verderben und in höchste not zu füeren, sonder uns by unserm billichen Christenlichen notwendigen und rechtmessigem Erpieten, daruff ouch unser Verstendtnus gestelt ist und vorigem bewilligen zuhandhaben schuldig sein, das welten Wir hinwider, alls ain Ainungsverwandter Fürst umb alle stend und jeden jnsonderheit freundtlich und mit gnedigem Willen zuuerdienen und zubeschulden genaigt sein, das alles wellen Wir Euch darnach wissen zu handlen zu Antwurt vf Ewer schreiben nit verhalten, doch dergestalt das Jr solichs alles nit Ee gemainen Stenden fürhalten, Es were dann das gemaine Stend hierjn ylen und beschliessen weltten, des Wir uns doch nit versehen und jn Somma, wa es die Widerparth dahin pringen mag, das Wir uns in dem und anderm trennen, ist nichts gewissers zuuermuten, dan das dis Ainigung on alle not und schwerdtschleg zertrent und gar zerrissen werd, datum Böblingen den 23. Martii Anno rc. xxxix.

Num. 50.

Instruction und Bevelch was unser, Philipsen von Gots Gnaden Landtgrafen zu Hessen rc. Rath Hermann von der Malspurg an Herzog Virichen mündlich wegen der Braunschweigischen Kriegsrüstung, Aussönung Herzog Christophs und Grav Georgen anbringen soll. d. d. 18. Nov. 1539.

Erstlich soll er seiner Liebden unser freuntlich Dienst und was Wir Liebs und guts vermögen ansagen und do es seiner Liebden an gesundheit Jres Lybs, auch sonstet in Regierung und allenthalben glückselligen und wol zustünde, das Wir desselben ein besondere Fröude zu hören hetten.

Und soll darnach wytter vermelden, Nachdem uns, wie Wir s. L. jüngstlich geschriben glaubwirdig und in vertruwen angelangt, Als solte durch ein Cammergerichts-Person an ein besondere person gen Straßburg geschriben sein vngevarlichen

diese Wort, (Doctor Heldt sy jetzo gutte Zeit her in steter vbung gewesen Holtz zu einem Fewr anzutragen und das Camergericht das Fewr vffblaßen zu ende des verschinen monats Octobris, wöllichs zu grossem schaden der gantzen Teutschen Nation brennen werde, da gott sollichs nit verhüette rc.) So geben uns dieselbige Wort ein fast seltzam und schweres nachgedencken, Sonderlich in betrachtung des das das Cammergericht zuuor dem Vßgang des Franckfurdischen anstants mit Processen zu entlicher Execution erlangter Achte wider die Statt Minden s. L. und unsere Religions und eynungs verwanten furtgefaren ist und noch furtfert, zu dem das Mentz, Beyern und Hertzog Heinrich von Braunschweig, wie die Kuntschafften lauten, mit täglicher Bestellung und annemung Reutter und Kriegsleut nit feyren, sonder noch täglich Leut annemen, Auch der Bischoff von Lunden noch nit wider vß Hispanien komen ist und auch nichts das Wir wissen pracht hat und sonderlich Hertzog Heinrich sich grosses Prallens und Hochmuts verlautten lasse, Wie dann s. L. sollichs einer massen vß Copey zweyer briefen, So ein vertruwte person zu Gosslar und auch zum teil der Rate daselbs jetzo an uns geschriben hette, und er Hermann s. L. vberantworten solle, versteen würde, So könndten Wir vß dem allen und anderm nit anders abnemen, dann das dadurch Krieg und veronreynung im heilligen Reich gewisslich eruolgen werde, derowegen so wolten Wir gern s. L. als unsers besonders geliebten freundts und vettern bedencken wissen, wie sich doch in diese sach zuschicken und trawendem oder vorsteendem vbel zubegegnen sein wolt, damit Wir nit zu lang im Armbrost legen, unsers vorteils zuuil vbergeben. Vnd darumb so solte er unser gesannter sich mit s. L. daruon nach notturfft vnderreden. Das aber Wir s. L. jetzo vil Ursachen, wie die gelegenheit dieser Lande, oder der Oberland steen, sollten vor persuadiern, sollichs achteten Wir onnott sein, dann s. L. wüssten die bereit zwyuels on gnugsam, aber es were zum höchsten besorgklich und auch gewisslich diesem teil zu vnwiderpringlichem schaden gereichende, da der gegenteil vonn erstet das Kriegsvolck an die Hannd erlangen und vffkommen, auch den Vorstreich haben solte.

Vnser gesannter soll auch s. L. wytter anzeigen, es sy uns geschriben, wie der Jung von Nassaw, wöllicher genannt würdet der Printz von Aranien, und der Cornelius Schupperius nach jm by seiner Liebden Son, Hertzog Cristoffehn gewesen sein sollten und hab der Schopperus sich hören lassen, wie er sonderlichen befelh von Kay. Mt. habe, mit Jme Hertzog Cristoffeln zu handlen, also das sich gewisslich zuuermutten, wie es dann auch von ettlichen gesagt werde, die Kay. Mt gehe damit umb, Jne vom Frantzossen an sich zu bringen. Ob nun söllichs das Hertzog Cristoffel zur Kay. Mt gezogen würde, Seiner Herzog Vlrichs Liebden Landen und Leuten gelegen seyn wolt, das hette s. L. zubedencken. Zu dem sollse Küngin Maria auch drymal an Hertzog Cristoppern geschriben haben, Zu Jr zu

komen, wölliche Jnen, wie es darfür geacht würde, wider Gheldern oder Denmarckh bruchen wolt, auch Jm die Wittwen von Meyland zu fryen. Aber er hette sich hindter seinem herrn Vatter in nichts wollen ynlassen. Vnd dieweil er sich nun jüngstlich vff das antragen, so seiner Hertzog Vlrichs Liebden Rette an Franckreich gethan, des, das wider seinen lieben Herrn Vatter nichts gepracticiert, noch darmit umbgangen hab, seinen herrn Vatter vssem Land, und sich darein zu bringen, dermassen und zum hefftigsten (das es warlich ein Ansehens bey uns hat) entschuldigt, So betten Wir s. L. gantz freuntlich, Sie wolten (wie Wir vns dann genntzlich verhoffeten) gemeinem Handel zu gutt, das gegen Herzog Cristoffeln tragendes gemüett, ein ettwas miltern und Jne vätterlicher halten, So zwyueln Wir by uns nicht, er würde sich alles Sonlichen gutten Willens und gehorsams gegen seiner Liebden als seinem herrn Vatter allzeit bevleissigen, das es seiner Liebden zu gefallen reichen solt, zu dem das sollichs, wann Sie Lieb mit Irem Son zu besserm verstandt keme, gemeiner unser Christenlichen verstentnus vast troßlich und nutzlich sein wurde, wie sollichs sein Lieb als ein verstendiger Fürst selbs wol abnemen könndten.

Darnach soll er unser gesannter mit unserm Freuntlichen lieben Vettern Hertzog Ulrichen wytter reden von sachen seiner Liebden Son und bruder, Hertzog Christoffeln und graue Georgen zu Wirtemberg ꝛc. betreffende, Wie wir Jme sollichs Muntlich befolhen haben.

Und was Jme uff dises alles zu wider antwurt begegnet, das soll er eigentlich anmercken und uns darnach zu seiner wider by uns ankunfft daruon gruntlichen bericht thun, Jn urkund unsers uffgedruckten Secrets zu Zapffenburg 18. Nouembris Anno ꝛc. xxxviij.

Philips L. zu Hessen ßt.

Num. 51.

Antwort Herzog Ulrichs auf vorstehende Credentz und Instruction.

Soll gemelter von der Malssperg Seiner Lieb wiederumb nachfolgende antwurt von unsern wegen freuntlich zu erkennen geben,

Erstlichs das Wir seiner Lieb freuntlich zu empietten zu guttem danck angenommen und seiner Lieb wiederumb unser freuntlich dienst, und was Wir Leibs und guts vermügen, ansagen, wa es auch seiner Lieb an gesundheit Jres Leibs und gottsellig Regierunq zu jrem besten gefallen glücklich und wol zuständе, das zuhören uns ein sondere fröud wer.

Nach=

Nachdem dann in der übergeben Instruction verner vermeldet würdet, das sein Lieb glaubwürdig und in vertrauen angelangt habe ꝛc. ꝛc. Hieruff geben Wir seiner Lieb Irem begern nach freuntlicher meynung zuuernemen, Wiewol es unsers erachtens nach aller menschlicher vernunfft je nit anders kan noch mag bedacht werden, wo die sachen zu ernstlichen kriegshandlungen geratten, dann das die parthy, So den ersten zulauff des Kriegsfolcks und dann den Vorstreych bekombt, den vorteil und die ander in allweg den nachteil haben muss, So wißten Wir uns doch wol zuerindern, das diser punct des Vorstreichs und ersten angriffs halber uff mer dann einem gehaltnen versamlungstage durch Churfürsten, Fürsten, grauen und ander treffenliche hochwyse leut vom Adel und Stetten, So mit guttem zeittigem dapffern Ratt disputiert und bewegen worden und gemeincklich dahin geschlossen, das sich unsers teils nit gebürn wölle den ersten angriff zu thun und dardurch ursach zum krieg und Unfriden zu geben, Sonder in Betrachtung das unser pundtnus uff gottes und glaubenssachen gestelt, Gott in allweg zum vorteil zu behalten und denselbigen nyemand zu beuorlassen, demnach köndten Wir jnn unserm einfaltigen verstand noch der zeit bessers, dann wie jeßt oben gemellt, nit befinden. Jedoch so liessen Wir uns zum vordersten nit mißfallen, das nit weniger, dann verschinen Jares auch geschehen, die Reytmeister, houptleut und ander kriegserfarne zu roß und Fuß an der Hand gestellt und souil müglich uffgehalten würden, diewyl zu niemalen (wie gemeinigklich gesagt wirdt) Ein schwert das ander in der scheyd behellt, wie dann sein Lieb diese meynung vor der zeitt von uns schrifftlich auch vernomen hett.

Souil den andern puncten in der Instruction belangt, da uns sein Liebd durch mergemelten von der Malspergk anzeigen lassen, das seiner Liebd geschriben seye, die der Jung von Nassau ꝛc. ꝛc. demnach wöllen Wir seiner Liebd freuntlicher meynung nit bergen, das Wir in vorhaben stend Ime unsern Son an ein gelegen ort zuuerpotten und ferner handlung mit Jme fürzunemen.

Was dann Hermann von der Malspergk wytter mit uns muntlich geredt, daruff haben Wir Jme auch widerumb Muntliche antwurt gegeben, wie er ongezwyuelt dasselbig seiner Lieb woll weißt zuberichten.

Actum Minßingen den 14den tag Decembris Anno ꝛc. xxxviiij.

Post scriptum.

Als auch sein Lieb uns durch Herman von der Malspurg Freuntlich haben lassen ansprechen, da sein Lieb der thätter dry oder vier, als sein Lieb gereyd ettlich in gefengknus die gleich denselbigen bekennten, das sie sich sein Leib zuerschiessen bewilliget, auch zu handen bracht, und ein krieg oder vberzug gegen Herßog Heinrichen von Brunschweigk fürnemen, des doch sein Lieb on der Hochgebornnen Fürsten beider Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg unserer freuntlichen lieben Oheim und

Schwa

Schwager, auch unsern Ratt nit thun wöll, Was hilff und bystands Sich sein Lieb by uns zuuertrösten hette ꝛc. daruff ist unser freuntlich bitt, sein lieb wölle söllichs zum höchsten und wol bedencken. Dann unsers erachtens söllichs den hauptkrieg von unsern gegenteiln und Conterapuntt ungezwyfelt uff dem Rücken trüeg und gewisslich mit sich bringen würde, Wir haben auch seiner Lieb zu mermaln angezeigt, wie das unversehenlicher ding ettlich nidergelegen, die ungefragt von Inn selbert mit allen glaubwürdigen umbstenden fry bekannt, auch daruff gestorben, das Sie von Hertzog Wilhelms wegen bestellt, auch gelt uff die hand genomen, Mer dann in ein weg uns zu ermorden und zu erschiessen, das müessen Wir doch gott und der zeitt befelhen, Achten auch sein Lieb könnd uns zu argen nit gedencken, ob uns schon schwerlich fallen will, auch nit gern sehen, das unserer schwester kinder, die doch an Ires vatters bösen gethatten gar kein schuld haben, verderpt und wol zuschryben an bettelstab gericht werden sollten, Wie uns auch herman von der Malspurgk bericht, das E. L. darzu selbert nit neygung trag.

Im fal aber da sein Lieb von Hertzog Heinrichen, oder jemands andern wer die weren, Solte bekriegt oder uberzogen werden, wißte sein Lieb woll, wess sie sich zu uns zu uersehen und zu getrösten hetten.

Num. 52.

Warnung Herzog Christophs an seinen Herrn Vater wegen besorgenden Ueberzugs der Eydgenossen. d. d. 23. Junij. 1540.

Hochgeborner fürst freundtlicher lieber Herr und vatter, Mein Sundlichj Trew lieb und alles guts sien Eur lieb von mir allzeit zuuor berait, Aus Sundlicher schuldiger Trew und pflicht khan Eur Lieb Ich nit bergen, das mich durch namhafft und glaubhafft personen (welchj dem sonderlich zu mir hieher verritten) für gewiß und gleublichen anlangdt, wie die schweitzer in practica und Handlung bey Kay. und Rö. Kö. Mt steendt, das beyde Jr Mt wollen bewilligen, das Eur Lieb sye uberziehen mit erbiettung, wa sye Jres Muetwillens ain guet aufgeen erlangen würden, das gedachte schweitzer Eur Lieb fürstenthumb dem Rö. Künig widerumb einantwurten und zustellen wöllen und wenden für das Eur lieb solle stoffel von Landenberg enthalten, welcher deren von Rottweil Jrer pundtsverwandten feindt ist. Das hab Eur lieb Ich aus Sundlicher schuldiger Trew und pflicht nit khunden verhalten, Eur Lieb Sundlichen bittendt, die wellen semlich Warnung anderer gestalt nit, dan das in Trewen von mir beschenhen Eur lieb in gnaden auffnemen Eur lieb mich Sundlichen zu gnaden beuelchen. Datum Sandt Niclas porten den 23. Junij Anno ꝛc. 40.

Eur Lieb Trewer Sun

Christoph Hertzog zu Wirtemberg.

Num. 53.

Herzog Ulrich kündet Christopheln von Landenberg den Dienst auf und befiehlt ihm das Fürstenthum Würtenberg zu meyden.

d. d. 1. Aug. 1540.

Ulrich, Hertzog zu Würtemberg rc.

Cristoffel von Landenberg. Nachdem Wir dir vor gutt verschiner Zeit durch deine eigen freund und vertruwten fry=ußtruckenlich sagen lassen, wa du thättlichen angriff thun und in unserm Fürstenthumb oder Oberkeit betretten und jemand uber dich recht anschryen, das Wir als ein Fürst des Reichs sollich Recht nit versagen würden, So hast du uber sollichs jüngst dein versamblung und Anzug zu Ross und Fuss durch unser Fürstenthumb genomen, dein Musterung zu Hochdorff gehalten, daruff auch beide Dörffer Hochmessingen und Wintzlen geblindert und verprendt. In wöllichen Dörffern die vermöglichsten uns und unserm Closter Alpersspach zugehörig geweßt, des dir dann vor sollicher thatt (wie Wir bericht) gnugsam angezeigt und du darnor gewarnet worden, wölliche auch verderpt sind, und mit der Nam on alles schyhen deinen Abzug wider durch unser Fürstenthumb gehabt und die Nam darjnn verkaufft, Eben als wolltest du und deine Helffer uns gern mit vleis in nachtheil und last bringen, So vernemen Wir doch uß jüngstem deinem schryben, das du dich noch für unsern diener haltest, des alles Wir uns dann zu dir gar nit versehen, darzu das uns hieruß by Römischer Kö. Mt unserm gnedigsten hern Merggklicher Verwiss und by den Churfürsten, Fürsten und stenden des Reichs, auch gemeiner Eidgenossschafft hoher uerdacht eruolgt, Gleich solten Wir deiner Handlung Gefallens tragen, dieweil uns nun sollichs uerner zugedulden nit gemeint sein will, So wöllen Wir dir hiemit deinen Dienst uffgeschrieben und auch ernstlich gewarnet haben, das du und die deinen sich fürtter unsers Fürstenthumbs gentzlich enthalten und entschlahen wollen, dann solt das nit geschehen, du oder die deinen darüber darinn betretten werden solten, wurden Wir nit underlassen mögen, dargegen vermög des keyserlichen ußgekündten Landtfriden und auch sonderlich uff das ernstlich schryben, So Rö. Kö. Mt innamen der Kay. Mt uns dein und der deinen halben gethan Handlung fürnemen, des dann Wir viel lieber vertragen sein wolten, darnach hastu dich zu richten, datum Tüwingen den Ersten tag Augusti anno rc. xl.

Num. 54.

Abschid des gehaltnen Tags zu Baden in Ergow wegen der Irrungen zwischen Herzog Ulrichen und der Stadt Rotweil.
d. d. 19. Oct. 1540.

Vff disem tag sind vor uns gemeiner Eidtgnoschafft Retsbotten erschinen des Durchlüchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Vlrichen Hertzogen zu Württemberg und zu Teck, Grauen zu Mumpelgart ꝛc. unsers gn. Herren Rät, Namlich die Wolgepornnen, Edlen, Erenvesten Herrn, Herr Georg Fryherren von Hewen, Herr zu der hocken Trintz ꝛc. und Eberhardt von Karpffen, und nach uberantwurtung Jrer Credentz uns in langen Worten erzellende, Hochgedachts unsers gnedigen Herren von Wirttembergs beuelche, uff das schriben, so unser Herren und oberen, siner F. Dt. ab nechstgehaltnem tage hie zu Baden beschehen, berürende die vechdt Christoff von Landenbergs und sin täthliche Handlung, daran sin F. Dt kein schuld trage und wie er sich der sachen verantwurt, Deßgleichen den unwillen, so sin F. Dt. gegen gemelten unsern lieben Eidtgnossen von Rotwyl tragt, der verjicht und bekanntnus halb, so Hanns Keller uff sy verjehen, das alles Wir nach der lenge, Erstlich von mund und demnach in jr Ingelegten Instruction gnugsam gehördt und darjnn verstanden, wie sich sin F. G. Stoffel von Landenbergs mißhandlungen verantwurt, das sin gnad daran kein schuld trage, deß Wir an Statt unser Herren und oberen, siner F. Dt sundern hochen danck sagen wellend, ouch sollich Jr Antwurt und früntlich erpietten, gemelten unsern Herren und oberen trüwlichen antzeigen, ungezwyffleter Hoffnung sy werden das von siner F. Dt zu hochem gfallen annemen, und umb sy zu jeder zyt frundlichs Nachpurlichs Willens zu beschulden und zu verdienen haben.

Als aber Jr F. Dt sich jn söllicher antwurt laßt vernemen, wie das sy uff vilgemelts Hannßen Kellers vergicht, ouch andern mer Bewegungen, zum höchsten verursachet unsern Eydtgnossen von Rotwyl nit vil zuvertruwen, oder sich gegen Inen mit schrifften jnzulassen, Sunder den sachen wie sich gepüre verrer nach zu gedencken, uß sollichem verdencken Wir nit haben können ermäßen, wohin sich das zu frid oder unfrid ziehen welle, Sind wir daruff ouch verursachet und gemelt siner F. Dt. Rät wiederum für uns besandt und sy umb lütterung dises artickels zum höchsten ermandt, was doch die ursach sye, das F. Dt gegen gemeldten unsern lieben Eidtgnossen von Rotwyl so ein grossen Unwillen trage, Mit bitt uns des zu erscheinen, mögent dann unser Herren und obern spürren, das gemelt unser Eidtgnossen von Rotwyl schuld daran tragen, werdent unser Herren und oberen mit Inen handlen und dermassen reden, das sy sich aller Bilichkeit und rechttes werdent

dent benügen, und siner F. Dt alle fründtschafft und gutte Nachpurschafft erzeigen, dann wo sin F. Dt uber sollich erbieten und widerrecht, Si wurde ersuchen, möge sin F. Dt zu gedencken haben, das sy unseren Herren und oberen mit Pundtnus verwandt darum wir ouch schuldig, Inen zum rechten zuverhelffen, uff das sy uns angezeigt, das sy keinen besonderen Unwillen wüßten, dann von wegen des gschützes, so verschiner Jaren hochgenantter Jr Gn. F. und Herr, alls er vor Stuttgartten abgezogen, jnn die Statt Rotwyl gebracht und in behaltnus wyße da glassen, das aber sy demnach für ein schencke behalten, das aber nitt die meinung, Wie dann Wir uß Iren Worten und demnach uß Inlegung Irer gschrifften gnusamklich verstanden,

Vff das so habendt demnach Wir mit den gsandten unseren lieben Eidtgnossen von Rotwyl des gschützes halb ouch Red gehalten, alls aber sy von Iren Herren harum kein beuelch gehopt, ouch uns der dingen nützit grundlichs berichten können, wöllen aber die sachen wie es ergangen, an Ire Herren und Oberen langen lassen, was dann dieselben harinn gehandelt, werdent sy unser Herren und oberen berichten und darinn nützit verhalten.

Aber betreffend die verjiht Hannsen Kellers, daran thu er Iren Herren und obern, ouch den Iren gwalt und unrecht, und so sin F. Dt glouben daruff setzen, deß sy sich doch keinswegs versehent, Begeren sy nützit anders, dann das recht darum ergan zelassen, dann gemelter Hanns Keller jnnen an sollichem Gewalt und unrecht thue.

Vnd als nun Wir sollichs alles nach der lenge gehört und verstanden, und warlichen den unwillen des gschützes halb, vorhin nie kein wissen getragen, So haben Wir daruff unnser treffenlich Bottschafft zu siner F. D. verordnet, die anfangs zu den gemelten unsern lieben Eidtgnossen von Rotwyl keren, und des gschützes halb, ernstlichen mit Inen ze reden, der Hoffnung, so vil by Inen zuerlangen, das gemelt Gschütz siner F. Dt. widerum zugstelt und uberantwurt sölle werden. Ouch sunst ander spenn, Es sye des Hofgerichts oder fryen pirs halb in der gütligkeit ouch hingelegt werden. Vnd diewyl gemelt unser lieb Eidtgnoßen von Rotwyl so hoch uff sy nemend, das gesagter Hanns Keller mit sollichen beschuldigung ihnen gwalt und unrecht thue, So sye deßhalb unser hochgeflissen und Ernstlich bitt sin F. Dt. welle sollichen argkwon fallen lassen und unser lieb Eidtgnossen von Rotwyl für sollich lüt nit erkennen, Sunder sy für die, als frum Biderblüt achten und halten, die sollichen bösen sachen zu frum und Eerlich syent.

Dann siner F. G. wir nitt verhalten, wo sy uff söllich Nütt söllend personen glouben setzen wolte, so sye nit an, unsere Herren und oberen habent onch ettlich inn gfencknus, so ettwas uff sin F. G. bekennt und verjehen, deß doch unser Herren und oberen sinen F. G. nit vertruwen, darum Wir sie als die gsandten

zum höchsten ermant, das sy gemelt F. Dt. ernstlichen ankeren und bitten, das sy mittler zyt gegen gemelten unsern lieben Eidtgnossen von Rotwyl nützit unfrüntlichs fürnemen noch dem von Landenberg und ouch andern nit gestatten, das sy unser Eidtgnossen von Rotwyl uß siner oberkeit, landen und gebieten niendert beschedige noch angriffe, Sunder söllichs zum höchsten fürsehen, wie dann Wir das siner F. G. uff Ir früntlich erbieten sunders getruwen, das werden ouch unßre Herren und oberen umb sin F. Dt. alleßyt guts Nachpurlichs willen zubeschulden, und deß zu urkundt so hat der Edelvest unser getrüwer lieber Landtvogt zu Baden inn Ergöw Joßt von Meggen von Lutzern sin eigel Insigel in namen unser aller getruckt in disem Abscheide, der geben ist uff den xxij. Octobris und im Jar wie obstat.

Num. 55.

Schreiben Herzog Ulrichs an Churfürsten zu Sachsen wegen des ihme von dem Cammergericht zuerkandten Eyds im Namen aller Heiligen zu schwören. d. d. 13. Maji 1541.

Unser freuntlich dienst und was Wir Liebs und guts vermögen zuvor, hochgeborner fürst, freuntlicher lieber Oham, Wiewol Wir E. L. und dann dem hochgebornen fürsten und herrn philipsen Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Katzenelnbogen ꝛc. unserm freuntlichen lieben Vettern und gevatttern hieneben in einer Missiuen freuntlich zugeschriben und ermeldt haben, was uns für beschwerden widder Recht und billicheit durch den Kayserlichen Cammerrichter und bysitzer nun ein lange zeit her begegnet und ufferlegt worden sind, wie dann E. L. auß sollichem schryben aigenlich zu vernemen hat, und insonderheit in der purgation-sach in beiden Christoph von Venningen und Landenbergs handlungen Wir die fürsorg getragen, das Wir von gedachtem Cammergericht obereilt werden möchten.

Hierneben so müssen Wir E. L. freuntlicher meinung und unser notturfft nach nitt zu verhalten, das Wir in jeßt angezogener purgations sachen unserm anwald Rath und lieben getrewen Eberharten von Karpfen mit gnugsamen gwalt abgefertigt und uf den 27. Aprilis jüngst verschinen alda zu Speir gehapt mit beuelh und gwalt uff die vermeinte des Keiserlichen fiscals übergeben Articul durch mittel des Aids zu antwurten vermög der ordnung, ich glaub war sein oder nit. Da abermals gedacht Cammergericht wider Recht und alle billicheit uns beschwert und ungleiche bürden aufgelegt, indem das CammerRichter und Bysitzer unserm Anwald den eid uferlegt und den Keiserlichen Fiscal, der dann syne artickul wider uns auch by geschwornen Eid vermög der Recht inzulegen angehalten worden sein solt, uf unsers anwalds begern, desselbigen Eids erlassen haben.

Am

Am andern wiewol die Römisch Kei. Mt unser allergnedigster Her Christoffs von Veningen der Acht erledigt und absoluiert, auch den Cammerrichtern sampt dem Fiscal gnedigst schryben lassen gegen ime von Venningen, auch andern so syner halben uff den Landfriden, sich zu purgiern fürgenommen, nit ferner zu procedieren, wie dann die Copien sollicher Keiserlichen beuelch von unserwegen gerichtlich ynge legt, aber das Camergericht nicht destoweniger zu verachtung der Kei. Mt beuelch wider uns fürgefaren und nit still ston wöllen.

Darauff dann geuolgt das gedachter unser Anwald den ufferlegten Eid gethon und zu Gott dem allmechtigen das er zu den Artickuln durch den Fiscal in gemelten purgation-sachen wider uns yngebracht vermittelst diser Wort, das er glaub dieselbigen War oder nit war sein antwurten wöll, geschworen, aber der Fiscal daran khein beniegen haben wöllen, sonder begert, das unser gemelter anwald den Eid vermög der ordnung erstatten, Namlich und nit allein zu Gott, sonder auch zu den heiligen schweren soll, welches sich dann wie billich und unser Religion vermag zethun unser Anwald gewiddert und gemeint mit Gottes zeugnus dem Eid gnug gethon haben, darauf der Fiscal die sach zu des Richters erkantnus gestelt, demnach uf frytag den 6. tag Maij. durch das Cammergericht publiciert und bescheid gegeben ist, das der Eid durch unsern gesandten jüngster audientz erstattet nit angenommen, sonder erkhennt, wa er denselbigen in gewonlicher form nit erstatten würde, das alsdann uf des Fiscals begern ferner ergehen soll, was recht ist, wie dann E. L. auß by gethonem Recess zuvernemen hat.

Dieweil nun hierinn Wir mit sonderm Auffsatz durch das Cammer Gericht übereylt werden wollen, und dann gemelten aid mit guter gewissen von unser wegen nit thun lassen mögen, dann dardurch stünden Wir unser gethonen protestation und recusation aller Religionsachen halber vor dem Cammer Gericht verschiner zeit beschehen ab, auch were sollichs wider aller unser Religionsverwanten Churfürsten, Fürsten, Herrn, Stend und Stett Confession und Apologien, darinn dann austrückenlich bekennt, das die anruffung der heiligen wider Gott und den verdienst Christi.

Nun werden aber in des Cammergerichts Eid die heiligen nebend Gott gesetzt, als ob nit genug were, wann von unser wegen by Gott geschworn, sonder miesten zu Gottes volkommenheit und merern glauben die heiligen auch genent und angeruffet werden, das doch wider die Erst tafel Mosi, den glauben in Christum unsern Hern und in dem Rechten nit also versehen und würdt einem Juden in des Rychsordnung nit wytter, dann by Gott synen Eid zuerstatten uferlegt und in solchen fall ein Jud vil baß, dann ein frommer Christ bedacht. Hierauß dann volgt, das dise purgationsach von wegen angezognen Eids in ein lauter, pur Religionsach verwendet würdt und indem das Cammergericht wider der Kei. Mt jüngst gegebnen Fridstand, darinn mit ußgetruckten Worten verbotten, das sie in der Religion und darauß flussenden sachen jetzt werenden Rychstags und biß ein anders gemacht khein

newerung fürnemen sollen, fürsetzlich handlet und damit nit allein uns, sonder auch E. L. und andere unser Einungs verwandte stend beschweren thund. So ist dem allem nach an E. L. unser gantz freuntlich begern, die wölle diese beschwerden für sich selbs erwegen, als die so wider das Christenlich und freuntlich Gespräch jetzt zu Regenspurg durch das Cammergericht fürgenommen und unser Religion nachtheilig und als Regierender Hauptman nebed andern unserer Religions verwanten fürsten, stenden und stett und derselben Räth oder bothschafften by der Rö. Kei. Mt. unserm allergnedigsten hern mit fleiß anhalten helffen, das ir Mt gegen ernentem Cammergericht diser unser beschwerden halber ein ernstlich ynsehens haben und zu abschaffung diser newerung ernstlichen und fürderlichen beuelch thun, die gentzlich cassieren und undergryffen wölle, dann wir uns sunst hierinn kheines göttlichen, Christenlichen und Keiserlichen Rechtens nie geweigert, uns aller billicheit beflissen, auch demselbigen als ein gehorsamer fürst des Reichs irer Mt zu underthänigstem gefallen und gehorsam zu geleben geneigt. Ob aber irer Mt beuelch by dem Cammergericht nicht würcken oder ir Mt gedachten beuelch ze thun weigern würd, und wir mitler zeit so Wir by den heiligen nit schweren lassen würden, durch das Cammergericht wider uns uf die Acht procediert und wir in noch merglicher beschwerden gefiert werden wolten. So erfordern Wir E. L. vermög unser verstentnus, das die mit dem beldisten unser Einungsverwandte stend, oder zum wenigsten die KriegsRäthe zu einander beschryben lassen wolle, dise sachen, als pur Religionssachen zu erkennen, anzenemen und dann zu berathschlagen und zu handlen, wie denen begegnet und wir vor fernerm nachtheil und schaden verhiett werden mögen, das umb E. L. freuntlich zu verdienen sind Wir geneigt. Datum Wildpad den 13. tag Maji Anno ꝛc. 41.

Num. 56.

St. Johann Helffmanns Bericht an Herzog Ulrichen zu Würtenberg, daß die Chur-Sächsische Gesandten sampt andern Evangelischen Ständen, welchen der Ayd am CammerGericht auferlegt worden, zu Gott und allen heiligen erstatten müssen. d. d. 13. Maj. 1541.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. G. sein mein vnderthenig schuldig gehorsam dienst alzeit zuuor, gnediger Herr, vff derselben schreiben gib ich e. f. g. undertheniger meynung zuuernemen, das sich des Aidshalb (ob er by allen hailligen ouch soll geschworn werden) zu mermaln am Cammergericht Irrungen zugetragen haben, aber alweg durch beschaid dahin zwinglich bracht worden, das man den Aid by allen hailligen hat erstatten müssen, und ist solchs auch durch meins gnedigesten

gesten Herrn des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. gesandten und andere Evangelische stende, so Camerrichter und bysitzere recusiert haben, gescheen, doch darumb, das sie sonst mit derselbigen Recusation und beuelch nit gehertt wern worden, und gloub das sonst die Churfürstlichen gesandten den Aid by allen hailligen keins Wegs geschworn, wo sie in einen andern Weg wern zugelassen worden, hab E. f. g. dero ich mich in undertheniger dienstbarkeit empfilch, hinwider wellen zu erkennen geben, Datum den xj. Maji, Anno ꝛc. 41.

E. F. G. undertheniger

Johann Helffmann.

Num. 57.

Schreiben des Landgraven zu Hessen an den Wurtemb. Rath Bernhard Gölern, daß Herzog Ulrich sich bey dem Kayser über das Cammergericht beschweren solle. d. d. 24. Maji. 1541.

Philipps von Gots gnaden Lantgraue zu Hessen ꝛc.

Erbar lieber besonder. Wir geben dir himit zuerkennen, Nachdem, wie du weisſest und uns angezeigt hast, das Kaiserlich Chamergericht ein Ruffen wider den Hochgepornen fürsten Herrn Ulrichen, Herzogen zu Würtemberg ꝛc. unsern freuntlichen lieben Vetter und geuattern von wegen des, das seiner Liebten verordneter zur Landenbergischen purgationsach im schweren des aides dise Wort (und aller gots heiligen) nit hat wöllen hinzuthun, erkennet, das wir demnach solchs Pfalzgraue Fridrichen und dem Hern Granuella haben fürgehalten, die darab kein geuallens gehapt, und stehet Ir, dergleichen auch unser bedencken dahin, das genanter unser lieber Vetter diese beschwerd und geuerd zum kürzten fürderlich in ein Supplication oder schrifft stellete und dadurch die Kay. Mt. umb abschaffung derselbigen bete. So wolten Wir, doch das uns die Schrifft oder Supplication fürderlich zukeme, dieselbige Supplication selbst presentiren und umb bescheid anhalten.

Dises wolten Wir dir also, damit du dessen deinen Herren Herzog Ulrichen fürderlich zu berichten und uns seiner Liebten gemüt hinwider zuuerstendigen hettest, guter Wolmeinung nit pergen und seint dir mit gnaden geneigt. Datum Regenspurg am 24. tag Maij. Anno ꝛc. xxxxj.

Philips L. zu Hessen ꝛc.

Num. 58.

Num. 58.

Schreiben der verainten Stände zu Regenspurg wegen des dem Herzog Ulrichen von Würtenberg von dem Kays. Cammergerichts angemutheten Eydes bey allen Heiligen. d. d. 7. Junij. 1541.

Unser Freuntlich, auch vnderthenige, willige und gehorsame Dienst, und was Wir Liebs und guts vermügen, allezeit zuuorn. Hochgeborner und Durchleuchter Fürst, freuntlicher lieber Vetter gefatter Oheim und gnediger Herr, E. L. und F. G. schreiben, darjnnen sie anzeigen, welchergestalt derselben vber die hieuor zugefuegten beschwerungen in den Purgations-Sachen Cristoffen von Venningen und Landenberg belangend von dem Key. Chammer-Gericht noch weiter Beschwerde in Aufflegung eines Aids, den E. L. und F. G. Anwald Eberhart von Karpffen nicht allein bei Got, Sonder auch bei den hailigen schweren solt, Welches aber E. L. und F. Gn. zuwider und entgegen unser Cristlichen Augspurgischen Confession und Apologia, auch Jrer Gewissen halben nicht thun konnten ꝛc. haben Wir seines Jnhalts sampt angehaffter E. L. und F. G. Bit und begern vernohmen, Solch des Chammergerichts unpillich vornehmen nicht gerne gehört, und wollen E. L. und F. G. hinwider nicht bergen, daß Wir solche E. L. und F. G. beschwerung mit fleiß bewegen und vns derwegen jn gemein einer schrifft an die Key. Mt. zu thun verglichen und entschlossen, auch dieselb Schrifft Jrer Mt vberantwerten lassen, wie E. L. und F. G. sonder Zweiuel von Jren anher verordneten Rethen Bericht dauon entpfangen haben werden und wellen vns versehen, die Key. Mt. werde darauff die verfüegung und verschaffen zu thun wissen, damit E. L. und F. G. mit solchen unpillichen Beschwerungen verschonet pleiben mügen.

Nachdeme aber E. L. und F. G. im beschlus desselben Jren schreibens ferner suchen und begern vff den falh, do Key. Mt beuelch bei dem Chammer-Gericht nichts würcken oder Jr Mt beuelh zu thun sich weigern und also E. L. und f. g. dardurch in mer beschwerung gefürt würden, Alßdann dise als pur Religionsachen zuerkennen und anzunehmen ꝛc. So wissen Wir doch E. L. und F. G. nicht zu verhalten, daß Wir der merertheil solche beschwerungen, So E. L. und F. Gn. von dem Chammergericht des Aids halben vnbillicher weiß begegen, dafür achten, daß sich dieselb in unser Cristlichen Religion ziehen und E. L. und F. Gn. mit der Clausula des Aids bei den heiligen zu schwern pillich zuuerschonen, dieweil dieselbige ane Verletzung der gewissen nicht mag geleistet werden, darumb auch E. L. und F. G. vff den Falh, daß wider sie auf die acht soll procediert und in beschwerde gefürt werden vermüge der Aynung mit Rath, Hilff und Beistandt nicht zuuerlassen ꝛc. Es seint aber etzliche in gantz cleiner antzalh aus unserm mittel mit einem gemessen beuelh und

Jnstru-

Instruction von Iren gn. Fürsten und herrn auff den Naumburgischen Abschied, darinnen auch allein etzliche artickel außdrucklich benennet, anher geschickt, welche sich aber, ob sie wolh für Ire Personn solche sachen auch dafür achten das sie in die Religion gehörig, ane vorwissen derselben Irer gnedigen fürsten und herrn in keine entliche Antwort und Erkenntnus diser sachen halben einlassen mügen und gebetten Inen zuuergönnen solches hinder sich zugelangen, vngezweiuelt Ire herrn warden sich auch dissfals aller gebür zuuernehmen lassen wissen, Darumb ist vnser freuntlich und underthenig bit E. L. und F. G. wollten aus berürten vrsachen derselbigen halben kein Beschwerung haben, dann wir zweiueln nicht Ire herrn werden sich auch also ercleren und vernehmen lassen, das E. L. und F. Gn. deß freuntlich guts gefallen und gnug haben werden, und do solcher aidslaistung halben an Key. Mt. Chammergericht wider E. L. und F. G. procediert würde, bedechten Wir, das E. L und F. G. darwider hetten protestiern und die gethane Recusation, auch Key. Mt. Suspension, alß in einer sachen die in die Religion lauffen wolte, anziehen lassen, wie E. L. und F. Gn. aduocaten und Rechtsgelerten solches ferners werden zuerwegen wissen, Welchs Wir seiner Lieb und F. G. hinwider nicht haben bergen wöllen und seint derselbigen freuntlich und vnderthenig zu dienen geneigt und willig, datum Regenspurg, dinstag in den hey. Pfingstfeirn, Anno rc. xlj.

Churfürsten, Fürsten, Strende und Stedte der Augspurgischen Christlichen Confession aynungs verwannten persönlich gegenwertig und der abwesenden gesannten Rethe und potschafften jezt zu Regenspurg.

Num. 59.

Extract Schreibens der vereinten Evangel. Stände an Herzog Ulrichen, daß alle den durch das Cammergericht erforderten Eyd für eine Religionsbeschwerde halten. d. d. 3. Julij. 1541.

Als wollen Wir E. L. und F. G. nicht bergen, daß berürten Rethen und gesannten auff solch Ir hindersich bringen antwort einkomen, darauß zuuermercken, daß berürte Ire herrn und Obern bemelte E. L. und f. G. sach gleich uns andern auch für ein Religionsach achten und nicht bedencken können, daß E. L. und F. G. den auffgelegten Aide, souil die angeheffte Clausula bei den heiligen zu schweren belangen thut, mit got und gutem gewissen leisten mügen, darumb sie auch gleich uns andern solcher sachen halben, Im fall, daß E. L. und f. g. derhalben Beschwerung

zugefügt werden solt, sich gegen derselbigen vermüg und Inhalts der einung und verfassung zu halten erbütig und geneigt, Welchs Wir E. L. und f. g. freuntlicher und vndertheniger Meinung nit vnuermeldet lassen wollen, freuntlich und vndertheniglich bittend E. L. und f. g. wollen des cleinen verzugs nicht beschwerung haben, dan E. L. und f. g. freuntlich und vndertheniglich zu dienen, seint wir geneigt und gantz willig. Datum Regenspurg Sontags den dritten tag Julij Anno Domini xv^c xLj.

Churfürsten, fürsten, stennde vnd stett der Augspurg. Confession 2c.

Num. 60.

Extract Schreibens Herzog Ulrichs an Chur-Sachsen wegen sich mehrender Beschwerden von dem Cammergericht.

d. d. 8. Julij. 1541.

Post repetitionem priorum gravaminum & hactenus actorum. Aber hierüber und diß alles unangesehen, So könnten und mögen Wir E. L. als dem jetztregierenden Hauptman unser Cristenlichen Religion nit verhalten, das kurtz vergangner tagen Ein vrteil durch Cammerrichter und die Bysitzer zu Speyr wider uns gesprochen und eröffnet, das unser Anwaldt den Eydt nach Begern des keiserlichen Fiscals zuerstatten schuldig sein soll, und wa Wir das nit thun würden, Als vff jetz mitwoch verschinen den sechsten tag Julij, So solte wider uns das Rueffen ad contumatiam erkennt werden, diewyl nun Wir söllichen Eydt mit gutter gewissen, als den, der da stracks unser Confession darjnn dann die anrueffung der heilligen verworffen, widerstrebt nit erstatten lassen könnden und dann sich keins andern zuuersehen, dann das ferner mit der Acht vff uns procediert und geylt werde, Auch Wir nit anders gedencken könnden, dann das gemelte Cammer-Richter und Assessores oder Fiscal von jemand underwisen und bestelt sein müessen vns also zuüberylen und mit einem vnbillichen Eydt zubeschweren, und dann E. L. in Irer schrifftlichen Antwurt uns vff obgedacht unser schryben geschehen ermelden, das, wa Wir in wytter beschwerden wolten gefürert und getrungen werden, das E. L. freuntlich erbietig und geneigt vff unser ferer anlangen, da die verwaltung der Oberhauptmanschafft an E. L. sein würdet mit beschrybung der Eynungs-Verwannten stend oder der Kriegs-Rätt der verstenntnus freuntlich und vleissig nachzusetzen und was beschlossen würdet, zuuolstrecken helffen mit göttlicher Verlyhung keinen mangell sein lassen. So nun Wir, wie E. L. vß ingelegter vrteil zuuernemen hat je nicht anders dann der Acht und grösserer beschwerden daruß komend

zuge-

zugewarten haben, Ist dem allem nach an E. L. als jetzt regierenden Hauptman unser Cristenlichen Religion unser ganz freuntlich bitten, die wölle dise sachen by Jr selbs zum besten erwegen und vermög unser eynung und verfassung zur gegenwör auch angezeigtem E. L. erpietten nach handlung fürnemen, oder durch andere füegliche Mittel und Weg handlen, damit diser beschwerlicher Last, So E. L. uns, auch allen unsern eynungs-verwantten darus eruolgen, abgewendt und fürkomen werden mög, das alles haben Wir E. L. freuntlicher meynung und unser nottdurfft nach lenger nit wissen zuverhalten und sind derselben E. Lieb freuntlich zu dienen geneigt, Bitten auch hieruff E. L. freuntlich und fürderlich antwurt. Datum Nürtingen den 11. Julii Anno rc. xlj.

Num. 61.

Befehl Herzog Ulrichs die Bilder aus den Kirchen zu thun.
d. d. 20. Jan. 1540.

Unsern grues zueuor, lieben getrewen, Weilen zue lob Gott den Almechtigen und vfbawung einer Christenlichen gemein und Policey Wür das haylig pur lauter Evangelium allenthalben in unserm Fürstenthumb bißher in das Fünfft Jar predigen und verkhündigen lassen, darauß dann gefolgt, das anfangs die Hertzen der Christen von aller abgötterey gereinigt und das Bilderwerck daraus gerissen sein solt, also das ein jeder so diß zeit das heilmachend Wort gehört und verstanden, wol und gnuegsam vernommen, das die Bülder weder jme nützlich noch fruchtbar seyn möchten, So befinden Wir aber doch, das sich etlich daran nit spieglen wollen, sonder vilmehr etwan offentlich, etwan heimlich in den Kürchen auch sonst für die Bilder und gemält niderkniendt, vor denen bettend und denselbigen die Eer die allein dem Allmechtigen zugehört, bewysen thun, Gott wollte, das sie solche auch nit anbettendt und in solch geschnitzelt und gemältwerckh ein vertrawen setzend, etwas jrem Won nach von jnen zu erlangen, und neben solchem auch andere befunden werden, die da sagen und unuerschembt fürgeben, Ja wann die Bülder nit etwas uff jm trüegen, So hett man die hinweg gethon und nit also steen lassen, dardurch dann die Gottlosen verstopten und halßstarrigen je lenger je mehr ärger und gottloser werden, dem allem zu begegnen und damit allenthalben in unserm Fürstenthumb allein die eer Gottes gefürdert, und alles das, so von dem rechten wahren Gotsdienst abfürt und ergernus uf jme tregt, abgethon werde, So haben Wir geordnet, das alle Bülder und gemält in den Kirchen abgethon werden sollen, und entpfelen uch daruf mit Ernst, Jr wollend ohne Verzug verordnen, das die Bülder und gemält, souil dero in der Kürchen allenthalben in Ewerm

Ampt aus den Kirchen, doch nit mit stirmen oder boldern, sonder mit zucht und by beschlossner Kürchen von oberlaufs und minder geschrais wegen, wie sich dan wohl gebirt, abgeschafft und weggethon werde, doch an welchen orten Bülder, die mit Gold geziert weren, daraus nuz gebracht werden möchte, die wollend Jr an ein besonders ort verwahren und jemanden, der verstendig in beisein eines oder zwaien von Gericht schaben und sollich gold zue nuz und guetem des armen Castens, eins jeden orts bringen lassen, an dem allem geschicht unser Meinung. Datum Kürchen den 20. Januarij Anno ꝛc. 40.

Georg von Ow.
Marx Nittel.

Num. 62.

Befehl Herzog Ulrichs die Kirchen-Ornaten zu verkauffen.
d. d. 7. Febr. 1540.

Von Gottes Gnaden Vlrich, Hertzog zu Würrtenberg ꝛc.

Unsern grueß zuuor, lieben getrewen, An welchen Orten Ewers Ampts, alß noch Ornaten, Meßgewandt, Alben und derglychen Kirchenzierd vorhanden, ist unser befelch, Jr wellend in jedem Fleckhen, da solche weren, jemanden vom Gericht daselbsten herüber verordnen und denselben mit Ernst beuelch geben, damit alles das, Namblich was Wullins und Leinins den armen nottürfftigen eins jeden orts umb Gottes willen ußgeteilt, Was aber von Sydin, Samet oder anderm dergleichen noch da lege, dasselbig nach vermög unser ußgegangen Landtzordnung zue bestem nutzen verkhofft und das daraus erlöst gelt in die armen Casten zu guetem der armen angelegt und verwendt, auch die hierzu verordneten, so sie des erfordert werden, hierumb gebirlich Rechnung zuethun wissen, daran geschicht unser Meinung. Datum Kirchen den 7. hornung, Anno ꝛc. 40.

Jerg von Ow.

1. Ingelegter Zettel.

Wöllend auch glychergestalt fürsehung thun, damit alle Altäre (usserhalb eines oder Zwaier, souil man an einem jeden Ort zur raichung unsers Herrn Nachtmals und an dem gelegnesten in den Kirchen zugebruchen, nottürfftig sein würdet) usser den Kirchen gethon werden. Actum ut in literis.

2ter ingelegter Zettel.

Und nachdem Wir fürgenommen haben, daß allenthalben in unserm Fürstenthumb zu jeder Pfarr ein Teutsche Bibel gekofft und das gelt uß dem Casten genom-

nommen werden solle, deßhalben so wollend jemands zu unserm Secretarien Pelagien Kellern gehn Stutgarten abfertigen und usser jedem Casten, da alß noch khein Bibel ist, ain Guldin ain Batzen mitschicken, Sollen jme dagegen die Biblen uberantwurt werden, und Ir fürsehung thuen, damit solche Biblen bej den Pfarhern eins jeden Orts für und für zu gebrauchen verwart und weder von den Pfarhern noch jemandts andern hinweggenommen noch verwendt werden, daran verlassen Wir unß, Actum ut in literis.

Num. 63.

Ausschreiben Herzog Ulrichs an etliche Aemter, daß man an ausländische Ort und sonderlich gen Esslingen keine Lebens-Mittel tragen soll. d. d. 14. Mart. 1541.

Von Gottes Gnaden Vlrich Hertzog zu Würtemperg ꝛc.

Unsern grus zuuor lieben getrewen, uns langt glauplich an, das die gewonliche Wochenmärckt zu Stutgarten auch andern unsern umbligenden Stetten und Flecken wenig besucht und in mercklichen abgang khomen, darumb das gar nach allerlay früchten und nottürfftige proviant durch unsere eigen underthonen nit dahin, sonder an andere ort und fürnemlich gen Esslingen getriben gefüert getragen und verkaufft werden, damit nun sollichs wie sich gepürt fürkomen an gemelten orten uns zugehörig die gewonliche Wochenmarckt wider in uffgang gepracht dem gemeinen armen man in unserm Fürstenthumb da dann fürnemlich der Weinbaw mit saurer hartter arbeit erhalten werden muß was er zu täglicher underhaltung und lybsnarung nottürfftig nit entzogen noch dasselbig in ainen ufffchlag gepracht werde, als Wir dann bericht Es nit in wenigem uffschlag khomen sey, So beuelhen Wir Euch bey den pflichten damit Jr uns zugethon, das Jr alsobald allen unsern Unterthonen Wyb und mannen nymandt außgenomen in Statt und Ampt ewer Verwalltung von unsern wegen Ernstlich gepieten und verpieten wollen, das alle die so uß Jnen mit waßerlay früchten vich geuögell schmaltz holtz kol oder anderer prauiandt zu faylem kauff uff die Wochenmärckt füeren tragen oder tryben und verkauffen wollen das sie dasselbig alles niendert anders wahin dann in die gemelte unsere Stett pringen noch verkauffen sollen bey peen und straf von jedem mal sechs pfund heller unnachleßlich zu bezalen, dann wölche oder wöllcher dis unser gepott und verpott veráchtlich halten und übertretten würden, der oder die sollen so offt und dickh das beschicht durch euch mit gemelter fräuel gestrafft werden, ob sich aber jemandt hierjnn so verächtlich halten und sich also grob uberſehen, der oder dieselbigen sollen uns ange-

zaigt werden, Gedencken Wir uns gegen Jnen mit anderer und ernstlicherer straff zu hallten, darumb so wollendt Jr in dem allem mit bestem vleis ein ernstlich uffsehen haben und khain mangel an Euch erscheinen, Dann wa das nit geschehe, würden Wir Euch ungestrafft nit lassen, darnach wisse sich ein jeder zu richten Datum Urach den xiiij. tag Martij Anno ꝛc. xlj.

An all ober und under Amptleut hernach gemelter Flecken nemblich Stutgarten, Tüwingen, Schorndorff, Göppingen, Kirchen, Nürtingen, Herenberg, Böblingen, Löwenberg, Cantstatt, Waÿblingen, Gröningen, Marpach, Winiden, Calw, Wildtperg.

Num. 64.

Fernerer Befelch denen von Eßlingen, wann sie in dem Fürstenthum etwas kauffen, nichts verabfolgen zu lassen.

d. d. 8. Junij. 1541.

Unsern grus zuuor lieben getrewen, Welchermassen und aus was ursachen Wir euch jüngst einen beuelch zukomen lassen, das Jr Versehung thun wöllen, damit in statt und Ampt by euch gar nichts an proviant und allem anderm von jemand, wer der were gen Eßlingen oder jren zugehörigen getriben gefiert würde, Nun vernemen aber wir jetzt das die von Eßlingen und die ren herauß in unserm Fürstenthumb in den stetten Dörffern und marckten und insonderheit by euch Vich Korn und andere früchten, schmaltz, Keß, hüner und anders kauffen thuen und hinein gen Eßlingen tragen, fieren und tryben dardurch unserm Beuelch zuwider gehandelt und demselbigen gar nit gelebt würdet, Wa nun dem also wer, des Wir nit wenig mißfallen trügen, So beuelhen und gepietten Wir euch hiemit ernstlich, das ir in statt und ampt ewer verwaltung fürsehung thun vnd zum fleißigsten verschaffen wollen, damit denen von Eßlingen oder den ieren gar nichts an profiant oder anderm wie das namen haben mag zu kauffen geben noch in einiger gestalt geuolgt oder zugestelt in jr statt zu tragen zufieren zu tryben oder zu bringen gegönt noch zugelassen sonder gestracks in alweg abgestrickt werd alles by straff in vorigem vnserm beuelh begriffen, des thund Wir vns verlassen, datum Thübingen den 8. tag Junij anno ꝛc. 41.

Num. 65.

Werbung Kayserl. Maj. Raths D. Naues an Herzog Ulrichen wegen des Concilij, Reformation der Cathol. Kirche und Türkengefahr.

d. d. 26. Oct. 1541.

Der Kay. Maj. gesannter hat anfengklichs sich dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Hern Vlrichen Hertzogen zu Wirtemperg und zu Teckh,

Teckh, Grauen zu Mumppelgart ꝛc. vnserm gnedigen Fürsten und Herrn der gnedigen beruefung in Ir F. G. Schloss inzekomen, auch der gnedigen vererung underthenigklich bedanckt, mit anbiettung seiner underthenigen Dienst ꝛc.

Vnd demnach gemeldet, wie die Kay. Mt Jne zu Hochgedachtem vnserm gnedigen Fürsten und hern abgeuertigt, Werbung und anbringen zethun, und Erstlichs das Jme Jr Mt befolhen, Jrn F. G. Jr Mt freuntlichen grus vnd vil guts anzesagen, und hat darüber Jr Mt schryben und Credenß vbergeben und eroffnet, das one zwyuel vnsers gnedigen Fürsten und herrn gesanten Räthe und Bottschafft, So vff dem Reichstag zu Regenspurg jüngst gewesen, Jr F. G. bericht haben werden, wie Jr Kay. Mt sich zum höchsten beflissen und bemüet, das alle sachen im heilligem Reich und sonders teutscher Nation, Fürnemlich die Religion betreffend zu friden vnd Ruw gebracht, auch vneynigkeit vermitten belybe, das auch der Türckh der Cristenlich erbfeind zum teil gestellt und abgetriben wurde, Wöllichs aber selbiger Zeit insonderheit von wegen des Türckhen obligen nit ausgericht habe mögen werden, daruff sich dann Jr Mt erhebt des gnedigsten Willens mit angenomem Kriegsfolck den Türcken ze suchen, und souil Gott Gnad verlyhen wollte, Jme abbruch zu thun und doch als Jr Mt auch mit den Stenden des Reichs zu Regenspurg zuuor verlassen, durch Italien zu ziehen, Sich selbert zuuor zu dem Pabst zuuerfüegen und by demselbigen vmb ein gemein Concilium oder zum wenigsten vmb ein Nacional Concilium in teutschlanden anzehalten, dessgleichen auch vmb Reformation der Kirchen und aberstellung mißbrüch derselben anzelangen vnd dann auch by Jme dem Pabst zehandlen und zuerfaren, was er zu Widerstandt des Türckhen in beharrlicher hilff geben und helffen dardurch des Christenlichen pluts verschonet und das errebt würde, Wie auch Jr Mt das gethan und sich Jr Mt selbert eigner Person zu dem Pabst in Welschlandt zu Luca komen obgemelter stück halben mit Jme gehandelt, darunder Sich zugetragen, das der Türckh die Statt Ofen gewunnen vnd wie offempar mercklichen schaden der Christenheit zugefügt hette. Und obwol der Pabst sich des Conciliums, auch der Reformation der Kirchen bewilligt und jeßmals zweytusent Pferdt wider den Türcken verordnet, So hette doch der Pabst den Plaß sollichen Conciliums, auch die Anzal der beharrlichen bestendigen Türckenhilff in abwesen der andern potentaten welschen landts mit denen er sich zuuor, auch müsste beratten vnd entschliessen kein entlich antwurt noch bescheid wöllen geben, Aber er wollte sich unterreden vnd Jr Kay. Mt hierüber fürderliche Antwurt und bescheid ze wissen verfüegen. Und als aber Kay. Mt hieruf von wegen obberüerten des Türckhen ynfals sollicher antwurt nit mögen erwarten, Hetten J. Mt Iren obersten Ratt Granuel in Welschlandt ze warten und by dem Papst obgemelter Ding halber anzuhalten gelassen vnd were Jr Mt Jres fürnemens fürgezogen und hette ein versamlung der Chur und Fürsten,

auch

auch stenden des Reichs schierst und zum fürderlichsten in Teutschen Landen zehalten by Jr bedacht und fürgenommen, das werde zuuersichtlich zu der andern vorbedachten Versamlung von minder Costens wegen gen Speyr geschehen, doch werd Jr Mt hierüber sollich Ortt und zeitt unserm gnedigen Fürsten und hern in schrifften fürtther berichten und verstendigen, der endt zeradtschlagen, auch mittel vnd Weg fürzunemen, wie dem Türckhen widerstandt vnd abbruch geschehen und dem Cristen plutt geholffen werden möchte, Were Jr Mt gnedigst begern, das an sollich ortt und end Jr F. G. auch selbert eigner Person sich wolten verfüegen, Oder wa das lybs blödigkeit oder anderer verhinderung halben nit gesein würde mögen, das zum wenigsten Jr F. G. Jre Rätt und Gesannten mit vollkomem gewalt dahin wollten verordnen mit und neben andern Chur und Fürsten sich zu beratten, wie dem Türcken Widerstandt zu thun, auch dem Cristenlichen plutt verholffen werden möcht, an sollich ortt, an sollich ortt würde auch Jr Kay. Maj. Jr Oratores und Gesantten verordnen und So uer gesein möchte, würd sich die königlich Mt dahin auch verfüegen, und were zu verhoffen, das der Pabst seinem genomen Bedacht nach vff selbige zeit das ortt des Conciliums und Reformation, auch der bestendigen Türckenhilff sein gemüett würde eröffnen, darzu dann Jr Mt nichts underlassen, noch verschonen wolte, auch alles Jr uermögen zuwider dem Türcken darstrecken, darmit würden on allen zwyfel Jr F. G. Gott dem herrn Ein gottgefällig Werck bewysen, das Cristenlich plutt helffen erretten vnd beschirmen, vnd würde das auch Jr Kay. Mt von Jrn F. G. gnedigst zu bedencken angenem sein werden.

Das ist an vnsern gnedigen Fürsten und herrn vnderthenigklich anzubringen angenomen und begert worden.

Darüber auch hatt der gesandt Sich Jrn F. G. vnderthenigklich zu befehlen begertt.

Num. 66. a.

Herzog Ulrichs Antwort auff D. Naves Werbung belangend den Tag einer Reichsversammlung wegen der Türken und der Stadt Esslingen Feindseligkeiten. d. d. 27. Oct. 1541.

Der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Vlrich Hertzog zu Würtemperg und Teckh, Graue zu Mömpelgart, unser gnediger Fürst und Herr Hette sein der Römischen Kay. Mt vnsers allergnedigsten herren Gesantten und Bottschafft von Jrer Mt wegen gnedigst beschehen zuempieten, auch Werbung und Anbringen gehört vnd sonderlich vernomen, das Jr Kay. Mt sich zu Regenspurg vff das höchst bemüeht Friden und eynigkeit ꝛc. ꝛc. Hier-

Hieruff haben Jr F. G. etliche Jre Rätt und Diener zugegen zu Jme dem gesannten verordnet und in gnedigen Beuelch geben anzuzeigen, Erstlichs das sich Jr Fürstl. Gn. gegen der Kay. Maj. gnedigstem zuempietten undertheniglich bedancken und dann fürter zu melden, das Wiewoll Jr F. G. sich bis anher gegen Jr Kay. Mt und deren altfo rdern hochloblichster gedächtnus als ein gehorsamer fridsamer Fürst des heiligen Reichs nach allem Jrem Vermögen gehalten und erzeigt vnd auch fürohin das gern und in aller vndertheniglkeit zethun gutwillig, wiewol auch Jr F. G. nichts liebers dann feid und eynigkeit, auch Rettung des Cristenlichen pluts und vßtrybung des Türcken haben und sehn wöllen, Noch dann köndte Jr F. G. Jr beschwerlichen anligenden nottdurfft nach Jr Kay. Mt und Jme dem gesanntten unangezeigt nit lassen, was unnachpurschafft Trutz, gewalts, Fräfels und hochmuts Jrn F. G. von denen von Esslingen begegnet, eben zu der Zeit, als Jr Kay. Maj. Fridstand und den Reichstag gen Regenspurg vsgeschriben, auch Jr Mt dahin gereiset und zu Spyr ankomen und auch Jr F. G. vnder wegen gewesen an der Greniţs Jres fürstenthums gelegen vff Jr Mt gewartet und Jr Mt zurytten habe wollen. Dazumal syen die von Esslingen 1.) mit Büchsen, Spiessen, starck und wolgewapnet, auch mit gewörter hand zum andern mal vffrürischer Landfridbrüchiger weiß uß jr Statt heraus jnn und uff Jr F. G. Fürstliche und vorstliche oberkeit gezogen und haben Jrn F. G. vorstmeister und Diener gewaltigklich ab und von Jrn Amptsdienst hinweg getriben, vff Sie geylt, gedrungen vnd abgeschossen. 2.) Sie die von Esslingen haben auch die Jren in hochgemelts vnsers gnedigen Fürsten und hern Vörstlicher Oberkeit Wilprett schiessen lassen und die fürnemesten, als die Burgermeister und ander denselben jren Wiltpretschützen das gestolen Wiltpret abgekaufft und von jnen angenomen, und zu dem auch 3.) noch mehr vilfaltige vergwaltigung, schaden und hochmutt Jren F. G. auch deren Dienern und vnderthanen zugefüegt, wie dann sollichs sich auch einsteils als nachuolgt erscheint, das als ungeuarlich 14. tag vor Wyhennachten im vergangen xlden Jarn Jr F. G. Diener Jörig von Kaltental sampt einem Knecht und Jrer F. G. Schultheissen zu Byttelspach Gorius Glassenhart jrer gescheefft halben von Esslingen heruß geritten und zu Mettingen, so denen von Esslingen zustendig, durchrytten wöllen, weren ein grosse Anzal Purn ungeuarlich ob xxx. in demselben Dorff gestanden, wölliche an obvermelten von Kaltental mit ungepürlichen Worten gewachssen, daran sie auch nit benügig, sonder one sein verursachen Jne Ringswyß umbgeben, vff Jne geschlagen, auch gestochen und derselben einer mit einer helbarten jme sein Gaul vff fryer Kayserlichen Reichsstrassen durchstochen, das der selbiger nacht gestorben, und als vorernanter Schultheis und des von Kaltental Knecht umb Fridens willen zugeritten, Hetten ingleichem Sie die paurn uff selbige zween fräuentlich gedrungen vnd Sie von jren pferdten abgeschlagen, dem

Schultheissen sein gaul auch durchstochen, das der vff dem Platz pliben, auch Jne den Schultheissen dermassen verwundt vnd geschlagen das sie jne für tod ligen lassen und den Knecht also geängstigt, das er komerlich dauon komen, mit grewlichem morderischen schryen, schlah tod, Schlah tod ꝛc. Darüber auch den von Kaltental uff seinem verwundten Ross auch mit entnemung seiner Wör und abryssung des Zigels, als ob der ein vbelthätter, bis gen Esslingen an die schrancken der porten gefüert, daselbs zween des Rats gestanden, Jme gesagt von seinem pferdt abzusteen und mit jnen zu dem Burgermeister zugeen, wöllichs er gethan und von dem Burgermeister in ein Herberg by Edelmans trew und glauben verpflicht worden, und doch andern tags Jne vff wider manung sich zu stellen, wiewol unwiderlegt seines schadens und begegneten hochmuts hinziehen lassen, gleichförmiger massen ist auch der obgedacht verwundt Schultheiß morgens von den paurn zu Metzingen gen Eßlingen für ein Ratt gepracht, daselbst er in gläpd genommen die sachen anzuzeigen, den sie auch vff Widerstellen, so er erfordert, hinziehen haben lassen. Sollich und ander jr von Esslingen und der jren unfüglich vnnachpurlich fräuenliche Landtfridtbrüchige sachen vnd handlungen möchten, wa von nötten, nach der Leng von Jrn F. G. wegen wytter erclärt und erzelt werden, Derhalben dann Jr F. G. wol verursacht gewesen zu beschirmung Jr selber vnd der Jren, auch zu handthabung Jrer F. G. fryheit, Regalien und alt herkomen, wie Jrer F. G. als ein Fürst des heilligen Reichs dise zu handthaben schuldig gegenwör und handlung zugebruchen und fürzunemen und sich mit der thatt dermassen von denen von Esslingen nit entsetzen zu lassen, aber der Kay. Maj. zu vnderthenigsten Eeren und gefallen, deren Jr F. G. zum höchsten hierinn vmb fridens und Ruw willen verschonet, haben Jr F. G. sollichs underlassen. An dem wie oberzelt Sie von Eßlingen auch nit ersettigt gewesen, sonder Jr F. G. noch mer Trutz und Widerwillen zu bewysen, haben sie vff dem Reichstag zu Regenspurg mit verschwigener Warheit und Dargebung der Unwarheit ein vngewonlich hart und streng penalmandat sine claulula justificatoria Jr F. G. zuuor der Ding halben vnverhört von der Kay. Mt vßgebracht, welches doch anher wider ein Fürsten des Reichs also nit vil erhört, noch geschehen, vnd haben auch sollich vngegründt Mandat mit grossem vnnützem pomp durch ein Kayserlichen herolten Jren F. G. verkünden lassen vnd doch mit sollicher Mandats-Verkündung zu jrem deren von Eßlingen Vorteil und Jren F. G. zu nachtail lut selbigen vngepürlichen mandats datum und Execution so lang vffsetzlich verzogen, bis die Kay. und Kön. Mten von und ab dem Reichstag zu Regenspurg verruckt und einsteils vsser der Gegny auch teutsch Landen in Italien komen, das one Zwyuel der geuarlichen vorteiligen vnd fürträchtlichen meynung von Jnen beschehen, das sie von Eßlingen vermeint Jr F. G solten by Jr Kay. und Kön. Mten nit mer füglich und bequemlich sich hierüber verantwurten entschuldigen

digen und gegründten warhafften Bericht thun mögen lassen, vnd darzu vff sollich vnfüglich Mandat und vff dergleichen Ir vngepürliche handlungen haben sy auch Citation und processt an dem keiserlichen Cammergericht wider Jr F. G. und deren Diener ganz vnbillicher weiß erlangt und fürgenommen, Wölliches dann Jrn F. G. zum höchsten beschwerlich vnd in die Leng vnlydenlich auch unträglich sein möcht. Wann auch Sie von Eßlingen sollicher und dergleichen massen gegen Jr F. G. handlen und fürgeen wolten, als auch sein F. G. lychtlich zu gedencken, sie durch sollich penalmandat gesterckt werden, würden Jr F. G. dahin genottdrengt, das sie aller jrer hern und freund Ratts pflegen müessen gepürlich mittel und Weg suchen, dardurch Jr F. G. vnd die Jren sich möchten by friden Ruw und one abbruch des Jren handthaben schützen und schirmen. Und so aber Jr F. G. in ander Weg zum friden gern verhelffen wolten, darzu Sie auch zum höchsten und begirlichsten geneigt weren vnd doch die nechsten feind an der thür und vor augen haben sitzen, die Jrn F. G. und den Jren nach lyb, Leben, hab und gutt stellten, trachten und nachsetzten, kondten Jr F. G. darab nicht anders nemmen, dann das Jr F. G. vß und von dem Friden in den gefarlichsten höchsten und letsten vnfriden gesetzt und gestellt würden, wie dann Jrn F. G. hieuor auch vnuerschulter sachen vber und wider alle rechterpietten begegnet, dardurch Jr F. G. in treffenlich nott, verderben und in mangel Jr F. G. Land vnd Leutt vil Jar lang komen vnd deren geratten müssen, Wöllichs alles dann Jrn F. G. zum höchsten zu bedencken und ganz beschwerlich sein wolte. Sollichs haben Jr F. G. vff das kürzest Jrer hohen vnuermydenlichen nottdurfft nach Jme dem gesanntten, als dem, der sollicher sachen wissens trüeg der Keiserlichen Mt underthenigst anzubringen nit vnderlassen noch umbgeen könnden oder mögen, Mit beger Jr F. G. als ein gehorsamen Fürsten der Keiserlichen Mt vnderthenigklich zu befelhen ꝛc. Actum Stuttgarten den xxvij tag Octobris Anno ꝛc. xlj.

Num. 66. b.

Herzog Ulrichs eigenhändig eingelegter Zettul in seiner Räthe Schreiben an Gr. Georgen von Würtenberg. d. d. 4. Aug. 1542.

Grav Georg von Wirtemberg. Du hast uff nechst unserer Räth schreyben uß unserm beueich an dich jnn deiner Widerantwurt und vbergschrifft dieselben des fürstenthumb Wirtemberg ꝛc. Räthe genennet. Wo sie nun lawt deines nennens unsers Fürstenthumbs oder Landschafft Räthe weren. Müßten sie es heymlich und one unser wissen sein, des doch Jnen verräterlich und vbel genug nach zu reden wer, wiewol Wir uns solichs keyns Wegs zu Jnen versehen, noch dir ainichen glawben

geben. sonder mer. das du es falschlich und böslich uff sie erdichtet. alleyn eyn gewirr zwischen uns. gemeyner Landschafft und Inen zu machen. und dein verkert neidig hertz sovil dester mehr gegen uns usszeschütten. Das lassen Wir in seinem Werd bestenn.

Ulrich, hertzog zu Würtemberg rc.

Num. 67.

Ausschreiben an all Ober- und Unter-Amtleut wegen Besuchung der Predigten, Volltrinkens, Gottslästern und Schwören.

d. d. 22. Maji 1542.

von Gottes gnaden Ulrich Hertzog zu Würrtemberg rc.

Lieber Getrewer, Wiewol Wir verschiner Jaren in ufrichtung unser im truck ußgangen Landtzordnung zu yngang mit sonder gutter vorbetrachtung gesetzt und geordnet haben, das niemand unser unterthonen und zugewandten das haillig Evangelium und Gottes Wort, Wie es nach göttlicher Geschrifft und Concordia jetzt geprediget würd, schmehen oder lestern soll bey einer schweren grossen straff, und das meniglich das heillig Gotz Wortt und die Predigen alle Sonntag und feirtag besuchen, und sonnderlich sollen alle Haußvätter und Mütter jre kind knecht und megt sampt andern Haußgenossen an obbemelten tagen uff das allerwenigst einmal Predigen zuhören anhalten, Alles vermeg des Artickels und bey Straff darjnnen begriffen, dergleichen Nachdem das zutrincken und oberflüssig vollerey ein Ursprung viller Leichtuerttigung und Laster, daruß auch gemeinlich Gotzlesterung, todtschlag, unfrid, kranckheit des leibs und ander vbel erwachsen und zubesorgen, das von solchs, auch anderer unchristenlicher Laster wegen, der Allmechtig Gott sein zorn vber uns außschütte, offtermals krieg, theurung, mißgewechs und andere straffen vber die menschen verheng. zu vssreuttung und fürkomung solchs unordenlichs zutrinckens und vollerey haben Wir auch mit Ernst gebotten und gesetzt, das alle unsere underthonen sich des schandtlichen Lasters des zu und voltrinckens gentzlich enthalten und miessigen, alles bey peen und straff in der gedachten Ordnung begriffen, Gleichergestaldt zu abstellung und vßreuttung des schandtlichen und uncristenlichen schwerens fluchens und gotzlesterns, haben Wir auch ordnung geben lautt des Artickels in gedachter Landtz ordnung verleipt, Welcher Ordnung dann und allen darjnn begriffen Artickeln nitt allein unser armen unterthonen, Sonder auch Ober und underuögt, pfleger, Keller, Castner, Schulthais, Richter und andere zugeleben, deren nachzukomen und zuuolstrecken schuldig und verbunden sein sollen, Nun langt uns aber jetzt glaub-

lich,

sich an, daz nitt allein unsere Ober und under Amptleutt obgemelten dreien fürnemen Artickuln varlessig zu halten, die unstraffbar hingan lassen, sonder sich auch zum höchsten daran vergriffen, daz Wort Gottes und predigen nitt besuchen, mit villerlay zutrincken sich unordenlich besudeln, das Gotzlestern gemeinlich yben, dardurch unsern underthonen ain bös vorbild geben, und damit machen und anrichten, das unsere underthonen auch desto leichtuertiger werden, und nit allein die drey gemelten, sondern auch andere in unser Landtzordnung begriffen Artickel vbertretten und vberfaren, Welches dann uns alls billich zum höchsten mißfallen kompt und darwider mit ernst zuhandlen, das gentzlich abzuschaffen und unser außgangen Landtzordnung durch all Ober und under Amptleut beuelch haber und underthonen in angezogenen auch andern Artickuln zugeleben und stracks nachzukomen gedencken und in vorhaben sind, Demnach gebietten Wir dir bey deinen pflichten und Aiden, damitt du uns zugethon, Ernstlich und wellen, das Jr unser Vögt sampt unsern pfleger, Castner, Schultzhaissen, Richter und ander beuelch haber nit allein mit vleis und Ernst darob und daran seindt, das jnn den dreien obgemelten Artickeln die vberfarer uß unsern underthonen und zugewandten lautt der ordnung mit Ernst gestrafft werden, sonder auch Jr für euch selbs und Ewer haußgesindt das Wort Gottes nicht veráchtlich halten, die Predigen, Es könnte dann, das doch gar seltzam sich zutragen mag, unser obligenden nottwendigen geschefft halb nit sein mit vleis besuchen, ewer unordentlich füllerey und zutrüncken, auch das uncristenlich Gotzlestern abstellen und gentzlich fallen lassen, als Lieb Ewer jedem sy unser ungnedig straaff zuuermeiden, dann wa das hierüber von Euch unsern Amptleuten auch andern underlassen verechtlich gehalten, nitt abgestellt, noch mit Ernst darob gehalten würdet, Soltu Vogt wissen, das Wir dich und jeden so deshalb sträfflich und penlich erfunden mit höchster ungnad auch nach gestalt der sachen und vbertrettung an Leib und gut zu straffen, nicht underlassen werden, darnach wiß dich und ain jeder zu halten, datum Stutgarten den 22. May, Anno rc. 42.

Num. 68.

Bericht Niclaus Majers an Herzog Ulrich, wie verdächtig sich das Cammergericht gegen ihm bezeugt habe. d. d. Speyr den 21. Aug. 1542.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Ewern f. g. syen mein underthenig onuerdrossen willig dienst zuuor, genediger fürst und herr, Nachdem E. F. G. hieuor etliche mengel und gebrechen, auch verdechtliche Handlungen deß kay. Cammergerichts zusamen tragen haben lassen derselbigen in der bewilligten Visitation neben

andern Churfürsten und Stenden haben zugebrauchen, So befind ich yeß weiter, das von etlichen dergleichen Mandaten uff jüngstem Regenspurgischen Reichstag by der Kay. Mt. wie die von Essiingen wider E. F. G. vßpracht, die auch darauff an berürtem Cammergericht umb Citation und Ladung darauff gleichergstalt, wie bestimpte von Esslingen gegen Ewern F G. gebeten, und nichts erhalten mögen, Aber wider E. F. G. haben sie sollichs on alle beschwerung erkennt, daraus E. F. G. wol abzunemen hat, was gleicheit sie zwischen E. F. G. und andern parthyen in gleichen sachen halten und wes sich E. F. Gnaden zu Inen zuuersehen, und ist sollichs irs höchsten argwons gegen Ewern f. g. auch ain Artickel und neben den andern in der Visitation fürzubringen. Was aber sollichs für sachen, darinn angezeigte ongleicheit gegen E. F. G. gesacht, will Ewern F. G. ich Zum fürderlichsten mit guten umbstenden in undertheniqkeit zuschreiben.

Weiter befind ich das die Fiscalische Handlung so gegen E. F. G. und sunst vilen vom Adel Christoffen von Landenbergs Vhedt halben geyept worden, Allein E. F. G. zu Nachtheil (dieselbig in die acht zubringen) fürgenomen und uß diser ursachen, dann Nachdem E. F. G. in bemelter sachen das genant Camergericht recusiert und die darauff in die Religion-vereinbarung genomen, Seind der Fiscal und das Cammergericht gegen den andern allen deshalben fürgenommen stillgestanden, vber das in etlichen sachen von etlichen vom adel der eid beschehen und bis zu der Probation furtgefarn steet man noch still, Hierauß abermals gryfflich wie E. F. G. gemeint und das man dieselbige in die Acht und große beschwernuß zubringen understanden hat, Welchs dann auch ain treffentlicher Artickel des Argwonns gegen Ewer Fürstlich Gnad und neben anndern in die Visitation zubringen vonnöten.

Zum dritten bin ich daby gewesen und haben von E. F. G. wegen etlich Artickel uff beweisung zu Ewiger gedechtnus vber Ewer Fürstlich gnad gerechtigkeit deß Houes Hohenheim halben gegen Eßlingen gestellt, die auch der zeit mergemeltem Cammergericht vbergeben und von E. F. G. procurator manchfeltig gebeten worden in ansehung das die zeugen mit denen E. F. G. bestimpte Artickel zubewysen von Nöten solliche Artickel zubewysung Ewiger gedechtnus zuzelassen, Aber von gedachtem E. F. G. procuratorn hat nie kein bescheid mögen erlangt werden, Alles E. F. G. zu Nachteil, damit die zeugen Alters halben mitler weyl abgeen und Ewer Fürstlich gnad die bewysung Irer Gerechtsame vber Hohenheim enßogen werde, welches auch Ein artickel angezoguen verdachts und in die Visitation gehörig sein würdet. Ich stee auch in erfarung, ob dergleichen begern sunst von mer parthyen in gleichen sachen daruon in sollicher zeit zeugen zu Ewiger gedächtnuß zuuerhörn gebetten und bescheid darüber geben sy oder nitt, Hetten sie dann in gleichen sachen bescheid geben, ist der verdacht Sovil stercker, wo nit, seind sie dannocht vermög der Recht beschaid darauff zu geben lang schuldig gewesen und ein Weg wie den andern

verdäch-

verdächtig, das alles hab E. F. G. Ich underthöniger trüwer meinung nit verhalten sollen und ihm dero mich undertheniglich beuelhen, datum den 22. Augusti, Anno ꝛc. 42.

E. F. G. underthеniger gehorsamer

Nicolaus Maier.

Num. 69.

Extract fernern Berichts wegen Verdächtigkeit und Recusation des Cammergerichts in weltlichen Sachen. d. d. 24. Aug. 1542.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. syen — So befind ich das einer Alexander von Oberck sambt seinen Mituerwandten wider Burgermeister und Rath der Statt Hildensheim, Item Graue Conrat von Deckelburgk wider den Bischoff zu Münster, wie die von Eßlingen wider E. F. G. uff jüngstem Regenspurgischen Reichstag von der Kay. Mt Mandaten uff den Landfriden erlangt umb Ladung darauff by dem Kay. Cammergericht Supplicirt und angehalten, die Mandaten seind aber nit angenomen und jnen die gebetnen Ladungen abgeschlagen worden. Es hat auch ein Burger von Eßlingen Laux Ror genannt wider Casparn von Wernaw und Hanns Friderich thumben ein Mandat vff gemeltem Reichstag ußbracht, welcher Ladung am Cammergericht und annemung der sachen erlangt. Aber die beclagten haben dagegen abweichliche Artickel des Cammergerichts gerichtszwangk übergeben, welche Artickel bestimpt zubewysen zugelassen, aber die declinatorii fori articuli, so in E. F. G. sachen gegen Eßlingen vbergeben worden, haben sie verworffen und nit zugelassen und sich für Richter erkennt, Auch gantz geschwind, wie vß dem Protocoll bewyßlich mer dann wider andere Stendt uff E. F. G. geylt, darauß jr argwenigs Gemüet und fürnemen abermals offenbar. — Hierumb und dieweil diß Cammergericht yetz recusiert und sie von den protestierenden Stenden meins erachtens, wie in andern der Religion verwandten, auch in prophan sachen nit für Richter erkennt werden, zudem sich sterbendt alhie zu Speyr schier in alle gassen ußgeteilt, und nit lang hie bleiben würdt, doch konnden sie (Gott sy lob) schier kein gelegne papistische Reichstatt hieherumb mer finden, So were des Lic. Helffmanns und mein underthеniger Rath, E. F. G. hette sich mit den von Eßlingen für sich selbst eins Commissarien Verglichen, die zeugen über gedachte Artickel zu uerhören, Wölten aber die von Eßlingen nit darein willigen, das dann E. F. G. sich deß vor Notarien und zeugen protestiert, mit guter Erzelung, wie E. F. G. die sach an dem Cammergericht verlengt und was Ewern Fürstlich gnaden daran gelegen, und solliche zeugen

gen einen legall wolbekanten geschwornen Notarien verhören und Instrument darüber machen lassen, das hab Ewern Fürstlichen gnaden ꝛc. Datum den 24. Augusti Anno ꝛc. 42.

Num. 70.

Schreiben K. Karls V. an Herzog Ulrichen, darinn er sich wegen guter Fürderung auf dem Reichstag bedankt und sich Hoffnung macht ihn in Teutschland selbst zu sprechen. d. d. 26. Maji. 1543.

Karl von Gots gnaden Römischer Kayser zu allenntzeiten Merer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner lieber Oheim und Fürst, Wir geben deiner Lieb gnediger maynung zuuernemen, das Wir yzund mit gnediger verleihung des Allmechtigen aus unsern Hispanischen Königreichen (wiewol durch ungestümbe des Meres und Widerwertige zeit etwas später dann Wir uns versehen hetten) jn Italien und hiezu Genua ankomen sein, alda Wir von unserm Obersten gehaimen Rath und Orator General Niclasen Perrenotten Hern zu Granuellen bericht empfangen wie das sich deiner Lieb Gesandten jn der Reichshandlung auf jüngstgehaltem Tag zu Nürmberg zu gueter fürderung derselben Handlung insonderhait wol erzaigt haben, welches uns von deiner Lieb, aus deren beuelch solchs one zweifel geschehen ist zu gnedigem gefallen kompt und tragen des zu sambt andern gueten anzaigungen, so dein Lieb durch gemelte Jre Gesandten dem gedachten unserm Orator General dazumal mundtlich und volgends für sich selbs und von wegen unsers lieben Oheims und Fürsten Hertzog Christoffen deiner Lieb Sones durch schrifften gethan hat, ain gnedigs benüegen, und wollen uns darauf gentzlich versehen, dein Lieb werde dem allem also nachkommen. Auch den gedachten Jren Sone dergleichen zu thun berichten und weisen, Dagegen soll sich D. L. bey uns herwiderumb alles genedigen Willens gegen deiner Lieb und derselben Sone zugetrösten haben, und nach dem Wir jtzundt des Vorhabens sein unsere Raise in das heilig Römisch Reiche zum fürderlichisten fürzunemen, Alda Wir uns versehen deine Lieb zu gelegner zeit und Maistat antzutreffen, Alsdann soll deine Lieb unser gnedig gemüet und naigung jn disem und andern weitter vernemen, Und ist hierauf unser gnedig Synnen und begern, dein Lieb wolle mittler zeit jn unsern und des heiligen Reichs, auch gemainer Christenhait obligenden sachen und fürnemblich belangendt die Reichshilff gegen unsers heiligen Christenlichen Namens und glaubens Erbfeindt dem Türcken, damit dieselb hilff jren fürgang erraiche und fürderlich in das Werck gepracht werde, allenthalben pesten fleyß fürwen-

fürwenden und die insonderhait auf nechstkünfftiger versamblung zu Franckfurt bey den Augspurgischen Confessionsverwandten Stenden zum treulichisten befürdern, wie dein Lieb zethun wol waist und sich hierjnn dermassen halten und beweisen, als Wir uns des zu D. L. unzweifenlich versehen. Daran thut Dein Lieb gemainer Christenhait und sonderlich dem heiligen Reiche Teutscher Nation, und dem vatterlandt ein nützlich guets Werck, welches one zweifel D. L. bey Gott dem Allmechtigen hoch verdienlich und bey meniglich Erlich und rhüemblich sein wirdet, So wollen Wir solchs insonderhait gegen Deiner Lieb mit allen gnaden bedencken und beschulden. Geben in unser und des ReichsChamer und Stat Genua am xxvj Tag des Monats Maij Anno 2c. im xxxxiij. unsers Kaiserthumbs im xxiij. und unserer Reiche im xxviij. ten.

Carolus. *Ad mandatum Cæs. & Catholicæ Maj. proprium.*

V. Naves. Obernburger.

Num. 71.

Bedencken des Schwäb. Crayß-Ausschusses wegen der Müntz-Beschwerung zu Reutlingen verfaßt. d. d. 22. Nov. 1543.

Wie auf dem Craistag zu Reutlingen auf den 18. tag Novembris Anno 2c. 43. gehalten under anderm eingerissen, das aus allerlaj erheblichen und billichen ursachen nit zuuermeiden sein sollt, den hochbeswerlichen Last und nachtail, so in gemain allen Stenden glidern und einwonern des h. Rö. Reichs teutscher Nation Reichen und armen aus dem geuarlichen unuerschembten und betrüglichen Münzen, so an ettlichen ortten des Reichs hindangesetzt aller erberkeit gebraucht wirdt, bis daher eruolgt und noch zu berattschlagen, wie doch den sachen durch bequeme Mittel zu begegnen, dardurch dise beschwerden möchten verhüet und abgestelt werden und deßhalber gar ein enger Ausschuss, so die sach bej Jme selbs vertrewlicher und gehaimer weis ponderiren, und erwegen sollt verordnet worden.

Ist von demselben Aussschus für notsam fruchtbar und gut bedacht worden, das erstlich ein gemeiner Artickel der Münzbeswerden halben, darinnen die gravamina mit ordentlichem vleis ainem jeden Stand zu fernerm nachgedencken und anraitzen erzelt in den gemeinen Craisabschide zusetzen u. durch denselben die Handlung auf künfftigen Reichstage angestellt und verschoben werden.

Darneben aber sollten die hernach angezogne Mittel und Weg dardurch die sachen verhoffenlich zur besserung gericht werden möcht bej angezeigtem Ausschuss wie billich in höchster still enge und geheim bleiben, dann zu besorgen, wo die sonder Personen

sonen und gesellschafftern, so den Silberkauff jetz in ihren Handen haben und welchen die Kü. Mt dieselben mit dem Interesse noch auf vil Jar verschriben, des nachvolgenden Anschlags gewar werden sollten, das die solchs durch Vinanzen und geschwindigkeiten zu stecken und abzutreiben, dhein vleis oder Müew underlassen noch vermeiden würden.

Und dieweil aber des Ausschus bedenckens, das die Münzen bisher also geschwecht und geringert worden nit die wenigist bewegung und Ursach ist, das der Silberkauff von den Häuptern in sonderer Personen hand komen und zu besorgen solchs, dieweil es in disem Mittel stett, schwerlich gewend und gebessert werden mög, So stellt der verordnet Ausschus sein ratsam Wolmeinen dahin, das disem hochbeswerlichen last durch dhain bequemer und fügsamer Mittel zu helffen oder zu begegnen, dann das gemeine Stend des Reichs mit einhelligem Rath und schluss sich des vereinbarten die kai. und Kü. Mten unsere allergnedigste hern durch schickliche und gebürliche Wege dahin zu bewegen, das alle berckwerck und Silberkeuff von den sondern personen geledigt dieselbig auch widerumb in der häubter oder wo müglich in ain gemeine, alls des heiligen Reichshand gebracht, auch durch zusamen schiessen und fürstrecken ainer nambhafften dapffern und ansehenlichen Soma gelts gelößt, volgendtz das Münzen im Reich allenthalben bej den sondern personen abgestrickt und dise zu Handen gebrachte und abgelößte Silber allain in ain gemaine gutte und bestendige Münz, so durch das ganz Reich ganghafft durch sondere darzu verordnete personen gebracht und sonst ninderthin verwendt würde.

So kunte auch dieses gemeinnuzig Werckh bej der Kaj. oder Kü. Mten dahin befürdert und angegeben werden, wo schon die Gesellschafften und Kaufleut nit gern darein consentiern oder bewilligen, sonder sich dessen widern und sperren wollten, das Jr Mt solches mit Gewalt & ex plenitudine Maiestatis, wie Sie zu thun wol fug und macht haben alls ein allgemeinen nuzen (welchem billich aller sonderbarer und aigner besuch und vortail weichen soll) fürnemen und handelten.

Da nun also ain gemeine ReichsCamer gemacht, durch welchen die sondere personen mit Iren berckwercken und Silberkeuffen hindan gelößt, möchte nachmals wie oben erzellt, durch ordentliche gute Raittung ain ganghaffte bestendige und gutte Münz, so sich dem gold, wie von alter vergleichen thet, geschlagen und gemünzt werden und dannocht dasselbig mit reichlichem vorrath fürstand und vorthail des gemeinen Reichs, dieweil der Nuzen so andere Stend an Münzen suchen, dem Reich heimgeen und auf künfftigen notfaal wider den Türcken und in ander Weeg gebraucht werden möcht, Es würde auch das Silber so der teutschen Nation schatz ist, allain (als gemünzt) und sonst in dheinen andern Wege aus dem Land kommen.

Diz möcht auff künfftigem Reichstage vornnen zu bej besondern fürsten und Stenden, so disen handel vermutlich gewegen ad partem underteniger und vertrewlicher

cher Wolmaynung angebracht werden mit aussierung und warhafften persuasionibus des nachteills oder nutzbarkeit, so Jren fürstlichen gnaden gunsten und gemeinen Stenden in thon oder lassen daran gelegen.

Und ob aber dise beisorg getragen werden wollt, das solche Auslosung der Personen und Gesellschafften, so die berckwerck in Jrem Gewalt haben, ain treffenliche und nambhaffte anzall Gellts ernordern und daher den Stenden des Reichs umb souil mer entsitzung und abscheihens geberen würde, dargegen ist zubedencken, das das Reich an statt des gellts das Silber haben und Jme das gellt an der Lousung täglich wiederumb in die Hand geen wurde, dieweil aus Silber jederzeit die Müntz und Geld zu machen und zu finden und also solche Außlosung one allen Nachteil des Reichs beschehen mag.

Und ist aber unmüglich das den obangezeigten beswerden abgeholffen und ain bestendige Silberreiche Mintz gemacht oder erhalten werden kounde, So nit zuuorderst nach Wegen getracht, wo das Silber zu nemen und zu bekommen sej, dann one silber wirt das Reich noch jemands anderer dheins wegs müntzen mögen und wirt deßhalb dhein fugsamer mittel zu finden sein, dann das die Silber berckwerck gehörter massen aus der einzechtigen personen und gesellschafftern handen, welche das Silber zu teglichem Aufschlag befürdern in der heubter oder des Reichsgewalt gebracht, dardurch onzweiffenlich dem Reich treffenlich nutzen und vortail entsteen und das Silber jederzeit in ainem gleichen Kauf bleiben würdt.

Wo es nun zu disen Mitteln gerathen und also durch das Reich ain bestendige Silberreiche und ganghaffte Müntz gemacht, möcht alßdann von andern Mer daraus fliessenden puncten, Nemblich das das Silber gegen dem gold, wie von alter verglichen, Item das das Silber hinfür allein umb gold erkaufft, auch wie den beswerden des frembden goltz, als Kronen und Ducaten rc. mit guten ordnungen zu begegnen, umb souil fruchtbarer gerathschlagt und gehandelt werden.

Es ist auch noch zuweiln gar vonnötten von ainicher Maß oder Müntz und wie dieselbig zuschlagen zureden, dann da es die Wege erraichen sollt, so sein im Reich souil verstendiger und diser sachen wol erfarner personen zu finden, daneben auch etliche hieuor im Truck ausgangen Müntzordnung sonderlich die Esslingisch vor augen, aus welchen die Maß wol zu erlernen sein wirt und deßhalben von unnötten von disem jetztmalls weittere vermeldung oder anregen zu thun.

Jm faal aber, das dis fürnemen auf künfftigem Reichstage nit entlich in das Werck gebracht werden möcht, So were doch darauff zu handlen, das die sachen angefengt und allein auf ein Anzall etlicher Jar versucht würden bis man des Nutzens und vorteils darjnnen scheinbarlich gewaren möcht.

Jn allwege aber müeßte das Minzen der thaler und ander gefarlicher Mintzen angestellt und entlich auffgehebt, deßgleichen das gefarlich gebrechen neben dem außschnellen, verklauben (oder wie sie es nennen) dirigieren der schweren Mintzen ainer

fort von den schwechern sambt gebürlichem einsehen von wegen des frembden geldts durch die Rö. Kay. Mt bei hoher Liebstraf genzlich abgestrickt und verbotten, auch volgendts mit gebürlicher Execution ernstlich darob gehalten werden.

Und ist ein sonder nachgedenckens zu haben, wie die ursachen des Münzbrechens ab dem Weg gethon, dieweil an den vrsachen mer weder am Münzbrechen gelegen sein will, und dhein gutte Münz leichtsam gebrochen oder gekirnt, alle diewil zuuor nit ain ergere Münz gemacht wirt, darumben die, so geringe Münzen schlagen billich mit höherer straff, dann dj so die Münzen brechen anzusehen sein.

Dis alles hat der Ausschus für sein notwendig fruchtbar und wolmainend bedencken durch dise verzaichnus, doch nit anderst, dann auf gemeiner Steud des Reichs, auch ains jeden mer verstendigen Wilkür und verbessern hiemit anzeigen und fürbringen wöllen, Mit dem beschliesslichen Anhang, das solchs, wie oben im eingang vermeldt, aus angezeigten erheblichen und ansehenlichen bewegungen billich jn höchstem vertraulichisten gehaim und stiller enge gehalten werden solle.

Actum Reutlingen Dornderstags den 22. Nov. 1543.

Num. 72.

Pasport von Kayser Carln Herzog Cristophen zu Würtenberg gegeben, daß er der französischen Unterthanen Leib und Güter sich bemächtigen dörffe um sich bezahlt zu machen. d. d. 9. Maji. 1544.

Charles par la diuine Clemence Empereur des Romains Tousiours auguste Roy de Germanie des Espaignes des deux Secilles &c. Archiduc daustriche, Duc de Bourgogne de Lothier de Brabant de Lembourg de Luxembourg & de gheldres. Conte de Flandres, d'arthois de Bourgne Palatin de Haynnau de Hollande, de Zeelande de Fervette de Hagnau de Namur & de Zutphen Prince de Suavve Marguis du Sainct empire Seigneur sur Frise de salins de Malines & dominateur en Asie & en afriques, A Tous nos Lieutenans Gouuerneurs Chiefs Capitaines & Conducteurs de nos gens de Guerre tant de cheual gue de pied, Gouuerneurs de bonnes Villes, Gardes des Chasteaulx forteresses, Ponts ports passaiges destroicts & Jurisdictions Baillis Preuasts Mayeurs Escoutettes Bourgmaitres & a tous autres nos Justitiers officiers & subiects quil apertiendra ou a leurs lieutenans salut, De la part de notre tres cher & bien a me cousin le duc christofle de Wirtemberg Conte de Montbeliard &c. nous a este Remonstre comme le Roy de France luy soit redeuable plusieurs grosses sommes de deniers Tant de prest à luy fait, gue pour autres causes,

causes, desquelles notre dit cousin na jusques a ores sceu auoi aulcun payement quelque poursuyte jl en ait faict nous suppliant pour y paruenir luy vouloir consentir pouoir prendre & faire prendre tous biens guil trouuera appertenans au dit Roy de France, soit en deniers ou marchandises, & aussi apprehender des subjects du dit Roy de France & Jceulx enmener pour remplir le payement de son dheu soit par les terres du St Empire ou nos Royaulmes & pays Et pour celuy permittre & aux siens passer & repasser librement par jceuls ensemble les dits biens & personnes, Savoir vous faisons gue nous ayant regard gue le dit Roy de France est ennemi non seulement de nous & du dit St empire Mais aussi de toute la Republigue crestienne comme allie du turcg & autres ennemys dicelle Jnclinans a la Requeste de notre dit cousin a fin necessairement guil puisse paruenir au Recouurement & payement de son dit dheu, luy auons permys consenty & accordé, Permettons consentons & accordons par ces presentes Que toutes & guentessois gue bon luy semblera Je pourra & les siens aller seschourner passer & repasser par nos dits Royaulmes pays terres & seigneries pour leffect susdit & par iceulx conduire leurs prinses de guelque maniere & gualite quelles soient, Saulf & Reserue les pays estans & gui seront en neutralite entre nous & le dit Roy de France Lesguels voulons expressement estre exclus en cestui nostre octroy & concession, Et moyennant aussi que soubs aulcun de celuy ou les dits siens ne feront aulcune violence oppression ou encore de fait audit St Empire & nosdits Royaulmes & pays Aincj y viciront paisiblement & payeront raisonablement par tout ou ils passeront, Si vous mandons & a chacun de vous endroit soy & si comme a Luy appertiendra . que laissez & permettez librement aller seschourner venir passer & repasser nostre dit cousin le duc Christofle de Wirtemberg & les siens porteurs de cestes par les limites & destroits & vos Jurisdictions sans aulcun trouble ou empeschement Car ainsi nous plait, Donne en notre Cite Jmperiale de Spire le neufieme de May Van de grace mil cing cent quarante quatre, de notre Empire le vingtcinguieme, des Espagnes & tous nos aultres Regnes xxix.

Par Lempereur & Roy

Hane.

Num. 73.

Extract der Königl. Maj. und der Kayserlichen Commissarien zweyten proposition auf dem Reichstag zu Worms.

d. d. 23. Mart. 1545.

Und wiewol auch Jre Kay. Maj. von der zeit her des jüngsten Speirischen Reichstags mit treffenlichen Kriegshandelungen und andern wichtigen Sachen als mit

Aufrichtung des fridens mit Franckreich und was demselben anhengig, beladen gewesen; So haben noch dann Ire Kay. Maj. derselben hievor gethonen genedigisten erbietten nach nit unterlassen durch gelerte, gutter Gewissen Eer und fridliebende Personen von einer Reformation berathschlagung thun lassen und derselben bedencken in schrifften empfangen und also gemelltem Speirischem Abschiede Ires thaills und souil Jr Maj. darinn berürt nachzukommen gnediglich genaigt, wie sich dann Ir Kay. Maj. versehen, das andere Stend in dem faal auch gethon haben, daz Inen gebürt. Dieweil nun aber die Sach die Reformation belangen an Jr selbs wichtig und groß die stattlicher Handelung und berathschlagung bedürffen und dann jez daz Concilium widerumb eröffnet und auff Letare jeztverschienen angesezt sich auch daneben die zeit und Leuff dahin verloffen, das diser Reichstag des Türcken gewaltigen Anzugs halben souil müglich erkürzet werden müeßte und nit wol müglich disem ansehenlichen puntten stattlich außzuwartten, So wirdet demnach bei Irer Kai. Maj. für Rathlich und besser angesehen disen artickel auf dismalen einzustellen und mittler zeit zusehen, wie das Concilium seinen fürgang haben und die obuermelt Reformation daselbst fürgenomen werden möge, und ob befunden würde, das gemelt Concilium seinen würcklichen fürgang nicht erraichen, auch der Reformation halben nit zeittliche oder fürderliche Handlung fürgenommen würde, das alsdann Jr Kaj. Mt in Ansehung teutscher Nation offenbaren und ferrer vnuerantwortiglichen notturfft, wie die zum offtermalen fürkomen und angezeigt worden, noch vor beschlus dis Reichstags ainen andern gemeinen Reichstag mit der Stend Rath an gelegen Mahlstatt ansezen und auf demselben mit Rath und Gutbeduncken der Stend zum fürderlichisten, alls solches geschehen mag, derhalben notturfftige Ordnung und Profision thon wölle, wie dann solchs inhalt des Regenspurgischen Abschieds im xxxij. Jare gemacht von gemeinen Stenden für gut angesehen und seidthero offtmals ernewert worden.

Num. 74.

Instruction, was von Gottes Gnaden Ulrichs Herzogen von Würtenberg Rath D. Philipp Erer zu der Naumburg neben andern Chur- und Fürsten, Räthen und Bottschafften handlen und außrichten helffen soll. d. d. 16. Oct. 1545.

Erstlichs den Chur und fürstlichen Räthen und pottschafften anzaigen, wie das kurzuerweilter tag der Hochwirdig in gott unser besonder lieber Herr und freund, Her Herman Erzbischoff zu Colln und Churfürst rc. uns ain schreiben sambt ainer Instruction mit ettlichen Citationen appellation und andern schrifften behendigen lassen,

sen, darans gnugsam verstanden, wie hefftig und gantz unbillicher weis sein L. der Cristenlichen fürgenommen Religion und gestellten Reformation angefochten und nit allein dauon getrungen werden wolle, Sonder auch deren Widerwertige sich mit allen praticken und arglisten understeen sein Lieb deren Land und Leut in höchste gefar zubringen. Derwegen sein L. auch auf gleiche Mainung laut der vberschickten Instruction die Hochgeborne Fürsten Hern Johansfriderichen Churfürsten zu Sachsen rc. hern Joachim Churf. zu Brandenburg rc. hern Moritzen Hertzogen zu Sachsen und hern Philippsen Landtgrauen zu Hessen rc. ersuchen und an Sie gelangen lassen, und under anderm darauf vernomen, das Jre Liebdten auf den xviij. tag jetzigen Monatz Octobris zu Noumburg an der Sala sich bei ainander zu füegen oder zuschicken, und von disen und andern sachen sich freuntlich zu vnderreden gemaint und derwegen für gut angesehen hetten, das sein L. die Jren auch dahin schicken, auch uns fründtlich ersuchen solten dj unsern zu solchem tag auch zuuerordnen und zusenden mit gantz freuntlichem bitten, das Wir wollten ungeacht kürtze der zeit und vngelegenheit der Malstat, Aber vil mer in betrachtung gelegenheit diser sachen und das der verzug vaßt nachthailig ist unbeswert sein etliche unser vertrawte Rethe zu obgemeltem tag und platz anstund abzuuertigen und Jnen beuelch zu geben vermög angezogener Jnstruction und was sonst ferrer bedacht werden und die notturfft eruordern will, one ainich hindersich bringen zurathschlahen und endtlich zu schliessen und alles was diser sachen zu gutem kommen mag, nit allein für uns selbs zu handlen, Sonder auch bej andern müglichs vleis zu befürdern.

Dieweil dann Wir seiner L. mit sonder freuntschafft genaigt und fürnemlich dise Cristenliche sach gern gefürdert sehen wollten, So hetten Wir Jnen dahin verordnet und abgeuerttigt nebend andern Chur = und fürstlichen gesandten laut seiner habenden Jnstruction das nutzlichist und best helffen zu handlen. Dann Wir was zu fürderung der eer Gottes außbraittung seins hailmachenden Worts auch zu abwendung der geschwinden fürfallenden praticken dienstlich und fürderlich sein mag an uns mit Hilff des allmechtigen nicht erwinden lassen wollten.

Demnach so hette er beuelch von diser hochwichtigen sach hören und helffen zu reden auch unser Mainung hierjnn zu eröffnen.

Wann dann die frag an Jnen unsern gesandten komen soll er von unsern wegen nachuolgend Mainung eröffnen.

Anfangs so kennten Wir gleichwol bedencken, das der Babst mit seinem anhang auch gemelts Ertzbischoffs Widerwertige nicht underlassen werden, alle praticken und geschwinde List anzurichten auf das diser form Churfürst nit allain in höchste gefar gesetzt, sonder auch darnach dester mer Weg suchen gegen Cristenlichen Ainungsverwandten Fürsten Steanden und Stetten jres gefallens zu handlen und die erkante götli

götliche Warheit zu dempffen dargegen dann unsers bedenckens alle füegliche gebürende mittel zu suchen und fürzuwenden von hohen nötten sein will.

Nun will aber dis hochwichtig sach auf beed weg unsers versteens wol zubedencken und zu erwegen sein. Dann sollen Wir unsers thails sein L. als dj mit uns gleich bekännt, das Ewangelion angenomen, ein Cristenliche Reformation gestellt und die eingerissnen mißbreuch hinweg gethon, allso vmbtreiben und ganz verlassen, Ist zu gedencken daz nichtz gewissers volgen werd dann das nachgeends gegen uns auch das ergest fürgenomen und uns all zu dempffen underſtanden, dann gleiche verwirckung gleiche straff werdt zu dem auch die sachen auch dahin gerathen das sich niemands mer understeen daz Ewanelion anzunemen und dj Warhait also zu bekennen, sonder dauon ain mercklich abgcheihen haben und tragen.

Solten dann Wir unser ainung vber seiner L. fürgenomen Appellation an ein frei Cristenlich general Conscilium und derselben bericht an die Kaj. Mt, Chur, Fürsten und Stennd des Reichs beschehen uns mit der that einlassen und also für uns selbs in den Krieg begeben, so doch sein L. deren Land und Leut, auch Ritterschafft in vnser Ainung nit sind, So ist offenbar wen Wir auf uns laden auch wider uns haben werden und möcht also der anfang an uns sein aber das aufhören zu der andern seitten gerathen, welches der almechtig verhieten und gnedigist fürkommen welle.

Hierumb nach vilualtiger betrachtung diser sachen, theten wir dahin schliessen, das Wir gedencken am besten und nuzlichisten sein das von unser ainung wegen ain ansehenliche pottschafft zu der Röm. Kai. Mt unserm allergnedigisten hern geschickt würde, Jr Mt in aller underthenigkeit zu berichten aller handlung, so gedachtem Erzbischof begegnet vnd wie geswind mit seiner L. alls einem alten betagten Churfürsten der dj sachen der Religion halber anderst nit dann gut getrew und Cristenlich meine, gehandlet werd. Und was der Babst auff des Erzbischoffs widerwerttigen ungestimm und unbillich anhalten fürnemen wolle. Wo nun das geschehen und durch Jr Mt durch füegliche gebürendt mittel nit untergriffen noch fürkomen, So hetten Jr Mt aus deren hocherleuchten keiserlichen verstand wol abzunemen, zu was unraw und weitterung das volgen. Mit untertheniglister bitt Jr Mt wollten solchs alls ain milter kaiser und getrewer vatter der teutschen Nation zu herzen fieren und disen betagten Churfürsten der Jr Mt zu höchster Eer fürdern und erwölen helffen nit also unbillicher weis vbereilen und zum höchsten beschweren lassen, auch mit nichten dem Babst gestatten vber sovil aufrichtig Reichsabschied, auch das vorhabend Cristenlich Colloquium und den angesezten Reichstag allso zu beschweren und nit allain desselbigen Churfürstenthumb Land und Leut in höchste gefar zusezen, sonder auch dj ganz teutsch Nation dahin zu bringen, wie dann der Babst seiner art und aigenschafft nach mit andern Kaisern künigen und künigreichen auch gethon hette.

Die=

Dieweil dann dise Handlung daher jren ursprung hete, das diser Churfürst vermög des Regenspurgischen Reichsabschiedtz auch Jrer Mt selbs zulassen ain Cristenliche Reformation fürgenomen, die Bebstische Mißbrench und Ceremonien abgeschafft, deren ambt und beuelch nach das Ewangelium pur lautter und rain zu predigen beuolhen, wie dann sein L. vor Gott und den seinen zuthun schuldig und one das die strittige Religion sachen in einem freien Cristenlichen general Concilio in teutscher Nation zu halten oder National Versamlung oder auff ainem Reichstag erörtert und Cristenlich verglichen werden solle, das dann Jr Mt disen Ertzbischof auch darbei beleiben lassen, schützen und schirmen wellen. Das umb Jr Kaj. Mt in aller underthenigkeit zuverdienen wollten Wir als gehorsame Fürsten und glider des Reichs allezeit willig sein ꝛc. mit andern mer und geschickten Worten und vrsachen, wie das werden möcht.

Wann nun hierauf die Kaj. Mt dises fürbitt erhören und angenem halten würd gut und nutz, dann wie man spricht vbernechtiger frid sei goldtz werdt, So hat man dann unsers thails auch dester weniger zubesorgen.

Ob aber die Kaj. Mt sollich billich fürbitt waigern, darzu wie zu besorgen, ain ruhe antwurt geben und villeicht dahin dringen und schliessen wollt, das Jr Mt nit wißte solche newerung zugestatten, Sonder müeßte alls ain gehorsamer Sone des Stuls zu Rom im faal dj Execution fürgeen lassen und darzu deren Hilff erzaigen ꝛc. Haben Wir all anderst nit zu gedencken dann das es den nechsten an uns sein werde, Allsdann uns von höchsten nötten sein wollt die rucken zu ainander zu lainen und ainander mit nichten zuuerlassen, wie dann sollichs ettliche unser Ainungs-verwandten abschied in sich halten und mit sich bringen, dann was also unsers thaills zu fürderung der Eer gottes, erweitterung seines heilligen Worts nutz und wolfart unser Einung dienstlich und fürderlich sein mag, gedechten Wir mit hilff des allmechtigen an uns nichtz erwinden zu lassen.

Dergleichen hielten Wir auch für nutz und Ratsam das von unser Ainung wegen durch pottschafft bei des Ertzbischoffs widerwerttigen Geistlichen als Affter dechant und ander Capitularen der hohen Stifft, Gleichergestalt die Clerisei und vniversitet zu Cölln laut der Churf. Jnstruction ersucht und jnen gehandelt und jnsonderhait erclerung gethon würd, das Wir unser Ainung seiner L. Appellation vestiglich anhangen, und so darüber jchts gegen seiner L. durch sie dj Geistliche in was Wege oder schein das geschehe fürgenomen und gehandelt werden sollt, das Wir nit weniger, dann uns selbs beschehen sein erachten und Wir sein L. in solchem mit Rath, hilff und beistand nit wißten zuuerlassen, Mit ferner aussierung der ursachen hierzu dienstlich.

Wir hielten auch für Ratsam und gut das aus allerlai ursachen nach Jnhalt gemelter Jnstruction mit ainem Rath der Statt Cölln auch gehandelt würd mit Erinnerung

nerung das Sie sich nit wolten durch dj vermeinten geistlichen verfieren, noch verwirren, Sonnder bei jnen vil mer gellten lassen die Eer gottes sein heillig Wort und Wolfart der gantzen teutschen Nation und sich keins wegs wider des Churfürsten Cristenlich vorhaben setzen, sonder sich alls Cristenlich Eerliebend leut erzaigen.

Also achten Wir auch nutz und gut, das der Churfürst zu Cölln sollte die Chur- und Fürsten, damit sein L. in ainung ist, auch ansprechen Irer Ainung erinnern und vermanen das Sie sein L. in disem höchsten anligen mit Hilff Rath und beistand nit verlassen, auch insonderhait Sie für sein L. bei der Kaj. Mt vleißig fürbitt thun wollten.

Ob nun solches alles gemelter Ertzbischoff mit allen seiner L. Land, Leutten und Ritterschafft in unser Einung zukomen begern wurd und sollichs vermög der Ainung auch verfassung fürgenomen, Wellen Wir uns freuntlich erzaigen und unsers thaills was billich sein wirdet, an uns nichts erwinden lassen.

Doch hieneben soll unser gesandter ad partem der beeder Oberhaubtleuten Räthen und gesandten vertrawlich ansagen, Wa gedachter Ertzbischoff in unser Ainung auf und angenomen werden sollt, So würde unsers besorgens die Kai. Maj. der handlung nach so Ir Mt mit dem Ertzbischoff zu Cölln gepflegen, genöttigt und getrungen den Krieg mit uns anzufahen, hierumb die dester mer vleissig nachgedenckens haben will.

Bei disem unserm bedencken soll unser gesandter bleiben und sich ferner oder weitter und auf beswerliche Weg gar nit einlassen. Actum Nürtingen den xvj. Octobris Anno ꝛc. xlv.

Num. 75.

Befehl Herzog Ulrichs an seine Unterthanen GOtt um Abwendung gefährlicher Zeiten zu bitten. d. d. 26. Oct. 1545.

Von Gottes Gnaden Vlrich Hertzog zu Würtenberg ꝛc.

Liebe getreue! Nachdem die heilig Schrifft an vil Orten unterricht gibt, auch Wir merfaltig durch die Prädicanten erinnert werden, daß der allmechtig, ewig, gütig und barmhertzig Gott um unser Sünd und vbertrettung willen seiner göttlichen Gebotte auch wegen verachtung seines heiligmachenden Evangelions und Worts uns nicht allein Krieg, blutvergiessen und Entpörung, sondern auch theurung, Pestilentz und andere dergleichen Straffen trowet und über die seinen verhengt. Dem nun durch Christenliche Mittel zu begegnen und von uns allen abzuwenden, haben Wir für nutz, gut, christenlich und notwendig angesehen (befelhen Euch auch hiemit ernstlich, das in Ewrer Amptsverwaltung anzurichten) daß alle Wochen zu wenigsten einmal

einmal ein Christenliche Litaney gehalten, daneben auch in den gewonlichen Predigten nit allein das gemein Volck auf der Cantzel zu christlichem emsigen Gepett für alles Anligen der Christenheit und besserung unser aller Lebens getreulich zu thun mit Fleiß erinnert und mit Ernst angehalten werden, sondern auch daß Ir all unser Amptleut, Diener, Schultheissen, die von Gericht und Räthen, sich selbst dermassen mit fleissiger besuchung der Predigten, gottseliger Gebrauchung der heiligen Sacramenten fürter dermassen halten und erzeigen, damit man öffentlich spüren mög, das das Evangelion rechtschaffene Früchten mitbringe. So dann das mit Fleiß und Ernst beschehen, Gottslästerung, Ehebruch, Hurerey, auch ander Vppigkeiten gäntzlich abgeschafft, auch wahre Reu und Enderung unsers sündlichen Lebens wahrhafftig erfolget, so würdet one allen zweifel der allmechtig, gütig Gott dester mer in allen unsern vorhaben Wolfart und gedeyhen gnediglich verleyhen und gemeldte auch andere Straffen von uns abwenden, auch alle Anschläg, so wider unser christenliche Ainung und uns gemacht und gepracticiert, wunderbarlicher weise brechen und zu nichte machen rc.

Num. 76.

Instrument, welchermassen sich die A. C. verwandten Stände Räthe und Bottschafften der Cöllnischen Churfürst. Appellation anhängig gemacht haben. d. d. Franckfurt den 6. Jan. 1546.

In Gottes Namen Amen. Offenbar und kunt gethon sei allen denjhenen, welche diß gegenwertig offen Instrument sehen, lesen oder verlesen hören, das im Jar Nach Cristi unsers erlösers und seligmachers geburt 15^c und 46. der vierdten Römer Ziaszal Indictio zu Latein genannt bei Regierung des allerdurchleuchtigisten großmechtigisten fürsten und Herrn hern Karln des fünfften Römischen Keisers zu allen zeiten merer des Reichs in Germanien zu Hispanien beeder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien rc. Künig Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundien rc. Grauen zu Habspurg, Flandern und Tirol rc. unsers allergnedigsten herrn Irer Mt Römischen Reichs im 27. vnd der andern aller 30. Jare auf Dornderstag Sannt Siluesters den letsten des Monatz Decembris umb ix. vr oder ain wenig darnach vor Mittemtag vor mir undenbenannten offnen Notarien, auch den glaubwirdigen gezeugen hieunden gemelt, Ist in versameltem Rath so gemeiner Stend der Augspurgischen Confession hernach benant gesandten Rethe pottschafften und verordneten damalls gehalten erschinen der Hochgelert und achbar her Franciscus Burckhard des Durchleuchtigisten hochgebornen fürsten und herrn, hern Johannsfri-

derichen Hertzog zu Sachsen, des heil. Reichs Ertzmarschalh und Churfürsten, Landtgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meichsen und Burggraven zu Maideburg, Meines gnedigen herrn Cantzler und Rath und in namen obgedachter gemeiner versamlung Erzelt er anfenglich etlich beswerungen, so diser zeit dem hochwirdigisten fürsten und hern hern Hermann Ertzbischoven und Churfürsten zu Cöllen ꝛc. auch meinem gnedigsten herren von derselben Irer Churf. G. widerwertigen etlichen sonderbaren Personen des Erwirdigen thumb Capittels, auch der Vniuersitet zu Cöllen und deren Adherenten und gleichwol unter dem namen Irer Churf. Gn. auch den gemeinen Stenden der Cristlichen Augspurgischen Confession zugefüegt wollen werden, derhalben gedachter Stend hohe notturfft eruorderte solchen beswernussen den jeßigen und künfftigen durch mittel und Weg der Rechten zubegegnen, wie dann auch derselben Stend gesandten pottschafften und verordneten sich ainhelliglich ainer Mainung und form hierin entschlossen hetten, inhalt eines papirin zedels, den er damit offentlich zuuerlesen vbergab, auch volgends nach verlesung desselben Mir Notarien gegenwertigem Instrument zu inserirem, deß Inhalts von Worten zu Worten steet wie volget, Als hievor in jüngstem zu Regenspurg aufgerichten Reichsabschide unter anderm durch die Rö. Kai. Mt unsern allergnedigisten Hern und gemeine Stende des heil. Reichs allen geistlichen prelaten mit ernst auferlegt und beuolhen unter Inen und den Iren, so Inen unterworffen seind, ain Cristenliche ordnung und Reformation, dj zu guter gebürlicher und heilsamer Administration der kirchen fürderlich und dienstlich fürzunemen und aufzurichten, auch vber solcher ordnung und Reformation ernstlich und strenglich zu halten und sich darjnnen nichtz irren, noch verhindern lassen, der zuuersicht daz solche ordnung und Reformation zu entlicher Cristenlicher vergleichung der streittigen Religion ain vorbereittung und derselben sonder zweifel hoch dienstlich sein würde.

Und derhalb der hochwirdigist fürst und heer her Hermann Ertzbischoff und Churfürst zu Cöllen ꝛc. unser gnedigister her solchen ernstlichen beuelch zu gehorsamen, auch aus Cristenlichem bedencken Irer Churf. Gn. obligenden Ertzbischöflichen ambtz und sonderlich auf gemeiner Stende Irer Churf. G. Ertzstiffts zu ettlichen gehaltenen Landtegen umb aufrichtung solcher notwendigen Reformation underthenigist und vleissigs ersuchen, bitten anhalten und haimstellen verschiner Jaren ain schrifftlich bedencken, worauf ein Cristenliche in dem Wort gottes gegründte Reformation an Leer, brauch der hailligen Sacramenten und Ceremonien, seelsorgen und andern Kirchendienst bis auf eines freien Cristenlichen gemeinen oder Nationals Concilij oder des Reichs teutscher Nation Stend verbesserung bei Iren Churf. G. underthonen anzurichten were durch etliche gotsförchtige gelerte und friedliebende Menner verfassen stellen und im truck offentlich außgeen lassen, Auch bei Irer Churf. G. gemeiner Landschafft und underthonen also in daz Werck gebracht haben und aber sich darüber zugetra-

getragen, das ettliche sonderbare personen des Erwirdigen dumbkapitels zu Cöllen mit anhang der universitet daselbst unbedacht daz sie selber zuuor neben andern Stenden ermellts Ertzstiffts an Ire Churf. G. solche Cristenliche Reformation vermög des oberürten Regenspurgischen abschids allso auffzurichten begert, sich solchem Jrer Churf. Gn. Cristenlichem fürnemen mit höchstem Ernst widersetzt und dasselbig nit allein durch etliche offen schreiben, sonder auch allerlai andere mittel, alls Appellation, Subjection, schutz und adherentz suchung und dergleichen mer beswerliche Wege zu hintertreiben und zuuertrucken zum vleissigsten unterstanden, Allso daz dardurch hochgedachter unser gnedigster Her dahin gedrungen worden, dises unbillichen und unrechtmessigen Widerstandts und allerlai damit zugefüegter Newerung, Injurien und beswerden halber auch die künfftigen, deren sich Jre Churf. Gn. daraus leichtlich zubefarn gehabt, zufürkomen, an ain frej Cristenlich general Concilium im Reich teutscher Nation zu halten oder ein National oder sonst gemeine Reichsversamlung zierlicher weis vor Notarien und Gezeugen den x. monatstag Julij nechstuerschinen xlv. Jars laut aines darüber aufgerichten Justruments zu prouocieren und Appellieren und solchs nit allein für Jrer Churf. Gn. und deren unterthonen personen und in namen derselbigen, sonder auch von wegen aller derjhenigen, so Jrer Churf. Gn. in diser als einer gemeinen Cristenlichen sachen der zeit anhiengen, oder noch künfftiglich anhengig möchten werden, dieweil es aber die vorbemelten vom Dumbcapitel und der Universitet bei solcher appellation auch nit bleiben lassen wollen, sonder Jr Churf. gn. mit zwifachen rechten beede an hochgedachten unsers allergnedigsten herren, der Rö. Kaj. Mt und dann auch des Babsts zu Rom hoff anzufechten und also dise Cristliche sachen zu sorglicher Weiterung zu bringen für und für in unnachlessiger Jebung steend, So haben dem allem nach die durchleuchtigisten, Durchleuchtigen, Hoch und Wolgeborne Churfürsten, fürsten, Grafen und Hern, auch die erbarn frei und Reichsauch Sächssischen See und Hom-Stetten und derselbigen dißmaln gesandten Rethe, Pottschafften und verordneten, Alls nemlich und zum ersten von wegen hochgedachtz Churfürsten zu Sachssen und burggrauen zu Maideburg ꝛc. Der Edel und Ernuest Eberhart von der Thann, Ambtmann zu Künigsberg, Franciscus burgckhardi Cantzler des bischofs zu Münster, Minden und Oßnabrück, Justinus Göblerus Doctor Cantzler von wegen Pfalzgraf Wolffgang zu Zwaibrücken, Cristoff Landschad Hoffmaister Herzog Ernsten zu Lauwenburg, Nicolaus Holstein Doctor, des Hertzogen zu Wirtemberg Wilhalm von Massenbach, Oberuogt zu Brackenheim, Philipps Erer Doctor, deß Landgrauen zu Hessen Doctor Thilemannus Günthenrode, Cantzler, Sebastian Aittinger Secretari, der fürsten zu Anhalt Caspar Schlegel, Graf Albrechten zu Manßfelt Jörig von Tettleben, Jörg Lautterbach Cantzler, Graf Conrats von Deckelnburg, Johann Mentzing Secr. und von wegen der erbarn Stette, alls nemlich und erstlich Straßburg Jacob Sturm alter

Stett-

Stettmeister, Hainrich von Mülheim, Michel Schwencker, der Statt Augspurg wegen, Marx Pfister, Niclaus Maier Licentiat, Michel Sedelmajer Zunfftmaister, Nürnberg Erasmus Ebner, Franckfurt Claus Stalburger, Johann von Glauburg, Burgermeister, Johann Fickhart Doctor, Costantz Thomas Plarer Burgermeister, Vlm Sebastian Besserer Burgermeister, Iheonimus Schleicher, Eßlingen Johann Machtolff, Licentiat, Reuttlingen, Ludwig Decker, Rotenburg Hannß Hornburg, Burgermeister, Schwebischen Hall Mathern Wurtzelman, Stattschreiber, Heilbronn Doctor Jacob Ehinger, Memmingen Balthasar Funck Burgermeister, von wegen Dinckelspihel Jacob Blattenhart Licentiat Stattschreiber, Lindaw Hannß Binßberger, Kempten Hannß Heel, Eisse Jörg Baldauf, Kauffbeurn Matthis Windisch Stattschreiber, der Statt Bremen Dieterich Baßmar Burgermeister, Doctor Johann Redarius Sindicus, Hamburg Alexander Spieß Secretarj, der Statt Goßlar Johann vßler, Johann koch, Secretarius, Northausen Michel Maienburg, Maideburg Hanns und Ludwig Allemann Burgermaister, Johann Stapff Secretarj, Braunschweig Curt vom thamb, Hanns Simon beede Burgermeister, Dietrich Preiß Sindicus, vnd der Statt Hanuber wegen Caspar Bötticher, Secretarj, alle alls der Cristenlichen Augspurgischen Confeßion vnd Religion verwandten vnd vereinigte Stend dise beswerliche und sorgliche hendel gnedigst, gnediglich und mit ernst zu gemüet gefüert, bei sich bewogen vnd dahin vermerckht, daz obbemellte vnsers gnedigsten herrn des Ertzbischofs und Churf. zu Cölln ꝛc. sach nit allein Irer Churf. Gn. sonder auch alls ein lautter Religion-handel gemainer obbemelten Augspurgischen Confession verwandten Stend sachen seien, das auch nicht allain vnser gnedigster herr zu Cöllen darinnen, sonder gleich so wol auch Ire churf. F. Gn. vnd Gn. vnd dj andern von den gegenteiln darunder gemaint und angefochten werden, derhalben dann Ire Churf. Gn. und dj andern bei sich notwendig sein bedacht hochermelts vnsers gnedigsten Herrn des Churf. zu Cöllen in gemein gethoner Appellation, alls in einer gemeinen Religionsach anzuhangen, haben auch hierauf Ir Churf. F. Gn. Gn. vnd Irer auf gegenwertigen tag anheer gegen Franckfurt abgeuertigten gesandten Rethen und pottschafften unten anderm disen sondern beuelh gegeben, sich obbemelter adhesion halben und was derselben weiter nottürfftiglich anhangen möchte, austruckenlich und offentlichen zuercleren, derhalben und in krafft selchs habenden beuehls Erscheinen vor euch offnen Notarien vnd denen darzu erforderten Zeugen gegenwertiglich, hoch und Wolgedachter vnser gnedigsten gnedigen Herrn vnd Obern gesandte, Reths, Pottschafften und verordneten, ercleren und bezeugen sich in namen und anstat derselben Irer gnedigsten, gnedigen hern und obern sambtlich und sonderlich hiemit offentlich und zum zierlichsten, das sie vorbemelter unsers gnedigsten Herren des Ertzbischoffs und Churf. zu Cöllen interponierter Appellation in allen jren wesenli-

senlichen puncten vnd artickeln (souil dj dise Stend der Augspurgischen Confeßion alls in einer gemeinen Religion sachen mit berüren mögen und können) zuuorderst ratificiert und beliebet, demnach auch derselben Appellation jre gnedigst, gnedig herrn vnd obern anhengig gemacht haben wellen vnd thun daz hiemit in mainung solcher hochgedachtz vnsers gnedigsten herrn gethoner Appellation hinfürters wo vonnöten nicht weniger, sonnder in allermassen, form, weise und gestallt sich zubehelffen, alls ob dieselbig auch in Irer gnedigsten gnedigen herren vnd obern namen austrucklich, auch mit derselben beysein und vorwissen also fürgenomen, interponiert und beschehen were, und im fal, daz jetzgethone vnd ercler te adherentz nit gnugsam sein solte (dessen sich gleichwol mergedachte der obgemelten Stende gesandten Rethe, pottschafften und verordneten nit versehen) dieweil dann noch nicht x. tage verflossen, daz sie die gesandten und pottschafften oberzelten hochwichtigen und sorglichen Beswerden halben, so gegen hochgedachten unserm gnedigsten herren von Cölln vnd under demselben namen gegen gemeinen diser Cristenlichen Confeßion Verwandten Stend durch den gegenteil fürgenomen und geüebt werden, durch Jre Churf. Gn. gesandten, Oratores und Rete alhie auf disem tage am Dienstag nach Thomä den 22. dises Monetz Decembris gruntlich bericht seint worden. Vnd aber die recht heilsamlich zugeben, daz ein jeder so beswert ist, oder auch der Beswerungen sich künfftiglich befaret und besorget, sich des mittels der Appellation und provocation gebrauchen möge, So wollen demnach vnd in solchem fall (da es also vonnötten) zu merer sicherheit sie die gesandten Rette pottschafften und verordneten in krafft obberürts jres habenden beuelhs in aller und jeder hoch und wolgedachter, auch vorernennter jrer gnedigsten, gn. Herrn Chur und fürsten, Grauen herrn und obern namen sambtlich und sonderlich vilgedachter Beswerungen halber deren Hoch, wol und mergedachter Stend sich höchlichen haben zubefaren und zu besorgen, in der besten krefftigisten vnd bestendigisten form sie thun mögen und söllen für sich und jre künfftige adherenten hiemit auch appeliert vnd prouociert haben, an und für ain frej Cristenlich general Concilium im Reich teutscher Nation zu halten, oder da dasselbig nit gehalten wolt werden, alsdann für ain National, oder aber gemeine Reichsversamlung sambtlich oder sonderlich, Wellen auch hochgedachter Irer gnedigsten gnedigen herren vnd obern und derselben adherenten vnd derer vnderthonen personen, herrlicheiten, priuilegien, freiheiten, Regalien, Lehen, hab und güeter vnd sonderlich gegenwürtig sach in schutz und schirm des ermelten freien Christlichen general oder National Concilij oder des heil. Rö. Reichs versamlung ergeben, unterworffen und gestellt, auch solche Appellation da von nötten zu jntimiren, jnsinuirn und seiner Zeit zu prosequirn sich erbotten vnd Inen vorbehalten haben.

Vnd ersuchen hierauf vilgedachte gesandte, Rethe, pottschafften vnd verordneten jn namen obgemelt, Euch offen Notarien Inen vber dise jetzgethane Declaration

tion Ratification adhesion auch im fal der notturfft daneben von newem Interponierter Appellation ains oder mer Instrument oder Instrumenta aufzurichten oder zuzustellen, auch Appostolos testimoniales, wo von nötten mitzuteilen, Solches alles sambtlich oder sonderlich wellen sie dj gesandten Rethe pottschafften, und verordneten in allerbesten und bestendigsten form gebetten gehandelt und davon hiemit vor euch Notarien und den Gezeugen zum zierlichisten offentlich protestiert haben mit vorbehalt dise Declaration, Ratification, adhesion und in euentum appellation zu meeren zu mindern oder zu bessern, wie recht und der Brauch ist, Nachdem nun jetz eingeleibter Zedel also offentlich verlesen worden, hat gedachter her Cantzler erstlich vnd weiter angezeigt, daz seine Mitgesandten und er von hochgedachtem seinem gnedigsten herrn und Churfürsten zu Sachssen, Innmassen jetz verlesen worden were, zuhandlen vnter anderm Beuelh hetten und fraget darauff aller und jeder anderer Stend gesandten und pottschafften, so damals zugegen waren und hieoben auch benent worden, ob sollichs auch Irer gn. Fürsten, gn. herrn und obern Mainung und Beuelh also wie verlesen were, Darauf sie alle und jeder insonderheit geantwurt, das es ain Mainung und sie dessen also wie erzelt von Iren herrn und obern auch beuelch hetten, So haben darneben ettlich der gesandten Jr sonderr Beuelh so sie von anderer abwesenden Stende hierzu hetten, alls nemlich die Augspurgischen von wegen der Statt Thonawerth, die von Niernberg innamen und von wegen der Statt Sweinfurt, Winßheim und Weissenburg im Nortgaw, Vlm von wegen der Statt Biberach, Goßlar von wegen der Statt Göttingen Gleicher mainung auch vermeldet, Demnach hat merbemelter her Cantzler in namen gedachter gemeiner Versamlung, den vbergebnen Declaration, Ratification, Adhesion, auch In euentum Appellation zedel erholt, wie darinnen verleibet, auch sonsten vber solches alles ain oder mer offen Instrument oder Instrumenta in bester form aufzurichten und obestimbten Stenden souil es derselben begeren würden, zuzustellen gebetten und an mich unterschriebnen Notarien begert, Geschehen sein diese Ding in des heil. Reichs Statt und Camer zu Franckfurt am Main, im Römer oben in der grossen alten Ratstuben im Jar, Indictio, Keiserthumb, tag, monat und anderm alls hieuor steet in Beisein gegenwirtigkeit der Ernuösten, hochgelerten und achtbarn Johann von Girstein, Hainrich Silberborner von Wormbs, Conrat Humbrechts, der rechten Doctor, Vlrich Rauscher, Hieronimum Mengerscheusers von Cristoffels Hulemanns Burger und Inwoner obengemelter Statt Franckfurt, alls Gezeugen zu dem allem sonderlich Erbetten und eruordert worden.

Vnd dieweil ich Leonhardus Braunmeier von Landsberg, Augspurger Bistumbs von Rö. kej. Mt macht und gwalt offner Notarj bei vbergebung des Zedels satzung beruffung Appostel begerung und anderm, wie obsteet, mit sambt den obgemelten Gezeugen persönlich zugegen gewesen vnd also gesehen gehört, So hab ich dis offen

offen Instrument mit eines andern hand geschriben, darüber begriffen und auffgericht mit meinem namen zunamen und zeichen vnterschriben vnd gezeichnet vnd hoch vnd Wolgedachter Stende Rethen gesandten vnd pottschafften zugestelt und übergeben, zu glauben vnd gezeugnus derselben sonderlich eruordert und gebetten.

Num. 77.

Instruction, was an die Rö. Kay. Mt vnsern allergnedigsten Herrn der Churfürsten, Fürsten, Grauen, Stend und Stett der Augspurgischen Confession vnd Religion potschafften und gesandten in nachgemelten sachen den hochwirdigisten Fürsten und Herrn, hern Hermann Erzbischouen zu Cöln, Churfürsten rc. vnsern gnedigsten herrn belangend werben und antragen sollen. d. d. Frankfurt den 6. Jan. 1546.

Erstlich sollen sie auf die zugestelte Credenz nach beschehener unterthenigister gehorsamer und ganz willigen Dienstierbietung, wie solchs dj gesandten wol werden zu thun wissen, Irer Kay. Mt vnderthenigclich fürbringen.

Hochgemelter Erzbischof und Churfürst zu Cöllen hette vnser gst, gn. herrn vnd obern freuntlich und gnediglich berichtet, zu dem sie auch sonst in glaubwürdige erfarung komen, Nachdem offentlich am tag wie treffenlich grosse Mißbreuch in der Kirchen vnd gemaind unsers herrn Cristi in vil Weg eingerisen, aus was Cristenlichen vrsachen sein Churf. gn. Erzstifft Stend, Nämlich Jres thumb Capitels Grauen, Ritterschafft und Stett ansuchens zu einer Cristenlichen Reformation dieselben in seiner Churf. gn. Stifft fürzunemen bewegt worden.

Welchermassen auch sein Churf. gn. darunder keinen aigen nuz oder einiche andere menschliche Bewegung, sonder allein dz angesehen, deß sie sich vor gott jres beuolhenen Erzbischöflichen ambtz halben schuldig erkennt, Nemlich Jrer Churf. gn. von Gott beuolhene vnderthonen seelen seligkeit in zuruckſezung aller zeitlicher gefar mit vleis zu fürdern, vnd darauf ein Bedencken solcher Christenlichen reformation nach ausſierung göttlichs Worts in schrifft uerfaßten vnd bemelten Jren vieren Landt Stenden auf einem offen Landtag dasselb zu besichtigen zu beratschlagen fürlegen lassen, Sich auch alsbald erbotten, da sich in solchen ichtzit befunden, daz dem Wort gottes und warer Appostolischer tradition nicht gemeß oder darjnnen zuuerbessern were, sich von Jnen mit grund götlicher vnd Apostolischer schrifft in alweg weisen zu lassen.

Es hetten aber die vorberürten Land Stend nach gnugsamer erwegung der sachen ab solchem seiner Churf. gn. Cristenlichen fürnemen vnd erbieten vnderthenigist vnd guz gefallen getragen vnd dasselb für Cristenlich vnd auch gnugsam ge-

achtet, allain dz etlich wenig personen die sachen dahin practiciert und getriben, das man sich vnter dem namen des thumbcapitels der Clerisej vnd Vniversitet demselben widersetzt, solhs mit vnbillicheit angefochten, ainen schmehlichen Gegenbericht gethon, von solchem seiner Churf. gn. Cristenlichen Vorhaben appelliert, derselben die Appellation insinuirt, auch solcher Irer Appellation adherentz gesucht und etliche darzu bewogen, sich auch volgendtz seiner Churf. gn. bey Irer Kei. Mt, auch dem Babst vnd andern auf das Beswerlichst zuuerklagen vnd zuuerunglimpffen vnterstanden.

Darauf aber sein Churf. Gn. Iren gegründten Bericht bei Irer kei. Mt durch jre geschickten und außgangen schrifften gethon und umb abschaffung der Ding gebetten, das also allerlai Handlung bej Irer Mt daselbst vnd dann auch vff volgenden Reichstag zu Wormbs eruolgt, wie sich Jr Mt dero allergnedigst zu erjnnern wissen, vnd zuletst aber one Zweifel durch bemelte seiner Churf. gn. widerwertigen dringen und anhalten von Irer Kai. Mt und dem Hof zu Rom Citationem mit inserirten Inhibitionibus ernannt vnd seiner Churf. gn. wider derselben habende Freiheiten, Churf. preminentz, recht und herkommen im Reich, auch sonderlich in ainer sach an zweien orten zugleich dergestalt gerichtlich fürgenordert.

Auf welche Citationes der Gegenteil seine Churf. gn. alls verbrecher des Wormbsischen Edicts vnd Augspurgischen Abschiedts beclagt vnd Ire Churf. Gn. vermög derselben zu declariren vnd gegen sie zu uolfaren gebetten, und sich also vnterstanden souil an Inen hochgedachten Ertzbischofen vnd Churfürsten und seine gehorsame vom thumbcapitel, die drej LandStend vnd alle andere seine Churf. gn. zugethonen geistlichs vnd weltlichs Stands in die poen bemelter Edict vnd abschid zu bringen.

Mit freuntlicher Bit vnd gnedigem Beger, dieweil sein Churf. gn. solcher Beswerung halben ain gegründte vnd rechtmessige Appellation gethon, daz hochgedacht vnser gnedigst, gnedige herrn vnd obern solcher Appellation, als die den Abschieden des Reichs vnd aufgerichten fridstenden gemeß sich annemen vnd bei Irer Kay. Mt. vnderthenigist verbitten wöllten, damit dieselb hochgedachten Ertzbischof vnd Churf. sambt den obgenanten seiner Churf. gn. zugewandten auf vnstimmes anhalten seiner Widerteil die jetzgemelten Reichsabschied, Irer Mt gegeben Declaration vnd fridstend zu beswern nit gestatten, sonder sein Churf. gn. derselben wie andere der Augspurgischen Confession und Religion verwandten Stende geniessen lassen, vnd also dise zu andern Religionssachen bis zu vollkomner freuntlicher Vergleichung in einem freien Cristenlichen Concilio in teutscher Nation zu halten, National versamlung oder Reichstag gnediglich anstellen wellten.

Dieweil nun die Churfürsten, fürsten, Grafen, Stett vnd Stend der Augspurgischen Confession vnd Religion unser gnedigst, gn. hern und obern aus aller

des Erzbischoffs und Churfürsten oberzelter handlung und fürgenomner Reformation nicht anderst können befinden, dann daz sein Churf. gn. Cristenlich vnd was sie Ires Erzbischoflichen ambts, gewissens auch zu fürderung Irer selbs und deren vnderthonen seelen hail schuldig, vnd one erzirnung gottes nicht vmbgehen mögen gehandelt vnd also sein furnemen gotes Wort, auch dj interponirt Appellation den gemachten fridstenden Reichs abschiden vnd Irer Mt Declaration gemes, und daz sein Churf. gn. billich bej demselben gelassen achten und halten müssen, So heten hoch und obgedachte unser gnädigst, gnedigen hern und obern für notwendig und Cristenlich geachtet sich hierauf solcher seiner Churf. gn. Appellation nit allein anhengig zu machen, sonder auch, dieweil dise der Widerwertigen sachen, wo sie also gestattet, und nit abgeschafft werden solt, allen hoch und obgedachten Churfürsten, Fürsten, Grafen, Steten und Stenden in diser gemeinen Religionssache zu grossen nachteil und beswernus reichen möchte, für sich selbs auch Jr Interesse zu appelliren. Vnd daneben uns den Reten, gesandten, und pottschafften auferlegt und beuolhen Jr Kei. Mt mit diser schickung auff das underthenigist zu ersuchen.

Demnach so stellen hochgedachten unser gnedigst, gnedig hern und obern in keinen Zweifel Jr Kej. Mt würde allergnedigst bedencken, wo hochermelter Erzbischof und Churfürst sambt seinen gehorsamen vom thumbcapittel, den dreien landstenden, alls Grauen, Ritterschafft und Stetten, auch allen andern dj seiner Churf. gn. appellation adheriren, auf vngestim anhalten seiner Churf. gn. widertheiln, auf daz Wormbsisch edict und Augspurgischen Abschid sollten condemnirt, auch von gemelten Widersachern derselben adherenten, oder andern ainichen execution (dann sichs hoch und obgedachte Stend desselben zu Irer Kei. Mt aus volgenden vrsachen in vndertenigkeit keins Wegs versehen wollen) eruolgen und fürgenomen werden solten, Was sich Jr Churf. gn. vnd sie als in einer gleichen sach zu befaren und zu gewarten hetten, aus welchem dann allerlai vnrathe plutuergiessen, Zerrittung und verderben der ganzen teutschen Nation entsteen und eruolgen möchte, welches doch disen Stenden herzlich laid, sie auch Ires teils durch alle mittel dj unverlezt gottes eer und der gewissen gefunden werden möchten, gern verhüeten und fürkomen wölten.

Nachdem aber Jr Kai. Mt als die sich allwegen und noch bisher also gnediglich erzeigt und vernemen lassen, daz sie nichzit höhers begirig, dann daz die teutsch Nation in frid ruh und ainigkeit bleiben und vor krieg entbörung und blutuergiessen verhüetet würde, sich zu verhüetung desselben mit Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reichs auf vilen Reichstägen verglichen bewilliget und entschlossen, daz diese sach der Zwispaltigen Religion nit durch die obgemelte Weg der execution des Wormbsischen edict oder Augspurgischen Abschidts, sonder durch volkomne freuntliche

liche vergleichung in einem gemeinen freien Cristenlichen Concilio in teutscher Nation zu halten, National Versamlung oder Reichstag hingelegt sollen werden.

Derhalben dann auch Jr Kei. Mt nach dem obgemelten Augspurgischen Reichs Abschide einen Religionsfriden zu Niernberg aufrichten lassen, durch welchen den beeden, Nemlich dem Wormbsischen edict und jetzgemeltem abschied und derselben Execution, alls bei denen die frid und fridstend nit besteen möchten, jre Würckung genomen.

Demnach zu Regenspurg des 41. Jars alls sich dise Stend etlicher in demselben abschied, fürnemlich aber unter anderm auch diser Wort beswert befunden, das sie niemandts der andern seitten zu sich dringen, bewegen oder ziehen sollten, Solche Wortt durch Jrer kai. Mt gegeben Declaration, wie sie verstanden werden sollten, erclert, und in solcher Declaration unter anderm gnedig versehen, ob sich jemandts zu diser Stend Religion begeben wolt, das solchs demselben unbenommen sein, das auch der Augspurgisch Abschid souil dj Religion belangt, nit statt haben solt, Jüngst aber zu Speir des verschinen 44. Jars durch den angenommen und bewilligten Reichs Abschid solch Religionsfrid und fridstend weitter declarirt und extentiert, darinn auch den Augspurgischen und andere Abschid, dergleichen die gemeine beschriben Recht, souil die Religion belangt gegen den Stenden der Augspurgischen Confession bis zu gemelter freuntlicher Vergleichung aufstruckenlich suspendirt. So wölten sich hoch und obgedachte unser gnedigst gnedige hern und obern gegen Jrer kej. Mt, ganz unterthenigist vertrösten, Jr Kej. Mt, würde Jr gnedigs und fridliebendt gemüet, so sie also gegen teutscher Nation bisher väterlich getragen, auf ungestimes anhalten, so unter dem Namen des Capitels Clerisej und Vniversiteten durch etlich wenig personen, die an dem ort mer die erhaltung jres aigen nutz und pracht, dann gottes eer und ware besserung seiner kirchen und Wolfart teutscher Nation ansehen, practicirt und getriben wurdt, nicht andern, noch sich zu einicher Handlung daraus vnruhe krieg oder embörung in teutscher nation eruolgen möchte, vnd daz den hieuor gemachten abschiden, declaration und fridstend zuwider were, bewegen lassen, sonder in jrem veterlichen vnd fridlichen gemüet gegen der teutschen Nation als jrem vatterland gnedigst beharren.

Vnd were hierauf vnserer gnedigsten gnedigen hern und obern vnderthenigst Bitt, Jr Kej. Mt wolte gelegenheit diser sachen, auch dj vrsachen der einstellung vorberürts Edicts und Augspurgischen Abschids und dj darauf geuolgte fridstende, was dj vermögen und inhalten, gnedigst zu hertzen fieren, die Mandata und process, so auf das vngestim anhalten der Capitels personen, Clerisej und Vniversitet zu Cöln sambt jren adherenten außgangen sein in ruhe stellen, auch denselben weiter zu procediren nit gestatten, noch einiche erkantnus auf daz Wormbsisch Edict Augspur-

Augspurgischen Abschid oder dergleichen ergeen, sonder die sachen als die die Zwispaltig Religion belangt, bis zu volkommer und Cristenlicher vergleichung in einem frejen Cristenlichen Concilio, National versamlung oder Reichstage in teutscher Nation zu halten neben und mit andern Religionsachen vermög gemachter Reichs abschide, Declaration und Fridstend anstellen und hochgedachten Ertzbischofen als einen gehorsamen gotzfördchtigen Churfürsten, der sein Regierung also auf dis seiner Churf. gn. höchst allter löblich und römlich herbracht, das meniglich von vnderthonen, nachbauren und allen andern zum besten mit seiner Churf. gn. zufriden, wie solchs im Reich teutscher Nation kunt und offennbar, der auch Jr Kay. Mt. zu höchster eere fürdern und erweln helffen, sambt derselben Landtschafft, auch geistlichen und Weltlichen in dieser sachen seiner Churf. gn. zugewandten, der gemachten fridstend genüssen lassen, das würdet Irer Kay. Mt. von allen eer und friedliebenden Stenden der teutschen Nation jetzo und künfftiglich zu owigem rom und lob, und derselben Nation zu frid, ruhe, einigkeit und Wolfart gereichen, und werdens vnser gnedigst, gnedig herrn und obern vmb Jr kej. Mt Jren allergnedigsten herrn in aller undertheniger gehorsame verdienen.

Neben Instruction an die Kay. Mt die bewerb und Rüstungen, so von Irer Mt auch in Italien und andern orten vorhanden betreffend. d. d. 6. Jan. 1546.

Unser gnedigist, gnedig herrn und obern weren nach verfertigung der Instruction so den gesandten an die kej. Mt zugestelt in glaubliche erfarung komen, daz in Italien, auch heraussen in der teutschen nation, allerlaj bewerb und Rüstungen vorhanden, und empfiengen auch daneben dise Warnungen, alls ob die teutsch Nation und sonderlich dise Stend sich derselben halber zubefaren und zubesorgen haben sollten.

Zudem so were auch Jren Churf. Fürsten, Grauen und Jnen bericht geschehen, als solte die Kej. Mt Jre haubtleut und Rittmeister geuordert und den beuolhen haben, 10000. Knecht und etlich tausent pferdt zubestellen und anzunemen, mit welchen Jr Mt nach dem Reichstag zu Regenspurg ziehen und sonderlich jren Weg mit demselben Volckh zu roß und fuos durch den Ertzstifft Cölln nemen sollten.

Wiewol sich nun Jre Churf. fürstl. gn. und sie bei Jrer kej. Mt. nichtzit anderst dann aller gnaden getrösten und Jnen kein zweiffel machen, Jre kej. Mt würden den frid und fridstend nechst zu Regenspurg und jüngst zu Speir gegeben gnediglich und unuerbrüchlich halten, auch gnedigst darob sein, daz dieselbigen von andern auch gehalten würden und als ein fridsamer und milter keiser und vater der teutschen Nation niemandtz gestatten, Jre Churf. Fürstl. gn. und sie dawider zu beswern, vil weniger sich selbst den Babst oder andere diser Stend widerwertigen

mit einichen vngnaden wider sie bewegen lassen, Noch gegen dem Ertzbischof und Churfürsten zu Cölln und seiner Churf. gn. underthanen der fürgenomen Cristenlichen Reformation halber, oder auch Inen etwas fürzunemen, Sonder viel mer solche zu den andern sachen der Religion bis zu Cristenlicher freuntlicher und volkomner vergleichung in einem freien Cristenlichen Concilio in teutscher Nation zu halten, National versamlung oder Reichstag gnediglich suspendiren und anstellen, Noch dann hetten sie aus underthenigem vertrauen nicht wellen underlassen, solches Jr Mt auch underthenigist zuuermelden und zu bitten, da Jr Kei. Mt von den vorgemelten frembden Rüstungen und bewerbungen, so in Italien und dergleichen orten vorhanden und wes sich Jre Churf. fürstl. gn. und sie solcher frembder kriegsrüstung halber möchten zuversehen haben, gnedigen bericht und Wissens trüegen, daz Jr kej. Mt solchs hochgedachten Churfürsten, Fürsten, Stenden und Stetten gnediglich zuerkennen geben, damit sie, da dise Ding von Jrn widerwertigen darreichten, dargegen Jr fernere notturfft betrachten und bedencken möchten.

Und das sich volgentz zum andern Jr kei. Mt gnediglich Jrer bewerbung halb zu Roß und fuos gegen Jrn Churfürstl. fürstl. Gn. und Jnen also gnedigst ercleren wolte, Dardurch sie sich vorgemelter frid und fridstende, auch aller huld und gnaden in underthenigkeit getrösten, erfrewen und also fridens, ruw und einigkeit halb in der teutschen Nation sicher sein mögen.

Und dieweil hoch und obgedachte Churfürsten, Fürsten, Grauen, Stett und Stend die kej. Mt zu demselben begirig vermerckt und daz sie allwegen die teutsche Nation vor krieg, empörung und bluttuergiessen gern verhüet gesehen und derhalben auch mit Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reichs auf obgemelte freuntliche und güetliche Wege der vergleichung getrachtet und verabschiedet, so haben Jre Churfürstl. fürstliche gn. und sie dester weniger bedenckens gehabt Jr Kai. Mt jnmassen wie gemeldt, in underthenigkeit anzusuchen, undertheniglich bittend Jr kei. Mt wolte es disen Stenden zu ungnaden oder ungutem, oder daß sie ainich Mißtrawen in dj Kei. Mt stelten nicht vermercken, Sonder Jr gnedigister Herr und keiser sein und bleiben, das werden hoch und obgedachte Churfürsten, Fürsten, Graven, Stett und Stend in aller undertheniger gehorsame verdienen.

Num. 78.

Jnstruction, was die Räthe und Abgeordneten, so von wegen der Visitation in alle Aemter umbreyten werden, zu thun haben.

de anno 1546.

Nämlich sollen sie in ain jedes Amt mit ainer Credentzen die Ober und Unter Amptleut, Burgermaister, Gericht und Rätten abgeuertigt werden.

Vnd

Und alßdann eingangs der ober oder under Amptmann allein und besonders befragt werden, weß sich der Predicant Predicant, Pfarher, Diacon, Schullmaister, Castenpfleger, Meßner und all andere kirchendiener mit der Leer, Leben, Ceremonien und anderm haltte, Ob deren ainer mit der Widerteufferische, Schwenckfelderische oder andern Secten Schwirmer oder für Bäpstisch verdacht und gehalten werde, Ob er auch der Kirchen mit seiner leer und Leben gemein Nutz und waß sein gantz testimonium sey.

Item was ain jeder für ain Ehweyb kinder und haußgesindt hab, wie er dieselbige im gaistlichen und zeyttlichen Regier, auch weß sich dieselbigen under gemeind mit jrem leben und glauben, auch jrer aigen haußhaltung thun und lassen halten und erzaygen.

Und wan dan der Amptman also befragt und verhört ist, Sollen gleicher gestalt ettlich des gerichts und guttherzige der gemaind in Amptmans abwesen, jeder besonder und allain der Amptleut, auch anderer obgemelter Personen halber auch befragt und verhörtt werden.

Zum dritten sollen auch all Pfarher, Predicanten, Diacon, Schullmaister, Messner und andere Kirchendiener examiniert und jrer Lehr, Cerimonien, Lebens, Thon, lassens und Haußzucht halber befragt, auch all jre bücher besehen und besonders vor allen dingen von ainem jeden ain Predig gehört, darzumal ain diener über den andern befragt werden und verhört.

Zum vierten Sollen sie alle bey jren Pflichten befragt und verkundigt werden, wie es an jedem Ort umb den armen Casten stand, ob gehandlet und gehauset werde laut der Casten ordnung und die geordneten Jnen ettlich Jar Rechnung fürlegen lassen, sich darin zuw ersehen wie gehauset werde und ob der Vorrath der Remaneten aines Castens eingepracht und angelegt und zu zinsen gemacht, wie in der Visitation benolhen oder ob sie nachmalls ainander des Castens ynkomen lyhen und ainander stillstanden, wie dann an villen ortten beschehen, oder das einziehen das wissen uff der Renttcamern aigentlich anzubringen, und so sollichs den Rentcamerrätten angezaigt worden, sie alsbald fürsehung thun, das sie nach notturfft versehen werden.

Zum Fünfften sollen auch die bemelte geordnete sich erfaren und erkundigen aller Pfarhern, predicanten, Caplan und Diacon, wer jre collatores und jrer jedes ortts zehend Her sye, was sie für Einkomen, es seien jerlich Zinß, güllten, Früchten, Weynzehenden und anders nichts ußgenomen, dasselbig auch ordenlich und underschidlich uffmercken und volgents gleicher gestaltt den Renttcamerrätten fürbringen damit daruff die selben nach notturfft mit jrem ynkhomen auch versehen mögen werden.

Zum Sechsten zuerkundigen, wa Widerteufferisch Schwenckfelderisch und ander otten gaister, besonder auch Wer jr einschlaiffer und vorsteher seien dieselbigen auch

jrer

jrer Lehr und anhenger und in was stadt oder Wesens die seind, uff der Rentcamern anbringen, alsdann werden die Rentcamerrätte sampt andern darzu geordneten ain gepürlich einsehen haben und was sich gepürtt daruff beschaid geben.

Zum Sibenden befragen, wa Warsager und ander dergleichen Teuffels beschwe- rer seien, die zubeschicken und sie anhalten daruon abzusteen oder man werd gewiß- lich mit der streng nach vermög der Recht mit jnen handlen lassen.

Und was für person also befunden zur Kirchen und weltlichen ämptern ontau- genlich seien, dieselbigen sollen uff der Rentcamern neben andern geschefften anzaigt werden.

Item es sollen auch die geordneten ernstlich verschaffen und versehen, das die Pfarher Predicanten, diacon Schullmaister, Messner und ander Diener der Kirchen nach jedes flecken gelegenhait ain gleichait mit raichung der Sacrament, des Tauffs, Hern nachtmals, Priuaten Absolution, Ehverbindung, Kirchengesangen und an- dern Cerimonien, bruchen und halten, alles der Confession, Apologo und unsers gnedigen Fürsten und Hern Kirchenordnung gemeß, wie es ungeuärlich diser zeytt bey der Kirchen zu Stutgarten und Tübingen gepraucht wirt, damit durch das gantz Fürstenthumb in allweg gleicheit gehalten werde.

Es soll auch mit allem fleiß und ernst versehen werden, das alle Kirchendiener die offnen zechen, spilen, die gmaine Würtzheusser zu ungepürenden zeyten und andere vppigkhait, auch Ergerliche klaidung und was sonst dem gemainen Man ain Anstos geben mag, vermeyden.

Item das auch die predicanten, Pfarher, Diacon und andere sonders darzu taugenliche Personen ainer gesunden und tröstlichen Leer zu den krancken verordnet werden, damit dieselbigen sonderlich in Todsnöten geschickte Personen bey jnen bis an ir Ende haben mögen und nit trostlos sterben.

Item und dieweyll die Bigeinen in Städten vil Ergernus, Einschlauff und hin und wider lauffens brauchen anstifften und halten, So sollen die geordneten sie ernstlich zu Gottes Wort und Christenlicher religion anhalten und ermanen, auch jre habit und klaidung zuuerhütten ergernus zuuerlassen, darzu Jnen das Samlen gentz- lich abstricken, dan man je Armut halber uff der Rentcamern und sonst in anderweg gepürlichs einsehen beratten werden.

Es sollen auch die geordneten die Lateinische schulen mit den Sprachen, artibus und sonderlich mit der Musica nach sonderlicher gelegenheit ains jeden Schul und jrem besten verstand fleissig anrichten, Wa aber schulen mit souill knaben, das ain schulmaister allein die nicht versehen kendte, sollen die geordneten nachgedencken, ob nit daselbs durch den Diacon oder ainen Caplon dem schulmeister Hilff erzaigt, da- mit der Cost mit ainer sondern Person erspart werde, Wo aber das nicht sein möch- te, So sollen die geordneten das uff der Rentcamern daruß ferer zureden anpringen.

Und

Und so ain schulmaister von ainer statt angenomen, Soll doch der selbig zuuor für die verordneten Examinatores gewiesen, Alda er dann zuuor examiniert und so er Christenlich geschickt und taugenlich die knaben zu versehen erfunden, volgends erst an ain jedes orth geschickt und geordnet werden.

Item es sollen auch die Predicanten und Pfarher den Schulmeistern zu Superattendenten verordnet werden Jars ettliche malen so offts die nottnrfft erfordert die Schul mit dem Amptman und Burgermaister zu Visitieren, damit die schul ain autoritet auch die knaben ain forcht haben möchten.

Item es soll auch den armen knaben, so jnn und usserthalb Ampts dahaimen die handraichung usser dem gottskasten bey der Lateinischen schull in Stetten, wie bey andern Euangelischen stenden nit abgestrickt sein, sonder geraicht werden, doch die Costen uff dem Landt, des ortts den Costen in stetten nach jedes vermögen helfen geben.

Und nachdem in vilen auch kleinen Stetten neben den Lateinischen auch Teutsch schulen seien, dardurch die Lateinischen schulen verderbt und vill knaben So zu Latein zu lernen und also zu der Ehr gottes auch verwaltung aines gmainen nutzes geschickt versombt werden und aber ain jeder Lateinischer Schuler im Latein . . . das teutsch schreiben und lesen . . . . ergreifft, So sollendt gott dem herren auch von aines gemainen nutzes wegen die teutschen schulen in sollichen klainen Stetlin abgeschafft werden.

Item in klainen Stetlin sollen die Messner so aines Erbern Christenlichen Wesens helffen psalmen singen und dem Pfarher jn allen dingen zugreiffen.

Item es soll ain gemainer gleicher Catechismus in Stetten und uff dem Landt angericht und die kinder so uffgestellet werden, mit ainem heller oder pfenning uß dem gotscasten zubezaln herzu geraitzt werden, were auch gutt, das diser Catechismus wollbedächtlich zu Tübingen oder anderswo gestellet und volgents getruckt und in die schulen geschickt würde.

Item wa die verordneten befinden die schulen mit jr besoldung von der Visitation noch nit versehen, soll das uff der Rentcamern angepracht, doch erfarn werden, was zuuor die schulen daselbs bißher für einkhomen gehabt und woran.

Und was die geordneten in disem allem also weitters in erfarung pringen, das sollen sie bey jedem Ampt und jedem flecken besonders ordenlich und underschidlichen in geschrifften uff die Rentcamern vberliffern.

Es sollen auch ober und underamptleut aines jeden Ampts sich befleissen Niemands in gericht, Rath Statschreiber und dergleichen diensten zusetzen und annemen. Sie seien dann unserm Gnedigen Fürsten und Herrn anhängig.

Und dieweil unsers Gnedigen Fürsten und Hern ußgegangne Kirchen und Casten ordnung, auch obangezaigte Visitation one ain Christliche dapfer ober und Erbarkeit

nicht mag in das Werck gericht und gehandhapt werden; So sollen die geordneten im Abschid in crafft jrer Credentz mit Gericht und Rath ernstlich reden und handlen, die Lands, Casten und Kirchenordnung under hand zu nemen, dieselbigen jnen selber mit bestem fleis und ernst Jr gewissen schuldiger gehorsam und pflicht haben vermanen, ob derselbigen ernstlich und strenglich und zuuor sie sich selbs jrer person halben deren gemeß und onstrefflichen zu halten auch erwegen in was . . . . . gegen Gott, jr gewissen und gegen . . . . jr Ehr und leybshalben geratten und fallen möchten, dan an Jnen am höchsten und mechsten gelegen, Gottes ehre Frid Recht und gemainen nutz zu fürdern, wöllichs sie dann billich für sich selbs woll bedencken und zu hertz fassen sollen, wann es gleich von hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und hern nit beuolhen were, wie es dan Jrer Fürstlichen gnaden ernstlich mainung ist. Wa aber sich jemandts hierinn unuersehenlich ungehorsam erzeigen und jre Fäll mengell und summnuß nit bedencken und bessern würden, So sollen sie wissen das schuldidiger Pflicht halben sollichs von Jnen unserm gn. Fürsten und Herrn onanzeugt nit pleiben würde, Sie solten auch billich bedencken, das onordenliche Haußhaltung und Zwispaltung diser zeit gern Empörung und Aufrur bey den Comunen eraigen und erheben möchten, wellichs nit allein unserm gnedigsten Fürsten und Herrn als dem Landsfürsten, sonder auch Jnen Land und Leuten zu verderben und sterben raichen würde mit solchem und dergleichen ernstlichen ermanen.

Num. 79.

Articuli zu Hall durch Churpfalz fürg schlagen wegen Herzog Ulrichs Aussöhnung mit dem Kayser nach dem Schmalkaldischen Krieg. zu Ende Decembr. 1546.

Allergnedigster herr, Jn sachen den Hertzogen von Wirtemberg belangend hett Jch gedacht, das der Hertzog, dieweil er in aigner person nit erscheinen kan von wegen seins Leibsschwacheit, die dann offenbar und er auch geschriben durch sein bruder Graue Jörgen von Wirtemberg und andere Rethe E. Kaj. Mt zu fuoß gefallen, auffs unnderthenigist und demütigist bekennt und gebetten hat, Nachdem er E. Kej. Mt in disen Kriegssachen belaidiget, das E. kej. Mt Jme solches aus angeborner Kej. milte g'st verzeihen welle.

Dann er laßt sich vernemen, was er in diser kriegssachen handeln helffen, hat er gedacht er sei des zu thun schuldig in krafft übergeben brieff unnd sigel, auch trawen und glaubens genöttigt worden, welches aber Jme und das E. Kej. Mt dardurch also beswert werden von hertzen laid were, wiewol er acht das solche entschuldigung nit gnugsam.

Und

Und nachdem er sich hieuor gegen E. Kej. Mt aller müglicher und undertheniger gehorsam beulissen, So sei er des entlichen gemüts sich fürthin die tege seins Lebens nit weniger mit seinen landen und leuten dermassen zuerzeigen und zu halten, darab E. Kej. Mt alle gehorsam und dergleichen belaidigung wie jetzt beschehen in keinen weg spiren sollen.

Er woll auch für sich sein Land und Leut E. Kej. Mt alls seinen g'sten Keiser, haubt und natürlichen herrn erkennen und halten, auch alles das jhenig undertheniggist und gutwilliggist thun, was er E. Kej. Mt und dem H. Reich als ein gehorsamer Fürst zu thun schuldig ist, auch der Justicien des Camergerichtz so E. Mt. im Reich verordnen gehorsam sein und sein gebür der underhaltung raichen, wie ein ander fürst des Reichs.

Er soll sich auch bewilligen hinfüran Sachsen und Hessen auch andern Iren Mitbundtsverwandten in und auß dem Reich gar kein hilff, Rathe, fürderung oder fürschub in einichen Weg wider E. Kej. Mt zu thun, auch fürhin kein pündtnuß oder verstendtnus, one vorwissen e. kej. und kü. Mten annemen.

Renociert auch außtruckenlich die vergangene Wort der Acht gehorsam sein und nit bewilligen, daz seine vnderthonen sich in dienst wider E. kej. Mt begeben in oder auß dem reich, Bitt undertheniglich E. kej. Mt welle bedencken, das er allwege sein gebüre gethon, alls vill alls kein ander fürst des Reichs.

Vnd zu anzeigung seines vnderthenigistes abbittens aller ungnade Versiche ich mich, er soll sich dahin ergeben, daz er E. Kej. Mt anstatt eines kriegs oder Reitterdiensts erstatten soll einmal hundert tausent gulden oder ein merers auff leidenliche zil, wie die bej E. kej. Mt erhalten werden mögen.

Ich hoff auch er wirt unbeswert sein, E. kej. Mt in seinem Land und beuestigung so offts e. Kej. Mt gefellig, paß oder öffnung zu geben.

Bitt auch undertheniglich E. kej. Mt welle acht darauf haben, damit seine arme undertheven die allweg gut keiserisch gewesen, vor schaden verhüetet und verkomen, das E. kej. Mt kriegsvolckh alls feind nit weitter ziehe und das land unnutzlich verderben, darauß E. kej. Mt hilff mit prophiandt und sonst beschehen müge.

Vnd so E. Kej. Mt werden dis Suplication bewilligen, so soll er alles sein kriegsvolckh so er jetzt hat beurlauben und allein E. Kej. Mt gnaden vertrawen.

Bitt abermalls E. kej. Mt welle gnediglich bewilligen daz sein bruder und andere Rethe hieher und wider von dannen sicherlich komen mügen desstattlicher dise artickel zuuergleichen und sonst was von nöten sein möcht.

Wo dann die Vergleichung oder vertrag gefunden, verhofft er E. kej. Mt werden aus gnaden die grauen, herren, vom Adel und andere, so Jme zugethon, und verwant, auch in disem krieg gedient haben, sambt jren underthonen und ar-

men Leuten auß sorgen zu lassen und vor nachteil und schaden zuuerhüeten, das auch die gefangen zu allen theiln ledig gelassen werden.

Num. 80.

Herzog Ulrich Synodal-Ordnung seines Fürstenthums.
d. d. 1. Aug. 1547.

Vonn Gotes Genaden unser Ulrichs Herzogen zu Würtemperg und Tegkh Grauen zu Mümpelgart rc. Ordnung der Synod, welchermassen dieselben nun hinfüro in unserm Fürstenthumb fürgenomen und gehalten sollen werden.

Dieweil der Erbfeind Cristenlichs Lebens der Sathan erbare Zücht und gute Ordnung nit lang leiden kan, Sonder sich mit aller seiner Macht understeet bey nacht, wann die Hausvätter und vorsteher schlafend sein, unkraut underzumischen, solchem mit Gottes hilf und gnaden zu Weren, Achten Wir nit für das geringst Mittel, das in unserm Land etlich Synodi und zusamenkunfft der Prediger angericht werden dardurch wachsender Irsal in der Leer, unzüchtiger Wandel und unbeschaidenheit der gemainen Prediger in dörffern fürkomen und einhelligkhait im Predig Ambt und Kürchen gepreuchen erhalten werden.

Dem allem nun zubegegnen so haben Wir Synodos zu halten für gut angesehen und verordnet. Und damit dann dieselben in gueter Ordnung gehalten megen werden, haben Wir alle kürchendiener unsers Fürstenthums in zwainzig dry decanat außgethailt die auch hinfüro unangesehen der alten Austailung im Babstumb allein die Kürchen und vogteyen unsers Fürstenthumbs vil oder wenig nach Anzal der Vogtyen und Pfarrhen also und wie hernachuolgt zusamen gezogen und in underschidliche Capitel verfassen lassen.

Stutgarten und Canstat sambt den Flegken des Closters denckendorff und Nellingen sollen hinfüro ein Capitul sein und Iren aigen decanum haben.

Also auch sollen zusamengezogen werden Tübingen und die flegken Bebenhusen angehörig.

Item das ganz Ambt Urach usserhalb Laichingen sambt seinen angehenckten Flegken.

Item Kürchen, Nürtingen und Neiffen.

Item Schorndorf und die Flegken dem Closter Lorch zuestendig.

Item Göpingen samet den dörfern gen Adelberg gehörig zu Stat und Ambt Göpingen gehörig.

Also auch Haidenheim Herbertingen und Urhausen.

Dergleichen Gamertingen und Hetingen sambt Zwisalten und UnderMarchtal.

Item Balingen Ebingen und Rosenfeldt.

Item

Item Tutlingen allain und für sich selbs.
Item Callw, Wiltperg und Nagolt.
Item Sultz, Dornstetten, Dornheim und Alpirspach sambt seinen Flegken.
Item Neuenbürg, Wiltpad und Herrenberg mit seinen Flegken.
Item Beblingen, Leonperg, Sindelsingen und Mergkhlingen.
Item Vaihingen, Gröningen, Bietigheim und der Asperg.
Item Hornberg Schiltach und die dörfer S. Georgen.
Item Mulbronn und Derdingen.
Item Brackenhein, Güglingen und Lauffen.
Item Weinsperg, Meckmüln, Neuenstat, Leonstein und die Dörffer zu Liechtenstein gehörig.
Item Bagkhnang und Murhart sambt Almerspach des Frowen Closters Weyler.
Item Marpach, Botwar und Beylstein.
Item Waiblingen und Winaden.

Also auch Blaubeuren sampt Laichingen mit seinen zugehörigen Bracher Ambts.

Dis Aembter sollen also hinfüro zusamen gehörn und jedes sein Aigen decanum haben.

Was man für Personen zu Dechan nemen und Wie sie erwelt werden sollen.

Es sollen aber solche Decan geschigkte gotzfürchtige, ernschafftig und dapfere Männer sein, die ein rechten Yffer zu Gotes Wort und cristenlicher Religion, auch jre testimonia und Zeugnus baide der Leer und Lebens bey Meniglichen haben, damit sie mit Warheit dem Lesterer nit ins Maul fallen, wie der Apostel sagt.

Und sollen solche Decan jetzomal und anfencklichs von den verordneten Visitation Räthen von wegen und in namen unser, wa die gefunden, es seye in Steten oder Dörffern gewelt werden.

Im fall aber so diser jetzerweiter decanus mit dodt abgieng oder in ander Wege abgeschaffen würde, So soll die election eins andern decani, wie vor Alter zum Capitel steen, doch das derselbe nochmals für die VisitationsRäthe geschigkht und von Inen confirmiert werden.

Vom Ambt eins Dechan und was Jme bevelhen sein solle.

So also diser decanus erwellt und geordnet solle er anfengklichs dem Superattendenten vor dem gantzen Capitel stipulata manu verhaissen und zusagen, das er in seinem Ambt vleissig und trew sein welle, die Kürchen seins Capitels sambt jren dienern nach seinem besten vermögen (so vil und Jme gepürn und sein Ambt eruordern werde)

 zuuerse-

zu uersehen, das er auch one allen Trug und geuar gegen seinen Capitelsbrüdern nicht anders, dann ein Vater gegen seinen kindeln handlen welle, zum guten sie fürdern und raitzen, vom bösen und vnrechten abweisen, niemand verschonen und das mit der Zeit zu nachteil der Cristenhait auch unser und gemainer Landschafft raichen welte, nichtz verschweigen, sonder solches rüegen, auch fürsehung thun, das es alsbald für sich selbs abgeschafft oder an end und Ort gepracht werde, da es füeglich und ordenlich möchte abgelaint werden, damit in alwege des Teufels Reich außgereut, hergegen das Reich unsers geliebten Hern und Hailands Jesu Christi gepflantzt und vferpawen werde.

Vf das, so solle dem decano beuolhen werden, das er jerlich ein Jede Pharr seines Capitels souil meglich und notwendig vnversehenlich ein Mal heimbsuchen, den pharrer daselbsten here predigen, und sein des pharrers Leer und lebens bey den eltisten und gutherzigisten des gerichtz ein erfarung habe, auch besehe, was der pharrer für Büecher hab, was seine studia seien, ob er auch und wie er im predigen procedire. Item ob er auch vleissig sey bey den kranghen und mit den kindern, uf das er die seel so er befinden würd, alsbald und für sich selbs wenden und bessern oder auf den nechsten synodum wisse fürzubringen. Im fall aber so Jme sollichs allein zu thun zuuil und beschwerlich solle er Macht haben sollichs durch den Camerer oder einen andern vsser seinen Consiliariis zuvolnstregkhen. Item zwischen den synodis vnd solcher des decani Jnquisition solle der decanus so offt und digkh es sich begebe das Clag eines Pharrers halb komen würde den Pharrer für sich allain oder für sich den Camerarium vnd Consiliarios nach gelegenhait vnd gestalt der Sachen beruefen und zue Red setzen und hören, und so etwas sträflichs oder Ergerlichs befunden in allweg Luegen (*), wie es mög gebessert werden, damit nit weiters Vnrats und Ergernus darus erwachsen mög, Es were dann die Handlung dermassen geschaffen, das sie auf den nechsten synodum mueß vfgeschoben werden.

Es solle auch des decani offitium sein einem jeden newen Pharrer einzulaiten und der Kürchen desselbigen Ortz zu commendiern, wie man deshalb wol mog Cristenliche Ceremonias. Benedictiones & preces zuesamen tragen, welches anstatt der alten papistischen Wyhin und ordination möchte geprucht werden, Namlich wie hernach volgt.

V[illegible] nach[illegible] end weis solle ein newer Pharrer oder Diacon vom Dechan eingeleibt und Innstalliert werden.

E[illegible]stlich so solle one Verzug und fürderlichest vf ein tag (von dem Vogt zuuor bestimpt und ernennt) der decanus komen mit dem Camerario oder einem vßer den Con-

(*) Luegen, perspicere, tentare, zusehen, bestreben, daß es etwas geschehe.

Consiliarien als gezeugen der handlungen und den newen Pharrer oder Diacon desselben Orts mitbringen.

Und so das Volgkh in der Kürchen versamlet soll man anfangen und singen, Nun piten Wier den hailgen gaist 2c.

Uf dis gesang solle der Dechan oder einer de consiliariis ufsteen und ein Predig thun von Ministerio Verbi von wem es eingesetzt sy und wazu und also das Volgk entlich zur Predig vermanen.

Nach der Predig soll gesungen werden der Glaub.

Under dem Gesang soll der Dechan für den Altar tretten, den newen Pharrer oder Diacon zu sich beruffen und vor Jme zu dem gepet niderknyen lassen, ein kurtz vermanung zu dem volgk thun, darinn anzögt, wie das diser zue jrem Pharrer oder diacon erwelt und tuglich erkennt, auch ordenlich darzu berueffen, der hofnung, sie wurden mit Jme versehen sein 2c. und also das volgkh weiter zum gepet vermanen, damit der Herr sein gnad und gedyhen darzue geben welle und alsdann volgende gepett mit heller luter verstendiger sprach vorpeten und sagen,

Last uns piten.

Almechtiger Ewiger got himlischer vater, du hast je selbs dem armen menschlichen Geschlecht zu Wolfart Trost und hilff das hochwürdig Predigambt des hailigen Euangelij durch Jesum Christum dein geliebten Sun geordent und eingesetzt, auch dabey zugesagt und versprochen, das welcher glaubt und getaufft würd, selig sein soll. Dieweile uns aber unsers verderpten und sündigen fleischs halb beschwerlich und geferlich sein will solchen so teuren und werden schatz wider den anlauff des tausentlüstigen und grimmigen Vheinds ohne dein sonderliche hilf und gnedigen Beistand in unsern so elenden schwachen und jrdischen gefeßlin zu bewaren, So piten Wir dich hertzlichen, du wellest uns durch dein grundtlos gnad und Barmhertzigkhait inn nöten nit verlassen, sonder mit deiner götlichen hand vber uns halten und sonderlich vber disen deinen diener N. welchem jetzund das hailig Euangelion zupredigen beuolhen ist, damit solcher dem so heilsamer, nutzlicher und notwendiger Beuelhe bis zu end der Welt in deiner hailgen Christenhait wider alle gespenst des Bößwichts sein fürgang hab und Wier des himlischen Trosts nimer beraubt werden durch Jesum Christum dein geliebten Son unsern Hern, welcher mit dir und dem hailgen gaist lebt und regiert gleicher Gott hochgelobt in Ewigkhait. Amen.

Höret das hailig Euangelion welches uns beschreibt der hailig Euangelist Joannes.

Der Herr sagt zue seinen Jüngern, wie Mich Mein himlischer Vater gesanndt hat, Also sende ich euch auch, und als er solches gesagt hat, Blies er sie an und

sprach.

sprach. Nemend hin den hailgen gaist, Welchen Ir die sind erlassen, die sollen erlassen sein und welchen Ir die sind erhalten, die sollen erhalten sein.

Hierauf so last uns herzlich piten und sprechen mit mir.

Ach gnediger Got himblischer Herr und Vater, der du uns durch deinen heiligen Apostel Paulum väterlichen getröst und zugesagt hast, das es dier O himlischer Herr und Vater wol gefall durch die töricht Predig des Creutz seelig zu machen alle die so daran glauben, So piten Wir dich nun auf sollichs ganz ernstlich, das du deinen Diener N. hiezugegen, welchen du zu disem so seligen und hochwürdigen Predig-Ambt berueffen hast, mit Deiner göttlichen Gnad begaben und deinen hailgen geist geben und mittailen wellest, durch welches krafft er gestergkt wider alle Anfechtung des teufels besteen und dein geliebte Herd durch das blut unsers Herrn Jesu Christi deines sons teur erkaufft und erworben mit deinem heilsamen und ungefälschten Wort nach deinem götlichen Wolgefallen waiden mög zu Lob und breis deins hailgen Namens und fürderung der ganzen Cristenhait durch Jesum Christum deinen geliepten Son. Amen.

Sollichs alles zuerlangen sprechen mit mir von herzen das hailig Vater unser.

Es möchte auch, wa Schüeler vorhanden, Alsbald das Vater unser gesungen werden.

Nach dem gepett oder gesang des Vater unsers solle sich der Dechan vor dem Altar gegen dem volgkh wenden, sein Rechte hand dem newen Pfarrer oder Diacon auf sein bles haubt legen und also sagen:

Lieber Brueder, dieweil Wir nun im hailgen gaist versamelt Got unserm himlischen Vater durch Jesum Christum unsern Herrn und Hailand ober dich angeruffen und gebeten haben und deshalb nit zweifeln er werde uns lut seiner götlichen Zusagung gnediglihn erhört und gewert haben, Demnach so ordne, confirmier und bestetige ich dich aus beuelch des Almechtigen und unsers gnedigen Landsfürsten und Herrn als der ordenlichen und von Got gegebnen Magistrats zu ainem Diener und seelsorger diser gemein hiezugegen mit ernstlichem beuelch, das du solcher Erlichen und on alle Ergernus mit höchstem vleis und trewen vorsteen wöllest, wie du dann vor dem Gerichtstuel unsers Hern Jesu Christi an jenem Tag Red und Antwurt geben must, dem Rechten Richter im Namen des Vaters und des Sons und des hailgen geists. Amen.

Daruf singe die Kürch Te deum laudamus. Oder, Grates nunc omnes teutsch und beschlies es der Dechan mit dem Segen: Numeri 6.

Wie

Wie dem Capitel zu gutem auch andere als Camerarius und Consiliarii sollen erwelt werden.

Dieweil und aber einem decano alle fürfallende Händel auszurichten allein zu-schwer sein will, so sollen Jme dem alten geprauch nach ein Camerarius und etliche Consiliarii erwelt und zugeben werden, welche zu jederzeit, so sie von Jme begert und beruffen gehorsamlich erscheinen und mitzugreiffen sollen.

Von der Waal eins Camerarii und was sein Ambt sy.

Es solle der Camerarius, wie auch der decanus vom gantzen Capitel erwelt werden, das der decanus erstlichs alle Brüeder erman einen Camerer zu welen, welchen sie vermainen dem Capitel am treulichsten vnd füglichsten zu sein, hierinn nichz ansehen welten, weder Person, gunst, lieb, Freuntschafft oder ainichs vnd sol die Wal nach altem Pruch also geschehen, das ein jetlicher allain vnd für sich selbs des namen und zunamen, so er zu Camerern erwölt, vff ain zedelin aufzaichne, zusamen wigkle und also dem decano vberantwurte, So nun der decanus aller zedelin bey einander versamlet hat, solle er in Beisein zweyer oder dreyer die zedelin vfthun lesen und welchen er befindt für andere Merer stim oder Vota haben, denselbigen zu Camerer dem Capitel declariern und außrueffen.

So dann die Vota gleich erfunden, soll der decanus das Mehr machen.

Diser erwelt Camerarius solle vor dem gantzen Capitel dem decano globen und versprechen, das er treulich und on allen falsch mit dem Gut oder Gülten und was jme seins Ambts halb gebürn werde, handlen welle, den Nutz und fromen des Capitels fürdern und sein schaden warnen, auch dem decano zu jeder zeit in pillichen vnd erlichen Dingen (souil das gemein Capitel betrifft, gehorsam sein.

Des Camerarii Beuelch vnd Ambt soll sein, das er im fall, so der decanus aus wichtigen gescheften nit uorhanden oder mit kranckhaiten beladen, Vicedecanus sein vnd jne in alweg vertretten.

Item das er die Schulden Zins vnd gefäll des Capitels einziehe vnd beneme, auch den Jmbis zur Zeit des synodi bestelle vnd was von des Capitels wegen auszugeben, bezale und entrichte, alles mit sollichem Ernst und vleiß als der berait und gerüst seyn welle, jederzeit seins thuns und lassens vor eim Capitel Rechenschafft zu geben.

Er solle gerüst sein jedes Jars einmal Rechnung zethun, die durch den decanum vnd Consiliarios von des Capitels wegen von Jme sollen gehört vnd emphangen werden.

Dieweil und aber das ynpringen auf dem Land einem Camerario zu schwer auch ohne Nachteil seiner kürchen nit wol geschehen mag, lassen Wir jnen wie vor

Alters einen Pedellen zu, welchem der decanus und Camerarius in Geschefften des Capitels bruchen mögen.

In summa sie bede der decanus und Camerarius seien dauor das nit vnnötiger vncost auf das Capitel getrungen werd, sonder in alwege wachs vnd zuneme.

Es sollen auch bede der decanus und Camerarius nach außgang des Jars vnd im letsten Synodo Jr Ambt dem Capitel widerumb fry resignieren vnd heimbstellen, Welche alsdann nach gelegenhait des Capitels widerumb angenomen oder abgeschaffen vnd fry gelassen sein sollen.

Von der Waal der Consiliarien (welche etwan deputati genant werden) vnd von jrem Ambt.

Es sollen auch neben dem Camerer dem Dechan zuhilff vnd gemainem Capitel zu gutem Consiliarii (welche vor zeitten deputati genant) erwelt werden, die auff erforderung des decani damit er sich jrer hilf Rath und Beistands in geschefften des Capitels geleben mög, alweg erscheinen vnd sollen von den eltisten dapfersten und beschaidnesten Männern zu Consiliariis erwelt werden.

Sie werden aber gemainlich also erwelt, das der Dechan vnd Camerer den ersten erwelen vnd nachmals sie dry den andern vnd abermals sie vier, das ist der Dechan Camerer und die zwen erwelten Consiliarij den driten erwelen.

Es sollen aber in jedem Capitel under dry vnd vber fünff nit gewelt werden,

Dise Consiliarii sollen dem Dechan promittiern gehorsam vnd jrem vleis zu Wolfart des Capitels 2c. alles treulich vnd vngeuarlich.

Wa die Capitula ein statlich ynkomen haben gültbrief und parschafft underhanden, also das Jnen darzu einer sonderlichen behaltnus von nöten, solle sölich behaltnus oder Druch mit Dryen schlossen verwart werden und die schlüssel darzu außgethailt, einer dem Dechan, der ander dem Camerer und der Drit dem Eltisten under den Consiliariis gegeben, auf das in Alweg mit dem gut gemains Capitels one ergernus gehandelt werde.

Von gemeiner Person des Capitels oder Capitels Brüeder.

Es solle Dheiner zu einem Pharrer oder Capitelsbruder angenommen werden, er seye dann zuuor von den verordneten der Visitation reciert und angenomen und dises zeugnus an seinen Vogt oder Dechan vberantwurt habe.

Es soll aber ein jeder newer Pharrer vf vorgenden Synoden erscheinen, sich erzeigen, pro receptione biten und daruff dem Dechan geloben und versprechen gehorsami in allen gepürlichen und zimlichen Dingen und das er der gemeinen Statuten, wie ein ander geleben und halten wolle, alles treulich und ungeuarlich.

Nach=

Nachdem sol er dem alten Prauch nach seinen Namen und Zunamen jn ein Buch darzu verordnet vfzaichnen, jtem vf welches ern er beruffen.

Item er solle pro Introitu dem Camerer zugeben schuldig sein von hundert Phund eins Ynkomens nach Anzal zurechnen ein Phundt, welche von dem Camerario ynzenomen und nachmals dem Capitel sollen verrechnet werden.

Were der new angenomen Bruder zu arm, das er sie gleich undt von stundt an nit hete zugeben, sol sie Jme vom Camerario vf leidenliche Zill zugeben zertheilt werden.

Wie offt die Capitula sollen gehalten werden und mit was Ordnung.

Es solle aber ein jeder Synodus im Jar vff zwaymal gehalten werden, Einer im früeling in der Vasten und der ander ungeuerlich vorm Herbst.

Vnd soll aber der decanus nit Macht haben sein Synodum auszuschreiben one vorwissen oder bewilligung seins Superattendenten oder welcher darzu von uns erwält würd, das er selbs oder jemandt von seinetwegen (welchen er schigken würd) darby und zugegen sein mög und den actum helfen celebriern umb Merer ansehens und Authoritet willen.

Der Synodus aller solle mit solcher Ordnung gehalten werden, das erstlichs die Predigt gehört daruf die Censur, Alsdan ein Disputation oder Collation gehalten und zum lezsten mit einer exhortation und prælection der statutorum pareneticorum das Capitel beschlossen werden.

Es soll auch des Camerers Rechnung nach Mittag und nach essens gehert werden vor dem Superattendenten, Decan und Consiliarien und die weitesten widerumb heimbgelassen, jedoch das die Consiliarii Seniores alwegen darbey pleiben und dem decano behüflich syen, wie eben angezeigt ist.

Von der Censura.

Die Censur soll aber also und mit der Ordnung gehalten werden, das nachdem und sich der Superattendent sambt dem Dechan und Camerario nachmals der eltest gesezt und jedermann zugegen, das erstlichs das ganz Collegium vom Superattendenten vermant und warumb sie zusamen komen erjnnert 2c. und das sie jezund niemands verschonen, sonder allain gotes Eer, den nuzen und fromen gemainer Cristenhait unser Wolfart und fürderung des Christenlichen fridens und warer einigkhait im gaist und gesunder Leer und Christenlichs Lebens ansehen wölle 2c. und deshalb so er einicher person halb angeredt und befragt würd, das er nichz verschweigen, sonder was Jme bewist mit aller trew und guter gewisnen wolte anzaigen, damit das bös gewent und das gut angericht und gehandthabt werden mög, wie sich dan der Superattendent würt wissen zuhalten.

Nachdem soll der decanus am ersten abtretten, seiner Leer und Lebenshalb, feins Weibs und Kinder halb, vom Superattendenten ein vmbfrag gethan und was Mängel befunden, vom Camerario aufgezaichnet und notiert, und alsdann widerumb berueffen und an seinen vorigen locum gesetzt werden, Nach dem decano der Camerarius, nach dem Camerario je der eltist und also fort an bis auf den letsten.

Nach der Censur solle eins jeden feel (so er vormals nit darumb angesprochen und gewarnet) vor dem Superattendenten decano, Camerario und den fünff Consiliariis allein und in abwesen des gantzen Capitels notiert und gestrafft werden, zum andern mal vor dem gantzen Capitel und so er deshalb im dritten Synodo aber straflich erfunden, sollen sie es an uns gelangen lassen und ferner beschaids daruf gewarten. Es mochte aber der Exceß dermassen gestalt sein, das er dheins Synodi bedörfft und der Magistrat darzu thun und Jne seiner Verwürkung nach straffen müeste, wellen Wier uns dasselbig vorbehalten haben.

Vf die Censur soll die vberig zeit an ein Cristenliche Collation oder Disputation gewendt werden bis man zu Imbis geet, vf den Imbis solle der Dechan alsobald alle fratres für sich berufen die pareneses lesen und mit einer Cristenlichen Cohortation beschliessen und heimblassen. Nach dem Morgen Inbis solle die Rechnung (so es die zeit erforderte) vom Camerario dem Dechan und Consiliariis in namen des Capitels geschehen, auch wa jemand aus den Capitularibus dem Capitel zu thun, yngezogen vnd verrechnet werden, wie dabey angezögt.

Es solle auch solchen Personen von wegen jrer mühe und Arbeit vom gemeinen Capitelgelt ein nachtesselin gegonnt werden, dan der Arbeiter ist seins Lonns wert rc. Jedoch das es mit dem Uncosten nit vbermacht werde.

Von Underhaltung des Capitels.

Von Underhaltung des Capitels zu reden soll neben den Jerlichen gefellen, so die Capitalia haben, Jnen auch gegundt werden anzurichten und ynzuziehen das ratum einer jeden vacierenden Phrund welche dem Capitel zuuersehen vfgelegt werden solle, bis man wiederumb ein Diener dahin ordnen würt.

Vnd damit hierjnn dhein dolus gepracht würde, so mues ein jeder Dechan von stund an vnd one allen Verzug das Absterben eines pharrers dem Superattendenten oder so der nit vorhanden, den Visitatoribus oder an unsern Hof rc. anzeigen, auch der decanus und capitulares sich vleissig umb ein Andern bewerben und solchem alsbald zum Superattendenten abfertigen und schrifftlich berichten, dauon dann nachmals des abgestorbnen Kirchendieners Weib und Kind auch mit eim zimblichen Abzug möchte versehen werden, damit dis ortz Wir des teglichen nachlauffens vberhaben seien.

Vnd dieweil zu erachten, das durch dise dotation das Capitel zuenemen werde, solle es auch die alten unuermöglichen pharrer mit Zimblicher Versehung beraten.

ten, auch jre Knaben so zum studio geschickht erfunden, vf ein particular zuuer: helffen vom Capitel bedacht sein.

Wir wollen vns auch hiemit vorbehalten haben gemelte vnser Ordnung zu min: dern, zu meren oder gantz abzuthun nach gelegenhait der zeit vnd personen, Actum Prach den ersten Augusti, Anno 2c. xlvij.

Sequuntur ſtatuta ſingulis & omnibus in Synodis capitularibus prælegenda.

Πνευματικὰ ſiue Spiritualia.

Primo fratres meminerint ſe tanquam oues in medio luporum mitti, unde prudentes ſint ſicut ſerpentes, ſimplices ut columbæ. Math. 10.

Deinde abdicatis omnibus Luc. 14. v. 33. Chriſtum ſuper omnia diligant, qui tradidit ſemet ipſum pro peccatis noſtris, ut eriperet nos de hoc preſenti ſeculo ne, quam ſecundum Voluntatem Dei & patris noſtri. Gal. 1. Et ideo non quærant, quæ ſua ſunt, ſed quæ ſunt Jeſu Chriſti. Phil. 2. Ut ne patrem quidem aut matrem &c. plus ament quam Chriſtum. Ut oves Chriſti ſuæ fidei commendatas cum omni timore & reuerentia ſicut decet fidelem Dei Miniſtrum paſcant.

Paſcant inquam non coacte ſed ſpontanee ſecundum Deum neque turpis lucri gratia, ſed Voluntarie. 1. Pet. 5.

Paſcant autem ſincero Dei verbo docentes eos omnia ſeruare, quæcunque nobis Chriſtus mandauit. Math. ult.

Contra vero quantum fieri poteſt afflictis parcant conſcientiis, ne inutilibus & iniquis traditionibus obruant vel doctrinis demoniorum perturbent. 1. Timoth. 4. Sed infirmos in fide ſuſcipiant. 1. Theſ. 5. At eos qui fuerint in aliquo præoccupati, inſtruant in ſpiritu lenitatis conſiderantes ſemet ipſos, ne tententur & ipſi aliquando. Gal. 6.

Alter itaque alterius onera portato ut impleatis legem Chriſti, ſi quis enim exiſtimat ſe aliquid eſſe cum nihil ſit, ipſe ſe ipſum decipit. Gal. 6.

At inprimis parati ſint ad ſatisfactionem omni petenti rationem de ea, quæ in ipſis eſt, ſpe & fide. Interim cum omni modeſtia & timore conſcientiam bonam habeant, ut confundantur qui calumniantur bonam eorum converſationem in Chriſto Jeſu. 1. Pet. 3.

Ἠθικὰ ſiue moralia.

Fratrum autem conuerſatio tum bona fuerit, ubi præter ea ſupra memorauimus, conentur, ut ſint irreprehenſibilia gregis exemplaria, ſi vitam eorum corrigant & emendent ad Regulam diui Pauli nobis omnibus præſcriptam, quod certe, ut faciant, neceſſe erit, quando turpe ſit doctori, quum culpa redarguat ipſum. Et ſanctus Lucas ſermonem fecit de omnibus quæ cœpit Jeſus facere & docere. Act. 1.

Lux mundi vocantur à Christo, unde lux eorum ita luceat, ut videant homines bona ipsorum opera & glorificent patrem nostrum, qui in cælis est. Math. 5.

Discant ergo primum à Christo ut mites sint & humiles corde. Mat. 11.

Deinde sint irreprehensibiles, non superbi, non iracundi, non violenti &c. scientes, quod neque fornicarii neque idolatræ, neque adulteri, neque molles, neque masculorum concubitores, neque fures, neque auari, neque ebriosi, neque maledici regnum dei possidebunt. 1. Cor. 6. Sed sint hospitales, benigni, justi, sobrij, sancti, Veritatis sectatores & casti, ut contrahant, quibus non est datum, Virginitatis donum, ne cuiquam sint offendiculo. Ti. 1. & 1. Timo. 3.

Ducant igitur uxores ut possint & ipsi caste viuere, quando honorabile sit connubium omnibus & thorus immaculatus, ne cum fornicatoribus & adulteris à domino judicentur. Heb. 13.

Sint preterea docti, potentes item exhortari in sana doctrina. Et eos, qui contra dicunt, arguere. Tit. 1. id est studiosi & lectores assidui.

Adhortatur Timotheum suum diuus Apostolus, ut in his, quæ didicit, permaneat, Quid dicit autem? Ab infancia inquit sacras literas nosti, quæ te possunt instruere ad salutem per fidem in Christo Jesu. 2. Timo. 3. O fructum studii nostri preciosissimum & omnibus votis expetendum, Omnis enim scriptura diuinitus inspirata utilis est ad docendum, ad arguendum, ad corripiendum in justicia ut perfectus sit homo Dei & ad omne opus bonum instructus. 2. Timo. 5.

Et quia non solum nobis cauendum est à crimine, sed etiam à criminis suspicione, quantum in nobis est, omni modo caueamus, nec ubi malo præbeamus ansam calumniandi.

Præbebunt autem, si sic mores suos instruant, ut omnia in eis pura sint, os, oculi, lingua, manus, & in summa totus gestus & habitus, quum & bonos mores colloquia prava corrumpant. 1. Cor. 15.

Quare Apostolus monet & vult, ut sit sermo noster sale conditus & dominus noster prædixit nobis racionem de quouis ocioso verbo reddendam esse. Mat. 12.

Breuiter mortificent membra sua, quæ sunt supra terram, fornicationem, immundiciem, libidinem, propter quæ venit ira dei super filios incredulitatis.

Deponant maliciam, Blasphemiam, turpem sermonem de ore suo, induant sicut electi dei sancti & dilecti, Viscera misericordiæ, benignitatem, humilitatem, modestiam, pacienciam, condonantes proximo sicut & dominus condonavit nobis omnibus. Col. 5.

Super hæc autem omnia charitatem habeant, quæ est vinculum perfectionis, quando nullum habeamus aliud Symbolum penes quod discipuli Christi debeamus agno-

agnosci. Joann. 13. Mandatum novum do vobis &c. In hoc cognoscent omnes, quia discipuli mei estis, si dilectionem habueritis inter Vos.

Et ut numero dicam se ipsum inprimis doceat, qui docet alium, qui igitur prædicat non furandum, non mœchandum &c. ipse prius non furetur. Rom. 2. Ut sit absolutum exemplar gregis suæ factum, illam retribucionem expectet, quam oculus non vidit, nec in cor hominis ascendit & sub adventu domini nostri Jesu Christi percipiat immarcessibilem coronam gloriæ. Amen.

Πολιτικά sive Civilia.

1.) Patere inquiunt legem, quam ipse tuleris, justo igitur judicio Decanum ante omnes, si quid deliquerit, sequentia statuta dupliciter feriunto, qui si negligencius officio Decanatus fuerit defunctus ad Cognicionem Universi Capituli defertor.

2.) Quod de Decano, idem de Camerario & Consiliariis intelligitor.

3.) Omnes in vera fidei doctrina perseuerantes hanc eciam sinceritate vitæ & morum honestate coram plebe siue grege suo ostendanto.

4.) Ne quis confratrum nostrorum sacrosancto dei nomine abutitor, qui si in hujusmodi Crimine fuerit deprehensus à Camerario Capituli sine mora plectitor.

5.) Quantum ad Ceremonias & dies festos attinet, volumus uniuscujusque Ecclesiam ad exemplar ecclesiastici ordinis illustrissimi principis nostri quantum fieri potest reformari, si quis igitur hic suo cerebro innixus diuersum fecerit, mulctator.

6.) Ob dienciam merito requirimus ab omnibus confratribus nostris. Si quis igitur à Decano vocatus non (nisi graui causa præpeditus) adparuerit, mulctam in fiscum Capituli persoluendam dato.

7.) Porro, quum nec Apostolus percussorem velit, dignum pœna judicauerimus eum, qui cum altero vel temere contenderit. Si quis igitur nostrum aliquid adversus Confratrem suum habuerit, videat ut quam primum ipsi reconcilietur. Quod si fieri nequit, rem ad Decanum ferat, vel ejus, vel (si opus fuerit) eciam Camerarii & Consiliariorum sententia decidendam. Quorum autho-

authoritatem qui contempserit aut contra fecerit, de eo supplicium nullum sumitor.

De confratribus inter se altercantibus hoc statutum intelligitor. De alienis causis Capitulo nullum judicium esto. Qui amat periculum, pereat in illo.

8.) Turpis lucri cupiditatem ab omnibus nostris alienam esse volumus. Quisque igitur Vocacionem suam prope consideret Cujus præcipua sunt orare, assiduum esse in lectionibus & studiis & tale aliquid meditari, cujus post usus esse possit Ecclesiæ suæ, Contra quæ si quis deliquerit,

9) dignam factis pœnam luito. Neque turpe lucrum modo, sed & morum indecentia pastorem mire deformat. Unde nichil agito præter decorum, ab omni luxu se temperet, lasciuiam & omnem intemperanciam vitato ut non modo immunis sit à crimine sed & Criminis suspicione, sicut Apostolus ab omni mala specie nobis cauendum esse monet. Si quis igitur ex nostris vel ore uiueret nudior, uel Vestitu lasciuior vel in conversacionibus intemperancior vel in choreis (quas tamen in universam devitet nisi ad honestas nuptias inuitatus fuerit) inciuilior adde & frequencior inventus fuerit, irremissibiliter punitor.

10.) Diabolus mendax est & pater ejus rei. Jo. 8. Tanquam igitur ipsum Diabolum, Vanitatem & mendacium declinet fidelis seruus domini. Rogatus igitur in Synodo nichil adversus confratrem suum mentitor, sed absque omni felle ad profectum ecclesiæ & Capituli nostri rei veritatem indicato. Aliter agens mendaciique conuictus pœnam incurrito.

Secreta Capituli penes se ipsos fideliter obseruent, secus facientes plectantur.

Hæc statuta quilibet pro virili seruet, quæ civilium duntaxat transgressionum repagula sunt, neque magistratui nostro in majoribus criminibus & maleficiis jus suum aufertur.

Quantum vero ab unoquoque statutorum nostrorum transgressiore supplicii sumendum sit Capitulo decernendi potestas esto.

Num.

Num. 81.

Auszug aus etlichen Rathschlägen, welchermassen in der strittigen Religion eine Vergleichung zu machen wäre.

Wir haben unser Theologorum und predicanten Rathschlag, welchermassen in strittigen Religionsachen ain Vergleichung gemacht und darauf ein Cristenliche Reformation fürgenommen werden möcht, selbs gelesen und auch durch etliche unsere Reth mit vleis erwegen lassen Und befinden erstlich so vil daraus das sie darfür halten, das nit bald ain Cristenliche Vergleichung fürgenommen und beschlossen werden mög, dann wo dem Gegentheil als dem Bäbstischen Hauffen je ernst gewest sich in ain Vergleichung einzulassen und zubegeben, so hetten sie das gnugsamb Ursach gehabt zu Worms auf dem angefengten Colloquio, welches dann drej tag geweret, aber keines Articuls Vergleichung gemacht und dann hernach auf dem Regenspurgischen Reichstag alls die sach wieder under die Hand genommen von allerlai strittigen Artickeln nach notturfft gehandelt, da sich dann des Widerteills zwenn Collocutores Pflug und Gropperus mit den unsern verglichen der Artickel von der Justification, der Erbsünd und freiem Willen, in welchem sie unsers theils Theologos am höchsten ersogen, allso das es nit mer müglich ist, ain rings Wörtlin nachzugeben oder ains herlins brait weitter zu weichen, Hetten sie nun Lust und Begird gehabt ain Cristenliche Vergleichung einzugeen, so hetten sie solches zu thun, dannzumal gnugsam ursach gehabt, Aber sollich Colloquium und Handlung ain End genomen, wie man wißt, deßhalb noch zu besorgen, das alle Müew und arbait mit den Leuten verlorn sein werdt, zu dem wo man ansehen will die grewliche Blindheit und wie hart die hohen Weltlichen Heupter noch uber den gröbsten Irrthumben und abgöttereien halten und so gar kein verstand in göttlichen sachen haben, was sollt dann hierüber zu hoffen sein. Dergleichen so man beschawen will der Geistlichen, hohen und Nider Stands faul, verrucht und leichtuertig Wesen und das sie in so vil Jaren noch nit doch die grobsten haidnische Laster, die auch kein haid dillichen mag, gebessert haben, damit sie doch in eusserlichem Wesen nach einem erbarn schein zur Besserung jr Irrthumben und falscher Leer ain wenig trachteten und noch nit auffhören das unschuldig Blut zuuergiessen, So ist je nit anders zu hoffen, dann das wie je und je, wie die Historien bezeugen, solliche stritt und zwitracht nit durch Menschliche Urtail, sonnder allain durch Gottes hand geörtert werden muß.

Dieweil man sich aber versicht, die Rö. Kaj. Mt, unser allergnedigster Herr mit allem vleis und ernst der Vergleichung annemen werde und man zuuorderst dem

allmechtigen Vertrawen soll, vnd muß, das er die recht zeitt schicken werd, Muß man sich dannocht zu der sach schicken, damit man vnsers theills nit ungehorsam erscheine.

Wo nun ain Cristenliche Vergleichung geschehen soll, muß man die sachen an obgemellten Artickeln anfahen, das ist mit der Erbsind, freien Willen und rechtuertigung, so allain vor Gott gilt, Wann dann unser Gegentheil gemelte artickel nit verglichen wellen lassen sein, kan man nit wol gedencken, wie man jmmer möcht zu friden vnd Einigkeit komen, zuuorderst in der Leer alles des Newen und allten Testaments, dann Wir je kains herlins groß nach jnnhalt vnd außweisung der schrifft weitter nachgeben können one Verletzung gottes Wort, schmehung auch schmelerung des bittern Leiden vnd sterbens Cristi, bei welchem dann ain jeder Crist vnd sonderlich Wir vnser Religion zugethon. Bei vnnser gethonen Confession und Apologj auch darauf ettliche geuolgte Rathßlag sein Leib vnd Leben, gut und Blutt zu lassen gesinnet sein solle, Ob aber der allmechtig gnad geben das der Gegenteil, wie er dann nach außweisung der schrifft schuldig zuthon vnd nitt hinumb mag, die gemelte Haubtartickel für verglichen hallten wolten, annemen, und nit allein bleiben, sonder auch die auf jren Cantzeln vnd kirchen offentlich predigen lassen, So were man in dem grund und fundament gar nach ains, Dann dieweil an disem hauptartickel der Justification vil andere artickel hangen vnd von not wegen doraus volgen, Müessen Sie dieselbigen auch nachgeben, Alsdann würden fallen die Meß für todt und lebendig, das fegfeur, gnad und ablas, Buos vnd gnugthuung für die Sünd, der Nunnen vnd Münch Verdienst, fürbitt der heilligen und anders mer 2c.

Was dann ferner die Sacramenten eusserliche Ceremonien und Res adiophoras betrifft halten Wir, das gleichergestalt bei der gedachten Confession und Apologia wir all beleiben vnd vns mit hilff des allmechtigen daruon nit tringen lassen sollen, Ob aber auch hierüber sollicher Ceremonien vnd sonderlich der Closter und Kirchengüeter halber disputation und Handlung einfallen würd, Gedencken wir das vnsere Religionsverwandte Chur, fürsten, Stend und Stett der Ceremonien halber die Sachen also anrichten helffen, auff das dem Gegenteil die Ceremonien welche nit wider schrifft oder damit verthedigt werden möchten gegönnt vnd vns hinwider die vnsern auch zugelassen würden. Aber der Kirchengüeter halber Sie sich wol zu erinnern wissen, was derwegen zu Schmalkalden auf etlicher Theologorum Rathschleg stattlich beschlossen vnd in ainen Abschid komen, darbei es billich beleiben soll, dann Wir vnsers theills damit zu handlen gedencken, wie wir das gegen Gott und sonst allen vnpartheischen orten getrawen zuuerantworten.

Wa aber oberzelte mittel, auch alles flehen, bitten vnd erbieten bei dem gegenthail ain rings ansehen haben vnd nit annemen wellen, So möchte man auf ain solche Mainung vnd abschid handlen, das jede parthei fürohin in Religionssachen möchte

möchte handlen, wie sie es auf dem tag des Herren der gantzen Welt Richter auch auff daz künfftig gemein frei general Cristenlich Concilium, oder National Versamlung verantworten sollt, doch sollte es ain frei ding sein, niemandtz gewert noch verbotten werden zu oder von dem Ewangelio zu fallen, dieweil doch der glaub ain gab gottes und frei ding ist, So soll je das Reich gottes nit angebunden werden.

Vnd hierüber sollen und wellen Wir vmb gedult vnd bestendigkeit bitten vnd in der gemein Gottes zu hertzlichem gebett trewlich vermanen vnd anhalten lassen, wie dann alle fromme gottselige Menner je und allwegen gethon haben, Allsdann wurdt der allmechtig bestendigkeit waren rechten vnd gesunden Verstand geben, in sein Warheit leitten, auch bestendige Ainigkait verleihen und mittailen, darbei wir es alles vnsers theills beruewen lassen.

Num. 82.

Herzog Ulrichs Befehl an seine Amtleut das Interim verkündigen zu lassen. d.d. 20. Julii 1548.

L. G. Als die Röm. Kay. Mt vnser allergnädigster Herr vns kurtzverruckter tagen gleich andern Churfürsten Fürsten, Ständen und Städten des Heyl. Röm. Reichs mit Ernst vfferlegt dero Rathschlag oder Declaration, wie es in Religion sachen zwischen dem allgemeinen freyen Cristenlichen Concilio gehalten werden soll anzunehmen und offentlich verkünden zu lassen. Dieweil Wir nun Ihr Kay. Mt als vnserm einigen Herrn und höchsten Haupt zu gehorsamen schuldig, so haben Wir vns entschlossen angeregten Ihrer Maj. Rathschlag laut eingelegts zettels zu publicieren vnd zu eröffnen. Und damit sich hierinnen niemand der Unwissenheit zu entschuldigen wisse, so befehlen Wir dir hiemit ernstlich, daß du dise Ordnung thuest und fürnehmest, daß jetzt Sonntag bey dir durch den Stadtschreiber oder andern geschickten Mann in der Kirchen alßbald nach der Predigt, dieweil das Volck noch versamelt, offentlich verlesen vnd verkündt, auch darnach in den Amtsflecken durch den Stadtschreiber eigentlich verricht werde. Vnd ob nach solcher Verkündung sich jemand nach Inhalt der Kay. Declaration Meß zu halten anmassen würde, könnten Wir niemand daran hindern, dann Wir vnß gegen der Kay. Mt als vnsern allergnedigsten Herrn in vnterthänigster Gehorsame erbotten einen jeden auff und innerhalb vnsers Lands in disen strittigen sachen bis zu Erörterung eines freyen, christlichen Concilii, wie ein jeder das gegen Gott hofft und getrauet zu verantworten vnuerhindert vnd vnbeleidigt zu lassen vnd dawider niemand

zu dringen, auch sonst die äusserlichen Kirchengebräuch mit Kleidungen vnd Gesängen, die nicht mit Aberglauben vnd Abgötterey vermengt vnd adiaphora genennt, in den Kirchen vnsers Lands von mehrer Einträchtigkeit wegen nit zu waigern, sondern vns Ihrer Kay. Mt gehorsame vnd sonst gegen männiglichs alles Fridens zu befleissen. Es sollen auch die Prediger alles Golderens, scheltens und holhippens abersteen vnd das heilig Evangelium mit zucht, Gedult, Langmütigkeit vnd friedliebenden Worten verkünden, des thun Wir vns also zu dir vnd ihnen verlassen. Datum Vrach den 20. Julij 1548.

Num. 83.

Herzog Vlrichs Befehl wegen verbottenen Fleischessens an gewissen Tagen. d. d. 25. Jul. 1548.

Von Gots Gnaden Vlrich Hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Unsern Grus zuuor lieben Getrewen, Nachdem die Rhömisch Kay. Mt vnser allergnedigster Herr, In Irer Mt Rathschlag wie es hiezwüschen eynem Gemeinen Christenlichen Concilio in Religionsachen gehalten werden soll, vnder andern auch das Flaysch essens halben vff etlichen tägen Ordnung geben vnd fürsehung gethon vnd dann nebend der Kay. Mt ansehenlichen vrsachen auch ougenscheinlich Wir befinden, das wo deswegen in Theutscher Nacion auch vnserm Fürstenthumb khein sondere ordnung fürgenomen, zuletst durch den vberflüssigen geprauch des Flaisch darane vnd dem Viche, grosser mangel vnd gebrech erscheinen würdet, So beueilhen Wir euch mit ernst vnd wöllen, das Jr allen vnsern, Ewern Ampts vnderthonen Metzgern und Wirten Ernstlich beuelhend und Fürsehung thuend, damit sie auch in disem Sich höchstgemelter Kay. Mt Verordnung des Flayschmetzgens, Speysens vnd Essens halben vff die im Rathschlag bestimpte täg Sich vnderthenigsten Gehorsams halten, Doch wöllen Wir die jhenigen, So die nott entschuldiget, Als da seind härt arbeyter, Wanderer, alte und khrangkhe Leuth, Schwangere Frowen, Arme kinder und andere hiemit nit verbunden, Sonnder dieselbigen vssgenomen haben, alles vermög vnd Inhalt vill angeregts der Kay. Mt. Rathschlag, daran geschicht vnnser Ernstlicher Beuelche vnd meynung. Datum Vrach, den xxv. den tag Julij Anno ꝛc. xlviij.

Num. 84.

Num. 84.

Befehl Herzog Ulrichs an seine Amtleut sich um Leut zu bewerben, welche das Interim anrichten und zu berichten, was für Kirchen-Ornaten an jedem Ort seyen. d. d. 24. Nov. 1548.

Von gots gnaden Ulrich Hertzog zu Würtemberg ɾc.

Unsern grues zuuor lieben getreuen. Als Röm. Kay. Mt. vnserm allergnedigisten Hern zu vndertheinigister geharsami Wir vndertheinigst bewilligt Irer Kay. Mt. declaration, wie es der Religion halben im heilgen Reich bis zu vsstrag des gemainen Concilij solle gehalten werden, anzunemen vnd bis auff erstgemelt Concilium zu geduldeN, vnd deshalb zum andern mal gemaine vsschreiben in vnser Fürstenthumb verfertigen lassen, vnd Wier aber an den Personen, darburch sollichs in das Werckh gericht werden möcht, nachmals grossen Mangel befinden, So ist vnser ernstlicher Beuelch, Wa Ir oder euer Ampts angehörigen Priester wissen oder erfarn möchten, so zuuor in euer Amptsverwaltung oder anderer Orten belehnet gewesen vorhanden weren, die sich mit der Lehr vnd Kirchenordnung solcher Kaiserlichen declaration in alweg gemeß halten welten, das Ir dieselben fürderlichen zu vnsern diser sachen verordneten Räthen alhieher beschaiden, da wurt mit Inen gnediglich gehandelt vnd sie zu jren verlassnen oder andern Pfarren jrer geschicklichkeit nach verordnet, Wellend auch alsbald alhieher schrifftlich berichten, wievil Kelch Kirchenornaten, Bilder und Altär in einem jeden Flegken euers Ampts verhanden, Auch wa die Brief zu einer jeden Pfrend gehörig diser zeit syen, daran geschicht unser gnedige Meynung, Datum Stutgarten den xxiiij. Novembr. Ao ɾc. xlviij.

Feßler D. Cantzler.

Hannß Dietrich von Plieningen.

Num. 85.

Befehl Herzog Ulrichs wegen Anordnung eines offentlichen Gebeths und des Kirchendienstes. d. d. 11 Martij. 1549.

Ulrich von Gottes Gnaden ɾc.

Nachdem nicht allein Wir und unser fromm vnd getreu Landschafft, sondern auch gemeine Christenheit etliche viel Jahr in Geist- und Weltlichen Sachen allerley

ley grosser, greulicher Beschwerung, Elend, Jammer, Noth, Trang, Zwang und höchste Bekümernuß leyden und tragen müssen und aber der allmechtig Gott und himmlisch Vater uns das alles nit zu verderben, sondern zu helffen zusendet und über uns verhengt, deßwegen auch Er als der gütig und barmhertzig Vater uns allen die ihn im Glauben und Vertrauen anruffen, Erhörung und Errettung zugesagt hat. Dem allem nach sind Wir entschlossen, daß durch unser ganz Fürstenthumb in allen Pfarren eurer Amtsverwaltung ein emsig Gebett zu Gott dem himmlischen Vatter auf folgende Ordnung und Maaß von allen unsern Unterthonen zu Abwendung und fernerer Verhüetung gemeldts schweren Lasts, Jammer und Elends angericht werden, und von Hertzen beschehen solle. Demnach schicken Wir Euch bey gelegter Vermanung und Gebeths etliche Abdrück zu, ernstlich befelhend, Ihr wollet alle tag solche Vermanung und Gebett in allen Pfarren Eurer Amtsverwaltung zu thun verordnen und insonderheit alle Sonntag und Feyrtag, da gemeinlich alles Volck zusamen kommt und sich zum Gebett zum fleissigsten schicket, wie auch am Freytag, da man sonst gemeinlich die Litaney halten thut, doch also, daß allweg uff den Sonn- und Freytag in den Städten und Flecken, da nit Stiffter seyen, oder sonsten gesungene Aemter gehalten werden, zu der Meß am morgens desto früer gelitten und die also gehalten werd. Wann dann die Meß ein Ende genommen, soll alsbald eine sondere Glock zu diser Vermanung und Gebett zu kommen geleut und nach Vollendung der meß durch die verordnete Prediger solche Vermanung und Gebet mit vleis gehandelt vßgericht und stracks daruff die gewonlich predig vollendet werden, Aber der End da stifft sind und Hore Canonice gesungen das auch ain Glock schier zu vsgang Horarum Canonicarum geleut und daruff die Vermanung und Gebett, auch die gewonlich predig beschee und dann letstlich das Ampt gesungen werde, solchergestallt soll es auch gehalten werden der Zeithalb und Ordnung da die Messen Ampter gesungen werden, deßgleichen am Frytag oder auch andern tagen anfangs die Meß, allsdann die Vermanung, Gebet und Letany, Wa aber die Ampter und Hore gesungen, wie oben angezaigt und verordnet ist, gehalten und vericht werden. Das alles wellen Wir uns zu euch zuzescheen ernstlich verlassen, datum Stutgart den xj. Marcij Anno ꝛc. 49.

Num. 86.

Num. 86.

Vermanung an das Volck, zů volgendem Christenlichem Gebett, zů Gott zůthůn, damit die grosse not, Jammer, ellend, und höchste beschwerung, darinn wir nun etliche Jar, und zeither geweßt, von uns abgewendt werden, rc.

JR geliebten im Herren Christo, Wir haben bisz anher, etlich iar lang, vil vnd mancherley beschwerliche nott, und betrangnus erlitten, und dieweil unsere sünd, jhe lenger jhe mehr, zů nemen, so will auch die Plag, vnd straff, jhe lenger jhe beschwerlicher werden. Dann wiewol, Gott der vatter, unsers lieben Herren Jhesu Christi, nicht allein den schuldigen, sonder auch zů zeiten, den unschuldigen, mancherley unfall hie auff erden, zůschickt, Jedoch, so wir unser leben erforschen, finden wir under, und inn uns allerley grewliche sünd, und laster, das wir bekennen můssen, der unfall begegne uns, von wegen unserer sünden, und das wir von Gott, nicht unbillich, geplagt und gestrafft werden. Es hat aber Gott seinen lieben Sun Jhesum Christum, diser ursach halben, inn die Welt gesant, das ein jegklicher, so sein sünd erkenne, und an jne glaube, erlange, von seinetwegen, vergebung der sünden, und den heiligen Geist, zur besserung, des lebens, auch zů erhaltung, und erlösung, auß aller nott, und anfechtung.

Darumb sollen, und wöllen wir Unsere sünd, vor Gott bekennen, das sein gerechtigkeit gerůmpt werde, und jne gehorsamlich bitten, das er unser, von wegen seins lieben Suns, Jhesu Christi, auß gnad, und barmhertzigkeit, verschonen, uns unsere sünd verzeihen, und durch seinen heiligen Geist, inn besserung des lebens einfůre, auch uns in aller gegenwertigen nott, gnedigklich erhalten, und darauß erlösen wölle.

Bittendt also.

Allmechtiger Barmhertziger Gott, und vatter, unsers lieben Herrn Jhesu Christi, Wir haben dich biß anher, umb dein Göttlich gnedig hilff, und erlösung, in unser schweren anfechtungen viluáltigklich angerůfft, Und wiewol du deiner barmhertzigkeit, gegen uns nit vergessen, Sonder uns allen unfall, so uns zů diser zeit begegnet, Gnedigklich gemiltert hast, Jedoch so wir auff dein ferner hilf, und erlösung warten, will das unglück jhe lenger jhe beschwerlicher werden, und künden nicht anders gedencken, dann dein ernstlicher zorn, über die sünd, so wir mancherley weiß, begangen, sei dermassen entzündt, das du mit der straff, nit wöllest nachlassen, biß dein eifer wider die sünde erfüllt werde.

Ezech.

Ezech. 18.) Nun müssen wir bekennen, und künden es keins wegs leügnen, so du wilt, die sünd zürechnen, und uns nach der grösse, und menge, unserer sünde straffen, Haben wir nit allein dise zeitliche Plag, sonder auch die ewig straff des hellischenfeüwers verdienet, Aber du hast gesagt, als war ich leb, so will ich nit den todt, des sünders, sonder das er sich beker, und das leben hab, hast auch dein liebe, gegen uns, so offenbarlich bezeügt, das du zür büß, und vergebung unserer sünden, deins eingebornen Sons Jhesu Christi nicht verschondt, sonder inn todt für uns gegeben hast.

Hierauff kommen wir abermals, in unser grösten nott für dein angesicht, und bitten dich von wegen deines lieben Sones, unsers Herren Jesu Christi, dess wir uns, als unsers einigen warhafftigen Heilandts vertrösten, du wöllest uns unsere sünde gnediglich verzeihen, und durch dein heiligen Geist, inn rechte besserung, unsers leben, seinfüren, wir seind sünder, du aber hast bey dir verzeihung der sünden, wir eind kranck, du aber bist der recht artzet.

Psal. 67.) Wir sind arme verlassen waisen, aber du bist ein vatter der waisen.

Esa. 57.) Wir seind eins zerschlagen, und gedemüttigten hertzens, aber du erquickest (wie Esaias sagt) das hertz der gedemüttigten, und zerschlagenen.

Psal. 34.) Wir sind eins zerbrochnen hertzens, aber du bist nahe (wie der Psalm sagt) bei denen die eins zerbrochnen hertzens sind.

Psal. 102.) Wir seüfftzen, als die gefangnen, und als die zum todt verurtheilt seind, aber du erhörest, das seüfftzen der gefangnen, und machest loß, die kinder des todts.

Esa. 49.) Wir warten allein auff dein hilff, dann du lassest nit züschanden werden, alle die, so auff dich hoffen.

Psal. 147.) Wir trauwen allein auff dein barmhertzigkeit und güte, dann du hast uns jhe zügesagt, allen den jhenigen so auff dich vertrauwen, zühelffen, und nicht züuerlassen.

Herr mehre unsern glauben, und vertrauwen, und erredt uns auß unser gegenwertigen anfechtung, beschwerlichem last, und unmenschlicher wüth, unser blütgierigen feindt, die deinen namen nit kennen, das dein barmhertzigkeit, an uns offenbar werde, und wir deinen namen, bei unsern kindern, kindskindern, und in ewigkeit, loben und preisen, durch unsern lieben Herren, Jhesum Christum, der mir dir, und dem heiligen Geist, lebt und herrschet, gleicher Gott, hochgelobtinn ewigkeit, Amen

Für diß gebett, möcht man zü zeitten nach gelegenheit für lesen, den, iij. v. x. viij. xxv. liij. lvj. lxiiij. lxxj. lxxix. lxxxvj. cxl. oder den cxliij Psalmen, 2c.

※ o ※

Erstes

NB. Das Register der zu dem zweyten Theil gehörigen, aber in diesem Theil nachgeholten Beylagen ist in dem zweyten Theil dieser Herzoglichen Geschichte zu finden.

Register

der Beylagen zu dem dritten Theil.

41 Be-

Zweytes Register.

Anweisung für die Buchbinder:

Das Portrait Grav Georgen gehört zu = = = = pag. 1.

Tab. I. zu = = = pag. 216.

Tab. II. zu = = = pag. 290.







